Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Planung und Hochbau

Sitzung: **Mittwoch, 14.05.2025, 15:00 Uhr**

Raum, Ort: **Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung	
2.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.03.2025 (öffentlicher Teil)	
3.	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.03.2025 (öffentlicher Teil)	
4.	Mitteilungen	
4.1.	Vorstellung Energiekonzept Wenden-West durch Dr. Volker Lang als Vorstand der BS|Energy	
4.2.	Bericht Gestaltungsbeirat: 1. - 3. Sitzung	**25-25702**
5.	Beschluss über den Jahresabschluss 2021 gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	**25-25717**
6.	163. Änderung des Flächennutzungsplanes "Friedhof Weststadt" Stadtgebiet zwischen der Straße Am Lehmanger, Rudolph-Steiner-Straße, A 391 und Kleingartenverein Lehmanger Behandlung der Stellungnahmen, Planbeschluss	**25-25409**
7.	Bebauungsplan "Friedhof Weststadt", WI 114 Stadtgebiet zwischen der Straße Am Lehmanger, Rudolph-Steiner-Straße, A 391 und Kleingartenverein Lehmanger Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	**25-25283**
8.	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Sackringviertel", AP 27 Stadtgebiet zwischen Sackring, Bruderstieg, Marenholtzstraße und Tuckermannstraße Aufstellungsbeschluss	**25-25509**
9.	160. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rautheim-Möncheberg" Stadtgebiet nördlich des Rautheimer Holzes bzw. der Straße Am Rautheimer Holze, östlich des Mönchewegs, südlich des Lehmwegs und westlich der Ortslage Rautheim und zwischen dem Umspannwerk am Möncheweg und der Kleingartenanlage K.V. Lindenberg V Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB	**25-25562**
10.	Fördergebiet "Soziale Stadt - Donauviertel" Ausbau des Verbindungsweges zwischen der Donaustraße und Im Wasserkamp	**25-25417**
11.	Sachantrag Windenergie Geitelde	**25-25254-02**
12.	Sanierungsgebiet Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet: Baumpflanzungen auf Spielplätzen	**25-25484**
13.	25-25667 - Vereinsgebäude Sportanlage Melverode, Teilsanierung - Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss	

14.	Auftragserweiterung Gymnasium Kleine Burg, 2. BA Brandschutzsanierung durch eine Maßnahmenerweiterung für eine bessere Entfluchtung, Barrierefreiheit und Raumnutzung hier: Kostenerhöhung	**25-25655**
15.	Naumburgstraße, Erneuerung des Versorgungsnetzes (Fernwärme, Trinkwasser, Elektro) Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss	**25-25627**
16.	Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet" - Ersatzgebäude Westbahnhof 1 Mütterzentrum Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss	**25-25707**
17.	Anfragen	
17.1.	Sanierung und Umbau Altgebäude GS Querum - eine Chance für die IGS Querum?	**25-25504**
17.2.	Sanierung der Tiefgarage Packhof	**25-25744**
17.3.	Risiken und offene Fragen beim Projekt Stiftshöfe/Burgpassage	**25-25534**
17.4.	Erweiterung der Räumlichkeiten der Heimatpfleger	**25-25755**
17.5.	Windenergieanlagen-Repowering bei Geitelde	**25-25756**

Braunschweig, den 7. Mai 2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25702
Mitteilung
öffentlich

Betreff:
Bericht Gestaltungsbeirat: 1. - 3. Sitzung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 0610 Stadtbild und Denkmalpflege	28.04.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)	14.05.2025	Ö

Sachverhalt:

Der Gestaltungsbeirat der Stadt Braunschweig hat sich nach seiner Neuausrichtung (Mitteilung 24-22762 im APH am 07.02.2024) am 08.08.2024 konstituiert. Er unterstützt als beratendes unabhängiges Sachverständigengremium den Oberbürgermeister, die politischen Gremien, den Stadtbaurat und die Verwaltung in Fragen der nachhaltigen baulichen bzw. städtebaulichen Entwicklung und gibt Empfehlungen ab zu konkreten Planungen.

Der Beirat setzt sich aus fünf stimmberechtigten Personen zusammen. Als externe unabhängige Fachleute mit besonderer Qualifikation konnten Frau Prof. Christa Reicher/RWTH Aachen (Fachgebiet Städtebau), Frau Prof. Ariane Röntz/Uni Kassel (Landschaftsarchitektur), Herr Prof. Dan Schürch/TU Braunschweig (Architektur) und Frau Prof. Dr. Tanja Remke/IU Internationale Hochschule (Ressourcenschonendes Bauen und Bauen im Bestand) gewonnen werden, die neben ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit an einer Hochschule jeweils umfassende Büropraxis vorweisen können. Sie wurden für maximal sechs Jahre in den Gestaltungsbeirat berufen. Auf Vorschlag des Stadtbaurats wurde Frau Prof. Reicher einstimmig zur Vorsitzenden des Gestaltungsbeirats gewählt.

Herr Stadtbaurat Heinz-Georg Leuer begleitet als festes Mitglied des Gestaltungsbeirats alle Sitzungen. Der bisherige Dezernent für Umwelt, Stadtgrün, Sport und Hochbau Holger Herlitschke hat 2024 als gleichwertiges Mitglied an zwei Sitzungen teilgenommen, in denen Themen aus den Fachbereichen Hochbau bzw. Freiraumplanung beraten wurden. Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der drei größten Ratsfraktionen haben in allen Sitzungen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, an der Beratung teilzunehmen und in der Diskussion mitzuwirken sowie selbst Themen anzuregen. Die Projekte wurden in der Regel vor Beginn der Sitzung bereist und die Situation vor Ort betrachtet.

In bisher drei Sitzungen hat der Gestaltungsbeirat beratend Stellung genommen zu jeweils 3 - 4 aktuellen Fragestellungen pro Sitzung, die vom Stadtbaurat, den Fachbereichen im Dezernat III und Dezernat VIII sowie den ständigen Vertreter/innen der Politik im Gestaltungsbeirat vorschlagen wurden. Ein wesentliches Thema war die Beratung im konzeptionellen Vorfeld von Wettbewerbsverfahren. Ausführlich diskutiert wurde in zwei Sitzungen der geplante kooperative Wettbewerb „BOMA+“ mit Fragestellungen zu den Inhalten, dem Verfahren und den Auslobungskriterien. Darüber hinaus wurden die Rahmenbedingungen zum städtebaulichen Wettbewerb „Hauptbahnhof Süd“ diskutiert und über die Ergebnisse des städtebaulichen Wettbewerbs „Großer Hof“ informiert im Hinblick auf die weitere Konkretisierung des prämierten Entwurfs. Weiter begleitet werden soll das Gemeinschaftsprojekt mit der Technischen Universität Braunschweig „Coliving Campus“. Die Ergebnisse des innovativen Wettbewerbs- und Beteiligungsverfahrens werden als Grundlage des Bebauungsplans „Campus Nord“ stadt- und freiraumplanerisch qualifiziert.

Der neue Gestaltungsbeirat wurde thematisch bewusst breiter aufgestellt vor dem Hintergrund aktueller klimapolitischer Fragestellungen beim Thema Bauen. Diskutiert wurden in diesem Themenfeld die Möglichkeit eines sommerlichen Wärmeschutzes an denkmalgeschützten Gebäuden. Beratungsgegenstand war auch das Thema PocketParks. Die Beratungen verfolgen das Ziel, die gestalterischen Qualitäten der Architektur im Stadtbild zu sichern und mit den aktuellen Klimazielen in Einklang zu bringen.

Darüber hinaus wurden verschiedene kleinere bauliche Maßnahmen beraten im Hinblick auf ihre gestalterische Zielstellung, die aufgrund ihrer Lage von besonderer Bedeutung für das Stadtbild sind. Dazu zählen unter anderem die geplanten Maßnahmen im historischen Magniviertel im Kontext des Förderprogramms „Resiliente Innenstädte“.

Deutlich wurde bereits in den ersten Sitzungen, dass der Gestaltungsbeirat in seiner interdisziplinären Zusammensetzung besonders geeignet ist, fachübergreifende Projekte aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten und Prozesse zu hinterfragen sowie wesentliche Planungsaspekte in den Sitzungen herauszuarbeiten. In einer offenen Diskussion, die unter Einbeziehung der politischen Vertreter/innen und aller Fachbeteiligten auf Augenhöhe stattfindet, werden Hinweise, Leitlinien und Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise formuliert. Die bisherige nichtöffentliche Form der Sitzung wird von den Beiratsmitgliedern als sinnvoll und produktiv angesehen, um Projekte in einem möglichst frühen Stadium zu diskutieren. Der Gestaltungsbeirat entscheidet nicht über Projekte, sondern bringt in einer fachlich-inhaltliche Diskussion die Projekte voran. Die Verwaltung überlegt derzeit zusätzlich ein öffentliches Format unter Beteiligung des Gestaltungsbeirats.

Weitere regelmäßige Berichte im Ausschuss für Planung und Hochbau sind vorgesehen.

Leuer

Anlage/n:

Übersicht Zusammensetzung des Gestaltungsbeirat, 01.08.2024



Stadtplanung

Prof. Christa Reicher
Stadtplanerin und Architektin
Aachen

RWTH Aachen, Fakultät Architektur, Lehrstuhl für Städtebau und Entwerfen und Institut für Städtebau u. europäische Urbanistik seit 2018, UNESO-Lehrstuhl Kulturelles Erbe und Städtebau seit 2023
2002-2018 Professur für Städtebau und Bauleitplanung TU Dortmund, Fakultät Raumplanung

Planungsbüro rha reicher haase architekten + stadtplaner, Aachen seit 1993

Mitglied in verschiedenen Gestaltungs-beiräten (Stadt Dortmund, Baukollegium Zürich u.a.), Mitglied Beirat für Stadtumbau Gelsenkirchen, Vorsitz des Beirats für Entwicklung der Seestadt ASPERN, Wien

Studium Architektur RWTH Aachen / ETH Zürich 1979-1987



Landschaftsarchitektur

Prof. Ariane Röntz
Landschaftsarchitektin
Berlin/Kassel

Uni Kassel, Fachbereich 6, Professur für Landschaftsarchitektur Entwurf seit 2004

Büro Röntz Landschaftsarchitektur, Berlin seit 1992

Tätigkeit als Fachpreisrichterin bei Wettbewerben seit 1993

Mitglied im Gestaltungsbeirat Wolfsburg, 2010-2019
Stellvertretendes Mitglied im Beirat für Stadtgestaltung Kassel
Fachbeirätin für den neuen Stadtteil Dietenbach / Freiburg 2015-2018

Studium Landschaftsplanung TU Berlin 1982-1989, Studium Architektur TU Berlin 1981/82



Architektur

Prof. Dan Schürch
Architekt
Zürich/Braunschweig

TU Braunschweig, Institut für Entwerfen und Baugestaltung (IEB) seit 2020

Duplex Architekten mit Anne Kaestle, Zürich, seit 2007
Studio Duplex, Düsseldorf / Hamburg seit 2011

Mitarbeit im Büro Marcel Meili, Markus Peter Architekten, Zürich 2001-2007

World Habitat Awards Gewinner 2017 mit dem Projekt „Mehr als Wohnen“, Hunziker Areal Zürich, 2009-2015

Studium Architektur
ZHAW Winterthur 1997-2001



Ressourcenschonendes Bauen / Bauen im Bestand

Prof. Dr. Tanja Remke
Architektin / Innenarchitektin
Barsinghausen

Remke Partner Innenarchitekten Arbeitsschwerpunkte Denkmal und Bauen im Bestand seit 2016

Professur an der IU Internationale Hochschule seit 2020

Nds. Staatspreis für Architektur für das Projekt „Neuordnung u. Sanierung KGS Kooperative Gesamtschule Leeste“, 2022

Promotion an der Leibniz Universität Hannover, Büroarchitektur des 19./20. Jh. 2021

Sitz der Geschäftsstelle des Netzwerk Baukultur in Niedersachsen, seit 2023

Studium Innenarchitektur Akademie der bildenden Künste Nürnberg / TH OWL Detmold 1999-2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25717
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Beschluss über den Jahresabschluss 2021 gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	08.05.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	13.05.2025	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	14.05.2025	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	15.05.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	20.05.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	27.05.2025	Ö

Beschluss:

1. Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG des Jahresabschlusses 2021 durch den Oberbürgermeister sowie der Jahresabschlüsse 2021 der Sonderrechnungen Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft durch Herrn Ersten Stadtrat Geiger und des Jahresabschlusses 2021 des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement durch Herrn Stadtrat Herlitschke und aufgrund des Prüfungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2021 wird der Jahresabschluss 2021 beschlossen.

2. Im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss 2021 werden folgende Genehmigungen erteilt:

2.1 Der Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 16.304.667,78 € wird nach § 24 Abs.1 KomHKVO in Höhe des Überschusses des außerordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung in Höhe von 7.675.909,69 € gedeckt.

Der danach verbleibende Fehlbetrag in Höhe von 8.628.758,09 € wird auf Rechnung des Haushaltsjahres 2022 vorgetragen und nach § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG, auch in Verbindung mit § 182 Abs. 5 NKomVG in der Bilanz auf der Passivseite als Fehlbetrag aus Vorjahren ausgewiesen

2.2 Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 2.249.518,16 € wird auf Rechnung des Haushaltsjahres 2022 vorgetragen und gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG der gemäß § 123 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG zu bildenden Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Daraus ergibt sich ein neuer Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 3.894.239,80 €.

Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 395.742,25 € wird gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG auf Rechnung des

Haushaltsjahres 2022 vorgetragen und der gemäß § 123 Abs. 1 Ziffer 2 NKomVG zu bildenden Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Daraus ergibt sich ein neuer Bestand der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.765.194,16 €.

2.3 Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 3.552.090,73 € wird auf die Rechnung des Haushaltsjahres 2022 vorgetragen. Der Fehlbetrag im Gebührenbereich in Höhe von 92.288,50 € wird dem nach § 55 KomHKVO zu bildenden Sonderposten Gebührenausgleich entnommen. Damit ergibt sich ein neuer Bestand des Sonderpostens Gebührenausgleich in Höhe von 13.444.608,66 €. Der Überschuss im neutralen Bereich in Höhe von 3.644.379,23 € wird gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG der gemäß § 123 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG zu bildenden Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Daraus ergibt sich ein neuer Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 3.644.379,23 €.

Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 11.118,47 € wird auf die Rechnung des Haushaltsjahres 2022 vorgetragen. Der Betrag wird gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG der gemäß § 123 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG zu bildenden Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Daraus ergibt sich ein neuer Bestand der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe 11.118,47 €.

2.4 Der Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 176.393,75 € wird auf Rechnung des Haushaltsjahres 2022 vorgetragen. Der Überschuss im Gebührenbereich in Höhe von 218.384,71 € wird dem nach § 55 KomHKVO zu bildenden Sonderposten Gebührenausgleich zugeführt. Damit ergibt sich ein neuer Bestand des Sonderpostens Gebührenausgleich in Höhe von 5.842.582,82 €. Der Fehlbetrag im neutralen Bereich in Höhe von 394.778,46 € wird aus der hierfür nach § 123 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gebildeten Sonstigen Rücklage entnommen.

Der Jahresfehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 6.392,22 € wird auf Rechnung des Haushaltsjahres 2022 vorgetragen. Der Fehlbetrag wird aus der hierfür nach § 123 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gebildeten Sonstigen Rücklage entnommen. Damit verbleibt in der Sonstigen Rücklage ein Betrag in Höhe von 7.627.987,81 €.

Sachverhalt:

1. <u>Allgemeines</u>

1.1. Die Stadt hat gemäß § 128 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für das Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung und einer Bilanz sowie einem Anhang. Nach § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Rückstellungsübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Am 8. Februar 2024 wurde das Niedersächsische Gesetz zur Beschleunigung

kommunaler Abschlüsse (NBKAG) beschlossen (Nds. GVBL Nr. 9/2024). Ziel des Gesetzes ist, dass die Kommunen in die Lage versetzt werden fehlende Jahresabschlüsse zügig aufzuarbeiten.

Nach § 1 Abs. 1 NBKAG kann die Kommune durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon absehen,

1. den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG zu erstellen und

2. die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 KomHKVO und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 19. Dezember 2023 beschlossen, diese Erleichterungsregelungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 nach § 1 Abs.1 Nrn. 1 und 2 NBKAG anzuwenden.

Den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 hat das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG geprüft und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst. Die Stellungnahme der Verwaltung zu diesem Bericht ist in der **Anlage 1** beigefügt.

Ebenso sind der Jahresabschluss der Kernverwaltung, die Jahresabschlüsse der Sonderrechnungen Hochbau und Gebäudemanagement, Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes dieser Vorlage als Anlagen beigefügt.

1.2. Der Schlussbericht 2021 des Rechnungsprüfungsamtes vom 31. Januar 2025 enthält auf Seite 160 folgenden Prüfungsvermerk zum Jahresabschluss 2021:

„Der seitens der Stadt im Sinne des § 128 Abs. 1 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufgestellte Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz, entspricht nach den bei der zuvor dargelegten pflichtgemäßen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den geltenden kommunalrechtlichen haushalts- und rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und KomHKVO) und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Es bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss beschließt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt.“

1.3. Das Rechnungsprüfungsamt hat daher erklärt, dass keine Bedenken bestehen, dass der Rat der Stadt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG über den Jahresabschluss 2021 beschließt.

2. Ergebnisse des Jahresabschlusses 2021

2.1. Ergebnisrechnung

Nach dem Ansatz wies der Haushalt 2021 einen Fehlbedarf in Höhe von rund 108,4 Mio. € aus. Inklusive des geplanten Haushaltsresteabbaus in Höhe von rund 10,5 Mio. € ergaben sich Haushaltsermächtigungen in Höhe von rund -118,9 Mio. €.

Der Ergebnishaushalt 2021 wies bei ordentlichen Erträgen in Höhe von rund 879,4 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rund 987,7 Mio. € im

ordentliches Ergebnis einen Fehlbedarf in Höhe von rund 108,3 Mio. € aus. Das außerordentliche Ergebnis war mit einem Fehlbedarf in Höhe von rund 130 T€ geplant. Insgesamt ergab sich damit ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 108.413.447 €. Für das Haushaltsjahr 2021 wurde zusätzlich ein Abbau von Haushaltsresten in Höhe von rund 10,5 Mio. € vorgesehen. Der Haushalt ist gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht. Dies war für das Haushaltsjahr 2021 nicht der Fall. Allerdings gilt diese Verpflichtung gemäß § 110 Abs. 5 Ziffer 1 NKomVG als erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen verrechnet werden kann. Damit wird der Haushaltsausgleich durch einen Rückgriff auf die in vergangenen Jahresabschlüssen gebildeten Überschussrücklagen erreicht.

Der zusammenfassenden Tabelle am Ende dieses Abschnittes 2.1 können die genauen Beträge entnommen werden.

Nach dem Ergebnis der Ergebnisrechnung ergibt sich durch Mehrerträge in Höhe von 38.344.254,45 € (ordentliche Mehrerträge rund 23,0 Mio. € und außerordentliche Mehrerträge rund 15,4 Mio. €) und Minderaufwendungen in Höhe von 61.440.434,46 € (ordentliche Minderaufwendungen rund 79,5 Mio. € und außerordentliche Mehraufwendungen rund 7,6 Mio. €) eine Verbesserung des Jahresergebnisses in Höhe von 110.274.688,91 €. Damit ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 8.628.758,09 €.

Beim **ordentlichen Ergebnis** ergibt sich durch Mehrerträge bei den ordentlichen Erträgen in Höhe von 22.974.861,63 € und Minderaufwendungen bei den ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 79.493.517,59 € für das ordentliche Ergebnis eine **Ergebnisverbesserung** in Höhe von **102.468.379,22 €.**

Durch Mehrerträge bei den außerordentlichen Erträgen in Höhe von 15.369.392,82 € und durch Mehraufwendungen bei den außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 7.563.083,13 €, ergibt sich für das **außerordentliche Ergebnis** gegenüber der Haushaltsplanung eine **Ergebnisverbesserung** in Höhe von **7.806.309,69 €**.

Eine zusammengefasste Darstellung enthält die nachfolgende Tabelle:

	Ergebnisrechnung		**Abweichung**	
	nach dem Ansatz	**nach dem Ergebnis**	**absolut**	**relativ**
	-in €- [1)]	**-in €-**	**-in €-**	**in v.H.**
Ordentliche Erträge	879.450.566,00	902.425.427,63	+ 22.974.861,63	+ 2,6
Ordentliche Aufwendungen	998.223.613,00	918.730.095,41	- 79.493.517,59	- 8,0
Ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	**-118.773.047,00**	**- 16.304.667,78**	**+ 102.468.379,22**	- 86,3
Außerordentliche Erträge	468.900,00	15.838.292,82	+ 15.369.392,82	über 100
Außerordentliche Aufwendungen	599.300,00	8.162.383,13	+ 7.563.083,13	über 100
Außerordentliches Ergebnis	**- 130.400,00**	**7.675.909,69**	**+ 7.806.309,69**	**über 100**
Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**-118.903.447,00**	**- 8.628.758,09**	**+ 110.274.688,91**	- 92,7

1) inkl. geplantem Haushaltsresteabbau in Höhe von 10.490.000,00 €.

Folgende wesentliche Veränderungen führen zu einem besseren Ergebnis für 2021 als geplant:

	Abweichung Mio. €
Bereinigte Gewerbesteuer	+ 14,0
Kommunaler Finanzausgleich	+ 4,4
Kostenerstattungen vom Land	+ 9,0
Übrige Erträge	+ 11,0
Summe Erträge	**+ 38,4**
Personalaufwendungen	- 15,8
Instandhaltung Grundstücke, Gebäude und Infrastrukturvem.	- 22,6
Transferaufwendungen	- 20,9
Übrige Aufwendungen	- 12,6
Summe Aufwendungen	**- 71,9**
Jahresergebnis	**+ 110,3**

Durch die Darstellung der Beträge in Mio. € können aus rechnungstechnischen Gründen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- 0,1 auftreten.

2.2. Finanzrechnung

Im **Finanzhaushalt** 2021 war eine Finanzmittelveränderung, in diesem Fall eine Reduzierung des Bestandes an Zahlungsmitteln, in Höhe von **- 71,5 Mio. €** geplant. Inklusive des geplanten Haushaltsresteabbaus in Höhe von rund 16,3 Mio. € (davon laufende Verwaltungstätigkeit = 10,5 Mio. € und Investitionen = 5,8 Mio. €) hätte sich eine Reduzierung des Bestandes an Zahlungsmitteln in Höhe von rund - 87,8 Mio. € ergeben.

Tatsächlich ergibt sich für 2021 in der **Finanzrechnung** eine Verringerung des Bestandes an Zahlungsmitteln in Höhe von **– 12.835.812,29 €** auf 91.148.784,15 € (inkl. haushaltsunwirksamer Vorgänge) . Die Abweichung bei der Finanzmittelveränderung zwischen dem Finanzhaushalt und der Finanzrechnung werden durch Veränderungen beim Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, beim Saldo aus Investitionstätigkeit und beim Saldo aus Finanzierungstätigkeit hervorgerufen.

In der Finanzrechnung ergibt sich bei der **laufenden Verwaltungstätigkeit** durch Mehreinzahlungen in Höhe von 24.144.173,11 € und Minderauszahlungen in Höhe von 74.126.996,66 € gegenüber den oben genannten Haushaltsermächtigungen eine Ergebnisverbesserung in Höhe von **98.271.169,77 €**.

Im Vergleich zur Ergebnisrechnung, in der sich eine Verbesserung von 110,3 Mio. € ergeben hat, besteht ein Unterschied von rund 12,0 Mio. €.

Die sich in der Ergebnisrechnung verbessernd auswirkenden Herabsetzungen von Rückstellungen und Auflösungen von Schulden (rund 4,7 Mio. €) sowie die Erträge aus Abgängen von Grundstücken und Finanzanlagen (rund 7,7 Mio.€) spiegeln sich nicht in der Finanzrechnung wieder.

Für die **Investitionstätigkeit** ergibt sich als Saldo aus Mindereinzahlungen in Höhe von 1.150.695,31 € und Minderauszahlungen in Höhe von 163.403.982,74 € eine **Ergebnisverbesserung** in Höhe **von 162.253.287,43 €.**

Die Ergebnisverbesserung ist im Wesentlichen auf die Nichtweiterleitung von nicht aufgenommenen Krediten für die Gesellschaften im Rahmen der Experimentierklausel in Höhe von 97 Mio. € zurückzuführen. Weiterhin wurden im Bereich der Baumaßnahmen (insbesondere der Hoch- und Tiefbaumaßnahmen) Mittel in Höhe von rund 59,3 Mio. € nicht ausgezahlt. Es handelt sich um eine Vielzahl von einzelnen Baumaßnahmen, bei denen die Haushaltsmittel aus verschiedensten Gründen nicht abgerufen werden konnten.

Für die **Finanzierungstätigkeit** ergibt sich als Saldo aus Mindereinzahlungen in Höhe von 187.202.000 € und Minderauszahlungen in Höhe von 1.684.893,45 € eine **Ergebnisverschlechterung** in Höhe von **185.517.106,55 €**.

Die Abweichungen vom Ansatz bei den Einzahlungen 2021 ergeben sich aus dem Umstand, dass die geplante Kreditaufnahme für die Kernverwaltung (Mindereinzahlung von 90 Mio. €) sowie die Kreditaufnahme im Rahmen der Experimentierklausel (Mindereinzahlung von rund 97,2 Mio. €) nicht in Anspruch genommen wurde.

Eine zusammengefasste Darstellung enthält die nachfolgende Tabelle:

	Finanzrechnung		**Abweichungen**	
	nach dem Ansatz	**nach dem Ergebnis**	**absolut**	**relativ**
	-in €- [1)]	**-in €-**	**-in €-**	**in v.H.**
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 66.081.962,94	32.189.206,83	+ 98.271.169,77	über + 100
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 198.521.200,00	- 36.268.912,57	+ 162.253.287,43	+ 81,7
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag	**- 264.603.162,94**	**- 4-078.705,74**	**+ 260.524.457,20**	**+ 98,5**
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	176.760.000,00	- 8.757.106,55	- 185.517.106,55	über - 100
Finanzmittelveränderung	**- 87.843.162,94**	**- 12.835.812,29**	**- 75.007.350,65**	**- 85,4**
Saldo aus haushalts-unwirksamen Vorgängen	0,00	789.213,84	- 789.213,84	--
Finanzmittelveränderung (inkl. haushaltsunwirksame Vorgänge**)**	**- 87.843.162,94**	**- 12.046.598,45**	**+ 75.796.564,49**	**+ 86,3**

[1)] inkl. geplantem Haushaltsresteabbau in Höhe von 10.490.000,00 € und 5.820.000,00 € (Investitionen).

3. Ergebnisse der Jahresabschlüsse 2021 der Sonderrechnungen

3.1 Jahresabschluss 2021 der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

Der Jahresabschluss der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement ist nach § 4 der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen besonderer Bestandteil des Jahresabschlusses der Stadt Braunschweig.

Der Plan 2021 wies im Ergebnishaushalt einen Fehlbetrag in Höhe von 424.300 € aus. Die Ergebnisrechnung für das Jahr 2021 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 2.645.260,41 € ab. Dieser setzt sich zusammen aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.249.518,16 € (Planansatz: Fehlbetrag 405.500,00 €) und dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 395.742,25 € (Planansatz: Fehlbetrag 18.800,00 €). Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses beruht im Wesentlichen auf der Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen für Instandhaltungsarbeiten gemäß § 45 Abs. 4 KomHKVO.

Die ordentlichen Erträge sind gegenüber der Planung um 161.957,74 € geringer ausgefallen. Die ordentlichen Aufwendungen sind im Vergleich zur Planung um

2.816.975,90 € gesunken. Dies beruht im Wesentlichen auf geringeren Personalaufwendungen, da nicht alle vakanten Stellen wie geplant besetzt werden konnten bzw. durch natürliche Fluktuation Stellen zeitweise unbesetzt waren. Ebenso sind die Kosten für Fremdreinigung und Pacht nicht in dem Maße gestiegen, wie erwartet.

Im Rahmen des Vorsichtsprinzips wurden auf der Basis von Kostenschätzungen maßnahmenbezogen Einzelrückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet. Nach Abschluss der Maßnahmen sind bei geringeren tatsächlichen Kosten die verbleibenden Beträge im Abschluss gemäß § 45 Abs. 5 KomHKVO herabzusetzen und sind seit 2019 im ordentlichen Ergebnis auszuweisen. Es handelt sich um eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, bei denen eine Inanspruchnahme der gebildeten Rückstellung in 2021 mit rund 984 T€ erfolgte. Rückstellungen in Höhe von rund 381 T€ wurden in 2021 aufgelöst, herabgesetzt wurden rund 708 T€ und es wurden neue Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von 1.472 T€ gebildet. Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung sind von rund 2.932 T€ (2020) auf rund 2.331 T€ in 2021 gesunken.

Eine zusammengefasste Darstellung enthält die nachfolgende Tabelle:

	Ergebnisrechnung		**Abweichung**	
	nach dem Ansatz	**nach dem Ergebnis**	**absolut**	**relativ**
	-in €-	**-in €-**	**-in €-**	**in v.H.**
Ordentliche Erträge	94.524.000,00	94.362.042,26	-161.957,74	0,1
Ordentliche Aufwendungen	94.929.500,00	92.112.524,10	-2.816.975,90	3,0
Ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	**-405.500,00**	**2.249.518,16**	**+2.655.018,16**	**über 100**
Außerordentliche Erträge	0,00	395.754,25	+395.754,25	--
Außerordentliche Aufwendungen	18.800,00	12,00	-18.788,00	--
Außerordentliches Ergebnis	**-18.800,00**	**395.742,25**	**+414.542,25**	**--**
Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**-424.300,00**	**+2.645.260,41**	**+3.069.560,41**	**über 100**

Die Sonderrechnung des FB 65 besitzt kein eigenes Bankkonto, sondern wird über den Cashpool der Stadtkasse abgebildet. Die Sonderrechnung besitzt eine Zahlstelle, deren Finanzmittelbestand sich in 2021 von 200,00 € (2020) auf 247,86 € erhöht hat.

Die Abweichungen in der Finanzrechnung gegenüber der Planung beruhen hauptsächlich auf Zahlungseingangsverschiebungen zum Jahreswechsel und geringeren Investitionen gegenüber der Planung. Zu den haushaltsunwirksamen Vorgängen gehören die Zahlungen der Sonderrechnung im Rahmen der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen der Kernverwaltung. Aufgrund der täglichen Kassen-konsolidierung entspricht der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen immer dem Finanzmittelbestand.

Eine zusammengefasste Darstellung enthält die nachfolgende Tabelle:

	Finanzrechnung		**Abweichungen**	
	nach dem Ansatz	**nach dem Ergebnis**	**absolut**	**relativ**
	-in €- [1)]	**-in €-**	**-in €-**	**in v.H.**

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	905.400,00	2.993.994,21	2.088.594,21	über 100
Saldo aus Investitionstätigkeit	-307.600,00	-139.994,52	167.605,48	54,5
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag	**597.800,00**	**2.853.999,69**	**2.256.199,69**	**über 100**
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	--
Finanzmittelveränderung	**597.800,00**	**2.853.999,69**	**2.256.199,69**	**über 100**
Saldo aus haushalts-unwirksamen Vorgängen	-597.800,00	-2.853.951,83	-2.256.151,83	über 100
Finanzmittelveränderung (inkl. haushaltsunwirksame Vorgänge**)**	**0,00**	**47,86**	**47,86**	**--**

3.2 Jahresabschluss 2021 der Sonderrechnung Stadtentwässerung

Der Jahresabschluss der Sonderrechnung Stadtentwässerung ist nach § 4 der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) besonderer Bestandteil des Jahresabschlusses der Stadt Braunschweig. Die KomEinrVO sieht vor, dass für die Sonderrechnung ein Jahresabschluss entsprechend § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen ist.

Der Plan 2021 wies im Ergebnishaushalt eine Überdeckung in Höhe von 937.700,00 € aus. Im Jahresverlauf ist es zu geringeren Erträgen und geringeren Aufwendungen gekommen. Aus der Ergebnisrechnung für das Jahr 2021 resultiert ein Überschuss in Höhe von 3.563.209,20 €. Dieser setzt sich zusammen aus einem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 3.552.090,73 € und einem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 11.118,47 €.

Aufgrund der Vorgaben des Landes hinsichtlich der Behandlung des Sonderpostens Gebührenausgleich sind das Planergebnis und das tatsächliche Ergebnis nur bedingt vergleichbar. Bei der Planung erfolgt eine Berücksichtigung der Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich. Es erfolgen jedoch keine entsprechenden Buchungen im Jahresabschluss. Sowohl die Auflösung als auch die Zuführung zu dem Sonderposten wird mit dem Beschluss über den Jahresabschluss vorgenommen. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 3.552.090,73 € setzt sich daher zusammen aus einem Fehlbetrag im Gebührenbereich in Höhe von 92.288,50 € und einem Überschuss im neutralen Bereich in Höhe von 3.644.379,23 €.

Der Fehlbetrag im Gebührenbereich in Höhe von 92.288,50 € wird aus dem Sonderposten Gebührenausgleich entnommen. Diese Entnahme setzt sich zusammen aus einer planmäßigen Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich in Höhe von 2.157.472,84 € und einer sich aus der Betriebsabrechnung ergebenden Zuführung in Höhe von 2.065.184,34 €.

Die ordentlichen Erträge sind gegenüber der Planung um rund 3,0 Mio. € geringer ausgefallen. Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass die Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich (rund 2,16 Mio. €; Plan rd. 2,16 Mio. €) nicht im Ergebnis dargestellt wird. Zudem haben sich im Bereich Schmutzwasser um rund 0,8 Mio. € geringere Gebühreneinnahmen ergeben. Die ordentlichen Aufwendungen lagen um rund 5,4 Mio. € unter dem Plan. Dies beruht insbesondere auf geringeren Aufwendungen für den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrag. Dabei hat sich insbesondere der Mitgliedsbeitrag für den Kanalnetznutzungsvertrag aufgrund einer günstigeren Zinsvereinbarung nach Auslaufen der Zinsbindung Ende 2020 reduziert. Hinzu kommen geringere Aufwendungen für die an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) zu zahlenden Betriebs- und Kapitalkostenentgelte, geringere Aufwendungen für Personal aufgrund unbesetzter Stellen sowie geringere Aufwendungen für Prüfungs- und Beratungskosten.

Die nicht eingeplanten außerordentlichen Erträge in Höhe von rund 15.000,00 €

beruhen auf der Auflösung von Rückstellungen, die nicht benötigt wurden. Die außerordentlichen Aufwendungen waren mit 3.881,51 € um rund 196.100 € niedriger als geplant und beruhen auf Anlagenabgängen.

Eine zusammengefasste Darstellung enthält die nachfolgende Tabelle:

	Ergebnisrechnung		**Abweichung**	
	nach dem Ansatz	**nach dem Ergebnis**	**absolut**	**relativ**
	-in €-	**-in €-**	**-in €-**	**in v.H.**
Ordentliche Erträge	70.264.200,00	67.304.898,29	-2.959.301,71	-4,2
Ordentliche Aufwendungen	69.126.500,00	63.752.807,56	-5.373.692,44	-7,8
Ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	**1.137.700,00**	**3.552.090,73**	**2.414.390,73**	**über 100**
Außerordentliche Erträge	0,00	15.000,00	15.000,00	--
Außerordentliche Aufwendungen	200.000,00	3.881,53	-196.118,47	-98,1
Außerordentliches Ergebnis	**-200.000,00**	**11.118,47**	**211.118,47**	**über 100**
Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**937.700,00**	**3.563.209,20**	**2.625.509,20**	**über 100**

Die Überschüsse im neutralen Bereich werden den Ergebnisrücklagen nach § 123 Abs. 1 NKomVG zugeführt.

In der Sonderrechnung Stadtentwässerung wurde mit der Umstellung auf das NKR-Rechnungswesen unter der Position „Sonstige Rücklagen“ eine Rücklage zum Ausgleich von nicht gebührenfähigen Bestandsveränderungen am Kanalnetz ausgewiesen. Diese Rücklage wurde 2017 auf Basis einer Anpassungsmöglichkeit nach einer Änderung der haushaltsrechtlichen Regelungen mit Einführung der KomHKVO um die weiteren noch vorhandenen Mittel aus der Privatisierung zu Lasten des Basisreinvermögens aufgestockt. Damit stehen diese Mittel, mit denen etwaige im Rahmen der Privatisierung erkannte Risiken abgedeckt werden sollten, insgesamt zur Abdeckung der Verluste in der Sonderrechnung zur Verfügung. Die Rücklage hatte zum Jahresabschluss 2021 einen Bestand von 21.027.527,96 €. Aufgrund der Überschüsse im neutralen Bereich ist keine Entnahme aus der Rücklage erforderlich.

In der Finanzrechnung hat sich im Jahr 2021 eine Erhöhung des Finanzmittelbestandes um 2.108.092,57 € auf 17.035.994,06 € ergeben. Die Abweichung zur Planung (Verringerung um rund 6,9 Mio. €) beruht insbesondere darauf, dass es aufgrund der verringerten Aufwendungen für den AVB und die SE|BS zu geringeren Auszahlungen gekommen ist. Zudem ist es zu geringeren Auszahlungen für Investitionen und Ausleihungen und zu geringeren Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit gekommen. Die hohen Abweichungen bei den Investitionen und bei der Finanzierungstätigkeit beruhen darauf, dass man zum Planungszeitpunkt davon ausgegangen ist, dass ein Teil der von der SE|BS vorgenommenen Investitionen von der Sonderrechnung übernommen und finanziert wird. Dies wurde jedoch nicht weiterverfolgt.

Eine zusammengefasste Darstellung enthält die nachfolgende Tabelle:

	Finanzrechnung		**Abweichungen**	
	nach dem Ansatz	**nach dem Ergebnis**	**absolut**	**relativ**

	-in €- [1)]	-in €-	-in €-	in v.H.
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.810.800,00	2.503.371,40	5.314.171,40	über 100
Saldo aus Investitionstätigkeit	-22.763.700,00	-189.408,83	22.574.291,17	99,2
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag	**-25.574.500,00**	**2.313.962,57**	**27.888.462,57**	**über 100**
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	18.634.600,00	-205.870,00	-18.840.470,00	unter -100
Finanzmittelveränderung	**-6.939.900,00**	**2.108.092,57**	**9.047.992,57**	**über 100**
Saldo aus haushalts-unwirksamen Vorgängen	0,00	0,00	0,00	--
Finanzmittelveränderung (inkl. haushaltsunwirksame Vorgänge**)**	**-6.939.900,00**	**2.108.092,57**	**9.047.992,57**	**über 100**

3.3 Jahresabschluss 2021 der Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Der Jahresabschluss der Sonderrechnung Abfallwirtschaft ist nach § 4 der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) besonderer Bestandteil des Jahresabschlusses der Stadt Braunschweig. Die KomEinrVO sieht vor, dass für die Sonderrechnung ein Jahresabschluss entsprechend § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen ist.

Der Plan 2021 wies im Ergebnishaushalt eine Unterdeckung in Höhe von 388.600,00 € aus. Im Jahresverlauf ist es zu geringeren Erträgen und geringeren Aufwendungen gekommen. Aus der Ergebnisrechnung für das Jahr 2021 resultiert ein Fehlbetrag in Höhe von 182.785,97 €. Dieser setzt sich zusammen aus einem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 176.393,75 € und einem Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 6.392,22 €.

Aufgrund der Vorgaben des Landes hinsichtlich der Behandlung des Sonderpostens Gebührenausgleich sind das Planergebnis und das tatsächliche Ergebnis nur bedingt vergleichbar. Bei der Planung erfolgt eine Berücksichtigung der Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich. Es erfolgen jedoch keine entsprechenden Buchungen im Jahresabschluss. Sowohl die Auflösung als auch die Zuführung zu dem Sonderposten wird mit dem Beschluss über den Jahresabschluss vorgenommen. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 176.393,75 € setzt sich daher zusammen aus einem Überschuss im Gebührenbereich in Höhe von 218.384,71 € und einem Fehlbetrag im neutralen Bereich in Höhe von 394.778,46 €.

Der Überschuss im Gebührenbereich in Höhe von 218.384,71 € wird dem Sonderposten Gebührenausgleich zugeführt. Diese Zuführung resultiert aus einer planmäßigen Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich in Höhe von 1.744.774,76 € und einer sich aus der Betriebsabrechnung ergebenden Zuführung in Höhe von 1.963.159,47 €.

Die ordentlichen Erträge sind gegenüber der Planung um rund 1,3 Mio. € geringer ausgefallen. Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass die Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich (rund 1,74 Mio. €; Plan rund 1,74 Mio. €) nicht im Ergebnis dargestellt wird. Bei den Gebühreneinnahmen kam es zu höheren Erträgen als erwartet (rund 0,5 Mio. €). Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass sich gegenüber den bei der Haushaltsplanung zugrunde gelegten Daten insbesondere Mehreinnahmen bei den Rest- und Bioabfallbehältern aufgrund eines höheren Behältervolumens und bei den Direktanlieferungen von Restabfall aufgrund einer größeren Zahl an Anlieferungen ergeben haben. Demgegenüber stehen geringere Erträge bei der Einlagerung auf Schüttfeld III aufgrund geringerer Mengen und geringere Erträge für den öffentlichen Anteil an der Straßenreinigung. Die ordentlichen Aufwendungen sind gegenüber der Planung um rund 1,5 Mio. € geringer ausgefallen. Dabei haben sich insbesondere geringere Aufwendungen für die an ALBA zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund

einer geringeren Indexanpassung und geringerer Aufwendungen für den Bahntransport ergeben. Hinzu kamen geringere Aufwendungen für das Personal aufgrund unbesetzter Stellen, Einsparungen bei den Prüfungs- und Beratungskosten, geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund geringerer Mengen sowie geringere Aufwendungen für stadtinterne Leistungen und für die Deponie.

Eine zusammengefasste Darstellung enthält die nachfolgende Tabelle:

	Ergebnisrechnung		**Abweichung**	
	nach dem Ansatz	**nach dem Ergebnis**	**absolut**	**relativ**
	-in €-	**-in €-**	**-in €-**	**in v.H.**
Ordentliche Erträge	41.090.300,00	39.771.625,43	-1.318.674,57	-3,2
Ordentliche Aufwendungen	41.478.900,00	39.948.019,18	-1.530.880,82	-3,7
Ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	**-388.600,00**	**-176.393,75**	**212.206,25**	**54,6**
Außerordentliche Erträge	0,00	565,78	565,78	--
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	6.958,00	6.958,00	--
Außerordentliches Ergebnis	**0,00**	**-6.392,22**	**-6.392,22**	**--**
Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**-388.600,00**	**-182.785,97**	**205.814,03**	**53,0**

Die Fehlbeträge im neutralen Bereich werden der Sonstigen Rücklage entnommen, da keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder des außerordentlichen Ergebnisses mehr vorhanden sind.

In der Finanzrechnung hat sich im Jahr 2021 eine Verringerung des Finanzmittelbestandes um 2.106.231,98 € auf 6.023.052,66 € ergeben. Die Abweichung zur Planung (Verringerung um rund 2,1 Mio. €) ist nur sehr gering. Die setzt sich daraus zusammen, dass für die geplanten Maßnahmen zur Deponierekultivierung weniger Mittel abgeflossen sind als geplant (rund 1,85 Mio. €) und weniger Mittel ausgeliehen worden und aus Ausleihungen zurückgezahlt worden sind, was in der Summe aus Ein- und Auszahlungen zu einem um rd. 3,8 Mio. € höheren Mittelabfluss geführt hat. Zudem wurden rd. 0,5 Mio. € weniger an Investitionen für die Deponie ausgezahlt. Hinzu kommt, dass es aufgrund der höheren Gebührenerträge und der geringeren Aufwendungen in der Ergebnisrechnung auch zu höheren Einzahlungen und zu geringeren Auszahlungen gekommen ist.

Eine zusammenfassende Darstellung enthält die nachfolgende Tabelle:

	Finanzrechnung		**Abweichungen**	
	nach dem Ansatz	**nach dem Ergebnis**	**absolut**	**relativ**
	-in €- [1)]	**-in €-**	**-in €-**	**in v.H.**
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.436.000,00	1.832.098,53	3.268.098,53	über 100
Saldo aus Investitionstätigkeit	-626.000,00	-3.886.962,51	-3.260.962,51	unter -100
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag	**-2.062.000,00**	**-2.054.863,98**	**7.136,02**	**0,3**
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-51.400,00	-51.368,00	32,00	0,1
Finanzmittelveränderung	**-2.113.400,00**	**-2.106.231,98**	**7.168,02**	**0,3**

Saldo aus haushalts-unwirksamen Vorgängen	0,00	0,00	0,00	--
Finanzmittelveränderung (inkl. haushaltsunwirksame Vorgänge**)**	**-2.113.400,00**	**-2.106.231,98**	**7.168,02**	**0,3**

4. Schlussbemerkungen

4.1 Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Braunschweig wurde vom Oberbürgermeister am 1. Oktober 2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt.

4.2 Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2021 der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement wurde vom Stadtrat Herlitschke am 30. November 2022 festgestellt.

4.3 Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2021 der Sonderrechnung Stadtentwässerung wurde vom Ersten Stadtrat Geiger am 29. November 2022 festgestellt.

4.4 Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2021 der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wurde vom Ersten Stadtrat Geiger am 29. November 2022 festgestellt.

Hübner

Anlage/n:

1. JA 2021 Stellungnahmen
2. JA 2021 Stadt Braunschweig (Kernverwaltung)
3. JA 2021 Sonderrechnung Hochbau u. Gebäudemanagement
4. JA 2021 Sonderrechnung Stadtentwässerung
5. JA 2021 Sonderrechnung Abfallwirtschaft
6. JA 2021 Schlussbericht

Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungsbemerkungen (Bezeichnung B/St bzw. WB/St) im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2021

Tz 10.2.2.2	Fehlende Überprüfung der Festwerte

Wiederholte Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Ferner ist gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO bei Festwerten in der Regel innerhalb von fünf Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Die Verwaltung wurde bereits schriftlich um die Überprüfung der Festwerte gebeten (vgl. hierzu auch die Schlussberichte des RPA der Vorjahre).

Analog zum Ergebnis der Vorjahre ist die Überprüfung bei einem großen Teil der gebildeten Festwerte bisher unverändert noch immer nicht erfolgt, obwohl seit der letzten Inventur weit über fünf Jahre vergangen sind. Die Verwaltung verweist auf nicht vorhandene personelle Kapazitäten. Grundsätzlich wird nach der erteilten Auskunft der gesetzlich geforderte Prüfintervall seitens der Verwaltung angestrebt.

Das RPA vertritt unverändert die Auffassung, dass eine Bewertungsvereinfachung für Festwerte nur in Anspruch genommen werden kann, wenn auch sichergestellt ist, dass eine regelmäßige körperliche Bestandsaufnahme dieser innerhalb der in § 48 Abs. 1 Satz 3 KomHKVO gesetzlich geregelten Frist erfolgt. Sofern dies nicht gewährleistet wird, ist im Umkehrschluss eine Einzelbewertung vorzunehmen. Hierzu ist die Verwaltung grundsätzlich im Austausch mit dem RPA. Gemeinsame Termine haben im Juni 2021 und Februar 2022 stattgefunden. Eine Änderung an der Beurteilung der Sachlage durch das RPA ergab sich aufgrund einer bisher unverändert nicht erfolgten Inventur seitens der Verwaltung nicht. Die Verwaltung ist daher weiterhin gehalten, die Bestandsaufnahmen zu forcieren oder ggf. alternative Vorgehensweisen vorzulegen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Regelungen zu den Festwerten beinhalten, dass innerhalb von fünf Jahren eine Inventur durchzuführen ist. Dies berücksichtigend soll entsprechend der vorhandenen Ressourcen eine Überprüfung der Festwerte stattfinden.

Es hat sich gezeigt, dass die Überprüfung der Festwerte im laufenden Betrieb aufgrund fehlender Ressourcen zu Schwierigkeiten führt. Dies hat sich insofern verstärkt, da zurzeit in der Verwaltung die Aufholung der noch nicht fertiggestellten Jahresabschlüsse priorisiert wird.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetztes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) ist der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit dem Genehmigungsantrag zum Doppelhaushalt 2025/2026 ein Zeitplan vorgelegt worden, aus dem sich ergibt, bis wann die ausstehenden Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung des Oberbürgermeisters gefasst sein sollen. Diesen Zeitplan für den Jahresabschluss 2022 will die Verwaltung einhalten und die weiteren ausstehenden Jahresabschlüsse zügig fertigstellen.

Gleichwohl strebt die Verwaltung die Überprüfung der Festwerte an. Die bisherige Verfahrensweise, sich primär der Überprüfung von Festwerten zu widmen, wo bereits Bestandsverzeichnisse in manueller oder digitaler Form vorliegen, wird weiterverfolgt. Aufgrund der fehlenden Ressourcen wird die Verwaltung je Festwert prüfen, ob alternative Vorgehensweisen möglich sind, um zukünftig die Festwerte im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen überprüfen zu können bzw. ggf. in Einzelfällen die Festwerte auf ihre Existenzberechtigung und ihren Nutzen zu überprüfen.

Die Ergebnisse und ggfs. alternativen Vorgehensweisen der Überprüfungen können sich aufgrund der beschriebenen Priorisierung der Aufholung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse frühestens im Jahresabschluss 2025 auswirken.

Tz. 10.2.2.3	Eliminierung von Abweichungen bei Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundbereich – Optimierung des Prozesses der Saldenabstimmungen mit den verbundenen Unternehmen

Wiederholte Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Bei der Prüfung der Saldenbestätigungen der verbundenen Aufgabenträger wurde erneut festgestellt, dass es aufgrund von Buchungsunterschieden z. T. Abweichungen zwischen dem Ausweis bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen bei der Stadt und dem Ausweis der entsprechenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei den verbundenen Aufgabenträgern gibt. Dieses gilt auch für den Ausweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei der Stadt und den Ausweis der entsprechenden Forderungen bei den verbundenen Aufgabenträgern (s. Tz. 10.2.2.7). Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, inwieweit die Verwaltung die Abweichungen aus den Saldenbestätigungen geklärt und entsprechende Korrekturbuchungen veranlasst bzw. durchgeführt hat. Das RPA hat diesbezüglich in einem Schreiben vom 9. Juni 2023 die Verwaltung aufgefordert, den Prozess der Saldenabstimmung mit den verbundenen Unternehmen zu optimieren.

Eine rechtzeitige und Umfassende Prüfung der Saldenbestätigungen der verbundenen Aufgabenträger ist zukünftig zeitnah zu gewährleisten, um etwaige Differenzen bei den Saldenbestätigungen vor Fertigstellung der Einzelabschlüsse der verbundenen Aufgabenträger zu klären bzw. etwaig erforderliche Korrekturbuchungen vorzunehmen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die hier zu Grunde liegende Prüfungsbemerkung wurde bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschusses des Haushaltsjahres 2020 im Jahr 2023, festgestellt. Folgende Stellungnahme ist dazu seitens der Verwaltung in 2023 erfolgt:
Mit Eingang der Saldenbestätigungen der verbundenen Aufgabenträger wird kontrolliert, ob Abweichungen zu den Salden der Kernverwaltung bestehen. Ist dies der Fall, wird die Ursache ermittelt und mit der Buchhaltung des verbundenen Aufgabenträgers besprochen.

In einer Vielzahl von Fällen liegt der Abweichungsgrund in der jeweils unterschiedlichen Beendigung des Buchungsgeschäfts und im differierenden Ausweis aufgrund HGB-Rechts oder Hinweisen der Wirtschaftsprüfer. Dadurch entstehen zwangsläufig Differenzen in zwei Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr waren es anzahlmäßig zwei Saldenbestätigungen mehr, die Differenzen enthielten.

Es ist geplant, Gespräche mit den Buchungsstellen der verbundenen Aufgabenträger zu führen, um auf die Auswirkungen von Abweichungen bei den Saldenbestätigungen hinzuweisen. Des Weiteren wird versucht, künftig die Differenzen bei den Saldenbestätigungen frühzeitig zu klären, um eventuell mögliche Korrekturbuchungen frühzeitig vornehmen zu können.

Die in der Stellungnahme beschriebenen Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Jedoch können diese Maßnahmen keine rückwirkenden Auswirkungen für die Jahre 2021, 2022 und 2023 haben.

Tz. 10.2.2.6	Ausweis der erhaltenden Anzahlungen auf Sonderposten in einer separaten Bilanzposition

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Die ausgewiesenen Sonderposten beinhalten rd. 37.417 TEUR (Vorjahr: 35.145 TEUR) erhaltene Anzahlungen, die gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 KomHKVO in der Bilanz separat als Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten auszuweisen sind.

Die erhaltenen Anzahlungen stiegen in 2021 weiter an (+2,3 Mio. EUR). Mit Schreiben vom 5. März 2024 wurde der FB 20 aufgefordert, die Gründe für die nicht erfolgte Passivierung von erhaltenen Anzahlungen i. H. v. 21.525 TEUR zu erläutern. Eine Antwort wird zum nächsten Jahresabschluss erwartet.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der vorhandenen personellen Kapazitäten wird auch die hier aufgeführte Ausweisthematik in der Bilanz überprüft.

Die Verwaltung priorisiert zz. die Aufholung der noch nicht fertiggestellten Jahresabschlüsse, um den der Kommunalaufsicht vorgelegten Zeitplan nach § 1 Abs. 3 S. 1 des Niedersächsischen Gesetztes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) einzuhalten.

Tz. 15.2.3	Nachtrag Stadtbahnausbau Volkmarode

Prüfungsbemerkung Rechnungsprüfungsamt:

„Der FB 66 legte dem RPA für den Stadtbahnausbau Volkmarode einen Nachtrag i. H. v. 52.200,00 EUR zur Prüfung vor. Es handelte sich hier um die Änderung bzw. Anpassung der zunächst vorgesehenen Radwegbreiten in der Entwurfsplanung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 14. Juli 2020 zum Ziele- und Maßnahmenkatalog „Radverkehr in Braunschweig“ (DS 20-13342). Das RPA beurteilte den angesetzten Änderungsumfang als zu hoch, da die Entwurfsplanung noch nicht abgeschlossen war und die Synergieeffekte durch die bereits vorhandene Entwurfsplanung nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Außerdem wurden als anrechenbare Kosten für die Änderungsleistungen nicht die Kosten der von der Umplanung betroffenen Radwege und Grünflächen angesetzt, sondern die höheren Durchschnittskosten der gesamten Verkehrsanlage. Die von FB 66 vergleichsweise angeforderte eigene Abschätzung des Zeitaufwands wurde nicht vorgelegt. Trotz der Bedenken des RPA wurde der Nachtrag vollumfänglich beauftragt.“

Stellungnahme der Verwaltung:

<u>Punkt 1:</u> angesetzter Änderungsumfang ist zu hoch, da die Entwurfsplanung noch nicht abgeschlossen war

Am 14.07.2020 hat der Rat der Stadt Braunschweig (20-13342-02) den Ziele- und Maßnahmenkatalog „Radverkehr in Braunschweig“ beschlossen. Dieser ist bei den Planungen zum Stadtbahnausbau Volkmarode zu berücksichtigen.
Das beauftragte Planungsbüro B/M C. wurde am 04.08.2020 darüber informiert. Abweichend von den bisherigen Planungsvorgaben sind Einrichtungsradwege 2,30 m statt 2,00 m breit und Zweirichtungsradwege 3,20 m statt 3,00 m breit auszuführen. Am 06.08.2020 wurde die abschließende Festlegung bzgl. der geänderten Breiten der Radwege an das Planungsbüro übergeben.

Die Entwurfsplanung war zu diesem Zeitpunkt bereits weit vorangeschritten. Gemäß Terminplan V18 vom 20.07.2020 war vorgesehen, die kompletten Planunterlagen der Entwurfsplanung ab dem 17.08.2020 zu prüfen. Ziel der vorgezogenen Planprüfung war, ggf. noch erforderliche Änderungen/Anpassungen an den Planunterlagen frühzeitig durchzuführen, bevor die kompletten Entwurfsplanungsunterlagen (einschl. Kostenberechnung, Erläuterungsbericht etc.) eingereicht werden.

Die Forderung der Änderung der Breiten der Radwege wurde daher 11 Tage vor Übergabe der Planunterlagen der Entwurfsplanung an BMC übergeben. Die Entwurfsplanung startet zum 25.11.2019 und befand sich somit seit mehr als acht Monaten in der Bearbeitung. Die Unterlagen der Entwurfsplanung befanden sich somit in der Schlussphase der Erstellung. Eine Wiederholung der Haupt-Planungsleistungen aus der Entwurfsplanung ist somit dem Grunde nach anzuerkennen.

Punkt 2: Synergieeffekte durch die bereits vorhandene Entwurfsplanung wurden nicht ausreichend berücksichtigt

Grundsätzlich musste beachtet werden, dass eine Änderung am Ende eines Planungsprozesses immer die größtmöglichen Aufwände erzeugt, da im Zweifel alle erstellten Unterlagen (Lagepläne, Querschnitte, Höhenpläne, gewerkspezifische Lagepläne) in mehreren Details überarbeitet werden müssen. Nach Anpassung sind dann wiederum aufwendige Prüfungen erforderlich, ob alle Unterlagen weiterhin konsistent zueinander in Beziehung stehen. Die entsprechende Argumentation des Auftragnehmers kann nachvollzogen werden. Aus diesem Grunde erfolgte ein Ansatz von Synergieeffekten nur in geringem Maße.

Punkt 3: anrechenbare Kosten sind die höheren Durchschnittskosten der gesamten Verkehrsanlage, nicht die Kosten der von der Umplanung betroffenen Radwege und Grünflächen

Die Planung der Stadtbahn nach Volkmarode war und ist geprägt von diversen Zwangspunkten. Einer dieser Zwangspunkte, mit einem hohen Gewicht für die Betroffenen als auch für die Politik, ist der Grunderwerb.

Der für die Planung potenziell zu berücksichtigende maximale Grunderwerbsumfang ist durch den B-Plan VO36 dem Grunde nach geregelt. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung der Machbarkeitsstudie (2017 und 2018) kam es hier jedoch zu hohen Widerständen aus der Bevölkerung, die sich weniger Grunderwerb wünschten. Um allen Forderungen an die Planung gerecht zu werden, wurden abweichend von der „normalen“ Herstellung eines zweigleisigen Bahnkörpers für einen schnellen ÖPNV; hiervon in Volkmarode Nord abgewichen. Unter Beteiligung der Öffentlichkeit wurde die „Stadtbahn im Linksverkehr“ als Vorzugsvariante erarbeitet. Ziel dieser Variante war und ist es, den Grunderwerb auf privaten Grundstücken auf das maximal notwendige Maß zu beschränken und gleichzeitig einen leistungsfähigen ÖPNV zu erreichen.

Dadurch ergaben sich planerische Zwangspunkte (z. B. Grunderwerb nur auf der Süd- oder Nordseite, nicht beide Seiten gleichzeitig), die zu berücksichtigen waren. Der Straßenquerschnitt wurde dann am Beispiel des Bereiches der Haltestelle Moorhüttenweg von Norden nach Süden entwickelt, da kein Grunderwerb im Norden möglich war. Im Bereich des Remenhofes erfolgte der Aufbau des Querschnitts von Süden nach Norden.

Eine Anpassung der Radwege in ihrer Breite bedeutete damit eine Verschiebung der gesamten Verkehrsanlage. Eine Verringerung der Breite des anliegenden Gehweges und/oder der Straße war nicht möglich, da die sich dann ergebenden Breiten für Gehweg und/oder Straße nicht richtlinienkonform wären. Daher musste die gesamte Verkehrsanlage (kompletter Querschnitt) betrachtet werden, um die Auswirkungen einer Verschiebung der Verkehrsanlage abschätzen zu können. Ergebnis der aufwendigen Prüfung und Abwägung war es, dass der Ziele- und Maßnahmenkatalog aufgrund der umfangreichen Auswirkungen auf die Planung (u. a. in Bezug auf Grunderwerb und Termine und ggf. die Genehmigungsfähigkeit) nicht an allen Stellen im Teilprojekt Volkmarode Nord planerisch umgesetzt wurde.

Da die gesamte Anlage und die Auswirkung einer Verschiebung auf diese inkl. aller Anlagenelemente wie auch der technischen Ausrüstung (Maststandorte etc.) zu prüfen waren, sind bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten die Gesamtkosten der Anlage zu berücksichtigen. Entsprechende Abminderungen, z. B. aufgrund von Abschnitten mit gemeinsamen Geh- und Radwegen, wurden berücksichtigt.

Punkt 4: fehlende eigene Abschätzung des Zeitaufwands

Der Zeitaufwand für die unter Punkt 2 und 3 beschriebenen Überarbeitungen und Anpassungen, die in der Zusammenarbeit von mehreren beteiligten Planungsingenieuren (inkl. Nachunternehmern) an diversen aufeinander aufbauenden Einzelunterlagen erfolgen muss, kann von AG-Seite fachlich nicht hinreichend genau beurteilt werden, da der Auftraggeber keine eigene Planungsabteilung hat, die diese Prozesse für ein Großprojekt dieser Art abbildet. Es wurde daher aufgrund der unweigerlichen starken Ungenauigkeit auf diese Plausibilisierung verzichtet. Zudem ermittelt sich das Honorar der HOAI im Regelfall über das anrechenbare Honorar und nicht den Zeitaufwand. Die Kosten des Nachtrages wurden daher anhand des Hauptvertrages unter Berücksichtigung der HOAI berechnet.

Aus den hier aufgeführten Gründen hält die Fachverwaltung den Nachtrag auch in seiner Summe für gerechtfertigt, so dass dieser beauftragt wurde.

Stadt Braunschweig

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2021

Größe des Stadtgebietes der Stadt Braunschweig	19 217 ha

Die amtliche Einwohnerzahl der Stadt betrug:

nach der Volkszählung am	17.05.1939	196 068
nach der Volkszählung am	06.06.1961	246 085
nach der Volkszählung am	27.05.1970	223 700
nach der Gebietsreform am	01.03.1974	267 303
nach der Volkszählung am	25.05.1987	252 351
nach dem Zensus	31.12.2012	245 798
nach dem Zensus	31.12.2018	248 292
nach dem Zensus	31.12.2019	249.406
nach dem Zensus	31.12.2020	248.561

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2021 durch den Oberbürgermeister gemäß § 129 NKomVG

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2021 – ausschließlich der Jahresabschlüsse 2021 der Sonderrechnungen Gebäudemanagement, Stadtentwässerung, Abfallwirtschaft und des Pensionsfonds – wird gemäß § 129 NKomVG festgestellt.

Braunschweig, den 01/10/24

Dr. Kornblum
Oberbürgermeister

Inhaltsverzeichnis Jahresabschluss

		Seite
I	**Allgemeines**	**4**
	1. Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR)	5
	2. Glossar zu Begriffen des doppischen Haushalts im NKR	11
	3. Verwaltungsgliederungsplan	21
	4. Übersicht über die Produktgruppen	23
	5. Übersicht über die Konten	29
II	**Bilanz (§ 55 KomHKVO)**	**57**
	1. Komprimierte Darstellung	58
	2. Bilanz	60
	3. Vermerke unter der Bilanz	64
III	**Gesamt-Ergebnisrechnung (§ 52 KomHKVO)**	**67**
IV	**Gesamt-Finanzrechnung (§ 53 KomHKVO)**	**70**
V	**Teilhaushalte**	**75**
VI	**Anhang (§ 56 KomHKVO)**	**77**
VII	**Anlagen zum Anhang (§ 56 KomHKVO)**	**79**
VIII	**Rechenschaftsbericht (§ 57 KomHKVO)**	**81**
IX	**Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG)**	**83**

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2021

I. Allgemeines

1. Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR)

2. Glossar zu den Begriffen des doppischen Haushalts im NKR

3. Verwaltungsgliederungsplan

4. Übersicht über die Produktgruppen

5. Übersicht über die Konten

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2021

1. Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR)

Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR)

1. Rechtsvorschriften

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342 - im Folgenden „Neuordnungsgesetz“ genannt) ist in Niedersachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2006 ein neues kaufmännisch orientiertes kommunales Haushalts- und Rechnungswesen eingeführt worden. Näheres regelt die gleichfalls am 1. Januar 2006 in Kraft getretene neue Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung – GemHK-VO – vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 457).

Zum 1. Januar 2008 wurde die Erste Eröffnungsbilanz aufgestellt, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 9. Dezember 2008 fristgerecht beschlossen hat. Für das Haushaltsjahr 2008 wurde erstmalig zum 31. Dezember 2008 ein doppischer Jahresabschluss aufgestellt.

Auf Landesebene wurde vereinbart, dass durch eine Zusammenfassung der bestehenden Kommunalverfassungsgesetze zu einem einheitlichen Kommunalverfassungsgesetz Vorschriften reduziert, Doppelungen vermieden und die ehrenamtlichen Wirkungsmöglichkeiten verbessert werden. Das Ergebnis dieser Vereinbarung ist das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576). In ihm sind die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), die Niedersächsische Landkreisordnung (NLO), das Gesetz über die Region Hannover, das Gesetz über die Neugliederung des Landkreises und der Stadt Göttingen und die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVo-Kom) aufgegangen, dadurch gegenstandslos geworden und deshalb aufgehoben worden. Der Aufbau des Gesetzes folgt im Wesentlichen dem der bisherigen Kommunalverfassungsgesetze.

Mit Bekanntgabe im Nds. GVBL Nr. 7/2017 vom 27. April 2017 wurde die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung – KomHKVO –) vom 18. April 2017 bekannt gegeben, zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (Nds. GVBl. Nr. 19/2021).

2. Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens

2.1 Ausgehend von den Überlegungen zu einem „Neuen Steuerungsmodell“ finden im Neuen Kommunalen Rechnungswesen mit der Darstellung von Produkten mit Zielen und Kennzahlen in den Teilhaushalten Elemente zur sog. „Output-Steuerung“ Einzug in den kommunalen Haushalt.

Ziel des Neuen Kommunalen Rechnungswesens ist es, ein Haushaltsrecht zu entwickeln, welches vor allem folgende Vorteile gegenüber der Kameralistik bieten soll:

- Darstellung des Gesamtressourcenaufkommens und –verbrauchs
- Darstellung des Vermögens und der Schulden der Stadt
- Verdeutlichung der Ziele und Ergebnisse des Verwaltungshandelns und somit auch eine Outputorientierung
- Unterstützung einer flexiblen Mittelbewirtschaftung

Grundlage für das Neue Kommunale Rechnungswesen ist ein Rechnungsstil, dem die kaufmännische doppelte Buchführung zugrunde liegt. Die doppelte Buchführung erlaubt die Buchung sowohl von Zahlungsgrößen (Aus- und Einzahlungen) als auch von Erfolgsgrößen, also von Aufwendungen und Erträgen, sodass der vollständige Ressourcenverbrauch abgebildet wird. Die Doppik bringt Abschreibungen, eine jährliche Bilanz sowie die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden (einschließlich Rückstellungen) mit sich.

Für ein spezifisches kommunales Rechnungswesen auf Basis der doppelten Buchführung spricht, dass die Ziele der privatwirtschaftlichen Unternehmen nicht mit denen der öffentlichen Haushalte identisch sind. Statt der Gewinnerzielung stehen bei den kommunalen Haushalten die kommunale Aufgabenerfüllung zur Förderung des Gemeinwohls und die Daseinsvorsorge im Vordergrund.

2.2 Zur Erreichung dieser Zielsetzungen stützt sich das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen auf das folgende Drei-Komponenten-Rechnungssystem:

- Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung (zeitraumbezogen):

  Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung entsprechen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Hier werden alle in einer Periode entstandenen Aufwendungen und Erträge ausgewiesen. Als Planungsinstrument ist der Ergebnishaushalt wichtigster Bestandteil des neuen Haushaltes. Gegenüber dem kameralen Rechnungssystem werden die Ressourcenverbräuche vollständig und periodengerecht erfasst. Diese beinhalten sowohl Abschreibungen wie auch Belastungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt zahlungswirksam werden (z. B. Pensionsrückstellungen). Periodengerecht bedeutet hierbei, dass der Zeitpunkt, in dem der Ressourcenverbrauch durch die Verwaltungstätigkeit wirtschaftlich verursacht wird, über die Zuordnung zum Haushaltsjahr entscheidet und nicht wie bisher der Zeitpunkt der Zahlung.

- Finanzhaushalt und Finanzrechnung (zeitraumbezogen):

  Während der Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung alle Aufwendungen und Erträge erfassen, werden im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung die Ein- und Auszahlungen der Stadt vollständig abgebildet. Es werden also auch Zahlungen erfasst, die keinen Aufwand bzw. Ertrag darstellen. Dies ist u. a. bei Zahlungen im Zusammenhang mit der städtischen Investitionstätigkeit von Bedeutung, denn im Ergebnishaushalt werden nur die jährlichen Aufwendungen für Abschreibungen für die Investitionsobjekte abgebildet, nicht aber die zu leistenden gesamten Investitionssummen.

- Bilanz (stichtagsbezogen):

  Während die Ergebnis- und die Finanzrechnung zeitraumbezogene Betrachtungen beinhalten, stellt die Bilanz eine stichtagsbezogene Betrachtung dar. In ihr werden die Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Nettopositionen ausgewiesen.

  Die Aktivseite enthält das gesamte bewertete Vermögen der Stadt getrennt nach dem immateriellen Vermögen (z. B. Lizenzen, Konzessionen), dem Sachvermögen, dem Finanzvermögen und den liquiden Mitteln. Der Saldo der Finanzrechnung entspricht der Änderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (liquide Mittel).

Auf der Passivseite weist die Bilanz die Schulden sowie die Rückstellungen und die Nettoposition aus. Die Nettoposition enthält neben dem Basis-Reinvermögen, den Rücklagen und dem Jahresergebnis auch die Sonderposten. Das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen und das Jahresergebnis entsprechen dem Eigenkapital nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Die Bezeichnung Nettoposition ist eine spezifische niedersächsische Begriffsbestimmung. Die Nettoposition ändert sich jährlich in Höhe des in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresergebnisses. Der Saldo der Ergebnisrechnung wird als Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag (Jahresergebnis) bezeichnet. Als Sonderposten werden u. a. Zuschüsse für Investitionen, die die Stadt erhalten hat, ausgewiesen.

3. Bestandteile und Gliederung des doppischen Jahresabschlusses nach der NKomVG:

3.1 Nach § 128 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Bilanz sowie
- einem Anhang.

Nach § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Rückstellungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

3.2 Nach § 4 Abs. 1 KomHKVO wird der Haushalt in **Teilhaushalte** gegliedert. Die Gliederung entspricht der örtlichen Verwaltungsgliederung. In den Teilhaushalten werden die ihnen zugeordneten Produkte abgebildet. Für die Teilhaushalte werden Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen erstellt.

Entsprechend der Verwaltungsgliederung wurden für jeden Fachbereich und jedes Referat Teilhaushalte gebildet. Weitere Teilhaushalte sind darüber hinaus für die Bereiche „Politische Gremien“, „Verwaltungsführung“ und „Personalvertretung“ gebildet worden. Ein weiterer Teilhaushalt wurde für die „Allgemeine Finanzwirtschaft“ eingerichtet. Die Bildung dieser gesonderten Teilhaushalte ist auf die über einzelne Fachbereiche hinausgehende Bedeutung zurückzuführen.

Wesentlicher Bestandteil des Haushaltsplanes ist die Abbildung von Zielen und Kennzahlen in Verbindung mit den Finanzdaten. Diese Abbildung vollzieht sich in den Teilhaushalten.

Nach § 4 Abs. 7 KomHKVO werden in den Teilhaushalten der Fachbereiche und Referate die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen beschrieben sowie die Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Die bisherige separat dargestellte strategische Planung der Stadt wurde somit in den Haushaltsplan auf Ebene der Teilhaushalte einbezogen.

Im Jahresabschluss sind darauf bezogen in den Teilhaushalten der Fachbereiche und Referate folgende Komponenten enthalten:

- Teilergebnisrechnung

- Übersicht über alle Produkte des Teilhaushaltes mit Erträgen und Aufwendungen
- Teilfinanzrechnung

In den großen Teilhaushalten werden zusätzlich die Kennzahlen zu den wesentlichen Produkten abgebildet.

4. Vermögens- und Schuldenlage in der kommunalen Bilanz

Mit der Aufstellung einer Bilanz als eine weitere der drei Komponenten des NKR wird der vollständige Nachweis der Vermögens- und Schuldensituation als zentrales Ziel der Bilanz zur gesetzlichen Verpflichtung.

Die Bilanz hat zu diesem Zweck das gesamte Vermögen und die gesamten Schulden und Rückstellungen zu einem Stichtag zu erfassen. Die Bilanz ist damit eine stichtagsbezogene Betrachtung.

Die Differenz zwischen Vermögen und Fremdkapital (Schulden und Rückstellungen) wird als sogenannte Nettoposition bezeichnet. Das Fremdkapital dokumentiert die Belastungen der Stadt. Dazu gehören nicht nur die in der Vergangenheit als Schulden dargestellten Verbindlichkeiten aus Investitionen, sondern auch weitere Positionen, wie z.B. Liquiditätskredite, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie vor allem die Rückstellungen.

5. Bestandteile und Gliederung der Bilanz

5.1 Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Vorschriften der NKomVG und die aufgrund der NKomVG erlassenen Verordnungsregeln zur Bilanz entsprechend.

5.2 Nach § 55 Abs. 1 KomHKVO wird die Bilanz in Kontoform aufgestellt. Dabei werden die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert ausgewiesen. Für die Aufstellung und Veröffentlichung der Bilanz werden die von dem für Inneres zuständigen Ministerium vorgegebenen Muster verwendet.

Nach § 55 Abs. 4 KomHKVO sind Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, unter der Bilanz zu vermerken. Zu den Vorbelastungen gehören insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge.

5.3 Die Bilanz wird in einem Anhang erläutert. Die Erläuterungen beziehen sich auf Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze. Außerdem werden wesentliche Bilanzpositionen und die darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert. Dem Anhang sind gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht, die Rückstellungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigefügt.

Die Anlagen-, Schulden-, Forderungs- und Rückstellungsübersicht werden nach den gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgegebenen Mustern erstellt.

6. Besonderheiten des niedersächsischen Rechts

Das Neue Kommunale Rechnungswesen wurde länderspezifisch ausgeprägt. Das bedeutet, dass es in verschiedenen Bundesländern teilweise unterschiedliche Regelungen zur Bilanzierung gibt. Auf drei wesentliche Unterschiede soll im Folgenden hingewiesen werden.

- Nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) wird die Aktivseite der Bilanz in Anlage- und Umlaufvermögen unterteilt. Diese Unterteilung wurde z.B. auch in Nordrhein-Westfalen (NRW) so übernommen. In Niedersachsen dagegen gliedert sich das Vermögen in immaterielles Vermögen, Sachvermögen, Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung.

- Das HGB verwendet den Begriff Eigenkapital. In einer Bilanz nach niedersächsischem Recht findet man keine Position Eigenkapital, sondern es wird der Begriff Nettoposition verwendet. Die Nettoposition setzt sich dabei zusammen aus dem Basis-Reinvermögen, den Rücklagen, dem Jahresergebnis und den Sonderposten. Damit ist die niedersächsische Nettoposition ähnlich dem Eigenkapital nach HGB. Einen Unterschied stellen jedoch die Sonderposten dar, die in der Bilanzgliederung nach § 266 HGB nicht enthalten sind.

- In einer Bilanz aus NRW findet man wie nach HGB eine Position Eigenkapital. In einer hessischen Bilanz findet man sowohl den Begriff Eigenkapital als auch den Begriff Nettoposition, wobei die Nettoposition eine Unterposition zum Eigenkapital darstellt.

In Niedersachsen sind die Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen. In NRW ist die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. Hierdurch kommt es bei gleichen Vermögensgegenständen zu Unterschieden in der Höhe des Wertes.

Diese Beispiele zeigen, dass bei länderübergreifenden Vergleichen zwingend Klarheit über die Begrifflichkeiten und die jeweils bestehenden Regelungen zu Ansatz, Bewertung und Ausweis von Bilanzpositionen hergestellt werden muss.

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2021

2. Glossar zu den Begriffen des doppischen Haushalts im NKR

Glossar zu Begriffen des doppischen Haushalts im NKR

Abschreibung (auch Absetzung für Abnutzung – AfA)
Unter der Abschreibung versteht man den Betrag bzw. die Methode zur Ermittlung des Betrages, der bei Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens die im Laufe der Nutzungsdauer durch Nutzung eingetretenen Wertminderungen an den einzelnen Vermögensgegenständen erfassen soll und der dementsprechend periodengerecht in der Ergebnisrechnung als Aufwand angesetzt wird.

Aktiva
Als Aktiva ist die Summe der Vermögensgegenstände (auf der linken Seite) der Bilanz definiert, die die Mittelverwendung abbilden. Dazu zählen das immaterielle Vermögen, das Sachvermögen, das Finanzvermögen, die liquiden Mittel und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten. Das buchhalterische Verfahren zur Erfassung der Aktiva wird als Aktivierung bezeichnet. Auf der rechten Seite der Bilanz sind die Passiva aufgeführt, die die Mittelherkunft zeigen.

Aktivierung
Das buchhalterische Verfahren zur Erfassung und Ausweisung eines Postens auf der Aktivseite der Bilanz wird als Aktivierung bezeichnet.

Anlagevermögen
Das Anlagevermögen umfasst alle Gegenstände, die dazu bestimmt sind, von der Kommune dauerhaft genutzt zu werden. Anlagevermögen beinhaltet immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. Konzessionen), Sachanlagen (z. B. Grundstücke und Gebäude) sowie Finanzanlagen (z. B. Beteiligungen).

Aufwand
In Geld ausgedrückter, aber nicht unbedingt zahlungswirksamer Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Gütern und Dienstleistungen einer Organisationseinheit in einem Zeitabschnitt, der in der Ergebnisrechnung den Erträgen gegenübergestellt wird; Ausgaben für empfangene Güter und Dienstleistungen im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit.

Ausgabe
Zugang von Gütern oder Dienstleistungen. Soweit der Zugang nicht gleichzeitig mit einem Zahlungsmittelabfluss verbunden ist, entstehen Verbindlichkeiten, sodass sie mit einem Schuldrechtsverhältnis verknüpft sind.

Auszahlung
Abfluss von flüssigen Mitteln (Verminderung des Bargeldbestandes und Belastungen der Girokonten).

Beteiligung
In dem niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) ist der Begriff der Beteiligung nicht definiert, deshalb erfolgt ein Rückgriff auf § 271 Handelsgesetzbuch (HGB). Danach sind Beteiligungen Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, den eigenen Geschäftsbetrieb durch

Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist die Beteiligungsabsicht, nicht die Beteiligungshöhe entscheidend. Beteiligungsabsicht liegt dabei in denjenigen Fällen vor, in denen die Kommune mit der Beteiligung mehr verfolgt als die Absicht einer (dauernden) Kapitalanlage gegen angemessene Verzinsung. Indizien hierfür können z.B. personelle Verflechtungen, interdependente Produktionsprogramme, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, gegenseitige Lieferungs- und Abnahmeverträge ebenso wie Branchenverwandtschaft sein. Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten. Die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft gilt nicht als Beteiligung in diesem Sinne.

Bilanz
Eine Bilanz ist eine auf einen bestimmten Stichtag bezogene Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital einer Organisationseinheit. Traditionell wird die Bilanz in einer zweispaltigen Tabelle (Kontenform) dargestellt. In der linken Spalte („Aktiva“) der Tabelle werden die Vermögensgegenstände, in der rechten Spalte („Passiva“) das Eigen- und Fremdkapital der Kommune aufgeführt. Die Bilanz ist immer ausgeglichen.

Budget
Ein Budget ist ein in wertmäßigen Größen formulierter Plan, der einer Entscheidungseinheit für eine bestimmte Zeitperiode mit einem bestimmten Verbindlichkeitsgrad vorgegeben wird. Budgets unterstützen die Ergebniszielorientierung der Steuerung. Durch eine Verbindung von Budgets (Finanzvorgaben) mit Leistungszielen wird die Output Orientierung der Steuerung unterstützt.

Budgetierung
Die Budgetierung ist ein System der dezentralen Verantwortung einer Organisationseinheit für ihren Finanzrahmen bei festgelegtem Leistungsumfang mit bedarfsgerechtem, in zeitlicher und sachlicher Hinsicht selbstbestimmtem Mitteleinsatz bei grundsätzlichem Ausschluss der Überschreitung des Finanzrahmens (Budgetierung im materiellen Sinne). Bereitstellung von Finanzmitteln in Form von vorab verhandelten Budgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung „vor Ort“.

Dezentrale Ressourcenverantwortung
Weiterführung der Budgetierung; während diese nur Verantwortung für die Ressource Finanzen dezentralisiert, erfolgt dies bei der dezentralen Ressourcenverantwortung hinsichtlich sämtlicher Ressourcen (Personal, Finanz- und Sachmittel etc.). Den dezentralen Einheiten wird die Verantwortung für die Leistungserstellung in jeglicher Hinsicht übertragen.

Doppelte Buchführung (Doppik)
Doppik ist die planmäßige und lückenlose Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle einer Organisationseinheit mit dem Ziel, jederzeit einen Überblick über die Vermögenslage und den Stand der Schulden zu ermöglichen.

Die Doppelte Buchführung ist das heute fast ausschließlich verwendete System der Buchführung von kaufmännischen Unternehmungen mit den Grundsätzen:

a) Jede durch einen Geschäftsvorfall ausgelöste und aufgrund eines Beleges vorgenommene Buchung berührt mindestens zwei Konten, die im Buchungssatz benannt werden.

b) Die Ermittlung des Periodenerfolges geschieht zweimal: (1) durch die Bilanz und (2) durch die Ergebnisrechnung.

Eigenkapital
Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten). Jahresüberschüsse erhöhen und Jahresfehlbeträge mindern das Eigenkapital. Nach der NKomVG gliedert sich die Passivseite der Bilanz in Schulden sowie Rückstellungen und Nettoposition. Die Nettoposition enthält neben dem Basis-Reinvermögen, den Rücklagen und dem Jahresergebnis auch die Sonderposten. Das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen und das Jahresergebnis können als Eigenkapital im engeren Sinne bezeichnet werden. Fasst man die vorgenannten Positionen mit der Position Sonderposten zusammen, erhält man die Nettoposition und damit ein Eigenkapital im weiteren Sinn. Unter den Sonderposten werden empfangene Zuweisungen und Zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände ausgewiesen. Durch Zuführung von außen oder durch Verzicht auf Gewinnausschüttungen von innen ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung gestellte Mittel werden als Eigenkapital bezeichnet. Sofern die Zweckbindung erfüllt wird, handelt es sich bei Zuweisungen und Zuschüssen um von außen ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung gestellte Mittel. Insofern können die Sonderposten zum Eigenkapital im weiteren Sinn gerechnet werden.

Einnahme
Abgang von Gütern und Dienstleistungen; soweit dieser nicht gleichzeitig mit einem Zahlungsmittelzufluss verbunden ist, entsteht stattdessen eine Forderung.

Einzahlung
Zugang von flüssigen Mitteln (Erhöhung des Bargeldbestandes und Gutschrift auf Girokonten).

Ergebnisrechnung
Ein Bestandteil des Drei-Komponenten-Systems; in der zeitraumbezogenen Ergebnisrechnung werden Erträge und Aufwendungen einer Kommunalverwaltung für eine Rechnungsperiode gegenübergestellt. Der Saldo ergibt den Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag. Ein Jahresüberschuss erhöht und ein Jahresfehlbetrag senkt das „Eigenkapital“. Die Ergebnisrechnung umfasst die ordentlichen sowie die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Die Aufwendungen und Erträge ordnen den Ressourcenverbrauch und das Ressourcenaufkommen periodengerecht zu. So umfasst der Aufwand z.B. auch die über die Nutzungsdauer des Anlagevermögens verteilten Abschreibungen sowie die Zuführung zu Pensionsrückstellungen.

Eröffnungsbilanz
Die erstmalige Aufstellung einer Bilanz wird Eröffnungsbilanz oder auch Gründungsbilanz genannt. Für Kommunen bildet die Eröffnungsbilanz den Ausgangspunkt für ein kaufmännisches Haushalts- und Rechnungssystem. Danach bildet die Schlussbilanz der jeweiligen Rechnungsperioden gleichzeitig die Eröffnungsbilanz/Anfangsbilanz des Folgejahres.

Ertrag
In Geld ausgedrückter, aber nicht unbedingt zahlungswirksamer Wertezuwachs in einem Zeitabschnitt.

Festwert
Für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Bei der Bildung von Festwerten handelt es sich um eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung. Dabei wird ein fester Buchwert in der Bilanz angesetzt. Der Festwert unterliegt keiner Abschreibung, sondern wird über mehrere Jahre fortgeführt. Voraussetzung ist ein regelmäßiger Ersatz der zu einem Festwert zusammengefassten Vermögensgegenstände, so dass Zugänge und Abgänge einschließlich planmäßiger Abschreibungen im Wesentlichen ausgeglichen wären und damit Menge und Wert des Festwertes annähernd gleichbleiben.

Finanzrechnung
Ein Bestandteil des Drei-Komponenten-Systems; neben der Ergebnisrechnung das zweite zeitraumbezogene Rechenwerk des Jahresabschlusses. Die Finanzrechnung dient dem Nachweis der empfangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen sowie der Bestandsveränderung an liquiden Mitteln eines Jahres bzw. einer Rechnungsperiode. Es werden auch Zahlungen erfasst, die keinen Ertrag bzw. Aufwand darstellen. Hierbei handelt es sich u.a. um die Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Finanzrechnung gliedert sich in die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, für Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit.

Fremdkapital
Das Fremdkapital steht auf der Passivseite der Bilanz und bezeichnet die ausgewiesenen Schulden der Verwaltung. Dies sind Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit Verbindlichkeitencharakter gegenüber Dritten, die rechtlich entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind.

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)
Im kaufmännischen Rechnungswesen wird die der Ergebnisrechnung entsprechende Rechnung als Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) bezeichnet.

Handelsgesetzbuch (HGB)
Das HGB vom 10. Mai 1897 mit späteren Änderungen regelt einen wesentlichen Teil des vom allgemeinen bürgerlichen Recht abweichenden Sonderrechts des Handels.

Höchstwertprinzip
Bewertungsgrundsatz für Verbindlichkeiten; das Höchstwertprinzip besagt, dass der Wertansatz für Verbindlichkeiten nach oben korrigiert werden muss, wenn sich der Rückzahlungsbetrag entsprechend ändert (z.B. Aufwertung einer Auslandswährung). Korrespondierend zum Höchstwertprinzip gilt für die Bewertung von Vermögensgegenständen das Niederstwertprinzip.

Interne Leistungsverrechnung
Verrechnung von Leistungen, die in der eigenen Organisationseinheit zwischen Kostenstellen oder Kostenträgern erbracht und genutzt werden, untereinander mit Hilfe von Stundensätzen oder Verrechnungspreisen.

Inventar
Bestandsverzeichnis aller Vermögensgegenstände und Schulden. Das Inventar wird mit Hilfe der Inventur ermittelt. Das Inventar ist Grundlage für die Erstellung der (Eröffnungs-) Bilanz.

Inventur
Die Inventur ist die Bestandsaufnahme sämtlicher Vermögensgegenstände und der Schulden, die der Verwaltung dienen. Die Erfassung erfolgt – soweit möglich – im Rahmen einer körperlichen Bestandsaufnahme durch Zählen, Messen, Wiegen und Schätzen. Ziel der Inventur ist das Anfertigen eines Inventars.

Jahresabschluss
Der Jahresabschluss ist die jährliche Zusammenfassung des externen Rechnungswesens und dokumentiert das Ergebnis der Verwaltungstätigkeit bzw. die Ausführung des Haushaltsplans. Hauptbestandteile des Jahresabschlusses sind die drei Komponenten Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung. Der Jahresabschluss hat im Wesentlichen folgende Funktionen: Kontrolle, Information und Rechenschaftslegung, Dokumentation und Erfolgsermittlung.

Jahresfehlbetrag
Falls in der Ergebnisrechnung die Aufwendungen höher sind als die Erträge, ergibt sich ein Verlust, der als Jahresfehlbetrag bezeichnet wird; ein Jahresfehlbetrag mindert das „Eigenkapital“.

Jahresüberschuss
Wenn in der Ergebnisrechnung die Erträge höher als die Aufwendungen sind, ergibt sich ein Gewinn, der einen Jahresüberschuss darstellt; Jahresüberschüsse erhöhen das „Eigenkapital“.

Konsolidierter Gesamtabschluss
Der konsolidierte Gesamtabschluss stellt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune so dar, als ob es sich bei ihr und den zu konsolidierenden wirtschaftlich verselbständigten Aufgabenträgern (z. B. Gesellschaften) um eine wirtschaftliche Einheit handeln würde.

Kontenrahmen
Organisationspläne für die Buchführung der Betriebe/Organisationseinheiten einer bestimmten Branche. Sie sollen Ordnung und Übersicht in die Vielzahl der Konten bringen. Sie sind Modelle für den jeweiligen Wirtschaftszweig. Ihr Zweck besteht in der einheitlichen Ausrichtung der Buchführungsorganisation. Durch sie wird die gleichmäßige Buchung der Geschäftsvorfälle in den verschiedenen Betrieben/Organisationseinheiten gewährleistet. Gemäß § 4 Abs. 2 KomHKVO ist der Kontenrahmen vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik verbindlich festgelegt worden.

Kosten
In Geld bewerteter Verbrauch an Gütern/Dienstleistungen zur betrieblichen Leistungserstellung innerhalb einer Periode.

Kostenarten
Beschreibung des bei der betrieblichen Leistungserstellung entstehenden Werteverzehrs in bestimmten Kategorien; gegliedert nach der Art der verbrauchten Produktionsfaktoren in Personalkosten, Sachkosten (Material, Fremdleistungen) etc.

Kostenartenrechnung
Erste Stufe der Kosten- und Leistungsrechnung („Welche Kosten sind angefallen?“).

Gibt Auskunft über die betragsmäßige Entwicklung einzelner Kostenarten in der Abrechnungsperiode, über die Kostenstruktur der Organisationseinheit und damit über den Wert der in einem bestimmten Zeitraum verbrauchten unterschiedlichen Arten von Produktionsfaktoren.

Kostenstelle
Ort, an dem Kosten entstehen mit zugehörigen (Führungs-) Verantwortlichkeiten.

Um wirksame Wirtschaftlichkeitskontrollen durchführen zu können, sollte eine Identität von Kostenstelle und Verantwortungsbereich angestrebt werden. Kostenstellen sind nach funktionalen, organisatorischen oder räumlichen Aspekten abgegrenzte Leistungs- bzw. Verantwortungsbereiche, denen die von ihnen verursachten Kosten(arten) zugerechnet/zugewiesen werden (z. B. Fachbereiche, Abteilungen).

Kostenstellenrechnung
Zweite Stufe der Kosten- und Leistungsrechnung („Wo sind die Kosten angefallen?“).

Hat die Aufgabe, die anfallenden Kostenarten verursachungsgerecht auf die Kostenstellen zuzuordnen, um so deren Kostenverbrauch zu überwachen.

Kostenträger
In der Regel an der Struktur der Produkte orientierte Kostenzurechnungsobjekte, die zuordnen und verdeutlichen, wofür Kosten entstanden sind.

Kostenträgerrechnung
Dritte Stufe der Kosten- und Leistungsrechnung („Wofür sind die Kosten angefallen?“).

Hat die Aufgabe, die anfallenden Kostenarten verursachungsgerecht auf die Kostenträger zuzuordnen, um so deren Kostendeckung zu überwachen, u. a. mit dem Ziel der Ermittlung von Stückkosten und Verrechnungspreisen.

Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)
Teilgebiet des kaufmännischen Rechnungswesens („internes“ Rechnungswesen), in dem Kosten und Leistungen erfasst, gespeichert, den verschiedensten Bezugsgrößen zugeordnet und für spezielle Zwecke ausgewertet werden.

Die KLR gliedert sich in die Kostenarten- (Welche?), die Kostenstellen- (Wo?) und die Kostenträger- (Wofür?) –rechnung.

Leistung
Leistungen (i. S. d. KLR) sind in Geld bewertete, im Produktionsprozess entstandene Güter und Dienstleistungen.

Liquidität
Liquidität ist die Fähigkeit und Bereitschaft einer Organisationseinheit, ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen termingerecht und betragsgenau nachzukommen.

Liquiditätskredite
Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Bankverbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Nettoposition
Siehe Eigenkapital.

Niederstwertprinzip
Bewertungsgrundsatz für Vermögensgegenstände; das Niederstwertprinzip besagt allgemein, dass Vermögensgegenstände, sofern mehrere Bilanzwerte möglich sind, mit dem niedrigeren Wert in der Bilanz angesetzt werden müssen. Korrespondierend zum Niederstwertprinzip gilt für die Bewertung von Verbindlichkeiten das Höchstwertprinzip.

Nutzungsdauer
Unter der Nutzungsdauer wird im Allgemeinen die betriebsübliche Nutzungsdauer eines Anlagegutes verstanden; zu unterscheiden sind die betriebsgewöhliche Nutzungsdauer (von einer Lieferfirma angegebene, erfahrungsgemäß mindestens erreichbare Dauer der Einsatzfähigkeit), die wirtschaftliche Nutzungsdauer und die technische Nutzungsdauer.

Vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport ist eine Abschreibungstabelle mit Nutzungsdauern herausgegeben worden.

Output
Der Output ist das außerhalb der jeweiligen Organisationseinheit erkennbare und nachgefragte Ergebnis der Produktherstellung dieser Organisationseinheit (externe und interne Produkte der Kommunalverwaltung).

Output orientiert
Ausrichtung von Planungs-, Steuerungs- und Kontrollmechanismen an Leistungsausbringungsmenge und –wert bei Erstellung eines Produkts oder einer Leistung mit den zur Verfügung gestellten Mitteln, Ressourcen.

Passiva
Als Passiva ist die Summe der Positionen (auf der rechten Seite) der Bilanz definiert, die die Mittelherkunft abbilden. Dazu zählen die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Das buchhalterische Verfahren zur Erfassung der Passiva wird als Passivierung bezeichnet. Auf der linken Seite der Bilanz sind die Aktiva aufgeführt, die die Mittelverwendung zeigen.

Periodengerecht
Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen zum Zeitraum ihrer Entstehung bzw. wirtschaftlichen Zugehörigkeit in der tatsächlichen oder erwarteten Höhe unabhängig vom Zeitpunkt des

tatsächlichen Geldflusses; entscheidender Unterschied von kameralem, zahlungsorientiertem und betriebswirtschaftlichem, ergebnisorientiertem Rechnungswesen-Ansatz; antizipiert z. B. in Form von Rückstellungen die zukünftigen aufwandsmäßigen Auswirkungen heutiger Entscheidungen, evtl. abgezinst auf den Barwert (z. B. Pensionsrückstellungen), wenn größere Zeiträume betroffen sind.

Produkt
Ein kommunales Produkt ist eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, die von Stellen außerhalb der Produkterbringung (innerhalb und außerhalb der Verwaltung) nachgefragt wird und für die normalerweise ein Preis zu zahlen wäre. Es gibt externe und interne Produkte. Insgesamt spiegeln die Produkte einer Kommune deren Leistungs- oder Sachziele wider.

Produktbereich
Produktgruppen werden thematisch zu Produktbereichen zusammengefasst.

Produktgruppe
Produkte werden thematisch zu Produktgruppen zusammengefasst.

Produktrahmen
Organisationsplan, der Ordnung und Übersicht in die Produkte bringen soll. Gemäß § 4 Abs. 2 KomHKVO ist der Produktrahmen vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik verbindlich festgelegt worden und enthält Produktbereiche und Produktgruppen.

Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)
Rechnungsabgrenzungsposten dienen der zutreffenden Ermittlung des Periodengewinns, indem Aufwendungen und Erträge dem Wirtschaftsjahr zugeordnet werden, durch das sie – wirtschaftlich betrachtet – verursacht sind. RAP auf der Aktivseite der Bilanz weisen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag aus, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. RAP auf der Passivseite sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Typische Geschäftsvorfälle, die zur Bildung von RAP führen, sind Vorauszahlungen für Miete, Pacht und Versicherungen.

Ressourcen
Zur Verfügung gestellte Geld-, Sach- oder Personalmittel für die Erfüllung einer Aufgabe/ Erstellung eines Produktes, einer Leistung.

Rücklagen
Rücklagen sind Teil des „Eigenkapitals“. Sie sind die Differenz zwischen Aktiva und allen übrigen Passivposten. Änderungen der Rücklage ergeben sich durch die mögliche Zuführung von Jahresüberschüssen und durch die Entnahme zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen.

Rückstellungen
Rückstellungen sind Verpflichtungen, die dem Grund nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Durch die Bildung der Rückstellungen sollen die später zu leistenden Auszahlungen den Perioden ihrer Verursachung zugerechnet werden. Typische Beispiele für Rückstellungen sind Pensionsrückstellungen, Rückstellungen für Provisionen, Prozessrisiken, Garantieverpflichtungen. Rückstellungen sind Teil des Fremdkapitals (Passiva).

Schlussbilanz
Die Schlussbilanz ist die Bilanz zum Abschlussstichtag bzw. am Ende der Rechnungsperiode. Sie wird aus den Bestandskonten entwickelt. Die Schlussbilanz einer Rechnungsperiode ist gleichzeitig Eröffnungsbilanz/Anfangsbilanz der darauffolgenden Rechnungsperiode.

Schulden
Nach § 55 Abs. 3 Ziffer 2 KomHKVO sind auf der Passivseite der kommunalen Bilanz u.a. die Schulden auszuweisen. Sie werden unter Berücksichtigung des Höchstwertprinzips mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Bilanzposition Schulden ist nach dieser Vorschrift wie folgt zu unterteilen:

2.1 Geldschulden
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2.4 Transferverbindlichkeiten
2.5 sonstige Verbindlichkeiten

Zu den Geldschulden (Ziffer 2.1) gehören Anleihen, Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sowie Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten. Die Geldschulden sind die Vergleichsgröße für die Schulden, die in der Vergangenheit im kameralistischen System gezeigt wurden. Es handelt sich dabei um Schulden aus der Aufnahme von Investitionskrediten oder von Kassenkrediten. Um auch zukünftig die Entwicklung dieser wichtigen finanzwirtschaftlichen Kenngröße aufzeigen zu können, müsste der Vergleich der kameralen Schulden mit den doppischen Geldschulden erfolgen.

Verbundene Unternehmen
Im NKomVG und der KomHKVO ist der Begriff des verbundenen Unternehmens nicht definiert, deshalb erfolgt ein Rückgriff auf § 271 HGB. Danach sind verbundene Unternehmen solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen (§ 290 HGB) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitest gehenden Konzernabschluss nach dem zweiten Unterabschnitt aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt, oder das einen befreienden Konzernabschluss nach § 291 HGB oder nach einer nach § 292 HGB erlassenen Rechtsverordnung aufstellt oder aufstellen könnte; Tochterunternehmen, die nach § 296 HGB nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen. Somit bilden Anteile an verbundenen Unternehmen einen Sonderfall der Beteiligung. Ein Mutter-Tochter-Verhältnis nach § 290 HGB liegt vor, wenn das Mutterunternehmen auf das Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Maßgeblich für die Beurteilung eines beherrschenden Einflusses sind die in § 290 Abs. 2 HGB genannten Kriterien.

Vermögen
Im Rechnungswesen Teil der Aktivseite der Bilanz.

Vorsichtsprinzip
Das Vorsichtsprinzip ist ein allgemeiner Bilanzierungsgrundsatz des HGB. Demnach muss vorsichtig bewertet werden, d.h. alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen; dies gilt auch, wenn die Risiken und Verluste erst zwischen Abschlussstichtag und Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Das Vorsichtsprinzip soll auch den Gläubigerschutz gewährleisten, indem der Bilanzierende sich nicht „reicher“ rechnet, sondern eher „ärmer“.

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2021

3. Verwaltungsgliederungsplan

Stand: März 2021

Verwaltungsgliederungsplan

1	**Allgemeine Verwaltung**
01	Fachbereich Zentrale Steuerung
10	Fachbereich Zentrale Dienste
0100	Referat Steuerungsdienst
0103	Referat Bezirksgeschäftsstellen
0120	Referat Stadtentwicklung und Statistik
0130	Referat Kommunikation
0140	Referat Rechnungsprüfungsamt
0150	Gleichstellungsreferat
0300	Rechtsreferat
2	**Finanzverwaltung**
20	Fachbereich Finanzen
0200	Referat Haushalt, Controlling und Beteiligungen
3	**Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung**
32	Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit
37	Fachbereich Feuerwehr
4	**Schul- und Kulturverwaltung**
40	Fachbereich Schule
0400	Stabsstelle Bildungsbüro
41	Fachbereich Kultur und Wissenschaft
0412	Referat Stadtbibliothek
0413	Referat Städtisches Museum
0414	Referat Stadtarchiv
5	**Sozial- und Gesundheitsverwaltung**
50	Fachbereich Soziales und Gesundheit
51	Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
0500	Sozialreferat
6	**Bauverwaltung**
60	Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle
61	Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation
65	Fachbereich Gebäudemanagement
66	Fachbereich Tiefbau und Verkehr
67	Fachbereich Stadtgrün und Sport
0670	Sportreferat
68	Fachbereich Umwelt
0600	Baureferat
0610	Referat Stadtbild und Denkmalpflege
0617	Referat Stadtgrün – Planung und Bau
0650	Referat Hochbau
8	**Verwaltung für Wirtschaft und Verkehr**
0800	Stabsstelle Wirtschaftsdezernat

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2021

4. Übersicht über die Produktgruppen

Übersicht über die Produktgruppen

gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 11 KomHKVO

Datengrundlage: Verbindlicher Produktrahmen II/2 für Niedersachsen gemäß Bekanntmachung des LSN vom 29.07.2020

Die Niedersächsische Landesstatistikbehörde hat gemäß § 4 Abs. 2 der KomHKVO den verbindlichen Produktrahmen festgelegt. In dem Produktrahmen werden Produktbereiche (zweistellig) und Produktgruppen (dreistellig) verbindlich vorgegeben - lediglich im Produktbereich 11 sind die Produktgruppen frei definierbar. Die Produktbereiche dienen dazu, mehrere Produktgruppen zusammen zu fassen.

Bei der Stadt Braunschweig wird die Produktgruppe vierstellig geführt, um eine weitere Unterteilung zu ermöglichen. Die Produktgruppen sind wie folgt aufgebaut:

1 . X X . X X X X

Produktbereich Produktgruppe

Zusätzlich gibt es bei der Stadt Braunschweig Produktgruppen für Vorleistungen (1.99.XXXX) für einige Teilhaushalte, die aber im Regelfall keine Planwerte enthalten.

Produktbereich/Produktgruppe		Teilhaushalt
1.11	Innere Verwaltung	
1.11.1110	Politische Gremien	Politische Gremien
1.11.1111	Politische Gremien FB 50 (Sozialvers.)	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.11.1112	Politische Gremien FB20 Krisenaufw.	FB 20 Finanzen
1.11.1115	Verwaltungsführung	Verwaltungsführung
1.11.1116	Steuerungsdienst	FB 01 Zentrale Steuerung
1.11.1117	Verwaltungsführung Dez. III	Ref. 0600 Baureferat
1.11.1119	Bezirksgeschäftsstellen	FB 01 Zentrale Steuerung
1.11.1120	Rechnungsprüfung	Ref. 0140 Rechnungsprüfungsamt
1.11.1125	Rechtsangelegenheiten	Ref. 0300 Rechtsreferat
1.11.1130	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	FB 01 Zentrale Steuerung
1.11.1135	Herstellung d. Geschlechtergerechtigkeit	Ref. 0150 Gleichstellungsreferat
1.11.1140	Personalvertretung	Personalvertretung
1.11.1145	Zentrale Dienste	FB 10 Zentrale Dienste
1.11.1150	Personalverwaltung	FB 10 Zentrale Dienste
1.11.1151	Zentrale Aufgaben Personal	FB 10 Zentrale Dienste
1.11.1152	Kosten der Ausbildung dezentral	FB 10 Zentrale Dienste
1.11.1153	Personalwirtschaft/-entw., Organisation	FB 10 Zentrale Dienste
1.11.1155	Informations- u. Kommunikationstechn.	FB 10 Zentrale Dienste
1.11.1160	Finanzmanagement und Rechnungswesen	FB 20 Finanzen
1.11.1165	Immobilienmanagement	FB 20 Finanzen
1.11.1166	Sonst. Grundst.-/Gebäudemanagement	FB 20 Finanzen
1.11.1167	Gebäudemanagement	FB 20 Finanzen
1.11.1170	Graphik-Service-Center	FB 61 Stadtplanung und Geoinformation
1.11.1175	Zentrale Vergaben	FB 60 Bauordnung und zentrale Vergabest.
1.12	Sicherheit und Ordnung	
1.12.1210	Statistik und Wahlen	Ref. 0120 Stadtentwicklung und Statistik
1.12.1221	Ordnungsangelegenheiten FB 32	FB 32 Bürgerservice, Öffentl. Sicherheit
1.12.1222	Ordnungsangelegenheiten FB 50	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.12.1223	Verkehrsbehörde	FB 66 Tiefbau und Verkehr
1.12.1260	Brandschutz	FB 37 Feuerwehr

Produktbereich/Produktgruppe		Teilhaushalt
1.12.1270	Rettungsdienst	FB 37 Feuerwehr
1.12.1271	Rettungsdienst FB20 Krisenaufw.	FB 20 Finanzen
1.12.1280	Abwehr Großschadenslagen/Katastrophen	FB 37 Feuerwehr
1.12.1281	Katastrophenschutz FB 20 - Impfzentren	FB 20 Finanzen
1.21	Schulträgeraufgaben	
1.21.2110	Grundschulen	FB 40 Schule
1.21.2120	Hauptschulen	FB 40 Schule
1.21.2130	Kombinierte Grund- und Hauptschulen	FB 40 Schule
1.21.2150	Realschulen	FB 40 Schule
1.21.2170	Gymnasien, Kollegs	FB 40 Schule
1.21.2180	Gesamtschulen	FB 40 Schule
1.21.2210	Förderschulen	FB 40 Schule
1.21.2310	Berufliche Schulen	FB 40 Schule
1.21.2410	Schülerbeförderung	FB 40 Schule
1.21.2430	Sonstige schulische Aufgaben	FB 40 Schule
1.21.2431	Sonstige schulische Aufgaben FB 50	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.21.2432	Schulische Aufgaben FB20 Krisenaufw.	FB 20 Finanzen
1.25	Kultur	
1.25.2500	Verwaltung kultureller Angelegenheiten	Kultur und Wissenschaft
1.25.2511	Wissenschaft und Forschung	Kultur und Wissenschaft
1.25.2512	Literatur/Raabe-Haus (Kulturinstitut)	Kultur und Wissenschaft
1.25.2514	Wissenschaft und Forschung (Stadtarchiv)	Kultur und Wissenschaft
1.25.2515	Wohnraum für Studierende	FB 20 Finanzen
1.25.2521	Museen, Sammlungen, Ausstell. (Museum)	Kultur und Wissenschaft
1.25.2522	Bildende Kunst	Kultur und Wissenschaft
1.25.2523	Bildende Kunst (Vermietung)	FB 20 Finanzen
1.25.2610	Theater	Kultur und Wissenschaft
1.25.2620	Musikpflege	Kultur und Wissenschaft
1.25.2630	Musikschulen	Kultur und Wissenschaft
1.25.2710	Volkshochschulen	FB 20 Finanzen
1.25.2720	Büchereien	Kultur und Wissenschaft
1.25.2732	Förderung der Erwachsenenbildung	FB 40 Schule
1.25.2733	Sonstige Volksbildung	Kultur und Wissenschaft
1.25.2734	Sonstige Volksbildung (KPW)	Kultur und Wissenschaft
1.25.2811	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Kultur und Wissenschaft
1.25.2812	Heimatpfleger	FB 61 Stadtplanung und Geoinformation
1.25.2813	Heimat- und sonstige Kulturpflege FB 20	FB 20 Finanzen
1.25.2910	Förderung v. Kirchengemeinden etc.	FB 20 Finanzen
1.31	Soziale Hilfen	
1.31.3110	Ausgl.-Zahl.des Landes EGH SGB XII	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3111	Hilfe zum Lebensunterh. (3.Kap.SGB XII)	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3112	Hilfe zur Pflege (7. Kap. SGB XII)	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3113	Eingliederungshilfe für behind. Menschen	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3114	Hilfen zur Gesundheit	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3115	H.z.Überwind. bes. soz. Schw./in and.L.	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3116	Grundsicher. i. Alt. u. b. Erwerbsmind.	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3117	Zahlungen Quotales System	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3118	Hilfe zur Pflege (7. Kap. SGB XII)	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3119	Verwalt. d. Soz.hilfe (ohne Verw. Einr.)	FB 50 Soziales und Gesundheit/ Ref. 0500 Sozialreferat

Produktbereich/Produktgruppe		Teilhaushalt
1.31.3121	Leistungen für Unterkunft und Heizung	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3122	Eingliederungsleistungen	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3123	Einmalige Leistungen	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3126	Bildungs- und Teilhabepaket SGB II	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3129	Verwalt. d. Grundsich. f. Arb.suchende	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3130	Leist. n. d. Asylbewerberleist.gesetz	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3140	Ausgl.-Zahl.des Landes EGH SGB IX	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3141	Leistungen zur med. Reha § 109 SGB IX	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3142	Leistungen zur Beschäftig. § 111 SGB IX	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3143	Leist.z.Teilhabe an Bildung § 112 SGB IX	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3144	Leist.f.Wohnraum §113(2)Nr.1 i.V.m.§77	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3145	Assistenzleist. §113(2)Nr.2 i.V.m.§78	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3146	Heilpäd.Leist.§113(2)Nr.3 i.V.m.§79	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3147	Kennt.u.Fähigk./Förd.Verständ./Mobilität	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3148	Sonst./Weitere Leist.z.sozialen Teilhabe	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3149	Verwaltung der Eingliederungshilfe	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3151	Soz. Einr. f. Ältere (ohne Pfl.einr.)	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3152	Soz. Einr. f. pfl.bed. ält. Menschen	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3153	Soz. Einr. f. Menschen mit Behind.	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3154	Soz. Einricht. f. Wohnungslose	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3155	Soz. Einr. f. Aussiedler und Ausländer	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3156	Andere soziale Einrichtungen	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3157	Frauenhäuser	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3159	sonstige soziale Einrichtungen	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3210	Leist. n. d. Bundesversorgungsgesetz	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3410	Unterhaltsvorschussleistungen	FB 51 Kinder, Jugend und Familie
1.31.3430	Betreuungsleistungen	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3440	Hilfe f. Heimkehrer u. polit. Häftlinge	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3450	Landesblindengeld	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3460	Wohngeld	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3470	Bildungs- und Teilhabepaket §6b BKGG	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3511	Krankenversorgung nach dem LAG örtl.	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3517	Sonst. Soz. Angelegenh. örtlich	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3518	Versicherungsangelegenheiten	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.31.3519	Verwalt. d. sonst. soz. Hilfen u. Leist.	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	
1.36.3610	Förd. v. Kindern in Tageseinrichtungen	FB 51 Kinder, Jugend und Familie
1.36.3620	Jugendarbeit	FB 51 Kinder, Jugend und Familie
1.36.3630	Sonst.Leist.z.Förd.jung.Mensch./Familien	FB 51 Kinder, Jugend und Familie
1.36.3650	Tageseinrichtungen für Kinder	FB 51 Kinder, Jugend und Familie
1.36.3651	Tageseinrichtungen für Kinder FB 50	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.36.3652	Tageseinr. f.Kinder FB20 Krisenaufw.	FB 20 Finanzen
1.36.3660	Einrichtungen der Jugendarbeit	FB 51 Kinder, Jugend und Familie
1.36.3670	Sonstige Einrichtungen	FB 51 Kinder, Jugend und Familie
1.41	Gesundheitsdienste	
1.41.4110	Krankenhäuser	FB 20 Finanzen
1.41.4120	Gesundheitseinrichtungen	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.41.4140	Maßnahmen der Gesundheitspflege	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.41.4141	Gesundheitspflege FB20 Krisenaufw.	FB 20 Finanzen

Produktbereich/Produktgruppe		Teilhaushalt
1.42	Sportförderung	
1.42.4210	Förderung des Sports	FB 67 Stadtgrün und Sport
1.42.4241	Betrieb v. Sportstätten	FB 67 Stadtgrün und Sport
1.42.4242	Sportstätten Stadion u. Stadtbad	FB 20 Finanzen
1.42.4244	Sportstätten (Verpachtung)	FB 20 Finanzen
1.51	Räumliche Planung und Entwicklung	
1.51.5111	Stadtplanung	FB 61 Stadtplanung und Geoinformation
1.51.5112	Geoinformation	FB 61 Stadtplanung und Geoinformation
1.51.5113	Zentraler Bürgerservice	FB 61 Stadtplanung und Geoinformation
1.51.5114	Stadtentw., -forschung, Europaangel.	Ref. 0120 Stadtentwicklung und Statistik
1.51.5115	Verkehrsplanung FB 66	FB 66 Tiefbau und Verkehr
1.51.5116	Sanierungsplanung und -durchführung	FB 61 Stadtplanung und Geoinformation
1.51.5117	Vorbereitende Bauleit-, Standortplanung	FB 61 Stadtplanung und Geoinformation
1.51.5118	Stadtbildgestaltung	Ref. 0610 Stadtbild und Denkmalpflege
1.51.5119	Landsch.-, Freiraum-,Grünordnungsplanung	Ref. 0617 Stadtgrün-Planung und Bau
1.52	Bauen und Wohnen	
1.52.5210	Baurecht	FB 60 Bauordnung und zentrale Vergabest.
1.52.5211	Brandschutz / Wiederkehrende Prüfungen	FB 60 Bauordnung und zentrale Vergabest.
1.52.5221	Wohnbauförderung	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.52.5222	Wohnungsbaugesellschaften	FB 20 Finanzen
1.52.5223	Wohnungsbaudarlehen	FB 20 Finanzen
1.52.5224	Wohnungsbauförderung FB 61	FB 61 Stadtplanung und Geoinformation
1.52.5225	Wohnungsbauwirtschaft Ref. 0600	Ref. 0600 Baureferat
1.52.5231	Denkmalschutz/-pflege	Ref. 0610 Stadtbild und Denkmalpflege
1.52.5232	Denkmalschutz und Pflege	Ref. 0600 Baureferat
1.53	Ver- und Entsorgung	
1.53.5350	Kombinierte Versorgung	FB 20 Finanzen
1.53.5360	Versorgung mit techn. Inf.-Infrastruktur	Stabsst. 0800 Wirtschaftsdezernat
1.53.5371	Tierkörperbeseitigung	FB 32 Bürgerservice, Öffentl. Sicherheit
1.53.5372	Ordnungsaufgaben nach Abfallrecht	FB 61 Stadtplanung und Geoinformation
1.53.5380	Entwässerung und Abwasserbeseitigung	FB 20 Finanzen
1.53.5382	Ordnungsaufgaben nach Wasserrecht	FB 68 Umwelt
1.54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	
1.54.5400	Verkehrsflächen	FB 66 Tiefbau und Verkehr
1.54.5460	Parkeinrichtungen	FB 66 Tiefbau und Verkehr
1.54.5461	Parkhäuser (Verpachtung) BgA	FB 20 Finanzen
1.54.5470	ÖPNV	FB 20 Finanzen
1.54.5480	Sonstiger Personen und Güterverkehr	FB 20 Finanzen
1.55	Natur-und Landschaftspflege	
1.55.5510	Öffentliches Grün / Landschaftspflege	FB 67 Stadtgrün und Sport
1.55.5520	Öffentliche Gewässer / Wasserbau	FB 20 Finanzen
1.55.5521	Öffentliche Gewässer / Wasserläufe	FB 66 Tiefbau und Verkehr
1.55.5522	Hochwasserschutz	FB 68 Umwelt
1.55.5530	Friedhofs- und Bestattungswesen	FB 67 Stadtgrün und Sport
1.55.5540	Natur- und Landschaftspflege	FB 67 Stadtgrün und Sport
1.55.5550	Land- und Forstwirtschaft	FB 67 Stadtgrün und Sport
1.56	Umweltschutz	
1.56.5610	Umweltschutz	FB 68 Umwelt
1.56.5611	Umweltschutzmaßnahmen FB 66	FB 66 Tiefbau und Verkehr

Produktbereich/Produktgruppe		Teilhaushalt
1.57	Wirtschaftsförderung und Tourismus	
1.57.5711	Wirtschaftsförderung	Stabsst. 0800 Wirtschaftsdezernat
1.57.5712	Wirtschaftsförderung - Gesellschaften	FB 20 Finanzen
1.57.5731	Allgemeine Einrichtungen/Unternehmen	FB 20 Finanzen
1.57.5732	Allgemeine Einrichtungen FB 01/10	FB 01 Zentrale Steuerung
1.57.5733	Allgemeine Einrichtungen FB 32	FB 32 Bürgerservice, Öffentl. Sicherheit
1.61	Allgemeine Finanzwirtschaft	
1.61.6110	Allgemeine Finanzwirtschaft	Allgemeine Finanzwirtschaft
1.61.6120	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Allgemeine Finanzwirtschaft
1.99	Vorleistungen	
1.99.0600	Vorleistungen Ref. 0600	Ref. 0600 Baureferat
1.99.1000	Vorleistungen FB 10	FB 10 Zentrale Dienste
1.99.2000	Vorleistungen FB 20	FB 20 Finanzen
1.99.5000	Vorleistungen FB 50	FB 50 Soziales und Gesundheit
1.99.6100	Vorleistungen FB 61	FB 61 Stadtplanung und Geoinformation
1.99.6700	Vorleistungen FB 67	FB 67 Stadtgrün und Sport

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2021

5. Übersicht über die Konten

- **Kontenübersicht Bilanz**
- **Kontenübersicht Ergebnis- und Finanzhaushalt**

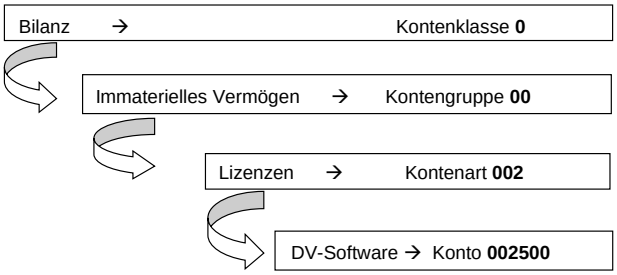
Kontenübersicht - Bilanz

Stand: Dezember 2021

Gesetzliche Gliederung gemäß KomHKVO für die Bilanz
Kontenrahmen → Kontenklasse (1. Stelle des Kontos)
Kontenrahmen → Kontengruppe (1.+2. Stelle des Kontos)
Kontenrahmen → Kontenart (1. - 3. Stelle des Kontos)
Kontenrahmen → Konto (1. - 6. Stelle)

Datengrundlage: Verbindlicher Kontenrahmen II/2 für Niedersachsen gemäß Bekanntmachung des LSN vom 25.04.2017

Lesebeispiel: Zuordnung anhand des Kontos DV-Software



Bilanz (Sachkonten)	Bezeichnung	Änderungen
0	**Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen (Bilanzkonten Aktivseite)**	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 1	**Immaterielles Vermögen**	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 1.1	**Konzessionen**	
001	**Konzessionen**	
001100	Konzessionen	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 1.2	**Lizenzen**	
002	**Lizenzen**	
002100	Lizenzen	
002300	Geschäfts- oder Firmenwerte	
002500	DV-Software	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 1.3	**Ähnliche Rechte**	
003	**Ähnliche Rechte**	
003100	Ähnliche Rechte	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 1.4	**Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse**	
004	**Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Investitionszuwendungen**	
004100	Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 1.5	**Aktivierter Umstellungsaufwand**	
005	**Aktivierter Umstellungsaufwand**	
005100	Aktivierter Umstellungsaufwand	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 1.6	**Sonstiges immaterielles Vermögen**	
008	**Sonstiges immaterielles Vermögen**	
008100	Sonstiges immaterielles Vermögen	
009	**Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände**	
009100	geleistete Anzahlungen immaterielle Vermögensgegenstände	
009110	Vorsteuerverrechnung auf Anzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	
009200	Aktivierte Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	
009210	Verrechnung aktivierte Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 2	**Sachvermögen**	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 2.1	**Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken**	
011	**Grünflächen**	
011100	Grünflächen - Grund und Boden	
011200	Grünflächen - Außenanlagen	
011250	Grünflächen - Außenanlagen - Festwert	
012	**Ackerland**	
012100	Ackerland - Grund und Boden	
012200	Ackerland - Außenanlagen	
012250	Festwert Außenanlagen Bäume - Ackerland	
013	**Wald, Forsten**	
013100	Wald, Forsten - Grund und Boden	
013200	Wald, Forsten - Außenanlagen	
013250	Festwert Wald, Forst - Stadtwald	
019	**Sonstige unbebaute Grundstücke**	
019100	Sonstige unbebaute Grundstücke - Grund und Boden	
019200	Sonstige unbebaute Grundstücke - Außenanlagen	
019250	Festwert Außenanlagen Bäume - unbebaute Grundstück	

Bilanz (Sachkonten)	Bezeichnung	Änderungen
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 2.2	**Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken**	
021	**Grundstücke mit Wohnbauten**	
021100	Wohnbauten - Grund und Boden	
021200	Wohnbauten - Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	
021250	Festwert Außenanlagen Bäume - Wohnbauten	
022	**Grundstücke mit sozialen Einrichtungen**	
022100	Soziale Einrichtungen- Grund und Boden	
022200	Soziale Einrichtungen - Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	
022250	Festwert Außenanlagen Bäume - soziale Einrichtungen	
023	**Grundstücke mit Schulen**	
023100	Schulen - Grund und Boden	
023200	Schulen - Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	
023250	Festwert Außenanlagen Bäume - Schulen	
024	**Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen**	
024100	Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen - Grund und Boden	
024200	Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen - Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	
024250	Festwert Außenanlagen Bäume - Kultur, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	
029	**Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden**	
029100	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude - Grund und Boden	
029200	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude - Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	
029250	Festwert Außenanlagen Bäume - sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 2.3	**Infrastrukturvermögen**	
031	**Grund und Boden des Infrastrukturvermögens**	
031100	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	
032	**Brücken und Tunnel**	
032100	Brücken und Tunnel	
033	**Gleisanlage mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen**	
033100	Gleisanlage mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	
034	**Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen**	
034110	Entwäss.-/Abwasserbeseitigungsanlagen Grund+Boden	
034200	Entwäss.-/Abwasserbeseitigungsanl.Gebäude+Aufbau	
035	**Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen**	
035100	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	
035150	Festwert Außenanlagen Bäume - Straßen, Wege und Plätze	
035160	Festwert Beleuchtungsanlagen/Parkscheinautomaten	
036	**Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen**	
036100	Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	
037	**Wasserbauliche Anlagen**	
037100	Wasserbauliche Anlagen	
038	**Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen**	
038100	Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	
039	**Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens**	
039100	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 2.4	**Bauten auf fremden Grundstücken**	
041	**Bauten auf fremden Grundstücken**	
041100	Bauten auf fremden Grund und Boden	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 2.5	**Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**	
051	**Kunstgegenstände**	
051100	Kunstgegenstände	
055	**Baudenkmäler**	
055100	Baudenkmäler	
056	**Bodendenkmäler**	
056100	Bodendenkmäler	
055	**Sonstige Kulturdenkmäler**	
059100	Sonstige Kulturdenkmäler	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 2.6	**Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**	
061	**Fahrzeuge**	
061100	Fahrzeuge	
062	**Maschinen**	
062	Maschinen	
063	**Technische Anlagen**	
063100	Technische Anlagen	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 2.7	**Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere**	
071	**Betriebsvorrichtungen**	
071100	Betriebsvorrichtungen	
072	**Betriebs- und Geschäftsausstattung**	
072100	Betriebs- und Geschäftsausstattung	
072110	Festwert Betriebs- und Geschäftsausstattung - Schulausstattung	
072120	Festwert Betriebs- und Geschäftsausstattung - Kitas und Jugendfreizeiteinrichtungen	
072130	Festwert sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung - Feuerwehr	
072140	Festwert sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung - Bibliotheken	
073	**Nutzpflanzungen und Nutztiere**	
073100	Nutzpflanzungen und Nutztiere	
075	**Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände über 150,- bis 1.000,- Euro**	**Übergangsregelung bis 2021**
075100	Geringwertige Vermögensgegenstände (GVG) über 150 bis 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer	Übergangsregelung bis 2021

Bilanz (Sachkonten)	Bezeichnung	Änderungen
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 2.8	Vorräte	
081	Rohstoffe/Fertigungsmaterial	
081100	Rohstoffe/Fertigungsmaterial	
082	Hilfsstoffe	
082100	Hilfsstoffe	
083	Betriebsstoffe	
083100	Betriebsstoffe	
084	Waren	
084100	Waren	
085	Unfertige/fertige Erzeugnisse	
085110	Unfertige Erzeugnisse	
085120	Fertige Erzeugnisse	
085210	Unfertige Maßnahme	
085220	Fertige Maßnahme	
086	Unfertige Leistungen	
086100	Unfertige Leistungen	
087	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	
087100	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	
089	Sonstige Vorräte	
089100	Sonstige Vorräte	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	
091	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	
091100	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	
091110	Vorsteuerverrechnung auf Anzahlungen für Sachanlagen	
091200	Aktivierte Anzahlungen auf Sachanlagen	
091210	Verrechnung aktivierte Anzahlungen auf Sachanlagen	
096	Anlagen im Bau	
096100	Anlagen im Bau (AiB)	
1	Finanzvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung (Bilanzkonten Aktivseite)	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 3	Finanzvermögen	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	
101	Anteilsrechte an verbundenen Unternehmen	
101100	Anteil verbundenen Unternehmen - Börsennotierte Aktien	
101200	Anteil verbundenen Unternehmen - Nichtbörsennotierte Aktien	
101300	Anteil verbundenen Unternehmen - Sonstige Anteilsrechte	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 3.2	Beteiligungen	
111	Beteiligungen	
111100	Beteiligungen - Börsennotierte Aktien	
111200	Beteiligungen - Nichtbörsennotierte Aktien	
111300	Beteiligungen - Sonstige Anteilsrechte	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	
121	Sondervermögen	
121100	Sondervermögen	
122	Treuhandvermögen	
122100	Treuhandvermögen (Mündel)	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 3.4	Ausleihungen	
131	Ausleihungen	
131510	Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bis 1 Jahr	
131520	Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen 1 bis 5 Jahre	
131530	Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen über 5 Jahre	
131810	Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich bis 1 Jahr	
131820	Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich 1 bis 5 Jahre	
131830	Ausleihungen an sonstigen Inländischen Bereich über 5 Jahre	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 3.5	Wertpapiere	
141	Investmentzertifikate	
141110	Investmentzertifikate	
142	Kapitalmarktpapiere	
142010	Kapitalmarktpapiere Bund 1 Jahr	
142020	Kapitalmarktpapiere Bund 1 - 5 Jahre	
142030	Kapitalmarktpapiere Bund über 5 Jahre	
143	Geldmarktpapiere	
143810	Geldmarktpapiere beim sonst. inländischen Bereich	
144	Finanzderivate	
144100	Finanzderivate	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	
151	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	
151100	Gebühren-Forderungen aus Dienstleistungen	
151110	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen an verbundene Unternehmen	
151120	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen an Beteiligungen	
151130	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen an Sonderrechnungen	
151190	Korrektur Kreditoren/Debitoren für öffentlich-rechtliche Forderungen Dienstleistungen	
152	Öffentlich-rechtliche Forderungen	
152100	Steuerforderungen	
152110	Steuerforderungen an verbundene Unternehmen	
152120	Steuerforderungen an Beteiligungen	
152130	Steuerforderungen an Sonderrechnungen	
152190	Korrektur Kreditoren/Debitoren für öffentlich-rechtliche Forderungen	
152910	Einzelwertberichtigung öffentlich-rechtliche Forderungen	
152920	Pauschalwertberichtigung öffentlich-rechtliche Forderungen	
154	Sonstige Forderungen	
159	Übrige öffentlich-rechtlichen Forderungen	
159100	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	
159190	Korrektur Kreditoren/Debitoren sonstige öffentlich rechtliche Forderungen	
159910	Einzelwertberichtigungen sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	
159920	Pauschalwertberichtigungen sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	11/2019: neues SAKO

Bilanz (Sachkonten)	Bezeichnung	Änderungen
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 3.7	**Forderungen aus Transferleistungen**	
153	**Forderungen aus Transferleistungen**	
153100	Forderungen Transferleistungen	
153110	Forderungen Transferleistungen an verbundene Unternehmen	
153120	Forderungen Transferleistungen an Beteiligungen	
153130	Forderungen Transferleistungen an Sonderrechnungen	
153190	Korrektur Kreditoren/Debitoren Forderungen Transferleistung	
153910	Einzelwertberichtigung Forderungen Transferleistungen	
153920	Pauschalwertberichtigung Forderungen Transferleistungen	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 3.8	**Privatrechtliche Forderungen**	
161	**Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen**	
161100	Privatrechtliche Forderung Dienstleistung	
161110	Privatrechtliche Forderung Dienstleistung an verbundene Unternehmen	
161120	Privatrechtliche Forderung Dienstleistung an Beteiligung	
161130	Privatrechtliche Forderung Dienstleistung an Sonderrechnungen	
161140	Erstattungsanspruch §107b BeamtVG Pensionsrückstellungen	
161160	Erstattungsanspruch Klinikum Pensionsrückstellungen	
161180	Privatrechtliche Forderungen Studieninstitut	10/2019: neues SAKO
161190	Korrektur Kreditoren/Debitoren privatrechtliche Forderung Dienstleistungen	
162	**Sonstige privatrechtliche Forderungen**	
162100	Sonstige privatrechtlichen Forderungen gegen den privaten Bereich	
162200	Sonstige privatrechtliche Forderungen gegen den Bund	
162290	Korrektur Kreditoren/Debitoren sonstige privatrechtliche Forderungen	
162300	Sonstige Forderungen an Mitarbeiter	
162310	Sonstige Forderungen an verbundene Unternehmen	
162320	Sonstige Forderungen an Beteiligungen	
162330	Sonstige Forderungen an Sonderrechnungen	
162390	Korrektur Kreditoren/Debitoren sonstigen privatrechtlichen Forderungen	
162910	Zweifelhafte sonstige privatrechtliche Forderungen	
162920	Pauschalwertberichtigung sonstige privatrechtliche Forderungen	
165	**Durchlaufende Posten**	
165440	Forderungen Cashpool - Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN vorgegeben - bisheriges SAKO siehe unter 169
165441	Forderungen Cashpool - Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN vorgegeben - bisheriges SAKO siehe unter 169
165442	Forderungen Cashpool - Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN vorgegeben - bisheriges SAKO siehe unter 169
165443	Forderungen Cashpool - Nibelungen Wohnbau GmbH	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN vorgegeben - bisheriges SAKO siehe unter 169
165444	Forderungen Cashpool - Braunschweig Stadtmarketing GmbH	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN vorgegeben - bisheriges SAKO siehe unter 169
165445	Forderungen Cashpool - Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN vorgegeben - bisheriges SAKO siehe unter 169
165446	Forderungen Cashpool - Struktur-Förderung Braunschweig GmbH	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN vorgegeben - bisheriges SAKO siehe unter 169
165447	Forderungen Cashpool - Volkshochschule Braunschweig GmbH	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN vorgegeben - bisheriges SAKO siehe unter 169
165448	Forderungen Cashpool - Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN vorgegeben - bisheriges SAKO siehe unter 169
165449	Forderungen Cashpool - Unterstützungskasse Stadtbad e.V.	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN vorgegeben - bisheriges SAKO siehe unter 169
165450	Forderungen Cashpool - Stadtbad	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN vorgegeben - bisheriges SAKO siehe unter 169
165451	Forderungen Cashpool - Flughafen	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN vorgegeben - bisheriges SAKO siehe unter 169
165452	Forderungen Cashpool - SR Abfallwirtschaft	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN vorgegeben - bisheriges SAKO siehe unter 169
165453	Forderungen Cashpool - SR Stadtentwässerung	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN vorgegeben - bisheriges SAKO siehe unter 169
165454	Forderungen Cashpool - Pensionsfonds	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN vorgegeben - bisheriges SAKO siehe unter 169

Bilanz (Sachkonten)	Bezeichnung	Änderungen
169	**Übrige privatrechtliche Forderungen**	
169100	Andere sonstige Forderungen	
169150	Sonstige Forderungen FI-AA	
169200	Forderungen Gesellschaftervertrag	
169300	Forderungen Sonderrechnung Gebäudemanagement	
~~169400~~	~~Forderungen Cashpool~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 165
~~169420~~	~~Forderungen Cashpool - SBBG~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 165
~~169426~~	~~Forderungen Cashpool - Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 165
~~169429~~	~~Forderungen Cashpool - Stadthalle~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 165
~~169432~~	~~Forderungen Cashpool - Stadtbad~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 165
169500	Wertgutscheine FB 50	
169906	Sonstige Forderungen FB 65 Einzelbeauftragung	
169907	Sonstige Forderungen FB 65 Betriebskosten	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 3.9	**Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände**	
166	**Sonstige Vermögensgegenstände**	
166000	Debitorische Kreditoren	
166100	Andere sonstige Vermögensgegenstände	
166200	Stundungsverrechnung	
166700	Verrechnungskonto Vorschüsse	
166730	Verrechnungskonto Schnittstelle FB 65-Zahlungen HR	
166731	Verrechnungskonto Schnittstelle FB 65-Einnahmen HR	
166733	Verrechnungskonto Schnittstelle FB 65 - ohne HR	
166740	Verrechnungskonto Forderungen an MA	
166745	Sonstige Forderungen Mitarbeiter Darlehen Gehaltsvorsch	
166750	Nettoabzug (interne Verrechnung) Beamte	
166751	Nettoabzug (interne Verrechnung) tariflich Beschäftigte	
166752	Nettoabzug (interne Verrechnung) ABM-Kräfte	
166755	Verrechnungskonto HR - Umsetzungen	
166775	Verrechnungskonto SS FB 65 - Nebenkostenverteilung	
166800	Sonstige geleistete Anzahlungen	
166900	Skontoverrechnung (Nettoverfahren)	
168	**Vorsteuer**	
168100	Vorsteuer	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 4	**Liquide Mittel**	
171	**Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten**	
171100	Kreditinstitut 1, Bestand	
171110	Kreditinstitut 1 (Ausgabe), Bestand	
171140	Kreditinstitut 3, Bestand	
171160	Kreditinstitut 9, Bestand	
171180	Kreditinstitut 5, Bestand	
171190	Kreditinstitut 6, Bestand	
171200	Tagesgeld - Kreditinstitut 7	
171201	Tagesgeld - Kreditinstitut 1	
171205	Tagesgeld - Kreditinstitut 8	
171900	Kreditinstitut 1, 1 Euro-Jobber	
172911	Kreditinstitut 1, Städtisches Museum	
171920	Kreditinstitut 1, Kinderarmut	
171931	Kreditinstitut 2, Reiterstandbilder	
171940	Kreditinstitut 8, Schloss-Arkaden	
171950	Schulkonten FB 40	
171951	Bankkonten FB 51	
171960	Tagesgeld - PPP	
172	**Sonstige Einlagen**	
172100	Festgeld - Kreditinstitut 7	
172110	Festgeld - Kreditinstitut 9	
172120	Festgeld - Kreditinstitut 10	
172130	Festgeld - Kreditinstitut 6	
172140	Festgeld - Kreditinstitut 11	
172150	Festgeld - Kreditinstitut 12	
172160	Festgeld - Kreditinstitut 13	
172170	Festgeld - Kreditinstitut 14	
172180	Festgeld - Kreditinstitut 15	
172190	Festgeld - Kreditinstitut 16	
172200	Festgeld - Kreditinstitut 17	
172210	Festgeld - Kreditinstitut 18	
172220	Festgeld - Kreditinstitut 19	
172230	Festgeld - Kreditinstitut 20	
172240	Festgeld - Kreditinstitut 21	
172250	Festgeld - Kreditinstitut 22	
172260	Festgeld - Kreditinstitut 5	
172270	Festgeld - Kreditinstitut 23	
172280	Festgeld - Kreditinstitut 1	
172290	Festgeld - Kreditinstitut 8	
172300	Festgeld - Kreditinstitut 2	
172310	Festgeld - Kreditinstitut 24	

Bilanz (Sachkonten)	Bezeichnung	Änderungen
173	**Bargeld**	
173110	Barkasse 1	
173180	Wechselgeldkassen	
173184	Kassenautomat FB 32	
173185	Zahlstellen (früher auch Wertgutscheine)	
173190	Schecks	
KomHKVO § 55 Abs. 2 Nr. 5	**Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)**	
180	**Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)**	
180100	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	
180110	RAP - Forderungen aus Dienstleistungen	
180210	RAP - Übrige Forderungen	
180310	RAP - geleistete Zuwendungen	
189100	RAP - Sonstige aktive RAP	
2	**Nettoposition, Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzung (Bilanzkonten Passivseite)**	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 1	**Nettoposition**	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 1.1	**Basisreinvermögen**	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 1.1.1	**Reinvermögen**	
2001	**Reinvermögen**	
200110	Reinvermögen	
200120	Reinvermögen Sonderposten-Anteil	
200130	Reinvermögen nicht abnutzbarer Sonderposten-Anteil	neu 06/2020
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 1.1.2	**Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag**	
2002	**Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt**	
	kein Sachkonto eingerichtet, da der kamerale Abschluss keinen Sollfehlbetrag hat	
2003	**Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss Vermögenshaushalt**	
	kein Sachkonto eingerichtet, da der kamerale Abschluss keinen Sollfehlbetrag hat	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 1.2	**Rücklagen**	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 1.2.1	**Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**	
201	**Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**	
201100	Rücklage - Überschuss des ordentliches Ergebnisses	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 1.2.2	**Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses**	
202	**Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses**	
202100	Rücklage - Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 1.2.3	**Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände**	
203	**Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände**	
203901	Rücklagen Investzuwendungen nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	neu 06/2020
203910	Verrechnung Rücklagen - nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	neu 06/2020
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 1.2.4	**Zweckgebundene Rücklagen**	
204	**Zweckgebundene Rücklagen**	
204100	Zweckgebundene Rücklagen	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 1.2.5	**Sonstige Rücklagen**	
205	**Sonstige Rücklagen**	
205100	Sonstige Rücklagen	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 1.3	**Jahresergebnis**	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 1.3.1	**Fehlbeträge aus Vorjahren**	
206	**Ergebnis und Ergebnisverwendung**	
206010	Ergebnis des laufenden Jahres	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 1.3.2	**Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen**	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 1.4	**Sonderposten**	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 1.4.1	**Investitionszuweisungen und -zuschüsse**	
211	**Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände**	
211100	Sonderposten - Zuwendungen	
211110	Verrechnung Sonderposten - Zuwendungen vom Bund (zweckgebunden)	
211111	Verrechnung Sonderposten - Zuwendungen vom Land (zweckgebunden)	
211112	Verrechnung Sonderposten - Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	
211113	Verrechnung Sonderposten - Zuwendungen von Zweckverbänden	
211114	Verrechnung Sonderposten - Zuwendungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	
211115	Verrechnung Sonderposten - Zuwendungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	
211116	Verrechnung Sonderposten - Zuwendungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	
211117	Verrechnung Sonderposten - Zuwendungen von privaten Unternehmen	
211118	Verrechnung Sonderposten - Zuwendungen vom übrigen Bereichen	
211120	Verrechnung SoPo - Zuwendungen (pauschal)	
211130	Sonderposten Zuwendungen Korrekturkonto	
211140	Sonderposten - pauschale Zuwendungen	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 1.4.2	**Beiträge und ähnliche Entgelte**	
212	**Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten**	
212100	Sonderposten - Beiträge und ähnliche Entgelte	
212110	Verrechnung Sonderposten - Erschließungsbeiträge	
212130	Sonderposten Beiträge Korrekturkonto	
212140	Verrechnung Sonderposten - Ausbaubeiträge	
212150	Verrechnung Sonderposten - sonstige Beiträge	
212160	Sonderposten - pauschale - Beiträge	

Bilanz (Sachkonten)	Bezeichnung	Änderungen
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 1.4.3	**Gebührenausgleich**	
213	**Sonderposten für den Gebührenausgleich**	
213100	Sonderposten - Gebührenausgleich	
213110	Verrechnung Sonderposten - Gebührenausgleich	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 1.4.4	**Bewertungsausgleich**	
214	**Sonderposten für den Bewertungsausgleich**	
214100	Sonderposten - Bewertungsausgleich	
214110	Verrechnung Sonderposten - Bewertungsausgleich	
214130	Sonderposten Bewertungsausgleich Korrekturkonto	
214140	Sonderposten - pauschale - Bewertungsausgleich	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 1.4.5	**Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten**	
215	**Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten**	
215100	Sonderposten - erhaltene Anzahlungen	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 1.4.6	**Sonstige Sonderposten**	
219	**Sonstige Sonderposten**	
219100	Sonstige Sonderposten	
219110	Verrechnung Sonderposten - Sonstige Sonderposten (zweckgebunden)	
219120	Verrechnung Sonderposten - Sonstige Sonderposten (pauschal)	
219130	Sonstige Sonderposten Korrekturkonto	
219140	Sonderposten - pauschale - sonstige	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2	**Schulden**	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.1	**Geldschulden**	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.1.1	**Anleihen**	
221	**Anleihen**	
	kein Sachkonto eingerichtet, da keine Anleihen vorhanden sind	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.1.2	**Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**	
231	**Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**	
231010	Investitionskredite vom Bund Laufzeit bis 1 Jahr - fester Zins, in Euro	
231011	Investitionskredite vom Bund Laufzeit bis 1 Jahr - variabler Zins, in Euro	
231020	Investitionskredite vom Bund Laufzeit 1 bis 5 Jahre- fester Zins, in Euro	
231021	Investitionskredite vom Bund Laufzeit 1 bis 5 Jahre- variabler Zins, in Euro	
231030	Investitionskredite vom Bund Laufzeit über 5 Jahre - fester Zins, in Euro	
231031	Investitionskredite vom Bund Laufzeit über 5 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231110	Investitionskredite vom Land Laufzeit bis 1 Jahr - fester Zins, in Euro	
231111	Investitionskredite vom Land Laufzeit bis 1 Jahr - variabler Zins, in Euro	
231120	Investitionskredite vom Land Laufzeit 1 bis 5 Jahre - fester Zins, in Euro	
231121	Investitionskredite vom Land Laufzeit 1 bis 5 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231130	Investitionskredite vom Land Laufzeit über 5 Jahre - fester Zins, in Euro	
231131	Investitionskredite vom Land Laufzeit über 5 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231410	Investitionskredite vom sonstigen öffentlichen Bereich Laufzeit bis 1 Jahr - fester Zins, Euro	
231411	Investitionskredite vom sonstigen öffentlichen Bereich Laufzeit bis 1 Jahr - variabler Zins, Euro	
231420	Investitionskredite vom sonstigen öffentlichen Bereich Laufzeit 1 - 5 Jahre - fester Zins, Euro	
231421	Investitionskredite vom sonstigen öffentlichen Bereich Laufzeit 1 - 5 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231430	Investitionskredite vom sonstigen öffentlichen Bereich Laufzeit über 5Jahre - fester Zins, Euro	
231431	Investitionskredite vom sonstigen öffentlichen Bereich Laufzeit über 5Jahre - variabler Zins, in Euro	
231510	Investitionskredite von verbundenen Unternehmen Laufzeit bis 1 Jahre - fester Zins, Euro	
231511	Investitionskredite von verbundenen Unternehmen Laufzeit bis 1 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231520	Investitionskredite von verbundenen Unternehmen Laufzeit 1 - 5 Jahre - fester Zins, Euro	
231521	Investitionskredite von verbundenen Unternehmen Laufzeit 1 - 5 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231530	Investitionskredite von verbundenen Unternehmen Laufzeit über 5 Jahre - fester Zins, Euro	
231531	Investitionskredite von verbundenen Unternehmen Laufzeit ü. 5 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231610	Investitionskredite beim Sonderrechnungen Laufzeit bis1 Jahre - fester Zins, Euro	
231611	Investitionskredite beim Sonderrechnungen Laufzeit bis 1 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231620	Investitionskredite beim Sonderrechnungen Laufzeit 1 - 5 Jahre - fester Zins, Euro	
231621	Investitionskredite beim Sonderrechnungen Laufzeit 1 - 5 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231630	Investitionskredite beim Sonderrechnungen Laufzeit über 5 Jahre - fester Zins, Euro	
231631	Investitionskredite beim Sonderrechnungen Laufzeit über 5 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231710	Investitionskredite Kreditinstitute Laufzeit bis 1 Jahr - fester Zins, Euro	
231711	Investitionskredite Kreditinstitute Laufzeit bis 1 Jahr - variabler Zins, in Euro	
231720	Investitionskredite Kreditinstitute Laufzeit 1 bis 5 Jahre - fester Zins, Euro	
231721	Investitionskredite Kreditinstitute Laufzeit 1 bis 5 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231730	Investitionskredite Kreditinstitute Laufzeit über 5 Jahre - fester Zins, Euro	
231731	Investitionskredite Kreditinstitute Laufzeit über 5 Jahre - variabler Zins, in Euro	
231735	Investitionskredite Kreditinstitute Laufzeit über 5 Jahre - fester Zins, Euro / Experimentierklausel	**neu 02/2018**
231830	Investitionskredite sonstiger Bereich Laufzeit über 5 Jahre - fester Zins, Euro	**neu 04/2019**
231835	Investitionskredite sonstiger Bereich Laufzeit über 5 Jahre - fester Zins, Euro / Experimentierklausel	**neu 12/2018**
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.1.3	**Liquiditätskredite**	
239	**Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung**	
239010	Kredite zur Liquiditätssicherung vom Bund Laufzeit bis 1 Jahr	
239110	Kredite zur Liquiditätssicherung vom Land Laufzeit bis 1 Jahr	
239210	Kredite zur Liquiditätssicherung von Gemeinden und Gemeindeverbänden Laufzeit bis 1 Jahr	
239310	Kredite zur Liquiditätssicherung von Zweckverbände Laufzeit bis 1 Jahr	
239410	Kredite zur Liquiditätssicherung vom sonstigen öffentlichen. Bereich Laufzeit bis 1 Jahr	
239510	Kredite zur Liquiditätssicherung von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen Laufzeit bis 1 Jahr	
239610	Kredite zur Liquiditätssicherung von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen Laufzeit bis 1 Jahr	
239710	Kredite zur Liquiditätssicherung von Kreditinstituten Laufzeit bis 1 Jahr	
239810	Kredite zur Liquiditätssicherung vom sonstigen inländischen Bereich Laufzeit bis 1 Jahr	
239910	Kredite zur Liquiditätssicherung vom sonstigen ausländischen Bereich Laufzeit bis 1 Jahr	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.1.4	**Sonstige Geldschulden**	
	dieser Bilanzpostition wurde seitens des NLS keine Sachkonten zugeordnet	

Bilanz (Sachkonten)	Bezeichnung	Änderungen
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.2	**Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**	
241	**Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden**	
241100	Hypothekenschulden	
241200	Grundschulden	
241310	Leibrentenverträge	
242	**Restkaufgelder bei Grundstücksgeschäften**	
242110	Restkaufgelder bei Grundstücksgeschäften	
243	**Leasinggeschäfte**	
243110	Finanzierungsleasing	
243190	Verrechnung Leasing - Capital Lease	
243510	Sonstige Leasinggeschäfte	
244	**ÖPP / PPP-Projekte**	
244100	PPP-Schulen-Kitas	
249	**Sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Vorgänge**	
249100	Sonstige kreditähnliche Rechtsgeschäfte	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.3	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	
251	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	
251110	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen verbundene Unternehmen	
251120	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen Beteiligungen	
251130	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen Sonderrechnungen	
251140	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen den öffentlichen Bereich	
251150	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen den privaten Bereich	
251900	Korrekturkonto Debitoren/Kreditoren Lieferungen + Leistungen	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.4	**Transferverbindlichkeiten**	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.4.1	**Finanzausgleichverbindlichkeiten**	
262	**Finanzausgleichverbindlichkeiten**	
262110	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.4.2	**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke**	
263	**Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke**	
263110	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.4.3	**Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen**	
264	**Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen**	
264110	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.4.4	**Soziale Leistungsverbindlichkeiten**	
265	**Verbindlichkeiten aus sozialen Leistungen**	
265110	Verbindlichkeiten aus sozialen Leistungen	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.4.5	**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen**	
266	**Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen**	
266110	Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.4.6	**Steuerverbindlichkeiten**	
266	**Steuerverbindlichkeiten**	
267120	Körperschaftsteuer	
267130	Kapitalertragsteuer	
267140	Bauabzugssteuer	
267190	Sonstige Steuerverbindlichkeiten	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.4.7	**Andere Transferverbindlichkeiten**	
261	**Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**	
261110	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen verbundene Unternehmen	
261120	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Beteiligungen	
261130	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen Sonderrechnungen	
261140	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen öffentlicher Bereich	
261150	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen privater Bereich	
261900	Korrekturkonto Debitoren/Kreditoren Transferleistungen	
269110	Andere Transferverbindlichkeiten	
269900	Korrekturkonto Debitoren/Kreditoren Transferleistungen	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.5	**Sonstige Verbindlichkeiten**	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.5.1	**Durchlaufende Posten**	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.5.1.1	**Verrechnete Mehrwertsteuer**	
2721	**Umsatzsteuer**	
272100	Umsatzsteuer	
272110	Umsatzsteuerzahllast	
272120	Verrechnung Umsatzsteuer	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.5.1.2	**Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer**	
2722	**Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer**	
272210	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer der Beschäftigten	
272211	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer Versorgungsempfänger	

Bilanz (Sachkonten)	Bezeichnung	Änderungen
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.5.1.3	**Sonstige durchlaufende Posten**	
2723	**Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern**	
272310	Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern	
272315	Verb. Sozialversicherungsträger - geringfügig Beschäftigte	
2724	**Sonstige Verrechnungen**	
272410	Verrechnungskonto Straßenreinigungsgebühr Jahressollstellung	
272420	Verrechnungskonto Abfall Bio Jahressollstellung	
272430	Verrechnungskonto Abfall Rest Jahressollstellung	
272440	Verbindlichkeiten Cashpool - Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN geändert - bisheriges SAKO siehe unter 279
272441	Verbindlichkeiten Cashpool - Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN geändert - bisheriges SAKO siehe unter 279
272442	Verbindlichkeiten Cashpool - Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN geändert - bisheriges SAKO siehe unter 279
272443	Verbindlichkeiten Cashpool - Nibelungen Wohnbau GmbH	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN geändert - bisheriges SAKO siehe unter 279
272444	Verbindlichkeiten Cashpool - Braunschweig Stadtmarketing GmbH	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN geändert - bisheriges SAKO siehe unter 279
272445	Verbindlichkeiten Cashpool - Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN geändert - bisheriges SAKO siehe unter 279
272446	Verbindlichkeiten Cashpool - Struktur-Förderung Braunschweig GmbH	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN geändert - bisheriges SAKO siehe unter 279
272447	Verbindlichkeiten Cashpool - Volkshochschule Braunschweig GmbH	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN geändert - bisheriges SAKO siehe unter 279
272448	Verbindlichkeiten Cashpool - Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN geändert - bisheriges SAKO siehe unter 279
272449	Verbindlichkeiten Cashpool - Unterstützungskasse Stadtbad e.V.	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN geändert - bisheriges SAKO siehe unter 279
272450	Verbindlichkeiten Cashpool - Stadtbad	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN geändert - bisheriges SAKO siehe unter 279
272451	Verbindlichkeiten Cashpool - Flughafen	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN geändert - bisheriges SAKO siehe unter 279
272452	Verbindlichkeiten Cashpool - SR Abfallwirtschaft	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN geändert - bisheriges SAKO siehe unter 279
272453	Verbindlichkeiten Cashpool - SR Stadtentwässerung	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN geändert - bisheriges SAKO siehe unter 279
272454	Verbindlichkeiten Cashpool - Pensionsfonds	07/2019: neues SAKO - Kontoart wurde vom LSN geändert - bisheriges SAKO siehe unter 279
272455	Verbindlichkeiten Cashpool - Klinikum Fördermittel	neu 03/2020
272510	Fundgelder	
272511	Versteigerung / Zollauktion / Durchlaufende Gelder Abt. 32.1	03/2009: neues SAKO - Trennung Sachverhalte von SAKO 272510
272512	Versteigerungserlöse Fundbüro Abt. 32.4	02/2010: neues SAKO - Trennung Sachverhalte von SAKO 272511
272513	Durchlaufende Gelder / sichergestelltes Bargeld Abt. 32.1	08/2012: neues SAKO - Trennung Sachverhalte von SAKO 272511
272520	Schadensregulierung Sonderrechnung FB 65	
272521	Schadensregulierung Sonderrechnung FB 65	06/2016: neues SAKO, da SAKO 272520 nicht op-verwaltet
272530	Schadensregulierung an Dritte (andere FB)	
272531	Schadensregulierung an Dritte (andere FB)	06/2016: neues SAKO, da SAKO 272530 nicht op-verwaltet

Bilanz (Sachkonten)	Bezeichnung	Änderungen
272920	Abzuführende Besoldung, Gehalt der Beschäftigten	
272930	Abzuführende Vermögenswirksame Leistungen	
272940	Abzuführende Zusatzversorgung VBL	
272950	Verbindlichkeiten HR - schwierige Fälle	
272951	Abzuführende Centbeträge	
272952	Abzuführende Zahlungen an Dritte	
272953	Abzuführende Firmenkarte	
272960	Verrechnungskonto Mündelgelder	
272961	Verrechnungskonto Mensa Max Essen	
272962	Verrechnungskonto Mündelvermögen	
272970	Verrechnungskonto Kautionen	
272971	Verrechnungskonto Sicherheitsleistungen VOB	
272991	Sonstige durchlaufende Posten andere OrgE	
272992	Sonstige durchlaufende Posten Abt. 20.2	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.5.2	**Abzuführende Gewerbesteuer**	
273	**Abzuführende Gewerbesteuer**	
273110	Abzuführende Gewerbesteuer	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.5.3	**Empfangene Anzahlungen**	
274	**Empfangene Anzahlungen**	
274100	Empfangene Anzahlungen FI-AA	
274110	Empfangene Anzahlungen	
274120	Verbindlichkeiten aus aKonto-Zahlungen	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 2.5.4	**Andere sonstige Verbindlichkeiten**	
271	**Sonstige Wertpapierschulden**	
271110	Sonstige Wertpapierschulden Laufzeit bis 1 Jahr	
271120	Sonstige Wertpapierschulden Laufzeit 1 - 5 Jahre	
271130	Sonstige Wertpapierschulden Laufzeit bis 1 Jahr	
279	**Sonstige Verbindlichkeiten**	
279130	Verbindlichkeit Sonderrechnung Abfall	
279140	Verbindlichkeit Sonderrechnung Stadtentwässerung	
279150	Verbindlichkeit Sonderrechnung Gebäudemanagement	
279160	Verbindlichkeit Essensgeldkonten	
279190	Verbindlichkeiten aus Verlustausgleichen	
279200	Verrechnungskonto Leasingzinsen	
279300	Verrechnungskonto Leasingeinstellung	
279400	PSCD-Klärungsbestandskonto (auch Rückläufer)	
279410	PSCD-Klärungsbestandskonto Ausgabe	
279420	PSCD-Rückzahlungsanforderung	
279430	PSCD-Klärungsbestandskonto Reste	
279901	Zinsabgrenzung Investitionskredite	
279902	Zinsabgrenzung Geldanlagen Cashpool	
279903	Zinsabgrenzung kreditähnliche Rechtsgeschäfte	
279905	Andere sonstige Verbindlichkeiten	
279906	Sonstige Verbindlichkeiten FB 65 Einzelbeauftragung OP-Liste	
279907	Sonstige Verbindlichkeiten FB 65 Einzelbeauftragung Investitionen	
279908	Sonstige Verbindlichkeiten FB 65 Betriebskosten	
~~279920~~	~~Verbindlichkeiten Cashpool - Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 272
~~279921~~	~~Verbindlichkeiten Cashpool - Nibelungen Wohnbau GmbH~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 272
~~279922~~	~~Verbindlichkeiten Cashpool - Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 272
~~279923~~	~~Verbindlichkeiten Cashpool - Struktur-Förderung Braunschweig GmbH~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 272
~~279924~~	~~Verbindlichkeiten Cashpool - Volkshochschule Braunschweig GmbH~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 272
~~279925~~	~~Verbindlichkeiten Cashpool - Braunschweig Zukunft GmbH~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 272
~~279926~~	~~Verbindlichkeiten Cashpool - Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 272
~~279927~~	~~Verbindlichkeiten Cashpool - Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 272
~~279928~~	~~Verbindlichkeiten Cashpool - KOSYNUS GmbH~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 272
~~279929~~	~~Verbindlichkeiten Cashpool - Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 272
~~279930~~	~~Verbindlichkeiten CP-Unterstützungskasse Stadtbad eV~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 272

Bilanz (Sachkonten)	Bezeichnung	Änderungen
~~279931~~	~~Verbindlichkeiten Cashpool - Braunschweig Stadtmarketing GmbH~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 272
~~279932~~	~~Verbindlichkeiten Cashpool - Stadtbad BS~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 272
~~279940~~	~~Verbindlichkeiten Cashpool - Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 272
~~279941~~	~~Verbindlichkeiten Cashpool - Projekt Region Braunschweig GmbH~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 272
~~279950~~	~~Verbindlichkeiten Cashpool - Sonderrechnung Gebäudemanagement~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 272
~~279951~~	~~Verbindlichkeiten Cashpool - Sonderrechnung Abfallwirtschaft~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 272
~~279952~~	~~Verbindlichkeiten Cashpool - Sonderrechnung Stadtentwässerung~~	08/2019: SAKO gesperrt - Kontoart wurde vom LSN geändert - neues SAKO siehe unter 272
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 3	**Rückstellungen**	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 3.1	**Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen**	
281	**Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen**	
281110	Pensionsrückstellungen	
281210	Beihilferückstellungen	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 3.2	**Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen**	
282	**Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen**	
282100	Rückstellung nicht in Anspruch genommener Urlaub	
282200	Rückstellung geleistete Überstunden	
282300	Rückstellung Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 3.3	**Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung**	
283	**Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung**	
283110	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	
283115	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung - FB 65	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 3.4	**Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien**	
284	**Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien**	
284110	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 3.5	**Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**	
285	**Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**	
285110	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 3.6	**Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen**	
286	**Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen**	
286110	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs	
286210	Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 3.7	**Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren**	
287	**Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren**	
287110	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 3.8	**Andere Rückstellungen**	
289	**Andere Rückstellungen**	
289110	Rückstellungen ausstehende Rechnungen	
289115	Rückstellungen ausstehende Rechnungen - FB 65	
289119	Rückstellungen ausstehende Rechnungen - KGA	
289120	Sonstige Andere Rückstellungen	
289129	Sonstige Andere Rückstellungen - KGA	
289135	Rückstellungen ausstehende Rechnungen - Beko FB 65	
289150	Rückstellungen - Erstattungen	
KomHKVO § 55 Abs. 3 Nr. 4	**Passive Rechnungsabgrenzung**	
290	**Passive Rechnungsabgrenzung**	
290100	Passive Rechnungsabgrenzung	
290110	pRAP - zweckgebundene Einzahlungen OrgE	
299	**Übrige Verbindlichkeiten**	
299100	Sonstige passive RAP - Zahlungsabgrenzung 20.4	

SAKO = Sachkonto
SAP-Systemnotwendige Sachkonten sind aus Vereinfachungsgründen nicht mit aufgelistet.

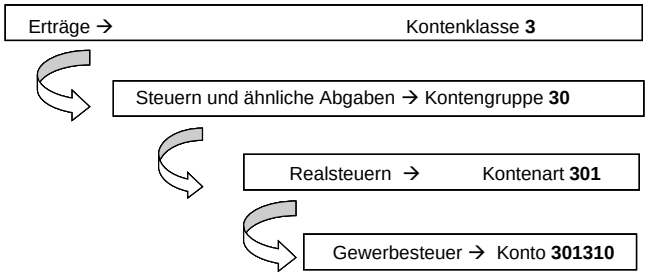
Kontenübersicht - Ergebnis- und Finanzhaushalt

Stand: Dezember 2021

Gesetzliche Gliederung gemäß KomHKVO für den Ergebnis- und Finanzhaushalt
Kontenrahmen → Kontenklasse (1. Stelle des Kontos)
Kontenrahmen → Kontengruppe (1.+2. Stelle des Kontos)
Kontenrahmen → Kontenart (1. - 3. Stelle des Kontos)
Kontenrahmen → Konto (1. - 6. Stelle)

Datengrundlage: Verbindlicher Kontenrahmen II/2 für Niedersachsen gemäß Bekanntmachung des LSN vom 12.08.2020

Lesebeispiel: Zuordnung anhand des Kontos Gewerbesteuer



Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
3	**Erträge / Einzahlungen**	**6**	
KomHKVO § 2 Abs. 2 Nr. 1	**Steuern und ähnliche Abgaben**	**KomHKVO § 3 Nr. 1 a**	
30	**Steuern und ähnliche Abgaben**		
301	**Realsteuern**		
301110	Grundsteuer A	601110	
301210	Grundsteuer B	601210	
301310	Gewerbesteuer	601310	
301320	Gewerbesteuer manuelle Buchungen	nicht zahlungswirksam	
301390	Ertrag niedergeschlag. Forderung Gewerbesteuer - Vorjahre	601390	
302	**Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern**		
302110	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	602110	
302210	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	602210	
303	**Sonstige Gemeindesteuern**		
303110	Vergnügungssteuer für die Vorführung von Bildstreifen	603110	
303120	Sonstige Vergnügungssteuer	603120	
303130	Vergnügungssteuer Automaten	603130	
303210	Hundesteuer	603210	
303410	Zweitwohnungssteuer	603410	**neu 03/2021**
303910	Sonstige örtliche Steuern	603910	
305	**Ausgleichsleistungen**		
305210	Ausgleichsleistungen des Landes aus der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	605210	
KomHKVO § 2 Abs. 2 Nr. 2	**Zuwendungen und allgemeine Umlagen, außer für Investitionstätigkeit**	**KomHKVO § 3 Nr. 1 b**	
31	**Zuwendungen und allgemeine Umlagen**		
311	**Schlüsselzuweisungen**		
311110	Schlüsselzuweisungen vom Land	611110	
312	**Bedarfszuweisungen**		
312110	Bedarfszuweisungen vom Land	612110	
313	**Sonstige allgemeine Zuweisungen**		
313010	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	613010	
313110	Allgemeine Zuweisungen vom Land	613110	
313120	Zuweisungen übertrag. Wirkungskreis, außerhalb FAG	613120	
313210	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	613210	
314	**Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke**		**Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen bei 681**
314010	Zuweisungen vom Bund	614010	
314013	IM Zuweisungen vom Bund	614013	
314110	Zuweisungen vom Land	614110	
314113	IM Zuweisungen vom Land	614113	
314120	Zuweisungen Festwert vom Land	614120	
314210	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	614210	
314310	Zuweisungen von Zweckverbänden	614310	
314410	Zuweisungen von sonstigen öffentlichen Bereichen	614410	
314510	Zuschüsse von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	614510	
314610	Zuschüsse von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	614610	
314710	Zuschüsse von privaten Unternehmen	614710	
314713	IM Zuschüsse von privaten Unternehmen	614713	
314720	Zuschüsse Festwert von privaten Unternehmen	614720	
314810	Zuschüsse von übrigen Bereichen	614810	
314813	IM Zuschüsse von übrigen Bereichen	614813	
314815	GVG-Zuschüsse von übrigen Bereichen	614815	**neu 03/2021**
314820	Zuschüsse Festwert von übrigen Bereichen	614820	
316	**Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen**		
316110	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen (nicht zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
316120	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen (zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
316125	Laufende Projekte - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen (zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
316200	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen für Sammelposten	nicht zahlungswirksam	
316210	Manuelle Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen (nicht zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
316220	Manuelle Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen (zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
316999	manuelle Auflösung SoPo unterjährige Abschlüsse	nicht zahlungswirksam	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
318	**Allgemeine Umlagen**		
318210	Allgemeine Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	618210	
319	**Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen des Bundes**		
319110	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende	619110	
319120	Leistungsbeteiligung beim Arbeitslosengeld II	619120	
319130	Leistungsbeteiligung bei der Eingliederung von Arbeitsuchenden	619130	
KomHKVO § 2 Abs. 2 Nr. 4	**Sonstige Transfererträge / -einzahlungen**	**KomHKVO § 3 Nr. 1 c**	
32	**Sonstige Transfererträge**		
321	**Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen und Eingliederungshilfen für behinderte Menschen (SGB IX)**		
	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz		
321110	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz avE, Kostenersatz avE örtliche Träger	621110	
321120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz avE, Kostenersatz avE überörtliche Träger	621120	
321130	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz avE, Kostenersatz avE Kommunale Altenpflege	621130	
321140	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz avE, Kostenersatz avE Aufnahme Gesetz	621140	
321150	Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen	621150	
321190	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz ohne Zuordnung	621190	
	Übergegangene bzw. Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete		
321210	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete avE örtliche Träger	621210	
321220	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete avE überörtliche Träger	621220	
321230	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete avE Kommunale Altenpflege	621230	
321240	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete avE Aufnahme Gesetz	621240	
	Leistungen von Sozialleistungsträgern		
321310	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegeversicherung) avE örtliche Träger	621310	
321320	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegeversicherung) avE überörtliche Träger	621320	
321330	Leistungen der Pflegeversicherungsträger avE örtlicher Träger	621330	
321340	Leistungen der Pflegeversicherungsträger avE überörtlicher Träger	621340	
	Sonstige Ersatzleistungen		
321410	Sonstige Ersatzleistungen avE örtlicher Träger	621410	
321420	Sonstige Ersatzleistungen avE überörtlicher Träger	621420	
321430	Sonstige Ersatzleistungen avE Kommunale Altenpflege	621430	
321440	Sonstige Ersatzleistungen avE Aufnahme Gesetz	621440	
	Rückzahlung gewährter Hilfen		
321510	Rückzahlung gewährter Hilfe avE örtliche Träger	621510	
321520	Rückzahlung gewährter Hilfe avE überörtliche Träger	621520	
321530	Rückzahlung gewährter Hilfe avE Kommunale Altenpflege	621530	
321540	Rückzahlung gewährter Hilfe avE Aufnahme Gesetz	621540	
322	**Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen**		
	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz		
322110	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz iE örtliche Träger	622110	
322120	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz iE überörtliche Träger	622120	
322130	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz iE Kommunale Altenpflege	622130	
322140	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz Aufnahme Gesetz	622140	
322150	Kostenbeiträge, Aufwend.- u. Kostenersatz in Einrichtungen	622150	
	Übergegangene bzw. Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete		
322210	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete iE örtliche Träger	622210	
322220	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete iE überörtliche Träger	622220	
322230	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete iE Kommunale Altenpflege	622230	
322240	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete iE Aufnahme Gesetz	622240	
	Leistungen von Sozialleistungsträgern		
322310	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegeversicherung) i.E., Kommunale Altenpflege	622310	
322320	Leistungen von Sozialleistungsträgern (ohne Pflegeversicherung) i.E., überörtliche Träger	622320	
322330	Leistungen der Pflegeversicherungsträger iE, Kommunale Altenpflege	622330	
322340	Leistungen der Pflegeversicherungsträger iE, überörtliche Träger	622340	
	Sonstige Ersatzleistungen		
322410	Sonstige Ersatzleistungen iE örtlicher Träger	622410	
322420	Sonstige Ersatzleistungen iE überörtlicher Träger	622420	
322430	Sonstige Ersatzleistungen iE Kommunale Altenpflege	622430	
322440	Sonstige Ersatzleistungen iE Aufnahme Gesetz	622440	
	Rückzahlung gewährter Hilfen		
322510	Rückzahlung gewährter Hilfe iE örtliche Träger	622510	
322520	Rückzahlung gewährter Hilfe iE überörtliche Träger	622520	
322530	Rückzahlung gewährter Hilfe iE Kommunale Altenpflege	622530	
322540	Rückzahlung gewährter Hilfe iE Aufnahme Gesetz	622540	
323	**Schuldendiensthilfen**		
323010	Schuldendiensthilfen vom Bund	623010	
323110	Schuldendiensthilfen vom Land	623110	
323210	Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	623210	
323310	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden	623310	
323410	Schuldendiensthilfen vom sonstigen öffentlichen Bereich	623410	
323510	Schuldendiensthilfen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	623510	
323610	Schuldendiensthilfen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	623610	
323710	Schuldendiensthilfen von privaten Unternehmen	623710	
323810	Schuldendiensthilfen von übrigen Bereichen	623810	
329	**Andere sonstige Transfererträge**		
329110	Andere sonstige Transfererträge	629110	
KomHKVO § 2 Abs. 2 Nr. 5	**Öffentlich-rechtliche Entgelte, außer Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit**	**KomHKVO § 3 Nr. 1 d**	
33	**Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**		
331	**Verwaltungsgebühren**		
331110	Verwaltungsgebühren	631110	
332	**Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte**		
332110	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	632110	
332120	Benutzungsgebühren Parkautomaten	632120	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
KomHKVO § 2 Abs. 2 Nr. 3	**Auflösungserträge aus Sonderposten**	**nicht zahlungswirksam**	
33	**Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**		
337	**Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge**		
337110	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten (nicht zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
337120	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten (zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
337125	Laufende Projekte - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten (zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
337220	Manuelle Auflösung von Sonderposten Beiträge (zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
338	**Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Gebührenausgleich**		
338110	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Gebührenausgleich	nicht zahlungswirksam	
KomHKVO § 2 Abs. 2 Nr. 6	**Privatrechtliche Entgelte, außer für Investitionstätigkeit**	**KomHKVO § 3 Nr. 1 e**	
34	**Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen**		
341	**Mieten und Pachten**		
341110	Mieten und Pachten	641110	
342	**Erträge aus Verkauf**		
342110	Erträge aus Verkauf	642110	
346	**Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte**		**Empfangene Schadensersatzleistungen werden unter 501210 geplant und gebucht.**
346110	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	646110	
346120	Erträge private Telefongebühren	646120	
346130	Erträge Abzug Verpflegung	646130	
346140	Erträge Pfändungsgebühren	646140	
346150	Erträge private Dienstwagenkilometer	646150	
346160	Erträge Kostenersatz aus Haftpflichtansprüchen	646160	
346170	Erträge Gesundheitskonzept	646170	
KomHKVO § 2 Abs. 2 Nr. 7	**Kostenerstattungen und Kostenumlagen, außer für Investitionstätigkeit**	**KomHKVO § 3 Nr. 1 f**	
348	**Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen**		
348010	Erstattungen vom Bund	648010	
348110	Erstattungen vom Land	648110	
348113	IM Erstattungen vom Land	648113	
348210	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	648210	
348213	IM-Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	648213	
348310	Erstattungen von Zweckverbänden	648310	
348410	Erstattungen von sonstigen öffentlichen Bereichen	648410	
348510	Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	648510	
348513	IM Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	648513	
348520	Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - Serviceleistungen	648520	
348523	IM Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - Serviceleistungen	648523	
348530	Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - Steuerungsleistungen	648530	
348610	Erstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	648610	
348710	Erstattungen von privaten Unternehmen	648710	
348713	IM Erstattungen von privaten Unternehmen	648713	
348810	Erstattungen von übrigen Bereichen	648810	
348813	IM Erstattungen von übrigen Bereichen	648813	
KomHKVO § 2 Abs. 2 Nr. 11	**Sonstige ordentliche Erträge / haushaltswirksame Einzahlungen**	**KomHKVO § 3 Nr. 1 i**	
35	**Sonstige ordentliche Erträge**		
351	**Konzessionsabgaben**		
351110	Konzessionsabgaben	651110	
352	**Erstattung von Steuern**		
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus erhaltener Umsatzsteuer	652210	
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen Umsatzsteuer Sonderrechnung	652220	
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus der Erstattung von Vorsteuern	652310	
356	**Besondere Erträge**		
356110	Bußgelder	656110	
356120	Zwangsgelder	656120	
356130	Verwarnungsgelder	656130	
356190	Sonstige ordentliche Erträge	656190	
356210	Säumniszuschläge	656210	
356220	Mahngebühren	656220	
356230	Stundungszinsen	656230	
356240	Rücklastschriftgebühren	656240	
356290	Sonstige Nebenforderungen	656290	
356310	Erträge aus der Inanspruchnahme von Gewährverträgen und Bürgschaften	656310	
357	**Weitere Erträge aus der Auflösung von Sonderposten**	nicht zahlungswirksam	
357110	Erträge aus der Auflösung von Sonstige Sonderposten (nicht zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
357120	Erträge aus der Auflösung von Sonstige Sonderposten (zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
357125	Laufende Projekte - Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten (zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
357210	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Bewertungsausgleich (nicht zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
357220	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Bewertungsausgleich (zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
357225	Laufende Projekte - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Bewertungsausgleich (zweckgebunden)	nicht zahlungswirksam	
358	**Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge**	nicht zahlungswirksam	
358110	Erträge aus Zuschreibungen	nicht zahlungswirksam	
358120	Erträge aus Zuschreibungen Festwerte	nicht zahlungswirksam	
358210	Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen	nicht zahlungswirksam	Textanpassung - Auflösung von Rückstellungen siehe 502210
358220	Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen Gewerbesteuer	nicht zahlungswirksam	
358310	Erträge aus Auflösung oder Herabsetzung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	nicht zahlungswirksam	
358320	Erträge aus Auflösung oder Herabsetzung von Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	nicht zahlungswirksam	
358330	Ertrag Auflösung oder Herabsetzung EWB Ford. GewSt	nicht zahlungswirksam	
358390	Sonstige weitere nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	nicht zahlungswirksam	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
359	**Andere sonstige ordentliche Erträge**		
359110	Andere sonstige ordentliche Erträge	659110	
359120	Erträge aus Ausgleichsabgaben	659120	
359130	Versorgungslastenteilung	659130	
KomHKVO § 2 Abs. 2 Nr. 8	**Zinsen und ähnliche Finanzerträge / Einzahlungen**	**KomHKVO § 3 Nr. 1 g**	
36	**Finanzerträge**		
361	**Zinserträge**		
361010	Zinserträge vom Bund	661010	
361110	Zinserträge vom Land	661110	
361210	Zinserträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden	661210	
361310	Zinserträge von Zweckverbänden	661310	
361410	Zinserträge vom sonstigen öffentlichen Bereich	661410	
361510	Zinserträge von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	661510	
361515	Zinserträge von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen / Experimentierklausel	661515	
361520	Zinserträge von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen / Cashpool	661520	
361610	Zinserträge von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	661610	
361620	Zinserträge von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen/Cashpool	661620	
361710	Zinserträge von Kreditinstituten	661710	
361720	Zinserträge von Kreditinstituten/Cashpool	661720	
361810	Zinserträge von übrigen inländischen Bereichen	661810	
361910	Zinserträge von ausländischen Bereichen	661910	
365	**Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen**		
365110	Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen	665110	
365120	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	665120	
365130	Erträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens	665130	
369	**Sonstige Finanzerträge**		
369110	Verzinsung der Gewerbesteuer nach § 233 a AO	669110	
369130	Verzinsung der Vorsteuersteuer nach § 233 a AO	669130	
369910	Erträge Versorgungsrücklage	669910	
369920	Sonstige Finanzerträge	669920	**neu 12/2020**
369925	Sonstige Finanzerträge Experimentierklausel	669925	**neu 12/2020**
KomHKVO § 2 Abs. 2 Nr. 9	**Aktivierungsfähige Eigenleistungen**	**nicht zahlungswirksam**	
37	**Aktivierungsfähige Eigenleistungen und Bestandsveränderungen**	**nicht zahlungswirksam**	
371	**Aktivierungsfähige Eigenleistungen**	**nicht zahlungswirksam**	
371110	Aktivierungsfähige Eigenleistungen Personal / ILV	nicht zahlungswirksam	
371120	Aktivierungsfähige Sachkosten	nicht zahlungswirksam	
371130	Plan Erlöse Aktivierungsfähige Eigenleistungen	nicht zahlungswirksam	
371140	Erlöse Aktivierungsfähige Eigenleistungen (KA1)	nicht zahlungswirksam	
371150	Erlöse Aktivierungsfähige Eigenleistungen (manuell)	nicht zahlungswirksam	
371999	Aktivierungsfähige Eigenleistungen unterjährige Abschlüsse	nicht zahlungswirksam	
KomHKVO § 2 Abs. 2 Nr. 10	**Bestandsveränderungen**	**nicht zahlungswirksam**	
37	**Aktivierungsfähige Eigenleistungen und Bestandsveränderungen**	**nicht zahlungswirksam**	
372	**Bestandsveränderungen**	**nicht zahlungswirksam**	
372110	Bestandsveränderungen an unfertigen Erzeugnissen	nicht zahlungswirksam	
372120	Bestandsveränderungen an fertigen Erzeugnissen	nicht zahlungswirksam	
4	**Aufwendungen / Auszahlungen**	**7**	
KomHKVO § 2 Abs. 3 Nr. 1	**Personalaufwendungen / -auszahlungen**	**KomHKVO § 3 Nr. 2 a**	
40	**Personalaufwendungen**		
401	**Dienstaufwendungen**		
	Beamte		
401110	Beamtenbezüge	701110	
401140	Bezüge Beamtenanwärter und Dienstanfänger	701140	
	Tariflich Beschäftigte		
401210	Tariflich Beschäftigte Entgelt	701210	
401240	Tariflich Beschäftigte Entgelt Auszubildende	701240	
	AGH-Kräfte		
401810	AGH-Kräfte	701810	
	Sonstige Beschäftigte		
401910	Beschäftigungsentgelte	701910	
401920	Pauschalierte Lohnsteuer	701920	
401990	Abgrenzung Zahlungen Personal für Finanzrechnung	701990	
402	**Beiträge zu Versorgungskassen**		
	Beamte		
402110	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte / Pensionsfonds	702110	
402120	Versorgungslastenteilung	702120	
	Arbeitnehmer		
402210	Beiträge für Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	702210	
402220	AG-Anteil Zusatzversicherung tariflich Beschäftigte	702220	
402240	AG-Anteil Zusatzversicherung tariflich Beschäftigte Auszubildende	702240	
	Sonstige Beschäftigte		
402910	Beiträge zu Versorgungskassen für sonstige Beschäftigte	702910	
403	**Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung**		
	Beamte		
403110	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beamte	703110	
	Tariflich Beschäftigte		
403210	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	703210	
403240	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte Auszubildende	703240	
	Sonstige Beschäftigte		
403910	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für sonstige Beschäftigte	703910	
404	**Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte**		
404110	Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte	704110	
405	**Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamte**		
405110	Rückstellung für Pensionen Beamte	nicht zahlungswirksam	
406	**Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte**		
406110	Rückstellung f. Beihilfen	nicht zahlungswirksam	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
407	**Rückstellung für Altersteilzeit**		
407110	Zuführung zu Rückstellungen für Altersteilzeit	nicht zahlungswirksam	
407120	Aufwendungen für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub - Beamte	nicht zahlungswirksam	
407130	Aufwendungen für Rückstellungen für Überstunden - Beamte	nicht zahlungswirksam	
407140	Sonstige Personalrückstellungen	nicht zahlungswirksam	
407220	Aufwendungen für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub - tariflich Beschäftigte	nicht zahlungswirksam	
407230	Aufwendungen für Rückstellungen für Überstunden - tariflich Beschäftigte	nicht zahlungswirksam	
KomHKVO § 2 Abs. 3 Nr. 2	**Versorgungsaufwendungen / -auszahlungen**	**KomHKVO § 3 Nr. 2 b**	
41	**Versorgungsaufwendungen**		
411	**Versorgungsaufwendungen**		
	Beamte		
411110	Versorgungsaufwendungen für Beamte	711110	
	Tariflich Beschäftigte		
411210	Versorgungsaufwendungen für tariflich Beschäftigte	711210	
413	**Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung**		
	Beamte		
413110	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beamte	713110	
	Tariflich Beschäftigte		
413210	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	713210	
	Sonstige Beschäftigte		
413910	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für sonstige Beschäftigte	713910	
414	**Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger**		
414110	Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfänger	714110	
415	**Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger**		
415110	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempänger	nicht zahlungswirksam	
416	**Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger**		
416110	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempänger	nicht zahlungswirksam	
KomHKVO § 2 Abs. 3 Nr. 3	**Aufwendungen / Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände**	**KomHKVO § 3 Nr. 2 c**	
42	**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**		
421	**Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens**		
	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen		
421110	Grundstücke und bauliche Anlagen - Instandhaltungen	721110	
421150	Grundstücke und bauliche Anlagen - Tiefbauleistungen	721150	
421160	Grundstücke und bauliche Anlagen - sonstige Bauunterhaltung	721160	
421180	Aufwendungen für Tauschgrundstücke	721180	
421190	Instandhaltungen fremde bauliche Anlagen	721190	
	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens		
421210	Aufwendungen für Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	721210	
421270	Aufwendungen für Unterhaltung des Infrastrukturvermögens Unterhaltung Grünanlagen	721270	
421273	Aufwendungen für Unterhaltung des Infrastrukturvermögens Unterhaltung der Friedhofsflächen	721273	
421278	Aufwendungen für Unterhaltung des Infrastrukturvermögens Unterhaltung Grünanlagen - histor. Friedhöfe	721278	
422	**Unterhaltung des beweglichen Vermögens**		
422110	Aufwendungen für Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	722110	
422120	Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	722120	
422130	Aufwendungen für Unterhaltung der Fahrzeuge (Rep.+Ersatzteile)	722130	
422140	Aufwendungen für Wartung Software	722140	
422190	Aufwendungen Instandhaltung fremde Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen und technische Anlagen	722190	
~~422210~~	~~Geringwertige Vermögensgegenstände bis 150 Euro~~	~~722210~~	Änderung Wertgrenze - neu Sachkonto 422215
422215	Geringwertige Vermögensgegenstände bis 250 Euro	722215	**neu 01/2021**
422220	Geringwertige Vermögensgegenstände 250-1000 EUR	722220	**neu 03/2021**
422900	Erwerb Vermögensgegenstände Festwert	722900	
423	**Mieten und Pachten**		
423110	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	723110	
423120	Inventarmieten	723120	
423130	Leibrenten	723130	**Konto kommt zum Tragen, wenn die Zahlung der Rente den Kaufpreis übersteigt.**
423210	Leasing	723210	
423213	IM-Leasing	723213	
424	**Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen**		
424100	Reinigung	724100	**inkl. sonstige Reinigung**
424110	Grundstücksabgaben	724110	
424120	Gebäudeversicherungen	724120	**Grundstücks- u. Inventarversicherung**
424130	Winterdienst	724130	
424140	Gehwegreinigung	724140	
424150	Straßenausbaubeiträge	724150	
424160	Erschließungsbeiträge	724160	
424190	Sonstige Bewirtschaftungskosten	724190	
425	**Haltung von Fahrzeugen**		
425110	Betriebskosten Kfz und GEZ	725110	
425120	Kfz-Versicherungsbeiträge und -Steuer	725120	
426	**Besondere Aufwendungen für Beschäftigte**		
426110	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	726110	
426120	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	726120	
426125	Zentrale IT-Schulungen	726125	
426130	Aufwendungen für medizinische Untersuchungen	726130	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
427	**Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen**		
427110	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	727110	
427114	IM Planungskosten	727114	
427115	Planungskosten	727115	
427120	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen	727120	
427125	Lebensmittel	727125	
427130	Repräsentationsaufwendungen	727130	
427135	medizinischer Sachbedarf	727135	
427140	Veranstaltungen	727140	
427145	EDV-Kosten	727145	
427150	Schulsport	727150	
427155	Sonstige Verbrauchsmittel	727155	
427160	Lehrmittelbedarf	727160	
427170	Statische Prüfungen	727170	
427180	Veröffentlichungen	727180	
427190	Sonstige Sachaufwendungen	727190	
427193	IM Sonstige Sachaufwendungen	727193	
427195	Sonstige Sachaufwendungen Beschäftigungsbetrieb	727195	
429	**Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen**		
429110	Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen	729110	
429113	IM Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	729113	
429200	pauschaler Vorsteuer-Abzug Geoinformationen	729200	
KomHKVO § 2 Abs. 3 Nr. 6	**Transferaufwendungen / -auszahlungen, außer für Investitionstätigkeit**	**KomHKVO § 3 Nr. 2 e**	
43	**Transferaufwendungen**		
431	**Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke**		
431010	Zuweisungen an den Bund	731010	
431110	Zuweisungen an das Land	731110	**Krankenhausumlage**
431113	IM Zuweisungen an das Land	731113	
431210	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	731210	
431310	Zuweisungen an Zweckverbände	731310	**Zweckverbandsumlage Großraum Braunschweig**
431410	Zuweisungen an den sonstigen öffentlichen Bereich	731410	
431510	Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	731510	
431513	IM Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	731513	
431520	Zuschuss an FB 65 für bebauten Bereich	731520	
431610	Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	731610	
431710	Zuschüsse an private Unternehmen	721710	
431713	IM Zuschüsse an private Unternehmen	731713	
431810	Zuschüsse an übrige Bereiche	731810	
431813	IM Zuschüsse an übrige Bereiche	731813	
432	**Schuldendiensthilfen**		
432010	Schuldendiensthilfen an den Bund	732010	
432110	Schuldendiensthilfen an das Land	732110	
432210	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	732210	
432310	Schuldendiensthilfen an Zweckverbände	732310	
432410	Schuldendiensthilfen an den sonstigen öffentlichen Bereich	732410	
432510	Schuldendiensthilfe an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	732510	
432610	Schuldendiensthilfen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	732610	
432710	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	732710	
432810	Schuldendiensthilfen an übrige Bereiche	732810	
433	**Sozialtransferaufwendungen**		
	Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen		
433110	Sozialleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen örtlicher Träger	733110	
433120	Sozialleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen überörtlicher Träger	733120	
433130	Sozialleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen Kommunale Altenpflege	733130	
433140	Sozialleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen Aufnahme Gesetz	733140	
433150	Jugendhilfeleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	733150	
433160	Betreuungspauschale JHL umF	733160	
433170	Taschengeld umF	733170	
	Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen		
433210	Sozialleistungen an natürliche Personen in Einrichtungen örtlicher Träger	733210	
433220	Sozialleistungen an natürliche Personen in Einrichtungen überörtlicher Träger	733220	
433230	Sozialleistungen an natürliche Personen in Einrichtungen Kommunale Altenpflege	733230	
433240	Sozialleistungen an natürliche Personen in Einrichtungen Aufnahme Gesetz	733240	
433250	Jugendhilfeleistungen an natürliche Personen in Einrichtungen	733250	
	Sonstige soziale Leistungen		
433910	Sonstige soziale Leistungen örtlicher Träger	733910	
433915	SodEG sonstige soziale Leistungen örtlicher Träger	733915	**neu 02/2021**
433920	Sonstige soziale Leistungen überörtlicher Träger	733920	
433925	SodEG sonstige soziale Leistungen überörtlicher Träger	733925	**neu 02/2021**
433930	Sonstige soziale Leistungen Kommunale Altenpflege	733930	
433940	Sonstige soziale Leistungen Aufnahme Gesetz	733940	
433950	Sonstige soziale Leistungen BVG	733950	
433960	Sonstige soziale Leistungen SVG	733960	
433970	Sonstige soziale Leistungen Sonderfürsorge	733970	
433980	Sonstige soziale Leistungen UVG	733980	
433990	1 Euro-Job-allgemeine Zahlungen	733990	
433991	1 Euro-Job-Fahrkarten	733991	
433992	1 Euro-Job-Arbeitskleidung	733992	
433993	1 Euro-Job-Zahlung	733993	
433994	1 Euro-Job-Qualifizierung	733994	
434	**Steuerbeteiligungen**		
	Gewerbesteuerumlage		
434110	Gewerbesteuerumlage	734110	
437	**Allgemeine Umlagen**		
437120	Entschuldungsumlage	437120	
437210	Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände	737210	
437310	Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	737310	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	**Bezeichnung**	**Finanzhaushalt** (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	**zusätzliche Hinweise des FB 20**
KomHKVO § 2 Abs. 3 Nr. 7	**Sonstige ordentliche Aufwendungen / haushaltswirksame Auszahlungen**	**KomHKVO § 3 Nr. 2 f**	
44	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**		
441	**Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen**		
	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen		
441110	Sonstige Personalaufwendungen	741110	**Beinhaltet auch: Aufwendungen für Beschäftigtenbetreuung und Dienstjubiläen, Aufwendungen für Umzugskostenvergütung, Arbeitssicherheit/Betriebsarzt**
442	**Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten**		
	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit		
442110	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	742110	
442120	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für ehrenamtl. Tätige	742120	
	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten		
442910	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten; vermischte Ausgaben	742910	
442920	Verfügungsmittel	742920	
442930	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	742930	
442940	Schülerbeförderungskosten	742940	
443	**Geschäftsaufwendungen**		
	Geschäftsaufwendungen		
443110	IT-Aufwendungen	743110	
443120	Fernsprech-, Internetaufwendungen	743120	
443125	Mobilfunkaufwand	743125	
443135	Bankgebühren, Porto	743135	
443136	Bankgebühren Zahlungsverkehr	743136	
443140	Prüfungs- und Beratungskosten	743140	
443142	Gerichts- und Anwaltskosten	743142	
443150	Büromaterial und sonstige Bürobedarfskosten	743150	
443155	Kopierkosten	743155	
443160	Zeitschriften	743160	
443175	sonstige Geschäftsaufwendungen	743175	
443180	Dienstreisen, Fahrkostenersatz	743180	
443197	Aufwendungen für selbsterstelle Software	743197	
444	**Steuern, Versicherungen, Schadensfälle**		
444110	Ausgleichsabgabe nach Schwerbehindertengesetz	744110	
444120	Haftpflichtversicherungen	744120	
444130	Unfallversicherung	744130	
444140	Aufwendungen für Schadensfälle	744140	
444145	Solidaritätszuschlag	744145	
444150	Körperschaftssteuer	744150	
444160	Gewerbesteuer	744160	
444170	sonstige Versicherungen	744170	
444180	Sonstige Steuern	744180	
nicht ergebniswirksam	Abzugsfähige Vorsteuer	744210	
nicht ergebniswirksam	Umsatzsteuer-Zahllast	744310	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
445	**Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit**		
445010	Erstattungen an den Bund	745010	
445110	Erstattungen an das Land	745110	
445210	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	745210	
445223	IM Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	745223	
445310	Erstattungen an Zweckverbände	745310	
445410	Erstattungen an den sonstigen öffentlichen Bereich	745410	
445420	Erstattungen an den sonstigen öffentlichen Bereich - örtlicher Träger	745420	
445430	Erstattungen an den sonstigen öffentlichen Bereich - überörtlicher Träger	745430	
445440	Erstattungen an den sonstigen öffentlichen Bereich - kommunale Altenpflege	745440	
445450	Erstattungen an den sonstigen öffentlichen Bereich - Aufnahmegesetz	745450	
	Erstattungen an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen		
445510	Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	745510	
445512	Erstattungen an Gebäudemanagement - Miete	745512	**Beinhaltet auch: Miete Wildkrautprojekt**
445514	IM Erstattungen an Gebäudemanagement - sonst. Serviceleistungen (Personal-u.Sachkosten)	745514	
445517	Erstattungen an Gebäudemanagement - Betriebskosten warm	745517	
445518	Erstattungen an Gebäudemanagement - Betriebskosten kalt	745518	
445519	Erstattungen an Gebäudemanagement - Schönheitsreparaturen (Personal-u.Sachkosten)	745519	
445520	Erstattungen an Gebäudemanagement - funktionale Umbauten (Personal-u.Sachkosten)	745520	
445521	Erstattungen an Gebäudemanagement - sonst. Serviceleistungen (Personal-u.Sachkosten)	745521	**bitte beachten, dass hier nur über das Modul CO geplant wird (kein 4er Projekt des IM); siehe hierzu Sachkonto 445514**
445522	Erstattungen an Gebäudemanagement - Instandhaltung Betriebs-/Geschäftsausstattung	745522	
445524	Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - Reinigung	745524	
445526	Erstattungen an Gebäudemanagement - Servicekosten	745526	**Anteil Serviceleistungen bei Instandhaltung von Gebäuden**
445527	Erstattungen an Gebäudemanagement - sonst. Servicekosten	745527	**Dieses Sachkonto ist nur für den Gebäudeeigentümer 20.2. - für besondere Gebäudeleistungen; Servicekosten der Mieter sind bei den Konten: 445519 - Schönheits-reparaturen** (IM) **445520 - funktionale Umbauten (IM) 445521 - sonst. Service-leistungen - gebäude-unabhängig (CO) zu planen und zu buchen.**
445528	Erstattungen an Gebäudemanagement - Verwalterpauschale	745528	
445531	Erstattungen an Gebäudemanagement - außerschulische Leistuntungen	745531	
445532	Erstattungen an Gebäudemanagement - sonstige Sachkosten	745532	
445533	Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - öffentl. Anteil Straßenreinigung	745533	
445542	Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - Betriebsärztliche Versorgung	745542	
	Erstattungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen		
445610	Erstattungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	745610	
	Erstattungen an private Unternehmen		
445710	Erstattungen an private Unternehmen	745710	
445711	Erstattungen an private Unternehmen - Reinigung verschiedener Einrichtungen	745711	**Beinhaltet auch: Reinigung der Rathauskollonaden**
445713	Erstattungen an private Unternehmen - Deponien und offene Mulden	745713	
445714	Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - Abscheiderentsorgung	745714	
445715	Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - Reinigung Sinkkästen und Straßendurchlässe	745715	
445716	Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - öffentl. Anteil Straßenentwässerung	745716	
445717	Erstattungen an private Unternehmen - SEBS Nds. Wassergesetz	745717	**Beinhaltet auch: Indirekteinleiterverordnung**
	Erstattungen an übrige Bereiche		
445810	Erstattungen an übrige Bereiche	745810	
446	**Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen von den Gemeinden**		
	Leistungsbeteiligung von den Gemeinden für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende		
446110	Leistungsbeteiligungen bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende	746110	
446111	Rückzahlung BA für Unterkunft+Heizung Arbeitsuch.	746111	
446120	Leistungsbeteiligung bei Leistungen zur Eingliederung von Arbeitsuchenden, Betreuungsleistungen und Beratung	746120	
446130	Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende	746130	
447	**Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen**		
447210	Einstellungen und Zuschreiben in die Sonderposten	nicht zahlungswirksam	
447220	Aufwendungen zu sonstigen Rückstellungen	nicht zahlungswirksam	
447230	Wertkorrekturen zu Forderungen	nicht zahlungswirksam	
448	**Besondere Aufwendungen**		
448110	Bußgelder	748110	
448210	Säumniszuschläge	748210	
449	**Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**		
	Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		
449110	Aufwand für nicht rückzahlb.Zuweisungen für Invest.	749110	
449120	Andere sonstige ordentlichen Aufwendungen	749120	
449123	IM Andere sonstige ordentlichen Aufwendungen	749123	
449130	Aufwendungen Bürgerhaushalt	749130	
449140	Aufwendungen Stadtbezirksräte	749140	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
46	**Abführung Gebührenüberschuss an Sonderposten Gebührenausgleich; Deckungsreserve**		
461	**Abführung Gebührenüberschuss an Sonderposten Gebührenausgleich**	**nicht zahlungswirksam**	
461100	Abführung Gebührenüberschuss an Sonderposten Gebührenausgleich	nicht zahlungswirksam	
462	**Deckungsreserve**		
462110	Deckungsreserve für Personalaufwendungen	762110	
462120	Deckungsreserve (nicht zahlungswirksam)	nicht zahlungswirksam	
49	**Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses**	**nicht zahlungswirksam**	
491	**Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses**		
491100	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses	nicht zahlungswirksam	
491110	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses - zweckgebunden	nicht zahlungswirksam	
KomHKVO § 2 Abs. 3 Nr. 5	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen / Auszahlungen**	**KomHKVO § 3 Nr. 2 d**	
45	**Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**		
451	**Zinsaufwendungen**		
451010	Zinsaufwand an den Bund	751010	
451110	Zinsaufwand an das Land	751110	
451210	Zinsaufwand an Gemeinden und Gemeindeverbände	751210	
451310	Zinsaufwand an Zweckverbände	751310	
451410	Zinsaufwand an den sonstigen öffentlichen Bereich	751410	
451510	Zinsaufwand an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	751510	
451520	Zinsaufwand an verbundene Unternehmen/Cashpool	751520	
451610	Zinsaufwand an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	751610	
451710	Zinsaufwand an Kreditinstitute	751710	
451711	Zinsaufwand an Kreditinstitute (negativ Zins)	751711	
451715	Zinsaufwand an Kreditinstitute (Experimentierklausel)	751715	
451720	Zinsaufwand an Kreditinstitute / Cashpool	751720	
451810	Zinsaufwand an sonstige inländische Bereiche	751810	
451815	Zinsaufwand an sonstige inländische Bereiche (Experimentierklausel)	751815	
451910	Zinsaufwand an sonstige ausländische Bereiche	751910	
452	**Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite**		
452110	Zinsaufwand für Liquiditätskredite	752110	
452120	Zinsaufwand für Liquiditätskredite Cashpool	752120	
453	**Besondere Aufwendungen**		
	Bußgelder		
453110	Bußgelder	753110	
	Säumniszuschläge		
453210	Säumniszuschläge	753210	
459	**Sonstige Finanzaufwendungen**		
	Kreditbeschaffungskosten		
459110	Kreditbeschaffungskosten	759110	**neu 12/2020**
459115	Kreditbeschaffungskosten Experimentierklausel	759115	**neu 12/2020**
	Verzinsung von Steuernachzahlungen		
459210	Verzinsung von Steuernachzahlungen	759210	
	Aufwand für die Ablösung von Dauerlasten		
459300	Aufwand für die Ablösung von Dauerlasten	759300	
	Sonstige Finanzaufwendungen		
459910	Sonst.Aufwand für besondere Finanzaufwendungen	759910	
459920	Sonstige Finanzaufwendungen	759920	
459925	Sonstige Finanzaufwendungen Experimentierklausel	759925	**neu 12/2020**
KomHKVO § 2 Abs. 3 Nr. 4	**Abschreibungen**	**nicht zahlungswirksam**	
47	**Bilanzielle Abschreibungen**	**nicht zahlungswirksam**	
471	**Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen**		
471101	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Investitionszuwendungen	nicht zahlungswirksam	
471201	Manuelle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Investitionszuwendungen	nicht zahlungswirksam	
471102	Abschreibungen auf übrige immaterielle Vermögensgegenstände	nicht zahlungswirksam	
471202	Manuelle Abschreibungen auf übrige immaterielle Vermögensgegenstände	nicht zahlungswirksam	
471110	Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	nicht zahlungswirksam	
471210	Manuelle Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	nicht zahlungswirksam	
471120	Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	nicht zahlungswirksam	
471220	Manuelle Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	nicht zahlungswirksam	
471130	Abschreibungen auf Gebäude	nicht zahlungswirksam	
471230	Manuelle Abschreibungen auf Gebäude	nicht zahlungswirksam	
471140	Abschreibungen auf Brücken und Tunnel	nicht zahlungswirksam	
471240	Manuelle Abschreibungen auf Brücken und Tunnel	nicht zahlungswirksam	
471141	Abschreibungen auf Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	nicht zahlungswirksam	
471241	Manuelle Abschreibungen auf Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	nicht zahlungswirksam	
471142	Abschreibungen auf Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	nicht zahlungswirksam	
471242	Manuelle Abschreibungen auf Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	nicht zahlungswirksam	
471143	Abschreibungen auf Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	nicht zahlungswirksam	
471243	Manuelle Abschreibungen auf Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	nicht zahlungswirksam	
471144	Abschreibungen auf Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	nicht zahlungswirksam	
471244	Manuelle Abschreibungen auf Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	nicht zahlungswirksam	
471150	Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen	nicht zahlungswirksam	
471250	Manuelle Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen	nicht zahlungswirksam	
471160	Abschreibungen auf Fahrzeuge	nicht zahlungswirksam	
471260	Manuelle Abschreibungen auf Fahrzeuge	nicht zahlungswirksam	
471170	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	nicht zahlungswirksam	
471270	Manuelle Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	nicht zahlungswirksam	
471180	Abschreibungen auf geringwertige Vermögensgegenstände	nicht zahlungswirksam	
471280	Manuelle Abschreibungen auf geringwertige Vermögensgegenstände	nicht zahlungswirksam	
471190	Abschreibungen auf sonstiges Sachanlagevermögen	nicht zahlungswirksam	
471290	Manuelle Abschreibungen auf sonstiges Sachanlagevermögen	nicht zahlungswirksam	
471999	manuelle AfA unterjährige Abschlüsse	nicht zahlungswirksam	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
472	**Abschreibungen auf Finanzvermögen**		
472111	Abschreibungen auf Forderungen	nicht zahlungswirksam	
472150	Einzelwertberichtigung	nicht zahlungswirksam	
472155	Einzelwertberichtigung Gewerbesteuer	nicht zahlungswirksam	
472160	Pauschalwertberichtigung	nicht zahlungswirksam	
479	**Sonstige Abschreibungen**		
479120	Abschreibungen auf aktivierte Aufwendungen für die Erweiterung des Geschäftsbetriebs	nicht zahlungswirksam	
479210	Aufwand Festwert	nicht zahlungswirksam	
479220	Abschreibung auf Festwert	nicht zahlungswirksam	
479230	Zuschreibung auf Festwert	nicht zahlungswirksam	
5	**Außerordentliche Erträge und Aufwendungen**	**6/7**	
KomHKVO § 2 Abs. 4 Nr. 1	**außerordentlicher Ertrag**		
50	**Realisierte außerordentliche Erträge**		
501	**Außergewöhnliche Erträge**		
	Spenden		
501110	Spenden für laufende Zwecke von privaten Unternehmen	614710	**Spenden, die nicht an einen bestimmten Verwendungs-zweck gebunden sind**
501120	Spenden für laufende Zwecke von übrigen Bereichen	614810	**Spenden, die nicht an einen bestimmten Verwendungs-zweck gebunden sind**
501150	Spenden für laufende Zwecke von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen, Beteiligungen	614510	**Spenden, die nicht an einen bestimmten Verwendungs-zweck gebunden sind**
501160	Spenden für laufende Zwecke von öffentlichen Sonderrechnungen	614610	**Spenden, die nicht an einen bestimmten Verwendungs-zweck gebunden sind**
	Empfangene Schadensersatzleistungen u.ä.		
501210	Empfangene Schadensersatzleistungen u.ä.	646160	**Für erhaltene Schadens-ersätze sind ausschließlich diese Konten zu verwenden.**
501213	IM Empfangene Schadensersatzleistungen u.ä.	646160	
	Sonstige außergewöhnliche Erträge		
501910	Sonstige außergewöhnliche Erträge	659110	
501920	Außerordentliche Erträge K.A.	659110	**nur für FB 20**
502	**Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Auflösung von Rückstellungen**		
502120	Erträge aus der Herabsetzung von Schulden	nicht zahlungswirksam	**neu 04/2017**
502130	Erträge aus der Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten	nicht zahlungswirksam	**neu 04/2017**
502210	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	nicht zahlungswirksam	Textanpassung - Herabsetzung von Rückstellungen siehe 358210
502220	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen Gewerbesteuer	nicht zahlungswirksam	
502310	Erträge aus Nachaktivierungen	nicht zahlungswirksam	
502410	Erträge aus Zuschreibungen (außerplanm. AfA)	nicht zahlungswirksam	
502420	Erträge aus Zuschreibung (außerpl. AfA-Forderung)	nicht zahlungswirksam	
502810	Außerplanmäßige Auflösung von Sonderposten	nicht zahlungswirksam	
502815	Laufende Projekte - Außerplanmäßige Auflösung von Sonderposten	nicht zahlungswirksam	
	~~**Sonstige periodenfremde Erträge**~~		
~~502910~~	~~Sonstige periodenfremde Erträge~~	~~659110~~	Konto gestrichen - Vorgabe LSN
~~502920~~	~~Sonstige Eigenleistungen~~	~~nicht zahlungswirksam~~	Textanpassung
~~502930~~	~~Nicht aktivierungsfähiger Aufwand~~	~~nicht zahlungswirksam~~	
~~502940~~	~~Ertrag Erinnerungswert Teilung Vermögensgegenstand~~	~~nicht zahlungswirksam~~	
~~502950~~	~~Erträge aus der Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten~~	~~nicht zahlungswirksam~~	
~~502960~~	~~Erträge aus der Auflösung von sonst. Verbindlichkeiten~~	~~nicht zahlungswirksam~~	
KomHKVO § 2 Abs. 4 Nr. 2	**Außerordentlicher Aufwand**		
51	**Realisierte außerordentliche Aufwendungen**		
511	**Außergewöhnliche Aufwendungen**		
	Aufwendungen im Zusammenhang mit Katastrophen u. ä. Ereignissen		
511110	Aufwendungen im Zusammenhang mit Katastrophen u. ä. Ereignissen	7*	**Im Falle der Anwendung, bitte Rücksprache mit FB 20.**
	Spenden		
511210	Spenden an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	731510	
511220	Spenden an öffentliche Sonderrechnungen	731610	
	Geleisteter Schadensersatz u.a.		
511310	Geleisteter Schadensersatz u.a.	744140	
	Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen		
511410	Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen	7533*	
	Aufwendungen aus Verlustübernahme		
511510	Aufwendungen aus Verlustübernahme an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	731510	
511520	Aufwendungen aus Verlustübernahme an öffentliche Sonderrechnungen	731610	
	Sonstige außergewöhnliche Aufwendungen		
511920	außerordentliche Aufwendungen K.A.	749120	**nur für FB 20**
511990	Sonstige außergewöhnliche Aufwendungen	749120	
511993	IM Sonstige außergewöhnliche Aufwendungen	749120	
512	**Periodenfremde Aufwendungen**		
512110	Aufwendungen aus Abgang von Vermögen	nicht zahlungswirksam	
512120	Nicht zu aktivierende Aufwandsanteile (Irrtümlich auf AiB abgerechnet)	nicht zahlungswirksam	
	Nachholung von Rückstellungen	nicht zahlungswirksam	
~~512210~~	~~Nachholung von Rückstellungen~~	~~nicht zahlungswirksam~~	Konto gestrichen - Vorgabe LSN
512810	Aufwand aus der Korrektur außerplanmäßiger Sonderposten-Auflösung	nicht zahlungswirksam	
512815	Laufende Projekte - Aufwand aus der Korrektur außerplanmäßiger Sonderposten-Auflösung	nicht zahlungswirksam	
	~~**Sonstige periodenfremde Aufwendungen**~~		
~~512910~~	~~Sonstige periodenfremde Aufwendungen~~	~~749120~~	Konto gestrichen - Vorgabe LSN
~~512913~~	~~IM Sonstige periodenfremde Aufwendungen~~	~~749120~~	Konto gestrichen - Vorgabe LSN
~~512920~~	~~Aufwand aus der Nachpassivierung von Sonderposten~~	~~nicht zahlungswirksam~~	Konto gestrichen - Vorgabe LSN
~~512930~~	~~Periodenfremde Eigenleistungen (Korrektur)~~	~~nicht zahlungswirksam~~	Konto gestrichen - Vorgabe LSN

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
513	**Außerplanmäßige Abschreibungen**		
	Außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		
513110	Außerplanmäßige Abschreibungen auf aktivierte Aufwendungen für die Erweiterung des Geschäftsbetriebs	nicht zahlungswirksam	
513120	Außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	nicht zahlungswirksam	
513130	Außerplanmäßige Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	nicht zahlungswirksam	
513140	Außerplanmäßige Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	nicht zahlungswirksam	
513150	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Brücken und Tunnel	nicht zahlungswirksam	
513160	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und	nicht zahlungswirksam	
513170	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	nicht zahlungswirksam	
513180	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	nicht zahlungswirksam	
513190	Außerplanmäßige Abschreibungen auf sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	nicht zahlungswirksam	
513200	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen	nicht zahlungswirksam	
513210	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Fahrzeuge	nicht zahlungswirksam	
513220	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	nicht zahlungswirksam	
513230	Außerplanmäßige Abschreibungen auf geringwertige Vermögensgegenstände	nicht zahlungswirksam	
513260	Sonstige außerplanmäßige Abschreibungen	nicht zahlungswirksam	
	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen		
513240	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen	nicht zahlungswirksam	
53	**Veräußerung von Vermögensgegenständen**		
531	**Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen**		
	Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden und anderen unbeweglichen Vermögensgegenständen		
531110	Erträge aus dem Abgang von Grundstücken und Gebäuden	nicht zahlungswirksam	
531190	Verrechnungskonto Erträge aus dem Abgang von Grundstücken und Gebäuden	nicht zahlungswirksam	
	Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zur Wertgrenze i.H.v. 150 Euro bei Anschaffung und Herstellung		
531310	Erträge aus dem Abgang von beweglichen Sachen	nicht zahlungswirksam	
531390	Verrechnungskonto Abgang von beweglichen Sachen	nicht zahlungswirksam	
	Erträge aus der Veräußerung von Finanzvermögen		
531410	Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	nicht zahlungswirksam	
531490	Verrechnungskonto Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	nicht zahlungswirksam	
	Erträge aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen		
531510	Erträge aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen	nicht zahlungswirksam	
531590	Verrechnungskonto Erträge aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen	nicht zahlungswirksam	
	Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen		
531910	Erträge aus dem Abgang von sonstigem Vermögen	nicht zahlungswirksam	
531990	Verrechnungskonto Erträge aus dem Abgang von sonstigem Vermögen	nicht zahlungswirksam	
532	**Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen**		
	Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden		
532110	Aufwendungen aus dem Abgang von Grundstücken und Gebäuden	nicht zahlungswirksam	
	Aufwendungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen		
532310	Aufwendungen aus dem Abgang von beweglichen Sachen	nicht zahlungswirksam	
	Aufwendungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen		
532410	Aufwendungen aus dem Abgang von Finanzanlagen	nicht zahlungswirksam	
	Aufwendungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen		
532510	Aufwendungen aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen	nicht zahlungswirksam	
532910	Aufwendungen aus dem Abgang von sonstigem Vermögen	nicht zahlungswirksam	
nicht ergebniswirksam	**Einzahlungen**	**6**	
nicht ergebniswirksam	**Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionstätigkeit**	**KomHKVO § 3 Nr. 4 a**	
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**68**	
	Investitionszuwendungen	**681**	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuweisungen vom Bund	681010	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuweisungen vom Land	681110	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	681210	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuweisungen von Zweckverbänden	681310	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuweisungen von sonstigen öffentlichen Bereichen	681410	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuschüsse von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	681510	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuschüsse von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	681610	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen	681710	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuschüsse von übrigen Bereichen	681810	
nicht ergebniswirksam	Sonstige Einzahlungen für Investitionen	681900	
nicht ergebniswirksam	Einzahlung aus der Rückzahlung von Zuwendungen	681910	
nicht ergebniswirksam	**Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen**	**KomHKVO § 3 Nr. 4 c**	
	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	**682**	
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	682110	
	Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen und immateriellen Vermögensgegenständen	**683**	
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	683110	
	Einzahlungen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an verbundenen Unternehmen	**684**	
	Börsennotierte Aktien		
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an verbundenen Unternehmen - Börsennotierte Aktien	684110	
	Nichtbörsennotierte Aktien		
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an verbundenen Unternehmen - Nichtbörsennotierte Aktien	684210	
	Sonstige Anteilsrechte		
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an verbundenen Unternehmen - Sonstige Anteilsrechte	684310	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	**685**	
	Börsennotierte Aktien		
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an Beteiligungen - Börsennotierte Aktien	685110	
	Nichtbörsennotierte Aktien		
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an Beteiligungen - Nichtbörsennotierte Aktien	685210	
	Sonstige Anteilsrechte		
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an Beteiligungen - Sonstige Anteilsrechte	685310	
	Einzahlungen aus der Veräußerung von Wertpapieren	**686**	
	Kapitalmarktpapiere		
	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kapitalmarktpapiere beim Bund		
nicht ergebniswirksam	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	686201	
nicht ergebniswirksam	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre	686202	
nicht ergebniswirksam	Laufzeit 5 Jahre und mehr	686203	
	Einzahlungen aus der Veräußerung von Geldmarktpapieren		
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus der Veräußerung von Geldmarktpapiere beim sonstigen inländischen Bereich	686380	
	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzderivaten		
nicht ergebniswirksam	Finanzderivate	686410	
	Einzahlungen aus der Veräußerung von Wertpapieren (Entnahmen aus der Versorgungsrücklage)		
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus Veräußerung v. Wertpapieren (Entnahmen aus Versorgungsrücklage)	686510	
	Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	**687**	
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	687110	
	Rückflüsse von Ausleihungen	**688**	
	Rückflüsse von Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		
nicht ergebniswirksam	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	688510	
nicht ergebniswirksam	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre	688520	
nicht ergebniswirksam	Laufzeit 5 Jahre und mehr	688530	
nicht ergebniswirksam	Laufzeit 5 Jahre und mehr / Experimentierklausel	688535	
nicht ergebniswirksam	Laufzeit 5 Jahre und mehr / Umschuldung Experimentierklausel	688536	
	Rückflüsse von Ausleihungen an übrige inländische Bereiche		
nicht ergebniswirksam	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	688810	
nicht ergebniswirksam	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre	688820	
nicht ergebniswirksam	Laufzeit 5 Jahre und mehr	688830	
nicht ergebniswirksam	**Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit**	**KomHKVO § 3 Nr. 4 b**	
	Beiträge und ähnliche Entgelte	**689**	
	Beiträge und ähnliche Entgelte		
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus Erschließungsbeiträgen	689110	
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus Straßenausbaubeiträgen	689120	
nicht ergebniswirksam	Einzahlungen aus sonstigen Entgelten	689130	
nicht ergebniswirksam	Abrechnung von Zuwendungen	689900	
nicht ergebniswirksam	**Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten**	**KomHKVO § 3 Nr. 8 a**	
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**69**	
	Kreditaufnahmen für Investitionen	**692**	
	Kreditaufnahmen für Investitionen beim Bund		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692010	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692011	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692020	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692021	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692030	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692031	
	Kreditaufnahmen für Investitionen beim Land		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692110	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692111	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692120	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692121	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692130	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692131	
	Kreditaufnahmen für Investitionen beim sonstiger öffentlicher Bereich		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692410	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692411	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692414	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692420	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692421	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692424	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692430	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692431	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692434	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
	Kreditaufnahmen für Investitionen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692510	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692511	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692514	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692520	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692521	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692524	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692530	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692531	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692534	
	Kreditaufnahmen für Investitionen bei öffentlichen Sonderrechnungen		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692610	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692611	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692614	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692620	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692621	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692624	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692630	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692631	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692634	
	Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692710	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692711	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692714	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692720	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692721	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692724	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	692730	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	692731	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	692734	
	Kreditaufnahmen für Investitionen beim sonstigen Bereich		
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins) / Experimentierklausel	692835	
	Sonstige Wertpapierverschuldung	**694**	
	Sonstige Wertpapiere		
	Sonstige Wertpapiere Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	694110	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	694111	
	Sonstige Wertpapiere Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	694120	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	694121	
	Sonstige Wertpapiere Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (fester Zins)	694130	
nicht ergebniswirksam	Euro-Währung (variabler Zins)	694131	
nicht ergebniswirksam	**Auszahlungen**	**7**	
nicht ergebniswirksam	**Auszahlungen für aktivierbare Zuwendungen (Investitionstätigkeit)**	**KomHKVO § 3 Nr. 5 e**	
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**78**	
	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	**781**	
nicht ergebniswirksam	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Bund	781010	
nicht ergebniswirksam	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Land	781110	
nicht ergebniswirksam	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	781210	
nicht ergebniswirksam	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Zweckverbände	781310	
nicht ergebniswirksam	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an sonstigen öffentlichen Bereich	781410	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuschüsse an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	781510	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	781610	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuschüsse an private Unternehmen	781710	
nicht ergebniswirksam	Investitionszuschüsse an übrige Bereiche	781810	
nicht ergebniswirksam	**Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Investitionstätigkeit),**	**KomHKVO § 3 Nr. 5 a**	
	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	**782**	
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	782110	
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für Erschließungs-, Straßenausbaubeiträge, etc.	782120	
nicht ergebniswirksam	**Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen (Investitionstätigkeit)**	**KomHKVO § 3 Nr. 5 c**	
	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen und immateriellen Vermögensgegenständen	**783**	**Erwerb von immateriellen und materiellen Vermögensgegenständen**
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze v. 1.000 Euro - Projekte und von immateriellen Vermögensgegenständen	783110	
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen über 150 Euro und bis 1.000 Euro (Sammelposten)	783125	
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für die Ablösung von Dauerlasten	783310	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
nicht ergebniswirksam	**Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögensanlagen (Investitionstätigkeit)**	**KomHKVO § 3 Nr. 5 d**	
	Auszahlungen für den Erwerb von Anteilsrechten an verbundenen Unternehmen	**784**	
	Börsennotierte Aktien		
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für den Erwerb von Anteilsrechten an verbundenen Unternehmen Börsennotierte Aktien	784110	
	Nichtbörsennotierte Aktien		
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für den Erwerb von Anteilsrechten an verbundenen Unternehmen Nichtbörsennotierte Aktien	784210	
	Sonstige Anteilsrechte		
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für den Erwerb von Anteilsrechten an verbundenen Unternehmen Sonstige Anteilsrechte	784310	
	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	**785**	
	Börsennotierte Aktien		
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen Börsennotierte Aktien	785110	
	Nichtbörsennotierte Aktien		
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen Nichtbörsennotierte Aktien	785210	
	Sonstige Anteilsrechte		
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen Sonstige Anteilsrechte	785310	
	Auszahlungen für den Erwerb von Wertpapieren	**786**	
	Kapitalmarktpapiere		
	Auszahlungen für den Erwerb von Kapitalmarktpapiere beim Bund		
nicht ergebniswirksam	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	786201	
nicht ergebniswirksam	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre	786202	
nicht ergebniswirksam	Laufzeit 5 Jahre und mehr	786203	
	Geldmarktpapiere		
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für den Erwerb von Geldmarktpapiere beim sonstigen inländischen Bereich	786380	
	Finanzderivate		
nicht ergebniswirksam	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzderivaten	786410	
nicht ergebniswirksam	**Auszahlungen für Baumaßnahmen (Investitionstätigkeit)**	**KomHKVO § 3 Nr. 5 b**	
	Baumaßnahmen	**787**	
	Hochbaumaßnahmen		
nicht ergebniswirksam	Hochbaumaßnahmen - Projekte	787110	
	Tiefbaumaßnahmen		
nicht ergebniswirksam	Tiefbaumaßnahmen - Projekte	787210	
nicht ergebniswirksam	Grünbaumaßnahmen - Projekte	787230	
nicht ergebniswirksam	**Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit**	**KomHKVO § 3 Nr. 5 f**	
	Sonstige Baumaßnahmen		
nicht ergebniswirksam	sonstige Baumaßnahmen	787310	
nicht ergebniswirksam	sonstige Baumaßnahmen - IT	787320	
nicht ergebniswirksam	sonstige Baumaßnahmen - Kommunikationstechnik	787330	
nicht ergebniswirksam	sonstige Baumaßnahmen - sonst. techn. Anlagen	787340	
	Gewährung von Ausleihungen	**788**	
	Gewährung von Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Gewährung von Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	788510	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Gewährung von Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre	788520	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Gewährung von Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, Laufzeit 5 Jahre und mehr	788530	
	Gewährung von Ausleihungen an übrige inländische Bereiche		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Gewährung von Ausleihungen an übrige inländische Bereiche Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	788810	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Gewährung von Ausleihungen an übrige inländische Bereiche Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre	788820	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Gewährung von Ausleihungen an übrige inländische Bereiche Laufzeit 5 Jahre und mehr	788830	
nicht ergebniswirksam	Gewährung von Ausleihungen an übrige inländische Bereiche Laufzeit 5 Jahre und mehr / Experimentierklausel	788535	
nicht ergebniswirksam	Gewährung von Ausleihungen an übrige inländische Bereiche Laufzeit 5 Jahre und mehr / Umschuldung Experimentierklausel	788536	
	Besondere Konten der Anlagenbuchhaltung		
nicht ergebniswirksam	Abrechnung von Fremdleistungen	789910	
nicht ergebniswirksam	Rückzahlungen für Zuwendungen	789920	
nicht ergebniswirksam	Abrechnung von Sachanlagen	789940	
nicht ergebniswirksam	Abrechnung von Finanzanlagen	789950	
nicht ergebniswirksam	Abrechnung von Investitionszuwendungen an Dritte	789960	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
nicht ergebniswirksam	**Auszahlungen für die Tilgung von Krediten**	**KomHKVO § 3 Nr. 9 a**	
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**79**	
nicht ergebniswirksam	**Tilgung von Krediten für Investitionen**		
	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Bund		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Bund Euro-Währung (fester Zins)	792010	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Bund Euro-Währung (variabler Zins)	792011	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Bund Euro-Währung (fester Zins)	792020	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Bund Euro-Währung (variabler Zins)	792021	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Bund Euro-Währung (fester Zins)	792030	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Bund Euro-Währung (variabler Zins)	792031	
	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Land		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Land Euro-Währung (fester Zins)	792110	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Land Euro-Währung (variabler Zins)	792111	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Land Euro-Währung (fester Zins)	792120	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Land Euro-Währung (variabler Zins)	792121	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Land Euro-Währung (fester Zins)	792130	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim Land Euro-Währung (variabler Zins)	792131	
	Tilgung von Krediten für Investitionen beim sonstigen öffentlichen Bereich		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim sonstigen öffentlichen Bereich Euro-Währung (fester Zins)	792410	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim sonstigen öffentlichen Bereich Euro-Währung (variabler Zins)	792411	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792414	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim sonstigen öffentlichen Bereich Euro-Währung (fester Zins)	792420	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim sonstigen öffentlichen Bereich Euro-Währung (variabler Zins)	792421	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792424	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim sonstigen öffentlichen Bereich Euro-Währung (fester Zins)	792430	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim sonstigen öffentlichen Bereich Euro-Währung (variabler Zins)	792431	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792434	
	Tilgung von Krediten für Investitionen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Euro-Währung (fester Zins)	792510	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Euro-Währung (variabler Zins)	792511	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792514	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Euro-Währung (fester Zins)	792520	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Euro-Währung (variabler Zins)	792521	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792524	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Euro-Währung (fester Zins)	792530	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Euro-Währung (variabler Zins)	792531	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792534	
nicht ergebniswirksam	Außerordentliche Tilgung von Krediten für Investitionen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	792560	

Ergebnishaushalt (Ertrags- und Aufwandskonten)	Bezeichnung	Finanzhaushalt (Einzahlungs- und Auszahlungskonten)	zusätzliche Hinweise des FB 20
	Tilgung von Krediten für Investitionen bei öffentlichen Sonderrechnungen		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei öffentlichen Sonderrechnungen Euro-Währung (fester Zins)	792610	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei öffentlichen Sonderrechnungen Euro-Währung (variabler Zins)	792611	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792614	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei öffentlichen Sonderrechnungen Euro-Währung (fester Zins)	792620	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei öffentlichen Sonderrechnungen Euro-Währung (variabler Zins)	792621	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792624	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei öffentlichen Sonderrechnungen Euro-Währung (fester Zins)	792630	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei öffentlichen Sonderrechnungen Euro-Währung (variabler Zins)	792631	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792634	
nicht ergebniswirksam	Außerordentliche Tilgung von Krediten für Investitionen bei öffentlichen Sonderrechnungen	792660	
	Tilgung von Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten		
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten Euro-Währung (fester Zins)	792710	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten Euro-Währung (variabler Zins)	792711	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792714	
	Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten Euro-Währung (fester Zins)	792720	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten Euro-Währung (variabler Zins)	792721	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792724	
	Laufzeit 5 Jahre und mehr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten Euro-Währung (fester Zins)	792730	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten Euro-Währung (variabler Zins)	792731	
nicht ergebniswirksam	Umschuldungen	792734	
nicht ergebniswirksam	Außerordentliche Tilgung von Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten	792760	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim sonstigen Bereich Euro-Währung (fester Zins)	792830	
nicht ergebniswirksam	Tilgung von Krediten für Investitionen beim sonstigen Bereich Euro-Währung (fester Zins) / Experimentierklausel	792835	
	Tilgung von sonstigen Wertpapierschulden	**794**	
	Tilgung sonstiger Wertpapiere Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		
nicht ergebniswirksam	Tilgung sonstiger Wertpapiere bis einschl. 1 Jahr Euro-Währung (fester Zins)	794110	
nicht ergebniswirksam	Tilgung sonstiger Wertpapiere bis einschl. 1 Jahr Euro-Währung (variabler Zins)	794111	
nicht ergebniswirksam	**Haushaltsunwirksame Vorgänge**		
	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	**67**	**02/2013: in Übersicht ergänzt**
nicht ergebniswirksam	**Haushaltsunwirksame Einzahlungen**	**679**	**02/2013: in Übersicht ergänzt**
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	679000	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement	679065	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - Fundgeld	679100	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - Versteigerungen 32.1	679101	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - Versteigerungen 32.4	679102	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - HR - Centbeträge	679110	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - HR - an Dritte	679115	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - HR - Firmenkarte	679120	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - Essensgeld von Eltern	679125	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - Mündel	679130	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - Sicherheitsleistungen	679140	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - HR - Verrechnungen	679150	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - Lohn- und Kirchensteuer	679200	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Einzahlungen - unklare Einzahlungen Finanzrechnung	679999	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Technische Finanzposition - Klärungsliste PSCD	TKLAER	02/2013: in Übersicht ergänzt Technische Finanzposition für Zahlungseingänge, die aufgrund fehlender Angaben auf dem Datenträger (Überweisungsbeleg) noch keiner offenen Forderung zugeordnet werden konnten.
	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	**77**	**02/2013: in Übersicht ergänzt**
nicht ergebniswirksam	**Haushaltsunwirksame Auszahlungen**	**779**	**02/2013: in Übersicht ergänzt**
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	779000	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Auszahlungen - Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement	779065	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Auszahlungen - HR - Lohn- und Kirchensteuer	779100	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Auszahlungen - Schadensersatzleistungen	779110	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Auszahlungen - durchlaufende Posten	779120	02/2013: in Übersicht ergänzt
nicht ergebniswirksam	Haushaltsunwirksame Auszahlungen - unklare Auszahlungen Finanzrechnung	779999	02/2013: in Übersicht ergänzt

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2021

II. Bilanz (§ 55 KomHKVO)

1. Komprimierte Darstellung Bilanz

2. Bilanz

3. Vermerke unter der Bilanz

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2021

1. Komprimierte Darstellung Bilanz

Stadt Braunschweig

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	60.684.773,30	61.761.028,89	1. Nettoposition		
			1.1 Basisreinvermögen	494.471.446,02	494.542.897,15
2. Sachvermögen	1.482.638.754,58	1.489.754.611,13	1.2 Rücklagen	238.709.311,14	245.156.779,08
			1.3 Jahresergebnis mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	6.098.119,89	-8.628.758,09
3. Finanzvermögen	353.544.741,49	380.577.513,32	1.4 Sonderposten	303.667.242,54	292.411.178,36
				1.042.946.119,59	1.023.482.096,50
4. Liquide Mittel	229.548.955,21	153.878.672,27			
			2. Schulden		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	25.650.547,37	24.072.821,05	2.1 Geldschulden		
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	227.616.529,56	218.859.423,01
				227.616.529,56	218.859.423,01
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	73.381.693,01	69.801.666,18
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.480.365,45	10.765.242,95
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	950,66
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	165.424.755,20	130.091.612,25
				478.903.343,22	429.518.895,05
			3. Rückstellungen	625.685.927,86	652.692.935,67
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	4.532.381,28	4.350.719,44
Bilanzsumme	**2.152.067.771,95**	**2.110.044.646,66**	**Bilanzsumme**	**2.152.067.771,95**	**2.110.044.646,66**

*) Davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2020 = 65.022.230,75 €; 2021 = 76.593.434,15 €.

Braunschweig, 29. Juli 2024

Oberbürgermeister

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2021

2. Bilanz

Stadt Braunschweig

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen		
1.1 Konzessionen	1,00	1,00
1.2 Lizenzen	1.239.622,00	1.433.341,00
1.3 Ähnliche Rechte	228.163,87	189.532,87
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	59.128.540,43	60.072.726,02
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	88.446,00	65.428,00
	60.684.773,30	61.761.028,89
2. Sachvermögen		
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	231.188.128,97	228.694.653,78
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	647.543.836,95	662.065.403,34
2.3 Infrastrukturvermögen	419.405.022,56	421.665.057,97
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	20.138.800,00	19.675.305,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.188.848,72	1.169.807,36
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	13.077.742,91	12.601.539,64
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	36.762.084,51	35.143.175,51
2.8 Vorräte	0,00	0,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	113.334.289,96	108.739.668,53
	1.482.638.754,58	1.489.754.611,13
3. Finanzvermögen		
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	142.306.655,10	144.709.472,59
3.2 Beteiligungen	207.610,00	207.610,00
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	61.387.541,54	55.550.938,49
3.4 Ausleihungen	98.143.507,98	96.085.116,91
3.5 Wertpapiere	29.199,81	29.199,81
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	22.338.150,18	21.128.309,50
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	14.822.186,88	16.492.198,30
3.8 Privatrechtliche Forderungen	14.070.218,78	46.163.645,94
3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	239.671,22	211.021,78
	353.544.741,49	380.577.513,32

Passiva		31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -
1.	Nettoposition		
1.1	Basisreinvermögen		
1.1.1	Reinvermögen	494.471.446,02	494.542.897,15
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00	0,00
		494.471.446,02	494.542.897,15
1.2	Rücklagen		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	112.441.697,14	115.258.777,61
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	123.158.994,98	126.440.034,40
1.2.3	Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	3.108.619,02	3.457.967,07
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
		238.709.311,14	245.156.779,08
1.3	Jahresergebnis		
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.1.1	Fehlbeträge aus § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG, auch in Verbindung mit § 182 Abs. 5 NKomVG		
1.3.1.2	Sonstige Fehlbeträge		
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen*)	6.098.119,89	-8.628.758,09
		6.098.119,89	-8.628.758,09
1.4	Sonderposten		
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	199.703.624,64	190.325.898,02
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	93.790.636,07	92.030.581,51
1.4.3	Gebührenausgleich	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	10.172.981,83	10.054.698,83
		303.667.242,54	292.411.178,36
		1.042.946.119,59	1.023.482.096,50

*) Davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2020 = 65.022.230,75 €; 2021 = 76.593.434,15 €.

Stadt Braunschweig

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -
4. Liquide Mittel	229.548.955,21	153.878.672,27	2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	25.650.547,37	24.072.821,05	2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	227.616.529,56	218.859.423,01
			2.1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00
				227.616.529,56	218.859.423,01
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	73.381.693,01	69.801.666,18
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.480.365,45	10.765.242,95
			2.4 Transferverbindlichkeiten		
			2.4.1 Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
			2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
			2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
			2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	950,66
				0,00	950,66
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		
			2.5.1 Durchlaufende Posten		
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	4.402,49
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	2.975.262,71	2.931.175,77
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	113.947.148,65	80.384.543,64
				116.922.411,36	83.320.121,90
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
			2.5.3 Empfangene Anzahlungen	3.152.442,01	1.508.560,44
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	45.349.901,83	45.262.929,91
				165.424.755,20	130.091.612,25
				478.903.343,22	429.518.895,05

Stadt Braunschweig

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -
			3. Rückstellungen		
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	556.359.592,67	573.156.354,09
			3.1.1 Pensionsrückstellungen	492.225.400,00	506.638.794,00
			3.1.2 Beihilferückstellungen	64.134.192,67	66.517.560,09
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	9.882.707,82	10.314.168,18
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	1.460.248,89	823.480,67
			3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	1.547.790,43	4.903.524,37
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	21.364.991,67	24.741.959,00
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	139.800,00	238.524,11
			3.8 Andere Rückstellungen	34.930.796,38	38.514.925,25
				625.685.927,86	652.692.935,67
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	4.532.381,28	4.350.719,44
Bilanzsumme	**2.152.067.771,95**	**2.110.044.646,66**	**Bilanzsumme**	**2.152.067.771,95**	**2.110.044.646,66**

Braunschweig, 29. Juli 2024

Oberbürgermeister

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2021

3. Vermerke unter der Bilanz

Vermerke unter der Bilanz

Gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind.

Bei der Stadt Braunschweig bestehen die folgenden Vorbelastungen:

Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre	in EUR
Haushaltsreste - aus Investitionstätigkeit	216.715.688,61
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	30.481.955,53
Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen	241.738.827,15
Stundungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus [1)]	1.076.678,39
Summe der Vorbelastungen	**490.013.149,68**

[1)] Der Betrag setzt sich aus einer Vielzahl von Einzelbeträgen zusammen. Der Bereich Gewerbesteuer ist mit rund 500 TEUR enthalten.

Sonstige langjährige Verpflichtungen:

- Zahlung eines jährlichen Leistungsentgeltes für die Wahrnehmung der Aufgaben Verkehrsanlagen und Verkehrsmanagement an die Firma Bellis aufgrund der Dienstleistungsverträge LSA/Verkehr und öffentliche Beleuchtung (2021: 9.417 TEUR / Ansatz 2022: 9.756 TEUR). Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung. Die Gesamtzahlungsverpflichtung (01.01.2023-31.12.2025) beläuft sich rund 37.000 TEUR.

- Vertrag mit der ITEBO GmbH über drei Jahre, zur kontinuierlichen Aktualisierung der Lizenzierung, der bei der Stadt eingesetzten Softwareprodukte der Firma Microsoft. Aufgrund des aktuellen Vertrages ergibt sich eine jährliche Zahlung von rund 805,7 TEUR. Die Gesamtzahlungsverpflichtung (01.12.2021 – 30.11.2024) beläuft sich auf rund 2.417,1 TEUR.

- Die Stadt Braunschweig leistet eine Festbetragseinlage je Geschäftsjahr (2021: 2.104,4 TEUR / Ansatz 2022: 1.958,2 TEUR) sowie eine variable Einlage von 174,4 TEUR in 2021 (2022: maximal 174,4 TEUR) an die Braunschweig Stadtmarketing GmbH. In der Festbetragseinlage ist ein Betrag in Höhe von jährlich 165,5 TEUR für die „Haus der Wissenschaft Braunschweig GmbH“, an der die Stadtmarketing GmbH beteiligt ist, enthalten.

- Das Staatstheater Braunschweig erhält aufgrund des Staatstheatervertrages vom 19. März 1956 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1/3 der durch laufende Betriebseinnahmen nicht gedeckten laufenden Betriebsausgaben. Darüber hinaus beteiligt sich die Stadt bei Bedarf auch mit 1/3 an erforderlichen Bau- und Sanierungsmaßnahmen (Ist 2021: 11.478 TEUR / Ansatz 2022: 12.041 TEUR).

  Im Februar 2011 wurde zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt eine Klarstellungsvereinbarung geschlossen. Diese dient dem Zweck, die Begriffe der laufenden Betriebsausgaben und der Ausgaben für Baumaßnahmen aus der Ursprungsvereinbarung

näher zu erläutern und damit die Voraussetzungen für die Leistungserbringung, insbesondere die finanzielle Beteiligung der Stadt an den nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben des Staatstheaters, zu konkretisieren.

- Erstattungen an die HOCHTIEF PPP Schulpartner Braunschweig GmbH für die Planung, Durchführung und Finanzierung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen, die funktionserhaltende Instandhaltung sowie ausgewählte Betriebsleistungen für neun Schulen, drei Kindertagesstätten und zwei Schulsporthallen ab Februar 2012 gemäß PPP-Projektvertrag:

  1. Vergütung für Betriebsleistungen (2021: 3.082 TEUR / 2022: 3.082 TEUR / 2023 bis Vertragsende: 42.889 TEUR)
     Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung

  2. Instandhaltungspauschale (2021: 2.281 TEUR / 2022: 2.281 TEUR / 2023 bis Vertragsende: 31.742 TEUR)
     Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.

  3. Vergütung für Gesamtinvestitionsleistungen durch Investitionsabtrag (2021: 3.321 TEUR / 2022: 3.450 TEUR / 2023 bis Vertragsende: 64.403 TEUR) und Verzinsung (2021: 2.642 TEUR / 2022: 2.514 TEUR / 2023 bis Vertragsende: 18.587 TEUR).

- Für den Neubau der Wilhelm-Bracke-Schule, den die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig bis 31. Dezember 2014 fertiggestellt hat und den die Stadt für 25 Jahre angemietet hat, sowie für die Sanierung der Sporthalle ergeben sich z. Zt. folgende Zahlungsverpflichtungen:

<u>Schule</u>	Miete	1.792 TEUR
	Instandhaltung	207 TEUR
	Betriebskosten	290 TEUR
	Inventarrate	113 TEUR
	Mieterdarlehen	307 TEUR
<u>Sporthalle</u>	Miete	134 TEUR
	Instandhaltung	26 TEUR
	Betriebskosten	83 TEUR
	Mieterdarlehen	17 TEUR

Die jährliche Zahlungsverpflichtung beläuft sich somit auf rund 2.708 TEUR für die Schule und rund 261 TEUR für die Sporthalle, also insgesamt 2.969 TEUR. Die laufende Indexierung für die Instandhaltung der Sporthalle wurde gestrichen. Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt weiter nach Verbrauch. Die nächste Anpassung der Instandhaltungsrate für die Schule erfolgt im Jahr 2025 und für die Sporthalle im Jahr 2028.

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2021

III. Gesamt-Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnisrechnung - Plan-/Ist-Vergleich

	Erträge und Aufwendungen	**Ergebnis 2020** - Euro -	**Ansätze 2021** [3] - Euro -	**Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-)** - Euro -	**Ergebnis 2021** **- Euro -**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 5 - (Sp. 3 + 4)) - Euro -	**Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste)** - Euro -
1		2	3	4	5	6	7
Ordentliche Erträge							
1	Steuern und ähnliche Abgaben	351.768.746,93	391.078.000,00	0,00	405.799.353,12	+14.721.353,12	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]	275.469.326,90	221.805.772,00	0,00	218.522.058,91	-3.283.713,09	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	15.224.775,38	14.530.523,62	0,00	15.031.629,33	+501.105,71	0,00
4	Sonstige Transfererträge	11.892.280,88	7.408.920,00	0,00	10.881.109,75	+3.472.189,75	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]	37.784.688,26	39.826.196,00	0,00	34.382.263,38	-5.443.932,62	0,00
6	Privatrechtliche Entgelte	6.011.221,99	6.950.273,00	0,00	5.436.145,27	-1.514.127,73	0,00
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	159.402.406,37	167.641.016,00	0,00	179.632.445,42	+11.991.429,42	0,00
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	2.825.819,13	5.004.000,00	0,00	5.472.936,18	+468.936,18	0,00
9	Aktivierungsfähige Eigenleistungen	1.140.503,18	2.094.264,38	0,00	1.247.267,35	-846.997,03	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	47.611.235,79	23.111.601,00	0,00	26.020.218,92	+2.908.617,92	0,00
12	**Summe ordentliche Erträge**	**909.131.004,81**	**879.450.566,00**	**0,00**	**902.425.427,63**	**+22.974.861,63**	**0,00**
Ordentliche Aufwendungen							
13	Personalaufwendungen	215.335.236,26	221.946.851,00	0,00	209.529.063,57	-12.417.787,43	4.250,00
14	Versorgungsaufwendungen	24.558.438,14	25.681.600,00	0,00	25.916.521,34	+234.921,34	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	58.054.153,22	102.629.056,00	0,00	74.425.559,03	-28.203.496,97	46.035.332,11
16	Abschreibungen	40.619.976,82	40.173.743,06	0,00	41.969.274,29	+1.795.531,23	0,00
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.484.201,08	12.457.500,00	0,00	10.292.509,49	-2.164.990,51	0,00
18	Transferaufwendungen	356.353.795,03	367.508.640,00	0,00	346.557.209,55	-20.951.430,45	5.167.534,36
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	202.908.123,79	217.336.222,94	0,00	210.039.958,14	-7.296.264,80	3.964.896,86
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**906.313.924,34**	**987.733.613,00**	**0,00**	**918.730.095,41**	**-69.003.517,59**	**55.172.013,33**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	**2.817.080,47**	**-108.283.047,00**	**0,00**	**-16.304.667,78**	**+91.978.379,22**	**-55.172.013,33**
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen							
22	Außerordentliche Erträge	4.405.098,02	468.900,00	0,00	15.838.292,82	+15.369.392,82	0,00
23	Außerordentliche Aufwendungen	1.124.058,60	599.300,00	0,00	8.162.383,13	+7.563.083,13	9.850.217,42
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**3.281.039,42**	**-130.400,00**	**0,00**	**7.675.909,69**	**+7.806.309,69**	**-9.850.217,42**
Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)		**6.098.119,89**	**-108.413.447,00**	**0,00**	**-8.628.758,09**	**+99.784.688,91**	**-65.022.230,75**

[1] nicht für Investitionstätigkeit

[2] ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

[3] Zusätzlich zum Ansatz wurde in 2021 ein Haushaltsresteabbau von 10.490.000 EUR geplant; damit ergibt sich ein Jahresfehlbetrag nach Haushaltsresteabbau in Höhe von 118.903.447 EUR

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnisrechnung - Plan-/Ist-Vergleich einschließlich Plananpassungen

	Erträge und Aufwendungen	Ansätze 2021 [3) 4)] - Euro -	über- / außerplanmäßige Ermächtigungen - Euro -	Sonstige Ermächtigungen [5)] - Euro -	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) - Euro -	Gesamtermächtigungen 2021 (Sp. 3 bis 6) - Euro -	Ergebnis 2021 - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7) - Euro -
1		3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge								
1	Steuern und ähnliche Abgaben	391.078.000,00	5.514.016,41	1.092.253,00	0,00	397.684.269,41	405.799.353,12	+8.115.083,71
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1)]	221.805.772,00	4.300.000,00	1.496.093,16	0,00	227.601.865,16	218.522.058,91	-9.079.806,25
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	14.530.523,62	0,00	0,00	0,00	14.530.523,62	15.031.629,33	+501.105,71
4	Sonstige Transfererträge	7.408.920,00	0,00	330.538,78	0,00	7.739.458,78	10.881.109,75	+3.141.650,97
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte [2)]	39.826.196,00	0,00	123.528,38	0,00	39.949.724,38	34.382.263,38	-5.567.461,00
6	Privatrechtliche Entgelte	6.950.273,00	0,00	0,00	0,00	6.950.273,00	5.436.145,27	-1.514.127,73
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	167.641.016,00	3.000,00	6.641.393,15	0,00	174.285.409,15	179.632.445,42	+5.347.036,27
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	5.004.000,00	0,00	0,00	0,00	5.004.000,00	5.472.936,18	+468.936,18
9	Aktivierungsfähige Eigenleistungen	2.094.264,38	0,00	0,00	0,00	2.094.264,38	1.247.267,35	-846.997,03
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	23.111.601,00	371.684,72	0,00	0,00	23.483.285,72	26.020.218,92	+2.536.933,20
12	**Summe ordentliche Erträge**	**879.450.566,00**	**10.188.701,13**	**9.683.806,47**	**0,00**	**899.323.073,60**	**902.425.427,63**	**+3.102.354,03**
Ordentliche Aufwendungen								
13	Personalaufwendungen	221.946.851,00	0,00	754.164,41	4.250,00	222.705.265,41	209.529.063,57	-13.176.201,84
14	Versorgungsaufwendungen	25.681.600,00	0,00	275.589,21	0,00	25.957.189,21	25.916.521,34	-40.667,87
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	102.629.056,00	7.784.142,92	-7.620.928,99	46.035.332,11	148.827.602,04	74.425.559,03	-74.402.043,01
16	Abschreibungen	40.173.743,06	0,00	0,00	0,00	40.173.743,06	41.969.274,29	+1.795.531,23
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	12.457.500,00	0,00	-130.557,55	0,00	12.326.942,45	10.292.509,49	-2.034.432,96
18	Transferaufwendungen	367.508.640,00	-1.903.100,00	5.947.840,97	5.167.534,36	376.720.915,33	346.557.209,55	-30.163.705,78
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	217.336.222,94	540.331,49	4.513.410,69	3.964.896,86	226.354.861,98	210.039.958,14	-16.314.903,84
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**987.733.613,00**	**6.421.374,41**	**3.739.518,74**	**55.172.013,33**	**1.053.066.519,48**	**918.730.095,41**	**-134.336.424,07**
21	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	**-108.283.047,00**	**3.767.326,72**	**5.944.287,73**	**-55.172.013,33**	**-153.743.445,88**	**-16.304.667,78**	**+137.438.778,10**
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen								
22	Außerordentliche Erträge	468.900,00	0,00	176.288,26	0,00	645.188,26	15.838.292,82	+15.193.104,56
23	Außerordentliche Aufwendungen	599.300,00	4.300.000,00	322.407,68	9.850.217,42	15.071.925,10	8.162.383,13	-6.909.541,97
24	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 22 - 23)	**-130.400,00**	**-4.300.000,00**	**-146.119,42**	**-9.850.217,42**	**-14.426.736,84**	**7.675.909,69**	**+22.102.646,53**
Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)		**-108.413.447,00**	**-532.673,28**	**5.798.168,31**	**-65.022.230,75**	**-168.170.182,72**	**-8.628.758,09**	**+159.541.424,63**

[1)] nicht für Investitionstätigkeit

[2)] ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

[3)] die Ansätze setzen sich aus den originären Ansätzen mit den aus Nachträgen beschlossenen Beträgen zusammen

[4)] Zusätzlich zum Ansatz wurde in 2021 ein Haushaltsresteabbau von 10.490.000 EUR geplant; damit ergibt sich ein Jahresfehlbetrag nach Haushaltsresteabbau in Höhe von 118.903.447 EUR

[5)] zu den sonstigen Ermächtigungen zählen zweckgebundene Mehrerträge und Mehraufwendungen, Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2021

IV. Gesamt-Finanzrechnung

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzrechnung - Plan-/Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2020 - Euro -	Ansätze 2021 [4] - Euro -	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) - Euro -	Ergebnis 2021 - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 5 - (Sp. 3 + 4)) - Euro -	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) - Euro -
1	2	3	4	5	6	7
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1 Steuern und ähnliche Abgaben	343.746.305,00	391.078.000,00	0,00	405.032.082,37	+13.954.082,37	-2.852.288,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]	275.484.297,61	221.805.772,00	0,00	219.113.534,29	-2.692.237,71	-2.059.775,03
3 Sonstige Transfereinzahlungen	9.330.211,21	7.408.920,00	0,00	8.447.673,69	+1.038.753,69	0,00
4 Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]	37.790.735,04	39.826.196,00	0,00	33.531.516,92	-6.294.679,08	-10.913,00
5 Privatrechtliche Entgelte [3]	7.907.280,57	7.089.573,00	0,00	5.659.102,99	-1.430.470,01	0,00
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen [3]	154.797.613,65	167.641.016,00	0,00	182.368.287,64	+14.727.271,64	-3.547,34
7 Zinsen und ähnliche Einzahlungen	2.535.023,27	5.004.000,00	0,00	5.290.121,34	+286.121,34	0,00
8 Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	21.903.874,78	23.806.301,00	0,00	28.361.631,87	+4.555.330,87	0,00
9 Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**853.495.341,13**	**863.659.778,00**	**0,00**	**887.803.951,11**	**+24.144.173,11**	**-4.926.523,37**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10 Personalauszahlungen	185.891.282,85	191.474.322,00	0,00	191.853.631,33	+379.309,33	4.250,00
11 Versorgungsauszahlungen	24.659.951,13	25.681.600,00	0,00	26.011.022,15	+329.422,15	0,00
12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	60.120.384,68	103.829.056,00	0,00	72.820.285,12	-31.008.770,88	60.489.910,74
13 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	7.367.928,55	12.457.500,00	0,00	7.659.691,11	-4.797.808,89	0,00
14 Transferauszahlungen [3]	358.559.109,33	367.508.640,00	0,00	341.506.605,23	-26.002.034,77	7.093.468,22
15 Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	201.190.613,82	218.300.622,94	0,00	215.763.509,34	-2.537.113,60	9.541.979,69
16 Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**837.789.270,36**	**919.251.740,94**	**0,00**	**855.614.744,28**	**-63.636.996,66**	**77.129.608,65**
17 Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 - Zeile 16)	**15.706.070,77**	**-55.591.962,94**	**0,00**	**32.189.206,83**	**+87.781.169,77**	**-82.056.132,02**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
18 Zuwendungen für Investitionstätigkeit	7.763.701,18	8.749.900,00	0,00	3.202.746,90	-5.547.153,10	0,00
19 Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	612.079,35	2.796.300,00	0,00	2.312.453,29	-483.846,71	0,00
20 Veräußerung von Sachvermögen	5.756.627,12	1.846.400,00	0,00	7.084.746,51	+5.238.346,51	0,00
21 Finanzvermögensanlagen	1.714.320,08	9.400.000,00	0,00	9.289.106,76	-110.893,24	0,00
22 Sonstige Investitionstätigkeit	854.467,24	2.629.500,00	0,00	2.382.351,23	-247.148,77	0,00
23 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**16.701.194,97**	**25.422.100,00**	**0,00**	**24.271.404,69**	**-1.150.695,31**	**0,00**

[1] nicht für Investitionstätigkeit
[2] ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit
[3] außer für Investitionstätigkeit
[4] Zusätzlich zum Ansatz wurde für 2021 ein Haushaltsresteabbau in Höhe von 16.310.000,00 EUR geplant: damit ergibt sich ein voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende von 2021 in Höhe von 15.352.219,66 EUR.

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzrechnung - Plan-/Ist-Vergleich

	Einzahlungen und Auszahlungen	**Ergebnis 2020** - Euro -	**Ansätze 2021** [4] - Euro -	**Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-)** - Euro -	**Ergebnis 2021** **- Euro -**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 5 - (Sp. 3 + 4)) - Euro -	**Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste)** - Euro -
1		2	3	4	5	6	7
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.254.547,05	2.746.000,00	0,00	1.391.611,49	-1.354.388,51	5.288.076,53
25	Baumaßnahmen	47.718.807,60	101.466.400,00	0,00	41.552.180,66	-59.914.219,34	79.270.567,03
26	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	10.612.761,91	7.149.000,00	0,00	6.813.730,30	-335.269,70	7.690.612,91
27	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	2.797.840,41	3.249.900,00	0,00	4.025.340,63	+775.440,63	0,00
28	Aktivierbare Zuwendungen	5.802.427,70	5.986.000,00	0,00	6.432.494,02	+446.494,02	1.079.202,71
29	Sonstige Investitionstätigkeit	50.343.960,16	97.526.000,00	0,00	323.960,16	-97.202.039,84	10.105.000,00
30	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**119.530.344,83**	**218.123.300,00**	**0,00**	**60.539.317,26**	**-157.583.982,74**	**103.433.459,18**
31	**Saldo aus Investitionstätigkeit** (Zeile 23 - Zeile 30)	**-102.829.149,86**	**-192.701.200,00**	**0,00**	**-36.267.912,57**	**+156.433.287,43**	**-103.433.459,18**
32	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 17 + Zeile 31)	**-87.123.079,09**	**-248.293.162,94**	**0,00**	**-4.078.705,74**	**+244.214.457,20**	**-185.489.591,20**
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstät.	92.617.600,00	187.202.000,00	0,00	0,00	-187.202.000,00	50.105.000,00
34	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten u. Rückz. von inneren Darl. für Investitionstät.	6.011.544,41	10.442.000,00	0,00	8.757.106,55	-1.684.893,45	0,00
35	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Zeilen 33 - Zeile 34)	**86.606.055,59**	**176.760.000,00**	**0,00**	**-8.757.106,55**	**-185.517.106,55**	**50.105.000,00**
36	**Finanzmittelveränderung** (Zeile 32 + Zeile 35)	**-517.023,50**	**-71.533.162,94**	**0,00**	**-12.835.812,29**	**+58.697.350,65**	**-135.384.591,20**
Haushaltsunwirksame Ein- u. Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)							
37	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	-1.006.645,53			-773.734,15		
38	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	23.300,22			-1.562.947,99		
39	**Saldo a. haushaltsunwirks. Vorgängen** (Zeilen 38 - Zeile 39)	**-1.029.945,75**			**789.213,84**		
Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel)							
40	**+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres**	**104.742.351,85**	**103.195.382,60**	**103.195.382,60**	**103.195.382,60**		
41	**= Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)**	**103.195.382,60**	**31.662.219,66**	**31.662.219,66**	**91.148.784,15**		

[4] Zusätzlich zum Ansatz wurde für 2021 ein Haushaltsresteabbau in Höhe von 16.310.000,00 EUR geplant; damit ergibt sich ein voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende von 2021 in Höhe von 15.352.219,66 EUR.

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzrechnung - Plan-/Ist-Vergleich einschließlich Plananpassungen

Einzahlungen und Auszahlungen	Ansätze 2021 [4] [5] - Euro -	über- / außerplanmäßige Ermächtigungen - Euro -	Sonstige Ermächtigungen [6] - Euro -	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) - Euro -	Gesamtermächtigungen 2021 (Sp. 3 bis 6) - Euro -	Ergebnis 2021 - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7) - Euro -
1	3	4	5	6	7	8	9
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
1 Steuern und ähnliche Abgaben	391.078.000,00	5.514.016,41	1.092.253,00	-2.852.288,00	394.831.981,41	405.032.082,37	+10.200.100,96
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]	221.805.772,00	4.300.000,00	1.496.093,16	-2.059.775,03	225.542.090,13	219.113.534,29	-6.428.555,84
3 Sonstige Transfereinzahlungen	7.408.920,00	0,00	330.538,78	0,00	7.739.458,78	8.447.673,69	+708.214,91
4 Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]	39.826.196,00	0,00	123.528,38	-10.913,00	39.938.811,38	33.531.516,92	-6.407.294,46
5 Privatrechtliche Entgelte [3]	7.089.573,00	0,00	71.218,74	0,00	7.160.791,74	5.659.102,99	-1.501.688,75
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen [3]	167.641.016,00	3.000,00	6.641.393,15	-3.547,34	174.281.861,81	182.368.287,64	+8.086.425,83
7 Zinsen und ähnliche Einzahlungen	5.004.000,00	0,00	0,00	0,00	5.004.000,00	5.290.121,34	+286.121,34
8 Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	23.806.301,00	371.684,72	105.069,52	0,00	24.283.055,24	28.361.631,87	+4.078.576,63
9 Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**863.659.778,00**	**10.188.701,13**	**9.860.094,73**	**-4.926.523,37**	**878.782.050,49**	**887.803.951,11**	**+9.021.900,62**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10 Personalauszahlungen	191.474.322,00	0,00	754.164,41	4.250,00	192.232.736,41	191.853.631,33	-379.105,08
11 Versorgungsauszahlungen	25.681.600,00	0,00	275.589,21	0,00	25.957.189,21	26.011.022,15	+53.832,94
12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	103.829.056,00	12.068.842,92	-7.605.359,21	60.489.910,74	168.782.450,45	72.820.285,12	-95.962.165,33
13 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	12.457.500,00	0,00	-130.557,55	0,00	12.326.942,45	7.659.691,11	-4.667.251,34
14 Transferauszahlungen [3]	367.508.640,00	-1.903.100,00	5.947.840,97	7.093.468,22	378.646.849,19	341.506.605,23	-37.140.243,96
15 Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	218.300.622,94	555.631,49	4.815.940,63	9.541.979,69	233.214.174,75	215.763.509,34	-17.450.665,41
16 Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**919.251.740,94**	**10.721.374,41**	**4.057.618,46**	**77.129.608,65**	**1.011.160.342,46**	**855.614.744,28**	**-155.545.598,18**
17 Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 - Zeile 16)	**-55.591.962,94**	**-532.673,28**	**5.802.476,27**	**-82.056.132,02**	**-132.378.291,97**	**32.189.206,83**	**+164.567.498,80**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18 Zuwendungen für Investitionstätigkeit	8.749.900,00	0,00	36.933,48	0,00	8.786.833,48	3.202.746,90	-5.584.086,58
19 Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	2.796.300,00	0,00	0,00	0,00	2.796.300,00	2.312.453,29	-483.846,71
20 Veräußerung von Sachvermögen	1.846.400,00	0,00	0,00	0,00	1.846.400,00	7.084.746,51	+5.238.346,51
21 Finanzvermögensanlagen	9.400.000,00	0,00	0,00	0,00	9.400.000,00	9.289.106,76	-110.893,24
22 Sonstige Investitionstätigkeit	2.629.500,00	0,00	0,00	0,00	2.629.500,00	2.382.351,23	-247.148,77
23 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**25.422.100,00**	**0,00**	**36.933,48**	**0,00**	**25.459.033,48**	**24.271.404,69**	**-1.187.628,79**

[1] nicht für Investitionstätigkeit

[2] ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

[3] außer für Investitionstätigkeit

[4] die Ansätze setzen sich aus den originären Ansätzen mit den aus Nachträgen beschlossenen Beträgen zusammen

[5] Zusätzlich zum Ansatz wurde in 2021 ein Haushaltsresteabbau von 16.310.000 EUR geplant; damit ergibt sich ein voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende von 2021 in Höhe von 15.352.219,66 EUR.

[6] zu den sonstigen Ermächtigungen zählen zweckgebundene Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen, Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzrechnung - Plan-/Ist-Vergleich einschließlich Plananpassungen

Einzahlungen und Auszahlungen		**Ansätze 2021** [4) 5)] - Euro -	**über- / außer-planmäßige Ermächtigungen** - Euro -	**Sonstige Ermächtigungen** [6)] - Euro -	**Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste)** - Euro -	**Gesamter-mächtigungen 2021** (Sp. 3 bis 6) **- Euro -**	**Ergebnis 2021** **- Euro -**	**mehr (+) / weniger (-)** (Sp. 8 - Sp. 7) - Euro -
1		3	4	5	6	7	8	9
Auszahlungen für Investitionstätigkeit								
24	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.746.000,00	0,00	-103.651,95	5.288.076,53	7.930.424,58	1.391.611,49	-6.538.813,09
25	Baumaßnahmen	101.466.400,00	637.800,00	1.826.444,96	79.270.567,03	183.201.211,99	41.552.180,66	-141.649.031,33
26	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	7.149.000,00	22.600,00	1.420.298,75	7.690.612,91	16.282.511,66	6.813.730,30	-9.468.781,36
27	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	3.249.900,00	371.684,72	403.838,42	0,00	4.025.423,14	4.025.340,63	-82,51
28	Aktivierbare Zuwendungen	5.986.000,00	0,00	1.092.479,57	1.079.202,71	8.157.682,28	6.432.494,02	-1.725.188,26
29	Sonstige Investitionstätigkeit	97.526.000,00	0,00	0,00	10.105.000,00	107.631.000,00	323.960,16	-107.307.039,84
30	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**218.123.300,00**	**1.032.084,72**	**4.639.409,75**	**103.433.459,18**	**327.228.253,65**	**60.539.317,26**	**-266.688.936,39**
31	**Saldo aus Investitionstätigkeit** (Zeile 23 - Zeile 30)	**-192.701.200,00**	**-1.032.084,72**	**-4.602.476,27**	**-103.433.459,18**	**-301.769.220,17**	**-36.267.912,57**	**+265.501.307,60**
32	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 17 + Zeile 31)	**-248.293.162,94**	**-1.564.758,00**	**1.200.000,00**	**-185.489.591,20**	**-434.147.512,14**	**-4.078.705,74**	**+430.068.806,40**
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit								
33	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstät.	187.202.000,00	0,00	0,00	50.105.000,00	237.307.000,00	0,00	-237.307.000,00
34	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten u. Rückz. von inneren Darl. für Investitionstät.	10.442.000,00	0,00	0,00	0,00	10.442.000,00	8.757.106,55	-1.684.893,45
35	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Zeilen 33 - Zeile 34)	**176.760.000,00**	**0,00**	**0,00**	**50.105.000,00**	**226.865.000,00**	**-8.757.106,55**	**-235.622.106,55**
36	**Finanzmittelveränderung** (Zeile 32 + Zeile 35)	**-71.533.162,94**	**-1.564.758,00**	**1.200.000,00**	**-135.384.591,20**	**-207.282.512,14**	**-12.835.812,29**	**+194.446.699,85**
Haushaltsunwirksame Ein- u. Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)								
37	Haushaltsunwirksame Einzahlungen						-773.734,15	
38	Haushaltsunwirksame Auszahlungen						-1.562.947,99	
39	**Saldo a. haushaltsunwirks. Vorgängen** (Zeilen 38 - Zeile 39)						**789.213,84**	
Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel)								
40	**+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres**	**103.195.382,60**					**103.195.382,60**	
41	**= Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)**	**31.662.219,66**					**91.148.784,15**	

[4)] die Ansätze setzen sich aus den originären Ansätzen mit den aus Nachträgen beschlossenen Beträgen zusammen

[5)] Zusätzlich zum Ansatz wurde in 2021 ein Haushaltsresteabbau von 16.310.000 EUR geplant; damit ergibt sich ein voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende von 2021 in Höhe von 15.352.219,66 EUR.

[6)] zu den sonstigen Ermächtigungen zählen zweckgebundene Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen, Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit

V. Teilhaushalte

Teilergebnisrechnungen

Produktübersicht

Kennzahlenübersicht zu den wesentlichen Produkten

Teilfinanzrechnungen

Am 8. Februar 2024 wurde das Niedersächsische Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) beschlossen (Nds. GVBL Nr. 9/2024).

Ziel des Gesetzes ist, dass die Kommunen in die Lage versetzt werden fehlende Jahresabschlüsse zügig aufzuarbeiten.

Nach § 1 Abs. 1 NBKAG kann die Kommune durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon absehen,

1. den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen und

2. die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 19. Dezember 2023 beschlossen, diese Erleichterungsregelungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 nach § 1 Abs.1 Nrn. 1 und 2 NBKAG anzuwenden.

Auf Basis dieses Beschlusses wird auf die Beifügung der Teilhaushalte in Gänze verzichtet.

VI. Anhang

Am 8. Februar 2024 wurde das Niedersächsische Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) beschlossen (Nds. GVBL Nr. 9/2024).

Ziel des Gesetzes ist, dass die Kommunen in die Lage versetzt werden fehlende Jahresabschlüsse zügig aufzuarbeiten.

Nach § 1 Abs. 1 NBKAG kann die Kommune durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon absehen,

1. den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen und

2. die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 19. Dezember 2023 beschlossen, diese Erleichterungsregelungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 nach § 1 Abs.1 Nrn. 1 und 2 NBKAG anzuwenden.

Auf Basis dieses Beschlusses wird auf die Beifügung des Anhangs verzichtet.

VII. Anlagen zum Anhang

1. Anlagenübersicht

2. Schuldenübersicht

3. Rückstellungsübersicht

4. Forderungsübersicht

Am 8. Februar 2024 wurde das Niedersächsische Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) beschlossen (Nds. GVBL Nr. 9/2024).

Ziel des Gesetzes ist, dass die Kommunen in die Lage versetzt werden fehlende Jahresabschlüsse zügig aufzuarbeiten.

Nach § 1 Abs. 1 NBKAG kann die Kommune durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon absehen,

1. den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen und

2. die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 19. Dezember 2023 beschlossen, diese Erleichterungsregelungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 nach § 1 Abs.1 Nrn. 1 und 2 NBKAG anzuwenden.

Auf Basis dieses Beschlusses wird auf die Beifügung der Anlagen zum Anhang verzichtet.

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2021

VIII. Rechenschaftsbericht

Am 8. Februar 2024 wurde das Niedersächsische Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) beschlossen (Nds. GVBL Nr. 9/2024).

Ziel des Gesetzes ist, dass die Kommunen in die Lage versetzt werden fehlende Jahresabschlüsse zügig aufzuarbeiten.

Nach § 1 Abs. 1 NBKAG kann die Kommune durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon absehen,

1. den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen und

2. die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 19. Dezember 2023 beschlossen, diese Erleichterungsregelungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 nach § 1 Abs.1 Nrn. 1 und 2 NBKAG anzuwenden.

Auf Basis dieses Beschlusses wird auf die Beifügung des Rechenschaftsberichtes verzichtet.

IX. Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG)

Am 8. Februar 2024 wurde das Niedersächsische Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) beschlossen (Nds. GVBL Nr. 9/2024).

Ziel des Gesetzes ist, dass die Kommunen in die Lage versetzt werden fehlende Jahresabschlüsse zügig aufzuarbeiten.

Nach § 1 Abs. 1 NBKAG kann die Kommune durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon absehen,

1. den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen und

2. die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 19. Dezember 2023 beschlossen, diese Erleichterungsregelungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 nach § 1 Abs.1 Nrn. 1 und 2 NBKAG anzuwenden.

Auf Basis dieses Beschlusses wird auf die Beifügung der Übersichten zu den Haushaltsermächtigungen verzichtet.

Stadt Braunschweig
Sonderrechnung Fachbereich 65
Hochbau und Gebäudemanagement

Braunschweig

Bericht über die Prüfung

des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021

und des Rechenschaftsberichts für

das Geschäftsjahr 2021

Friedrichs & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Göttingen

INHALT

		Seite
A.	PRÜFUNGSAUFTRAG	1
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	
I.	Lage des Unternehmens	2
	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Fachbereichsleitung	2
II.	Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen	3
C.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	4
D.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
	1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
	2. Jahresabschluss	6
	3. Rechenschaftsbericht	6
	4. Internes Kontrollsystem	7
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
	Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	7
III.	Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	8
E.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	17
F.	SCHLUSSBEMERKUNG	20

ANLAGEN

1. Bilanz
2. Gesamt-Ergebnisrechnung
3. Gesamt-Finanzrechnung
4. Anhang
5. Anlagen zum Anhang
6. Rechenschaftsbericht
7. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse
8. Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

KomEinrVO	Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) vom 28. Februar 2012
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) vom 18. April 2017
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Vom 17. Dezember 2010
NKR	Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Die zentrale Vergabestelle der Stadt Braunschweig hat uns mit Schreiben vom 02. November 2021 mit der Abschlussprüfung der

Stadt Braunschweig
Sonderrechnung Fachbereich 65
Hochbau und Gebäudemanagement
Braunschweig

(im Folgenden auch „Fachbereich 65" oder „Sonderrechnung" genannt)

für das Geschäftsjahr 2021 beauftragt. In Ausführung des uns erteilten Auftrages haben wir

den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - zum 31. Dezember 2021 (Anlagen 1 bis 5),

den Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2021 (Anlage 6) und

die Buchführung

entsprechend §§ 317 ff. HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen geprüft. Wir haben auch den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung des Rechenschaftsberichtes für das Geschäftsjahr 2020 geprüft und dazu den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt; wir verweisen auf unseren Bericht vom 20. August 2021.

Nachfolgend berichten wir über die Art und den Umfang der Prüfung sowie deren Ergebnisse. Zu dem von uns erteilten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt E.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Übereinstimmung mit den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) gegebenen Empfehlungen eines Prüfungsstandards „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" erstellt.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Sonderrechnung und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig, Braunschweig, und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Die Jahresabschlussprüfung haben wir am 10. November 2022 abgeschlossen.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 01. Januar 2017 maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Lage des Unternehmens

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Fachbereichsleitung

Die Darstellung der Lage der Sonderrechnung durch die Fachbereichsleitung erfolgt im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht. Zusätzlich haben wir für unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung die uns zur Prüfung vorgelegten Unterlagen herangezogen. Aus dem Jahresabschluss, dem Rechenschaftsbericht und sonstigen Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und der Risiken der künftigen Entwicklung von wesentlicher Bedeutung sind.

Aus dem Rechenschaftsbericht lassen sich folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Sonderrechnung entnehmen:

Bei einer Bilanzsumme der Sonderrechnung in Höhe von T€ 26.888 im Jahresabschluss 2021 beträgt die unter den Passiva ausgewiesene Nettoposition T€ 5.659. Dies führt im Verhältnis zur Bilanzsumme zu einer Nettopositionsquote von 21,0 % gegenüber 12,9 % im Vorjahr.

Als Jahresergebnis wird ein Ergebnis in Höhe von T€ 2.645 ausgewiesen. Bei diesem Ergebnis ist bereits der Ausgleich der Mehraufwendungen für den Aufgabenübergang von FB 20.2 an den FB 65 durch die Stadt Braunschweig in Höhe von T€ 2.620 berücksichtigt. Gegenüber dem für 2021 geplanten Haushaltsfehlbetrag in Höhe von T€ 424 wurde eine Verbesserung von T€ 3.069 erreicht.

Das Ergebnis der Finanzrechnung wird insbesondere durch das Zahlungsverhalten der Stadt Braunschweig für die Erstattung der von der Sonderrechnung verauslagten Betriebskosten und Bauprojektrechnungen beeinflusst. Die Sonderrechnung hat in 2021 und dem davorliegenden Zeitraum keine Liquiditätskredite benötigt.

Die Aufgaben der Sonderrechnung werden weitestgehend durch die Vergütung der Leistung der Sonderrechnung für andere Organisationseinheiten der Stadt Braunschweig und die Mieteinnahmen finanziert.

Die Ergebnisrechnung 2021 weist bei ordentlichen Erträgen in Höhe von T€ 94.362 und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von T€ 92.113 einen Überschuss bei dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von T€ 2.250 aus.

In der Finanzrechnung ergibt sich aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ein Überschuss in Höhe von T€ 2.994 (i. V. T€ 452).

Zum 31. Dezember 2021 ist der Ausweis der Forderungen gegen die Stadt Braunschweig im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Die ausstehenden Eingangsrechnungen aus dem Baubereich wurden als Rückstellungen bei der Sonderrechnung erfasst und gegenüber der Stadt Braunschweig in gleicher Höhe als Forderung ausgewiesen. Insgesamt sind die Forderungen im Vergleich zum Vorjahr um Mio. € 2,7 gestiegen.

Der Rechenschaftsbericht enthält folgende wesentliche Aussagen zur zukünftigen Entwicklung sowie finanzwirtschaftliche Risiken der künftigen Entwicklung der Sonderrechnung.

Die Sonderrechnung ist im Auftrage der Kernverwaltung für die Umsetzung von Hochbaumaßnahmen zuständig. Die Erstattung der tatsächlichen Kosten erfolgt durch den städtischen Haushalt.

Darüber hinaus ist die Sonderrechnung mit der Bewirtschaftung der Gebäude der Stadt beauftragt. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Betriebskosten werden von den nutzenden Organisationseinheiten erstattet. Die daneben anfallenden Instandhaltungsaufwendungen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit der Gebäude sind jedoch aus Mitteln der Sonderrechnung zu bestreiten, insbesondere aus der Differenz zwischen Pachtaufwand und Mieterlösen.

Die Sonderrechnung geht davon aus, dass das Risiko durch zukünftige Preissteigerungen bei Handwerkerleistungen und Baumaterialien sich weiter negativ auswirken wird. Das Ergebnis aus der Bewirtschaftung wird hierdurch belastet.

Inwieweit eine Kompensation durch zukünftige Pacht- oder Mietanpassungen erfolgt ist, ist zukünftig zu prüfen.

Der Ausgleich von Fehlbeträgen aus dem ordentlichen Ergebnis kann gem. § 24 Abs. 1 KomHKVO mit Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erfolgen. Ein verbleibender Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses kann mit einem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses oder durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt werden. In 2021 wurde vor Berücksichtigung des Zuschusses durch die Stadt Braunschweig ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 371 im ordentlichen Ergebnis realisiert. Im außerordentlichen Ergebnis wurde ein positives Ergebnis in Höhe von T€ 396 erreicht. Nach Berücksichtigung des von der Stadt Braunschweig gezahlten Zuschusses in Höhe von T€ 2.620 wird ein Jahresergebnis in Höhe von T€ 2.645 ausgewiesen.

Der Fachbereich 65 ist auch weiterhin bestrebt, ein aus ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.

Die Beurteilung der Lage der Sonderrechnung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Abweichungen des Jahresabschlusses von den Ansätzen im Haushaltsplan werden hinreichend dargestellt. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung im Rechenschaftsbericht dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Darüber hinaus hat unsere Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand der Sonderrechnung gefährdet wäre.

II. Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben. Wir verweisen auf die Darstellung der rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die diesem Bericht als Anlage 7 beigefügt ist.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - und der Rechenschaftsbericht der Sonderrechnung.

Die Rechnungslegung erfolgte nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der KomEinrVO, dem NKomVG sowie der KomHKVO.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht sowie die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der Fachbereichsleitung der Sonderrechnung. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 155 NKomVG beachtet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu unseren Aufgaben, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Rechenschaftsbericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Entsprechend den von uns bewerteten inhärenten Risiken und dem Kontrollumfeld haben wir ein Risikoprofil für den Jahresabschluss erstellt. Außerdem haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem gewonnen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Unter Berücksichtigung des Risikoprofils und unseres Verständnisses des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss durch analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) oder durch stichprobenweise Überprüfung von Geschäftsvorfällen/Beständen im Rahmen einer bewussten Auswahl vorgenommen.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsbereiche führten zu folgenden wesentlichen Schwerpunkten der Prüfung:

- Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Braunschweig
- Rückstellungen
- Vorräte
- wesentliche Aufwandsposten der Ergebnisrechnung

Im Berichtsjahr betrugen die Zugänge des Anlagevermögens T€ 141. Wesentliche Zugänge des Anlagevermögens haben wir anhand der dazugehörigen Rechnungen geprüft.

Die Vorräte – unfertige Leistungen – haben wir durch stichprobenhafte Einsicht in die Bauakten geprüft. Dabei haben wir insbesondere die Aufbau- und Ablauforganisation betrachtet.

Bezüglich der Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten bzw. dem Verrechnungskonto mit der Stadt Braunschweig haben uns Bestätigungsschreiben vorgelegen. Daneben erfolgte eine Plausibilitätsprüfung der Ergebnisrechnung im Hinblick auf weitere Geschäftsbeziehungen.

Forderungen und Verbindlichkeiten, insbesondere mit der Stadt Braunschweig, haben wir in Stichproben anhand von Saldenbestätigungen, deren Versendung und Rücklauf unter unserer Kontrolle standen sowie durch weitere Prüfungshandlungen, die die Entstehung im Geschäftsjahr und Abwicklung unter neuer Rechnung untersuchten, geprüft. Die anzufordernden Saldenbestätigungen haben wir risikoorientiert durch bewusste Auswahl festgelegt. Kriterien der Auswahl waren die Höhe der einzelnen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Umfang des Geschäftsverkehrs.

Die sonstigen Rückstellungen haben wir durch Prüfung der zugrundeliegenden Daten und angewandten Bewertungsverfahren sowie der vertraglichen Grundlagen untersucht.

Bezüglich der steuerlichen Risiken haben wir eine Steuerberaterbestätigung von der Höweler/Rischmann und Partner mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Braunschweig, eingeholt.

Die Prüfung der Ordentlichen Erträge (Mieten und Pachten) haben wir durch Verprobung der Sollstellungslisten mit den Gesamterlösen, sowie durch stichprobenweise Einsicht in Verträge mit den Mietern bzw. Pächtern geprüft und auf Plausibilität beurteilt.

Bezüglich der Prüfung des Personalaufwands wurde stichprobenartig unter Einsichtnahme in einzelne Verträge die Erfassung im Jahreslohnjournal geprüft. Darüber hinaus erfolgte eine Abstimmung von Haupt- und Nebenbuch.

Unsere sonstigen Prüfungshandlungen erfolgten auf der Basis von bewussten Stichproben.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Fachbereichsleitung zugesichert werden kann.

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt.

Die Fachbereichsleitung hat uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht.

Nach der von der Fachbereichsleitung abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen als sie aus dem Anhang bzw. den Vermerken unter der Bilanz ersichtlich sind.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Wesentliche Grundlage unserer Prüfung ist das Rechnungswesen der Sonderrechnung.

Die anfallenden Geschäftsvorfälle werden von der Sonderrechnung mit Hilfe einer eigenen elektronischen Datenverarbeitung erfasst. Die Verarbeitung und Auswertung wird von der Stadt Braunschweig durchgeführt. Anwendung fand das Fibu-Programm SAP ERP ECC 6.07 der SAP Deutschland AG & Co. KG, Walldorf.

Nach dem von der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, unter dem 22. Dezember 2005 erteilten Testat entspricht dieses Softwareprodukt den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Einbezogen in die Rechnungslegung sind insbesondere die

Finanzbuchhaltung,
Anlagenbuchhaltung,
Lohnbuchhaltung.

Unsere Prüfung ergab die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

2. Jahresabschluss

Der Fachbereich 65 hat für den Jahresabschuss die Vorschriften nach § 4 KomEinrVO anzuwenden. Danach gilt die Sonderrechnung als gesonderter Teil der Kommune und hat die Vorschriften des NKR zu beachten. Der Jahresabschluss besteht gemäß § 4 KomEinrVO i.V.m. § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang.

Unsere Prüfung ergab, dass die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung nach den Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des NKR, der KomEinrVO i.V.m. § 128 Abs. 2 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Sonderrechnung entwickelt worden sind.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind im Anhang erläutert.

Uns sind keine weiteren nach Schluss des Geschäftsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

3. Rechenschaftsbericht

Unsere Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss sowie mit unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung vermittelt. Der Rechenschaftsbericht enthält die nach § 57 KomHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

4. Internes Kontrollsystem

Die einzelnen Bauvorhaben und Aufträge werden in sogenannten Bauakten geführt.

Im Rahmen der Aktenführung von Projekten gibt es auskunftsgemäß kein einheitliches Aufbewahrungs-, Dokumentations- und Ablagesystem.

Zur Erfüllung der Kontrollfunktion und Überwachung der technischen Abteilung seitens der Fachbereichsleitung/Abteilungsleitung sowie zur Fehlervermeidung, bei beispielsweise Personalwechseln, wären eine einheitliche Aktenführung sowie die Formulierung von organisatorischen Grundsätzen sinnvoll.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind im Anhang ausreichend erläutert und unverändert.

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen erfassen Sachverhalte, bei denen es sich um eine vollständige Auflösung der Rückstellung handelt, da diese nicht benötigt wurde.

In 2021 haben Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen das Ergebnis mit T€ 382 (i. V. T€ 867) positiv beeinflusst.

Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen erfassen Sachverhalte, bei denen die Rückstellung nicht in voller Höhe benötigt wurde.

In 2021 wurden im Ergebnis Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen mit T€ 749 (i. V. T€ 522) erfasst.

Periodenfremde Aufwendungen und Erträge haben das Ergebnis mit T€ 14 positiv (i. V. T€ 38 positiv) beeinflusst.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 128 Abs. 1 NKomVG beachtet wurde. Der Jahresabschluss der Sonderrechnung vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im folgenden Abschnitt D. III.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Geringfügige Abweichungen sind in Rundungen auf T€ begründet.

(1) Ertragslage

	2021		2020		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Privatrechtliche Entgelte	45.070	49,1	43.350	49,4	1.720	4,0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	45.066	49,1	43.644	49,7	1.422	3,3
Bestandsveränderungen	846	0,9	255	0,3	591	231,8
Sonstige ordentliche Erträge	760	0,9	537	0,6	223	41,5
Betriebsleistung	91.742	100,0	87.786	100,0	3.956	4,5
Sach- und Dienstleistungen	73.989	80,6	71.078	81,0	2.911	4,1
Personalaufwand für aktives Personal	16.349	17,8	15.751	17,9	598	3,8
Abschreibungen	223	0,2	177	0,2	46	26,0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.552	1,7	1.271	1,4	281	22,1
Betriebsaufwand	92.113	100,3	88.277	100,5	3.836	4,3
Betriebsergebnis	-371	-0,3	-491	-0,5	120	-24,4
Neutrales Ergebnis	396		905		-509	
Jahresergebnis vor Verlustübernahme/ Zuschüsse	25		414		-389	
Verlustübernahme/ Zuschüsse Stadt Braunschweig	2.620		325		2.295	
Jahresergebnis	2.645		739		1.906	

Die **Betriebsleistung** ist im Berichtsjahr insgesamt um T€ 3.956 auf T€ 91.742 gestiegen.

Die Veränderungen sind im Folgenden dargestellt:

	2021 T€	2020 T€	Veränderung T€
Privatrechtliche Entgelte			
Mieten und Pachten	45.069	43.327	1.742
Sonstige Erlöse	1	23	-22
	45.070	43.350	1.720
Kostenerstattungen und Kostenumlagen			
Betriebskosten	37.599	35.464	2.135
Hausbewirtschaftung	1.066	1.054	12
Ingenieur- und Architektenleistungen	2.489	3.079	-590
Material-/Sachkosten	3.224	3.444	-220
Werkstattleistungen	587	576	11
übrige Dienstleistungen (inkl. Reinigungs- und Hausdienste)	101	27	74
	45.066	43.644	1.422
Bestandsveränderungen	846	255	591
Sonstige ordentliche Erträge			
Erträge aus Herabsetzung von Rückstellungen	749	522	227
Sonstige ordentliche Erträge	11	15	-4
	760	537	223
	91.742	87.786	3.956

Der Anstieg der Mieten und Pachten resultiert im Wesentlichen aus Mieterhöhungen und Anmietung zusätzlicher Gebäude.

Der Anstieg der **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** von insgesamt T€ 1.422 resultiert im Wesentlichen mit T€ 2.135 aus umlagefähigen Betriebskosten und mit T€ 74 aus Kosten für Hausdienste. Gegenläufig wirkte u. a. der Rückgang von Ingenieur- und Architektenleistungen mit T€ 590 sowie mit T€ 220 aus Material- und Sachkosten.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** sind um T€ 2.911 gestiegen und haben sich wie folgt entwickelt:

	2021 T€	2020 T€	Veränderung T€
Betriebskosten	21.513	21.549	-36
Pachtaufwand Fachbereich 20	23.430	21.886	1.544
Fremdreinigung	10.335	9.692	643
Anmietung fremder Objekte (inklusiv Betriebskosten)	9.482	7.530	1.952
Instandhaltungen Gebäude (aus Rahmenpachtvertrag)	8.128	9.392	-1.264
Bezug Fremddienstleistungen Externer (Ing.- und Architektenleistung)	167	0	167
Betriebskosten eigene Verwaltungsgebäude	127	124	3
übrige Leistungen	807	905	-98
	73.989	71.078	2.911

Die umlagefähigen Betriebskosten enthalten umlagefähige externe Reinigungsleistungen in Höhe von T€ 10.090 (i. V. T€ 9.434).

Der Anstieg der Pachtaufwendungen (T€ 1.544), die Erhöhung der Kosten für die Anmietung fremder Objekte (T€ 1.952) und die gestiegenen Kosten für Fremdreinigung (T€ 643) stehen im Zusammenhang mit dem Anstieg der Mieten und Pachten.

Die Aufwendungen für Instandhaltungen Gebäude resultieren im Wesentlichen aus der Verpflichtung zur Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund von Schadensmeldungen und sind im laufenden Jahr um T€ 1.264 rückläufig.

Die erstmalige Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (T€ 167) ist auf die im Jahr 2021 gestartete CAD-Umstellung zurückzuführen.

In den übrigen Leistungen werden nicht umlagefähige externe Reinigungsleistungen von T€ 245 (i. V. T€ 258) ausgewiesen.

Die **Personalaufwand für aktives Personal** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	2021 T€	2020 T€	Veränderung T€
Beamtenvergütungen	1.371	1.281	90
Beschäftigte	11.155	10.926	229
pauschale Lohnsteuer	9	11	-2
Veränderung Rückstellungen für Urlaub, Überstunden und LOB	54	24	30
gesetzliche soziale Aufwendungen	2.338	2.212	126
Beihilfen	182	146	36
Altersversorgung	1.240	1.151	89
	16.349	15.751	598

Der Anstieg der Aufwendungen für aktives Personal resultiert aus einer Erhöhung des Personalbestandes um 8 Vollzeitstellen (inkl. 3 Auszubildende) sowie tarifvertragliche Gehaltserhöhungen von rd. 1,06 % zum 01. März 2020, welche erstmalig ganzjährig wirkten sowie tarifvertraglichen Steigerungen von rd. 1,40 % zum 01. April 2021.

Im Jahresdurchschnitt waren 32 (i. V. 30) Beamte, 270 (i. V. 258) Beschäftigte und 4 (i. V. 10) Auszubildende beschäftigt.

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** mit T€ 1.552 (i. V. T€ 1.271) beinhalten im Wesentlichen Weiterberechnungen anderer Fachbereiche mit T€ 1.407 (i. V. T€ 1.159).

Das negative **Betriebsergebnis** hat sich von T€ -491 um T€ 120 auf T€ -371 verbessert.

Nach dem **neutralen Ergebnis** von T€ 396 (i. V. T€ 905), welches im Wesentlichen in der Auflösung von Rückstellungen begründet ist und zusätzlich durch periodenfremde Erträge positiv beeinflusst wurde, ergibt sich ein **Jahresergebnis vor Verlustübernahme/Zuwendungen** von T€ 25 (i. V. T€ 414). Nach **Zuwendungen** durch die Stadt Braunschweig ergibt sich ein positives **Jahresergebnis** von T€ 2.645 (i. V. T€ 739).

(2) Mehrjahresvergleich

	2017		2018		2019		2020		2021	
	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%
Betriebsleistung	76.177	100,0	75.610	100,0	78.462	100,0	87.249	100,0	90.982	100,0
Sach- und Dienstleistungen	63.506	83,4	62.644	82,9	65.782	83,8	71.078	81,5	73.989	81,3
Personalaufwand für aktives Personal	13.572	17,8	14.101	18,6	15.303	19,5	15.751	18,1	16.349	18,0
Sonstige ordentliche Aufwendungen/Abschreibungen	1.513	2,0	1.540	2,0	1.614	2,1	1.448	1,7	1.775	2,0
Betriebsaufwand	78.591	103,2	78.285	103,5	82.699	105,4	88.277	101,2	92.113	101,2
Sonstige ordentliche Erträge	19	0,0	17	0,0	821	1,0	537	0,6	760	0,8
Betriebsergebnis	-2.395	-3,1	-2.658	-3,5	-3.416	-4,4	-491	-0,6	-371	-0,4
Neutrales Ergebnis	457		578		464		905		396	
Verlustübernahme/ Zuwendung Stadt BS	936		2.080		5.227		325		2.620	
Jahresergebnis	-1.002		0		2.275		739		2.645	

(3) Haushaltsplan

	2021 Ist		2021 Plan		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Betriebsleistung	90.982	100,0	91.851	100,0	-869	-0,9
Sach- und Dienstleistungen	73.989	81,3	75.634	82,3	-1.645	-2,2
Personalaufwand für aktives Personal	16.349	18,0	17.699	19,3	-1.350	-7,6
Abschreibungen	223	0,2	186	0,2	37	19,9
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.552	1,7	1.411	1,5	141	10,0
Betriebsaufwand	92.113	101,2	94.930	103,3	-2.817	-3,0
Sonstige ordentliche Erträge	760	0,8	17	0,0	743	0,0
Betriebsergebnis	-371	-0,4	-3.062	-3,3	2.691	87,9
Neutrales Ergebnis	396		-18		414	
Verlustübernahme / Zuwendungen Stadt Braunschweig	2.620		2.656		-36	
Jahresergebnis	2.645		-424		3.069	

Der Haushaltsplan 2021 wurde als Teil der Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2021 am 26. Januar 2021 vom Rat der Stadt Braunschweig verabschiedet.

Zum Haushaltsplan verweisen wir auf den als **Anlage 6** beigefügten Rechenschaftsbericht.

(4) Vermögens- und Kapitalstruktur

In der folgenden Übersicht ist die Bilanz nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den entsprechenden Posten des Vorjahres gegenübergestellt.

	2021		2020		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Vermögensstruktur					
Immaterielle Vermögensgegenstände	172	0,6	145	0,6	27
Sachanlagen	337	1,3	362	1,5	-25
Langfristig gebundenes Vermögen	509	1,9	507	2,1	2
Finanzvermögen	24.434	90,9	21.752	93,1	2.682
Vorräte	1.812	6,7	969	4,1	843
Rechnungsabgrenzungsposten	133	0,5	129	0,7	4
Kurzfristig gebundenes Vermögen	26.379	98,1	22.850	97,9	3.529
	26.888	100,0	23.357	100,0	3.531
Kapitalstruktur					
Nettoposition					
Basis-Reinvermögen	0	0,0	0	0,0	0
Rücklagen ordentliches Ergebnis	1.645	6,1	1.811	7,8	-166
Rücklagen außerordentliches Ergebnis	1.369	5,1	464	1,9	905
Jahresergebnis	2.645	9,8	739	3,2	1.906
Eigenkapital/Nettoposition	5.659	21,0	3.014	12,9	2.645
Kurzfristige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	4.998	18,6	5.315	22,8	-317
Rückstellungen	16.231	60,4	15.028	64,3	1.203
Kurzfristiges Fremdkapital	21.229	79,0	20.343	87,1	886
	26.888	100,0	23.357	100,0	3.531

Die **Bilanzsumme** ist im Berichtsjahr insgesamt um T€ 3.531 (15 %) gestiegen.

Das **langfristig gebundene Vermögen** ist nach Investitionen von T€ 141 und Abschreibungen von T€ 139 insgesamt um T€ 2 gestiegen.

Die Investitionen betreffen im Wesentlichen EDV-Software mit T€ 63, ein Kraftfahrzeug mit T€ 16 und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung mit T€ 16, sowie sonstige Investitionen in technische Anlagen mit insgesamt T€ 46.

Das **Finanzvermögen** betrifft:

	2021 T€	2020 T€
Privatrechtliche Forderungen		
Forderungen Stadt Braunschweig		
Fachbereich 20		
Honorare und Kreditorenrechnung für Baumaßnahmen und Betriebskosten VJ	18.189	13.958
Nebenkostenabrechnung	1.410	3.200
Forderungen gegen Haushalt	1.388	1.388
Verrechnungskonto für laufende Geschäfte (Cash Konto)	-553	-1.498
Fachbereich 37 - Feuerwehr	142	123
Fachbereich 40 - Schule	1.392	2.214
Fachbereich 51 - Kinder, Jugend und Familie	416	674
Fachbereich 50 - Soziales und Gesundheit	354	338
Fachbereich 67 - Stadtgrün/Sport	518	270
Fachbereich 10 - Zentrale Dienste	182	214
Fachbereich 61 - Stadtplanung und Umweltschutz	64	205
Fachbereich 32 - Bürgerservice	163	79
sonstige Posten (im Einzelfall kleiner T€ 50)	153	158
	23.818	21.323
verbundene Aufgabenträger	4	10
Übrige	612	415
	24.434	21.748
sonstige Vermögensgegenstände	0	4
	24.434	21.752

Die Forderungen gegen die Stadt Braunschweig setzen sich aus Forderungen gegen verschiedene städtische Fachbereiche und Referate zusammen.

Die Forderung gegen Fachbereich 20 enthält neben den Forderungen für Kreditorenrechnungen für Baumaßnahmen, aus Honoraren und Einzelaufträgen mit T€ 18.189 (i. V. T€ 13.958) im Wesentlichen Forderungen aus Betriebskostenabrechnungen mit T€ 1.410 (i. V. T€ 3.200). Das laufende Verrechnungskonto weist dagegen zum Abschlussstichtag einen negativen Saldo von T€ -553 (i. V. T€ -1.498) aus.

Die **Vorräte** betreffen im Wesentlichen teilfertige Leistungen aus Einzelbeauftragungen mit T€ 1.772 (i. V. T€ 925).

Der **Rechnungsabgrenzungsposten** ist mit T€ 133 nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahr und betrifft Zahlungen für Folgejahre.

Das **Eigenkapital/Nettoposition** ist ergebnisbedingt insgesamt um T€ 2.645 gestiegen.

Das **kurzfristige Fremdkapital** hat insgesamt um T€ 886 zugenommen. Dabei haben die Rückstellungen um T€ 1.203 zugenommen. Gegenläufig hat das sonstige kurzfristige Fremdkapital stichtagsbezogen um T€ 317 abgenommen.

Von den **kurzfristigen Schulden** entfallen auf:

	2021 T€	2020 T€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
enercity AG	217	173
Partner Bau Quedlinburg	126	0
Schmidt & Pfeifer GmbH & Co KG	120	134
Grobe Passivhaus	83	0
bow Ingenieure GmbH	79	9
Holzbau Brockhaus GmbH	79	0
PD - Berater der öffentlichen Hand	79	0
Kruse Ingenieurgesellschaft	69	0
Hans Schulz Gebäudereinigung GmbH	62	185
R. Pape GmbH	62	62
Hanhus GmbH	55	26
LpS plus GmbH	27	197
BEL NET GmbH	27	60
Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co.KG	25	60
Franz von Czapiewski Elektro	12	106
BS ENERGY/ BVAG & Co.KG	3	360
Fliesen & Trockenbau Christian Noack	2	54
SABI Architekten PartGmbB	1	75
Kümper + Schwarze Baubetriebs GmbH	0	124
Eurobox KG	0	92
Dachdeckerei & Zimmerei Kammerhoff	0	89
D-I-E Elektro AG	0	56
Übrige	1.694	1.889
	2.822	3.751
Stadt Braunschweig - Fachbereich 20 Verbindlichkeiten aus Pachtvertrag	795	795
Stadt Braunschweig (andere Fachbereiche)	42	208
verbundene Aufgabenträger		
Klinikum Braunschweig Klinikdienste GmbH	473	415
Nibelungen Wohnbau GmbH	14	-8
Stadtbad Braunschweig GmbH	10	0
Sonderrechnung Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft	4	-18
Übrige	1	1
	1.339	1.393
sonstige Verbindlichkeiten		
Stadt Braunschweig - Fachbereich 20 Durchlaufender Posten	396	0
KTK "Weiße Rose" Neubau	264	0
Lohnsteuer	172	166
sonstige Verbindlichkeiten im Einzelwert unter T€ 20	5	5
	837	171
	4.998	5.315

Die **Rückstellungen** gliedern sich wie folgt auf:

	2021 T€	2020 T€
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	2.331	2.932
Rückstellungen für Lieferungen und Leistungen für Bauprojekte der Stadt Braunschweig	12.521	10.603
Rückstellungen für Resturlaub, Überstunden und LOB	995	963
Rückstellungen für Betriebskosten städtische Gebäude	74	67
Übrige Rückstellungen	310	463
	16.231	15.028

(5) Finanz- und Liquiditätslage

Kapitalflussrechnung

		2021 T€	2020 T€
	Jahresergebnis	2.645	739
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	139	142
+ / -	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	1.203	1.437
- / +	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	1
- / +	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.586	-4.255
+ / -	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-315	1.083
=	Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.086	-853
+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens / immateriellen Anlagevermögens	0	0
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen / immaterielle Anlagevermögen	-141	-177
=	Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	-141	-177
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands	945	-1.030
+	Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahrs	-1.498	-468
=	Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahrs	-553	-1.498
	Zusammensetzung des Finanzmittelbestands am Ende des Geschäftsjahrs		
	Zahlungsmittel	0	0
-	Jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten	-553	-1.498
		-553	-1.498

Der **Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit** beträgt T€ 1.086 und führt nach Liquiditätsabflüssen aus der Investitionstätigkeit von T€ 141 zu einer Erhöhung des Finanzmittelbestands um T€ 945.

Der **Finanzmittelbestand** besteht aus dem Verrechnungskonto mit der Stadt Braunschweig für laufende Geschäfte. Der Ausweis in der Bilanz erfolgt unter dem Posten 3.8 „sonstige privatrechtliche Forderungen".

Zum Jahresende beträgt der negative **Finanzmittelbestand** T€ 553 (i.V. T€ 1.498) und beinhaltet das Verrechnungskonto mit der Stadt Braunschweig.

E. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 1 bis 5 beigefügten Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang - der Stadt Braunschweig Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement, Braunschweig, zum 31. Dezember 2021 und dem als Anlage 6 beigefügten Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadt Braunschweig Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement, Braunschweig:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Braunschweig Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement, Braunschweig, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht der Stadt Braunschweig Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement, Braunschweig, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über die selbstständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) i.V.m. den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den Vorschriften der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Sonderrechnung zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der NKomVG i.V.m. den Vorschriften der KomHKVO und stellt die zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Sonderrechnung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der KomEinrVO i.V.m. den Vorschriften des NKomVG i.V.m. den Vorschriften der KomHKVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sonderrechnung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sonderrechnung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die zukünftige Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der NKomVG i.V.m. den Vorschriften der KomHKVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der NKomVG i.V.m. den Vorschriften der KomHKVO entspricht und die zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Sonderrechnung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Sonderrechnung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

F. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard 450 n.F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.

Friedrichs & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

i.V.

Sven Sackmann
Wirtschaftsprüfer

Christian Müller
Wirtschaftsprüfer

Göttingen, den 30. November 2022

Jahresabschluss

Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement

Feststellung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 129 NKomVG

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2019 der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement der Stadt Braunschweig wird gem. § 129 NKomVG festgestellt.

Braunschweig, den 30. November 2022

Herlitschke
Stadtrat

I. Bilanz

Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement

1. Komprimierte Darstellung Bilanz

2. Bilanz

3. Vermerke unter der Bilanz

1. Komprimierte Darstellung Bilanz

Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	144.925,34	172.485,12	1. Nettoposition		
			1.1 Basisreinvermögen	0,00	0,00
2. Sachvermögen	1.331.005,72	2.148.944,21	1.2 Rücklagen	2.275.096,90	3.014.173,55
			1.3 Jahresergebnis mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	739.076,65	2.645.260,41
3. Finanzvermögen	21.751.100,68	24.433.751,43	1.4 Sonderposten	0,00	0,00
				3.014.173,55	5.659.433,96
4. Liquide Mittel	200,00	247,86			
			2. Schulden		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	129.231,15	133.178,09	2.1 Geldschulden		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00	0,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.144.053,46	4.161.286,86
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	170.563,00	836.988,25
				5.314.616,46	4.998.275,11
			3. Rückstellungen	15.027.672,88	16.230.897,64
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	**23.356.462,89**	**26.888.606,71**	**Bilanzsumme**	**23.356.462,89**	**26.888.606,71**

*) davon aus Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2020 = 247.000,00 €; 2021 = 222.500,00 €

Braunschweig, 30.11.2022

Eckermann (Fachbereichsleiter Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement)

2. Bilanz

Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement Bilanz zum 31. Dezember 2021

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement - Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen			1. Nettoposition		
1.1 Konzessionen	0,00	0,00	1.1 Basisreinvermögen		
1.2 Lizenzen	144.925,34	172.485,12	1.1.1 Reinvermögen	0,00	0,00
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00		0,00	0,00
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00			
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1.2 Rücklagen		
	144.925,34	172.485,12	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.810.676,09	1.644.721,64
			1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	464.420,81	1.369.451,91
			1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2. Sachvermögen					
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	0,00		2.275.096,90	3.014.173,55
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00			
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	1.3 Jahresergebnis		
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	195.740,94	225.481,95	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	166.685,20	111.974,57	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	739.076,65	2.645.260,41
2.8 Vorräte	968.579,58	1.811.487,69			
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00		739.076,65	2.645.260,41
	1.331.005,72	2.148.944,21			
			1.4 Sonderposten		
3. Finanzvermögen			1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	1.4.3 Gebührenausgleich	0,00	0,00
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00		0,00	0,00
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00			
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	21.747.526,36	24.433.710,28		3.014.173,55	5.659.433,96
3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	3.574,32	41,15			
			2. Schulden		
	21.751.100,68	24.433.751,43	2.1 Geldschulden		
			2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	200,00	247,86	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
			2.1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	129.231,15	133.178,09	2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00

Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31. Dezember 2019 - Euro -	31. Dezember 2020 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2019 - Euro -	31. Dezember 2020 - Euro -
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.144.053,46	4.161.286,86
			2.4 Transferverbindlichkeiten		
			2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
			2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
			2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
			2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
				0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		
			2.5.1 Durchlaufende Posten		
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	-147,87	-147,87
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	166.451,64	171.945,00
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	1.040,67	657.458,82
				167.344,44	829.255,95
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
			2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	3.218,56	7.732,30
				3.218,56	7.732,30
			3. Rückstellungen		
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen		
			3.1.1 Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
			3.1.2 Beihilferückstellungen	0,00	0,00
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	2.932.358,87	2.331.141,74
			3.4 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
			3.8 Andere Rückstellungen	12.095.314,01	13.899.755,90
				15.027.672,88	16.230.897,64
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	23.356.462,89	26.888.606,71		23.356.462,89	26.888.606,71

*) davon aus Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2020 = 247.000,00 €; 2021 = 222.500,00 €

3. Vermerke unter der Bilanz

Vermerke unterhalb der Bilanz

Gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Bei der Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement bestehen keine Vorbelastungen.

II. Gesamt-Ergebnisrechnung

Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement

Gesamt - Ergebnisrechnung - Plan/Ist Vergleich Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2020 -Euro-	Ansätze 2021 -Euro-	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) -Euro-	Ergebnis 2021 -Euro-	mehr (+) weniger (-) (Sp. 5 - (Sp.3 +4)) -Euro-	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) -Euro-	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5) -Euro-
1		2	3	4	5	6	7	8
Ordentliche Erträge								
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]	325.131,32	2.656.000,00	0,00	2.619.776,92	-36.223,08	0,00	0,00
3	Auflösungserträge und Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Privatrechtliche Entgelte	43.350.118,31	46.405.200,00	0,00	45.070.530,44	-1.334.669,56	0,00	0,00
7	Kostenerstattungen und Umlagen	43.644.159,71	45.445.700,00	0,00	45.065.650,55	-380.049,45	0,00	0,00
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	254.825,19	0,00	0,00	846.087,49	846.087,49	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	536.871,75	17.100,00	0,00	759.996,86	742.896,86	0,00	0,00
12	**Summe ordentliche Erträge**	**88.111.106,28**	**94.524.000,00**	**0,00**	**94.362.042,26**	**-161.957,74**	**0,00**	**0,00**
Ordentliche Aufwendungen								
13	Personalaufwendungen	15.751.187,12	17.698.600,00	0,00	16.348.975,78	-1.349.624,22	0,00	0,00
14	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung	71.078.501,53	75.633.700,00	0,00	73.989.439,86	-1.644.260,14	247.400,00	0,00
16	Abschreibungen	176.486,56	185.900,00	0,00	222.287,67	36.387,67	0,00	0,00
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.270.885,52	1.411.300,00	0,00	1.551.820,79	140.520,79	0,00	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**88.277.060,73**	**94.929.500,00**	**0,00**	**92.112.524,10**	**-2.816.975,90**	**247.400,00**	**0,00**
21	**ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) **Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)**	**-165.954,45**	**-405.500,00**	**0,00**	**2.249.518,16**	**2.655.018,16**	**-247.400,00**	**0,00**

Gesamt - Ergebnisrechnung - Plan/Ist Vergleich Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-)	Ergebnis 2021	mehr (+) weniger (-) (Sp. 5 - (Sp.3 +4))	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 5)
		-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1		2	3	4	5	6	7	8
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen								
22	Außerordentliche Erträge	917.689,61	0,00	0,00	395.754,25	395.754,25	0,00	0,00
23	Außerordentliche Aufwendungen	12.658,51	18.800,00	0,00	12,00	-18.788,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)**	**905.031,10**	**-18.800,00**	**0,00**	**395.742,25**	**414.542,25**	**0,00**	**0,00**
25	**Jahresergebnis Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) Fehlbetrag (-)**	**739.076,65**	**-424.300,00**	**0,00**	**2.645.260,41**	**3.069.560,41**	**-247.400,00**	**0,00**
nachrichtlich:								
	1) davon Erträge aus Zuschuss durch die Stadt Braunschweig	325.131,32	2.656.000,00	0,00	2.619.776,92	-36.223,08	**0,00**	0,00
	2) Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) vor Zuschuss durch die Stadt Braunschweig	**413.945,33**	**-3.080.300,00**	**0,00**	**25.483,49**	**3.105.783,49**	**-247.400,00**	0,00

Gesamt - Ergebnisrechnung - Plan/Ist Vergleich Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2020 - Euro -	Ansätze 2021 - Euro -	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) - Euro -	Sonstige Ermächtigungen [3] - Euro -	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) - Euro -	Gesamt-ermächtigungen 2021 (Sp. 3 bis 6) - Euro -	Ergebnis 2021 - Euro -	mehr (+) weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7) - Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]	325.131,32	2.656.000,00	0,00	0,00	0,00	2.656.000,00	2.619.776,92	-36.223,08
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Privatrechtliche Entgelte	42.248.509,80	46.405.200,00	0,00	0,00	0,00	46.405.200,00	45.070.530,44	-1.334.669,56
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	44.745.768,22	45.445.700,00	0,00	0,00	0,00	45.445.700,00	45.065.650,55	-380.049,45
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	254.825,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	846.087,49	846.087,49
11	Sonstige ordentliche Erträge	536.871,75	17.100,00	0,00	0,00	0,00	17.100,00	759.996,86	742.896,86
12	**Summe ordentliche Erträge**	**88.111.106,28**	**94.524.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**94.524.000,00**	**94.362.042,26**	**-161.957,74**
Ordentliche Aufwendungen									
13	Personalaufwendungen	15.751.187,12	17.698.600,00	0,00	0,00	0,00	17.698.600,00	16.348.975,78	-1.349.624,22
14	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	71.078.501,53	75.633.700,00	0,00	0,00	247.400,00	75.881.100,00	73.989.439,86	-1.891.660,14
16	Abschreibungen	176.486,56	185.900,00	0,00	0,00	0,00	185.900,00	222.287,67	36.387,67
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.270.885,52	1.411.300,00	0,00	0,00	0,00	1.411.300,00	1.551.820,79	140.520,79
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**88.277.060,73**	**94.929.500,00**	**0,00**	**0,00**	**247.400,00**	**95.176.900,00**	**92.112.524,10**	**-3.064.375,90**
21	**Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)**	**-165.954,45**	**-405.500,00**	**0,00**	**0,00**	**-247.400,00**	**-652.900,00**	**2.249.518,16**	**2.902.418,16**
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	917.689,61	0,00	0,00	0,00		0,00	395.754,25	395.754,25
23	Außerordentliche Aufwendungen	12.658,51	18.800,00	0,00	0,00		18.800,00	12,00	-18.788,00
24	**Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)**	**905.031,10**	**-18.800,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-18.800,00**	**395.742,25**	**414.542,25**
25	**Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) Fehlbetrag (-)**	**739.076,65**	**-424.300,00**	**0,00**	**0,00**	**-247.400,00**	**-671.700,00**	**2.645.260,41**	**3.316.960,41**
nachrichtlich:									
	1) davon Erträge aus dem Zuschuss durch die Stadt Braunschweig	**325.131,32**	**2.656.000,00**	**0,00**	**0,00**	**-36.223,08**	**0,00**	**2.619.776,92**	**-36.223,08**
	2) Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) vor Zuschuss durch die Stadt Braunschweig	**413.945,33**	**-3.080.300,00**	**0,00**	**0,00**	**-211.176,92**	**-671.700,00**	**25.483,49**	**3.353.183,49**

III. Gesamt-Finanzrechnung

Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement

Gesamt - Finanzrechnung - Plan/Ist-Vergleich einschließlich Plananpassungen
Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2020 -Euro-	Ansätze 2021 -Euro-	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) -Euro-	Ergebnis 2021 -Euro-	mehr(+) weniger (-) (Sp. 5 - (Sp. 3 + Sp.4) -Euro-	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) -Euro-	bisher nicht bewilligte üpl-/apl. Auszahlungen -Euro-
1		2	3	4	5	6	7	8
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen[1)]	0,00	2.656.000,00	0,00	0,00	-2.656.000,00	0,00	0,00
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte [2)]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Privatrechtliche Entgelte [3)]	42.210.801,43	46.405.200,00	0,00	45.039.356,00	-1.365.844,00	0,00	0,00
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen[3)]	41.947.434,53	45.445.700,00	0,00	46.795.831,74	1.350.131,74	0,00	0,00
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	15.361,76	17.100,00	0,00	798,55	-16.301,45	0,00	0,00
10	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	84.173.597,72	94.524.000,00	0,00	91.835.986,29	-2.688.013,71	0,00	0,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
11	Personalauszahlungen	15.322.481,36	16.573.600,00	0,00	15.735.627,07	-837.972,93	0,00	0,00
12	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	68.399.486,07	77.045.000,00	0,00	73.106.365,01	-3.938.634,99	247.400,00	0,00
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	83.721.967,43	93.618.600,00	0,00	88.841.992,08	-4.776.607,92	247.400,00	0,00
18	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 - 17)**	451.630,29	905.400,00	0,00	2.993.994,21	2.088.594,21	-247.400,00	0,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit								
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	1.486,94	1.486,94	0,00	0,00
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	1.486,94	1.486,94	0,00	0,00

[1)] nicht für Investitionstätigkeit [2)] ohne Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit [3)] außer für Investitionstätigkeit

Gesamt - Finanzrechnung - Plan/Ist-Vergleich einschließlich Plananpassungen
Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2020 -Euro-	Ansätze 2021 -Euro-	Veränderung durch Nachtrag -Euro-	Ergebnis 2021 -Euro-	mehr(+) weniger (-) (Sp. 5 - (Sp. 3 + Sp.4) -Euro-	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) -Euro-	bisher nicht bewilligte üpl-/apl. Auszahlungen -Euro-
1		2	3	4	5	6	7	8
Auszahlungen für Investitionstätigkeit								
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	176.953,68	307.600,00	0,00	141.481,46	-166.118,54	200.000,00	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	176.953,68	307.600,00	0,00	141.481,46	-166.118,54	200.000,00	0,00
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)**	-176.953,68	-307.600,00	0,00	-139.994,52	167.605,48	-200.000,00	0,00
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen 18 + 32)**	274.676,61	597.800,00	0,00	2.853.999,69	2.256.199,69	-447.400,00	0,00
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit								
34	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungent; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	**Finanzmittelveränderung (Zeilen 33 und 36)**	274.676,61	597.800,00	0,00	2.853.999,69	2.256.199,69	-447.400,00	0,00
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)								
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	38.862.286,29	0,00	0,00	35.393.034,51	35.393.034,51	0,00	0,00
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	39.136.831,26	597.800,00	0,00	38.246.986,34	37.649.186,34	0,00	0,00
40	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen** (Zeile 38 und Zeile 39)	-274.544,97	-597.800,00	0,00	-2.853.951,83	-2.256.151,83	0,00	0,00
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)								
41	**Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres**	68,36	200,00	0,00	200,00	0,00	0,00	0,00
42	**Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres** (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	200,00	200,00	0,00	247,86	47,86	0,00	0,00

Gesamt - Finanzrechnung - Plan/Ist-Vergleich einschließlich Plananpassungen
Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2020 -Euro-	Ansätze 2021 -Euro-	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) -Euro-	Sonstige Ermächtigungen [4] -Euro-	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) -Euro-	Gesamter-mächtigungen 2021 (Sp. 3 bis 6) -Euro-	Ergebnis 2021 -Euro-	mehr(+) weniger (-) (Sp. 8 - Sp.7) -Euro-
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen[1]	0,00	2.656.000,00	0,00	0,00	0,00	2.656.000,00	0,00	-2.656.000,00
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Privatrechtliche Entgelte [3]	42.210.801,43	46.405.200,00	0,00	0,00	0,00	46.405.200,00	45.039.356,00	-1.365.844,00
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen[3]	41.947.434,53	45.445.700,00	0,00	0,00	0,00	45.445.700,00	46.795.831,74	1.350.131,74
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	15.361,76	17.100,00	0,00	0,00	0,00	17.100,00	798,55	-16.301,45
10	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	84.173.597,72	94.524.000,00	0,00	0,00	0,00	94.524.000,00	91.835.986,29	-2.688.013,71
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
11	Personalauszahlungen	15.322.481,36	16.573.600,00	0,00	0,00	0,00	16.573.600,00	15.735.627,07	-837.972,93
12	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	68.399.486,07	77.045.000,00	0,00	0,00	247.400,00	77.292.400,00	73.106.365,01	-4.186.034,99
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	83.721.967,43	93.618.600,00	0,00	0,00	247.400,00	93.866.000,00	88.841.992,08	-4.776.607,92
18	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 - 17)**	451.630,29	905.400,00	0,00	0,00	-247.400,00	658.000,00	2.993.994,21	2.088.594,21
Einzahlungen für Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.486,94	1.486,94
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.486,94	1.486,94

[1] nicht für Investitionstätigkeit [2] ohne Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit [3] außer für Investitionstätigkeit

[4] zu den sonstigen Ermächtigungen zählen über- oder außerplanmäßige Auszahlungen, zweckgebundene Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen, Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen

Gesamt - Finanzrechnung - Plan/Ist-Vergleich einschließlich Plananpassungen
Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2020 -Euro-	Ansätze 2021 -Euro-	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) -Euro-	Sonstige Ermächtigungen [4] -Euro-	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) -Euro-	Gesamter-mächtigungen 2021 (Sp. 3 bis 6) -Euro-	Ergebnis 2021 -Euro-	mehr(+) weniger (-) (Sp. 8 - Sp.7) -Euro-
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Auszahlungen für Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	176.953,68	307.600,00	0,00	0,00	200.000,00	507.600,00	141.481,46	-366.118,54
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	176.953,68	307.600,00	0,00	0,00	200.000,00	507.600,00	141.481,46	-366.118,54
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)**	-176.953,68	-307.600,00	0,00	0,00	-200.000,00	-507.600,00	-139.994,52	367.605,48
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen**	274.676,61	597.800,00	0,00	0,00	-447.400,00	150.400,00	2.853.999,69	2.456.199,69
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungent; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	**Finanzmittelveränderung (Zeilen 33 und 36)**	274.676,61	597.800,00	0,00	0,00	-447.400,00	150.400,00	2.853.999,69	2.456.199,69
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)									
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	38.862.286,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.393.034,51	35.393.034,51
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	39.136.831,26	597.800,00	0,00	0,00	0,00	597.800,00	38.246.986,34	37.649.186,34
40	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen**	-274.544,97	-597.800,00	0,00	0,00	0,00	-597.800,00	-2.853.951,83	-2.256.151,83
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)									
41	**Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres**	68,36	200,00	0,00	0,00	0,00	200,00	200,00	0,00
42	**Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres** (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	200,00	200,00	0,00	0,00	0,00	200,00	247,86	47,86

[4] zu den sonstigen Ermächtigungen zählen über- oder außerplanmäßige Auszahlungen, zweckgebundene Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen, Veränderungen durch die Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit

IV. Anhang

Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement

V. Anlagen zum Anhang

Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement

1. Anlagenübersicht
2. Forderungsübersicht
3. Schuldenübersicht
4. Rückstellungsübersicht

Anhang

Erläuterungen des Jahresabschlusses 2021 der Sonderrechnung des Fachbereichs 65 Hochbau und Gebäudemanagement der Stadt Braunschweig zum 31. Dezember 2021

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Rechtsform und Aufgabe des Fachbereichs 65 Hochbau und Gebäudemanagement

Der Fachbereich (FB 65) Hochbau und Gebäudemanagement – im folgenden Sonderrechnung - ist ein optimierter Regiebetrieb mit Sonderrechnung (§ 139 Abs. 1 i. V. m. § 136 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunal Verfassungsgesetzes – NKomVG).

Gegenstand der Sonderrechnung ist seit dem 1. Januar 2005 die gesamte Gebäudebewirtschaftung der Immobilien der Stadt Braunschweig. Ausgenommen sind die Immobilien, die aufgrund des PPP-Vertrages vom 27. November 2011 von Hochtief bewirtschaftet werden. Die Gebäudebewirtschaftung umfasst neben der Verpachtung/Vermietung alle gebäudewirtschaftlichen Leistungen, die für die Einrichtung des Betriebszwecks der Gebäude notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere Bauinstandhaltungsmaßnahmen sowie Hausmeister- und Reinigungsleistungen.

Neben der Bewirtschaftung gehört die Sanierung, der Neu- und Umbau von öffentlichen Gebäuden der Stadt Braunschweig zu den Aufgaben der Sonderrechnung.

1.2 Leitungs- und Kontrollfunktion des Rates

Die Aufgaben der Sonderrechnung werden seit dem 1. Januar 2005 von dem Fachbereich „Hochbau und Gebäudemanagement“ (FB 65) wahrgenommen. Der Rat, der Verwaltungsausschuss und die sonstigen Ratsausschüsse sind für die in den §§ 58, 71, 76 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genannten Aufgaben zuständig, soweit sie das Hochbau und Gebäudemanagement betreffen.

Im Jahr 2021 waren für die Sonderrechnung im Durchschnitt 32 Beamte und 270 Beschäftigte tätig. Darüber hinaus wurden 4 Auszubildende im Jahresdurchschnitt beschäftigt.

1.3 Serviceaufgaben

Nach Einführung der dezentralen Ressourcenverantwortung entscheidet die Sonderrechnung weitreichend in eigener Zuständigkeit. Hiervon ausgenommen sind folgende Servicedienste:

Fachbereich „Zentrale Dienste“:	Stellenbewertung, Stellenplan, Personalwirtschaft, Arbeitssicherheit und Lohn- / Gehaltsabrechnung
Referat Pressestelle:	Zusammenarbeit mit der Presse

Fachbereich "Finanzen":	Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Grundstücksangelegenheiten bei An- und Verkauf,
Rechtsreferat:	Rechtsbeistand, gerichtliche Vertretung
Fachbereich „Soziales und Gesundheit":	Einstellungsuntersuchungen

Daneben erfüllt das Referat Rechnungsprüfungsamt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

1.4 Rechtliche Grundlagen für den Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Sonderrechnung wird seit 1. Januar 2012 nach der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) aufgestellt. Die Einrichtungsverordnung sieht vor, dass für die Sonderrechnung ein Jahresabschluss entsprechend § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen ist. Der Jahresabschluss besteht aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Rückstellungsübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen. Die Gliederung richtet sich nach den Regelungen der §§ 50 ff. der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO).

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Vermögen ist in der Bilanz getrennt nach dem immateriellen Vermögen, dem Sachvermögen, dem Finanzvermögen und den liquiden Mitteln ausgewiesen. Die Bewertung der Schulden und Rückstellungen erfolgte gem. §§ 124 NKomVG i. V. m. §§ 45f. KomHKVO.

Die Zugänge des Jahres 2021 sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich der Mehrwertsteuer zuzüglich Nebenkosten und abzüglich von Rabatten oder Skonti angesetzt.

Das immaterielle Vermögen und das Sachvermögen (ohne Vorräte) werden linear abgeschrieben. Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde für die in 2021 angeschafften Anlagegüter grundsätzlich die Abschreibungstabelle mit Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen angewandt.

Gem. § 47 Abs. 5 KomHKVO sind Anlagegüter, die einen Anschaffungswert unter 1.000 € netto haben, als Aufwand zu buchen. Noch vorhandene Sammelposten aus den Vorjahren werden über die Restdauer abgeschrieben.

Fremdkapitalzinsen könnten in die Herstellungskosten einbezogen werden, sind aber nicht vorhanden. Die Bewertung der teilfertigen Leistungen erfolgte ausschließlich zu Herstellungskosten und wurde dementsprechend im Sachvermögen angesetzt. Bei der Bewertung wurden geleistete Anzahlungen auf abgerechnete Teilleistungen bereits abgesetzt bzw. berücksichtigt.

3. Erläuterungen der wesentlichen Bilanzpositionen und der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.1 Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen umfasst 0,6 % (Vorjahr 0,6 %) der Bilanzsumme.

Bilanzwerte	31.12.2020		31.12.2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Summe Immaterielles Vermögen	**144.925**	**100,0**	**172.485**	**100,0**	**+27.560**	**+19,0**

Bei dem immateriellen Vermögen handelt es sich um EDV-Lizenzen in Höhe von 172.485,12 Euro. Die Bewertung erfolgte zum Anschaffungswert. Die Veränderung beruht auf Abschreibungen und Neuanschaffungen.

3.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen umfasst 8,0 % (Vorjahr 5,7 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedert sich das Sachvermögen in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2020		31.12.2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge	195.741	14,7	225.482	10,5	29.741	15,2
Betriebs- und Geschäftsausstattung	166.685	12,5	111.974	5,2	-54.711	-32,8
Vorräte	968.580	72,8	1.811.488	84,3	842.908	87,0
Summe Sachvermögen	**1.331.006**	**100,0**	**2.148.944**	**100,0**	**817.938**	**61,5**

Die Veränderungen beruhen in erster Linie auf Abschreibungen und Anlagenzugängen, welche im Anlagenspiegel nachvollzogen werden können.

Die teilfertigen Leistungen sind Leistungen, die von anderen Organisationseinheiten der Stadt Braunschweig bei der Sonderrechnung beauftragt wurden, jedoch noch nicht von der Sonderrechnung an die Fachbereiche weiter berechnet wurden, weil die Leistungen noch nicht abgeschlossen sind. Die teilfertigen Leistungen werden unter der Position „Vorräte" abgebildet.

Sofern Teilrechnungen möglich waren, wurden diese den anderen Organisationseinheiten in Rechnung gestellt und sind hier berücksichtigt. Die Bewertung der teilfertigen Leistungen erfolgte ausschließlich zu Herstellungskosten.

3.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst 90,9 % (Vorjahr 93,1 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedert sich das Finanzvermögen in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2020		31.12.2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Privatrechtliche Forderungen	21.747.527	99,9	24.433.710	99,9	2.686.184	12,4
sonstige Vermögensgegenstände	3.574	<0,1	41	<0,1	-3.533	-98,8
Summe Finanzvermögen	**21.751.101**	**100,0**	**24.433.751**	**100,0**	**2.682.650**	**12,3**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit ihrem Nominalwert eingestellt. Bei den privatrechtlichen Forderungen handelt es sich hauptsächlich um Forderungen aus Vermietung und Verpachtung gegenüber der Stadt Braunschweig sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für Bauprojekte, die im Auftrag der Stadt Braunschweig von der Sonderrechnung ausgeführt wurden (siehe dazu auch Pkt. 3.7 Schulden).

Insgesamt wurden 35.496,66 Euro (Vorjahr 34.916,66 Euro) gegenüber Dritten aufgrund von Niederschlagungen der berechneten Forderung wertberichtigt. Es handelt sich hier um Forderungen aus Sachbeschädigungen Dritter, deren Ausgleich als zweifelhaft angesehen wird.

3.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen 0,0 % (Vorjahr 0,0 %) der Bilanzsumme.

Bilanzwerte	31.12.2020		31.12.2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Liquide Mittel	200	100,0	248	100,0	48	24,0

Die liquiden Mittel werden grundsätzlich zu ihrem Nominalwert in die Bilanz eingestellt.

Da die Sonderrechnung rechtsformbedingt über kein eigenes Bankkonto verfügt, werden die Finanzmittel von der Stadt Braunschweig verwaltet. Die Bestände auf diesem Konto teilen sich in Mittel, die im Rahmen einer Nebenkasse von der Sonderrechnung verwaltet werden und in Mittel, die über ein Verrechnungskonto der Stadt verwaltet werden, auf. Dieses Verrechnungskonto wird täglich dem Cashpool der Stadt zugeführt. Das Verrechnungskonto wird in den privatrechtlichen Forderungen abgebildet und hatte zum 31. Dezember 2021 einen Saldo von -552.587,46 Euro (Vorjahr –1.498.152,69 Euro). Dem Saldo stehen Forderungen aus Betriebskostenabrechnungen aus 2019/2020 in Höhe von rd. 3.362.040,45 Euro und aus der noch zu erstellenden Betriebskostenabrechnung 2020/2021 in Höhe von rd. 1.410.000,00 Euro gegenüber.

Der Bargeldbestand betrug am 31.Dezember 2021 247,86 Euro (Vorjahr 200,00 Euro).

3.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Hier werden die Posten nach § 51 Abs. 1 und 2 KomHKVO ausgewiesen. In der Sonderrechnung sind dies im Wesentlichen die Beamtenbesoldungen für Januar 2022 die bereits im Dezember des Vorjahres ausgezahlt wird, sowie Wartungskosten für IT-Programme.

3.6 Nettoposition

Die Nettoposition umfasst 21,6 % (Vorjahr 12,9 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedert sich die Nettoposition in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2020		31.12.2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.810.676	60,1	1.644.722	29,1	-165.954	-9,2
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	464.421	15,4	1.369.452	24,2	905.031	>100
Jahresergebnis	739.077	24,5	2.645.260	46,7	1.906.184	>100
Nettoposition	3.014.174	100,0	5.659.434	100,0	2.645.260	87,8

Das Haushaltsjahr 2021 schließt mit einem Ergebnis von 2.645.260,41 Euro ab.

Die Verwendung des Ergebnisses des Jahres 2020 wurde entsprechend den jeweiligen Ratsbeschlüssen vom 22. November 2022 wie folgt vorgenommen:

	Ergebnisverwendung 2020	Bestand 31.12.2021
	Euro	Euro
ordentliches Ergebnis	-165.954,45	1.810.676,09
außerordentliches Ergebnis	905.031,10	464.420,81
Gesamtergebnis	739.076,65	0,00
Zuführung (+)/Entnahme (-) Rücklage ordentliches Ergebnis	0,00	-165.954,45
Zuführung (+)/Entnahme (-) Rücklage außerordentliches Ergebnis	0,00	+905.031,10

3.7 Schulden

Der Begriff der Schulden nach der KomHKVO umfasst neben den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Liquiditätskrediten auch die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und die sonstigen Verbindlichkeiten. Die Schulden (siehe nachfolgendes Schaubild) umfassen 18,6 % (Vorjahr 22,8 %) der Bilanzsumme. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind um rd. 19,1 % im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. Dies spiegelt sich auch in dem von der Sonderrechnung bearbeiteten Investitionsvolumen wieder, welches im Vergleich zum Vorjahr von rd. 74,7 Mio. Euro (2020) auf rd. 70,0 Mio. Euro (2021) gesunken ist.

Für die noch nicht berechneten, aber ausgeführten Leistungen bei den städtischen Bauprojekten wurden Rückstellungen (siehe Pkt. 3.8) gebildet, da zum 31. Dezember 2021 noch keine Rechnungen vorlagen. Im Einzelnen gliedern sich die Schulden in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2020		31.12.2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.144.053	96,8	4.161.287	83,3	-982.766	-19,1
Sonstige Verbindlichkeiten	170.563	3,2	836.988	16,7	666.425	>100
Schulden	**5.314.616**	**100,0**	**4.998.275**	**100,0**	**-316.341**	**6,0**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten hauptsächlich Leistungen aus Bauprojekten, die im Auftrag der Stadt Braunschweig ausgeführt werden und von der Stadt Braunschweig erstattet werden (siehe dazu Pkt. 3.3 Finanzvermögen).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind u.a. durchlaufende Posten enthalten. Dies sind im Wesentlichen Abrechnungen aus Bauprojekten in Zusammenarbeit mit einem Sanierungsträger, welche an die Stadt Braunschweig weiterzuleiten sind. Die mit den Sanierungsträgern abgerechneten Beträgen sind in den Forderungen enthalten. Die Schulden sind gem. § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 47 Abs. 7 KomHKVO zum Rückzahlungsbetrag bewertet.

3.8 Rückstellungen

Die Rückstellungen umfassen 59,9 % (Vorjahr 64,3 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedern sich die Rückstellungen in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2020		31.12.2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	2.932.359	19,5	2.331.142	14,4	-601.217	-20,5
Andere Rückstellungen	12.095.314	80,5	13.899.756	85,6	1.804.442	14,9
Rückstellungen	**15.027.673**	**100,0**	**16.230.898**	**100,0**	**1.203.225**	**8,0**

Die Rückstellung für Pensionen, Altersteilzeit und ähnliche Rückstellungen werden von der Stadt Braunschweig gebildet. Die Sonderrechnung beteiligt sich an diesen Rückstellungen.

Dieser Betrag wird abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen und Gehältern an den Versorgungsbezügen ermittelt.

Die Rückstellung für unterlassene Instandhaltung beinhaltet Maßnahmen der Instandhaltung, die in den nächsten drei Jahren umgesetzt werden sollen. Grundlage für die Bildung dieser Rückstellung sind vorliegende Mängelmeldungen und die Kostenschätzungen zur Beseitigung dieser Mängel.

In den anderen Rückstellungen sind überwiegend Rückstellungen für ausstehende Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen für Baumaßnahmen der Stadt Braunschweig enthalten. Weiterhin sind hier auch die Rückstellungen für Urlaubsverpflichtungen, Überstunden und leistungsorientierte Bezahlung enthalten. Grundlage für die Berechnung der Urlaubstage
und Überstunden ist eine Aufstellung über Urlaubsansprüche und Überstunden, die mit durchschnittlichen Stundensätzen bewertet sind. Die Höhe der Rückstellung für leistungsorientierte Bezahlung wird aufgrund der Höhe der Lohnkosten ermittelt. Die Sozialabgaben wurden entsprechend bei den Rückstellungen berücksichtigt.

3.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Hier werden die Posten nach § 51 Abs. 3 und 4 KomHKVO ausgewiesen. In der Sonderrechnung gibt es keine hier auszuweisenden Positionen.

4. Weitere Erläuterungen zur Bilanz

Weitere Erläuterungen sind gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO zu geben, wenn sich Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre ergeben, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. In der Sonderrechnung werden Haushaltsreste für Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen in Höhe von 222.500,00 Euro übertragen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Einführung von neuen EDV-Programmen stehen, deren Einführung nicht in 2021 fortgeführt werden konnten.

5. Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden gem. § 52 KomHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Die Ergebnisrechnung wird in Staffelform aufgestellt. Für die Gliederung gilt § 2 KomHKVO entsprechend.

5.1 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis (Punkt 5.2) und dem außerordentlichen Ergebnis (Punkt 5.3) zusammen. Für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 2.645.260,41 Euro (Vorjahr: Überschuss in Höhe von 739.076,65 Euro).

5.2. Ordentliches Ergebnis

Aus den ordentlichen Erträgen und den ordentlichen Aufwendungen ergibt sich unter Berücksichtigung des Ausgleichs des Mehraufwandes aufgrund des Aufgabenüberganges von der Abteilung 20.2 auf den FB 65 in Höhe von 2.619.776,92 Euro durch die Stadt Braunschweig für das ordentliche Ergebnis, ein Überschuss in Höhe von 2.249.518,16 Euro (Vorjahr: Fehlbetrag 165.954,45 Euro), der mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses verrechnet wird (siehe Pkt. 5.3).

5.3 Außerordentliches Ergebnis

Aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen ergibt sich für das außerordentliche Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 395.742,25 Euro (Vorjahr: Überschuss 905.031,10 Euro, s. auch Punkt 5.6), der im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungsbeträgen resultiert, da die Rückstellungsbeträge vor 3 Jahren gebildet wurden und nicht mehr vorgetragen werden dürfen oder der Grund für die Rückstellung entfallen ist. Im Rahmen des Vorsichtsprinzips wurden auf der Basis von Kostenschätzungen maßnahmenbezogen Einzelrückstellungen gebildet. Es handelt sich um eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen bei denen insgesamt Rückstellungen in Höhe von rund 381 T€ in 2021 (Vorjahr rd. 867 TEuro) aufgelöst wurden.

5.4 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge gliedern sich in folgende Positionen:

Ergebnisrechnung	Ansatz 2021		Ist 2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.656.000	2,8	2.619.777	2,8	-36.323	-1,4
privatrechtliche Entgelte	46.405.200	49,1	45.070.530	47,8	-1.334.670	-2,9
Kostenerstattungen und Umlagen	45.455.700	48,1	45.065.651	47,8	-380.049	-0,8
Bestandsveränderungen	0	0,0	846.088	0,9	846.088	>100
sonstige ordentliche Erträge	17.100	0,0	759.997	0,8	742.897	>100
Ordentliche Erträge	**94.524.000**	**100,0**	**94.362.042**	**100,0**	**-161.958**	**-0,2**

Unter den Zuwendungen und allgemeine Umlagen wird der Zuschuss der Stadt Braunschweig in Höhe von 2.619.776,92 Euro für den Ausgleich des Mehraufwandes aufgrund des Aufgabenüberganges von der Abt. 20.2 auf den FB 65 ausgewiesen. Die privatrechtlichen Entgelte sind im Wesentlichen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung der Gebäude (rd. 45.069.501 Euro).

Die Kostenerstattungen und Umlagen beinhalten größtenteils die Betriebskosten (rd. 37.599.128 Euro) der durch die nutzenden Organisationseinheiten gemieteten Gebäude und Flächen. Ebenso sind die Erstattungen für Einzelaufträge der verschiedenen Organisationseinheiten der Stadt Braunschweig in Höhe von rd. 3.224.403 Euro und die Verwaltergebühr in Höhe von rd. 1.065.835 Euro in den Kostenerstattungen und Umlagen enthalten. Weiterhin sind die von der Sonderrechnung berechneten Architektenhonorare (rd. 2.488.762 Euro) für die im Auftrag der Stadt Braunschweig durchgeführten Neu- und Umbauten sowie Sanierungen in den Kostenerstattungen und Umlagen abgebildet. Die Restlichen Kostenerstattungen in Höhe von rd. 615.013 Euro erfolgten u.a. für Leistungen des Betriebshandwerklicher Dienst (rd. 586.596 Euro) und sonstige Kostenerstattungen (rd. 100.927 Euro).

Die Bestandsveränderungen sind die Veränderung der teilfertigen Leistungen für Aufträge anderer Organisationseinheiten, die von der Sonderrechnung ausgeführt werden. Eine Abrechnung zur Kostenerstattung an den Auftraggeber ist noch nicht erfolgt. Die nicht abgerechneten teilfertigen Leistungen (rd. 1.771.600 Euro) haben sich im Vergleich zum Vorjahr (rd. 926.600 Euro) um rd. 846.000 Euro erhöht.

Die gesamte Abweichung in Höhe von rd. 162 Teuro gegenüber der Planung resultiert im Wesentlichen aus geringeren Mieterträgen, welche jedoch durch die Herabsetzung von Rückstellungen sowie die Erhöhung des Bestandes weitestgehend kompensiert werden konnte.

Im Rahmen des Vorsichtsprinzips wurden in den Vorjahren auf der Basis von Kostenschätzungen maßnahmenbezogen Einzelrückstellungen gebildet. Nach Abschluss der Maßnahmen sind bei geringeren tatsächlichen Kosten die verbleibenden Beträge im Abschluss gemäß § 45 Abs. 5 KomHKVO herabzusetzen und sind seit 2019 im ordentlichen Ergebnis auszuweisen. Es handelt sich um eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen bei denen insgesamt Rückstellungen in Höhe von rund 708 T€ in 2021 herabgesetzt wurden.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich folgende Entwicklung ergeben:

Ergebnisrechnung	Ist 2020		Ist 2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	325.131	0,4	2.619.777	2,8	2.294.646	>100
privatrechtliche Entgelte	43.350.118	49,2	45.070.530	47,8	1.720.412	4,0
Kostenerstattungen und Umlagen	43.644.160	49,5	45.065.651	47,8	1.421.491	3,3
Bestandsveränderungen	254.825	0,3	846.088	0,9	591.263	>100
sonstige ordentliche Erträge	536.872	0,6	759.997	0,8	223.125	41,6
Ordentliche Erträge	**88.111.106**	**100,0**	**94.362.042**	**100,0**	**6.250.937**	**7,1**

Die ordentlichen Erträge sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 6.250.937 Euro gestiegen. Unter den Zuwendungen und allgemeine Umlagen wird der Zuschuss der Stadt Braunschweig in Höhe von 2.619.777 Euro als Ertrag für den Ausgleich des Mehraufwandes aufgrund des Aufgabenüberganges von der Abt. 20.2 auf den FB 65 ausgewiesen (siehe dazu auch Pkt. 5.5 Vergleich Ist 2020 und Ist 2021). Die Steigerung der privatrechtlichen Entgelte und Kostenerstattungen ist im Wesentlichen auf den in 2021 vollständig umgesetzten Aufgabenübergang und die zusätzlichen Mieterträge durch den Aufgabenübergang von der Abt. 20.2 auf den FB 65 zurückzuführen. Die nicht abgerechneten Einzelaufträge für andere Organisationseinheiten sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 591.263 Euro gestiegen.

5.5 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen gliedern sich in folgende Positionen:

Ergebnisrechnung	Ansatz 2021		Ist 2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Aufwendungen für aktives Personal	17.698.600	18,6	16.348.976	17,7	-1.349.624	-7,6
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	75.633.700	79,7	73.989.440	80,3	-1.644.260	-2,2
Abschreibungen	185.900	0,2	222.288	0,2	36.388	19,6
sonstige ordentliche Aufwendungen	1.411.300	1,5	1.551.820	1,7	140.520	10,0
Ordentliche Aufwendungen	**94.929.500**	**100,0**	**92.112.524**	**100,0**	**2.816.976**	**-3,0**

Die ordentlichen Aufwendungen lagen insgesamt um 2.816.976 Euro unter dem Planansatz. In den einzelnen Positionen gab es sowohl Abweichungen nach oben wie nach unten. In der 2018 abgeschlossenen Organisationsuntersuchung wurde festgestellt, dass zusätzliches Personal zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Seit 2019 unternimmt der FB 65 große Anstrengungen bei den Stellenausschreibungen, jedoch konnten noch nicht alle der freien Stellen besetzt werden (siehe vorstehende Tabelle, in der Pos. Aufwendungen für aktives Personal enthalten).

Erläuterungen zu Mehr-/Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

- Minderaufwendungen für Betriebskosten rd. 815.600 Euro,
- Minderaufwendungen für die Personalaufwendungen rd. 1.349.600 Euro,
- Minderaufwendungen Fremdanmietungen für andere Organisationseinheiten rd. 669.300 Euro,
- Minderaufwendungen für die Pacht für städtische Gebäude rd. 1.104.400 Euro,
- Mehraufwendungen für Instandhaltung städtische Gebäude und Einzelaufträge anderer Fachbereiche rd. 1.067.600 Euro,
- Mehraufwendungen in den restlichen Aufwandspositionen rd. 54.300 Euro.

Aufgrund von Corona konnten viele Maßnahmen (Fortbildungsseminare, Personalausschreibungen, EDV-Projekte) nicht in dem geplanten Umfang umgesetzt werden. Es werden insgesamt Haushaltsreste in Höhe von 222.500 Euro gebildet. (siehe dazu auch Pkt. 4 und Pkt. 3.4 des Rechenschaftsberichtes).

Gegenüber dem Vorjahr hat sich folgende Entwicklung ergeben (Ist-Vergleich)

Ergebnisrechnung	Ist 2020		Ist 2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Aufwendungen für aktives Personal	15.751.187	17,9	16.348.976	17,7	597.789	3,8
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	71.078.502	80,5	73.989.440	80,3	2.910.938	4,1
Abschreibungen	176.487	0,2	222.288	0,2	45.801	26,0
sonstige ordentliche Aufwendungen	1.270.885	1,8	1.551.820	1,7	280.935	22,1
Ordentliche Aufwendungen	**88.277.061**	**100,0**	**92.112.524**	**100,0**	**3.835.463**	**4,3**

Die Aufwendungen lagen insgesamt um 3.835.463 Euro über dem Vorjahr. Die größeren Abweichungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zwischen „Ist 2020“ und „Ist 2021“ sind dabei:

Erläuterungen zu Mehr-/Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,

- Mehraufwendungen für Betriebskosten rd. 606.800 Euro,
- Mehraufwendungen für Fremdanmietungen für andere Organisationseinheiten rd. 1.951.300 Euro,
- Mehraufwendungen für Personal rd. 597.800 Euro,
- Mehraufwendungen für Pacht rd. 1.544.300 Euro,
- Minderaufwendungen für Instandhaltung städtische Gebäude und Einzelaufträge anderer Fachbereiche rd. 1.264.200 Euro,
- Minderaufwendungen in den restlichen Aufwandpositionen rd. 399.300 Euro.

5.6 Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung nicht benötigter Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (siehe dazu auch Pkt. 5.3).

5.7 Außerordentliche Aufwendungen

Im Jahr 2021 sind Aufwendungen in Höhe von 12,00 Euro für vor 2021 durchgeführte Dienstleistungen angefallen.

Im Ergebnishaushalt der Sonderrechnung sollen die Aufwendungen grundsätzlich durch entsprechende Erträge abgedeckt sein. Für den Fall, dass dennoch Fehlbeträge entstehen, sind diese durch Entnahmen aus der Nettoposition auszugleichen.

6. Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gem. § 53 KomHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen gegenübergestellt.

6.1 Finanzmittelbestand

Der Finanzmittelbestand zu Beginn des Jahres wird durch den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Punkt 6.2), den Saldo aus Investitionstätigkeit (Punkt 6.3), den Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Punkt 6.4) und den Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen (Punkt 6.5) verändert. Für das Haushaltsjahr 2021 erhöhte sich der Finanzmittelbestand um 47,86 Euro auf 247,86 Euro.

6.2 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 91.835.986,29 Euro stehen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 88.841.992,08 Euro gegenüber. Daraus ergibt sich ein Saldo von 2.993.994,21 Euro.

6.2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Einzelnen gliedern sich die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in folgende Positionen:

Finanzrechnung	Ansatz 2021		Ist 2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.656.000	2,8	0,0	0,0	-2.656.000	>100,0
privatrechtliche Entgelte	46.405.200	49,1	45.039.356	49,0	-1.356.844	-2,9
Kostenerstattungen und Umlagen	45.445.700	48,1	46.795.832	49,8	1.350.132	3,0
sonstige haushaltswirksamen Einzahlungen	17.100	0,0	799	0,0	-16.302	-98,3
Einzahlungen aus laufen-der Verwaltungstätigkeit	**94.524.000**	**100,0**	**91.835.986**	**100,0**	**-2.688.014**	**-0,4**

Die Differenz zu den Erträgen des Ergebnishaushaltes ist darauf zurückzuführen, dass nicht alle Erträge des Ergebnishaushaltes zahlungswirksam sind (z. B. Bestandsveränderungen sowie die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen). Zudem ergeben sich Differenzen dadurch, dass für einen Teil der Erträge die Einzahlungen erst im Folgejahr erfolgen. Die Veränderungen bei den Kostenerstattungen und Umlagen beruhen im Wesentlichen darauf, dass Forderungen aus Betriebskostenabrechnungen aus 2019 und 2020 nicht gezahlt wurden.

6.2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Einzelnen gliedern sich die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in folgende Positionen:

Finanzrechnung	Ansatz 2021		Ist 2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Auszahlungen für aktives Personal	16.573.600	17,7	15.735.627	17,7	-837.973	-5,1
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	77.045.000	82,3	73.106.365	82,3	-3.938.635	-5,1
sonstige ordentliche Auszahlungen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Auszahlungen aus laufen-der Verwaltungstätigkeit	**93.618.600**	**100,0**	**88.841.992**	**100,0**	**-4.776.608**	**-5,1**

Die Differenz zu den Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (Ziffer 5.5) ist darauf zurückzuführen, dass nicht alle Aufwendungen des Ergebnishaushaltes zahlungswirksam sind (z. B. Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen). Zudem ergeben sich Differenzen dadurch, dass für einen Teil der Aufwendungen die Auszahlungen erst im Folgejahr erfolgen.

Der Differenzbetrag bei der Position „Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen" ist darauf zurückzuführen, dass im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 gebildete Rückstellungen erst in 2021 oder später zahlungswirksam werden. Diese zeitliche Verschiebung stand zum Zeitpunkt der Aufstellung der Planung noch nicht fest.

6.3 Investitionstätigkeit

Im Einzelnen gliedern sich die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in folgende Positionen:

Finanzrechnung	Ansatz 2021		Ist 2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Erwerb von immateriellen und beweglichem Sachvermögen	307.600	100,0	141.481	100,0	-166.119	-54,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**307.600**	**100,0**	**141.481**	**100,0**	**-166.119**	**-54,0**

Bei dem Erwerb von beweglichem Sachvermögen handelt es sich im Wesentlichen um Softwarelizenzen, eine Kantenleimmaschine sowie um geringwertige Wirtschaftsgüter, Maschinen und Werkzeuge für den Betriebshandwerklichen Dienst. Eine geplante Softwareanschaffung und Kfz-Kauf konnten aus zeitlichen Gründen nicht umgesetzt werden. Entsprechende Haushaltsreste werden gebildet (siehe dazu Pkt. 3.4 des Rechenschaftsberichts).

6.4 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Im Jahr 2021 sind keine Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit erfolgt.

6.5 Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen

In der Finanzrechnung werden gem. § 53 KomHKVO neben den Ein- und Auszahlungen für die Sonderrechnung auch die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, die nicht im
Haushaltsplan veranschlagt wurden, abgebildet, da sie den Bestand an Zahlungsmitteln verändern. Bei dem sich ergebenden Betrag in Höhe von 2.853.951,83 Euro handelt es sich um einen Betrag, der dem Cashpool der Stadt Braunschweig zugeführt wurde.

7. Saldo aus Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Für 2021 wurde ein Haushaltsplan gem. NKomVG aufgestellt, bei dem sämtliche Ertrags- und Aufwandspositionen gegenseitig deckungsfähig sind. Somit war die Beantragung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht erforderlich.

8. Verpflichtungsermächtigungen

Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Durchführung der Bauprojekte wird im Rahmen des Jahresabschlusses der Stadt Braunschweig dargestellt. Die Sonderrechnung hat keine eigenen Verpflichtungsermächtigungen.

Braunschweig, den 30. November 2022

gez. Eckermann
- Eckermann
Fachbereichsleiter Fachbereich 65
Hochbau und Gebäudemanagement

1. Anlagenübersicht

ANLAGENÜBERSICHT

gem. § 57 Abs. 2 KomHKVO

zum 31. Dezember 2021

Vermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand 31.12.2020 - Euro-	Zugänge - Euro-	Abgänge - Euro-	Umbuchungen - Euro-	Stand 31.12.2021 - Euro-	Stand 31.12.2020 - Euro-	Abschreibungen - Euro -	Auflösungen [1] - Euro -	Zuschreibungen - Euro -	Stand 31.12.2021 - Euro-	Stand 31.12.2021 - Euro-	Stand 31.12.2020 - Euro-
		+	-	+/-			+	-	-			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	333.365,70	62.475,00	0,00	0,00	395.840,70	188.440,36	34.915,22	0,00	0,00	223.355,58	172.485,12	144.925,34
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	923.133,30	79.006,47	39.259,09	0,00	962.880,68	560.707,16	103.964,08	39.247,08	0,00	625.424,16	337.456,52	362.426,14
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Insgesamt	1.256.499,00	141.481,47	39.259,09	0,00	1.358.721,38	749.147,52	138.879,30	39.247,08	0,00	848.779,74	509.941,64	507.351,48

[1] Kumulierte Abschreibungen für Abgänge

2. Forderungsübersicht

FORDERUNGSÜBERSICHT

gem. § 57 Abs. 5 KomHKVO

zum 31. Dezember 2021

Art der Forderungen	Gesamtbetrag 31.12.2021	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	mit einer Restlaufzeit von über 1 bis 5 Jahre	mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahre	Gesamtbetrag 31.12.2020	Mehr (+)/ weniger (-)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	24.433.751,43	24.433.751,43	0,00	0,00	21.751.100,68	2.682.650,75
Summe aller Forderungen	24.433.751,43	24.433.751,43	0,00	0,00	21.751.100,68	2.682.650,75

3. Schuldenübersicht

SCHULDENÜBERSICHT

gem. § 57 Abs. 3 KomHKVO

zum 31. Dezember 2021

Art der Schulden	Gesamtbetrag 31.12.2021 - Euro -	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr - Euro -	über 1 bis 5 Jahre - Euro -	mehr als 5 Jahre - Euro -	Gesamtbetrag 31.12.2020 - Euro -	Mehr (+)/ weniger (-) - Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden						0,00
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.161.286,86	4.161.286,86	0,00	0,00	5.144.053,46	-982.766,60
4. Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	836.988,25	836.988,25	0,00	0,00	170.563,00	666.425,25
Schulden insgesamt	4.998.275,11	4.998.275,11	0,00	0,00	5.314.616,46	-316.341,35

4. Rückstellungsübersicht

RÜCKSTELLUNGSÜBERSICHT

gem. § 57 Abs. 4 KomHKVO

zum 31. Dezember 2021

Art der Rückstellungen	Gesamtbetrag 31.12.2021 - Euro -	Zuführung - Euro -	Inanspruchnahme - Euro -	Auflösungen - Euro -	Herabsetzung	Gesamtbetrag 31.12.2020 - Euro -	mehr (+)/ weniger (-) - Euro -
1	2	3	4	5		6	7
1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	2.331.141,74	1.471.807,18	983.950,37	381.432,42	707.641,52	2.932.358,87	-601.217,13
4. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Andere Rückstellungen	13.899.755,90	13.641.764,90	11.796.205,07	77,95	41.039,99	12.095.314,01	1.804.441,89
Rückstellungen insgesamt	16.230.897,64	15.113.572,08	12.780.155,44	381.510,37	748.681,51	15.027.672,88	1.203.224,76

VI. Rechenschaftsbericht

Sonderrechnung Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement

Stadt Braunschweig
Sonderrechnung Fachbereich 65
Hochbau und Gebäudemanagement
Braunschweig

Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2021

1. Vorbemerkungen

Nach § 128 NKomVG ist der Anhang Teil des Jahresabschlusses. Dem Anhang ist ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Gem. § 57 KomHKVO werden im Rechenschaftsbericht, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft (siehe Ziffer 3.) und die finanzwirtschaftliche Lage der Sonderrechnung (siehe Ziffer 2.) dargestellt. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung enthalten, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind (siehe Ziffer 3.), sowie zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind. Des Weiteren sind gem. § 20 Abs. 5 KomHKVO die Gründe für die Übertragung von Ermächtigungen im Rechenschaftsbericht darzulegen.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 wurde im Wesentlichen das Finanzwesenverfahren SAP angewandt.

2. Finanzwirtschaftliche Lage der Sonderrechnung

Bei einer Bilanzsumme der Sonderrechnung in Höhe von 26.888.606,71 Euro im Jahresabschluss 2021 beträgt die unter den Passiva ausgewiesene Nettoposition 5.659.433,96 Euro. Dies führt im Verhältnis zur Bilanzsumme zu einer Nettopositionsquote von 21,0 % gegenüber 12,9 % vom Vorjahr.

Als Jahresergebnis wird ein Ergebnis in Höhe von 2.645.260,41 Euro ausgewiesen. Bei diesem Ergebnis ist bereits der Ausgleich der Mehraufwendungen für den Aufgabenübergang von FB 20.2 an den FB 65 durch die Stadt Braunschweig in Höhe von 2.619.776,92 Euro berücksichtigt. Gegenüber dem für 2021 geplanten Haushaltsfehlbetrag in Höhe von 424.300,00 Euro wurde eine Verbesserung von 3.069.560,41 Euro erreicht.

Das Ergebnis der Finanzrechnung wird insbesondere durch das Zahlungsverhalten der Stadt Braunschweig für die Erstattung der von der Sonderrechnung verauslagten Betriebskosten und Bauprojektrechnungen beeinflusst. Die Sonderrechnung hat in 2021 und dem davorliegenden Zeitraum keine Liquiditätskredite benötigt.

Die Aufgaben der Sonderrechnung werden weitestgehend durch die Vergütung der Leistung der Sonderrechnung für andere Organisationseinheiten der Stadt Braunschweig und die Mieteinnahmen finanziert.

2.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung 2021 weist bei ordentlichen Erträgen in Höhe von rd. 94.362 TEuro und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 92.113 TEuro einen Überschuss bei dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.249.518,16 Euro aus.

Im außerordentlichen Ergebnis wurde ein Überschuss in Höhe von 395.742,25 Euro erzielt. Dieser Betrag ist im Wesentlichen auf die Auflösung von gebildeten Rückstellungen für Instandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen. Die Rückstellungsbildung erfolgt auf Basis des Vorsichtsprinzips.
Die Ergebnisrechnung weist insgesamt ein Ergebnis in Höhe von 2.645.260,41 Euro aus. Weiterhin sind hier auf 2022 zu übertragene Reste in Höhe von 222.500,00 Euro zu berücksichtigen.

2.2 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung ergibt sich aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ein Überschuss in Höhe von 2.993.994,21 Euro (Vorjahr: Überschuss in Höhe von 451.630,29 Euro). Die Differenz zur Ergebnisrechnung ist darauf zurückzuführen, dass bestimmte Erträge der Ergebnisrechnung (z. B. Erträge aus Bestandsveränderungen und Rückstellungen) und bestimmte Aufwendungen (z. B. Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen) nicht zahlungswirksam sind. Zudem kommt es teilweise zu einer Verschiebung von Aus- und Einzahlungen in das Folgejahr.

Aus der Investitionstätigkeit ergibt sich ein Saldo in Höhe von -139.994,52 Euro (Vorjahr: -176.953,68 Euro).

Aus den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen ergab sich ein Überhang der Einzahlungen in Höhe von 2.853.951,83 Euro (Vorjahr: Überhang der Einzahlungen 274.544,97 Euro). In den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen werden die Ein- und Auszahlungen für die im Auftrage der Stadt Braunschweig umgesetzten Neu-, Umbauten und Erweiterungsbaumaßnahmen abgebildet.

Insgesamt ergibt sich in der Finanzrechnung ein Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 247,86 Euro (Vorjahr: 200 Euro).

2.3 Geldschulden und Bestand an Zahlungsmitteln

Die Sonderrechnung hat keine Geldschulden und Kredite aufgenommen.

Der Bestand an Zahlungsmitteln hat sich von 200,00 Euro auf 247,86 Euro erhöht. Der Zahlungsverkehr wird über die Stadtkasse der Stadt Braunschweig abgewickelt. Die Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement verfügt lediglich über eine Geldannahmestelle.

2.4 Kennzahlen des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Zur Beurteilung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 wurden entsprechend des städtischen Haushaltes einige Kennzahlen gebildet und soweit vorhanden mit den Kennzahlen des Vorjahres verglichen. Basis für die Auswahl sind die Vorgaben des Landes (RdErl. D. MI v. 13.12.2017 – 33.1-10300/3-) hinsichtlich der zu berichtenden Kennzahlen. Für die Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement erfolgt dabei nur eine Darstellung der für die Sonderrechnung relevanten Kennzahlen. Die Kennzahlen zur Abschreibungsintensität und Reinvestitionsquote spielen aufgrund des geringen Anlagevermögens nur eine untergeordnete Rolle. Da das Kassengeschäft komplett über die Stadt Braunschweig abgewickelt wird, haben die Kennzahlen zur Zinslastquote (0 %), Liquiditätsquote (0 %) und Verschuldungsgrad (0 %) keine Aussagekraft, und es wurde deshalb auf eine Darstellung verzichtet.

In der folgenden Übersicht sind die Kennzahlen zusammengestellt:

Kennzahlen der Bilanz

A. Kapitalstruktur – Nettopositionsquote

Berechnung: $\frac{\text{Nettoposition} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Datenbasis: Die Nettoposition wurde in vollem Umfang berücksichtigt.
Ziel: Wert möglichst hoch

Bilanzposition	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Nettoposition	2,3 Mio. €	3,0 Mio. €	5,7 Mio. €
Bilanzsumme	20,1 Mio. €	23,3 Mio. €	26,9 Mio. €
Nettopositionsquote	11,3%	12,9%	21,0 %

Die Nettopositionsquote zeigt an, in welchem Umfang die Sonderrechnung eigenfinanziert ist. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Sonderrechnung zur Durchführung der Hochbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig gegründet wurde und die Betreuung der stadteigenen Gebäude übernimmt. Aus diesem Grunde ist auch das Anlagevermögen sehr gering. Die Höhe der Bilanzsumme ist abhängig von der Entwicklung des umzusetzenden Bauvolumens. Im Rahmen des Jahresabschlusses werden u.a. die nicht berechneten Leistungen bei den Hochbaumaßnahmen bewertet. Der ermittelte Betrag wird sowohl bei den Forderungen gegenüber der Stadt Braunschweig sowie bei den Rückstellungen ausgewiesen. In 2021 betrug dieser Wert rd. 13,9 Mio. Euro (Vorjahr rd. 12,09 Mio. Euro). Dies wirkt sich über die Höhe der Forderungen und der Rückstellungen unmittelbar auf die Bilanzsumme aus.

B. Finanzstruktur

Da die Sonderrechnung kein eigenes Bankkonto führt und die liquiden Mittel täglich im Rahmen des Cashpools der Stadt Braunschweig verwaltet werden, können hier keine aussagekräftigen Angaben gemacht werden. Die Sonderrechnung hat keine Kredite.

C. Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	2.775.096,90 €	739.076,65 €	2.645.260,41 €

Nähere Erläuterungen zum Vorjahresvergleich sind ausführlich im Anhang dargestellt.

3. Verlauf der Haushaltswirtschaft

3.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Das Haushaltsjahr 2021 schloss mit folgenden Ergebnissen ab:

	Saldo		Abweichung
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr / - weniger
	EUR		EUR
Ordentliches Ergebnis	-405.500,00	+2.249.518,16	+2.655.018,16
Außerordentliches Ergebnis	-18.800,00	+395.742,25	+414.542,25
Gesamtergebnis	-424.300,00	+2.645.260,41	+3.069.560,41

Bei dem Ergebnis ist bereits der Ausgleich für die Mehraufwendungen aufgrund des Aufgabenüberganges von FB 20.2 auf den FB 65 in Höhe von 2.619.776,92 Euro durch die Stadt Braunschweig berücksichtigt. Das außerordentliche Ergebnis beruht im Wesentlichen darauf, dass gebildete Rückstellungen für Instandhaltung aufzulösen waren. Entweder war der Abarbeitungszeitraum von 3 Jahren überschritten oder gebildete Rückstellungen wurden nicht in dem gebildeten Umfang benötigt. Aufgelöste Rückstellungsbeträge sind gem. KomHKVO im außerordentlichen Ergebnis darzustellen und dürfen nicht mit den entstandenen Aufwendungen saldiert werden.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgende Entwicklung:

2020/2021	Saldo		Abweichung
	2020	2021	+ mehr / - weniger
	EUR		EUR
Ordentliches Ergebnis	-165.954,45	+2.249.518,16	+2.415.472,61
Außerordentliches Ergebnis	+905.031,10	+395.742,25	-509.288,85
Gesamtergebnis	+739.076,65	+2.645.260,41	+1.906.183,76

Das Ergebnis 2021 wurde durch verschiedene Faktoren positiv beeinflusst. Zum einen durch eine höhere Fluktuation beim Personal als in den vergangenen Jahren, welche in der Folge zu erheblich geringeren Personalkosten gegenüber der Planung führte (rund 1,3 Mio. Euro). Zum anderen fiel die Bildung von neuen Instandhaltungsrückstellungen mit rd. 1,4 Mio. Euro um 1 Mio. Euro geringer aus als im Vorjahr. Trotzdem wurde das von der Organisationuntersuchung ermittelte jährliche Instandhaltungsbudget der Sonderrechnung in Höhe von 3,7 Mio. p.a. mit rd. 4,4 Mio. Euro weit überschritten.

3.2 Gesamt-Finanzrechnung

Das Haushaltsjahr 2021 schloss mit folgenden Ergebnissen ab:

2021	Saldo		Abweichung
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr / - weniger
	EUR		EUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	905.400,00	2.993.994,21	+2.088.594,21
Saldo aus Investitionstätigkeit	-307.600,00	-139.994,52	+167.605,48
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-597.800,00	-2.853.951,83	-2.256.151,83
Endbestand an Zahlungsmitteln	200,00	247,86	+47,86

Da die Sonderrechnung kein eigenes Bankkonto besitzt und der Zahlungsverkehr über die Stadtkasse abgewickelt wird, ergibt sich ein Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2021 in Höhe von 247,86 Euro in der von der Sonderrechnung verwalteten Nebenzahlstelle.
Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgende Entwicklung:

2020/2021	Saldo		Abweichung
	2020	2021	+ mehr / - weniger
	EUR		EUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	451.630,29	2.993.994,21	+2.542.363,92
Saldo aus Investitionstätigkeit	-176.953,68	-139.994,52	+36.959,16
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-274.544,97	-2.853.951,83	-2.579.406,86
Endbestand an Zahlungsmitteln	200,00	247,86	+47,86

Das Ergebnis der Entwicklung der Finanzrechnung ist stark geprägt durch das Zahlungsverhalten der Kernverwaltung der Stadt Braunschweig. Die Sonderrechnung stellt der Stadt Braunschweig für separat beauftragte Leistungen und die Betriebskostenabrechnungen separate Rechnungen. Die Zahlungen der Rechnungen erfolgen in Abhängigkeit der Prüfungsdauer und Zahlungsfreigabe durch die beauftragenden Organisationseinheiten.

3.3 Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Entwicklung / Planung

Im Jahr 2021 stand der Sonderrechnung für die Umsetzung von Projekten des Haushalts der Stadt ein Investitionsvolumen von rd. 103.696 TEuro zur Verfügung. Darüber hinaus standen Haushaltsreste der Stadt Braunschweig im Umfang von 54.613 TEuro aus dem Vorjahr zur Verfügung. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln konnte ein Betrag von rd. 70.015 TEuro bearbeitet werden (kassenwirksame Mittel: 39.932 TEuro; Rückstellungen: 12.674 TEuro; Obligo: 17.409 TEuro). Für einen Betrag von 70.966 TEuro (Obligo: 17.408 TEuro; ungebundene, aber benötigte Mittel: 53.557 TEuro) wurde bei der Stadt Braunschweig die Übertragung auf das Jahr 2022 beantragt. Darüber hinaus hat die Sonderrechnung Einzelaufträge anderer Organisationseinheiten mit einem Volumen von ca. 3.224 TEuro abgewickelt.

Als besondere Ereignisse sind für das Jahr 2021 folgende Punkte zu nennen:

- Start des Projektes Digitalisierung der Bauakten mit Enaio, welches bis Ende 2022 abgeschlossen sein soll
- Abschluss des Mietvertrages der Stadt Braunschweig bezüglich der Anmietung von Büroflächen im Neubau BC III, Umzug des FB 65 für die zweite Jahreshälfte 2023 geplant
- Planungen zur Gründung einer Genossenschaft für die Projektierung und Umsetzung von Photovoltaikanlagen
- Beginn der Planungen für Projekte in alternativer Beschaffung:
  - 6. IGS am Standort der Tunica Halle
  - Grundschule Wedderkopfsweg
  - Serielles Bauen für Schulen im Ganztagsbetrieb
- Weiterhin Umsetzung des Schulsanierungsprogrammes (z.B. GS/HS Rüningen, Gymnasium GS Altmühlstraße, IGS Franzsches Feld)
- Fortführung von Schulerweiterungsbauten für die Umstellung auf den Ganztagsbetrieb (GS Lamme, GS Isoldestraße, GS Comeniusstraße)
- Fortführung der Brandschutzmaßnahmen in Schulen und Kitas
- Fertigstellung folgender Neu-; Erweiterungsbauten:
  - GS Waggum – Bau einer Mensa mit Freizeitbereich, Betreuungsraum, Büro und Materialraum. Sanierung von zehn Unterrichtsräumen und drei Fachunterrichtsräumen
  - GS Edith Stein – Anbau von zwei Unterrichtsräumen, Inklusionsraum und Toiletten
  - GS Lehndorf – Erstellung einer Mensa im Erdgeschoss des Hauptgebäudes und Sanierung und Umgestaltung von Unterrichts- und Gruppenräumen

Weitere kleinere Maßnahmen wurden vorwiegend in den Schulen und Kindergärten umgesetzt.

Aufgrund von Material- und Personalknappheit auf vielen Baustellen konnten viele Projekte nicht in dem Umfang umgesetzt werden wie geplant. Dies hat u.a. zu einem Aufbau der Haushaltsreste in der Kernverwaltung geführt.

Ein wesentlicher Bestandteil des PPP-Vertrages sind die von HOCHTIEF garantierten Verbräuche der Medien Wasser / Abwasser, Strom und Wärme. Nach den vertraglichen Regelungen wäre ein Mehrverbrauch zu 100 % von HOCHTIEF zu tragen, bei einem Minderverbrauch verblieben 50 % der Einsparung aus der Unterschreitung der Medienverbräuche bei der Stadt Braunschweig, die anderen 50 % der Unterschreitung wären an HOCHTIEF als Bonus auszuzahlen.

Weiterhin ist der Aufragnehmer nach der Musterkalkulation des PPP-Projektvertrages (Anlage 57.4 ii) berechtigt, auf eigene Rechnung und nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt und dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen, die Anschlusswerte für fernwärmeversorgte Objekte anzupassen. Ergibt sich aus der Verringerung der Anschlusswerte ein niedriger Grundpreis für die Fernwärmeversorgung, ohne dass dies gleichzeitig zu einer Erhöhung des Abnahme- bzw. Arbeitspreises für die Fernwärmeversorgung führt, so stehen die sich daraus nachweislich ergebenden Minderkosten dem Auftragnehmer zu. Aufgrund von im Rahmen der laufenden Sanierung durchgeführten energetischen Sanierungsmaßnahmen, die über das vereinbarte Vertragssoll (Zielhorizonte) hinausgingen, konnten als Ergebnis dieser energetischen Sanierungen die Fernwärmeanschlussleistungen reduziert werden.

Im Jahr 2021 ist es auch aufgrund der Coronamaßnahmen zu einem Mehrverbrauch gegenüber der Mediengarantie gekommen. Bei der Fernwärme liegen die Mehrverbräuche bei ca. 30% im Vergleich zum Vorjahr, beim Strom bei ca. 6 % und beim Trinkwasser bei ca. 2 %. Die Steigerung bei den Wärmeverbräuchen ist insbesondere auf die Corona-bedingten Lüftungsmaßnahmen zurückzuführen. Die tatsächlichen Mehrkosten für die Medienverbräuche werden derzeit berechnet.

Die erwartete Rückerstattung an HOCHTIEF für die Leistungsreduzierung der Fernwärmeanschlüsse wird voraussichtlich, wie im Vorjahr, bei ca. 120 TEUR brutto liegen.

Die wesentlichen Anteile der Aufwendungen entfallen auf die Betriebskosten, die an die Stadt zu leistenden Pachtzahlungen und die Personalkosten. Im Aufwandsbereich ist die Höhe der gemäß Pachtvertrag durchzuführenden Instandhaltungsaufwendungen maßgebend. Im Rahmen der Organisationsuntersuchung wurde ein Budget in Höhe von rd. 3,7 Mio. Euro als Mindestbetrag im Haushalt der Sonderrechnung ermittelt. Wie in den vergangenen Jahren hat der FB 65 in 2021 erheblich mehr (rd. 20%) für die Instandhaltung der Gebäude aufgewendet.

Für die nächsten Jahre wird aufgrund des Ukrainekrieges mit dem Neubau und Anmietung weiterer Flüchtlingsunterkünfte gerechnet. Die sich abzeichnenden Preissteigerungen bei den Energie- und Baupreisen werden nur geringe Auswirkungen auf das Jahresergebnis der Sonderrechnung haben, da die Preissteigerungen zum größten Teil durch die Sonderrechnung an die Nutzer weiterberechnet werden können.

3.4 Haushaltsreste

Gem. §20 KomHKVO können sowohl Ermächtigungen für Aufwendungen und für Investitionen auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. In der Sonderrechnung werden Haushaltsreste für Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen in Höhe von 222.500 Euro übertragen. Weiterhin werden Haushaltsreste für Auszahlungen für noch nicht abgeschlossene Investitionsmaßnahmen in Höhe von 277.000 Euro übertragen. Gem. §55 Abs. 4 KomHKVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind.

4. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

In 2021 betrugen die Vorräte 1.811 TEuro (Vorjahr: 969 TEuro) Die teilfertigen Leistungen werden in der Bilanz unter den Vorräten als Teil des Anlagevermögens abgebildet und betrugen 1.772 TEuro (Vorjahr: 926 TEuro). Die teilfertigen Leistungen betreffen Einzelaufträge anderer Organisationseinheiten, die zum Jahresabschluss ausgeführt, aber noch nicht berechnet wurden. Die Buchwerte zum 31.12.2021 für das übrige Anlagevermögen betragen rund 510 TEuro und teilen sich auf Dienstfahrzeuge, Lagerbestände, Software-Lizenzen sowie Büro- und Geschäftsausstattung auf.

Zum 31.12.2021 ist der Ausweis der Forderungen gegen die Stadt Braunschweig im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Die ausstehenden Eingangsrechnungen aus dem Baubereich wurden als Rückstellungen bei der Sonderrechnung erfasst und gegenüber der Stadt Braunschweig in gleicher Höhe als Forderung ausgewiesen. Insgesamt sind die Forderungen im Vergleich zum Vorjahr um rund 2,7 Mio. Euro gestiegen.

Die Forderungen aus den Betriebskosten sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,2 Mio. Euro auf rd. 3,3 Mio. Euro gesunken. Bestehende Rückstellungen für die Gebäudeinstandhaltung wurden abgebaut, herabgesetzt bzw. aufgelöst. Insgesamt wurden rd. 2,1 Mio. Euro an vorhandenen Rückstellungen abgearbeitet und es wurden für rd. 1,5 Mio. Euro neue Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet. Grundlage für die Bildung dieser Rückstellung sind vorliegende Mängelmeldungen und die Kostenschätzungen zur Beseitigung dieser Mängel.

5. Wesentliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung

Die Sonderrechnung ist im Auftrage der Kernverwaltung für die Umsetzung von Hochbaumaßnahmen zuständig. Die Erstattung der tatsächlichen Kosten erfolgt durch den städtischen Haushalt.

Darüber hinaus ist die Sonderrechnung mit der Bewirtschaftung der Gebäude der Stadt beauftragt. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Betriebskosten werden von den nutzenden Organisationseinheiten erstattet. Die daneben anfallenden Instandhaltungsaufwendungen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit der Gebäude sind jedoch aus Mitteln der Sonderrechnung zu bestreiten, insbesondere aus der Differenz zwischen Pachtaufwand und Mieterlösen.

Die Sonderrechnung geht davon aus, dass das Risiko durch zukünftige Preissteigerungen bei Handwerkerleistungen und Baumaterialien sich weiter negativ auswirken wird. Das Ergebnis aus der Bewirtschaftung wird hierdurch belastet.

Inwieweit eine Kompensation durch zukünftige Pacht- oder Mietanpassungen erfolgt ist, ist zukünftig zu prüfen.

Der Ausgleich von Fehlbeträgen aus dem ordentlichen Ergebnis kann gem. § 24 Abs. 1 KomHKVO mit Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erfolgen. Ein verbleibender Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses kann mit einem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses oder durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt werden. In 2021 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 2.250 TEuro im ordentlichen Ergebnis realisiert. Im außerordentlichen Ergebnisse wurde ein positives Ergebnis in Höhe von rd. 396 TEuro erreicht.

Der Fachbereich 65 ist auch weiterhin bestrebt, ein aus ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.

Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen

Vorjahresabschlüsse

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde vom Rat der Stadt Braunschweig am 22. November 2022 beschlossen.

Grundlagen der Sonderrechnung

Grundlage für die Sonderrechnung ist neben den Vorschriften des NKomVG die KomEinrVO sowie die KomHKVO.

Firma, Sitz

Stadt Braunschweig, Sonderrechnung Fachbereich 65, Hochbau und Gebäudemanagement, Braunschweig.

Organisatorische Eingliederung

Die Sonderrechnung wird als optimierter Regiebetrieb mit Sonderrechnung geführt und ist vollständig in die Organisation der allgemeinen Verwaltung der Stadt Braunschweig integriert. Sie ist formalrechtlich kein Sondervermögen im Sinne des § 130 NKomVG der Stadt, wird aber auf Grund der wirtschaftlichen Verselbstständigung i.S.d. § 139 Abs. 1 i.V.m. § 136 Abs. 3 NKomVG als solches behandelt.

Satzung

Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2021 vom 26. Januar 2021.

Gegenstand der Sonderrechnung

Gegenstand der Sonderrechnung ist die Bewirtschaftung von Gebäuden und Liegenschaften der Stadt Braunschweig und der Neu-, Um- und Ausbau sowie die Unterhaltung von Gebäuden.

Die Sonderrechnung verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

Leitung der Sonderrechnung

Die fachliche Leitung der Sonderrechnung erfolgt durch Herrn Wilhelm Eckermann, Braunschweig.

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Sonderrechnung gehört nicht zu den Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes (§ 4 Abs. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 KStG), zu den Gewerbebetrieben im Sinne des Gewerbesteuergesetzes (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG i. V. m. § 2 Abs. 2 GewStDV und § 15 Abs. 2 EStG) und ist auch nicht gewerblich oder beruflich tätig im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (§ 2 Abs. 3 Satz 1 UStG). Es besteht daher keine Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht.

3. Wirtschaftliche Grundlagen

Wichtige Verträge

Pachtvertrag zwischen der Stadt Braunschweig (Verpächterin) und dem Fachbereich 65 vom 04. August 2006. Nach diesem Vertrag pachtet der Fachbereich 65 den gesamten Gebäude- und Liegenschaftsbestand der Stadt Braunschweig. Der Vertrag beginnt mit dem 01. Januar 2005 und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Der Pachtzins beträgt zum Zeitpunkt der Übertragung Mio. € 18 p.a. und ändert sich gemäß § 6 Abs. 3 durch Veränderungen der Pachtobjekte. Die Pächterin vermietet ihrerseits die Gebäude an die jeweilig nutzenden Organisationseinheiten der Stadt Braunschweig.

Die Auftraggeber beauftragen die Stadt Braunschweig mit der Verwaltung und der Organisation der Bauunterhaltung von Gebäuden und den dazugehörigen Grundstücken. Die Wahrnehmung der nach Maßgabe dieses Vertrages übertragenen Aufgaben erfolgt durch den Fachbereich 65 der Stadt Braunschweig.

Die Gebäude und die dazugehörigen Grundstücke, mit deren Verwaltung die Stadt beauftragt wird (Verwaltungsobjekte), ergeben sich aus einer **Anlage zum Vertrag**, die Bestandteil des Vertrages ist.

Die Stadt verpflichtet sich, die Verwaltungsobjekte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwalters zu verwalten und im Interesse des Auftraggebers die kaufmännische und technische Verwaltung, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie darüber hinausgehende Verwaltungsaufgaben und Baumaßnahmen nach Maßgabe dieses Vertrags wahrzunehmen.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/0/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Jahresabschluss

Sonderrechnung Stadtentwässerung

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2021

Feststellung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung Stadtentwässerung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 129 NKomVG

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2021
der Sonderrechnung Stadtentwässerung der Stadt Braunschweig
wird gem. § 129 NKomVG festgestellt.

Braunschweig, den 29. Nov. 2022

Geiger
Erster Stadtrat

Jahresabschluss Sonderrechnung Stadtentwässerung
Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Bilanz	
1.	Komprimierte Darstellung Bilanz	
2.	Bilanz	
3.	Vermerke unterhalb der Bilanz	
II.	Gesamt-Ergebnisrechnung	
III.	Gesamt-Finanzrechnung	
IV.	Anhang	
1.	Allgemeine Erläuterungen	1
2.	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	2
3.	Erläuterung der wesentlichen Bilanzpositionen und der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
4.	Weitere Erläuterungen zur Bilanz	9
5.	Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung	9
6.	Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Finanzrechnung	12
7.	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	14
8.	Verpflichtungsermächtigungen	14
V.	Anlagen zum Anhang	
1.	Anlagenübersicht	
2.	Schuldenübersicht	
3.	Rückstellungsübersicht	
4.	Forderungsübersicht	
VI.	Rechenschaftsbericht	
1.	Vorbemerkungen	1
2.	Finanzwirtschaftliche Lage der Sonderrechnung	1
3.	Verlauf der Haushaltswirtschaft	5
4.	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	12
5.	Nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung	13
6.	Wesentliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung	13

Hinweis: In den Tabellen des Anhangs und des Rechenschaftsberichts werden überwiegend gerundete Zahlen verwendet. Es kommt daher innerhalb der Tabellen in einzelnen Fällen zu Rundungsdifferenzen bei den Beträgen und den Prozentangaben.

I. Bilanz

Sonderrechnung Stadtentwässerung

1. **Komprimierte Darstellung Bilanz**
2. **Bilanz**
3. **Vermerke unterhalb der Bilanz**

1. Komprimierte Darstellung Bilanz

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Sonderrechnung Stadtentwässerung - Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	613.011,57	659.658,23	1. Nettoposition		
			1.1 Basisreinvermögen	35.550.501,45	35.550.501,45
2. Sachvermögen	193.162.091,24	187.560.539,88	1.2 Rücklagen	21.290.637,63	21.066.937,96
			1.3 Jahresergebnis mit der Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	1.596.292,07	3.563.209,20
3. Finanzvermögen	8.156.770,27	6.646.353,28	1.4 Sonderposten	23.443.493,89	25.078.957,40
4. Liquide Mittel	14.927.901,49	17.035.994,06		81.880.925,04	85.259.606,01
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.003.464,43	2.807.573,42	2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	16.469.600,00	16.263.730,00
				16.469.600,00	16.263.730,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	713.520,82	828.221,05
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	725.818,25	333.908,52
				1.439.339,07	1.162.129,57
			3. Rückstellungen	1.359.051,55	1.056.016,95
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	118.714.323,34	110.968.636,34
Bilanzsumme	219.863.239,00	214.710.118,87		219.863.239,00	214.710.118,87

*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2020 = 229.496,40 €; 2021 = 204.710,62 €

Braunschweig, den 29. Nov. 2022

Schlimme (Fachbereichsleiter Finanzen)

2. Bilanz

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Sonderrechnung Stadtentwässerung - Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen			1. Nettoposition		
1.1 Konzessionen	0,00	0,00	1.1 Basisreinvermögen		
1.2 Lizenzen	0,00	0,00	1.1.1 Reinvermögen	35.550.501,45	35.550.501,45
1.3 Ähnliche Rechte	613.011,57	659.658,23	1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00		35.550.501,45	35.550.501,45
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00			
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1.2 Rücklagen		
	613.011,57	659.658,23	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
			1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
			1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare		
2. Sachvermögen			Vermögensgegenstände	39.410,00	39.410,00
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1,00	1,00	1.2.5 Sonstige Rücklagen	21.251.227,63	21.027.527,96
2.3 Infrastrukturvermögen	193.158.175,82	187.553.464,46		21.290.637,63	21.066.937,96
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00			
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	1.3 Jahresergebnis		
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1,00	1,00	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	3.128,00	6.288,00	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages	1.596.292,07	3.563.209,20
2.8 Vorräte	0,00	0,00	der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)		
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	785,42	785,42		1.596.292,07	3.563.209,20
	193.162.091,24	187.560.539,88			
			1.4 Sonderposten		
3. Finanzvermögen			1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	4.573.560,79	4.469.730,45
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	1.4.3 Gebührenausgleich	11.716.905,42	13.536.897,16
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	2.251.452,69	2.164.226,29	1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	1.4.6 Sonstige Sonderposten	7.153.027,68	7.072.329,79
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.964.665,59	2.402.880,87		23.443.493,89	25.078.957,40
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00			
3.8 Privatrechtliche Forderungen	121.691,50	187.556,31		81.880.925,04	85.259.606,01
3.9 Durchlaufende Posten und	1.818.960,49	1.891.689,81			
sonstige Vermögensgegenstände			2. Schulden		
	8.156.770,27	6.646.353,28	2.1 Geldschulden		
			2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	14.927.901,49	17.035.994,06	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	16.469.600,00	16.263.730,00
			2.1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.003.464,43	2.807.573,42	2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
				16.469.600,00	16.263.730,00

*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2020 = 229.496,40 €; 2021 = 204.710,62 €

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Sonderrechnung Stadtentwässerung - Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	713.520,82	828.221,05
			2.4 Transferverbindlichkeiten		
			2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
			2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
			2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
			2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
				0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		
			2.5.1 Durchlaufende Posten		
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	3.907,37	6.543,93
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	0,00	0,00
				3.907,37	6.543,93
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
			2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	721.910,88	327.364,59
				725.818,25	333.908,52
				17.908.939,07	17.425.859,57
			3. Rückstellungen		
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen		
			3.1.1 Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
			3.1.2 Beihilferückstellungen	0,00	0,00
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	24.900,00	29.700,00
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
			3.4 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	6.348,00	6.348,00
			3.8 Andere Rückstellungen	1.327.803,55	1.019.968,95
				1.359.051,55	1.056.016,95
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	118.714.323,34	110.968.636,34
Bilanzsumme	219.863.239,00	214.710.118,87		219.863.239,00	214.710.118,87

Braunschweig, den 29. Nov. 2022

Schlimme (Fachbereichsleiter Finanzen)

3. Vermerke unterhalb der Bilanz

Vermerke unterhalb der Bilanz

Gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Bei der Sonderrechnung Stadtentwässerung der Stadt Braunschweig bestehen folgende Vorbelastungen:

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	in Euro
Haushaltsreste aus dem Vorjahr	778.352,64
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00
Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen	0,00
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
Stundungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus	3.320,28
Summe der Vorbelastungen	**781.672,92**

Sonstige langjährige Verpflichtungen/Auslagerung operativer Tätigkeiten:

Die operativen Aufgaben der Stadtentwässerung werden überwiegend durch Dritte wahrgenommen (s. a. Nr. 1.1 des Anhangs). Die vorliegenden Verträge sind zu marktüblichen Bedingungen im Ausschreibungsverfahren zustande gekommen. Die notwendigen Ratsbeschlüsse und Genehmigungen liegen vor. Im Einzelnen ergeben sich folgende Verpflichtungen:

- Zahlung eines jährlichen Betriebsentgeltes und eines jährlichen Kapitalkostenentgeltes für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadtentwässerung an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages (Vertrag bis zum 31. Dezember 2035):

2021	25.612.180,56 €
Plan 2022	26.679.900,00 €
Prognose 2022 - 2026	127,4 Mio. €

  Für die Zeit bis zum Vertragsende 2035 ergäbe sich aus derzeitiger Sicht eine Belastung in Höhe von rd. 343 Mio. €. Dabei ergibt sich für das zu zahlende Betriebskostenentgelt ein Anteil von rd. 239 Mio. € und für das zu zahlende Kapitalkostenentgelt ein Anteil von rd. 104 Mio. €. Bei der Prognose für die kommenden 5 Jahre bzw. bis Vertragsende wurden die Auswirkungen zukünftiger Index- und Mengenanpassungen, Zinsanpassungen und Investitionen nicht berücksichtigt.

  Die Unterhaltung der bestehenden Kanäle sowie die Erhaltung und Erweiterung des Kanalnetzes wird durch den zwischen der Stadtentwässerung Braunschweig (SE|BS) und der Stadt Braunschweig abgeschlossenen Abwasserentsorgungsvertrag sichergestellt. Die regelmäßige Fortschreibung der Betriebsentgelte ist mit der allgemeinen Preisentwicklung gekoppelt. Die für die von der SE|BS vorgenommenen und dort bilanzierten Investitionen zu zahlenden Entgelte bemessen sich allein nach den Abschreibungen und Zinsen für das geschaffene Vermögen. Diese Vereinbarungen tragen zu einer Stabilität der Entwässerungsgebühren bei.

Am Ende der Vertragslaufzeit ist eine Rückübertragung des von der SE|BS angeschafften und dort aktivierten Anlagevermögens zu dem dann noch vorhandenen Restwert vorgesehen. Der Rückübertragungswert am Ende der Vertragslaufzeit, der sich aus den bis 2021 getätigten Investitionen ergibt, beträgt 163.423.317,75 € brutto (rd. 137,3 Mio. € netto). Der hierfür erforderlichen Finanzierung steht dann das Anlagevermögen in entsprechender Höhe gegenüber.

- Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Abwasserverband Braunschweig für die Reinigung des Abwassers (2021: 20.924.547,87 € /Ansatz 2022: 23.185.100 €). Die Mitgliedschaft ist unbegrenzt, es ist für die Dauer der Mitgliedschaft mit jährlichen Aufwendungen in entsprechender Höhe unter Berücksichtigung der jährlichen Preissteigerungen zu rechnen.

- Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Abwasserverband Braunschweig für die Kanalnetznutzung (Vertrag bis zum 31. Dezember 2035):

2021	7.758.509,01 €
Plan 2022	7.810.200,00 €
Prognose 2022 – 2026	39,4 Mio. €

Für die Zeit bis zum Vertragsende 2035 ergäbe sich aus derzeitiger Sicht eine Belastung in Höhe von rd. 111 Mio. €.

Der Abwasserverband Braunschweig (AVB) hat mit dem Kanalnetznutzungsvertrag die Nutzungsrechte an dem öffentlichen Kanalnetz der Stadt Braunschweig erworben. Der AVB hat damit sichergestellt, dass ihm das für den Betrieb seines Klärwerkes erforderliche Abwasser langfristig zugeleitet wird. Der Kaufpreis ist zur Konsolidierung von Haushalt und Sonderrechnung verwandt worden. Die günstigen Finanzierungskonditionen, die der AVB erreichen konnte und deren Vorteile der AVB an die Stadt weitergibt, unterstützen die Konsolidierung der Sonderrechnung und tragen ebenfalls zur Stabilität der Entwässerungsgebühren bei.

II. Gesamt-Ergebnisrechnung

Sonderrechnung Stadtentwässerung

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt - Ergebnisrechnung - Plan-/Ist-Vergleich Sonderrechnung Stadtentwässerung

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2020 - Euro -	Ansätze 2021 - Euro -	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) - Euro -	Ergebnis 2021 - Euro -	mehr (+) weniger (-) (Sp. 5 - (Sp. 3 + 4)) - Euro -	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 6) - Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8
Ordentliche Erträge								
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	103.830,52	103.700,00	0,00	103.830,34	130,34	0,00	
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]	50.677.428,97	54.019.800,00	0,00	51.045.550,16	-2.974.249,84	0,00	
6	Privatrechtliche Entgelte	7.713.806,06	7.777.400,00	0,00	7.791.768,49	14.368,49	0,00	
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.667.463,99	8.234.100,00	0,00	8.200.357,22	-33.742,78	0,00	
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.803,43	1.300,00	0,00	2.616,71	1.316,71	0,00	
9	Aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
11	Sonstige ordentliche Erträge	625.466,37	127.900,00	0,00	160.775,37	32.875,37	0,00	
12	**Summe ordentliche Erträge**	66.789.799,34	70.264.200,00	0,00	67.304.898,29	-2.959.301,71	0,00	
Ordentliche Aufwendungen								
13	Personalaufwendungen	328.133,73	656.300,00	0,00	399.963,53	-256.336,47	0,00	0,00
14	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	89.991,69	132.500,00	0,00	149.762,06	17.262,06	0,00	0,00
16	Abschreibungen	5.821.478,80	5.983.800,00	0,00	5.871.626,07	-112.173,93	0,00	0,00
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	93.850,51	228.100,00	0,00	96.888,66	-131.211,34	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	59.172.395,71	62.125.800,00	0,00	57.234.567,24	-4.891.232,76	0,00	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	65.505.850,44	69.126.500,00	0,00	63.752.807,56	-5.373.692,44	0,00	0,00
21	**Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)**	1.283.948,90	1.137.700,00	0,00	3.552.090,73	2.414.390,73	0,00	0,00
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen								
22	Außerordentliche Erträge	333.914,46	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00	0,00	
23	Außerordentliche Aufwendungen	21.571,29	200.000,00	0,00	3.881,53	-196.118,47	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)**	312.343,17	-200.000,00	0,00	11.118,47	211.118,47	0,00	0,00
25	**Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) Fehlbetrag (-)**	1.596.292,07	937.700,00	0,00	3.563.209,20	2.625.509,20	0,00	0,00

[1] nicht für Investitionstätigkeit
[2] ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt - Ergebnisrechnung - Plan-/Ist-Vergleich einschließlich Plananpassungen Sonderrechnung Stadtentwässerung

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2020 - Euro -	Ansätze 2021 - Euro -	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) - Euro -	Sonstige Ermächtigungen [3] - Euro -	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) - Euro -	Gesamt-ermächtigungen 2021 - Euro -	Ergebnis 2021 - Euro -	mehr (+) weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7) - Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	103.830,52	103.700,00	0,00	0,00	0,00	103.700,00	103.830,34	130,34
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]	50.677.428,97	54.019.800,00	0,00	0,00	0,00	54.019.800,00	51.045.550,16	-2.974.249,84
6	Privatrechtliche Entgelte	7.713.806,06	7.777.400,00	0,00	0,00	0,00	7.777.400,00	7.791.768,49	14.368,49
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.667.463,99	8.234.100,00	0,00	0,00	0,00	8.234.100,00	8.200.357,22	-33.742,78
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.803,43	1.300,00	0,00	0,00	0,00	1.300,00	2.616,71	1.316,71
9	Aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	625.466,37	127.900,00	0,00	0,00	0,00	127.900,00	160.775,37	32.875,37
12	**Summe ordentliche Erträge**	66.789.799,34	70.264.200,00	0,00	0,00	0,00	70.264.200,00	67.304.898,29	-2.959.301,71
Ordentliche Aufwendungen									
13	Personalaufwendungen	328.133,73	656.300,00	0,00	0,00	0,00	656.300,00	399.963,53	-256.336,47
14	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	89.991,69	132.500,00	0,00	17.300,00	0,00	149.800,00	149.762,06	-37,94
16	Abschreibungen	5.821.478,80	5.983.800,00	0,00	0,00	0,00	5.983.800,00	5.871.626,07	-112.173,93
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	93.850,51	228.100,00	0,00	0,00	0,00	228.100,00	96.888,66	-131.211,34
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	59.172.395,71	62.125.800,00	0,00	-17.300,00	229.496,40	62.337.996,40	57.234.567,24	-5.103.429,16
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	65.505.850,44	69.126.500,00	0,00	0,00	229.496,40	69.355.996,40	63.752.807,56	-5.603.188,84
21	**Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)**	1.283.948,90	1.137.700,00	0,00	0,00	-229.496,40	908.203,60	3.552.090,73	2.643.887,13
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	333.914,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00
23	Außerordentliche Aufwendungen	21.571,29	200.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	3.881,53	-196.118,47
24	**Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)**	312.343,17	-200.000,00	0,00	0,00	0,00	-200.000,00	11.118,47	211.118,47
25	**Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) Fehlbetrag (-)**	1.596.292,07	937.700,00	0,00	0,00	-229.496,40	708.203,60	3.563.209,20	2.855.005,60

[1] nicht für Investitionstätigkeit

[2] ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

[3] zu den sonstigen Ermächtigungen zählen über- oder außerplanmäßige Aufwendungen, zweckgebundene Mehrerträge und Mehraufwendungen, Veränderungen durch Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit

III. Gesamt-Finanzrechnung

Sonderrechnung Stadtentwässerung

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzrechnung Plan-Ist-Vergleich Sonderrechnung Stadtentwässerung

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2020 - Euro -	Ansätze 2021 - Euro -	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) - Euro -	Ergebnis 2021 - Euro -	mehr (+) weniger (-) (Sp. 5 - (Sp. 3 + 4)) - Euro -	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]	51.054.132,29	51.864.000	0	52.223.436,60	359.436,60	0,00	
5	Privatrechtliche Entgelte [3]	36.104,94	31.800	0	36.072,06	4.272,06	0,00	
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen [3]	8.307.719,11	8.231.800	0	7.798.365,97	-433.434,03	0,00	
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.079,43	1.300	0	2.769,68	1.469,68	0,00	
8	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	6.962,36	3.000	0	4.022,12	1.022,12	0,00	
10	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	59.405.998,13	60.131.900	0	60.064.666,43	-67.233,57	0,00	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
11	Personalauszahlungen	330.861,47	656.300	0	432.389,13	-223.910,87	0,00	0
12	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	75.360,80	132.500	0	119.156,75	-13.343,25	0,00	0
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	228.100	0	182.986,79	-45.113,21	0,00	0
15	Transferaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	59.637.338,83	61.925.800	0	56.826.762,36	-5.099.037,64	0,00	0
17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	60.043.561,10	62.942.700	0	57.561.295,03	-5.381.404,97	0,00	0
18	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 - 17)**	-637.562,97	-2.810.800	0	2.503.371,40	5.314.171,40	0,00	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit								
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	
20	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	
21	Veräußerung von Sachvermögen	1.227,29	0	0	0,00	0,00	0,00	
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	
23	Sonstige Investitionstätigkeit	87.226,40	6.087.200	0	87.226,40	-5.999.973,60	0,00	
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	88.453,69	6.087.200	0	87.226,40	-5.999.973,60	0,00	0

[1] nicht für Investitionstätigkeit
[2] ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit
[3] außer für Investitionstätigkeit

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzrechnung Plan-Ist-Vergleich Sonderrechnung Stadtentwässerung

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2020 - Euro -	Ansätze 2021 - Euro -	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) - Euro -	Ergebnis 2021 - Euro -	mehr (+) weniger (-) (Sp. 5 - (Sp. 3 + 4)) - Euro -	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit								
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0
26	Baumaßnahmen	16.469.741,57	18.684.900	0	221.647,36	-18.463.252,64	395.482,87	0
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	17.946,23	166.000	0	54.987,87	-111.012,13	0,00	0
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0
30	Sonstige Investitionstätigkeit	2.077.000,00	10.000.000	0	0,00	-10.000.000,00	0,00	0
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	18.564.687,80	28.850.900	0	276.635,23	-28.574.264,77	395.482,87	0
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)**	-18.476.234,11	-22.763.700	0	-189.408,83	22.574.291,17	-395.482,87	0
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen 18 + 32)**	-19.113.797,08	-25.574.500	0	2.313.962,57	27.888.462,57	-395.482,87	0
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit								
34	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	16.469.600,00	18.850.900	0	0,00	-18.850.900,00	0,00	0
35	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	216.300	0	205.870,00	-10.430,00	0,00	0
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)**	16.469.600,00	18.634.600	0	-205.870,00	-18.840.470,00	0,00	0
37	**Finanzmittelveränderung (Zeilen 33 und 36)**	-2.644.197,08	-6.939.900	0	2.108.092,57	9.047.992,57	-395.482,87	0
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)								
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0		0,00	0,00		0
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0		0,00	0,00		0
40	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen** (Zeilen 38 und 39)	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)								
41	**Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres**	17.572.098,57	14.927.901	0	14.927.901,49		0,00	
42	**Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres** (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	14.927.901,49	7.988.001	0	17.035.994,06	9.047.992,57	-395.482,87	0

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzrechnung - Plan-/Ist-Vergleich einschließlich Plananpassungen Sonderrechnung Stadtentwässerung

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Veränderung durch Nachtrag	Sonstige Ermächtigungen [4]	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste)	Gesamt-ermächtigungen 2021	Ergebnis 2021	mehr (+) weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]	51.054.132,29	51.864.000,00				51.864.000,00	52.223.436,60	359.436,60
5	Privatrechtliche Entgelte [3]	36.104,94	31.800,00				31.800,00	36.072,06	4.272,06
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen [3]	8.307.719,11	8.231.800,00				8.231.800,00	7.798.365,97	-433.434,03
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.079,43	1.300,00				1.300,00	2.769,68	1.469,68
8	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	6.962,36	3.000,00				3.000,00	4.022,12	1.022,12
10	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	59.405.998,13	56.188.100,00	0,00	0,00	0,00	60.131.900,00	60.064.666,43	-67.233,57
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
11	Personalauszahlungen	330.861,47	656.300,00				656.300,00	432.389,13	-223.910,87
12	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	75.360,80	132.500,00				132.500,00	119.156,75	-13.343,25
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	228.100,00				228.100,00	182.986,79	-45.113,21
15	Transferaufwendungen	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	59.637.338,83	61.925.800,00			229.496,40	62.155.296,40	56.826.762,36	-5.328.534,04
17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	60.043.561,10	62.286.400,00	0,00	0,00	229.496,40	63.172.196,40	57.561.295,03	-5.610.901,37
18	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 - 17)**	-637.562,97	-6.098.300,00	0,00	0,00	-229.496,40	-3.040.296,40	2.503.371,40	5.543.667,80
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
20	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	1.227,29	0,00				0,00	0,00	0,00
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	87.226,40	6.087.200,00				6.087.200,00	87.226,40	-5.999.973,60
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	88.453,69	6.087.200,00	0,00	0,00	0,00	6.087.200,00	87.226,40	-5.999.973,60

[1] nicht für Investitionstätigkeit
[2] ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit
[3] außer für Investitionstätigkeit
[4] zu den sonstigen Ermächtigungen zählen über- oder außerplanmäßige Auszahlungen, zweckgebundene Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen, Veränderungen durch Inanspruchnahme der einseitigen und gegenseitigen Deckungsfähigkeit

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzrechnung - Plan-/Ist-Vergleich einschließlich Plananpassungen Sonderrechnung Stadtentwässerung

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Veränderung durch Nachtrag	Sonstige Ermächtigungen [4]	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste)	Gesamt-ermächtigungen 2021	Ergebnis 2021	mehr (+) weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	16.469.741,57	18.684.900,00				18.684.900,00	221.647,36	-18.463.252,64
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	17.946,23	166.000,00				166.000,00	54.987,87	-111.012,13
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	2.077.000,00	10.000.000,00				10.000.000,00	0,00	-10.000.000,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	18.564.687,80	28.850.900,00	0,00	0,00	0,00	28.850.900,00	276.635,23	-28.574.264,77
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)**	-18.476.234,11	-22.763.700,00	0,00	0,00	0,00	-22.763.700,00	-189.408,83	22.574.291,17
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen 18 + 32)**	-19.113.797,08	-28.862.000,00	0,00	0,00	-229.496,40	-25.803.996,40	2.313.962,57	28.117.958,97
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	16.469.600,00	18.850.900,00				18.850.900,00	0,00	-18.850.900,00
35	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	216.300,00				216.300,00	205.870,00	-10.430,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)**	16.469.600,00	18.634.600,00	0,00	0,00	0,00	18.634.600,00	-205.870,00	-18.840.470,00
37	**Finanzmittelveränderung (Zeilen 33 und 36)**	-2.644.197,08	-10.227.400,00	0,00	0,00	-229.496,40	-7.169.396,40	2.108.092,57	9.277.488,97
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)									
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00
40	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen** (Zeilen 38 und 39)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)									
41	**Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres**	17.572.098,57	14.927.901,49				14.927.901,49	14.927.901,49	
42	**Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres** (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	14.927.901,49	4.700.501,49				7.758.505,09	17.035.994,06	9.277.488,97

[4] zu den sonstigen Ermächtigungen zählen über- oder außerplanmäßige Auszahlungen, zweckgebundene Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen, Veränderungen durch Inanspruchnahme der einseitigen und gegenseitigen Deckungsfähigkeit

IV. Anhang

Sonderrechnung Stadtentwässerung

Anhang

Erläuterung des Jahresabschlusses 2021 der Sonderrechnung Stadtentwässerung der Stadt Braunschweig zum 31. Dezember 2021

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Rechtsform und Aufgabe der Stadtentwässerung

Die Stadtentwässerung der Stadt Braunschweig ist ein optimierter Regiebetrieb mit Sonderrechnung (§ 139 Abs. 1 i.V.m. § 136 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG).

Hauptaufgabe im Bereich der Stadtentwässerung ist die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern bis hin zur landwirtschaftlichen Verwertung durch den Abwasserverband Braunschweig (AVB) einschließlich der Klärschlammbehandlung und -beseitigung. Daneben obliegen der Stadtentwässerung weitere Entsorgungsaufgaben: Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheidern sind aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Für die Stadt werden zusätzlich die Aufgabenbereiche Sinkkastenreinigung, Tierkadaverannahmestelle, Gewässerdienst und wasserrechtliche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach Wasserhaushaltsgesetz und Nds. Wassergesetz gegen Kostenerstattung wahrgenommen.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend durch Dritte wahrgenommen:

1. Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.
2. Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendungen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.
3. Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgegolten.
4. Für einige Ortsteile wird das Schmutzwasserkanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
5. Der Gebühreneinzug wird durch BS|ENERGY, den WWL und die SE|BS durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Bei der Stadt sind die hoheitlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung (Gebührenkalkulation, Satzungsvollzug sowie Teilaufgaben der Grundstücksentwässerung), die strategische Ausrichtung der Stadtentwässerung und das Vertragscontrolling verblieben.

1.2 Leitungs- und Kontrollfunktion des Rates

Die Aufgaben der Stadtentwässerung sind zum 1. Januar 2006 mit den bei der Stadt verbliebenen Aufgaben (vgl. 1.1) auf die Fachbereiche „Finanzen“ (FB 20) und „Tiefbau und Verkehr“ (FB 66) aufgeteilt worden.

Der Rat, der Verwaltungsausschuss und die sonstigen Ratsausschüsse sind für die in den §§ 58, 71, 76 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) genannten Aufgaben zuständig, soweit sie die Stadtentwässerung betreffen. Dies betrifft insbesondere die Satzungshoheit (Abwassersatzung, Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).

2021 waren für die Sonderrechnung Stadtentwässerung 1 Beamter in Vollzeit, 1 Beamtin in Teilzeit und 4 Beschäftigte TVöD in Vollzeit tätig.

1.3 Serviceaufgaben

Die Servicebereiche der Stadtverwaltung übernehmen Querschnittsaufgaben für die Stadtentwässerung:

Fachbereich „Zentrale Dienste“:	Stellenbewertung, Stellenplan, Personalwirtschaft, Lohn-/ Gehaltsabrechnung für die bei der Stadt verbliebenen Mitarbeiter, IT-Betreuung einschließlich E-Mail und Internet
Referat „Pressestelle“:	Zusammenarbeit mit der Presse
Fachbereich „Finanzen“:	Kreditwesen, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Grundstücksangelegenheiten, An- und Vermietung
Rechtsreferat:	Rechtsbeistand, gerichtliche Vertretung
Baureferat:	Koordinierung von Baumaßnahmen
Fachbereich „Tiefbau und Verkehr“:	Ausschreibung und Vergabe von koordinierten Baumaßnahmen

Daneben erfüllt das Referat Rechnungsprüfungsamt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

1.4 Rechtliche Grundlagen für den Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Sonderrechnung wird nach den Regelungen der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) aufgestellt. Die Einrichtungsverordnung sieht vor, dass für die Sonderrechnung ein Jahresabschluss entsprechend § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen ist. Der Jahresabschluss besteht damit aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Rückstellungsübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Die Gliederung richtet sich nach den Regelungen der §§ 50 ff. der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO).

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Vermögen ist in der Bilanz getrennt nach dem immateriellen Vermögen, dem Sachvermögen, dem Finanzvermögen und den liquiden Mitteln ausgewiesen. Die Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen erfolgte gem. §§ 124 NKomVG i.V.m. 44 ff. KomHKVO.

Die Zugänge des Jahres 2021 sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich der nicht abziehbaren Mehrwertsteuer zuzüglich Nebenkosten abzüglich Rabatte und Skonti angesetzt. Das bereits in der, auf Grundlage der für die Sonderrechnung bis 2010 angewandten Einrichtungsverordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter

kommunaler Einrichtungen (EinrVO-Kom), erstellten Bilanz zum 31. Dezember 2010 ausgewiesene Vermögen ist mit den darin enthaltenen Werten und Nutzungsdauern übernommen und fortgeschrieben worden.

Das Anlagevermögen wurde linear abgeschrieben.

Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde für die in 2021 angeschafften Anlagegüter grundsätzlich die Abschreibungstabelle mit Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen angewandt.

Gem. § 47 Abs. 5 KomHKVO sind Anlagegüter, die einen Anschaffungswert unter 1.000 € netto haben, als Aufwand zu buchen. Aufgrund der Übergangsregelung in § 63 Abs. 1 KomHKVO wurde jedoch für die Sonderrechnung bis 2020 noch die alte Regelung des § 47 Abs. 2 der GemHKVO angewandt, wonach Anlagegüter, die einen Anschaffungswert zwischen 150 € und 1.000 € netto haben, einem Sammelposten zuzuordnen sind, der fünf Jahre lang mit je 20 % des Wertes aufgelöst werden soll. Aufgrund der geringen Anzahl und der Notwendigkeit, die Anlagegüter verschiedenen Kostenstellen zuzuordnen, wurde in der Sonderrechnung kein Sammelposten gebildet. Die einzeln erfassten Anlagegüter werden hinsichtlich der Abschreibung jedoch wie ein Sammelposten behandelt.

Eine Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten erfolgte 2021 nicht.

3. Erläuterung der wesentlichen Bilanzpositionen und der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.1 Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen umfasst 0,3 % (Vorjahr 0,3 %) der Bilanzsumme.

Bilanzwerte	31.12.2020		31.12.2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Immaterielles Vermögen	613.012	100,0	659.658	100,0	46.647	7,6

Das immaterielle Vermögen besteht zu nahezu 100 % aus Leitungsrechten. Die Bewertung erfolgt zum Anschaffungswert. Die Veränderung beruht in erster Linie auf der Aktivierung von weiteren Leitungsrechten (Zugang 48.916,66 €).

3.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen umfasst 87,4 % (Vorjahr 87,9 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedert sich das Sachvermögen in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2020		31.12.2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Infrastrukturvermögen	193.158.176	100,0	187.553.464	100,0	-5.604.711	-2,9
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.128	0,0	6.288	0,0	3.160	>100,0
Anlagen im Bau	785	0,0	785	0,0	0	0,0
Sachvermögen	193.162.091	100,0	187.560.540	100,0	-5.601.551	-2,9

Der wesentliche Teil des Anlagevermögens besteht aus den Anlagegütern des Kanalvermögens, die dem Infrastrukturvermögen (nahezu 100 % des Sachvermögens, davon

nahezu 100 % Kanalvermögen) zugeordnet sind. Das Anlagevermögen wird im Anlagennachweis mit dem zum 1. Januar 1998 übernommenen Wiederbeschaffungszeitwert (steuerlicher Teilwert), den Abschreibungen und Restbuchwerten ausgewiesen. Dieser Wert gilt damit als bilanzieller Anschaffungswert. Eine Indexierung erfolgt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr, dies ergibt sich aus dem Ratsbeschluss vom 16. Dezember 1997 zur Einführung einer Sonderrechnung im Stadtentwässerungsamt (s. Vorlage des Amtes 20.2 vom 14. November 1997, Drucks. 299/97, Begründung, lfd. Nr. 6a).

Die Bewertung der Zugänge nach dem 1. Januar 1998 erfolgt zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Die Veränderungen beruhen auf Abschreibungen und Zugängen. Dabei sind für einzelne Anlagegüter auch erhöhte Abschreibungen aufgrund einer Verkürzung der Nutzungsdauer berücksichtigt. Zudem waren im Wirtschaftsjahr 2021 Korrekturen am Anschaffungswert des Kanalnetzes insbesondere aufgrund von Ausbuchungen, Nacherfassungen und nachträglichen Baujahrsänderungen erforderlich, dies führte zu einer Restbuchwert-minderung von 689,06 €. Da eine nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz gem. § 62 KomHKVO ab 2021 nicht mehr möglich ist, führt dies zu einem entsprechenden Verlust (s. auch 3.6).

Im Jahr 2021 sind beim Sachvermögen Zugänge in Höhe von 271.035,30 € erfolgt. Diese bestehen in erster Linie aus der Nachaktivierung von Leistungen für die Anlagegüter der Kanalbaumaßnahme Autobahnkreuz Süd, die auf Basis einer gesonderten Vereinbarung mit der SE|BS von der Sonderrechnung direkt nach der Fertigstellung übernommen wurden (221.647,36 €). Hinzu kommen Kanäle, die von Dritten finanziert wurden, im Umfang von 45.605,19 €. Die Kanäle wurden entgegen der Abschreibungstabelle des Landes mit einer Nutzungsdauer von 80 Jahren (anstatt 75 Jahren) aktiviert. Die Nutzungsdauer von 80 Jahren für Kanäle wurde von der Stadt seit 1990 angewandt und ist auch mit der SE|BS für die dort aktivierten Kanäle vertraglich fest vereinbart. Mit der Festlegung wird somit eine einheitliche Behandlung der Kanäle sichergestellt. Es gibt derzeit keine konkreten Erkenntnisse, die gegen eine Fortführung dieser Praxis sprechen.

Das in der Bilanz der Sonderrechnung ausgewiesene Anlagevermögen beinhaltet abgesehen davon in erster Linie das bis 2005 angeschaffte Kanalvermögen. Aufgrund des Abwasserentsorgungsvertrages werden die ab 2006 von der SE|BS angeschafften Anlagegüter im Zusammenhang mit dem öffentlichen Abwasserentsorgungsnetz ansonsten bei der SE|BS aktiviert. Es erfolgt daher keine Bilanzierung im Anlagevermögen der Sonderrechnung. Dementsprechend erfolgt in der Bilanz der Sonderrechnung auch keine Darstellung der Finanzierung dieses Anlagevermögens.

3.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst 3,1 % (Vorjahr 3,7 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedert sich das Finanzvermögen in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2020		31.12.2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Ausleihungen	2.251.453	27,6	2.164.226	32,6	-87.226	-3,9
Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.964.666	48,6	2.402.881	36,2	-1.561.785	-39,4
Privatrechtliche Forderungen	121.692	1,5	187.556	2,8	65.865	54,1
Sonstige Vermögensgegenstände	1.818.961	22,3	1.891.690	28,5	72.729	4,0
Finanzvermögen	8.156.770	100,0	6.646.353	100,0	-1.510.417	-18,5

Aufgrund der Marktsituation bei der Verzinsung vorhandener liquider Mittel wurde 2017 ein Betrag in Höhe von rd. 480.000 € an den städtischen Haushalt der Stadt Braunschweig ausgeliehen. Die Rückzahlung der Beträge erfolgt halbjährlich mit festen Tilgungsraten bis

zum Jahr 2022. Zudem wurde 2020 ein Betrag in Höhe von 2.077.000 € an die Stadtbad Braunschweig GmbH ausgeliehen, der 2022 in einer Summe zurückgezahlt werden soll.

Die Reduzierung der öffentlich-rechtlichen Forderungen beruht in erster Linie auf geringeren Forderungen aus Gebühreneinnahmen gegenüber der Braunschweiger Versorgungs-AG.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert eingestellt worden. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden vorgenommen und von den Forderungen abgezogen, so dass in der Bilanz nur der sich daraus ergebende Saldo dargestellt ist. Debitorische Kreditoren und kreditorische Debitoren wurden als sonstige Vermögensgegenstände bzw. Verbindlichkeiten ausgewiesen.

3.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen 7,9 % (Vorjahr 6,8 %) der Bilanzsumme.

Die liquiden Mittel werden zu ihrem Nominalwert in die Bilanz eingestellt.
Die Position könnte auch als Forderung gegenüber der Stadt Braunschweig ausgewiesen werden, da die Finanzmittel der Sonderrechnung über den Cash-Pool der Stadt mit verwaltet werden.

3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Hier werden die Posten nach § 51 Abs. 1 und 2 KomHKVO ausgewiesen. Im Jahr 2006 wurde der Betrag von 6,0 Mio. €, den der Abwasserverband Braunschweig im Rahmen des Kanalnetznutzungsvertrages erhalten hat, um Kredite abzulösen oder Investitionen zu finanzieren, der aktiven Rechnungsabgrenzung zugeführt und wird entsprechend der Vertragslaufzeit (30 Jahre) aufgelöst. Hinzu kommt die Beamtenbesoldung für Januar, die bereits im Dezember des Vorjahres ausgezahlt wird.

3.6 Nettoposition

Die Nettoposition umfasst 39,7 % (Vorjahr 37,2 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedert sich die Nettoposition in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2020		31.12.2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Reinvermögen	35.550.501	43,4	35.550.501	41,7	0	0,0
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	39.410	0,1	39.410	0,0	0	0,0
Sonstige Rücklagen	21.251.228	26,0	21.027.528	24,7	-223.700	-1,1
Jahresergebnis	1.596.292	1,9	3.563.209	4,2	1.966.917	>100,0
Sonderposten	23.443.494	28,6	25.078.957	29,4	1.635.464	7,0
Nettoposition	81.880.925	100,0	85.259.606	100,0	3.378.681	4,1

Die Position „Reinvermögen“ beinhaltet die vor Einführung des Neuen kommunalen Rechnungswesens gesondert ausgewiesenen Positionen Stammkapital (255.645,94 €) und „nicht verzinsliches Eigenkapital“ (35.294.855,51 €). Der Ansatz für das „nicht verzinsliche Eigenkapital“ ergibt sich aus der durch Preissteigerung resultierenden Wertdifferenz der Buchwerte des Anlagevermögens auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte und der Buchwerte auf Basis der fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungswerte.

Eine Veränderung des nicht verzinslichen Eigenkapitals aufgrund von Korrekturen am Kanalvermögen wird ab 2021 nicht mehr durchgeführt, da die entsprechende Änderungsmöglichkeit nach § 62 KomHKVO nur bis zum zehnten Jahr nach Erstellung der Eröffnungsbilanz auf Basis des NKR wahrgenommen werden konnte.

Ein Teil des ursprünglichen „nicht verzinslichen Eigenkapitals“ wurde im Rahmen der Umstellung auf NKR und unter Berücksichtigung der Anpassungsregelungen der KomHKVO der Sonstigen Rücklage zugeordnet. Mit dieser Rücklage sollen die Risiken der Sonderrechnung bis zum Ende des Privatisierungszeitraumes vollständig abgedeckt werden. Sie wird zum Ausgleich aller entstehenden Verluste verwendet werden, die sich nicht aus den Ergebnisrücklagen abdecken lassen.

Aufgrund der Regelungen in § 44 Abs. 5 KomHKVO wird zudem eine Rücklage aus Investitionszuweisungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände in Höhe von 39.410,00 € ausgewiesen.

Das Haushaltsjahr 2021 schließt mit einem Überschuss von 3.563.209,20 € ab, der auf einem Überschuss beim ordentlichen Ergebnis (3.552.090,73 €) und einem Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis (11.118,47 €) beruht.

Die Verwendung des Ergebnisses des Jahres 2020 wurde entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22. November 2022 wie folgt vorgenommen:

	Ergebnisverwendung 2020	Bestand 31.12.2021
Ordentliches Ergebnis	1.283.948,90 €	
Außerordentliches Ergebnis	312.343,17 €	
Gesamtergebnis	1.596.292,07 €	
Zuführung (+)/Entnahme(-) Rücklage ordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €
Zuführung (+)/Entnahme(-) Rücklage außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €
Zuführung (+)/Entnahme (-) sonstige Rücklage	-223.699,67 €	21.027.527,96 €
Zuführung (+)/Entnahme (-) Sonderposten Gebührenausgleich	1.819.991,74 €	13.536.897,16 €

In dem Jahresergebnis 2021 sind Überschüsse in Höhe von 3.655.497,70 € enthalten, die nach entsprechendem Ratsbeschluss den Ergebnisrücklagen zugeführt werden sollen.

Die Sonderposten setzen sich wie folgt zusammen:

Investitionszuweisungen und -zuschüsse	4.469.730,45 €
Sonstige Sonderposten	7.072.329,79 €
Sonderposten Gebührenausgleich	13.536.897,16 €
Summe	25.078.957,40 €

Die Sonderposten beinhalten Investitionszuschüsse, die im Wesentlichen für Kanalbaumaßnahmen von der öffentlichen Hand und Dritten gewährt wurden. In den Fällen, in denen Kanäle von Dritten gebaut und der Stadt übertragen wurden, erfolgt dabei ein Ausweis unter der Position „Sonstige Sonderposten“. Im Jahr 2021 ist eine planmäßige Auflösung der Sonderposten erfolgt. Zudem ist ein sonstiger Sonderposten in Höhe von 45.605,19 € für

eine von einem Dritten finanzierte Kanalbaumaßnahme hinzugekommen. Die ertragswirksame Vereinnahmung erfolgt über die Nutzungsdauer der betreffenden Vermögensgegenstände.

Der Sonderposten Gebührenausgleich beinhaltet die Gebührenvorträge, die entsprechend der Regelungen des Nds. Kommunalabgabenrechtes wieder in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden müssen. Die Zuordnung zu dem Sonderposten wird erst mit dem Beschluss über die Ergebnisverwendung vorgenommen. Die Veränderung des Sonderpostens beruht somit auf der Auflösung und Zuführung, die sich aus den durch Beschluss festgestellten Jahresabschlussdaten des Jahres 2020 ergeben hat. Insgesamt ergibt sich dabei eine Zuführung in Höhe von 1.819.991,74 €. Aufgrund der Daten der Betriebsabrechnung 2021 ergibt sich in der Summe eine Auflösung in Höhe von 92.288,50 €, die nach dem entsprechenden Beschluss über die Ergebnisverwendung vorzunehmen ist. Der Betrag setzt sich zusammen aus der planmäßigen Auflösung des Sonderpostens in Höhe von 2.157.472,84 € und der sich aus der Betriebsabrechnung ergebenden Zuführung in Höhe von 2.065.184,34 €.

3.7 Schulden

Der Begriff der Schulden nach dem NKomVG umfasst neben den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Liquiditätskrediten auch die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und die sonstigen Verbindlichkeiten. Die Schulden umfassen 8,1 % (Vorjahr 8,2 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedern sich die Schulden in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2020		31.12.2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	16.469.600	92,0	16.263.730	93,3	-205.870	-1,3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	713.521	4,0	828.221	4,8	114.700	16,1
Durchlaufende Posten	3.907	0,0	6.544	0,0	2.637	67,5
Sonstige Verbindlichkeiten	721.911	4,0	327.365	1,9	-394.546	-54,7
Schulden	17.908.939	100,0	17.425.860	100,0	-483.080	-2,7

Im Jahr 2020 wurde zur Finanzierung der Kanalbaumaßnahme Autobahnkreuz Süd ein Kredit in entsprechender Höhe aufgenommen. Die Tilgung erfolgt über 80 Jahre entsprechend der Abschreibungen. Es handelt sich dabei um ein Schuldscheindarlehen. Es ist dabei trotz der in der Sonderrechnung vorhandenen liquiden Mittel eine Kreditaufnahme erfolgt, da für das Anlagevermögen eine langfristige Finanzierung erforderlich ist und die liquiden Mittel nicht dauerhaft zur Verfügung stehen.

Die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ beinhalten die kreditorischen Debitoren (Debitoren, gegenüber denen die Sonderrechnung eine Verbindlichkeit hat). Der Rückgang gegenüber 2020 beruht insbesondere auf der geringeren Rückerstattung an den AVB für die Betriebsführung.

Die Schulden sind gem. § 124 Abs. 4 NKomVG i.V.m. § 47 Abs. 7 KomHKVO zum Rückzahlungsbetrag bewertet.

3.8 Rückstellungen

Die Rückstellungen umfassen 0,5 % (Vorjahr 0,6 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedern sich die Rückstellungen in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2020		31.12.2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	24.900	1,8	29.700	2,8	4.800	19,3
Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährl. u. anh. Gerichtsverfahren	6.348	0,5	6.348	0,6	0	0,0
Andere Rückstellungen	1.327.804	97,7	1.019.969	96,6	-307.835	-23,2
Rückstellungen	1.359.052	100,0	1.056.017	100,0	-303.035	-22,3

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden nicht gebildet, da die Stadt Braunschweig die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten sicherstellt und die Sonderrechnung Stadtentwässerung sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt.

In der Rückstellung für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen sind die Rückstellungen für Urlaubsverpflichtungen und Überstunden berücksichtigt. Grundlage für die Berechnung der Urlaubs- und Überstundenrückstellung ist eine Aufstellung über Urlaubsansprüche und Überstunden, die mit durchschnittlichen Stundensätzen bewertet sind. Die Sozialabgaben wurden entsprechend berücksichtigt.

In den „Anderen Rückstellungen“ sind als wesentliche Position die Rückstellungen für Erstattungen von Schmutzwassergebühren enthalten, die erst im Folgejahr abgerechnet werden (430.000 €). Ein weiterer wesentlicher Punkt sind Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Leistungen der SE|BS in Höhe von rd. 365.600 €. Hinzu kommen weitere Rückstellungen, u.a. für Dienstjubiläen, leistungsorientierte Bezahlung, Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, ausstehende Rechnungen und Prüfung des Jahresabschlusses. Bei der Rückstellung für Dienstjubiläen wurden die bisherige Beschäftigungszeit und die derzeit gültigen Zuwendungen bei einem Dienstjubiläum berücksichtigt.

Die folgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Rückstellungen nach Restlaufzeiten auf:

	Bestand 31.12.2021	davon mit Restlaufzeit		
	Euro	bis 1 Jahr Euro	1-5 Jahre Euro	über 5 Jahre Euro
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	29.700	29.700	0	0
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährl. u. anh. Gerichtsverfahren	6.348	6.348	0	0
Andere Rückstellungen	1.019.969	1.018.799	404	766
Rückstellungen	1.056.017	1.054.847	404	766

3.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Hier werden die Posten nach § 51 Abs. 3 und 4 KomHKVO ausgewiesen. Der Kaufpreis für das Kanalnetznutzungsrecht in Höhe von 228,3 Mio. € wurde zum Jahresabschluss 2005 der passiven Rechnungsabgrenzung zugeführt und wird über die Laufzeit des Kanalnetznutzungsvertrages aufgelöst. Der jährliche Auflösungsbetrag entspricht den dem Kanalnetznutzungsvertrag zugrunde liegenden Abschreibungen (2020: 7.656.000 €; 2021: 7.734.000 €).

4. Weitere Erläuterungen zur Bilanz

Weitere Erläuterungen sind in den Vermerken unter der Bilanz gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO enthalten. Die Übersicht enthält insbesondere die Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind. Haftungsverhältnisse im bilanzrechtlichen Sinne bestehen nicht.

5. Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden gem. § 52 KomHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt.

5.1 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis (Punkt 5.2) und dem außerordentlichen Ergebnis (Punkt 5.3) zusammen. Für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 3.563.209,20 € (Vorjahr: Überschuss 1.596.292,07 €). Der Überschuss setzt sich aus einem Fehlbetrag im Gebührenbereich in Höhe von 92.288,50 € und einem Überschuss im neutralen Bereich in Höhe von 3.655.497,70 € zusammen.

5.2 Ordentliches Ergebnis

Aus den ordentlichen Erträgen und den ordentlichen Aufwendungen ergibt sich für das ordentliche Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 3.552.090,73 € (Vorjahr: Überschuss 1.283.948,90 €).

5.3 Außerordentliches Ergebnis

Aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen ergibt sich für das außerordentliche Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 11.118,47 € (Vorjahr: Überschuss 312.343,17 €).

5.4 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge gliedern sich in folgende Positionen:

Ergebnisrechnung	Ansatz 2021		Ist 2021		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Auflösungserträge aus Sonderposten	103.700	0,1	103.830	0,2	130	0,1
Öffentlich-rechtliche Entgelte	54.019.800	76,9	51.045.550	75,8	-2.974.250	-5,5
Privatrechtliche Entgelte	7.777.400	11,1	7.791.768	11,6	14.368	0,2
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.234.100	11,7	8.200.357	12,2	-33.743	-0,4
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.300	0,0	2.617	0,0	1.317	>100,0
Sonstige ordentliche Erträge	127.900	0,2	160.775	0,2	32.875	25,7
Ordentliche Erträge	70.264.200	100,0	67.304.898	100,0	-2.959.302	-4,2

Die öffentlich-rechtlichen Entgelte teilen sich wie folgt auf:

Schmutzwasserbeseitigung	35.701.352,05 €
Niederschlagswasserbeseitigung	14.825.750,59 €
Sonstige Abwasserbeseitigung und Leistungen	518.447,52 €
Summe	51.045.550,16 €

Der Planansatz für die öffentlich-rechtlichen Entgelte wird insgesamt um rd. 3,0 Mio. € unterschritten. Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass die Auflösung aus dem Sonderposten Gebührenausgleich in Höhe von rd. 2.157.500 €, die in den Planansätzen

enthalten war (Plan 2.155.800 €), aufgrund der Vorgaben des Landes im Ergebnis nicht mit berücksichtigt wurde. Bei den Gebühreneinnahmen kam es zudem zu geringeren Erträgen als erwartet. Die Schmutzwasserbeseitigungsgebühren liegen um rd. 795.300 € unter dem Planansatz. Bei den Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren gab es demgegenüber um rd. 49.200 € höhere Erträge. Dieses Ergebnis beruht auf der tatsächlichen Mengenentwicklung und der periodengerechten Abgrenzung der von BS|ENERGY eingezogenen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren. Die Abgrenzung beruht auf Daten von BS|ENERGY zu den zu erwartenden Einnahmen und hinsichtlich der abgegebenen Frischwassermenge sowie einer Abschätzung anhand der Einnahmeentwicklung der Vorjahre. In dem Ergebnis sind rd. 369.700 € Mindererträge aus Schmutzwassergebühren und rd. 52.300 € Erträge aus Niederschlagswassergebühren für die Vorjahre enthalten, da die tatsächlichen Mengen 2020 von den im Jahresabschluss 2020 angenommenen Mengen abgewichen sind und zudem noch Korrekturen für weitere Vorjahre zu berücksichtigen waren. Die Gebühreneinnahmen für die anderen Gebührenbereiche lagen um rd. 7.400 € unter dem Plan. Die Einnahmen aus Verwaltungsgebühren und Erstattungen für Hausanschlüsse liegen insgesamt um rd. 45.600 € unter den Planansätzen.

Der höhere Ertrag bei den sonstigen ordentlichen Erträgen beruht insbesondere auf der Herabsetzung von Rückstellungen.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich folgende Entwicklung ergeben:

Ergebnisrechnung	Ist 2020		Ist 2021		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Auflösungserträge aus Sonderposten	103.831	0,2	103.830	0,2	-1	0,0
Öffentlich-rechtliche Entgelte	50.677.429	75,9	51.045.550	75,8	368.121	0,7
Privatrechtliche Entgelte	7.713.806	11,5	7.791.768	11,6	77.962	1,0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.667.464	11,5	8.200.357	12,2	532.893	7,0
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.803	0,0	2.617	0,0	813	45,1
Sonstige ordentliche Erträge	625.466	0,9	160.775	0,2	-464.691	-74,3
Ordentliche Erträge	66.789.799	100,0	67.304.898	100,0	515.099	0,8

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung stiegen zum 1. Januar 2021 um 0,07 €/m³ auf 2,78 €/m³ (2,6 %) und die für die Niederschlagswasserbeseitigung um 0,23 € /10 m² auf 6,49 €/10 m² (3,7 %).

Die ordentlichen Erträge sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,5 Mio. € gestiegen. Dabei ist es zu folgenden wesentlichen Veränderungen in den Einzelpositionen gekommen:

- Die Gebühreneinnahmen (Pos. Öffentlich-rechtliche Entgelte) haben sich aufgrund der Gebührensteigerungen trotz geringerer Mengen um rd. 392.600 € erhöht.
- Der Ertrag aus der Erstattung von Zweckverbänden (Pos. Kostenerstattungen und Kostenumlagen) hat sich um rd. 553.200 € erhöht. Dies beruht insbesondere auf höheren Aufwendungen für die Betriebsführung AVB, die an den AVB weiterberechnet wurden.
- Die Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen (Pos. Sonst. ordentl. Erträge) haben sich um rd. 482.100 € verringert. Dies beruht darauf, dass im Vorjahr die aufgrund der Regelungen in der 2020 abgeschlossenen Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag mit der SE|BS nicht vollständig benötigten Rückstellungen herabgesetzt wurden.

5.5 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen gliedern sich in folgende Positionen:

Ergebnisrechnung	Ansatz 2021		Ist 2021		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Aufwendungen für aktives Personal	656.300	0,9	399.964	0,6	-256.336	-39,1
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	132.500	0,2	149.762	0,2	17.262	13,0
Abschreibungen	5.983.800	8,7	5.871.626	9,2	-112.174	-1,9
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	228.100	0,3	96.889	0,2	-131.211	-57,5
Sonstige ordentliche Aufwendungen	62.125.800	89,9	57.234.567	89,8	-4.891.233	-7,9
davon:						
Erstattungen an die Stadt Braunschweig	*378.500*		*296.003*		*-82.497*	*-21,8*
Erstattungen an Zweckverbände (hier insb. Mitgliedsbeitrag AVB,WWL)	*34.234.400*		*30.293.200*		*-3.941.200*	*-11,5*
Entgelte SEBS	*26.297.800*		*25.662.181*		*-635.619*	*-2,4*
Sonstige Positionen	*1.215.100*		*983.183*		*-231.917*	*-19,1*
Ordentliche Aufwendungen	69.126.500	100,0	63.752.808	100,0	-5.373.692	-7,8

Die ordentlichen Aufwendungen lagen insgesamt um rd. 5,4 Mio. € unter dem Planansatz. Dabei gab es folgende wesentliche Veränderungen in den Einzelpositionen:

- Geringere Aufwendungen für die insbesondere an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträge (3.941.200 €; Pos. Sonst. ord. Aufwendungen). Der AVB hat insbesondere wegen geringerer Strom-, Entsorgungs- und Instandhaltungskosten sowie wegen des geringen Zinsniveaus einen geminderten Mitgliedsbeitrag abgerechnet. Zudem hat sich der Aufwand für den Mitgliedsbeitrag für den Kanalnetznutzungsvertrag aufgrund einer günstigeren Zinsvereinbarung nach Auslaufen der Zinsbindung Ende 2020 deutlich reduziert.
- Geringere Aufwendungen für die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte (345.006 €; Pos. Sonst. ord. Aufwendungen) aufgrund der geringeren Aufwendungen für die Betriebsführung AVB und einer geringeren Indexanpassung.
- Geringere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Kapitalkostenentgelt für die Neuinvestitionen 2006 bis 2021 (325.613 €; Pos. Sonst. ord. Aufwendungen).
- Geringere Aufwendungen für aktives Personal (256.336 €) aufgrund unbesetzter Stellen.
- Geringere Aufwendungen für Prüfungs- und Beratungskosten (204.711 €; Pos. Sonst. ord. Aufwendungen).
- Geringere Aufwendungen für Abschreibungen (112.174 €). Es wurde für weniger Anlagegüter als geplant aufgrund vorzeitig zu erwartender Anlagenabgänge eine Verkürzung der Nutzungsdauer vorgenommen und es ist bislang keine weitere Übernahme von Anlagegütern des Kanalvermögens, die von der SE|BS hergestellt wurden, erfolgt.
- Geringere Aufwendungen für Zinsen (131.211 €; Pos. Zinsen und ähnliche Aufwendungen) aufgrund der Tatsache, dass bislang kein weiteres Anlagevermögen von der SE|BS übernommen wurde.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich folgende Entwicklung ergeben:

Ergebnisrechnung	Ist 2020		Ist 2021		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Aufwendungen für aktives Personal	328.134	0,5	399.964	0,6	71.830	21,9
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	89.992	0,1	149.762	0,2	59.770	66,4
Abschreibungen	5.821.479	8,9	5.871.626	9,2	50.147	0,9
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	93.851	0,1	96.889	0,2	3.038	3,2
Sonstige ordentliche Aufwendungen	59.172.396	90,3	57.234.567	89,8	-1.937.828	-3,3
davon						
Erstattungen an die Stadt Braunschweig	*328.456*		*296.003*		*-32.453*	*-9,9*
Erstattungen an Zweckverbände (hier insb. Mitgliedsbeitrag AVB,WWL)	*33.462.035*		*30.293.200*		*-3.168.835*	*-9,5*
Entgelte SEBS	*24.446.717*		*25.662.181*		*1.215.464*	*5,0*
Sonstige Positionen	*935.187*		*983.183*		*47.996*	*5,1*
Ordentliche Aufwendungen	65.505.850	100,0	63.752.808	100,0	-1.753.043	-2,7

Die ordentlichen Aufwendungen sind gegenüber 2020 um rd. 1,8 Mio. € gesunken. Dies beruht insbesondere auf geringeren Aufwendungen bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen und stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Geringere Aufwendungen für die Erstattung an Zweckverbände, hier insbesondere an den AVB (3.168.835 €) aufgrund der günstigeren Zinsvereinbarung für das Kanalnetznutzungsrecht.
- Höherer Aufwand für die an die SE|BS zu zahlenden Betriebskostenentgelte (811.213 €) insbesondere aufgrund höherer Aufwendungen im Bereich der Betriebsführung AVB und der vertraglich vereinbarten Indexanpassung.
- Höherer Aufwand für das an die SE|BS zu zahlende Kapitalkostenentgelt für das Neusachanlagevermögen (378.682 €). Das Kapitalkostenentgelt orientiert sich an den Abschreibungen und der Verzinsung für das von der SE|BS geschaffene Anlagevermögen und erhöht sich in der Regel kontinuierlich aufgrund der jedes Jahr erfolgenden Investitionen.

5.6 Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge beruhen auf der Auflösung von Rückstellungen, die nicht benötigt wurden.

5.7 Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen resultieren insbesondere aus dem Abgang von Anlagegütern des Kanalvermögens. Aufgrund der Verfahrensweise bei absehbaren vorzeitigen Anlagenabgängen die Nutzungsdauer zu verkürzen, ergeben sich höhere Abschreibungen und nur geringere Aufwendungen aus Anlagenabgängen (s. 5.5). Die konkrete Höhe der Verluste aus Anlageabgängen beim Kanalvermögen richtet sich danach, inwieweit im Rahmen von Kanalerneuerungen alte Kanäle ersetzt werden, die noch nicht vollständig abgeschrieben sind. Hinzu kommen Verluste aufgrund von Anpassungen am Kanalvermögen, die ab 2021 nicht mehr erfolgsneutral gebucht werden können.

6. Erläuterung der wesentlichen Positionen der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gem. § 53 KomHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen gegenübergestellt.

6.1 Finanzmittelbestand

Der Finanzmittelbestand zu Beginn des Jahres wird durch den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Punkt 6.2), den Saldo aus Investitionstätigkeit (Punkt 6.3), den Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Punkt 6.4) und den Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen (Punkt 6.5) verändert. Für das Haushaltsjahr 2021 hat sich der Finanzmittelbestand um 2.108.092,57 € erhöht.

6.2 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 60.064.666,43 € stehen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 57.561.295,03 € gegenüber. Daraus ergibt sich ein Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.503.371,40 €.

6.2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Einzelnen gliedern sich die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in folgende Positionen:

Finanzrechnung	Ansatz 2021		Ist 2021		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Öffentlich-rechtliche Entgelte	51.864.000	86,3	52.224.632	86,9	360.632	0,7
Privatrechtliche Entgelte	31.800	0,1	36.072	0,1	4.272	13,4
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.231.800	13,7	7.798.366	13,0	-433.434	-5,3
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.300	0,0	2.377	0,0	1.077	82,9
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	3.000	0,0	3.219	0,0	219	7,3
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.131.900	100,0	60.064.666	100,0	-67.234	-0,1

Die Differenz zu den Erträgen des Ergebnishaushaltes ist darauf zurückzuführen, dass nicht alle Erträge des Ergebnishaushaltes zahlungswirksam sind (z.B. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten). Zudem ergeben sich Differenzen dadurch, dass für einen Teil der Erträge die Einzahlungen erst im Folgejahr erfolgen.

6.2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Einzelnen gliedern sich die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in folgende Positionen:

Finanzrechnung	Ansatz 2021		Ist 2021		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Auszahlungen für aktives Personal	656.300	1,0	432.389	0,8	-223.910	-34,1
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	132.500	0,2	119.157	0,2	-13.343	-10,1
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	228.100	0,4	182.987	0,3	-45.113	-19,8
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	61.925.800	98,4	56.826.762	98,7	-5.099.038	-8,2
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.942.700	100,0	57.561.295	100,0	-5.381.405	-8,5

Die Differenz zu den Aufwendungen des Ergebnishaushaltes ist darauf zurückzuführen, dass nicht alle Aufwendungen des Ergebnishaushaltes zahlungswirksam sind (z.B. Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen). Zudem ergeben sich Differenzen dadurch, dass für einen Teil der Aufwendungen die Auszahlungen erst im Folgejahr erfolgen.

Die geringeren Aufwendungen für die an die SE|BS zu zahlenden Entgelte sowie für den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrag führen zudem auch zu geringeren Auszahlungen.

6.3 Investitionstätigkeit

Der Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von -189.408,83 € beruht in erster Linie auf einem Nachtrag im Zusammenhang mit der Übernahme der Kanalbaumaßnahme Autobahnkreuz Süd von der SE|BS (221.647,36 €). Bei den Einzahlungen aus Sonstiger Investitionstätigkeit handelt es sich um zwei Tilgungsraten der Ausleihung an den städtischen Haushalt in Höhe von 87.226,40 €.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilen sich wie folgt auf:

Finanzrechnung	Ansatz 2021		Ist 2021		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Baumaßnahmen	18.684.900	64,8	221.647	80,1	-18.463.253	-98,8
Erwerb von beweglichem Sachvermögen	166.000	0,6	54.988	19,9	-111.012	-66,9
Sonstige Investitionstätigkeit	10.000.000	34,7	0	0,0	-10.000.000	-100,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	28.850.900	100,0	276.635	100,0	-28.574.265	-99,0

Die Investitionen beinhalten vor allem einen Nachtrag für die Kanalbaumaßnahme Autobahnkreuz Süd. Hinzu kommen in erster Linie Leitungsrechte. Entsprechend der geltenden vertraglichen Regelungen sind darüber hinaus umgesetzte Maßnahmen weiterhin wie in den Vorjahren in die Forfaitierung einbezogen worden. Der zur Verfügung stehende Betrag für Ausleihungen wurde nicht in Anspruch genommen.

6.4 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit beruht auf den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit und beträgt -205.870 €. Dabei handelt es sich um die planmäßige Tilgung des bestehenden Kredites. Im Jahr 2021 wurden keine weiteren Kredite aufgenommen.

6.5 Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen

In der Finanzrechnung werden neben den Ein- und Auszahlungen für die Sonderrechnung auch die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt wurden, abgebildet, da sie den Bestand an Zahlungsmitteln verändern. Im Jahr 2021 haben sich keine entsprechenden Ein- und Auszahlungen ergeben.

7. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mussten nicht beantragt werden.

8. Verpflichtungsermächtigungen

Die geplanten Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht in Anspruch genommen, da es noch keine Vereinbarung mit der SE|BS zur Übernahme von weiterem Anlagevermögen gibt.

V. Anlagen zum Anhang

Sonderrechnung Stadtentwässerung

1. **Anlagenübersicht**
2. **Schuldenübersicht**
3. **Rückstellungsübersicht**
4. **Forderungsübersicht**

1. Anlagenübersicht

Anlagenübersicht

gem. § 57 Abs. 2 KomHKVO

zum 31. Dezember 2021

Vermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte							Entwicklung der Abschreibungen							Buchwerte	
	Stand 31.12.2020 - Euro -	Zugänge - Euro -	Abgänge - Euro -	Zugänge Neubew. Kanalverm. - Euro -	Abgänge Neubew. Kanalverm. - Euro -	Umbuchungen - Euro -	Stand 31.12.2021 - Euro -	Stand 31.12.2020 - Euro -	Abschreibungen - Euro -	Auflösungen[1] - Euro -	Zugänge Neubew. Kanalverm. - Euro -	Abgänge Neubew. Kanalverm. - Euro -	Zuschreibungen - Euro -	Stand 31.12.2021 - Euro -	Stand 31.12.2020 - Euro -	Stand 31.12.2021 - Euro -
		+	-	+	-	+/-			+	-	+	-	-			
1	2	3	4	4a	4b	5	6	7	8	9	9a	9b	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	644.791,57	48.916,66	0,00	0,00	0,00	0,00	693.708,23	31.780,00	2.270,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.050,00	613.011,57	659.658,23
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	495.366.542,37	271.035,30	1.463.008,08	0,00	8.038,92	0,00	494.166.530,67	302.204.451,13	5.868.040,06	1.459.815,61	665,07	7.349,86	0,00	306.605.990,79	193.162.091,24	187.560.539,88
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	2.251.452,69	0,00	87.226,40	0,00	0,00	0,00	2.164.226,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.251.452,69	2.164.226,29
Insgesamt	498.262.786,63	319.951,96	1.550.234,48	0,00	8.038,92	0,00	497.024.465,19	302.236.231,13	5.870.310,06	1.459.815,61	665,07	7.349,86	0,00	306.640.040,79	196.026.555,50	190.384.424,40

[1] Kumulierte Abschreibungen für Abgänge

2. Schuldenübersicht

Schuldenübersicht

gem. § 57 Abs. 3 KomHKVO

zum 31. Dezember 2021

Art der Schulden	Gesamtbetrag 31.12.2021	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 31.12.2020	mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden						
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	16.263.730,00	205.870,00	823.480,00	15.234.380,00	16.469.600,00	-205.870,00
1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	828.221,05	828.221,05	0,00	0,00	713.520,82	114.700,23
4. Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	333.908,52	286.110,21	10.082,78	37.715,53	725.818,25	-391.909,73
Schulden insgesamt	17.425.859,57	1.320.201,26	833.562,78	15.272.095,53	17.908.939,07	-483.079,50

3. Rückstellungsübersicht

Rückstellungsübersicht

gem. § 57 Abs. 4 KomHKVO

zum 31. Dezember 2021

Art der Rückstellung	Gesamtbetrag 31.12.2021 - Euro -	Zuführung - Euro -	Inanspruchnahme und Herabsetzung[1] - Euro -	Auflösung[2] - Euro -	Umbuchungen - Euro -	Gesamtbetrag 31.12.2020 - Euro -	mehr (+)/ weniger (-) - Euro -
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon							
1.1 Pensionsrückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Beihilferückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	29.700,00	21.800,00	17.000,00	0,00	0,00	24.900,00	4.800,00
3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	6.348,00	2.116,00	2.116,00	0,00	0,00	6.348,00	0,00
8. Andere Rückstellungen *	1.019.968,95	660.691,18	893.525,78	15.000,00	0,00	1.327.803,55	-307.834,60
Summe aller Rückstellungen	1.056.016,95	684.607,18	912.641,78	15.000,00	0,00	1.359.051,55	-303.034,60

* davon 430.000 € für Gebührenerstattungen im Bereich Schmutzwasser, weitere Erläuterungen s. Punkt 3.8 des Anhangs

[1] Inanspruchnahme und Herabsetzung sind im ordentlichen Ergebnis auszuweisen.
[2] Die Auflösung ist gem. § 60 Nr. 6 KomHKVO im außerordentlichen Ergebnis auszuweisen.

4. Forderungsübersicht

Forderungsübersicht

gem. § 57 Abs. 5 KomHKVO

zum 31. Dezember 2021

Art der Forderungen	Gesamtbetrag 31.12.2021	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 31.12.2020	mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.402.880,87	2.402.880,87	0,00	0,00	3.964.665,59	-1.561.784,72
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Privatrechtliche Forderungen	187.556,31	187.556,31	0,00	0,00	121.691,50	65.864,81
Summe aller Forderungen	2.590.437,18	2.590.437,18	0,00	0,00	4.086.357,09	-1.495.919,91

VI. Rechenschaftsbericht

Sonderrechnung Stadtentwässerung

Rechenschaftsbericht

1. Vorbemerkungen

Nach § 128 NKomVG ist der Anhang Teil des Jahresabschlusses. Dem Anhang ist ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Gem. § 57 KomHKVO werden im Rechenschaftsbericht, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft (s. Ziffer 3) und die finanzwirtschaftliche Lage der Sonderrechnung (s. Ziffer 2) dargestellt. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen (s. Ziffer 4).

Der Rechenschaftsbericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung enthalten, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind (s. Ziffer 5) sowie zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind (s. Ziffer 6). Des Weiteren sind gem. § 20 Abs. 5 KomHKVO die Gründe für die Übertragung von Ermächtigungen (s. Ziffer 3.5) im Rechenschaftsbericht darzulegen.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 wurde das Finanzwesenverfahren SAP angewendet.

2. Finanzwirtschaftliche Lage der Sonderrechnung

Bei einer Bilanzsumme der Sonderrechnung in Höhe von 214.710.119 € im Jahresabschluss 2021 beläuft sich die unter den Passiva ausgewiesene Nettoposition auf rd. 85,3 Mio. €. Dies führt zu einer Nettopositionsquote von 39,7 % (Vorjahr 37,2 %).

Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.563.209,20 € ist Teil der Nettoposition. Gegenüber dem für 2021 geplanten Ergebnis war damit eine Verbesserung um rd. 2.625.500 € zu verzeichnen. Das Ergebnis teilt sich auf in einen Fehlbetrag im Gebührenbereich in Höhe von 92.288,50 € und einen Überschuss im neutralen Bereich in Höhe von 3.655.497,70 €. Bei der Beurteilung des Ergebnisses ist zu berücksichtigen, dass die Auflösung und Zuführung zum Sonderposten Gebührenausgleich aufgrund der Vorgaben des Landes nur in der Planung und nicht mehr im Ergebnis berücksichtigt werden. Der Planüberschuss in Höhe von 937.700 € ist somit nur mit dem neutralen Ergebnis direkt vergleichbar. Hier hat sich eine Verbesserung um rd. 2.717.800 € ergeben. Der Überschuss im neutralen Bereich führt zu einer Zunahme der Rücklagen der Sonderrechnung.

Der Bestand an Finanzmitteln hat sich in der Summe um 2.108.092,57 € erhöht.

Die Geldschulden der Sonderrechnung betragen aufgrund der Kreditaufnahme im Vorjahr und der planmäßigen Tilgung 16.263.730 € (Vorjahr 16.469.600 €).

Bei einer Gesamtbetrachtung zeigt sich hinsichtlich der Kennzahlen, der ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie der liquiden Mittel eine stabile Entwicklung ohne besondere Auffälligkeiten. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Bestand an liquiden Mitteln auch darauf beruht, dass derzeit umfangreiche Gebührenvorträge in der Sonderrechnung vorhanden sind, die den Gebührenzahlern in den kommenden Jahren gutgeschrieben werden müssen.

Die Aufgaben der Sonderrechnung werden weitestgehend durch kostendeckende Gebühren finanziert. Aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassungen mit der SE|BS, der von der SE|BS durchgeführten Investitionen und der Wirtschaftsplandaten des AVB und des WWL

ergaben sich die Gebührensätze im Jahr 2021, die inzwischen für 2022 um 1,4 % (Schmutzwassergebühr) bzw. 2,0 % (Niederschlagswassergebühr) gegenüber 2021 angehoben wurden.

2.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung 2021 weist bei ordentlichen Erträgen in Höhe von rd. 67,3 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 63,8 Mio. € einen Überschuss beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.552.090,73 € aus. Der Überschuss setzt sich aus einem Fehlbetrag in Höhe von 92.288,50 € aus dem Gebührenbereich und einem Überschuss in Höhe von 3.644.379,23 € aus dem neutralen Bereich zusammen. Aufgrund der Regelungen des Landes wird der Fehlbetrag aus dem Gebührenbereich im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss aus dem Sonderposten Gebührenausgleich abgedeckt. Der Überschuss aus dem neutralen Bereich wird entsprechend § 123 Abs. 1 NKomVG der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Abgesehen davon ist es 2021 zu außerordentlichen Erträgen in Höhe von 15.000,00 € sowie außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 3.881,53 € gekommen. Daraus ergibt sich ein Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 11.118,47 €. Die außerordentlichen Erträge beruhen auf der Auflösung von Rückstellungen. Die außerordentlichen Aufwendungen bestehen in erster Linie aus Abgängen im Bereich des Kanalvermögens, die im Rahmen von Kanalsanierungsmaßnahmen ausgetauscht wurden und bei denen die Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen war, sowie aus Anpassungen des Kanalvermögens, die nicht mehr erfolgsneutral gebucht werden können. Der Überschuss wird entsprechend § 123 Abs. 1 NKomVG der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Die Ergebnisrechnung weist insgesamt einen Jahresüberschuss in Höhe von 3.563.209,20 € aus.

Im Jahr 2021 wurden die im Haushaltsplan festgelegten Bewirtschaftungsregeln insbesondere dahingehend in Anspruch genommen, dass Minderaufwendungen bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen für Mehraufwendungen bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen verwandt wurden. Unter Berücksichtigung des Haushaltsrestes in Höhe von 229.496,49 € aus dem Vorjahr erhöht sich bei der Betrachtung einschließlich der Plananpassungen die Planabweichung von 2.625.509,20 € auf 2.855.005,60 €.

2.2 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung ergibt sich aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ein Überschuss (Saldo) in Höhe von rd. 2.503.400 €. Die Differenz zum Überschuss der Ergebnisrechnung ist darauf zurückzuführen, dass bestimmte Erträge der Ergebnisrechnung (z. B. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten) und bestimmte Aufwendungen der Ergebnisrechnung (z. B. Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen und Sonderposten) nicht zahlungswirksam sind.

Aus der Investitionstätigkeit ergibt sich ein Fehlbetrag (Saldo) aus Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe von rd. 189.400 €, der insbesondere auf dem Nachtrag zu der Kanalbaumaßnahme Autobahnkreuz Süd beruht.

Aus der Finanzierungstätigkeit ergibt sich ein Fehlbetrag (Saldo) aus Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe von rd. 205.900 €, der auf der Tilgung des im Vorjahr aufgenommenen Kredites zur Finanzierung der Kanalbaumaßnahme Autobahnkreuz Süd beruht.

Insgesamt ergibt sich in der Finanzrechnung ein Überschuss in Höhe von 2.108.092,57 €.

Unter Berücksichtigung des Haushaltsrestes in Höhe von 299.491,35 € aus dem Vorjahr, erhöht sich bei der Betrachtung einschließlich der Plananpassungen die Planabweichung von 9.047.992,57 € auf 9.277.488,97 €.

2.3 Geldschulden und Bestand an Zahlungsmitteln

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen haben sich 2021 um die planmäßige Tilgung in Höhe von 205.870,00 € auf einen Bestand von 16.263.730,00 € verringert.

Der Bestand an Zahlungsmitteln hat sich im Jahr 2021 um 2.108.092,57 € erhöht.

2.4 Kennzahlen des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Zur Beurteilung des Jahresabschlusses wurden einige Kennzahlen gebildet und, soweit vorhanden, mit den Kennzahlen der beiden Vorjahre verglichen. Basis für die Auswahl sind die Vorgaben des Landes hinsichtlich der zu berichtenden Kennzahlen. Für die Sonderrechnung Stadtentwässerung erfolgt dabei nur eine Darstellung der für die Sonderrechnung relevanten Kennzahlen. Auf eine Darstellung der Personalaufwandsquote (rd. 0,6 %), der Zinslastquote (rd. 0,2 %), der Abschreibungsintensität und der Reinvestitionsquote wurde verzichtet, da diese aufgrund der Ausgliederung des operativen Geschäftes keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen bzw. ohne die ausgelagerten Bereiche nicht aussagekräftig sind.

In der folgenden Übersicht sind die Kennzahlen dargestellt. Danach folgen weitere Erläuterungen zu den einzelnen Kennzahlen, wobei die Nummerierung aus der Tabelle zur Orientierung mit übernommen wurde.

	Kennzahlen Bilanz	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
A	Kapitalstruktur			
A.1	Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)	38,5 %	37,2 %	39,7 %
A.2	Geldverschuldungsgrad	0,0 %	7,5 %	7,6 %
B	Finanzstruktur (Liquidität)			
B.1	Liquidität	17.572.099 €	14.927.901 €	17.035.994 €

	Kennzahlen Ergebnisrechnung	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
C	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	359.256 €	1.596.292 €	3.563.209 €

Die aufgelisteten Kennzahlen wurden wie folgt ermittelt:

Kennzahlen Bilanz

A. Kapitalstruktur

A.1 Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)

Berechnung: $\frac{\text{Nettoposition} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$

Datenbasis: Die Nettoposition wurde in vollem Umfang (inkl. Sonderposten) berücksichtigt.

Bilanzposition		31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
P1	Nettoposition	81.090.939 €	81.880.925 €	85.259.606 €
Passiva	Bilanzsumme	210.811.301 €	219.863.239 €	214.710.119 €
	Nettopositionsquote	38,5 %	37,2 %	39,7 %

Die Nettopositionsquote zeigt an, in welchem Umfang die Sonderrechnung eigenfinanziert ist. Bei der Beurteilung des Wertes sind allerdings die Besonderheiten der Sonderrechnung zu berücksichtigen. Aufgrund des dem AVB eingeräumten Kanalnetznutzungsrechtes besteht die Passivseite in der Sonderrechnung größtenteils aus einem passiven Rechnungsabgrenzungsposten und nicht aus Kreditverbindlichkeiten. Der Abwasserentsorgungsvertrag mit der SE|BS führt dazu, dass in die Sonderrechnung seit der Privatisierung abgesehen von der Kanalbaumaßnahme Autobahnkreuz Süd 2020 kein fremdfinanziertes neues Anlagevermögen aufgenommen wurde.

A.2 Geldverschuldungsgrad

Berechnung: $\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Geldschulden} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus Geldschulden umfassen die Investitionskredite und Liquiditätskredite (z. Zt. nicht vorhanden) sowie die Anleihen und die sonstige Geldschulden.

Bilanzposition		31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
P2	Geldschulden	0 €	16.469.600 €	16.263.730 €
Passiva	Bilanzsumme	210.811.301 €	219.863.239 €	214.710.119 €
	Geldverschuldungsgrad	0,0 %	7,5 %	7,6 %

Den „Verbindlichkeiten aus Geldschulden“ liegt ein Kredit zugrunde, der ab 2021 regelmäßig mit einer Summe in Höhe von 205.870 € jährlich getilgt wird.

B. Finanzstruktur (Liquidität)

B.1 Liquidität

Bilanzposition		31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
A4	Liquide Mittel	17.572.099 €	14.927.901 €	17.035.994 €

In der Kennzahlenübersicht ist die in der Bilanz ausgewiesene Liquidität der Sonderrechnung dargestellt. Die Höhe der in der Sonderrechnung Stadtentwässerung ausgewiesenen Liquidität beruht in erster Linie auf den Einzahlungen im Rahmen der Privatisierung des Stadtentwässerungsbetriebes und den in der Sonderrechnung vorhandenen Gebührenüberschüssen, die den Gebührenzahlern im Rahmen der Gebührenkalkulationen der Folgejahre gutgeschrieben werden müssen. Die liquiden Mittel reichen auch in den kommenden Jahren dazu aus, die finanziellen Verpflichtungen der Sonderrechnung abzudecken.

Kennzahlen Ergebnisrechnung

C. Jahresüberschuss / -fehlbetrag

Ergebnisrechnung	2019	2020	2021
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	359.256 €	1.596.292 €	3.563.209 €

Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag resultiert neben den gebührenrelevanten auch aus den nicht gebührenrelevanten Bereichen der Sonderrechnung. Diese sind neben den Aufgaben, die die Sonderrechnung für den städtischen Haushalt abwickelt (z. B. Gewässerdienst, Sinkkastenreinigung) insbesondere die Abwicklung des Kanalnetznutzungsvertrages mit dem AVB, die nicht durch Gebühreneinnahmen abgedeckten Aufwendungen für Abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen und Sonstiges Wasser, die Zinsaufwendungen für Kredite und die Zinserträge aus Mitteln, die der Sonderrechnung im Rahmen der Privatisierung zugeflossen sind. Aufgrund der günstigen Zinsvereinbarung für den Kanalnetznutzungsvertrag nach Auslaufen der Zinsbindung Ende 2020 ergeben sich dabei für 2021 insgesamt Überschüsse, die den Rücklagen der Sonderrechnung zugeführt werden. Dies ist auch in den kommenden Jahren zu erwarten. Zudem stehen noch Mittel zur Verfügung, die im Rahmen der Privatisierung in der Sonderrechnung einbehalten wurden, um bestimmte Risiken (z.B. nicht gebührenfähige Entgelte, Verluste aus Anlagenabgängen) während der Vertragslaufzeit bis 2035 abdecken zu können. Die noch vorhandenen Mittel, die vollständig der Sonstigen Rücklage zugeordnet wurden, stehen zusätzlich zur Verfügung, um Risiken abzudecken und Verluste zu vermeiden, die ansonsten durch den Kernhaushalt auszugleichen wären.

3. Verlauf der Haushaltswirtschaft

3.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Das Haushaltsjahr 2021 schloss mit folgenden Ergebnissen ab:

2021	Saldo		Abweichung	
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr/- weniger	
	EUR		EUR	%
Ordentliches Ergebnis	1.137.700	3.552.091	2.414.391	>100,0
Außerordentliches Ergebnis	-200.000	11.118	211.118	>100,0
Gesamtergebnis	937.700	3.563.209	2.625.509	>100,0

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einer Ergebnisverbesserung im Vergleich zum Planansatz ab. Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass für das Kanalnetznutzungsrecht nach Auslaufen der Zinsbindung Ende 2020 eine günstigere Zinsvereinbarung getroffen werden konnte. Bei dem Ergebnis ist zu berücksichtigen, dass auch das Ergebnis aus dem Gebührenbereich in das Ergebnis einfließt. Die neu entstandene Überdeckung im Gebührenbereich ist geringer als die planmäßige Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich. Insgesamt ergibt sich dennoch eine Ergebnisverbesserung, obwohl die Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich nur in der Planung berücksichtigt wird.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgende Entwicklung:

2020/2021	Saldo		Abweichung	
	2020	2021	+ mehr/- weniger	
	EUR		EUR	%
Ordentliches Ergebnis	1.283.949	3.552.091	2.268.142	>100,0
Außerordentliches Ergebnis	312.343	11.118	-301.225	-96,4
Gesamtergebnis	1.596.292	3.563.209	1.966.917	>100,0

Das Gesamtergebnis liegt insbesondere aufgrund der gegenüber der Planung geringeren Aufwendungen für das Kanalnetznutzungsrecht über dem Vorjahr.

3.2 Gesamt-Finanzrechnung

Das Haushaltsjahr 2021 schloss mit folgenden Ergebnissen ab:

2021	Saldo		Abweichung	
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr/- weniger	
	EUR		EUR	%
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.810.800	2.503.371	5.314.171	>100,0
Saldo aus Investitionstätigkeit	-22.763.700	-189.409	22.574.291	99,2
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	18.634.600	-205.870	-18.840.470	<-100,0
Gesamtergebnis	-6.939.900	2.108.093	9.047.993	>100,0

Die Finanzrechnung schließt mit einer deutlichen Ergebnisverbesserung im Vergleich zum Planansatz ab. Dies beruht insbesondere auf höheren Einzahlungen für Gebühreneinnahmen und geringeren Auszahlungen für Aufwendungen und Investitionen. Zudem wurden keine weiteren Ausleihungen getätigt.

Das Gesamtergebnis und der Saldo der haushaltsunwirksamen Vorgänge führt für das Haushaltsjahr 2021 zu einer Finanzmittelveränderung in Höhe von 2.108.092,57 €. Zum 31. Dezember 2021 ergibt sich damit ein Gesamtbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 17.035.994,06 €.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgende Entwicklung:

2020/2021	Saldo		Abweichung	
	2020	2021	+ mehr/- weniger	
	EUR		EUR	%
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-637.563	2.503.371	3.140.934	<100,0
Saldo aus Investitionstätigkeit	-18.476.234	-189.409	18.286.825	99,0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	16.469.600	-205.870	-16.675.470	<-100,0
Gesamtergebnis	-2.644.197	2.108.093	4.752.290	<100,0

Die Differenz bei der Investitions- und Finanzierungstätigkeit ist insbesondere von der Kanalbaumaßnahme Autobahnkreuz Süd und deren Finanzierung im Vorjahr geprägt.

3.3 Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Entwicklung / Planung

3.3.1 Abwasserableitung

Das operative Geschäft hinsichtlich der Abwasserableitung wird im Wesentlichen von der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) durchgeführt. Hierfür werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages Betriebs- und Kapitalkostenentgelte gezahlt. Zu den Tätigkeiten der SE|BS gehört insbesondere die Erneuerung und Erweiterung des Kanalnetzes. Dazu gibt es detaillierte Vorgaben aus dem Abwasserentsorgungsvertrag.

Gemäß Abwasserentsorgungsvertrag kann die SE|BS die kumulierte Summe des in Anlage 4.4 des Abwasserentsorgungsvertrages aufgenommenen Planbudgets investieren. Unter Berücksichtigung der Anpassungsklausel stand der SE|BS dafür von 2006 bis 2021 auf Basis der im Jahr 2020 angepassten Vereinbarung ein kumuliertes Planbudget in Höhe von rd. 200,5 Mio. € zur Verfügung. Aus diesem Planbudget wurden Kanalbaumaßnahmen in Höhe von rd. 151,5 Mio. € bereits umgesetzt sowie rd. 12,0 Mio. € in die Betriebs- und Geschäftsausstattung investiert. Diese Maßnahmen sind abgeschlossen und in den an die SE|BS zu zahlenden Kapitalkostenentgelten berücksichtigt. Darüber hinaus wurden bis einschließlich 2021 weitere Maßnahmen in Höhe von rd. 31,7 Mio. € abgestimmt, die aber erst in den Folgejahren fertiggestellt werden. Das Planbudget wurde im Jahr 2021 damit nicht überschritten.

Der tatsächliche Zeitpunkt der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen in dem jeweiligen Jahr hängt stark von der städtischen Baukoordinierung sowie den beteiligten Bauträgern ab. Es konnten von den für das Jahr 2021 vorgesehenen Maßnahmen in geschätzter Höhe von rd. 36,4 Mio. € lediglich rd. 8,0 Mio. € fertiggestellt werden. Die Abweichung resultiert aus den bereits beschriebenen Verschiebungen aus dem Bauprogramm sowie aus größeren Projekten, die sich über zwei oder mehrere Jahre erstrecken. Hinzu kommt, dass nach der Anpassung des Planbudgets erst die nötigen Grundlagen für die Umsetzung bei der SE|BS geschaffen werden müssen. Dies und die derzeit begrenzte Marktverfügbarkeit von Baufirmen führen erwartungsgemäß gerade in der ersten Zeit nach der Vertragsanpassung zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen. Die Fertigstellung dieser Maßnahmen erfolgt dann erst in den Folgejahren. Die Forfaitierungssumme 2021 für die Kanalbaumaßnahmen beträgt rd. 9,7 Mio. €. Hierin sind rd. 1,7 Mio. € von abgestimmten Maßnahmen der Vorjahre und Korrekturen enthalten.

Größere Maßnahmen innerhalb des Planbudgets, die im Jahr 2021 fertiggestellt wurden, sind: Mauernstraße mit rd. 1,0 Mio. €, Jasperallee Ost mit rd. 0,9 Mio. €, Eulenstraße mit rd. 0,8 Mio. €,

Des Weiteren sind bisher im Rahmen von Besonderen Maßnahmen gemäß Abwasserentsorgungsvertrag in den Jahren 2006 bis 2021 Investitionsmaßnahmen in Höhe von kumuliert rd. 56,9 Mio. € abgeschlossen worden, für die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages Kapitalkostenentgelte gezahlt werden.

Hinzu kommt die Kanalbaumaßnahme Autobahnkreuz Süd, die auf Basis einer gesonderten Vereinbarung mit der SE|BS direkt von der Stadt finanziert und in das Anlagevermögen übernommen wurde, in Höhe von rd. 14,4 Mio. € (16,7 Mio. € brutto).

Besondere Investitionen sind, gemäß Vertrag mit der SE|BS, Netzerweiterungen sowie die zum Vertragsbeginn von der SE|BS übernommenen Anlagen im Bau. Der exakte Umsetzungszeitpunkt dieser Maßnahmen hängt dabei von vielen Faktoren, wie z. B. der politischen Entscheidungsfindung und den Investoren der Bau- und Gewerbegebiete, ab. Von den bis einschließlich dem Jahr 2021 bekannten, mit der SE|BS abgestimmten und zunächst noch nicht abgeschlossenen „Besonderen Investitionen“ in Höhe von rd. 17,3 Mio. € wurden in 2021 Maßnahmen in einem Umfang von rd. 20.000 € abgeschlossen. Die Umsetzung der restlichen

derzeit bekannten und mit Kosten kalkulierten Maßnahmen in Höhe von rd. 17,3 Mio. € erfolgt in den kommenden Jahren. Abgesehen davon laufen derzeit die Planungen und Abstimmungen für die umfangreiche Erneuerungsmaßnahme Pumpwerk Ölper mit einem Gesamtvolumen von voraussichtlich rd. 28 Mio. € und für die Transportleitung vom Pumpwerk Ölper zum Klärwerk, für die es noch keine konkrete Kostenschätzung gibt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für weitere vorgesehene „Besonderen Investitionen“ aufgrund des sehr frühen Planungsstadiums noch keine Kosten kalkuliert werden konnten.

Aufgrund der „Besonderen Investitionen“, die nicht auf das Planbudget anzurechnen sind, ergibt sich insgesamt ein höherer Investitionsbetrag als bei der Privatisierung geplant war. Dies wird sich auf die an die SE|BS zu zahlenden Kapitalkostenentgelte bzw. bei von der Stadt übernommene Maßnahmen auf die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen sowie auf die zukünftige Gebührenentwicklung entsprechend auswirken.

Im Jahr 2021 wurden nur in geringem Umfang besondere Investitionen fertiggestellt, so dass sich der Gesamtbetrag der fertiggestellten besonderen Investitionen, die bei der SE|BS aktiviert wurden, aufgrund von Korrekturen für Vorjahre sogar geringfügig reduziert hat. Abgesehen davon ist es zu einem Nachtrag in Höhe von rd. 0,2 Mio. € für die Kanalbaumaßnahme Autobahnkreuz Süd gekommen, der bei der Stadt aktiviert wurde.

Insgesamt sind zum 31.12.2021 für die Jahre 2022 ff. bereits Maßnahmen in Höhe von 45,7 Mio. € abgestimmt und noch nicht abgeschlossen (ohne Pumpwerk Ölper):

➢ Kanalbaumaßnahmen aus dem Planbudget	28,4 Mio. €
➢ Besondere Investitionen	17,3 Mio. €
Gesamtsumme	45,7 Mio. €

Von der Gesamtsumme sind nach Angaben der SE|BS rd. 14,5 Mio. € bereits angefallen oder bereits beauftragt, aber noch nicht abgerechnet. Hinzu kommen bereits angefallene Kosten in Höhe von rd. 0,8 Mio. € für die Maßnahmen Pumpwerk Ölper und Transportleitung vom Pumpwerk Ölper zum Klärwerk.

Der Restbuchwert des bei der Stadt verbliebenen Anlagevermögens verringerte sich aufgrund von Anlagenabgängen und Abschreibungen, denen insbesondere der Zugang des Nachtrags zu der Maßnahme Autobahnkreuz Süd (rd. 0,2 Mio. €) gegenüberstand, um ca. 5,6 Mio. € von 193,8 Mio. € auf 188,2 Mio. €. Der Reduzierung des Altanlagevermögens und des bei der Stadt aktivierten Neuanlagevermögens (Maßnahme Autobahnkreuz Süd 2020) steht das bei der SE|BS in 2021 aktivierte Neu-Anlagevermögen mit einem Restbuch- bzw. Rückübertragungswert von 12,3 Mio. € inkl. Mehrwertsteuer (19 %) gegenüber. Zum Zeitpunkt der Privatisierung (31.12.2005) betrug der Restbuchwert des bei der Stadt verbliebenen Anlagevermögens 287,2 Mio. € (ohne die an die SE|BS übergebenen Anlagen im Bau). Der Wert des Alt-Anlagevermögens hat sich bis Ende 2020 um 115,4 Mio. € auf 171,8 Mio. € reduziert. Dem gegenüber steht das bei der Stadt 2020 aktivierte Anlagevermögen mit einem Restbuchwert in Höhe von 16,4 Mio. € und das bei der SE|BS von 2006 bis 2021 aktivierte Anlagevermögen mit einem Restbuch- bzw. Rückübertragungswert von 218,8 Mio. € inkl. Mehrwertsteuer. Das gesamte Anlagevermögen (Alt- und Neu-Anlagevermögen) hat sich damit vom 31.12.2005 bis zum 31.12.2021 um rd. 119,8 Mio. € erhöht. Es beträgt zum Stichtag 31.12.2021 ca. 407,0 Mio. €. Die Steigerung des Wertes des Anlagevermögens ergibt sich daraus, dass die Anschaffungskosten der neuen Kanäle höher sind als die entfallenden Werte der alten Kanäle und es zudem zu Netzerweiterungen gekommen ist.

Die für die Schmutzwassergebühr relevanten Frischwassermengen sind seit dem Jahr 2004 von rd. 13,6 Mio. m³ auf rd. 12,9 Mio. m³ im Jahr 2008 zurückgegangen und seitdem relativ konstant geblieben. Für das Jahr 2021 ergeben sich nach der Einschätzung für den Jahresabschluss rd. 13,0 Mio. m³. Aufgrund der Neubaugebiete ist tendenziell wieder mit einem leichten Anstieg

zu rechnen. Allerdings nimmt die Einwohnerzahl trotz der umfangreichen Erschließungstätigkeit nicht im gleichen Verhältnis wie die Netzlänge und die damit erforderliche Investitionstätigkeit zu. Die Erschließung neuer Gebiete ist auch weiterhin durch ungünstige Baugrund- und Gefälleverhältnisse oftmals kostenintensiv.

Für die Reinvestitionen in das vorhandene Kanalnetz steht, gemäß Anlage 4.4 „Planbudget Stadt zur Umsetzung des Investitionskonzeptes“ zum Abwasserentsorgungsvertrag, ein jährliches Budget zur Verfügung. Im Jahr 2021 hat sich keine Anpassung aufgrund der Steigerung des Baupreisindex ergeben. Für 2022 ergibt sich aufgrund der Indexentwicklung eine Erhöhung des Planbudgets.

Zur Überprüfung der Erfüllung des Abwasserentsorgungsvertrages und damit auch der Investitionsverpflichtungen der SE|BS ist die Stadt berechtigt alle fünf Jahre eine gutachterliche Stellungnahme durch einen unabhängigen Gutachter zu verlangen (Vertragserfüllungsgutachten). Die Ergebnisse des letzten Vertragserfüllungsgutachtens lagen im Jahr 2016 endgültig vor und bestätigen der SE|BS eine weitgehende Erfüllung des Vertrages. Die Sanierungsrate für das Kanalnetz wurde in dem Betrachtungszeitraum bis 2013 jedoch nicht vollständig erreicht und ist in den Folgejahren weiter zurückgegangen. Dies beruhte insbesondere darauf, dass die Baupreise zur Herstellung der Kanäle stark angestiegen sind und dass dies durch die vertraglich vorgesehene Indexanpassung des Budgets nicht entsprechend abgebildet wurde, so dass nicht genug Planbudget zur Verfügung steht, was bei Vertragsbeginn nicht absehbar war.

Zur Lösung dieser Situation und zur Klarstellung weiterer vertraglicher Themen wurden Gespräche zur Abstimmung mit der SE|BS aufgenommen. Dies führte im Vorjahr zum Abschluss einer Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung, die rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Dabei wurde im Hinblick auf die Sanierungsrate vereinbart, das hierfür zur Verfügung stehende Planbudget für Investitionen in das Abwasserentsorgungsnetz von zuvor rd. 11. Mio. € pro Jahr auf rd. 24 Mio. € pro Jahr zu erhöhen.

Das von der Verwaltung beauftragte Beratungsbüro KPMG als Vertragsersteller hat die Stadt dabei insbesondere bei der Thematik Sanierungsrate und Investitionsbudget unterstützt. Es wurde ein Weg aufgezeigt, wie eine vertragskonforme Lösung umgesetzt werden kann, mit der die zur Erreichung der Vertragsziele notwendigen Investitionen in den kommenden Jahren umgesetzt werden können. Derzeit wird noch untersucht, ob die Finanzierung der zusätzlichen Investitionen wie bisher über eine Forfaitierung erfolgen muss oder direkt durch die Sonderrechnung Stadtentwässerung erfolgen kann. In diesem Falle müssten die Anlagegüter auch in der Sonderrechnung aktiviert werden.

Im Jahr 2021 wurde das derzeit aktuelle Vertragserfüllungsgutachten beauftragt, dass sich auf den Betrachtungszeitraum 2013 bis 2020 bezieht und voraussichtlich zum Ende des Jahres 2022 abgeschlossen werden soll. Das Gutachten soll dabei auch die mit der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung vorgenommenen Anpassungen mit betrachten.

3.3.2 Abwasserreinigung

Die Aufgaben der Abwasserreinigung werden durch den Abwasserverband Braunschweig (AVB) wahrgenommen. Die Stadt ist Mitglied im AVB und verfügt seit dem 9. April 2008 grundsätzlich über die Mehrheit der Stimmen im Vorstand und im Verbandsausschuss des AVB. Für die Leistungen des AVB werden Mitgliedsbeiträge gezahlt, die auf Basis der Wirtschaftsplanung des AVB festgesetzt werden.

Die zu reinigende Abwassermenge für Braunschweig lag 2021 bei rd. 16,9 Mio. m³ (2020: 17,2 Mio. m³).

Die Betriebsführung des Klärwerkes obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat wiederum die SE|BS mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Der ursprünglich aus dem Jahr 1979 stammende Betriebsführungsvertrag wurde inzwischen neu gefasst und gilt zunächst bis 2035.

Zur ergänzenden Kontrolle der vertraglichen Erfüllung der übertragenen Aufgaben durch die SE|BS wurde auch für den Bereich des Betriebes des Klärwerkes Steinhof ein Gutachten beauftragt. Dieses Gutachten wurde 2014 abgeschlossen. Dabei wird der SE|BS bei der Betriebsführung ein einwandfreies Vorgehen bestätigt. Das Gutachten wurde zusammen mit den Gutachten zum Kanalnetz in ein umfassendes Querschnittsgutachten einbezogen (s. 3.3.1). Auch dieser Bereich wird in dem 2021 beauftragten Vertragserfüllungsgutachten erneut betrachtet.

3.4 Vergleich Ergebnisrechnung/Betriebsabrechnung

Für die Sonderrechnung wird neben dem Jahresabschluss noch eine Betriebsabrechnung erstellt. Damit wird die Forderung des Kommunalabgabenrechts erfüllt, im Wege einer Nachkalkulation (Betriebsabrechnung) festzustellen, ob und ggf. welche Kostenüber- oder -unterdeckungen nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes entstanden sind. Zudem wird damit ermittelt, in welcher Höhe die haushaltsrechtlich im Rahmen der Verwendung des Jahresergebnisses vorgesehene Zuführung zum Sonderposten Gebührenausgleich erfolgen muss. Die folgende Tabelle stellt eine Überleitung von dem Ergebnis der Betriebsabrechnung zu dem Ergebnis der Ergebnisrechnung dar.

Betriebsergebnis 2021	-246.457,66 €
Aufwand Mitgliedsbeitrag Kapitalkosten	-7.758.509,01 €
Ertrag Auflösung Kanalnetznutzungsrecht	7.734.000,00 €
Ertrag kalkulatorische Zinsen	4.414.710,50 €
Kreditzinsen und Kreditbeschaffungskosten	-85.276,16 €
Zinsen Privatisierungserlös	2.616,71 €
Verwahrentgelte	-11.612,50 €
Periodenfremde Aufwendungen	-108,00 €
Periodenfremde Erträge	0,00 €
Auflösung von Rückstellungen	0,00 €
Auflösung Rechnungsabgrenzung AVB	-200.000,00 €
Erträge aus Anlagenabgang	0,00 €
Verluste aus Anlagenabgang	-1.891,46 €
Verluste aus außerplanmäßiger Abschreibung	0,00 €
Erträge aus Nachaktivierung und Zuschreibung	0,00 €
Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen	0,00 €
Korrektur nicht gebührenfähiger Umsatzsteuer	-284.263,22 €
Ergebnis Ergebnisrechnung	3.563.209,20 €

Die Abweichungen zwischen der Betriebsabrechnung und der Ergebnisrechnung beruhen darauf, dass einige Positionen entweder nur im Jahresabschluss oder nur in der Betriebsabrechnung zu berücksichtigen sind.

So sind im Jahresabschluss die haushaltsrechtlichen Abschreibungen und der Zinsaufwand zu berücksichtigen, während in der Betriebsabrechnung die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen verwendet werden. Da in der Stadtentwässerung die haushaltsrechtlichen und die kalkulatorischen Abschreibungen grundsätzlich identisch sind, werden diese hier nicht dargestellt. Zudem sind die Erträge und Verluste aus Anlagenabgang und aus außerplanmäßigen

Abschreibungen sowie die Erträge aus Nachaktivierung und aus der Auflösung von Zuschüssen nur haushaltsrechtlich zu berücksichtigen, sofern sie nicht nach den neuen Regelungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes gebührenfähig sind. Dazu sind nicht in der Betriebsabrechnung darzustellende periodenfremde Aufwendungen und Erträge nur haushaltsrechtlich zu berücksichtigen.

Des Weiteren ergeben sich im Bereich der Stadtentwässerung aufgrund der im Rahmen der Privatisierung getroffenen Vereinbarungen einige weitere Positionen, die zu Abweichungen zwischen der Betriebsabrechnung und der Ergebnisrechnung führen. So sind der Aufwand für den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrag für das Kanalnetznutzungsrecht sowie der Ertrag für die Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens, der sich aus der Zahlung für das Kanalnetznutzungsrecht im Rahmen der Privatisierung ergeben hat, nur in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen. Die liquiden Mittel zur Finanzierung des an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrages für das Kanalnetznutzungsrecht resultieren aus den Gebühreneinnahmen für die in der Kalkulation und Betriebsabrechnung berücksichtigten kalkulatorischen Kosten. Im Zusammenhang mit dem Kanalnetznutzungsrecht wurde zudem festgelegt, dass der AVB einen Betrag in Höhe von 6 Mio. € behalten und zur Senkung der Beiträge verwenden soll. Hierfür wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, der gleichmäßig über die Vertragslaufzeit aufgelöst wird. Diese Position wird ebenfalls nur in der Ergebnisrechnung berücksichtigt. Abgesehen davon wurde im Rahmen der Privatisierung noch festgelegt, dass die zu dem Zeitpunkt absehbare Erhöhung der Umsatzsteuer nicht zu Lasten des Gebührenzahlers gehen soll, soweit es sich um Entgeltbestandteile handelt, die ohne Privatisierung nicht umsatzsteuerpflichtig gewesen wären. Daher wird in der Betriebsabrechnung die entsprechende Umsatzsteuerkorrektur berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Verwendung des Jahresergebnisses vorzunehmenden Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich sowie der weiteren Vorträge in der Betriebsabrechnung ergibt sich ein Vortrag auf die Folgejahre in Höhe von 2.383.216,54 €. Die insgesamt zu viel eingenommenen Gebühren, die dem Sonderposten Gebührenausgleich zugeordnet werden, müssen entsprechend der Regelungen in § 5 NKAG in der Kalkulation gebührenmindernd berücksichtigt werden. Insgesamt ergibt sich hinsichtlich der Vorträge aus der Betriebsabrechnung folgende Entwicklung:

Vorträge aus der Betriebsabrechnung	**Stand 31.12.2020**	**Vortrag in 2021 aus Vorjahren**	**Vortrag von 2021 auf Nachjahre**	**Stand 31.12.2021**
Gebührenvorträge (Sonderposten Gebührenausgleich)	13.536.897,16 €	2.157.472,84 €	2.065.184,34 €	13.444.608,66 €
Vorträge der nicht gebühren-fähigen Kostenstellen	472.201,36 €	472.201,36 €	318.032,20 €	318.032,20 €
Summe	**14.009.098,52 €**	**2.629.674,00 €**	**2.383.216,54 €**	**13.762.640,86 €**

Der sich zum 31. Dezember 2021 ergebende Gesamtbetrag in Höhe von 13.762.640,86 € steht der Sonderrechnung nicht auf Dauer zur Verfügung und kann nicht zur Abdeckung von haushaltsrechtlichen Verlusten verwendet werden. Die Anpassung des Sonderpostens Gebührenausgleich wird mit dem Beschluss über den Jahresabschluss vorgenommen. Die hier dargestellten Zahlen gelten vorbehaltlich der noch endgültig fertigzustellenden Betriebs-abrechnung.

3.5 Haushaltsreste

In der Sonderrechnung werden Haushaltsreste für Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen gebildet. Dabei handelt es sich um folgende Position:

	nicht verbraucht	Haushaltsrest
Prüfungs- und Beratungskosten	204.710,62 €	204.710,62 €

Die Übertragung bei den Prüfungs- und Beratungskosten ist erforderlich, da ein Teil der für 2021 vorgesehenen Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Vertragserfüllungs-gutachten nach dem Abwasserentsorgungsvertrag sowie im Zusammenhang mit der beabsichtigten Bilanzierung eines Teils der Investitionen in das Kanalnetz bei der Stadt und der damit zusammenhängenden Finanzierung durch die Stadt erst im Jahr 2022 benötigt wird, hierfür jedoch keine ausreichenden Mittel eingeplant wurden.

In der Sonderrechnung wird zudem noch ein Haushaltsrest für die noch nicht abschließend abgerechnete Kanalbaumaßnahme Autobahnkreuz Süd gebildet.

	nicht verbraucht	Haushaltsrest
Kanalbaumaßnahme Autobahnkreuz Süd 2020 (verbleibender Haushaltsrest)	778.352,64 €	778.352,64 €

Die Übertragung für die Kanalbaumaßnahme Autobahnkreuz Süd ist erforderlich, da die Maßnahme in den Jahren 2020 und 2021 noch nicht abschließend abgerechnet ist.

Im Hinblick auf den Jahresabschluss ist die Bildung von Haushaltsresten und deren Höhe in jedem Einzelfall kritisch geprüft worden. Soweit die Fortführung bereits begonnener Investitionsvorhaben im Haushaltsjahr 2022 sichergestellt ist bzw. die Investitionsvorhaben noch nicht begonnen sind, wurde von der Übertragung von Haushaltsmitteln aus 2021 abgesehen. Die Investitionsvorhaben werden ggf. in den Folgejahren im Investitionsprogramm neu veranschlagt.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Investitionen in das Kanalvermögen nicht vollständig im Investitionsprogramm der Sonderrechnung dargestellt werden. Die Investitionen werden von der SE|BS vorgenommen und bislang mit Ausnahme der Kanalbaumaßnahme Autobahnkreuz Süd dort bilanziert. Der Umfang der noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen und die finanziellen Folgerungen daraus sind in Nr. 3.3.1 des Rechenschaftsberichtes beschrieben.

4. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögenslage der Sonderrechnung bestimmt sich insbesondere durch das Anlagevermögen im Bereich des Kanalnetzes. Genauere Ausführungen hierzu finden sich unter Nr. 3.2 des Anhangs. Aufgrund der Tatsache, dass die Investitionen in das Kanalnetz ab 2006 weitgehend bei der SE|BS aktiviert werden, beinhaltet das Anlagevermögen in erster Linie die vor dem Jahr 2006 angeschafften Bestandteile des Kanalnetzes. Abgesehen davon ist aufgrund der Ausgliederung des operativen Geschäfts nur in geringem Umfang Anlagevermögen vorhanden.

Die Finanzlage der Sonderrechnung ist insbesondere durch die Gebühreneinnahmen und die damit finanzierten Aufgaben gekennzeichnet. Hinzu kommen weitere Aufgaben, die durch Erstattungen aus dem städtischen Haushalt finanziert werden. Es ist auch in den kommenden Jahren eine ausreichende Liquidität vorhanden.

Die Ertragslage der Sonderrechnung wird weitgehend durch die Gebühreneinnahmen aus den einzelnen Gebührenbereichen bestimmt und ist als stabil anzusehen. Aufgrund der geringen Zinserträge und der nicht durch Gebühren abgedeckten Aufwendungen in den Bereichen Abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen und Sonstiges Wasser ergeben sich in dem nicht gebührenfähigen Bereich Verluste, die auch in den kommenden Jahren aus den Rücklagen

der Sonderrechnung abgedeckt werden können, sofern sie nicht schon durch die zu erwartenden Überschüsse aus der Abwicklung des Kanalnetznutzungsvertrages abgedeckt werden. Aufgrund einer 2017 erfolgten Gesetzesänderung können die Verluste aus vorzeitigen Anlagenabgängen über Gebühren refinanziert werden. Gleichzeitig muss jedoch auch die Auflösung der Sonderposten in der Gebühr berücksichtigt werden. Die Anpassungen am Kanalvermögen konnten aufgrund der Gesetzesänderung in den Jahren 2017 bis 2020 wieder erfolgsneutral gebucht werden und sind ab 2021 ergebniswirksam.

5. Nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, haben sich nicht ergeben. Die konkreten Auswirkungen der wirtschaftlichen Krisensituation aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine auf die Sonderrechnung sind derzeit noch nicht einschätzbar. Es ist jedoch zumindest mit höheren Preissteigerungen und damit auch stärkeren Gebührenbelastungen zu rechnen. Die weitere Entwicklung muss beobachtet werden

6. Wesentliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung

Die in der Sonderrechnung dargestellten Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheidern sind gebührenfinanziert. In diesen Bereichen auftretende Über- und Unterdeckungen werden entsprechend der kommunalabgabenrechtlichen Regelungen ausgeglichen. Für die von der Sonderrechnung für den städtischen Haushalt durchgeführten Aufgaben (z. B. Gewässerunterhaltung, Sinkkastenreinigung) erfolgt eine Erstattung der tatsächlichen Kosten durch den städtischen Haushalt.

Aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg aus dem Jahr 2013 wurde eine gesonderte Gebühr für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben eingeführt, die zunächst nur zu 50% kostendeckend war. Die Kostendeckung wurde für 2021 auf 60 % erhöht und soll möglichst noch weiter angehoben werden. Die Menge, die aus abflusslosen Sammelgruben abgefahren wird, wird sich durch den Anschluss von weiteren betroffenen Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen verringern. Zudem können die Aufwendungen für die Einleitung von sonstigem Wasser (z. B. aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen) nicht mehr in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren eingerechnet werden. Hierdurch ergeben sich derzeit Verluste in Höhe von rd. 100.000 € bis 150.000 € pro Jahr, die aus der Sonderrechnung getragen werden müssen.

Die, abgesehen davon, in der Sonderrechnung planmäßig auftretenden Verluste werden durch die in der Vergangenheit hierfür gebildeten Rücklagen aus der Privatisierung der Stadtentwässerung abgedeckt. Inwieweit langfristig betrachtet hieraus ein Risiko für die Sonderrechnung resultiert, richtet sich nach der tatsächlichen Höhe der Verluste. Für die Entwicklung des Ergebnisses ist unter anderem die Differenz in der Entwicklung der in der Gebührenkalkulation anzusetzenden kalkulatorischen Zinsen zu den von der Sonderrechnung wirtschaftlich zu tragenden Kosten der langfristigen Finanzierung des Kanalvermögens verantwortlich. Diesbezüglich konnte aufgrund des Endes der Zinsbindungsfrist 2020 für die restliche Vertragslaufzeit eine deutlich günstigere Zinsvereinbarung abgeschlossen werden, so dass nach den Verlusten in früheren Jahren in den kommenden Jahren tendenziell Überschüsse zu erwarten sind.

Aus dem Geschäftsverlauf (s. Punkt 3.3) ist erkennbar, dass sich die Schmutzwassermengen auf dem derzeitigen Niveau zu stabilisieren scheinen. Die Kosten der Abwasserbeseitigung

werden sich aufgrund steigender gesetzlicher Anforderungen sowohl an die Schmutz- bzw. Niederschlagswasserableitung als auch an die Abwasser- und Klärschlammbehandlung tendenziell erhöhen.

Zum Erhalt des Kanalnetzes sind Investitionen in die Substanz erforderlich. Sie fließen für den Kanalbereich aufgrund des langen Abschreibungszeitraumes über einen langen Zeitraum verteilt in die Gebührenkalkulation ein (in einem Jahr 1/80 (bzw. bei den jetzt verstärkt durchgeführten Inlinermaßnahmen 1/40) des Anschaffungswertes zuzüglich kalkulatorischer Zinsen). Mit der mit der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung vereinbarten Erhöhung des Planbudgets wurde eine wesentliche Voraussetzung für einen hinreichenden Erhalt des Kanalnetzes während der verbleibenden Vertragslaufzeit geschaffen.

Um für die von der SE|BS vorgenommenen Investitionen möglichst günstige Finanzierungskonditionen zu erhalten, erfolgt eine Forfaitierung der an die SE|BS zu zahlenden Kapitalkostenentgelte. Damit verbunden ist eine Einredeverzichtserklärung der Stadt Braunschweig gegenüber den Banken hinsichtlich der aus den Entgelten resultierenden Forderungen der SE|BS.

Eine Darstellung des Vertrages mit der SE|BS und der Mitgliedschaft beim AVB sowie der daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen findet sich in den Vermerken unterhalb der Bilanz.

Jahresabschluss

Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2021

Feststellung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung Abfallwirtschaft der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 129 NKomVG

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2021 der Sonderrechnung Abfallwirtschaft der Stadt Braunschweig wird gem. § 129 NKomVG festgestellt.

Braunschweig, den 29. Nov. 2022

Geiger
Erster Stadtrat

Jahresabschluss Sonderrechnung Abfallwirtschaft
Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Bilanz	
1.	Komprimierte Darstellung der Bilanz	
2.	Bilanz	
3.	Vermerke unterhalb der Bilanz	
II.	Gesamt-Ergebnisrechnung	
III.	Gesamt-Finanzrechnung	
IV.	Anhang	
1.	Allgemeine Erläuterungen	1
2.	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	2
3.	Erläuterung der wesentlichen Bilanzpositionen und der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
4.	Weitere Erläuterungen zur Bilanz	8
5.	Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung	8
6.	Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Finanzrechnung	12
7.	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	14
8.	Verpflichtungsermächtigungen	14
V.	Anlagen zum Anhang	
1.	Anlagenübersicht	
2.	Schuldenübersicht	
3.	Rückstellungsübersicht	
4.	Forderungsübersicht	
VI.	Rechenschaftsbericht	
1.	Vorbemerkungen	1
2.	Finanzwirtschaftliche Lage der Sonderrechnung	1
3.	Verlauf der Haushaltswirtschaft	5
4.	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	12
5.	Nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung	13
6.	Wesentliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung	13

Hinweis: In den Tabellen des Anhangs und des Rechenschaftsberichts werden überwiegend gerundete Zahlen verwendet. Es kommt daher innerhalb der Tabellen in einzelnen Fällen zu Rundungsdifferenzen bei den Beträgen und den Prozentangaben.

I. Bilanz

Sonderrechnung Abfallwirtschaft

1. **Komprimierte Darstellung Bilanz**
2. **Bilanz**
3. **Vermerke unterhalb der Bilanz**

1. Komprimierte Darstellung Bilanz

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Sonderrechnung Abfallwirtschaft - Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	41.300,00	38.500,00	1. Nettoposition		
			1.1 Basisreinvermögen	2.984.158,29	2.984.158,29
2. Sachvermögen	14.255.987,00	13.779.531,00	1.2 Rücklagen	8.364.309,88	8.029.158,49
			1.3 Jahresergebnis mit der Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	-315.741,23	-182.785,97
3. Finanzvermögen	11.908.221,59	16.042.573,60			
			1.4 Sonderposten	5.604.787,95	5.624.198,11
4. Liquide Mittel	8.129.284,64	6.023.052,66		16.637.514,89	16.454.728,92
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	13.600,72	13.850,98	2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	572.812,00	521.444,00
				572.812,00	521.444,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	484.276,42	254.390,80
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	16.469,70	14.738,96
				500.746,12	269.129,76
			3. Rückstellungen	16.637.320,94	18.652.205,56
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	34.348.393,95	35.897.508,24		34.348.393,95	35.897.508,24

*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2020 = 80.000,00 €; 2021 = 208.299,02 €

Braunschweig, den 29. Nov. 2022

Schlimme (Fachbereichsleiter Finanzen)

2. Bilanz

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Sonderrechnung Abfallwirtschaft - Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen			1. Nettoposition		
1.1 Konzessionen	0,00	0,00	1.1 Basisreinvermögen		
1.2 Lizenzen	0,00	0,00	1.1.1 Reinvermögen	2.984.158,29	2.984.158,29
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00		2.984.158,29	2.984.158,29
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00			
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	41.300,00	38.500,00	1.2 Rücklagen		
	41.300,00	38.500,00	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
			1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
			1.2.3 Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2. Sachvermögen					
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.770,00	11.722,00	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	1.2.5 Sonstige Rücklagen	8.364.309,88	8.029.158,49
2.3 Infrastrukturvermögen	14.231.652,00	13.766.306,00		8.364.309,88	8.029.158,49
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00			
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	1.3 Jahresergebnis		
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1,00	1,00	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	2.564,00	1.502,00	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	-315.741,23	-182.785,97
2.8 Vorräte	0,00	0,00			
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00		-315.741,23	-182.785,97
	14.255.987,00	13.779.531,00			
			1.4 Sonderposten		
3. Finanzvermögen			1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	1.4.3 Gebührenausgleich	5.604.787,95	5.624.198,11
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	11.198.167,61	15.011.350,12	1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	532.384,09	689.056,84		5.604.787,95	5.624.198,11
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00			
3.8 Privatrechtliche Forderungen	52.818,19	50.550,06		16.637.514,89	16.454.728,92
3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	124.851,70	291.616,58			
			2. Schulden		
	11.908.221,59	16.042.573,60	2.1 Geldschulden		
			2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	8.129.284,64	6.023.052,66	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	572.812,00	521.444,00
			2.1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	13.600,72	13.850,98	2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
				572.812,00	521.444,00

*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2020 = 80.000,00 €; 2021 = 208.299,02 €

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Sonderrechnung Abfallwirtschaft - Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	484.276,42	254.390,80
			2.4 Transferverbindlichkeiten		
			2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen	0,00	0,00
			für laufende Zwecke	0,00	0,00
			2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
			2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
			2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
				0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		
			2.5.1 Durchlaufende Posten		
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	7.816,68	6.793,71
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	0,00	0,00
				7.816,68	6.793,71
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
			2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	8.653,02	7.945,25
				16.469,70	14.738,96
				1.073.558,12	790.573,76
			3. Rückstellungen		
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen		
			3.1.1 Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
			3.1.2 Beihilferückstellungen	0,00	0,00
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	40.000,00	26.800,00
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
			3.4 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge	16.277.371,80	18.296.410,04
			geschlossener Abfalldeponien		
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und	0,00	0,00
			von Steuerschuldverhältnissen		
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus	16.928,00	20.102,00
			Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren		
			3.8 Andere Rückstellungen	303.021,14	308.893,52
				16.637.320,94	18.652.205,56
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	34.348.393,95	35.897.508,24		34.348.393,95	35.897.508,24

Braunschweig, den 29. Nov. 2022

Schlimme (Fachbereichsleiter Finanzen)

3. Vermerke unterhalb der Bilanz

Vermerke unterhalb der Bilanz

Gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Bei der Sonderrechnung Abfallwirtschaft der Stadt Braunschweig bestehen folgende Vorbelastungen:

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	in Euro
Haushaltsreste aus dem Vorjahr	526.882,76
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00
Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen	0,00
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
Stundungen über das Ende des Haushaltsjahres hinaus	0,00
Summe der Vorbelastungen	**526.882,76**

Sonstige langjährige Verpflichtungen:

- Zahlung eines jährlichen Leistungsentgeltes für die Wahrnehmung der Aufgaben Abfallbeseitigung und Straßenreinigung an die ALBA Braunschweig GmbH auf Basis der abgeschlossenen Leistungsverträge (Vertrag bis zum 31. Dezember 2025).

2021	28.078.564,12 €
Plan 2022	28.080.600,00 €
Prognose 2022 - 2025	111 Mio. €

  Für die Zeit bis zum Vertragsende 2025 ergäbe sich aus derzeitiger Sicht eine Belastung in Höhe von rd. 111 Mio. €. Bei den Daten ist auch der gesonderte Vertrag hinsichtlich der Einsammlung und Verwertung der stoffgleichen Nichtverpackungen berücksichtigt. Bei der Prognose für die Zeit bis 2025 bzw. bis zum Vertragsende wurden die Auswirkungen zukünftiger Index- und Mengenanpassungen nicht berücksichtigt.

- Zahlung eines jährlichen Leistungsentgeltes für die thermische Behandlung des Restabfalls an die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord (Vertrag bis zum 31. Januar 2022).

2021	5.416.565,06 €
Plan 2022	466.000,00 €

- Zahlung eines jährlichen Leistungsentgeltes für die thermische Behandlung des Restabfalls an die Firma EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH (Vertrag vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2030).

2021	0,00 €
Plan 2022	4.064.500,00 €
Prognose 2022 - 2026	22,7 Mio. €

  Für die Zeit bis zum Vertragsende 2030 ergäbe sich aus derzeitiger Sicht eine Belastung in Höhe von rd. 40,8 Mio. €. Bei der Prognose bis 2026 bzw. bis zum Vertragsende 2030 wurden die Auswirkungen zukünftiger Index- und Mengenanpassungen nicht berücksichtigt.

- Zahlung eines jährlichen Leistungsentgeltes für die Deponiebewirtschaftung und die Einlagerung von Straßenbauabfällen auf der Deponie an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (Vertrag bis 31. Dezember 2035).

2021	591.895,52 €
Plan 2022	750.000,00 €
Prognose 2022 - 2026	1,8 Mio. €

Für die Zeit bis Ende 2035 ergäbe sich aus derzeitiger Sicht eine Belastung in Höhe von rd. 5,5 Mio. €. Bei der Prognose bis 2026 bzw. bis zum Vertragsende 2035 wurden die Auswirkungen zukünftiger Indexanpassungen nicht berücksichtigt.

- Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Abwasserverband Braunschweig für die Reinigung des Deponiesickerwassers (2021: 774.127,67 € /Ansatz 2022: 633.100 €). Die Mitgliedschaft ist unbegrenzt, es ist für die Dauer der Mitgliedschaft mit jährlichen Aufwendungen in entsprechender Höhe unter Berücksichtigung der jährlichen Preissteigerungen zu rechnen.

II. Gesamt-Ergebnisrechnung

Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt - Ergebnisrechnung - Plan-/Ist-Vergleich Sonderrechnung Abfallwirtschaft

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2020 - Euro -	Ansätze 2021 - Euro -	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) - Euro -	Ergebnis 2021 - Euro -	mehr (+) weniger (-) (Sp. 5 - (Sp. 3 + 4)) - Euro -	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 6) - Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8
Ordentliche Erträge								
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]	41.195.814,03	40.936.500,00	0,00	39.591.770,06	-1.344.729,94	0,00	
6	Privatrechtliche Entgelte	23.290,00	15.300,00	0,00	28.374,57	13.074,57	0,00	
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	139.443,50	133.500,00	0,00	130.000,00	-3.500,00	0,00	
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	17.718,71	5.000,00	0,00	11.154,88	6.154,88	0,00	
9	Aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
11	Sonstige ordentliche Erträge	6.650,54	0,00	0,00	10.325,92	10.325,92	0,00	
12	**Summe ordentliche Erträge**	41.382.916,78	41.090.300,00	0,00	39.771.625,43	-1.318.674,57	0,00	
Ordentliche Aufwendungen								
13	Personalaufwendungen	582.028,08	755.000,00	0,00	536.803,52	-218.196,48	0,00	0,00
14	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.272.014,26	2.431.800,00	0,00	2.303.129,88	-128.670,12	0,00	0,00
16	Abschreibungen	517.659,15	550.000,00	0,00	550.167,18	167,18	0,00	0,00
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	27.590,86	25.300,00	0,00	31.954,57	6.654,57	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	38.363.974,44	37.716.800,00	0,00	36.525.964,03	-1.190.835,97	0,00	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	41.763.266,79	41.478.900,00	0,00	39.948.019,18	-1.530.880,82	0,00	0,00
21	**Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)**	-380.350,01	-388.600,00	0,00	-176.393,75	212.206,25	0,00	0,00
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen								
22	Außerordentliche Erträge	64.613,78	0,00	0,00	565,78	565,78	0,00	
23	Außerordentliche Aufwendungen	5,00	0,00	0,00	6.958,00	6.958,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)**	64.608,78	0,00	0,00	-6.392,22	-6.392,22	0,00	0,00
25	**Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) Fehlbetrag (-)**	-315.741,23	-388.600,00	0,00	-182.785,97	205.814,03	0,00	0,00

[1] nicht für Investitionstätigkeit

[2] ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt - Ergebnisrechnung - Plan-/Ist-Vergleich einschließlich Plananpassungen Sonderrechnung Abfallwirtschaft

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2020 - Euro -	**Ansätze 2021** - Euro -	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) - Euro -	Sonstige Ermächtigungen [3] - Euro -	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) - Euro -	**Gesamt-ermächtigungen 2021** - Euro -	**Ergebnis 2021** - Euro -	mehr (+) weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7) - Euro -
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]	41.195.814,03	40.936.500,00	0,00	0,00	0,00	40.936.500,00	39.591.770,06	-1.344.729,94
6	Privatrechtliche Entgelte	23.290,00	15.300,00	0,00	0,00	0,00	15.300,00	28.374,57	13.074,57
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	139.443,50	133.500,00	0,00	0,00	0,00	133.500,00	130.000,00	-3.500,00
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	17.718,71	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	11.154,88	6.154,88
9	Aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	6.650,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.325,92	10.325,92
12	**Summe ordentliche Erträge**	41.382.916,78	41.090.300,00	0,00	0,00	0,00	41.090.300,00	39.771.625,43	-1.318.674,57
Ordentliche Aufwendungen									
13	Personalaufwendungen	582.028,08	755.000,00	0,00	0,00	0,00	755.000,00	536.803,52	-218.196,48
14	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.272.014,26	2.431.800,00	0,00	0,00	0,00	2.431.800,00	2.303.129,88	-128.670,12
16	Abschreibungen	517.659,15	550.000,00	0,00	2.200,00	0,00	552.200,00	550.167,18	-2.032,82
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	27.590,86	25.300,00	0,00	6.700,00	0,00	32.000,00	31.954,57	-45,43
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	38.363.974,44	37.716.800,00	0,00	-15.500,00	80.000,00	37.781.300,00	36.525.964,03	-1.255.335,97
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	41.763.266,79	41.478.900,00	0,00	-6.600,00	80.000,00	41.552.300,00	39.948.019,18	-1.604.280,82
21	**Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)**	-380.350,01	-388.600,00	0,00	6.600,00	-80.000,00	-462.000,00	-176.393,75	285.606,25
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	64.613,78	0,00	0,00	400,00	0,00	400,00	565,78	165,78
23	Außerordentliche Aufwendungen	5,00	0,00	0,00	7.000,00	0,00	7.000,00	6.958,00	-42,00
24	**Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)**	64.608,78	0,00	0,00	-6.600,00	0,00	-6.600,00	-6.392,22	207,78
25	**Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) Fehlbetrag (-)**	-315.741,23	-388.600,00	0,00	0,00	-80.000,00	-468.600,00	-182.785,97	285.814,03

[1] nicht für Investitionstätigkeit

[2] ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

[3] zu den sonstigen Ermächtigungen zählen über- oder außerplanmäßige Aufwendungen, zweckgebundene Mehrerträge und Mehraufwendungen, Veränderungen durch Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit

III. Gesamt-Finanzrechnung

Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzrechnung - Plan-/Ist-Vergleich Sonderrechnung Abfallwirtschaft

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2020 - Euro -	Ansätze 2021 - Euro -	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) - Euro -	Ergebnis 2021 - Euro -	mehr (+) weniger (-) (Sp. 5 - (Sp. 3 + 4)) - Euro -	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5) - Euro -
	1	2	3	4	5	6	7	8
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]	41.158.581,95	39.191.800	0	39.422.845,37	231.045,37	0,00	
5	Privatrechtliche Entgelte [3]	20.417,90	15.300	0	36.449,78	21.149,78	0,00	
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen [3]	139.443,50	133.500	0	130.000,00	-3.500,00	0,00	
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	19.874,97	5.000	0	11.508,58	6.508,58	0,00	
8	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	92,01	0	0	0,00	0,00	0,00	
10	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	41.338.410,33	39.345.600	0	39.600.803,73	255.203,73	0,00	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
11	Personalauszahlungen	559.781,15	755.000	0	510.321,46	-244.678,54	0,00	0
12	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	5.079.639,94	2.284.500	0	410.312,88	-1.874.187,12	0,00	0
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	28.298,62	25.300	0	32.662,34	7.362,34	0,00	0
15	Transferaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	38.146.473,35	37.716.800	0	36.815.408,52	-901.391,48	0,00	0
17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	43.814.193,06	40.781.600	0	37.768.705,20	-3.012.894,80	0,00	0
18	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 - 17)**	-2.475.782,73	-1.436.000	0	1.832.098,53	3.268.098,53	0,00	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit								
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	
20	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	
23	Sonstige Investitionstätigkeit	980.332,39	15.000.000	0	791.817,49	-14.208.182,51	0,00	
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	980.332,39	15.000.000	0	791.817,49	-14.208.182,51	0,00	0

[1] nicht für Investitionstätigkeit
[2] ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit
[3] außer für Investitionstätigkeit

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzrechnung - Plan-/Ist-Vergleich Sonderrechnung Abfallwirtschaft

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2020 - Euro -	Ansätze 2021 - Euro -	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) - Euro -	Ergebnis 2021 - Euro -	mehr (+) weniger (-) (Sp. 5 - (Sp. 3 + 4)) - Euro -	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5) - Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit								
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0
26	Baumaßnahmen	541.621,28	620.000	0	73.780,00	-546.220,00	0,00	0
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.091,74	6.000	0	0,00	-6.000,00	0,00	0
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0
30	Sonstige Investitionstätigkeit	5.400.000,00	15.000.000	0	4.605.000,00	-10.395.000,00	0,00	0
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	5.942.713,02	15.626.000	0	4.678.780,00	-10.947.220,00	0,00	0
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)**	-4.962.380,63	-626.000	0	-3.886.962,51	-3.260.962,51	0,00	0
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen 18 + 32)**	-7.438.163,36	-2.062.000	0	-2.054.863,98	7.136,02	0,00	0
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit								
34	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0
35	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	51.368,00	51.400	0	51.368,00	-32,00	0,00	0
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)**	-51.368,00	-51.400	0	-51.368,00	32,00	0,00	0
37	**Finanzmittelveränderung (Zeilen 33 und 36)**	-7.489.531,36	-2.113.400	0	-2.106.231,98	7.168,02	0,00	0
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)								
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00			0,00	0,00		0
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen				0,00	0,00		0
40	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen** (Zeilen 38 und 39)	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)								
41	**Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres**	15.618.816,00	8.129.285	0	8.129.284,64		0,00	
42	**Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres** (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	8.129.284,64	6.015.885	0	6.023.052,66	7.168,02	0,00	0

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzrechnung - Plan-/Ist-Vergleich einschließlich Plananpassungen Sonderrechnung Abfallwirtschaft

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2020 - Euro -	Ansätze 2021 - Euro -	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) - Euro -	Sonstige Ermächtigungen [4] - Euro -	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) - Euro -	Gesamt-ermächtigungen 2021 - Euro -	Ergebnis 2021 - Euro -	mehr (+) weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 9) - Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]	41.158.581,95	39.191.800,00	0,00	0,00	0,00	39.191.800,00	39.422.845,37	231.045,37
5	Privatrechtliche Entgelte [3]	20.417,90	15.300,00	0,00	0,00	0,00	15.300,00	36.449,78	21.149,78
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen [3]	139.443,50	133.500,00	0,00	0,00	0,00	133.500,00	130.000,00	-3.500,00
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	19.874,97	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	11.508,58	6.508,58
8	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	92,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	41.338.410,33	39.345.600,00	0,00	0,00	0,00	39.345.600,00	39.600.803,73	255.203,73
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
11	Personalauszahlungen	559.781,15	755.000,00	0,00	0,00	0,00	755.000,00	510.321,46	-244.678,54
12	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.079.639,94	2.284.500,00	0,00	0,00	0,00	2.284.500,00	410.312,88	-1.874.187,12
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	28.298,62	25.300,00	0,00	7.400,00	0,00	32.700,00	32.662,34	-37,66
15	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	38.146.473,35	37.716.800,00	0,00	-7.400,00	80.000,00	37.789.400,00	36.815.408,52	-973.991,48
17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	43.814.193,06	40.781.600,00	0,00	0,00	80.000,00	40.861.600,00	37.768.705,20	-3.092.894,80
18	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 - 17)**	-2.475.782,73	-1.436.000,00	0,00	0,00	-80.000,00	-1.516.000,00	1.832.098,53	3.348.098,53
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	980.332,39	15.000.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000.000,00	791.817,49	-14.208.182,51
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	980.332,39	15.000.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000.000,00	791.817,49	-14.208.182,51

[1] nicht für Investitionstätigkeit

[2] ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit

[3] außer für Investitionstätigkeit

[4] zu den sonstigen Ermächtigungen zählen über- oder außerplanmäßige Auszahlungen, zweckgebundene Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen, Veränderungen durch Inanspruchnahme der einseitigen und gegenseitigen Deckungsfähigkeit

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzrechnung - Plan-/Ist-Vergleich einschließlich Plananpassungen Sonderrechnung Abfallwirtschaft

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2020 - Euro -	Ansätze 2021 - Euro -	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) - Euro -	Sonstige Ermächtigungen [4] - Euro -	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) - Euro -	Gesamt-ermächtigungen 2021 - Euro -	Ergebnis 2021 - Euro -	mehr (+) weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 9) - Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit									
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	541.621,28	620.000,00	0,00	0,00	0,00	620.000,00	73.780,00	-546.220,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.091,74	6.000,00	0,00	0,00	0,00	6.000,00	0,00	-6.000,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	5.400.000,00	15.000.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000.000,00	4.605.000,00	-10.395.000,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	5.942.713,02	15.626.000,00	0,00	0,00	0,00	15.626.000,00	4.678.780,00	-10.947.220,00
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)**	-4.962.380,63	-626.000,00	0,00	0,00	0,00	-626.000,00	-3.886.962,51	-3.260.962,51
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen 18 + 32)**	-7.438.163,36	-2.062.000,00	0,00	0,00	-80.000,00	-2.142.000,00	-2.054.863,98	87.136,02
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									
34	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	51.368,00	51.400,00	0,00	0,00	0,00	51.400,00	51.368,00	-32,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)**	-51.368,00	-51.400,00	0,00	0,00	0,00	-51.400,00	-51.368,00	32,00
37	**Finanzmittelveränderung (Zeilen 33 und 36)**	-7.489.531,36	-2.113.400,00	0,00	0,00	-80.000,00	-2.193.400,00	-2.106.231,98	87.168,02
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)									
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen** (Zeilen 38 und 39)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)									
41	**Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres**	15.618.816,00	8.129.284,64				8.129.284,64	8.129.284,64	
42	**Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres** (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	8.129.284,64	6.015.884,64				5.935.884,64	6.023.052,66	87.168,02

[4] zu den sonstigen Ermächtigungen zählen über- oder außerplanmäßige Auszahlungen, zweckgebundene Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen, Veränderungen durch Inanspruchnahme der einseitigen und gegenseitigen Deckungsfähigkeit

IV. Anhang

Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Anhang

Erläuterung des Jahresabschlusses 2021 der Sonderrechnung Abfallwirtschaft der Stadt Braunschweig zum 31. Dezember 2021

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Rechtsform und Aufgabe der Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft der Stadt Braunschweig ist ein optimierter Regiebetrieb mit Sonderrechnung (§ 139 Absatz 1 i.V.m. § 136 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG).

Die operativen Aufgaben der Abfallwirtschaft sind zum 1. Januar 2001 weitestgehend der damaligen Stadtreinigung Braunschweig GmbH (SRB) übertragen worden, die sich zum 1. Januar 2005 in ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) umbenannt hat. Die Beziehungen zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS sind in den Leistungsverträgen, Klarstellungsvereinbarungen „Straßenreinigung“ und „Abfall“ und in den Ergänzungsvereinbarungen zu den Leistungsverträgen geregelt. Die Leistungen von ALBA-BS werden mit verschiedenen Leistungsentgelten abgegolten.

Die Verwertung und Entsorgung der Abfälle erfolgt ebenfalls durch beauftragte Dritte. Bei den Restabfällen erfolgt die thermische Behandlung seit dem 1. Februar 2007 bei der REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord (REMONDIS). Der Bio- und Grünabfall wird bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) verwertet.

Des Weiteren werden Aufgaben der Deponiebewirtschaftung ab dem 1. Januar 2006 durch die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SEBS) ausgeführt. Zudem führt die SEBS seit 2009 auch den Einlagerungsbetrieb auf Schüttfeld III durch. Die Sickerwasserkläranlage gehört dem Abwasserverband Braunschweig (AVB) und wird im Rahmen des Betriebsführungsvertrages und des Abwasserentsorgungsvertrages ebenfalls von der SEBS betrieben.

Bei der Stadt sind die hoheitlichen Aufgaben der Abfallbeseitigung (Gebührenkalkulation und Satzungsvollzug) verblieben. Daneben sind dem Regiebetrieb der Deponiebetrieb sowie das Vertragscontrolling und die strategische Ausrichtung der Abfallwirtschaft übertragen worden. Hinzu kommt die Durchführung des Projektes „Unser sauberes Braunschweig“.

1.2 Leitungs- und Kontrollfunktion des Rates

Die Aufgaben des Regiebetriebes "Abfallwirtschaft" werden seit dem 1. Januar 2006 von den Fachbereichen „Finanzen“ (FB 20) und „Tiefbau und Verkehr“ (FB 66) wahrgenommen.
Der Rat, der Verwaltungsausschuss und die sonstigen Ratsausschüsse sind für die in den §§ 58, 71, 76 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) genannten Aufgaben zuständig, soweit sie die Abfallwirtschaft betreffen. Dies betrifft insbesondere die Satzungshoheit (Abfallentsorgungssatzung, die Abfallentsorgungsgebührensatzung, die Straßenreinigungsverordnung, die Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsgebührensatzung).

2021 waren für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft 3 Beamte in Vollzeit, 2 Beamte in Teilzeit und 3 Beschäftigte TVöD in Vollzeit tätig.

1.3 Serviceaufgaben

Nach Einführung der Dezentralen Ressourcenverantwortung entscheidet der Regiebetrieb "Abfallwirtschaft" über fast alle zu erledigenden Teilaufgaben in der Querschnittsverwaltung. Die Aufgabenwahrnehmung selbst erfolgt in der Regel durch die Servicebereiche; dies sind insbesondere:

Fachbereich „Zentrale Dienste“:	Stellenbewertung, Stellenplan, Personalwirtschaft, Lohn- / Gehaltsabrechnung
Referat Pressestelle:	Zusammenarbeit mit der Presse
Fachbereich „Finanzen“:	Kreditwesen, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Grundstücksangelegenheiten, An- und Vermietung, Gebühreneinzug
Rechtsreferat:	Rechtsbeistand, gerichtliche Vertretung
Fachbereich „Soziales und Gesundheit“:	Einstellungsuntersuchungen, Arbeitssicherheit

Daneben erfüllt das Referat Rechnungsprüfungsamt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

1.4 Rechtliche Grundlagen für den Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Sonderrechnung wird nach den Regelungen der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) aufgestellt. Die Einrichtungsverordnung sieht vor, dass für die Sonderrechnung ein Jahresabschluss entsprechend § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen ist. Der Jahresabschluss besteht damit aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Rückstellungsübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Die Gliederung richtet sich nach den Regelungen der §§ 50 ff. der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO).

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Vermögen ist in der Bilanz getrennt nach dem immateriellen Vermögen, dem Sachvermögen, dem Finanzvermögen und den liquiden Mitteln ausgewiesen. Die Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen erfolgte gem. §§ 124 NKomVG i.V.m. 44 ff. KomHKVO.

Die Zugänge werden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich der nicht abziehbaren Umsatzsteuer zuzüglich Nebenkosten abzüglich Rabatte und Skonti angesetzt. Das bereits in der auf Grundlage der Einrichtungsverordnung (EinrVO-Kom) erstellten Bilanz zum 31. Dezember 2010 ausgewiesene Vermögen ist mit den darin enthaltenen Werten übernommen worden.

Das Anlagevermögen wurde linear abgeschrieben.
Für die Ermittlung der Abschreibungen wird grundsätzlich die Abschreibungstabelle mit Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen angewandt.

Gem. § 47 Abs. 5 KomHKVO sind Anlagegüter, die einen Anschaffungswert unter 1.000 € netto haben, als Aufwand zu buchen. Aufgrund der Übergangsregelung in § 63 Abs. 1 KomHKVO wurde jedoch für die Sonderrechnung bis 2020 noch die alte Regelung des § 47 Abs. 2 der GemHKVO angewandt, wonach Anlagegüter, die einen Anschaffungswert zwischen 150 € und 1.000 € netto haben, einem Sammelposten zuzuordnen sind, der fünf Jahre lang mit je 20 % des Wertes aufgelöst werden soll. Aufgrund der geringen Anzahl und der Notwendigkeit, die Anlagegüter verschiedenen Kostenstellen zuzuordnen, wurde in der Sonderrechnung kein Sammelposten gebildet. Die einzeln erfassten Anlagegüter werden hinsichtlich der Abschreibung jedoch wie ein Sammelposten behandelt.

Eine Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten erfolgte 2021 nicht.

3. Erläuterung der wesentlichen Bilanzpositionen und der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.1 Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen umfasst 0,1 % (Vorjahr 0,1 %) der Bilanzsumme.

Bilanzwerte	31.12.2020		31.12.2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Immaterielles Vermögen	41.300	100,0	38.500	100,0	-2.800	-6,8

Bei dem immateriellen Vermögen handelt es sich um ein Nutzungsrecht für ein mobiles Feuerlöschsystem. Die Bewertung erfolgt zum Anschaffungswert. Die Veränderung beruht auf Abschreibungen.

3.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen umfasst 38,4 % (Vorjahr 41,5 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedert sich das Sachvermögen in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2020		31.12.2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	21.770	0,2	11.722	0,1	-10.048	-46,2
Infrastrukturvermögen	14.231.652	99,8	13.766.306	99,9	-465.346	-3,3
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.564	0,0	1.502	0,0	-1.062	-41,4
Anlagen im Bau	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sachvermögen	14.255.987	100,0	13.779.531	100,0	-476.456	-3,3

Der wesentliche Teil des Anlagevermögens besteht aus den Anlagegütern der Deponie in Watenbüttel. Die Bewertung der Anlagegüter erfolgt hinsichtlich der zum 1. Januar 2003 neu bewerteten Anlagegüter aus der Zeit vor dem 1. Januar 2001 mit den zum 1. Januar 2003 übernommenen historischen Wiederbeschaffungszeitwerten, den kumulierten und jährlichen Abschreibungen und den Restbuchwerten. Dieser Wert gilt damit als bilanzieller Anschaffungswert.

Die Bewertung der Zugänge nach dem 1. Januar 2001 erfolgt zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Die Position „unbebaute Grundstücke“ beinhaltet eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, die abgeschrieben wird.

Die Veränderungen beruhen in erster Linie auf Abschreibungen. Demgegenüber steht der Zugang von ergänzenden Maßnahmen zu der erneuerten temporären Oberflächenabdichtung für einen wesentlichen Anteil des Schüttfeld III (73.117,24 €), die bereits im letzten Jahr aktiviert wurde. Zudem gab es einige Abgänge im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der Deponie.

3.2.1 Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen teilt sich auf folgende Positionen auf:

Bilanzwerte	31.12.2020		31.12.2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.513.441	17,7	2.513.441	18,3	0,00	0,0
Straßen, Wege, Plätze	414.591	2,9	386.484	2,8	-28.107	-6,8
Sonstige Bauten (Deponie)	11.303.620	79,4	10.866.381	78,9	-437.239	-3,9
Infrastrukturvermögen	14.231.652	100,0	13.766.306	100,0	-465.346	-3,3

3.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst 44,7 % (Vorjahr 34,7 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedert sich das Finanzvermögen in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2020		31.12.2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Ausleihungen	11.198.168	94,0	15.011.350	93,6	3.813.183	34,1
Öffentlich-rechtliche Forderungen	532.384	4,5	689.057	4,3	156.673	29,4
Privatrechtliche Forderungen	52.818	0,4	50.550	0,3	-2.268	-4,3
Sonstige Vermögensgegenstände	124.852	1,0	291.617	1,8	166.765	>100,0
Finanzvermögen	11.908.222	100,0	16.042.574	100,0	4.134.352	34,7

Aufgrund der Marktsituation bei der Verzinsung vorhandener liquider Mittel wurde 2019 ein Betrag in Höhe von rd. 6,78 Mio. € innerhalb des Konzerns Stadt Braunschweig an die Stadtbad Braunschweig GmbH ausgeliehen. Von diesem Betrag wurde ein Teilbetrag in Höhe von rd. 0,98 Mio. € im Jahr 2020 und ein weiterer Teilbetrag in Höhe von rd. 0,79 Mio. € im Jahr 2021 zurückgezahlt. Die Ausleihung für den verbleibenden Betrag wurde bis 2022 verlängert. Zudem wurde ein weiterer Betrag in Höhe von rd. 1,75 Mio. € an die Stadtbad Braunschweig GmbH ausgeliehen, der im Jahr 2022 zurückgezahlt werden soll. Darüber hinaus wurde ein Betrag in Höhe von rd. 2,86 Mio. € an die Braunschweiger Verkehrs-GmbH ausgeliehen, der bis 2031 in gleichmäßigen Raten zurückgezahlt werden soll.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert eingestellt worden. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden vorgenommen und von den Forderungen abgezogen, so dass in der Bilanz nur der sich daraus ergebende Saldo dargestellt ist. Debitorische Kreditoren und kreditorische Debitoren wurden als sonstige Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Der Anstieg der öffentlich-rechtlichen Forderungen beruht insbesondere auf höheren offenen Forderungen aus Gebühreneinnahmen für die Einlagerung auf Schüttfeld III.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen haben sich Einzelwertberichtigungen in Höhe von 871,34 € ergeben (Vorjahr 742,64 €). Zudem wurde hinsichtlich der Forderungen aus Gebühren für die Abfallbehälter und die Straßenreinigung eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen. Bei der Ermittlung der Pauschalwertberichtigung wurde davon ausgegangen, dass 10 % der am 31. Dezember 2021 bestehenden offenen Forderungen aus dem Jahr 2021 nicht einbringbar sind. Hinsichtlich der Vorjahre wurde davon ausgegangen, dass 30 %

der offenen Forderungen nicht mehr einbringbar sind. Die Einschätzung erfolgte auf Basis der Entwicklung der offenen Forderungen der Vorjahre. Eine Einzelwertberichtigung ist bei den offenen Forderungen aus den von der Stadt veranlagten Gebühren mit einem vertretbaren Aufwand nicht möglich.

3.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen 16,8 % (Vorjahr 23,7 %) der Bilanzsumme.

Die liquiden Mittel werden zu ihrem Nominalwert in die Bilanz eingestellt.

Die Finanzmittel werden über den Cash-Pool der Stadt verwaltet. Das Konto läuft rechtsformbedingt auf den Namen der Stadt.

3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Hier werden die Posten nach § 51 Abs. 1 und 2 KomHKVO ausgewiesen. In der Sonderrechnung ist dies die Beamtenbesoldung für Januar, die bereits im Dezember des Vorjahres ausgezahlt wird.

3.6 Nettoposition

Die Nettoposition umfasst 45,8 % (Vorjahr 48,4 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedert sich die Nettoposition in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2020		31.12.2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Reinvermögen	2.984.158	17,9	2.984.158	18,1	0	0,0
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sonstige Rücklagen	8.364.310	50,3	8.029.158	48,8	-335.151	-4,0
Jahresergebnis	-315.741	-1,9	-182.786	-1,1	132.955	42,1
Sonderposten Gebührenausgleich	5.604.788	33,7	5.624.198	34,2	19.410	0,3
Nettoposition	16.637.515	100,0	16.454.729	100,0	-182.786	-1,1

Das Haushaltsjahr 2021 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 182.785,97 € ab.

Die Verwendung des Ergebnisses des Jahres 2020 wurde entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22. November 2022 wie folgt vorgenommen:

	Ergebnisverwendung 2020	Bestand 31.12.2021
Ordentliches Ergebnis	-380.350,01 €	
Außerordentliches Ergebnis	64.608,78 €	
Gesamtergebnis	-315.741,23 €	
Zuführung (+)/Entnahme(-) Rücklage ordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €
Zuführung (+)/Entnahme (-) Rücklage außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €
Zuführung (+)/Entnahme (-) Sonstige Rücklage	-335.151,39 €	8.029.158,49 €
Zuführung (+)/Entnahme (-) Sonderposten Gebührenausgleich	19.410,16 €	5.624.198,11 €

Abgesehen davon wird der verbleibende Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 64.608,78 € aus dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses abgedeckt.

Die „Sonstigen Rücklagen“ betragen 8.029.158,49 € (Vorjahr 8.364.309,88 €) und dienen dem Ausgleich von zu erwartenden nicht gebührenfähigen Verlusten bis zum Ende der Abschreibungszeit der Deponie. Sie werden in Anspruch genommen, da keine Rücklagen aus dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis mehr vorhanden sind.

Der Sonderposten Gebührenausgleich beinhaltet die Gebührenvorträge, die entsprechend den Regelungen des Nds. Kommunalabgabenrechtes wieder in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden müssen. Die Zuordnung zu dem Sonderposten wird erst mit dem Beschluss über die Ergebnisverwendung vorgenommen. Die Veränderung des Sonderpostens beruht somit auf der Auflösung und Zuführung, die sich aus den durch Beschluss festgestellten Jahresabschlussdaten des Jahres 2020 ergeben haben. Insgesamt ergibt sich dabei eine Zuführung in Höhe von 19.410,16 €. Aufgrund der Daten der Betriebsabrechnung 2021 ergibt sich in der Summe eine Zuführung in Höhe von 218.384,71 €, die nach dem entsprechenden Beschluss über die Ergebnisverwendung vorzunehmen ist. Der Betrag setzt sich zusammen aus der planmäßigen Auflösung des Sonderpostens in Höhe von 1.744.774,76 € und der sich aus der Betriebsabrechnung ergebenden Zuführung in Höhe von 1.963.159,47 €.

3.7 Schulden

Der Begriff der Schulden nach dem NKomVG umfasst neben den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Liquiditätskrediten auch die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und die sonstigen Verbindlichkeiten. Die Schulden umfassen 2,2 % (Vorjahr 3,2 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedern sich die Schulden in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2020		31.12.2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	572.812	53,4	521.444	66,0	-51.368	-9,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	484.276	45,1	254.391	32,2	-229.886	-47,5
Durchlaufende Posten	7.817	0,7	6.794	0,9	-1.023	-13,1
Andere sonstige Verbindlichkeiten	8.653	0,8	7.945	1,0	-708	-8,2
Schulden	1.073.558	100,0	790.574	100,0	-282.984	-26,4

Der Rückgang bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beruht insbesondere auf geringeren Verbindlichkeiten für Abrechnungen im Rahmen der Deponierekultivierung.

Die Schulden sind gem. § 124 Abs. 4 NKomVG i.V.m. § 47 Abs. 7 KomHKVO zum Rückzahlungsbetrag bewertet.

3.8 Rückstellungen

Die Rückstellungen umfassen 52,0 % (Vorjahr 48,4 %) der Bilanzsumme. Im Einzelnen gliedern sich die Rückstellungen in folgende Positionen:

Bilanzwerte	31.12.2020		31.12.2021		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	40.000	0,2	26.800	0,1	-13.200	-33,0
Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	16.277.372	97,8	18.296.410	98,1	2.019.038	12,4
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährl. u. anh. Gerichtsverfahren	16.928	0,1	20.102	0,1	3.174	18,8
Andere Rückstellungen	303.021	1,8	308.894	1,7	5.872	1,9
Rückstellungen	16.637.321	100,0	18.652.206	100,0	2.014.885	12,1

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden nicht gebildet, da die Stadt Braunschweig die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten sicherstellt und die Sonderrechnung Abfallwirtschaft sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt.

In der Rückstellung für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen sind die Rückstellungen für Urlaubsverpflichtungen und Überstunden berücksichtigt. Grundlage für die Berechnung der Urlaubs- und Überstundenrückstellung ist eine Aufstellung über Urlaubsansprüche und Überstunden, die mit durchschnittlichen Stundensätzen bewertet sind. Die Sozialabgaben wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien wurde fortgeschrieben. Aufgrund der im Jahr 2021 verwendeten Mittel für den dritten Bauabschnitt der Rekultivierung der Schüttfelder I, II und IIa (rd. 57.300 €) sowie der im Jahr 2021 erfolgten Zuführungen (rd. 2,1 Mio. €) ergibt sich zum 31. Dezember 2021 ein Bestand der Rückstellung in Höhe von 18.296.410,04 €. Die Zuführungen setzen sich zusammen aus der geplanten Aufstockung der Rückstellung in Höhe von 1,65 Mio. € aus den Abfallgebühren sowie in Höhe von rd. 4.400 € aus den mit den vorhandenen Mitteln erwirtschafteten Zinseinnahmen (Plan 5.000 €). Zudem wurden weitere rd. 421.900 € zugeführt, die aus den Gebühreneinnahmen für die Einlagerung auf Schüttfeld III finanziert werden (Plan 492.300 €). Hierbei ist eine Zuführung entsprechend der Menge vorgesehen, die geringer war als bei der Haushaltsplanung angenommen.

Die notwendige Höhe der Rückstellung ergibt sich aus der aktuellen Kosten- und Maßnahmenplanung. Diese beruht auf dem Planfeststellungsbeschluss zur Rekultivierung der Schüttfelder I, II und IIa der Deponie aus dem Jahr 2012 sowie der Plangenehmigung hinsichtlich des Übergangsbereiches zum Schüttfeld III aus dem Jahr 2021 und wurde anhand der Kostenentwicklung fortgeschrieben. Der gesamte Finanzbedarf beträgt rd. 38,4 Mio. € für die Rekultivierung der Schüttfelder I, II und IIa sowie rd. 22,9 Mio. € für das Schüttfeld III (Preisstand 2021). Hinzu kommt der Bedarf für die Nachsorgephase von mindestens 30 Jahren nach dem Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen.

Die noch fehlenden Mittel sollen bis zum Beginn der Rekultivierung des Schüttfeldes III (voraussichtlich im Jahr 2053) kontinuierlich angesammelt werden, um den Gebührenzahler möglichst gleichmäßig zu belasten. Dabei wird die bisherige Bewertungspraxis fortgeführt. Auf diese Art und Weise ist sichergestellt, dass die Mittel zum Rekultivierungszeitpunkt zur Verfügung stehen und alljährlich über Gebühreneinnahmen refinanziert werden können.

Die Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren beinhaltet Aufwendungen für Klagen gegen die Abfall- und Straßenreinigungsgebühren, die noch nicht abgerechnet wurden.

In den „Anderen Rückstellungen“ sind als wesentliche Position die Rückstellungen für Ersatzmaßnahmen enthalten. Die Notwendigkeit der Maßnahmen ergibt sich aus dem

Planfeststellungsbeschluss zum Schüttfeld III der Deponie. Die Maßnahme wurde bereits weitgehend umgesetzt, es sind jedoch noch Restarbeiten und Nachbesserungen erforderlich.

Hinzu kommen weitere Rückstellungen, u.a. für Dienstjubiläen, leistungsorientierte Bezahlung, ausstehende Rechnungen und Prüfung des Jahresabschlusses. Bei der Rückstellung für Dienstjubiläen wurden die bisherige Beschäftigungszeit und die derzeit gültigen Zuwendungen bei einem Dienstjubiläum berücksichtigt.

Die folgende Tabelle zeigt die Aufteilung der Rückstellungen nach Restlaufzeiten auf:

	Bestand 31.12.2021	davon mit Restlaufzeit		
	Euro	bis 1 Jahr Euro	1-5 Jahre Euro	über 5 Jahre Euro
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	26.800	26.800	0	0
Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	18.296.410	2.000.000	9.900.000	6.396.410
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährl. u. anh. Gerichtsverfahren	20.102	20.102	0	0
Andere Rückstellungen	308.894	307.373	613	908
Rückstellungen	18.652.206	2.354.275	9.900.613	6.397.318

3.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Hier werden die Posten nach § 51 Abs. 3 und 4 KomHKVO ausgewiesen. In der Sonderrechnung gibt es keine hier auszuweisenden Positionen.

4. Weitere Erläuterungen zur Bilanz

Weitere Erläuterungen sind in den Vermerken unter der Bilanz gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO enthalten. Die Übersicht enthält insbesondere die Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind. Haftungsverhältnisse im bilanzrechtlichen Sinne bestehen nicht.

5. Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden gem. § 52 KomHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt.

5.1 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis (Punkt 5.2) und dem außerordentlichen Ergebnis zusammen. Für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 182.785,97 € (Vorjahr: Fehlbetrag 315.741,23 €). Der Fehlbetrag setzt sich aus einem Überschuss im Gebührenbereich in Höhe von 218.384,71 € und einem Fehlbetrag im neutralen Bereich in Höhe von 401.170,68 € zusammen. Dieser Fehlbetrag ergibt sich weitgehend dadurch, dass die haushaltsrechtlich anzusetzenden Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen höher sind als die, die nach dem Abgabenrecht in die Gebührenkalkulation einbezogen werden dürfen.

5.2 Ordentliches Ergebnis

Aus den ordentlichen Erträgen und den ordentlichen Aufwendungen ergibt sich für das ordentliche Ergebnis ein Fehlbetrag in Höhe von 176.393,75 € (Vorjahr: Fehlbetrag 380.350,01 €).

5.3 Außerordentliches Ergebnis

Aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen ergibt sich für das außerordentliche Ergebnis ein Fehlbetrag in Höhe von 6.392,22 € (Vorjahr: Überschuss 64.608,78 €; s. auch 5.6).

5.4 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge gliedern sich in folgende Positionen:

Ergebnisrechnung	Ansatz 2021		Ist 2021		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Öffentlich-rechtliche Entgelte	40.936.500	99,6	39.591.770	99,5	-1.344.730	-3,3
Privatrechtliche Entgelte	15.300	0,0	28.375	0,1	13.075	85,5
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	133.500	0,3	130.000	0,3	-3.500	-2,6
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	5.000	0,0	11.155	0,0	6.155	>100,0
Sonstige ordentliche Erträge	0	0,0	10.326	0,0	10.326	
Ordentliche Erträge	41.090.300	100,0	39.771.625	100,0	-1.318.675	-3,2

Die öffentlich-rechtlichen Entgelte teilen sich wie folgt auf:

Abfallbeseitigung	30.427.544,53 €
Straßenreinigung	9.164.225,53 €

Der Planansatz für die öffentlich-rechtlichen Entgelte wird insgesamt um ca. 1,3 Mio. € unterschritten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die dieser Position zugeordnete Auflösung aus dem Sonderposten Gebührenausgleich in Höhe von rd. 1.744.700 €, die in den Planansätzen enthalten war (Plan 1.744.700 €), aufgrund der Vorgaben des Landes im Ergebnis nicht mit berücksichtigt wurde. Bei den hier ebenfalls zugeordneten Gebühreneinnahmen kam es zu höheren Erträgen als erwartet (rd. 521.600 €). Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass sich gegenüber den bei der Haushaltsplanung zugrunde gelegten Daten insbesondere Mehreinnahmen bei den Rest- und Bioabfallbehältern aufgrund eines höheren Behältervolumens und bei und den Direktanlieferungen von Restabfall aufgrund einer größeren Zahl an Anlieferungen ergeben haben. Demgegenüber stehen geringere Erträge bei der Einlagerung auf Schüttfeld III aufgrund geringerer Mengen und geringere Erträge für den öffentlichen Anteil an der Straßenreinigung (rd. 117.700 €), da ein Teil der in den Vorjahren zu viel eingenommene Beträge an den städtischen Haushalt zurückerstattet wurde.

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen handelt es sich in erster Linie um Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich folgende Entwicklung ergeben:

Ergebnisrechnung	Ist 2020		Ist 2021		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Öffentlich-rechtliche Entgelte	41.195.814	99,5	39.591.770	99,5	-1.604.044	-3,9
Privatrechtliche Entgelte	23.290	0,1	28.375	0,1	5.085	21,8
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	139.444	0,3	130.000	0,3	-9.444	-6,8
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	17.719	0,0	11.155	0,0	-6.584	-37,0
Sonstige ordentliche Erträge	6.651	0,0	10.326	0,0	3.675	55,3
Ordentliche Erträge	41.382.917	100,0	39.771.625	100,0	-1.611.291	-3,9

Die Gebühren für die Rest- und Bioabfallbehälter sind im Jahr 2021 um 4,5 % gesunken. Bei der Straßenreinigung wurde ebenfalls eine Senkung um 2,5 % vorgenommen.

Die ordentlichen Erträge sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,6 Mio. € (3,9 %) gesunken. Dies beruht insbesondere auf geringeren Gebühreneinnahmen aufgrund der Gebührenanpassungen bei der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung sowie auf geringeren Einlagerungsmengen auf Schüttfeld III. Hinzu kommen geringere Einnahmen für den öffentlichen Anteil an der Straßenreinigung.

Die Zinserträge waren etwas geringer als im Vorjahr.

5.5 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen gliedern sich in folgende Positionen:

Ergebnisrechnung	Ansatz 2021		Ist 2021		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Aufwendungen für aktives Personal	755.000	1,8	536.804	1,3	-218.196	-28,9
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.431.800	5,9	2.303.130	5,8	-128.670	-5,3
Abschreibungen	550.000	1,3	550.167	1,4	167	0,0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	25.300	0,1	31.955	0,1	6.655	26,3
Sonstige ordentliche Aufwendungen	37.716.800	90,9	36.525.964	91,4	-1.190.836	-3,2
davon:						
Erstattungen an die Stadt Braunschweig	*1.490.800*		*1.401.155*		*-89.645*	*-6,0*
Erstattungen an Zweckverbände (hier Mitgliedsbeitrag AVB)	*895.100*		*774.128*		*-120.972*	*-13,5*
Entgelte ALBA	*28.545.700*		*28.096.159*		*-449.541*	*-1,6*
Verbrennungsentgelt REMONDIS	*5.582.100*		*5.416.565*		*-165.535*	*-3,0*
Entgelte SEBS	*740.000*		*601.021*		*-138.979*	*-18,8*
Sonstige Positionen	*463.100*		*236.936*		*-226.164*	*-48,8*
Ordentliche Aufwendungen	41.478.900	100,0	39.948.019	100,0	-1.530.881	-3,7

Die ordentlichen Aufwendungen lagen insgesamt um rd. 1,5 Mio. € unter dem Planansatz. In den einzelnen Positionen gab es Abweichungen, die größeren Positionen sind dabei:

- Geringere Aufwendungen für die an ALBA zu zahlenden Leistungsentgelte (449.541 €; Pos. Sonst. ord. Aufwendungen) aufgrund der geringeren Indexanpassung und geringerer Aufwendungen für den Bahntransport
- Geringere Aufwendungen für aktives Personal, da nicht alle Stellen vollständig besetzt waren (218.196 €)
- Geringere Aufwendungen für Prüfungs- und Beratungskosten (208.299 €; Pos. Sonst. ord. Aufwendungen)

- Geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung (165.535 €; Pos. Sonst. ord. Aufwendungen) aufgrund der geringeren Verbrennungsmenge
- Geringere Aufwendungen für die an die SEBS zu zahlenden Betriebsentgelte (128.104 €; Pos. Sonst. ord. Aufwendungen) aufgrund geringerer Kosten für die Deponiebewirtschaftung
- Geringere Aufwendungen für den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrag für die Sickerwasserreinigung (120.972 €; Pos. Sonst. ord. Aufwendungen)
- Geringerer Aufwand für Veranstaltungen und sonstige Sachaufwendungen (113.151 €; Pos. Aufw. für Sach- und Dienstleistungen) aufgrund des Ausfalls des Stadtputztages und anderer Aktionen im Rahmen des Projektes „Unser sauberes Braunschweig“
- Geringere Erstattungen an die Stadt Braunschweig (89.645 €; Pos. Sonst. ord. Aufwendungen) insbesondere aufgrund von geringeren Aufwendungen für das Projekt „Unser sauberes Braunschweig“
- Höherer Aufwand für die Unterhaltung von Abfall- und Abwasserbeseitigungsanlagen (77.283 €; Pos. Aufw. für Sach- und Dienstleistungen) aufgrund der Herrichtung eines neuen Einlagerungsbereiches auf Schüttfeld III
- Geringerer Aufwand für die Zuführung zu der Rückstellung Deponierekultivierung (70.970 €; Pos. Aufw. für Sach- und Dienstleistungen) aufgrund der geringeren Einlagerungsmengen auf Schüttfeld III

Gegenüber dem Vorjahr hat sich folgende Entwicklung ergeben:

Ergebnisrechnung	Ist 2020		Ist 2021		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Aufwendungen für aktives Personal	582.028	1,4	536.804	1,3	-45.225	-7,8
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.272.014	5,4	2.303.130	5,8	31.116	1,4
Abschreibungen	517.659	1,2	550.167	1,4	32.508	6,3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	27.591	0,1	31.955	0,1	4.364	15,8
Sonstige ordentliche Aufwendungen	38.363.974	91,9	36.525.964	91,4	-1.838.010	-4,8
davon						
Erstattungen an die Stadt Braunschweig	*1.358.657*		*1.401.155*		*42.498*	*3,1*
Erstattungen an Zweckverbände (hier Mitgliedsbeitrag AVB)	*721.755*		*774.128*		*52.372*	*7,3*
Entgelte ALBA	*30.005.636*		*28.096.159*		*-1.909.477*	*-6,4*
Verbrennungsentgelt REMONDIS	*5.422.728*		*5.416.565*		*-6.163*	*-0,1*
Entgelte SEBS	*611.317*		*601.021*		*-10.296*	*-1,7*
Sonstige Positionen	*243.880*		*236.936*		*-6.945*	*-2,8*
Ordentliche Aufwendungen	41.763.267	100,0	39.948.019	100,0	-1.815.248	-4,3

Die ordentlichen Aufwendungen lagen insgesamt um rd. 1,8 Mio. € unter dem Vorjahr. In den einzelnen Positionen gab es sowohl Abweichungen nach oben wie nach unten, die größeren Positionen sind dabei:

- Geringere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der 2021 in Kraft getretenen Anpassung der Leistungsentgelte auf Basis der letzten Angemessenheitsprüfung und aufgrund von Mengenänderungen (-1.909.477 €; Pos. Sonst. ord. Aufwendungen)
- Höherer Aufwand für die Unterhaltung von Abfall- und Abwasserbeseitigungsanlagen (126.408 €; Pos. Aufw. für Sach- und Dienstleistungen) aufgrund der Herrichtung eines neuen Einlagerungsbereichs auf Schüttfeld III.

- Geringerer Aufwand für die Zuführung zur Rückstellung Deponierekultivierung (62.212 €; Pos. Aufw. für Sach- und Dienstleistungen) aufgrund der geringeren Einlagerungsmenge auf Schüttfeld III
- Höhere Aufwendungen für den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrag für die Sickerwasserreinigung (52.372 €; Pos. Sonst. ord. Aufwendungen)

Weitere Erläuterungen zu den Abweichungen finden sich in der Betriebsabrechnung 2021.

5.6 Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge resultieren aus der Auflösung von Rückstellungen und aus Schadensersatzleistungen.

5.7 Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen resultieren aus Anlageabgängen.

6. Erläuterung der wesentlichen Positionen der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gem. § 53 KomHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen gegenübergestellt.

6.1 Finanzmittelbestand

Der Finanzmittelbestand zu Beginn des Jahres wird durch den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Punkt 6.2), den Saldo aus Investitionstätigkeit (Punkt 6.3), den Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Punkt 6.4) und den Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen (Punkt 6.5) verändert. Für das Haushaltsjahr 2021 hat sich der Finanzmittelbestand um 2.106.231,98 € verringert.

6.2 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 39.600.803,73 € stehen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 37.768.705,20 € gegenüber. Daraus ergibt sich ein Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.832.098,53 €.

6.2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Einzelnen gliedern sich die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in folgende Positionen:

Finanzrechnung	Ansatz 2021		Ist 2021		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Öffentlich-rechtliche Entgelte	39.191.800	99,6	39.422.845	99,6	231.045	0,6
Privatrechtliche Entgelte	15.300	0,0	36.450	0,1	21.150	>100,0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	133.500	0,3	130.000	0,3	-3.500	-2,6
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	5.000	0,0	11.509	0,0	6.509	>100,0
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.345.600	100,0	39.600.804	100,0	255.204	0,6

Die Differenz zu Erträgen des Ergebnishaushaltes ist darauf zurückzuführen, dass nicht alle Erträge des Ergebnishaushaltes zahlungswirksam sind (z.B. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen). Zudem ergeben sich Differenzen dadurch, dass für einen Teil der Erträge die Einzahlungen erst im Folgejahr erfolgen.

6.2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Einzelnen gliedern sich die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in folgende Positionen:

Finanzrechnung	Ansatz 2021		Ist 2021		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Auszahlungen für aktives Personal	755.000	1,9	510.321	1,4	-244.679	-32,4
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.284.500	5,6	410.313	1,1	-1.874.187	-82,0
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	25.300	0,1	32.662	0,1	7.362	29,1
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	37.716.800	92,5	36.815.409	97,5	-901.391	-2,4
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.781.600	100,0	37.768.705	100,0	-3.012.895	-7,4

Die Differenz zu Aufwendungen des Ergebnishaushaltes ist darauf zurückzuführen, dass nicht alle Aufwendungen des Ergebnishaushaltes zahlungswirksam sind (z.B. Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen). Zudem ergeben sich Differenzen dadurch, dass für einen Teil der Aufwendungen die Auszahlungen erst im Folgejahr erfolgen.

Die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen waren geringer als geplant, da bei den Maßnahmen zur Deponierekultivierung (rd. 148.400 €; Plan: 2,0 Mio. €) weniger benötigt wurde als geplant. Zudem führten bei den Sonstigen haushaltswirksamen Auszahlungen die geringeren Aufwendungen zu geringeren Auszahlungen.

6.3 Investitionstätigkeit

Der Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 3.886.962,51 € beruht insbesondere auf den Ein- und Auszahlungen für die Ausleihungen an die Stadtbad Braunschweig GmbH (Einzahlung rd. 790.000 €, Auszahlung rd. 1,75 Mio. €) und an die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (Auszahlung rd. 2,86 Mio. €). Darüber hinaus ist es zu Auszahlungen in Höhe von rd. 73.800 € für die Erneuerung der temporären Oberflächenabdichtung auf dem Schüttfeld III der Deponie (s. hierzu auch Punkt 3.3.2 des Rechenschaftsberichtes) gekommen. Die weiteren hierfür geplanten Mittel werden erst zu einem späteren Zeitpunkt benötigt.

Finanzrechnung	Ansatz 2021		Ist 2021		Abweichung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0,0	0	0,0	0	0
Baumaßnahmen	620.000	4,0	73.780	1,6	-546.220	-88,1
Erwerb von beweglichem Sachvermögen	6.000	0,0	0,00	0,0	-6.000	-100,0
Sonstige Investitionstätigkeit	15.000.000	96,0	4.605.000	98,4	-10.395.000	-69,3
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.626.000	100,0	4.678.780	100,0	-10.947.220	-70,1

Die Abweichungen bei den Ein- und Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit beruhen darauf, dass für die Ausleihungen innerhalb des Konzerns in der Planung der maximal mögliche Betrag angesetzt wird, um möglichst flexibel zu sein. Die tatsächliche Inanspruchnahme richtet sich dann nach dem Bedarf innerhalb des Konzerns.

6.4 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit beruht auf den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit und beträgt 51.368,00 €. Dabei handelt es sich um die planmäßige Tilgung noch bestehender Kredite. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit sind 2021 plangemäß nicht erfolgt.

6.5 Saldo aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen

In der Finanzrechnung werden neben den Ein- und Auszahlungen für die Sonderrechnung auch die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt wurden, abgebildet, da sie den Bestand an Zahlungsmitteln verändern. Im Jahr 2021 haben sich keine entsprechenden Ein- und Auszahlungen ergeben.

7. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mussten nicht beantragt werden.

8. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht in Anspruch genommen.

V. Anlagen zum Anhang

Sonderrechnung Abfallwirtschaft

1. **Anlagenübersicht**
2. **Schuldenübersicht**
3. **Rückstellungsübersicht**
4. **Forderungsübersicht**

1. Anlagenübersicht

Anlagenübersicht

gem. § 57 Abs. 2 KomHKVO

zum 31. Dezember 2021

Vermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand 31.12.2020 - Euro -	Zugänge - Euro -	Abgänge - Euro -	Umbuchungen - Euro -	Stand 31.12.2021 - Euro -	Stand 31.12.2020 - Euro -	Abschreibungen - Euro -	Auflösungen[1] - Euro -	Zuschreibungen - Euro -	Stand 31.12.2021 - Euro -	Stand 31.12.2020 - Euro -	Stand 31.12.2021 - Euro -
		+	-	+/-			+	-	-			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	70.000,00	0,00	0,00	0,00	70.000,00	28.700,00	2.800,00	0,00	0,00	31.500,00	41.300,00	38.500,00
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	34.096.717,96	73.117,24	70.302,00	0,00	34.099.533,20	19.840.730,96	542.615,24	63.344,00	0,00	20.320.002,20	14.255.987,00	13.779.531,00
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	11.198.167,61	4.605.000,00	791.817,49	0,00	15.011.350,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.198.167,61	15.011.350,12
Insgesamt	45.364.885,57	4.678.117,24	862.119,49	0,00	49.180.883,32	19.869.430,96	545.415,24	63.344,00	0,00	20.351.502,20	25.495.454,61	28.829.381,12

[1] Kumulierte Abschreibungen für Abgänge

2. Schuldenübersicht

Schuldenübersicht

gem. § 57 Abs. 3 KomHKVO

zum 31. Dezember 2021

Art der Schulden	Gesamtbetrag 31.12.2021	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 31.12.2020	mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden						
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	521.444,00	51.368,00	205.472,00	264.604,00	572.812,00	-51.368,00
1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	254.390,80	254.390,80	0,00	0,00	484.276,42	-229.885,62
4. Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	14.738,96	14.738,96	0,00	0,00	16.469,70	-1.730,74
Schulden insgesamt	790.573,76	320.497,76	205.472,00	264.604,00	1.073.558,12	-282.984,36

3. Rückstellungsübersicht

Rückstellungsübersicht

gem. § 57 Abs. 4 KomHKVO

zum 31. Dezember 2021

Art der Rückstellung	Gesamtbetrag 31.12.2021 - Euro -	Zuführung - Euro -	Inanspruchnahme und Herabsetzung[1] - Euro -	Auflösung[2] - Euro -	Umbuchungen	Gesamtbetrag 31.12.2020 - Euro -	mehr (+)/ weniger (-) - Euro -
1	2	3	4	5		6	7
1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon							
1.1 Pensionsrückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Beihilferückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	26.800,00	21.200,00	34.400,00	0,00	0,00	40.000,00	-13.200,00
3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	18.296.410,04	2.076.330,36	57.292,12	0,00	0,00	16.277.371,80	2.019.038,24
5. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleitungen und anhängigen Gerichtsverfahren	20.102,00	3.174,00	0,00	0,00	0,00	16.928,00	3.174,00
8. Andere Rückstellungen	308.893,52	70.684,00	64.811,62	0,00	0,00	303.021,14	5.872,38
Summe aller Rückstellungen	18.652.205,56	2.171.388,36	156.503,74	0,00	0,00	16.637.320,94	2.014.884,62

[1] Inanspruchnahme und Herabsetzung sind im ordentlichen Ergebnis auszuweisen.
[2] Die Auflösung ist gem. § 60 Nr. 6 KomHKVO im außerordentlichen Ergebnis auszuweisen.

4. Forderungsübersicht

Forderungsübersicht

gem. § 57 Abs. 5 KomHKVO

zum 31. Dezember 2021

Art der Forderungen	Gesamtbetrag 31.12.2021	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 31.12.2020	mehr (+)/ weniger (-)
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	689.056,84	689.056,84	0,00	0,00	532.384,09	156.672,75
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Privatrechtliche Forderungen	50.550,06	50.550,06	0,00	0,00	52.818,19	-2.268,13
Summe aller Forderungen	739.606,90	739.606,90	0,00	0,00	585.202,28	154.404,62

VI. Rechenschaftsbericht

Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Rechenschaftsbericht

1. Vorbemerkungen

Nach § 128 NKomVG ist der Anhang Teil des Jahresabschlusses. Dem Anhang ist ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Gem. § 57 KomHKVO werden im Rechenschaftsbericht, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft (s. Ziffer 3) und die finanzwirtschaftliche Lage der Sonderrechnung (s. Ziffer 2) dargestellt. Dabei wird eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorgenommen (s. Ziffer 4).

Der Rechenschaftsbericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung enthalten, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind (s. Ziffer 5) sowie zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung (s. Ziffer 6) sind. Des Weiteren sind gem. § 20 Abs. 5 KomHKVO die Gründe für die Übertragung von Ermächtigungen (s. Ziffer 3.5) im Rechenschaftsbericht darzulegen.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 wurde das Finanzwesenverfahren SAP angewendet.

2. Finanzwirtschaftliche Lage der Sonderrechnung

Bei einer Bilanzsumme der Sonderrechnung in Höhe von 35.897.508,24 € im Jahresabschluss 2021 beläuft sich die unter den Passiva ausgewiesene Nettoposition auf rd. 16,5 Mio. €. Dies führt zu einer Nettopositionsquote von 45,8 % (Vorjahr 48,4 %).

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 182.785,97 € ist Teil der Nettoposition. Gegenüber dem für 2021 geplanten Ergebnis ergab sich eine Verbesserung um rd. 205.800 €. Das Ergebnis teilt sich auf in einen Überschuss im Gebührenbereich in Höhe von 218.384,71 € und einen Fehlbetrag im neutralen Bereich in Höhe von 401.170,68 €. Bei der Beurteilung des Ergebnisses ist zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich aufgrund der Vorgaben des Landes nur in der Planung und nicht im Ergebnis berücksichtigt wird. Der Planfehlbetrag in Höhe von 388.600 € ist somit nur mit dem neutralen Ergebnis direkt vergleichbar. Hier hat sich eine Verschlechterung um rd. 12.600 € ergeben. Dieser Fehlbetrag ergibt sich weitgehend dadurch, dass die haushaltsrechtlich anzusetzenden Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen höher sind als die, die nach dem Abgabenrecht in die Gebührenkalkulation einbezogen werden dürfen. In der Sonderrechnung ist deshalb eine Rücklage ausgewiesen, die zum Ausgleich dieser Fehlbeträge dient. Der Überschuss im Gebührenbereich in Höhe von 218.384,71 € resultiert aus der geplanten Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich in Höhe von 1.744.774,76 € und der sich aus der Betriebsabrechnung ergebenden Zuführung in Höhe von 1.963.159,47 €. Das Ergebnis des Gebührenbereichs ist somit um den dem Sonderposten zuzuführenden Betrag besser als geplant.

Das Ergebnis der Finanzrechnung wird abgesehen von vorübergehenden Ausleihungen liquider Mittel an andere Unternehmen des Konzerns Stadt insbesondere durch die Maßnahmen zur Deponierekultivierung (s. Punkt 3.3.2) sowie durch die entstehenden und auszugleichenden Gebührenvorträge bestimmt. Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zur Deponierekultivierung ist in den Folgejahren bis zum Abschluss der Maßnahmen auf den Schüttfeldern I, II und IIa zunächst mit einer sukzessiven Reduzierung des Finanzmittelbestandes zu rechnen. Danach wird sich durch die weitere Zuführung zu der Rückstellung für die Rekultivierung des Schüttfeldes III wieder eine Erhöhung ergeben. Die Liquidität der Sonderrechnung bleibt dabei durchgehend gesichert.

Die Geldverschuldung hat sich 2021 um die planmäßige Tilgung auf rd. 521.400 € verringert.

Bei einer Gesamtbetrachtung zeigt sich hinsichtlich der Kennzahlen, der ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie der liquiden Mittel (unter Berücksichtigung der Ausleihungen und der Veränderung der Rückstellung für die Deponierekultivierung) eine stabile Entwicklung ohne besondere Auffälligkeiten.

Die Aufgaben der Sonderrechnung werden weitestgehend durch kostendeckende Gebühren finanziert. Die Gebühren für die Rest- und Bioabfallbehälter sind für das Jahr 2021 um 4,5 % gesunken. Im Bereich der Straßenreinigung ist es ebenfalls zu einer Senkung um rd. 2,5 % gekommen. Für das Jahr 2022 wurden die Gebühren bei den Rest- und Bioabfallbehältern um 4,5 % gesenkt und bei der Straßenreinigung um rd. 2,0 % angehoben. Die Senkung im Abfallbereich beruht auf dem Ergebnis der Neuausschreibung der thermischen Restabfallbehandlung. Für die Folgejahre sind Gebührenerhöhungen im Bereich der Preissteigerungen zu erwarten. Wesentliche abfallwirtschaftliche Änderungen sind derzeit nicht abzusehen. Auswirkungen müssen ggf. zu gegebener Zeit konkret betrachtet werden. Für die Abdeckung der aufgrund von Vorgängen in der Vergangenheit auftretenden Verluste wurde die Sonderrechnung bereits in den Vorjahren mit ausreichenden Rücklagen ausgestattet.

2.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung 2021 weist bei ordentlichen Erträgen in Höhe von rd. 39,8 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 39,9 Mio. € einen Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von 176.393,75 € aus. Der Fehlbetrag setzt sich aus einem Überschuss in Höhe von 218.384,71 € aus dem Gebührenbereich und einem Fehlbetrag in Höhe von 394.778,46 € aus dem neutralen Bereich zusammen. Aufgrund der Regelungen des Landes wird der Überschuss aus dem Gebührenbereich im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss dem Sonderposten Gebührenausgleich zugeführt. Der Fehlbetrag im neutralen Bereich in Höhe von 394.778,46 € wird aus der hierfür gebildeten Sonstigen Rücklage entnommen, da keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen oder des außerordentlichen Ergebnisses und keine Überschüsse beim außerordentlichen Ergebnis vorhanden sind, aus denen der Fehlbetrag nach § 24 Abs. 1 KomHKVO vorrangig auszugleichen wäre.

Abgesehen davon ist es 2021 zu außerordentlichen Erträgen in Höhe von 565,78 € sowie außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 6.958,00 € gekommen. Daraus ergibt sich ein Fehlbetrag beim außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 6.392,22 €, der ebenfalls aus der Sonstigen Rücklage entnommen wird.

Die Ergebnisrechnung weist insgesamt einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 182.785,97 € aus.

Die Planabweichung beträgt dabei 205.814,03 € und erhöht sich unter Berücksichtigung des Haushaltsrestes in Höhe von 80.000,00 € aus dem Vorjahr auf 285.814,03 €.

2.2 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung ergibt sich aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ein Überschuss (Saldo) in Höhe von 1.832.098,53 €. Die Differenz zum Fehlbetrag der Ergebnisrechnung ist darauf zurückzuführen, dass bestimmte Erträge der Ergebnisrechnung (z. B. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen) und bestimmte Aufwendungen der Ergebnisrechnung (z. B. Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen und Sonderposten) nicht zahlungswirksam sind. Zudem sind die Auszahlungen aus der Rückstellung für die Deponierekultivierung nicht ergebniswirksam.

Des Weiteren kommt es teilweise zu einer Verschiebung von Aus- und Einzahlungen in das Folgejahr.

Aus der Investitionstätigkeit ergibt sich ein Fehlbetrag (Saldo) in Höhe von 3.886.962,51 €. Dieser beruht in erster Linie auf den Einzahlungen (rd. 790.000 €) und Auszahlungen (rd. 4,6 Mio. €) im Zusammenhang mit den Ausleihungen an die Stadtbad Braunschweig GmbH und die Braunschweiger Verkehrs-GmbH. Hinzu kommen insbesondere noch die Auszahlungen für die temporäre Oberflächenabdichtung (rd. 73.800 €).

Die Finanzierungstätigkeit umfasst in der Sonderrechnung nur die Tilgung von Krediten in Höhe von 51.368,00 €. Eine Aufnahme von Krediten für Investitionen erfolgt derzeit, aufgrund der Liquiditätssituation der Sonderrechnung, nicht.

Insgesamt ergibt sich in der Finanzrechnung ein Fehlbetrag in Höhe von 2.106.231,98 €.

Die Planabweichung beträgt dabei 7.168,02 € und erhöht sich unter Berücksichtigung des Haushaltsrestes in Höhe von 80.000,00 € aus dem Vorjahr auf 87.168,02 €.

2.3 Geldschulden und Bestand an Zahlungsmitteln

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen haben sich 2021 um die planmäßige Tilgung in Höhe von 51.368,00 € auf einen Bestand von 521.444,00 € verringert.

Der Bestand an Zahlungsmitteln hat sich im Jahr 2021 um 2.106.231,98 € verringert. Dies beruht in erster Linie auf den Ausleihungen. Die Maßnahmen zur Rekultivierung der Schüttfelder I, II und IIa der Deponie haben 2013 begonnen und wurden 2021 weiter fortgeführt (s. Punkt 3.3), haben 2021 aber nur zu geringen Auszahlungen geführt.

2.4 Kennzahlen des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Zur Beurteilung des Jahresabschlusses wurden einige Kennzahlen gebildet und, soweit vorhanden, mit den Kennzahlen der beiden Vorjahre verglichen. Basis für die Auswahl sind die Vorgaben des Landes hinsichtlich der zu berichtenden Kennzahlen. Für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt dabei nur eine Darstellung der für die Sonderrechnung relevanten Kennzahlen. Auf eine Darstellung der Personalaufwandsquote (rd. 1 %), der Zinslastquote (rd. 0,1 %), der Abschreibungsintensität und der Reinvestitionsquote wurde verzichtet, da diese aufgrund der Ausgliederung des operativen Geschäftes keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen bzw. ohne die ausgelagerten Bereiche nicht aussagekräftig sind.

In der folgenden Übersicht sind die Kennzahlen dargestellt. Danach folgen weitere Erläuterungen zu den einzelnen Kennzahlen, wobei die Nummerierung aus der Tabelle zur Orientierung mit übernommen wurde.

	Kennzahlen Bilanz	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
A	Kapitalstruktur			
A.1	Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)	44,9 %	48,4 %	45,8 %
A.2	Geldverschuldungsgrad	1,7 %	1,7 %	1,5 %
B	Finanzstruktur(Liquidität)			
B.1	Liquidität	15.618.816 €	8.129.285 €	6.023.053 €

	Kennzahlen Ergebnisrechnung	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
C	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-412.910 €	-315.741 €	-182.786 €

Die aufgelisteten Kennzahlen wurden wie folgt ermittelt:

Kennzahlen Bilanz

A. Kapitalstruktur

A.1 Nettopositionsquote (Eigenkapitalquote)

Berechnung: $\frac{\text{Nettoposition} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$

Datenbasis: Die Nettoposition wurde in vollem Umfang (inkl. Sonderposten) berücksichtigt.

Bilanzposition		31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
P1	Nettoposition	16.953.256 €	16.637.515 €	16.454.729 €
Passiva	Bilanzsumme	37.744.011 €	34.348.394 €	35.897.508 €
	Nettopositionsquote	44,9 %	48,4 %	45,8 %

Die Nettopositionsquote zeigt an, in welchem Umfang die Sonderrechnung eigenfinanziert ist. Bei der Beurteilung der Zahl ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Privatisierung, abgesehen von der Deponie und einigen wenigen Anlagegütern für das Projekt „Unser sauberes Braunschweig“, kein Anlagevermögen für die Durchführung der Aufgaben der Sonderrechnung in der Sonderrechnung bilanziert ist. Ein wesentlicher Bestandteil der Bilanzsumme beruht auf der Rückstellung für die Deponierekultivierung, für die liquide Mittel und innerhalb des Konzern ausgeliehene Mittel in nahezu vergleichbarer Größenordnung vorhanden sind (s. Kennzahl Liquidität).

A.2 Geldverschuldungsgrad

Berechnung: $\frac{\text{Verbindlichkeiten aus Geldschulden} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$

Datenbasis: Die Verbindlichkeiten aus Geldschulden umfassen die Investitionskredite und Liquiditätskredite (z. Zt. nicht vorhanden) sowie die Anleihen und die sonstige Geldschulden.

Bilanzposition		31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
P2	Geldschulden	624.180 €	572.812 €	521.444 €
Passiva	Bilanzsumme	37.744.011 €	34.348.394 €	35.897.508 €
	Geldverschuldungsgrad	1,7 %	1,7 %	1,5 %

Den „Verbindlichkeiten aus Geldschulden“ liegen drei Kredite zugrunde, die regelmäßig mit einer Summe in Höhe von rd. 51.400 € jährlich getilgt werden. Aufgrund des geringen Investitionsbedarfs und der hohen Liquidität der Sonderrechnung ist in den nächsten Jahren nicht mit einer Aufnahme neuer Kredite zu rechnen. Die Geldschulden werden deshalb voraussichtlich weiter sinken.

B. Finanzstruktur (Liquidität)

B.1 Liquidität

Bilanzposition		31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
A4	Liquide Mittel	15.618.816 €	8.129.285 €	6.023.053 €

In der Kennzahlenübersicht ist die in der Bilanz ausgewiesene Liquidität der Sonderrechnung dargestellt. Die liquiden Mittel der Sonderrechnung beruhen in erster Linie auf den Mitteln, die in den vergangenen Jahren für die Deponierekultivierung zurückgestellt wurden und für die anstehenden Maßnahmen benötigt werden. Zudem sind in den liquiden Mitteln die Gebührenüberschüsse enthalten, die den Gebührenzahlern im Rahmen der Gebührenkalkulationen der Folgejahre gutgeschrieben werden müssen. Die vorhandenen liquiden Mittel reichen aus, um die in den nächsten Jahren anfallenden Auszahlungen, die die zu erwartenden Einzahlungen übersteigen, abzudecken. Die an die Stadtbad Braunschweig GmbH und die Braunschweiger Verkehrs-GmbH ausgeliehenen Mittel stehen der Sonderrechnung nach Ablauf des Ausleihungszeitraumes wieder vollständig zur Verfügung.

Kennzahlen Ergebnisrechnung

C. Jahresüberschuss / -fehlbetrag

Ergebnisrechnung	2019	2020	2021
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-412.910 €	-315.741 €	-182.786 €

Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag resultiert aus dem Ergebnis im Gebührenbereich und dem Ergebnis im neutralen Bereich. Im neutralen Bereich ist insbesondere der Unterschied zwischen den haushaltsrechtlich zu berücksichtigenden Abschreibungen und Zinsen und den in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigenden kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen ergebnisrelevant. Hieraus entsteht regelmäßig ein Verlust, der aus den Rücklagen der Sonderrechnung abzudecken ist (s. a. Punkt 5.1 des Anhangs und Punkt 2 des Rechenschaftsberichtes).

3. Verlauf der Haushaltswirtschaft

3.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Das Haushaltsjahr 2021 schloss mit folgenden Ergebnissen ab:

2021	Saldo		Abweichung	
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr/- weniger	
	EUR		EUR	%
Ordentliches Ergebnis	-388.600	-176.394	212.206	54,6
Außerordentliches Ergebnis	0	-6.392	-6.392	
Gesamtergebnis	-388.600	-182.786	205.814	53,0

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einer Ergebnisverbesserung im Vergleich zum Planansatz ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch das Ergebnis aus dem Gebührenbereich in das Ergebnis einfließt und die Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich nur in der Planung berücksichtigt wird. Die neu entstandene Überdeckung im Gebührenbereich ist höher als die planmäßige Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich und

führt zu der Ergebnisverbesserung, während es im neutralen Bereich zu einer geringen negativen Abweichung gekommen ist.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgende Entwicklung:

2020/2021	Saldo		Abweichung	
	2020	2021	+ mehr/- weniger	
	EUR		EUR	%
Ordentliches Ergebnis	-380.350	-176.394	203.956	53,6
Außerordentliches Ergebnis	64.609	-6.392	-71.001	<-100,0
Gesamtergebnis	-315.741	-182.786	132.955	42,1

Das Gesamtergebnis liegt über dem Ergebnis des Vorjahres (s. hierzu Kennzahl Jahresüberschuss/-fehlbetrag unter Punkt 2.4).

3.2 Gesamt-Finanzrechnung

Das Haushaltsjahr 2021 schloss mit folgenden Ergebnissen ab:

2021	Saldo		Abweichung	
	Ansatz	Ergebnis	+ mehr/- weniger	
	EUR		EUR	%
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.436.000	1.832.099	3.268.099	>100,0
Saldo aus Investitionstätigkeit	-626.000	-3.886.963	-3.260.963	<-100,0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-51.400	-51.368	32	0,1
Gesamtergebnis	-2.113.400	-2.106.232	7.168	0,3

Die Abweichung bei dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit resultiert im Wesentlichen daraus, dass die Auszahlungen für die Maßnahmen zur Deponierekultivierung um rd. 1,9 Mio. € geringer waren als geplant. Ansonsten haben sich etwas höhere Einzahlungen aus Gebühreneinnahmen und etwas geringere Auszahlungen für Aufwendungen (z. B. für ALBA, AVB, SEBS und stadtinterne Leistungen; s. a. Pkt. 5.5 des Anhangs) ergeben.

Bei dem Saldo aus Investitionstätigkeit beruht die Abweichung darauf, dass die Ein- und Auszahlungen für Ausleihungen nicht so hoch waren wie geplant (Einzahlungen rd. 790.000 € statt 15 Mio. €, Auszahlungen rd. 4,6 Mio € statt 15 Mio. €) und dass die Auszahlungen für Investitionen geringer als geplant waren (rd. 0,5 Mio. €).

Das Gesamtergebnis und der Saldo der haushaltsunwirksamen Vorgänge führt für das Haushaltsjahr 2021 zu einer Finanzmittelveränderung in Höhe von -2.106.231,98 €. Zum 31. Dezember 2021 ergibt sich damit ein Gesamtbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 6.023.052,66 €.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgende Entwicklung:

2020/2021	Saldo		Abweichung	
	2020	2021	+ mehr/- weniger	
	EUR		EUR	%
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.475.783	1.832.099	4.307.882	>100,0
Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.962.381	-3.886.963	1.075.418	21,7
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-51.368	-51.368	0	0,0
Gesamtergebnis	-7.489.531	-2.106.232	5.383.299	71,9

Das Ergebnis der Finanzrechnung wurde in den Jahren 2020 und 2021 insbesondere durch die Auszahlungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Deponierekultivierung sowie durch die Ausleihungen an Konzernunternehmen geprägt.

3.3 Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Entwicklung / Planung

Das wirtschaftliche Ergebnis der Gebührenbereiche der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird im Bereich Abfall sowohl hinsichtlich der Umsatzerlöse als auch hinsichtlich der Aufwendungen beeinflusst durch das für die Abfallsammlung zur Verfügung gestellte Abfallbehältervolumen und durch die eingesammelte bzw. an den Wertstoffhöfen angenommene Abfallmenge.

Die Restabfallmenge ist im Jahr 2021 leicht gesunken. Dabei hat es geringere Mengen aus dem Hausmüll, aus dem Sperrmüll und aus den Direktanlieferungen gegeben. Das Restabfallbehältervolumen ist leicht gestiegen. Bei der Wertstofftonne ergibt sich eine leichte Erhöhung gegenüber dem Vorjahr. Aufgrund der Senkung der Gebührensätze haben sich die Erlöse aus Gebühreneinnahmen entsprechend verringert.

Auf Basis der 2016 beschlossenen Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes wurden Maßnahmen zur besseren Erfassung von Bio- und Grünabfällen ergriffen. Es wurde eine Überprüfung der Eigenkompostierer durchgeführt mit dem Ziel, fälschlicherweise dokumentierte Eigenkompostierungen zu eliminieren und einen höheren Anschlussgrad an die Bioabfallbehälter zu erreichen. Zudem erfolgte eine Ausweitung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter von drei auf sechs Monate ab 2017. Aufgrund der Maßnahmen ist das Behältervolumen bei den Bioabfallbehältern angestiegen. Die Ausweitung der wöchentlichen Leerung wurde von der Bevölkerung gut angenommen und hat 2017 insbesondere in den Monaten mit zusätzlicher wöchentlicher Leerung zu einem Mengenanstieg bei den erfassten Bioabfällen geführt. Nach einem insbesondere witterungsbedingten Rückgang in den Jahren 2018 und 2019 wurde dann 2020 wieder das Niveau von 2017 erreicht. Im Jahr 2021 hat sich ein weiterer Anstieg ergeben. Für die Folgejahre wird davon ausgegangen, dass das Mengenniveau des Jahres 2021 weiterhin erreicht wird. Auf Basis der 2021 beschlossenen weiteren Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes wird eine weitere Optimierung der Bio- und Grünabfallerfassung angestrebt. Zudem wird der Bau einer neuen Vergärungsanlage geplant, da die derzeitige Anlage altersbedingt in absehbarer Zeit ersetzt werden muss.

In der Folge des Beschlusses zum Abfallwirtschaftskonzept wurde 2017 zudem die Gebühr für private Anlieferungen von Restabfall bis 3 m³ von 10,00 € auf 15,00 € erhöht. Hierdurch konnte eine höhere Kostendeckung erreicht werden. Die Anzahl der Anlieferungen im

Bereich Restabfall ist nach einem leichten Rückgang wieder angestiegen. Dagegen ist die Anzahl der Anlieferungen im Bereich Grünabfall zurückgegangen. Bei den Zahlen ist zu berücksichtigen, dass gemischte Anlieferungen von Rest-.und Grünabfall bei den Zahlen für Restabfall mit berücksichtigt werden.

Abgesehen davon beeinflussen insbesondere die Aufwendungen für die Deponie das wirtschaftliche Ergebnis. Im Bereich der Straßenreinigung ergeben sich nur geringe Schwankungen.

3.3.1 Leistungsentgelte

Die wesentlichen Positionen auf der Aufwandsseite ergeben sich aus der Höhe der für den beauftragten Leistungsumfang an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) für die Abfallsammlung, die Verwertung des Bio- und Grünabfalls und die Straßenreinigung sowie der an die Remondis GmbH & Co KG, Region Nord (REMONDIS), für die thermische Restabfallbehandlung zu zahlenden Entgelte.

Das Restabfallbehältervolumen als Bemessungsgrundlage für die Abfallgebühr wie auch für einen Teil des an die ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelts ist im Jahr 2021 weiter angestiegen. Dies dürfte auf die Fertigstellung von Neubaugebieten zurückzuführen sein. Nach dem stärkeren Rückgang aufgrund der Einführung der Wertstofftonne in den Jahren 2014 und 2015 war es in den Vorjahren nur noch zu einem geringen Rückgang und dann ab 2019 zu einem leichten Anstieg gekommen. Abgesehen davon ist es seit der Einführung der Wertstofftonne zu einer höheren Anzahl an Leerungen nach Vereinbarung gekommen, da fehlbefüllte Wertstoffbehälter als Restmüll geleert werden. Zudem wurden ab 2017 auch verstärkt fehlbefüllte Bioabfallbehälter als Restabfall geleert, was die Zahl der Leerungen nach Vereinbarung weiter erhöht hat. Hier wird aktuell versucht, über verstärkte Öffentlichkeitsarbeit die Fehlbefüllungen zu reduzieren.

Die Gesamtrestabfallmenge ist gegenüber dem Jahr 2020 um rd. 1.343 t (2,8 %) gesunken. Die über die Wertstofftonne eingesammelte Wertstoffmenge ist um rd. 47 t (0,6 %) gestiegen.

Die für 2021 an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte haben sich überwiegend aus den Ergebnissen der vertraglich vorgesehenen Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2021, der vereinbarten Indexanpassung und den tatsächlichen Mengen ergeben. Die mit ALBA-BS vereinbarten Leistungsentgelte sind nicht nur mengenabhängig, sondern unterliegen einer regelmäßigen Anpassung, bei der statistische Preisentwicklungen berücksichtigt werden. Maßgeblich für die Anpassungen sind die Entwicklungen bestimmter amtlicher Preisindizes im Laufe des vorangegangenen Jahres. Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten hat sich von 2020 auf 2021 eine Indexsteigerung um rd. 1,5 % ergeben.

Der Vertrag mit REMONDIS zur thermischen Restabfallbehandlung wurde Anfang 2017, entsprechend der vertraglich vorgesehenen Verlängerungsoption, um 3 Jahre bis zum 31. Januar 2022 verlängert. Dabei wurde eine Preisreduzierung vereinbart, die am 1. Februar 2019 wirksam wurde.

3.3.2 Deponie Watenbüttel

2012 wurde für die Schüttfelder I, II und IIa der Deponie Watenbüttel vom Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig die Plangenehmigung für das Oberflächenabdichtungssystem Kunststoffdichtungsbahn mit Dichtungskontrollsystem erteilt. Die ersten drei Bauabschnitte wurden in den Jahren 2013, 2015 bzw. 2018 ausgeschrieben und sind inzwischen abgeschlossen. Für die Jahre 2023 und 2024 ist noch ein vierter Bauabschnitt geplant, der derzeit vorbereitet wird.

Das beauftragte Ingenieurbüro hat auf Basis der bisherigen Ausschreibungsergebnisse deren Kostenschätzung für die Deponierekultivierung fortgeschrieben. Auf dieser Basis wurde eine Abschätzung der Aufwendungen für die Deponierekultivierung und -nachsorge für die gesamte Deponie (inkl. Schüttfeld III) vorgenommen. Diese ist Basis für die Ermittlung der in Zukunft notwendigen Gesamtrückstellungssumme und eine Planungsgrundlage für die jährlichen Rückstellungsbeträge. Dabei wurde neben der aktuellen Entwicklung der Baupreisindizes auch die geplante Erhöhung der Einlagerungskapazität auf dem Schüttfeld III berücksichtigt, die auch den Übergangsbereich zwischen den alten Schüttfeldern und dem Schüttfeld III betrifft. Die Genehmigung hierfür liegt inzwischen vor. Aufgrund der aktuellen Baukostenentwicklung und unter Berücksichtigung der konkreten Planung für die Erhöhung der Einlagerungskapazität hat sich bei der Kostenschätzung 2018 gegenüber dem Vorjahr eine merkliche Steigerung ergeben. Die Rückstellung wurde 2021 auf dieser Basis fortgeschrieben.

Nach Abschluss der Abdichtungsmaßnahme und der nachfolgenden Inertisierung wird von der Genehmigungsbehörde das Ende der Stilllegungsphase abschnittsweise festgestellt und die Deponie wird in die Nachsorge entlassen. Zur Nachsorge zählen die erforderliche Behandlung des Deponiegases, die Aufbereitung des Sickerwassers sowie Betrieb und Überwachung der abgeschlossenen Schüttfelder der Deponie. Sind nachweisbar alle Emissionen abgeklungen, kann die angestrebte Entlassung aus der Nachsorge, verbunden mit der Einstellung der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Derzeit werden für die Nachsorgephase wenigstens 30 Jahre angesetzt.

Das Schüttfeld III der Deponie wurde durch Ratsbeschluss vom 30. September 2008 für die Einlagerung von Straßenbauabfällen und Bodenaushub mit gefährlichen Inhaltsstoffen wieder geöffnet. Im Jahr 2021 wurden rd. 25.700 t angeliefert. Damit wurde die Planmenge für 2021 von 30.000 nicht ganz erreicht. Zum Zeitpunkt der Kalkulation sind die Qualitäten der potentiell anfallenden Straßenbauabfälle noch nicht bekannt. Sobald das anfallende Material keine gefährlichen Inhaltsstoffe enthält, wird es woanders abgelagert und fällt als Einlagerungsmenge weg. Weiterhin ist zum Zeitpunkt der Kalkulation nicht absehbar, in welchem Umfang aus der Bautätigkeit Dritter entsprechendes Material angeliefert wird. Die mittlere Ablagerungsmenge der Jahre 2009 bis 2017 und 2019 bis 2021 lag bei 33.000 t/Jahr und entspricht somit etwa dem ursprünglich für die Entscheidung, den Einlagerungsbetrieb wieder aufzunehmen, relevanten Ansatz von 34.000 t/Jahr. Im Jahr 2018 hatte es aufgrund einer einzelnen Maßnahme eine sehr hohe Einlagerungsmenge von rd. 120.000 t gegeben. Für 2022 ist mit vergleichbaren Mengen wie in den Jahren 2019 bis 2020 zu rechnen. Aufgrund des insgesamt knappen zur Verfügung stehenden Deponievolumens für abzulagernde Bodenmaterialien werden die noch vorhandenen und die durch die geplante Erhöhung zusätzlichen Einlagerungskapazitäten auf dem Schüttfeld III mittel- und langfristig benötigt, um eine fachgerechte und den aktuellen Anforderungen genügende Entsorgung sicherzustellen.

3.3.3 Prognosen

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 basiert auf einem etwas höheren Behältervolumen im Bereich des Restabfalls aufgrund der nach und nach fertig werdenden Neubaugebiete in der Stadt. Im Bereich Bioabfall wird aufgrund der tatsächlichen eingetretenen Entwicklung der Vorjahre in der Kalkulation und der Neubaugebiete ebenfalls mit einem etwas höheren Behältervolumen gerechnet.

In der im Oktober 2021 beschlossenen Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes sind Schwerpunktthemen die Vermeidung von Abfällen, Initiativen zur möglichst vollständigen und sortenreinen Wertstofftrennung, die Zukunft des Deponiestandortes Watenbüttel und der abfallwirtschaftlichen Anlagen, die Berücksichtigung des demografischen Wandels und die

Digitalisierung. Die konkrete Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ist dabei auch von den zur Verfügung stehenden Kapazitäten abhängig. Einige wesentliche Punkte wie die Optimierung der Bio- und Grünabfallerfassung waren bereits Bestandteil der letzten Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes im Jahr 2016 und haben schon zu merklichen Verbesserungen geführt (s. 3.3). Im Zusammenhang mit dem Abfallwirtschaftskonzept soll eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Bio- und Grünabfallverwertung unter Berücksichtigung des Zustandes der bestehenden Anlagen erfolgen. Dabei liegt ein wesentlicher Punkt bei der Bioabfallvergärungsanlage, die in absehbarer Zeit ersetzt werden muss. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Bio- und Grünabfallerfassung liegt weiterhin der Schwerpunkt auf den Themen Vermeidung von Lebensmittelabfällen und Vermeidung von Plastikabfällen in den Bioabfallbehältern. Damit sollen auch Fehlwürfe und die Leerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter als Restabfall reduziert werden und die Voraussetzungen für ein qualitativ hochwertiges Verwertungsprodukt verbessert werden. Die Überprüfung von Eigenkompostierern wird kontinuierlich fortgesetzt. Weitere Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Abfallvermeidung ist im Rahmen der jährlich stattfindenden Europäischen Woche der Abfallvermeidung geplant.

In den Folgejahren wäre bei gleichbleibenden Bedingungen zunächst von einem konstanten Restabfallbehältervolumen auszugehen. Gleiches gilt hinsichtlich der Abfallmengen. Dabei werden die vertraglich festgelegten Mindestmengen weiterhin deutlich überschritten. Im Bereich Bioabfall wird aufgrund der Maßnahmen zur besseren Erfassung der Bio- und Grünabfälle eine weitere leichte Steigerung des Behältervolumens und der Mengen erhofft.

Die für 2021 an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte haben sich auf Basis der aktuellen Entgeltvereinbarungen und der vertraglich vereinbarten Indexanpassung ergeben. Im April 2018 wurde vom Rat beschlossen, die Verträge im Jahr 2018 nicht zum 31. Dezember 2020 zu kündigen. Aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen verlängern sich die Verträge daher bis zum 31. Dezember 2025. In diesem Zusammenhang wurde zudem eine zusätzliche Angemessenheitsprüfung für den Zeitraum 2021 bis 2025 vorgenommen. In diese Angemessenheitsprüfung wurde auch der zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH geschlossene Kompostierungsvertrag einbezogen, der sich entsprechend verlängert. Bei den Angemessenheitsprüfungen für die Jahre 2018 bis 2020 und 2021 bis 2025 konnten im Zusammenhang mit der längeren Vertragslaufzeit deutliche Kostenreduzierungen erreicht werden, so dass sich für die Jahre 2019 und 2021 merkliche Gebührenreduzierungen ergeben haben. Abgesehen davon ergeben sich die für die kommenden Jahre an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte jeweils aus den vertraglich festgelegten Entgelten und den Entgeltanpassungen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung. Nach den vom statistischen Bundesamt für das Jahr 2021 veröffentlichten Preisindizes werden diese für 2022 in der Größenordnung von rd. 2,5 % liegen. Im Jahr 2023 wird erneut eine Entscheidung darüber zu treffen sein, ob die Verträge mit ALBA gekündigt werden oder sich weiter verlängern. Hierfür werden die notwendigen Vorbereitungen getätigt.

Im Jahr 2019 ist eine Neuausschreibung der Leistungen für den kommunalen Anteil an der Wertstofftonne erfolgt. Der Auftrag wurde wieder an ALBA vergeben. Aufgrund der erhöhten gesetzlichen Anforderungen bei den Sortierqualitäten kam es dabei zu etwas höheren Aufwendungen. Im Jahr 2022 wurde die Verlängerungsoption gezogen, so dass der Vertrag insgesamt bis 2025 läuft.

Im Jahr 2020 erfolgte eine Neuausschreibung der Restabfallbehandlung für den Zeitraum ab dem 1. Februar 2022. Die Leistung wurde an die EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH (EEW) vergeben. Der Vertrag läuft bis zum 31. Dezember 2030 und hat eine zweimalige Verlängerungsoption. Er beinhaltet auch abgesehen von der Gestellung der Tragwagen, die bei ALBA verbleibt, den Transport des Restabfalls zu der Behandlungsanlage. Aufgrund des konkreten Angebotes kam es 2022 zu einer weiteren Gebührensenkung im Abfallbereich.

3.4 Vergleich Ergebnisrechnung/Betriebsabrechnung

Für die Sonderrechnung wird neben dem Jahresabschluss noch eine Betriebsabrechnung erstellt. Damit wird die Forderung des Kommunalabgabenrechts erfüllt, im Wege einer Nachkalkulation (Betriebsabrechnung) festzustellen, ob und ggf. welche Kostenüber- oder -unterdeckungen nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes entstanden sind. Zudem wird damit ermittelt, in welcher Höhe die haushaltsrechtlich im Rahmen der Verwendung des Jahresergebnisses vorgesehene Zuführung zum Sonderposten Gebührenausgleich erfolgen muss. Die folgende Tabelle stellt eine Überleitung von dem Ergebnis der Betriebsabrechnung zu dem Ergebnis der Ergebnisrechnung dar.

Betriebsergebnis 2021	117.712,62 €
kalk. Abschreibung	176.143,24 €
kalk. Zinsen	91.730,00 €
haushaltsrechtliche Abschreibung	-545.415,24 €
Zinsaufwand	-25.230,59 €
Erträge aus Anlagenabgang	0,00 €
Verluste aus Anlagenabgang	2.274,00 €
Ergebnis Ergebnisrechnung	-182.785,97 €

Während im Jahresabschluss die haushaltsrechtlichen Abschreibungen und der Zinsaufwand zu berücksichtigen sind, werden in der Betriebsabrechnung die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen verwandt. Zudem ergeben sich aufgrund der teilweise unterschiedlichen Bewertung des Anlagevermögens im Haushalts- und Gebührenbereich auch Differenzen bei den Erträgen und Verlusten aus Anlagenabgang, die zu berücksichtigen sind. Die sich ergebende Differenz (300.498,59 €) kann nicht aus Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Verwendung des Jahresergebnisses vorzunehmenden Auflösung des Sonderpostens Gebührenausgleich sowie der weiteren Vorträge in der Betriebsabrechnung ergibt sich ein Vortrag auf die Folgejahre in Höhe von 2.660.646,15 €. Die insgesamt zu viel eingenommenen Gebühren, die dem Sonderposten Gebührenausgleich zugeordnet werden, müssen gem. § 5 NKAG in der Kalkulation gebührenmindernd berücksichtigt werden. Insgesamt ergibt sich hinsichtlich der Vorträge aus der Betriebsabrechnung folgende Entwicklung:

Vorträge aus der Betriebsabrechnung	**Stand 31.12.2020**	**Vortrag in 2021 aus Vorjahren**	**Vortrag von 2021 auf Nachjahre**	**Stand 31.12.2021**
Gebührenvorträge (Sonderposten Gebührenausgleich)	5.624.198,11 €	1.744.774,76 €	1.963.159,47 €	5.842.582,82 €
Vorträge der nicht gebührenfähigen Kostenstellen	798.158,77 €	798.158,77 €	697.486,68 €	697.486,68 €
Summe	**6.422.356,88 €**	**2.542.933,53 €**	**2.660.646,15 €**	**6.540.069,50 €**

Der sich zum 31. Dezember 2021 ergebende Gesamtbetrag in Höhe von 6.540.069,50 € steht der Sonderrechnung nicht auf Dauer zur Verfügung.

3.5 Haushaltsreste

In der Sonderrechnung werden Haushaltsreste für Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen gebildet. Dabei handelt es sich um folgende Position:

	nicht verbraucht	Haushaltsrest
Prüfungs- und Beratungskosten	208.299,02 €	208.299,02 €

Die Übertragung von Haushaltsresten bei den Prüfungs- und Beratungskosten ist erforderlich, weil ein Teil der für 2021 vorgesehenen Prüfungen erst 2022 erfolgen kann und die im Haushalt 2022 vorgesehenen Mittel für die notwendigen Prüfungen durch externe Berater nicht ausreichen. Dies betrifft insbesondere Beratungskosten im Zusammenhang mit der Fortführung oder Kündigung der bestehenden Leistungsverträge mit ALBA, der konzeptionellen Weiterentwicklung der Bioabfallverwertung sowie der Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzepts.

In der Sonderrechnung wird zudem ein Haushaltsrest für die noch nicht umgesetzte Investitionsmaßnahme zur weiteren Erneuerung der temporären Oberflächenabdichtung auf dem Schüttfeld III der Deponie gebildet.

	nicht verbraucht	Haushaltsrest
Erneuerung der temporären Oberflächenabdichtung auf Schüttefeld III	526.882,76 €	526.882,76 €

Die Übertragung der Mittel für die Maßnahme ist erforderlich, da die Maßnahme noch nicht wie geplant 2021 begonnen wurde und die für 2022 angesetzten Mittel für die Umsetzung nicht ausreichen.

Im Hinblick auf den Jahresabschluss ist in jedem Einzelfall kritisch geprüft worden, ob und in welcher Höhe Haushaltsreste notwendigerweise gebildet werden mussten. Soweit die Fortführung bereits begonnener Investitionsvorhaben im Haushaltsjahr 2022 sichergestellt ist, wurde von der Übertragung von Haushaltsmitteln aus 2021 abgesehen bzw. Haushaltsreste in wesentlich geringerem Umfang gebildet als dies nach § 20 Abs. 2 KomHKVO möglich gewesen wäre. Nicht gebildete Haushaltsreste wurden bei Bedarf in den Folgejahren im Investitionsprogramm neu veranschlagt.

4. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögenslage der Sonderrechnung bestimmt sich insbesondere durch das Anlagevermögen im Bereich der Deponie. Genauere Ausführungen hierzu finden sich unter Nr. 3.2 des Anhangs. Das Schüttfeld III der Deponie wird noch für die Einlagerung von Straßenbauabfällen genutzt. Für die gesamte Deponie besteht eine Rekultivierungsverpflichtung, für die bereits Mittel in einer Rückstellung angesammelt wurden. Abgesehen davon ist aufgrund der Ausgliederung des operativen Geschäfts nur in geringem Umfang Anlagevermögen vorhanden.

Die Finanzlage der Sonderrechnung ist insbesondere durch die Gebühreneinnahmen, die damit finanzierten Aufgaben sowie durch den Bestand der Rückstellung für die Deponierekultivierung gekennzeichnet. Es ist auch in den kommenden Jahren eine ausreichende Liquidität vorhanden.

Die Ertragslage der Sonderrechnung wird weitgehend durch die Gebühreneinnahmen aus den einzelnen Gebührenbereichen bestimmt und ist als stabil anzusehen.

5. Nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, haben sich nicht ergeben. Die konkreten Auswirkungen der wirtschaftlichen Krisensituation aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine auf die Sonderrechnung sind derzeit noch nicht einschätzbar. Es ist jedoch zumindest mit höheren Preissteigerungen und damit auch stärkeren Gebührenbelastungen zu rechnen. Die weitere Entwicklung muss beobachtet werden.

6. Wesentliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung

Die in der Sonderrechnung dargestellten Bereiche Abfall und Straßenreinigung sind weitestgehend gebührenfinanziert. In den Gebührenbereichen auftretende Über- und Unterdeckungen werden entsprechend der kommunalabgabenrechtlichen Regelungen ausgeglichen.

Die abgesehen davon in der Sonderrechnung planmäßig auftretenden Verluste aufgrund der Differenz zwischen den haushaltsrechtlich zu berücksichtigenden Abschreibungen und Kreditzinsen und den gebührenrechtlich zu berücksichtigenden kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen werden durch die in der Vergangenheit hierfür gebildeten Rücklagen abgedeckt.

Die Finanzierung der Maßnahmen zur Deponierekultivierung erfolgt aus gebührenfinanzierten Rückstellungen. Die Kostenschätzungen beruhen auf der Fortschreibung eines Gutachtens des beauftragten Ingenieurbüros, die durch eine aktuelle Einschätzung ergänzt wurde. Die endgültige Kostenhöhe ergibt sich erst im Zusammenhang mit den anstehenden Ausschreibungen und der tatsächlichen Durchführung der Maßnahmen. Sowohl für die spätere Abdichtung des Schüttfeldes III als auch für die Nachsorgephase aller Schüttfelder müssen weiterhin Finanzmittel zurückgestellt werden.

Eine Darstellung der Verträge mit ALBA, REMONDIS und EEW und der Mitgliedschaft beim AVB sowie der daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen findet sich in den Vermerken unterhalb der Bilanz.

Stadt **Braunschweig**
Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses
der Stadt Braunschweig zum

31. Dezember 2021

01 Inhaltsübersicht

Textziffer	Überschrift	Seite
02	Inhaltsverzeichnis	2
03	Abkürzungsverzeichnis	7
04	Erläuterungen zum Schlussbericht	10
05	Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft	11
06	Zusammenfassung der Bemerkungen „B“	14
07	Zusammenfassung der Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“	17
1	Prüfungsauftrag	18
2	Vorjahresabschlüsse - Beschlussverfahren und Bekanntmachung	20
3	Vorläufige Haushaltsführung	21
4	Haushaltssatzung	22
5	Haushaltsplan	27
6	Haushaltsplanung	30
7	Haushaltswirtschaft	33
8	Plan-Ist-Vergleich	38
9	Kassenwesen	44
10	Jahresabschluss	50
11	FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung	74
12	FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft	85
13	FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement	96
14	Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig	106
15	Vergaben	113
16	Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	127
17	Informationstechnologie	131
18	Wirtschaftliche Betätigung	138
19	Zuwendungen	146
20	Sonstige Prüfungen	158
21	Prüfungsvermerk	160

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
03	Abkürzungsverzeichnis	7
04	Erläuterungen zum Schlussbericht	10
05	Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft	11
06	Zusammenfassung der Bemerkungen „B“	14
07	Zusammenfassung der Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“	17
1	Prüfungsauftrag	18
2	Vorjahresabschlüsse - Beschlussverfahren und Bekanntmachung	20
3	Vorläufige Haushaltsführung	21
3.1	Vorbemerkungen	21
3.2	Feststellungen und Erläuterungen	21
3.2.1	Ergriffene Maßnahmen zur vorläufigen Haushaltsführung	21
3.2.2	Teilergebnishaushalte	21
3.2.3	Teilfinanzhaushalte	21
4	Haushaltssatzung	22
4.1	Vorbemerkungen	22
4.2	Feststellungen und Erläuterungen	25
5	Haushaltsplan	27
5.1	Vorbemerkungen	27
5.2	Feststellungen und Erläuterungen	27
5.2.1	Haushaltsplan - gesamt	27
5.2.2	Teilergebnishaushalte	28
5.2.3	Teilfinanzhaushalte	28
5.2.4	Stellenplan	29
6	Haushaltsplanung	30
6.1	Vorbemerkungen	30
6.2	Feststellungen und Erläuterungen	30
6.2.1	Haushaltsplan - gesamt	30
6.2.2	Teilergebnishaushalte	30
6.2.3	Teilfinanzhaushalte	31
7	Haushaltswirtschaft	33
7.1	Vorbemerkungen	33
7.2	Feststellungen und Erläuterungen	33
7.2.1	Ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsreste	33
7.2.2	Einhaltung der Deckungsregeln sowie Beachtung der Haushaltsvermerke	36
7.2.3	Ermächtigungen/Voraussetzungen für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen	37
7.2.4	Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse und kaufmännische Ausbuchungen	37
7.2.5	Berichtspflicht gemäß § 31 KomHKVO	37
7.2.6	Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 32 KomHKVO	37
8	Plan-Ist-Vergleich	38
8.1	Vorbemerkungen	38
8.2	Feststellungen und Erläuterungen	39

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
8.2.1	Produkte	39
8.2.2	Erfolgswirksame Projekte	39
8.2.3	Investive Projekte und Mischprojekte	39
8.2.4	Aufwendungen für aktives Personal und Aufwendungen für Versorgung	39
8.2.5	Plan-Ist-Vergleiche Ergebnis- bzw. Finanzrechnung und Haushaltssatzung	41
8.2.6	Plan-Ist-Vergleich Jahresergebnisse Teilhaushalte	42
8.2.7	Plan-Ist-Vergleich Zahlungsmittelbestandsveränderungen Teilhaushalte	43
9	Kassenwesen	44
9.1	Prüfungsauftrag	44
9.2	Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses	44
9.2.1	Vorbemerkungen	44
9.2.2	Feststellungen und Erläuterungen	44
9.3	Dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe	46
9.3.1	Vorbemerkungen	46
9.3.2	Feststellungen und Erläuterungen	46
9.4	Regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen	47
9.4.1	Vorbemerkungen	47
9.4.2	Feststellungen und Erläuterungen	48
9.5	Externe Kassenprüfungen	49
9.5.1	Vorbemerkungen	49
9.5.2	Feststellungen und Erläuterungen	49
9.6	Kassenprüfungen im Rahmen der Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung	49
10	Jahresabschluss	50
10.1	Vorbemerkungen	50
10.2	Feststellungen und Erläuterungen	52
10.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	52
10.2.2	Bilanz	54
10.2.2.1	Immaterielles Vermögen	54
10.2.2.2	Sachvermögen	55
10.2.2.3	Finanzvermögen	58
10.2.2.4	Liquide Mittel	60
10.2.2.5	Aktive Rechnungsabgrenzung	60
10.2.2.6	Nettoposition	61
10.2.2.7	Schulden	62
10.2.2.8	Rückstellungen	64
10.2.2.9	Passive Rechnungsabgrenzung	66
10.2.2.10	Vermerke unterhalb der Bilanz	67
10.2.3	Ergebnisrechnung	67
10.2.4	Finanzrechnung	68
10.2.5	Anhang	69
10.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	69

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
10.3	Prüfungsergebnis	69
10.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	70
10.4.1	Anlage 1 Bilanz	70
10.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	71
10.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	72
11	FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung	74
11.1	Vorbemerkungen	74
11.2	Feststellungen und Erläuterungen	75
11.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	75
11.2.2	Bilanz	75
11.2.3	Ergebnisrechnung	79
11.2.4	Finanzrechnung	80
11.2.5	Anhang	80
11.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	80
11.3	Prüfungsergebnis	80
11.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	81
11.4.1	Anlage 1 Bilanz	81
11.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	82
11.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	83
12	FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft	85
12.1	Vorbemerkungen	85
12.2	Feststellungen und Erläuterungen	86
12.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	86
12.2.2	Bilanz	86
12.2.3	Ergebnisrechnung	90
12.2.4	Finanzrechnung	90
12.2.5	Anhang	91
12.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	91
12.3	Prüfungsergebnis	91
12.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	92
12.4.1	Anlage 1 Bilanz	92
12.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	93
12.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	94
13	FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement	96
13.1	Vorbemerkungen	96
13.2	Feststellungen und Erläuterungen	97
13.2.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	97
13.2.2	Bilanz	97
13.2.3	Ergebnisrechnung	100
13.2.4	Finanzrechnung	100
13.2.5	Anhang	100
13.2.6	Dem Anhang beizufügende Bestandteile	101

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
13.3	Prüfungsergebnis	101
13.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	102
13.4.1	Anlage 1 Bilanz	102
13.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	103
13.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	104
14	Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig	106
14.1	Vorbemerkungen	106
14.2	Feststellungen und Erläuterungen	107
14.3	Prüfungsergebnis	108
14.4	Rechenwerke des Jahresabschlusses	109
14.4.1	Anlage 1 Bilanz	109
14.4.2	Anlage 2 Ergebnisrechnung	110
14.4.3	Anlage 3 Finanzrechnung	111
15	Vergaben	113
15.1	Vorbemerkungen	113
15.2	Feststellungen und Erläuterungen	118
15.2.1	Vergaben nach VOB	118
15.2.2	Vergaben nach UVgO	120
15.2.3	Vergaben für freiberufliche Leistungen gemäß § 50 UVgO und nach HOAI	123
15.2.4	Prüfung nicht vorlagepflichtiger Vergaben	126
16	Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	127
16.1	Prüfungsauftrag	127
16.2	Prüfung von Verwendungsnachweisen	127
16.3	Prüfungen beim FB 50 Soziales und Gesundheit	128
16.3.1	Gewährung von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII	128
16.3.2	Verwaltung der Sozialhilfe - Überzahlung für das BS-Mobil-Ticket	128
16.4	Prüfungen beim FB 51 Kinder, Jugend und Familie	128
16.4.1	Kinder- und Jugendzentren städtisch (1.36.3660.02.01) der Abteilung 51.4	128
16.4.2	Integrationshilfe (INTI)	129
17	Informationstechnologie	131
17.1	Vorbemerkungen	131
17.2	Feststellungen und Erläuterungen	131
17.2.1	Verfahrensprüfungen	131
17.2.1.1	Finanzwesen	131
17.2.1.2	Personalwesen	132
17.2.1.3	Sozialwesen	133
17.2.1.4	Ordnungswidrigkeiten	134
17.2.2	Begleitende Prüfung/Beratung bei IT-Projekten	134
17.2.3	Prüfung von Auftragsvergaben im IT-Bereich	135

02 Inhaltsverzeichnis

Textziffer	Überschrift	Seite
18	Wirtschaftliche Betätigung	138
18.1	Prüfungsauftrag	138
18.2	Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist	138
18.2.1	Vorbemerkungen	138
18.2.2	Feststellungen und Erläuterungen	139
18.3	Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung vorbehalten hat	141
18.3.1	Vorbemerkungen	141
18.3.2	Feststellungen und Erläuterungen	142
18.4	Führung von Betrieben gewerblicher Art	143
18.4.1	Vorbemerkungen	143
18.4.2	Feststellungen und Erläuterungen	144
18.5	Steuererklärungen von Betrieben gewerblicher Art	144
18.5.1	Vorbemerkungen	144
18.5.2	Feststellungen und Erläuterungen	144
18.6	Prüfung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste	144
18.6.1	Vorbemerkungen	144
18.6.2	Feststellungen und Erläuterungen	145
19	Zuwendungen	146
19.1	Prüfungsauftrag	146
19.2	Erhaltene Zuwendungen	146
19.2.1	Vorbemerkungen	146
19.2.2	Feststellungen und Erläuterungen	148
19.2.2.1	Investive erhaltene Zuwendungen	148
19.2.2.2	Erfolgswirksam erhaltene Zuwendungen	148
19.3	Geleistete Zuwendungen	149
19.3.1	Vorbemerkungen	149
19.3.2	Feststellungen und Erläuterungen	151
19.3.2.1	Investive geleistete Zuwendungen	151
19.3.2.2	Erfolgswirksam geleistete Zuwendungen	151
19.4	Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen	155
19.4.1	Vorbemerkungen	155
19.4.2	Feststellungen und Erläuterungen	155
20	Sonstige Prüfungen	158
20.1	Regionalverband Großraum Braunschweig	158
20.1.1	Vorbemerkungen	158
20.1.2	Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020	158
20.1.3	Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021	158
20.2	Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH	159
20.2.1	Vorbemerkungen	159
20.2.2	Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021	159
20.3	Jüdel-Stiftung in Braunschweig	159
21	Prüfungsvermerk	160

03 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Text
Abt.	Abteilung
abzgl.	abzüglich
AG	Aktiengesellschaft
Alt.	Alternative
ANBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
ANBest-I	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
ANBest-P	Allgemeine Nebenstimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
AO	Abgabenordnung
AVB	Abwasserverband Braunschweig
B	Bemerkung
BDM	Business Decision Management = automatisiertes Entscheidungsmanagement
BDQ	Business D(?) Q(?) = SAP Testsystem
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BLSK	Braunschweigische Landessparkasse
B/St	Bemerkung mit der Bitte um Stellungnahme des OBM
BS|ENERGY	Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BuT	Bildungs- und Teilhabepaket
CAD	Computer Aided Design = computergestütztes Erstellen von Zeichnungen
Co. KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
DA	Dienstanweisung
Dez.	Dezernat
DMS	Dokumentenmanagementsystem
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
ERP	Enterprise Resource Planning = Softwarelösung, die dabei unterstützt, die Ressourcen der Stadt zu planen
etc.	et cetera
EUR	EURO
FB	Fachbereich
FBL	Fachbereichsleiter
FLZ	Führungs- und Lagezentrum
FPA	Finanz- und Personalausschuss
FWU	Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gGmbH
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoA	Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

03 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Text
HA	Hauptauftrag
Halbs.	Halbsatz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HhPl	Haushaltsplan
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HRB	Handelsregister, Abteilung B
i. H. v.	in Höhe von
ILM	Information Lifecycle Management = Verwaltung von Informationen über den gesamten Lebenszyklus
IT	Informationstechnologie
i. V. m.	in Verbindung mit
Kita	Kindertagesstätte
KomEinrVO	Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
Klinikum	Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen mit beschränkter Haftung
mbH	mit beschränkter Haftung
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (Kommunalaufsichtsbehörde)
NBKAG	Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse
Nds./nds.	Niedersächsisch
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
Nds. SOG	Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NFVG	Niedersächsisches Gesetz zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen
NiWo	Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NTVergG	Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz
NWertVO	Niedersächsische Wertgrenzenverordnung
OBM	Oberbürgermeister
PPP	Public Private Partnership
PSP	Projektstrukturplan
RdErl.	Runderlass
Ref.	Referat
Regionalverband	Regionalverband Großraum Braunschweig
REMONDIS	REMONDIS GmbH & Co. KG
RFID	radio-frequency identification = kontaktloser Datenaustausch zwischen RFID-Transponder und RFID-Schreib-/Lesegerät
RGB	Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH

03 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Text
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig
SBE	Sozialberichterstattung für die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder
SDA	Sammlung der Dienstanweisungen der Stadt Braunschweig
SE|BS	Stadtentwässerung Braunschweig GmbH
SGB	Sozialgesetzbuch
städt.	städtisch
StSt.	Stabsstelle
TEUR	Tausend Euro
TH	Teilhaushalt
TK	Telekommunikation
Tz.	Textziffer
üpl./apl.	überplanmäßig/außerplanmäßig
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VA	Verwaltungsausschuss
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	vergleiche
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
VHS	Volkshochschule Braunschweig GmbH
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
WB/St	Wiederholte Bemerkung mit der Bitte um Stellungnahme des OBM
WWL	Wasserverband Weddel-Lehre
ZMB	Zahlungsmittelbestand

04 Erläuterungen zum Schlussbericht

Das RPA hat gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG seine Bemerkungen zur Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Gesamtabschlusses jeweils in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach diesen Vorgaben ist die Berichtspflicht mittels entsprechender Schlussberichte grundsätzlich auf die Bemerkungen aus den aus der Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Gesamtabschlusses gewonnenen Erkenntnissen auf Basis der Aufgaben im Sinne des § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 NKomVG sowie § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG begrenzt.

Davon unbenommen fasst das RPA mit diesem Schlussbericht seine Bemerkungen über die aus der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse auf Basis der ihm insgesamt obliegenden und übertragenen Aufgaben zusammen. Ausgenommen davon sind hier die Bemerkungen zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses, die in einem gesonderten Schlussbericht zusammengefasst werden.

Dieser Schlussbericht enthält somit wesentliche Bemerkungen und den Prüfungsvermerk aus der Prüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 NKomVG, die bzw. der für den Rat eine Entscheidungsgrundlage für den Beschluss über den Jahresabschluss sowie für die Entlastung des OBM sein sollen (§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) sowie - unter Beachtung der zuvor genannten Einschränkung - wesentliche Bemerkungen aus Prüfungen aus den übrigen dem RPA obliegenden und übertragenen Aufgaben.

Grundlage einer Bemerkung können sein:

- Einwendungen des RPA aufgrund von Beanstandungen, die sich im Rahmen der Prüfungsdurchführung gegen abgrenzbare Prüfungsgegenstände ergeben und bis zur Beendigung der Prüfung vom Geprüften nicht behoben werden und/oder
- Prüfungshemmnisse gegenüber dem RPA, also besondere Umstände, aufgrund derer seitens des RPA Teile eines Prüfungsgegenstands nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können.

In diesem Rahmen klassifiziert das RPA den Begriff „Bemerkung“ wie folgt:

B Bemerkung aufgrund geringfügiger Beanstandungen, die seitens des RPA im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, ggf. ergänzt um Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln oder zur Verbesserung bestehender Prozesse, oder aufgrund geringfügiger Prüfungshemmnisse.

B/St Bemerkung aufgrund wesentlicher Beanstandungen, die seitens des RPA im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, oder aufgrund wesentlicher Prüfungshemmnisse mit der Bitte um Stellungnahme des OBM.

WB/St Wiederholte Bemerkung aufgrund geringfügiger oder wesentlicher Beanstandungen, die seitens des RPA in Vorjahren zu Einwendungen geführt haben und noch nicht erledigt sind, oder aufgrund geringfügiger oder wesentlicher Prüfungshemmnisse mit der Bitte um Stellungnahme des OBM.

Die Bemerkungen „B“ sind unter Tz. 06 und die Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“ sind in Tz. 07 des Schlussberichts aufgeführt.

05 Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 beschlossen (Vorlage 23-22696 Beschluss zum Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG)), die Erleichterungsregelungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NBKAG anzuwenden; vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den niedersächsischen Landtag. Der niedersächsische Landtag hat das NBKAG am 8. Februar 2024 beschlossen (Nds. GVBl. Nr. 9, Nr. 18 S. 1). Gemäß § 1 NBKAG kann die Kommune durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon absehen,

1. den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des NKomVG zu erstellen und
2. die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 KomHKVO und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

In diesem Rahmen hat die Stadt nun davon abgesehen, für den Jahresabschluss 2021 einen Anhang zu erstellen und Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Abgesehen wird damit auch von der Erstellung der dem Anhang beizufügenden Anlagen einschließlich des Rechenschaftsberichts entsprechend § 128 Abs. 3 Nrn. 1 bis 6 NKomVG.

Davon unbenommen erfolgen - jedoch im reduzierten Umfang - die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung (Tz. 3), zur Haushaltsplanung (Tz. 6), zur Haushaltswirtschaft (Tz. 7) und zum Plan-Ist-Vergleich (Tz. 8) entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NKomVG für die Teilhaushalte gemäß Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Grundgesamtheit für die Stichprobenauswahl umfasst gemäß Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt 1.364 Planungselemente. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte - mit Ausnahme der Stichproben zur vorläufigen Haushaltsführung (Tz. 3) - zentral unter Berücksichtigung festgelegter Prüfungskriterien und einer festgelegten Höchstzahl von zu prüfenden Stichprobenelementen. Es handelt sich um Produkte (35 Stichprobenelemente) und um erfolgswirksame Projekte (5 Stichprobenelemente) in den Teilergebnishaushalten/-rechnungen sowie um investive Projekte und Mischprojekte (10 Stichprobenelemente) in den Teilfinanzhaushalten/-rechnungen. Die Dokumentation der Prüfungshandlungen erfolgte anhand von Prüfprogrammen zu den o. g. Textziffern.

05 Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft

Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung der zu prüfenden Stichprobenelemente auf die Teilhaushalte.

			Teilergebnishaushalte		Teilergebnishaushalte/		Teilfinanzhaushalte	
			Produkte = 501		Erfolgswirksame Projekte = 282 Mischprojekte = 207 (nicht berücksichtigt!)		Investive Projekte = 581 Mischprojekte = 207 (berücksichtigt!)	
Nr.	SAP	FB/Ref.	Anzahl Produkte	Anzahl ausgewählte und zu prüfende Produkte	Anzahl erfolgswirksame Projekte	Anzahl ausgewählte und zu prüfende Projekte	Anzahl investive Projekte	Anzahl ausgewählte und zu prüfende Projekte
1	TH 01	Pol.Gr.	1	1	1	0	1	0
2	TH 02	Verw.Fü.	1	1	1	0	2	0
3	TH 09	FB 01	12	1	4	0	6	0
4	TH 81	Ref. 0120	6	1	1	0	3	0
5	TH 83	Ref. 0140	8	2	1	0	1	0
6	TH 84	Ref. 0150	1	1	1	0	1	0
7	TH 03	Pers.Vertr.	1	1	1	0	1	0
8	TH 10	FB 10	14	4	3	0	12	1
9	TH 20	FB 20	44	2	83	1	186	3
	TH 20	FB 65	0	0	0	0	0	0
10	TH 85	Ref. 0300	3	1	1	0	1	0
11	TH 32	FB 32	30	2	3	0	4	0
12	TH 37	FB 37	9	1	9	1	27	1
13	TH 40	FB 40	22	0	24	1	17	0
14	TH 41	FB 41	50	1	7	0	14	0
15	TH 86	Ref. 0500	2	1	1	0	1	0
16	TH 50	FB 50	118	4	15	0	18	0
17	TH 51	FB 51	45	2	29	0	16	0
18	TH 87	Ref. 0600	8	1	2	0	4	0
19	TH 91	Ref. 0610	4	0	2	1	2	0
20	TH 60	FB 60	14	1	3	0	1	0
21	TH 61	FB 61	21	1	16	0	53	1
22	TH 66	FB 66	21	0	16	1	104	1
23	TH 92	Ref. 0617	2	0	4	0	32	1
24	TH 67	FB 67	44	2	37	0	62	1
25	TH 68	FB 68	16	1	16	0	8	0
26	TH 88	StSt. 0800	2	2	1	0	4	1
27	TH 04	Allgem.Fw.	2	1	0	0	0	0
Summe			501	35	282	5	581	10

Die TH 01, 02, 03 und 04 betreffen die Teilhaushalte Politische Gremien, Verwaltungsführung, Personalvertretung und Allgemeine Finanzwirtschaft.

Die Stichprobenauswahl für die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung (Tz. 3) erfolgte für die einzelnen Teilhaushalte gemäß Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt dezentral anhand sämtlicher Auszahlungsbuchungen größer 1.000,00 EUR innerhalb der sog. Interimsphase. Die Anzahl der zu prüfenden Stichprobenelemente wurde in den Prüfbereichen Verwaltung und Betriebswirtschaft eigenverantwortlich auf maximal 50 Buchungen und im Prüfbereich Technik auf maximal 25 Buchungen begrenzt.

05 Erläuterungen zur Prüfung der Haushaltswirtschaft

Neben der Dokumentation der Stichprobenauswahl für die einzelnen Teilhaushalte gemäß Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt erfolgte die Dokumentation der Prüfungshandlungen anhand des Prüfprogramms zur Tz. 3. Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung der zu prüfenden Stichprobenelemente auf die Teilhaushalte.

			Teilfinanzhaushalte		
			Auszahlungsanordnung		
Nr.	SAP	FB/Ref.	Anzahl der Auszahlungsbuchungen	Anzahl der Auszahlungsbuchungen > 1.000,00 EUR	Anzahl der ausgewählten und geprüften Auszahlungsbuchungen
1	TH 01	Pol.Gr.	1.199	121	0
2	TH 02	Verw.Fü.	604	117	3
3	TH 09	FB 01	770	157	3
4	TH 81	Ref. 0120	496	189	0
5	TH 83	Ref. 0140	196	63	0
6	TH 84	Ref. 0150	143	33	0
7	TH 03	Pers.Vertr.	171	58	0
8	TH 10	FB 10	4.543	1.524	50
9	TH 20	FB 20	5.410	1.584	0
	TH 20	FB 65	5.272	2.354	25
10	TH 85	Ref. 0300	544	89	0
11	TH 32	FB 32	4.019	1.027	12
12	TH 37	FB 37	6.316	1.295	46
13	TH 40	FB 40	15.010	6.236	50
14	TH 41	FB 41	3.807	1.110	20
15	TH 86	Ref. 0500	248	84	16
16	TH 50	FB 50	18.899	6.256	50
17	TH 51	FB 51	18.549	7.313	50
18	TH 87	Ref. 0600	547	84	25
19	TH 91	Ref. 0610	179	84	12
20	TH 60	FB 60	1.210	512	25
21	TH 61	FB 61	2.173	733	25
22	TH 66	FB 66	3.841	1.344	25
23	TH 92	Ref. 0617	408	155	25
24	TH 67	FB 67	18.412	3.593	75
25	TH 68	FB 68	1.285	447	25
26	TH 88	StSt. 0800	77	30	11
27	TH 04	Allgem.Fw.	255	118	0
Summe			114.583	36.710	573

06 Zusammenfassung der Bemerkungen „B“

Textziffer	Bemerkung	Seite
2	Frist über die Beschlüsse nach § 129 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 und § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG	20
4.2	Haushaltssatzung, Frist nach § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG	26
4.2	Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 115 NKomVG, erheblicher Fehlbetrag und erheblicher Umfang	26
6.2.2	Mängel in der Haushaltsplanung in den technischen FB und Ref.	31
6.2.3	Prüfung von Sachverhalten des Teilfinanzhaushalts des Ref. 0680	32
8.2.3	Prüfung von Sachverhalten der investiven Projekte und Mischprojekte des Ref. 0680	39
9.2.2	Beim FB 40 durchgeführte stichprobenhafte Prüfung von Belegen	45
9.2.2	Beim FB 51 durchgeführte stichprobenhafte Prüfung von Belegen	45
10.2.1	Unvollständige Umsetzung des dem Jahresabschluss zugrunde zu legenden verbindlichen Kontenrahmens für Niedersachsen	52
10.2.1	Erhebliche zeitliche Verzögerung im Rahmen der Arbeiten zur Aufstellung des Jahresabschlusses	52
10.2.1	Aufzeichnungen der Finanzvorfälle bis zu den originären Buchungsbelegen sind in angemessener Zeit nachvollziehbar zu dokumentieren	52
10.2.1	Systembedingt keine Auswertungen aus SAP für die Anlagenbuchhaltung möglich, siehe auch einzelne Bereiche Sachvermögen und Nettoposition	53
10.2.2.1	Keine EDV-Auswertungen aus der Anlagenbuchhaltung des Finanzwesenverfahrens SAP für das Immaterielle Vermögen	54
10.2.2.2	Wegen Neudefinition des Begriffs Vermögensgegenstand notwendige Korrekturen der Festwerte	56
10.2.2.2	Regelmäßige Überprüfung der Festwerte	57
10.2.2.2	Periodengerechte Inbetriebnahmen fertiggestellter Anlagen im Bau	57
10.2.2.2	Keine EDV-Auswertungen aus der Anlagenbuchhaltung des Finanzwesenverfahrens SAP für das Sachvermögen	58
10.2.2.3	Pauschalwertberichtigung für Forderungen aus Unterhaltsvorschüssen zu gering	59
10.2.2.5	Fehlende Auflösung einer aktiven Rechnungsabgrenzungsposition	60
10.2.2.6	Keine EDV-Auswertungen aus der Anlagenbuchhaltung des Finanzwesenverfahrens SAP für die Sonderposten	62
10.2.2.7	Fehlender Nachweis über die Höhe einer Verbindlichkeit und Rückstellung gegenüber der NiWo im Zusammenhang mit dem Inventar für den Bau des Kindergartens	63
10.2.2.8	Fehlende Bewertungsanpassung auf Basis des Baupreisindexes für die Rückstellung „Turnhallen-Unterdecken“	65
10.2.2.8	Fehlender Verbrauch von Rückstellungen im Zusammenhang mit dem Gewerbegebiet „Waller-See“ aufgrund von unzulässigen Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen	66
10.2.2.8	Keine periodengerechte Erfassung von Verbräuchen von Rückstellungen aus ausstehenden Rechnungen	66
10.2.2.8	Vorhalten der entsprechend der Jahresabschlussverfügung vorzuhaltenden Unterlagen in den meldenden FB bzw. Ref.	66
10.2.3	Fehlende sachliche Begründung einer Auszahlung an den FB 65 im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vergleich hinsichtlich der Schäden durch den Brand in der Magni-Tiefgarage	68
10.2.4	Ungeklärte Differenzen bei Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung	69
10.2.4	Verstoß gegen das Verrechnungsverbot von Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung	69

06 Zusammenfassung der Bemerkungen „B“

Textziffer	Bemerkung	Seite
14.3	Fristen nach § 129 Abs. 1 Satz 1 Halbs.1 NKomVG sowie nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG	108
14.3	Frist nach § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG	108
15.1	Anpassung der SDA II 10/06 mit dem Stand Januar 2016	113
15.2.1	Nachtragsleistungen nicht vorkalkulatorisch ermittelt	118
15.2.1	Herstellung eines Parkplatzes am Gymnasium Neue Oberschule	118
15.2.1	Herstellung von Rampen und Treppen am Ringgleis Höhe Pipenweg	118
15.2.1	Nachtragsvereinbarungen für den Neubau der Sporthalle Lehndorf	119
15.2.1	Wartung und Reparatur von Brandschutztüren	119
15.2.1	Nachtragsvereinbarung Maßnahme „Feuerwehr Führungs- und Lagezentrum“	119
15.2.1	Nachtragsvereinbarungen Neubau der Okerbrücke Biberweg	119
15.2.1	Nachtragsvereinbarung Herstellung von Asphaltdeckschichten im südlichen Stadtgebiet	119
15.2.1	Baumpflanzungen nach Sturmschäden	119
15.2.1	Biotopkartierung des Stadtgebiets von Braunschweig	119
15.2.1	Erd- und Tiefbauarbeiten am Städtischen Klinikum, Standort 2, Celler Straße	120
15.2.1	Nachtragsvereinbarungen Klinikum Salzdahlumer Straße für Verkehrsanlagen und Kanalbau	120
15.2.2	Vergabe zu zentralen Fortbildungsveranstaltungen	120
15.2.2	Beschaffung von Smartphones für die Überwachung des ruhenden Verkehrs	120
15.2.2	Digitalisierung von Arbeitsabläufen des ZOD (Zentraler Ordnungsdienst)	121
15.2.2	Vergabe von Schülerbeförderungsleistungen	121
15.2.2	Beschaffung von Robotertechnik für die Helene-Engelbrecht-Schule	121
15.2.2	Vergabe für die Mittagessenversorgung für das Schulzentrum Heidberg	121
15.2.2	Planungs- und Beratungsleistungen im Rahmen der Digitalisierung von Schulen	121
15.2.2	Vergabe zur Beauftragung eines Sicherheitsdienstes für eine städtische Wohnungslosenunterkunft	122
15.2.2	Erneute Vergabe zur Beauftragung eines Sicherheitsdienstes für eine städtische Wohnungslosenunterkunft	122
15.2.2	Vergabe zur Aufstellung von vier Mobilen Impfteams im Stadtgebiet	122
15.2.2	Vergabe zur Beauftragung einer Weiterbildung	123
15.2.2	Einführung eines Informations- und Managementsystems	123
15.2.2	Digitalisierung wesentlicher Prozesse des Facility Managements	123
15.2.3	Wiederholt keine eingehenden Begründungen für Nachtragshonorierungen	124
15.2.3	Fachplanungsleistungen für die Sicherheitsbeleuchtung der Fluchtwege aus dem großen Ratssaal	124
15.2.3	Planungsleistungen der Dach-, Fassaden- und Brandschutzsanierung der GS Broitzem	125
15.2.3	Nachtrag Fachplanung der technischen Ausrüstung der GS Melverode	125
15.2.3	Maßnahme „Johannes-Selenka-Schule, Umbau und Sanierung, Fachplanung Technische Ausrüstung AG 1-7“	125
15.2.3	Objektplanungsleistungen Maßnahme „Gymnasium Martino Katharineum, Abt. Echternstraße, Fenstersanierung 2. BA“	125

06 Zusammenfassung der Bemerkungen „B“

Textziffer	Bemerkung	Seite
15.2.3	Nachtragsleistungen Maßnahme „Kita Rautheim, Fachplanung Technische Ausrüstung“	125
15.2.3	Biotopkartierung auf dem Stadtgebiet Braunschweig	125
16.4.1	Kinder- und Jugendzentren städtisch (1.36.3660.02.01) der Abteilung 51.4	128
16.4.2	Integrationshilfe (INTI)	129
18.6.2	Nichtnutzung von eingeräumten Skontoabzügen im Bereich des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste	145
18.6.2	Angabe des Tätigkeitszeitraums und Unterschriften auf den Vereinbarungen mit den Ehrenamtlichen des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste	145
18.6.2	Vermeidung von Verzugszinsen und Mahngebühren bei Anordnungen des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste	145
19.3.2.2	Beanstandungen erfolgswirksam geleisteter Zuwendungen beim Ref. 0103	151
19.3.2.2	Beanstandungen erfolgswirksam geleisteter Zuwendungen beim FB 40	152
19.3.2.2	Beanstandungen erfolgswirksam geleisteter Zuwendungen beim FB 51	152
19.3.2.2	Beanstandungen erfolgswirksam geleisteter Zuwendungen beim Ref. 0670	153
19.3.2.2	Wiederkehrende Beanstandungen des RPA bei der Gewährung von Zuwendungen an Dritte	154
19.4.2	Abweichungen zwischen den wertmäßig nach- und ausgewiesenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu den korrespondierenden Zahlungen auf den Ertrags- und Einzahlungskonten	157

07 Zusammenfassung der Bemerkungen „B/St“ und „WB/St“

Textziffer	Bemerkung	Seite
10.2.2.2	Fehlende Überprüfung der Festwerte	57
10.2.2.3	Eliminierung von Abweichungen bei Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundbereich - Optimierung des Prozesses der Saldenabstimmungen mit den verbundenen Unternehmen	59
10.2.2.6	Ausweis der erhaltenden Anzahlungen auf Sonderposten in einer separaten Bilanzposition	61
15.2.3	Nachtrag Stadtbahnausbau Volkmarode	125

1 Prüfungsauftrag

Für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung hat die Stadt entsprechend § 153 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 NKomVG das RPA eingerichtet. Die dem RPA zugewiesenen Aufgaben ergeben sich insbesondere aus § 155 Abs. 1 NKomVG und § 4 Abs. 1 RPO sowie § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 RPO und § 158 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG.

Nach § 155 Abs. 1 NKomVG und § 4 Abs. 1 RPO umfasst die Rechnungsprüfung

1. die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG,

2. die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses,

3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,

4. die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht. Soweit Eigenbetriebe errichtet sind, gilt dies entsprechend.

5. die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung einschließlich der Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung der Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG. Soweit Eigenbetriebe errichtet sind oder kommunale Stiftungen (§ 135 Abs. 1 NKomVG) verwaltet werden, gilt dies entsprechend.

Der Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses ist in § 156 Abs. 1 NKomVG geregelt und der Umfang der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses in § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG.

Darüber hinaus hat der Rat dem RPA nach § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 RPO folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,

2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,

3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen (§ 135 Abs. 1 NKomVG),

4. die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,

5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,

6. die Prüfung der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen nach § 135 Abs. 1 Satz 2 NKomVG und der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen, über die die Stadt die Aufsicht führt,

1 Prüfungsauftrag

7. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (sog. Maßnahmenprüfung).

Soweit bei den Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 RPO regelmäßig Prüfungen durch andere Prüfungseinrichtungen bzw. -organe (Nds. Landesrechnungshof, Wirtschaftsprüfer, Revisionsverbände u. ä.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des RPA auf die Auswertung der entsprechend vorliegenden Prüfungsergebnisse oder Prüfungsberichte und auf nicht geprüfte Teilgebiete beschränken.

Ergänzend zu diesen Aufgaben hat das RPA gemäß § 158 Abs. 1 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG - bezogen auf die privatrechtlichen Unternehmen der Stadt - auch die Jahresabschlüsse der sog. kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB (dies schließt auch die sog. Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a Abs. 1 Satz 1 HGB ein) zu prüfen. Gemäß § 157 Satz 2 NKomVG kann das RPA mit der Durchführung dieser Jahresabschlussprüfungen eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die entsprechende Gesellschaft erfolgt (vgl. auch § 4 Abs. 1 Nr. 6 RPO). Das RPA hat sich mit den örtlichen Leitungen der hiervon betroffenen privatrechtlichen Unternehmen der Stadt darauf verständigt, dass die Beauftragung zur Prüfung der Jahresabschlüsse im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die entsprechende Gesellschaft erfolgt.

Gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG hat das RPA seine Bemerkungen jeweils in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Auf Tz. 04 Abs. 3 wird verwiesen.

Zweck der örtlichen Rechnungsprüfung in diesem Aufgabenspektrum ist insbesondere, bestimmte gegebene Sachverhalte festzustellen und deren normgerechte Durchführung zu beurteilen. Festgestellte Ist-Zustände werden mit Soll-Vorgaben verglichen. In diesem Rahmen orientiert sich das RPA zur Abgrenzung seiner Verantwortung aus dem Prüfungsauftrag an folgenden im Sprachgebrauch des Prüfungswesens verwendeten Begriffen:

- Überwachung umfasst Prüfung, Kontrolle und Aufsicht.

- Prüfung erfolgt prozess- bzw. Überwachungsobjekt unabhängig, ist vergangenheitsorientiert und mündet auf Basis eines Soll-Ist-Vergleichs in einem Urteil. Die Urteilsabgabe steht im Vordergrund.

- Kontrolle erfolgt prozess- bzw. Überwachungsobjekt abhängig, ist gegenwartsorientiert und dient der Fehlervermeidung, Fehleraufdeckung und Fehlerkorrektur. Die Systemregelung steht im Vordergrund.

- Aufsicht erfolgt prozess- bzw. Überwachungsobjekt unabhängig gemäß gesetzlicher Bestimmungen, erlassener Weisungen oder Ermessensentscheidungen durch Aufsichtsinstanzen.

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die Begriffe nicht immer in dieser Differenzierung verwendet.

2 Vorjahresabschlüsse - Beschlussverfahren und Bekanntmachung

Der OBM hat am 11. August 2022 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2020 der Stadt festgestellt und ihn zusammen mit den Jahresabschlüssen 2020 der Sonderrechnungen Stadtentwässerung, Abfallwirtschaft und FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement und dem Schlussbericht 2020 des RPA vom 19. August 2022 dem Rat mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vorgelegt.

Der Rat hat am 22. November 2022 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über die Abschlüsse sowie die entsprechenden Entlastungen des OBM beschlossen.

B Die Fristen nach § 129 Abs. 1 Satz 1 Halbs.1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, sowie nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG, wonach der Rat über die Abschlüsse und die entsprechenden Entlastungen des OBM bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließt, wurden nicht eingehalten.

Die Beschlüsse über die Abschlüsse und die entsprechenden Entlastungen des OBM wurden dem MI unverzüglich mit Schreiben vom 14. Dezember 2022 mitgeteilt und am 2. Dezember 2022 in der Braunschweiger Zeitung öffentlich bekannt gemacht (§ 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Die Abschlüsse und der Schlussbericht des RPA wurden in der Zeit vom 5. Dezember 2022 bis 13. Dezember 2022 öffentlich ausgelegt (§ 129 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 NKomVG). In der Bekanntmachung wurde auf die Auslegung hingewiesen (§ 129 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 NKomVG).

3 Vorläufige Haushaltsführung

3.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist - soweit die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr verfügt wurde - auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung zu prüfen. Die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2021 wurde am 21. Dezember 2020 verfügt.

Gegenstand der Prüfung sind die seitens der Verwaltung ergriffenen Maßnahmen zur vorläufigen Haushaltsführung 2021 sowie der Vollzug des Haushalts in der Interimsphase vom Beginn des Haushaltsjahres bis zum In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 14. August 2021. Geprüft wird die Einhaltung der für die vorläufige Haushaltsführung maßgebenden Vorschriften (§ 116 NKomVG) und sie ergänzende Bestimmungen. Die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung erfolgten für jeden Teilhaushalt der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die Prüfungshandlungen zur vorläufigen Haushaltsführung erfolgte für den jeweiligen Teilhaushalt dezentral durch jede Prüferin/jeden Prüfer anhand der Auszahlungsbuchungen größer 1.000,00 EUR innerhalb der Interimsphase vom Beginn des Haushaltsjahres bis zum In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr. Zur Auswahl und zur Begrenzung der Anzahl der zu prüfenden Stichprobenelemente vgl. Tz. 05.

3.2 Feststellungen und Erläuterungen

3.2.1 Ergriffene Maßnahmen zur vorläufigen Haushaltsführung

Die vorläufige Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2021 wurde vom FB 20 am 21. Dezember 2020 auf Basis der Vorschriften des § 116 NKomVG verfügt. Die Beachtung dieser Verfügung und die Einhaltung der maßgebenden Vorschriften für die vorläufige Haushaltsführung oblag den einzelnen Teilhaushaltsverantwortlichen der Stadt.

3.2.2 Teilergebnishaushalte

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung nach § 116 NKomVG für die Teilergebnishaushalte der Stadt auf Basis der ausgewählten Stichproben (vgl. Tz. 05) hat grundsätzlich keine Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben.

3.2.3 Teilfinanzhaushalte

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung nach § 116 NKomVG für die Teilfinanzhaushalte der Stadt auf Basis der ausgewählten Stichproben (vgl. Tz. 05) hat grundsätzlich keine Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben.

4 Haushaltssatzung

4.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur Haushaltssatzung zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung ist die vom Rat am 23. März 2021 beschlossene und vom OBM mit Datum 23. März 2021 unterschriebene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021, die gemäß Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde vom 29. Juli 2021 ohne Einschränkungen bestätigt wurde und gemäß Verfügung des FB 20 vom 10. August 2021 am 14. August 2021 wirksam geworden ist (§ 112 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 NKomVG). Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde nicht beschlossen. Geprüft wurden insbesondere die Form (§ 178 Abs. 3 NKomVG i. V. m. dem Muster 1 des RdErl. d. MI vom 24. April 2017 - 33.12-10306/2), die formalen Anforderungen (§ 112 NKomVG), das Verfahren zur Aufstellung und der Erlass der Haushaltssatzung (§ 114 NKomVG). Außerdem wurde geprüft, ob für das Haushaltsjahr 2021 eine Nachtragshaushaltssatzung zu Recht nicht aufzustellen war (§ 115 NKomVG). Die Prüfungshandlungen bezogen sich auf die o. g. Haushaltssatzung. Zur Prüfung bzw. Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 23 KomHKVO vgl. Tz. 4.2.

Zu den Festsetzungen für den Haushaltsplan des Berichtsjahres entsprechend § 1 und § 1a der Haushaltssatzung sowie zu den Festsetzungen für den Haushaltsplan des Vorjahres einschließlich der entsprechenden betragsmäßigen und prozentualen Veränderungen vgl. die Übersichten auf den folgenden Seiten.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind gemäß § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 für die Grundsteuer A (Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) auf 320 v. H., für die Grundsteuer B (Grundsteuer für Grundstücke) auf 500 v. H. und für die Gewerbesteuer auf 450 v. H. festgesetzt.

4 Haushaltssatzung

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan der Stadt entsprechend § 1 der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

		Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen EUR	%
1.	Ergebnishaushalt				
1.1	Ordentliche Erträge	879.450.566	883.956.033	-4.505.467	-0,5
1.2	Ordentliche Aufwendungen	987.733.613	910.254.499	77.479.114	8,5
1.3	Außerordentliche Erträge	468.900	483.600	-14.700	-3,0
1.4	Außerordentliche Aufwendungen	599.300	599.300	0	0,0
	Erträge Ergebnishaushalt	879.919.466	884.439.633	-4.520.167	-0,5
	Aufwendungen Ergebnishaushalt	988.332.913	910.853.799	77.479.114	8,5
	Ergebnis	-108.413.447	-26.414.166	-81.999.281	>100,0
2.	Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	863.659.778	868.190.845	-4.531.067	-0,5
2.2	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	919.251.741	842.268.656	76.983.085	9,1
2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.422.100	19.732.900	5.689.200	28,8
2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	218.123.300	156.571.100	61.552.200	39,3
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	187.202.000	137.891.000	49.311.000	35,8
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.442.000	6.536.500	3.905.500	59,7
	Einzahlungen Finanzhaushalt	1.076.283.878	1.025.814.745	50.469.133	4,9
	Auszahlungen Finanzhaushalt	1.147.817.041	1.005.376.256	142.440.785	14,2
	Ergebnis	-71.533.163	20.438.489	-91.971.652	>-100,0

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan der Sonderrechnung FB 20 Stadtentwässerung entsprechend § 1a der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

		Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen EUR	%
1.	Ergebnishaushalt				
1.1	Ordentliche Erträge	70.264.200	69.295.900	968.300	1,4
1.2	Ordentliche Aufwendungen	69.126.500	69.841.300	-714.800	-1,0
1.3	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,0
1.4	Außerordentliche Aufwendungen	200.000	0	200.000	100,0
	Erträge Ergebnishaushalt	70.264.200	69.295.900	968.300	1,4
	Aufwendungen Ergebnishaushalt	69.326.500	69.841.300	-514.800	-0,7
	Ergebnis	937.700	-545.400	1.483.100	>-100,0
2.	Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	60.131.900	57.727.600	2.404.300	4,2
2.2	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	62.942.700	63.540.900	-598.200	-0,9
2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.087.200	2.087.200	4.000.000	>100,0
2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	28.850.900	37.478.200	-8.627.300	-23,0
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.850.900	31.478.200	-12.627.300	-40,1
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	216.300	48.600	167.700	>100,0
	Einzahlungen Finanzhaushalt	85.070.000	91.293.000	-6.223.000	-6,8
	Auszahlungen Finanzhaushalt	92.009.900	101.067.700	-9.057.800	-9,0
	Ergebnis	-6.939.900	-9.774.700	2.834.800	-29,0

4 Haushaltssatzung

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan der Sonderrechnung FB 20 Abfallwirtschaft entsprechend § 1a der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

		Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen EUR	%
1.	Ergebnishaushalt				
1.1	Ordentliche Erträge	41.090.300	43.112.300	-2.022.000	-4,7
1.2	Ordentliche Aufwendungen	41.478.900	43.406.400	-1.927.500	-4,4
1.3	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,0
1.4	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0,0
	Erträge Ergebnishaushalt	41.090.300	43.112.300	-2.022.000	-4,7
	Aufwendungen Ergebnishaushalt	41.478.900	43.406.400	-1.927.500	-4,4
	Ergebnis	-388.600	-294.100	-94.500	32,1
2.	Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	39.345.600	40.770.700	-1.425.100	-3,5
2.2	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	40.781.600	48.608.100	-7.826.500	-16,1
2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.000.000	10.000.000	5.000.000	50,0
2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.626.000	15.178.000	448.000	3,0
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.400	51.400	0	0,0
	Einzahlungen Finanzhaushalt	54.345.600	50.770.700	3.574.900	7,0
	Auszahlungen Finanzhaushalt	56.459.000	63.837.500	-7.378.500	-11,6
	Ergebnis	-2.113.400	-13.066.800	10.953.400	-83,8

In der folgenden Übersicht sind die Festsetzungen für den Haushaltsplan der Sonderrechnung FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement entsprechend § 1a der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt.

		Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderungen EUR	%
1.	Ergebnishaushalt				
1.1	Ordentliche Erträge	94.524.000	88.805.000	5.719.000	6,4
1.2	Ordentliche Aufwendungen	94.929.500	89.532.400	5.397.100	6,0
1.3	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,0
1.4	Außerordentliche Aufwendungen	18.800	0	18.800	100,0
	Erträge Ergebnishaushalt	94.524.000	88.805.000	5.719.000	6,4
	Aufwendungen Ergebnishaushalt	94.948.300	89.532.400	5.415.900	6,0
	Ergebnis	-424.300	-727.400	303.100	-41,7
2.	Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	94.524.000	88.805.000	5.719.000	6,4
2.2	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	93.618.600	88.254.400	5.364.200	6,1
2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0,0
2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	307.600	314.600	-7.000	-2,2
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0,0
	Einzahlungen Finanzhaushalt	94.524.000	88.805.000	5.719.000	6,4
	Auszahlungen Finanzhaushalt	93.926.200	88.569.000	5.357.200	6,0
	Ergebnis	597.800	236.000	361.800	>100,0

4 Haushaltssatzung

4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Form und der Inhalt der Haushaltssatzung entsprechen den Vorgaben des § 178 Abs. 3 NKomVG i. V. m. dem Muster 1 des RdErl. d. MI vom 24. April 2017 - 33.12-10306/2 bzw. des § 112 Abs. 2 Satz 1 NKomVG. In die Haushaltssatzung waren genehmigungspflichtige Teile nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 sowie 130 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 NKomVG aufzunehmen. Dies betraf für den Kernhaushalt der Stadt gemäß § 2 den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 90.000.000,00 EUR, gemäß § 3 den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 143.998.100,00 EUR und gemäß § 4 den Höchstbetrag i. H. v. 350.000.000,00 EUR bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen. Des Weiteren betraf dies für die nach § 139 Abs. 1 NKomVG wirtschaftlich selbstständig geführte Sonderrechnung Stadtentwässerung in § 2 a den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 18.850.900,00 EUR und in § 3 a den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 65.831.700,00 EUR. Der in § 2 festgesetzte Höchstbetrag der Investitionskredite i. H. v. 97.202.000,00 EUR, die im Rahmen einer Zulassung nach § 181 NKomVG zur „Konzernfinanzierung“ (sog. Experimentierklausel) aufgenommen werden dürfen sowie der in § 4 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite i. H. v. 50.000.000,00 EUR, die zur Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen städtischer Gesellschaften ebenfalls im Rahmen einer Zulassung nach § 181 NKomVG aufgenommen werden dürfen, bedürfen im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung gemäß § 114 NKomVG keiner Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde erteilt hierzu gesonderte Ausnahmegenehmigungen. Diese wurden mit Schreiben vom 30. Juli 2021 erteilt.

Das Verfahren zur Aufstellung der Haushaltssatzung basierte materiell auf der Verfügung des FB 20 „Haushaltsplanaufstellung 2021“ (0200.11 - Verfügung vom 8. Mai 2020) und zeitlich auf der ergänzenden Verfügung des FB 20 „Terminplanung - Haushalt 2021“ (0200.11 - Verfügung vom 4. Mai 2020). Es sprechen aus Prüfungssicht keine Anzeichen dafür, dass diese getroffenen und umgesetzten organisatorischen Maßnahmen ein ordnungsmäßiges Verfahren zur Aufstellung der Haushaltssatzung 2021 nicht gewährleisten.

Der Rat hat am 23. März 2021 die Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen (Drucksache 21-15506). Sie wurde mit Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde vom 29. Juli 2021 genehmigt. Die Genehmigung des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite i. H. v. 350.000.000,00 EUR erging unter der Auflage, dass der Kommunalaufsichtsbehörde bei Überschreitung eines Liquiditätsbestandes von 290.000.000,00 EUR unter Darlegung des erhöhten Bedarfs und der zu erwartenden weiteren Entwicklung unverzüglich zu berichten ist. Es wurde von dort die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 23 KomHKVO noch angenommen, erscheine aber aufgrund der kontinuierlich negativen Ergebnisse in der mittelfristigen Betrachtung ernsthaft gefährdet. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 4. August 2021 im Amtsblatt der Stadt Braunschweig, 48. Jahrgang, Nr. 9. Die Haushaltssatzung lag mit dem Haushaltsplan in der Zeit vom 5. August 2021 bis 13. August 2021 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

4 Haushaltssatzung

Der gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG vorgeschriebene Haushaltsausgleich im Ergebnisbereich ist für den Ergebnishaushalt der Stadt und die Ergebnishaushalte der Sonderrechnungen FB 20 Abfallwirtschaft und FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement in der Planung nicht direkt im Sinne des § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG gegeben, sondern nur über die Ausgleichsfiktion des § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 NKomVG (Verrechnung voraussichtlicher Fehlbeträge im ordentlichen und im außerordentlichen Ergebnis mit sog. Überschussrücklagen im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG).

B Die Frist nach § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, wonach die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll, wurde nicht eingehalten.

Eine Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 115 NKomVG, die die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan ergänzt, berichtigt oder ändert, um über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu verhindern, wurde im Berichtsjahr nicht erlassen. Gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG haben Kommunen unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann, oder nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang entstehen oder geleistet werden müssen.

B Die unbestimmten Rechtsbegriffe „erheblicher Fehlbetrag“ bzw. „erheblicher Umfang“ bedürfen nach wie vor der Auslegung. In § 6 der Haushaltssatzung, in der Hauptsatzung oder durch einen entsprechenden Richtlinienbeschluss der Vertretung sollte die Verwaltung daher eindeutig und transparent festgelegen, ab welcher Höhe ein Fehlbetrag als erheblich anzusehen ist und ab welcher Höhe ein Betrag für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen als erheblich gilt. Entsprechende Festlegungen wurden bislang nicht herbeigeführt (vgl. hierzu auch Schlussbericht 2020 Tz. 4.2).

5 Haushaltsplan

5.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zum Haushaltsplan zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung ist der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021. Geprüft wurden in formeller Hinsicht insbesondere die Vollständigkeit des Haushaltsplans sowie die Einhaltung der im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans zu beachtenden Aufstellungsgrundsätze. Die Aufstellungsgrundsätze ergeben sich insbesondere aus den §§ 110 und 113 NKomVG und den §§ 1 bis 8 KomHKVO.

Die Prüfungshandlungen bezogen sich auf den Haushaltsplan als Ganzes sowie auf den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt der FB 01 Zentrale Steuerung, 20 Finanzen, 66 Tiefbau und Verkehr und Allgemeine Finanzwirtschaft.

Zu den Festsetzungen im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 sowie zum Umfang der Stellenbesetzungen zum 30. Juni des Haushaltsjahres und des Vorjahres vgl. Tz. 5.2.4.

Bez. der Beurteilung der Einhaltung des zentralen Haushaltsgrundsatzes nach § 110 Abs. 1 NKomVG zur Planung und Führung der Haushaltswirtschaft und zur dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO der Stadt wird auf den RdErl. d. MI vom 13. Dezember 2017 - 33.1-10300/3, in Kraft am 1. Januar 2018 - verwiesen, wonach die Kommunen den Aufsichtsbehörden zusammen mit der Haushaltssatzung eine Übersicht über die Daten ihrer Haushaltswirtschaft vorzulegen haben. Anhand dieser Daten erfolgt von dort eine Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune nach § 23 KomHKVO.

Die Stadt hat dem MI die entsprechend geforderten Daten ihrer Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2021 vorgelegt. Das MI hat mit Schreiben vom 29. Juli 2021 festgestellt, dass von dort derzeit die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 23 KomHKVO noch angenommen werden kann. Eine gesonderte Beurteilung durch das RPA erfolgt nicht. Auf Ziffer 4.1 Abs. 1 Satz 1 DA für das RPA wird verwiesen (Wirtschaftlichkeitsgebot der Prüfung).

5.2 Feststellungen und Erläuterungen

5.2.1 Haushaltsplan - gesamt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 ist bez. seiner Bestandteile und der zum Haushaltsplan gehörenden Anlagen formal vollständig (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 KomHKVO). Die sich aus den §§ 110 und 113 NKomVG und den §§ 1 bis 6 KomHKVO ergebenden sonstigen Aufstellungsgrundsätze, Vorgaben und Hinweise wurden - soweit zutreffend - im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans beachtet. Die Einhaltung der §§ 7 (Haushaltsplan für zwei Jahre) und 8 KomHKVO (Nachtragshaushaltsplan) war nicht zu prüfen.

5 Haushaltsplan

5.2.2 Teilergebnishaushalte

Die Teilergebnishaushalte der FB 01 Zentrale Steuerung, 20 Finanzen, 66 Tiefbau und Verkehr und Allgemeine Finanzwirtschaft für das Haushaltsjahr 2021 sind bez. Umfang und Inhalt, d. h. hinsichtlich Art und Quellen der Ergebniskomponenten, formal vollständig (vgl. § 2 KomHKVO). Die entsprechenden Aufstellungsgrundsätze, insbesondere hinsichtlich der Gliederung des Haushalts in Teilhaushalte entsprechend der Verwaltungsgliederung, der Angaben zum Ansatz und Ausweis, der Gliederung der Rechenwerke und der Bildung von Budgets, wurden beachtet. Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben.

5.2.3 Teilfinanzhaushalte

Die Teilfinanzhaushalte der FB 01 Zentrale Steuerung, 20 Finanzen, 66 Tiefbau und Verkehr und Allgemeine Finanzwirtschaft für das Haushaltsjahr 2021 sind bez. Umfang und Inhalt, d. h. hinsichtlich Art und Quellen der Finanzkomponenten, formal vollständig (vgl. § 3 KomHKVO). Die entsprechenden Aufstellungsgrundsätze, insbesondere hinsichtlich der Gliederung des Haushalts in Teilhaushalte entsprechend der Verwaltungsgliederung, der Angaben zum Ansatz und Ausweis, der Gliederung der Rechenwerke und der Bildung von Budgets, wurden beachtet. Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben.

5 Haushaltsplan

5.2.4 Stellenplan

Der Stellenplan ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 KomHKVO Bestandteil des Haushaltsplans. Dargestellt werden im Folgenden für die Kernverwaltung, die unten genannten Sonderrechnungen und die Summe aus Kernverwaltung und Sonderrechnungen getrennt für das Haushaltsjahr und das Vorjahr die Anzahl der Planstellen, die Anzahl der besetzten Stellen am 30. Juni sowie die Anzahl der entsprechenden Planabweichungen.

Kernverwaltung

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planab-weichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planab-weichungen
Beamtinnen/ Beamte	1.438,88	1.184,06	-254,82	1.442,19	1.166,23	-275,96
Beschäftigte	2.372,45	1.962,85	-409,60	2.289,82	1.906,74	-383,08
Gesamt	3.811,33	3.146,91	-664,42	3.732,01	3.072,97	-659,04

FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planab-weichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planab-weichungen
Beamtinnen/ Beamte	2,22	2,22	0,00	2,10	1,47	-0,63
Beschäftigte	4,50	3,50	-1,00	5,00	2,50	-2,50
Gesamt	6,72	5,72	-1,00	7,10	3,97	-3,13

FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planab-weichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planab-weichungen
Beamtinnen/ Beamte	3,98	3,98	0,00	3,96	3,73	-0,23
Beschäftigte	3,50	3,50	0,00	4,00	3,50	-0,50
Gesamt	7,48	7,48	0,00	7,96	7,23	-0,73

FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planab-weichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planab-weichungen
Beamtinnen/ Beamte	34,00	29,75	-4,25	34,50	29,12	-5,38
Beschäftigte	296,60	226,86	-69,74	296,56	249,08	-47,48
Gesamt	330,60	256,61	-73,99	331,06	278,20	-52,86

Summe Kernverwaltung und Sonderrechnungen

	Haushaltsjahr			Vorjahr		
	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planab-weichungen	Planstellen	besetzte Stellen am 30. Juni	Planab-weichungen
Beamtinnen/ Beamte	1.479,08	1.220,01	-259,07	1.482,75	1.200,55	-282,20
Beschäftigte	2.677,05	2.196,71	-480,34	2.595,38	2.161,82	-433,56
Gesamt	4.156,13	3.416,72	-739,41	4.078,13	3.362,37	-715,76

6 Haushaltsplanung

6.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur Haushaltsplanung zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung sind die Haushaltsansätze (Veranschlagungen) im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021. Geprüft wurde die Einhaltung der im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans zu beachtenden Haushalts- und Planungsgrundsätze und sie ergänzende Bestimmungen. Die Haushalts- und Planungsgrundsätze ergeben sich insbesondere aus den §§ 110, 113, 118 und 119 NKomVG sowie den §§ 9 bis 16 KomHKVO. Die Prüfungshandlungen bezogen sich auf den Haushaltsplan als Ganzes und erfolgten für jeden Teilhaushalt der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte zentral unter Berücksichtigung festgelegter Prüfungskriterien und einer festgelegten Höchstzahl von zu prüfenden Stichprobenelementen je Planungsobjektart (vgl. Tz. 05).

6.2 Feststellungen und Erläuterungen

6.2.1 Haushaltsplan - gesamt

Die Haushaltsplanung für das Berichtsjahr im Haushaltsplan - gesamt - wird insbesondere bez.

- der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung,
- des Haushaltsausgleichs in der Planung im Ergebnisbereich,
- der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit sowie der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
- der Entwicklung der Überschussrücklagen,
- der Schuldendeckungsfähigkeit,
- der Berücksichtigung der vom MI bekannt gegebenen Orientierungsdaten bei der Aufstellung und Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung,
- des Ausgleichs der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die einzelnen Haushaltsjahre in Erträgen und Aufwendungen und
- der Erläuterungen im Vorbericht bzw. Haushaltsplan zu Ansatzabweichungen gegenüber dem Vorjahr sowie zu neuen und mehrjährigen Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen

grundsätzlich als ordnungsmäßig beurteilt. Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, haben sich nicht ergeben.

6.2.2 Teilergebnishaushalte

Die Haushaltsplanung für das Berichtsjahr in den Teilergebnishaushalten wird insbesondere bez.

- einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, einschließlich des in der Haushaltsplanung zu berücksichtigenden Investitionsprogramms,
- der Bruttoveranschlagung, unter Berücksichtigung zulässiger Ausnahmen,

- der Periodisierung der errechneten oder sorgfältig geschätzten Erträge und Aufwendungen,
- der Beachtung des Grundsatzes der Haushaltsklarheit für den Ansatz von Erträgen und Aufwendungen einschließlich ggf. notwendiger Erläuterungen,
- der Veranschlagung von Personal-, Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen auf Basis der Übersicht nach § 5 Abs. 1 Satz KomHKVO einschließlich entsprechender innerer Verrechnungen,
- der Ansätze für Aufwendungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichtet und
- der wesentlichen zweckgebundenen Erträge

B bis auf bestimmte Mängel insbesondere in den technischen FB und Ref. grundsätzlich als ordnungsmäßig beurteilt. Entsprechende Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln wurden den betreffenden FB und Ref. mitgeteilt.

6.2.3 Teilfinanzhaushalte

Die Haushaltsplanung für das Berichtsjahr in den Teilfinanzhaushalten wird insbesondere bez.

- einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich des in der Haushaltsplanung zu berücksichtigenden Investitionsprogramms,
- der Bruttoveranschlagung unter Berücksichtigung zulässiger Ausnahmen,
- der Periodisierung der errechneten oder sorgfältig geschätzten Einzahlungen und Auszahlungen,
- der Beachtung des Grundsatzes der Haushaltsklarheit für den Ansatz von Einzahlungen und Auszahlungen einschließlich ggf. notwendiger Erläuterungen,
- der maßnahmenbezogenen Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen einschließlich der Angaben zur voraussichtlichen Verteilung der Belastungen auf die künftigen Haushaltsjahre,
- der Dokumentation zur Wirtschaftlichkeit bzw. von Folgekostenberechnungen von entsprechenden Investitionen unter Berücksichtigung ggf. begründeter notwendiger Ausnahmen hiervon,
- der Nichtberücksichtigung haushaltsunwirksamer Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsplan (bez. der Teilfinanzrechnung vgl. § 42 Abs. 2 Satz 3 KomHKVO),
- der Veranschlagung von Personal-, Versorgungs- und Beihilfeauszahlungen auf Basis des Stellenplans entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO einschließlich entsprechender innerer Verrechnungen,
- der Ansätze für Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichtet und
- der wesentlichen zweckgebundenen Einzahlungen

im Wesentlichen als ordnungsmäßig beurteilt. Entsprechende Bemerkungen aufgrund von unwesentlichen Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln wurden den betreffenden FB und Ref. mitgeteilt.

6 Haushaltsplanung

Darüber hinaus wird folgendes angemerkt:

B Im Rahmen der Prüfung von Sachverhalten des Teilfinanzhaushalts des Ref 0680 konnte ein Stichprobenelement nicht beurteilt werden, da das Ref. 0680 trotz dreimaliger Aufforderung keine entsprechenden Unterlagen vorgelegt hat.

7 Haushaltswirtschaft

7.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist auch die Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur Haushaltswirtschaft zu prüfen.

Gegenstand der Prüfung sind haushaltswirtschaftsrelevante Verwaltungsvorgänge des Haushaltsjahres 2021. Geprüft wurde die Einhaltung der für die Haushaltswirtschaft maßgebenden Vorschriften (insbesondere §§ 117 und 119 NKomVG sowie §§ 17 bis 20 und §§ 25 bis 35 KomHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen. Dies betrifft insbesondere die

(1) ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsreste,
(2) Einhaltung der Deckungsregeln sowie die Beachtung der Haushaltsvermerke,
(3) Ermächtigungen/Voraussetzungen für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen,
(4) Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse und kaufmännische Ausbuchungen,
(5) Berichtspflicht gemäß § 31 KomHKVO,
(6) haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 32 KomHKVO.

Die Prüfungshandlungen zu (1) und (2) erfolgten für jeden Teilhaushalt der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte zentral unter Berücksichtigung festgelegter Prüfungskriterien und einer festgelegten Höchstzahl von zu prüfenden Stichprobenelementen je Planungsobjektart (vgl. Tz. 05). Ausgenommen hiervon waren die auch zu (2) gehörenden Prüfungshandlungen zur Gesamtdeckung. Diese erfolgten für den Haushaltsplan als Ganzes. Die Prüfungshandlungen zu (3) erfolgten auf Basis der in den Teilhaushalten der Stadt beantragten und genehmigten üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen. Die Prüfungshandlungen zu (4) erfolgten auf Basis der in den Teilhaushalten der Stadt vorgenommenen Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse und kaufmännischen Ausbuchungen. Die Prüfungshandlungen zu (5) und (6) orientierten sich an entsprechenden verwaltungsintern zu bestimmenden volumenmäßigen Maßgaben.

7.2 Feststellungen und Erläuterungen

7.2.1 Ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsreste

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen (§ 25 KomHKVO), Aufwendungen und Auszahlungen (§ 27 KomHKVO), Verpflichtungsermächtigungen (§ 119 NKomVG i. V. m. § 11 und § 27 KomHKVO) und Haushaltsreste (§ 20 KomHKVO sowie § 60 Nr. 19 KomHKVO) hat auf Basis der für die Teilhaushalte der Stadt für die Prüfung ausgewählten Stichprobenelemente keine grundsätzlichen Beanstandungen ergeben. Zu den Prüffeldern im Einzelnen:

7 Haushaltswirtschaft

Bewirtschaftung der Erträge und Einzahlungen:

Bezogen auf die geprüften Stichprobenelemente haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Bewirtschaftung der Aufwendungen und Auszahlungen:

Bezogen auf die geprüften Stichprobenelemente haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Bewirtschaftung der Verpflichtungsermächtigungen:

Die Höhe der im Haushaltsplan für Folgejahre insgesamt und für das direkte Folgejahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sowie die Höhe der im direkten Folgejahr in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen stellen sich für das Berichtsjahr und das Vorjahr teilhaushaltsbezogen wie folgt dar:

			Verpflichtungsermächtigungen					
			Berichtsjahr			Vorjahr		
			im HhPl 2021 für 2022 - 2024 veranschlagte VE	im HhPl 2021 für 2022 veranschlagte VE	in 2022 in Anspruch genommene VE	im HhPl 2020 für 2021 - 2023 veranschlagte VE	im HhPl 2020 für 2021 veranschlagte VE	in 2021 in Anspruch genommene VE
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	TH 01	Pol.Gr.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	TH 02	Verw.Fü.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	TH 09	FB 01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	TH 81	Ref. 0120	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	TH 83	Ref. 0140	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	TH 84	Ref. 0150	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	TH 03	Pers.Vertr.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	TH 10	FB 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	TH 20	FB 20	1.150.000,00	1.150.000,00	0,00	1.150.000,00	1.150.000,00	0,00
	TH 20	FB 65	78.950.000,00	28.360.000,00	6.771.120,51	55.157.800,00	24.547.800,00	5.955.012,95
10	TH 85	Ref. 0300	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	TH 32	FB 32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	TH 37	FB 37	0,00	0,00	0,00	2.120.000,00	2.120.000,00	0,00
13	TH 40	FB 40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	TH 41	FB 41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	TH 86	Ref. 0500	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	TH 50	FB 50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	TH 51	FB 51	0,00	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00	0,00
18	TH 87	Ref. 0600	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	TH 91	Ref. 0610	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	TH 60	FB 60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Übertrag			80.100.000,00	29.510.000,00	6.771.120,51	58.467.800,00	27.857.800,00	5.955.012,95

7 Haushaltswirtschaft

Summe Übertrag			80.100.000,00	29.510.000,00	6.771.120,51	58.467.800,00	27.857.800,00	5.955.012,95
21	TH 61	FB 61	8.395.600,00	2.852.800,00	0,00	17.451.400,00	5.069.300,00	0,00
22	TH 66	FB 66	39.140.000,00	14.450.000,00	2.338.116,70	29.455.000,00	16.475.000,00	2.187.700,00
23	TH 92	Ref. 0617	11.003.500,00	4.104.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	TH 67	FB 67	5.359.000,00	5.109.000,00	741.334,08	11.985.000,00	4.735.000,00	49.393,55
25	TH 68	FB 68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	TH 88	StSt. 0800	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	TH 04	Allgem. Fw.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			143.998.100,00	56.026.300,00	9.850.571,29	117.359.200,00	54.137.100,00	8.192.106,50

Darüber hinaus wurden bis Inkrafttreten des Haushaltes 2022 für den FB 65 drei Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 61.851.384,24 EUR zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 und eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 18.780.000,00 EUR zu Lasten des Haushaltsjahres 2024 in Anspruch genommen.

Beanstandet werden folgende Sachverhalte:

B Von den im Haushaltsplan 2021 für Folgejahre veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 143.998 TEUR (Vorjahr: 117.359 TEUR) waren 56.026 TEUR (Vorjahr: 54.137 TEUR) für 2022 veranschlagt. In Anspruch genommen wurden davon nur 9.851 TEUR (Vorjahr: 8.192 TEUR). Dies entspricht einer Quote von rd. 18 % (Vorjahr: rd. 15 %) der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen. Im Umkehrschluss ergaben sich damit bez. der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen entgegen der Vorgabe des § 113 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG, wonach nur notwendige Verpflichtungsermächtigungen zu veranschlagen sind, ausweislich Planungsungenauigkeiten i. H. v. rd. 82 % (Vorjahr: rd. 85 %). Ein ähnliches Verhältnis zeigte sich auch schon für davorliegende Haushaltsjahre.

Bewirtschaftung der Haushaltsreste:

Im Rahmen der zeitlichen Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen wurden auf Basis des § 20 KomHKVO und der Verfügung des FB 20 „Haushaltsvollzug und Jahresabschluss 2021; Übergang auf das Haushaltsjahr 2022“ vom 24. November 2021 (0200.11/20.4) für nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel entsprechende Haushaltsreste (§ 60 Nr. 19 KomHKVO) zur Übertragung in das folgende Haushaltsjahr gebildet. Die genannte Verfügung des FB 20 legt unter Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1.1 und unter Ziffer 4.1.2 fest, welche Sachverhalte von der Haushaltsrestebildung im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt grundsätzlich betroffen sind und wie seitens der FB und Ref. auf dieser Basis Haushaltsreste entsprechend konkretisiert beantragt werden können, deren Freigabe der OBM über den FB 20 dann gesondert verfügt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt teilhaushaltsbezogen die beantragten und freigegebenen Haushaltsreste für das Berichtsjahr und das Vorjahr. Die Haushaltsreste des Investitionsmanagements sind aufgeteilt in die Bereiche Investitionen (vermögenswirksam) und Instandhaltungen von Vermögensgegenständen (erfolgswirksam). Die Spalte Ergebnishaushalt zeigt die erfolgswirksamen Haushaltsreste, die über die erfolgswirksamen Haushaltsreste für die Instandhaltungen von Vermögensgegenständen aus dem Investitionsmanagement hinausgehen.

7 Haushaltswirtschaft

			Haushaltsreste					
			Berichtsjahr			Vorjahr		
			Investitionsmanagement		Ergebnis-haushalt	Investitionsmanagement		Ergebnis-haushalt
			Investitionen	Instand-haltungen	Aufwendungen	Investitionen	Instand-haltungen	Aufwendungen
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	TH 01	Pol.Gr.	0,00	2.496,00	481.003,51	0,00	2.000,00	463.368,19
2	TH 02	Verw.Fü.	1.100,00	3.018,69	2.580,00	0,00	0,00	0,00
3	TH 09	FB 01	0,00	2.050,00	6.452,00	9.637,22	16.068,04	10.000,00
4	TH 81	Ref. 0120	0,00	0,00	144.878,75	13.400,00	9.256,04	35.155,52
5	TH 83	Ref. 0140	0,00	4.400,00	11.854,00	0,00	5.050,32	8.613,00
6	TH 84	Ref. 0150	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	TH 03	Pers.Vertr.	0,00	700,00	830,00	0,00	1.918,43	5.000,00
8	TH 10	FB 10	1.882.194,63	609.819,23	0,00	1.306.171,83	487.190,62	372.114,00
9	TH 20	FB 20	103.565.116,38	11.848.445,03	638.044,26	15.359.497,96	17.063.683,78	824.384,83
	TH 20	FB 65	60.071.831,18	26.326.025,68	0,00	30.039.585,75	24.544.782,72	0,00
10	TH 85	Ref. 0300	0,00	0,00	0,00	0,00	2.700,00	0,00
11	TH 32	FB 32	226.700,00	2.181,25	53.921,68	8.976,50	12.721,99	11.936,14
12	TH 37	FB 37	5.201.939,55	454.385,39	52.000,00	4.504.742,06	419.258,67	148.409,04
13	TH 40	FB 40	920.098,79	7.301.495,75	643.054,92	448.561,33	6.646.084,72	459.042,37
14	TH 41	FB 41	831.069,78	264.566,04	915.463,25	669.961,41	107.087,02	739.872,42
15	TH 86	Ref. 0500	0,00	0,00	8.500,00	0,00	3.000,00	6.800,00
16	TH 50	FB 50	0,00	40.882,28	182.347,90	73.912,85	214.431,02	570.940,17
17	TH 51	FB 51	23.742,50	160.400,52	1.961.130,03	76.334,00	477.496,95	1.520.066,82
18	TH 87	Ref. 0600	790.000,00	92.916,18	20.000,00	38.788,43	132.536,51	34.350,00
19	TH 91	Ref. 0610	900,00	2.500,00	12.000,00	0,00	856,08	3.423,66
20	TH 60	FB 60	0,00	35.415,95	31.057,19	0,00	29.790,10	51.200,00
21	TH 61	FB 61	2.192.009,54	688.350,07	1.063.807,14	1.272.484,66	248.156,84	1.525.664,14
22	TH 66	FB 66	20.946.451,68	2.355.198,75	995.202,76	20.341.157,13	1.573.081,42	865.000,00
23	TH 92	Ref. 0617	1.503.659,47	891.657,83	194.761,23	5.615.806,06	385.914,29	0,00
24	TH 67	FB 67	12.687.117,85	7.541.440,03	732.281,51	13.837.343,17	3.994.764,88	558.150,30
25	TH 68	FB 68	36.933,48	1.279.661,87	561.200,00	0,00	238.409,71	0,00
26	TH 88	StSt. 0800	0,00	5.981.000,00	1.992.039,48	0,00	0,00	192.500,00
27	TH 04	Allgem. Fw.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			210.880.864,83	65.889.006,54	10.704.409,61	93.616.360,36	56.616.240,15	8.405.990,6
Gesamtsumme			287.474.280,98			158.638.591,11		

Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

7.2.2 Einhaltung der Deckungsregeln sowie Beachtung der Haushaltsvermerke

Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über die ordnungsmäßige Bewirtschaftung umfasst auch die Beurteilung der Einhaltung der Deckungsregeln gemäß der §§ 17 bis 20 KomHKVO und der im Haushaltsplan ausgewiesenen Haushaltsvermerke.

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, über die zu berichten wäre, haben sich grundsätzlich nicht ergeben.

7 Haushaltswirtschaft

7.2.3 Ermächtigungen/Voraussetzungen für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen

Üpl./Apl. Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG wurden i. H. v. 34,60 Mio. EUR (Vorjahr: 78,58 Mio. EUR) bewilligt. Davon betrafen 2,47 Mio. EUR (Vorjahr: 40,61 Mio. EUR) die laufende Verwaltungstätigkeit und 32,13 Mio. EUR (Vorjahr: 37,97 Mio. EUR) das Investitionsmanagement.

Üpl./Apl. Ausgaben gemäß § 117 Abs. 2 NKomVG (nur im Investitionsmanagement) wurden i. H. v. 0,00 EUR bewilligt (Vorjahr: 1,2 Mio. EUR).

Das RPA hat auf Basis der in den Teilhaushalten der Stadt beantragten und genehmigten üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen auch geprüft, ob im Rahmen der Haushaltswirtschaft die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 117 Abs. 1 und 2 NKomVG für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen vorgelegen haben. Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

7.2.4 Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse und kaufmännische Ausbuchungen

Der Auftrag zur Prüfung der Voraussetzungen für Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse und kaufmännische Ausbuchungen ergibt sich u. a. aus Ziffer 4.3.4 der DA für das RPA.

Die Prüfung der Voraussetzungen der seitens der FB und Ref. veranlassten Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse und kaufmännischen Ausbuchungen auf Basis der maßgeblichen Vorschriften der AO, des § 34 KomHKVO sowie der SDA II 20/07 einschließlich der Anlagen 1 und 2 hat - soweit geboten - keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Bemerkungen aufgrund von unwesentlichen Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln sind den entsprechenden FB und Ref. mitgeteilt worden. Die betroffenen Organisationseinheiten wurden im Einzelfall schriftlich auf die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Vorschriften hingewiesen.

7.2.5 Berichtspflicht gemäß § 31 KomHKVO

Im Berichtsjahr haben sich keine Erkenntnisse im Sinne des § 31 KomHKVO abgezeichnet, die eine unverzügliche Berichterstattung an den Rat erforderlich gemacht hätten.

7.2.6 Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 32 KomHKVO

Im Berichtsjahr haben sich keine Entwicklungen im Sinne des § 32 KomHKVO ergeben, die eine haushaltswirtschaftliche Sperre erforderlich gemacht hätten.

8 Plan-Ist-Vergleich

8.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 156 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist die Einhaltung des Haushaltsplans auch auf Basis eines Plan-Ist-Vergleichs von Erträgen und Aufwendungen sowie von Einzahlungen und Auszahlungen zu prüfen (§ 54 KomHKVO).

Gegenstand der Prüfung sind - hinsichtlich der von der Verwaltung festgelegten Planungsobjekte - Abweichungen zwischen den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen im „Ist“ von den entsprechenden Haushaltsansätzen (Veranschlagungen) des Haushaltsjahres 2021 (Plan-Ist-Vergleich). Geprüft wurde, ob die Verwaltung den vom Rat beschlossenen Haushaltsplan ausgeführt hat und sich die Haushaltswirtschaft damit innerhalb des vom Haushaltsplan gesetzten Rahmens bewegt hat (Beurteilung der Abweichungen).

Die Prüfungshandlungen erfolgten für jeden Teilhaushalt der Stadt auf Basis von Stichproben. Die Stichprobenauswahl für die zu prüfenden Stichprobenelemente erfolgte zentral unter Berücksichtigung festgelegter Prüfungskriterien und einer festgelegten Höchstzahl von zu prüfenden Stichprobenelementen je Planungsobjektart (vgl. Tz. 05). Ergänzend ist anzumerken, dass die Stichprobenauswahl im Rahmen der Prüfung der Haushaltsplanung sowie der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Haushaltsansätze in engem Zusammenhang zum Plan-Ist-Vergleich steht. Soweit sich als Ursache der Abweichung also ein Defizit in der Planung oder in der Bewirtschaftung darstellt, wird unter Tz. 6 und Tz. 7 darüber berichtet.

Darüber hinaus wird unter Tz. 8.2.4 zusätzlich zu den bereits o. g. Planungsobjekten speziell für die Aufwandsarten Aufwendungen für aktives Personal und Aufwendungen für Versorgung auf Plan-Ist-Abweichungen eingegangen.

Unter Tz. 8.2.5 werden außerdem für die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung die Plan-Ist-Werte sowie die absoluten und relativen Abweichungen in zusammengefasster Form für das Berichtsjahr und das Vorjahr in TEUR und Prozent dargestellt.

Tz. 8.2.6 stellt für das Berichtsjahr und das Vorjahr für die einzelnen Teilhaushalte die Jahresergebnisse gemäß Jahresabschluss (Ist) und Haushaltsplan (Plan) sowie die absoluten und relativen Abweichungen hierzu in TEUR bzw. Prozent dar.

Tz. 8.2.7 stellt für das Berichtsjahr und das Vorjahr für die einzelnen Teilhaushalte die Zahlungsmittelbestandsveränderungen gemäß Jahresabschluss (Ist) und Haushaltsplan (Plan) sowie die absoluten und relativen Abweichungen hierzu in TEUR bzw. Prozent dar.

8 Plan-Ist-Vergleich

8.2 Feststellungen und Erläuterungen

8.2.1 Produkte

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen oder Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, haben sich nicht ergeben.

8.2.2 Erfolgswirksame Projekte

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen oder Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, haben sich nicht ergeben.

8.2.3 Investive Projekte und Mischprojekte

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Prüfungshemmnissen, die im Berichtsjahr zu Einwendungen geführt haben, haben sich bis auf die nachfolgende Bemerkung nicht ergeben.

B Im Rahmen der Prüfung von Sachverhalten der investiven Projekte und Mischprojekte des Ref 0680 konnte ein Stichprobenelement nicht beurteilt werden, da das Ref. 0680 trotz dreimaliger Aufforderung keine entsprechenden Unterlagen vorgelegt hat.

8.2.4 Aufwendungen für aktives Personal und Aufwendungen für Versorgung

Die Aufwendungen für aktives Personal betrugen:

	Aufwendungen für aktives Personal							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
103 Summe E	209.529	221.947	-12.418	-5,6	215.335	214.140	1.195	0,6

Die Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen Beamtinnen/Beamte betrugen:

	Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen Beamtinnen/Beamte							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
103 #405110	14.497	26.079	-11.582	-44,4	23.965	24.206	-241	-1,0

Die Zuführungen zu den Rückstellungen für Beihilfen betrugen:

	Zuführungen zu den Rückstellungen für Beihilfen							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
103 #406110	2.398	4.199	-1.801	-42,9	3.788	3.772	16	0,4

8 Plan-Ist-Vergleich

Die Ansatzplanung für die Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt auf Basis einer Vorausberechnung im Rahmen des jährlich erstellten versicherungsmathematischen Gutachtens über Pensionsverpflichtungen der Stadt, die Ereignisse wie Beförderungen, vorzeitige Pensionierungen, Todesfälle und Neueinstellungen nur näherungsweise berücksichtigen kann.

Der Vorausberechnung für das Haushaltsjahr 2021 wurde eine Besoldungsanpassung i. H. v. pauschal 3,4 % (Vorjahr: 3,2 %)zugrunde gelegt.

Die Aufwendungen für Versorgung betrugen:

	Aufwendungen für Versorgung							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
104 Summe E	25.917	25.682	235	0,9	24.558	24.696	-138	-0,6

Die Abweichungen bei den Aufwendungen für Versorgung betragen rd. 235 TEUR (Vorjahr: rd. -138TEUR). Sie entfallen im Einzelnen auf die Sachkonten „Versorgungsaufwendungen für Beamte“ i. H. v. rd. 147 TEUR (Vorjahr: rd. 108 TEUR), „Versorgungsaufwendungen für tariflich Beschäftigte“ i. H. v. rd. 0 TEUR (Vorjahr: rd. 0 TEUR) sowie „Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfänger“ i. H. v. rd. 88 TEUR (Vorjahr: rd. -245 TEUR). Die Haushaltsplanungen zu den Aufwendungen für Versorgung werden insgesamt als ordnungsmäßig beurteilt.

8 Plan-Ist-Vergleich

8.2.5 Plan-Ist-Vergleiche Ergebnis- bzw. Finanzrechnung und Haushaltssatzung

Für das Berichtsjahr und das Vorjahr stellen sich die Ist-Werte in der Ergebnisrechnung und die Plan-Werte in der Haushaltssatzung sowie die absoluten und relativen Abweichungen hierzu in TEUR bzw. Prozent wie folgt dar:

	Ergebnisrechnung/Haushaltsatzung							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
Ordentliche Erträge	902.425	879.451	22.974	2,6	909.131	883.956	25.175	2,8
Ordentliche Aufwendungen	918.730	987.734	-69.004	-7,0	906.314	910.254	-3.940	-0,4
Ordentliches Ergebnis	-16.305	-108.283	91.978	-------	2.817	-26.298	29.115	-------
Außerordentliche Erträge	15.838	469	15.369	>100,0	4.405	484	3.921	>100,0
Außerordentliche Aufwendungen	8.162	599	7.563	>100,0	1.124	599	525	87,6
Außerordentliches Ergebnis	7.676	-130	7.806	-------	3.281	-115	3.396	-------
Jahresergebnis	-8.629	-108.413	99.784	-------	6.098	-26.413	32.511	-------

Für das Berichtsjahr und das Vorjahr stellen sich die Ist-Werte in der Finanzrechnung und die Plan-Werte in der Haushaltssatzung sowie die absoluten und relativen Abweichungen hierzu in TEUR bzw. Prozent wie folgt dar:

	Finanzrechnung/Haushaltsatzung							
	Berichtsjahr				Vorjahr			
	Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	887.804	863.660	24.144	2,8	853.495	868.191	-14.696	-1,7
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	855.615	919.252	-63.637	-6,9	837.789	842.269	-4.480	-0,5
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	32.189	-55.592	87.781	-------	15.706	25.922	-10.216	-------
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	24.271	25.422	-1.151	-4,5	16.701	19.733	-3.032	-15,4
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	60.539	218.123	-157.584	-72,2	119.530	156.571	-37.041	-23,7
Saldo aus Investitionstätigkeit	-36.268	-192.701	156.433	-------	-102.829	-136.838	34.009	-------
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	187.202	-187.202	-100,0	92.618	137.891	-45.273	-32,8
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.757	10.442	-1.685	-16,1	6.012	6.537	-525	-8,0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-8.757	176.760	-185.517	-------	86.606	131.354	-44.748	-------
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	-774	0	-774	100,0	-1.007	0	-1.007	100,0
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-1.563	0	-1.563	100,0	23	0	23	100,0
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	789	0	789	-------	-1.030	0	-1.030	-------
Summe Zahlungsmittelbestandsveränderungen	-12.047	-71.533	59.486	-83,2	-1.547	20.439	-21.986	>-100,0
Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres	103.195	103.195	0	0,0	104.742	104.742	0	0,0
Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres	91.148	31.662	59.486	-------	103.195	125.181	-21.986	-------
Summe Einzahlungen	911.301	1.076.284	-164.983	-15,3	961.807	1.025.815	-64.008	-6,2
Summe Auszahlungen	923.343	1.147.817	-224.474	-19,6	963.354	1.005.376	-42.022	-4,2
∑ ZMB-Veränderungen	-12.042	-71.533	59.491	-------	-1.547	20.439	-21.986	-------

8 Plan-Ist-Vergleich

8.2.6 Plan-Ist-Vergleich Jahresergebnisse Teilhaushalte

Für das Berichtsjahr und das Vorjahr stellen sich für die einzelnen Teilhaushalte die Jahresergebnisse gemäß Jahresabschluss (Ist) und Haushaltsplan (Plan) sowie die absoluten und relativen Abweichungen hierzu in TEUR bzw. Prozent wie folgt dar:

			Jahresergebnisse Teilhaushalte gemäß Jahresabschluss und Haushaltsplan[1]							
			Berichtsjahr				Vorjahr			
			Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
Nr.	SAP	FB/Ref.	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
1	TH 01	Pol.Gr.	-1.922	-2.473	551	22,3	-2.006	-2.427	421	17,3
2	TH 02	Verw.Fü.	-2.461	-2.775	314	11,3	-2.225	-2.191	-34	-1,6
3	TH 09	FB 01	-4.874	-4.986	112	2,2	-3.588	-3.737	149	4,0
4	TH 81	Ref. 0120	-5.817	-5.677	-140	-2,5	-4.307	-4.189	-118	-2,8
5	TH 83	Ref. 0140	-1.665	-1.907	242	12,7	-1.734	-1.782	48	2,7
6	TH 84	Ref. 0150	-446	-406	-40	-9,9	-431	-321	-110	-34,3
7	TH 03	Pers.Vertr.	-1.404	-1.471	67	4,6	-1.416	-1.486	70	4,7
8	TH 10	FB 10	-8.523	-15.344	6.821	44,5	-13.992	-15.010	1.018	6,8
9	TH 20	FB 20/FB 65	-64.778	-81.055	16.277	20,1	-92.614	-63.457	-29.157	-45,9
10	TH 85	Ref. 0300	-804	-812	8	1,0	-688	-853	165	19,3
11	TH 32	FB 32	-14.469	-14.057	-412	-2,9	-15.585	-13.019	-2.566	-19,7
12	TH 37	FB 37	-37.766	-39.139	1.373	3,5	-34.867	-36.884	2.017	5,5
13	TH 40	FB 40	-70.157	-72.286	2.129	2,9	-68.452	-68.678	226	0,3
14	TH 41	FB 41	-31.024	-32.756	1.732	5,3	-32.018	-32.899	881	2,7
15	TH 86	Ref. 0500	-688	-651	-37	-5,7	-671	-597	-74	-12,4
16	TH 50	FB 50	-72.252	-83.241	10.989	13,2	-76.131	-90.289	14.158	15,7
17	TH 51	FB 51	-147.958	-161.917	13.959	8,6	-143.049	-156.971	13.922	8,9
18	TH 87	Ref. 0600	-1.287	-2.103	816	38,8	-1.284	-2.149	865	40,3
19	TH 91	Ref. 0610	-548	-680	132	19,4	-775	-648	-127	-19,6
20	TH 60	FB 60	-3.880	-4.311	431	10,0	-3.454	-3.913	459	11,7
21	TH 61	FB 61	-8.571	-10.933	2.362	21,6	-8.563	-9.354	791	8,5
22	TH 66	FB 66	-35.894	-40.340	4.446	11,0	-35.228	-37.700	2.472	6,6
23	TH 92	Ref. 0617	-1.152	-3.060	1.908	62,4	-1.005	-2.895	1.890	65,3
24	TH 67	FB 67	-30.059	-33.584	3.525	10,5	-27.988	-30.176	2.188	7,3
25	TH 68	FB 68	-9.154	-10.910	1.756	16,1	-5.667	-6.299	632	10,0
26	TH 88	StSt. 0800	-636	-2.519	1.883	74,8	-843	-904	61	6,7
27	TH 04	Allgem.Fw.	549.560	520.980	28.580	5,5	584.679	562.415	22.264	4,0
Jahresergebnis			-8.629	-108.413	99.784	-------	6.098	-26.413	32.511	-------

[1] Hinweise:

1. Bei negativer Basis führen positive absolute Abweichungen zwischen Plan und Ist mathematisch zu einer negativen relativen Abweichung und umgekehrt (Nenner negativ, Zähler positiv, Quotient negativ bzw. Nenner negativ, Zähler negativ, Quotient positiv).
2. Bei positiver Basis führen positive absolute Abweichungen zwischen Plan und Ist mathematisch zu einer positiven relativen Abweichung und umgekehrt (Nenner positiv, Zähler positiv, Quotient positiv bzw. Nenner positiv, Zähler negativ, Quotient negativ).
3. In der Folge führen Ergebnisverbesserungen bei geplanten negativen Jahresergebnissen zu negativen prozentualen Abweichungen und umgekehrt bzw. Ergebnisverbesserungen bei geplanten positiven Jahresergebnissen zu positiven prozentualen Abweichungen und umgekehrt.

8 Plan-Ist-Vergleich

8.2.7 Plan-Ist-Vergleich Zahlungsmittelbestandsveränderungen Teilhaushalte

Für das Berichtsjahr und das Vorjahr stellen sich für die einzelnen Teilhaushalte die Zahlungsmittelbestandsveränderungen gemäß Jahresabschluss (Ist) und Haushaltsplan (Plan) sowie die absoluten und relativen Abweichungen hierzu in TEUR bzw. Prozent wie folgt dar:

			Zahlungsmittelbestandsveränderungen Teilhaushalte gemäß Jahresabschluss und Haushaltsplan[2]							
			Berichtsjahr				Vorjahr			
			Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)		Ist	Plan	Abweichung mehr (+) / weniger (-)	
Nr.	SAP	FB/Ref.	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	TEUR	%
1	TH 01	Pol.Gr.	-1.866	-2.408	542	-22,5	-1.945	-2.365	420	17,8
2	TH 02	Verw.Fü.	-2.063	-2.234	171	-7,7	-1.753	-1.754	1	0,1
3	TH 09	FB 01	-4.180	-4.058	-122	3,0	-3.015	-3.162	147	4,6
4	TH 81	Ref. 0120	-4.886	-4.978	92	-1,8	-3.920	-2.621	-1.299	-49,6
5	TH 83	Ref. 0140	-1.368	-1.499	131	-8,7	-1.347	-1.409	62	4,4
6	TH 84	Ref. 0150	-387	-345	-42	12,2	-366	-271	-95	-35,1
7	TH 03	Pers.Vertr.	-1.207	-1.277	70	-5,5	-1.204	-1.274	70	5,5
8	TH 10	FB 10	-16.188	-17.398	1.210	-7,0	-25.605	-25.606	1	0,0
9	TH 20	FB 20/FB 65	-77.713	-240.496	162.783	-67,7	-166.402	-159.100	-7.302	-4,6
10	TH 85	Ref. 0300	-1.292	-1.262	-30	2,4	-1.253	-1.228	-25	-2,0
11	TH 32	FB 32	-9.300	-7.682	-1.618	21,1	-8.964	-6.774	-2.190	-32,3
12	TH 37	FB 37	-31.209	-29.145	-2.064	7,1	-23.076	-27.712	4.636	16,7
13	TH 40	FB 40	-68.166	-68.095	-71	0,1	-64.802	-65.449	647	1,0
14	TH 41	FB 41	-29.367	-30.574	1.207	-3,9	-29.729	-30.830	1.101	3,6
15	TH 86	Ref. 0500	-643	-582	-61	10,5	-403	-534	131	24,5
16	TH 50	FB 50	-61.061	-76.162	15.101	-19,8	-73.577	-83.653	10.076	12,0
17	TH 51	FB 51	-141.700	-155.680	13.980	-9,0	-136.853	-150.706	13.853	9,2
18	TH 87	Ref. 0600	-1.498	-1.800	302	-16,8	-1.100	-1.866	766	41,1
19	TH 91	Ref. 0610	-557	-616	59	-9,6	-617	-591	-26	-4,4
20	TH 60	FB 60	-2.689	-3.217	528	-16,4	-2.421	-2.930	509	17,4
21	TH 61	FB 61	-9.398	-11.828	2.430	-20,5	-10.364	-13.775	3.411	24,8
22	TH 66	FB 66	-39.071	-49.043	9.972	-20,3	-38.257	-43.476	5.219	12,0
23	TH 92	Ref. 0617	-1.495	-5.405	3.910	-72,3	-1.204	-1.635	431	26,4
24	TH 67	FB 67	-34.586	-34.967	381	-1,1	-30.344	-32.427	2.083	6,4
25	TH 68	FB 68	-4.536	-9.997	5.461	-54,6	-4.430	-5.097	667	13,1
26	TH 88	StSt. 0800	-512	-2.363	1.851	-78,3	-652	-777	125	16,1
27	TH 04	Allgem.Fw.	534.102	691.578	-157.476	-22,8	633.086	687.461	-54.375	-7,9
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag			-12.836	-71.533	58.697	-------	-517	20.439	-20.956	-------
Hh-unwirksamer Saldo			789	0	789	-------	-1.030	0	-1.030	-------
∑ ZMB-Veränderungen			-12.047	-71.533	59.486	-------	-1.547	20.439	-21.986	-------

[2] Hinweise:

1. Bei negativer Basis führen positive absolute Abweichungen zwischen Plan und Ist mathematisch zu einer negativen relativen Abweichung und umgekehrt (Nenner negativ, Zähler positiv, Quotient negativ bzw. Nenner negativ, Zähler negativ, Quotient positiv).
2. Bei positiver Basis führen positive absolute Abweichungen zwischen Plan und Ist mathematisch zu einer positiven relativen Abweichung und umgekehrt (Nenner positiv, Zähler positiv, Quotient positiv bzw. Nenner positiv, Zähler negativ, Quotient negativ).
3. In der Folge führen positive Abweichungen der Zahlungsmittelbestandsveränderungen bei einem geplanten negativen Saldo zu negativen prozentualen Abweichungen und umgekehrt bzw. positive Abweichungen der Zahlungsmittelbestandsveränderungen bei einem geplanten positiven Saldo zu positiven prozentualen Abweichungen und umgekehrt.

9 Kassenwesen

9.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung des Kassenwesens bei der Stadt ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 3 und 4 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie § 5 Abs. 4 Buchst. a) RPO und umfasst die

- laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,
- dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe,
- Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht.

9.2 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses

9.2.1 Vorbemerkungen

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 3 RPO umfasst die Prüfung des haushaltswirksamen und haushaltsunwirksamen Zahlungsverkehrs, insbesondere der baren und unbaren Zahlungen, Erstattungen, internen Verrechnungen und Buchungen der Kassen der Stadt, d. h. der Stadtkasse einschließlich ihrer Zahlstellen und ihrer weiteren Teile sowie der Sonderkassen der Stadt, auf Ordnungsmäßigkeit. Dies betrifft die Bereiche Zahlungsanweisung gemäß § 42 Abs. 1 KomHKVO und Zahlungsabwicklung gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 2 und 3 KomHKVO. Sie ist auftragsgemäß laufend, d. h. fortwährend ohne größere Unterbrechung, durchzuführen. Gegenstand der Prüfung sind das mit dem haushaltswirksamen und haushaltsunwirksamen Zahlungsverkehr verbundene entsprechende Anordnungs-, Abwicklungs- und Belegwesen für das Haushaltsjahr. Geprüft wird insbesondere bez. der baren und unbaren Zahlungen, Erstattungen, internen Verrechnungen und Buchungen der Kassen der Stadt die Einhaltung der für das entsprechende Anordnungs-, Abwicklungs- und Belegwesen maßgebenden Vorschriften (§§ 33 sowie 36 bis 38 und 42 KomHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen (z. B. SDA II 20/02 und SDA II 20/03). Die Prüfungshandlungen erfolgen auf Basis von Stichproben.

9.2.2 Feststellungen und Erläuterungen

Das Anordnungswesen ist in § 42 Abs. 1 KomHKVO geregelt. Danach gehören zum Vorgang der Zahlungsanweisung die Erstellung und die Erteilung der Kassenanordnungen und deren Dokumentation. Zur Sicherstellung der ordnungsmäßigen Erledigung der Aufgaben des Anordnungs-, Abwicklungs- und Belegwesens hat die Stadt u. a. die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Stadtkasse (SDA II 20/02) erlassen.

Bez. des Vorgangs der Zahlungsanweisung erfolgen die Erstellung einer Kassenanordnung generell und die Erteilung einer Kassenanordnung grundsätzlich in den FB und Ref. mittels Online-Eingabe in das Finanzwesenverfahren SAP. Den zur Zahlungsabwicklung an die Stadtkasse gegebenen Kassenanordnungen werden die zahlungsbegründenden Unterlagen beigefügt, sofern sie nicht - entsprechend geregelt - ausnahmsweise in den Organisationsein-

9 Kassenwesen

heiten aufbewahrt werden dürfen. Auf dieser Basis wurde insbesondere geprüft, ob

- die Auszahlungs- und Annahme-Anordnungen von den Anordnungsberechtigten ordnungsgemäß erteilt sind,
- die Feststellerin und der Feststeller der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (Grund und Höhe) von dem Zahlungsvorgang nicht selbst betroffen waren,
- auf den Auszahlungs- und Annahme-Anordnungen und ggf. weiteren Anlagen und Unterlagen die entsprechend sachliche und rechnerische Richtigkeit durch Namensunterschrift bescheinigt wurde und ob vor Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung eine entsprechende materielle oder rechnerische Kontrolle stattgefunden hat,
- die erstellten und erteilten Kassenanordnungen nicht in unzulässiger Weise nachträglich ergänzt oder geändert wurden.

Die zur Zahlungsabwicklung für die Stadtkasse erstellten und erteilten Kassenanordnungen werden regelmäßig verzugsfrei bearbeitet. Die Originale der Auszahlungsanordnungen werden von der Stadtkasse kontrolliert und nach Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit zur Zahlung freigegeben. Zum frühzeitigen Erkennen unerledigter oder auf dem Postweg verloren gegangener Kassenanordnungen wird von den Sachgebietsleitungen und Kontenverantwortlichen anhand einer SAP-Liste täglich ein Abgleich zwischen den in das Finanzwesenverfahren SAP eingegebenen und den bereits freigegebenen Kassenanordnungen vorgenommen.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses hat grundsätzlich keine Beanstandungen ergeben.

Eine weitergehende Prüfung des Belegwesens erfolgte im Prüfungsjahr außerdem gemäß Ziffer 4.3.1.2 (2) der DA für das RPA für jedes nach Dienstverteilung zugewiesene Prüfungsgebiet. Einwendungen aufgrund von Beanstandungen haben sich zu folgenden Sachverhalten ergeben:

B Bei einer beim FB 40 durchgeführten stichprobenhaften Prüfung von Belegen verschiedener Projekte wurde festgestellt, dass in einigen Fällen die eingeräumte Skontofrist nicht eingehalten wurde. Nach SDA II 20/02 Ziffer 8.3 c) sind Rechnungen mit möglichem Skontoabzug so zu bearbeiten, dass unter zeitlicher Berücksichtigung der Arbeitsabläufe kein Fristablauf eintritt und der Stadt kein finanzieller Nachteil entsteht.

B Bei einer beim FB 51 durchgeführten stichprobenhaften Prüfung von Belegen der Girokonten verschiedener Kinder- und Jugendzentren wurde festgestellt, dass in einigen Fällen die eingeräumte Skontofrist nicht eingehalten wurde. Nach SDA II 20/02 Ziffer 8.3 c) sind Rechnungen mit möglichem Skontoabzug so zu bearbeiten, dass unter zeitlicher Berücksichtigung der Arbeitsabläufe kein Fristablauf eintritt und der Stadt kein finanzieller Nachteil entsteht. Weiterhin wurde bei den Belegen der Girokonten eines Kinder- und Jugendzentrums festgestellt, dass bei allen Belegen die Zeichnung „sachlich richtig“ fehlte. Nach SDA II 20/02 Ziffer 9.3 a) i. V. m. Ziffer 6.3.3 der Verfügung des FB 51 vom 13. Oktober 2014 über den Geldverkehr in Jugendfreizeiteinrichtungen sind von dem Verfügungsberechtigten der Einrichtung die Ausgabebelege sachlich und rechnerisch zu prüfen. Diese Prüfung ist mit dem Vermerk „Sachlich und rechnerisch richtig“ zu versehen und abzuzeichnen.

9 Kassenwesen

Darüber hinaus erfolgte eine Prüfung von Belegen im Rahmen der rechnungslegungsbezogenen Prüfung des Jahresabschlusses. Über Bemerkungen, die sich in diesem Rahmen aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

9.3 Dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe

9.3.1 Vorbemerkungen

Die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt und ihrer Eigenbetriebe entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 RPO umfasst die funktionelle örtliche Überwachung des bei der Stadt eingerichteten Kassenwesens. Es handelt sich um eine Verfahrensprüfung auf Kassensicherheit der intern von der Kassenaufsicht und Stadtkasse eingerichteten gegenwartsorientierten Überwachungsmaßnahmen und Überwachungshandlungen, die auftragsgemäß dauernd, d. h. ohne Unterbrechung, sicherzustellen ist. Sie bezieht sich auf die Bereiche Stadtkasse, Zahlstellen, Vorabauslagen, Geldannahmestellen, Wechselgelder, Gelderheberinnen und Gelderheber und sonstige mit dem Kassenwesen im Zusammenhang stehende Stellen bzw. Sachverhalte sowie Sonderkassen. Geprüft wird die Einhaltung der für das Kassenwesen der Stadt geregelten Verfahren, die die Kassensicherheit dauernd gewährleisten sollen (§ 43 KomHKVO, einschlägige SDA II, Arbeitsanweisungen und Festsetzungen). Die Prüfungshandlungen erfolgen auf Basis von Stichproben. Davon unbenommen liegen die Aufsicht und Kontrolle bez. der Kassensicherheit in der Verantwortung der Kassenaufsicht bzw. der örtlichen Leitungen der Organisationseinheiten. Eigenbetriebe hat die Stadt nicht errichtet.

9.3.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Verfahren auf Kassensicherheit für das bei der Stadt eingerichtete Kassenwesen werden in den nachfolgend angeführten für das Haushaltsjahr maßgeblichen Dienstanweisungen, Arbeitsanweisungen und Festsetzungen geregelt:

- Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Stadtkasse (SDA II 20/02),
- Dienstanweisung für Zahlstellen, Wechselgelder, Geldannahmestellen, Gelderheber/-innen (SDA II 20/03),
- Dienstanweisung über Verzugszinsen (SDA II 20/05),
- Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung, kaufmännische Ausbuchung und Erlass (SDA II 20/07),
- Arbeitsanweisung zum Umgang mit geringfügigen Vorabauslagen bei der Stadt Braunschweig,
- Arbeitsanweisung zur Entleerung der Parkscheinautomaten bei der Stadt Braunschweig mit zugehöriger Bargeldentsorgung,
- Festsetzung von Höchstgrenzen für Bargeldbestände und Geldtransporte gemäß der Dienstanweisung für die Stadtkasse.

Das RPA ist gemäß § 7 Abs. 1 RPO zu grundsätzlichen Organisationsfragen begutachtend hinzuzuziehen. Diese Regelung verpflichtet die Organisationseinheiten bei Erlass, Änderung oder Überarbeitung von Dienst- und Arbeitsanweisungen und sonstigen Festsetzungen diese vor Inkrafttreten dem RPA zur

9 Kassenwesen

Beurteilung vorzulegen. Die Stadtkasse ist dieser Verpflichtung bez. entsprechender Anweisungen - soweit es erforderlich war - nachgekommen.

Im Rahmen der jährlichen unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung, der Prüfung der Zahlstellen, der Belegprüfung sowie - soweit zutreffend - der Prüfung allgemeiner Verwaltungsabläufe waren keine Sachverhalte festzustellen, die auf eine Nichteinhaltung der geregelten Verfahren zur dauernden Gewährleistung der Kassensicherheit schließen lassen.

Die Stadt setzt zur Datenverarbeitung im Finanzwesen automatisierte Verfahren ein. Es dürfen gemäß § 37 Abs. 5 Nr. 1 KomHKVO nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, die für die Stadt zugänglich dokumentiert und durch sie zur Anwendung freigegeben sind. In einer Dienstanweisung sind bei entsprechendem Einsatz automatisierter Verfahren gemäß § 43 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 KomHKVO Festlegungen über die Freigabe von Verfahren und Berechtigungen im Verfahren zu treffen.

Der Einsatz des Finanzwesenverfahrens im Bereich des Kassenwesens (Komponentenversion SAP ECC 6.0 mit dem im Jahr 2018 implementierten Enhancement Package 8, Basisrelease: 750 und dem Modul „Steuern und Abgaben“ DZ-KM-STA 2017, Release 2019.3) erfolgt auf Basis der o. g. Bestimmungen in Übereinstimmung mit den für die Aufgabe geltenden, speziellen rechtlichen Regelungen und den GoB. Konkretisiert werden diese Bestimmungen in der städtischen Dienstanweisung SDA II 20/02 Ziffern 11 (automatisierte Verfahren), 22 (Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen), 29 (Freigabe von Verfahren) und 30 (Vergabe von Berechtigungen). Ein entsprechender rechtskonformer Einsatz wie beim Finanzwesenverfahren ist auch für die Electronic-Banking-Software SFirm und das Vollstreckungsverfahren COLLENDA Public Debt Manager festzustellen. Die Dokumentationen der jeweiligen Freigaben aller im Kassenwesen eingesetzten Fachverfahren bzw. deren aktuellen Versionsstände liegen dem RPA vor. Die Berechtigungen für das Finanzwesenverfahren werden zentral durch den FB 20 vergeben. Die Kontrolle und die Aufsicht für diese Bereiche erfolgen durch den FB 20 zentral in der Abt. 20.0 (SAP-Betreuung, IT-Betreuung); Probleme mit SFirm werden u. U. durch die Stadtkasse in Zusammenarbeit mit der BLSK geklärt.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die für das Kassenwesen der Stadt geregelten Verfahren zur dauernden Gewährleistung der Kassensicherheit im Berichtsjahr den Erfordernissen genügten.

9.4 Regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen

9.4.1 Vorbemerkungen

Die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 2 NKomVG und § 4 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 2 sowie § 5 Abs. 4 Buchst. a) RPO umfasst die Prüfung der Kassengeschäfte der Kassen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, die wiederkehrend, d. h. in gleichen Zeitabständen, und unvermutet, d. h. ohne vorherige Ankündigung, erfolgen. Die Prüfungen sind unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht gemäß § 126 Abs. 5 NKomVG und der Prüfung nach § 42 Abs. 7 KomHKVO, die der Kassenaufsicht obliegt, durchzuführen. Gegenstand der Prüfung der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen ist

9 Kassenwesen

die Prüfung der Kassengeschäfte der Kassen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit. Geprüft wird die Einhaltung der für die Kassen maßgebenden Vorschriften (§ 42 KomHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen (z. B. SDA II 20/02 und SDA II 20/03) durch die Stadt. Die Prüfungshandlungen erfolgen auf Basis von Stichproben im Rahmen der sog. regelmäßigen unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung in der Stadtkasse.

9.4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung in der Stadtkasse wurde für das Haushaltsjahr 2021 vom RPA am 24. November 2021 durchgeführt und umfasste den Zeitraum vom 25. November 2020 (letzte Kassenprüfung) bis zum 24. November 2021.

Die Prüfung umfasste folgende Prüfungsfelder:

- Barer Zahlungsverkehr,
- unbarer Zahlungsverkehr, Bankbuchhaltung,
- Debitorenbuchhaltung, Kreditorenbuchhaltung,
- Offene-Posten-Verwaltung, Mahnwesen,
- Verwaltung der Zahlungsmittel,
- Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen,
- Liquiditätsplanung,
- Kassengeschäfte Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft,
- Kassengeschäfte RGB,
- Kassengeschäfte Pensionsfonds der Stadt Braunschweig und Cash-Pool,
- Zahlungsverkehr und Kontenverwaltung Sonderrechnungen und Sonderkassen für die Sonderrechnungen Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft
- Finanzwesenverfahren SAP,
- Vollstreckungsstelle,
- Einhaltung sonstiger Vorschriften.

Beanstandungen haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

Neben der Prüfung in der Stadtkasse wurden im Berichtsjahr außerhalb der Stadtkasse 14 Zahlstellen unvermutet geprüft. Mit den Prüfungen war gleichzeitig eine Kassenbestandsaufnahme verbunden. Beanstandungen haben sich hierbei grundsätzlich nicht ergeben.

Die Prüfung und Überwachung der Kassengeschäfte der Vorabauslagen (Handvorschüsse u. ä.), Geldannahmestellen, Wechselgelder und Gelderheberinnen und Gelderheber obliegt den jeweiligen Fachbereichs- und Referatsleitungen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind dem RPA jeweils in einem Bericht mitzuteilen. Das RPA überwacht die diesbezügliche Prüfungs- und Berichtspflicht der FB und Ref. und behält sich vor, diese Kassengeschäfte stichprobenartig selbst zu prüfen. Die Prüfungs- und Berichtspflicht wurde von den FB und Ref. im Wesentlichen eingehalten.

Die Auswertung der vorgelegten Berichte hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

9 Kassenwesen

9.5 Externe Kassenprüfungen

9.5.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 127 Abs. 1 Satz 1 NKomVG können die Kommunen u. a. bestimmte Kassengeschäfte ganz oder z. T. Dritten mit deren Einverständnis übertragen, wenn die ordnungsmäße Erledigung der Kassengeschäfte und deren Prüfung nach den für die Kommunen geltenden Vorschriften gewährleistet ist.

Die Stadt hat auf Basis von Geschäftsbesorgungsverträgen entsprechende kommunalbezogene Kassengeschäfte auf die ALBA Braunschweig GmbH (im Folgenden: ALBA), die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (im Folgenden: BS|ENERGY) und den Wasserverband Weddel-Lehre (im Folgenden: WWL) übertragen.

Der Auftrag zur Prüfung dieser Kassengeschäfte durch das RPA ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG i. V. m. § 127 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sowie § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 4 Buchst. c) RPO. Gegenstand der Prüfung waren die von der Stadt auf die ALBA, die BS|ENERGY sowie den WWL übertragenen Kassengeschäfte. Dabei erstreckte sich die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG auf Fragen zu den Bereichen dauernde Überwachung der Kassen und regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht.

9.5.2 Feststellungen und Erläuterungen

Im Rahmen der Prüfung der dauernden Überwachung der Kassen wurde die Einhaltung der für das Kassenwesen geregelten Verfahren und implementierten Vorkehrungen (internes Kontrollsystem), die die Kassensicherheit der übertragenen Kassengeschäfte durch die Geschäftsbesorger dauernd gewährleisten sollen, geprüft.

Hinsichtlich der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfung wurden die Kassen der Geschäftsbesorger - bezogen auf die übertragenen Kassengeschäfte - auf Ordnungsmäßigkeit geprüft.

Nach dem Ergebnis der externen Kassenprüfungen vor Ort haben sich hinsichtlich des Kassenwesens der auf die ALBA, die BS|ENERGY sowie den WWL übertragenen Kassengeschäfte für das Jahr 2021 keine Anhaltspunkte für Beanstandungen ergeben.

In den Berichten über diese Prüfungen wurden der ALBA, der BS|ENERGY und dem WWL mit Schreiben vom 19. April 2022 mitgeteilt, dass die jeweils extern durchgeführte Kassenprüfung zu keinen Einwendungen geführt hat.

9.6 Kassenprüfungen im Rahmen der Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung

Kassenprüfungen im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung erfolgen entsprechend § 5 Abs. 4 Buchst. b) RPO.

Über die Ergebnisse von Kassenprüfungen im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt wird - soweit geboten - unter Tz. 18 berichtet.

10 Jahresabschluss

10.1 Vorbemerkungen

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung sowie des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des OBM der Stadt. Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach dem NKomVG bzw. der KomHKVO aufzustellen. Im Vorfeld des Inkrafttretens des NBKAG - vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den niedersächsischen Landtag - wurde durch den Rat der Stadt beschlossen, die Erleichterungsregelungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022 gemäß § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NBKAG in Anspruch zu nehmen. Das NBKAG ist zwischenzeitlich mit Datum vom 9. Februar 2024 in Kraft getreten. In der Folge hat die Verwaltung für den vorliegenden Jahresabschluss von der Erstellung eines Anhangs entsprechend § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG abgesehen, ebenso für die dem Anhang gemäß § 128 Abs. 3 Nrn. 1 bis 6 NKomVG beizufügenden Anlagen. Abgesehen wurde auch von der Aufstellung der Teilergebnisrechnungen entsprechend § 52 Abs. 3 KomHKVO und der Teilfinanzrechnungen entsprechend § 53 Abs. 3 KomHKVO.

Aufgabe des RPA ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Dazu hat das RPA für das Berichtsjahr die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Stadt geprüft.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der GoB geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Das RPA hat die Prüfung nach §§ 155 Abs. 1 Nr. 1 und 156 NKomVG und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die GoA vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat das RPA eine am Risiko der Stadt ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Darauf aufbauend wurden prüffeldbezogene risikoorientierte Prüfungsprogramme entwickelt, die unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegen.

10 Jahresabschluss

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Verwaltung sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl und/oder auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen wurden grundsätzlich unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt bzw. folgende Prüfungsergebnisse und Arbeiten Dritter verwendet:

Das RPA hat sich davon überzeugt, dass die festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände auf der Grundlage der vom MI nach § 49 Abs. 2 KomHKVO verbindlich vorgeschriebenen Abschreibungstabelle (Anlage 19 des RdErl.) angewandt werden. Im Bereich der Straßen wurde abweichend hierzu generell eine Nutzungsdauer von 50 Jahren unterstellt. Für nicht in der Abschreibungstabelle aufgeführte Vermögensgegenstände wurden Nutzungsdauern nach Erfahrungswerten zugrunde gelegt.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich das RPA durch Einholung von Saldenbestätigungen oder alternativen Prüfungshandlungen in Stichproben überzeugt. Die Stichprobenauswahl erfolgte nach den Kriterien des Stichprobenverfahrens „Monetary Unit Sampling“. Es handelt sich um ein mathematisch-statistisches Verfahren mit wertproportionaler Auswahlwahrscheinlichkeit der einzelnen Stichprobenelemente.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden vollständig eingeholt.

Die Rückstellungen wurden insbesondere durch Befragung der Verwaltung auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Zur Prüfung der Pensionsrückstellungen, der Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit sowie der Jubiläumsrückstellungen lagen dem RPA versicherungsmathematische Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 7. Juni 2022, vom 20. Juni 2022 bzw. vom 19. April 2022 vor. Aufgrund der Einschätzung der Qualifikation des Sachverständigen sowie der Beurteilung von Art und Umfang dessen Tätigkeit hat sich das RPA bei der Prüfung auf dessen Arbeitsergebnisse gestützt.

Das RPA ist der Auffassung, dass der beschriebene Prüfungsumfang eine geeignete Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Stadt einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen.

10 Jahresabschluss

Das RPA hat gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 NKomVG den Jahresabschluss an dieser Stelle mit den entsprechenden Unterlagen dahingehend geprüft, ob die GoB eingehalten worden sind und ob sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt. Dabei hat das RPA gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung ggf. nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet.

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltung grundsätzlich erteilt. Der OBM hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Stadt für das Haushaltsjahr 2021 mit Unterschrift vom 1. Oktober 2024 festgestellt. Der vollständige Jahresabschluss wurde dem RPA am 7. Oktober 2024 vorgelegt.

10.2 Feststellungen und Erläuterungen

10.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

B Grundlage des geprüften Jahresabschlusses 2021 war der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen gemäß Bekanntmachung des LSN vom 29. Juli 2020 (Nds. MBl. Nr. 37 vom 12. August 2020, S. 847). Dieser verbindliche Kontenrahmen wurde für den Jahresabschluss 2021 nicht vollständig umgesetzt. Dementsprechend ist dieser seitens der Verwaltung zum kommenden Stichtag inhaltlich vollständig umzusetzen.

Dennoch ist das RPA der Auffassung, dass der im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes gewährleistet.

Die laufenden Geschäftsvorfälle wurden im Wesentlichen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Buchungen wurden im Wesentlichen ordnungsgemäß angewiesen und ausreichend erläutert. Die entsprechenden Belege wurden ordnungsgemäß abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig in das Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung entwickelt und von der Stadt aufgestellt. Erhebliche zeitliche
B Verzögerung gab es jedoch im Rahmen der Arbeiten zur Aufstellung des Jahresabschlusses. Die Verwaltung ist daher dringend gehalten, zukünftig die Arbeiten zur Aufstellung des Jahresabschlusses zeitnah zu gewährleisten.

B Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle der Gemeinde vermittelt. Zudem müssen die Aufzeichnungen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 KomHKVO u. a. auch nachprüfbar vorgenommen werden. Vereinzelte Finanzvorfälle waren nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung nachvollziehbar und nachprüfbar. Es ist zu gewährleisten, dass die Aufzeichnungen der Finanzvorfälle bis zu den originären Buchungsbelegen durchgängig in angemessener Zeit nachvollziehbar und nachprüfbar sind und insbesondere die Buchungsbelege alle zum Verständnis des Finanzvorfalls erforderlichen Informationen beinhalten.

10 Jahresabschluss

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Zur Problematik der zeitnahen Erfassung der Daten der Rechnungslegung siehe oben.

B Die Bestandsnachweise für die Vermögensgegenstände, die Nettoposition, die Schulden, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Wesentlichen erbracht. Die Prüfung des Anlagevermögens wurde im Berichtsjahr dadurch erschwert, dass systemseitig aus dem Finanzwesenverfahren SAP wegen der zeitlichen Verzögerungen im Aufstellungsverfahren des Jahresabschlusses keine Auswertungen für die Anlagenbuchhaltung erstellt werden konnten, da inzwischen zu viele Buchungsperioden offen waren.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten. Zudem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, (im Folgenden BDO) im Auftrag des RPA eine IT-Prüfung bei der Stadt durchgeführt, über die seitens der BDO mit Stellungnahme vom 28. August 2014 Bericht erstattet wurde. Demnach zeigte die nach IDW PS 330 ausgerichtete IT-Systemprüfung insgesamt eine angemessene Transparenz sowie Regelungen und Verfahren für die Steuerung im Bereich der IT. Im Rahmen der Prüfung seitens der BDO festgestellte Verbesserungsvorschläge sind dem obigen Bericht zu entnehmen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des RPA im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung (s. Anlagen 1 bis 3 unter Tzn. 10.4.1 bis 10.4.3) sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert (zu den Teilrechnungen vgl. Tz. 5.2.2 und Tz. 5.2.3). Die Vermögensgegenstände und die Schulden, die Rückstellungen sowie die Nettoposition und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den GoB angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen grundsätzlich in - nach vernünftiger Beurteilung - zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendigem Maße gebildet.

Von der Erstellung eines Anhangs sowie der dem Anhang beizufügenden Anlagen einschließlich des Rechenschaftsberichts wurde durch den Beschluss des Rats der Stadt vom 19. Dezember 2023 unter Anwendung der Aufstellungserleichterungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 NBKAG abgesehen.

Die Prüfung gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 NKomVG, ob

- die GoB eingehalten worden sind,
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags-

10 Jahresabschluss

und Finanzlage darstellt,

hat unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das RPA gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung ggf. nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet hat, zu keinen - mit Ausnahme der unter den Tzn. 10.2.1 bis 10.2.6 mit B, B/St bzw. WB/St versehenen Sachverhalte - wesentlichen Einwendungen geführt.

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

10.2.2 Bilanz

10.2.2.1 Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Konzessionen	0	0	0	0,0
Lizenzen	1.433	1.240	193	15,6
Ähnliche Rechte	190	228	-38	-16,7
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	60.073	59.129	944	1,6
Sonstiges immaterielles Vermögen	65	88	-23	-26,1
Summe Immaterielles Vermögen	61.761	60.685	1.076	

Die Lizenzen wurden zum Anschaffungswert bewertet. Die ähnlichen Rechte beinhalten im Wesentlichen Wege-, Vorkaufs- und Kinderermäßigungsrechte.

Die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden gemäß § 44 Abs. 4 KomHKVO seit dem 1. Januar 2008 als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert.

Die Zugänge i. H. v. 5.790 TEUR sind im Wesentlichen durch die Krankenhausumlage 2021 i. H. v. 4.907 TEUR entstanden.

Zudem erhöht sich der Bilanzansatz durch Umbuchungen aus den Anlagen im Bau i. H. v. 211 TEUR. Des Weiteren waren Abgänge i. H. v. 6 TEUR zu verzeichnen.

Die Abschreibungen i. H. v. 4.919 TEUR betreffen in voller Höhe planmäßige Abschreibungen.

Bis auf die folgende Bemerkung haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

B Die Prüfung des Immateriellen Vermögens wurde dadurch erschwert, dass das RPA aufgrund zu vieler offener Buchungsperioden keine EDV-Auswertungen aus der Anlagenbuchhaltung des Finanzwesenverfahrens SAP erstellen konnte.

10 Jahresabschluss

10.2.2.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	228.695	231.188	-2.493	-1,1
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	662.065	647.544	14.521	2,2
Infrastrukturvermögen	421.665	419.405	2.260	0,5
Bauten auf fremden Grundstücken	19.675	20.139	-464	-2,3
Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	1.170	1.189	-19	-1,6
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	12.602	13.078	-476	-3,6
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	35.143	36.762	-1.619	-4,4
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	108.740	113.334	-4.594	-4,1
Summe Sachvermögen	1.489.755	1.482.639	7.116	

Das Sachvermögen stellt mit rd. 71 % die größte Position auf der Aktivseite der Bilanz dar. Die wesentlichen Vermögenswerte des Sachvermögens werden im Folgenden dargestellt:

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken setzen sich aus Grünflächen (194.924 TEUR), Ackerland (23.396 TEUR), Wald und Forsten (4.543 TEUR) und sonstigen unbebauten Grundstücken (5.832 TEUR) zusammen.

Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an bebauten Grundstücken sind in Grundstücke mit Wohnbauten (21.032 TEUR), mit sozialen Einrichtungen (81.991 TEUR), mit Schulen (298.165 TEUR), mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen (156.887 TEUR) sowie mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden (103.990 TEUR) gegliedert.

Das Infrastrukturvermögen beinhaltet den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (130.433 TEUR), Brücken und Tunnel (43.012 TEUR), Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (7 TEUR), Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen (212.648 TEUR), Festwerte für Bäume sowie Beleuchtungsanlagen und Parkscheinautomaten (29.194 TEUR), Strom-, Gas- und Wasserleitungen (99 TEUR), wasserbauliche Anlagen (2.718 TEUR), Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (3.417 TEUR) und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (137 TEUR).

10 Jahresabschluss

Das Sachvermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr durch Zugänge und Nachaktivierungen um 44.137 TEUR. Diese betreffen insbesondere die Anlagen im Bau (21.517 TEUR), die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an bebauten Grundstücken (9.730 TEUR), das Infrastrukturvermögen (7.079 TEUR) und die Betriebs- und Geschäftsausstattung (2.878 TEUR).

Dem stehen Umbuchungen aus den Anlagen im Bau in die immateriellen Vermögensgegenstände i. H. v. 211 TEUR sowie Abgänge i. H. v. 2.850 TEUR gegenüber, die überwiegend aus der Veräußerung von Grundstücken resultieren.

Wertminderungen i. H. v. 34.033 TEUR sind im Wesentlichen durch planmäßige Abschreibungen entstanden. Zudem wurden im Berichtsjahr Zuschreibungen i. H. v. 73 TEUR aus buchungstechnischen Gründen zur Korrektur eines Aktivierungsdatums vorgenommen.

Der Bestand der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau hat sich im Berichtjahr um 4.594 TEUR auf 108.740 TEUR verringert. Dies ist vor allem auf fertiggestellte größere Bauprojekte wie den Neubau des Führungs- und Lagezentrums der Feuerwehr oder die Erweiterung und brandschutzertüchtigte Sanierung der Edith-Stein Grundschule zurückzuführen.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Die Verwaltung hat folgende Festwerte gebildet:

- Einzelbäume,
- Straßenbeleuchtung,
- Parkscheinautomaten und Parkuhren,
- Verkehrsrechner,
- Großbeschilderung,
- Naturschutzgebiete,
- Landschaftsschutzgebiete,
- Ausstattung der Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen,
- Schulausstattungen (Mobiliar, Lehrmittel, Sportgeräte, Musikinstrumente),
- ausgesuchte Ausstattungen der Feuerwehr (Feuerwehrschläuche, Feuerklatschen, Funkgeräte in Reserve, Atemschutzmasken, Atemluftflaschen, Pressluftatmer, Überhosen, Überjacken, Feuerwehrhelme),
- Einrichtung der Bezirkssportanlagen/Städtischen Sportanlagen.

B Mit der Änderung der KomHKVO, die ab dem Haushaltsjahr 2021 vollumfänglich anzuwenden ist, wurde der Begriff Vermögensgegenstand des Sachvermögens neu definiert. Alle beweglichen, selbständig nutzbaren und einer Abschreibung unterliegenden Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu 1.000 EUR netto sind im Aufwand zu erfassen (§ 47 Abs. 5 KomHKVO). Diese Vermögensgegenstände können daher nicht mehr in Festwerten enthalten sein (§ 48 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO). Aus diesem Grund müssen die Festwerte Verkehrsrechner, Ausstattung Kindertagesstätten, Ausstattung Jugendfreizeitzentren, Schulausstattung, Sportanlagen und ausgesuchte Ausstattung der Feuerwehr auf ihre zulässigen Bestandteile

10 Jahresabschluss

überprüft und angepasst werden (kumulierter Wert in der Bilanz 20.055 TEUR).

Ferner ist gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO bei Festwerten in der Regel innerhalb von fünf Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Die Verwaltung wurde bereits schriftlich um die Überprüfung der Festwerte gebeten (vgl. hierzu auch die Schlussberichte des RPA der Vorjahre).

Analog zum Ergebnis der Vorjahre ist die Überprüfung bei einem großen Teil der gebildeten Festwerte bisher unverändert noch immer nicht erfolgt, obwohl seit der letzten Inventur weit über fünf Jahre vergangen sind. Die Verwaltung verweist auf nicht vorhandene personelle Kapazitäten. Grundsätzlich wird nach der erteilten Auskunft der gesetzlich geforderte Prüfintervall seitens der Verwaltung angestrebt.

WB/St Das RPA vertritt unverändert die Auffassung, dass eine Bewertungsvereinfachung für Festwerte nur in Anspruch genommen werden kann, wenn auch sichergestellt ist, dass eine regelmäßige körperliche Bestandsaufnahme dieser innerhalb der in § 48 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO gesetzlich geregelten Frist erfolgt. Sofern dies nicht gewährleistet wird, ist im Umkehrschluss eine Einzelbewertung vorzunehmen. Hierzu ist die Verwaltung grundsätzlich im Austausch mit dem RPA. Gemeinsame Termine haben im Juni 2021 und Februar 2022 stattgefunden. Eine Änderung an der Beurteilung der Sachlage durch das RPA ergab sich aufgrund einer bisher unverändert nicht erfolgten Inventur seitens der Verwaltung nicht. Die Verwaltung ist daher weiterhin gehalten, die Bestandsaufnahmen zu forcieren oder ggf. alternative Vorgehensweisen vorzulegen.

B Im Berichtsjahr ist der Bilanzansatz der Anlagen im Bau von 113,3 Mio. EUR auf 108,7 Mio. EUR gesunken, allerdings ist der Bestand immer noch sehr hoch. Seitens der Verwaltung werden für nicht erfolgte Aktvierungen insbesondere der jeweils noch ausstehende bautechnische Abschluss des Bauvorhabens aufgeführt. Die Aktivierung eines entsprechenden Vermögensgegenstandes ist vorzunehmen, sobald die Versetzung in einen betriebsbereiten Zustand erfolgt ist. Entsprechend dem Ressourcenverbrauchskonzept sind die Erträge und Aufwendungen periodengerecht zu erfassen. Für den zugrundeliegenden Sachverhalt impliziert dies die periodengerechte Aktivierung des entsprechenden Vermögensgegenstandes, da nur hierdurch gewährleistet ist, dass die jeweiligen Abschreibungen den entsprechenden Nutzungsjahren periodengerecht zugeordnet werden.

Der im Rahmen des Schlussberichts 2020 seitens des RPA dargelegte Vorschlag, für langjährige Baumaßnahmen Teilaktivierungen vorzunehmen, wird seitens der Verwaltung derzeit noch auf die technische Umsetzbarkeit innerhalb des Finanzwesenverfahrens SAP geprüft. Aus Prüfungssicht erscheint diese Vorgehensweise unverändert sinnvoll, um insbesondere bei Sanierungsmaßnahmen über einen Zeitraum von mehreren Jahren (z. B. IGS Franzsches Feld i. H. v.15,3 Mio. EUR, Ringgleis i. H. v 4,6 Mio. EUR) eine periodengerechte Zuordnung der Abschreibungen zu gewährleisten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich durch eine etwaige Vornahme von Teilaktivierungen in der Folge auch Auswirkungen auf etwaige korrespondierende Sonderposten sowie deren Auflösungen ergeben.

10 Jahresabschluss

B Die Prüfung des Sachvermögens wurde dadurch erschwert, dass das RPA aufgrund zu vieler offener Buchungsperioden keine EDV-Auswertungen aus der Anlagenbuchhaltung des Finanzwesenverfahrens SAP erstellen konnte.

10.2.2.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Anteile an verbundenen Unternehmen	144.709	142.307	2.402	1,7
Beteiligungen	208	208	0	0,0
Sondervermögen mit Sonderrechnung	55.551	61.388	-5.837	-9,5
Ausleihungen	96.085	98.143	-2.058	-2,1
Wertpapiere	29	29	0	0,0
Öffentlich-rechtliche Forderungen	21.128	22.338	-1.210	-5,4
Forderungen aus Transferleistungen	16.492	14.822	1.670	11,3
Privatrechtliche Forderungen	46.164	14.070	32.094	>100,0
Sonstige Vermögensgegenstände	211	240	-29	-12,1
Summe Finanzvermögen	380.577	353.545	27.032	

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen die Beteiligungen am Klinikum i. H. v. 84.033 TEUR (Vorjahr: 84.033 TEUR), der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (im Folgenden: SBBG) i. H. v. 47.012 TEUR (Vorjahr: 44.760 TEUR) sowie der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (im Folgenden: NiWo) i. H. v. 10.955 TEUR (Vorjahr: 10.955 TEUR). Die Zugänge betreffen insbesondere die SBBG. Im Berichtsjahr wurde der SBBG - wie in den Vorjahren - für die Tilgung eines langfristigen Darlehens ein Betrag i. H. v. 1.500 TEUR in die Kapitalrücklage eingezahlt. Darüber hinaus wurde ein weiterer Betrag i. H. v. 751 TEUR in die Kapitalrücklage eingezahlt, der seitens der SBBG wiederum zur Einstellung in die Kapitalrücklage von deren Tochtergesellschaft Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH verwendet wurde.

Das Sondervermögen mit Sonderrechnung beinhaltet insbesondere den Pensionsfonds der Stadt i. H. v. 55.284 TEUR (Vorjahr: 54.796 TEUR). Die bei der Niedersächsischen Versorgungskasse angelegte Versorgungsrücklage wurde zum 31. Dezember 2020 aufgekündigt. Die Rückführung der Mittel i. H. v. 8.606 TEUR ist bis zum 31. Dezember 2021 erfolgt.

Die Ausleihungen setzen sich aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen und an Sonderrechnungen i. H. v. 92.787 TEUR (Vorjahr: 94.662 TEUR) sowie sonstigen Ausleihungen i. H. v. 3.298 TEUR (Vorjahr: 3.481 TEUR) zusammen. Es wurden im Haushaltsjahr 2021 von der Stadt keine Darlehen im Rahmen der Experimentierklausel nach § 181 NKomVG aufgenommen und somit auch keine Ausleihungen an die städtischen Gesellschaften weitergegeben. Bei den Abgängen des Berichtsjahres handelt es sich im Wesentlichen um Tilgungen sowie Ablösungen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen i. H. v. 31.900 TEUR (Vorjahr: 32.451 TEUR) beinhalten insbesondere Steuerforderungen i. H. v. 10.399 TEUR (Vorjahr: 11.704 TEUR) und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen i. H. v. 18.290 TEUR (Vorjahr: 17.535 TEUR). Des Weiteren werden Forderungen aus SGB II Leistungen i. H. v. 3.211 TEUR (Vorjahr: 3.211 TEUR) bilanziert. Diese Forderungen setzen sich aus überzahlten Leistungen, Darlehen, Kautionen usw. zusammen, die durch das Jobcenter im

10 Jahresabschluss

Rechtskreis des SGB II gewährt wurden. Sie werden seit 2018 in der Bilanz der Stadt ausgewiesen. Laut Bestandsnachweis zum 31. Dezember 2021 betrug die Höhe der Forderung 2.806 TEUR. Im Berichtsjahr wurden die werthaltigen Veränderungen dieser Forderungen zum Bilanzstichtag i. H. v. 405 TEUR (Vorjahr: 1.453 TEUR) nicht ergebniswirksam gebucht.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sind i. H. v. 4.171 TEUR (Vorjahr: 3.961 TEUR) einzelwertberichtigt sowie i. H. v. 6.601 TEUR (Vorjahr: 6.152 TEUR) pauschalwertberichtigt. Die Einzelwertberichtigungen betreffen insbesondere Gewerbesteuer- und Zinsforderungen aus Veranlagungen.

Die Forderungen aus Transferleistungen i. H. v. insgesamt 17.763 TEUR (Vorjahr: 16.011 TEUR) wurden um 1.271 TEUR (Vorjahr: 1.189 TEUR) pauschalwertberichtigt. Der Anstieg der Transferleistungen ist im Wesentlichen auf die Zunahme der Forderungen aus Unterhaltsvorschüssen aufgrund von geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen.

Die privatrechtlichen Forderungen i. H. v. 49.554 TEUR (Vorjahr: 17.011 TEUR) beinhalten insbesondere Forderungen gegen den Cash-Pool i. H. v. 34.429 TEUR (Vorjahr: 3.829 TEUR), Forderungen aus Dienstleistungen i. H. v. 6.556 TEUR (Vorjahr: 7.532 TEUR) sowie die Kaufpreisforderung aus dem Verkauf eines Gebäudeanteils i. H. v. 1.600 TEUR (Vorjahr: 1.600 TEUR). Die sog. Forderungen Gesellschaftervertrag i. H. v. 4.446 TEUR (Vorjahr: 458 TEUR) beinhalten insbesondere die Überzahlung an die SBBG.

Die privatrechtlichen Forderungen sind um 3.390 TEUR (Vorjahr: 2.941 TEUR) pauschalwertberichtigt. Der Zugang der Forderungen aus dem Cash-Pool ist auf eine Zwischenfinanzierung für das Klinikum i. H. v. 24 Mio. EUR und auf eine Zwischenfinanzierung für die NiWo i. H. v. 6.300 TEUR zurückzuführen.

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Die privatrechtlichen Forderungen („Mündelgelder“) der Stelle 51.23 werden - aufgrund fehlender Werthaltigkeit - i. H. v. rd. 273 TEUR (Vorjahr: rd. 200 TEUR) nicht bilanziert (s. auch Tz. 10.2.2.7). Die Verwaltung überwacht diese Forderungen regelmäßig.

B Im Rahmen der Prüfung wurde nach Rücksprache mit der Stelle 51.02 festgestellt, dass die Forderungen aus Unterhaltsvorschüssen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht in der hier angegebenen Höhe eingehen werden und daher nicht werthaltig sind. Es sind daher höhere Pauschalwertberichtigungen von der Verwaltung vorzunehmen.

WB/St Bei der Prüfung der Saldenbestätigungen der verbundenen Aufgabenträger wurde erneut festgestellt, dass es aufgrund von Buchungsunterschieden z. T. Abweichungen zwischen dem Ausweis bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen bei der Stadt und dem Ausweis der entsprechenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei den verbundenen Aufgabenträgern gibt. Dieses gilt auch für den Ausweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei der Stadt und den Ausweis der entsprechenden Forderungen bei den verbundenen Aufgabenträgern (s. Tz. 10.2.2.7). Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, inwieweit die Verwaltung die Abweichungen aus den Saldenbestätigungen geklärt und entsprechende Korrekturbuchungen

10 Jahresabschluss

veranlasst bzw. durchgeführt hat. Das RPA hat diesbezüglich in einem Schreiben vom 9. Juni 2023 die Verwaltung aufgefordert, den Prozess der Saldenabstimmungen mit den verbundenen Unternehmen zu optimieren.

Eine rechtzeitige und umfassende Prüfung der Saldenbestätigungen der verbundenen Aufgabenträger ist zukünftig zeitnah zu gewährleisten, um etwaige Differenzen bei den Saldenbestätigungen vor Fertigstellung der Einzelabschlüsse der verbundenen Aufgabenträger zu klären bzw. etwaig erforderliche Korrekturbuchungen vorzunehmen.

10.2.2.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen inklusive der Mittel des Cash-Pools 153.879 TEUR (Vorjahr: 229.549 TEUR) und sind im Wesentlichen auf Kontokorrentkonten i. H. v. 152.270 TEUR (Vorjahr: 228.276 TEUR) sowie auf Festgeld- und Tagesgeldkonten i. H. v. 1.501 TEUR (Vorjahr: 1.148 TEUR) angelegt. Der Bargeldbestand beträgt 108 TEUR (Vorjahr: 125 TEUR). Ohne die Finanzmittel des Cash-Pools (62.614 TEUR; Vorjahr: 126.247 TEUR) und Finanzmittel für Aufgaben, deren finanzielle Abwicklung die Stadt übernommen hat (116 TEUR; Vorjahr: 107 TEUR), betragen die liquiden Mittel 91.149 TEUR (Vorjahr: 103.195 TEUR) und entsprechen dem Endbestand an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung (s. Tz. 10.2.4).

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

10.2.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Auf der Aktivseite der Bilanz sind als Rechnungsabgrenzungsposten Ausgaben vor dem Abschlusstag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Abgegrenzt wurden im Berichtsjahr Ausgaben i. H. v. 24.073 TEUR (Vorjahr: 25.650 TEUR). Diese entfallen insbesondere auf Beamten- und Versorgungsbezüge i. H. v. 4.144 TEUR (Vorjahr: 4.114 TEUR) sowie auf die übrigen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 19.929 TEUR (Vorjahr: 21.536 TEUR), bei denen es sich im Wesentlichen um zum Ende des Jahres 2021 abgewickelte Zahlläufe für Kreditoren handelt, die Aufwand des Jahres 2022 darstellen.

Bis auf die folgende Bemerkung haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

B Im Rahmen der Prüfung wurde die Verwaltung bereits während des Aufstellungsprozesses des Jahresabschlusses auf die fehlende Auflösung und den Ausgleich von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 hingewiesen. Die Verwaltung hat diese Hinweise nicht vollständig umgesetzt. Die Verwaltung ist gehalten, die entsprechende Korrektur i. H. v. 16 TEUR zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 nachzuholen.

10 Jahresabschluss

10.2.2.6 Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Basis-Reinvermögen	494.543	494.471	72	0,0
Rücklagen	245.157	238.710	6.447	2,7
Jahresergebnis	-8.629	6.098	-14.727	>-100,0
Sonderposten	292.411	303.667	-11.256	-3,7
Summe Nettoposition	1.023.482	1.042.946	-19.464	

Die Veränderung des Basis-Reinvermögens ist auf die erstmalige Anwendung des § 44 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO zurückzuführen. Empfangene Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände und ohne Zweckbindung sind im Reinvermögen nachzuweisen.

Die Rücklagen resultieren im Wesentlichen aus den in Vorjahren erwirtschafteten Ergebnissen. Sie gliedern sich in Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 115.259 TEUR (Vorjahr: 112.442 TEUR), Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses i. H. v. 126.440 TEUR (Vorjahr: 123.159 TEUR) und Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände i. H. v. 3.458 TEUR (Vorjahr 3.109 TEUR).

Die Erhöhung der Rücklagen ist insbesondere auf die durchgeführte Zuführung des Jahresergebnisses 2020 in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, entsprechend des Ergebnisverwendungsbeschlusses vom 22. Dezember 2022, zurückzuführen. Des Weiteren wurden Zuschüsse i. H. v. 349 TEUR den Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände zugeführt.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2021 weist die Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 8.629 TEUR aus (Vorjahr: Jahresüberschuss 6.098 TEUR).

Die Sonderposten reduzierten sich in 2021 hauptsächlich durch planmäßige Auflösungen (15.031 TEUR, Vorjahr: 15.225 TEUR) um 11.256 TEUR auf 292.411 TEUR (Vorjahr 303.667 TEUR).

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Unter den Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden in Vorjahren erhaltene Gelder für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände i. H. v. insgesamt 5.898 TEUR (Vorjahr: 5.946 TEUR) bilanziert, die gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO bei Vorliegen einer Zweckbindung in der Rücklage aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände oder bei fehlender Zweckbindung direkt im Reinvermögen auszuweisen sind. Es handelt sich um Investitionszuweisungen, die die Stadt vor 2021 erhalten hat.

B/St Die ausgewiesenen Sonderposten beinhalten rd. 37.417 TEUR (Vorjahr: 35.145 TEUR) erhaltene Anzahlungen, die gemäß § 44 Abs. 5

10 Jahresabschluss

Satz 5 KomHKVO in der Bilanz separat als Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten auszuweisen sind.

Die erhaltenen Anzahlungen stiegen in 2021 weiter an (+2,3 Mio. EUR). Mit Schreiben vom 5. März 2024 wurde der FB 20 aufgefordert, die Gründe für die nicht erfolgte Passivierung von erhaltenen Anzahlungen i. H. v. 21.525 TEUR zu erläutern. Eine Antwort wird zum nächsten Jahresabschluss erwartet.

B Die Prüfung des Sonderposten wurde dadurch erschwert, dass das RPA aufgrund zu vieler offener Buchungsperioden keine EDV-Auswertungen aus der Anlagenbuchhaltung des Finanzwesenverfahrens SAP erstellen konnte.

10.2.2.7 Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Geldschulden	218.859	227.617	-8.758	-3,8
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	69.802	73.382	-3.580	-4,9
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.765	12.480	-1.715	-13,7
Transferverbindlichkeiten	1	0	1	>100,0
Sonstige Verbindlichkeiten	130.092	165.425	-35.333	-21,4
Summe Schulden	429.519	478.904	-49.385	

Die Geldschulden betreffen in voller Höhe Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionsmaßnahmen. Der Rückgang der Geldschulden ist in vollem Umfang auf die Tilgung von Investitionskrediten zurückzuführen. Neue Kreditaufnahmen erfolgten im Berichtsjahr nicht (Vorjahr: 92.358 TEUR).

Von den Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften entfallen 67.853 TEUR (Vorjahr: 71.175 TEUR) auf Verpflichtungen der Stadt aus dem PPP-Projekt zur Sanierung von Schulen und Kindertagesstätten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten insbesondere Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Cash-Pool i. H. v. 97.043 TEUR (Vorjahr: 130.076 TEUR). Unter dem Posten werden zudem u. a. Verbindlichkeiten aus Mündelgeldern i. H. v. 5.952 TEUR (Vorjahr: 6.410 TEUR) sowie empfangene Anzahlungen i. H. v. 496 TEUR (Vorjahr: 1.882 TEUR) und Verbindlichkeiten aus Akonto-Zahlungen i. H. v. 1.013 TEUR (Vorjahr: 1.270 TEUR) ausgewiesen. Der Rückgang der sonstigen Verbindlichkeiten ist u. a. auf die vollständige Rückzahlung von kurzfristigen Zahlungsmitteln im Zusammenhang mit dem Cash-Pool gegenüber dem Klinikum (Vorjahr 29.469 TEUR) und der teilweisen Rückzahlung der SBBG auf 16.622 TEUR (Vorjahr: 28.733 TEUR) entstanden. Gegenläufig sind die Verbindlichkeiten aus kurzfristen Zahlungsmitteln im Zusammenhang mit dem Cashpool gegenüber dem Pensionsfonds i. H. v. 33.000 TEUR (Vorjahr: 21.000 TEUR). Der Rückgang der empfangenen Anzahlungen ist u. a. auf die zwischenzeitlich abschließend erfolgte Abwicklung von Grundstücksverkäufen, für die in den Vorjahren Einzahlungen durch die Käufer geleistet wurden, zurückzuführen.

10 Jahresabschluss

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Bei der Prüfung der Saldenbestätigungen der verbundenen Aufgabenträger wurde erneut festgestellt, dass aufgrund von zeitlichen Buchungsunterschieden z. T. Abweichungen zwischen dem Ausweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei der Stadt und dem entsprechenden Ausweis der Forderungen bei den verbundenen Aufgabenträgern (s. auch Tz. 10.2.2.3) bestehen. Das RPA hat diesbezüglich in einem Schreiben vom 9. Juni 2023 die Verwaltung aufgefordert, den Prozess der Saldenabstimmungen mit den verbundenen Unternehmen zu optimieren. Eine rechtzeitige und umfassende Prüfung der Saldenbestätigungen der verbundenen Aufgabenträger ist zukünftig zeitnah zu gewährleisten, um etwaige Differenzen bei den Saldenbestätigungen vor Fertigstellung der Einzelabschlüsse der verbundenen Aufgabenträger zu klären bzw. etwaig erforderliche Korrekturbuchungen vorzunehmen.

Bezüglich der Mündelgelder werden Verbindlichkeiten i. H. v. rd. 273 TEUR (Vorjahr: 200 TEUR) korrespondierend zu den entsprechenden privatrechtlichen Forderungen („Mündelgelder“) der Stelle 51.23 nicht bilanziert (s. Tz. 10.2.2.3).

Der auf dem Sachkonto 272960 „Verrechnungskonto Mündelgelder“ ausgewiesene Bestand i. H. v. 5.952 TEUR (Vorjahr: 6.410 TEUR) weicht von dem ausgewiesenen Bestand in der von der Verwaltung vorgelegten Liste nach Fälligkeitsjahren um rd. 12 TEUR ab. Es handelt sich hierbei um Abweichungen, die darin begründet sind, dass die Ende Dezember geleisteten Unterhaltszahlungen der Zahlungspflichtigen erst mit den ersten Auszahlungen der Stadt im Januar des Folgejahres an den Zahlungsempfänger weitergeleitet werden können, sodass die Differenz im Januar des Folgejahres ausgeglichen wird.

B Im Zusammenhang mit der Verpflichtung aus dem Städtebaulichen Vertrag für das Neubauvorhaben Quartier Lichthöfe (Baugebiet „Taubenstraße“) hat die NiWo auf eigene Rechnung ein Kindergartengebäude erstellt und seit August 2019 samt Inventar an die Stadt vermietet. Aufgrund der ungeklärten Eigentumsverhältnisse des Inventars wurden in 2019 Verbindlichkeiten i. H. v. rd. 254 TEUR und Rückstellungen für ausstehende Rechnungen i. H. v. rd. 48 TEUR bilanziert. Für das Haushaltsjahr 2021 wurden zusätzlich noch Verbindlichkeiten i. H. v. rd. 540 TEUR für vom Land erhaltene RAT-Mittel (Mittel aus der sog. Richtlinie Ausbau Tagesbetreuung), die laut Förderbescheid an die NiWo weiterzuleiten sind, bilanziert. Diese Fördermittel wurden bei der Ermittlung des Mietpreises mietmindernd berücksichtigt. Des Weiteren werden seit 2019 mit den Mietzahlungen auch Teile des Inventars bezahlt. Eine Inanspruchnahme der Verbindlichkeiten bzw. der Rückstellungen ist nicht erfolgt. Bis zum Prüfungszeitpunkt Dezember 2024 erfolgte seitens der Verwaltung kein Nachweis, inwieweit diese Verbindlichkeiten und Rückstellungen im Zusammenhang mit dem Inventar der Höhe nach begründet sind. Das RPA fordert die Verwaltung auf, den Sachverhalt in Zusammenarbeit mit der NiWo, zeitnah zu klären.

10 Jahresabschluss

10.2.2.8 Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	Veränderungen %
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	573.156	556.359	16.797	3,0
Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Verpflichtungen	10.314	9.883	431	4,4
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	823	1.460	-637	-43,6
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	4.904	1.548	3.356	>100,0
Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	24.742	21.365	3.377	15,8
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	239	140	99	70,7
Andere Rückstellungen	38.515	34.931	3.584	10,3
Summe Rückstellungen	652.693	625.686	27.007	

Die Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen betreffen die Pensionsverpflichtungen der aktiven und passiven Beamtinnen und Beamten i. H. v. 506.638 TEUR (Vorjahr: 492.225 TEUR) sowie die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber diesem Personenkreis zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls und gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängerinnen und -empfängern und Hinterbliebenen i. H. v. 66.518 TEUR (Vorjahr: 64.134 TEUR). Die Pensionsverpflichtungen wurden mit ihrem nach dem Teilwertverfahren ermittelten Barwert angesetzt. Dabei wurde ein Rechnungszins i. H. v. 5 % zugrunde gelegt. Es lag ein versicherungsmathematisches Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 7. Juni 2022 vor. Die Ermittlung der Beihilferückstellungen erfolgte nach dem - durch die vom Land Niedersachsen eingesetzte Arbeitsgemeinschaft Umsetzung Doppik empfohlenen - vereinfachten Verfahren.

Die Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen beinhalten die Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen gegenüber insgesamt 46 (Vorjahr: 39) bei der Stadt Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten i. H. v. 1.690 TEUR (Vorjahr: 1.658 TEUR). Die Bewertung der Rückstellungen basierte auf einem versicherungsmathematischen Gutachten der HEUBECK AG, Köln, vom 20. Juni 2022. Darüber hinaus wurden für die Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten der Stadt Rückstellungen für ausstehenden Urlaub i. H. v. 5.756 TEUR (Vorjahr: 5.584 TEUR) und für geleistete Mehrarbeit i. H. v. 2.868 TEUR (Vorjahr: 2.641 TEUR) gebildet.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen beinhalten grundsätzlich Instandhaltungsmaßnahmen, deren Aufwand im abgelaufenen Haushaltsjahr wirtschaftlich entstanden oder verursacht worden ist, die aber im abgelaufenen Haushaltsjahr unterlassen worden sind und innerhalb der nächsten drei Haushaltsjahre nachgeholt werden sollen. Im Haushaltsjahr 2021 wurden keine neuen Rückstellungen aus unterlassenen Instandhaltungen gebildet. Die Veränderungen im Haushaltsjahr betreffen Verbräuche, Herabsetzungen und Auflösungen von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen.

10 Jahresabschluss

Die Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten berücksichtigen zwei Sachverhalte aufgrund von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen.

Die Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen i. H. v. 20.454 TEUR (Vorjahr: 16.303 TEUR) betreffen im Berichtsjahr im Wesentlichen von der Verwaltung erwartete Rückerstattungsansprüche von Gewerbesteuern einschließlich der darauf entfallenden Verzinsung. Die Erhöhung dieser Rückstellungen ergibt sich aus der Erkenntnis über Rückerstattungsansprüche aus Gewerbesteuern von Steuerschuldnern innerhalb des Werterhellungszeitraums. Diese wurden überwiegend im Haushaltsjahr 2022 verbraucht. Im Haushaltsjahr 2021 wurde den Rückstellungen für Nachforderungszinsen ein Betrag i. H. v. 2.989 TEUR zugeführt. Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 18. August 2021 wurde die gesetzlich geregelte 6 % Verzinsung für verfassungswidrig erklärt. Die Verwaltungen dürfen die gesetzlich geregelte 6 % Verzinsung nur noch für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 31. Dezember 2018 weiter anwenden. Für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet, eine verfassungsgemäße Neuregelung zu erlassen. Die dementsprechende Neufassung des § 233a AO erfolgte durch die Änderung der Abgabenordnung im Juli 2022. Für sog. Nachzahlungs- und Erstattungszinsen beträgt der Zinssatz gemäß § 233a AO nun 0,15 % pro Monat (1,8 % pro Jahr) und ist ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden. Die Neuberechnungen der Bemessungsgrundlagen durch die niedersächsische Steuerverwaltung wird voraussichtlich erst im Jahr 2023 erfolgen, ab diesem Zeitpunkt könnte die Stadt die Bescheide erlassen und die Rückstellungen entsprechend der neuen Zinsberechnungen verbrauchen.

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen insbesondere Verpflichtungen aus ausstehenden Rechnungen und sonstige Rückzahlungsverpflichtungen (26.694 TEUR; Vorjahr: 20.691 TEUR), Verpflichtungen zur Behebung von Baumängeln bei Turnhallen-Unterdecken (6.360 TEUR; Vorjahr: 8.017 TEUR) und Verpflichtungen aus der jährlichen leistungsorientierten Bezahlung (3.191 TEUR; Vorjahr: 3.082 TEUR).

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 wurde von der Verwaltung erstmalig eine gesonderte Erklärung eingeholt, in der die Verwaltung die Werthaltigkeit des entsprechenden Sachvermögens zum jeweiligen Bilanzstichtag bezogen auf die Bildung, Inanspruchnahme sowie Auflösung bzw. Herabsetzung der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen bestätigt. Aufgrund von fehlenden nachprüfbaren Maßnahmen und entsprechenden Instandhaltungsplänen ist es dem RPA im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht möglich, die Bildung von Rückstellungen der entsprechenden Instandhaltungsmaßnahmen zu bewerten. Gleiches gilt für die jährlich notwendigen außerplanmäßigen Abschreibungen bei nicht durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen (vgl. hierzu auch die Schlussberichte 2016 ff).

B Hinsichtlich der Rückstellung für die Turnhallen-Unterdecken bestehen seitens des RPA Zweifel, ob die Höhe der Rückstellung für die Beseitigung der Mängel an den Turnhallen-Unterdecken auskömmlich ist, da seit der Bildung dieser Rückstellungen zum 31. Dezember 2014 keine Bewertungsanpassungen auf Basis der Baupreisindices erfolgt ist.

10 Jahresabschluss

B In 2021 wurde im Zusammenhang mit der Erschließung und Bewirtschaftung des gemeinsamen Gewerbegebietes „Waller See“ eine Teileinigung mit der Samtgemeinde Papenteich erzielt und die Forderungen und Verbindlichkeiten einschließlich des Jahres 2017 aufgerechnet und an die Stadt ausbezahlt. Der gezahlte Betrag von der Samtgemeinde Papenteich wurde netto als Ertrag vereinnahmt. In diesem Zusammenhang hat es die Verwaltung versäumt, die entsprechenden Aufwendungen zu buchen und die Rückstellungen aus ausstehenden Rechnungen der Jahre 2016 und 2017 i. v. H ca. 240 TEUR zu verbrauchen, obwohl das RPA im Aufstellungsverfahren des Jahresabschlusses auf den Sachverhalt hingewiesen hat. Die Verwaltung hat diese Rückstellungen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 aufzulösen.

B Es wurde festgestellt, dass im Berichtsjahr aus den Rückstellungen für ausstehende eine Rückstellung im Zusammenhang mit der Nachverrechnung des Entgelts für Verkehrsmanagement aufgelöst werden musste, da in 2020 die Inanspruchnahme der Rückstellung versäumt wurde. Dadurch sind im Berichtsjahr rd. 150 TEUR zusätzliche außerordentliche Erträge entstanden. Des Weiteren erfolgte die Auflösung einer Rückstellung im Zusammenhang mit Gerichtsverfahrenskosten für die Tierkörperbeseitigung aus ausstehenden Rechnungen i. H. v. 340 TEUR aufgrund einer verspäteten Meldung nicht in 2020, sondern erst in 2021.

Die Verwaltung wird angehalten, die Prozesse für die Bildung, den Verbrauch und die Auflösung von Rückstellungen zu optimieren, um eine sach- und periodengerechte Abbildung der Aufwendungen zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten ist es geboten, die gegen die Stadt bzw. von der Stadt geführten anhängigen Gerichtsverfahren in einer zentralen Prozessdatenbank zu erfassen sowie ein zentrales Vertragsmanagement einzurichten. Die Verwaltung hat hierzu ausgeführt, dass derzeit keine Möglichkeit besteht, eine zentrale Prozessdatenbank zu erstellen sowie ein zentrales Vertragsmanagement aufzubauen. Das RPA nimmt dies zur Kenntnis und verweist auf die Schlussberichte seit 2018 ff.

B Im Rahmen der zurückliegenden Jahresabschlussprüfungen waren bei der erstmaligen Anforderung von Prüfungsunterlagen bzw. einer Anforderung von ergänzenden Unterlagen zu Rückstellungssachverhalten z. T. erhebliche Rücklaufzeiten zu verzeichnen. Es wird unverändert explizit auf die seitens der meldenden FB bzw. Ref. entsprechend der Jahresabschlussverfügung vorzuhaltenden Unterlagen hingewiesen.

10.2.2.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Der Posten Passive Rechnungsabgrenzung berücksichtigt Einnahmen i. H. v. 4.351 TEUR (Vorjahr: 4.532 TEUR), die vor dem 31. Dezember 2021 eingegangen sind, aber Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Davon sind 4.351 TEUR (Vorjahr: 4.532 TEUR) zweckgebunden.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

10 Jahresabschluss

10.2.2.10 Vermerke unterhalb der Bilanz

Gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Insbesondere sind Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge aufzuführen.

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben.

10.2.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2021 einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 8.629 TEUR (Vorjahr: Jahresüberschuss i. H. v. 6.098 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt -16.305 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 902.425 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 918.730 TEUR). Die ordentlichen Erträge liegen um 22.975 TEUR über den Planansätzen des Haushalts 2021. Die Abweichung resultiert insbesondere aus höheren Erträgen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben i. H. v. 14.721 TEUR, den Kostenerstattungen und Kostenumlagen i. H. v. 11.991 TEUR, den sonstigen Transfererträgen i. H. v. 3.472 TEUR sowie den sonstigen ordentlichen Erträgen i. H. v. 2.909 TEUR. Diese Mehrerträge überkompensieren insbesondere die Mindererträge bei den öffentlich-rechtlichen Entgelten i. H. v. 5.444 TEUR. Des Weiteren waren Mindererträge aus niedrigeren Zuwendungen und allgemeinen Umlagen i. H. v. 3.284 TEUR sowie aus niedrigeren privatrechtliche Entgelten i. H. v. 1.514 TEUR zu verzeichnen. Die ordentlichen Aufwendungen liegen 69.003 TEUR unter den Planansätzen des Haushalts 2021. Die Abweichung ist insbesondere i. H. v. 28.203 TEUR auf die niedrigeren Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen, i. H. v. 20.951 TEUR auf die niedrigeren Transferaufwendungen, i. H. v. 12.418 TEUR auf die niedrigeren Personalaufwendungen und i. H. v. 7.296 TEUR auf die niedrigeren sonstigen ordentlichen Aufwendungen zurückzuführen.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 7.676 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 15.838 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 8.162 TEUR). Die außerordentlichen Erträge liegen um 15.369 TEUR über den Planansätzen des Haushalts 2021, was im Wesentlichen auf höhere sonstige außerordentliche Erträge i. H. v. 5.603 TEUR im Zusammenhang mit Erstattungen für den Betrieb des Impfzentrums, höhere Erträge i. H. v. 5.478 TEUR aus dem Abgang von Grundstücken und Gebäuden sowie i. H. v. 2.270 TEUR aus dem Abgang von Finanzanlagen zurückzuführen ist. Die außerordentlichen Aufwendungen liegen um 7.563 TEUR über den Planansätzen des Haushalts 2021. Die Abweichung ist insbesondere i. H. v. 6.666 TEUR auf die höheren Aufwendungen im Zusammenhang mit Katastrophen, hier für den Betrieb des Impfzentrums, zurückzuführen.

Die Ergebnisrechnung wurde unmittelbar aus der Buchführung abgeleitet. Hinsichtlich der anzuwendenden Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der KomHKVO haben sich im Rahmen der Prüfung bis auf folgende Einwendungen keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

10 Jahresabschluss

B Im Berichtsjahr wurde seitens der Stadt mit dem Betreiber der Magni-Tiefgarage im Zusammenhang mit dem Brand in der Tiefgarage im Jahr 2014 ein Vergleich über 500 TEUR geschlossen. Ein anteiliger Betrag i. v. H.355 TEUR wurde nicht bei der Kernverwaltung als außerordentlicher Ertrag vereinnahmt, sondern durch die Kernverwaltung an die Sonderrechnung Gebäudemanagement ausgezahlt. Seit August 2023 wurde trotz wiederholter Nachfragen seitens der Verwaltung bis zum Prüfungszeitpunkt nicht nachgewiesen, dass diese Auszahlung des Betrages an die Sonderrechnung Gebäudemanagement sachlich begründet ist. Prüfungsseitig bestehen Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auszahlung an die Sonderrechnung Gebäudemanagement, da die Aufwendungen und Investitionen im Zusammengang mit der Sanierung der Magni-Tiefgarage im Jahresabschluss der Stadt berücksichtigt wurden.

Im Haushaltsjahr 2021 wurde ein Jahresfehlbetrag i. H. v. 8.629 TEUR erwirtschaftet (Jahresfehlbetrag i. H. v. 16.305 TEUR des ordentlichen Ergebnisses und Jahresüberschuss i. H. v. 7.676 TEUR des außerordentlichen Ergebnisses). Entsprechend der gesetzlichen Sonderregelung für epidemische Lagen gemäß § 182 Abs. 4 Nr. 1 NKomVG sind Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses aus dem betreffenden Haushaltsjahr in der Bilanz des Folgejahres auf der Passivseite gesondert auszuweisen. Nach § 182 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 NKomVG sollen entsprechende Fehlbeträge in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden.

10.2.4 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr 2021 einen Endbestand an Zahlungsmitteln i. H. v. 91.149 TEUR (Vorjahr: 103.195 TEUR) aus. Dieser hat sich um 12.046 TEUR verringert (Vorjahr: -1.547 TEUR).

Diese Zahlungsmittelbestandsveränderung resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 32.190 TEUR (Vorjahr: 15.706 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -36.268 TEUR (Vorjahr: -102.829 TEUR), dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. -8.757 TEUR (Vorjahr: 86.606 TEUR) und dem Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. 789 TEUR (Vorjahr: -1.030 TEUR).

Auf der Aktivseite der Bilanz werden liquide Mittel i. H. v. 153.879 TEUR (Vorjahr: 229.549 TEUR) ausgewiesen. Davon entfallen auf die Stadt 91.149 TEUR (Vorjahr: 103.195 TEUR), auf den Cash-Pool des Konzernverbunds „Stadt Braunschweig“ ein Saldo i. H. v. 62.614 TEUR (Vorjahr: 126.247 TEUR) und auf bestimmte Aufgaben, für die die Stadt die finanzielle Abwicklung übernommen hat, ein Saldo i. H. v. 116 TEUR (Vorjahr: 107 TEUR). Im Berichtsjahr werden Cash-Pool-Forderungen i. H. v. 34.429 TEUR (Vorjahr: 3.829 TEUR) auf der Aktivseite der Bilanz bilanziert. Dazu werden auf der Passivseite der Bilanz Cash-Pool-Verbindlichkeiten i. H. v. 97.043 TEUR (Vorjahr: 130.076 TEUR) sowie Verbindlichkeiten für bestimmte Aufgaben, für die die Stadt die finanzielle Abwicklung übernommen hat, i. H. v. 116 TEUR (Vorjahr: 107 TEUR) ausgewiesen.

Die Finanzrechnung wurde unmittelbar aus der Buchführung abgeleitet. Hinsichtlich der anzuwendenden Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der KomHKVO haben sich im Rahmen

10 Jahresabschluss

der Prüfung bis auf folgende Einwendungen keine Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

B Wie in den Vorjahren bestehen z. T. geringfügige Probleme bei den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, bestimmte ausgewiesene Zahlungsmittelflüsse auf den Finanzmittelkonten automatisiert den entsprechenden Finanzrechnungskonten zuzuordnen. Dies erfordert eine manuelle Nacharbeit einzelner Buchungsvorgänge. Im Berichtsjahr hat eine entsprechende Differenz, die nicht nachvollziehbar war, zu einer Korrekturbuchung i. H. v. 5 TEUR (Vorjahr: 9 TEUR) geführt.

B Die Positionen Haushaltsunwirksame Einzahlungen und Haushaltsunwirksame Auszahlungen weisen negative Salden aus. Das ist insbesondere auf die fehlerhafte Erfassung der Abrechnung des Forderungskontos gegenüber FB 65 in der Finanzrechnung zurückzuführen. Darüber hinaus werden auch andere haushaltsunwirksame Vorgänge nicht immer getrennt nach Ein- und Auszahlungen erfasst. Das widerspricht dem Verrechnungsverbot von Ein- und Auszahlungen gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 KomHKVO.

10.2.5 Anhang

Von der Erstellung eines Anhangs sowie der beizufügenden Anlagen einschließlich des Rechenschaftsberichts wurde durch den Beschluss des Rats der Stadt vom 19. Dezember 2023 unter Anwendung der Aufstellungserleichterungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 NBKAG abgesehen.

10.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

Von der Erstellung der dem Anhang beizufügenden Anlagen einschließlich des Rechenschaftsberichts entsprechend § 128 Abs. 3 Nrn. 1 bis 6 NKomVG wurde im Berichtsjahr durch den Beschluss des Rats der Stadt vom 19. Dezember 2023 unter Anwendung der Aufstellungserleichterungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 NBKAG abgesehen.

10.3 Prüfungsergebnis

Der Jahresabschluss der Stadt zum 31. Dezember 2021 entspricht aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt den gesetzlichen Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO sowie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen unter Einhaltung der GoB. Insbesondere enthält der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt unter Beachtung der GoB die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt dar. Zu postenbezogenen Beanstandungen vgl. Tz. 10.2.2.

Eine Prüfung des Anhangs sowie der dem Anhang beizufügende Anlagen einschließlich des Rechenschaftsberichts war im Berichtsjahr aufgrund der Inanspruchnahme der Aufstellungserleichterungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 NBKAG nicht möglich (siehe hierzu Tz. 10.2.5 und 10.2.6).

10 Jahresabschluss

10.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

10.4.1 Anlage 1 Bilanz

Stadt Braunschweig

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva		31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -	Passiva		31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -
1.	Immaterielles Vermögen	60.684.773,30	61.761.028,89	1. Nettoposition			
				1.1 Basisreinvermögen		494.471.446,02	494.542.897,15
2.	Sachvermögen	1.482.638.754,58	1.489.754.611,13	1.2 Rücklagen		238.709.311,14	245.156.779,08
				1.3 Jahresergebnis mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)		6.098.119,89	-8.628.758,09
3.	Finanzvermögen	353.544.741,49	380.577.513,32	1.4 Sonderposten		303.667.242,54	292.411.178,36
						1.042.946.119,59	1.023.482.096,50
4.	Liquide Mittel	229.548.955,21	153.878.672,27				
				2. Schulden			
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	25.650.547,37	24.072.821,05	2.1 Geldschulden			
				davon			
					2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
					2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	227.616.529,56	218.859.423,01
						227.616.529,56	218.859.423,01
				2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		73.381.693,01	69.801.666,18
				2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		12.480.365,45	10.765.242,95
				2.4 Transferverbindlichkeiten		0,00	950,66
				2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		165.424.755,20	130.091.612,25
						478.903.343,22	429.518.895,05
				3. Rückstellungen		625.685.927,86	652.692.935,67
				4. Passive Rechnungsabgrenzung		4.532.381,28	4.350.719,44
Bilanzsumme		**2.152.067.771,95**	**2.110.044.646,66**	**Bilanzsumme**		**2.152.067.771,95**	**2.110.044.646,66**

*) Davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2020 = 65.022.230,75 €; 2021 = 76.593.434,15 €.

Braunschweig, 29. Juli 2024

Oberbürgermeister

10 Jahresabschluss

10.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnisrechnung - Plan-/Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2020	Ansätze 2021 [3]	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-)	Ergebnis 2021	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 5 - (Sp. 3 + 4))	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
Ordentliche Erträge						
1 Steuern und ähnliche Abgaben	351.768.746,93	391.078.000,00	0,00	405.799.353,12	+14.721.353,12	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]	275.469.326,90	221.805.772,00	0,00	218.522.058,91	-3.283.713,09	0,00
3 Auflösungserträge aus Sonderposten	15.224.775,38	14.530.523,62	0,00	15.031.629,33	+501.105,71	0,00
4 Sonstige Transfererträge	11.892.280,88	7.408.920,00	0,00	10.881.109,75	+3.472.189,75	0,00
5 Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]	37.784.688,26	39.826.196,00	0,00	34.382.263,38	-5.443.932,62	0,00
6 Privatrechtliche Entgelte	6.011.221,99	6.950.273,00	0,00	5.436.145,27	-1.514.127,73	0,00
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	159.402.406,37	167.641.016,00	0,00	179.632.445,42	+11.991.429,42	0,00
8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	2.825.819,13	5.004.000,00	0,00	5.472.936,18	+468.936,18	0,00
9 Aktivierungsfähige Eigenleistungen	1.140.503,18	2.094.264,38	0,00	1.247.267,35	-846.997,03	0,00
10 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11 Sonstige ordentliche Erträge	47.611.235,79	23.111.601,00	0,00	26.020.218,92	+2.908.617,92	0,00
12 Summe ordentliche Erträge	**909.131.004,81**	**879.450.566,00**	**0,00**	**902.425.427,63**	**+22.974.861,63**	**0,00**
Ordentliche Aufwendungen						
13 Personalaufwendungen	215.335.236,26	221.946.851,00	0,00	209.529.063,57	-12.417.787,43	4.250,00
14 Versorgungsaufwendungen	24.558.438,14	25.681.600,00	0,00	25.916.521,34	+234.921,34	0,00
15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	58.054.153,22	102.629.056,00	0,00	74.425.559,03	-28.203.496,97	46.035.332,11
16 Abschreibungen	40.619.976,82	40.173.743,06	0,00	41.969.274,29	+1.795.531,23	0,00
17 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.484.201,08	12.457.500,00	0,00	10.292.509,49	-2.164.990,51	0,00
18 Transferaufwendungen	356.353.795,03	367.508.640,00	0,00	346.557.209,55	-20.951.430,45	5.167.534,36
19 Sonstige ordentliche Aufwendungen	202.908.123,79	217.336.222,94	0,00	210.039.958,14	-7.296.264,80	3.964.896,86
20 Summe ordentliche Aufwendungen	**906.313.924,34**	**987.733.613,00**	**0,00**	**918.730.095,41**	**-69.003.517,59**	**55.172.013,33**
21 Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20) / Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	**2.817.080,47**	**-108.283.047,00**	**0,00**	**-16.304.667,78**	**+91.978.379,22**	**-55.172.013,33**
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22 Außerordentliche Erträge	4.405.098,02	468.900,00	0,00	15.838.292,82	+15.369.392,82	0,00
23 Außerordentliche Aufwendungen	1.124.058,60	599.300,00	0,00	8.162.383,13	+7.563.083,13	9.850.217,42
24 Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 22 - 23)	**3.281.039,42**	**-130.400,00**	**0,00**	**7.675.909,69**	**+7.806.309,69**	**-9.850.217,42**
Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**6.098.119,89**	**-108.413.447,00**	**0,00**	**-8.628.758,09**	**+99.784.688,91**	**-65.022.230,75**

[1] nicht für Investitionstätigkeit

[2] ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

[3] Zusätzlich zum Ansatz wurde in 2021 ein Haushaltsresteabbau von 10.490.000 EUR geplant; damit ergibt sich ein Jahresfehlbetrag nach Haushaltsresteabbau in Höhe von 118.903.447 EUR

10 Jahresabschluss

10.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung Teil 1

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzrechnung - Plan-/Ist-Vergleich

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2020 - Euro -	Ansätze 2021 [4] - Euro -	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) - Euro -	Ergebnis 2021 - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 5 - (Sp. 3 + 4)) - Euro -	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) - Euro -
	1	2	3	4	5	6	7
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1	Steuern und ähnliche Abgaben	343.746.305,00	391.078.000,00	0,00	405.032.082,37	+13.954.082,37	-2.852.288,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]	275.484.297,61	221.805.772,00	0,00	219.113.534,29	-2.692.237,71	-2.059.775,03
3	Sonstige Transfereinzahlungen	9.330.211,21	7.408.920,00	0,00	8.447.673,69	+1.038.753,69	0,00
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]	37.790.735,04	39.826.196,00	0,00	33.531.516,92	-6.294.679,08	-10.913,00
5	Privatrechtliche Entgelte [3]	7.907.280,57	7.089.573,00	0,00	5.659.102,99	-1.430.470,01	0,00
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen [3]	154.797.613,65	167.641.016,00	0,00	182.368.287,64	+14.727.271,64	-3.547,34
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	2.535.023,27	5.004.000,00	0,00	5.290.121,34	+286.121,34	0,00
8	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	21.903.874,78	23.806.301,00	0,00	28.361.631,87	+4.555.330,87	0,00
9	**Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**853.495.341,13**	**863.659.778,00**	**0,00**	**887.803.951,11**	**+24.144.173,11**	**-4.926.523,37**
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	Personalauszahlungen	185.891.282,85	191.474.322,00	0,00	191.853.631,33	+379.309,33	4.250,00
11	Versorgungsauszahlungen	24.659.951,13	25.681.600,00	0,00	26.011.022,15	+329.422,15	0,00
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	60.120.384,68	103.829.056,00	0,00	72.820.285,12	-31.008.770,88	60.489.910,74
13	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	7.367.928,55	12.457.500,00	0,00	7.659.691,11	-4.797.808,89	0,00
14	Transferauszahlungen [3]	358.559.109,33	367.508.640,00	0,00	341.506.605,23	-26.002.034,77	7.093.468,22
15	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	201.190.613,82	218.300.622,94	0,00	215.763.509,34	-2.537.113,60	9.541.979,69
16	**Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	**837.789.270,36**	**919.251.740,94**	**0,00**	**855.614.744,28**	**-63.636.996,66**	**77.129.608,65**
17	**Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit** (Zeile 9 - Zeile 16)	**15.706.070,77**	**-55.591.962,94**	**0,00**	**32.189.206,83**	**+87.781.169,77**	**-82.056.132,02**
	Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
18	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	7.763.701,18	8.749.900,00	0,00	3.202.746,90	-5.547.153,10	0,00
19	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	612.079,35	2.796.300,00	0,00	2.312.453,29	-483.846,71	0,00
20	Veräußerung von Sachvermögen	5.756.627,12	1.846.400,00	0,00	7.084.746,51	+5.238.346,51	0,00
21	Finanzvermögensanlagen	1.714.320,08	9.400.000,00	0,00	9.289.106,76	-110.893,24	0,00
22	Sonstige Investitionstätigkeit	854.467,24	2.629.500,00	0,00	2.382.351,23	-247.148,77	0,00
23	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**16.701.194,97**	**25.422.100,00**	**0,00**	**24.271.404,69**	**-1.150.695,31**	**0,00**

[1] nicht für Investitionstätigkeit
[2] ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit
[3] außer für Investitionstätigkeit
[4] Zusätzlich zum Ansatz wurde für 2021 ein Haushaltsresteabbau in Höhe von 16.310.000,00 EUR geplant; damit ergibt sich ein voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende von 2021 in Höhe von 15.352.219,66 EUR.

10 Jahresabschluss

Anlage 3 Finanzrechnung Teil 2

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzrechnung - Plan-/Ist-Vergleich

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2020 - Euro -	Ansätze 2021 4) - Euro -	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) - Euro -	Ergebnis 2021 - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 5 - (Sp. 3 + 4)) - Euro -	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) - Euro -
	1	2	3	4	5	6	7
	Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
24	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.254.547,05	2.746.000,00	0,00	1.391.611,49	-1.354.388,51	5.288.076,53
25	Baumaßnahmen	47.718.807,60	101.466.400,00	0,00	41.552.180,66	-59.914.219,34	79.270.567,03
26	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	10.612.761,91	7.149.000,00	0,00	6.813.730,30	-335.269,70	7.690.612,91
27	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	2.797.840,41	3.249.900,00	0,00	4.025.340,63	+775.440,63	0,00
28	Aktivierbare Zuwendungen	5.802.427,70	5.986.000,00	0,00	6.432.494,02	+446.494,02	1.079.202,71
29	Sonstige Investitionstätigkeit	50.343.960,16	97.526.000,00	0,00	323.960,16	-97.202.039,84	10.105.000,00
30	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**119.530.344,83**	**218.123.300,00**	**0,00**	**60.539.317,26**	**-157.583.982,74**	**103.433.459,18**
31	**Saldo aus Investitionstätigkeit** (Zeile 23 - Zeile 30)	**-102.829.149,86**	**-192.701.200,00**	**0,00**	**-36.267.912,57**	**+156.433.287,43**	**-103.433.459,18**
32	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 17 + Zeile 31)	**-87.123.079,09**	**-248.293.162,94**	**0,00**	**-4.078.705,74**	**+244.214.457,20**	**-185.489.591,20**
	Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
33	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstät.	92.617.600,00	187.202.000,00	0,00	0,00	-187.202.000,00	50.105.000,00
34	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten u. Rückz. von inneren Darl. für Investitionstät.	6.011.544,41	10.442.000,00	0,00	8.757.106,55	-1.684.893,45	0,00
35	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Zeilen 33 - Zeile 34)	**86.606.055,59**	**176.760.000,00**	**0,00**	**-8.757.106,55**	**-185.517.106,55**	**50.105.000,00**
36	**Finanzmittelveränderung** (Zeile 32 + Zeile 35)	**-517.023,50**	**-71.533.162,94**	**0,00**	**-12.835.812,29**	**+58.697.350,65**	**-135.384.591,20**
	Haushaltsunwirksame Ein- u. Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)						
37	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	-1.006.645,53			-773.734,15		
38	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	23.300,22			-1.562.947,99		
39	**Saldo a. haushaltsunwirks. Vorgängen** (Zeilen 38 - Zeile 39)	**-1.029.945,75**			**789.213,84**		
	Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel)						
40	**+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres**	**104.742.351,85**	**103.195.382,60**	**103.195.382,60**	**103.195.382,60**		
41	**= Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)**	**103.195.382,60**	**31.662.219,66**	**31.662.219,66**	**91.148.784,15**		

4) Zusätzlich zum Ansatz wurde für 2021 ein Haushaltsresteabbau in Höhe von 16.310.000,00 EUR geplant; damit ergibt sich ein voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende von 2021 in Höhe von 15.352.219,66 EUR.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

11.1 Vorbemerkungen

Der optimierte Regiebetrieb Stadtentwässerung (im Folgenden: Sonderrechnung) ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird.

Für die Sonderrechnung ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung des NKomVG, der KomHKVO und der KomEinrVO ein Jahresabschluss aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt hat für das RPA die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB (im Folgenden: Abschlussprüfer) mit Datum vom 1. November 2021 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Sonderrechnung beauftragt. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer mit Datum vom 30. November 2022 einen Bericht vorgelegt.

Gegenstand der Prüfung des Abschlussprüfers waren die Buchführung und der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang bestehende Jahresabschluss 2021 der Sonderrechnung, einschließlich der Bestandteile, die dem Anhang beizufügen sind. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung unter Beachtung der GoA. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob die GoB und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Ausgangspunkt der Prüfung war der Jahresabschluss der Sonderrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Anlagevermögen,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Vollständigkeit der Gebühreneinnahmen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten substanzielle analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen und erfolgten auf Basis des sog. risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden vollständig erbracht. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung wurde durch den für das Dezernat VII zuständigen Ersten Stadtrat mit Unterschrift vom 29. November 2022 festgestellt.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

Die komprimierte Darstellung der Bilanz und die Bilanz wurden durch den FBL 20 am 29. November 2022 unterschrieben. Der Prüfungsbericht wurde dem RPA am 21. Dezember 2022 vorgelegt.

11.2 Feststellungen und Erläuterungen

11.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt hat am 22. November 2022 den Jahresabschluss 2020 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2020 der Stadt beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2021 führt aus, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB entspricht.

Die Jahresabschlussrechnungen wurden nach den entsprechenden Vorschriften der KomEinrVO i. V. m. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Sonderrechnung entwickelt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die nach § 56 KomHKVO vorgeschriebenen Angaben.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften, steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Die nach § 57 Abs. 1 KomHKVO zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung der Sonderrechnung von besonderer Bedeutung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

11.2.2 Bilanz

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Immaterielles Vermögen

Das sonstige immaterielle Vermögen umfasst insbesondere Leitungsrechte. Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungswerten.

Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	Veränderungen %
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	0	0	0	0,0
Infrastrukturvermögen	187.554	193.158	-5.604	-2,9
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0	0	0	0,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	6	3	3	100,0
Anlagen im Bau	1	1	0	0,0
Summe	187.561	193.162	-5.601	

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

Das Infrastrukturvermögen umfasst insbesondere Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen i. H. v. 187.544 TEUR (Vorjahr: 193.147 TEUR).

Im Haushaltsjahr 2021 waren Korrekturen am Wiederbeschaffungszeitwert des Kanalnetzes insbesondere aufgrund von Ausbuchungen, Nacherfassungen und nachträglichen Baujahresänderungen erforderlich. Dieses führte zu einer Restbuchwertminderung i. H. v. 1 TEUR (Vorjahr: 575 TEUR). Im Gegensatz zu den Vorjahren konnte im Berichtsjahr keine nachträgliche Korrektur der Eröffnungsbilanz gemäß § 62 KomHKVO erfolgen, da die Möglichkeit zur Inanspruchnahme dieser Regelung für die Sonderrechnung mit dem 31. Dezember 2020 ausgelaufen ist. Dementsprechend hat sich die Restbuchwertminderung in voller Höhe ergebniswirksam im Jahresergebnis niedergeschlagen.

Die Bewertung der Zugänge angeschaffter oder hergestellter Anlagegüter erfolgt entsprechend der Rechtsnormen des NKomVG, der KomHKVO und der KomEinrVO auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten. Die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) wird grundsätzlich für die Abschreibungen zugrunde gelegt.

Seit dem Vorjahr wurde bei der Sonderrechnung ein Kanalvermögen i. H. v. 267 TEUR (Vorjahr: 16.470 TEUR) aktiviert. Die Nutzungsdauer wurde entsprechend der seit 1990 angewandten Vorgehensweise auf 80 Jahre (anstatt 75 Jahre) festgesetzt.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	Veränderungen %
Ausleihungen	2.164	2.251	-87	-3,9
Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.403	3.965	-1.562	-39,4
Privatrechtliche Forderungen	188	122	66	54,1
Sonstige Vermögensgegenstände	1.891	1.819	72	4,0
Summe	6.646	8.157	-1.509	

In 2017 wurde aufgrund der Marktsituation bei der Verzinsung vorhandener liquider Mittel ein Betrag i. H. v. rd. 480 TEUR an den städtischen Haushalt ausgeliehen. Die Rückzahlung der Beträge erfolgt halbjährlich mit festen Tilgungsraten bis zum Jahr 2022. Zudem wurde 2020 ein Betrag i. H. v. 2.077 TEUR an die Stadtbad Braunschweig GmbH ausgeliehen, der 2022 in einer Summe zurückgezahlt werden soll.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bewertet worden. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden von den entsprechenden Forderungen abgezogen, sodass in der Bilanz nur der Nettowert dargestellt wird.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. 69 TEUR (Vorjahr: 71 TEUR) und Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 23 TEUR (Vorjahr: 40 TEUR) sowie bei den sonstigen Vermögensgegenständen Einzelwertberichtigungen i. H. v. 85 TEUR (Vorjahr: 85 TEUR) vorgenommen.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen 17.036 TEUR (Vorjahr: 14.928 TEUR). Der Bestand der liquiden Mittel auf den Finanzmittelkonten stimmt mit dem ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung überein.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten Aktive Rechnungsabgrenzung i. H. v. 2.808 TEUR (Vorjahr: 3.003 TEUR) berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 31. Dezember 2021 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung wurde der aktiven Rechnungsabgrenzung im Jahr 2006 ein Betrag i. H. v. 6.000 TEUR zugeführt, den der AVB im Rahmen des Kanalnetznutzungsvertrages für die Tilgung von Krediten oder die Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Dieser Betrag aus dem Jahr 2006 reduziert periodisch Beitragszahlungen der Sonderrechnung für die Dauer der Laufzeit des Kanalnetznutzungsvertrages bis zum 31. Dezember 2035 und beträgt zum 31. Dezember 2021 2.800 TEUR (Vorjahr: 3.000 TEUR).

Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	Veränderungen %
Reinvermögen	35.551	35.551	0	0,0
Rücklagen aus Investitionszuweisungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	39	39	0	0,0
Sonstige Rücklagen	21.028	21.251	-223	-1,0
Jahresergebnis	3.563	1.596	1.967	>100,0
Sonderposten	25.079	23.444	1.635	7,0
Summe	85.260	81.881	3.379	

Das Reinvermögen - nach den ab dem 1. Januar 2011 angewandten Rechtsnormen des NKomVG, der KomHKVO (vormals: GemHKVO) und der KomEinrVO - ist aus dem Stammkapital (256 TEUR; Vorjahr: 256 TEUR) und dem nicht verzinslichen Eigenkapital i. H. v. 35.295 TEUR (Vorjahr: 35.295 TEUR) hervorgegangen.

Ein Teil des ursprünglichen nicht verzinslichen Eigenkapitals wurde im Rahmen der Umstellung auf NKR und unter Berücksichtigung der Anpassungsregelungen der KomHKVO der sonstigen Rücklage zugeordnet. Mit dieser Rücklage sollen die Risiken der Sonderrechnung bis zum Ende des Privatisierungszeitraumes vollständig abgedeckt werden. Sie wird zum Ausgleich aller entstehenden Verluste verwendet werden, die sich nicht aus den Ergebnisrücklagen abdecken lassen.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

Aufgrund der Regelungen in § 44 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO wird zudem eine Rücklage aus Investitionszuweisungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände i. H. v. 39 TEUR ausgewiesen.

Das Ergebnis des Jahres 2020 wurde entsprechend des Ratsbeschlusses vom 22. November 2022 in der Form übernommen, dass der nicht ausgeglichene Vorjahresfehlbetrag des neutralen Bereiches i. H. v. insgesamt 223 TEUR aus der sonstigen Rücklage entnommen wurde. Zudem wurden 1.819 TEUR dem Sonderposten Gebührenausgleich zugeführt.

Die Bilanz weist betragsgleich mit der Ergebnisrechnung für 2021 ein Jahresergebnis i. H. v. 3.563 TEUR (Vorjahr: 1.596 TEUR) aus.

Die Sonderposten veränderten sich um 1.635 TEUR (Vorjahr: 613 TEUR). Sie umfassen Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse i. H. v. 4.470 TEUR (Vorjahr: 4.574 TEUR), Sonderposten Gebührenausgleich i. H. v. 13.536 TEUR (Vorjahr: 11.717 TEUR) und sonstige Sonderposten i. H. v. 7.073 TEUR (Vorjahr: 7.153 TEUR).

Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Geldschulden	16.264	16.470	-206	-1,3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	828	713	115	16,1
Sonstige Verbindlichkeiten	334	726	-392	-54,0
Summe	17.426	17.909	-483	

Die Schulden der Sonderrechnung werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 47 Abs. 7 KomHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Zur Finanzierung der bei der Sonderrechnung aktivierten Kanalbaumaßnahme (vgl. hierzu Sachvermögen) wurde in 2020 ein Schuldscheindarlehen in entsprechender Höhe aufgenommen. Die Laufzeit beträgt analog zur Nutzungsdauer des entsprechenden Sachvermögens 80 Jahre.

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	30	25	5	20,0
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	6	6	0	0
Andere Rückstellungen	1.020	1.328	-308	-23,2
Summe	1.056	1.359	-303	

Da die Stadt die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten der Sonderrechnung sicherstellt und die Sonderrechnung sich abhängig von den jährlich gezahlten

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt, sind durch die Sonderrechnung keine Pensionsrückstellungen im Haushaltsjahr gebildet worden.

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen insbesondere die Erstattungen von Schmutzwassergebühren i. H. v. 430 TEUR, die erst im Folgejahr abgerechnet werden. Ein weiterer wesentlicher Punkt sind Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Leistungen der SE|BS i. H. v. 366 TEUR. Zudem werden hier u. a. auch Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und für ausstehende Rechnungen ausgewiesen.

Passive Rechnungsabgrenzung

Der Posten Passive Rechnungsabgrenzung i. H. v. 110.969 TEUR (Vorjahr: 118.714 TEUR) berücksichtigt Einnahmen, die vor dem 31. Dezember 2021 eingegangen sind, aber Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dies im Wesentlichen das Kanalnetznutzungsrecht. Der Kaufpreis für das Kanalnetznutzungsrecht i. H. v. rd. 228.300 TEUR wurde zum Jahresabschluss 2005 der passiven Rechnungsabgrenzung zugeführt und wird über die Laufzeit des Kanalnetznutzungsvertrages (30 Jahre) aufgelöst.

Der jährliche Auflösungsbetrag entspricht den dem Kanalnetznutzungsvertrag zugrunde liegenden Abschreibungen i. H. v. 7.734 TEUR (Vorjahr: 7.656 TEUR), sodass sich der Bilanzansatz des Kanalnetznutzungsrechts auf einen Betrag i. H. v. 110.805 TEUR (Vorjahr: 118.539 TEUR) verringert.

11.2.3 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2021 ein Jahresergebnis i. H. v. 3.563 TEUR (Vorjahr: 1.596 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt 3.552 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 67.305 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 63.753 TEUR). Dieser vorgenannte Überschuss setzt sich aus einem Fehlbetrag i. H. v. 92 TEUR aus dem Gebührenbereich sowie einem Überschuss aus dem neutralen Bereich i. H. v. 3.644 TEUR zusammen. Aufgrund der Regelungen des Landes soll der Fehlbetrag aus dem Gebührenbereich im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss aus dem Sonderposten Gebührenausgleich abgedeckt werden. Der Überschuss aus dem neutralen Bereich soll entsprechend § 123 Abs. 1 NKomVG der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt 11 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 15 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 4 TEUR). Dieser Überschuss soll entsprechend § 123 Abs. 1 NKomVG der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

11.2.4 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 53 KomHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. 17.036 TEUR (Vorjahr: 14.928 TEUR) aus. Dieser stimmt mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln überein.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 2.503 TEUR (Vorjahr: -638 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -189 TEUR (Vorjahr: -18.476 TEUR), dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. -206 TEUR (Vorjahr: 16.470 TEUR) und haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR).

Die Liquidität der Sonderrechnung sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren im Berichtsjahr sichergestellt (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

11.2.5 Anhang

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 56 KomHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

11.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

Dem Anhang sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG genannten Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 KomHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden.

11.3 Prüfungsergebnis

Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss der Sonderrechnung zum 31. Dezember 2021 geprüft und mit Datum vom 30. November 2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Die ergänzende Durchsicht wesentlicher Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der Aussagen im Anhang und im Rechenschaftsbericht hat seitens des RPA keinen Anlass für Einwendungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hält das RPA nicht für erforderlich.

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

11.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

11.4.1 Anlage 1 Bilanz

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Sonderrechnung Stadtentwässerung - Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	613.011,57	659.658,23	1. Nettoposition		
			1.1 Basisreinvermögen	35.550.501,45	35.550.501,45
2. Sachvermögen	193.162.091,24	187.560.539,88	1.2 Rücklagen	21.290.637,63	21.066.937,96
			1.3 Jahresergebnis mit der Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	1.596.292,07	3.563.209,20
3. Finanzvermögen	8.156.770,27	6.646.353,28		23.443.493,89	25.078.957,40
			1.4 Sonderposten	81.880.925,04	85.259.606,01
4. Liquide Mittel	14.927.901,49	17.035.994,06			
			2. Schulden		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.003.464,43	2.807.573,42	2.1 Geldschulden		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	16.469.600,00	16.263.730,00
				16.469.600,00	16.263.730,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	713.520,82	828.221,05
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	725.818,25	333.908,52
				1.439.339,07	1.162.129,57
			3. Rückstellungen	1.359.051,55	1.056.016,95
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	118.714.323,34	110.968.636,34
Bilanzsumme	219.863.239,00	214.710.118,87		219.863.239,00	214.710.118,87

*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2020 = 229.496,40 €; 2021 = 204.710,62 €

Braunschweig, den 29.11.2022

gez. Schlimme
Schlimme (Fachbereichsleiter Finanzen)

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

11.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt - Ergebnisrechnung - Plan-/Ist-Vergleich Sonderrechnung Stadtentwässerung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-)	Ergebnis 2021	mehr (+) weniger (-) (Sp. 5 - (Sp. 3 + 4))	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendungen (aus Sp. 6)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8
Ordentliche Erträge								
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	103.830,52	103.700,00	0,00	103.830,34	130,34	0,00	
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]	50.677.428,97	54.019.800,00	0,00	51.045.550,16	-2.974.249,84	0,00	
6	Privatrechtliche Entgelte	7.713.806,06	7.777.400,00	0,00	7.791.768,49	14.368,49	0,00	
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.667.463,99	8.234.100,00	0,00	8.200.357,22	-33.742,78	0,00	
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.803,43	1.300,00	0,00	2.616,71	1.316,71	0,00	
9	Aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
11	Sonstige ordentliche Erträge	625.466,37	127.900,00	0,00	160.775,37	32.875,37	0,00	
12	**Summe ordentliche Erträge**	66.789.799,34	70.264.200,00	0,00	67.304.898,29	-2.959.301,71	0,00	
Ordentliche Aufwendungen								
13	Personalaufwendungen	328.133,73	656.300,00	0,00	399.963,53	-256.336,47	0,00	0,00
14	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	89.991,69	132.500,00	0,00	149.762,06	17.262,06	0,00	0,00
16	Abschreibungen	5.821.478,80	5.983.800,00	0,00	5.871.626,07	-112.173,93	0,00	0,00
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	93.850,51	228.100,00	0,00	96.888,66	-131.211,34	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	59.172.395,71	62.125.800,00	0,00	57.234.567,24	-4.891.232,76	0,00	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	65.505.850,44	69.126.500,00	0,00	63.752.807,56	-5.373.692,44	0,00	0,00
21	**Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)**	1.283.948,90	1.137.700,00	0,00	3.552.090,73	2.414.390,73	0,00	0,00
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen								
22	Außerordentliche Erträge	333.914,46	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00	0,00	
23	Außerordentliche Aufwendungen	21.571,29	200.000,00	0,00	3.881,53	-196.118,47	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)**	312.343,17	-200.000,00	0,00	11.118,47	211.118,47	0,00	0,00
25	**Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) Fehlbetrag (-)**	1.596.292,07	937.700,00	0,00	3.563.209,20	2.625.509,20	0,00	0,00

[1] nicht für Investitionstätigkeit
[2] ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

11.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung Teil 1

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzrechnung Plan-Ist-Vergleich Sonderrechnung Stadtentwässerung

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2020 - Euro -	Ansätze 2021 - Euro -	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) - Euro -	Ergebnis 2021 - Euro -	mehr (+) weniger (-) (Sp. 5 - (Sp. 3 + 4)) - Euro -	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) - Euro -	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Auszahlungen (aus Sp. 5) - Euro -
	1	2	3	4	5	6	7	8
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]	51.054.132,29	51.864.000	0	52.223.436,60	359.436,60	0,00	
5	Privatrechtliche Entgelte [3]	36.104,94	31.800	0	36.072,06	4.272,06	0,00	
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen [3]	8.307.719,11	8.231.800	0	7.798.365,97	-433.434,03	0,00	
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.079,43	1.300	0	2.769,68	1.469,68	0,00	
8	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	6.962,36	3.000	0	4.022,12	1.022,12	0,00	
10	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	59.405.998,13	60.131.900	0	60.064.666,43	-67.233,57	0,00	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
11	Personalauszahlungen	330.861,47	656.300	0	432.389,13	-223.910,87	0,00	0
12	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	75.360,80	132.500	0	119.156,75	-13.343,25	0,00	0
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	228.100	0	182.986,79	-45.113,21	0,00	0
15	Transferaufwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	59.637.338,83	61.925.800	0	56.826.762,36	-5.099.037,64	0,00	0
17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	60.043.561,10	62.942.700	0	57.561.295,03	-5.381.404,97	0,00	0
18	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 - 17)**	-637.562,97	-2.810.800	0	2.503.371,40	5.314.171,40	0,00	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit								
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	
20	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	
21	Veräußerung von Sachvermögen	1.227,29	0	0	0,00	0,00	0,00	
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	
23	Sonstige Investitionstätigkeit	87.226,40	6.087.200	0	87.226,40	-5.999.973,60	0,00	
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	88.453,69	6.087.200	0	87.226,40	-5.999.973,60	0,00	0

[1] nicht für Investitionstätigkeit
[2] ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit
[3] außer für Investitionstätigkeit

11 FB 20 Sonderrechnung Stadtentwässerung

Anlage 3 Finanzrechnung Teil 2

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit								
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0
26	Baumaßnahmen	16.469.741,57	18.684.900	0	221.647,36	-18.463.252,64	395.482,87	0
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	17.946,23	166.000	0	54.987,87	-111.012,13	0,00	0
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0
30	Sonstige Investitionstätigkeit	2.077.000,00	10.000.000	0	0,00	-10.000.000,00	0,00	0
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	18.564.687,80	28.850.900	0	276.635,23	-28.574.264,77	395.482,87	0
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)**	-18.476.234,11	-22.763.700	0	-189.408,83	22.574.291,17	-395.482,87	0
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen 18 + 32)**	-19.113.797,08	-25.574.500	0	2.313.962,57	27.888.462,57	-395.482,87	0
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit								
34	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	16.469.600,00	18.850.900	0	0,00	-18.850.900,00	0,00	0
35	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	216.300	0	205.870,00	-10.430,00	0,00	0
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)**	16.469.600,00	18.634.600	0	-205.870,00	-18.840.470,00	0,00	0
37	**Finanzmittelveränderung (Zeilen 33 und 36)**	-2.644.197,08	-6.939.900	0	2.108.092,57	9.047.992,57	-395.482,87	0
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)								
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0		0,00	0,00		0
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0		0,00	0,00		0
40	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen** (Zeilen 38 und 39)	0,00	0	0	0,00	0,00	0,00	0
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)								
41	**Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres**	17.572.098,57	14.927.901	0	14.927.901,49		0,00	
42	**Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres** (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	14.927.901,49	7.988.001	0	17.035.994,06	9.047.992,57	-395.482,87	0

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.1 Vorbemerkungen

Der optimierte Regiebetrieb Abfallwirtschaft (im Folgenden: Sonderrechnung) ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird.

Für die Sonderrechnung ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung des NKomVG, der KomHKVO und der KomEinrVO ein Jahresabschluss aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt hat für das RPA die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB (im Folgenden: Abschlussprüfer) mit Datum vom 1. November 2021 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragt. Über das Ergebnis hat der Abschlussprüfer mit Datum vom 30. November 2022 einen Bericht vorgelegt.

Gegenstand der Prüfung des Abschlussprüfers waren die Buchführung und der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang bestehende Jahresabschluss 2022 der Sonderrechnung, einschließlich der Bestandteile, die dem Anhang beizufügen sind. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung unter Beachtung der GoA. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob die GoB und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Ausgangspunkt der Prüfung war der Jahresabschluss der Sonderrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Anlagevermögen,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Vollständigkeit der Gebühreneinnahmen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten substanzielle analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen und erfolgten auf Basis des sog. risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden vollständig erbracht. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung wurde durch den für das Dezernat VII zuständigen Ersten Stadtrat mit Unterschrift vom 29. November 2022 festgestellt.

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Die komprimierte Darstellung der Bilanz und die Bilanz wurden vom FBL 20 am 29. November 2022 unterschrieben. Der Prüfungsbericht wurde dem RPA am 21. Dezember 2022 vorgelegt.

12.2 Feststellungen und Erläuterungen

12.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt hat am 22. November 2022 den Jahresabschluss 2020 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2020 der Stadt beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2021 führt aus, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB entspricht.

Die Jahresabschlussrechnungen wurden nach den entsprechenden Vorschriften der KomEinrVO i. V. m. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Sonderrechnung entwickelt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die nach § 56 KomHKVO vorgeschriebenen Angaben.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften, steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Die nach § 57 Abs. 1 KomHKVO zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung der Sonderrechnung von besonderer Bedeutung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

12.2.2 Bilanz

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Immaterielles Vermögen

Das sonstige immaterielle Vermögen beinhaltet ein Nutzungsrecht für ein mobiles Feuerlöschsystem. Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungswerten.

Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	12	22	-10	-45,5
Infrastrukturvermögen	13.766	14.231	-465	-3,3
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0	0	0	0,0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2	3	-1	-33,3
Summe	13.780	14.256	-476	

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Das Infrastrukturvermögen umfasst insbesondere die Anlagegüter der Deponie in Watenbüttel i. H. v. 10.866 TEUR (Vorjahr: 11.304 TEUR) und den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens i. H. v. 2.513 TEUR (Vorjahr: 2.513 TEUR).

Die Bewertung der Zugänge angeschaffter oder hergestellter Anlagegüter erfolgt entsprechend der Rechtsnormen des NKomVG, der KomHKVO und der KomEinrVO auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten. Die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007 S. 42 f.) wird für die Abschreibungen zugrunde gelegt.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Ausleihungen	15.011	11.198	3.813	34,1
Öffentlich-rechtliche Forderungen	689	532	157	29,5
Privatrechtliche Forderungen	51	53	-2	-3,8
Sonstige Vermögensgegenstände	292	125	167	>100,0
Summe	16.043	11.908	4.135	

Aufgrund der Marktsituation bei der Verzinsung vorhandener liquider Mittel wurde 2019 ein Betrag i. H. v. 6.780 TEUR innerhalb des Konzerns Stadt an die Stadtbad Braunschweig GmbH ausgeliehen. Von diesem Betrag wurden ein Teilbetrag i. H. v. 980 TEUR im Jahr 2020 sowie ein weiterer Teilbetrag i. H. v. 790 TEUR im Berichtsjahr zurückgezahlt. Die Ausleihung für den verbleibenden Betrag wurde bis 2022 verlängert. Im Vorjahr wurde eine Ausleihung i. H. v. 5.400 TEUR an die Stadtbad Braunschweig GmbH begeben, die ursprünglich im Berichtsjahr zur Rückzahlung fällig war. Vereinbarungsgemäß soll sie nunmehr im Folgejahr zurückgezahlt werden. Zudem wurde eine weitere Ausleihung i. H. v. 1.749 TEUR an die Stadtbad Braunschweig GmbH begeben, die ebenfalls im Jahr 2022 zurückgezahlt werden soll. Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr ein Betrag i. H. v. 2.856 TEUR an die Braunschweiger Verkehrs-GmbH ausgeliehen, der bis 2031 in gleichmäßigen Raten zurückgezahlt werden soll.

Der Anstieg der öffentlich-rechtlichen Forderungen beruht insbesondere auf höheren offenen Forderungen aus Gebühreneinnahmen und aus der Einlagerung auf Schüttfeld III.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bewertet worden. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden von den entsprechenden Forderungen abgezogen, sodass in der Bilanz nur der Nettowert dargestellt wird.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. 1 TEUR (Vorjahr: 1 TEUR) und Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 10 TEUR (Vorjahr: 6 TEUR) vorgenommen.

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen 6.023 TEUR (Vorjahr: 8.129 TEUR). Der Bestand der liquiden Mittel auf den Finanzmittelkonten stimmt mit dem ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung überein.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der aktiven Rechnungsabgrenzung i. H. v. 14 TEUR (Vorjahr: 14 TEUR) berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 31. Dezember 2021 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dies die Beamtenbesoldung für Januar 2022, die bereits im Dezember 2021 ausgezahlt wurde.

Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Reinvermögen	2.984	2.984	0	0,0
Sonstige Rücklagen	8.029	8.364	-335	-4,0
Jahresergebnis	-183	-316	133	42,1
Sonderposten	5.624	5.605	19	0,3
Summe	16.454	16.637	-183	

Das aufgrund der ab dem 1. Januar 2011 angewandten Rechtsnormen des NKomVG, der KomHKVO (vormals: GemHKVO) und der KomEinrVO aus dem Stammkapital und dem nicht verzinslichen Eigenkapital hervorgegangene und fortgeführte Reinvermögen i. H. v. 2.984 TEUR hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses waren mit der Verwendung des Jahresergebnisses 2018 vollständig aufgezehrt.

Die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses waren mit der Verwendung des Jahresergebnisses 2019 vollständig aufgezehrt.

Die sonstigen Rücklagen betragen 8.029 TEUR (Vorjahr: 8.364 TEUR) und dienen dem Ausgleich von zu erwartenden nicht gebührenfähigen Verlusten bis zum Ende der Abschreibungszeit der Deponie. Diese sonstigen Rücklagen veränderten sich aufgrund des Ratsbeschlusses vom 22. November 2022 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2020 um -335 TEUR, da der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses für den neutralen Bereich i. H. v. 380 TEUR nicht aus dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i. H. v. 64 TEUR vollständig abgedeckt werden konnte.

Die Bilanz weist betragsgleich mit der Ergebnisrechnung für 2021 ein Jahresergebnis i. H. v. -183 TEUR (Vorjahr: -316 TEUR) aus.

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Der Sonderposten umfasst Vorträge für den Gebührenausgleich aus Kostenüberdeckungen, die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG (periodenbezogen) innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen sind und veränderte sich im Berichtsjahr auf Basis des Ratsbeschlusses vom 22. November 2022 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2020 um 19 TEUR (Vorjahr: 19 TEUR).

Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Verbindlichkeiten aus Krediten und Investitionen	522	573	-51	-8,9
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	254	484	-230	-47,5
Durchlaufende Posten	7	8	-1	-12,5
Sonstige Verbindlichkeiten	8	9	-1	-11,1
Summe	791	1.074	-283	

Die Schulden der Sonderrechnung werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 47 Abs. 7 KomHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	27	40	-13	-32,5
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	18.296	16.277	2.019	12,4
Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	20	17	3	17,6
Andere Rückstellungen	309	303	6	2,0
Summe	18.652	16.637	2.015	

Da die Stadt die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten der Sonderrechnung sicherstellt und die Sonderrechnung sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt, sind durch die Sonderrechnung keine Pensionsrückstellungen im Haushaltsjahr gebildet worden.

Die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien wurde im Haushaltsjahr fortgeschrieben. Aufgrund der im Jahr 2021 verwendeten Mittel für den dritten Bauabschnitt der Rekultivierung der Schüttfelder I, II und II a (57 TEUR) sowie der im Jahr 2021 erfolgten Zuführungen (2.076 TEUR) ergibt sich zum 31. Dezember 2021 ein Bestand der Rückstellung i. H. v. 18.296 TEUR. Die notwendige Höhe dieser Rückstellungen ergibt sich aus der aktuellen Kosten- und Maßnahmenplanung. Zugeführt wurden rd. 1.650 TEUR aus den Abfallgebühren, rd. 4 TEUR aus den erwirtschafteten Zinseinnahmen und rd. 422 TEUR aus den Gebühreneinnahmen für die Einlagerung auf dem Schüttfeld III.

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Die anderen Rückstellungen berücksichtigen insbesondere die Rückstellungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. H. v. 138 TEUR (Vorjahr: 161 TEUR) sowie die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen i. H. v. 96 TEUR (Vorjahr: 91 TEUR). Die Notwendigkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus dem Planfeststellungsbeschluss zum Schüttfeld III der Deponie.

12.2.3 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2021 ein Jahresergebnis i. H. v. -183 TEUR (Vorjahr: -316 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt -177 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 39.771 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 39.948 TEUR). Dieser vorgenannte Fehlbetrag setzt sich aus einem Überschuss i. H. v. rd. 218 TEUR aus dem Gebührenbereich und einem Fehlbetrag i. H. v. rd. 395 TEUR aus dem neutralen Bereich zusammen. Da die Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses sowie die Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses vollständig aufgezehrt sind und keine Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses vorhanden sind, soll der Fehlbetrag aus dem neutralen Bereich durch eine Entnahme aus der sonstigen Rücklage abgedeckt werden.

Das außerordentliche Ergebnis beträgt -6 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 1 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 7 TEUR). Dieser Fehlbetrag soll ebenfalls in voller Höhe durch eine Entnahme aus der sonstigen Rücklage abgedeckt werden.

12.2.4 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 53 KomHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. 6.023 TEUR (Vorjahr: 8.129 TEUR) aus. Dieser stimmt mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln überein.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes i. H. v. rd. -2.106 TEUR (Vorjahr: -7.490 TEUR) resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 1.832 TEUR (Vorjahr: -2.476 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -3.887 TEUR (Vorjahr: -4.963 TEUR) und dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. -51 TEUR (Vorjahr: -51 TEUR).

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit beinhaltet insbesondere die Auszahlung der Ausleihung an die Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

i. H. v. 1.749 TEUR, die Auszahlung der weiteren Ausleihung an die Braunschweiger Verkehrs-GmbH i. H. v. 2.856 TEUR, Auszahlungen für die Erneuerung der temporären Oberflächenabdichtung auf dem Schüttfeld III i. H. v. 74 TEUR sowie die Teilrückzahlung der Ausleihung aus dem Vorjahr durch die Stadtbad Braunschweig GmbH i. H. v. 790 TEUR.

Die Liquidität der Sonderrechnung sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren im Berichtsjahr sichergestellt (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

12.2.5 Anhang

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 56 KomHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

12.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

Dem Anhang sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG genannten Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 KomHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden.

12.3 Prüfungsergebnis

Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss der Sonderrechnung zum 31. Dezember 2021 geprüft und mit Datum vom 30. November 2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Die ergänzende Durchsicht wesentlicher Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der Aussagen im Anhang und im Rechenschaftsbericht hat seitens des RPA keinen Anlass für Einwendungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hält das RPA nicht für erforderlich.

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

12.4.1 Anlage 1 Bilanz

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Sonderrechnung Abfallwirtschaft - Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	41.300,00	38.500,00	1. Nettoposition		
			1.1 Basisreinvermögen	2.984.158,29	2.984.158,29
2. Sachvermögen	14.255.987,00	13.779.531,00	1.2 Rücklagen	8.364.309,88	8.029.158,49
			1.3 Jahresergebnis mit der Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	-315.741,23	-182.785,97
3. Finanzvermögen	11.908.221,59	16.042.573,60	1.4 Sonderposten	5.604.787,95	5.624.198,11
4. Liquide Mittel	8.129.284,64	6.023.052,66		16.637.514,89	16.454.728,92
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	13.600,72	13.850,98	2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	572.812,00	521.444,00
				572.812,00	521.444,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	484.276,42	254.390,80
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	16.469,70	14.738,96
				500.746,12	269.129,76
			3. Rückstellungen	16.637.320,94	18.652.205,56
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	34.348.393,95	35.897.508,24		34.348.393,95	35.897.508,24

*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2020 = 80.000,00 €; 2021 = 208.299,02 €

Braunschweig, den 29.11.2022

gez. Schlimme
Schlimme (Fachbereichsleiter Finanzen)

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt - Ergebnisrechnung - Plan-/Ist-Vergleich einschließlich Plananpassungen Sonderrechnung Abfallwirtschaft

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-)	Sonstige Ermächtigungen [3]	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste)	Gesamt-ermächtigungen 2021	Ergebnis 2021	mehr (+) weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 7)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Ordentliche Erträge									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]	41.195.814,03	40.936.500,00	0,00	0,00	0,00	40.936.500,00	39.591.770,06	-1.344.729,94
6	Privatrechtliche Entgelte	23.290,00	15.300,00	0,00	0,00	0,00	15.300,00	28.374,57	13.074,57
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	139.443,50	133.500,00	0,00	0,00	0,00	133.500,00	130.000,00	-3.500,00
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	17.718,71	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	11.154,88	6.154,88
9	Aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	6.650,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.325,92	10.325,92
12	**Summe ordentliche Erträge**	41.382.916,78	41.090.300,00	0,00	0,00	0,00	41.090.300,00	39.771.625,43	-1.318.674,57
Ordentliche Aufwendungen									
13	Personalaufwendungen	582.028,08	755.000,00	0,00	0,00	0,00	755.000,00	536.803,52	-218.196,48
14	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.272.014,26	2.431.800,00	0,00	0,00	0,00	2.431.800,00	2.303.129,88	-128.670,12
16	Abschreibungen	517.659,15	550.000,00	0,00	2.200,00	0,00	552.200,00	550.167,18	-2.032,82
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	27.590,86	25.300,00	0,00	6.700,00	0,00	32.000,00	31.954,57	-45,43
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	38.363.974,44	37.716.800,00	0,00	-15.500,00	80.000,00	37.781.300,00	36.525.964,03	-1.255.335,97
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	41.763.266,79	41.478.900,00	0,00	-6.600,00	80.000,00	41.552.300,00	39.948.019,18	-1.604.280,82
21	**Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20)** **Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)**	-380.350,01	-388.600,00	0,00	6.600,00	-80.000,00	-462.000,00	-176.393,75	285.606,25
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen									
22	Außerordentliche Erträge	64.613,78	0,00	0,00	400,00	0,00	400,00	565,78	165,78
23	Außerordentliche Aufwendungen	5,00	0,00	0,00	7.000,00	0,00	7.000,00	6.958,00	-42,00
24	**Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)**	64.608,78	0,00	0,00	-6.600,00	0,00	-6.600,00	-6.392,22	207,78
25	**Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24)** **Überschuss (+) Fehlbetrag (-)**	-315.741,23	-388.600,00	0,00	0,00	-80.000,00	-468.600,00	-182.785,97	285.814,03

[1] nicht für Investitionstätigkeit
[2] ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit
[3] zu den sonstigen Ermächtigungen zählen über- oder außerplanmäßige Aufwendungen, zweckgebundene Mehrerträge und Mehraufwendungen, Veränderungen durch Inanspruchnahme der einseitigen oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

12.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung Teil 1

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzrechnung - Plan-/Ist-Vergleich einschließlich Plananpassungen Sonderrechnung Abfallwirtschaft

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-)	Sonstige Ermächtigungen [4]	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste)	Gesamt-ermächtigungen 2021	Ergebnis 2021	mehr (+) weniger (-) (Sp. 8 - Sp. 9)
		- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]	41.158.581,95	39.191.800,00	0,00	0,00	0,00	39.191.800,00	39.422.845,37	231.045,37
5	Privatrechtliche Entgelte [3]	20.417,90	15.300,00	0,00	0,00	0,00	15.300,00	36.449,78	21.149,78
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen [3]	139.443,50	133.500,00	0,00	0,00	0,00	133.500,00	130.000,00	-3.500,00
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	19.874,97	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	11.508,58	6.508,58
8	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	92,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	41.338.410,33	39.345.600,00	0,00	0,00	0,00	39.345.600,00	39.600.803,73	255.203,73
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
11	Personalauszahlungen	559.781,15	755.000,00	0,00	0,00	0,00	755.000,00	510.321,46	-244.678,54
12	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.079.639,94	2.284.500,00	0,00	0,00	0,00	2.284.500,00	410.312,88	-1.874.187,12
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	28.298,62	25.300,00	0,00	7.400,00	0,00	32.700,00	32.662,34	-37,66
15	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	38.146.473,35	37.716.800,00	0,00	-7.400,00	80.000,00	37.789.400,00	36.815.408,52	-973.991,48
17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	43.814.193,06	40.781.600,00	0,00	0,00	80.000,00	40.861.600,00	37.768.705,20	-3.092.894,80
18	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 - 17)**	-2.475.782,73	-1.436.000,00	0,00	0,00	-80.000,00	-1.516.000,00	1.832.098,53	3.348.098,53
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit									
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	980.332,39	15.000.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000.000,00	791.817,49	-14.208.182,51
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	980.332,39	15.000.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000.000,00	791.817,49	-14.208.182,51

[1] nicht für Investitionstätigkeit
[2] ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit
[3] außer für Investitionstätigkeit
[4] zu den sonstigen Ermächtigungen zählen über- oder außerplanmäßige Auszahlungen, zweckgebundene Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen, Veränderungen durch Inanspruchnahme der einseitigen und gegenseitigen Deckungsfähigkeit

12 FB 20 Sonderrechnung Abfallwirtschaft

Anlage 3 Finanzrechnung Teil 2

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit											
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	541.621,28	620.000,00	0,00	0,00	0,00	620.000,00	73.780,00	0,00	-546.220,00	
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.091,74	6.000,00	0,00	0,00	0,00	6.000,00	0,00	0,00	-6.000,00	
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
30	Sonstige Investitionstätigkeit	5.400.000,00	15.000.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000.000,00	4.605.000,00	0,00	-10.395.000,00	
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	5.942.713,02	15.626.000,00	0,00	0,00	0,00	15.626.000,00	4.678.780,00	0,00	-10.947.220,00	
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)**	-4.962.380,63	-626.000,00	0,00	0,00	0,00	-626.000,00	-3.886.962,51	0,00	-3.260.962,51	
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen 18 + 32)**	-7.438.163,36	-2.062.000,00	0,00	0,00	-80.000,00	-2.142.000,00	-2.054.863,98	87.136,02		
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit											
34	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
35	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	51.368,00	51.400,00	0,00	0,00	0,00	51.400,00	51.368,00		-32,00	
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)**	-51.368,00	-51.400,00	0,00	0,00	0,00	-51.400,00	-51.368,00		32,00	
37	**Finanzmittelveränderung (Zeilen 33 und 36)**	-7.489.531,36	-2.113.400,00	0,00	0,00	-80.000,00	-2.193.400,00	-2.106.231,98	87.168,02		
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)											
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
40	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen** (Zeilen 38 und 39)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)											
41	**Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres**	15.618.816,00	8.129.284,64					8.129.284,64	8.129.284,64		
42	**Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres** (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	8.129.284,64	6.015.884,64					5.935.884,64	6.023.052,66	87.168,02	

[4] zu den sonstigen Ermächtigungen zählen über- oder außerplanmäßige Auszahlungen, zweckgebundene Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen, Veränderungen durch Inanspruchnahme der einseitigen und gegenseitigen Deckungsfähigkeit

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.1 Vorbemerkungen

Der optimierte Regiebetrieb FB 65 Hochbau und Gebäudemanagement (im Folgenden: Sonderrechnung) ist ein Sondervermögen der Stadt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, dessen Wirtschaftsführung nach § 139 Abs. 1 NKomVG selbstständig erfolgt und für den entsprechend der KomEinrVO eine Sonderrechnung nach den Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen geführt wird.

Für die Sonderrechnung ist unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung des NKomVG, der KomHKVO und der KomEinrVO ein Jahresabschluss aufzustellen, der gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Stadt ist.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 1 RPO obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses der Sonderrechnung nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt hat für das RPA die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner mbB (im Folgenden: Abschlussprüfer) mit Datum vom 2. November 2021 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragt. Über das Ergebnis hat der Abschlussprüfer mit Datum vom 30. November 2022 einen Bericht vorgelegt.

Gegenstand der Prüfung des Abschlussprüfers waren die Buchführung und der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang bestehende Jahresabschluss 2021 der Sonderrechnung, einschließlich der Bestandteile, die dem Anhang beizufügen sind. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung unter Beachtung der GoA. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob die GoB und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.

Ausgangspunkt der Prüfung war der Jahresabschluss der Sonderrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres.

Besondere Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt,
- Rückstellungen,
- Vorräte,
- Wesentliche Aufwandsposten der Ergebnisrechnung.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten substanzielle analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen und erfolgten auf Basis des sog. risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden vollständig erbracht. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses der Sonderrechnung wurde durch den für das Dezernat VIII zuständigen Stadtrat mit Unterschrift vom 30. November 2022 festgestellt.

Die komprimierte Darstellung der Bilanz und die Bilanz wurden durch den FBL 65 am 30. November 2022 unterschrieben. Der Prüfungsbericht wurde

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

dem RPA am 5. Januar 2023 vorgelegt.

13.2 Feststellungen und Erläuterungen

13.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Rat der Stadt hat am 22. November 2022 den Jahresabschluss 2020 der Sonderrechnung mit dem Jahresabschluss 2020 der Stadt beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2021 führt aus, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB entspricht.

Die Jahresabschlussrechnungen wurden nach den entsprechenden Vorschriften der KomEinrVO i. V. m. § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Sonderrechnung entwickelt.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 56 KomHKVO genannten Angaben.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Die nach § 57 Abs. 1 KomHKVO zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung der Sonderrechnung von besonderer Bedeutung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

13.2.2 Bilanz

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Immaterielles Vermögen

Das sonstige immaterielle Vermögen umfasst EDV-Lizenzen. Die Bewertung des immateriellen Vermögens erfolgt zu fortgeführten Anschaffungswerten.

Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	225	196	29	15,3
Betriebs- und Geschäftsausstattung	112	167	-55	-32,9
Vorräte	1.812	968	844	87,2
Summe	2.149	1.331	818	

Die Bewertung der Zugänge angeschaffter oder hergestellter Anlagegüter erfolgt entsprechend der Rechtsnormen des NKomVG, der KomHKVO und der KomEinrVO auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungswerten.

Die nach § 178 Abs. 3 NKomVG verbindlich vorgeschriebene Abschreibungstabelle mit den Abschreibungssätzen in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen (Anlage 19 des RdErl. vom 4. Dezember 2006, Nds. MBl. Nr. 2/2007

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

S. 42 f) wird für die Abschreibungen zugrunde gelegt.

Die teilfertigen Leistungen der Sonderrechnung werden unter der Position Vorräte abgebildet.

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Privatrechtliche Forderungen	24.434	21.747	2.687	12,4
Sonstige Vermögensgegenstände	0	4	-4	-100,0
Summe	24.434	21.751	2.683	

Das Finanzvermögen umfasst insbesondere privatrechtliche Forderungen aus Vermietung und Verpachtung gegenüber diversen Liegenschaftsnutzern der Stadt sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für Bauprojekte, die im Auftrag der Stadt von der Sonderrechnung ausgeführt wurden. Die privatrechtlichen Forderungen sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, da insbesondere noch ausstehende Rechnungen und Honorare zum Bilanzstichtag nicht in voller Forderungshöhe durch die Stadt beglichen wurden. Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert bewertet worden und haben Restlaufzeiten von jeweils bis zu einem Jahr. Bei den Forderungen wurden Wertberichtigungen i. H. v. 36 TEUR (Vorjahr: 35 TEUR) vorgenommen.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Sonderrechnung betragen rd. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR). Der Bestand der liquiden Mittel auf den Finanzmittelkonten stimmt mit dem ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel in der Finanzrechnung überein.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Der Posten der aktiven Rechnungsabgrenzung i. H. v. 133 TEUR (Vorjahr: 129 TEUR) berücksichtigt Ausgaben, die vor dem 31. Dezember 2021 geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Sonderrechnung betrifft dieses insbesondere die Beamtenbesoldung für Januar 2022, die bereits im Dezember 2021 ausgezahlt wurde, sowie Wartungskosten für IT-Programme.

Nettoposition

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.645	1.811	-166	-9,2
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.369	464	905	>100,0
Jahresergebnis	2.645	739	1.906	>100,0
Summe	5.659	3.014	2.645	

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22. November 2022 über die Verwendung des Jahresergebnisses 2020 wurde der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses i. H. v. 166 TEUR den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen und der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses i. H. v. 905 TEUR den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Die Bilanz weist betragsgleich mit der Ergebnisrechnung für 2021 ein Jahresergebnis i. H. v. 2.645 TEUR (Vorjahr: 739 TEUR) aus.

Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	Veränderungen %
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.161	5.144	-983	-19,1
Sonstige Verbindlichkeiten	837	171	666	>100,0
Summe	4.998	5.315	-317	

Die Schulden der Sonderrechnung werden gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 47 Abs. 7 KomHKVO zum Rückzahlungsbetrag ausgewiesen und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten hauptsächlich Leistungen aus Bauprojekten, die im Auftrag der Stadt von der Sonderrechnung ausgeführt wurden.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten u. a. durchlaufende Posten. Dies sind im Wesentlichen Abrechnungen aus Bauprojekten in Zusammenhang mit Sanierungsträgern, die der Stadt weiterbelastet und als Forderungen ausgewiesen werden.

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	Veränderungen %
Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	2.331	2.932	-601	-20,5
Andere Rückstellungen	13.900	12.095	1.805	14,9
Summe	16.231	15.027	1.204	

Da die Stadt die rechtzeitige Bezahlung aller Beamten der Sonderrechnung sicherstellt und die Sonderrechnung sich abhängig von den jährlich gezahlten Beamtenbezügen an den Versorgungsbezügen beteiligt, sind durch die Sonderrechnung keine Pensionsrückstellungen im Haushaltsjahr gebildet worden.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung beinhalten Maßnahmen zur Instandhaltung, die in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden sollen.

Die anderen Rückstellungen betreffen insbesondere Rückstellungen für ausstehende Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen für Baumaßnahmen

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

der Stadt i. H. v. 12.521 TEUR (Vorjahr: 10.603 TEUR) sowie für Urlaubsverpflichtungen, Überstunden und leistungsorientierte Bezahlung.

13.2.3 Ergebnisrechnung

Der Haushalt soll gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Die Ergebnisrechnung weist für das Haushaltsjahr 2021 ein Jahresergebnis i. H. v. 2.645 TEUR (Vorjahr: 739 TEUR) aus.

Das ordentliche Ergebnis beträgt 2.249 TEUR (ordentliche Erträge i. H. v. 94.362 TEUR abzgl. ordentliche Aufwendungen i. H. v. 92.113 TEUR). Das außerordentliche Ergebnis beträgt 396 TEUR (außerordentliche Erträge i. H. v. 396 TEUR abzgl. außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 0 TEUR). Diese Überschüsse des ordentlichen sowie des außerordentlichen Ergebnisses sind gemäß § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen bzw. des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

13.2.4 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden gemäß § 53 KomHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Zahlungsmittelbestand i. H. v. rd. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) aus. Dieser stimmt mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln überein.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes resultiert ausweislich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 2.994 TEUR (Vorjahr: 452 TEUR), dem Saldo aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -140 TEUR (Vorjahr: -177 TEUR), dem Saldo aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. 0 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) und dem Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen i. H. v. -2.854 TEUR (Vorjahr: -275 TEUR).

Die Liquidität der Sonderrechnung sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren im Berichtsjahr sichergestellt (§ 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

13.2.5 Anhang

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen in § 56 KomHKVO genannten Pflichtangaben. Die von der Sonderrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind erläutert.

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.2.6 Dem Anhang beizufügende Bestandteile

Dem Anhang sind die in § 128 Abs. 3 NKomVG genannten Bestandteile (Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. Er enthält die nach § 57 KomHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, bekannt geworden.

13.3 Prüfungsergebnis

Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss der Sonderrechnung zum 31. Dezember 2021 geprüft und mit Datum vom 20. November 2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Die ergänzende Durchsicht wesentlicher Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der Aussagen im Anhang und im Rechenschaftsbericht hat seitens des RPA keinen Anlass für Einwendungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hält das RPA nicht für erforderlich.

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

13.4.1 Anlage 1 Bilanz

Stadt Braunschweig
Jahresabschluss 2021

Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement - Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -	**Passiva**	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	144.925,34	172.485,12	1. Nettoposition		
			1.1 Basisreinvermögen	0,00	0,00
2. Sachvermögen	1.331.005,72	2.148.944,21	1.2 Rücklagen	2.275.096,90	3.014.173,55
			1.3 Jahresergebnis mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	739.076,65	2.645.260,41
3. Finanzvermögen	21.751.100,68	24.433.751,43	1.4 Sonderposten	0,00	0,00
				3.014.173,55	5.659.433,96
4. Liquide Mittel	200,00	247,86	2. Schulden		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	129.231,15	133.178,09	2.1 Geldschulden		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00	0,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.144.053,46	4.161.286,86
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	170.563,00	836.988,25
				5.314.616,46	4.998.275,11
			3. Rückstellungen	15.027.672,88	16.230.897,64
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	**23.356.462,89**	**26.888.606,71**	**Bilanzsumme**	**23.356.462,89**	**26.888.606,71**

*) davon aus Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2020 = 247.000,00 €; 2021 = 222.500,00 €

Braunschweig, 30.11.2022

gez. Eckermann
Eckermann (Fachbereichsleiter Fachbereich 65 Hochbau und Gebäudemanagement)

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt - Ergebnisrechnung - Plan/Ist Vergleich Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2020	Ansätze 2021	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-)	Ergebnis 2021	mehr (+) weniger (-) (Sp. 5 - (Sp.3 +4))	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste)	bisher nicht bewilligte üpl./apl. Aufwendugen (aus Sp. 5)
		-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1		2	3	4	5	6	7	8
Ordentliche Erträge								
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]	325.131,32	2.656.000,00	0,00	2.619.776,92	-36.223,08	0,00	0,00
3	Auflösungserträge und Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Privatrechtliche Entgelte	42.248.509,80	46.405.200,00	0,00	45.070.530,44	-1.334.669,56	0,00	0,00
7	Kostenerstattungen und Umlagen	44.745.768,22	45.445.700,00	0,00	45.065.650,55	-380.049,45	0,00	0,00
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Bestandsveränderungen	254.825,19	0,00	0,00	846.087,49	846.087,49	0,00	0,00
11	Sonstige ordentliche Erträge	536.871,75	17.100,00	0,00	759.996,86	742.896,86	0,00	0,00
12	**Summe ordentliche Erträge**	**88.111.106,28**	**94.524.000,00**	**0,00**	**94.362.042,26**	**-161.957,74**	**0,00**	**0,00**
Ordentliche Aufwendungen								
13	Personalaufwendungen	15.751.187,12	17.698.600,00	0,00	16.348.975,78	-1.349.624,22	0,00	0,00
14	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung	71.078.501,53	75.633.700,00	0,00	73.989.439,86	-1.644.260,14	247.400,00	0,00
16	Abschreibungen	176.486,56	185.900,00	0,00	222.287,67	36.387,67	0,00	0,00
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.270.885,52	1.411.300,00	0,00	1.551.820,79	140.520,79	0,00	0,00
20	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**88.277.060,73**	**94.929.500,00**	**0,00**	**92.112.524,10**	**-2.816.975,90**	**247.400,00**	**0,00**
21	**ordentliches Ergebnis** (Zeilen 12 - 20) **Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)**	**-165.954,45**	**-405.500,00**	**0,00**	**2.249.518,16**	**2.655.018,16**	**-247.400,00**	**0,00**
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen								
22	Außerordentliche Erträge	917.689,61	0,00	0,00	395.754,25	395.754,25	0,00	0,00
23	Außerordentliche Aufwendungen	12.658,51	18.800,00	0,00	12,00	-18.788,00	0,00	0,00
24	**Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 - 24)**	**905.031,10**	**-18.800,00**	**0,00**	**395.742,25**	**414.542,25**	**0,00**	**0,00**
25	**Jahresergebnis Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) Fehlbetrag (-)**	**739.076,65**	**-424.300,00**	**0,00**	**2.645.260,41**	**3.069.560,41**	**-247.400,00**	**0,00**
nachrichtlich:								
	1) davon Erträge aus derZuschuss durch die Stadt Braunschweig	325.131,32	2.656.000,00	0,00	2.619.776,92	-36.223,08	**0,00**	0,00
	2) Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) vor Zuschuss durch die Stadt Braunschweig	**413.945,33**	**-3.080.300,00**	**0,00**	**25.483,49**	**3.105.783,49**	**-247.400,00**	0,00

[1] nicht für Investitionstätigkeit
[2] ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

13.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung Teil 1

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzrechung - Plan/Ist-Vergleich Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2020 -Euro-	Ansätze 2021 -Euro-	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) -Euro-	Ergebnis 2021 -Euro-	mehr(+) weniger (-) (Sp. 5 - (Sp. 3 + Sp.4) -Euro-	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) -Euro-	bisher nicht bewilligte üpl-/apl. Auszahlungen -Euro-
	1	2	3	4	5	6	7	8
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]	0,00	2.656.000,00	0,00	0,00	-2.656.000,00	0,00	0,00
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Privatrechtliche Entgelte [3]	42.210.801,43	46.405.200,00	0,00	45.039.356,00	-1.365.844,00	0,00	0,00
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen [3]	41.947.434,53	45.445.700,00	0,00	46.795.831,74	1.350.131,74	0,00	0,00
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	15.361,76	17.100,00	0,00	798,55	-16.301,45	0,00	0,00
10	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	84.173.597,72	94.524.000,00	0,00	91.835.986,29	-2.688.013,71	0,00	0,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit								
11	Personalauszahlungen	15.322.481,36	16.573.600,00	0,00	15.735.627,07	-837.972,93	0,00	0,00
12	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	68.399.486,07	77.045.000,00	0,00	73.106.365,01	-3.938.634,99	247.400,00	0,00
14	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	83.721.967,43	93.618.600,00	0,00	88.841.992,08	-4.776.607,92	247.400,00	0,00
18	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 - 17)**	451.630,29	905.400,00	0,00	2.993.994,21	2.088.594,21	-247.400,00	0,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit								
19	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	1.486,94	1.486,94	0,00	0,00
22	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	1.486,94	1.486,94	0,00	0,00

[1] nicht für Investitionstätigkeit

[2] ohne Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit

[3] außer für Investitionstätigkeit

13 FB 65 Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

Anlage 3 Finanzrechnung Teil 2

Jahresabschluss 2021
Stadt Braunschweig

Gesamt - Finanzrechung - Plan/Ist-Vergleich Sonderrechnung Hochbau und Gebäudemanagement

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2020 -Euro-	Ansätze 2021 -Euro-	Veränderung durch Nachtrag -Euro-	Ergebnis 2021 -Euro-	mehr(+) weniger (-) (Sp. 5 - (Sp. 3 + Sp.4) -Euro-	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) -Euro-	bisher nicht bewilligte üpl.-/apl. Auszahlungen -Euro-
	1	2	3	4	5	6	7	8
Auszahlungen für Investitionstätigkeit								
25	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	176.953,68	307.600,00	0,00	141.481,46	-166.118,54	200.000,00	0,00
28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	176.953,68	307.600,00	0,00	141.481,46	-166.118,54	200.000,00	0,00
32	**Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 - 31)**	-176.953,68	-307.600,00	0,00	-139.994,52	167.605,48	-200.000,00	0,00
33	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Zeilen 18 + 32)**	274.676,61	597.800,00	0,00	2.853.999,69	2.256.199,69	-447.400,00	0,00
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit								
34	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Auszahlungent; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 34 - 35)**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	**Finanzmittelveränderung (Zeilen 33 und 36)**	274.676,61	597.800,00	0,00	2.853.999,69	2.256.199,69	-447.400,00	0,00
Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)								
38	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	38.862.286,29	0,00	0,00	35.393.034,51	35.393.034,51	0,00	0,00
39	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	39.136.831,26	597.800,00	0,00	38.246.986,34	37.649.186,34	0,00	0,00
40	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen** (Zeile 38 und Zeile 39)	-274.544,97	-597.800,00	0,00	-2.853.951,83	-2.256.151,83	0,00	0,00
Finanzmittelbestand (Liquide Mittel)								
41	**Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Jahres**	68,36	200,00	0,00	200,00	0,00	0,00	0,00
42	**Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres** (Summe Zeilen 37, 40 und 41)	200,00	200,00	0,00	247,86	47,86	0,00	0,00

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.1 Vorbemerkungen

Aufgrund des § 1 der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ vom 5. Oktober 1999 ist bei der Stadt der rechtlich unselbstständige Pensionsfonds der Stadt Braunschweig (im Folgenden: Pensionsfonds) als Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG zur Finanzierung künftiger Versorgungslasten ihrer Beamtinnen und Beamten errichtet worden.

Da für den Pensionsfonds ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt und eine entsprechende Sonderrechnung geführt werden, sind die Vorschriften der Haushaltswirtschaft des NKomVG anzuwenden (vgl. § 130 Abs. 4 NKomVG). Dementsprechend hat die Stadt für den Pensionsfonds für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss im Sinne des § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds nach den für nds. Kommunen geltenden Vorschriften liegen in der Verantwortung des OBM der Stadt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds seitens des RPA erfolgte entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 und § 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 130 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 NKomVG.

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 des Pensionsfonds.

Die Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses des Pensionsfonds erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO eingehalten worden sind.

Die Prüfung umfasst - soweit zutreffend - insgesamt die Beurteilung der angewandten Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis-, Gliederungs-, Angabe- und Berichtsgrundsätze.

Die Prüfung wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und in Anlehnung an die GoA durchgeführt. Nach diesen Grundsätzen ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss des Pensionsfonds frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Zielsetzung der Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG erfordert regelmäßig keine lückenlose Prüfung, d. h. Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss des Pensionsfonds werden im Wesentlichen auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die für die Prüfung erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind vollständig erbracht worden. Der zuständige Dezernent hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses des Pensionsfonds für das Haushaltsjahr 2021 mit Unterschrift vom 18. September 2024 festgestellt.

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.2 Feststellungen und Erläuterungen

Der Rat der Stadt hat am 22 November 2022 den Vorjahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2020 beschlossen.

Der vollständige Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31 Dezember 2021 ging am 24. September 2024 beim RPA ein.

Die wesentliche Grundlage der Prüfung des Jahresabschlusses war die Buchführung des Pensionsfonds. Die Buchführung des Pensionsfonds wird mit der Finanzwesensoftware SAP ERP 6.08 geführt und entspricht nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den GoB.

Der Jahresabschluss des Pensionsfonds wurde ordnungsgemäß unmittelbar aus der Buchführung des Pensionsfonds abgeleitet. Die entsprechend anzuwendenden gesetzlichen Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der KomHKVO wurden bis auf die Beanstandung unter Tz. 14.3 beachtet. Der Jahresabschluss enthält die gesetzlich geforderten Angaben. Die Erläuterungen zur Ergebnisrechnung und zur Finanzrechnung befinden sich im Rechenschaftsbericht.

Als Grundlage für den im § 54 KomHKVO geforderten Plan-Ist-Vergleich diente die am 23. März 2021 vom Rat beschlossene und durch den OBM mit diesem Datum unterschriebene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021, die gemäß Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde vom 29. Juli 2021 bestätigt wurde und gemäß Verfügung des FB 20 vom 10. August 2021 am 14. August 2021 wirksam geworden ist (§ 112 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 NKomVG).

Der Pensionsfonds erhielt im Berichtsjahr, wie im Haushaltsplan 2021 veranschlagt, keine Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Vorjahr: 0 TEUR). Im Haushaltsjahr 2021 wurden Zinserträge und ähnliche Finanzerträge i. H. v. 54 TEUR (Vorjahr: 180 TEUR) sowie sonstige ordentliche Erträge nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag i. H. v. 1.172 TEUR (Vorjahr: 1.293 TEUR) erzielt. Die Summe der ordentlichen Erträge betrug 1.226 TEUR (Vorjahr: 1.473 TEUR). Der Mehrertrag i. H. v. 377 TEUR gegenüber dem Ansatz i. H. v. 849 TEUR ergibt sich im Wesentlichen aus um 372 TEUR höheren Erträgen im Zusammenhang mit Abfindungszahlungen für 10 aufgenommene Beamtinnen und Beamte nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betrugen im Berichtsjahr 684 TEUR (Vorjahr: 895 TEUR). Diese sind bei den sonstigen Personalaufwendungen entstanden. Für 15 Beamtinnen und Beamte, die aus dem Pensionsfonds ausgeschieden sind, hat die Stadt pauschale Abfindungen im Haushaltsjahr 2021 leisten müssen. Nach § 3 Abs. 3 der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des Pensionsfonds sind diese Mittel dem Sondervermögen zu entnehmen.

Das Jahresergebnis beläuft sich damit auf 542 TEUR (Vorjahr: 578 TEUR).

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Aufgrund von in 2021 neu vergebenen Konzerndarlehen und einer höheren Liquiditätszuführung zum Cashpool der Stadt Braunschweig ergibt sich zum 31. Dezember 2021 ein Bestand an liquiden Mitteln i. H. v. 107 TEUR (Vorjahr: 3.035 TEUR) und ein Finanzvermögen i. H. v. 58.043 TEUR (Vorjahr: 54.667 TEUR).

In der Summe ergibt sich ein Gesamtvermögen i. H. v. 58.150 TEUR (Vorjahr: 57.703 TEUR), das in der Bilanz zum 31. Dezember 2021 ausschließlich durch die Nettoposition i. H. v. 58.150 TEUR (Vorjahr: 57.608 TEUR) finanziert ist.

14.3 Prüfungsergebnis

Bis auf die folgenden Bemerkungen haben sich im Rahmen der Prüfung keine weiteren Anhaltspunkte für wesentliche Bemerkungen ergeben:

B Die Fristen nach § 129 Abs. 1 Satz 1 Halbs.1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, sowie nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG, wonach der Rat über die Abschlüsse und die entsprechenden Entlastungen des OBM bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließt, wurden nicht eingehalten.

B Die Frist nach § 114 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, wonach die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll, wurde nicht eingehalten.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung trifft das RPA als zuständige örtliche Prüfungseinrichtung des Pensionsfonds im Sinne des NKomVG für die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 in der dem RPA vorgelegten Fassung folgende Prüfungsaussage:

Nach Überzeugung des RPA vermittelt der Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2021 unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Pensionsfonds.

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.4 Rechenwerke des Jahresabschlusses

14.4.1 Anlage 1 Bilanz

Jahresabschluss 2021
Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Schlussbilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -	Passiva	31. Dezember 2020 - Euro -	31. Dezember 2021 - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1. Nettoposition		
			1.1 Basisreinvermögen	6.113.675,51	6.113.675,51
2. Sachvermögen	0,00	0,00	1.2 Rücklagen	50.916.534,34	51.494.505,93
			1.3 Jahresergebnis mit der Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen *)	577.971,59	542.207,70
3. Finanzvermögen	54.667.334,94	58.042.897,22			
			1.4 Sonderposten	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	3.035.386,97	107.491,92		57.608.181,44	58.150.389,14
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	2. Schulden		
			2.1 Geldschulden		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	0,00	0,00
				0,00	0,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
			2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	94.540,47	0,00
				94.540,47	0,00
			3. Rückstellungen	0,00	0,00
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	57.702.721,91	58.150.389,14		57.702.721,91	58.150.389,14

*) davon Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen 2020 = 0; 2021 = 0

Braunschweig, den 12.9.24

Dr. Pollmann (Stadtrat)

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.4.2 Anlage 2 Ergebnisrechnung

Jahresabschluss 2021
Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Gesamt-Ergebnisrechnung - Plan-/Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2020 - Euro -	Ansätze 2021 - Euro -	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) - Euro -	Ergebnis 2021 - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 5 - (Sp. 3 + 4)) - Euro -	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) - Euro -
1	2	3	4	5	6	7
Ordentliche Erträge						
1 Steuern und ähnliche Abgaben			0,00		0,00	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]			0,00		0,00	0,00
3 Auflösungserträge aus Sonderposten			0,00		0,00	0,00
4 Sonstige Transfererträge			0,00		0,00	0,00
5 Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]			0,00		0,00	0,00
6 Privatrechtliche Entgelte			0,00		0,00	0,00
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen			0,00		0,00	0,00
8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	179.907,83	49.000,00	0,00	54.053,06	+5.053,06	0,00
9 Aktivierungsfähige Eigenleistungen			0,00		0,00	0,00
10 Bestandsveränderungen			0,00		0,00	0,00
11 Sonstige ordentliche Erträge	1.292.626,45	800.000,00	0,00	1.171.684,72	+371.684,72	0,00
12 Summe ordentliche Erträge	**1.472.534,28**	**849.000,00**	**0,00**	**1.225.737,78**	**+376.737,78**	**0,00**
Ordentliche Aufwendungen						
13 Personalaufwendungen			0,00		0,00	0,00
14 Versorgungsaufwendungen			0,00		0,00	0,00
15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			0,00		0,00	0,00
16 Abschreibungen			0,00		0,00	0,00
17 Zinsen und ähnliche Aufwendungen			0,00		0,00	0,00
18 Transferaufwendungen			0,00		0,00	0,00
19 Sonstige ordentliche Aufwendungen	894.562,69	800.100,00	0,00	683.530,08	-116.569,92	0,00
20 Summe ordentliche Aufwendungen	**894.562,69**	**800.100,00**	**0,00**	**683.530,08**	**-116.569,92**	**0,00**
21 Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 - 20) Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	**577.971,59**	**48.900,00**	**0,00**	**542.207,70**	**+493.307,70**	**0,00**
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen						
22 Außerordentliche Erträge			0,00		0,00	0,00
23 Außerordentliche Aufwendungen			0,00		0,00	0,00
24 Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 22 - 23)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**577.971,59**	**48.900,00**	**0,00**	**542.207,70**	**+493.307,70**	**0,00**

[1] nicht für Investitionstätigkeit

[2] ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

14.4.3 Anlage 3 Finanzrechnung Teil 1

Jahresabschluss 2021
Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzrechnung - Plan-/Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2020 - Euro -	Ansätze 2021 - Euro -	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) - Euro -	Ergebnis 2021 - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 5 - (Sp. 3 + 4)) - Euro -	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) - Euro -
1	2	3	4	5	6	7
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1 Steuern und ähnliche Abgaben					0,00	
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen [1]					0,00	
3 Sonstige Transfereinzahlungen					0,00	
4 Öffentlich-rechtliche Entgelte [2]					0,00	
5 Privatrechtliche Entgelte [3]					0,00	
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen [3]					0,00	
7 Zinsen und ähnliche Einzahlungen	180.715,11	49.000,00		112.203,00	+63.203,00	
8 Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	604.777,35	800.000,00		1.717.063,61	+917.063,61	
9 Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**785.492,46**	**849.000,00**	**0,00**	**1.829.266,61**	**+980.266,61**	**0,00**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10 Personalauszahlungen					0,00	
11 Versorgungsauszahlungen					0,00	
12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände					0,00	
13 Zinsen und ähnliche Auszahlungen					0,00	
14 Transferauszahlungen [3]					0,00	
15 Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	899.501,83	800.100,00		778.070,55	-22.029,45	94.540,47
16 Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**899.501,83**	**800.100,00**	**0,00**	**778.070,55**	**-22.029,45**	**94.540,47**
17 Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 - Zeile 16)	**-114.009,37**	**48.900,00**	**0,00**	**1.051.196,06**	**+1.002.296,06**	**-94.540,47**
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
18 Zuwendungen für Investitionstätigkeit					0,00	
19 Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit					0,00	
20 Veräußerung von Sachvermögen					0,00	
21 Finanzvermögensanlagen					0,00	
22 Sonstige Investitionstätigkeit	1.801.944,93	25.806.200,00		25.806.260,97	+60,97	
23 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**1.801.944,93**	**25.806.200,00**	**0,00**	**25.806.260,97**	**+60,97**	**0,00**

[1] nicht für Investitionstätigkeit
[2] ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit
[3] außer für Investitionstätigkeit

14 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Anlage 3 Finanzrechnung Teil 2

Jahresabschluss 2021
Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Gesamt-Finanzrechnung - Plan-/Ist-Vergleich

	Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2020 - Euro -	Ansätze 2021 - Euro -	Veränderung durch Nachtrag mehr (+) / weniger (-) - Euro -	Ergebnis 2021 - Euro -	mehr (+) / weniger (-) (Sp. 5 - (Sp. 3 + 4)) - Euro -	Ermächtigungen aus HH-Vorjahren (Reste) - Euro -
	1	2	3	4	5	6	7
	Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
24	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden					0,00	
25	Baumaßnahmen					0,00	
26	Erwerb von beweglichem Sachvermögen					0,00	
27	Erwerb von Finanzvermögensanlagen					0,00	
28	Aktivierbare Zuwendungen					0,00	
29	Sonstige Investitionstätigkeit				17.785.352,08	+17.785.352,08	
30	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	**17.785.352,08**	**+17.785.352,08**	0,00
31	**Saldo aus Investitionstätigkeit** (Zeile 23 - Zeile 30)	**1.801.944,93**	**25.806.200,00**	0,00	**8.020.908,89**	**-17.785.291,11**	0,00
32	**Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag** (Zeile 17 + Zeile 31)	**1.687.935,56**	**25.855.100,00**	0,00	**9.072.104,95**	**-16.782.995,05**	**-94.540,47**
	Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
33	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit, Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstät.					0,00	
34	Auszahlungen aus Finanzierungstät.; Tilgung von Krediten u. Rückz. von inneren Darl. für Investitionstät.					0,00	
35	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit** (Zeilen 33 - Zeile 34)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	**Finanzmittelveränderung** (Zeile 32 + Zeile 35)	**1.687.935,56**	**25.855.100,00**	0,00	**9.072.104,95**	**-16.782.995,05**	**-94.540,47**
	Haushaltsunwirksame Ein- u. Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)						
37	Haushaltsunwirksame Einzahlungen				12.000.000,00		
38	Haushaltsunwirksame Auszahlungen				**-12.000.000,00**		
39	**Saldo a. haushaltsunwirks. Vorgängen** (Zeilen 38 - Zeile 39)	0,00					
	Zahlungsmittelbestand (Liquide Mittel)						
40	**+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres**	**1.347.451,41**	3.035.386,97	3.035.386,97	3.035.386,97		
41	**= Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)**	3.035.386,97	**28.890.486,97**	**28.890.486,97**	**107.491,92**		

15 Vergaben

15.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 RPO obliegt dem RPA auch die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, einschließlich der Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung der Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG.

Darüber hinaus ist mit Vereinbarung vom 1. Juli 2015 zwischen dem RPA und dem Klinikum geregelt worden, dass auch Vergaben des Klinikums oberhalb bestimmter Wertgrenzen vom RPA geprüft werden. Diese Vereinbarung wird durch den Vertrag des Klinikums mit dem RPA vom 9. November 2023 bzw. 13. November 2023 mit Wirkung zum 1. Januar 2024 ersetzt. Die Wertgrenzen betragen zurzeit für Vergaben im Baubereich und im Liefer- und Dienstleistungsbereich gemäß dem gültigen EU-Schwellenwert (netto) für Bauleistungen 5.350 TEUR und für Liefer- und Dienstleistungen 214 TEUR, für Nachtragsangebote 30 TEUR und für Verträge mit freiberuflich Tätigen 50 TEUR.

Gegenstand der Prüfung sind die seitens der Verwaltung gemäß SDA II 10/06 (Dienstanweisung für das Beschaffungs- und Vergabewesen) Ziffer 4.1 und des Klinikums vorzulegenden Vergaben. Geprüft wird die Einhaltung der für die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen maßgebenden Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen. Es wird auf die SDA II 10/06
B Ziffer 2.1 verwiesen. Die SDA II 10/06 mit dem Stand Januar 2016 bedarf dringend einer Überarbeitung und Anpassung an sich inzwischen geänderte Vorschriften.

Wesentliche Prüfkriterien sind insbesondere die Einhaltung

- der Haushaltsgrundsätze im Sinne des § 110 Abs. 2 NKomVG (sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung),
- der Prinzipien des Vergaberechts (Wirtschaftlichkeitsgrundsatz, d. h. Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot, Wettbewerbsgrundsatz und Transparenzgebot sowie Diskriminierungsverbot bzw. Gleichbehandlungsgrundsatz, Gebot der Förderung mittelständischer Interessen, d. h. Pflicht zur Losaufteilung, Vergabe an fachkundige, leistungsfähige, zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen) und
- der Vorgaben für die ordnungsmäßige Abwicklung der Vergabeverfahren (Verfahrensgrundsätze und Verfahrensablauf).

Entsprechend dieser Vorgaben sehen die vergaberechtlichen Vorschriften die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb als Regelfall vor, wenn nicht die Eigenart der Leistung, die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme hiervon rechtfertigen. Der Verzicht auf die vorgenannten Vergabeverfahren und die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Freihändigen Vergabe bzw. einer Verhandlungsvergabe darf danach nur ausnahmsweise und bei Vorliegen der entsprechenden tatbestandlichen Voraussetzungen der VOB, UVgO und NWertVO in Betracht kommen.

Darüber hinaus finden bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit, den sogenannten Inhouse-Vergaben bzw. Inhouse-Geschäften, die vergaberechtlichen Vorschriften gemäß § 108 GWB bzw. § 1 Abs. 2 UVgO keine Anwendung. Grundsätzlich kommen derartige Vergaben nur infrage, wenn es sich um wirt-

15 Vergaben

schaftliche Lösungen handelt, da auch bei diesen Vergaben die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit uneingeschränkt zu berücksichtigen sind. Insgesamt wurden im Wege von Inhouse-Vergaben im Berichtsjahr 20 Aufträge mit einem Auftragsvolumen i. H. v. 28.355 TEUR erteilt.

Die nachfolgenden Übersichten verdeutlichen, inwieweit den entsprechenden vergaberechtlichen Vorgaben nachgekommen wird. Dargestellt werden der Anteil der einzelnen Vergabearten zur Summe der Vergaben der Anzahl und dem Wert nach für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die entsprechenden absoluten und relativen Veränderungen.

Vergaben der Anzahl nach:

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Öffentliche Ausschreibung	353	30,9	353	31,9	0	0,0%
Beschränkte Ausschreibung	109	9,5	166	15,0	-57	-34,3%
Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe	682	59,6	588	53,1	94	16,0%
Summe	1.144	100,0	1.107	100,0	37	

Vergaben dem Wert nach:

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Öffentliche Ausschreibung	177.186	66,8	138.399	72,7	38.787	28,0%
Beschränkte Ausschreibung	11.146	4,2	11.186	5,9	-40	-0,4%
Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe	76.989	29,0	40.833	21,4	36.156	88,5%
Summe	265.321	100,0	190.418	100,0	74.903	

Im Ergebnis zeigen die Übersichten, dass der Anteil der Öffentlichen Ausschreibungen der Anzahl nach bei 30,9 % (Vorjahr: 31,9 %) und dem Wert nach bei 66,8 % (Vorjahr: 72,7 %) liegt. Die Verwaltung ist der vergabe- bzw. haushaltsrechtlichen Verpflichtung entsprechend gehalten, Aufträge möglichst öffentlich auszuschreiben. Die hohe Anzahl von Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben resultiert daraus, dass „Vergaben nach HOAI“ und „sonstige Vergaben“ i. d. R. nach dieser Vergabeart erfolgen. Es wurden 125 (Vorjahr: 156) Vergaben nach HOAI mit einem Auftragsvolumen i. H. v. 22.317 TEUR (Vorjahr: 9.161 TEUR) und 186 (Vorjahr: 197) sonstige Vergaben mit einem Auftragsvolumen i. H. v. 11.937 TEUR (Vorjahr: 6.871 TEUR) zur Prüfung vorgelegt.

Für das Berichtsjahr sind für Vergaben, die nach dem NTVergG vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des NTVergG und der Nds. Landeshaushaltsordnung vom 20. November 2019 (Nds. GVBI. S. 354) i. V. m. der NWertVO vom 3. April 2020 (Nds. GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der NWertVO vom 26. März 2021 (Nds. GVBl. S. 165) geregelten Wertgrenzen maßgebend.

15 Vergaben

Die Wertgrenzen bis zum 30. September 2021 betragen netto:

Vergabeart	Norm	EUR
Freihändige Vergabe	VOB	1.000.000,00
Verhandlungsvergabe	UVgO	214.000,00
Beschränkte Ausschreibungen	UVgO	214.000,00
	VOB	3.000.000,00

Die Wertgrenzen ab dem 1. Oktober 2021 betragen netto:

Vergabeart	Norm	EUR
Freihändige Vergabe	VOB	200.000,00
Verhandlungsvergabe	UVgO	100.000,00
Beschränkte Ausschreibungen	UVgO	100.000,00
	VOB	1.000.000,00

Aufgrund der Corona-Pandemie haben im Berichtsjahr durchgängig die besonderen Vorschriften der §§ 4 und 8 NWertVO über die erhöhten Wertgrenzen Anwendung gefunden. Dies hat zu einer Erhöhung der Anzahl von Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben geführt.

In dem hier insgesamt beschriebenen Rahmen hat der Prüfbereich Technik zu den 1.008 (Vorjahr: 1.008) zur Prüfung vorgelegten Vergaben gegenüber den Vergabe- bzw. Bedarfsstellen insgesamt 588 (Vorjahr: 541) Hinweise bzw. Stellungnahmen mit Beanstandungen zur Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit grundsätzlicher Art abgegeben. Dies betraf 58,3 % (Vorjahr: 53,7 %) der hier vorgelegten Vergaben.

Der Prüfbereich allgemeine Verwaltung hat zu den 136 (Vorjahr: 99) zur Prüfung vorgelegten Vergaben gegenüber der Zentralen Vergabestelle bzw. den Bedarfsstellen insgesamt 82 (Vorjahr: 44) Hinweise bzw. Stellungnahmen mit Beanstandungen zur Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit grundsätzlicher Art abgegeben. Dies entspricht 60,3 % (Vorjahr: 44,4 %) der hier vorgelegten Vergaben.

15 Vergaben

In der folgenden Übersicht sind zu den dem RPA zur Prüfung vorgelegten Vergaben für die Bereiche „allgemeine Verwaltung“, „Bauverwaltung“, „Klinikum“ und „sonstige Bedarfsstellen“ nach den Vergabearten „Öffentliche Ausschreibung“, „Beschränkte Ausschreibung“ und „Freihändige Vergabe“ bzw. „Verhandlungsvergabe“ die Anzahl und das Volumen in TEUR für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen des Volumens in TEUR und Prozent zum Vorjahr dargestellt. Daran schließen sich je Vergabeart die summierten Werte an.

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	Anzahl	TEUR	Anzahl	TEUR	TEUR	%
allgemeine Verwaltung						
Öffentliche Ausschreibung	26	21.785	33	16.349	5.436	33,2
Beschränkte Ausschreibung	2	66	7	504	-438	-86,9
Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe	87	9.889	45	4.465	5.424	>100,0
Summe	115	31.740	85	21.318	10.422	
Bauverwaltung						
Öffentliche Ausschreibung	263	38.163	298	100.771	-62.608	-62,1
Beschränkte Ausschreibung	102	8.235	155	10.422	-2.187	-21,0
Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe	558	33.415	523	29.151	4.264	14,6
Summe	923	79.813	976	140.344	-60.531	
Klinikum						
Öffentliche Ausschreibung	58	114.738	12	18.354	96.384	>100,0
Beschränkte Ausschreibung	1	512	1	15	497	>100,0
Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe	21	32.648	11	5.865	26.783	>100,0
Summe	80	147.898	24	24.234	123.664	
Sonstige Bedarfsstellen						
Öffentliche Ausschreibung	6	2.500	10	2.925	-425	-14,5
Beschränkte Ausschreibung	4	2.333	3	245	2.088	>100,0
Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe	16	1.037	9	1.352	-315	-23,3
Summe	26	5.870	22	4.522	1.348	
Summierte Werte						
Öffentliche Ausschreibung	353	177.186	353	138.399	38.787	28,0
Beschränkte Ausschreibung	109	11.146	166	11.186	-40	-0,4
Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe	682	76.989	588	40.833	36.156	88,5
Summe	1.144	265.321	1.107	190.418	74.903	

15 Vergaben

In der folgenden Übersicht sind zu den dem RPA zur Prüfung vorgelegten Vergaben für die Bereiche „Vergaben nach VOB“, „Vergaben nach UVgO“, „Vergaben nach HOAI“ und „sonstige Vergaben“ nach den Vergabearten „Öffentliche Ausschreibung“, „Beschränkte Ausschreibung“ und „Freihändige Vergabe“ bzw. „Verhandlungsvergabe“ die Anzahl und das Volumen in TEUR für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen des Volumens in TEUR und Prozent zum Vorjahr dargestellt. Daran schließen sich je Vergabeart die summierten Werte an.

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
	Anzahl	TEUR	Anzahl	TEUR	TEUR	%
Vergaben nach VOB						
Öffentliche Ausschreibung	291	146.033	275	51.226	94.807	>100,0
Beschränkte Ausschreibung	98	9.890	149	10.335	-445	-4,3
Freihändige Vergabe	204	18.653	148	16.909	1.744	10,3
Summe	593	174.576	572	78.470	96.106	
Vergaben nach VOL/UVgO						
Öffentliche Ausschreibung	60	30.391	76	86.485	-56.094	-64,9
Beschränkte Ausschreibung	10	744	16	745	-1	-0,1
Verhandlungsvergabe	167	24.082	87	7.892	16.190	>100,0
Summe	237	55.217	179	95.122	-39.905	
Vergaben nach HOAI						
Öffentliche Ausschreibung	1	744	0	0	744	0,0
Beschränkte Ausschreibung	0	0	0	0	0	0,0
Verhandlungsvergabe	125	22.317	156	9.161	13.156	>100,0
Summe	126	23.061	156	9.161	13.900	
Sonstige Vergaben/ §50 UVgO						
Öffentliche Ausschreibung	1	18	2	688	-670	-97,4
Beschränkte Ausschreibung	1	512	1	106	406	>100,0
Verhandlungsvergabe	186	11.937	197	6.871	5.066	73,7
Summe	188	12.467	200	7.665	4.802	
Summierte Werte						
Öffentliche Ausschreibung	353	177.186	353	138.399	38.787	28,0
Beschränkte Ausschreibung	109	11.146	166	11.186	-40	-0,4
Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe	682	76.989	588	40.833	36.156	88,5
Summe	1.144	265.321	1.107	190.418	74.903	
Davon Vergaben nach EU-Recht						
Öffentliche Ausschreibung = Offene Verfahren	163	149.512	113	108.377	41.135	38,0
Beschränkte Ausschreibung = Nichtoffene Verfahren	2	515	1	12	503	>100,0
Verhandlungsvergaben = Verhandlungsverfahren	43	27.830	33	11.734	16.096	>100,0
Summe	208	177.857	147	120.123	57.734	

15 Vergaben

15.2 Feststellungen und Erläuterungen

15.2.1 Vergaben nach VOB

Die Prüfung von Vergaben nach der VOB bezog sich im Wesentlichen auf

- eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen,
- die ordnungsmäßige Wertung der Angebote sowie die Objektivität der Vergabeentscheidungen durch die Vergabestellen,
- die grundsätzliche Eignung des vorgeschlagenen Bieters,
- die Unterlassung von wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen,
- besondere Preisabweichungen im Preisspiegel im Hinblick auf mögliche Angebotsmanipulationen,
- mögliche sonstige Auffälligkeiten.

Vor diesem Hintergrund entsprechen die dem RPA zur Prüfung vorgelegten Vergaben nach VOB grundsätzlich den Haushaltsgrundsätzen und den Prinzipien des Vergaberechts. Ebenso werden die Vergabeverfahren in der Regel ordnungsmäßig abgewickelt. Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen ergaben sich im Berichtsjahr allgemeiner Art und u. a. zu folgenden Sachverhalten:

B Nachtragsleistungen sind stets auf der Grundlage des Hauptangebotes vorkalkulatorisch zu ermitteln. Die Nachtragsbearbeitung im Rahmen von geänderten und zusätzlichen Leistungen erfolgt in den Fachbereichen und Referaten vielfach zu ungenau und nicht den Vorgaben entsprechend. Häufig werden Leistungen erst nachträglich unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zeitaufwandes kalkuliert. Anteilige Stoffkosten oder Nachunternehmerleistungen werden zwar meistens durch Angebote oder Rechnungen der entsprechenden Lieferanten oder Nachunternehmer sowie durch allgemeine Preislisten belegt; ein wirtschaftlicher Vergleich mit den ursprünglich kalkulierten Ansätzen aus dem Hauptangebot (der sog. Urkalkulation) erfolgt dagegen in der Regel nicht.

B Das Ref. 0617 (jetzt Ref. 0680) legte dem RPA eine Auftragsvergabe (Öffentliche Ausschreibung) über die Herstellung eines Parkplatzes am Gymnasium Neue Oberschule i. H. v. ursprünglich 184.367,97 EUR zur Prüfung vor. Vor dem Hintergrund einer Kostenüberschreitung i. H. v. rd. 51,3 % hat das RPA die Wirtschaftlichkeit des Auftrags infrage gestellt. Es wurde insbesondere in einer einzelnen Position eine Kostenüberschreitung i. H. v. rd. 70.000 EUR brutto festgestellt. Infolge der entsprechenden Stellungnahme des RPA wurde die Ausschreibung vom Ref. 0617 aufgehoben und das Leistungsverzeichnis überarbeitet. Bei der nachfolgenden Beschränkten Ausschreibung wurde ein wirtschaftlicheres Ergebnis erzielt. Gegenüber der ursprünglichen Ausschreibung hat sich die Auftragssumme um rd. 61.000 EUR reduziert.

B Das Ref. 0617 (jetzt 0680) legte dem RPA eine Auftragsvergabe (Freihändige Vergabe) über die Herstellung von Rampen und Treppen am Ringgleis Höhe Pipenweg i. H. v. ursprünglich 67.574,90 EUR zur Prüfung vor. Vor dem Hintergrund einer Kostenüberschreitung i. H. v. rd. 38 % sowie dem Eingang nur eines Angebots hatte das RPA die Wirtschaftlichkeit sowie die Firmenauswahl in Frage gestellt. Infolge der RPA-Stellungnahme wurde die Ausschreibung aufgehoben. Bei der nachfolgenden Öffentlichen Ausschreibung wurde ein wirtschaftlicheres Ergebnis erzielt mit einer um 12.569,89 EUR reduzierten

15 Vergaben

Auftragssumme.

B Das Ref. 0650 legte dem RPA im Rahmen des Neubaus der Sporthalle Lehndorf mehrere Nachtragsvereinbarungen (HA - Öffentliche Ausschreibung), die mit einer Firma für Tief- und Ingenieurbauarbeiten geschlossen werden sollten, mehrfach zur Prüfung vor. Hierbei hätten nach Prüfung und diversen Stellungnahmen durch das RPA die Nachtragsangebote aufgrund niedrigerer Einheitspreise und nichtanerkannter Leistungen um mindestens 38.953,92 EUR reduziert werden müssen. Das Ref. 0650 ist der Aufarbeitung dieser wesentlichen Beanstandungen des RPA nur bedingt nachgekommen.

B Der FB 65 legte dem RPA drei Auftragsvergaben (Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb) über die Wartung und Reparatur von Brandschutztüren i. H. v. insgesamt 188.017,05 EUR in drei Losen zur Prüfung vor. Infolge der Bedenken des RPA hinsichtlich der Festlegung, lediglich ein Los pro Bieter vergeben zu wollen, wurden im Rahmen der Verhandlungsvergabe die Vertragsbedingungen geändert. Durch die Vergabe von zwei Losen an einen Bieter konnte die Gesamtsumme des Auftrags um 17.454,23 EUR reduziert werden.

B Der FB 65 legte dem RPA für die Maßnahme „Feuerwehr Führungs- und Lagezentrum“ eine Nachtragsvereinbarung i. H. v. 161.372,52 EUR zur Prüfung vor. Nach Prüfung und diversen Stellungnahmen durch das RPA konnte das Nachtragsangebot aufgrund niedrigerer Einheitspreise und nicht anerkannter Leistungen um 28.278,40 EUR reduziert werden.

B Der FB 66 legte dem RPA im Rahmen des Neubaus der Okerbrücke Biberweg mehrere Nachtragsvereinbarungen (HA - Öffentliche Ausschreibung), die mit einer Firma für Stahl- und Ingenieurbauarbeiten geschlossen werden sollten, mehrfach zur Prüfung vor. Hierbei konnten nach Prüfung und diversen Stellungnahmen durch das RPA die Nachtragsangebote aufgrund niedrigerer Einheitspreise und nichtanerkannter Leistungen um 30.041,69 EUR reduziert werden.

B Der FB 66 legte dem RPA im Rahmen der Herstellung von Asphaltdeckschichten im südlichen Stadtgebiet eine Nachtragsvereinbarung (HA - Öffentliche Ausschreibung), die mit einer Firma für Straßenbauarbeiten geschlossen werden sollten, i. H. v.33.074,02 EUR zur Prüfung vor. Die Vergabe wurde vom RPA beanstandet. Sie war dem Grunde nach nicht als Nachtragsvereinbarung zu verstehen, sondern als Freihändige Vergabe einer zusätzlichen Einzelmaßnahme. Vergleichsangebote wurden hierzu nicht eingeholt. Aufgrund von sehr auffälligen Einheitspreisen bei dieser Maßnahme wurde vom RPA die Wirtschaftlichkeit infrage gestellt.

B Der FB 67 legte dem RPA zwei Auftragsvergaben (beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb) über Baumpflanzungen nach Sturmschäden i. H. v. insgesamt 424.499,36 EUR in zwei Losen zur Prüfung vor. Infolge der Bedenken des RPA hinsichtlich des Ausschlusses des wirtschaftlichsten Angebotes im Los I wurde die Wertung der Angebote überarbeitet. Durch die Vergabe der Lose I und II an den Bieter mit dem jeweils wirtschaftlichsten Angebot konnte die Gesamtsumme des Auftrags um 28.806,39 EUR reduziert werden.

B Der FB 68 legte dem RPA die Vergabe für eine sog. Biotopkartierung des Stadtgebiets von Braunschweig i. H. v. insgesamt 11.245,50 EUR zur Prüfung

15 Vergaben

vor. Nach Prüfung des RPA und Rücksprache mit der Bedarfsstelle wegen einzelner überhöhter Angebotspreise konnte die Auftragssumme um 4.194,03 EUR reduziert werden.

B Das Klinikum legte dem RPA eine Auftragsvergabe (Freihändige Vergabe) über Erd- und Tiefbauarbeiten am Städtischen Klinikum, Standort 2, Celler Straße 38, für vorbereitende Arbeiten eines Modulgebäudes i. H. v. ursprünglich 310.493,61 EUR zur Prüfung vor. Nach Prüfung durch das RPA waren genauere Angebotsaufklärungen erforderlich. Infolge dessen wurden im Rahmen der Freihändigen Vergabe das Leistungsverzeichnis geändert und neue Angebote eingeholt. Hierbei wurde ein wirtschaftlicheres Ergebnis erzielt, sodass sich die Auftragssumme um 22.336,16 EUR reduziert hat.

B Das Klinikum legte dem RPA im Rahmen des Zwei-Standorte-Konzeptes, Salzdahlumer Straße, Verkehrsanlagen und Kanalbau mehrere Nachtragsvereinbarungen (HA - Offenes Verfahren), die mit einer Firma für Tief- und Straßenbau geschlossen werden sollten, mehrfach zur Prüfung vor. Gegenüber den ausgeschriebenen Leistungen hatten sich wesentliche Änderungen ergeben, die vom RPA beanstandet wurden. Die grundlegenden Bedenken des RPA hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der geänderten Leistungen konnten nicht beseitigt werden.

15.2.2 Vergaben nach UVgO

Die Prüfung von Vergaben nach der UVgO bezog sich im Wesentlichen auf

- eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen,
- die ordnungsmäßige Wertung der Angebote sowie die Objektivität der Vergabeentscheidungen durch die Vergabestelle,
- die grundsätzliche Eignung des vorgeschlagenen Bieters,
- die Unterlassung von wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen,
- mögliche sonstige Auffälligkeiten.

Vor diesem Hintergrund entsprechen die dem RPA zur Prüfung vorgelegten Vergaben nach UVgO grundsätzlich den Haushaltsgrundsätzen und den Prinzipien des Vergaberechts. Ebenso werden die Vergabeverfahren in der Regel ordnungsmäßig abgewickelt. Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen ergaben sich im Berichtsjahr allgemeiner Art und u. a. zu folgenden Sachverhalten:

B Die für die Verwaltung jährlich angebotenen sog. zentralen Fortbildungsveranstaltungen wurden im Berichtsjahr vom FB 10 losweise ausgeschrieben und dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Im Rahmen der Angebotsauswertung wurde dabei übersehen, dass nicht sämtliche Bieter dieser Vergabe von der Umsatzsteuer befreit waren. Dies führte in der Folge dazu, dass bei einem Los nicht dem preisgünstigsten Angebot der Zuschlag erteilt werden sollte.

B Der FB 32 hat zur Beschaffung von Smartphones eine Verhandlungsvergabe mit nur einem Anbieter durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung zeigte sich, dass die dafür zugrundeliegende Begründung auf einer Marktrecherche aus den Jahren 2010/2011 beruhte und die darauf aufbauenden Überlegungen nicht regelmäßig auf Aktualität überprüft und angepasst wurden. Der FB 32 hat eingeräumt, dass zwischenzeitlich auch andere entsprechende Anbieter in der Lage sind, die Überwachung des ruhenden Verkehrs mit ihren Lösungen

15 Vergaben

zu gewährleisten, sodass der hier vorliegende Ausschluss des Wettbewerbs vom RPA als nicht vergaberechtskonform beurteilt und dem FB 32 die Durchführung eines entsprechend wettbewerblichen Vergabeverfahrens angeraten wurde.

B Der FB 32 hat im Rahmen der Digitalisierung von Arbeitsabläufen des ZOD (Zentraler Ordnungsdienst) eine Verhandlungsvergabe mit nur einem Anbieter durchgeführt. Bei der Überprüfung der Darstellung, dass nur eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung am Markt vorhanden sei, stellte sich heraus, dass diese Beurteilung auf einem Vorabangebot aus dem Jahr 2018 beruhte und dass zum Zeitpunkt der Prüfung zwei weitere Anbieter in den Wettbewerb hätten einbezogen werden können. Aufgrund von nicht vergaberechtskonformen Wettbewerbsbeschränkungen wurde zur Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens angeraten.

B Die Vorlage der Vergabe von Schülerbeförderungsleistungen für den Zeitraum vom 17. Mai bis 21. Juli 2021 für den FB 40 erfolgte unter Berücksichtigung des Vertragsbeginns und der vergaberechtlichen Informations- und Wartepflicht gemäß § 16 NTVergG so spät, dass eine Prüfung nur eingeschränkt vorgenommen werden konnte.

B Der FB 40 legte dem RPA zur Beschaffung von Robotertechnik für die Helene-Engelbrecht-Schule zwei Vergabevorgänge zur Prüfung vor, bei denen u. a. jeweils nur ein Unternehmen zu einer Angebotsabgabe aufgefordert worden war. Eine ausreichende vergaberechtliche Begründung für dieses Vorgehen konnte vom FB 40 nicht beigebracht werden. Nach Rückgabe der Vorgänge durch das RPA erfolgten seitens des FB 40 den vergaberechtlichen Vorschriften entsprechende Ausschreibungen dieser Leistungen.

B Der FB 40 legte dem RPA eine Vergabe für die Mittagessenversorgung im sog. „Cook and Chill-Verfahren“ für das Schulzentrum Heidberg zur Prüfung vor. Als Vergabeverfahren wurde die Öffentliche Ausschreibung gewählt, da der benötigten Leistung der CPV-Code 55524000-9 (Verpflegungsdienste für Schulen) zugeordnet wurde, der zu den sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen gemäß Anhang XIV zur Richtlinie 2014/24/EU gehört und für die ein höherer Schwellenwert i. H. v. 750 TEUR netto gilt. Nachdem im Vergabeverfahren die Verfahrensauswahl von einem am Vergabefahren beteiligten Unternehmen bereits gerügt wurde und in vergaberechtlichen Entscheidungen gegenteilige Auffassungen vertreten wurden, wurde prüfungsseitig eine erneute Beurteilung der vom FB 40 angedachten Vorgehensweise angeraten. Im Ergebnis wurde das Vergabeverfahren aufgehoben und anschließend ein neues Vergabeverfahren als Offenes Verfahren durchgeführt.

B Der FB 40 hat Planungs- und Beratungsleistungen im Rahmen der Digitalisierung von Schulen nachgefragt und erhielt daraufhin lediglich ein Angebot, das den vorab geschätzten Auftragswert auf Basis von vorangegangenen ähnlichen Vergaben um rd. 80 % übertraf. Preisdifferenzen von über 20 % sollten aufgeklärt werden bzw. deren Kalkulation plausibilisiert werden. Es wurde dazu geraten, im Rahmen dieser Aufklärung die Möglichkeit, mit dem Anbieter über den Preis zu verhandeln, zu nutzen, um ein wirtschaftlicheres Angebot zu erhalten. Der Vorschlag wurde vom FB 40 aufgenommen, das Angebot wurde überarbeitet und die Auftragssumme konnte um 20 % reduziert werden.

15 Vergaben

B Der FB 50 legte dem RPA eine Vergabe zur Beauftragung eines Sicherheitsdienstes für eine städtische Wohnungslosenunterkunft zur Prüfung vor. Nachdem die Zentrale Vergabestelle das Vergabeverfahren aufgrund prüfungsseitiger Feststellungen in den Stand vor der Angebotsabgabe zurückversetzt hat, ist der Vorgang dem RPA erneut zur Prüfung vorgelegt worden. Im Ergebnis wurde das Vergabeverfahren in den Stand vor Vergabebekanntmachung zurückversetzt, was einer Aufhebung des ursprünglichen Vergabeverfahrens gleichkam. Im Rahmen der erneuten Prüfung ergaben sich zu den Vergabeunterlagen verschiedene Feststellungen. U. a. wurden Unklarheiten zu den Angebotspreisen aufgeklärt. Nach Auffassung des RPA handelte es sich teilweise um unzulässige Nachverhandlungen mit den Bietern, da die erfolgte Aufklärung über die Aufklärung rein rechnerischer Unstimmigkeiten hinausging. Dies führte zu einer erneuten Prüfvorlage und Änderung des vorherigen Vergabevorschlags.

B Der mit dem Auftragnehmer geschlossene Vertrag aus der Vergabe zur Beauftragung eines Sicherheitsdienstes für eine städtische Wohnungslosenunterkunft (siehe vorstehend) wurde von diesem nicht erfüllt, was seitens des FB 50 zu einer entsprechenden Vertragskündigung führte. Der FB 50 legte dem RPA daraufhin erneut eine Vergabe zur Beauftragung eines Sicherheitsdienstes für diese städtische Wohnungslosenunterkunft zur Prüfung vor. Im Rahmen dieser Prüfung haben sich erneut Feststellungen ergeben. Dies betraf einerseits den Zeitraum zwischen der Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot und dem vereinbarten Vertragsbeginn, der keine ausreichende Rüstzeit für die Auftragsausführung für den Auftragnehmer vorsah. Und andererseits betraf es die Bewertungsmatrix, deren Auswertung durch den FB 50 für die beiden Erstplatzierten-Angebote die gleiche Anzahl an Wertungspunkten ergeben hatte. Prüfungsseitig wurde dem FB 50 im Hinblick auf eine sparsame und wirtschaftliche Führung der Haushaltswirtschaft geraten, den Zuschlag zugunsten des preislich günstigeren Angebots zu erteilen. Daraufhin erfolgte durch den FB 50 eine erneute Bewertung der zu diesem Vorgang eingegangenen Angebote. Diese erneute Bewertung war in Teilen unbegründet und die nun verwendete Bewertungsmatrix entsprach nicht mehr der ursprünglich bekannt gegebenen Bewertungsmatrix. Trotz dieser Feststellungen wurde der Vergabevorschlag vom FB 50 beibehalten.

B Der FB 50 legte dem RPA im Zusammenhang mit den übergeordneten Corona-Maßnahmen eine Vergabe zur Aufstellung von vier Mobilen Impfteams im Stadtgebiet mit entsprechendem Vergabevorschlag zur Prüfung vor. Nach Abschluss der Prüfung teilte der FB 50 dem RPA mit, dass sich der Vergabevorschlag des FB 50 im Nachhinein aufgrund einer anderweitigen verwaltungsseitigen Beurteilung des Vergabevorgangs noch ändert. Der FB 50 begründete seine Vorgehensweise mit einer anderweitigen Wertung der Angebotspreise. Entgegen der ursprünglichen Vorlage erfolgte die Preiswertung nun ohne Berücksichtigung des Preises für eine mögliche optionale Vertragsverlängerung. Der FB 50 wurde darauf hingewiesen, dass, resultierend aus dem vergaberechtlichen Transparenzgrundsatz, bereits in den Vergabeunterlagen darzustellen ist, inwieweit eine optionale Position in die Wertung einbezogen wird und soweit eine Vertragsverlängerung erforderlich werden sollte, diese unter Darstellung der Wirtschaftlichkeit erneut zur Prüfung beim RPA vorzulegen ist.

15 Vergaben

B Der FB 51 legte dem RPA eine Vergabe zur Beauftragung einer Weiterbildung "Case Management" zur Prüfung vor. Gemäß § 23 Abs. 1 UVgO ist seitens der Bedarfsstelle der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben und gemäß § 6 Abs. 1 UVgO das Vergabeverfahren fortlaufend zu dokumentieren. Diese Vorgaben wurden vom FB 51 nicht beachtet. Als Ergebnis der Prüfung war dem RPA nicht klar, ob die zu der Vergabe eingegangenen Angebote miteinander vergleichbar sind und ob diese die Anforderungen in der Leistungsbeschreibung erfüllen. Im Rahmen einer erneuten Vorlage zur Prüfung des Vergabevorgangs erfolgte eine ausführlichere Dokumentation, wodurch die Unklarheiten überwiegend ausgeräumt werden konnten.

B Das Klinikum hat zur Einführung eines Informations- und Managementsystems zur Unterstützung der radiologischen Prozesskette ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Im Rahmen der Wertung wurde eine umfangreiche Matrix mit mehr als 650 Einzelkriterien zwei herausgelösten Themenbereichen mit insgesamt nur 18 Kriterien gleichgestellt. Diesen beiden Themenbereichen wurde seitens des Klinikums eine so überragende Bedeutung zugemessen, dass die daraus resultierende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vom RPA in Zweifel gezogen wurde. Dem Klinikum wurde angeraten, die Chancen eines Verhandlungsverfahrens vollumfänglich zu nutzen und nicht ohne entsprechende Verhandlungen zu einer Vergabeentscheidung zu kommen. Das Klinikum hat den Ratschlag umgesetzt und im Rahmen einer finalen Angebotsphase alle Kriterien bzw. Kriteriengruppen entsprechend ihrer Gewichtung gleichermaßen in die Gesamtpunktzahl einfließen lassen. Das finale Angebot des führenden Anbieters fiel um rd. 378.000 EUR geringer aus, als der erste Vergabevorschlag und konnte als wirtschaftlichstes Angebot bezuschlagt werden.

B Das Klinikum hat zur Digitalisierung wesentlicher Prozesse des Facility Managements eine Softwarelösung als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Es wurden im Rahmen der Auswertung der Angebote von allen vier teilnehmenden Bietern mindestens eines der geforderten Mindestkriterien als nicht vorhanden bzw. gegeben bestätigt. Eine Ermessensabwägung, weshalb das Verhandlungsverfahren trotzdem weitergeführt wurde, war in den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen nicht dokumentiert. Außerdem gab es bei der jährlichen zu entrichtenden Bereitstellungs- und Service-Pauschale zwischen den Angeboten in dieser Preisposition erhebliche Unterschiede, die vermuten ließen, dass die Eintragungen teilweise nicht den Vorgaben entsprachen. Dem Klinikum wurde empfohlen, die betreffende Position vor Zuschlagserteilung aufzuklären.

15.2.3 Vergaben für freiberufliche Leistungen gemäß § 50 UVgO und nach HOAI

Mit Einführung der UVgO zum 1. Januar 2020 regelt § 50, dass öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind.

Die Prüfung von Vergaben für sonstige freiberufliche Leistungen, für Architekten- bzw. Ingenieurleistungen nach HOAI und Gutachten bezog sich im Berichtsjahr insbesondere auf

- die Beachtung und Anwendung allgemeiner Vertragsmuster und Vertragsbedingungen,

15 Vergaben

- die korrekte und sachgemäße Anwendung der HOAI einschließlich der Berechnung von Honoraren nach gültiger Honorartafel,
- die freie Honorarvereinbarung oder die Honorierung außerhalb des Anwendungsbereichs der HOAI,
- die Beachtung und Einhaltung des GWB und der VgV,
- die Festlegung der sog. Grundleistungen und sog. besonderen Leistungen,
- den Umfang und die Bewertung von Leistungen,
- die Vereinbarung von Honorarzonen,
- die Festlegung von Umbau- bzw. Instandsetzungszuschlägen und Zeithonoraren,
- die wirtschaftliche Honorierung von sonstigen freiberuflichen Leistungen,
- die Auswahl geeigneter Bieter.

B Hierbei wurde - wie in den Vorjahren - festgestellt, dass den Vergabeunterlagen wiederholt keine eingehenden Begründungen für Nachtragshonorierungen, für nach Zeitaufwand abgerechnete Mehraufwendungen oder für die Festlegung von Honorarzonen beigefügt waren. Ebenso wurden oftmals keine entsprechenden Vergleichsangebote zur Prüfung vorgelegt.

Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen ergaben sich u. a. auch zu folgenden Sachverhalten:

B Der FB 65 legte dem RPA eine Vergabe für Fachplanungsleistungen für die Sicherheitsbeleuchtung der Fluchtwege aus dem großen Ratssaal des städtischen Rathauses zur Prüfung vor. Aufgrund ungünstiger Ausführungsbedingungen (unmittelbarer Planungsbeginn, sehr kurzfristige Fertigstellung der Maßnahme in den Sommerferien 2021) ging nur ein Angebot zu dieser Ausschreibung ein. Außerdem war die entsprechende Honoraranfrage fehlerhaft, da

- ein zu geringer Anteil der üblicherweise erforderlichen Grundleistungen angefragt wurde,
- unklar war, ob es sich bei der Maßnahme um einen Neubau, eine Modernisierung oder einen Umbau der Sicherheitsbeleuchtungsanlage handelt und
- keine Bestandsaufnahme und Bestandsüberprüfung als besondere Leistung angefragt wurde.

Das RPA forderte den FB 65 daher auf, die Vergabe zu überarbeiten und auf der Grundlage realistisch gesetzter Ausführungstermine sowie mittels einer größeren Anzahl an beteiligten Planungsbüros den Wettbewerb gemäß § 50 UVgO möglichst zu fördern. In der Folge führte der FB 65 eine erneute Honoraranfrage durch. Es wurde aber an den ursprünglichen Planungs- und Ausführungsterminen festgehalten, sodass sich die Wettbewerbsbedingungen nicht wie beabsichtigt verbessern konnten, sondern eher verschlechtert haben, zumal auch die gesetzte Angebotsfrist sehr kurz war. Außerdem wurde in der Honoraranfrage eine höhere Honorarzone vorgegeben, als die entsprechende Objektliste der HOAI es vorsieht. Die Vorgabe der Honorarzone durch den Auftraggeber ist nicht sinnvoll und sollte unterbleiben. Im Ergebnis führte dies hier zu einem entsprechend höheren Bieterangebot. Eine Bestandsaufnahme bzw. Bestandsüberprüfung wurde trotz des Hinweises des RPA an den FB 65 nicht angefragt. In der Folge ging auf die Ausschreibung wiederum nur ein Angebot desselben Bieters ein. Letztendlich hat sich die Einschätzung des

15 Vergaben

RPA, dass die vorgegebenen Ausführungstermine unrealistisch sind, als richtig herausgestellt. Die Vergabe der betreffenden Bauleistungen erfolgte nun verspätet erst Mitte November 2021. Die Maßnahme wurde schließlich im Herbst 2022 abgeschlossen.

B Der FB 65 legte dem RPA im Juli 2021 eine Vergabe für Planungsleistungen der Dach-, Fassaden- und Brandschutzsanierung der GS Broitzem i. H. v. 227.206,94 EUR zur Prüfung vor. Mit dem Projekt dieser Sanierungen für die GS Broitzem wurde bereits im Jahr 2015, also sechs Jahre zuvor, begonnen. Die dadurch verspätete Vorlage dieser Vergabe stellt einen Verstoß gegen die SDA II 10/06 (DA Vergabe) dar, nach der dem RPA Vergaben über den vorgegebenen Vorlagegrenzen vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen sind.

B Der FB 65 legte dem RPA im April 2021 für die Fachplanung der technischen Ausrüstung der GS Melverode einen Nachtrag für die entsprechende Bestandssichtung bzw. Bestandsaufnahme vom Oktober 2020 zur Prüfung vor. Die Vorlage erfolgte somit verspätet erst nach Ausführung der vergebenen Leistungen und stellt damit ebenfalls einen Verstoß gegen die SDA II 10/06 (DA Vergabe) dar. Außerdem hatte das RPA den FB 65 schon mehrfach darauf hingewiesen, dass bei Bestandsgebäuden meist keine vollständigen Bestandspläne vorliegen und daher im Vorfeld der Angebotseinholung für Planungsleistungen immer zu prüfen ist, ob die sog. Besonderen Leistungen der Bestandsaufnahme im Wettbewerb angefragt werden sollten. Eine nachträgliche Vergabe außerhalb des Wettbewerbs ist tendenziell unwirtschaftlich.

B Der FB 65 legte dem RPA für die Maßnahme „Johannes-Selenka-Schule, Umbau und Sanierung, Fachplanung Technische Ausrüstung AG 1-7“ eine Auftragsvergabe i. H. v. 856.933,40 EUR zur Prüfung vor. Bei der Berechnung der Auftragssumme wurde ein im Anschreiben des Anbieters gewährter Preisnachlass i. H. v. 10 % bei gleichzeitiger Beauftragung mit der Objektplanung nicht berücksichtigt. Nach Prüfung durch das RPA reduzierte sich die Auftragssumme um 85.693,34 EUR.

B Der FB 65 beabsichtigte, für die Maßnahme „Gymnasium Martino Katharineum, Abt. Echternstraße, Fenstersanierung 2. BA“ Objektplanungsleistungen direkt an den Auftragnehmer des 1. BA zu vergeben. Nach Hinweis des RPA erfolgte vom FB 65 gemäß § 50 UVgO eine Angebotseinholung im Wettbewerb. Dadurch konnte die Auftragssumme für die Maßnahme um 20.934,37 EUR reduziert werden.

B Der FB 65 legte dem RPA für die Maßnahme „Kita Rautheim, Fachplanung Technische Ausrüstung“ Nachtragsleistungen i. H. v. 41.744,68 EUR zur Prüfung vor. Nach Prüfung und Stellungnahme durch das RPA wurde einerseits der Umfang der als notwendig zu erbringenden Leistungen reduziert und andererseits der bisher nicht angesetzte vertraglich aber vereinbarte Preisnachlass i. H. v. 7 % berücksichtigt. Die Auftragssumme reduzierte sich dadurch um 18.848,27 EUR.

B/St Der FB 66 legte dem RPA für den Stadtbahnausbau Volkmarode einen Nachtrag i. H. v. 52.200,00 EUR zur Prüfung vor. Es handelte sich hier um die Änderung bzw. Abpassung der zunächst vorgesehenen Radwegbreiten in der Entwurfsplanung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 14. Juli 2020 zum Ziele- und Maßnahmenkatalog „Radverkehr in Braunschweig“ (DS 20-13342). Das RPA beurteilte den angesetzten Änderungsumfang als zu hoch, da die Entwurfsplanung noch nicht abgeschlossen war und die Synergieeffekte durch

15 Vergaben

die bereits vorhandene Entwurfsplanung nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Außerdem wurden als anrechenbare Kosten für die Änderungsleistungen nicht die Kosten der von der Umplanung betroffenen Radwege und Grünflächen angesetzt, sondern die höheren Durchschnittskosten der gesamten Verkehrsanlage. Die vom FB 66 vergleichsweise angeforderte eigene Abschätzung des Zeitaufwands wurde nicht vorgelegt. Trotz der Bedenken des RPA wurde der Nachtrag vollumfänglich beauftragt.

B Der FB 68 legte dem RPA eine Vergabe für eine Biotopkartierung auf dem Stadtgebiet Braunschweig zur Prüfung vor. Nach Prüfung und Rücksprache mit der Bedarfsstelle wegen einzelner überhöhter Preise konnte die Auftragssumme um 4.194,03 EUR reduziert werden.

15.2.4 Prüfung nicht vorlagepflichtiger Vergaben

Im Berichtsjahr wurden auf Basis von Stichproben gemäß § 5 Abs. 2 und 5 Satz 2 RPO i. V. m. SDA II 10/06 Ziffer 4.1 Abs. 3 auch nicht vorlagepflichtigen Vergaben mit einem Auftragswert zwischen 2.500,00 EUR bis zur entsprechenden Vorlagegrenze beim RPA auf Einhaltung der Vergabebestimmungen geprüft (vgl. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 DA für das RPA). Entsprechende Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen und Hinweise zur Behebung von Fehlern und Mängeln sind den betreffenden FB und Ref. direkt mitgeteilt worden.

16 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

16.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO. Zu beurteilen ist, ob die Verwaltung in ihrem Aufbau und Handeln nach an den genannten Grundsätzen ausgerichtet ist. Bei der Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit geht es um die Beurteilung der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, bei der Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit um die Beurteilung, ob die Entscheidungen der Verwaltung auch erfolgsdienlich und sachgerecht sind, und bei der Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit um die Beurteilung des Verhältnisses von Mitteleinsatz und dem zugehörigen Ergebnis (Kosten-Nutzen-Verhältnis). Dem Kriterium Wirtschaftlichkeit untergeordnet ist das Gebot der Sparsamkeit (vgl. § 110 Abs. 2 NKomVG, Minimalprinzip). Zum Umfang der Prüfungshandlungen wird auf § 155 Abs. 3 NKomVG verwiesen. Angesichts der Vielfältigkeit dieser Aufgabe insgesamt beschränkt sich die Berichterstattung für das Berichtsjahr hier auf die Bereiche

- Prüfung von Verwendungsnachweisen,
- Prüfungen beim FB 50 Soziales und Gesundheit,
- Prüfungen beim FB 51 Kinder, Jugend und Familie.

16.2 Prüfung von Verwendungsnachweisen

In der folgenden Übersicht sind für die Prüfbereiche Verwaltung, Betriebswirtschaft und Technik die Anzahl und das Volumen der dem RPA vorgelegten und geprüften Verwendungsnachweise in EUR für das Berichtsjahr und das Vorjahr sowie die absoluten und relativen Veränderungen des Volumens in EUR und Prozent zum Vorjahr dargestellt.

	Berichtsjahr		Vorjahr		Veränderungen	
Prüfbereich	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	EUR	%
0140.10 Verwaltung	21	3.658.313,10	7	659.946,99	2.998.366,11	>100,0
0140.20 Betriebswirtschaft	1	37.450,00	3	158.897,46	-121.447,46	-76,4
0140.30 Technik	10	3.214.724,25	8	2.877.923,48	336.800,77	11,7
Summe	32	6.910.487,35	18	3.696.767,93	3.213.719,42	

Auf die in der oben stehenden Tabelle angegebenen Werte entfallen jeweils folgende Zuschussbeträge:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
Prüfbereich	EUR	EUR	EUR	%
0140.10 Verwaltung	3.365.688,71	227.523,44	3.138.165,27	>100,0
0140.20 Betriebswirtschaft	7.350,00	22.500,00	-15.150,00	-67,3
0140.30 Technik	1.955.431,17	1.342.175,83	613.255,34	45,7
Summe	5.328.469,88	1.592.199,27	3.736.270,61	

Die Prüfung der Verwendungsnachweise hat grundsätzlich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen geführt haben. Unwesentliche Hinweise sind den Geprüften mitgeteilt oder mit den Geprüften erörtert worden.

Angemerkt wird, dass das RPA generell keinerlei Einfluss auf die Anzahl der vorgelegten Verwendungsnachweise und das Volumen der Zuschussbeträge

16 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

hat. Der zahlenmäßige Anstieg im Berichtsjahr, insbesondere im Prüfbereich Verwaltung, begründet sich u. a. durch die Vorlage von zehn Verwendungsnachweisen des FB 40 Schule im Zusammenhang mit dem sogenannten „Digitalpakt“ gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen (siehe hierzu RdErl. des Nds. Kultusministeriums vom 8. August 2019, Nds. MBl. S. 1.159).

16.3 Prüfungen beim FB 50 Soziales und Gesundheit

16.3.1 Gewährung von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII

Die Prüfung gewährter Hilfe zu Pflege nach dem SGB XII erfolgte in Form einer Aktenprüfung. Es wurden 20 Fälle von 211 Fällen der ambulanten Hilfe zur Pflege (9,5 %) und 43 Fälle von 1.113 Fällen der stationären Hilfe zur Pflege (3,9 %) ausgewählt und geprüft.

In 16 Fällen der stationären Hilfe zur Pflege erfolgten Beanstandungen, die sich nur auf den Einzelfall bezogen. Einwendungen aufgrund von Beanstandungen grundsätzlicher Art ergaben sich nicht.

16.3.2 Verwaltung der Sozialhilfe - Überzahlung für das BS-Mobil-Ticket

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 18. Februar 2020 (DS 20-12642) wurde ab Juli 2020 das sog. BS-Mobil-Ticket neu aufgelegt. Danach beteiligt sich die Stadt an den Kosten einer Monatskarte für die Inhaber eines Braunschweig-Passes nach einem gesondert festgelegten Verteilschlüssel. Geregelt wird diese Beteiligung durch den Vertrag über das Sozialticket BS-Mobil in der Stadt Braunschweig, der zwischen der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH, der Braunschweiger Verkehrs GmbH (BSVG) und der Stadt geschlossen wurde.

Die Prüfung des Vertrags ergab, dass die dort aufgeführten Werte von den Vorgaben, die sich aus dem o. g. Ratsbeschluss ergeben, abwichen. Daraus folgte, dass die Stadt für den Zeitraum von Juli 2020 bis Juni 2021 Zahlungen i. H. v. insgesamt 174.484,90 EUR an die Braunschweiger Verkehrs GmbH zu viel leistete. Nach prüfungsseitigem Hinweis des RPA an den FB 50 konnte der Vertrag rückwirkend korrigiert und die bereits überzahlten Beträge in der Folge verrechnet werden.

16.4 Prüfungen beim FB 51 Kinder, Jugend und Familie

16.4.1 Kinder- und Jugendzentren städtisch (1.36.3660.02.01) der Abteilung 51.4

B Gegenstand der Prüfung waren die Belege des Haushaltsjahres 2021. Von 12 städtischen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen wurden als Stichprobe die Ausgabenbelege von drei Einrichtungen geprüft. Es wurde hierbei festgestellt, dass:

- in einzelnen Fällen die eingeräumte Skontofrist nicht beachtet bzw. eingehalten wurde,
- bei einigen Beschaffungen Artikel nicht über die Artikelhandbücher bestellt wurden,

16 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

- bei einem freien Dienstleistungs-/Honorarvertrag ein Stundenlohn i. H. v. nur 7,80 EUR gezahlt wurde (Mindestlohn Stand Januar 2020: 9,50 EUR). Auf Nachfrage des RPA konnte vom FB 51 nicht erläutert werden, ob die Zulässigkeit der Zahlung unterhalb des geltenden Mindestlohns von dort geprüft wurde,
- alle Belege eines Kinder- und Jugendzentrums nur sachlich richtig gezeichnet waren. Es fehlte bei allen Belegen die Prüfung und der Vermerk der rechnerischen Richtigkeit,
- für die Bereitstellung der Homepage eines Jugendzentrums Lastschriftabbuchungen vorgenommen wurden. Nach Ziffer 5.3 der Verfügung des FB 51 über den Geldverkehr in Jugendfreizeiteinrichtungen sind SEPA-Lastschriftmandate und Daueraufträge grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden. Ein Ausnahmeantrag wurde nicht gestellt,
- von einem Jugendzentrum ein Honorar i. H. v. 300,00 EUR für die Durchführung eines Workshops gezahlt wurde. Ein entsprechender Vertrag befand sich nicht in den Unterlagen, da dieser aussagegemäß nur mündlich abgeschlossen wurde. Weiterhin hat das Jugendzentrum Preisgelder und Fahrtkosten mit Quittungen ausgezahlt. Eine Abrechnung der Fahrtkosten oder Verträge konnte vom FB 51 nicht vorgelegt werden. Auch diese Verträge wurden lt. FB 51 nur mündlich geschlossen. Aus Prüfungssicht fehlen die rechnungsbegründenden Belege. Eine Prüfung der Berechnung der Fahrtkosten war nicht möglich.

16.4.2 Integrationshilfe (INTI)

B Geprüft wurde die städtische Einrichtung Integrationshilfe (INTI) sowie die damit zusammenhängenden Projekte 4S.510002 (Instandhaltungen Jugendwohnungen) und 5S.510004 (GVG Sammelprojekt Jugendwohnungen) der Abt. 51.2. Es wurde festgestellt, dass

- in einem Fall die mit der Rechnung eingeräumte Skontofrist von 2 % nicht beachtet bzw. eingehalten wurde,
- die Rechnung einer Firma über nur rd. 46,00 EUR (mit 3 % Skonto innerhalb von 30 Tagen) erst nach einer Mahnung inkl. Mahngebühren von 5,00 EUR bezahlt wurde,
- in einigen Fällen Artikel des Bürobedarfs nicht über das Artikelhandbuch 1 und notwendiges Reinigungsmaterial nicht über das Artikelhandbuch 3 beschafft wurden,
- bei Kopien zweier Rechnungsbelege die entsprechenden Rechnungsbeträge nicht mitkopiert wurden. Es bestanden hier somit Prüfungshemmnisse. Die entsprechenden Originalbelege konnten nach Aussage des FB 51 von der Stadtkasse aufgrund eines Wasserschadens im Lager nicht zur Verfügung gestellt werden,
- der Verein Inti e. V., der verschiedene Aufgaben für die betreuten jungen Menschen wahrnimmt, dieselbe Anschrift wie die städtische Einrichtung INTI verwendet, dort aber keine entsprechenden Räumlichkeiten angemietet hat. Die städtische Anschrift kann nicht als Postanschrift des privaten Vereins genutzt werden,
- Abschlagszahlungen des Vereins Inti e. V. für die Hilfe zum Lebensunterhalt an die Betreuten des Vereins Inti e. V. von einer städtischen Dienststelle durch städtische Bedienstete als Mitglieder des Vereins vorgenommen wurden. Aus Prüfungssicht dürfen private Gelder Dritter (des Vereins

16 Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Inti e. V.) aus Interessenkollision nicht durch städtische Bedienstete ausgezahlt werden. Seitens des RPA wurde gegenüber dem FB 51 eine Abgrenzung der Stadt zum Verein Inti e. V. thematisiert und darauf hingewiesen, dass eine Trennung der städtischen Einrichtung zum privaten Verein geboten ist.

17 Informationstechnologie

17.1 Vorbemerkungen

Der Auftrag zur Prüfung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologie in der Verwaltung ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO.

Die IT-Prüfung beinhaltet unmittelbare Prüfungen des ordnungsmäßigen Betriebs von IT-Verfahren und begleitende Prüfungen des ordnungsmäßigen Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologie in allen Bereichen der Verwaltung. Dazu erfolgt bei Bedarf eine Beteiligung an diesbezüglichen Projektgruppen und Arbeitskreisen.

Durch eine frühzeitige Mitwirkung des RPA bei Beschaffungsvorgängen für Hard- und Software sowie bei Verfahrenseinführungen und grundlegenden den IT-Einsatz betreffenden Entscheidungen sollen vor allem wirtschaftliche und vergaberechtliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Diese erstrecken sich über Fragen der am Bedarf orientierten Funktionalität des Verfahrens bis hin zur späteren Vertragsgestaltung.

17.2 Feststellungen und Erläuterungen

17.2.1 Verfahrensprüfungen

Die bei der Stadt eingesetzten Verfahren werden hinsichtlich ihrer organisatorischen, fachlichen, rechtlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen ganzheitlich kritisch betrachtet. Eine weitergehende Begutachtung erfolgt anlassbezogen oder bei ausgesuchten wesentlichen Verfahren.

Im Haushaltsjahr 2021 wurde durch das RPA der Einsatz der folgenden IT-Verfahren besonders geprüft:

17.2.1.1 Finanzwesen

Seit dem Haushaltsjahr 2008 führt die Stadt die Rechnungslegung vollständig nach den für Niedersachsen geltenden Vorschriften des NKR und damit unter Anwendung des doppischen Buchungssystems durch. Führendes Finanzwesenverfahren ist eine angepasste Ausführung der auf SAP R/3 basierenden Branchenlösung SAP PS (Public Sector).

Die Bereitstellung und Systembetreuung des Finanzwesenverfahrens SAP erfolgt durch die ITEBS GmbH, einem Unternehmen der ITEBO Unternehmensgruppe. Der Betrieb erfolgt auf Datenverarbeitungssystemen der ITEBO GmbH in deren Rechenzentrum in Osnabrück. Eingesetzt wurde die Komponentenversion SAP ECC 6.0 mit dem in 2018 implementierten Enhancement Package 8, Basisrelease: 750. Im Laufe des Jahres machte ein veralteter Stand des Zusatzprogramms Kommunalmaster Steuern & Abgaben einen Releasewechsel auf KM-StA 2019.3 erforderlich, infolgedessen auch das Finanzwesenverfahren auf einen höheren Level gepatcht werden musste.

Die Freigabe gemäß § 37 KomHKVO (konkretisiert in den entsprechend § 43 KomHKVO erlassenen städt. DA 10/18 und 20/02) für den eingesetzten Gesamtsystemstand (einschließlich aller zugehörigen Schnittstellen) des IT-Verfahrens „Neues Kommunales Rechnungswesen der Stadt Braunschweig“ wurde am 2. November 2018 durch den hierfür verantwortlichen FB 20 erklärt.

17 Informationstechnologie

In 2013/2014 ist eine umfassende IT-Systemprüfung durchgeführt worden. Dabei wurden auch Analysen der IT-Geschäftsprozesse und Funktionen im Zusammenhang mit dem Finanzwesenverfahren einbezogen. Soweit in diesem Zusammenhang Handlungsempfehlungen abgegeben worden sind, wurden diese sukzessive umgesetzt.

Im Berichtsjahr wurde auf Ratsbeschluss vom 16. Februar 2021 (Beschlussvorlage 21-15106) eine Zweitwohnungssteuer zum 1. Januar 2022 eingeführt. Die diesbezügliche Anpassung des Finanzwesenverfahrens führte zunächst zu Steuerberechnungen, die auf volle Euro gerundet waren, was der Zweitwohnungssteuersatzung widerspricht und zeitnah korrigiert wurde. Um die neuen Steuerakten ins DMS der Stadt überführen zu können, musste eine Schnittstelle zu enaio® programmiert werden, die nach Einarbeitung von Änderungswünschen der Steuerabteilung rechtzeitig zum Ende des Berichtsjahres produktiv ging. Des Weiteren musste im Berichtsjahr die Rechtsänderung des NKomVG sowie der KomHKVO umgesetzt werden, da infolge dessen das Steuerrecht und das Gemeinderecht bez. der Bewertung geringwertiger Güter inhaltlich auseinanderlaufen. In Abstimmung mit einem Beratungsunternehmen konnten die technischen Änderungen ins Finanzwesenverfahren übernommen werden. Im Zuge eines Tests nach dem Patchen des BDM-Systems zeigte sich, dass nach einem Patch in vielen Fällen das Generieren von Programmen aus technischen Gründen notwendig ist, woraufhin ein entsprechendes Generierungsprogramm über Nacht am Wochenende eingesetzt wurde, um Programmabbrüchen in Verbindung mit verlängerten Aufrufzeiten entgegenzuwirken. Die Digitalisierung der Übernahme von Zusatzinformationen in die Steuerakte zu den Datensätzen aus dem Datenträgeraustausch Gewerbesteuer machte eine Zusatzprogrammierung erforderlich, die problemlos funktioniert. Ende 2019 wurde die Implementierung der Vergnügungssteuer in den KM-StA beauftragt. Im Berichtsjahr haben Probeveranlagungen mit bestehenden Kassenzeichen zu Fehlermeldungen geführt, deren Problemlösungen Veränderungen im BDQ-System erforderlich machten.

Aktuelle Vorarbeiten betrafen insbesondere die Ablösung des bisherigen Finanzwesenverfahrens in Form einer auf SAP basierenden Individuallösung (Auswertung des Markterkundungsberichts und Vorbereitung von Workshops zum Kennenlernen und zum Abgleichen der Herangehensweise des empfohlenen Fachverfahrens), die Einführung der elektronischen Eingangsrechnungsverarbeitung (Beauftragung einer Markterkundung), die Umsetzung der DSGVO durch Implementierung des SAP-Moduls ILM (Erstellung eines Grobkonzepts unter Berücksichtigung der Verkettungen von SAP-Objekten), die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Höhe von Verzinsungen (Vorläufigkeit der Zinsbescheide ab Juni 2018 und automatische Korrektur nach Regelung des Bundesgesetzgebers spätestens zum 31. Juli 2022), die Grundsteuerreform (Stadt als Steuerpflichtige und als Steuergläubigerin) und die Entscheidung des Oberbürgermeisters, für die Haushaltsjahre 2023/2024 einen Doppelhaushalt aufzustellen (Ausarbeitung Fachkonzept).

17.2.1.2 Personalwesen

Die bei der Stadt zum 1. Januar 2019 eingesetzte fortentwickelte SAP-Anwendung Kommunalmaster Personal unterstützt die Abteilung Personalbetreuung und Kostenabrechnung technisch, insbesondere bei der automatisierten Abwicklung der städtischen Personalabrechnungen.

17 Informationstechnologie

Die Freigabe des Verfahrens und der jeweils aktuellen Versionen durch die Stelle 10.13 Personalkostenabrechnung erfolgten zeitnah; für die zuletzt im Berichtsjahr seit dem 26. November 2021 genutzte Version (ERP 6.08 SP 95-98 Rel. 6.0) am 16. Dezember 2021.

Wie schon in den vorherigen Berichtsjahren betrafen einige wenige Fehlermeldungen der ITEBS GmbH eher ungewöhnliche Fallkonstellationen, die bei der Stadt zu keinen Berechnungsfehlern geführt hatten oder die bei der Stadt gar nicht über den Kommunalmaster bearbeitet wurden.

Gesetzliche Änderungen, wie z. B. der zeitlich bis zum 31. Dezember 2021 begrenzte Wegfall von Zahlungen des Arbeitgeberanteils zur Arbeitslosenversicherung nach Erreichen der Regelaltersgrenze im Rahmen der Flexi-Rente, wurden von der ITEBO GmbH fristgerecht umgesetzt.

Aufgrund des Inkrafttretens des Tarifvertrags Fahrradleasing zum 1. März 2021 hat die ITEBO durch Bekanntgabe neuer Lohnarten die Voraussetzungen für eine maschinelle Verarbeitung der Sachverhalte geschaffen. Es gab eine System-Korrektur bei der Erstellung der Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III, bei der Bescheinigung einer Abwesenheit wegen Quarantäne oder Kinderbetreuung nach Infektionsschutzgesetz.

17.2.1.3 Sozialwesen

Bei der Stadt wird seit Dezember 2019 das Verfahren LÄMMkom LISSA der Firma Lämmerzahl für die Berechnung und Auszahlung von Leistungen nach dem SGB IX und dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Kriegsopferfürsorge genutzt.

Die Freigabeerklärungen für das IT-Verfahren in den jeweils eingesetzten Versionen erfolgten in der Regel zeitnah durch den FB 50. Im Berichtsjahr wurden die Versionen 10.02.22 Release-Nr. 01 und 02 eingespielt, jedoch nur das Release 02 eingesetzt und freigegeben, weil Release 01 schwerwiegende Fehler in der Farbverwaltung aufwies, die zu einer Unbenutzbarkeit der Anwendung geführt hätten und die durch Release 02 korrigiert wurden.

Die Weiterentwicklung des Bedarfsermittlungsinstruments Niedersachsen auf Version 3 (Dritte Reformstufe des BTHG) findet seit Sommer 2021 flächendeckend Anwendung und hat in der Eingliederungshilfe die Ausweitung des Fallmanagements ermöglicht. Es bildet nunmehr das komplette Gesamt- und Teilhabeplanverfahren ab. Für die Umsetzung in LÄMMkom LISSA bedurfte es größerer Programmanpassungen sowie Anpassungen an den internen Vorlagen für die Textverarbeitung.

Weitere Aktualisierungen waren notwendig in Bezug auf Corona-Zuschläge, den Kinderfreizeitbonus sowie die Einführungen der Grundrente und haben mehrere Updates und Patches erforderlich gemacht.

Die mit LÄMMkom LISSA erstellten amtlichen Statistiken für die SBE bereiteten für das Jahr 2021 noch immer Probleme, sodass sie häufig erst nach umfangreichen Nacharbeiten des Herstellers korrekt gemeldet werden konnten.

17 Informationstechnologie

17.2.1.4 Ordnungswidrigkeiten

Bei der Stadt wird seit Juli 2001 das Verfahren public marius OWI (pmOWI) für die Bearbeitung sämtlicher Ordnungswidrigkeiten eingesetzt.

Die Freigabeerklärungen für das IT-Verfahren in den jeweils eingesetzten Versionen erfolgen durch den FB 32. Die Version 2.8 wurde am 8. November 2019 von der Version 2.9 abgelöst, deren Freigabe am 18. Juni 2020 erfolgte und die bis ins Jahr 2022 hinein im Einsatz war.

Anpassungen des IT-Verfahrens, z. B. in Form von Gesetzesänderungen, werden regelmäßig von der GovConnect, dem Verfahrenshersteller, zeitnah eingearbeitet.

Die jeweiligen Bearbeitungsschritte und sämtliche Dokumente zu einer Ordnungswidrigkeit werden über das Zusatzmodul enaio® adhoc export in einer elektronischen Akte im enaio®-DMS dokumentiert. In diesem Zusammenhang werden Signaturkarten für qualifizierte Signaturen benötigt, deren Lieferung sich bis zum Berichtsjahr teilweise bis zu drei Monate verzögerte, sodass sich dies indirekt auf alle elektronischen Abläufe im Ordnungswidrigkeitsverfahren auswirkte. Zum Ende des Berichtsjahrs hatten sich diese Wartezeiten jedoch in etwa halbiert.

Der Ende 2020 gestartete Test, eine alternative Signaturkarte eines anderen Anbieters einzusetzen, um ggf. flexibel auf weitere Schwierigkeiten reagieren zu können, ist daran gescheitert, dass der Zertifikatsmanager, der zum Signaturvorgang von enaio® zwingend aufgerufen werden muss, nicht mit den getesteten Signaturkarten kompatibel ist.

Bis zu Beginn des Jahres 2020 bereitete die flächendeckende Umstellung des Betriebssystems auf Windows 10 Probleme, da die von enaio® bzw. dem Hersteller Optimal Systems eingesetzte Version des Office-Signers der Firma Mentana zunächst nicht kompatibel mit Windows 10 und dem neuen Kartentyp der Version 3.1 der Bundesdruckerei war. Das Problem schien gelöst, bis sich im Laufe des Berichtsjahres zeigte, dass Teile der Signaturkarten - nun auch der Version 4.1 - erst nach manueller Anpassung durch die städtische IT-Abteilung einsatzfähig waren.

17.2.2 Begleitende Prüfung/Beratung bei IT-Projekten

Ein erheblicher Teil der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der IT- und Programmprüfung besteht in frühzeitigen begleitenden Prüfungen und Beratungen im Vorfeld von IT-Projekten. Schwerpunkte der prüferischen Begleitungen sind dabei die Auswahl einsatzfähiger Hard- und Software und nach Konkretisierung des Bedarfs, die Durchführung der Beschaffung, die vertragliche Ausgestaltung des Einsatzes sowie die Einführung des ausgewählten Verfahrens.

Im Rahmen von Gesprächen, insbesondere mit dem FB 10, stehen grundsätzliche Fragen zu Beschaffungen, zur Planung und Durchführung von IT-Projekten sowie zur Einführung und Anpassung von internen Vorschriften im Vordergrund.

17 Informationstechnologie

Im Berichtsjahr waren von besonderer Bedeutung:

- Grundsatzfragen zu Beschaffungen durch die Abt. 10.4,
- Überwachung von Freigabeerklärungen der OE gemäß SDA II 10/18 ,
- Einführung eines Dokumentenmanagementsystems in der Stadt mit Start in drei Pilotbereichen,
- Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes,
- Marktanalyse im Bereich der elektronischen Rechnungsverarbeitung,
- Vorbereitung des Umstiegs von der aktuellen SAP-Finanzwesenlösung auf das neue ERP-System SAP S/4HANA,
- Umsetzung der DSGVO in SAP und anderen automatisierten Verfahren,
- Einführung eines Tax Compliance Management Systems,
- Umsetzung des „Digitalpakts Schule“:
  Beschaffung von digitalen Präsentationsflächen,
  Ausbau der Datennetze und des WLAN, Datennetzsanierung,
  Unterzeichnung der Bund-Länder-Vereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte",
- Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms für mobile Endgeräte,
- Einführung der Selbstverbuchung in der Stadtbibliothek Braunschweig mit Hilfe der RFID-Technologie,
- Cybersicherheitswarnung bez. der Java-Bibliothek log4j wegen möglicher Sicherheitslücke log4Shell.

17.2.3 Prüfung von Auftragsvergaben im IT-Bereich

Im Berichtsjahr wurden für den Bereich IT gegliedert nach Bedarfsstellen folgende wesentlichen Vergaben und Inhousegeschäfte vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegt:

FB 10

- Beschaffung von 200 Mini-PC und 100 Notebooks wegen Eilbedürftigkeit nach Ausschöpfung des Kontingents der Rahmenvereinbarung,
- Abrufvereinbarung über HPE-Netzwerkkomponenten für weiterführende Schulen,
- Beschaffung einer Aufrufanlagen- und Online-Terminreservierungssoftware,
- Ablösung des Archiv-Speichersystems Fast LTA Silent Cubes durch das Nachfolgesystem Silent Bricks,
- Erneuerung der Server-Hardware der Telekommunikationsanlage,
- Erneuerung des Konzernvertrages Enterprise Agreement,
- Wartungsvertrag Unified-Supportvertrag Microsoft,
- Rahmenvereinbarung zum Abruf von Client-Hardware aus dem Rahmenvertrag der ProVitako,
- Miete von Druckern und Multifunktionsgeräten nebst Verbrauchskosten,
- Einführung des E-Government-Portals OpenR@thaus inkl. Fachverfahrensintegration.

Ref. 0120

- Einführung einer Befragungssoftware mit multimodalen bzw. hybriden Erhebungsmöglichkeiten,

17 Informationstechnologie

- Beschaffung eines Nachfolgeverfahrens für das Wahl-Fachverfahren „Wahlinfo/Voteplus“.

FB 20
- Software zur Einführung eines Tax Compliance Management Systems,
- Patchwechsel der städtischen KV-SAP Systeme,
- Beauftragung eines Kontingents an Unterstützungsleistung zum Projekt „Elektronischer Rechnungseingang“,
- Einrichtung einer Schnittstelle zwischen enaio® und SAP zur Bearbeitung der Zweitwohnungssteuer.

FB 32
- Beschaffung von Outdoor-Smartphones einschl. Software zur Parkraumüberwachung.

FB 37
- Beschaffung von 120 Digitalen Meldeempfängern mit Zubehör für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt.

FB 40
- Rahmenvereinbarung zum Abruf von digitalen interaktiven Panels und Open-Pluggable Spezifikation-PC,
- Beschaffung von 270 Convertible-Notebooks und insgesamt 655 Apple iPads inkl. Zubehör und Dienstleistungen zur Inventarisierung für diverse Schulen zur Umsetzung der schulischen Medienkonzepte und des Sofortausstattungsprogrammes des Bundes zur Unterstützung des digitalen Unterrichts,
- Beschaffung einer ANTON App-Schulträgerlizenz für die Grundschulen der Stadt,
- Beschaffung von 1.342 Apple iPads, 100 Android-Tablets und 355 Convertible-Notebooks zur Umsetzung des Programms „Leihgeräte für Lehrkräfte“,
- Rahmenvereinbarung zum Abruf von Hardware für Schulen nebst Rollout-Dienstleistungen,
- Beitritt zum FWU-Rahmenvertrag 4.0 zur Anmietung von Microsoft Windows Betriebssystemlizenzen.

FB 51
- Beschaffung von 19 Lizenzen LÄMMkom LISSA zur Umsetzung des BuT.

FB 61
- Einrichtung eines Planungsinformations- und Beteiligungsservers.

FB 66
- Erwerb einer CAD-basierten Straßenplanungssoftware.

Städtisches Klinikum gGmbH
- Verlängerung mit anschließender Erneuerung des Microsoft-Enterprise-Agreementvertrages,
- Beschaffung eines Scale Out NAS-Archivspeichersystems,
- Lieferung, Implementierung und Betrieb eines Computer-Aided-Integrated-Facility-Managements,
- Einführung einer Arzneimittelverordnungssoftware,

17 Informationstechnologie

- Ersatzbeschaffung einer Informations- und Managementsoftware für die Radiologie und Nuklearmedizin,
- Upgrade und Instandhaltung des Telekommunikationssystems OpenScape 4000 V5.

Regionalverband Großraum Braunschweig
- Einführung einer E-Vergabe-Software („daisi by BPV“).

18 Wirtschaftliche Betätigung

18.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 5 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 5 RPO. Bei der Stadt wurden hierzu im Berichtsjahr die Bereiche

- Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
- Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung vorbehalten hat,
- Führung von Betrieben gewerblicher Art und
- Steuererklärungen von Betrieben gewerblicher Art

geprüft.

Die Stadt hat in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen der Gesellschaften, die sie führt oder an denen sie beteiligt ist, dem RPA die Prüfungsrechte nach § 155 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 RPO und/oder die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.

18.2 Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist

18.2.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts mit unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung ist, ob die Stadt die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung beachtet und ob die Stadt die Einhaltung der für die Gesellschaften, die sie führt oder an denen sie beteiligt ist, maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen im Wesentlichen überwacht.

Die Prüfung der Beachtung der maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften seitens der Stadt umfasst insbesondere die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung (§ 136 NKomVG), die Maßgaben für die Führung von bzw. Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (§ 137 NKomVG), die Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen (§ 138 NKomVG) sowie die Berichtspflichten nach § 151 NKomVG.

Die Prüfung der Überwachung der maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen seitens der Stadt umfasst die Auswertung der Vorlagen an den FPA und den VA, der Protokolle über die Aufsichtsratssitzungen und die Gesellschafterversammlungen sowie des Beteiligungsberichts nach § 151 NKomVG.

18 Wirtschaftliche Betätigung

18.2.2 Feststellungen und Erläuterungen

Die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, bezog sich im Berichtsjahr auf die städtischen Gesellschaften Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH, Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH, Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig, Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH, Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH und Volkshochschule Braunschweig GmbH.

Es haben sich bei dieser Prüfung keine wesentlichen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Stadt die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften nicht beachtet hat.

Im Rahmen der Prüfung sind keine Tatsachen bekannt geworden, dass die Stadt die Einhaltung der für die Gesellschaften, die sie führt oder an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, maßgeblichen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen nicht in geeigneter Form überwacht hat.

Die Auswertung des von der Stadt gemäß § 151 NKomVG zu erstellenden Beteiligungsberichts (im Berichtsjahr der XXIV. Beteiligungsbericht für die städtischen Gesellschaften, der dem Haushaltsplan 2021 der Stadt beigefügt ist und im Wesentlichen das Haushaltsjahr 2019 betrachtet) auf die Einhaltung der Berichtspflichten nach § 151 NKomVG hat keine Anhaltspunkte für wesentliche Beanstandungen ergeben.

Die Auswertung der Vorlagen an den FPA und den VA sowie der vorliegenden Protokolle über die Gremiensitzungen hat ergeben, dass die von der Stadt in die Gesellschaften entsandten Vertreter ihre Tätigkeiten entsprechend den gesetzlichen Regelungen und gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen wahrgenommen haben. Sie haben sich regelmäßig von der Geschäftsführung der Gesellschaften über den Geschäftsverlauf informiert und veranlasst, dass die in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse seitens der Geschäftsführung in den Gesellschaften umgesetzt werden.

Die Beschlussverfahren über die Wirtschaftspläne und zu den Auftragsvergaben zur Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der Gesellschaften haben keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben. Das gleiche gilt für die Verfahren zur Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften und die Entlastung der Geschäftsführungen und der Aufsichtsräte.

18 Wirtschaftliche Betätigung

In der folgenden Übersicht sind für die Gesellschaften, die die Stadt führt oder an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die Ergebnisse nach Steuern des Berichtsjahres und der vier vorhergehenden Geschäftsjahre in TEUR dargestellt.

Gesellschaft	2021 TEUR	2020 TEUR	2019 TEUR	2018 TEUR	2017 TEUR
Braunschweig Stadtmarketing GmbH	-1.782	-1.841	-1.596	-1.493	-1.511
Braunschweiger Verkehrs-GmbH	-26.212	-24.624	-25.047	-21.656	-19.467
Braunschweig Zukunft GmbH	-1.556	-1.472	-1.555	-1.401	-1.154
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	428	634	4	-1.100	-740
Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH	-1.022	-608	1.865	-404	-433
Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH	576	722	521	677	547
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	5.045	5.895	5.603	5.547	6.434
Braunschweig Beteiligungen GmbH (zum Prüfungszeitpunkt Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH)	-30.002	-32.010	-33.984	-25.922	-24.865
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	-7.725	-7.509	-7.632	-7.811	-7.888
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	-3.987	-5.131	-4.540	-4.391	-4.609
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	-7.231	-10.957	-15.001	-4.521	1.282
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH	-283	-183	97	-36	-39
Volkshochschule Braunschweig GmbH	-1.705	-1.188	-1.061	-962	-809

Das Ergebnis nach Steuern der Braunschweig Beteiligungen GmbH (zum Prüfungszeitpunkt Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH) beinhaltet im Beteiligungsergebnis die Gewinnabführungen bzw. Verlustübernahmen der nachfolgend aufgeführten Beteiligungsgesellschaften.

Gesellschaft	2021 TEUR	2020 TEUR	2019 TEUR	2018 TEUR	2017 TEUR
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG	6.411	4.659	5.808	5.598	5.419
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	1.816	1.660	1.592	2.111	2.227
Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH	396	542	341	243	331
Braunschweiger Verkehrs-GmbH	-26.304	-24.716	-25.139	-21.747	-19.559
Kraftverkehr Mundstock GmbH	-204	-925	60	204	190
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	-7.350	-7.172	-7.254	-7.420	-7.568
Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH	-3.969	-5.055	-4.449	-4.144	-4.396
Summe Beteiligungsergebnis	-29.204	-31.007	-29.041	-25.155	-23.356

18 Wirtschaftliche Betätigung

Folgende Gesellschaften erhielten im Berichtsjahr von der Stadt Betriebsmittelzuschüsse:

- Allianz für die Region GmbH 180 TEUR,
- Braunschweig Zukunft GmbH 1.556 TEUR,
- Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH 2.137 TEUR,
- Haus der Familie GmbH 217 TEUR,
- Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH 50 TEUR,
- Braunschweig Beteiligungen GmbH (zum Prüfungszeitpunkt Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH) 30.050 TEUR,
- Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH 395 TEUR,
- Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH 217 TEUR,
- Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH 11.866 TEUR,
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH 154 T€,
- Volkshochschule Braunschweig GmbH 1.763 TEUR,
- VHS Arbeit und Beruf GmbH 2.938 TEUR.

Bei den folgenden Gesellschaften wurden im Berichtsjahr seitens der Stadt Einlagen in die Kapitalrücklagen geleistet:

- Braunschweig Stadtmarketing GmbH 2.279 TEUR,
- Braunschweig Beteiligungen GmbH (zum Prüfungszeitpunkt Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH) 2.251 TEUR,
- Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH 111 TEUR,
- Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH 40 TEUR.

18.3 Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung vorbehalten hat

18.3.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Kassenprüfung sind die Kassen, die Kassenführung und die Kassenberichte der zu prüfenden Gesellschaften. Geprüft wird, ob das Kassenwesen rechtmäßig und wirtschaftlich geführt wird sowie zuverlässig eingerichtet ist.

Gegenstand der Buchprüfung bei einer zu prüfenden Gesellschaft ist deren Buchführung für das Berichtsjahr. Die Prüfung beschränkt sich grundsätzlich entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 RPO auf die Auswertung des Berichts des externen Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Im Vordergrund stehen der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und Lagebericht, die Aussagen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und bei kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB zusätzlich die Aussagen zur wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft (§ 30 Satz 1 Nrn. 3 und 4 EigBetrVO). Daneben werden wesentliche Positionen der Bilanz und der GuV ausgewertet sowie Erläuterungen und Aussagen im Anhang und Lagebericht auf Plausibilität geprüft.

Betriebsprüfungen bei den Gesellschaften erfolgen aus gegebenem Anlass oder soweit Aufträge dazu erteilt werden. Im Berichtsjahr erfolgten keine Betriebsprüfungen.

18 Wirtschaftliche Betätigung

18.3.2 Feststellungen und Erläuterungen

Im Berichtsjahr wurden bei folgenden städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen gemäß § 5 Abs. 4 Buchst. b RPO Kassenprüfungen vorgenommen:

- Braunschweig Stadtmarketing GmbH,
- Braunschweig Zukunft GmbH,
- Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH,
- Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH,
- Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig,
- Braunschweig Beteiligungen GmbH (zum Prüfungszeitpunkt Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH),
- Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH,
- Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH,
- Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH,
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH,
- Volkshochschule Braunschweig GmbH.

Im Rahmen der Kassenprüfungen wurde festgestellt, dass das Kassenwesen der im Berichtsjahr geprüften Gesellschaften rechtmäßig und wirtschaftlich geführt wird sowie zuverlässig eingerichtet ist. Anhaltspunkte für wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die im Rahmen der Buchprüfung durchgeführte generelle Auswertung der Berichte der externen Abschlussprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichts 2021 der im Berichtsjahr geprüften Gesellschaften hat keine Tatbestände für wesentliche Beanstandungen ergeben. Ergänzende Feststellungen hat das RPA nicht getroffen.

Entsprechend der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage obliegen dem RPA unter den Voraussetzungen des § 158 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 NKomVG i. V. m. § 157 Satz 1 NKomVG grundsätzlich auch die Prüfungen der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB sowie der sog. Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a Abs. 1 Satz 1 HGB, an denen die Stadt in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligt ist. Es kann mit der Durchführung der Prüfung auch einen Dritten beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung mit dem Einvernehmen des RPA unmittelbar durch die Gesellschaft erfolgt.

Vereinbarungsgemäß erfolgten die entsprechenden Beauftragungen für das Geschäftsjahr 2021 an externe Abschlussprüfer im Einvernehmen mit dem RPA unmittelbar durch die Gesellschaften.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2021 und der Lageberichte 2021 der kleinen Kapitalgesellschaften sowie der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaften hat seitens der Abschlussprüfer in keinem Fall zu Einwendungen geführt. Sie haben uneingeschränkte Prüfungsvermerke nach § 322 HGB erteilt. Das RPA hat nach Auswertung der Prüfungsberichte der Abschlussprüfer in keinem Fall ergänzende Feststellungen für erforderlich gehalten und entsprechende Abschlussvermerke erteilt (§ 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO).

18 Wirtschaftliche Betätigung

Die Prüfung der Beschlussverfahren über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften und über die Entlastung der Geschäftsführungen und Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte gab zu Beanstandungen ebenfalls keinen Anlass.

Die Vorschriften zur Bekanntmachung der Ergebnisse der Prüfung und zur öffentlichen Auslegung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2021 und der Lageberichte 2021 der kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB wurden für die unmittelbaren Tochtergesellschaften der Stadt beachtet (§ 36 EigBetrVO).

18.4 Führung von Betrieben gewerblicher Art

18.4.1 Vorbemerkungen

Die Prüfung der bei der Stadt geführten BgA erfolgt je nach den individuellen Gegebenheiten eines BgA.

Bei den BgA, denen ein Miet- oder Pachtvertrag zugrunde liegt, wurde geprüft, ob die Zahlung der Mieten bzw. Pachten sowie ggf. die Erstellung der Jahresabrechnung vertragsgemäß erfolgte und die Buchungen der vom Vertragspartner geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP ordnungsgemäß vorgenommen wurden.

Bei den BgA, die Leistungen im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen erbringen und/oder Rechnungen stellen, waren die Einhaltung der Geschäftsbesorgungsverträge sowie die erstellten Rechnungen für die gegenüber dem Vertragspartner erbrachten Leistungen Prüfungsgegenstand. Geprüft wurden die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Rechnungen sowie die ordnungsmäßige Verbuchung der vom Vertragspartner geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP.

Bez. der Miet- und Pachtverträge, Geschäftsbesorgungsverträge und Rechnungen sowie der Betriebsabrechnung und Gebührenkalkulation wurden die nachfolgend aufgeführten BgA der Stadt für das Berichtsjahr geprüft:

Miet- und Pachtverträge:

- B201 Stadion Verpachtung,
- B202 Tiefgaragen Verpachtung,
- B203 Großmarkt Verpachtung,
- B204 Gewandhauskeller Verpachtung,
- B209 Stadthalle Verpachtung.

Geschäftsbesorgungsverträge und Rechnungen:

- B101 Personalserviceleistungen,
- B102 IT-Service für private Unternehmen im Konzern,
- B103 Personalzuweisungen,
- B200 Reisemobilstellplatz Nutzung,
- B322 Feinstaubplaketten,
- B323 Automaten,
- B414 Sponsoring Kulturprojekte,
- B514 Sponsoring Kinder- und Jugendprojekte,

18 Wirtschaftliche Betätigung

- B671 Grünpflege städtische Gesellschaften.

18.4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich bei der Prüfung der o. g. BgA der Stadt im Einzelfall nicht ergeben.

Fehlerhafte Zuordnungen bei den Kostenstellen, PSP-Elementen und Sachkonten wurden - sofern noch möglich - für den jeweiligen Prüfungszeitraum mit den entsprechenden Umbuchungen im Finanzwesenverfahren SAP korrigiert.

Bei den BgA, denen Miet- oder Pachtverträge zugrunde liegen, wurden den zuständigen Organisationseinheiten für den Fall anstehender Vertragsänderungen entsprechend der Prüfungsfeststellungen Aktualisierungen und Anpassungen empfohlen.

18.5 Steuererklärungen von Betrieben gewerblicher Art

18.5.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung waren die für die nachfolgend aufgeführten BgA der Stadt seitens des FB 20 erstellten Steuererklärungen.

Die Anfertigung der Steuererklärungen erfolgte im Vorfeld teilweise durch beauftragte externe Prüfungseinrichtungen.

Die Prüfung des RPA erfolgte anhand der vom FB 20 vorgelegten Unterlagen und der entsprechenden Steuerbescheide des Finanzamtes. In Klammern wird jeweils das Jahr genannt, für das die Prüfung erfolgt ist:

- B101 Personalserviceleistungen (2021),
- B102 IT-Service für private Unternehmen im Konzern (2021),
- B201 Stadion Verpachtung (2020),
- B202 Tiefgaragen Verpachtung (2019 und 2020),
- B203 Großmarkt Verpachtung (2019 und 2020),
- B204/B207 Gaststätten (2020 und 2021),
- B209 Stadthalle Verpachtung (2020),
- B321 Märkte (2020 und 2021),
- B322 Feinstaubplaketten (2020 und 2021),
- B611 Geoinformation (2020).

18.5.2 Feststellungen und Erläuterungen

Wesentliche Prüfungsfeststellungen haben sich bei der Prüfung der o. g. Steuererklärungen der BgA der Stadt im Einzelfall nicht ergeben.

18.6 Prüfung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste

18.6.1 Vorbemerkungen

Gegenstand der Prüfung im Bereich der Erträge des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste sind die geschlossenen Verträge mit den Nutzern. Geprüft wurden für das Haushaltsjahr 2021 die rechnerische Richtigkeit der vorgelegten

18 Wirtschaftliche Betätigung

Abrechnungen, die vertragsgemäßen Einzahlungen sowie die ordnungsgemäße Verbuchung der von den Vertragspartnern geleisteten Zahlungen im Finanzwesenverfahren SAP.

Die bei dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste im Haushaltsjahr 2021 gebuchten Aufwendungen wurden anhand der vorgelegten Belege auf die rechnerische Richtigkeit sowie die ordnungsgemäße Verbuchung im Finanzwesenverfahren SAP geprüft.

18.6.2 Feststellungen und Erläuterungen

B Entsprechend der im Prüfungszeitraum gültigen Dienstanweisung über das Anordnungswesen sind die Rechnungen so zu bearbeiten, dass ein Skontoabzug vor Fristablauf möglich ist (SDA 20/02 Tz. 8.3). Da nur einige Firmen überhaupt einen Skontoabzug gewähren, sollte dieses bei der Rechnungsbearbeitung entsprechend berücksichtigt werden.

B Bei den Vereinbarungen mit den Ehrenamtlichen ist es zwingend notwendig, den Zeitraum, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde, in der geschlossenen Vereinbarung über die nebenberufliche Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung anzugeben.

Die Vereinbarung ist von beiden Parteien zu unterschreiben, ebenso ist der Bearbeitungsvermerk auf der letzten Seite auszufüllen. Eine Unterzeichnung „i. A. für den ehrenamtlichen Helfer“ darf nicht erfolgen.

B Bei drei Rechnungen sind im Prüfungszeitraum Mahngebühren und Verzugszinsen in Höhe von 126,77 € durch verzögerte Zahlungen entstanden. Auf eine rechtzeitige Zahlung von Rechnungen ist zur Vermeidung von Zinsen und Mahngebühren verstärkt zu achten.

Bezüglich der Prüfung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste für das Jahr 2021 werden keine weiteren Einwendungen erhoben.

19 Zuwendungen

19.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung von Zuwendungen ergibt sich aus § 155 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPO und bezieht sich hier auf

- erhaltene und geleistete Zuwendungen und
- Schenkungen, Spenden u. ä. Zuwendungen im Sinne des § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG.

Erhaltene und geleistete Zuwendungen sind Finanzhilfen eines Zuwendungsgebers an einen Zuwendungsnehmer zur Erfüllung von Aufgaben seitens des Empfängers, die für laufende Zwecke, für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, als Schuldendiensthilfen o. ä. geleistet werden können, und umfassen Zuweisungen und Zuschüsse. Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Sektors und Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Sektor an den privaten Sektor und umgekehrt.

Eine Schenkung ist eine freiwillige Zuwendung einer Person, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert und beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung ohne Gegenleistung, d. h. unentgeltlich, erfolgt (vgl. § 516 Abs. 1 BGB).

Eine Spende ist eine freiwillige Zuwendung einer Person an einen Empfänger ohne unmittelbare Gegenleistung seitens des Empfängers für einen bestimmten Zweck und kann u. a. in einer Geld- oder Sachleistung bestehen. Sie ist bürgerlich-rechtlich eine Schenkung im Sinne des § 516 Abs. 1 BGB und wird unter bestimmten Voraussetzungen steuerrechtlich zu einer Sonderausgabe und damit eine Spende im Sinne des Einkommensteuerrechts.

Unter ähnliche Zuwendungen fallen z. B. das Sponsoring und der Erwerb von Todes wegen. Sponsoring ist eine Zuwendung einer Person mit wirtschaftlichen Interessen an einen Empfänger und basiert grundsätzlich auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung und kann in einer Geld-, Sach- oder Dienstleistung bestehen. Art und Umfang des Erwerbs von Todes wegen sind in § 3 ErbStG geregelt.

19.2 Erhaltene Zuwendungen

19.2.1 Vorbemerkungen

Die Stadt erhielt im Berichtsjahr investive und erfolgswirksame Zuwendungen.

Die Einzahlungen für investive erhaltene Zuwendungen (Investitionszuweisungen und -zuschüsse) betrugen laut Finanzrechnung 3.203 TEUR (Vorjahr: 7.764 TEUR).

19 Zuwendungen

Die bilanziell ausgewiesenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse entwickelten sich ausweislich der entsprechenden Sachkonten buchwertmäßig wie folgt:

	Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
Investitionszuweisungen und -zuschüsse	TEUR	TEUR	TEUR	%
Anfangsbestand 1. Januar	199.704	205.168	-5.464	-2,7
Zugänge	3.161	7.152	-3.991	-55,8
Umbuchungen	4	-5	9	>-100,0
Abgänge	-228	-102	-126	123,5
Auflösungen	-12.307	-12.509	202	-1,6
Endbestand 31. Dezember	190.334	199.704	-9.370	

Die bilanzielle Prüfung der unter den Sonderposten „Investitionszuweisungen und -zuschüsse“ ausgewiesenen investiven erhaltenen Zuwendungen erfolgt im Rahmen der rechnungslegungsbezogenen Jahresabschlussprüfung (vgl. Tz. 10). Für den Ausweis gilt § 44 Abs. 5 Satz 1 KomHKVO, wonach empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst werden.

Die erfolgswirksamen erhaltenen Zuwendungen (ertragswirksam) umfassen:

		Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
		TEUR	TEUR	TEUR	%
311	Schlüsselzuweisungen	143.783	151.942	-8.159	-5,4
313	sonstige allgemeine Zuweisungen	13.681	66.724	-53.043	-79,5
314	Zuweisungen für lfd. Zwecke u. a.	27.079	22.500	4.579	20,4
319	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	33.979	34.304	-325	-0,9
		218.522	275.470	-56.948	

Die korrespondierenden Zahlungen betragen:

		Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
		TEUR	TEUR	TEUR	%
611	Schlüsselzuweisungen	143.783	151.942	-8.159	-5,4
613	sonstige allgemeine Zuweisungen	13.681	66.724	-53.043	-79,5
614	Zuweisungen für lfd. Zwecke u. a.	26.529	22.065	4.464	20,2
619	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	35.120	34.754	366	1,1
	Summe	219.113	275.485	-56.372	

Geprüft wurde die Einhaltung der für erhaltene Zuwendungen maßgeblichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen.

Für die Schlüsselzuweisungen (311/611) und die sonstigen allgemeinen Zuweisungen (313/613) sind dies

- das NFAG vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 466), Stand: 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. Nr. 45/2020 S. 477; Haushaltbegleitgesetz 2021 Art. 1, Änderung des NFAG) und

19 Zuwendungen

- das NFVG vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 461), Stand: 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. Nr. 45/2020 S. 477 Art. 3, Gesetz zur Änderung des NFVG).

Für die Zuweisungen für lfd. Zwecke (314/614) und die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (319/619) sind dies u. a. die ANBest-P sowie die AN-Best-Gk.

19.2.2 Feststellungen und Erläuterungen

19.2.2.1 Investive erhaltene Zuwendungen

Über Bemerkungen, die sich im Rahmen der bilanziellen Prüfung aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

19.2.2.2 Erfolgswirksam erhaltene Zuwendungen

Die Schlüsselzuweisungen (311/611) und sonstigen allgemeinen Zuweisungen (313/613) des Landes für das Berichtsjahr wurden seitens der Stadt vom FB 20 geprüft. Sie entsprachen der Höhe nach dem sog. Finanzausgleichsbescheid 2021 (Bescheid vom 31. März 2021 des LSN) und formal den o. g. Vorschriften.

Gegen die Finanzausgleichsbescheide 2019 und 2020 wurde vom FB 20 jeweils Widerspruch eingelegt mit der Begründung, dass der Stadt höhere Finanzausgleichszahlungen zustehen, sofern ihr eine höhere Einwohnerzahl zuzurechnen ist (siehe Schlussberichte 2019 Tz. 20.2.2.2 und 2020 Tz. 19.2.2.2). Zum Zeitpunkt des Eingangs des Finanzausgleichsbescheids 2021 stand eine Klärung der betreffenden Angelegenheit für 2019 und 2020 seitens des LSN weiterhin aus. Aus diesem Grund hat der FB 20 mit Schreiben vom 15. April 2021 auch Widerspruch gegen den Finanzausgleichsbescheid 2021 erhoben. Am 4. November 2021 fand ein Gespräch zwischen Vertretern des LSN und der Stadt Braunschweig bezüglich der Abweichung amtlicher Einwohnerzahlen des LSN von den Braunschweiger Melderegisterzahlen statt. Ein Austausch über Ergebnisse sollte in 2022 stattfinden. Bis Stand 21. November 2022 wurden weitere Versuche unternommen, die Fehlerursachen aufzuklären. Die Widerspruchsverfahren 2019, 2020 und 2021 sind bis zu einem abschließenden Ergebnis ruhend gestellt.

Die vom Land erhaltenen Schlüsselzuweisungen (311/611) fielen im Berichtsjahr um rd. 8.159 TEUR niedriger aus als im Vorjahr. Für die Verteilung der Finanzmasse für Schlüsselzuweisungen sind die jeweilige Steuerkraft, die zu erbringenden Sozialleistungen sowie die Einwohnerzahl der einzelnen Niedersächsischen Kommunen im zugrundeliegenden Zeitraum maßgeblich. Hinsichtlich der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2021 ergab sich aufgrund höherer Steuereinnahmen eine höhere Steuerkraftmesszahl für die Stadt als im Vorjahr, insbesondere bei der Gewerbesteuer.

Die erhaltenen sonstigen allgemeinen Zuweisungen (313/613) fielen im Berichtsjahr um rd. 53.043 TEUR geringer aus als im Vorjahr. Sie betreffen insbesondere Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten zu 75 v. H. pauschal erstattet werden. In den Zuweisungen des Vorjahres waren, im Gegensatz zum Berichtsjahr, Aus-

19 Zuwendungen

gleichsleistungen für Gewerbesteuerausfälle und zur Abgeltung krisenbedingter Mehraufwendungen enthalten. Die Höhe der Zuweisungen im Berichtsjahr entspricht nun in etwa wieder der Höhe der Vorvorjahre.

Die erhaltenen Zuweisungen für lfd. Zwecke u. a. (314/614) betreffen im Berichtsjahr Zuweisungen vom Bund i. H. v. rd. 1.482 TEUR (Vorjahr: rd. 1.379 TEUR) und Land i. H. v. rd. 23.607 TEUR (Vorjahr: rd. 19.986 TEUR) sowie weitere Zuweisungen insbesondere von sonstigen öffentlichen und privaten Bereichen i. H. v. rd. 1.990 TEUR (Vorjahr: rd. 1.135 TEUR). Die entsprechenden Zuweisungen wurden vom RPA nur in den Fällen geprüft, in denen vom Zuwendungsgeber eine Bestätigung der ordnungsmäßigen Verwendung entsprechender Zuwendungen gefordert wurde. In den geprüften Fällen wurde vom RPA die ordnungsmäßige Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel im Wesentlichen bestätigt.

Die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (319/619) betreffen im Berichtsjahr vom Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie geleistete Zuschüsse für Arbeitsuchende für Unterkunft und Heizung i. H. v. rd. 33.979 TEUR (Vorjahr: rd. 34.304 TEUR). Die Höhe der verpflichtend zu leistenden Zuschüsse wird regelmäßig durch die Stelle 50.02 auf Ordnungsmäßigkeit geprüft. Beanstandungen haben sich grundsätzlich nicht ergeben.

19.3 Geleistete Zuwendungen

19.3.1 Vorbemerkungen

Die Stadt leistete im Berichtsjahr investive und erfolgswirksame Zuwendungen.

Die Auszahlungen für investive geleistete Zuwendungen (Investitionszuweisungen und -zuschüsse) betrugen 6.433 TEUR (Vorjahr: 5.802 TEUR) und stellen sich ausweislich der entsprechenden Sachkonten wie folgt dar:

		Berichtsjahr	Vorjahr	Veränderungen	
		TEUR	TEUR	TEUR	%
7811	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an das Land	4.907	4.652	255	5,5
7814	Investitionszuschüsse an sonstige Empfänger	409	204	205	100,5
7815	Investitionszuschüsse an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	436	294	142	48,3
7818	Investitionszuschüsse an übrige Bereiche	681	652	29	4,4
	Summe	6.433	5.802	631	

Sie betrafen insbesondere die Krankenhausumlage, einen Zuschuss an die Braunschweiger Verkehrs GmbH zur Umgestaltung des Verkehrsknotenpunktes Berliner Straße/Bahnhof Gliesmarode, Förderung des Studentenwohnheims Langer Kamp und Zuwendungen an den MTV Braunschweig e. V. zur Errichtung eines Sportfunktionsgebäudes. Aktiviert werden diese Zuwendungen auf dem Sachkonto 004100 „Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen“. Die korrespondierenden Abschreibungen erfolgen über das Sachkonto 471101 „AfA immaterielle Vermögensgegenstände Investitionszuweisungen“. Die bilanzielle Prüfung erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung (vgl. Tz. 10). Für den Ausweis gilt § 44 Abs. 4 KomHKVO.

19 Zuwendungen

Die erfolgswirksamen geleisteten Zuwendungen (aufwandswirksam) umfassen:

		Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
4311	Zuweisungen an das Land	11.621	11.467	154	1,3
4313	Zuweisungen an Zweckverbände	2.566	2.383	183	7,7
4315	Zuschuss an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	59.836	83.367	-23.531	-28,2
4316	Zuschuss an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	12	0	12	100,0
4317	Zuschuss an private Unternehmen	36	1.814	-1.778	-98,0
4318	Zuschuss an übrige Bereiche	73.406	71.347	2.059	2,9
4371	Entschuldungsumlage gemäß NFAG	1.292	1.290	2	0,2
4373	Allgemeine Umlage an Zweckverbände	39	35	4	11,4
	Summe	148.808	171.703	-22.895	

Darüber hinaus umfassen die Aufwendungen für Sozial- und Jugendhilfeleistungen und sonstige soziale Leistungen (433) im Berichtsjahr 184.460 TEUR (Vorjahr: 176.205 TEUR) und die Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage (434) 13.289 TEUR (Vorjahr: 8.446 TEUR). Die Transferaufwendungen betragen im Berichtsjahr somit 346.557 TEUR (Vorjahr: 356.354 TEUR).

Die korrespondierenden Zahlungen betragen:

		Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderungen TEUR	%
7311	Zuweisungen an das Land	11.621	11.467	154	1,3
7313	Zuweisungen an Zweckverbände	2.566	2.383	183	7,7
7315	Zuschuss an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	60.293	87.708	-27.415	-31,3
7316	Zuschuss an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	12	0	12	100,0
7317	Zuschuss an private Unternehmen	121	1.728	-1.607	-93,0
7318	Zuschuss an übrige Bereiche	72.087	70.013	2.074	3,0
7371	Entschuldungsumlage gemäß NFAG	1.292	1.290	2	0,2
7373	Allgemeine Umlage an Zweckverbände	0	0	0	0,0
	Summe	147.992	174.589	-26.597	

Die korrespondierenden Zahlungen für Sozial- und Jugendhilfeleistungen und sonstige soziale Leistungen (733) betragen im Berichtsjahr 181.875 TEUR (Vorjahr: 177.512 TEUR) und die Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage (734) 11.639 TEUR (Vorjahr: 6.458 TEUR). Die Transferauszahlungen betragen im Berichtsjahr somit 341.506 TEUR (Vorjahr: 358.559 TEUR).

19 Zuwendungen

Geprüft wurde die Einhaltung der für geleistete Zuwendungen maßgeblichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen. Dies sind u. a.:

- der Staatstheatervertrag vom 1. September 1955 bzw. 19. März 1956 und die ergänzende Klarstellungsvereinbarung vom 3. Februar 2011 (Land) bzw. 10. Februar 2011 (Stadt),
- die städtischen Zuwendungsrichtlinien in der Fassung vom 14. Juli 1998,
- die Sportförderrichtlinien in der Fassung vom 2. April 2014,
- die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit Freier Träger in Braunschweig Teil 1 bis 3, Stand: 1. Januar 2018,
- die Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung von Investitionen in kleineren und mittleren Unternehmen (KMU Richtlinie) vom 23. September 2009,
- die Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründer in Braunschweig vom 1. Oktober 2012,
- die Förderrichtlinien der Stadt Braunschweig für den FB Kultur in der Fassung vom 1. Januar 2008,
- das Nds. Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Nds. Krankenhausgesetz) in der Fassung vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 2), Stand: 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. 27/2020 S. 246 Art. 4, S. 104; Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes),
- die Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 18. November 2020 (Nds. MBl. 52/2020 S. 1.277 bez. der für 2021 aufzubringenden Krankenhausumlage).

19.3.2 Feststellungen und Erläuterungen

19.3.2.1 Investive geleistete Zuwendungen

Über Bemerkungen, die sich im Rahmen der bilanziellen Prüfung aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird - soweit zutreffend - unter Tz. 10 berichtet.

19.3.2.2 Erfolgswirksam geleistete Zuwendungen

Mit Inkrafttreten der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig vom 14. Juli 1998 (städtische Zuwendungsrichtlinien) entfiel ab 1. Januar 1999 für die FB und Ref. die generelle Pflicht, dem RPA eine Übersicht über die gewährten Zuwendungen zu übersenden. Unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 RPO wurde daraufhin mit Beginn des Haushaltsjahres 1999 mittels Verfügung des RPA vom 21. Dezember 1998 (für die FB und Ref.) eine Berichtspflicht für Zuwendungen, die (umgerechnet) mindestens 1.000,00 EUR betragen, eingeführt. Die Einhaltung dieser Berichtspflicht für Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt an Dritte und die Einhaltung der städtischen Zuwendungsrichtlinien wurde für die einzelnen FB und Ref. geprüft. Beanstandungen, die sich dabei ggf. ergeben, werden der jeweiligen Organisationseinheit mitgeteilt. Bemerkungen aufgrund von Beanstandungen ergaben sich u. a. bez. der folgenden Sachverhalte:

B Im Rahmen der Prüfung der vom Ref. 0103 im Haushaltsjahr 2021 an Dritte gewährte Zuwendungen wurde u. a. festgestellt, dass:

19 Zuwendungen

- bei bestimmten Vorgängen der Vermerk zur Antragsprüfung gemäß § 6 Abs. 2 der städtischen Zuwendungsrichtlinien fehlte,
- zwei Vorgänge nicht die Vorgaben der städtischen Zuwendungsrichtlinien erfüllten, da kein Zuwendungsbescheid gemäß § 8 erstellt wurde, in einem dieser beiden Fälle außerdem kein schriftlicher Antrag auf Zuwendung vorlag, der Stadtbezirksrat selbst als Antragsteller angegeben wurde und die Zahlung der Zuwendung schlussendlich direkt an den Rechnungssteller erfolgte und in dem anderen der beiden Fälle der schriftliche Antrag erst nach Auszahlung der Zuwendung eingereicht wurde,
- der Hinweis an einen Zuwendungsempfänger, die vollständigen Angaben über Einnahmen und Ausgaben einer Maßnahme seien eine dringende Vorgabe des Rechnungsprüfungsamtes, nicht zutreffend ist, da es sich vielmehr um Vorgaben handelt, die sich aus den grundlegenden Vorschriften für die Zuwendungsgewährung ergeben (siehe hierzu Ziffer 5.4 Anlage 2 „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ der städtischen Zuwendungsrichtlinien),
- in einem Prüfungsvermerk nicht festgestellt wurde, dass die Vorlage des Verwendungsnachweises verfristet erfolgte, die im zahlenmäßigen Nachweis aufgeführten Ausgaben außerhalb des Bewilligungszeitraums lagen und die Mittel nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mittelabruf verausgabt wurden.

B Im Rahmen der Prüfung der vom FB 40 für das Haushaltsjahr 2021 an Dritte gewährten Zuwendungen wurde u. a. festgestellt, dass

- bei einer Zuwendung an einen Bildungsträger der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß § 8 der Zuwendungsrichtlinien im Zuwendungsbescheid nicht benannt wurde. Weiterhin wurden im Zuwendungsbescheid vom 23. Juni 2020 die ANBest-I für Zuwendungen der institutionellen Förderung zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids erklärt. Es handelt sich hier jedoch nicht um eine institutionelle Förderung, sondern um eine Projektförderung, der die ANBest-P zugrunde liegt. Lt. Ziffer 5.4 der ANBest-P sind in dem zahlenmäßigen Nachweis die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem entsprechenden Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Der Bericht des Buchprüfers weist lediglich Gesamtsummen aus,
- bei Zuwendungen aus dem sog. städtischen Corona-Bildungsfond, aus dem Bildungsprojekte und Bildungsvorhaben der non-formalen und informellen Bildung gefördert werden, in mehreren Fällen die entsprechende Voraussetzung „Teilnehmer aus Braunschweig“ nicht dokumentiert und damit prüfbar war. Außerdem hätten bei der Aufstellung zu dem Rats-Beschluss 21-16859 über die Gewährung von Zuwendungen aus dem städtischen Corona-Bildungsfond die Maßnahmen an städtische Einrichtungen (Kindertagesstätte bzw. Jugendzentrum) nicht aufgeführt werden dürfen, da hier keine tatsächlichen Zahlungen durch den FB 40 geleistet wurden und Zuwendungen innerhalb der Stadtverwaltung nicht möglich sind.

B Im Rahmen der Prüfung der vom FB 51 für das Haushaltsjahr 2021 an Dritte gewährten Zuwendungen wurde u. a. festgestellt, dass

19 Zuwendungen

- bei einer Zuwendung an einen Freien Träger in 2021 keine Überprüfung des sog. Besserstellungsverbots i. S. d. § 3 Abs. 6 der städtischen Zuwendungsrichtlinien bzw. der Ziffer 1.3 der ANBest-I im Rahmen der Antragsprüfung erfolgt ist. Die vom FB 51 vorgenommene Gesamtbetrachtung der Personalkosten ist aus Prüfungssicht nicht mit der zugrundeliegenden ANBest-I vereinbar. Weiterhin wird beanstandet, dass der FB 51 bez. dieser Zuwendung keine entsprechende Belegprüfung durchgeführt hat und vom FB 51 die gesamten Antragsunterlagen (Kosten- und Finanzierungsplan) nicht mehr aufgefunden und beim RPA zur Prüfung vorgelegt werden konnten,
- bei einer Zuwendung an einen Verein für eine Sprachförderung eine Pauschale für Verwaltungs- bzw. Bürokosten i. H. v. 7 v. H. der zuwendungsfähigen Sachausgaben anerkannt und gewährt wurde. Nach § 9 Abs. 2 der städtischen Zuwendungsrichtlinien kann eine Bürokostenpauschale (für laufende Kosten, insbesondere Telefonkosten, Büromaterial etc.) bis zu 3 v. H. der zuwendungsfähigen Sachausgaben, höchstens jedoch bis zu 1.533,88 EUR ohne Einzelbeleg anerkannt werden,
- einem Jugendverband ein Zuschuss i. H. v. 33.500,00 EUR in Form einer Festbetragsfinanzierung zu den Organisations- und Raumkosten nach der Jugendhilferichtlinie Teil 1 gewährt wurde. Für die Einstufung der entsprechenden Förderhöhe nach Ziffer 1.4.2 dieser Richtlinie wurde nicht der Durchschnittsbetrag der in den letzten drei Kalenderjahren vor der Antragstellung durchgeführten Maßnahmen als Bezugsgröße verwendet, sondern das Jahr 2020 wurde als Bezugsjahr aufgrund fehlender bzw. nicht durchgeführter Maßnahmen während dieser sog. Coronazeit außer Acht gelassen. Sofern die zugrunde zu legenden Maßnahmenzahlen der sog. Coronajahre als nicht repräsentativ erachtet werden, ist aus Prüfungssicht eine Ergänzung oder Abänderung von Ziffer 1.4.2 dieser Richtlinie vom Rat zu beschließen.

B Bei der Prüfung der vom Ref 0670 für das Haushaltsjahr 2021 gewährten Zuwendungen wurde u. a. festgestellt, dass

- bei einer Zuwendung an einen Verband zur Ausrichtung einer Deutschen Meisterschaft entgegen des Zuwendungsbescheids des Ref. 0670 i. V. m Ziffer 5.5 der ANBest-P der Zuwendungsempfänger keine maßnahmenbezogenen Belege vorgelegt hat und diese auch nicht vom Ref. 0670 zur Kontrolle angefordert wurden,
- bei einer Zuwendung an einen Sportverein die im Zuwendungsbescheid festgesetzte zu fördernde Gesamtsumme i. H. v rd. 207 TEUR nicht beachtet wurde. Verfügt der Zuwendungsnehmer über ausreichende Eigenmittel (hier rd. 200 TEUR) sowie entsprechende weitere Einnahmen (hier rd. 22 TEUR), um die Gesamtausgaben der zur fördernden Maßnahme zu realisieren (hier rd. 207 TEUR), entsteht somit auch kein Fehlbedarf und eine Zuwendung darf in solch einem Fall im Hinblick auf den Subsidiaritätsgrundsatz nicht gewährt werden. Der Kosten- und Finanzierungsplan vom 19. Februar 2021, der dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegt, ist hinsichtlich der Höhe der Gesamtausgaben verbindlich (Ziffer 1.2. ANBest-P). Werden zur Erreichung des Zuwendungszwecks des Projekts daher zusätzliche Ausgaben über die festgelegte Höchstsumme (hier von rd. 207 TEUR) notwendig, so ist auch insoweit eine Anzeige und die Einreichung eines aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplans notwendig. Andernfalls handelt es sich bei den Mehrausgaben um zweckwidrige Verwendungen, die bei der abschließenden Berechnung des tatsächlichen

19 Zuwendungen

Fehlbedarfsanteils unberücksichtigt bleiben müssten. Weiterhin wird beanstandet, dass aufgrund der hier gewährten Projektförderung Rücklagen wie auch Rückstellungen nicht zuwendungsfähig und aus der eingereichten Einnahme-Ausgabe-Liste herauszurechnen sind. Dies ist unterblieben,

- auch bei einer anderen Zuwendung an einen Verein eine Anzeige und die Einreichung eines aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplans unterblieben ist. Die lt. dem Verwendungsnachweis höheren Gesamtausgaben führen nicht wie im Prüfungsvermerk des Ref. 0670 angegeben zu höheren zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, da der Finanzierungsplan hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich ist,
- für ein Projekt eines Sportvereins eine Zuwendung in Form einer Projektförderung mit Vollfinanzierung i. H. v. 52.000,00 EUR beschlossen und mit Bescheid vom 17. März 2021 eine entsprechende Festbetragsfinanzierung bewilligt wurde. Gemäß des zugrundeliegenden Kosten- und Finanzierungsplans erfolgt die Durchführung dieses Projekts mittels eines Honorarvertrags. Dem zur Prüfung vorgelegten Verwendungsnachweis waren die entsprechenden Honorarverträge nicht beigefügt. Ein prüffähiger Stundennachweis für die Vergütung der beauftragten Honorarkraft war nicht erstellt worden. Aus Prüfungssicht ist es erforderlich, dass für entsprechend aufgewandte Stunden aussagekräftige und prüffähige Vergütungslisten vorgelegt werden können.

B Aufgrund auch anderweitiger jährlich wiederkehrender Beanstandungen des RPA bei der Gewährung von Zuwendungen an Dritte besteht bei den bewilligenden FB und Ref. aus Prüfungssicht ein dringender Handlungs- und Kontrollbedarf zur Sicherstellung der Einhaltung der für Zuwendungen maßgeblichen Rechtsvorschriften.

Die Entschuldungsumlage gemäß NFAG (4371/7371) für 2021 i. H. v. 1.292 TEUR (Vorjahr: 1.290 TEUR) wurde vom FB 20 überprüft. Sie entsprach der Höhe nach dem Festsetzungsbescheid und den maßgeblichen Vorschriften.

19 Zuwendungen

19.4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

19.4.1 Vorbemerkungen

Die Stadt darf gemäß § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von (kommunalen) Aufgaben beteiligen. Über die entsprechende Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen im obigen Sinne entscheidet entsprechend § 111 Abs. 7 NKomVG und § 26 KomHKVO bei der Stadt zurzeit

- bis 100,00 EUR der OBM,
- über 100,00 EUR bis 2.000,00 EUR der VA und
- über 2.000,00 EUR der Rat.

Bei sog. Kettenzuwendungen, die mehrere Einzelzuwendungen eines Zuwendungsgebers umfassen, entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung einer Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendung zuständige Organ über die entsprechende Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung (§ 26 Abs. 3 KomHKVO).

Zu prüfen ist die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen über eine ggf. gebotene Bilanzierung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen sowie das Verfahren zur Einwerbung und zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen entsprechend § 111 Abs. 7 NKomVG und § 26 KomHKVO.

19.4.2 Feststellungen und Erläuterungen

Soweit die Bilanzierung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen - die auch den Erwerb von Todes wegen im Sinne des § 3 ErbStG umfassen - geboten ist, werden diese nach Meldung durch die Organisationseinheiten zentral vom FB 20 in die Anlagenbuchhaltung übernommen. In Höhe des Werts einer aktivierungspflichtigen Spende, Schenkung u. ä. Zuwendung wird - soweit geboten - korrespondierend ein entsprechender Sonderposten gebildet. Die Bewertung ist an § 47 Abs. 2 i. V. m. § 49 KomHKVO anzulehnen und für den Ausweis gilt § 44 Abs. 5 KomHKVO. Über Bemerkungen, die sich im Rahmen der bilanziellen Prüfung aufgrund von Beanstandungen ergeben, die seitens des RPA zu Einwendungen führen, wird unter Tz. 10 berichtet.

Zu den maßgeblichen Vorschriften hinsichtlich der Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen und den zu beachtenden Vorschriften zur Rechnungslegung hat die Verwaltung die SDA II 20/10 (DA Zuwendungen) erlassen. Die DA Zuwendungen ist Ende November 2018 in Kraft getreten.

Die Stadt hat gemäß § 111 Abs. 7 Satz 4 NKomVG jährlich einen Bericht zu erstellen, in dem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und ihn an die Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden. Auf Basis einer dafür vom FB 20 eingerichteten Datenbank ergeben sich für eingeworbene und angenommene oder vermittelte Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen zusammengefasst für das Berichtsjahr folgende Ergebnisse:

19 Zuwendungen

	Summe		davon x ≤ 100,00		davon 100,00 < x ≤ 2.000,00		davon x > 2.000,00		davon Sachspenden	
FB 10	1	10,00	1	10,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
FB 37	98	58.076,64	50	3.032,25	43	22.431,39	5	32.613,00	7	9.710,00
FB 40	221	371.011,21	48	2.684,95	148	75.835,16	25	292.491,10	139	293.842,70
Ref. 0100	2	2.050,94	0	0,00	2	2.050,94	0	0,00	1	415,00
Ref. 0412	4	9.893,00	0	0,00	1	1.150,00	3	8.743,00	1	2.993,00
Ref. 0413	3	2.700,00	0	0,00	3	2.700,00	0	0,00	3	2.700,00
Ref. 0414	4	6.734,00	2	120,00	1	614,00	1	6.000,00	0	0,00
Ref. 0500	45	59.691,93	0	0,00	41	33.121,91	4	26.570,02	0	0,00
FB 41	23	55.896,98	2	200,00	15	8.698,98	6	46.998,00	14	5.948,98
FB 50	7	25.390,00	0	0,00	4	5.400,00	3	19.990,00	2	12.790,00
FB 51	33	78.322,70	6	355,83	23	13.916,87	4	64.050,00	16	4.503,87
FB 61	1	33.300,00	0	0,00	0	0,00	1	33.300,00	0	0,00
FB 67	117	45.340,00	2	130,00	114	42.810,00	1	2.400,00	1	300,00
Summe	559	748.417,40	111	6.533,03	395	208.729,25	53	533.155,12	184	333.203,55

Die in der obigen Tabelle in der Zeile Summe aufgeführten Werte teilen sich bez. der eingeworbenen und angenommenen Zuwendungen an die Stadt und vermittelte Zuwendungen an Dritte wie folgt auf:

	Summe		davon x ≤ 100,00		davon 100,00 < x ≤ 2.000,00		davon x > 2.000,00		davon Sachspenden	
Stadt	475	524.427,80	97	5.725,80	338	168.537,70	40	350.164,30	154	261.113,82
Dritte	84	223.989,60	14	807,23	57	40.191,55	13	182.990,82	30	72.089,73
Summe	559	748.417,40	111	6.533,03	395	208.729,25	53	533.155,12	184	333.203,55

Die in der obigen Tabelle in der Zeile „Stadt“ aufgeführten Werte teilen sich bez. Geld- und Sachspenden wie folgt auf:

	Summe		davon x ≤ 100,00		davon 100,00 < x ≤ 2.000,00		davon x > 2.000,00	
Geldspenden	321	263.313,98	64	3.939,68	236	114.925,90	21	144.448,40
Sachspenden	154	261.113,82	33	1.786,12	102	53.611,80	19	205.715,90
Summe Stadt	475	524.427,80	97	5.725,80	338	168.537,70	40	350.164,30

Für die Buchung von erhaltenen Geldspenden und anderweitig erhaltenen Zuschüssen sind seitens des FB 20 die nachfolgend aufgeführten Ertrags- und Einzahlungskonten vorgesehen, die zum Ende des Berichtsjahres folgende Salden ausweisen:

Konto	Kontenbezeichnung	Saldo
314710	Zuschüsse von privaten Unternehmen	31.656,54
314810	Zuschüsse von übrigen Bereichen	301.520,17
614710	Zuschüsse von privaten Unternehmen	14.224,47
614810	Zuschüsse von übrigen Bereichen	509.407,46

19 Zuwendungen

B Die jeweils korrespondierenden Ertrags- und Einzahlungskonten müssen grundsätzlich, d. h. abgesehen von zeitlichen bzw. von periodenbezogenen Abweichungen, nach Abschluss eines Haushaltsjahres in etwa die gleichen Salden ausweisen. Dies ist hier nicht der Fall. Außerdem war ein vollständiger Abgleich bzw. eine Prüfung zwischen den Daten in der vom FB 20 eingerichteten Datenbank und den Buchungen auf den vom FB 20 für Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen vorgesehenen Konten für das Berichtsjahr wiederum nicht möglich. Die in der DA Zuwendungen zusätzlich geforderten Buchungshinweise in der Zuwendungsdatenbank wurden für 2021 von den Organisationseinheiten FB 40, 41 und Ref. 0412, 0414 nicht eingetragen. Der FB 20 hat in seiner Stellungnahme zum Schlussbericht 2020 mitgeteilt, alle Organisationseinheiten nochmals nachdrücklich auf die ordnungsmäßige Erfassung der notwendigen Buchungsdaten hinzuweisen.

20 Sonstige Prüfungen

20.1 Regionalverband Großraum Braunschweig

20.1.1 Vorbemerkungen

Durch das Gesetz vom 27. November 1991 ist der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) gebildet worden (seit 22. März 2017: Regionalverband Großraum Braunschweig [Regionalverband]).

Nach § 11 Abs. 2 der Verbandsordnung vom 28. September 2017 bzw. § 11 Abs. 1 der Verbandsordnung vom 6. Oktober 2022 erfolgt die örtliche Prüfung des Regionalverbands nach Maßgabe der §§ 155 und 156 NKomVG durch das RPA der Stadt.

20.1.2 Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

Gegenstand der Prüfung war der seitens des Regionalverbands entsprechend § 128 Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der GoB aufzustellende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG.

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das RPA gegen die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des Regionalverbands keine Einwendungen erhoben und dazu mit Datum vom 23. November 2022 dem Regionalverband einen Bericht mit der Prüfungsaussage vorgelegt, dass seitens des RPA keine Bedenken bestehen, dass die Verbandsversammlung des Regionalverbands entsprechend § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG i. V. m. § 5 der Verbandsordnung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 beschließt und dem Verbandsdirektor Entlastung erteilt.

Auf dieser Basis hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands am 8. Dezember 2022 den Jahresabschluss 2020 beschlossen und dem Verbandsdirektor Entlastung erteilt.

20.1.3 Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021

Gegenstand der Prüfung war der seitens des Regionalverbands entsprechend § 128 Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der GoB aufzustellende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG.

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das RPA gegen die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 des Regionalverbands keine Einwendungen erhoben und dazu mit Datum vom 16. Juni 2023 dem Regionalverband einen Bericht mit der Prüfungsaussage vorgelegt, dass seitens des RPA keine Bedenken bestehen, dass die Verbandsversammlung des Regionalverbands entsprechend § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG i. V. m. § 5 der Verbandsordnung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 beschließt und dem Verbandsdirektor Entlastung erteilt.

Auf dieser Basis hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands am 6. Juli 2023 den Jahresabschluss 2021 beschlossen und dem Verbandsdirektor Entlastung erteilt.

20 Sonstige Prüfungen

20.2 Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH

20.2.1 Vorbemerkungen

Die Regionalbahnfahrzeuge Großraum Braunschweig GmbH (RGB) ist handelsrechtlich am 16. April 2012 durch Eintragung in das Handelsregister (Amtsgericht Braunschweig, HRB 203530) gegründet worden. Alleiniger Gesellschafter der RGB ist der Regionalverband.

Eine Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses der RGB, die in die Zuständigkeit des RPA der Stadt fällt, ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 1 des Gesellschaftsvertrags sowie § 158 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 157 NKomVG. Danach ist die Jahresabschlussprüfung bei der RGB nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen.

Von der Prüfpflicht durch einen Abschlussprüfer im Sinne des § 319 HGB ist die RGB nach § 316 Abs. 1 HGB befreit, da sie entsprechend der Vorgaben des § 267 Abs. 1 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft ist.

20.2.2 Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021

Die Jahresabschlussprüfung 2021 entsprechend § 30 EigBetrVO erfolgte in Anwendung der in den §§ 18 bis 26 EigBetrVO genannten handelsrechtlichen Vorschriften und sie ergänzenden Bestimmungen.

Nach dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2021 hat das RPA gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftliche Führung und die wirtschaftlichen Verhältnisse für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr keine Einwendungen erhoben.

Mit Bericht vom 27. Juni 2022 hat das RPA einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk entsprechend § 33 Abs. 2 EigBetrVO in Anlehnung an § 322 HGB erteilt.

20.3 Jüdel-Stiftung in Braunschweig

Entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Jüdel-Stiftung vom 1. Februar 1995 hat das RPA die Jahresrechnung 2021 der Jüdel-Stiftung geprüft.

Beanstandungen haben sich bei der Prüfung der Jahresrechnung 2021 der Jüdel-Stiftung nicht ergeben.

Mit Bericht vom 8. März 2022 hat das RPA die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2021 der Jüdel-Stiftung bestätigt.

21 Prüfungsvermerk

Entsprechend § 156 Abs. 3 NKomVG fasst das RPA die Ergebnisse der Prüfungen des Jahresabschlusses 2021 wie folgt zusammen:

Prüfungsvermerk zum Jahresabschluss 2021:

„Der seitens der Stadt im Sinne des § 128 Abs. 1 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufgestellte Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz, entspricht nach den bei der zuvor dargelegten pflichtgemäßen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den geltenden kommunalrechtlichen haushalts- und rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und KomHKVO) und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Es bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss beschließt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt.“

Braunschweig, 31. Januar 2025

Stadt Braunschweig
-Rechnungsprüfungsamt-

Ehlert

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25409
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
163. Änderung des Flächennutzungsplanes "Friedhof Weststadt" Stadtgebiet zwischen der Straße Am Lehmanger, Rudolph-Steiner-Straße, A 391 und Kleingartenverein Lehmanger Behandlung der Stellungnahmen, Planbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	14.04.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	14.05.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	20.05.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	27.05.2025	Ö

Beschluss:
"1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB, sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß der Anlage Nr. 3 zu behandeln.
2. Die 163. Änderung des Flächennutzungsplanes „Friedhof Weststadt“ wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.“
“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel
Das im Jahr 2018 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK 2030) sieht für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet einen eigenen Ortsteilfriedhof vor, der den lokalen Bedarf decken soll. Es besteht insbesondere für ältere Menschen ein Bedarf an einem ortsteilbezogenen Ort für die Trauerarbeit und Grabpflege.

Dieser „Westfriedhof“ soll auf einer Fläche am östlichen Rand der Weststadt, nördlich der Straße Am Lehmanger entstehen. Hier steht eine geeignete Fläche im Eigentum der Stadt Braunschweig zur Verfügung. Der Standort sowie das von der Verwaltung vorgeschlagene planerische Konzept für den Friedhof wurde vom Grünflächenausschuss am 23. Juni 2021 bereits beschlossen (Beschlussvorlage 21-16325) und dient als Leitbild zur Entwicklung des Westfriedhofs.

Am 12. Dezember 2023 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für die 163. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan „Friedhof Weststadt“, WI 114, im Parallelverfahren gefasst.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 03.06.2024 bis 03.07.2024 durchgeführt.

Die Ev.-Luth-Propstei und das Dekanat Braunschweig haben Bedenken gegen die Planung. Es gebe gesamtstädtisch keinen Bedarf an zusätzlichen Friedhofsflächen. Der evangelische Hauptfriedhof habe bereits heute einen Flächenüberhang. Für den katholischen Friedhof werde ein solcher befürchtet, wenn die Planung verwirklicht werde. Darüber hinaus wird die Eignung des Standortes angezweifelt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 3 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 10. Dezember 2024 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 08.01.2025 bis 10.02.2025 durchgeführt.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen Nr.3 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und die 163. Änderung des Flächennutzungsplanes „Friedhof Weststadt“, sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: FNP-Änderungsplan
Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 3: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Stadt Braunschweig

163. Änderung des Flächennutzungsplanes

Friedhof Weststadt

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

S

○ Verfahrensexemplar

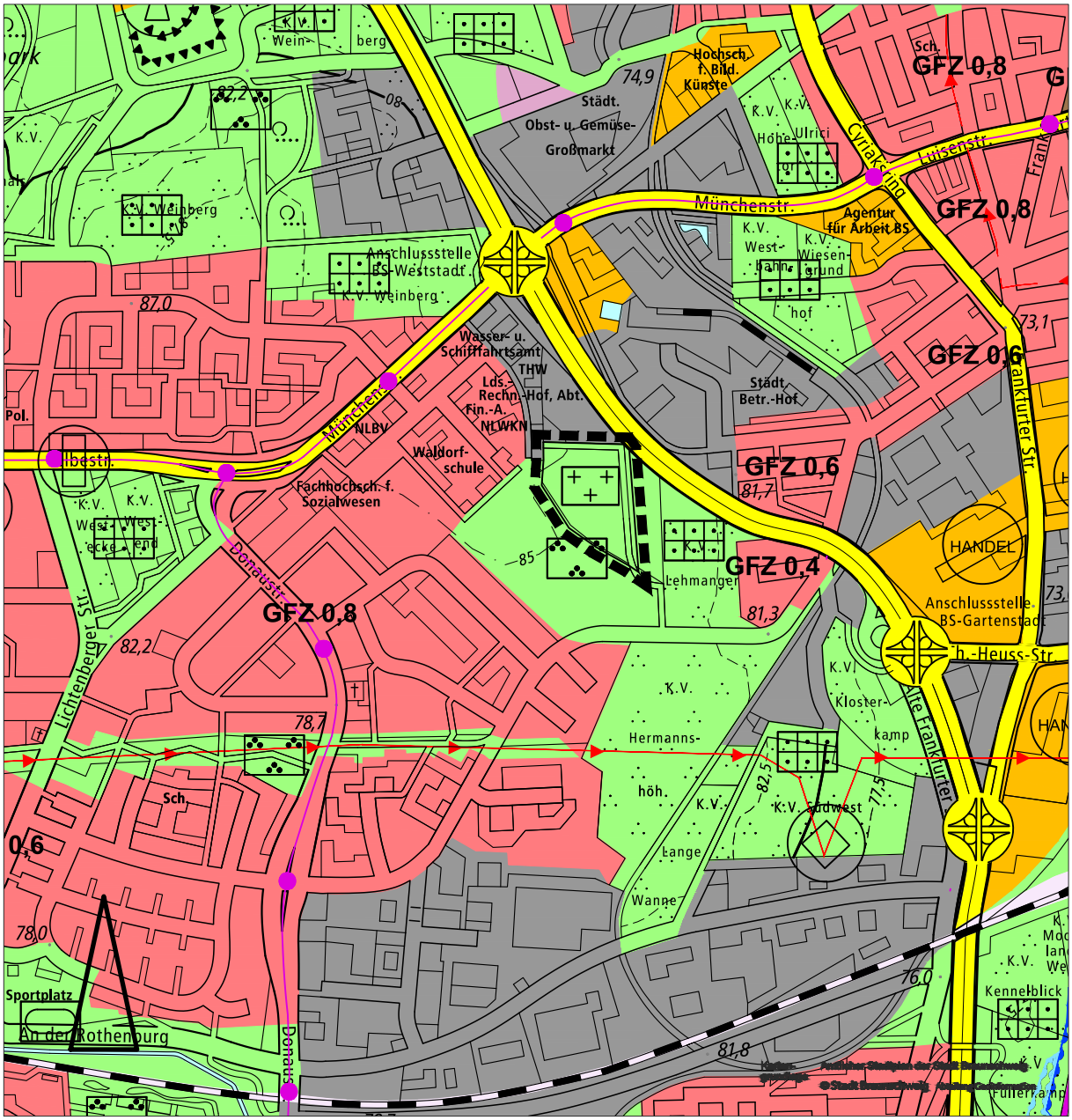
○ Original

○ Kopie

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Geoinformation
Abt. Verwaltung

○ Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt



Stadtgebiet zwischen der Straße Am Lehmanger, Rudolf-Steiner-Straße, A 391 und Kleingartenverein Lehmanger

Planzeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereichs
- Grünflächen
- Zweckbestimmung Friedhof

Stadt Braunschweig

Anlage 2

163. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
Friedhof Weststadt
Begründung und Umweltbericht
Planbeschluss

1 Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 19.02.2025 -	2
2	Städtebauliche Grundlagen	3
3	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	5
4	Umweltbericht	6
5	Begründung der Darstellungen, Fazit	19
6	Verfahrensablauf	20

1 Rechtsgrundlagen - Stand: 19.02.2025 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz KSG
vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)

1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.8 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)

1.10 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)
in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31)

1.11 Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP)
in der Fassung der 1. Änderung „Weiterentwicklung Windenergienutzung“ vom 11.01.2024 mit öffentlicher Bekanntmachung vom 08.05.2024 rückwirkend gem.
§ 11 Abs. 6 ROG zum 02.05.2020 in Kraft getreten

1.12 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
In der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 103)

1.13 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)
vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

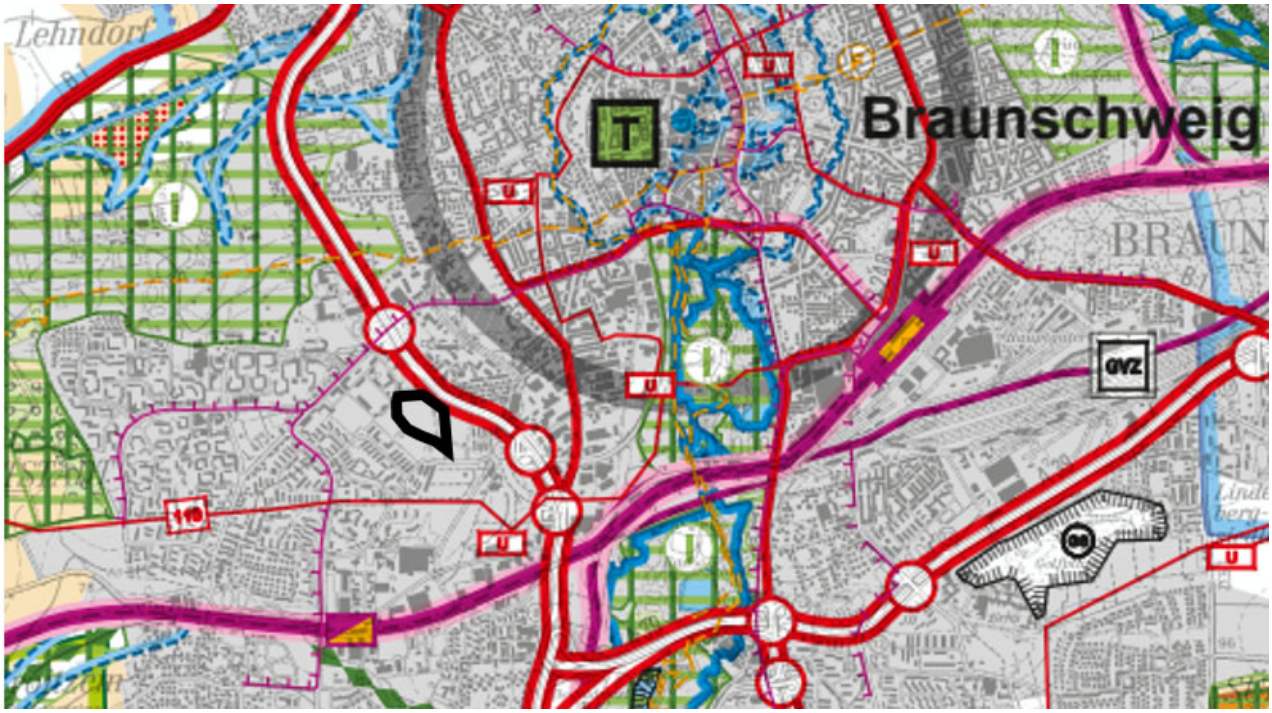
1.14 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

2 Städtebauliche Grundlagen

Regional- und Landesplanung

Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit ca. 250.000 Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt. Zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gehört auch die Sicherung von sozialen Infrastruktureinrichtungen, zu denen auch das Bestattungswesen zählt.

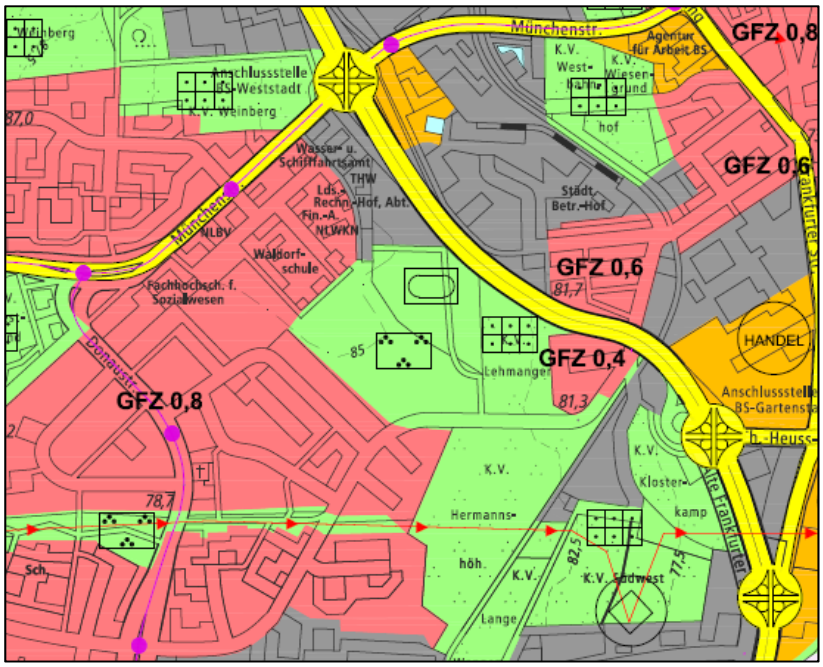
Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplan-Änderung wird im RROP 2008 nachrichtlich als vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt.



Flächennutzungsplan

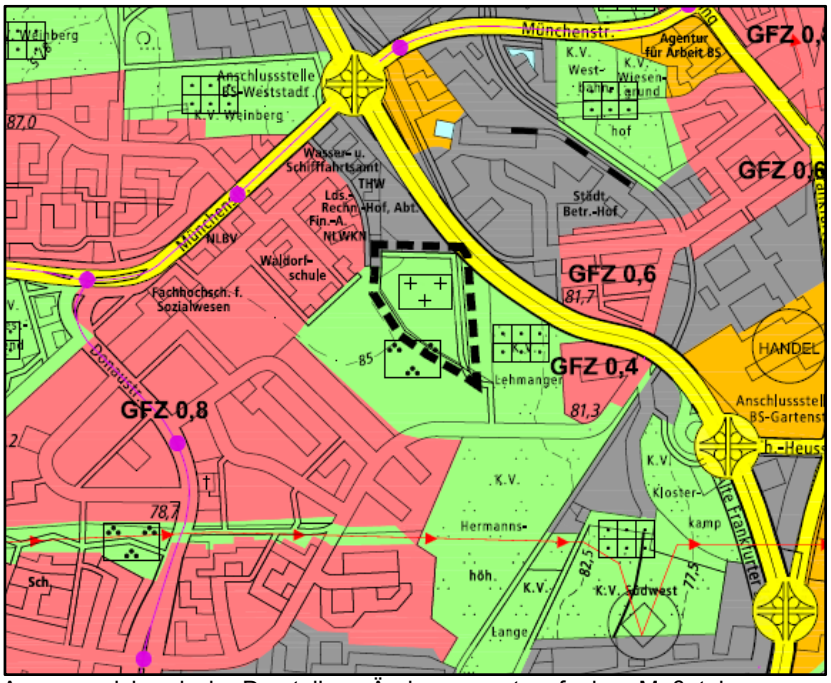
Für den Geltungsbereich gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Sportplatz dar und ist ca.40.000 m² groß.

Die im parallelen Bebauungsplan beabsichtigte Festsetzung einer Friedhofsanlage lässt sich nicht aus dieser Darstellung entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (163. FNP-Änderung „Friedhof Weststadt“). Zukünftig ist die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof geplant. Mit der Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Auszug zeichnerische Darstellung derzeitiger FNP, ohne Maßstab

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation



Auszug zeichnerische Darstellung Änderungsentwurf, ohne Maßstab

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

<u>Bebauungspläne</u>
Der derzeit geltende Bebauungsplan WI 63 aus dem Jahr 1987 umfasst einen größeren Geltungsbereich, der weit über den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Friedhof Weststadt, WI 114, hinausgeht. Es handelt sich dabei um einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne von § 30 (1) BauGB. Für die Flächen, die künftig als „Friedhof“ und als „Dauerkleingärten“ festgesetzt werden sollen, setzt er öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Bolzwiese fest.

Für die künftig als „Wald“ festgesetzte Fläche setzt er eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage fest.

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Das Ende 2018 für Braunschweig beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) beinhaltet u.a. das Ziel einer bedarfsorientierten Friedhofsrahmenplanung. Dabei werden die demographische Entwicklung, der Wandel in der Begräbniskultur mit den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Bedarf an Friedhofsflächen und das Bestreben, „gerade älteren Menschen einen Ort für die Grabpflege und Trauerarbeit in fußläufiger Entfernung ihres Wohnorts“ zu bieten, besonders berücksichtigt. In diesem Kontext hat sich für den Westen Braunschweigs im ISEK-Planungs- und Beteiligungsprozess ein Bedarf nach einem eigenen Ortsteilfriedhof für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet herauskristallisiert. Deshalb wurde zur Schaffung eines bedarfsorientierten Angebotes die Anlage eines lokalen Ortsteilfriedhofes im Westen der Stadt unter dem Namen „Westfriedhof“ als ein ISEK-Projekt Braunschweigs definiert.

Als Standort für den Ortsteilfriedhof soll ein städtisches Grundstück am östlichen Rand der Weststadt, zwischen der Straße Am Lehmanger, der Rudolf-Steiner-Straße, der A 391 und dem Kleingartenverein Lehmanger entwickelt werden. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche. Für die Fläche gilt derzeit der Bebauungsplan WI 63 aus dem Jahr 1987, der für den betreffenden Bereich öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Parkanlage, Sportplatz sowie Bolzwiese festsetzt, was bisher nicht umgesetzt wurde. Auf Grundlage dieser Festsetzungen ist der geplante Friedhof planungsrechtlich nicht zulässig. Es ist erforderlich, das Planungsrecht entsprechend zu ändern. Parallel zu dem Bebauungsplanverfahren WI 114 wird der Flächennutzungsplan geändert, da aktuell im Flächennutzungsplan auch Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt werden.

Ein auf Friedhofsplanungen spezialisiertes Planungsbüro wurde mit der Erstellung von drei Vorentwürfen beauftragt. Der Standort sowie das von der Verwaltung aus den Vorentwürfen ausgewählte Entwurfsergebnis wurde vom Grünflächenausschuss am 23. Juni 2021 bereits beschlossen (Beschlussvorlage 21-16325) und dient als Leitbild zur Entwicklung des Westfriedhofs.

Zwischen der Friedhofsfläche und dem südlich angrenzenden Wald wird im parallelen Bebauungsplan eine 10,0 m breite Pufferzone als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt.

Im Nordwesten des Geltungsbereiches befindet sich eine Fläche, auf der derzeit eine Waldentwicklung durchgeführt wird. Es handelt sich um eine Ausgleichsmaßnahme für den Bau des Teeny-Clubs Weiße Rose an der Ludwig-Winter-Straße, für den teilweise Waldflächen in Anspruch genommen werden mussten. Diese Waldentwicklung wird über die Festsetzung im parallelen Bebauungsplan dauerhaft gesichert.

Damit dient das Bauleitplanverfahren „Friedhof Weststadt“ im Wesentlichen dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Friedhofes zu schaffen. Ergänzend werden im Bebauungsplan angrenzende Flächen für eine Dauerkleingartenanlage und eine Waldentwicklung gesichert.

Am 12. Dezember 2023 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Friedhof Weststadt“, WI 114 und die 163. Änderung des Flächennutzungsplans „Friedhof Weststadt“ gefasst.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Weststadt, zwischen der Straße Am Lehmanger, der Rudolf-Steiner-Straße, der A 391 und dem Kleingartenverein Am Lehmanger. Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftliche Flächen. Im Nordwesten wird auf einer kleineren Teilfläche eine Waldentwicklung umgesetzt.
Es ist beabsichtigt, einen Ortsteilfriedhof anzulegen, um den aus dem ISEK-Beteiligungsprozess identifizierten Bedarf für den Westen Braunschweigs zu decken.

Die zwischen der für den Friedhof benötigten Fläche und dem östlich angrenzenden Gelände des Kleingartenvereins Am Lehmanger liegende landwirtschaftliche Fläche soll im parallelen Bebauungsplanverfahren als Fläche für „Dauerkleingärten“ festgesetzt werden. Zwischen der Friedhofsfläche und dem südlich angrenzenden Wald wird eine 10,0 m breite Pufferzone als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Diese Festsetzungen werden mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans auf der Maßstabsebene 1:15.000 nicht dargestellt. Im Flächennutzungsplan werden zukünftig Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt.

Mit der Realisierung des Friedhofes und langfristig auch mit dem Ausbau der Dauerkleingärten gehen die mit solchen Nutzungen typischerweise verbundenen Versiegelungen einher (Gebäude, Wege, Einstellplätze).

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben
Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan Braunschweig, 1999, Aktualisierung 2014
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Lärmminderungsplan Braunschweig, 2024
- Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0 Braunschweig, 2022
- Starkregenanalyse Braunschweig, 2022

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

- „Biotoptypenkartierung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, Biodata, 2024- und Artenkartierung“, Biodata, 2024.
- „Neubau Westfriedhof der Stadt Braunschweig, Beurteilung der Standorteignung als Begräbnisstätte, Ingenieurbüro BGA, 2020

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich – auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:
- Auswertung der unter 4.2 genannten planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschreiben.
- Ortsbegehungen
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) und § 4 (2) BauGB ermittelten Informationen
- Die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf Basis der konkreten Planung.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Darstellungen dieser FNP-Änderung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erkennbar sind. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans auf Basis einer konkreteren Planung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen der Planung (Bestand, Prognose bei Durchführung der Planung und Prognose ohne Durchführung der Planung) beschrieben und bewertet.

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen während der Bauphase und während der Betriebsphase nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit, Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima,

Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm sowie sonstige Emissionen und Immissionen.

4.4.1.1 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der Geltungsbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend kann es im Rahmen der Bewirtschaftung saisonal zu temporären Lärmbeeinträchtigungen in der Nachbarschaft kommen. Bei der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nachbarschaft handelt es sich um den östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Kleingartenverein „Am Lehmanger“ und um das westlich gelegene Sondergebiet „Schule“.

Landwirtschaftlicher Nutzungen im Außenbereich gelten im Allgemeinen als privilegiert und deren auftretende Emissionen dementsprechend als ortsüblich. Somit führen diese Emissionen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen in der Nachbarschaft.

Der Geltungsbereich selbst ist vom Norden her großflächig vom Verkehr der A 391 und im äußersten südlichen Bereich vom Verkehr der Straße Am Lehmanger lärmvorbelastet. Gemäß einer von der Verwaltung der Stadt Braunschweig im Februar 2024 vorgenommenen Schallausbreitungsrechnung führt der Straßenverkehrslärm im Großteil des Geltungsbereichs pegelabfallend von Nord nach Süd tags zu Beurteilungspegeln von 61 dB(A) bis 57 dB(A) und nachts zu Beurteilungspegeln von 54 dB(A) bis 50 dB(A). Unmittelbar an der Straße Am Lehmanger werden Beurteilungspegel von bis zu 65 dB(A) tags und bis zu 60 dB(A) nachts erreicht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Im Fall einer Nicht-Durchführung der Planung bleibt der Bebauungsplan WI 63 bestehen. Sofern die Flächen im Geltungsbereich wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden, sind keine relevanten Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans WI 63 ist neben einer Nutzung als Parkanlage, die Errichtung eines Bolzplatzes und einer Sportanlage möglich, die in der Nachbarschaft zu Sportlärmimmissionen führen können. Die nachbarliche Verträglichkeit wäre im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren schalltechnisch sicherzustellen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Durch das Vorhaben sind lediglich von der Erschließungsstraße und von den Stellplatzanlagen von Friedhof und Kleingartenerweiterungsfläche Lärmemissionen zu erwarten, die jedoch aufgrund der Verortung, der zu erwartenden geringen Verkehrsmengen und der geringen Stellplatzanzahl zu keinen relevanten Immissionen führen werden.

Gemäß DIN 18005 Schallschutz im Städtebau ist Friedhöfen und Kleingärten ein Orientierungswert von 55 dB(A) zur Tag- und Nachtzeit zugeordnet. Andere Vorschriften, die im Rahmen der nachgeordneten Einzelgenehmigungsverfahren maßgeblich anzuwenden sind, enthalten keine Immissionsricht-/oder -grenzwerte für Friedhöfe und Kleingartenanlagen.

Demgemäß findet der Schutzanspruch für Friedhöfe und Kleingartenanlagen nur für eine sachgerechte Abwägung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Anwendung.

Es ist zu erwarten, dass sich auch zukünftig lediglich der Straßenverkehr nachteilig auf den Geltungsbereich auswirken wird. Unter Berücksichtigung des Prognosehorizonts 2030 des Verkehrsmodells der Stadt Braunschweig wird der Geltungsbereich von Norden her großflächig vom Verkehr der A 391 und im äußersten südlichen Bereich vom Verkehr der Straße Am Lehmanger beeinträchtigt.

Gemäß einer von der Verwaltung der Stadt Braunschweig im Februar 2024 vorgenommenen Schallausbreitungsrechnung unter Berücksichtigung des Verkehrsmodells Braunschweig 2030 führt der Straßenverkehrslärm im Großteil des Geltungsbereichs pegelabfallend von Nord nach Süd tags zu Beurteilungspegeln von rd. 62 dB(A) bis 57 dB(A) und nachts zu Beurteilungspegeln von rd. 55 dB(A) bis 50 dB(A). Somit wird der Orientierungswert der DIN 18005 für Friedhöfe und Kleingärten an der südlichen Grenze des Friedhofsgeländes und der Kleingartenanlage tags um ca. 2 dB(A) überschritten und nachts um ca. 5 dB(A) unterschritten und an der nördlichen Grenze tags um ca. 7 dB(A) überschritten und nachts eingehalten.

Im südlichen Zufahrtsbereich wo sich die Straße Am Lehmanger als pegelbestimmend erweist, ergibt sich tags ein Maximalpegel von bis zu 65°dB(A) und nachts von bis zu 57 dB(A). Da es sich hier nur um eine Erschließungsfläche handelt, ist die Überschreitung des Orientierungswertes nicht relevant.

4.4.1.2 Bauphase

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen während der Bauphase und der Betriebsphase nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen kann es saisonal zu temporären Staub-, Geruchs- und Lichtbeeinträchtigungen im östlich angrenzenden Kleingartenverein „Am Lehmanger“ und im westlich gelegenen Sondergebiet „Schule“ kommen.

Landwirtschaftliche Nutzungen im Außenbereich gelten im Allgemeinen als privilegiert und deren auftretende Emissionen dementsprechend als ortsüblich. Somit führen diese Emissionen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen in der Nachbarschaft.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Im Fall einer Nicht-Durchführung der Planung, bleibt der Bebauungsplans WI 63 bestehen. Sofern die Flächen im Geltungsbereich wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden, sind keine relevanten Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans WI 63 wäre lediglich die Beleuchtungsanlage einer Sportanlage als immissionsrelevant anzusehen. Da es sich jedoch bei der unmittelbaren Nachbarschaft vom Geltungsbereich um ein Schulgelände und eine Kleingartenanlage handelt und somit eine nächtliche Nutzung im Allgemeinen nicht vorliegt, sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei der Errichtung des Friedhofs ist gemäß den Hygiene-Richtlinien NRW, welchen sich Niedersachsen angeschlossen hat, sicherzustellen, dass durch die Begräbnisstätten keine Schäden oder Nachteile für die menschliche Gesundheit oder für das menschliche Wohlbefinden entstehen können. (Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21.8.1979 - V C 2 - 0265.2 (am 1.1.2003 MGSFF). Es ist zu erwarten, dass dies sichergestellt werden kann.

Unabhängig davon kann es während der Bauphase temporär zu baustellentypischen Emissionen wie Staub-, Licht- und Erschütterungen kommen.

Nach dem jetzigen Kenntnisstand sind keine nennenswerten Erschütterungen zu erwarten.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen
Für das Plangebiet und eine das Plangebiet umgebende Pufferzone von 35,0 m Breite wurde eine Biotoptypen- und artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Der Untersuchungsrahmen wurde durch die Untere Naturschutzbehörde vorgegeben. Dabei wurde von folgenden Vorrausetzungen ausgegangen:

- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgen keine Eingriffe in den Waldbestand oder in dessen Randbereiche. Von einer Erfassung der Artengruppe Fledermäuse wird daher abgesehen.
- Die Ackerflächen stellen für Reptilien keinen geeigneten Lebensraum dar. Von einer Erfassung der Artengruppe Reptilien wurde daher abgesehen.
- Aufgrund der aktuellen Nutzung ist nicht von einer Eignung des Geltungsbereichs als Lebensraum für besonders geschützte Insektenarten aus den Ordnungen der Hautflügler, Heuschrecken und Tag/-Nachtfalter auszugehen. Von einer Erfassung der Artengruppen Hautflügler, Heuschrecken und Tag/-Nachtfalter wurde daher abgesehen.

Demzufolge wurden die naturschutzfachlich und planungsrelevante Flora sowie die Brutvögel untersucht.

Schutzgebiete
Innerhalb des Plangebietes liegen keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

Tiere
Im Untersuchungsgebiet wurden 24 Vogelarten festgestellt. Dabei waren 20 Brutvögel und 4 Gastvögel (Nahrungsgäste). Die Brutvögel fanden sich weit überwiegend außerhalb des Plangebietes in der Pufferzone und nutzen das Plangebiet selber nur als Nahrungsraum.

Die meisten festgestellten Arten sind Ubiquisten des städtischen Siedlungsraums. Ubiquisten sind Organismen, die in völlig verschiedenen Lebensräumen vorkommen. Daneben finden sich wenige Arten des Halboffenlandes und der Gehölze, wie Nachtigall, Gartengrasmücke, Mönchs- und Dorngrasmücke, Buntspecht und Eichelhäher.

Als einzige Art der landesweiten Roten Liste trat die Gartengrasmücke auf. Sie wird in der Kategorie 3 („gefährdet“) geführt. Arten der Vorwarnliste sind Nachtigall, Turmfalke (nur Nahrungsgast) und Gartenrotschwanz (nur regionale Vorwarnlisten).

Alle heimischen Vogelarten sind nach den Bundes- und EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützt und unterliegen dem § 44 BNatschG.

Insgesamt ist das Plangebiet erwartungsgemäß artenarm. In den angrenzenden Kleingartenanlagen und umliegenden Gehölzen ist die Artenzahl deutlich höher. Aus ihnen rekrutiert sich auch der größte Teil der festgestellten Brutvögel.

Pflanzen, Biotope
Das Plangebiet umfasst zum Großteil (ehemals) landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese werden durch einen von Süden nach Norden verlaufenden geschotterten Weg getrennt, der nach Norden immer dichter mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte bewachsen ist.

Die innerhalb des Plangebietes vorgefundenen Biotoptypen sind als weniger empfindliche bis empfindliche Biotoptypen zu bewerten.

Insgesamt wurden im Untersuchungsraum keine naturschutzrechtlich relevanten oder planungsrelevanten Pflanzenarten bzw. Biotoptypen festgestellt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung würde die Fläche vermutlich wieder als intensive Ackerfläche genutzt mit den dafür typischen Pflanzen- und Tierarten.

Bei Umsetzung der Planung würde der bestehende Lebensraum von Tieren und Pflanzen stark verändert und reduziert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Tiere
Bei Realisierung des Friedhofes und der Dauerkleingärten würde sich die Artenvielfalt innerhalb des Plangebietes verändern und insgesamt erhöhen, da der Lebensraum durch die zu erwartenden Bepflanzungen insbesondere für Brutvögel gegenüber dem Bestand deutlich aufgewertet wird. Die Brutvogelvorkommen in der Pufferzone können hiervon ebenfalls profitieren.

Pflanzen, Biotope
Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Anlage eines Friedhofs und von Dauerkleingärten im Vergleich zu einer reinen landwirtschaftlichen Nutzung eine Erhöhung der Biodiversität zur Folge hat.

4.4.3 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der Geltungsbereich umfasst zum Großteil landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie im westlichen Teilbereich des parallelen Bebauungsplans eine Ausgleichsfläche mit Ziel einer Waldaufforstung mit vorgelagertem Waldsaum. Es handelt sich insofern um einen an den Ortsrand angegliederten, abwechslungsreichen Landschaftsbestandteil.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Im Fall einer Nicht-Durchführung der Planung, bleibt der Bebauungsplans WI 63 bestehen. Sofern die Flächen im Geltungsbereich wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden, sind keine relevanten Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des Bebauungsplans WI 63 würde bei Ausbau von Sportanlagen eine Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen stattfinden, hin zu einer anthropogen stark überformten Nutzung, die weit entfernt von einem natürlichen Habitus wäre.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Umsetzung der Planung werden Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist auf das notwendige Maß zu beschränken und besonders zu begründen.

Die Errichtung eines Ortsteilfriedhofes im westlichen Teil Braunschweigs ist ein Rahmenprojekt aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK). Der Planungsgrundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung kann hier nicht angewandt werden, da für eine Friedhofsanlage besondere Standortbedingungen erfüllt werden müssen, insbesondere muss unter Beachtung von hygienischen Gesichtspunkten gewisse Rücksicht auf Wohnbebauung genommen werden. Im Hinblick auf den Flächenbedarf einer Friedhofsanlage und die Flächenverfügbarkeit ist ein Standort am Ortsrand opportun, der zugleich von der Bevölkerung gut erreichbar ist. Dies trifft auf den gewählten Standort der geplanten Friedhofsanlage zu.

Der Geltungsbereich ist durch den bisher gültigen B-Plan WI 63 bereits bauleitplanerisch als Fläche für Sportanlagen gesichert. Insofern ist die landwirtschaftliche Nutzung bauleitplanerisch bereits verloren gegangen.

Auch angesichts der Insellage der landwirtschaftlichen Nutzung wird die Inanspruchnahme der Flächen für die geplanten Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Friedhof und Dauerkleingärten für tragbar gehalten.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Für die geplante Friedhofsfläche liegt ein Bodengutachten des Ingenieurbüro BGA vor (03.09.2020). Schwerpunkt dieses Gutachtens war die Feststellung der Eignung des Bodens für Erdbestattungen.

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen. Von Nord nach Süd verläuft ein unbefestigter Feldweg.

Nach der Bodenfunktionskarte sind die Bodenfruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit überwiegend als hoch, in nördlichen Teil als sehr hoch zu bewerten. Der Natürlichkeitsgrad der Böden im Plangebiet ist als mittel einzustufen. Insgesamt ist die natürliche Funktionserfüllung des Bodens als hoch zu bewerten. Besonders schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Nach dem vorhandenen Bodengutachten liegt im Bereich der Ackerflächen Oberboden in Stärken von ca. 0,2 m bis 0,4 m vor. Es handelt sich dabei im nordwestlichen Viertel des Plangebietes um Mittleren Kolluvisol, der von Gley unterlagert wird, im Großteil des Plangebietes um Mittlere Grauerde bis Parabraunerde.

Unter dem Oberboden liegt flächendeckend Lösslehm vor. Ab etwa 1,1 bis 1,5 m Tiefe, lokal erst ab 3,1 m Tiefe, stehen natürliche Sande an. Im südlichen bis westlichen Teil des Plangebietes wurde unter dem Lösslehm örtlich Geschiebelehm angetroffen, der zur Tiefe von den Sanden unterlagert wird.

Die Sande bilden einen Porengrundwasserleiter mit zusammenhängendem, freiem Grundwasserspiegel. Der Grundwasserspiegel wurde im Rahmen der Baugrunderkundung bis zur maximalen Erkundungstiefe von 4 m unter Geländeoberkante nicht angetroffen. Ein etwaiger Anstieg des zusammenhängenden Grundwasserspiegels bis in die Filterzone unter den Grabsohlen (entsprechend -2,50 m bei Normalbestattung) ist nach den Angaben des Bodengutachtens nicht zu erwarten.

Bei den im Rahmen des Bodengutachtens durchgeführten Schadstoffuntersuchungen des Oberbodens und der darunter natürlich anstehenden Böden wurden keine nennenswert erhöhten Schadstoffkonzentrationen festgestellt. Der Oberboden hält selbst die strengen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Wirkungspfad Boden – Mensch und eine Nutzung als Kinderspielflächen ein. Auch die strengeren Vorsorgewerte der BBodSchV werden eingehalten. Die in den Böden gemessenen Schadstoffkonzentrationen sind somit im Hinblick auf die geplante Nutzung des Plangebietes unkritisch.

Altlastverdächtige Flächen liegen in dem Plangebiet nicht vor. Der südlichste Teilbereich, der aktuell als Parkplatz für den Kleingartenverein Lehmanger genutzt wird, war früher Teil des Fliegerhorstes Broitzem. Hier sind etwaige Bodenbelastungen nicht gänzlich auszuschließen. In diesem Bereich wurden im Rahmen des Bodengutachtens keine Untersuchungen ausgeführt.

Kampfmittel
Aufgrund der Bombardierungen des 2. Weltkrieges besteht ein Kampfmittelverdacht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung sind bezogen auf den aktuellen Zustand keine Änderungen zu erwarten. Im Bereich der Ackerflächen bleiben die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen und Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung erhalten.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans WI 63 würden die Flächen großflächig durch Sportanlagen versiegelt werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung gehen mit Anlage der Wege sowie zunehmender Belegung des geplanten Friedhofes nach und nach der Oberboden und die natürlichen Bodenfunktionen teilweise verloren. Eine Versiegelung größerer Flächen ist dabei nicht zu erwarten.

Dies betrifft auch die Flächen für Dauerkleingärten. Hier ist insbesondere aufgrund der Gartenlauben eine etwas größere Bodenversiegelung als im Bereich des Friedhofes zu erwarten.

Nach gutachterlicher Einschätzung ist der Standort, trotz der verhältnismäßig geringen Wasser- und Luftdurchlässigkeit der Deckschicht aus Lösslehm und der relativ hohen Wasserdurchlässigkeit der zur Tiefe folgenden Sande, insgesamt für Erdbestattungen geeignet.

Ebenfalls kann von einer grundsätzlichen Eignung der östlich angrenzenden geplanten Dauerkleingärten ausgegangen werden.

Kampfmittel
Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im 2. Weltkrieg bombardiert. Ein weiterer Kampfmittelverdacht für das Plangebiet ergibt sich daraus, dass Flakstellungen im 2. Weltkrieg vorhanden waren. Aus Sicherheitsgründen ist entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ für das Plangebiet eine vollflächige Sondierung auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Plangebiet liegt weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch ein einem Wasserschutzgebiet.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert und trägt zur Grundwasserneubildung bei.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei einer Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung sind keine Änderungen zu erwarten.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des Bebauungsplans WI 63 ist eine Reduzierung der Versickerung durch die größere Versiegelung zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Durch den Friedhof und die Dauerkleingärten (Stellplätze, Gebäude) kommt es zu einer teilweisen Versiegelung des Bodens. Das Regenwasser der befestigten Flächen soll auf den Flächen innerhalb des Plangebietes verbleiben und über eine belebte Bodenzone vor Ort in den Grünflächen versickert werden. Damit sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten.

4.4.6 Klima, Luft

4.4.6.1 Stadtklima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtteils Weststadt direkt angrenzend an die BAB 391. Um die stadtklimatische Situation zu erfassen werden die Effekte der sommerlichen bioklimatischen Belastung betrachtet. Das Plangebiet fungiert als bioklimatischer Ausgleichsraum zwischen der Autobahn und den angrenzenden Siedlungsbereichen. Tagsüber hat der Ausgleichsraum aufgrund seiner homogenen Grünflächen, mit wenig Schatten und intensiver solarer Einstrahlung, eine geringe bioklimatische Bedeutung. Nachts hat das Gelände eine hohe bioklimatische Bedeutung aufgrund der möglichen Abkühlungsrate.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels wird sich die bioklimatische Situation in den angrenzenden Siedlungsbereichen verschlechtern. Bioklimatischen Ausgleichsräumen kommt somit eine noch wichtigere Bedeutung zu.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des Bebauungsplanes WI 63 würde der Ausgleichsraum reduziert; die Versiegelung der Sportflächen würde zu einer Erhöhung der Temperaturen auf dem Gelände führen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Die bioklimatische Situation wird sich tagsüber aufgrund der Gestaltung des Friedhofgeländes und der Dauerkleingärten mit Bäumen und Sträuchern (Licht/Schatten) verbessern. Nachts wird sich die Situation aufgrund der aufgelockerten Bepflanzung des Geländes bzw. der relativ geringen zu erwartenden Versiegelung nicht wesentlich verändern.

4.4.6.2 Klimaschutz

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Die landwirtschaftliche Nutzung führt zu direkten (z. B. Erntemaschinen) und zu indirekten (z. B. Herstellung von Düngemitteln, ggf. Futtermittelanbau für Tierhaltung) Treibhausgasemissionen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen sind nur zu erwarten, wenn sich in der landwirtschaftlichen Nutzung Änderungen ergeben, z. B. durch Nutzung erneuerbarer Energien oder Intensivierung der Bewirtschaftung.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des Bebauungsplanes WI 63 würden sich örtlich die Treibhausgasemissionen durch den Nutzer- und Besucherverkehr erhöhen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Im Rahmen der Umsetzung der Planung kann geprüft werden, in welchem Umfang die geplante Friedhofskapelle und ggf. andere Gebäude im Plangebiet in einer energieeffizienten Art und Weise hergestellt werden können. Es ist anzustreben, die Wärmeversorgung mittels eines Anschlusses an die Fernwärmeleitung im Süden des Plangebietes zu sichern.

Gemäß § 32a (3) NBauO ist bei Parkplätzen mit über 50 Einstellplätzen auf den dafür geeigneten Flächen eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Der bauordnungsrechtliche notwendige Bedarf sowohl für den Friedhof als auch für die Dauerkleingärten wird diesen Schwellenwert jeweils unterschreiten, so dass keine entsprechende Verpflichtung entstehen wird. Im Rahmen der Umsetzung der Planung kann geprüft werden, ob dennoch der Bau von Photovoltaikanlagen im Zusammenhang mit der Anlage von Einstellplätzen möglich ist.

Weitere Reduzierungen des CO^2-Ausstoßes können durch adäquate Angebote für Fußgänger, Radfahrer und ÖPNV-Nutzer und eine damit verbundene Reduzierung von Kfz-Verkehr erzielt werden.

4.4.6.3 Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Landwirtschaftliche Flächen in Deutschland sind bereits in den letzten Jahren zunehmend von Überwärmung und Trockenheit sowie von Starkregenereignissen betroffen. Es ist anzunehmen, dass dies auch auf die Flächen im Plangebiet zutrifft.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Es ist mit einer Zunahme der Überwärmung und Trockenheit sowie von Starkregenereignissen zu rechnen. Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des Bebauungsplanes WI 63 ist mit einer lokalen Überwärmung im Bereich der Sportanlagen zu rechnen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Das Plangebiet ist insbesondere in Bezug auf Dürre anfällig. Durch die Verwendung von standortgerechten Gehölzen und möglichst klimaangepassten Baumarten soll ein stabiles Grundgerüst geschaffen werden, welches die Ansprüche in Bezug auf die Gestaltung erfüllt und auch den durch den Klimawandel beeinflussten Standortfaktoren (z.B. zunehmende Trockenheit, höhere Strahlungsintensität und veränderter Niederschlagsverteilung) sowie Insektenfreundlichkeit gerecht wird.

Aufgrund des mit der geplanten Nutzung einhergehenden geringen Versiegelungsgrades ist bei Starkregen die Gefahr von Überschwemmungen nicht so stark wie bei verdichteten Siedlungsflächen.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der Größe der Fläche und der umgebenden Grünstrukturen ist derzeit bereits ein abwechslungsreiches Ortsbild gegeben. Im nordwestlichen Bereich befindet sich eine neu hergerichtete Anpflanzung mit dem Ziel einer Waldentwicklung, die im Rahmen einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für eine Neubaumaßnahme an der Ludwig-Winter-Straße angelegt wurde.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Die angelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenfläche wird sich zu einer Waldstruktur entwickeln. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen werden den Charakter einer offenen Feldflur behalten, solange diese Nutzung aufrechterhalten wird.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des Bebauungsplanes WI 63 würde sich das Orts- und Landschaftsbild erheblich verändern. Anstelle einer frei einsehbaren offenen Landschafsfläche würde eine eingezäunte Sportanlage entstehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Die angelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenfläche im nordwestlichen Teilbereich wird sich auch bei Durchführung der Planung zu einer Waldstruktur entwickeln.

Im Bereich des geplanten Friedhofes wird sich anstelle einer offenen Feldflur eine abwechslungsreiche Grünstruktur mit parkartigen Elementen entwickeln.

Im Bereich der geplanten Dauerkleingärten wird sich ebenfalls anstelle einer offenen Feldflur eine abwechslungsreiche Grünstruktur entwickeln, wobei sich der Charakter aufgrund der Parzellierung und Bewirtschaftung der einzelnen Parzellen von unterschiedlichen Pächtern kleinteiliger darstellen werden und die Bebauung mit Gartenlauben die begrünten Bereiche stärker als beim Friedhof einschränken werden.

Friedhöfe und Ruhestätten können zur Aufenthaltsqualität beitragen und besitzen eine erhebliche soziale Komponente.

Vom Zufahrtsbereich für den Friedhof kann über die im parallelen Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche zwischen Friedhof und dem südlich angrenzenden Wäldchen der vorhandene Pfad öffentlich zugänglich gemacht werden. Von dort aus können die vorhandenen Pfade durch das Wäldchen zum Queckenberg genutzt werden. Mit dem Ausbau dieser Pfade kann die Erholungsfunktion dieses Bereiches insbesondere für das Donauviertel erhöht werden.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Denkmalschutzgesetz beinhaltet im Geltungsbereich keine Einträge. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden auch keine archäologischen Belange berührt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung sind keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten. Unabhängig davon ist § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (Bodenfunde) zu beachten.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Für diese FNP-Änderung sind im vorliegenden Fall folgende besondere Wechselwirkungen zu erwarten:

Bei den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen kann bei bestimmen Witterungsbedingungen und in Verbindung mit der Bewirtschaftung mit Staubentwicklung gerechnet werden. Bei Umsetzung der Planung entsteht eine abwechslungsreiche Grünstruktur, die diese Staubentwicklung unterbindet. Dies wirkt sich positiv auf die Luft und den Menschen aus.

Darüber hinaus entfällt der großflächige Schadstoffeintrag durch Düngemittel. Dies wirkt sich positiv auf den Boden und das Grundwasser und im Endeffekt auch auf den Menschen aus.

Durch die abwechslungsreichere Grünstruktur wird neuer Lebensraum für eine Reihe von Tierarten geschaffen. Es ist eine größere Artenvielfalt und Biodiversität zu erwarten.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieser FNP-Änderung bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

4.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Planung verursacht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die mit Durchführung der Planung zu erwartenden Bepflanzungen werten das Plangebiet als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf und erhöhen so die Biodiversität. Der südwestlich und südlich des geplanten Friedhofes liegende Wald wird dadurch berücksichtigt, dass zwischen dem Waldrand und der Einzäunung des Friedhofes eine 10,0 m breite öffentliche Grünfläche als Pufferzone festgesetzt wird.

Der Planbereich ist durch Verkehrslärm der A 391 und in geringerem Umfang von der Straße Am Lehmanger vorbelastet. Es kommt zu Überschreitungen des Orientierungswertes von rd. 7 dB(A). Die vorhandene 4 m hohe Lärmschutzwand entlang der A 391 bringt hier nur eine teilweise Entlastung. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind nicht in einem verhältnismäßigen Rahmen umsetzbar: die vorhandene 4 m hohe Lärmschutzwand entlang der A 391 müsste für die notwendige Wirksamkeit erhöht bzw. aus technischen Gründen voraussichtlich vollständig neu in einer größeren Höhe neu angelegt werden. Dabei würde es nicht reichen, eine solche Anlage nur an der Grenze zur Dauerkleingartenanlage und ggf. zum Friedhof anzulegen, sondern für eine schalltechnische Wirksamkeit wäre auch eine darüberhinausgehende Überstandslänge erforderlich. Damit wären entsprechend hohe Kosten verbunden. Dieser Aufwand ist in Relation zu den geplanten Nutzungen zu setzen: Anders als bei einer Wohnbebauung erfolgt durch Besucher eines Friedhofes und Nutzer eines Dauerkleingartens kein dauerhafter Aufenthalt. Insbesondere ist keine nächtliche Schlafruhe erforderlich. Die Überschreitungen sind nicht so hoch, dass die Nutzungen (Trauer, Erholung) dadurch unmöglich gemacht würden.

Diese Überschreitungen sind hinzunehmen.

Weitere besondere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen sind insgesamt nicht erforderlich.

Auch Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 14 ff BNatSchG sind nicht erforderlich. Die durch den Friedhof und die Dauerkleingärten in Anspruch genommenen Flächen sind im Bebauungsplan WI 63 bereits seit 1987 als Sportflächen festgesetzt. Damit ist planungsrechtlich eine deutlich höhere Nutzungsintensität und insbesondere eine höhere Versiegelung zulässig, als sie mit den nun geplanten Nutzungen zu erwarten sein wird. Insofern wird gegenüber der bisherigen Planung eine Aufwertung in Bezug auf die Belange von Boden, Natur und Landschaft verbunden sein.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der FNP-Änderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem relevanten Einwirkungsbereich eines Störfallbetriebes im Stadtgebiet Braunschweigs. Insofern sind keine negativen Auswirkungen durch Störfallbetriebe zu erwarten.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Ein Bedarf an der bisher dargestellten Sportanlage besteht seit vielen Jahren nicht mehr und ist auch für die Zukunft nicht erkennbar. Andere Planungsmöglichkeiten, wie Wohnbauflächenentwicklung oder Gewerbeflächenentwicklung, würden erheblich größere Umweltauswirkungen mit sich bringen.

Andere gleichermaßen geeignete und umsetzbare Standorte für einen Friedhof für die Weststadt stehen nicht zur Verfügung.

Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Diesem Gebot wird gefolgt, die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der Vorrang der Innentwicklung vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen kann in diesem Falle nicht erfüllt werden.

4.9 Zusammenfassung

Am östlichen Rand der Weststadt soll für die Weststadt ein Ortsteilfriedhof angelegt werden. Zwischen diesem Friedhof und der Kleingartenanlage Am Lehmanger sind weitere Dauerkleingärten vorgesehen.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Der geltende Bebauungsplan WI 63 setzt eine Sportanlage fest, die jedoch nicht mehr benötigt wird.

Sowohl der Friedhof als auch die Dauerkleingärten führen insgesamt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen:

- Mensch: Wesentliche Lärmauswirkungen auf die Umgebung sind nicht zu erwarten. Die geplanten Nutzungen werden durch den vorhandenen Straßenverkehrslärm – insbesondere der A 391 – nachteilig belastet. Mit weiteren nennenswerten Emissionen bzw. Immissionen ist nicht zu rechnen.

- Tiere, Pflanzen: Festsetzungen im parallelen Bebauungsplan zur Grünordnung stellen sicher, dass Bäume auf Stellplatzanlagen und auf der Friedhofsfläche gepflanzt werden, die zu einer Erhöhung der biologischen Vielfalt beitragen. Die in Dauerkleingärten regelmäßig zu erwartenden Bepflanzungen erhöhen ebenfalls die biologische Vielfalt.

- Fläche: Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist erforderlich, da es einen großen Bedarf an einem Ortsteilfriedhof für die Weststadt gibt und aufgrund der Anforderungen an die Lage und Größe sowie die Bodeneigenschaften keine andere Fläche zur Verfügung steht. Auch für Dauerkleingärten besteht ein anhaltend hoher Bedarf. Die Fläche ist seit 1987 für eine Sportanlage vorgesehen gewesen; insofern ist die Inanspruchnahme dieser Fläche nicht neu.

- Boden: Mit den geplanten Nutzungen geht eine maßvolle Bodenversiegelung einher. Diese ist jedoch geringer, als sie mit einer Realisierung der bisher geplanten Sportanlage verbunden gewesen wäre.

- Wasser: Die Versickerung des Niederschlagswassers wird trotz der teilweisen Bodenversiegelung weiterhin innerhalb des Plangebietes erfolgen und sich insofern nicht wesentlich ändern.

- Klima/Luft: Die bioklimatische Situation wird sich aufgrund der stärkeren Begrünung verbessern. Maßnahmen zur Gewinnung von Solarenergie (z. B. freiwillige Photovoltaikanlagen über Stellplätzen) bzw. im Rahmen energieeffizienter Bauweisen und zur Reduzierung von Treibhausgasen (z. B. Reduzierung des Kfz-Verkehrs) sind zur Förderung des Klimaschutzes grundsätzlich möglich. Die Begrünungen können die Auswirkungen des Klimawandels (Dürren, Starkregen, Überwärmung) mildern.

- Orts- und Landschaftsbild, Erholung: Das Ortsbild wird sich von einer frei einsehbaren offenen Feldflur in eine kleinteilig begrünte Fläche verändern. Eine Aufwertung der Erholungseignung ist grundsätzlich möglich, wenn eine Wegeverbindung vom Friedhof durch das westlich angrenzende Wäldchen zur Wohnbebauung Am Queckenberg realisiert werden kann.

- Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht in einem wesentlichen Umfang zu erwarten.

- Es gibt keine benachbarten Plangebiete.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

- Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

- Schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten, da sich das Plangebiet nicht im Einwirkungsbereich eines Störfallbetriebes befindet.

- Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten: Ein Bedarf an der bisher festgesetzten Sportanlage besteht seit vielen Jahren nicht mehr und ist auch für die Zukunft nicht erkennbar. Andere gleichermaßen geeignete und umsetzbare Standorte für einen Friedhof für die Weststadt stehen nicht zur Verfügung.

5 Begründung der Darstellungen, Fazit

Grünfläche gem. § 5 (2) Nr. 5 PlanZV
Die geplante Grünfläche erhält die besondere Zweckbestimmung Friedhof. Ziel dieser Darstellung ist die Umsetzung eines Ortsteilfriedhofes für die Weststadt. Das Friedhofswesen ist Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Fläche, auf der der Friedhof angelegt werden soll, befindet sich im Eigentum der Stadt Braunschweig.

Fazit:
Im Plangebiet werden landwirtschaftliche Flächen, auf denen seit 1987 eine Fläche für Sportanlagen vorgesehen ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Ortsteilfriedhofes geschaffen. Gegenüber einer Sportanlage sind die damit verbundenen Auswirkungen

auf Boden, Natur und Landschaft deutlich geringer, als sie nach dem bisher geltenden Planungsrecht zulässig sind. Insofern werden die Veränderungen – auch gegenüber dem tatsächlichen Bestand (Landwirtschaft) – in der Abwägung insgesamt als gut vertretbar eingestuft.

Der geplante „Westfriedhof“ dient als Ortsteilfriedhof der wohnortnahen Deckung von Bedarfen der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes. Dieser Bedarf besteht insbesondere auch bei älteren Bürgerinnen und Bürgern, für die die Wege zum Hauptfriedhof aufgrund der Entfernung hinderlich sind. Wohnortnahe Bestattungen steigern die Identifikation mit dem Ortsteil und fördern das Ortsteilleben. Durch das Angebot sollen insbesondere Verlagerungen auf andere Ortsteilfriedhöfe (Timmerlah, Broitzem) vermieden werden. Der Bedarf resultiert deshalb nicht aus einem zahlenmäßigen Flächendefizit, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet, sondern auf einem Defizit an wohnortnahen Bestattungsflächen.

Der neue Westfriedhof liegt am Rande der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes. Es stehen jedoch für diese beiden Ortsteile keine anderen Flächen in zentralerer Lage zur Verfügung, die als Friedhof genutzt werden könnten. Insofern muss die Randlage in der Abwägung mit dem Bedarf, für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet einen eigenen Friedhof zu realisieren, hingenommen werden. Die Erreichbarkeit zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit dem ÖPNV oder mit dem Pkw ist jedoch erheblich besser zu beurteilen als insbesondere die Erreichbarkeit der zentralen Friedhöfe an der Helmstedter Straße.

Die für den Friedhof benötigte Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Braunschweig, so dass hier die Betroffenheit privater Belange nicht erkennbar ist.

Die vorgesehene Planung ist mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 12.12.2023 die Aufstellung der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig beschlossen. Im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird der Bebauungsplan WI 114 aufgestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 15.01.2024 frühzeitig von der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 16.02.2024 zur Äußerung aufgefordert.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 29.01.2024 bis zum 16.02.2024 frühzeitig beteiligt. Es ist keine Stellungnahme eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 03.06.2024 von der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 03.07.2024 zur Äußerung aufgefordert. Die Träger von Versorgungsleitungen geben Hinweise zum Leitungsbestand und zu den Möglichkeiten der Ver- und Entsorgung. Die Autobahn GmbH gibt Hinweise zur Bauverbotszone und zur Baubeschränkungszone entlang der A 391. Die Landwirtschaftskammer stimmt der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in diesem konkreten Fall zu. Die Ev.-Luth-Probstei und das Dekanat Braunschweig haben im Wesentlichen Bedenken zur Erreichbarkeit des geplanten Standortes, zum Friedhofsbedarf und zur Kostendeckung gegenüber der Planung geäußert.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und so weit wie möglich in der weiteren Planung beachtet.

Mit Bekanntmachung vom 06.01.2025 wurde die Öffentlichkeit von der Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB informiert. Die Veröffentlichung der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom 08.01.2025 bis zum 10.02.2025 durch Aushang und Veröffentlichung im Internet durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.01.2025 von der Auslegung unterrichtet. Es sind keine flächennutzungsplanrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

Mit den vorliegenden Unterlagen soll der Planbeschluss über die 163. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

163. Flächennutzungsplanänderung Friedhof Weststadt

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 03.06.2024 bis 03.07.2024
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

BS/ENERGY **Schreiben vom 03.06.2024**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zu unserer Rückmeldung -Friedhof Weststadt - WI 114 - BS|ENERGY Vertrieb - vom 14.02.2024 gibt es keine Veränderungen. *Stellungnahme vom 14.02.2024:* Für das Baugebiet „Friedhof Weststadt" zwischen Am Lehmanger, Rudolf-Steiner-Straße, A 391 und Kleingartenverein Lehmanger bietet sich im Sinne einer den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und dem European Green Deal der EU verpflichteten und nachhaltigen Lösung die Realisierung einer Fernwärmeversorgung bzw. einer dezentralen Quartierslösung zur Nahwärmeversorgung an. Denn zum einen wird unsere Braunschweiger Fernwärme schon jetzt in Kraft-Wärme-Kopplung und zusätzlich seit Ende 2022 in einem modernen Biomasse-Heizkraftwerk erzeugt. Zudem weist das Fernwärmeversorgungssystem Braunschweig der BSIENERGY einen besonders günstigen Primärenergiefaktor von derzeit nur 0,27 sowie besonders geringe $C0^2$-Emissionen auf. Diese Wärmeversorgung ist für Neubauten zu empfehlen, um somit einen Beitrag zu den umweltpolitischen Zielen der Stadt Braunschweig zu leisten. Und zum anderen würden wir für die dezentrale Quartiersversorgung eine klimafreundliche Alternative aufbauen. Sollte sich die Quartiersversorgung als geeignete Variante herausstellen, so ist dies z. B. durch die Ausweisung von Flächen für eine Energiezentrale im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Wir würden uns freuen, wenn wir die Grundstückseigentümer mit einer unserer beiden	Die Stellungnahme wird im Rahmen der Umsetzung der Planung beachtet.

Varianten versorgen dürfen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der 163. Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
BS|Netz **Schreiben vom 27.06.2024**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Bezüglich der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Anmerkungen. Eigene Planungsabsichten bestehen für diesen Geltungsbereich nicht. An den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen keine besonderen Anforderungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der 163. Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Die Autobahn GmbH des Bundes **Schreiben vom 26.06.2024**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Mit Schreiben vom 03.06.2024 geben Sie uns erneut Gelegenheit, Hinweise und Anregungen zu Ihren Planungen für eine bedarfsorientierte Friedhofsrahmenplanung unter Berücksichtigung von bestimmten Faktoren aus Sicht der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Hannover, zu geben. Der Geltungsbereich tangiert im Nordosten unmittelbar die Bundesautobahn (BAB) A 391, so dass eine Betroffenheit der Autobahn GmbH und des Fernstraßen-Bundesamtes vorliegt. Diese Stellungnahme ergeht in Absprache mit dem Fernstraßen-Bundesamt und gilt sowohl für die 163. Flächennutzungsplan-Änderung als auch für den Bebauungsplan Friedhof Weststadt, WI 114.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung mit Legende darzustellen.	Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (1:15.000) ist die Darstellung der Anbauverbotszone und der Anbaubeschränkungszone nicht möglich. Der Bebauungsplan WI 114 im Parallelverfahren enthielt bereits zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB die entsprechenden Darstellungen der Bauverbotszone und der Baubeschränkungszone.
In der Begründung/Erläuterung des Flächennutzungsplanes ist Folgendes aufzunehmen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen des parallelen

Wir bitten um eine einheitliche Bezeichnung "Stellplätze" oder "Parkplätze", sowie Einzeichnung sämtlicher Hochbauten mit jeweils bemaßten Abständen zur Außenkante der BAB.	Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (1:15.000) ist eine Berücksichtigung nicht möglich.
Längs der BAB dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird pauschal nicht zugestimmt. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt werden. Die Darstellung der Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG im Bebauungsplan sowie die ergänzenden Hinweise sind zur Wahrung der Belange der Autobahn GmbH des Bundes ausreichend.
Längs der Bundesstraßen dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 20 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird pauschal nicht zugestimmt. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.	Bundesstraßen sind von der Planung nicht betroffen.
Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (1:15.000) ist eine Berücksichtigung nicht möglich. Die Darstellung der Baubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG im Bebauungsplan sowie die ergänzenden Hinweise sind zur Wahrung der Belange der Autobahn GmbH des Bundes ausreichend. Bundesstraßen sind von der Planung nicht betroffen.
In diesem Zusammenhang sollte der als Ausgleichsfläche vorgesehene Bereich die gesamte 40 m - Anbauverbotszone umfassen. Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (1:15.000) ist eine Berücksichtigung nicht möglich.

den Vorschriften des § 9 FStRG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.	
Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (1:15.000) ist eine Berücksichtigung nicht möglich.
Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB und/oder die B zu jeder Zeit komplett ausgeschlossen wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (1:15.000) ist eine Berücksichtigung nicht möglich.
Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (1:15.000) ist eine Berücksichtigung nicht möglich.
Darüber hinaus ist der Lärmschutzwall in einem Abstand von 2 m von Bewuchs freizuhalten. Im Bedarfsfall ist ein uneingeschränkter Zugriff auf das Gelände zu gestatten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (1:15.000) ist eine Berücksichtigung nicht möglich.
An bestehenden Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes kann eine Lärmsanierung als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt werden. Lärmschutzmaßnahmen setzen voraus, dass der nach den RLS-19 ermittelte Beurteilungspegel einen der folgenden, im Bundeshaushalt festgelegten Grenzwerte übersteigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in der Tabelle aufgeführten Nutzungen sind im Rahmen der 163. FNP-Änderung nicht geplant.

<table><tr><th>Gebietskategorie</th><th>Auslöse-wert Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) in dB(A)</th><th>Auslöse-wert Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) in dB(A)</th></tr><tr><td>an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten</td><td>64</td><td>54</td></tr><tr><td>in Kern-, Dorf-, und Mischgebieten</td><td>66</td><td>56</td></tr><tr><td>in Gewerbegebieten</td><td>72</td><td>62</td></tr></table> Die Lärmsanierung erfolgt nach Dringlichkeit im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Die Dringlichkeit wird insbesondere nach der Stärke der Lärmbelastung, der Anzahl der Betroffenen und der Art des Gebietes beurteilt.	
Unabhängig von den tatsächlich aus der Autobahn resultierenden Umwelteinwirkungen weisen wir darauf hin, dass der Straßenbaulastträger keine Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz neuer Baugebiete errichtet und hierfür auch keine Kosten übernimmt. Geeignete Maßnahmen zur Minderung der durch die Schallbelastung vorgefundenen Konflikte sind auf der Ebene der jeweiligen Bebauungspläne zu treffen. Dazu sind schalltechnische Untersuchungen nach den dann gültigen Regelungen durchzuführen. Diese lagen dem Verfahren nicht bei.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (1:15.000) ist eine Berücksichtigung nicht möglich. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan enthielt bereits zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB konkrete Aussagen zu den zu erwartenden Lärmbelastungen und eine abwägende Bewertung mit dem Ergebnis, dass im Bebauungsplan WI 114 keine Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden.
Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes nicht hergeleitet werden. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 391 sowie dem Fernstraßen-Bundesamt besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- oder sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens. Jeder Bauantragssteller hat selbst für entsprechenden Immissionsschutz zu sorgen, einschließlich Wartung, Kontrolle und Instandsetzung. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Wir bitten weiterhin um Berücksichtigung der vorgenannten Punkte sowie um Beteiligung im weiteren Verfahren und um Übermittlung des Abwägungsergebnisses.	Die Autobahn-GmbH wurde entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB informiert. Das Abwägungsergebnis kann nach Abschluss des Verfahrens übermittelt werden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der 163. Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.

Ev.-Luth Probstei Schreiben vom 10.06.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Geschichte und aktuelle Situation des Bestattungswesens in Braunschweig:	s. Folgende Ausführungen.
Die Planung und Realisierung der Neubaugebiete in der Weststadt erfolgte in fünf Abschnitten ab 1960 und dauerte mehr als 20 Jahre. Obgleich es sich damals um das fünftgrößte Baugebiet der damaligen Bundesrepublik handelte, hielten die Braunschweigischen Stadtplaner am Modell der Zentralfriedhöfe an der Helmstedter Straße fest, das 1887 erfolgreich etabliert wurde. Für das Neubaugebiet Weststadt wurde während der gesamten Realisierungsphase kein eigener Stadtteilfriedhof für erforderlich gehalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
Erst durch die Gebietsreform Mitte der 1970er Jahre, fielen zahlreiche Ortsteilfriedhöfe, deren Fortbestehen den eingemeindeten Kommunen zugesichert wurde, in das Stadtgebiet Braunschweigs. Dies hatte zur Folge, dass neben das Modell der Zentralfriedhöfe nun ein zweites, dezentrales oder wohnortnahes Friedhofsmodell trat.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Seitdem bestehen zwei um Bestattungsfälle bzw. Gebühreneinnahmen konkurrierende Friedhofsmodelle mit derzeit 86,2 ha aktiven Friedhofsflächen auf 35 Standorten nebeneinander. Gleichzeitig müssen die laufenden Kosten für Bewirtschaftung und Substanzerhalt beider Modelle getragen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die bisherigen Beratungen zu einem Friedhofsrahmenplan für die gesamte Stadt Braunschweig zeigen, dass bereits der Hauptfriedhof Braunschweig flächenmäßig ausreichend wäre, um sämtliche Bestattungen in Braunschweig aufnehmen zu können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. s. folgende weitere Ausführungen.
Einordnung des Planvorhabens Westfriedhof in das Bestattungswesen: a) Wohnortnahe Versorgung Die Errichtung eines Westfriedhofs wird laut Planungskonzeption als wohnortnahe Versorgung für die Weststadt bezeichnet.	s. folgende Ausführungen
Die geplante Friedhofsfläche liegt jedoch am äußersten östlichen Rand der Weststadt. Deswegen bestehen starke Zweifel daran, dass eine gute fußläufige Erreichbarkeit, die für wohnortnahe Ortsteilfriedhöfe so charakteristisch ist, für die gesamte Weststadt überhaupt gegeben ist. Lediglich für einen kleinen	Weststadt: Im Rahmen des Programms Fördergebiet Soziale Stadt Donauviertel wird eine Verbesserung der fußläufigen Erreichbarkeit für Fußgänger auf einem Freizeitweg durch die bestehende Waldfläche Richtung Am Queckenberg angestrebt.

Bereich des Donauviertels mag dies nachvollziehbar zutreffen.	Der Friedhof ist aus allen Teilen der Weststadt gut mit dem Fahrrad erreichbar, auch wenn die Straße Am Lehmanger derzeit keinen eigenen Radweg ausweist. Aktuell gibt es in diesem Bereich einen Planungskorridor für die Führung einer Veloroute. Im weiteren Verlauf wird die konkrete Trassierung dieser Veloroute festgelegt. Eine Verbesserung der Situation in der Straße Am Lehmanger für Radfahrer ist somit perspektivisch möglich. Westliches Ringgebiet: Vom Westlichen Ringgebiet aus ist der Friedhof über den Ringgleisweg und im letzten Abschnitt über die Straße Am Lehmanger sowohl für Fußgänger als auch für Radfahrer gut zu erreichen.
Eine gute Anbindung und Erreichbarkeit mit dem ÖPNV ist nicht gegeben. Die Haltestellen der Buslinie 423 Hebbelstraße und An den Gärtnerhöfen liegen vom Eingang des geplanten Westfriedhofs rund 450 m entfernt.	In der Straße Am Lehmanger verkehrt die Buslinie 423 tagsüber halbstündlich. Die dem Plangebiet nächstgelegenen Haltestellen befinden sich westlich An den Gärtnerhöfen in ca. 300 m Entfernung bzw. östlich an der Hebbelstraße in ca. 440 m Entfernung, jeweils gemessen von den Haltestellen bis zum Zugang in das Plangebiet an der Straße Am Lehmanger. Von dieser Einmündung sind es weitere ca. 200 m bis zum späteren Eingang in das Friedhofsgelände. Somit sind von der Haltestelle An den Gärtnerhöfen ca. 500 m Fußweg und von der Haltestelle Hebbelstraße ca. 640 m Fußweg bis zum Friedhofseingang zu bewältigen. Mit dieser Entfernung gilt das Plangebiet als vom ÖPNV erschlossen. Um die Verbindung attraktiver zu gestalten, wird angestrebt, eine weitere Haltestelle in der Straße Am Lehmanger in Höhe der Zuwegung zum Friedhof einzurichten. Damit könnte der Fußweg von der Haltestelle auf ca. 200 m reduziert werden.
Somit ist anzunehmen, dass die Erschließung überwiegend durch den Individualverkehr mit dem PKW erfolgen soll. Dies ist als nicht nachhaltig zu bewerten. So sind bei überwiegender Anfahrt mit dem PKW für die geplante wohnortnahe Versorgung mit Friedhofsfläche nur geringe zeitliche Vorteile gegenüber der Anfahrt zu den bestehenden Friedhöfen an der Helmstedter Straße zu erwarten.	Der Friedhof Weststadt liegt insgesamt deutlich näher an der Wohnbebauung der Weststadt als der Hauptfriedhof. Er wird deshalb wesentlich besser zu Fuß, mit dem Fahrrad und mit dem ÖPNV zu erreichen sein. Die Wegestrecken- und Wegezeiten werden deutlich geringer sein als zum Hauptfriedhof. Anfahrten mit dem Pkw werden selbstverständlich ebenfalls vorkommen, jedoch werden deren Wegestrecken und Wegezeiten ebenfalls deutlich kürzer als bis zum Hauptfriedhof ausfallen.

Aufgrund dieser Eigenschaften erscheint der geplante Westfriedhof eher wie ein großer Bezirksfriedhof für den gesamten Westen der Stadt Braunschweig anstatt ein wohnortnaher Stadtteilfriedhof. Damit würde zu den beiden bereits bestehenden Friedhofsmodellen (zentral sowie dezentral) noch ein drittes konkurrierendes Friedhofsmodell (Bezirksfriedhöfe) etabliert.	Bei dem geplanten Friedhof handelt es sich um einen Ortsteilfriedhof für die Weststadt und für das Westliche Ringgebiet. Die Lage am Rande der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes kann nicht bestritten werden. Es stehen jedoch für diese beiden Ortsteile keine anderen Flächen in zentralerer Lage zur Verfügung, die als Friedhof genutzt werden könnten. Insofern muss die Randlage in der Abwägung mit dem Bedarf, für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet einen eigenen Friedhof zu realisieren, hingenommen werden. Die Lage im unmittelbaren Nahbereich der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes und die dadurch ermöglichten wohnortnahen Bestattungen steigern die Identifikation mit dem Ortsteil und fördern das Ortsteilleben. Die Erreichbarkeit und das jeweils verwendete Verkehrsmittel sind dafür zwar auch wichtige Faktoren, für die Bedeutung für das Ortsteilleben jedoch nicht allein ausschlaggebend. Zwischen Juni und Dezember 2023 sammelte der Bürgerverein Weststadt e.V. ca. 600 Unterschriften im Rahmen einer „*Aktion zum baldigen Baubeginn des Westfriedhofes in der Weststadt*“. Einer überschlägigen Prüfung zufolge stammten diese Unterschriften fast ausschließlich von Bewohnerinnen und Bewohner der Weststadt.
b) Dringender Bedarf an Bestattungsflächen	
Das ISEK 2030 begründet den Neubau eines Westfriedhofs mit der Deckung eines dringenden Bedarfs an Bestattungsfläche im westlichen Stadtgebiet von Braunschweig und führt aus, dass es keine Möglichkeiten einer ortsnahen Bestattung gebe bzw. auf Ortsteilfriedhöfe in der Nähe nicht ausgewichen werden könne, da hier Platzmangel bestehe.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Insbesondere für den räumlich benachbarten Friedhof Timmerlah erschließt sich die Begründung Platzmangel nicht. Aus unserer fachlichen Sicht gibt es in Timmerlah ausreichend Platz, um mindestens die Bestattungen aus dem Elbe- und Isarviertel wohnortnah aufzunehmen.	Es hat sich herausgestellt, dass die Entfernung zum Hauptfriedhof für viele Bürgerinnen und Bürger der Weststadt als zu groß und hinderlich angesehen wird. Deshalb ist in den letzten Jahren zu beobachten gewesen, dass die Ortsteilfriedhöfe Timmerlah und Broitzem vermehrt aus der Weststadt heraus in Anspruch genommen wurden und deshalb auf mittlere Sicht Engpässe für Timmerlah und Broitzem zu befürchten bzw.

	schon eingetreten sind. Der Friedhof in Broitzem musste deshalb schon zweimal erweitert werden. Gerade diese Verlagerungen waren und sind ein Grund für die Planung eines neuen Ortsteilfriedhofes
In den vergangenen Jahrzehnten von 1960 bis heute haben die Bürger der Weststadt überwiegend Grabstätten auf den Zentralfriedhöfen an der Helmstedter Straße erworben. Daher muss für diese Bevölkerungsteile davon ausgegangen werden, dass starke emotionale Bindungen an die Grabstätten auf dem Hauptfriedhof in Trägerschaft der Propstei Braunschweig, auf dem Stadtfriedhof in Trägerschaft der Stadt Braunschweig und auf dem katholischen Friedhof in Trägerschaft der Kirchengemeinde St. Aegidien bestehen. Aufgrund der langen Ruhefristen von 25 Jahren, verbunden mit Reservierungen für spätere Nachbestattungen, sind auf dem Hauptfriedhof Braunschweig zukünftige Bedarfe aus dem Bereich der Weststadt bereits in nennenswertem Umfang zu Lebzeiten vorgemerkt.	Es ist unbestritten, dass Grabstellen auch auf längere Sicht erworben bzw. gepachtet werden, insbesondere für Nachbestattungen von (Ehe)-Partnern und sonstigen Familienangehörigen. Diese Bindung trifft jedoch nicht auf alle Bürgerinnen und Bürger zu, wie die Verlagerungseffekte auf die Orteilfriedhofe Timmerlah und Broitzem zeigen. Auch ist das Angebot und die Belegung eines Friedhofes eine sehr langfristig zu betrachtende Maßnahme, die weit über eventuelle Bindungsfristen von 25 Jahre hinausgeht. Die langfristigen Bindungen sind auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass es keine ausreichenden Alternativen zum Hauptfriedhof gibt.
Ein dringender Bedarf erscheint uns daher nicht gegeben.	Der Bedarf an dem Ortsteilfriedhof für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet ist im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2030 (ISEK) festgestellt worden. Dieses Konzept ist unter intensiver Beteiligung der Öffentlichkeit und der politischen Gremien, insbesondere der Stadtbezirksräte, entwickelt und im Jahr 2018 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen worden. Der Westfriedhof ist darin im Rahmenprojekt R-21 „Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten“ als Maßnahme 3-2 vorgesehen. Auf dieser Basis liegen weitere positive Beschlüsse der politischen Gremien vor: Zustimmung des Grünflächenausschusses zum grundsätzlichen Planungsentwurf (2021), Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan WI 114 und die 163. FNP-Änderung). Haushaltsrechtliche Sicherung der erforderlichen Finanzmittel. Bei der Planung für den neuen Ortsteilfriedhof geht es um die wohnortnahe Deckung von Bedarfen in Ortsteilen, hier der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes. Dieser Bedarf besteht insbesondere auch für ältere Bürgerinnen und Bürger, für welche die Wege zum Hauptfriedhof aufgrund der Entfernung hinderlich sind. Wohnortnahe

	Bestattungen steigern die Identifikation mit dem Ortsteil und fördern das Ortsteilleben. Durch das Angebot sollen insbesondere Verlagerungen auf andere Ortsteilfriedhöfe (Timmerlah, Broitzem) vermieden werden. Der Bedarf resultiert deshalb nicht aus einem zahlenmäßigen Flächendefizit, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet, sondern auf einem Defizit an wohnortnahen Bestattungsflächen.
Die geplante Fläche von 2,6 ha zu groß bemessen.	Die Entwicklung eines Ortsteilfriedhofes ist mit entsprechend Kosten, insbesondere für bauliche Anlagen (Kapelle, Sanitäreinrichtungen, Lager, Stellplätze etc.) verbunden. Deshalb muss der Friedhof eine gewisse Größe aufweisen, damit diese Kosten auch auf lange Sicht in einem guten Verhältnis zum Nutzen der Anlage stehen. Ein Friedhof ist eine Einrichtung, die auf eine sehr lange Zeitdauer ausgerichtet ist. Es sollen deshalb auch langfristig ausreichende Flächen für Bestattungen zur Verfügung stehen. Die Belegung wird sukzessive nach Bedarf erfolgen. Die in der Zwischenzeit nicht benötigten Flächen werden als Wildblumenwiese hergerichtet und gepflegt, so dass Flächen, die noch nicht für Bestattungen benötigt werden, einen guten Beitrag zur Steigerung der Biodiversität in diesem Stadtgebiet leisten.
c) Ungeeignete Lage Die derzeit bestehenden Ortsteilfriedhöfe liegen überwiegend in relativ ruhigen und geschützten Bereichen innerhalb der bebauten Wohnbereiche. Der geplante Westfriedhof hingegen befindet sich an der Autobahn 391, trotzdem diese mit einer Lärmschutzwand versehen ist, in einem vergleichsweise verlärmten Bereich. Dies entspricht nicht den aus unserer Erfahrung vorherrschenden Erwartungen von Friedhofsnutzenden an einen ruhigen und besinnlichen Ort für ihre Verstorbenen.	Die Lärmvorbelastung durch die A 391 kann nicht bestritten werden. Es stehen jedoch in der Weststadt bzw. im Westlichen Ringgebiet keine anderen Flächen in zentralerer Lage zur Verfügung, die als Friedhof genutzt werden könnten. Insofern muss die Lärmvorbelastung in der Abwägung mit dem Bedarf, für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet einen eigenen Friedhof zu realisieren, hingenommen werden.

d) Folgen des veränderten Bestattungsverhaltens Das Bestattungsverhalten der Braunschweiger Bevölkerung hat sich, wie auch bundesweit zu beobachten, seit Anfang der 1970er Jahre grundlegend verändert. Der Anteil der Urnenbeisetzung beträgt auf gesamtstädtischer Ebene in Braunschweig deutlich mehr als 75 %. Auch die konfessionell noch stärker gebundenen Bevölkerungsgruppen aus den ehemaligen Sowjetrepubliken, die in der Weststadt einen hohen Bevölkerungsanteil ausmachen, wenden sich von der traditionellen Erdbestattung ab und tendieren mittlerweile auch zur Feuerbestattung. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Schwerpunkt für Erdgrabstätten mit 60 % Anteil an der Gesamtbestattungsfläche des Westfriedhofs unverhältnismäßig hoch.	Es trifft zu, dass sich das Bestattungsverhalten der Bevölkerung verändert hat und voraussichtlich auch in der Zukunft weiter verändern wird. Die gewünschten Bestattungsformen hängen dabei von den Arten der Konfessionen und von dem Anteil konfessionsloser Menschen, aber auch von sonstigen gesellschaftlichen Entwicklungen und Präferenzen ab. Deshalb ist der Umfang von 60 % Fläche für Erdbestattungen keine feststehende Maßgabe für die tatsächliche Entwicklung des Friedhofes. Die Flächenangabe aus der Entwurfsplanung des parallelen Bebauungsplanverfahrens spiegelt nur wieder, in welchem Umfang Flächenanteile aufgrund der Bodenverhältnisse für eine Erdbestattung zur Verfügung stehen. Je nach Bedarf kann jedoch das Flächenverhältnis von Erdbestattung zu Feuerbestattung jederzeit angepasst werden.
Der hohe Urnenanteil wird auf gesamtstädtischer Ebene in den kommenden Jahrzehnten vielmehr zu einem deutlichen Zuwachs an Überhangflächen führen. In den seit 2017 geführten Gesprächen zu einem Friedhofsrahmenplan für die Stadt Braunschweig wurde die Problematik von Überhangflächen immer wieder zwischen den verschiedenen Friedhofsträgern erörtert und die aus rein fachlicher Sicht bestehende Notwendigkeit von Teilschließungen nicht in Frage gestellt.	Es ist nicht auszuschließen, dass in den kommenden Jahrzehnten Teile von Friedhöfen der heutigen Träger nicht mehr benötigt werden. Diese Entwicklung würde auch den von der Ev.-Luth Propstei betriebenen großen Hauptfriedhof an der Helmstedter Straße betreffen. Nicht mehr benötigte Flächen könnten dann einer anderen Nutzung zugeführt werden.
Im Stadtgebiet Braunschweig gibt es derzeit 86,2 ha aktive Friedhofsflächen. Das sind bei rund 249.000 Einwohnern etwa 3,46 m² pro EW. Durch den Neubau eines Westfriedhofs erhöht sich dieser Wert auf 3,57 m² pro EW (+ 3%). Viele deutsche Großstädte haben mittlerweile Friedhofsentwicklungskonzepte erstellt. Sie rechnen langfristig mit einem Bedarf von 1 bis maximal 2 m² Friedhofsfläche pro Einwohner (FEP Berlin: 1 m²/EW; HH, KA, FR und K <2 m²). Flächenmäßig ist folglich der Hauptfriedhof Braunschweig mit mehr als 42 ha Friedhofsfläche ausreichend, um sämtliche Bestattungen der Stadt Braunschweig aufzunehmen. Laut Internet-Kurzrecherche gibt es in keiner deutschen Großstadt derzeit Planungen zur Errichtung neuer Friedhofsstandorte oder zur Ausweitung bestehender Friedhofsflächen.	Wie zuvor beschrieben, geht es bei dem Westfriedhof nicht um die Deckung eines flächenmäßigen Defizits auf gesamtstädtischer Ebene, sondern um ein wohnortnahes Angebot für die Bevölkerung in den Ortsteilen und um die Vermeidung von Verlagerungen aus der Weststadt in andere Ortsteile (Timmerlah, Broitzem).

Vielmehr gehen deren zukunftsgerichtete, nachhaltige Planungen in die entgegengesetzte Richtung, nämlich Überhangflächen langfristig durch geeignete Nachnutzungen zu reduzieren und dadurch die kommunalen Haushalte zu entlasten.	Die teilweise Nachnutzung von Friedhofsflächen, die an anderer Stelle im Stadtgebiet möglicherweise nicht mehr benötigt werden, steht dem nicht entgegen.
Laut Statistischem Jahrbuch für die Stadt Braunschweig gab es im Jahr 2021 rund 3.000 Sterbefälle, 2022 rund 3.300 Sterbefälle (vgl. Kapitel 2.40 Sterbefälle). Bestattet wurden im gleichen Zeitraum auf den Friedhöfen im Stadtgebiet lediglich 2.500 bzw. 2.600 Verstorbene (vgl. Kapitel 2.42 Bestattungswesen). Seit der Novelle des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes im Jahr 2005 sind um das Stadtgebiet Braunschweig herum fünf private Bestattungswälder entstanden. Sie konkurrieren ebenso wie mittlerweile auch Seebestattungen mit den drei etablierten Friedhofsträgern (ev.-luth. Propstei Braunschweig, kath. Gemeinde St. Aegidien und Stadt Braunschweig) um diese Sterbefälle. Die statistischen Zahlen legen nahe, dass 2021 und 2022 zwischen 500 bis 700 Verstorbene außerhalb des Stadtgebiets bestattet wurden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
e) Unterhaltungskosten Durch den geplanten Westfriedhof entsteht ein weiterer Standort, der laufende Unterhaltungskosten verursachen wird und erhebliche Abschreibungskosten nach sich zieht. Diese Kosten werden entweder a) durch den angespannten kommunalen Haushalt finanziert werden müssen oder aber b) durch Gebührenanpassungen an die Bürger weitergegeben werden.	Bei dem Westfriedhof handelt es sich um ein kommunales Projekt der Daseinsvorsorge. Dabei wird hingenommen, dass eine vollständige Kostendeckung über Gebühren voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Die verbleibenden Kosten werden - wie bei anderen städtischen Angeboten der sozialen oder grünen Infrastruktur auch - über den städtischen Haushalt finanziert.
Darüber hinaus soll auf dem Westfriedhof eine weitere Friedhofskapelle entstehen. Deren Baukosten sind in der bisherigen Planung noch nicht erfasst. Festzustellen ist, dass die Auslastung insbesondere der Kapellen auf den Vorort-Friedhöfen zumeist gering ist. Die laufenden Kosten der Bewirtschaftung und Substanzerhaltung können durch die Benutzungsgebühren nicht gedeckt werden; so liegt die Kostendeckungsquote der Trauerhallen der städtischen Feierhallen nach eigenen Angaben der Stadt Braunschweig bei weniger als 60 %. Aus finanziellen Gründen erscheint es deswegen nicht zu verantworten, auf dem Westfriedhof eine weitere Friedhofskapelle zu errichten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (1:15.000) ist eine Berücksichtigung nicht möglich.

Im Doppelhaushalt 2023/2024 wurde als strategisches Ziel für 2021-2024 unter Nr. 4 die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens aufgeführt. Eine nachvollziehbare Kosten-Nutzen-Betrachtung fehlt allerdings in den Planunterlagen zum Westfriedhof. Wir sehen darin ein planerisches Defizit. Der geplante Westfriedhof wird aus unserer Sicht nicht dazu beitragen, eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation herbeizuführen, sondern wird diese weiter verschlechtern.	Der Rat der Stadt Braunschweig kann im Rahmen seiner politischen Willensbildung und Entscheidungshoheit über den städtischen Haushalt Prioritäten setzen und entsprechende Entscheidungen treffen.
Verlagerungs- und kumulative Effekte Die Planunterlagen zum Westfriedhof setzen sich in keiner Weise mit den zu erwartenden Verlagerungseffekten oder kumulativen Effekten auf die drei Zentralfriedhöfe an der Helmstedter Straße auseinander. Aus diesem Grund werden die sich daraus zwingend ergebenden finanziellen Auswirkungen auf den katholischen Friedhof, den Stadtfriedhof und insbesondere den denkmalgeschützten Hauptfriedhof Braunschweig in keiner Weise dargestellt. Es handelt sich beim Neubau des Westfriedhofs um ein Projekt, das über Generationen hinweg Veränderungen im Bestattungsverhalten erzeugen wird. Deswegen müssen im Rahmen der Bebauungsplanung Aussagen darüber getroffen werden, welche Veränderungen wahrscheinlich eintreten und wie diese zu bewerten sind. Wenigstens innerhalb der Stadt Braunschweig muss verhindert werden, dass ein Kannibalismus den auskömmlichen Fortbestand der bestehenden, historisch wertvollen Friedhofsflächen langfristig unmöglich macht.	An der Helmstedter Straße befinden sich folgende Friedhöfe: • Evangelischer Hauptfriedhof einschließlich jüdischer Friedhof (Trägerschaft Ev.-Luth. Probstei), • Stadtfriedhof (westlich und östlich des Brodweges, Trägerschaft Stadt Braunschweig), • Katholischer Friedhof (Trägerschaft Katholische Kirche). Es wird nicht bestritten, dass die Entwicklung des Westfriedhofes Auswirkungen auf bestehende Friedhöfe haben kann. Neben den beiden Ortsteilfriedhöfen Timmerlah und Broitzem kann insbesondere der Katholische Friedhof von Verlagerungseffekten betroffen sein, da in der Weststadt ein großer Anteil der Bevölkerung katholisch geprägt ist. Aber es ist auch mit Auswirkungen auf den Hauptfriedhof der Ev.-Luth. Propstei zu rechnen. Die dort bereits festgestellte bzw. zu erwartende Reduzierung des Flächenbedarfes kann sich durch die Anlage des Westfriedhofes verstärken. Insgesamt werden die Veränderungen jedoch nicht allein den evangelischen Hauptfriedhof betreffen. Wie seitens der Ev.-Luth. Probstei vorgebracht, verändern sich die Bestattungsformen und damit die Flächenbedarfe schon allein aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen. Die verschiedenen Träger von Friedhöfen müssen sich auf diese Entwicklungen einstellen. Für eventuelle Überhangflächen einzelner Träger können andere Nutzungen oder Nutzungsschwerpunkte ins Auge gefasst werden. Es gibt aber keinen Konkurrenzschutz für einen Friedhofsträger,

	auch wenn die Anlage denkmalgeschützt und damit als historisch wertvoll eingestuft ist. Der Hauptfriedhof wird durch die Anlage eines einzigen zusätzlichen Ortsteilfriedhofes nicht in seiner Existenz in Frage gestellt. Einzelne Folgen, auch wirtschaftlicher Art durch geringere Einnahmen, die sich durch die Steigerung des Angebotes eines anderen Trägers ergeben können, sind in dem hier vorliegenden Rahmen hinzunehmen.
Die Schaffung eines neuen Weststadtfriedhofs läuft nicht zuletzt den Bemühungen der Friedhofsverwaltung der ev.-luth. Propstei Braunschweig zuwider, auf den von ihr verwalteten Friedhöfen Überhangflächen zusammenzulegen, um diese langfristig in nachhaltige und friedhofsverträgliche andere Nutzungsformen zu überführen.	Es ist nicht erkennbar, warum der Westfriedhof Überlegungen der Ev.-Luth. Probstei zur Zusammenlegung und Umnutzung von Überhangflächen zuwiderläuft. Solche Projekte können unverändert weiterverfolgt werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Überhangfläche vergrößert, auch wenn der Westfriedhof Verlagerungen auf die Ortsteilfriedhöfe in Timmerlah und Broitzem abfangen soll.
Zusammenfassung: Aufgrund der vorgenannten Aspekte ist festzustellen, dass die vorliegende Planung nach unserer Einschätzung a) nicht dringend ist, b) über die Deckung eines lokalen Bedarfs hinausgeht, c) auf einem Standort erfolgen soll, der den Erwartungen von Friedhofsbesuchenden kaum entspricht, d) aufgrund der Lage nur eingeschränkt als wohnortnah bezeichnet werden kann und insbesondere e) eine Kosten-Nutzen-Betrachtung fehlt und f) die finanziellen Auswirkungen auf das seit Jahrzehnten bestehende Bestattungswesen in der Stadt Braunschweig mit drei verschiedenen Friedhofsträgern völlig aus der Betrachtung ausgeblendet wurden. Wir erwarten, dass das Planungsvorhaben unter Berücksichtigung unserer Stellungnahme einer Überarbeitung und Neubewertung unterzogen wird.	Zu den einzelnen Punkten wird auf die vorausgehenden Stellungnahmen der Verwaltung verwiesen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der 163. Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig Schreiben vom 26.06.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Als Träger öffentlicher Belange werden wir in dem o.g. Verfahren erneut beteiligt. Mit Schreiben vom 08.02.2024 haben wir bereits	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu den von uns zu vertretenden Belangen Stellung genommen. Nach Durchsicht der aktuellen Planunterlagen kommen wir zu folgendem Ergebnis: Durch die Planänderungen ergeben sich keine neuen Aspekte, die zu einer veränderten landwirtschaftlichen Bewertung führen. Wir halten somit die Aspekte, insbesondere zur Eingriffsbilanzierung, unserer vorherigen Stellungnahme weiterhin aufrecht. Sollten Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches notwendig werden, ist eine Beurteilung nach aktuellen Planungsunterlagen nicht möglich. Unter Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise bestehen zum Planvorhaben keine Bedenken.	Die Eingriffsbilanzierung wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans kann der Hinweis keine Berücksichtigung finden. In Bezug auf die Eingriffsregelung sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Es werden keine Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich.
Stellungnahme vom 08.02.2024:	s. folgende Ausführungen
Um den „Friedhof Weststadt“ planungsrechtlich vorzubereiten, wird die o.g. FNP-Änderung und Aufstellung des zugehörigen B-Plans erforderlich. Das Plangebiet befindet sich im östlichen Teil der Weststadt Braunschweig, südlich der A 391, und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Künftig soll die benötigte Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt werden. Die Konkretisierung der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt anschließend durch die Aufstellung des o.g. B-Plans. Für den Friedhof ist eine Fläche von ca. 26.000 m² vorgesehen. Um kleine Restflächen zu vermeiden, wurde der Geltungsbereich so ausgewählt, dass er südwestlich an den anliegenden Wald angrenzt sowie sich an der Kleingartenanlage östlich anschließt. Er umfasst demnach eine Gesamtfläche von 50.000 m². Die nicht für den Friedhof vorgesehene Fläche wird optional als Erweiterungsfläche für den Friedhof oder die Kleingärten vorgesehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von ca. 40.000 m². Gegenüber den Unterlagen zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB wurde im parallelen Bebauungsplan bereits zur Beteiligung der Behörden gemäß 4 (2) BauGB die nicht für den Friedhof erforderliche Fläche als Fläche für Dauerkleingärten festgesetzt.
Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt und nehmen nach Durchsicht der Unterlagen zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen wie folgt Stellung:	s. folgende Ausführungen
Der beplante Geltungsbereich ist durch den bisher gültigen B-Plan WI 63 bereits bauleitplanerisch gesichert. Angesichts der Inselage und der derzeitigen Nutzung halten wir die Inanspruchnahme der Fläche für die geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Friedhof aus landwirtschaftlicher Sicht für tragbar.	
Im Rahmen der Eingriffsregelung wird eine Bilanzierung des parallel aufgestellten B-Plans erforderlich. Aussagen zum Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen liegen zum jetzigen Zeitpunkt der Planung nicht vor. Soweit erforderlich, bitten wir auf flächensparende Alternativen wie z.B. Flächenentsiegelung, ökologische Aufwertung von Forstflächen oder vorhandenen Biotopen sowie Produktionsintegration auf landwirtschaftlichen Flächen zurückzugreifen.	In Bezug auf die Eingriffsregelung sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich
Unter Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise bestehen zum Planvorhaben keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der 163. Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stadtentwässerung Braunschweig GmbH Schreiben vom 25.06.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
weitere Themen im Zusammenhang mit der Beteiligung nach § 4 (1) sind in diesem Fall für die Belange der Entwässerung nicht festgestellt worden. Der 163.Anderung des Flächennutzungsplanes wird aus Sicht der SEIBS zugestimmt. *<u>Stellungnahme vom 17.01.2024:</u>* Das Gelände zählt zum ehemaligen Fliegerhorst Broitzem, in der süd-westlich angrenzenden Waldfläche sind künstliche Oberflächenveränderungen erkennbar und nicht mehr genutzte private Entwässerungsleitungen vorhanden. Diese Randbedingungen ergeben die Vermutung, dass auch im neuen Nutzungsbereich Geländeoberflächen verändert wurden. Der 163.Änderung des Flächennutzungsplanes wird aus Sicht der SEjBS soweit zugestimmt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen der Umsetzung der Planung beachtet werden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der 163. Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Dekanat Braunschweig, Probstei St. Ägidien Schreiben vom 27.08.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**

Mit Schreiben vom 3.6.2024 haben Sie uns als Katholische Kirche Dekanat Braunschweig als öffentlicher Träger die Planungen zum Weststadt-Friedhof vorgestellt und zur Stellungnahme eingeladen. Nach intensiver Befassung mit der Thematik geben wir Ihnen als Katholische Kirche Dekanat Braunschweig stellvertretend für die Kath. Kirchengemeinde St. Aegidien als Träger des Katholischen Friedhofes an der Helmstedter Straße/ Franz-Frese-Weg 1 eine Rückmeldung und bitten Sie im Ergebnis, die Notwendigkeit des Weststadt-Friedhofes neu zu überdenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Den Wunsch insbesondere der Menschen in der Weststadt, einen ortsnahen Friedhof zu bekommen, können wir aus dieser Sicht gut nachvollziehen. Dies wissen wir auch von den katholischen Bewohnerinnen und Bewohnern, für die die räumliche Nähe der Angehörigen in der Weststadt zum Begräbnisort inzwischen für viele bedeutsamer ist als die konfessionelle Trägerschaft des Friedhofes. Bei der Betrachtung der Lagepläne stellt sich jedoch die Frage, ob es sich wirklich um eine gute und für die Bewohnerinnen und Bewohner Nähe zum Friedhof handelt angesichts der Randlage und der nicht erkennbaren Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel. Eine fußläufige Erreichbarkeit des Friedhofes wäre für den Großteil der Menschen in der Weststadt jedenfalls nicht gegeben.	Der geplante Westfriedhof soll als Ortsteilfriedhof nicht nur der Weststadt, sondern auch dem Westlichen Ringgebiet dienen. Insofern liegt er zwar einerseits etwas abgelegen von den Schwerpunkten der jeweiligen Wohnbevölkerung, andererseits kann er aber auch beide Stadtteile bedienen. Die Erreichbarkeit zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit dem ÖPNV und auch mit dem Pkw ist gesichert und komfortabler als die Erreichbarkeit des katholischen Friedhofes und der anderen zentralen Friedhöfe an der Helmstedter Straße. Fuß- und Radverkehr: Im Rahmen des Programms für das Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“ wird eine Verbesserung der fußläufigen Erreichbarkeit für Fußgänger auf einem Freizeitweg durch die bestehende Waldfläche Richtung Am Queckenberg angestrebt. Der Friedhof ist aus allen Teilen der Weststadt gut mit dem Fahrrad erreichbar, auch wenn die Straße Am Lehmanger derzeit keinen eigenen Radweg ausweist. Aktuell gibt es in diesem Bereich einen Planungskorridor für die Führung einer Veloroute. Im weiteren Verlauf wird die konkrete Trassierung dieser Veloroute festgelegt. Eine Verbesserung der Situation in der Straße Am Lehmanger für Radfahrer ist somit perspektivisch möglich. Vom Westlichen Ringgebiet aus ist der Friedhof über den Ringgleisweg und im letzten Abschnitt über die Straße Am Lehmanger sowohl für Fußgänger als auch für Radfahrer gut zu erreichen. ÖPNV:

	In der Straße Am Lehmanger verkehrt die Buslinie 423 tagsüber halbstündlich. Die dem Plangebiet nächstgelegenen Haltestellen befinden sich westlich An den Gärtnerhöfen in ca. 300 m Entfernung bzw. östlich an der Hebbelstraße in ca. 440 m Entfernung, jeweils gemessen von den Haltestellen bis zum Zugang in das Plangebiet an der Straße Am Lehmanger. Von dieser Einmündung sind es weitere ca. 200 m bis zum späteren Eingang in das Friedhofsgelände. Somit sind von der Haltestelle An den Gärtnerhöfen ca. 500 m Fußweg und von der Haltestelle Hebbelstraße ca. 640 m Fußweg bis zum Friedhofseingang zu bewältigen. Mit dieser Entfernung gilt das Plangebiet als vom ÖPNV erschlossen. Um die Verbindung attraktiver zu gestalten, wird angestrebt, eine weitere Haltestelle in der Straße Am Lehmanger in Höhe der Zuwegung zum Friedhof einzurichten. Damit könnte der Fußweg von der Haltestelle auf ca. 200 m reduziert werden. Motorisierter Individualverkehr: Anfahrten mit dem Pkw werden selbstverständlich ebenfalls vorkommen, jedoch werden deren Wegestrecken und Wegezeiten ebenfalls deutlich kürzer als bis zum Hauptfriedhof ausfallen. Ein anderer Standort ist darüber hinaus nicht verfügbar.
Nach unserer Kenntnis verfügt die Stadt Braunschweig aktuell mit gut 86 ha Friedhofsflächen erheblich mehr an Bestattungsflächen als für die Stadt notwendig ist.	Der Bedarf an dem Ortsteilfriedhof für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet ist im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2030 (ISEK) festgestellt worden. Dieses Konzept ist unter intensiver Beteiligung der Öffentlichkeit und der politischen Gremien, insbesondere der Stadtbezirksräte, entwickelt und im Jahr 2018 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen worden. Der Westfriedhof ist darin im Rahmenprojekt R-21 „Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten“ als Maßnahme 3-2 vorgesehen. Auf dieser Basis liegen weitere positive Beschlüsse der politischen Gremien vor: Zustimmung des Grünflächenausschusses zum grundsätzlichen Planungsentwurf (2021), Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan WI 114 und die 163. FNP-Änderung), Haushaltsrechtliche Sicherung der erforderlichen Finanzmittel.

	Bei der Planung für den neuen Ortsteilfriedhof geht es um die wohnortnahe Deckung von Bedarfen in Ortsteilen, hier der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes. Dieser Bedarf besteht insbesondere auch für ältere Bürgerinnen und Bürger, für welche die Wege zu den zentralen Friedhöfen an der Helmstedter Straße aufgrund der Entfernung hinderlich sind. Wohnortnahe Bestattungen steigern die Identifikation mit dem Ortsteil und fördern das Ortsteilleben. Durch das Angebot sollen insbesondere Verlagerungen auf andere Ortsteilfriedhöfe (Timmerlah, Broitzem) vermieden werden. Der Bedarf resultiert deshalb nicht aus einem zahlenmäßigen Flächendefizit, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet, sondern auf einem Defizit an wohnortnahen Bestattungsflächen.
Damit besteht ein Missverhältnis der notwendigen Bewirtschaftung der Bestattungsflächen zu den dafür zur Verfügung stehenden Einnahmen. Der zusätzliche Weststadt-Friedhof würde dieses Missverhältnis durch eine weitere Reduzierung der Bestattungen auf den Bestandsfriedhöfen verschärfen. Hier würde eine bereits für alle Friedhöfe bestehende strukturelle Problematik intensiviert.	Es ist nicht auszuschließen, dass in den kommenden Jahrzehnten Teile von Friedhöfen der heutigen Träger nicht mehr benötigt werden. Diese Entwicklung würde neben dem evangelischen Hauptfriedhof auch den vom Dekanat Braunschweig betriebenen katholischen Friedhof an der Helmstedter Straße betreffen. Nicht mehr benötigte Flächen könnten dann einer anderen Nutzung zugeführt werden.
Für uns als Träger des Katholischen Friedhofes würde hier durch den relativ hohen Anteil an katholischen Bewohnerinnen und Bewohnern in der Weststadt als potenzielle Menschen, für die eine Grabstelle eingerichtet werden muss, die Wettbewerbssituation noch zusätzlich und unverhältnismäßig verschärft.	Es wird insgesamt nicht bestritten, dass die Entwicklung des Westfriedhofes Auswirkungen auf bestehende Friedhöfe haben kann. Neben den beiden Ortsteilfriedhöfen Timmerlah und Broitzem kann insbesondere der Katholische Friedhof von Verlagerungseffekten betroffen sein, da die Weststadt geprägt ist durch einen hohen Anteil katholischer Bevölkerung. Aber es ist auch mit Auswirkungen auf den Hauptfriedhof der Ev.-Luth. Propstei zu rechnen. Die Bestattungsformen und damit die Flächenbedarfe verändern sich schon allein aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen. Die verschiedenen Träger von Friedhöfen müssen sich auf diese Entwicklungen einstellen. Für eventuelle Überhangflächen einzelner Träger können andere Nutzungen oder Nutzungsschwerpunkte ins Auge gefasst werden. Es gibt aber keinen Konkurrenzschutz für einen Friedhofsträger. Der katholische Friedhof wird durch die Anlage eines einzigen zusätzlichen Ortsteilfriedhofes nicht in seiner Existenz in Frage gestellt.

	Einzelne Folgen, auch wirtschaftlicher Art durch geringere Einnahmen, die sich durch die Steigerung des Angebotes eines anderen Trägers ergeben können, sind in dem hier vorliegenden Rahmen hinzunehmen.
Auch die Stadt Braunschweig müsste für den Weststadtfriedhof erhebliche Investitions- und zusätzliche Betriebskosten finanzieren, ohne dass sich die finanzielle Gesamtlage der Friedhöfe an anderer Stelle entspannen würde. Es ist also davon auszugehen, dass zur Finanzierung der bestehenden Friedhöfe Subventionen vorgenommen werden müssten. Hier weisen wir sehr deutlich daraufhin, dass wir dies als Träger eines einzelnen Friedhofes nicht können und gemäß unseren kirchlichen Haushaltsrichtlinien nicht dürfen.	Bei dem Westfriedhof handelt es sich um ein kommunales Projekt der Daseinsvorsorge. Dabei wird hingenommen, dass eine vollständige Kostendeckung über Gebühren voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Die verbleibenden Kosten werden - wie bei anderen städtischen Angeboten der sozialen oder grünen Infrastruktur auch - über den städtischen Haushalt finanziert. Die Anlage eines kommunalen Ortsteilfriedhofes kann jedoch nicht von diesen Rahmenbedingungen anderer Träger abhängig gemacht werden. Finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des katholischen Friedhofes sind in diesem Rahmen hinzunehmen.
Die sich verändernde Bestattungskultur in Richtung Urnenbestattung und Friedwaldbestattungen führt voraussichtlich weiterhin zu einer signifikanten Verringerung des Platzbedarfes für Bestattungen. Ein dringender Bedarf an Bestattungsflächen ist aus unserer Sicht für die Stadt Braunschweig jedenfalls nicht wahrnehmbar.	Wie oben beschrieben, geht es nicht um die Deckung eines gesamtstädtischen Mangels an Friedhofsflächen, sondern um die Deckung eines ortsteilbezogenen Bedarfes.
Wir gehen davon aus, dass die Planungen zum Weststadt-Friedhof insbesondere in ihren zu erwartenden Auswirkungen auf die bestehenden Friedhöfe und des gesamten wirklichen Platzbedarfes kritisch betrachtet bzw. auf ihre Gesamt-Plausibilität überprüft werden.	Die obigen Ausführungen, wie auch die vergleichbaren Ausführungen zum Schreiben der Ev.-Luth.-Probstei, spiegeln die Berücksichtigung der Belange anderer Friedhofsträger und ihre Gewichtung in Bezug auf die Belange, die für die Anlage eines weiteren Ortsteilfriedhofes sprechen, wieder.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der 163. Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB wurden in der Begründung Ausführungen zu den Themen Bedarf vorgenommen (Kap. 5.).

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25283
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan "Friedhof Weststadt", WI 114
Stadtgebiet zwischen der Straße Am Lehmanger, Rudolph-Steiner-Straße, A 391 und Kleingartenverein Lehmanger
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	14.04.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	14.05.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	20.05.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	27.05.2025	Ö

Beschluss:

"1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und gemäß § 4 a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen 6 und 7 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan „Friedhof Weststadt“, WI 114, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Das im Jahr 2018 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK 2030) sieht für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet einen eigenen Ortsteilfriedhof vor, der den lokalen Bedarf decken soll. Es besteht insbesondere für ältere Menschen ein Bedarf an einem ortsteilbezogenen Ort für die Trauerarbeit und Grabpflege.

Dieser „Westfriedhof“ soll auf einer Fläche am östlichen Rand der Weststadt, nördlich der Straße Am Lehmanger entstehen. Hier steht eine geeignete Fläche im Eigentum der Stadt Braunschweig zur Verfügung. Zwischen der für den Friedhof benötigten Fläche und dem östlich angrenzenden Gelände des Kleingartenvereins Lehmanger liegt eine weitere landwirtschaftliche Fläche, die ebenfalls im Bebauungsplan WI 63 als Fläche für Sportanlagen festgesetzt ist. Dieses Planungsziel wird mit der Planung und Realisierung des Friedhofes hinfällig. Stattdessen soll die Fläche als „Dauerkleingärten“ festgesetzt werden. Damit kann dem anhaltend hohen Bedarf an Kleingärten entsprochen werden.

Der Standort sowie das von der Verwaltung vorgeschlagene planerische Konzept für den Friedhof wurde vom Grünflächenausschuss am 23. Juni 2021 bereits beschlossen (Beschlussvorlage 21-16325) und dient als Leitbild zur Entwicklung des Westfriedhofs.

Am 12. Dezember 2023 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Friedhof Weststadt“, WI 114, gefasst.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert (163. FNP-Änderung „Friedhof Weststadt“).

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 3. Juni bis 3. Juli 2024 durchgeführt.

Die Ev.-Luth-Propstei und das Dekanat Braunschweig haben Bedenken gegen die Planung geäußert. Es gebe gesamtstädtisch keinen Bedarf an zusätzlichen Friedhofsflächen. Der evangelische Hauptfriedhof habe bereits heute einen Flächenüberhang. Für den katholischen Friedhof werde ein solcher befürchtet, wenn die Planung verwirklicht werde. Darüber hinaus wird die Eignung des Standortes angezweifelt.

Der Landesverband der Gartenfreunde begrüßt die Festsetzung einer Fläche für Dauerkleingärten.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage 6 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 13. bis 27. September 2024 durchgeführt.

Nach der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB wurden die Festsetzungen des Bebauungsplans geändert bzw. ergänzt. Diese Änderungen betrafen die Grünordnung. Die von diesen Änderungen betroffenen Behörden wurden gemäß § 4a (3) BauGB erneut beteiligt. Die Landwirtschaftskammer begrüßt es, dass keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen benötigt werden.

Die Stellungnahme ist in der Anlage 7 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 10. Dezember 2024 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 8. Januar 2025 bis 10. Februar 2025 durchgeführt.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen 6 und 7 *a*ufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan „Friedhof Weststadt“, WI 114, als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

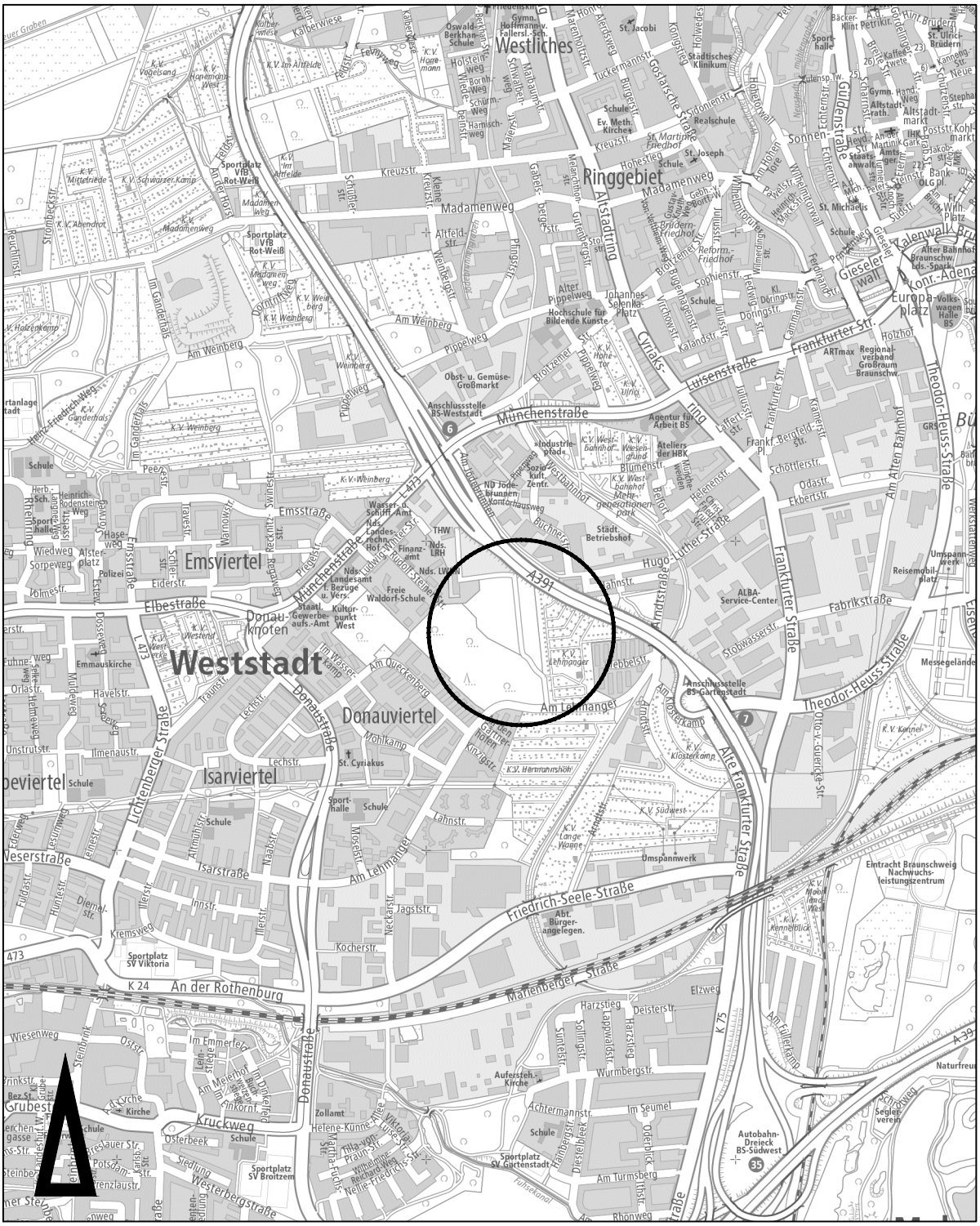
Leuer

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtskarte
Anlage 2 Zeichnerische Festsetzungen
Anlage 3 Planzeichenerklärung
Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise
Anlage 5: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 6: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB, und sonstiger Stellen
Anlage 7: Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden gemäß § 4a (3) BauGB und sonstiger Stellen

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan
Friedhof Weststadt **WI 114**
Übersichtskarte


Weststadt
Emsviertel
Donauviertel
Isarviertel
Ringgebiet
Westliches
Madamenweg
Am Weinberg
Pippelweg
Munchenstraße
Emsstraße
Elbestraße
Donauknoten
Donaustraße
Lechstraße
Isarstraße
Am Lehmanger
Friedrich-Seele-Straße
Marienberger Straße
An der Rothenburg
Frankfurter Straße
Theodor-Heuss-Straße
Hugo-Luther-Straße
Fabrikstraße
Lutsenstraße
Frankfurter Str.
Altstadtring
Cyriaksring
Gieselerwall
Gliesmaroder Straße
Lichtenberger Straße
Weserstraße
Am Turmsberg
Kruckweg
Sportplatz VfB Rot-Weiß
Sportplatz SV Viktoria
Sportplatz SV Broitzem
Sportplatz SV Gartenstadt
Autobahn-Dreieck BS-Südwest
Eintracht Braunschweig Nachwuchsleistungszentrum
Messegelände
Reisemobilplatz
Europaplatz
Schule
Sporthalle
Realschule
Städtisches Klinikum
Umspannwerk
Anschlussstelle BS-Weststadt
Anschlussstelle BS-Gartenstadt
Obst- u. Gemüse-Großmarkt
Hochschule für Bildende Künste
Agentur für Arbeit BS
Städt. Betriebshof
ALBA-Service-Center
Emmauskirche
St. Cyriakus
St. Jacobi
St. Martini
St. Joseph
St. Michaelis
Aufersteh.-Kirche
Zollamt
Polizei
Freie Waldorf-Schule
Nds. Landesamt f. Bezüge u. Vers.
Nds. Landesrechn. Hof
Staatl. Gewerbeaufs.-Amt
Finanzamt
Nds. LWW
THW
Kulturpunkt West
Nds. LRH
Wasser- u. Schiff.-Amt
Sportplatz VfB Rot-Weiß
K.V. Weinberg
K.V. Madamenweg
K.V. Im Altfelde
K.V. Ganderhals
K.V. Lehmanger
K.V. Klosterkamp
K.V. Südwest
K.V. Hermannshöh
K.V. Wiesengrund
K.V. Westbahnhof
K.V. Ulrici
K.V. Hohe Tor
K.V. Lange Wanne
K.V. Kennerblick
K.V. Mittelriede
K.V. Schwarzer Kamp
K.V. Abendrot
K.V. Vogelsang
K.V. Hanemann-West
K.V. Haremann
K.V. Holtenser Weg
K.V. Westend
K.V. Kornel
K.V. Wolfenbüttler Straße
Kalberwiese
Kreuzstr.
Kleine Kreuzstr.
Altfeldstr.
Wendenstr.
Pippelweg
Am Weinberg
Am Ganderhals
Heinr.-Friedrich-Weg
Peterstr.
Emsstraße
Reckumstr.
Swinestr.
Warnowstr.
Travestr.
Schlesierstr.
Eiderstr.
Alsterplatz
Wiedweg
Sorpeweg
Hasenweg
Rheinring
Herb.-Rodenstein-Weg
Heinrich-Rodenstein-Weg
Völmestr.
Traunstr.
Havelstr.
Orlastr.
Euhnerweg
Unstrutstr.
Ilmenaustr.
Schule
Sporthalle
Sportplatz
Lechstr.
Mohlkamp
Gartenfeldstr.
Kirchstr.
Am Quackenberg
Im Wasserkamp
Am Lehmanger
Lahnstr.
Mosbstr.
Neckarstr.
Jagststr.
Innstr.
Illerstr.
Kremsweg
Diemelstr.
Fuldastr.
Hunrestr.
Weserstr.
Saalestr.
Altmühlstr.
Isarstraße
Donaustraße
Kocherstr.
Osterbeek
Sedanstr.
Potsdamer Str.
Lauer Str.
Grenzlaustr.
Siedlung
Westerbergstraße
Im Emmerfeld
Am Meierhof
Im Dinkelfeld
Im Enkornfeld
Wiesenweg
Ostfeldstr.
Steinbuschstr.
Bez.St.
Kirche
Grubestr.
Bauchlinistr.
Strombeckstr.
Falkstr.
Alter Horst
Im Gänsehals
Dornmoorweg
Am Gänsehals
Am Alten Bahnhof
Am Lindenhofe
Am Quackenberg
Am Klosterkamp
Am Tullerkamp
Am Seumel
Am Turmsberg
Rhönweg
Achtermannstr.
Wurmbergstr.
Harzstieg
Deisterstr.
Lapwaldstr.
Sollingstr.
Elzweg
Dieselstieg
Odeonstr.
Segler-verein
Naturfreu
Bahnhofstr.
Gymn. Hoheweg
Altstadtmarkt
Poststr.
Kohlmarkt
Sonnenstr.
Echternstr.
Gördelingerstr.
Wilhelmitorwall
Jakobistr.
Bankpl.
Amtsgericht
Staatsanwaltsch.
OLG pl.
Bäcker-Klint
Petrikirchhof
Hint. Brüdern
Neue
Kaffeetwiete
Kamingstr.
Schuhstr.
Stephanstr.
Kohlmarkt
Ev. Meth. Kirche
Schule
Realschule
Hohestieg
Kreuzstr.
Gabelsbergerstr.
Melanchthonstr.
Gutenbergstr.
Bruchmeisterstr.
Bruder-Friedhof
Reform.-Friedhof
Wilhelmitorwall
Wilhelmstr.
Sophienstr.
Hedwigstr.
Döringstr.
Kl. Döringstr.
Victorstr.
Kalandstr.
Lessingstr.
Lammstr.
Fechnerstr.
Pippelweg
Alter Pippelweg
Johannes-Selenka-Platz
Broitzemer Str.
Broitzemer Straße
Gieselerwall
Alter Bahnhof Braunschw. Bds.-Spark.
Volkswagen Halle BS
Holzhof
ARTmax
Regionalverband Großraum Braunschw.
Frankf. Bergfeldstr.
Schöttlerstr.
Odastr.
Ekbertstr.
Kramerstr.
Laffertstr.
Lessingstr.
Theodor-Heuss-Straße
Am Alten Bahnhof
Werkstättenweg
Umspannwerk
Stobwasserstr.
Ebbelstr.
Andtstr.
Am Klosterkamp
Otto-v.-Guericke-Str.
Messegelände
Fabrikstraße
Hugo-Luther-Straße
Frankfurter Straße
Lahnstr.
Am Lehmanger
Friedrich-Seele-Straße
Marienberger Straße
Elzweg
Harzstieg
Deisterstr.
Lapwaldstr.
Sollingstr.
Wurmbergstr.
Achtermannstr.
Im Seumel
Odeonstr.
Segler-verein
Naturfreu
Am Tullerkamp
Autobahn-Dreieck BS-Südwest
Sportplatz SV Gartenstadt
Am Turmsberg
Rhönweg
Diesterstieg
Aufersteh.-Kirche
Zollamt
Helene-Künne-Allee
Viktoriastr.
Martha-Fuchs-Str.
Tilla-von-Praun-Str.
Wilhelmine-Bernhard-Weg
Nelly-Friedrichs-Str.
Fußballkoppel
Sportplatz SV Broitzem
Sportplatz SV Viktoria
Sportplatz VfB Rot-Weiß
Kruckweg
Osterbeek
Schule
Kirche

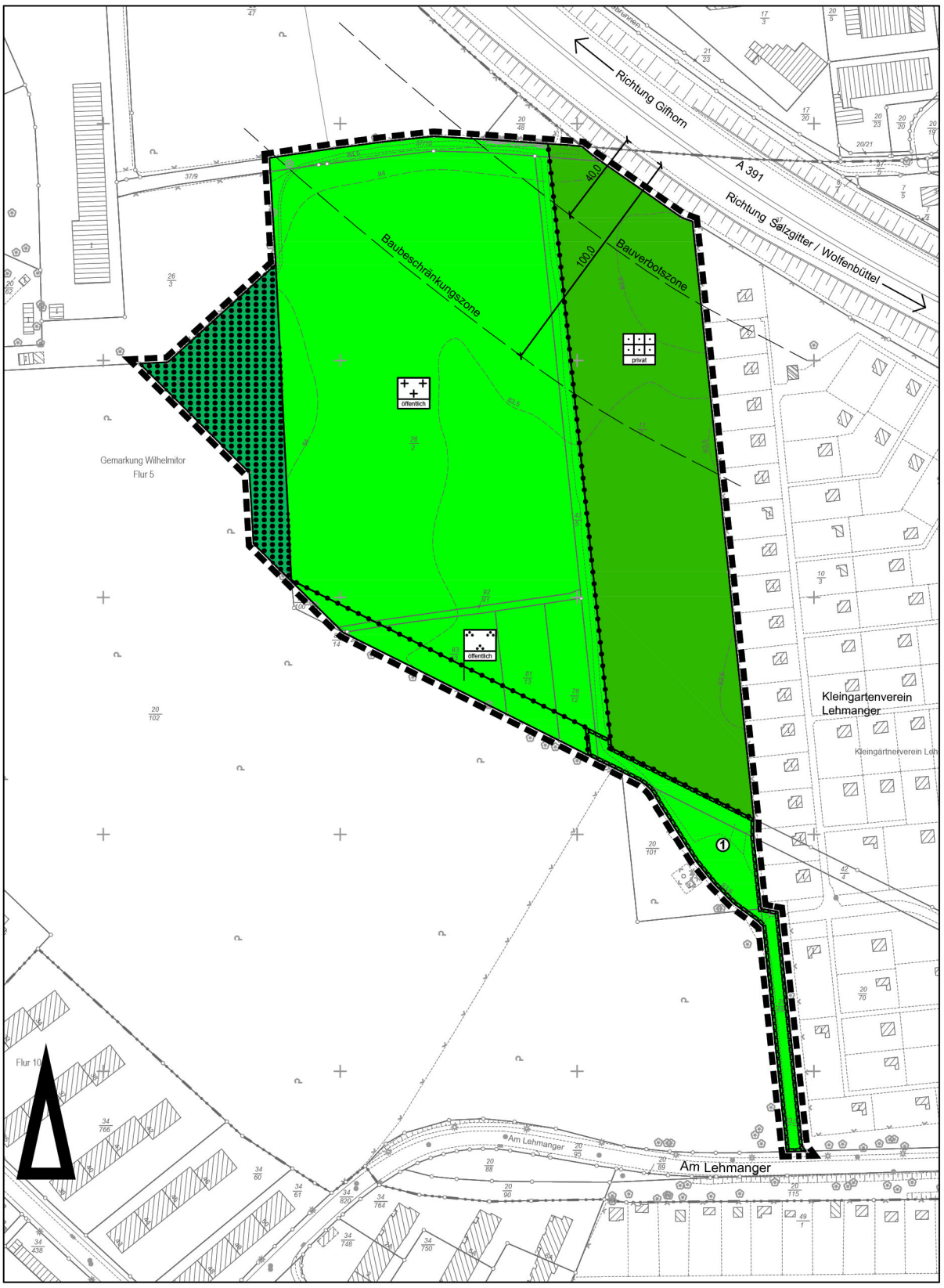
Anlage 2

Stadt **Braunschweig**

Bebauungsplan

Friedhof Weststadt **WI 114**

Zeichnerische Festsetzungen, Stand: 14. März 2025, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:2500

0 25 50 75 100 125 150

Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]

[1] © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

[2] © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Stadt Braunschweig

Anlage 3

Bebauungsplan
Friedhof Weststadt **WI 114**
Planzeichenerklärung, Stand: 14. März 2025, Verfahrensstand: § 10 (1) BauGB

Planzeichenerklärungen

Zahlenangaben sind Beispiele

Grünflächen



Friedhof (öffentlich)



Parkanlage (öffentlich)



Dauerkleingärten (privat)

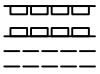
Flächen für die Landwirtschaft und Wald


Flächen für Wald

Sonstige Festsetzungen


Grenze des Geltungsbereiches

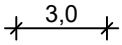
Nutzungsabgrenzung


Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
entsprechend textlicher Festsetzung

Hinweise



s.t.F. IV 1.
Hinweis auf textliche Festsetzung



Maßangaben in Metern

Bestandsangaben


Wohngebäude

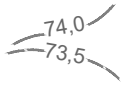

Neben- bzw.
Wirtschaftsgebäude


Gebäude nicht im amtlichen
Liegenschaftskataster enthalten

Flurstücksgrenze

II
vorh. Geschosszahl

303 117/18
Flurstücksnummern



Höhenangaben über NN


Böschung

Bebauungsplan
Friedhof Weststadt **WI 114**
Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“

In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ sind bauliche Anlagen zulässig, die dieser Zweckbestimmung dienen, wie z.B. Trauerhalle, Kapelle, Sanitäranlage, Lagergebäude, Anlagen zur Energieversorgung, Grabanlagen, Wege, Einfriedungen.

II Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“

In der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ sind bauliche Anlagen zulässig, die einer Dauerkleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) dienen, wie insbesondere:
- auf den Gartenparzellen: Lauben einschließlich (überdachtem) Freisitz sowie Kleingewächshäuser,
- Gemeinschaftsanlagen: Vereinsheim, Sanitäranlage, Lagergebäude, Spielplatz, Anlagen zur Energieversorgung, Wege, Einfriedungen.

III Grünordnung

1. Stellplatzanlagen

1.1 Auf Stellplatzanlagen für Pkw mit mindestens 6 Stellplätzen ist je angefangene 6 Stellplätze ein mindestens mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren.

1.2 Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von in der Regel mindestens 12 m² Fläche (netto), in einer Mindestbreite von 2 m (netto), mit einer Baumgrubentiefe von mind. 1,5 m und einer Substratschicht von mind. 12 m³ herzustellen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

2. Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ ist durch Gehölzgruppen und Baumpflanzungen sowie offene Rasen- und Wiesenflächen strukturreich zu gestalten. Es sind insgesamt mindestens 75 großkronige Laubbäume und 45 mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.

3. Qualität

3.1 Die anzupflanzenden Bäume sind als Hochstämme zu pflanzen mit folgenden Mindeststammumfängen (StU), gemessen in 1 m Höhe:
- Laubbäume mit StU 20-24 cm
- Obstbäume mit StU 14-16 cm.

3.2 Es sind standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden.

3.3 Die Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

IV Wald

Die festgesetzte Waldfläche ist als Laubmischwald mit vorgelagertem Waldsaum anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

V Sonstige Festsetzungen

① Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Nutzer der Fläche für Dauerkleingärten sowie der Träger der Ver- und Entsorgung.
Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit.

B Nachrichtliche Übernahmen

1. Vorschriften gemäß Bundes-Fernstraßengesetz (FstrG)

   Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Vorschriften des Bundes-Fernstraßengesetzes (FStrG) zu beachten.

1.1 Bauverbotszone

Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bauverbotszone sind die Bestimmungen gemäß § 9 (1) FStrG zu beachten. Dabei sind insbesondere Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen oder Grabungen größeren Umfangs unzulässig.

Die von dem Bauverbot betroffenen Nutzungen können im Einzelfall mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) zugelassen werden.

1.2 Baubeschränkungszone

Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Baubeschränkungszone sind die Bestimmungen gemäß § 9 (2) FStrG zu beachten. Demnach bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen baulicher Anlagen sowie baurechtlich verfahrensfreie bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA).

1.3 Schutzmaßnahmen, sonstige Maßnahmen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Vorschriften gemäß § 11 (2) FStrG „Schutzmaßnahmen“ zu beachten: Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden.

C Hinweise

Kampfmittel

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im 2. Weltkrieg bombardiert. Aus Sicherheitsgründen ist entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ im Plangebiet eine vollflächige Sondierung auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

Bebauungsplan
Friedhof Weststadt **WI 114**
Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis:

1 Rechtsgrundlagen Stand: 17.03.2025 4
2 Bisherige Rechtsverhältnisse 5
2.1 Regional- und Landesplanung 5
2.2 Flächennutzungsplan 5
2.3 Bebauungspläne 5
3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes 5
4 Umweltbericht 7
4.1 Beschreibung der Planung 7
4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen 7
4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen 8
4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen 8
4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit, Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen 9
4.4.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) 9
4.4.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt 12
4.4.4 Fläche 15
4.4.5 Boden 16
4.4.6 Wasser 18
4.4.7 Klima, Luft 18
4.4.8 Orts- und Landschaftsbild, Erholung 20
4.4.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter 21
4.4.10 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes 21
4.4.11 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten 21
4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 22
4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind 22
4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) 22
4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten 22
4.9 Zusammenfassung 23
5 Begründung der Festsetzungen 25
5.1 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ 25
5.2 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ 27
5.3 Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ 28
5.4 Wald 28
5.5 Erschließung 29
5.5.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV) 29
5.5.2 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV 29

5.5.3 Fuß- und Radverkehr 29
5.6 Grünordnung 30
5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 30
5.8 Weitere technische Infrastruktur 31
6 Gesamtabwägung 32
7 Zusammenstellung wesentlicher Daten 33
8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes 33
8.1 Maßnahmen 33
8.2 Kosten und Finanzierung 34
8.2.1 Grunderwerb 34
8.2.2 Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ 34
8.2.3 Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ 34
8.2.4 Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ 34
9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll 34
10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne 34

1 Rechtsgrundlagen

Stand: 17.03.2025

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)

1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.8 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

1.9 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51)

1.10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3)

1.11 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)

vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

1.12 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen. Zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gehört auch die Sicherung von sozialen Infrastruktureinrichtungen, zu denen auch das Bestattungswesen gehört.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird im RROP 2008 nachrichtlich als vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Grünfläche dar, mit den Zweckbestimmungen Sportplatz, Dauerkleingärten sowie Parkanlage.

Die beabsichtigte Festsetzung einer Friedhofsanlage lässt sich nicht aus dieser Darstellung entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (163. FNP-Änderung „Friedhof Weststadt“). Mit der Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Bebauungspläne

Der derzeit geltende Bebauungsplan WI 63 aus dem Jahr 1987 umfasst einen größeren Geltungsbereich, der weit über den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Friedhof Weststadt, WI 114, hinausgeht. Es handelt sich dabei um einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne von § 30 (1) BauGB. Für die Flächen, die künftig als „Friedhof“ und als „Dauerkleingärten“ festgesetzt werden sollen, setzt er öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Bolzwiese fest. Für die künftig als „Wald“ festgesetzte Fläche setzt er eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage fest.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Das Ende 2018 für Braunschweig beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) beinhaltet u.a. das Ziel einer bedarfsorientierten Friedhofsrahmenplanung. Dabei werden die demographische Entwicklung, der Wandel in der Begräbniskultur mit den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Bedarf an Friedhofsflächen und das Bestreben, „gerade älteren Menschen einen Ort für die Grabpflege

und Trauerarbeit in fußläufiger Entfernung ihres Wohnorts“ zu bieten, besonders berücksichtigt. In diesem Kontext hat sich für den Westen Braunschweigs im ISEK-Planungs- und Beteiligungsprozess ein Bedarf nach einem eigenen Ortsteilfriedhof für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet herauskristallisiert. Deshalb wurde zur Schaffung eines bedarfsorientierten Angebotes die Anlage eines lokalen Ortsteilfriedhofes im Westen der Stadt unter dem Namen “Westfriedhof“ als ein ISEK-Projekt Braunschweigs definiert.

Als Standort für den Ortsteilfriedhof soll ein städtisches Grundstück am östlichen Rand der Weststadt, zwischen der Straße Am Lehmanger, der Rudolf-Steiner-Straße, der A 391 und dem Kleingartenverein Lehmanger entwickelt werden. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche. Für die Fläche gilt derzeit der Bebauungsplan WI 63 aus dem Jahr 1987, der für den betreffenden Bereich öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Parkanlage, Sportplatz sowie Bolzwiese festsetzt, was bisher nicht umgesetzt wurde. Auf Grundlage dieser Festsetzungen ist der geplante Friedhof planungsrechtlich nicht zulässig. Es ist erforderlich das Planungsrecht entsprechend zu ändern. Da der Flächennutzungsplan hier aktuell auch Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz darstellt, muss der Flächennutzungsplan ebenfalls im Parallelverfahren geändert werden.

Ein auf Friedhofsplanungen spezialisiertes Planungsbüro wurde mit der Erstellung von drei Vorentwürfen beauftragt. Der Standort sowie das von der Verwaltung aus den Vorentwürfen ausgewählte Entwurfsergebnis wurde vom Grünflächenausschuss am 23. Juni 2021 bereits beschlossen (Beschlussvorlage 21-16325) und dient als Leitbild zur Entwicklung des Westfriedhofs.

Zwischen der für den Friedhof benötigten Fläche und dem östlich angrenzenden Gelände des Kleingartenvereins Lehmanger liegt eine weitere landwirtschaftliche Fläche, die ebenfalls im Bebauungsplan WI 63 als Fläche für Sportanlagen festgesetzt ist. Dieses Planungsziel wird mit der Planung und Realisierung des Friedhofes hinfällig. Stattdessen soll die Fläche als „Dauerkleingärten“ festgesetzt werden. Damit kann dem anhaltend hohen Bedarf an Kleingärten entsprochen werden.

Zwischen der Friedhofsfläche und dem südlich angrenzenden Wald wird eine 10,0 m breite Pufferzone als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt.

Im Nordwesten des Geltungsbereiches befindet sich eine Fläche, auf der derzeit eine Waldentwicklung durchgeführt wird. Es handelt sich um eine Ausgleichsmaßnahme für den Bau des Teeny-Clubs Weiße Rose an der Ludwig-Winter-Straße, für den teilweise Waldflächen in Anspruch genommen werden mussten. Diese Waldentwicklung wird über die Festsetzung im Bebauungsplan dauerhaft gesichert.

Damit dient der Bebauungsplan WI 114 „Friedhof Weststadt“ im Wesentlichen, dazu die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Friedhofes zu schaffen. Ergänzend werden angrenzende Flächen für eine Dauerkleingartenanlage und eine Waldentwicklung gesichert.

Am 12. Dezember 2023 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Friedhof Weststadt“, WI 114, gefasst.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Weststadt, zwischen der Straße Am Lehmanger, der Rudolf-Steiner-Straße, der A 391 und dem Kleingartenverein Lehmanger. Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftliche Flächen. Im Nordwesten wird auf einer kleineren Teilfläche eine Waldentwicklung umgesetzt. Der geltende Bebauungsplan WI 63 setzt für diesen Teilbereich öffentliche Grünfläche mit sportlichen Zweckbestimmungen fest.

Nunmehr ist beabsichtigt einen Ortsteilfriedhof anzulegen, um den aus dem ISEK-Beteiligungsprozess identifizierten Bedarf für den Westen Braunschweigs zu decken.

Die zwischen der für den Friedhof benötigten Fläche und dem östlich angrenzenden Gelände des Kleingartenvereins Lehmanger liegende landwirtschaftliche Fläche soll als Fläche für „Dauerkleingärten“ festgesetzt werden.

Zwischen der Friedhofsfläche und dem südlich angrenzenden Wald wird eine 10,0 m breite Pufferzone als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt.

Die im Nordwesten des Geltungsbereiches liegende Fläche, auf der eine Ausgleichsmaßnahme für den Bau des Teeny-Clubs Weiße Rose an der Ludwig-Winter-Straße mit dem Ziel einer Waldentwicklung durchgeführt wurde, wird über die Festsetzung im Bebauungsplan als „Fläche für Wald“ dauerhaft gesichert.

Mit der Realisierung des Friedhofes und langfristig auch mit dem Ausbau der Dauerkleingärten gehen die mit solchen Nutzungen typischerweise verbundenen Versiegelungen einher (Gebäude, Wege, Einstellplätze).

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten:

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher

Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan Braunschweig, 1999, Aktualisierung 2014
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Lärmaktionsplan, 2024
- Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0 Braunschweig, 2022
- Starkregenanalyse Braunschweig, 2022

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bzw. vorlaufend für den Friedhof weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

- „Biotoptypenkartierung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, Biodata, 2024.
- „Neubau Westfriedhof der Stadt Braunschweig, Beurteilung der Standorteignung als Begräbnisstätte, Ingenieurbüro BGA, 2020.

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich - auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten Planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschreiben.
- Ortsbegehungen.
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) und § 4 (2) BauGB ermittelten Informationen.
- Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen dieses Bebauungsplans. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen der Planung (Bestand, Prognose bei Durchführung der Planung und Prognose ohne Durchführung der Planung) beschrieben und bewertet.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit, Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung insgesamt betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Aspekte Lärm sowie sonstige Emissionen und Immissionen.

4.4.1.1 Lärm

4.4.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Bei den Flächen im Geltungsbereich handelt es sich bis auf die Teilfläche der Waldentwicklung um landwirtschaftliche Flächen. Entsprechend kann es im Rahmen der Bewirtschaftung saisonal zu temporären Lärmbeeinträchtigungen in der Nachbarschaft kommen. Bei der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nachbarschaft handelt es sich um den östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Kleingartenverein „Am Lehmanger“ und um das westlich gelegene Sondergebiet „Schule“.

Landwirtschaftliche Nutzungen im Außenbereich gelten im Allgemeinen als privilegiert und deren auftretende Emissionen dementsprechend als ortsüblich. Somit führen diese Emissionen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen in der Nachbarschaft.

An der A 391, unmittelbar entlang der südwestlichen Fahrbahn, befindet sich eine 4 m hohe Lärmschutzwand. Diese ist in den folgenden Berechnungen und Bewertungen berücksichtigt worden.

Der Geltungsbereich selbst ist vom Norden her großflächig vom Verkehr der A 391 und im äußersten südlichen Bereich vom Verkehr der Straße Am Lehmanger lärmvorbelastet. Gemäß einer von der Stadt Braunschweig im Februar 2024 vorgenommenen Schallausbreitungsrechnung führt der Straßenverkehrslärm im Großteil des Geltungsbereichs pegelabfallend von Nord nach Süd tags zu Beurteilungspegeln von 61 dB(A) bis 57 dB(A) und nachts zu Beurteilungspegeln von 54 dB(A) bis 50 dB(A). Unmittelbar an der Straße Am Lehmanger werden Beurteilungspegel von bis zu 65 dB(A) tags und bis zu 60 dB(A) nachts erreicht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Im Fall einer Nicht-Durchführung der Planung bleibt der Bebauungsplan WI 63 bestehen. Sofern die Flächen im Geltungsbereich wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden, sind keine relevanten Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

Bei Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans WI 63 ist neben einer Nutzung als Parkanlage, die Errichtung eines Bolzplatzes und einer Sportanlage möglich, die in der Nachbarschaft zu Sportlärmimmissionen führen können. Die nachbarliche Verträglichkeit wäre im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren schalltechnisch sicherzustellen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Durch das Vorhaben sind lediglich von der Erschließungsstraße und von den Stellplatzanlagen von Friedhof und Kleingartenerweiterungsfläche Lärmemissionen zu

erwarten, die jedoch aufgrund der Verortung, der zu erwartenden geringen Verkehrsmengen und der geringen Stellplatzanzahl zu keinen relevanten Immissionen führen werden.

Gemäß DIN 18005 Schallschutz im Städtebau ist Friedhöfen und Kleingärten ein Orientierungswert von 55 dB(A) zur Tag- und Nachtzeit zugeordnet. Andere Vorschriften, die im Rahmen der nachgeordneten Einzelgenehmigungsverfahren maßgeblich anzuwenden sind, enthalten keine Immissionsricht-/oder -grenzwerte für Friedhöfe und Kleingartenanlagen.

Demgemäß findet der Schutzanspruch für Friedhöfe und Kleingartenanlagen nur für eine sachgerechte Abwägung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Anwendung.

Es ist zu erwarten, dass sich auch zukünftig lediglich der Straßenverkehr nachteilig auf den Geltungsbereich auswirken wird. Unter Berücksichtigung des Prognosehorizonts 2030 des Verkehrsmodells der Stadt Braunschweig wird der Geltungsbereich von Norden her großflächig vom Verkehr der A 391 und im äußersten südlichen Bereich vom Verkehr der Straße Am Lehmanger beeinträchtigt.

Gemäß einer von der Stadt Braunschweig im Februar 2024 vorgenommenen Schallausbreitungsrechnung unter Berücksichtigung des Verkehrsmodells Braunschweig 2030 führt der Straßenverkehrslärm im Großteil des Geltungsbereichs pegelabfallend von Nord nach Süd tags zu Beurteilungspegeln von rd. 62 dB(A) bis 57 dB(A) und nachts zu Beurteilungspegeln von rd. 55 dB(A) bis 50 dB(A). Somit wird der Orientierungswert der DIN 18005 für Friedhöfe und Kleingärten an der südlichen Grenze des Friedhofsgeländes und der Kleingartenanlage tags um ca. 2 dB(A) überschritten und nachts um ca. 5 dB(A) unterschritten und an der nördlichen Grenze tags um ca. 7 dB(A) überschritten und nachts eingehalten. Zur Abwägung der Überschreitung siehe Kapitel 5.6.

Im südlichen Zufahrtsbereich wo sich die Straße Am Lehmanger als pegelbestimmend erweist, ergibt sich tags ein Maximalpegel von bis zu 65°dB(A) und nachts von bis zu 57 dB(A). Da es sich hier nur um eine Erschließungsfläche handelt, ist die Überschreitung des Orientierungswertes nicht relevant.

4.4.2.1 Bauphase

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Beim Betrieb einer Baustelle, mit ihren technischen Einrichtungen und einschließlich des Baustellenverkehrs, sind bezüglich Lärm die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ zu beachten. Ein Regelbetrieb der Baustelle ist gemäß AVV-Baulärm nur werktags (Montag bis Samstag) im Zeitraum zwischen 7 Uhr und 20 Uhr (Tagzeit) zulässig. Sollten aus technologischen Gründen Nachtarbeiten im Zeitraum zwischen 20 Uhr und 7 Uhr notwendig werden – z.B. typischerweise Betonagen – so sind diese rechtzeitig bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu beantragen.

4.4.2.2 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen kann es saisonal zu temporären Staub-, Geruchs- und Lichtbeeinträchtigungen im östlich angrenzenden Kleingartenverein „Am Lehmanger“ und im westlich gelegenen Sondergebiet „Schule“ kommen.

Landwirtschaftliche Nutzungen im Außenbereich gelten im Allgemeinen als privilegiert und deren auftretende Emissionen dementsprechend als ortsüblich. Somit führen diese Emissionen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen in der Nachbarschaft.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Im Fall einer Nicht-Durchführung der Planung, bleibt der Bebauungsplans WI 63 bestehen. Sofern die Flächen im Geltungsbereich wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden, sind keine relevanten Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

Bei Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans WI 63 wäre lediglich die Beleuchtungsanlage einer Sportanlage als immissionsrelevant anzusehen. Da es sich jedoch bei der unmittelbaren Nachbarschaft vom Geltungsbereich um ein Schulgelände und eine Kleingartenanlage handelt und somit eine nächtliche Nutzung im Allgemeinen nicht vorliegt, sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei der Errichtung des Friedhofs ist gemäß den Hygiene-Richtlinien NRW, welchen sich Niedersachsen angeschlossen hat, sicherzustellen, dass durch die Begräbnisstätten keine Schäden oder Nachteile für die menschliche Gesundheit oder für das menschliche Wohlbefinden entstehen können. (Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21.8.1979 - V C 2 - 0265.2 (am 1.1.2003 MGSFF). Es ist zu erwarten, dass dies sichergestellt werden kann.

Unabhängig davon kann es während der Bauphase temporär zu baustellentypischen Emissionen wie Staub-, Licht- und Erschütterungen kommen.

Nach dem jetzigen Kenntnisstand sind keine nennenswerten Erschütterungen zu erwarten. Ist im Rahmen der Bauphase widererwarten mit Erschütterungen zu rechnen, sind die entstehenden Erschütterungen durch die Baumaschinen und/oder den Bauverkehr im Vorfeld zu ermitteln und insbesondere bzgl. möglicher Auswirkungen auf umliegende Wohnhäuser zu beurteilen. Die Vorgaben der DIN 4150 (‚Erschütterungen im Bauwesen‘) sind hierbei zu beachten.

Je nach Bauphase und Wetterlage kann es auf Großbaustellen zu erheblichen Staubemissionen kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, ist ein Staubaufkommen nach dem Stand der Technik zu verhindern. Unvermeidbar auftretende Staubemissionen sind durch die Verwendung der nach dem Stand der Technik entsprechenden Technologien und Geräte auf ein Mindestmaß zu beschränken. Einfache Mittel sind dabei je nach Entstehungsort, das Befeuchten von Staubquellen oder ein Abplanen/Einhausen von staubintensiven Baustellenbereichen.

Je nach Jahreszeit und Wetterlage kann es auf Großbaustellen zu erheblichen Blendwirkungen durch Baustrahler und Baufahrzeugscheinwerfern kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, sind Beleuchtungseinrichtungen (Strahler) so anzubringen oder so abzudecken, dass eine direkte Einsicht in die Leuchtmittel von der unmittelbar angrenzenden Bebauung nicht möglich ist.

4.4.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Untersuchungsrahmen

Für das Plangebiet und eine das Plangebiet umgebende Pufferzone von 35,0 m Breite wurde eine Biotoptypen- und artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Der Untersuchungsrahmen wurde durch die Untere Naturschutzbehörde vorgegeben. Dabei wurde von folgenden Vorrausetzungen ausgegangen:

- Im Rahmen des Bebauungsplans erfolgen keine Eingriffe in den Waldbestand oder in dessen Randbereiche. Das Plangebiet steht auch nach Verwirklichung des Bebauungsplans weiterhin als Jagdgebiet für unterschiedliche Fledermausarten zur Verfügung. Aufgrund der ökologischen Gestaltung ist davon auszugehen, dass sich das Nahrungsangebot für Insektenfresser erhöht. Von einer Erfassung der Artengruppe Fledermäuse wird daher abgesehen.

- Die Ackerflächen stellen für Reptilien keinen geeigneten Lebensraum dar. Von einer Erfassung der Artengruppe Reptilien wurde daher abgesehen.

- Aufgrund der aktuellen Nutzung ist nicht von einer Eignung des Geltungsbereichs als Lebensraum für besonders geschützte Insektenarten aus den Ordnungen der Hautflügler, Heuschrecken und Tag/-Nachtfalter auszugehen. Durch die seitens der Stadt Braunschweig vorgesehene ökologische Gestaltung der Friedhofsfläche wird sich die Lebensraumeignung für Hautflügler, Heuschrecken und Tag/-Nachtfalter sowie weitere Insektenordnungen im Gegensatz zu einer reinen Ackernutzung erhöhen. Von einer Erfassung der Artengruppen Hautflügler, Heuschrecken und Tag/-Nachtfalter wurde daher abgesehen.

Demzufolge wurden die naturschutzfachlich und planungsrelevante Flora sowie die Brutvögel untersucht.

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

Tiere

Im Untersuchungsgebiet wurden 24 Vogelarten festgestellt. Dabei waren 20 Brutvögel und 4 Gastvögel (Nahrungsgäste). Die Brutvögel fanden sich weit überwiegend außerhalb des Plangebietes in der Pufferzone und nutzen das Plangebiet selber nur als Nahrungsraum.

Die meisten festgestellten Arten sind Ubiquisten des städtischen Siedlungsraums. Ubiquisten sind Organismen, die in völlig verschiedenen Lebensräumen vorkommen. Daneben finden sich wenige Arten des Halboffenlandes und der Gehölze, wie

Nachtigall, Gartengrasmücke, Mönchs- und Dorngrasmücke, Buntspecht und Eichelhäher.

Als einzige Art der landesweiten Roten Liste trat die Gartengrasmücke auf. Sie wird in der Kategorie 3 („gefährdet“) geführt. Arten der Vorwarnliste sind Nachtigall, Turmfalke (nur Nahrungsgast) und Gartenrotschwanz (nur regionale Vorwarnlisten).

Alle heimischen Vogelarten sind nach den Bundes- und EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützt und unterliegen dem § 44 BNatschG.

Insgesamt ist das Plangebiet erwartungsgemäß artenarm. In den angrenzenden Kleingartenanlagen und umliegenden Gehölzen ist die Artenzahl deutlich höher. Aus ihnen rekrutiert sich auch der größte Teil der festgestellten Brutvögel.

Pflanzen, Biotope

Das Plangebiet umfasst zum Großteil (ehemals) landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese werden durch einen von Süden nach Norden verlaufenden geschotterten Weg getrennt, der nach Norden immer dichter mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte bewachsen ist.

Östlich dieses Weges, auf der Fläche, die als Dauerkleingärten festgesetzt ist, liegt ein Lehmacker, der mittlerweile als Grünbrache u.a. mit Bienenweide und Mohn eingesät ist. Zusätzlich kommen in großer Anzahl Ruderalisierungsanzeiger wie Acker-Kratzdistel und Kratzbeere sowie Neophyten wie Kanadisches Berufkraut und Feinstrahl-Berufkraut vor.

Westlich dieses Weges, auf der Fläche, die als Friedhof festgesetzt ist, erstreckt sich nach Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung mittlerweile eine großflächige halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit eingestreuten Goldrutenfluren.

Westlich dieser Fläche, auf der Fläche, die als Wald festgesetzt ist, befindet sich eine Maßnahme der Waldentwicklung, die sich derzeit noch als halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte darstellt.

Außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes grenzen in der untersuchten Pufferzone folgende wesentliche Biotoptypen an:

- Norden: Ruderalgebüsch bzw. Birken- und Zitterpappel-Pionierwald mit Übergängen zum Ahorn- und Eschen-Pionierwald mit mittlerem Baumholz. Diese Vegetation befindet sich in einem planungsrechtlich festgesetzten Gewerbegebiet.
- Nordwesten: Gewerbegebiet.
- Südwesten und Süden: Laubforst aus einheimischen Arten mit Anteilen von sonstigem Laubforst aus eingeführten Arten mit schwachem bis mittlerem Baumholz und einer Dominanz von Bergahorn.
- Osten: strukturreiche Kleingartenanlage.

Die innerhalb des Plangebietes vorgefundenen Biotoptypen halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte sowie die angrenzenden Biotoptypen Birken- und Zitterpappel-Pionierwald, Laubforst und strukturreiche Kleingartenanlage sind als empfindliche Biotoptypen zu bewerten. Die innerhalb des Plangebietes vorgefundenen Biotoptypen Goldrutenflur und Basenarmer Lehmacker sind als weniger empfindliche Biotoptypen zu bewerten.

Insgesamt wurden im Untersuchungsraum keine naturschutzrechtlich relevanten

oder planungsrelevanten Pflanzenarten bzw. Biotoptypen festgestellt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung würde die Fläche vermutlich wieder als intensive Ackerfläche genutzt mit den dafür typischen Pflanzen- und Tierarten.

Bei Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans WI 63 würde der bestehende Lebensraum von Tieren und Pflanzen stark verändert und reduziert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Tiere

Bei Realisierung des Friedhofes und der Dauerkleingärten würde sich die Artenvielfalt innerhalb des Plangebietes verändern und insgesamt erhöhen, da der Lebensraum durch die zu erwartenden Bepflanzungen insbesondere für Brutvögel gegenüber dem Bestand deutlich aufgewertet wird. Die Brutvogelvorkommen in der Pufferzone können hiervon ebenfalls profitieren.

Während der Bauphase sind die üblichen Schutzvorkehrungen (Beachten der Brutzeit) zu treffen. Betriebsbedingt können Störungen durch Gärtnerarbeiten (z.B. Rasenmähen, Pflegeschnitte) eintreten.

Pflanzen, Biotope

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Anlage eines Friedhofs und von Dauerkleingärten im Vergleich zu einer reinen landwirtschaftlichen Nutzung eine Erhöhung der Biodiversität zur Folge hat. Die Festsetzungen zur Grünordnung stellen sicher, dass Bäume auf Stellplatzanlagen und auf der Friedhofsfläche gepflanzt werden, die zur einer Erhöhung der biologischen Vielfalt beitragen. Die auf dem Friedhof geplante Wildblumenwiese auf Flächen, die noch nicht für Bestattungen gebraucht werden, kann diese Biodiversität befördern. Die in Dauerkleingärten regelmäßig zu erwartenden Bepflanzungen erhöhen ebenfalls die biologische Vielfalt.

Wesentliche negative Auswirkungen auf die im Norden, Westen und Osten an den künftigen Friedhof angrenzenden Gehölz- und Waldflächen sind nicht zu erwarten, da der Bebauungsplan WI 114 weitgehend grünbestimmte Nutzungen festsetzt. Die im RROP 2008 grundsätzlich angestrebten 100 m breite Abstandsfläche zwischen Waldrand und störenden Nutzungen, insbesondere baulichen Anlagen aller Art, kann hier nicht eingehalten werden, da dann das Planungsziel nicht mehr umsetzbar wäre. Die grünbestimmten Nutzungen überwiegen weitgehend die zulässigen baulichen Anlagen.

Ein Abstand aus Sicherheitsgründen (üblicherweise 30,0 m) ist hier ebenfalls nicht einzuhalten, da der Friedhof nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dient und insofern nur ein geringes Sicherheitsbedürfnis besteht. Es ist nicht zu erwarten, dass bei Stürmen mit Waldbruchgefahr ein hohes und langdauerndes Besucheraufkommen besteht. Der angrenzende Wald befindet sich im Eigentum der Stadt, so dass auch zu erwarten ist, dass hier Sicherheitskontrollen stattfinden, wenn Gefahren nicht auszuschließen sind.

Nördlich grenzt eine Fläche an den Geltungsbereich an, die vom Forstamt Wolfenbüttel als „Wald“ im Sinne des Waldgesetzes eingestuft wird. Diese Fläche ist jedoch gemäß Bebauungsplan WI 63 (1978) als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Technisches Hilfswerk“ und einer großflächigen überbaubaren

Grundstücksfläche festgesetzt (0,5 m Abstand zur Grundstücksgrenze). Diese Festsetzung ist vom Bebauungsplan WI 114 unberührt.

Die westlich an den Friedhof angrenzende Waldentwicklungsfläche beinhaltet auch die Ausbildung eines Waldsaums als Entwicklungsziel, so dass kein weiteres Erfordernis eines Abstandes zwischen Wald und Friedhof besteht.

Gegenüber der südlich an den Friedhof angrenzenden, außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Waldfläche setzt der Bebauungsplan WI 114 eine 10,0 m breite Pufferzone als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ fest. Damit wird erreicht, dass der Zaun des Friedhofes nicht unmittelbar an den Wald angrenzt.

4.4.4 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich umfasst zum Großteil landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie im westlichen Teilbereich eine Ausgleichsfläche mit Ziel einer Waldaufforstung mit vorgelagertem Waldsaum. Es handelt sich insofern um einen an den Ortsrand angegliederten, abwechslungsreichen Landschaftsbestandteil.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Im Fall einer Nicht-Durchführung der Planung, bleibt der Bebauungsplans WI 63 bestehen. Sofern die Flächen im Geltungsbereich wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden, sind keine relevanten Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

Bei Umsetzung des Bebauungsplans WI 63 würde bei Ausbau von Sportanlagen eine Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen stattfinden, hin zu einer anthropogen stark überformten Nutzung, die weit entfernt von einem natürlichen Habitus wäre.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung werden Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist auf das notwendige Maß zu beschränken und besonders zu begründen.

Die Errichtung eines Ortsteilfriedhofes im westlichen Teil Braunschweigs ist ein Rahmenprojekt aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK). Der Planungsgrundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung kann hier nicht angewandt werden, da für eine Friedhofsanlage besondere Standortbedingungen erfüllt werden müssen, insbesondere muss unter Beachtung von hygienischen Gesichtspunkten gewisse Rücksicht auf Wohnbebauung genommen werden. Im Hinblick auf den Flächenbedarf einer Friedhofsanlage und die Flächenverfügbarkeit ist ein Standort am Ortsrand opportun, der zugleich von der Bevölkerung gut erreichbar ist. Dies trifft auf den gewählten Standort der geplanten Friedhofsanlage zu.

Der Geltungsbereich ist durch den bisher gültigen B-Plan WI 63 bereits bauleitplanerisch als Fläche für Sportanlagen gesichert. Insofern ist die landwirtschaftliche Nutzung bauleitplanerisch bereits verloren gegangen.

Auch angesichts der Insellage der landwirtschaftlichen Nutzung wird die Inanspruchnahme der Flächen für die geplanten Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Friedhof und Dauerkleingärten für tragbar gehalten.

4.4.5 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Für die geplante Friedhofsfläche liegt ein Bodengutachten des Ingenieurbüro BGA vor (03.09.2020). Schwerpunkt dieses Gutachtens war die Feststellung der Eignung des Bodens für Erdbestattungen.

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen. Von Nord nach Süd verläuft ein unbefestigter Feldweg. Die südöstlichste Ecke des Plangebietes wird als Parkplatz für den angrenzenden Kleingartenverein Lehmanger genutzt.

Nach der Bodenfunktionskarte sind die Bodenfruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit überwiegend als hoch, in nördlichen Teil als sehr hoch zu bewerten. Der Natürlichkeitsgrad der Böden im Plangebiet ist als mittel einzustufen. Insgesamt ist die natürliche Funktionserfüllung des Bodens als hoch zu bewerten. Besonders schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Nach dem vorhandenen Bodengutachten liegt im Bereich der Ackerflächen Oberboden in Stärken von ca. 0,2 m bis 0,4 m vor. Es handelt sich dabei im nordwestlichen Viertel des Plangebietes um Mittleren Kolluvisol, der von Gley unterlagert wird, im Großteil des Plangebietes um Mittlere Grauerde bis Parabraunerde.

Unter dem Oberboden liegt flächendeckend Lösslehm vor. Ab etwa 1,1 bis 1,5 m Tiefe, lokal erst ab 3,1 m Tiefe, stehen natürliche Sande an. Im südlichen bis westlichen Teil des Plangebietes wurde unter dem Lösslehm örtlich Geschiebelehm angetroffen, der zur Tiefe von den Sanden unterlagert wird.

Die Sande bilden einen Porengrundwasserleiter mit zusammenhängendem, freiem Grundwasserspiegel. Der Grundwasserspiegel wurde im Rahmen der Baugrunderkundung bis zur maximalen Erkundungstiefe von 4 m unter Geländeoberkante nicht angetroffen. Ein etwaiger Anstieg des zusammenhängenden Grundwasserspiegels bis in die Filterzone unter den Grabsohlen (entsprechend -2,50 m bei Normalbestattung) ist nach den Angaben des Bodengutachtens nicht zu erwarten.

Bei den im Rahmen des Bodengutachtens durchgeführten Schadstoffuntersuchungen des Oberbodens und der darunter natürlich anstehenden Böden wurden keine nennenswert erhöhten Schadstoffkonzentrationen festgestellt. Der Oberboden hält selbst die strengen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Wirkungspfad Boden – Mensch und eine Nutzung als Kinderspielflächen ein. Auch die strengeren Vorsorgewerte der BBodSchV werden eingehalten. Die in den Böden gemessenen Schadstoffkonzentrationen sind somit im Hinblick auf die geplante Nutzung des Plangebietes unkritisch.

Altlastverdächtige Flächen liegen in dem Plangebiet nicht vor. Der südlichste Teilbereich, der aktuell als Parkplatz für den Kleingartenverein Lehmanger genutzt wird, war früher Teil des Fliegerhorstes Broitzem. Hier sind etwaige Bodenbelastungen nicht gänzlich auszuschließen. In diesem Bereich wurden im Rahmen des Bodengutachtens keine Untersuchungen ausgeführt.

Kampfmittel
Aufgrund der Bombardierungen des 2.Weltkrieges besteht ein Kampfmittelverdacht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind bezogen auf den aktuellen Zustand keine Änderungen zu erwarten. Im Bereich der Ackerflächen bleiben die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen und Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung erhalten.

Bei Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans WI 63 würden die Flächen großflächig durch Sportanlagen versiegelt werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung gehen mit Anlage der Wege sowie zunehmender Belegung des geplanten Friedhofes nach und nach der Oberboden und die natürlichen Bodenfunktionen teilweise verloren. Eine Versiegelung größerer Flächen ist dabei nicht zu erwarten.

Dies betrifft auch die Flächen für Dauerkleingärten. Hier ist insbesondere aufgrund der Gartenlauben eine etwas größere Bodenversiegelung als im Bereich des Friedhofes zu erwarten.

Nach gutachterlicher Einschätzung ist der Standort, trotz der verhältnismäßig geringen Wasser- und Luftdurchlässigkeit der Deckschicht aus Lösslehm und der relativ hohen Wasserdurchlässigkeit der zur Tiefe folgenden Sande, insgesamt für Erdbestattungen geeignet.

Ebenfalls kann von einer grundsätzlichen Eignung der östlich angrenzenden geplanten Dauerkleingärten ausgegangen werden.

Bei der Errichtung des Friedhofs ist gemäß den Hygiene-Richtlinien NRW, welchen sich Niedersachsen angeschlossen hat, sicherzustellen, dass die dort genannten Bodenbeschaffenheiten und Wasserverhältnisse eingehalten werden. (Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21.8.1979 - V C 2 - 0265.2 (am 1.1.2003 MGSFF). Es ist zu erwarten, dass dies sichergestellt werden kann.

Abfallrecht
Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind abfallrechtliche Belange von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Bei Erdbewegungsmaßnahmen fällt ggf. verunreinigter Boden an, der als Abfall entsorgt werden muss. Dieser Abfall sowie alle weiteren Abfälle, die bei den vorgesehenen Maßnahmen anfallen, sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

Kampfmittel
Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im 2. Weltkrieg bombardiert. Ein weiterer Kampfmittelverdacht für das Plangebiet ergibt sich daraus, dass Flakstellungen im Zweiten Weltkrieg vorhanden waren. Aus Sicherheitsgründen ist entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ für das Plangebiet eine vollflächige Sondierung auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

4.4.6 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch ein einem Wasserschutzgebiet.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert und trägt zur Grundwasserneubildung bei.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Bei einer Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung sind keine Änderungen zu erwarten.

Bei einer Umsetzung des Bebauungsplans WI 63 ist eine Reduzierung der Versickerung durch die größere Versiegelung zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Durch den Friedhof und die Dauerkleingärten (Stellplätze, Gebäude) kommt es zu einer teilweisen Versiegelung des Bodens. Das Regenwasser der befestigten Flächen soll auf den Flächen innerhalb des Plangebietes verbleiben und über eine belebte Bodenzone vor Ort in den Grünflächen versickert werden. Damit sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten.

Bei der Errichtung des Friedhofs ist gemäß den Hygiene-Richtlinien NRW, welchen sich Niedersachsen angeschlossen hat, sicherzustellen, dass die dort genannten Bodenbeschaffenheiten und Wasserverhältnisse eingehalten werden. (Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21.8.1979 - V C 2 - 0265.2 (am 1.1.2003 MGSFF). Es ist zu erwarten, dass dies sichergestellt werden kann.

Für die Dauerkleingärten bestehen keine Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Verwendung von Grundwasser aus Brunnen.

4.4.7 Klima, Luft

4.4.7.1 Stadtklima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtteils Weststadt direkt angrenzend an die A 391. Um die stadtklimatische Situation zu erfassen werden die Effekte der sommerlichen bioklimatischen Belastung betrachtet. Das Plangebiet fungiert als bioklimatischer Ausgleichsraum zwischen der Autobahn und den angrenzenden Siedlungsbereichen. Tagsüber hat der Ausgleichsraum aufgrund seiner homogenen Grünflächen, mit wenig Schatten und intensiver solarer Einstrahlung, eine geringe bioklimatische Bedeutung. Nachts hat das Gelände eine hohe bioklimatische Bedeutung aufgrund der möglichen Abkühlungsrate.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels wird sich die bioklimatische Situation in den angrenzenden Siedlungsbereichen verschlechtern. Bioklimatischen Ausgleichsräumen kommt somit eine noch wichtigere Bedeutung zu.

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes WI 63 würde der Ausgleichsraum reduziert; die Versiegelung der Sportflächen würde zu einer Erhöhung der Temperaturen auf

dem Gelände führen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Die bioklimatische Situation wird sich tagsüber aufgrund der Gestaltung des Friedhofgeländes und der Dauerkleingärten mit Bäumen und Sträuchern (Licht / Schatten) verbessern. Nachts wird sich die Situation aufgrund der aufgelockerten Bepflanzung des Geländes bzw. der relativ geringen zu erwartenden Versiegelung nicht wesentlich verändern.

4.4.7.2 Klimaschutz

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Die landwirtschaftliche Nutzung führt zu direkten (z. B. Erntemaschinen) und zu indirekten (z. B. Herstellung von Düngemitteln, ggf. Futtermittelanbau für Tierhaltung) Treibhausgasemissionen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen sind nur zu erwarten, wenn sich in der landwirtschaftlichen Nutzung Änderungen ergeben, z. B. durch Nutzung erneuerbarer Energien oder Intensivierung der Bewirtschaftung.

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes WI 63 würden sich örtlich die Treibhausgasemissionen durch den Nutzer- und Besucherverkehr erhöhen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Im Rahmen der Umsetzung der Planung kann geprüft werden, in welchem Umfang die geplante Friedhofskapelle und ggf. andere Gebäude im Plangebiet in einer energieeffizienten Art und Weise hergestellt werden können. Es ist anzustreben, die Wärmeversorgung mittels eines Anschlusses an die Fernwärmeleitung im Süden des Plangebietes zu sichern.

Gemäß § 32a (3) NBauO ist bei Parkplätzen mit über 50 Einstellplätzen auf den dafür geeigneten Flächen eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Der bauordnungsrechtliche notwendige Bedarf sowohl für den Friedhof als auch für die Dauerkleingärten wird diesen Schwellenwert jeweils unterschreiten, so dass keine entsprechende Verpflichtung entstehen wird. Im Rahmen der Umsetzung der Planung kann geprüft werden, ob dennoch der Bau von Photovoltaikanlagen im Zusammenhang mit der Anlage von Einstellplätzen möglich ist.

Weitere Reduzierungen des CO_2-Ausstoßes könnten durch adäquate Angebote für Fußgänger, Radfahrer und ÖPNV-Nutzer und eine damit verbundene Reduzierung von Kfz-Verkehr erzielt werden.

4.4.7.3 Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Landwirtschaftliche Flächen in Deutschland sind bereits in den letzten Jahren zunehmend von Überwärmung und Trockenheit sowie von Starkregenereignissen betroffen. Es ist anzunehmen, dass dies auch auf die Flächen im Plangebiet zutrifft.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Es ist mit einer Zunahme der Überwärmung und Trockenheit sowie von Starkregenereignissen zu rechnen.
Bei einer Umsetzung des Bebauungsplanes WI 63 ist mit einer lokalen Überwärmung im Bereich der Sportanlagen zu rechnen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Das Plangebiet ist insbesondere in Bezug auf Dürre anfällig. Durch die Verwendung von standortgerechten Gehölzen und möglichst klimaangepassten Baumarten soll ein stabiles Grundgerüst geschaffen werden, welches die Ansprüche in Bezug auf die Gestaltung erfüllt und auch den durch den Klimawandel beeinflussten Standortfaktoren (z.B. zunehmende Trockenheit, höhere Strahlungsintensität und veränderter Niederschlagsverteilung) sowie Insektenfreundlichkeit gerecht wird.

Aufgrund des mit der geplanten Nutzung einhergehenden geringen Versiegelungsgrades ist bei Starkregen die Gefahr von Überschwemmungen nicht so stark wie bei verdichteten Siedlungsflächen.

4.4.8 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der Größe der Fläche und der umgebenden Grünstrukturen ist derzeit bereits ein abwechslungsreiches Ortsbild gegeben. Im nordestlichen Bereich befindet sich eine neu hergerichtete Anpflanzung mit dem Ziel einer Waldentwicklung, die im Rahmen einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für eine Neubaumaßnahme an der Ludwig-Winter-Straße angelegt wurde.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die bereits für ein anderes Projekt angelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenfläche wird sich zu einer Waldstruktur entwickeln. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen werden den Charakter einer offenen Feldflur behalten, solange diese Nutzung aufrechterhalten wird.

Bei einer Umsetzung des Bebauungsplanes WI 63 würde sich das Orts- und Landschaftsbild erheblich verändern. Anstelle einer frei einsehbaren offenen Landschafsfläche würde eine eingezäunte Sportanlage entstehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die angelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenfläche im nordwestlichen Teilbereich wird sich auch bei Durchführung der Planung zu einer Waldstruktur entwickeln.

Im Bereich des geplanten Friedhofes wird sich anstelle einer offenen Feldflur eine abwechslungsreiche Grünstruktur mit parkartigen Elementen entwickeln.

Im Bereich der geplanten Dauerkleingärten wird sich ebenfalls anstelle einer offenen Feldflur eine abwechslungsreiche Grünstruktur entwickeln, wobei sich der Charakter aufgrund der Parzellierung und Bewirtschaftung der einzelnen Parzellen von unterschiedlichen Pächtern kleinteiliger darstellen werden und die Bebauung mit Gartenlauben die begrünten Bereiche stärker als beim Friedhof einschränken werden.

Friedhöfe und Ruhestätten können zur Aufenthaltsqualität beitragen und besitzen eine erhebliche soziale Komponente.

Vom Zufahrtsbereich für den Friedhof kann über die festgesetzte öffentliche Grünfläche zwischen Friedhof und dem südlich angrenzenden Wäldchen der vorhandene Pfad öffentlich zugänglich gemacht werden. Von dort aus können die vorhandenen Pfade durch das Wäldchen zum Queckenberg genutzt werden. Mit dem Ausbau dieser Pfade kann die Erholungsfunktion dieses Bereiches insbesondere für das Donauviertel erhöht werden.

4.4.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Denkmalschutzgesetz beinhaltet im Geltungsbereich keine Einträge. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden auch keine archäologischen Belange berührt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung sind keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten. Unabhängig davon ist § 14 Nds. Denkmalschutzgesetzt (Bodenfunde) zu beachten.

4.4.10 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Für diesen Bebauungsplan sind im vorliegenden Fall folgende besondere Wechselwirkungen zu erwarten:

Bei den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen kann bei bestimmen Witterungsbedingungen und in Verbindung mit der Bewirtschaftung mit Staubentwicklung gerechnet werden. Bei Umsetzung der Planung entsteht eine abwechslungsreiche Grünstruktur, die diese Staubentwicklung unterbindet. Dies wirkt sich positiv auf die Luft und den Menschen aus.

Darüber hinaus entfällt der großflächige Schadstoffeintrag durch Düngemittel. Dies wirkt sich positiv auf den Boden und das Grundwasser und im Endeffekt auch auf den Menschen aus.

Durch die abwechslungsreichere Grünstruktur wird neuer Lebensraum für eine Reihe von Tierarten geschaffen. Es ist eine größere Artenvielfalt und Biodiversität zu erwarten.

4.4.11 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplans bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Planung verursacht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die mit Durchführung der Planung zu erwartenden Bepflanzungen werten das Plangebiet als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf und erhöhen so die Biodiversität. Der südwestlich und südlich des geplanten Friedhofes liegende Wald wird dadurch berücksichtigt, dass zwischen dem Waldrand und der Einzäunung des Friedhofes eine 10,0 m breite öffentliche Grünfläche als Pufferzone festgesetzt wird. Weitere besondere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen sind insgesamt nicht erforderlich.

Auch Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 14 ff BNatSchG sind nicht erforderlich. Die durch den Friedhof und die Dauerkleingärten in Anspruch genommenen Flächen sind im Bebauungsplan WI 63 bereits seit 1987 als Sportflächen festgesetzt. Damit ist planungsrechtlich eine deutlich höhere Nutzungsintensität und insbesondere eine höhere Versiegelung zulässig, als sie mit den nun geplanten Nutzungen zu erwarten sein wird. Insofern wird gegenüber der bisherigen Planung eine Aufwertung in Bezug auf die Belange von Boden, Natur und Landschaft verbunden sein.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem relevanten Einwirkungsbereich eines Störfallbetriebes im Stadtgebiet Braunschweigs. Insofern sind keine negativen Auswirkungen durch Störfallbetriebe zu erwarten.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren.
Diese Daten, wie auch weitere relevante umweltbezogene Daten, werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert.

Mit diesen genannten Instrumentarien lassen sich ggfs. umweltbezogene Handlungserfordernisse für das Plangebiet erkennen. Die Überwachung erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Planung durch die jeweils zuständige Behörde.

Das Erfordernis besonderer Überwachungsmaßnahmen, die darüber hinausgehen, ist für den Bebauungsplan WI 114 nicht erkennbar.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Ein Bedarf an der bisher festgesetzten Sportanlage besteht seit vielen Jahren nicht mehr und ist auch für die Zukunft nicht erkennbar.

Für die Fläche zwischen dem Friedhof und der Kleingartenanlage Lehmanger wurde eine Festsetzung als Friedhofserweiterungsfläche geprüft, jedoch verworfen: Die

vorgesehene Friedhofsfläche bietet für die kommenden Jahrzehnte eine ausreichende Flächenreserve. Hingegen besteht weiterhin ein Bedarf an Kleingärten sowohl für Nutzer aus der Weststadt als auch für Nutzer aus dem nahegelegenen Westlichen Ringgebiet.

4.9 Zusammenfassung

Am östlichen Rand der Weststadt soll für die Weststadt ein Ortsteilfriedhof angelegt werden. Zwischen diesem Friedhof und der Kleingartenanlage Am Lehmanger sind weitere Dauerkleingärten vorgesehen. Im Nordwesten des Plangebietes wird eine bereits angelegte Waldentwicklungsfläche gesichert.

Es handelt sich mit Ausnahme der Waldentwicklungsfläche um landwirtschaftliche Flächen. Der geltende Bebauungsplan WI 63 setzt eine Sportanlage fest, die jedoch nicht mehr benötigt wird.

Sowohl der Friedhof als auch die Dauerkleingärten führen insgesamt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen:

- Mensch: Wesentliche Lärmauswirkungen auf die Umgebung sind nicht zu erwarten. Die geplanten Nutzungen werden durch den vorhandenen Straßenverkehrslärm – insbesondere der A 391 – nachteilig belastet. Mit weiteren nennenswerten Emissionen bzw. Immissionen ist – außerhalb der zeitlich begrenzten Bauphase – nicht zu rechnen.

- Tiere, Pflanzen: Die bereits in der Entwicklung befindliche Waldfläche wird durch die Festsetzung im Bebauungsplan auf Dauer gesichert. Festsetzungen zur Grünordnung stellen sicher, dass Bäume auf Stellplatzanlagen und auf der Friedhofsfläche gepflanzt werden, die zur einer Erhöhung der biologischen Vielfalt beitragen. Die in Dauerkleingärten regelmäßig zu erwartenden Bepflanzungen erhöhen ebenfalls die biologische Vielfalt.

- Fläche: Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist erforderlich, da es einen großen Bedarf an einem Ortsteilfriedhof für die Weststadt gibt und aufgrund der Anforderungen an die Lage und Größe sowie die Bodeneigenschaften keine andere Fläche zur Verfügung steht. Auch für Dauerkleingärten besteht ein anhaltend hoher Bedarf. Die Fläche ist seit 1987 für eine Sportanlage vorgesehen gewesen; insofern ist die Inanspruchnahme dieser Fläche nicht neu.

- Boden: Mit den geplanten Nutzungen geht eine maßvolle Bodenversiegelung einher. Diese ist jedoch geringer, als sie mit einer Realisierung der bisher geplanten Sportanlage verbunden gewesen wäre.

- Wasser: Die Versickerung des Niederschlagswassers wird trotz der teilweisen Bodenversiegelung weiterhin innerhalb des Plangebietes erfolgen und sich insofern nicht wesentlich ändern.

- Klima/Luft: Die bioklimatische Situation wird sich aufgrund der stärkeren Begrünung verbessern. Maßnahmen zur Gewinnung von Solarenergie (z.B. freiwillige Photovoltaikanlagen über Stellplätzen) bzw. im Rahmen energieeffizienter Bauweisen und zur Reduzierung von Treibhausgasen (z.B. Reduzierung des Kfz-Verkehrs) sind zur Förderung des Klimaschutzes grundsätzlich möglich. Die Begrünungen können die Auswirkungen des Klimawandels (Dürren, Starkregen, Überwärmung) mildern.

- Orts- und Landschaftsbild, Erholung: Das Ortsbild wird sich von einer frei einsehbaren offenen Feldflur in eine kleinteilig begrünte Fläche verändern. Eine Aufwertung der Erholungseignung ist grundsätzlich möglich, wenn eine Wegeverbindung vom Friedhof durch das westlich angrenzende Wäldchen zur Wohnbebauung Am Queckenberg realisiert werden kann.

- Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht in einem wesentlichen Umfang zu erwarten.

- Benachbarte Plangebiete sind nicht gegeben.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

- Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

- Schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten, da sich das Plangebiet nicht im Einwirkungsbereich eines Störfallbetriebes befindet.

- Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

- Anderweitige Planungsmöglichkeiten: Die vorgesehene Friedhofsfläche bietet für die kommenden Jahrzehnte eine ausreichende Flächenreserve. Deshalb ist eine Ausweitung auf die östlich angrenzenden, bis zur Kleingartenanlage Am Lehmanger reichende Fläche nicht erforderlich. Dieser Bereich kann und soll deshalb den Bedarf an Kleingartenflächen decken.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“

Der Bebauungsplan dient in erster Linie der Umsetzung eines Ortsteilfriedhofes für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet. Das Friedhofswesen ist Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Fläche, auf der der Friedhof angelegt werden soll, befindet sich im Eigentum der Stadt Braunschweig. Sie wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof festgesetzt.

Der Bedarf an dem Ortsteilfriedhof für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet ist im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2030 (ISEK) festgestellt worden. Dieses Konzept ist unter intensiver Beteiligung der Öffentlichkeit und der politischen Gremien, insbesondere der Stadtbezirksräte, entwickelt und im Jahr 2018 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen worden. Der Westfriedhof ist darin im Rahmenprojekt R-21 „Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten“ als Maßnahme 3-2 vorgesehen.

Bei der Planung für den neuen Ortsteilfriedhof geht es um die wohnortnahe Deckung von Bedarfen in Ortsteilen, hier der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes. Dieser Bedarf besteht insbesondere auch bei älteren Bürgerinnen und Bürgern, für welche die Wege zum Hauptfriedhof aufgrund der Entfernung hinderlich sind. Wohnortnahe Bestattungen steigern die Identifikation mit dem Ortsteil und fördern das Ortsteilleben.

Durch das Angebot sollen insbesondere Verlagerungen auf andere Ortsteilfriedhöfe (Timmerlah, Broitzem) vermieden werden. Es hat sich herausgestellt, dass die Entfernung zu den Friedhöfen an der Helmstedter Straße für viele Bürgerinnen und Bürger der Weststadt als zu groß und hinderlich angesehen wird. Deshalb ist in den letzten Jahren zu beobachten gewesen, dass die Ortsteilfriedhöfe Timmerlah und Broitzem vermehrt aus der Weststadt heraus in Anspruch genommen wurden und deshalb auf mittlere Sicht Engpässe für Timmerlah und Broitzem zu befürchten bzw. schon eingetreten sind. Der Friedhof in Broitzem musste deshalb schon zweimal erweitert werden.

Der Bedarf resultiert deshalb nicht aus einem zahlenmäßigen Flächendefizit, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet, sondern auf einem Defizit an wohnortnahen Bestattungsflächen.

An der Helmstedter Straße befinden sich folgende Friedhöfe:
- Evangelischer Hauptfriedhof einschließlich jüdischer Friedhof (Trägerschaft Ev.-Luth. Probstei)
- Stadtfriedhof (westlich und östlich des Brodweges, Trägerschaft Stadt Braunschweig),
- Katholischer Friedhof (Trägerschaft Katholische Kirche).

Die Entwicklung des Westfriedhofes kann Auswirkungen auf bestehende Friedhöfe haben. Neben den beiden Ortsteilfriedhöfen Timmerlah und Broitzem, die entlastet werden sollen, kann insbesondere der Katholische Friedhof von Verlagerungseffekten betroffen sein, da die Weststadt geprägt ist durch einen hohen Anteil katholischer Bevölkerung. Aber es ist auch mit Auswirkungen auf den Hauptfriedhof der Ev.-Luth. Propstei zu rechnen. Die dort bereits festgestellte bzw. zu erwartende Reduzierung des Flächenbedarfes kann sich durch die Anlage des Westfriedhofes verstärken.

Die Bestattungsformen und damit die Flächenbedarfe verändern sich schon allein aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen. Die verschiedenen Träger von Friedhöfen müssen sich auf diese Entwicklungen einstellen. Für eventuelle Überhangflächen einzelner Träger können andere Nutzungen oder Nutzungsschwerpunkte ins Auge gefasst werden. Es gibt aber keinen Konkurrenzschutz für Friedhofsträger. Dies gilt insbesondere auch für den evangelischen Hauptfriedhof, auch wenn die Anlage denkmalgeschützt und damit als historisch wertvoll eingestuft wird. Die Friedhöfe an der Helmstedter Straße werden durch die Anlage eines einzigen zusätzlichen Ortsteilfriedhofes nicht in ihrer Existenz in Frage gestellt. Einzelne Folgen, auch wirtschaftlicher Art durch geringere Einnahmen, die sich durch die Steigerung des Angebotes eines anderen Trägers ergeben können, sind in dem hier vorliegenden Rahmen hinzunehmen.

Die Entwicklung eines Ortsteilfriedhofes ist mit entsprechend Kosten, insbesondere für bauliche Anlagen (Kapelle, Sanitäreinrichtungen, Lager, Stellplätze etc.) verbunden. Deshalb muss der Friedhof eine gewisse Größe aufweisen, damit diese Kosten auch auf lange Sicht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Anlage stehen. Ein Friedhof ist eine Einrichtung, die auf eine sehr lange Zeitdauer ausgerichtet ist. Es sollen deshalb auch langfristig ausreichende Flächen für Bestattungen zur Verfügung stehen.

Der Westfriedhof liegt zwischen der Weststadt und dem Westlichen Ringgebiet und kann somit auch als Bindeglied fungieren. Es stehen für diese beiden Ortsteile keine anderen Flächen in zentralerer Lage zur Verfügung, die als Friedhof genutzt werden könnten. Insofern muss die Randlage in der Abwägung mit dem Bedarf, für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet einen eigenen Friedhof zu realisieren, hingenommen werden. Die Erreichbarkeit zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit dem ÖPNV oder mit dem Pkw ist jedoch erheblich besser zu beurteilen, als insbesondere die Erreichbarkeit der zentralen Friedhöfe an der Helmstedter Straße (s. Kap. 5.4).

Die Belegung wird sukzessive nach Bedarf erfolgen. Die in der Zwischenzeit nicht benötigten Flächen werden als „Wildblumenwiese“ hergerichtet und gepflegt, so dass Flächen, die noch nicht für Bestattungen benötigt werden, einen guten Beitrag zur Steigerung der Biodiversität in diesem Stadtgebiet leisten.

Ein auf Friedhofsplanungen spezialisiertes Planungsbüro wurde mit der Erstellung von drei Vorentwürfen beauftragt. Der Standort sowie das von der Verwaltung aus den Vorentwürfen ausgewählte Entwurfsergebnis wurde vom Grünflächenausschuss am 23.Juni 2021 bereits beschlossen (Beschlussvorlage 21-16325) und dient als Leitbild zur Entwicklung des Westfriedhofs.

Der zukünftige Friedhof soll nach dieser Konzeption im südöstlichen Bereich über eine Stellplatzanlage verfügen, von dem aus zwei Hauptwege auf das Friedhofsgelände führen. Nördlich der Stellplatzanlage ist der Haupteingang vorgesehen, an den sich ein mit Bäumen gesäumter Vorplatz mit Friedhofskapelle und einem Nebengebäude anschließen. Die dahinterliegenden Bereiche umfassen ca. 22.000 m² Bestattungsfläche mit verschiedenen Arten von Grabstätten. Zunächst sollen wesentliche Infrastrukturen realisiert (Kapelle, Nebengebäude, Stellplatzanlage…) und eine Grundbepflanzung angelegt werden. Die zukünftigen Bestattungsflächen werden zunächst als Bienennährflächen eingesät und entwickelt; eine entsprechende Informationsbereitstellung und Mustergrabstellen sollen eine bienenfreundliche Bepflanzung der Grabstellen fördern. Damit steht bei der sukzessiven Entwicklung des Westfriedhofes neben der Bereitstellung bedarfsgerechter Bestattungsangebote auch die Nutzung ökologischer Potentiale des Standorts zum Erhalt der Biodiversität in Braunschweig im Vordergrund.

Bauliche Anlagen eines Friedhofes umfassen üblicherweise zweckgebundene Gebäude wie Trauerhalle, Kapelle, Sanitäranlage und Lagergebäude. Ferner sind Grabanlagen, bauordnungsrechtlich notwendige Stellplätze, Wege und Einfriedungen als bauliche Anlagen zu erwarten.

Diese baulichen Anlagen, die der Zweckbestimmung „Friedhof“ dienen, werden zugelassen. Ein darüberhinausgehender Regelungsbedarf besteht unter städtebaulichen Gesichtspunkten nicht. Die Stadt Braunschweig baut und betreibt den Friedhof. Darüber hinaus werden durch eine Friedhofsordnung weitere Regularien bezüglich der individuellen Grabgestaltung geschaffen.

Wesentliche negative Auswirkungen auf die im Norden, Westen und Osten an den künftigen Friedhof angrenzenden Waldflächen sind nicht zu erwarten. Die Baumpflanzungen und sonstigen Begrünungen im Plangebiet befördern die Biodiversität in diesem Bereich und bieten Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Sie dienen somit der Vernetzung von Lebensräumen. Die vergleichsweise wenigen bzw. untergeordneten, im Zusammenhang mit dem Friedhof zu erwartenden baulichen Anlagen (Kapelle, Nebengebäude, Stellplätze, Wege, Einfriedungen), können im Vergleich zu den sonstigen Flächen vernachlässigt werden. Deshalb wird es nicht für erforderlich gehalten, im Rahmen des Bebauungsplanes den gemäß RROP 2008 im Grundsatz einzuhaltenden Mindestabstand von 100 m von jeder Art baulicher Anlagen vorzusehen. Mit einem solchen Abstand wäre das Planungsziel, hier einen Friedhof anzulegen, nicht mehr zu erreichen.

Da ein Friedhof nur dem gelegentlichen Aufenthalt dient, sind keine besonderen Sicherheitsgefahren aus den angrenzenden Waldflächen zu befürchten. Deshalb ist es auch nicht erforderlich, den insbesondere bei Wohngebieten am Rande von Waldflächen mittlerweile üblichen Sicherheitsabstand von 30 – 35 m einzuhalten. Im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens kann anhand der konkreten Art und Lage der jeweiligen baulichen Anlage geprüft werden, ob für bestimmte Nutzungen (z.B. Kapelle) ein Sicherheitsabstand zum Wald eingehalten werden soll. Dabei kann auch der konkrete Waldzustand in dem betroffenen Bereich berücksichtigt werden.

Von der 40 m breiten Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG entlang der A 391 ist nur eine kleine Teilfläche des geplanten Friedhofes betroffen. Diese Fläche kann problemlos mit Nutzungen belegt werden, die mit den Bestimmungen von § 9 (1) FStrG nicht kollidieren, wie zum Beispiel Kompostflächen, Rasenflächen o. ä.

Von der 100 m breiten Baubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG ist eine etwas größere Teilflächen des geplanten Friedhofes betroffen. Die geplante Nutzung wird durch die Bestimmungen von § 9 (2) FStrG nicht wesentlich eingeschränkt.

5.2 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“

Zwischen der Friedhofsfläche und dem südlich angrenzenden Wald wird eine 10,0 m breite öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Damit wird ein Puffer zwischen dem Wald und der eingezäunten Friedhoffläche geschaffen, der die Funktion eines Waldsaums übernehmen kann. Innerhalb dieser Fläche verläuft bereits heute ein Pfad, von dem aus weitere Pfade durch den Wald Richtung Queckenberg und Ludwig-Winter-Straße verlaufen. Diese Pfade können im Rahmen des Programms Fördergebiet Soziale Stadt Donauviertel ausgebaut werden und somit das Freizeitwegeangebot insgesamt aufwerten sowie die Erreichbarkeit des Friedhofes verbessern.

5.3 Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“

Die östlich des geplanten Friedhofs gelegene Fläche bis zum Gelände des Kleingartenvereins Lehmanger wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Der Bebauungsplan WI 63 setzt hier Sportflächen fest. Eine Sportnutzung ist mit der Anlage des Friedhofes auf den übrigen bisher festgesetzten Sportflächen nicht mehr zu erwarten. Es würde somit eine relativ kleine landwirtschaftlich genutzte Fläche im engeren Siedlungsbereich verbleiben, die voraussichtlich auf Dauer nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann.

Auf der anderen Seite besteht ein anhaltender Bedarf an Dauerkleingärten für Nutzer aus der Weststadt und aus dem Westlichen Ringgebiet, da in diesen Stadtteilen der Anteil an Wohnungen im Geschosswohnungsbau ohne eigenen Garten besonders hoch ist. Kleingärten sind ein unverzichtbarer Bestandteil der grünen Infrastruktur in der Stadt. Sie haben einen positiven Einfluss auf den sozialen Zusammenhalt, die Bewahrung der Kulturtechnik Gärtnern, das Klima und die Biodiversität sowie auf die allgemeine Lebensqualität.

Deshalb wird hier eine Fläche für Dauerkleingärten festgesetzt. Die Fläche bietet Raum für ca. 40 bis 50 neue Kleingärten. Zur Umsetzung kommt am ehesten eine Angliederung an den angrenzenden Kleingartenverein Lehmanger in Betracht. Aber auch eine selbstständige Entwicklung ist nicht ausgeschlossen.

Der Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e.V. hat die Festsetzung als Fläche für Dauerkleingärten sehr begrüßt.

Bauliche Anlagen einer Dauerkleingartenanlage umfassen üblicherweise zweckgebundene Gebäude wie Lauben mit Freisitzen und Kleingewächshäuser auf den Gartenparzellen sowie Gemeinschaftslagen wie Vereinsheim, Sanitäranlage, Lagergebäude, Spielplatz, bauordnungsrechtlich notwendige Stellplätze, Wege und Einfriedungen.

Diese baulichen Anlagen, die der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dienen, werden zugelassen. Ein darüberhinausgehender Regelungsbedarf besteht unter städtebaulichen Gesichtspunkten nicht. Dauerkleingärten unterliegen den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), welches weitere Vorschriften enthält, wie z.B. zur Größe der Lauben mit Freisitzen. Weitere Details werden üblicherweise in der Vereinssatzung bestimmt.

Von der 40 m breiten Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG entlang der A 391 ist nur eine kleine Teilfläche der geplanten Dauerkleingärten betroffen. Diese Fläche kann problemlos mit Nutzungen belegt werden, die mit den Bestimmungen von § 9 (1) FStrG nicht kollidieren, wie zum Beispiel Kompostflächen, Rasenflächen o. ä.

Von der 100 m breiten Baubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG ist eine etwas größere Teilflächen der geplanten Dauerkleingärten betroffen. Die geplante Nutzung wird durch die Bestimmungen von § 9 (2) FStrG nicht wesentlich eingeschränkt.

5.4 Wald

Bei der festgesetzten Waldfläche handelt es sich um eine bereits ausgeführte Maßnahme, die den durch den Neubau des Teeny-Klubs Weiße Rose an der Ludwig-Winter-Straße verursachten naturschutzrechtlichen Eingriff ausgeglichen hat. Das Ziel dieser Maßnahme ist eine Waldentwicklung. Mit der Festsetzung als „Wald“ und den konkretisierenden Festsetzungen „Laubmischwald mit vorgelagertem Waldsaum“ wird dieses Ziel planungsrechtlich dauerhaft gesichert.

5.5 Erschließung

5.5.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Für den Ortsteilfriedhof und die Dauerkleingärten ist nicht mit einem erheblichen zusätzlichen Verkehr zu rechnen. Die Straße Am Lehmanger bietet eine ausreichende Leistungsfähigkeit.

Die Erschließung des Friedhofes erfolgt über die vorhandene Zufahrt von der Straße Am Lehmanger im Süden des Geländes.

Über diese Zufahrt erfolgt auch die Erschließung der Dauerkleingärten. Deshalb wird hier ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Nutzer der Fläche für Dauerkleingärten festgesetzt.

Um wirksame Löschmaßnahmen oder Rettungsdiensteinsätze zu ermöglichen, sollten Fahrwege auf den Geländen in ausreichender Breite und Tragfähigkeit ausgebildet sein. Nach Möglichkeit sollte jeder Punkt des Geländes von einer befahrbaren Fläche in maximal 100 m erreichbar sein. Diese Anforderungen können im Rahmen der Umsetzung der Planung erfüllt werden.

Die bauordnungsrechtlich notwendigen Einstellplätze werden auf den jeweiligen Grundstücksflächen untergebracht.

5.5.2 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

In der Straße Am Lehmanger verkehrt die Buslinie 423 tagsüber halbstündlich. Die dem Plangebiet nächstgelegenen Haltestellen befinden sich westlich An den Gärtnerhöfen in ca. 300 m Entfernung bzw. östlich an der Hebbelstraße in ca. 440 m Entfernung, jeweils gemessen von den Haltestellen bis zur Zufahrt in das Plangebiet an der Straße Am Lehmanger. Von dieser Einmündung sind es weitere ca. 200 m bis zum späteren Eingang in das Friedhofsgelände. Somit sind von der Haltestelle An den Gärtnerhöfen ca. 500 m Fußweg bis zum Friedhofseingang zu bewältigen.

Mit dieser Entfernung gilt das Plangebiet als vom ÖPNV erschlossen. Mit einer weiteren Haltestelle in der Straße Am Lehmanger in Höhe der Zuwegung zum Friedhof könnte der Fußweg von der Haltestelle auf ca. 200 m reduziert werden.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Das Plangebiet befindet sich am Ostrand der Weststadt. Entlang der Straße Am Lehmanger befindet sich ein Gehweg auf der Nordseite der Fahrbahn. Südlich des geplanten Friedhofes befindet sich eine Waldfläche, die direkt an den Ortsrand im Bereich am Queckenberg und Ludwig-Winter-Straße angrenzt. Innerhalb dieser Waldfläche besteht ein Netz an Trampelpfaden. Im Rahmen des Programms Fördergebiet Soziale Stadt Donauviertel soll ein Teil dieser Wege als Freizeitwege ausgebaut und an die geplante öffentliche Grünfläche zwischen Wald und Friedhof angebunden werden. Damit wäre der Friedhof für Bewohner aus dem nördlichen und östlichen Teil der Weststadt besser fußläufig erreichbar.

Der Friedhof ist aus allen Teilen der Weststadt gut mit dem Fahrrad erreichbar, auch wenn die Straße Am Lehmanger derzeit keinen eigenen Radweg ausweist. Aktuell gibt es in diesem Bereich einen Planungskorridor für die Führung einer Veloroute. Im weiteren Verlauf wird die konkrete Trassierung dieser Veloroute festgelegt. Eine Verbesserung der Situation in der Straße Am Lehmanger für Radfahrer ist somit perspektivisch möglich.

Vom Westlichen Ringgebiet aus ist der Friedhof über den Ringgleisweg und im letzten Abschnitt über die Straße Am Lehmanger sowohl für Fußgänger als auch für Radfahrer gut zu erreichen.

5.6 Grünordnung

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zum Pflanzen von Bäumen getroffen. Bäume gestalten das Orts- und Landschaftsbild, erweitern die biologische Vielfalt, verbessern das Mikroklima (Verschattung, Abkühlung) und den Wasserhaushalt.

Es ist zu erwarten, dass sowohl für den Friedhof als auch für die Dauerkleingärten Stellplätze erforderlich und angelegt werden. Auch wenn es sich um eher kleinere Stellplatzanlagen handeln wird, sollen diese durch Baumpflanzungen begrünt werden, um die genannten positiven Wirkungen auf ansonsten befestigten Flächen zu erreichen.

Die Fläche des Friedhofes ist durch Gehölzgruppen und Baumpflanzungen sowie offene Rasen- und Wiesenflächen strukturreich zu gestalten. Es sind insgesamt mindestens 75 großkronige Laubbäume und 45 mittelkronige Laubbäume zu pflanzen. Neben den genannten allgemeinen Zielen soll dadurch der besondere Charakter eines Friedhofes und seine Eignung auch als Bereich für Kontemplation und Erholung gestärkt werden.

Die Festsetzungen zu Vegetationsflächen auf Stellplatzanlagen und zur Qualität der zu pflanzenden Bäume stellen sicher, dass die genannten Ziele tatsächlich erreicht werden.

Auf der Fläche für Dauerkleingärten werden über die Pflicht zu Begrünung von Stellplatzanlagen keine weiteren Festsetzungen zur Grünordnung getroffen. Hier gelten die einschlägigen Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes und der jeweiligen Vereinssatzung, die eine ausreichende und angemessene Grünausstattung unter Berücksichtigung der besonderen Funktion von Dauerkleingärten (Anbau von Obst und Gemüse, Erholung) erwarten lassen.

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans WI 114 ist vor allem durch den Verkehrslärm der A 391 und in geringerem Umfang von der Straße Am Lehmanger vorbelastet. Die vorhandene 4 m hohe Lärmschutzwand entlang der A 391 bringt hier nur eine teilweise Entlastung. Der Orientierungswert der DIN 18005 für Friedhöfe und Dauerkleingärten von 55 dB(A) wird unter Berücksichtigung dieser Lärmschutzwand in den schutzbedürftigen Bereichen des Geltungsbereichs mit zunehmender Entfernung von der A 391 tags um rd. 7 dB(A) bis 2 dB(A) überschritten und nachts mindestens eingehalten und bis zu etwa 5 dB(A) unterschritten.

Diese Überschreitungen sind hinzunehmen.

Aktive Schallschutzmaßnahmen sind nicht in einem verhältnismäßigen Rahmen umsetzbar: die vorhandene 4 m hohe Lärmschutzwand entlang der A 391 müsste für die notwendige Wirksamkeit erhöht bzw. aus technischen Gründen voraussichtlich vollständig neu in einer größeren Höhe neu angelegt werden. Dabei würde es nicht reichen, eine solche Anlage nur an der Grenze zur Dauerkleingartenanlage und ggf. zum Friedhof anzulegen, sondern für eine schalltechnische Wirksamkeit wäre auch

eine darüberhinausgehende Überstandslänge erforderlich. Damit wären entsprechend hohe Kosten verbunden.

Ferner müsste der Straßenbaulastträger einer solchen Maßnahme unmittelbar am Straßenkörper der A 391 - dabei jedoch nur in einem relativ geringen Teilabschnitt - und innerhalb der Bauverbotszone zustimmen. Mit einer solchen Zustimmung wäre jedoch nur zu rechnen, wenn für den Fall einer Inanspruchnahme der Bauverbotszone im Rahmen eines Ausbaus der Autobahn eine Alternative für die Lärmschutzanlage gesichert werden könnte. Die Kosten hierfür wären von der Stadt zu tragen. Insofern würden nicht nur die Kosten für eine einmalige Anlage entstehen, sondern ggf. auch die Kosten und die Inanspruchnahme von anderweitig genutzten Flächen (Friedhof, Dauerkleingärten, Gewerbeflächen) für einen Ersatzbau.

Dieser Aufwand ist in Relation zu den geplanten Nutzungen zu setzen: anders als bei einer Wohnbebauung erfolgt durch Besucher eines Friedhofes und Nutzer eines Dauerkleingartens kein dauernder Aufenthalt. Insbesondere ist keine nächtliche Schlafruhe erforderlich. Die Überschreitungen sind nicht so hoch, dass die Nutzungen (Trauer, Erholung) dadurch unmöglich gemacht würden.

5.8 Weitere technische Infrastruktur

Regenwasser

Öffentliche Regenwasserkanäle sind in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Die Regenwasserentwässerung erfolgt daher durch Versickerung auf den jeweiligen Grundstücksflächen.

Schmutzwasser

Schmutzwasserkanäle befinden sich in der Straße Am Lehmanger. Die Anbindung der geplanten Gebäude des Friedhofes an den Schmutzwasserkanal ist möglich. Die Entfernung zwischen dem Kanal und den geplanten Gebäuden beträgt ca. 270 m.

Stromversorgung

Die Erschließung mit Strom ist über das im südlichen Bereich liegende Niederspannungskabel, das auch den Mobilfunkmast versorgt, möglich. Aufgrund der Entfernung zur nächsten Station sind hierüber nur handelsübliche, jedoch keine größeren Anschlussleistungen realisierbar. Dementsprechend müsste für potentielle Großverbraucher wie Ladesäulen, Wärmepumpen oder auch größere Photovoltaikanlagen ggf. eine Kundenstation mit Anschluss an das 20-kV-Netz vorgesehen werden.

Wasserversorgung

Die Erschließung des Plangebietes mit Wasser über die südlich gelegene Straße Am Lehmanger ist aus hygienischen Gründen nicht möglich. Der am nächsten liegende Anschluss wäre über die Wasserleitung in der Rudolf-Steiner-Straße denkbar. Aufgrund der großen Leitungslänge (rund 170 m) sind technische Maßnahmen zur Sicherung der Hygiene erforderlich. Zur Bereitstellung von Wasser nur zum Zwecke der Bewässerung von Blumen und Grünflächen wäre der Betrieb eines Brunnens eine Alternative.

Im Zufahrtsbereich ist mindestens eine Löschwasserentnahmestelle vorzusehen. Sofern die Dauerkleingärten realisiert werden, sollte eine Entnahme von 24 m³ über einen Zeitraum von 2 Stunden vorgesehen werden.

Wärmeversorgung
Die Wärmeversorgung über Fernwärme, eine dezentrale Nahwärmestation oder andere Maßnahmen wie über eine Wärmepumpe kann im Rahmen der Umsetzung der Planung festgelegt werden. Ein Gasanschluss ist nicht vorgesehen. Der Wärmebedarf für die zulässigen Nutzungen im Plangebiet (Friedhof, Kleingärten) ist insgesamt gering.

6 Gesamtabwägung

Im Plangebiet werden landwirtschaftliche Flächen, auf denen seit 1987 eine Fläche für Sportanlagen planungsrechtlich vorgesehen ist, ein Friedhof und Dauerkleingärten festgesetzt. Gegenüber einer Sportanlage sind die damit verbundenen Auswirkungen auf Boden, Natur und Landschaft deutlich geringer, als sie nach dem bisher geltenden Planungsrecht zulässig sind. Insofern werden die Veränderungen - auch gegenüber dem tatsächlichen Bestand (Landwirtschaft) in der Abwägung insgesamt als gut vertretbar eingestuft.

Der geplante „Westfriedhof“ dient als Ortsteilfriedhof der wohnortnahen Deckung von Bedarfen der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes. Dieser Bedarf besteht insbesondere auch bei älteren Bürgerinnen und Bürgern, für welche die Wege zum Hauptfriedhof aufgrund der Entfernung hinderlich sind. Wohnortnahe Bestattungen steigern die Identifikation mit dem Ortsteil und fördern das Ortsteilleben. Durch das Angebot sollen insbesondere Verlagerungen auf andere Ortsteilfriedhöfe (Timmerlah, Broitzem) vermieden werden. Der Bedarf resultiert deshalb nicht aus einem zahlenmäßigen Flächendefizit, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet, sondern auf einem Defizit an wohnortnahen Bestattungsflächen.

Die Entwicklung des Westfriedhofes kann Auswirkungen auf bestehende Friedhöfe haben. Neben den beiden Ortsteilfriedhöfen Timmerlah und Broitzem, die entlastet werden sollen, kann insbesondere der Katholische Friedhof von Verlagerungseffekten betroffen sein, da die Weststadt geprägt ist durch einen hohen Anteil katholischer Bevölkerung. Aber es ist auch mit Auswirkungen auf den Hauptfriedhof der Ev.-Luth. Propstei zu rechnen. Die dort bereits festgestellte bzw. zu erwartende Reduzierung des Flächenbedarfes kann sich durch die Anlage des Westfriedhofes verstärken.

Die Bestattungsformen und damit die Flächenbedarfe verändern sich schon allein aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen. Die verschiedenen Träger von Friedhöfen müssen sich auf diese Entwicklungen einstellen. Für eventuelle Überhangflächen einzelner Träger können andere Nutzungen oder Nutzungsschwerpunkte ins Auge gefasst werden. Es gibt aber keinen Konkurrenzschutz für Friedhofsträger. Dies gilt insbesondere auch für den evangelischen Hauptfriedhof, auch wenn die Anlage denkmalgeschützt und damit als historisch wertvoll eingestuft ist. Die Friedhöfe an der Helmstedter Straße werden durch die Anlage eines einzigen zusätzlichen Ortsteilfriedhofes nicht in ihrer Existenz in Frage gestellt. Einzelne Folgen, auch wirtschaftlicher Art durch geringere Einnahmen, die sich durch die Steigerung des Angebotes eines anderen Trägers ergeben können, sind in dem hier vorliegenden Rahmen hinzunehmen.

Der Westfriedhof liegt zwischen der Weststadt und dem Westlichen Ringgebiet und kann somit auch als Bindeglied fungieren. Es stehen für diese beiden Ortsteile keine anderen Flächen in zentralerer Lage zur Verfügung, die als Friedhof genutzt werden könnten. Insofern muss die Randlage in der Abwägung mit dem Bedarf, für die

Weststadt und das Westliche Ringgebiet einen eigenen Friedhof zu realisieren, hingenommen werden. Die Erreichbarkeit zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit dem ÖPNV oder mit dem Pkw ist jedoch erheblich besser zu beurteilen, als insbesondere die Erreichbarkeit der zentralen Friedhöfe an der Helmstedter Straße.

Die für die Dauerkleingärten benötigte Fläche befindet sich im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde St. Martini. Eine Änderung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung kann erfolgen, sofern die Eigentümerin dies zulässt. Eine Verpflichtung zur Nutzungsänderung besteht nicht. Im Falle einer Umsetzung der Planung wären die privaten Belange des Pächters bei einer Kündigung des Pachtverhältnisses betroffen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich um eine kleine landwirtschaftliche Restfläche im engeren Siedlungsbereich handelt. Insgesamt wird in der Abwägung einer Vergrößerung des Erholungsangebotes für die Bewohner der Weststadt und des Westlichen Ringgebiet es zulasten der Belange des Pächters der Vorrang gegeben.

Die Durchführung der Planung führt nicht zu wesentlichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die für Friedhöfe und Dauerkleingärten typischen Bepflanzungen, die insbesondere auch Brutvögeln und anderen Tieren Lebensräume bieten, verbessern die Artenvielfalt des heute artenarmen Plangebietes und fördern so die Biodiversität.

Die nachrichtliche Übernahme der Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG und der Baubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG im Bebauungsplan ist zur Wahrung der Belange der Autobahn GmbH des Bundes ausreichend. Die geplanten Nutzungen Friedhof und Dauerkleingärten sind mit den Bestimmungen des Bundes-Fernstraßengesetzes gut vereinbar.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“	ca. 2,92 ha
Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“	Ca. 0,13 ha.
Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“	ca. 1,47 ha
Fläche für Wald	ca. 0,33 ha
Gesamt	**ca. 4,85 ha.**

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Als wesentliche Maßnahme ist die Anlage des Friedhofes zu nennen. Diese wird von der Stadt Braunschweig durchgeführt.

Als weitere Maßnahme ist die Anlage der Dauerkleingärten zu nennen. Die Durchführung hängt davon ab, ob und wann der angrenzende Verein Am Lehmanger die Erweiterung vornehmen möchte oder ob sich ggf. ein eigenständiger Träger findet.

8.2 Kosten und Finanzierung

8.2.1 Grunderwerb

Zur Umsetzung des Friedhofes ist ein Grunderwerb nicht erforderlich. Die für öffentliche Zwecke festgesetzten Flächen befinden sich in städtischem Eigentum.

Zur Umsetzung der Dauerkleingärten ist ein Erwerb oder eine Pacht von der Evangelischen Kirchengemeinde St. Martini erforderlich, in deren Eigentum sich die Flächen befinden.

8.2.2 Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Friedhof“

Friedhof einschließlich Kapelle: ca.1,6 Mio €.
Die Mittel werden im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung bereitgestellt. Der Betrag ist bereits seit längerer Zeit im Haushalt enthalten und wird jährlich übertragen.

8.2.3 Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“

Kosten der Herrichtung: ca. 5.000 €.
Die Mittel werden im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung bereitgestellt.

8.2.4 Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“

Die Anlage der Dauerkleingärten erfolgt über einen Verein. Diese Kosten sind deshalb nicht von der Stadt Braunschweig zu tragen.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne

Sobald der Bebauungsplan WI 114 „Friedhof Weststadt“ Rechtskraft erlangt, tritt der entsprechende Teilbereich des Bebauungsplanes WI 63 durch Überlagerung außer Kraft.

Bebauungsplan
Friedhof Weststadt **WI 114**
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 3. Juni 2024 bis 3. Juli 2024
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

BS/ENERGY **Schreiben vom 03.06.2024**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zu unserer Rückmeldung -Friedhof Weststadt - WI 114 - BS|ENERGY Vertrieb - vom 14.02.2024 gibt es keine Veränderungen. *Stellungnahme vom 14.02.2024*: Für das Baugebiet „Friedhof Weststadt" zwischen Am Lehmanger, Rudolf-Steiner-Straße, A 391 und Kleingartenverein Lehmanger bietet sich im Sinne einer den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und dem European Green Deal der EU verpflichteten und nachhaltigen Lösung die Realisierung einer Fernwärmeversorgung bzw. einer dezentralen Quartierslösung zur Nahwärmeversorgung an. Denn zum einen wird unsere Braunschweiger Fernwärme schon jetzt in Kraft-Wärme-Kopplung und zusätzlich seit Ende 2022 in einem modernen Biomasse-Heizkraftwerk erzeugt. Zudem weist das Fernwärmeversorgungssystem Braunschweig der BSIENERGY einen besonders günstigen Primärenergiefaktor von derzeit nur 0,27 sowie besonders geringe C02-Emissionen auf. Diese Wärmeversorgung ist für Neubauten zu empfehlen, um somit einen Beitrag zu den umweltpolitischen Zielen der Stadt Braunschweig zu leisten. Und zum anderen würden wir für die dezentrale Quartiersversorgung eine klimafreundliche Alternative aufbauen. Sollte sich die Quartiersversorgung als geeignete Variante herausstellen, so ist dies z. B. durch die Ausweisung von Flächen für eine Energiezentrale im Bebauungsplan zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird im Rahmen der Umsetzung der Planung beachtet. Die Wärmeversorgung wird in Abstimmung zwischen BS|ENERGY und der Stadt Braunschweig für die Realisierung des Friedhofes und ggf. der Dauerkleingärten abgestimmt. Anlagen zur Energieversorgung des Plangebietes sind als Nebenanlagen auch ohne eine konkrete Flächenfestsetzung zulässig. Der Vollständigkeit halber werden Anlagen zur Energieversorgung in die Auflistung der für die Nutzungen Friedhof und Dauerkleingärten beispielhaft zulässigen baulichen Anlagen aufgenommen.

Wir würden uns freuen, wenn wir die Grundstückseigentümer mit einer unserer beiden Varianten versorgen dürfen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Bereits zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB wurden Anlagen zur Energieversorgung in die Auflistung der beispielhaft zulässigen baulichen Anlagen aufgenommen.
BS|Netz **Schreiben vom 27.06.2024**	**Stellungnahme der Verwaltung**
Zu den oben genannten Anfragen nehmen wir für die Sparten Gas-, Strom-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung wie folgt Stellung: Die aufgeführten Betriebsmittel der Wasser- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG und die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der Versorgungsanlagen. Die Betriebsmittel der Gas- und Stromversorgung stehen im Eigentum der Braunschweiger Netz GmbH.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
<u>Stromversorgung</u>: Die Erschließung des Plangebiets WI 114 mit Strom ist über das im südlichen Bereich liegende Niederspannungskabel, das auch den Mobilfunkmast versorgt, möglich. Aufgrund der Entfernung zur nächsten Station sind hierüber nur handelsübliche, jedoch keine größeren Anschlussleistungen realisierbar. Dementsprechend müsste für potentielle Großverbraucher wie Ladesäulen, Wärmepumpen oder auch größere Photovoltaikanlagen ggf. eine Kundenstation mit Anschluss an das 20-kV-Netz vorgesehen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen der Umsetzung der Planung beachtet werden
<u>Gas- u Wasserversorgung:</u> Die Erschließung des Plangebietes WI 114 mit Wasser über die südlich gelegene Straße "Am Lehmanger" ist aus hygienischen Gründen nicht möglich. Der naheliegendste Anschluss wäre über die Wasserleitung in der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen der Umsetzung der Planung beachtet werden.

Rudolf-Steiner-Straße denkbar. Aufgrund der großen Leitungslänge (rund 170 m) sind jedoch technische Maßnahmen zur Sicherung der Hygiene unbedingt erforderlich. Dazu bedarf es im Vorfeld detaillierter Gespräche mit unserem Technischen Kundenservice, der Abt. NVt. Zur Bereitstellung von Wasser nur zum Zwecke der Bewässerung von Blumen und Grünflächen wäre der Betrieb eines Brunnens eine Alternative.	
Allgemein: Bezüglich der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Anmerkungen. Eigene Planungsabsichten bestehen für diesen Geltungsbereich nicht. An den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen keine besonderen Anforderungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
	Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Die Autobahn GmbH des Bundes Schreiben vom 26.06.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Mit Schreiben vom 03.06.2024 geben Sie uns erneut Gelegenheit, Hinweise und Anregungen zu Ihren Planungen für eine bedarfsorientierte Friedhofsrahmenplanung unter Berücksichtigung von bestimmten Faktoren aus Sicht der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Hannover, zu geben. Der Geltungsbereich tangiert im Nordosten unmittelbar die Bundesautobahn (BAB) A 391, so dass eine Betroffenheit der Autobahn GmbH und des Fernstraßen-Bundesamtes vorliegt. Diese Stellungnahme ergeht in Absprache mit dem Fernstraßen-Bundesamt und gilt sowohl für die 163. Flächennutzungsplan-Änderung als auch für den Bebauungsplan Friedhof Weststadt, WI 114.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung mit Legende darzustellen**.**	Der Bebauungsplan WI 114 enthielt bereits zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB die entsprechende nachrichtliche Übernahme der Bauverbotszone und der Baubeschränkungszone. Die nachrichtliche Übernahme der Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG und der Baubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG im Bebauungsplan ist zur Wahrung der Belange der Autobahn GmbH des Bundes ausreichend. Die geplanten Nutzungen sind mit den Bestimmungen des Bundes-Fernstraßengesetzes gut vereinbar. Von der Bauverbotszone sind nur kleine Teilflächen des geplanten Friedhofes und der geplanten Dauerkleingärten betroffen. Diese Flächen können problemlos mit Nutzungen belegt werden, die mit den Bestimmungen von § 9 (1) FStrG nicht kollidieren, wie zum Beispiel Kompostflächen, Rasenflächen o. ä. Von der Baubeschränkungszone sind etwas größere Teilflächen des geplanten Friedhofes und der geplanten Dauerkleingärten betroffen. Es ist nicht erkennbar und wird auch von der Autobahn GmbH nicht dargelegt, dass die geplanten Nutzungen mit den Bestimmungen von § 9 (2) FStrG nicht vereinbar wären. Die Begründung wurde um die Aspekte Bauverbotszone und Baubeschränkungszone ergänzt.

In der Begründung/Erläuterung des Flächennutzungsplanes ist Folgendes aufzunehmen: Wir bitten um eine einheitliche Bezeichnung "Stellplätze" oder "Parkplätze", sowie Einzeichnung sämtlicher Hochbauten mit jeweils bemaßten Abständen zur Außenkante der BAB.	Es ist anzunehmen, dass sich diese Forderung auf die Begründung zum Bebauungsplan bezieht. Diese wurde entsprechend redaktionell angepasst. Da in der Begründung nur private Stellplätze behandelt werden, nicht aber öffentliche Parkplätze, wird nun einheitlich von Stellplätzen gesprochen. Hochbauten können nicht in den Bebauungsplan „eingezeichnet“ werden. Ein Bebauungsplan ist ein Angebotsplan, der in der Regel keine konkreten Hochbauten festsetzt. Im vorliegenden Fall ist eine konkrete Festsetzung zulässiger Hochbauten (Friedhofskapelle, Lagergebäude, Kleingartenlauben) nicht erforderlich. Die nachrichtliche Übernahme der Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG und der Baubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG im Bebauungsplan ist zur Wahrung der Belange der Autobahn GmbH des Bundes ausreichend.
Längs der BAB dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird pauschal nicht zugestimmt. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt werden. Die nachrichtliche Übernahme der Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG im Bebauungsplan ist zur Wahrung der Belange der Autobahn GmbH des Bundes ausreichend.
Längs der Bundesstraßen dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 20 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird pauschal nicht zugestimmt. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.	Bundesstraßen sind von der Planung nicht betroffen.
Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der	Die nachrichtliche Übernahme der Baubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG im Bebauungsplan ist zur Wahrung der Belange der Autobahn GmbH des Bundes ausreichend.

Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.	Bundesstraßen sind von der Planung nicht betroffen.
In diesem Zusammenhang sollte der als Ausgleichsfläche vorgesehene Bereich die gesamte 40 m - Anbauverbotszone umfassen. Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStRG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.	Im Plangebiet bzw. innerhalb der 40 m breiten Bauverbotszone werden keine Flächen mit Anpflanzungsfestsetzungen und keine neuen Ausgleichsflächen festgesetzt.
Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.	Die nachrichtliche Übernahme der Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG und der Baubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG im Bebauungsplan ist zur Wahrung der Belange der Autobahn GmbH des Bundes ausreichend.
Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB und/oder die B zu jeder Zeit komplett ausgeschlossen wird.	Die nachrichtliche Übernahme der Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG und der Baubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG im Bebauungsplan ist zur Wahrung der Belange der Autobahn GmbH des Bundes ausreichend.
Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.	§ 11 (2) FStrG „Schutzmaßnahmen“ reicht zur Wahrung der Belange der Autobahn GmbH des Bundes aus.
Darüber hinaus ist der Lärmschutzwall in einem Abstand von 2 m von Bewuchs freizuhalten. Im Bedarfsfall ist ein uneingeschränkter Zugriff auf das Gelände zu gestatten.	Ein Lärmschutzwall ist nicht geplant. Entlang der A 391, zwischen Fahrbahn und Böschung des Straßenkörpers, befindet sich

	eine 4 m hohe Lärmschutzwand. Diese kann von dem vorhandenen Pflegeweg, der auf der Grundstücksfläche der Autobahn liegt, aus gepflegt werden. die Pflege der Böschung obliegt der Autobahn GmbH. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht betroffen.
An bestehenden Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes kann eine Lärmsanierung als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt werden. Lärmschutzmaßnahmen setzen voraus, dass der nach den RLS-19 ermittelte Beurteilungspegel einen der folgenden, im Bundeshaushalt festgelegten Grenzwerte übersteigt. **Gebietskategorie** / **Auslösewert Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) in dB(A)** / **Auslösewert Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) in dB(A)** an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten: 64 / 54 in Kern-, Dorf-, und Mischgebieten: 66 / 56 in Gewerbegebieten: 72 / 62 Die Lärmsanierung erfolgt nach Dringlichkeit im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Die Dringlichkeit wird insbesondere nach der Stärke der Lärmbelastung, der Anzahl der Betroffenen und der Art des Gebietes beurteilt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in der Tabelle aufgeführten Nutzungen sind im Bebauungsplan WI 114 nicht geplant.
Unabhängig von den tatsächlich aus der Autobahn resultierenden Umwelteinwirkungen weisen wir darauf hin, dass der Straßenbaulastträger keine Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz neuer Baugebiete errichtet und hierfür auch keine Kosten übernimmt. Geeignete Maßnahmen zur Minderung der durch die Schallbelastung vorgefundenen Konflikte sind auf der Ebene der jeweiligen Bebauungspläne zu treffen. Dazu sind schalltechnische Untersuchungen nach den dann gültigen Regelungen durchzuführen. Diese lagen dem Verfahren nicht bei.	Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan enthielt bereits zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB konkrete Aussagen zu den zu erwartenden Lärmbelastungen und eine abwägende Bewertung mit dem Ergebnis, dass im Bebauungsplan WI 114 keine Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden.
Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes nicht hergeleitet werden. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 391 sowie dem Fernstraßen-Bundesamt besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- oder sonstigen Immissions-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

schutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens. Jeder Bauantragssteller hat selbst für entsprechenden Immissionsschutz zu sorgen, einschließlich Wartung, Kontrolle und Instandsetzung. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger.	
Wir bitten weiterhin um Berücksichtigung der vorgenannten Punkte sowie um Beteiligung im weiteren Verfahren und um Übermittlung des Abwägungsergebnisses.	Die Autobahn-GmbH wurde entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB informiert. Das Abwägungsergebnis kann nach Abschluss des Verfahrens übermittelt werden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Bereits zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB wurden in der Begründung die Begriffe Stellplätze und Parkplätze einheitlich in Stellplätze geändert. Ferner wurde die Begründung um die Aspekte Bauverbotszone und Baubeschränkungszone ergänzt.
Ev.-Luth. Propstei Schreiben vom 10.06.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Geschichte und aktuelle Situation des Bestattungswesens in Braunschweig:	s. Folgende Ausführungen.
Die Planung und Realisierung der Neubaugebiete in der Weststadt erfolgte in fünf Abschnitten ab 1960 und dauerte mehr als 20 Jahre. Obgleich es sich damals um das fünftgrößte Baugebiet der damaligen Bundesrepublik handelte, hielten die Braunschweigischen Stadtplaner am Modell der Zentralfriedhöfe an der Helmstedter Straße fest, das 1887 erfolgreich etabliert wurde. Für das Neubaugebiet Weststadt wurde während der gesamten Realisierungsphase kein eigener Stadtteilfriedhof für erforderlich gehalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
Erst durch die Gebietsreform Mitte der 1970er Jahre, fielen zahlreiche Ortsteilfriedhöfe, deren Fortbestehen den eingemeindeten Kommunen zugesichert wurde, in das Stadtgebiet Braunschweigs. Dies hatte zur Folge, dass neben das Modell der Zentralfriedhöfe nun ein zweites, dezentrales oder wohnortnahes Friedhofsmodell trat.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Seitdem bestehen zwei um Bestattungsfälle bzw. Gebühreneinnahmen konkurrierende Friedhofsmodelle mit derzeit 86,2 ha aktiven Friedhofsflächen auf 35 Standorten nebeneinander. Gleichzeitig müssen die laufenden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kosten für Bewirtschaftung und Substanzerhalt beider Modelle getragen werden.	
Die bisherigen Beratungen zu einem Friedhofsrahmenplan für die gesamte Stadt Braunschweig zeigen, dass bereits der Hauptfriedhof Braunschweig flächenmäßig ausreichend wäre, um sämtliche Bestattungen in Braunschweig aufnehmen zu können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. s. folgende weitere Ausführungen.
Einordnung des Planvorhabens Westfriedhof in das Bestattungswesen: a) Wohnortnahe Versorgung Die Errichtung eines Westfriedhofs wird laut Planungskonzeption als wohnortnahe Versorgung für die Weststadt bezeichnet.	s. folgende Ausführungen
Die geplante Friedhofsfläche liegt jedoch am äußersten östlichen Rand der Weststadt. Deswegen bestehen starke Zweifel daran, dass eine gute fußläufige Erreichbarkeit, die für wohnortnahe Ortsteilfriedhöfe so charakteristisch ist, für die gesamte Weststadt überhaupt gegeben ist. Lediglich für einen kleinen Bereich des Donauviertels mag dies nachvollziehbar zutreffen.	Weststadt: Im Rahmen des Programms für das Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“ wird eine Verbesserung der fußläufigen Erreichbarkeit für Fußgänger auf einem Freizeitweg durch die bestehende Waldfläche Richtung Am Queckenberg angestrebt. Der Friedhof ist aus allen Teilen der Weststadt gut mit dem Fahrrad erreichbar, auch wenn die Straße Am Lehmanger derzeit keinen eigenen Radweg ausweist. Aktuell gibt es in diesem Bereich einen Planungskorridor für die Führung einer Veloroute. Im weiteren Verlauf wird die konkrete Trassierung dieser Veloroute festgelegt. Eine Verbesserung der Situation in der Straße Am Lehmanger für Radfahrer ist somit perspektivisch möglich. Westliches Ringgebiet: Vom Westlichen Ringgebiet aus ist der Friedhof über den Ringgleisweg und im letzten Abschnitt über die Straße Am Lehmanger sowohl für Fußgänger als auch für Radfahrer gut zu erreichen.
Eine gute Anbindung und Erreichbarkeit mit dem ÖPNV ist nicht gegeben. Die Haltestellen der Buslinie 423 Hebbelstraße und An den Gärtnerhöfen liegen vom Eingang des geplanten Westfriedhofs rund 450 m entfernt.	In der Straße Am Lehmanger verkehrt die Buslinie 423 tagsüber halbstündlich. Die dem Plangebiet nächstgelegenen Haltestellen befinden sich westlich An den Gärtnerhöfen in ca. 300 m Entfernung bzw. östlich an der Hebbelstraße in ca. 440 m Entfernung, jeweils gemessen von den Haltestellen bis zum Zugang in das Plangebiet an der Straße Am Lehmanger. Von dieser Einmündung sind es weitere ca. 200 m bis zum späteren Eingang in das Friedhofsgelände. Somit sind von der Haltestelle An den Gärtnerhöfen ca. 500 m Fußweg und von der

	Haltestelle Hebbelstraße ca. 640 m Fußweg bis zum Friedhofseingang zu bewältigen. Mit dieser Entfernung gilt das Plangebiet als vom ÖPNV erschlossen. Um die Verbindung attraktiver zu gestalten, wird angestrebt, eine weitere Haltestelle in der Straße Am Lehmanger in Höhe der Zuwegung zum Friedhof einzurichten. Damit könnte der Fußweg von der Haltestelle auf ca. 200 m reduziert werden.
Somit ist anzunehmen, dass die Erschließung überwiegend durch den Individualverkehr mit dem PKW erfolgen soll. Dies ist als nicht nachhaltig zu bewerten. So sind bei überwiegender Anfahrt mit dem PKW für die geplante wohnortnahe Versorgung mit Friedhofsfläche nur geringe zeitliche Vorteile gegenüber der Anfahrt zu den bestehenden Friedhöfen an der Helmstedter Straße zu erwarten.	Der Friedhof Weststadt liegt insgesamt deutlich näher an der Wohnbebauung der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes als die zentralen Friedhöfe an der Helmstedter Straße. Er wird deshalb wesentlich besser zu Fuß, mit dem Fahrrad und mit dem ÖPNV zu erreichen sein. Die Wegestrecken- und Wegezeiten werden deutlich geringer sein. Anfahrten mit dem Pkw werden selbstverständlich ebenfalls vorkommen, jedoch werden deren Wegestrecken und Wegezeiten ebenfalls deutlich kürzer als bis zur Helmstedter Straße ausfallen.
Aufgrund dieser Eigenschaften erscheint der geplante Westfriedhof eher wie ein großer Bezirksfriedhof für den gesamten Westen der Stadt Braunschweig anstatt ein wohnortnaher Stadtteilfriedhof. Damit würde zu den beiden bereits bestehenden Friedhofsmodellen (zentral sowie dezentral) noch ein drittes konkurrierendes Friedhofsmodell (Bezirksfriedhöfe) etabliert.	Bei dem geplanten Friedhof handelt es sich um einen Ortsteilfriedhof für die Weststadt und für das Westliche Ringgebiet. Die Lage am Rande der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes kann nicht bestritten werden. Es stehen jedoch für diese beiden Ortsteile keine anderen Flächen in zentralerer Lage zur Verfügung, die als Friedhof genutzt werden könnten. Insofern muss die Randlage in der Abwägung mit dem Bedarf, für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet einen eigenen Friedhof zu realisieren, hingenommen werden. Die Lage im unmittelbaren Nahbereich der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes und die dadurch ermöglichten wohnortnahen Bestattungen steigern die Identifikation mit den Ortsteilen und fördern das Ortsteilleben. Die Erreichbarkeit und das jeweils verwendete Verkehrsmittel sind dafür zwar auch wichtige Faktoren, für die Bedeutung für das Ortsteilleben jedoch nicht allein ausschlaggebend. Zwischen Juni und Dezember 2023 sammelte der Bürgerverein Weststadt e.V. ca. 600 Unterschriften im Rahmen einer „*Aktion*

	zum baldigen Baubeginn des Westfriedhofes in der Weststadt“. Einer überschlägigen Prüfung zufolge stammten diese Unterschriften fast ausschließlich von Bewohnerinnen und Bewohnern der Weststadt. Der Text lässt erkennen, dass dieser Aktion der geplante Standort zugrunde lag und von den Unterzeichnenden auch akzeptiert wird.
b) Dringender Bedarf an Bestattungsflächen	
Das ISEK 2030 begründet den Neubau eines Westfriedhofs mit der Deckung eines dringenden Bedarfs an Bestattungsfläche im westlichen Stadtgebiet von Braunschweig und führt aus, dass es keine Möglichkeiten einer ortsnahen Bestattung gebe bzw. auf Ortsteilfriedhöfe in der Nähe nicht ausgewichen werden könne, da hier Platzmangel bestehe.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Insbesondere für den räumlich benachbarten Friedhof Timmerlah erschließt sich die Begründung Platzmangel nicht. Aus unserer fachlichen Sicht gibt es in Timmerlah ausreichend Platz, um mindestens die Bestattungen aus dem Elbe- und Isarviertel wohnortnah aufzunehmen.	Es hat sich herausgestellt, dass die Entfernung zum Hauptfriedhof für viele Bürgerinnen und Bürger der Weststadt als zu groß und hinderlich angesehen wird. Deshalb ist in den letzten Jahren zu beobachten gewesen, dass die Ortsteilfriedhöfe Timmerlah und Broitzem vermehrt aus der Weststadt heraus in Anspruch genommen wurden und deshalb auf mittlere Sicht Engpässe für Timmerlah und Broitzem zu befürchten bzw. schon eingetreten sind. Der Friedhof in Broitzem musste deshalb schon zweimal erweitert werden. Gerade diese Verlagerungen waren und sind ein Grund für die Planung eines neuen Ortsteilfriedhofes
In den vergangenen Jahrzehnten von 1960 bis heute haben die Bürger der Weststadt überwiegend Grabstätten auf den Zentralfriedhöfen an der Helmstedter Straße erworben. Daher muss für diese Bevölkerungsteile davon ausgegangen werden, dass starke emotionale Bindungen an die Grabstätten auf dem Hauptfriedhof in Trägerschaft der Propstei Braunschweig, auf dem Stadtfriedhof in Trägerschaft der Stadt Braunschweig und auf dem katholischen Friedhof in Trägerschaft der Kirchengemeinde St. Aegidien bestehen. Aufgrund der langen Ruhefristen von 25 Jahren, verbunden mit Reservierungen für spätere Nachbestattungen, sind auf dem Hauptfriedhof Braunschweig zukünftige Bedarfe aus dem Bereich der Weststadt bereits in nennenswertem Umfang zu Lebzeiten vorgemerkt.	Es ist unbestritten, dass Grabstellen auch auf längere Sicht erworben bzw. gepachtet werden, insbesondere für Nachbestattungen von (Ehe)-Partnern und sonstigen Familienangehörigen. Diese Bindung trifft jedoch nicht auf alle Bürgerinnen und Bürger zu, wie die Verlagerungseffekte auf die Orteilfriedhofe Timmerlah und Broitzem zeigen. Auch ist das Angebot und die Belegung eines Friedhofes eine sehr langfristig zu betrachtende Maßnahme, die weit über eventuelle Bindungsfristen von 25 Jahre hinausgeht. Die langfristigen Bindungen sind auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass es keine ausreichenden Alternativen zu den zentralen Friedhöfen an der Helmstedter Straße gibt.

Ein dringender Bedarf erscheint uns daher nicht gegeben.	Der Bedarf an dem Ortsteilfriedhof für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet ist im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2030 (ISEK) festgestellt worden. Dieses Konzept ist unter intensiver Beteiligung der Öffentlichkeit und der politischen Gremien, insbesondere der Stadtbezirksräte, entwickelt und im Jahr 2018 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen worden. Der Westfriedhof ist darin im Rahmenprojekt R-21 „Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten“ als Maßnahme 3-2 vorgesehen. Auf dieser Basis liegen weitere positive Beschlüsse der politischen Gremien vor: Zustimmung des Grünflächenausschusses zum grundsätzlichen Planungsentwurf (2021), Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan WI 114 und die 163. FNP-Änderung). Haushaltsrechtliche Sicherung der erforderlichen Finanzmittel. Bei der Planung für den neuen Ortsteilfriedhof geht es um die wohnortnahe Deckung von Bedarfen in Ortsteilen, hier der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes. Dieser Bedarf besteht insbesondere auch für ältere Bürgerinnen und Bürger, für welche die Wege zum Hauptfriedhof aufgrund der Entfernung hinderlich sind. Wohnortnahe Bestattungen steigern die Identifikation mit dem Ortsteil und fördern das Ortsteilleben. Durch das Angebot sollen insbesondere Verlagerungen auf andere Ortsteilfriedhöfe (Timmerlah, Broitzem) vermieden werden. Der Bedarf resultiert deshalb nicht aus einem zahlenmäßigen Flächendefizit, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet, sondern auf einem Defizit an wohnortnahen Bestattungsflächen. Der Friedhof soll den Namen „Westfriedhof“ erhalten, da er sowohl der Weststadt, als auch dem Westlichen Ringgebiet dient. Der Titel des Bebauungsplanes WI 114 “Friedhof Weststadt“ ist insofern etwas zu sehr auf den Standort in der Weststadt konzentriert, konnte jedoch im Rahmen des Planverfahrens nicht mehr geändert werden.
Die geplante Fläche von 2,6 ha zu groß bemessen.	Die Entwicklung eines Ortsteilfriedhofes ist mit entsprechend Kosten, insbesondere für bauliche Anlagen (Kapelle, Sanitäreinrichtungen, Lager, Stellplätze etc.) verbunden. Deshalb muss der Friedhof eine gewisse Größe aufweisen, damit diese Kosten auch

	auf lange Sicht in einem guten Verhältnis zum Nutzen der Anlage stehen. Ein Friedhof ist eine Einrichtung, die auf eine sehr lange Zeitdauer ausgerichtet ist. Es sollen deshalb auch langfristig ausreichende Flächen für Bestattungen zur Verfügung stehen. Die Belegung wird sukzessive nach Bedarf erfolgen. Die in der Zwischenzeit nicht benötigten Flächen werden als Wildblumenwiese hergerichtet und gepflegt, so dass Flächen, die noch nicht für Bestattungen benötigt werden, einen guten Beitrag zur Steigerung der Biodiversität in diesem Stadtgebiet leisten.
c) Ungeeignete Lage	
Die derzeit bestehenden Ortsteilfriedhöfe liegen überwiegend in relativ ruhigen und geschützten Bereichen innerhalb der bebauten Wohnbereiche. Der geplante Westfriedhof hingegen befindet sich an der Autobahn 391, trotzdem diese mit einer Lärmschutzwand versehen ist, in einem vergleichsweise verlärmten Bereich. Dies entspricht nicht den aus unserer Erfahrung vorherrschenden Erwartungen von Friedhofsnutzenden an einen ruhigen und besinnlichen Ort für ihre Verstorbenen.	Die Lärmvorbelastung durch die A 391 kann nicht bestritten werden. Es stehen jedoch in der Weststadt bzw. im Westlichen Ringgebiet keine anderen Flächen in zentralerer Lage zur Verfügung, die als Friedhof genutzt werden könnten. Insofern muss die Lärmvorbelastung in der Abwägung mit dem Bedarf, für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet einen eigenen Friedhof zu realisieren, hingenommen werden.
d) Folgen des veränderten Bestattungsverhaltens	
Das Bestattungsverhalten der Braunschweiger Bevölkerung hat sich, wie auch bundesweit zu beobachten, seit Anfang der 1970er Jahre grundlegend verändert. Der Anteil der Urnenbeisetzung beträgt auf gesamtstädtischer Ebene in Braunschweig deutlich mehr als 75 %. Auch die konfessionell noch stärker gebundenen Bevölkerungsgruppen aus den ehemaligen Sowjetrepubliken, die in der Weststadt einen hohen Bevölkerungsanteil ausmachen, wenden sich von der traditionellen Erdbestattung ab und tendieren mittlerweile auch zur Feuerbestattung. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Schwerpunkt für Erdgrabstätten mit 60 % Anteil an der Gesamtbestattungsfläche des Westfriedhofs unverhältnismäßig hoch.	Es trifft zu, dass sich das Bestattungsverhalten der Bevölkerung verändert hat und voraussichtlich auch in der Zukunft weiter verändern wird. Die gewünschten Bestattungsformen hängen dabei von den Arten der Konfessionen und von dem Anteil konfessionsloser Menschen, aber auch von sonstigen gesellschaftlichen Entwicklungen und Präferenzen ab. Deshalb ist der Umfang von 60 % Fläche für Erdbestattungen keine feststehende Maßgabe für die tatsächliche Entwicklung des Friedhofes. Die Flächenangabe aus der Entwurfsplanung spiegelt nur wieder, in welchem Umfang Flächenanteile aufgrund der Bodenverhältnisse für eine Erdbestattung zur Verfügung stehen. Die hierfür geeigneten Flächen sind in der derzeit vorliegenden Entwurfsplanung entsprechend dargestellt. Je nach Bedarf kann jedoch das Flächenverhältnis von Erdbestattung zu Feuerbestattung jederzeit angepasst werden.

	Der Bebauungsplan WI 114 trifft diesbezüglich keine Vorgaben.
Der hohe Urnenanteil wird auf gesamtstädtischer Ebene in den kommenden Jahrzehnten vielmehr zu einem deutlichen Zuwachs an Überhangflächen führen. In den seit 2017 geführten Gesprächen zu einem Friedhofsrahmenplan für die Stadt Braunschweig wurde die Problematik von Überhangflächen immer wieder zwischen den verschiedenen Friedhofsträgern erörtert und die aus rein fachlicher Sicht bestehende Notwendigkeit von Teilschließungen nicht in Frage gestellt.	Es ist nicht auszuschließen, dass in den kommenden Jahrzehnten Teile von Friedhöfen der heutigen Träger nicht mehr benötigt werden. Diese Entwicklung würde auch den von der Ev.-Luth Propstei betriebenen großen Hauptfriedhof an der Helmstedter Straße betreffen. Nicht mehr benötigte Flächen könnten dann einer anderen Nutzung zugeführt werden.
Im Stadtgebiet Braunschweig gibt es derzeit 86,2 ha aktive Friedhofsflächen. Das sind bei rund 249.000 Einwohnern etwa 3,46 m² pro EW. Durch den Neubau eines Westfriedhofs erhöht sich dieser Wert auf 3,57 m² pro EW (+ 3%). Viele deutsche Großstädte haben mittlerweile Friedhofsentwicklungskonzepte erstellt. Sie rechnen langfristig mit einem Bedarf von 1 bis maximal 2 m² Friedhofsfläche pro Einwohner (FEP Berlin: 1 m²/EW; HH, KA, FR und K <2 m²). Flächenmäßig ist folglich der Hauptfriedhof Braunschweig mit mehr als 42 ha Friedhofsfläche ausreichend, um sämtliche Bestattungen der Stadt Braunschweig aufzunehmen. Laut Internet-Kurzrecherche gibt es in keiner deutschen Großstadt derzeit Planungen zur Errichtung neuer Friedhofsstandorte oder zur Ausweitung bestehender Friedhofsflächen. Vielmehr gehen deren zukunftsgerichtete, nachhaltige Planungen in die entgegengesetzte Richtung, nämlich Überhangflächen langfristig durch geeignete Nachnutzungen zu reduzieren und dadurch die kommunalen Haushalte zu entlasten.	Wie zuvor beschrieben, geht es bei dem Westfriedhof nicht um die Deckung eines flächenmäßigen Defizits auf gesamtstädtischer Ebene, sondern um ein wohnortnahes Angebot für die Bevölkerung in den Ortsteilen und um die Vermeidung von Verlagerungen aus der Weststadt in andere Ortsteile (Timmerlah, Broitzem). Die teilweise Nachnutzung von Friedhofsflächen, die an anderer Stelle im Stadtgebiet möglicherweise nicht mehr benötigt werden, steht dem nicht entgegen.
Laut Statistischem Jahrbuch für die Stadt Braunschweig gab es im Jahr 2021 rund 3.000 Sterbefälle, 2022 rund 3.300 Sterbefälle (vgl. Kapitel 2.40 Sterbefälle). Bestattet wurden im gleichen Zeitraum auf den Friedhöfen im Stadtgebiet lediglich 2.500 bzw. 2.600 Verstorbene (vgl. Kapitel 2.42 Bestattungswesen). Seit der Novelle des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes im Jahr 2005 sind um das Stadtgebiet Braunschweig herum fünf private Bestattungswälder entstanden. Sie konkurrieren ebenso wie mittlerweile auch Seebestattungen mit den drei etablierten Friedhofsträgern (ev.-luth. Propstei Braunschweig, kath. Gemeinde St. Aegidien und Stadt Braunschweig) um	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

diese Sterbefälle. Die statistischen Zahlen legen nahe, dass 2021 und 2022 zwischen 500 bis 700 Verstorbene außerhalb des Stadtgebiets bestattet wurden.	
e) Unterhaltungskosten	
Durch den geplanten Westfriedhof entsteht ein weiterer Standort, der laufende Unterhaltungskosten verursachen wird und erhebliche Abschreibungskosten nach sich zieht. Diese Kosten werden entweder a) durch den angespannten kommunalen Haushalt finanziert werden müssen oder aber b) durch Gebührenanpassungen an die Bürger weitergegeben werden.	Bei dem Westfriedhof handelt es sich um ein kommunales Projekt der Daseinsvorsorge. Dabei wird hingenommen, dass eine vollständige Kostendeckung über Gebühren voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Die verbleibenden Kosten werden - wie bei anderen städtischen Angeboten der sozialen oder grünen Infrastruktur auch - über den städtischen Haushalt finanziert.
Darüber hinaus soll auf dem Westfriedhof eine weitere Friedhofskapelle entstehen. Deren Baukosten sind in der bisherigen Planung noch nicht erfasst. Festzustellen ist, dass die Auslastung insbesondere der Kapellen auf den Vorort-Friedhöfen zumeist gering ist. Die laufenden Kosten der Bewirtschaftung und Substanzerhaltung können durch die Benutzungsgebühren nicht gedeckt werden; so liegt die Kostendeckungsquote der Trauerhallen der städtischen Feierhallen nach eigenen Angaben der Stadt Braunschweig bei weniger als 60 %. Aus finanziellen Gründen erscheint es deswegen nicht zu verantworten, auf dem Westfriedhof eine weitere Friedhofskapelle zu errichten.	Die Kosten der Kapelle sind in den haushaltsrechtlich bereits gesicherten 1,6 Mio € enthalten. Eine Kapelle ist für den Westfriedhof erforderlich, um am Ort der Bestattung einen angemessen Raum für die Trauerfeiern zu bieten. Der Bebauungsplan WI 114 enthält keine Festsetzungen, wonach bestimmte Einrichtungen zwingend vorzuhalten sind. Er lässt alle für den Betrieb eines Friedhofes erforderlichen Nutzungen nur planungsrechtlich zu.
Im Doppelhaushalt 2023/2024 wurde als strategisches Ziel für 2021-2024 unter Nr. 4 die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens aufgeführt. Eine nachvollziehbare Kosten-Nutzen-Betrachtung fehlt allerdings in den Planunterlagen zum Westfriedhof. Wir sehen darin ein planerisches Defizit. Der geplante Westfriedhof wird aus unserer Sicht nicht dazu beitragen, eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation herbeizuführen, sondern wird diese weiter verschlechtern.	Der Rat der Stadt Braunschweig kann im Rahmen seiner politischen Willensbildung und Entscheidungshoheit über den städtischen Haushalt Prioritäten setzen und entsprechende Entscheidungen treffen.
Verlagerungs- und kumulative Effekte	
Die Planunterlagen zum Westfriedhof setzen sich in keiner Weise mit den zu erwartenden Verlagerungseffekten oder kumulativen Effekten auf die drei Zentralfriedhöfe an der Helmstedter Straße auseinander. Aus diesem Grund werden die sich daraus zwingend ergebenden finanziellen Auswirkungen auf den katholischen Friedhof, den Stadtfriedhof und insbesondere den denkmalgeschützten	An der Helmstedter Straße befinden sich folgende Friedhöfe: • Evangelischer Hauptfriedhof einschließlich jüdischer Friedhof (Trägerschaft Ev.-Luth. Probstei), • Stadtfriedhof (westlich und östlich des Brodweges, Trägerschaft Stadt Braunschweig),

Hauptfriedhof Braunschweig in keiner Weise dargestellt. Es handelt sich beim Neubau des Westfriedhofs um ein Projekt, das über Generationen hinweg Veränderungen im Bestattungsverhalten erzeugen wird. Deswegen müssen im Rahmen der Bebauungsplanung Aussagen darüber getroffen werden, welche Veränderungen wahrscheinlich eintreten und wie diese zu bewerten sind. Wenigstens innerhalb der Stadt Braunschweig muss verhindert werden, dass ein Kannibalismus den auskömmlichen Fortbestand der bestehenden, historisch wertvollen Friedhofsflächen langfristig unmöglich macht.	• Katholischer Friedhof (Trägerschaft Katholische Kirche). Es wird nicht bestritten, dass die Entwicklung des Westfriedhofes Auswirkungen auf bestehende Friedhöfe haben kann. Neben den beiden Ortsteilfriedhöfen Timmerlah und Broitzem kann insbesondere der Katholische Friedhof von Verlagerungseffekten betroffen sein, da in der Weststadt ein großer Anteil der Bevölkerung katholisch geprägt ist. Aber es ist auch mit Auswirkungen auf den Hauptfriedhof der Ev.-Luth. Propstei zu rechnen. Die dort bereits festgestellte bzw. zu erwartende Reduzierung des Flächenbedarfes kann sich durch die Anlage des Westfriedhofes verstärken. Insgesamt werden die Veränderungen jedoch nicht allein den evangelischen Hauptfriedhof betreffen. Wie seitens der Ev.-Luth. Probstei vorgebracht, verändern sich die Bestattungsformen und damit die Flächenbedarfe schon allein aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen. Die verschiedenen Träger von Friedhöfen müssen sich auf diese Entwicklungen einstellen. Für eventuelle Überhangflächen einzelner Träger können andere Nutzungen oder Nutzungsschwerpunkte ins Auge gefasst werden. Es gibt aber keinen Konkurrenzschutz für einen Friedhofsträger, auch wenn die Anlage denkmalgeschützt und damit als historisch wertvoll eingestuft ist. Die zentralen Friedhöfe an der Helmstedter Straße werden durch die Anlage eines einzigen zusätzlichen Ortsteilfriedhofes nicht in ihrer Existenz in Frage gestellt. Einzelne Folgen, auch wirtschaftlicher Art durch geringere Einnahmen, die sich durch die Steigerung des Angebotes eines anderen Trägers ergeben können, sind in dem hier vorliegenden Rahmen hinzunehmen.
Die Schaffung eines neuen Weststadtfriedhofs läuft nicht zuletzt den Bemühungen der Friedhofsverwaltung der ev.-luth. Propstei Braunschweig zuwider, auf den von ihr verwalteten Friedhöfen Überhangflächen zusammenzulegen, um diese langfristig in nachhaltige und friedhofsverträgliche andere Nutzungsformen zu überführen.	Es ist nicht erkennbar, warum der Westfriedhof Überlegungen der Ev.-Luth. Probstei zur Zusammenlegung und Umnutzung von Überhangflächen zuwiderläuft. Solche Projekte können unverändert weiterverfolgt werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Überhangfläche vergrößert, auch wenn der Westfriedhof Verlagerungen auf die Ortsteilfriedhöfe in Timmerlah und Broitzem abfangen soll.

Zusammenfassung: Aufgrund der vorgenannten Aspekte ist festzustellen, dass die vorliegende Planung nach unserer Einschätzung a) nicht dringend ist, b) über die Deckung eines lokalen Bedarfs hinausgeht, c) auf einem Standort erfolgen soll, der den Erwartungen von Friedhofsbesuchenden kaum entspricht, d) aufgrund der Lage nur eingeschränkt als wohnortnah bezeichnet werden kann und insbesondere e) eine Kosten-Nutzen-Betrachtung fehlt und f) die finanziellen Auswirkungen auf das seit Jahrzehnten bestehende Bestattungswesen in der Stadt Braunschweig mit drei verschiedenen Friedhofsträgern völlig aus der Betrachtung ausgeblendet wurden. Wir erwarten, dass das Planungsvorhaben unter Berücksichtigung unserer Stellungnahme einer Überarbeitung und Neubewertung unterzogen wird.	Zu den einzelnen Punkten wird auf die vorausgehenden Stellungnahmen der Verwaltung verwiesen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten. Bereits zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB wurden in der Begründung weitergehende Ausführungen zu den Themen Bedarf und Berücksichtigung von Friedhöfen anderer Träger vorgenommen (Kap. 5.1 und Kap. 6).
Katasteramt Braunschweig Schreiben vom 07.06.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Unsere Stellungnahme vom 26.01.2024 bleibt unverändert bestehen. *<u>Stellungnahme vom 26. Januar 2024</u>* Unsere Belange sind nicht betroffen. Vor der Neubildung von (Bau-)Grundstücken sollten die bestehenden Flächen vereinigt und verschmolzen werden, damit die Übersichtlichkeit im Liegenschaftskataster gewahrt bleibt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt werden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e.V. Schreiben vom 11.06.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Wir begrüßen die Festsetzung der Fläche als Dauerkleingartenanlage im Bebauungsplan ,,Friedhof Weststadt", WI 114. Wir bitten darum, die weiteren Details mit uns im Zuge der Ausbauplanung zu besprechen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt werden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig Schreiben vom 26.06.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Als Träger öffentlicher Belange werden wir in dem o.g. Verfahren erneut beteiligt. Mit Schreiben vom 08.02.2024 haben wir bereits zu den von uns zu vertretenden Belangen Stellung genommen. Nach Durchsicht der aktuellen Planunterlagen kommen wir zu folgendem Ergebnis: Durch die Planänderungen ergeben sich keine neuen Aspekte, die zu einer veränderten landwirtschaftlichen Bewertung führen. Wir halten somit die Aspekte, insbesondere zur Eingriffsbilanzierung, unserer vorherigen Stellungnahme weiterhin aufrecht. Sollten Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches notwendig werden, ist eine Beurteilung nach aktuellen Planungsunterlagen nicht möglich. Unter Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise bestehen zum Planvorhaben keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Eingriffsregelung sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich Es werden keine Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich.
<u>Stellungnahme vom 08.02.2024:</u> Um den „Friedhof Weststadt“ planungsrechtlich vorzubereiten, wird die o.g. FNP-Änderung und Aufstellung des zugehörigen B-Plans erforderlich. Das Plangebiet befindet sich im östlichen Teil der Weststadt Braunschweig, südlich der A 391, und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Künftig soll die benötigte Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt werden. Die Konkretisierung der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt anschließend durch die Aufstellung des o.g. B-Plans. Für den Friedhof ist	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gegenüber den Unterlagen zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB wurde bereits zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB die nicht für den Friedhof erforderliche Fläche als Fläche für Dauerkleingärten festgesetzt.

eine Fläche von ca. 26.000 m² vorgesehen. Um kleine Restflächen zu vermeiden, wurde der Geltungsbereich so ausgewählt, dass er südwestlich an den anliegenden Wald angrenzt sowie sich an der Kleingartenanlage östlich anschließt. Er umfasst demnach eine Gesamtfläche von 50.000 m². Die nicht für den Friedhof vorgesehene Fläche wird optional als Erweiterungsfläche für den Friedhof oder die Kleingärten vorgesehen.	
Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt und nehmen nach Durchsicht der Unterlagen zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen wie folgt Stellung:	s. folgende Ausführungen
Der beplante Geltungsbereich ist durch den bisher gültigen B-Plan WI 63 bereits bauleitplanerisch gesichert. Angesichts der Insellage und der derzeitigen Nutzung halten wir die Inanspruchnahme der Fläche für die geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof aus landwirtschaftlicher Sicht für tragbar.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Im Rahmen der Eingriffsregelung wird eine Bilanzierung des parallel aufgestellten B-Plans erforderlich. Aussagen zum Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen liegen zum jetzigen Zeitpunkt der Planung nicht vor. Soweit erforderlich, bitten wir auf flächensparende Alternativen wie z.B. Flächenentsiegelung, ökologische Aufwertung von Forstflächen oder vorhandenen Biotopen sowie Produktionsintegration auf landwirtschaftlichen Flächen zurückzugreifen.	In Bezug auf die Eingriffsregelung sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich
Unter Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise bestehen zum Planvorhaben keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Stadtentwässerung Braunschweig GmbH Schreiben vom 25.06.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Eine Ergänzung der in der Beteiligung nach § 4 (1) getätigten Aussagen ist nicht erforderlich. Dem Bebauungsplanvorhaben WI 114 wird zugestimmt. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen der Umsetzung der Planung beachtet werden.

Stellungnahme vom 17.01.2024: Innerhalb der Bebauungsplangrenzen des B - Plans WI 114 sind öffentliche Entwässerungsanlagen nicht vorhanden. Für die Erschließung geplanter Friedhofsgebäude ist die Schmutzwasser – Anbindung an die Straße Am Lehmanger möglich. Die Entfernung der geplanten Gebäude bis zum öffentlichen Entwässerungskanal beträgt ungefähr 270 m, siehe Lageplan mit schematischen Trassenverlauf. Anfallendes Niederschlagswasser wird komplett innerhalb des Bebauungsplangebietes verbleiben. Öffentliche Regenkanäle sind im direkten Umfeld des Bebauungsplangebietes nicht vorhanden Dem Bebauungsplanvorhaben WI 114 wird soweit zugestimmt. (*Hinweis: Der Stellungnahme ist ein Lageplan beigefügt, der die mögliche Lage eines privaten Schmutzwasseranschlusses und den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal in der Straße Am Lehmanger über die geplante Zufahrt darstellt.)*	
	Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.
Dekanat Braunschweig, Probstei St. Ägidien Schreiben vom 27.08.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Mit Schreiben vom 3.6.2024 haben Sie uns als Katholische Kirche Dekanat Braunschweig als öffentlicher Träger die Planungen zum Weststadt-Friedhof vorgestellt und zur Stellungnahme eingeladen. Nach intensiver Befassung mit der Thematik geben wir Ihnen als Katholische Kirche Dekanat Braunschweig stellvertretend für die Kath. Kirchengemeinde St. Aegidien als Träger des Katholischen Friedhofes an der Helmstedter Straße/ Franz-Frese-Weg 1 eine Rückmeldung und bitten Sie im Ergebnis, die Notwendigkeit des Weststadt-Friedhofes neu zu überdenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Den Wunsch insbesondere der Menschen in der Weststadt, einen ortsnahen Friedhof zu bekommen, können wir aus dieser Sicht gut	Der geplante Westfriedhof soll als Ortsteilfriedhof nicht nur der Weststadt, sondern

nachvollziehen. Dies wissen wir auch von den katholischen Bewohnerinnen und Bewohnern, für die die räumliche Nähe der Angehörigen in der Weststadt zum Begräbnisort inzwischen für viele bedeutsamer ist als die konfessionelle Trägerschaft des Friedhofes. Bei der Betrachtung der Lagepläne stellt sich jedoch die Frage, ob es sich wirklich um eine gute und für die Bewohnerinnen und Bewohner Nähe zum Friedhof handelt angesichts der Randlage und der nicht erkennbaren Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel. Eine fußläufige Erreichbarkeit des Friedhofes wäre für den Großteil der Menschen in der Weststadt jedenfalls nicht gegeben.	auch dem Westlichen Ringgebiet dienen. Insofern liegt er zwar einerseits etwas abgelegen von den Schwerpunkten der jeweiligen Wohnbevölkerung, andererseits kann er aber auch beide Stadtteile bedienen. Die Erreichbarkeit zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit dem ÖPNV und auch mit dem Pkw ist gesichert und komfortabler als die Erreichbarkeit des katholischen Friedhofes und der anderen zentralen Friedhöfe an der Helmstedter Straße. Fuß- und Radverkehr: Im Rahmen des Programms für das Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“ wird eine Verbesserung der fußläufigen Erreichbarkeit für Fußgänger auf einem Freizeitweg durch die bestehende Waldfläche Richtung Am Queckenberg angestrebt. Der Friedhof ist aus allen Teilen der Weststadt gut mit dem Fahrrad erreichbar, auch wenn die Straße Am Lehmanger derzeit keinen eigenen Radweg ausweist. Aktuell gibt es in diesem Bereich einen Planungskorridor für die Führung einer Veloroute. Im weiteren Verlauf wird die konkrete Trassierung dieser Veloroute festgelegt. Eine Verbesserung der Situation in der Straße Am Lehmanger für Radfahrer ist somit perspektivisch möglich. Vom Westlichen Ringgebiet aus ist der Friedhof über den Ringgleisweg und im letzten Abschnitt über die Straße Am Lehmanger sowohl für Fußgänger als auch für Radfahrer gut zu erreichen. ÖPNV: In der Straße Am Lehmanger verkehrt die Buslinie 423 tagsüber halbstündlich. Die dem Plangebiet nächstgelegenen Haltestellen befinden sich westlich An den Gärtnerhöfen in ca. 300 m Entfernung bzw. östlich an der Hebbelstraße in ca. 440 m Entfernung, jeweils gemessen von den Haltestellen bis zum Zugang in das Plangebiet an der Straße Am Lehmanger. Von dieser Einmündung sind es weitere ca. 200 m bis zum späteren Eingang in das Friedhofsgelände. Somit sind von der Haltestelle An den Gärtnerhöfen ca. 500 m Fußweg und von der Haltestelle Hebbelstraße ca. 640 m Fußweg bis zum Friedhofseingang zu bewältigen. Mit dieser Entfernung gilt das Plangebiet als vom ÖPNV erschlossen. Um die Verbin-

	dung attraktiver zu gestalten, wird angestrebt, eine weitere Haltestelle in der Straße Am Lehmanger in Höhe der Zuwegung zum Friedhof einzurichten. Damit könnte der Fußweg von der Haltestelle auf ca. 200 m reduziert werden. Motorisierter Individualverkehr: Anfahrten mit dem Pkw werden selbstverständlich ebenfalls vorkommen, jedoch werden deren Wegestrecken und Wegezeiten ebenfalls deutlich kürzer als bis zum Hauptfriedhof ausfallen. Ein anderer Standort ist darüber hinaus nicht verfügbar.
Nach unserer Kenntnis verfügt die Stadt Braunschweig aktuell mit gut 86 ha Friedhofsflächen erheblich mehr an Bestattungsflächen als für die Stadt notwendig ist.	Der Bedarf an dem Ortsteilfriedhof für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet ist im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2030 (ISEK) festgestellt worden. Dieses Konzept ist unter intensiver Beteiligung der Öffentlichkeit und der politischen Gremien, insbesondere der Stadtbezirksräte, entwickelt und im Jahr 2018 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen worden. Der Westfriedhof ist darin im Rahmenprojekt R-21 „Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten“ als Maßnahme 3-2 vorgesehen. Auf dieser Basis liegen weitere positive Beschlüsse der politischen Gremien vor: Zustimmung des Grünflächenausschusses zum grundsätzlichen Planungsentwurf (2021), Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan WI 114 und die 163. FNP-Änderung). Haushaltsrechtliche Sicherung der erforderlichen Finanzmittel. Bei der Planung für den neuen Ortsteilfriedhof geht es um die wohnortnahe Deckung von Bedarfen in Ortsteilen, hier der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes. Dieser Bedarf besteht insbesondere auch für ältere Bürgerinnen und Bürger, für welche die Wege zu den zentralen Friedhöfen an der Helmstedter Straße aufgrund der Entfernung hinderlich sind. Wohnortnahe Bestattungen steigern die Identifikation mit dem Ortsteil und fördern das Ortsteilleben. Durch das Angebot sollen insbesondere Verlagerungen auf andere Ortsteilfriedhöfe (Timmerlah, Broitzem) vermieden werden. Der Bedarf resultiert deshalb nicht aus einem zahlenmäßigen Flächendefizit, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet, sondern

	auf einem Defizit an wohnortnahen Bestattungsflächen.
Damit besteht ein Missverhältnis der notwendigen Bewirtschaftung der Bestattungsflächen zu den dafür zur Verfügung stehenden Einnahmen. Der zusätzliche Weststadt-Friedhof würde dieses Missverhältnis durch eine weitere Reduzierung der Bestattungen auf den Bestandsfriedhöfen verschärfen. Hier würde eine bereits für alle Friedhöfe bestehende strukturelle Problematik intensiviert.	Es ist nicht auszuschließen, dass in den kommenden Jahrzehnten Teile von Friedhöfen der heutigen Träger nicht mehr benötigt werden. Diese Entwicklung würde neben dem evangelischen Hauptfriedhof auch den vom Dekanat Braunschweig betriebenen katholischen Friedhof an der Helmstedter Straße betreffen. Nicht mehr benötigte Flächen könnten dann einer anderen Nutzung zugeführt werden.
Für uns als Träger des Katholischen Friedhofes würde hier durch den relativ hohen Anteil an katholischen Bewohnerinnen und Bewohnern in der Weststadt als potenzielle Menschen, für die eine Grabstelle eingerichtet werden muss, die Wettbewerbssituation noch zusätzlich und unverhältnismäßig verschärft.	Es wird insgesamt nicht bestritten, dass die Entwicklung des Westfriedhofes Auswirkungen auf bestehende Friedhöfe haben kann. Neben den beiden Ortsteilfriedhöfen Timmerlah und Broitzem kann insbesondere der Katholische Friedhof von Verlagerungseffekten betroffen sein, da die Weststadt geprägt ist durch einen hohen Anteil katholischer Bevölkerung. Aber es ist auch mit Auswirkungen auf den Hauptfriedhof der Ev.-Luth. Propstei zu rechnen. Die Bestattungsformen und damit die Flächenbedarfe verändern sich schon allein aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen. Die verschiedenen Träger von Friedhöfen müssen sich auf diese Entwicklungen einstellen. Für eventuelle Überhangflächen einzelner Träger können andere Nutzungen oder Nutzungsschwerpunkte ins Auge gefasst werden. Es gibt aber keinen Konkurrenzschutz für einen Friedhofsträger. Der katholische Friedhof wird durch die Anlage eines einzigen zusätzlichen Ortsteilfriedhofes nicht in seiner Existenz in Frage gestellt. Einzelne Folgen, auch wirtschaftlicher Art durch geringere Einnahmen, die sich durch die Steigerung des Angebotes eines anderen Trägers ergeben können, sind in dem hier vorliegenden Rahmen hinzunehmen.
Auch die Stadt Braunschweig müsste für den Weststadtfriedhof erhebliche Investitions- und zusätzliche Betriebskosten finanzieren, ohne dass sich die finanzielle Gesamtlage der Friedhöfe an anderer Stelle entspannen würde. Es ist also davon auszugehen, dass zur Finanzierung der bestehenden Friedhöfe Subventionen vorgenommen werden müssten. Hier weisen wir sehr deutlich daraufhin, dass wir dies als Träger eines einzelnen Friedhofes nicht können und gemäß unseren kirchlichen Haushaltsrichtlinien nicht dürfen.	Bei dem Westfriedhof handelt es sich um ein kommunales Projekt der Daseinsvorsorge. Dabei wird hingenommen, dass eine vollständige Kostendeckung über Gebühren voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Die verbleibenden Kosten werden - wie bei anderen städtischen Angeboten der sozialen oder grünen Infrastruktur auch - über den städtischen Haushalt finanziert. Der Westfriedhof soll auch dazu dienen, die Ortsteilfriedhöfe in Broitzem und Timmerlah

	zu entlasten. Somit gehen die Beerdigungen auf dem Westfriedhof nur zum Teil zulasten der zentralen Friedhöfe an der Helmstedter Straße. Ein möglicher Rückgang an Bestattungen auf dem katholischen Friedhof ist auch auf allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen, wie z.B. Veränderungen in den Bestattungsformen und der Rückgang der Mitglieder der Kirchen. Es ist der katholischen Kirche unbenommen, die Finanzierung der von ihr betriebenen Infrastrukturangebote davon abhängig zu machen. Die Anlage eines kommunalen Ortsteilfriedhofes kann jedoch nicht von diesen Rahmenbedingungen anderer Träger abhängig gemacht werden. Finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des katholischen Friedhofes sind in diesem Rahmen hinzunehmen.
Die sich verändernde Bestattungskultur in Richtung Urnenbestattung und Friedwaldbestattungen führt voraussichtlich weiterhin zu einer signifikanten Verringerung des Platzbedarfes für Bestattungen. Ein dringender Bedarf an Bestattungsflächen ist aus unserer Sicht für die Stadt Braunschweig jedenfalls nicht wahrnehmbar.	Wie oben beschrieben, geht es nicht um die Deckung eines gesamtstädtischen Mangels an Friedhofsflächen, sondern um die Deckung eines ortsteilbezogenen Bedarfes.
Wir gehen davon aus, dass die Planungen zum Weststadt-Friedhof insbesondere in ihren zu erwartenden Auswirkungen auf die bestehenden Friedhöfe und des gesamten wirklichen Platzbedarfes kritisch betrachtet bzw. auf ihre Gesamt-Plausibilität überprüft werden.	Die obigen Ausführungen, wie auch die vergleichbaren Ausführungen zur Schreiben der Ev.-Luth.-Probstei, spiegeln die Berücksichtigung der Belange anderer Friedhofsträger und ihre Gewichtung in Bezug auf die Belange, die für die Anlage eines weiteren Ortsteilfriedhofes sprechen, wieder.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Bereits zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB wurden in der Begründung weitergehende Ausführungen zu den Themen Bedarf und Berücksichtigung von Friedhöfen anderer Träger vorgenommen (Kap. 5.1 und Kap. 6).

Bebauungsplan
Friedhof Weststadt **WI 114**
Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen

Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4a (3) BauGB vom 13. bis 27. September 2024

Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig Schreiben vom 23.09.2024	**Stellungnahme der Verwaltung**
Als Träger öffentlicher Belange werden wir in dem o.g. Verfahren erneut beteiligt. Mit Schreiben vom 08.02.2024 und 21.06.2024 haben wir bereits zu den von uns zu vertretenden Belangen Stellung genommen. Nach Durchsicht der aktuellen Planunterlagen kommen wir zu folgendem Ergebnis: Durch die Planänderungen ergeben sich keine neuen Aspekte, die zu einer veränderten landwirtschaftlichen Bewertung führen. Wie aus den Planungsunterlagen zu entnehmen, sind Maßnahmen zum Ausgleich nicht erforderlich. Dieses ist aus landwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen, da so weitere Flächen an anderer Stelle geschont werden. Unter Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise bestehen zum Planvorhaben keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Vorschlag der Verwaltung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25509
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Sackringviertel", AP 27 Stadtgebiet zwischen Sackring, Bruderstieg, Marenholtzstraße und Tuckermannstraße Aufstellungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	14.04.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	29.04.2025	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	14.05.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	20.05.2025	N

Beschluss:

"Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Sackringviertel“, AP 27 beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan/ Bebauungsplan) um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Planungsziel und Planungsanlass

Die BBG hat gemeinsam mit dem Institut für Städtebau und Entwurfsmethodik (ISE) eine städtebauliche Studie erarbeitet und der Verwaltung ein Konzept zur weiteren energetischen und städtebaulichen Entwicklung des Sackringviertels vorgestellt. Wesentliche Ziele der Entwicklung sind Nachhaltigkeit, die Berücksichtigung energetische Konzepte bzw. der kommunalen Wärmeplanung, Klimaneutralität, Barrierefreiheit sowie geförderter Wohnungsbau für ein durchmischtes Quartier. Auch die Freiflächenqualität sowie Klimaresilienz des Quartiers sollen verbessert werden

Aus der städtebaulichen Studie haben sich zwei Pilotprojekte entwickelt (Görgesstraße und Maienstraße), die auf Grundlage von § 34 BauGB genehmigt und zeitnah umgesetzt werden sollen. Durch Abriss einer Gewerbeeinheit sowie eines Garagenhofes entstehen in einem ersten Schritt 8 bzw. 31 neue Wohneinheiten.

Für die übrigen Bereiche ergeben sich zwei parallele Entwicklungsstränge:

Zum einen plant die BBG für einen Großteil des Gebäudebestandes (rund 1.100 WE) eine umfassende energetische Sanierung unter Erhalt von bestehender Bausubstanz.

Für einen Teilbereich des Quartiers (ca. 11 % des BBG-Bestandes im Sackringviertel bzw. ca. 134 WE) soll eine städtebauliche Entwicklung erfolgen, die durch Abbruch- und Neubaumaßnahmen gekennzeichnet sein wird und die die Aufstellung eines Bebauungsplans erfordert.

Der Geltungsbereich umfasst die Bereiche zwischen Sackring, Bruderstieg, Marenholzstraße und Tuckermannstraße (siehe Anlage). Der bauliche Erhalt wird an dieser Stelle als eher schwierig und unwirtschaftlich angesehen. Die Bausubstanz umfasst verhältnismäßig wenige Wohneinheiten und weist sowohl energetische als auch städtebauliche und strukturelle Defizite auf. Durch die offene Kammstruktur zum Ring und das erhöhte Verkehrsaufkommen ist der Bereich stark durch Lärm und Abgase belastet. Die Außenbereiche weisen nur eine sehr geringe Aufenthaltsqualität auf.

Städtebauliches Ziel ist für diesen Bereich neben der energetischen Optimierung daher die städtebauliche Nachverdichtung und die Verbesserung der Aufenthaltsqualität. Die geplante Bebauung soll zukünftig eine geschlossene Bebauung zum Ring bilden, so dass sich sowohl für eine straßenbegleitende Bebauung selbst als auch für die östlich davon gelegenen Wohnbereiche gegenüber dem Bestand klare Vorteile ergeben. Positiv zu bewerten ist bei diesem Ansatz insbesondere, dass das Flächenangebot und die Qualität privater Freibereiche durch die Abschirmung zum Sackring deutlich verbessert werden kann.

Die Umsetzung wird in enger Abstimmung zwischen BBG und der Stadt Braunschweig erfolgen und die jeweiligen Baufelder seitens der BBG sukzessive je nach Nachfrage und Budget angegangen werden. Die BBG stellt den Mietern für die Umsetzung alternativen Wohnraum zur Verfügung, so dass die Wohnraumversorgung gesichert ist und die Bewohner im Quartier bleiben können.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Sackringviertel“, AP 27

Leuer

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet

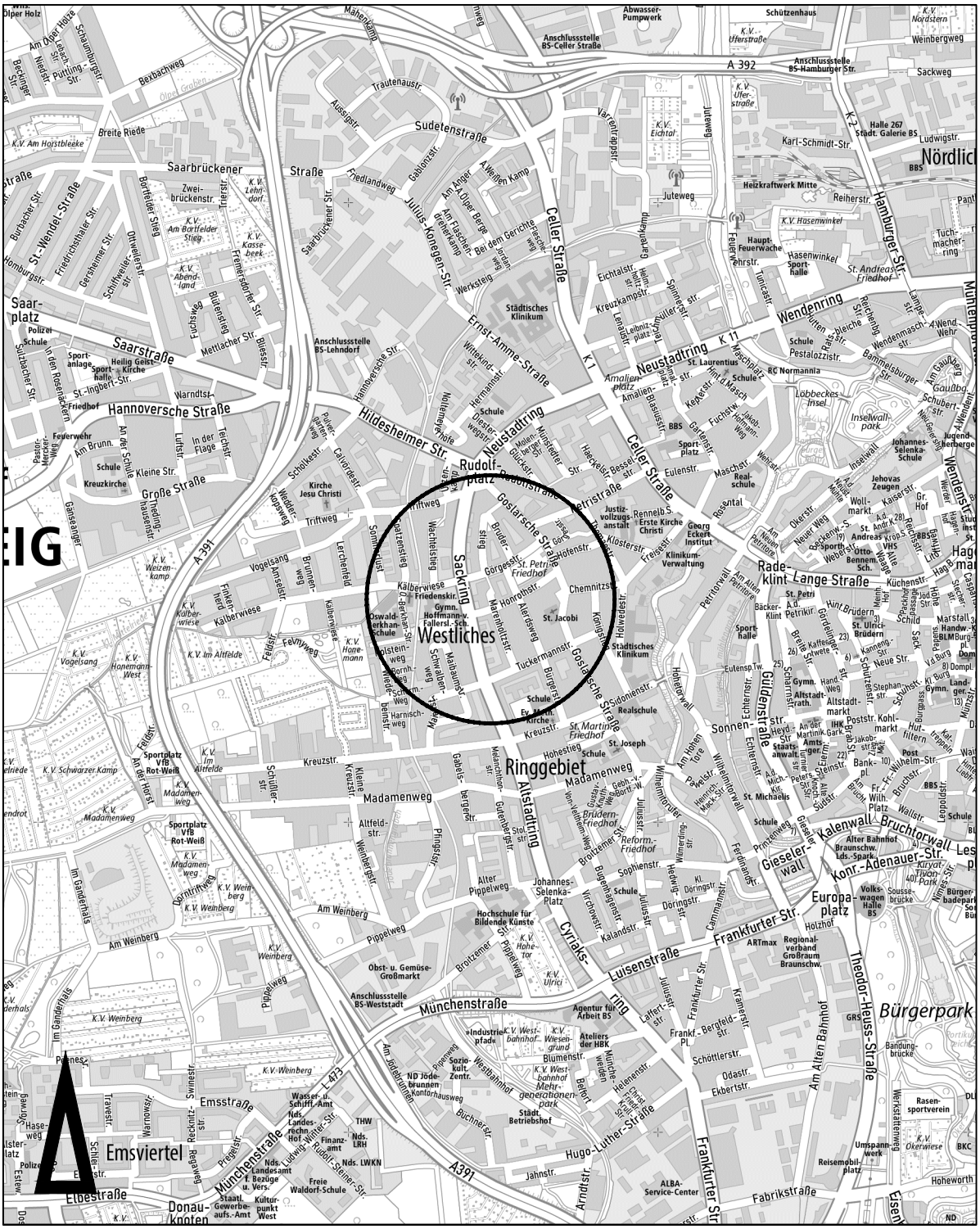
Anlage 2: Geltungsbereich

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Sackringviertel **AP 27**

Übersichtskarte

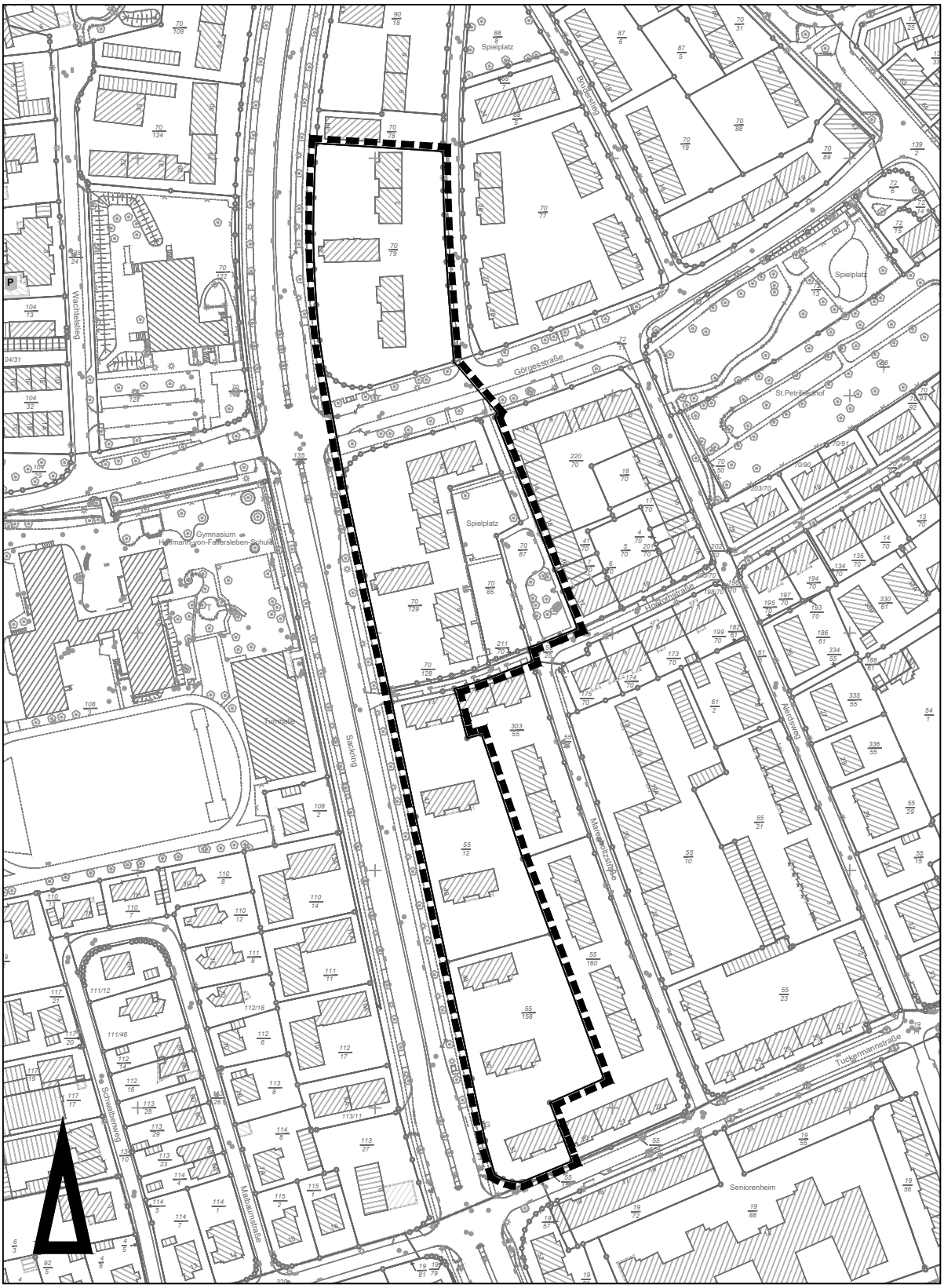

Sackring
Westliches
Ringgebiet
Madamenweg
Altstadtring
Celler Straße
Neustadtring
Rudolfplatz
Hildesheimer Str.
Hannoversche Straße
Saarstraße
Saarbrückener Straße
Sudetenstraße
Wendenring
Hamburger Str.
Frankfurter Str.
Luisenstraße
Cyriaksring
Münchenstraße
Emsviertel
Emsstraße
Elbestraße
Donauknoten
Ringgebiet
Bürgerpark
Nördlich
Rade-klint
Lange Straße
Güldenstraße
Gieseler-wall
Europa-platz
Kalenwall
Bruchtorwall
Theodor-Heuss-Straße
Hugo-Luther-Straße
Fabrikstraße
Am Alten Bahnhof
Goslarsche Straße
Sackring
Ernst-Amme-Straße
Julius-Konegen-Str.
Juleum
Saar-platz
Ludwigstr.
Karl-Schmidt-Str.
Sackweg
Weinbergweg
Schützenhaus
Abwasser-Pumpwerk
Anschlussstelle BS-Celler Straße
Anschlussstelle BS-Hamburger Str.
Halle 267 Stadt. Galerie BS
Heizkraftwerk Mitte
Hauptfeuerwache
Hasenwinkel Sporthalle
St. Andreas Friedhof
Städtisches Klinikum
Anschlussstelle BS-Lehndorf
Anschlussstelle BS-Weststadt
Obst- u. Gemüse-Großmarkt
Hochschule für Bildende Künste
Agentur für Arbeit BS
Regionalverband Großraum Braunschw.
Volkswagen Halle 5
Volkswagen Sousse-brücke
Bürgerbadepark
Alter Bahnhof Braunschw. Lds.-Spark.
Reformfriedhof
Brüdernfriedhof
St. Michaelis
St. Jacobi
St. Petri
St. Martini Friedhof
St. Joseph
Dom
Burg
Gymn. Hoffmann-v. Fallersl.-Sch.
Oswald-Berkhan-Schule
Realschule
Städtisches Klinikum
Georg Eckert Institut
Erste Kirche Christi
Justizvollzugsanstalt
Klinikum-Verwaltung
Sporthalle
Realschule
Jehovas Zeugen
Wollmarkt
Altstadtmarkt
Kohlmarkt
Hutfiltern
Post
Bank
Amtsgericht
Staatsanwalt.
IHK
Landgericht
Gymn.
Schule
Sportplatz VfB Rot-Weiß
Kleingartenanlage
Parkanlage
Grünanlage
Friedhof
Feuerwehr
Polizei
Kirche Jesu Christi
Kreuzkirche
Heilig Geist Kirche
Sportanlage
Sporthalle
Schwimmbad
Freibad
Hallenbad
Tennisanlage
Kleingartenanlage
Parkanlage
Grünanlage
Friedhof
Feuerwehr
Polizei
Kirche
Schule
Realschule
Gymnasium
Sporthalle
Sportplatz
Sportanlage
Hallenbad
Freib

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Sackringviertel **AP 27**

Geltungsbereich, Stand: 7. April 2025, Verfahrensstand: § 2 (1) BauGB



Maßstab 1:2500

0 25 50 75 100 125

Stadtgrundkarte © der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ©
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
© LGLN

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25562
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
160. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rautheim-Möncheberg"
Stadtgebiet nördlich des Rautheimer Holzes bzw. der Straße Am Rautheimer Holze, östlich des Mönchewegs, südlich des Lehmwegs und westlich der Ortslage Rautheim und zwischen dem Umspannwerk am Möncheweg und der Kleingartenanlage K.V. Lindenberg V
Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	17.04.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	06.05.2025	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	14.05.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	20.05.2025	N

Beschluss:

1. Dem Entwurf der 160. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rautheim-Möncheberg“ sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.

2. Zu den Entwürfen ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen.

Sachverhalt:
Beschlusskompetenz
Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel
Am 11.10.2022 hat der Verwaltungsausschuss den Beschluss für die 160. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans (RA 29) „Rautheim-Möncheberg“ gefasst (Beschlussvorlagen 22-19235 und 22-19235-03).

Ziel der 160. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohnbaugebietes zur Versorgung mit dringend benötigtem Wohnraum.

Der Geltungsbereich ist ca. 44 ha groß. Zukünftig ist die Darstellung von Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen, Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlagen und Flächen für die Landwirtschaft geplant. Westlich des Umspannwerks am Möncheweg soll zudem eine 1 ha große Fläche von Grünfläche in Gewerbliche Baufläche geändert werden, um die Bestandsentwicklung eines vorhandenen Gärtnereibetriebes zu sichern.

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden östlich der Südstadt ca. 22 ha Wohnbauflächen dargestellt, die in der Form nicht mehr umgesetzt und überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden sollen. Das geplante Wohnbaugebiet ist als westliche Arrondierung an den Ortsteil Rautheim vorgesehen, um als einen der dortigen Standortvorteile den vorgesehenen Stadtbahnanschluss zu nutzen. Am östlichen Rand des Plangebietes wird aktuell eine Stadtbahntrasse mit Haltepunkten und Anschluss in Richtung Innenstadt geplant. Im Plangebiet besteht das Potenzial für ca. 800 Wohneinheiten, welche in Form einer Mischung von Einfamilienhausgruppen bis zu mehrgeschossigem Wohnungsbau angestrebt wird. Damit wird das Ziel im Sinne des vom Rat beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK 2030) mit dem Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“ weiterverfolgt.

Insgesamt wird eine umweltfreundliche Siedlungserweiterung von Rautheim angestrebt, mit einer moderaten Dichte der Bebauung, einer guten Verkehrsanbindung und Vernetzung mit dem umgebenden Landschaftsraum. Die neue Wohnsiedlung soll unter anderem die Ziele des Klimaschutzkonzeptes integrieren. Im parallelen Bebauungsplanverfahren sind Festsetzungen für urbane Nutzungen, wie private Dienstleistungen, Gewerbebetriebe, Quartiersgaragen, Wohnen und optional Nahversorgung vorgesehen. Der geplante Siedlungsbereich wird im Westen, Norden und Osten von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage eingefasst.

Die vorgesehenen Freiflächen (Landwirtschaft, Grünflächen) und Bauflächen (Wohnbauflächen, Gemischte und Gewerbliche Bauflächen) bleiben auch nach geänderter Flächennutzungsplan-Darstellung im Vergleich zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit jeweils ca. 22 ha gleich. Durch die vorliegende Planung wird daher auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine zusätzliche Versiegelung durch Bauflächen bauleitplanerisch vorbereitet.

Dem beiliegenden Entwurf des Änderungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht sind genauere Aussagen zum Gegenstand der Änderung, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen. Da für den Bebauungsplan-Entwurf noch nicht alle Gutachten vorliegen, wird er erst zeitversetzt zur FNP-Änderung veröffentlicht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 10.06.2024 bis zum 28.06.2024 frühzeitig beteiligt. Es sind neun Stellungnahmen eingegangen. Der Inhalt der Stellungnahmen ist in der Niederschrift zur Öffentlichkeitsbeteiligung zusammengefasst und jeweils mit einer Antwort der Verwaltung versehen. Die Niederschrift ist Anlage zur Vorlage.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, und sonstiger Stellen

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.12.2024 von der 160. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 31.01.2025 zur Äußerung aufgefordert. Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Planänderung beigefügt hätten, wurden nicht vorgebracht.

Die Stellungnahmen werden der Vorlage zum Planbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zur 160. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rautheim-Möncheberg“.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: FNP-Änderungsplan
Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 3: Niederschrift der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Stadt Braunschweig

160. Änderung des Flächennutzungsplanes

Rautheim-Möncheberg

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

S

○ Verfahrensexemplar

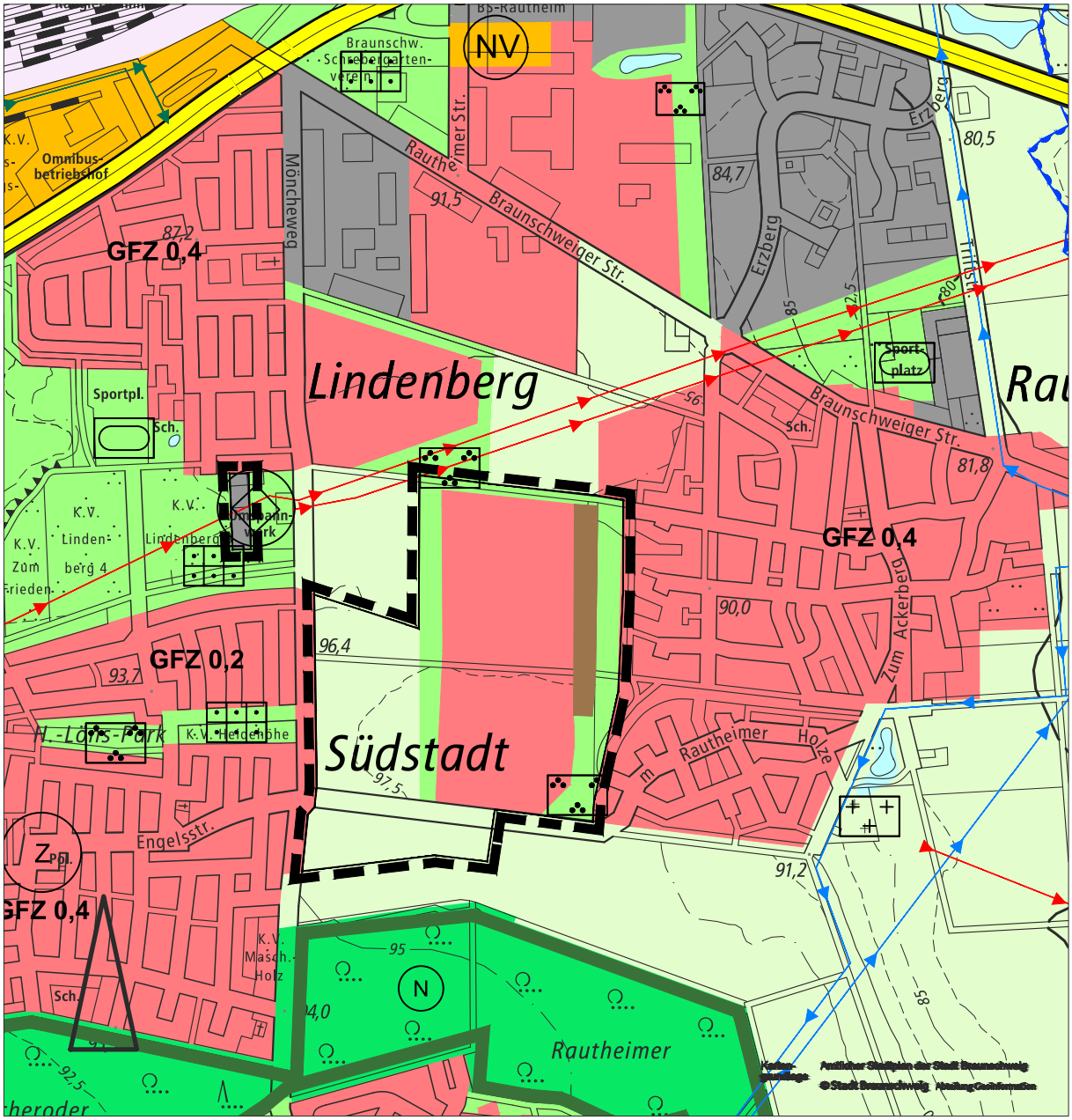
○ Original

○ Kopie

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Geoinformation
Abt. Verwaltung

○ Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt



Stadtgebiet nördlich des Rautheimer Holzes bzw. der Straße Am Rautheimer Holze, östlich des Mönchewegs, südlich des Lehmwegs und westlich der Ortslage Rautheim und zwischen dem Umspannwerk am Mönchewg und der Kleingartenanlage K.V. Lindenberg V

Planzeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereichs
- Wohnbauflächen
- Grünflächen
- Zweckbestimmung Parkanlage
- Flächen für Landwirtschaft
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Umspannstation
- Hauptleitung Elektrizität

Stadt Braunschweig

Anlage 2

160. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
„Rautheim-Möncheberg“
Begründung und Umweltbericht
Planungsstand Verfahrensschritt § 3 (2) BauGB

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 17.03.2025 -	2
2	Städtebauliche Grundlagen	3
3	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	6
4	Umweltbericht	9
5	Begründung der Darstellungen	35
6	Verfahrensablauf	36

1 Rechtsgrundlagen - Stand: 17.03.2025 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)
vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)

1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.8 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3)

1.10 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)
in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31)

1.11 Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP)
in der Fassung der 1. Änderung „Weiterentwicklung Windenergienutzung“ vom 11.01.2024 mit öffentlicher Bekanntmachung vom 08.05.2024 rückwirkend gem.
§ 11 Abs. 6 ROG zum 02.05.2020 in Kraft getreten

1.12 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
In der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 103)

1.13 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)
vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

1.14 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

2 Städtebauliche Grundlagen

Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit ca. 255.000 Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen festgelegt.

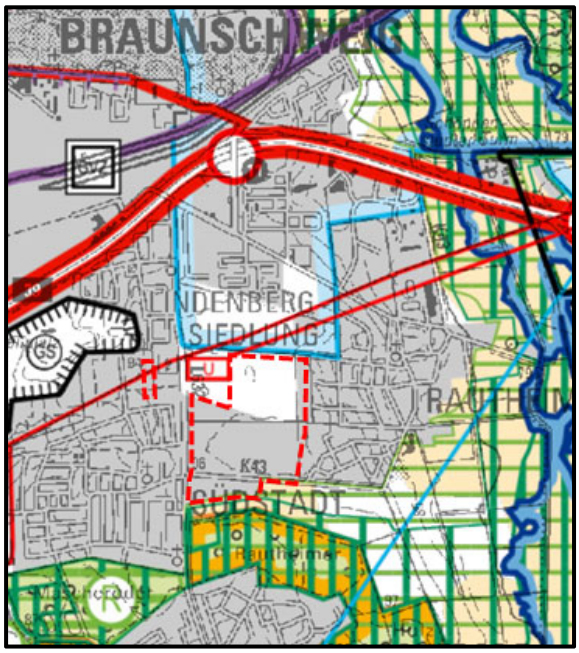
Die Geltungsbereiche der 160. Flächennutzungsplan-Änderung befinden sich zum einen nördlich des Rautheimer Holzes bzw. der Straße Am Rautheimer Holze, östlich des Möncheweg, südlich des Lehmwegs und westlich der Ortslage Rautheim (Östlicher Geltungsbereich) und zum anderen zwischen dem Umspannwerk am Möncheweg und der Kleingartenanlage K.V. Lindenberg V (Westlicher Geltungsbereich).

Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt.

Nach dem RROP sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Der südliche und westliche Bereich der Geltungsbereiche dieser Flächennutzungsplanänderung werden derzeit im RROP 2008 als „vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt. Der nördliche Teilbereich ist im RROP weiß dargestellt und unterliegt keiner weiteren Festlegung. Eine 110 kV-Leitung tangiert die nördliche Spitze des Geltungsbereichs und durchläuft den westlichen, separat liegenden Teilbereich der Planung. Ein Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung (zugleich Wasserschutzgebiet „Bienroder Weg“ Schutzzone III B) grenzt im Norden an den Geltungsbereich an.



Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RGB 2008)

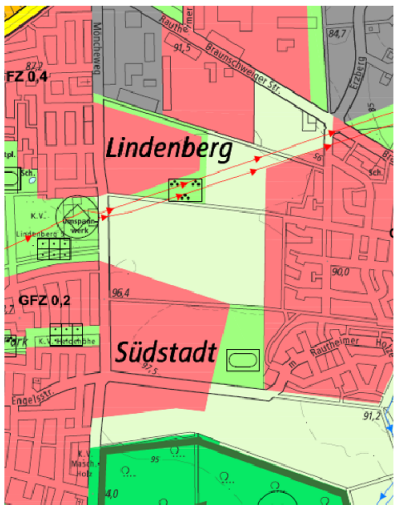
Einschränkungen für die Entwicklung von Wohn-, Gemischten- und Gewerblichen Bauflächen sowie Grünflächen ergeben sich durch diese Darstellungen nicht. Die Ziele des Bauleitplanverfahrens sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung angepasst.

Flächennutzungsplan

Die Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplanverfahren RA 29 „Rautheim-Möncheberg“ im Parallelverfahren sowie zur 160. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rautheim-Möncheberg“ wurden durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 11. Oktober 2022 gefasst.

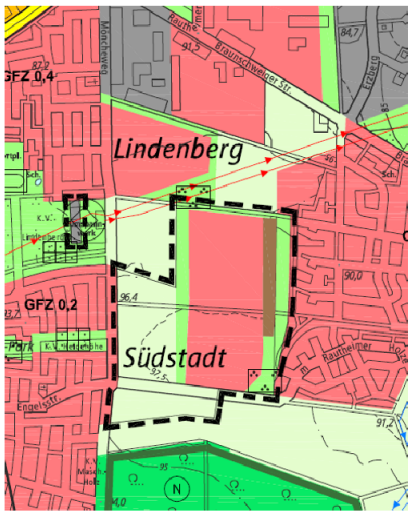
Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung hat eine Größe von insgesamt ca. 44 ha.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt innerhalb des Geltungsbereiches Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz und wesentlich Wohnbauflächen dar. Im Norden wird die Darstellung der von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Hauptleitung Elektrizität nachrichtlich übernommen.



Auszug zeichnerische Darstellung derzeitiger FNP, ohne Maßstab

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation



Auszug zeichnerische Darstellung Änderungsentwurf, ohne Maßstab

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

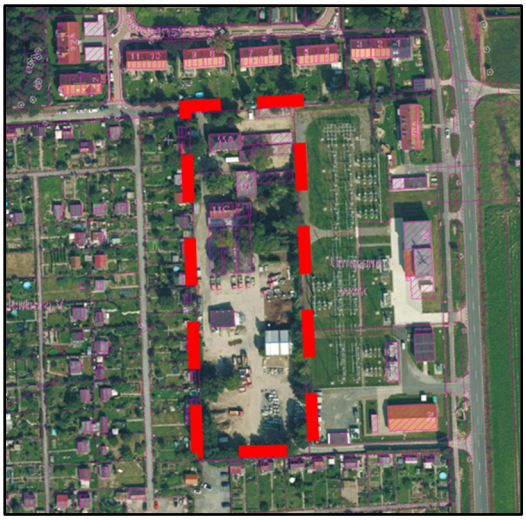


Für die Flächennutzungsplanänderung wurde der Geltungsbereich im Vergleich zum Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans um den Anteil der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan östlich der Südstadt dargestellten ca. 22 ha großen Wohnbaufläche erweitert. Diese Wohnbaufläche soll in der Form nicht mehr entwickelt werden und zukünftig überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sein.

Nur der östlichste Teil der ursprünglich geplanten Wohnbaufläche, nördlich der Straße Am Rautheimer Holze, wird zukünftig als Teil der geplanten Wohnbaufläche (ca. 19 ha) dargestellt werden. Ergänzt wird diese Fläche im Osten durch eine ca. 2 ha große gemischte Baufläche. Hier werden im parallelen Bebauungsplanverfahren Festsetzungen für eine urbane Nutzung (nicht störendes Gewerbe, Quartiersgaragen, Wohnen und optional kleinflächige Nahversorgung) getroffen. Der geplante Siedlungsbereich wird im Westen, Norden und Osten von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage (insgesamt ca. 8 ha) eingefasst.

Westlich des Umspannwerks soll zudem eine 1 ha große Fläche von Grünfläche in Gewerbliche Baufläche geändert werden. Anlass ist, dass der bestehende Gärtnereibetrieb auf dem bereits

bebauten Grundstück ein Bürogebäude für die Eigennutzung errichten möchte. Das dort vorhandene Wohngebäude soll abgerissen werden. Hierfür ist eine Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan erforderlich. Ziel der Planung ist, die Bestandsentwicklung des vorhandenen Betriebes zu ermöglichen. Das benachbarte Wohnen soll dabei nicht wesentlich gestört werden. Die Verkehrserschließung ist über den Möncheweg vorhanden.



Geltungsbereich der bereits von der Gärtnerei genutzten Fläche,
Luftbild 2024 der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Die Hauptleitung Elektrizität wird weiterhin nachrichtlich übernommen.

Flächenanteile der Nutzungsarten im geltenden Flächennutzungsplan und mit geplanter Änderung der Darstellung:

Nutzungsart	**Derzeitige Fläche in ha**		**Zukünftige Fläche in ha**	
Flächen für die Landwirtschaft	15		14	
Grünflächen (Zweckbestimmung Parkanlage, Sportplatz oder Dauerkleingärten)	7		8	
Summe Freiflächen		22		22
Wohnbaufläche	22		19	
Gemischte Baufläche	0		2	
Gewerbliche Baufläche	0		1	
Summe Bauflächen		22		22
Summe	**44**		**44**	

Die geplanten Bauflächen und die vorgesehenen Freiflächen bleiben auch nach geänderter Flächennutzungsplan-Darstellung mit ca. 22 ha gleich groß.

<u>Bebauungspläne</u>
Die Aufstellung des Bebauungsplanes RA 29 wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Für den weit überwiegenden Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, existiert bisher noch kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Ziel der Planung ist die Umsetzung eines qualitätsvollen Ortsteils, entwickelt aus den spezifischen Gegebenheiten des Ortes. Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 27. September 2022 einen Beschluss zum Klimaschutzkonzept 2.0 (IKSK 2.0) verabschiedet mit dem Ziel, schnellstmöglich Klimaneutralität, nach Möglichkeit bis 2030, für die Stadt Braunschweig zu erreichen. Das neue Wohnquartier soll einen eigenständigen Charakter erhalten, geprägt von einer einfachen, klaren städtebaulichen Struktur, die unter anderem Ziele des Klimaschutzkonzeptes optimal integrieren kann. Angestrebt wird eine umweltfreundliche Siedlungserweiterung von Rautheim, sparsam im Verbrauch von Flächen, vernetzt mit dem umgebenden Landschaftsraum.

In Sinne eines integrierten ökologischen Konzeptes wird im Bauleitplanverfahren „Rautheim-Möncheberg“ ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Maßnahme 4.2.1 „Klimagerechte Bauleitplanung“ aus dem integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK 2.0) gelegt. Dazu gehört u. a. auch die konsequente Umsetzung der Leitlinie „Klimagerechte Bauleitplanung“.

Die Stadt Braunschweig ist ein attraktiver Bildungs-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort. So ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen 2011 und 2023 um rd. 25.400 auf 135.771 gestiegen (+23%). Neben dem Beschäftigtenzuwachs prognostiziert die Stadt Braunschweig einen Bevölkerungszuwachs. Die städtische Bevölkerungsprognose geht bis zum Jahr 2035 von einer Zunahme um 1,3 % aus (2019 bis 2035 plus 3.220 Personen). Dies ist der Hauptgrund für den seit Jahren dringenden Bedarf zur Schaffung neuer Wohngebiete. Real ist die Bevölkerung inzwischen deutlich stärker angestiegen als prognostiziert. Hauptgrund ist der Flüchtlingszuwachs besonders durch den Ukrainekrieg. Es sind hinreichend Wohnungen bereitzustellen, um positive Effekte für die Stadt der kurzen Wege, das Stadtklima und die Wohnqualität zu ermöglichen. Als neue Zielzahlen für die Entwicklung Braunschweigs empfiehlt das Gutachterbüro InWIS auf Basis aktueller Bedarfsprognosen (2023) von 2020 bis 2025, Baurecht für 5.700 Wohnungen, bis 2030 für weitere 3.500 Wohnungen und bis 2035 für weitere 3.000 Wohnungen zu schaffen. Dabei werden laut Prognose deutlich mehr neue, familiengerechte Wohnungen – auch im Geschosswohnungsbau – benötigt, um die aktuelle Umlandwanderung von Familien nennenswert zu reduzieren.

Der genannte Wohnungsbedarf soll überwiegend durch Projekte der Innenentwicklung gedeckt werden. Die meisten Baugebiete, für die durch Bauleitplanung Baurecht in der Stadt Braunschweig geschaffen wird, liegen folgerichtig im Innenbereich. In den Planungen der Stadt Braunschweig zur Bedarfsdeckung sind daneben auch die Bauvorhaben, die in der Innenentwicklung durch eine Genehmigung gemäß § 34 BauGB ermöglicht werden können, enthalten. Im Durchschnitt wurden in den vergangenen Jahren etwa 200 Wohneinheiten pro Jahr in größeren Vorhaben gemäß § 34 BauGB genehmigt. Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Entwicklung auch zukünftig auf einem ähnlichen Niveau fortsetzen wird. Eine wünschenswerte weitere Erhöhung des Anteils von Bauprojekten im Innenbereich liegt nicht allein im Verantwortungsbereich der Stadt, sondern vor allem in den Händen der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer. Ohne deren Mitwirkungsbereitschaft können keine weiteren Bauflächen generiert werden.

In der Summe zeigt sich, dass derzeit noch in einem erheblichen Umfang Planungsrecht für den Wohnungsbau im Außenbereich geschaffen werden muss. Um dies so umwelt- und klimafreundlich wie möglich zu gestalten, soll die Außenentwicklung ganz überwiegend in den Ortsteilen erfolgen, die infrastrukturell gut ausgestattet und an leistungsfähigen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind oder absehbar werden. Dies dient auch der Flächenersparnis, da hier höhere Wohnungsdichten geboten und vertretbar sind. Standorte mit dieser Lagegunst sind rar, sodass hier punktuell großflächigere Entwicklungen auftreten. Das Baugebiet Rautheim-Möncheberg mit 800 WE ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Braunschweiger Wohnbaulandstrategie.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat im Februar 2013 beschlossen, das Stadtbahnnetz im Zuge der Aktualisierung des Verkehrsentwicklungsplanes auf Erweiterungen und Ergänzungen zu untersuchen. Das Projekt wird seit Herbst 2013 in aufeinander aufbauenden Entwicklungsstufen bearbeitet. In diesem Zuge wurden auch großräumige Trassenalternativen der Stadtbahn in den Stadteilen Lindenberg und Rautheim untersucht.

Die im Jahr 2018 durch den Rat der Stadt Braunschweig bestätigte Vorzugstrasse der Stadtbahn entlang der westlichen Siedlungskante von Rautheim wird weiterverfolgt. Im Sinne des vom Rat beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK 2030) mit dem Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“ besteht die Absicht, die günstigen Standortfaktoren für die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum zu nutzen. Der Standort am westlichen Rand von Rautheim verfügt nun insbesondere aufgrund der zukünftig guten ÖPNV-Anbindung und der damit verbundenen Möglichkeit, Mobilität deutlich klimafreundlicher als bisher zu gestalten, über besondere Standortqualitäten für die angestrebte Wohnentwicklung. Aufgrund der Nähe zu den Gewerbeflächen im nördlich an Rautheim angrenzenden Gewerbegebiet „Rautheim-Nord“ ergibt sich zudem die Möglichkeit, Wohnungen auch in räumlicher Nähe zu Arbeitsplätzen zu schaffen und damit der Idee der Stadt der kurzen Wege zu folgen.

Zudem soll im städtebaulichen Vertrag vereinbart werden, dass im Plangebiet eine Quote von mindestens 30 % des Wohnraumes mit Belegungs- und Mietpreisbindung und mindestens 10 % der zulässigen Wohnfläche für das mittlere Preissegment vorzusehen ist.

Parallel zum Wohnungsbau wird auch der Ausbau der Infrastruktur erfolgen. So sind im Plangebiet u. a. der Ausbau an Kinderbetreuungsplätzen (voraussichtlich 2 Standorte mit jeweils 5 Gruppen), weitere Kinder- und Jugendspielflächen, Freizeit- und Begegnungsräume und ein Feuerwehrgerätehaus geplant.

Die Aufnahmekapazität der Grundschulen in Rautheim und der Lindenbergsiedlung ist derzeit begrenzt. In Abhängigkeit von der Bereitstellung familiengerechten Wohnraums wird geprüft, inwieweit die absehbaren Bedarfe noch in den Einrichtungen gedeckt werden können. Derzeit prüft die Verwaltung die Möglichkeiten zur Schaffung von insgesamt 2 weiteren Zügen (8 Klassen) an der GS Rautheim und der benachbarten GS Lindenberg, um die Bedarfe aus dem neuen Baugebiet zu decken.

Zur Deckung der Bedarfe bei insbesondere weiterhin steigenden Schülerzahlen wird geprüft, außerhalb des Geltungsbereichs im näheren Umfeld eine neue Sporthalle zu errichten, die dem Schul-/ vor allem Ganztagsbetrieb der lokalen Grundschulen sowie dem Vereinssport dient.

Es ist ein Bedarf an alternativen Wohnformen in dem gesamten Stadtgebiet gegeben. Durch die angestrebte Mischung mit einem vielfältigen Wohnungsspektrum sollen unterschiedliche Zielgruppen, auch für gemeinschaftliche Wohnprojekte und andere innovative Wohnformen, angesprochen werden. Auch ein Angebot des Betreuten Wohnens sowie alternativer Pflegeformen, wie eine ambulant betreute Wohnpflegegemeinschaft, sind vorstellbar.

<u>Dichtekonzept:</u>
Die bauliche Dichte von Neubaugebieten orientiert sich am Dichtekonzept Wohnen der Stadt Braunschweig. Es wurde mit dem Wohnraumversorgungskonzept im September 2023 dem Rat der Stadt Braunschweig als Entwurf vorgelegt. Es berücksichtigt verschiedene Kriterien, wie Dichte des Bestandes, Stadtbahnanbindung und Pflicht zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB) sowie dem ISEK-Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“. Im Ergebnis werden allen Ortsteilen Siedlungstypen zugeordnet und diesen Siedlungstypen Dichtewerte. Wegen der anstehenden Stadtbahn-Anbindung ist das bisher eher dem Siedlungstyp „Großes

Dorf“ einzuordnende Rautheim nun als Siedlungstyp „Vororte mit Stadtbahnanschluss“ eingestuft. Diesem Siedlungstyp wird ein durchschnittlicher Dichtewert von 60 – 70 WE/ha Nettowohnbauland in der Außenentwicklung zugeordnet.

Erschließung:
Das Plangebiet kann über die Straße Am Rautheimer Holze als Hauptanbindung für den motorisierten Individualverkehr sowie über die Straße Zur Wabe und den Lehmweg für den Fuß- und Radverkehr an den Ortskern von Rautheim, die dort vorhandene Infrastruktur sowie in Richtung Kernstadt und das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden werden.

Mobilitätskonzept:
Entsprechend dem Richtungsbeschluss zum Klimaschutzkonzept 2.0 der Stadt Braunschweig wird angestrebt, in dem Plangebiet ein autoarmes Quartier zu entwickeln, das die Belange des Klimaschutzes durch die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und die Stärkung des Umweltverbundes berücksichtigt.

Zu diesem Zweck wurde das Verkehrsgutachten um ein Mobilitätskonzept ergänzt, das Möglichkeiten aufzeigt, wie eine quartiersbezogene, nachfrageorientierte Mobilitätsversorgung gewährleistet und wie diese betrieben werden kann. Es sollen sowohl infrastrukturelle als auch organisatorische Maßnahmen herausgearbeitet werden, mit denen die verkehrsbedingte Umweltbelastung, die Versiegelung von Flächen und die negativen Auswirkungen des Pkw-Verkehrs in dem neuen Gebiet minimiert werden können.

Stadtbahnanschluss:
In Anlehnung an die Klimaschutzziele der Bundesregierung und das Klimaschutzkonzept 2.0 der Stadt Braunschweig von 2022 ist für das Quartier „Rautheim-Möncheberg“ für das Ziel einer nachhaltigen Stadt- und Verkehrsentwicklung die Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes von großer Bedeutung. Dafür wird angestrebt, in dem Plangebiet im parallelen Bebauungsplanverfahren ein autoarmes Quartier zu entwickeln, welches mit guten Angeboten für den ÖPNV und dem nichtmotorisierten Verkehr eine Reduzierung des MIV erreicht und so die Belange des Klimaschutzes berücksichtigt.

Mit den Planungen zum Stadtbahnausbaukonzept soll der aktuelle und künftige Bedarf an Mobilität für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Braunschweig und für die zahlreichen Einpendler aus der Region dem Wachstum weiter angepasst und attraktiver gestaltet werden.

Für den Ortsteil Rautheim ist ein Stadtbahnanschluss geplant. Dabei soll die heute bis zur Haltestelle „Helmstedter Straße“ verkehrende Stadtbahnlinie bis Rautheim verlängert werden. Die Strecke führt am westlichen Ortsrand von Rautheim entlang und erschließt damit auch das westlich davon geplante Quartier „Rautheim-Möncheberg“.

Die Planung der Stadtbahntrasse mit Wendeschleife am östlichen Ende der Straße Zur Wabe erfolgt in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren. Die geplante Stadtbahntrasse nimmt den Verlauf der Braunschweiger Straße im Norden auf, verläuft östlich des Plangebietes an der westlichen Siedlungskante und biegt Richtung Osten in die Straße Zur Wabe ab.

Freiraum und Erholungsraum:
Nördlich der Straße Lehmweg verlaufen zwei 110 kV-Freileitungen. Entsprechend den Festsetzungen des seit 2012 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Roselies-Süd“, RA 27, ist hier am Rande der Freileitungen ein Grünzug als Bestandteil des städtischen Freiraumsystems der Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue bereits umgesetzt worden und kann entsprechend weitergeführt werden. Mit den Grünflächen im nördlichen Planbereich werden die Ansätze zu einem größeren Freiraumverbund erweitert.

Die im Plangebiet vorgesehenen Grünräume sollen unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche jeweils zu einer naturnahen und abwechslungsreich gestalteten Parkanlage für die wohnungsnahe und wohngebietsbezogene Erholung und Freizeitnutzung ausgebaut werden. Zugleich sollen sie zur ausreichenden Kalt- und Frischluftversorgung der angrenzenden Wohngebiete sowie zur Entlastung bei stärkeren Regenereignissen beitragen.

Bei der Dimensionierung und Gestaltung der allgemeinen öffentlichen Grünflächen sollen auf nachfolgenden Planungsebenen u. a. die aus dem Baugebiet resultierenden Flächenansprüche für die Kinderspiel-, Jugend- und Mehrgenerationenplätze berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll die erholungswirksame Grünfläche auch den Ortsteilen Rautheim und Lindenberg zugutekommen und somit eine Überbauung der freien Landschaft, die aufgrund dieser Planung und den damit einhergehenden Verlust von erholungswirksamem Landschaftsraum entsteht, ausgleichen.

Radwegeverbindungen führen von Norden nach Süden und von Osten nach Westen entlang des südlichen Randes des Plangebietes. Im Norden mündet der Weg in das Gebiet Roselies-Süd, wo er als Teilstück der wichtigen übergeordneten Wegeverbindung in Richtung Braunschweiger Straße führen wird. Somit ist auch die überörtliche Anbindung des Wohngebiets sichergestellt.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich des Ortsteils Rautheim. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist ca. 44 ha groß.

Die geplante Siedlungserweiterung bietet auf Grundlage der aktuellen Überlegungen Potenzial für rund 800 Wohneinheiten. Angestrebt wird eine Mischung aus Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern, wobei Einfamilienhäuser überwiegend in flächensparender Bauweise als Einfamilienhausgruppen oder Reihenhäuser vorgesehen sind. Durch die angestrebte Mischung mit einem vielfältigen Wohnungsspektrum sollen unterschiedliche Zielgruppen, auch für gemeinschaftliche Wohnprojekte und andere innovative Wohnformen, angesprochen werden. Gemäß dem Beschluss des Rates vom 24.05.2022 sind 30 % der Wohnfläche als geförderter Wohnungsbau umzusetzen. Weiterhin ist vorgesehen, einen Anteil von 10 % dem mittleren Preissegment zuzuordnen. Dieser soll also möglichst für die Einkommensgruppen bereitstehen, die die Grenzen der Wohnraumförderung überschreiten, aber gleichwohl Schwierigkeiten bei der Wohnraumfindung haben.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden die Flächen im östlichen Geltungsbereich als Wohn- und Gemischte Baufläche dargestellt. Auf den nachfolgenden Planungsebenen soll die Nahversorgung der Wohnbevölkerung primär mit privaten Gütern und Dienstleistungen wie Lebensmitteln und Arztpraxen durch Nutzungsfestsetzungen optional ermöglicht werden. Im westlichen Geltungsbereich wird zukünftig Gewerbliche Baufläche dargestellt.
Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs wird im Gebiet darüber hinaus Planungsrecht für die Realisierung von zwei Kindertagesstätten geschaffen.

Am östlichen Rand des Plangebietes wird aktuell eine Stadtbahntrasse mit Haltepunkten und Anschluss in Richtung Innenstadt in einem eigenständigen Planungsverfahren geplant. Das Neubaugebiet soll sachgerecht an den Bestand und die geplante Stadtbahnhaltestelle „Weststraße“ angebunden werden. Das Plangebiet wird über die Straße Am Rautheimer Holze als Hauptanbindung für den motorisierten Individualverkehr an den Ortskern von Rautheim, die dort

vorhandene Infrastruktur sowie in Richtung Kernstadt und das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Auf Bebauungsplan-Ebene ist eine ausreichend leistungsfähige Straßenanbindung zu gewährleisten.

Der Standort am westlichen Rand von Rautheim verfügt insbesondere aufgrund der zukünftig guten ÖPNV-Anbindung und der damit verbundenen Möglichkeit, Mobilität deutlich klimafreundlicher als bisher zu gestalten, über besondere Standortqualitäten für die angestrebte Wohnentwicklung. Die künftig gute Anbindung an das Stadtbahnnetz wird einen Schwerpunkt der verkehrlichen Erschließung bilden. Darüber hinaus soll für Zufußgehende und Radfahrende eine gute Anbindung an den Ortskern von Rautheim und die dort vorhandene Infrastruktur sowie den angrenzenden Landschaftsraum geschaffen werden. Der Radverkehr soll über eine Anbindung an die derzeit in der Planung befindliche Veloroute nördlich des Geltungsbereiches eine sehr gute Anbindung an die Braunschweiger Innenstadt erhalten. Das Gebiet soll möglichst verkehrsarm entwickelt werden.

Der Grün- und Freizeitraum soll als naturnah und abwechslungsreich gestaltete Parkanlage für die wohnungsnahe und wohngebietsbezogene Erholung, als Kinder- und Jugendspielflächen sowie Freizeit- und Begegnungsräume ausgebaut werden und zugleich zur ausreichenden Kalt- und Frischluftversorgung der angrenzenden Wohngebiete beitragen.

Bezüglich der Wärmeversorgung erarbeitet die Stadt ein gesamtstädtisches Konzept für die kommunale Wärmeplanung. Auf nachfolgenden Planungsebenen ist der Anschluss an das Fernwärmenetz an die nahegelegene Anschlussmöglichkeit zu prüfen, um somit einen Beitrag zu den umweltpolitischen Zielen der Stadt Braunschweig zu leisten. Die Braunschweiger Fernwärme wird schon jetzt in Kraft-Wärme-Kopplung und zusätzlich seit Ende 2022 in einem modernen Biomasse-Heizkraftwerk erzeugt.

Die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan führen zu keiner wesentlich geänderten Flächenbilanz gegenüber den Flächenanteilen im geltenden Flächennutzungsplan (s. Tabelle in Kap. 2). Die geplanten Bauflächen und die vorgesehenen Freiflächen bleiben auch nach geänderter Flächennutzungsplan-Darstellung mit ca. 22 ha gleich groß.

Innerhalb der dargestellten Wohnbaufläche werden mit dem Bebauungsplan auch neue Grünflächen und Grünbereiche geschaffen, die insgesamt zu einer Aufwertung des Gebietes beitragen. Die Verluste des Gebietes im Sinne der Eingriffsbilanzierung werden auf der Ebene des Bebauungsplans extern, aber auch im Gebiet kompensiert.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0, Braunschweig 2022
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Lärmminderungsplan Braunschweig, 2024
- Starkregenanalyse Braunschweig, 2022
- Aktualisiertes Wohnraumversorgungskonzept, Gutachterbüro InWIS, Mai 2023
- Dichtekonzept für die Stadt Braunschweig: Allgemeine Orientierungswerte für die anzustrebende bauliche Dichte bei Baugebieten mit Wohnungsbau, September 2023

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

- „Bebauungsplan "Rautheim-Möncheberg", RA 29 - Orientierende Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten sowie umwelttechnische Untersuchungen“, Bericht vom 21.02.2023, bsp Ingenieure GmbH
- „Erfassung der Biotoptypen, gesetzlich geschützter und gefährdeter Gefäßpflanzen und der Brutvögel. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, Bericht vom 21.09.2023, Planungsgruppe Ökologie und Landschaft GbR.
- „FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes RA 29 „Rautheim – Möncheberg““, Bericht vom 17.04.2024, Büros für Landschaftsarchitektur und Landschaftspflege Dr. C Schwahn
- Verkehrsgutachten für das Bebauungsplanverfahren Rautheim-West (RA 29)“, (April 2025) WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastruktur GmbH
- „Erstellung eines Konzeptes zur Regenwasserbewirtschaftung für das Bebauungsplanverfahren „Rautheim-Möncheberg“ RA29, (in Aufstellung), Ingenieurbüro Dr. Olaf Schulz
- „Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach dem bei der Stadt angewandten „Osnabrücker Modell““, (aktuell vorliegender Bericht vom 15.11.2024), Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH
- „Klimaökologisches Fachgutachten“, April 2025, GEO-NET Umweltconsulting GmbH

Darüber hinaus wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Schallgutachten „Rautheim Möncheberg“ von der AMT Ingenieurgesellschaft mbH erstellt, welches im finalen Stand noch nicht vorliegt (aktuell vorliegender Bericht vom 05.11.2024). Nach Einschätzung der Verwaltung ist dieses Gutachten für die vorbereitende Bauleitplanung nicht erforderlich. Aus der Erfahrung heraus ist ein Wohngebiet aus immissionsschutzfachlicher Sicht im Plangebiet grundsätzlich umsetzbar. Zum Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplans wird das Gutachten vorliegen, in dem dann ggf. erforderliche Maßnahmen diskutiert und definiert werden.

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich, auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind deren Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschreiben.
- Ortsbegehungen
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB ermittelten Informationen
- Die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf Basis der konkreten Planung.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Darstellungen dieser FNP-Änderung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erkennbar sind. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans auf Basis einer konkreteren Planung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen während der Bauphase und während der Betriebsphase nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

4.4.1.1 Betroffenheit Mensch

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Aspekte Lärm sowie sonstige Emissionen und Immissionen.

4.4.1.2 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Östlicher Geltungsbereich:
Der östliche Geltungsbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Bewirtschaftung dieser Flächen kann zeitweise zu Lärmbeeinträchtigungen an den umliegenden schutzbedürftigen Bestandsbebauungen führen, die im Allgemeinen jedoch hinzunehmen sind; es ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen.

Dieser Teil des Geltungsbereichs ist selbst nicht im Besonderen lärmvorbelastet, lediglich der Westen dieses Geltungsbereichs wird durch den Straßenverkehrslärm des westlich angrenzenden Mönchewegs beeinträchtigt. Des Weiteren wirkt sich die südlich verlaufende Straße Am Rautheimer Holze geringfügig auf die südlichen Randflächen des Geltungsbereichs aus. In ca. 100 m Entfernung verläuft nordwestlich des Geltungsbereich eine 110 kV-Hochspannungsleitung, die jedoch aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigung durch Koronageräusche erwarten lässt.
Aufgrund der südlich und nördlich vom Plangebiet bestehenden landwirtschaftlichen Flächen ist bei deren Bewirtschaftung kurzfristig im Geltungsbereich mit Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen, die jedoch aufgrund fehlender schutzwürdiger Nutzungen nicht relevant sind.

Westlicher Geltungsbereich:
Ein Großteil des westlichen Geltungsbereichs dient einem Gärtnerei- und Gartenbaubetrieb als gewerbliche Fläche. Auf dem nördlichen Bereich der Fläche befindet sich ein Mehrfamilienhaus und ein Garagenhof. Im weiteren Norden schließt sich ein Allgemeines Wohngebiet an. Westlich und südlich unmittelbar angrenzend an die gewerblich genutzte Fläche befinden sich Kleingärten, deren Schutzanspruch gemäß Schallgutachten zum AW 119 („Klinikum Salzdahlumer Straße“) mit 60 dB(A) tags/nachts zu berücksichtigen ist. Im weiteren Süden schließt sich ein Reines Wohngebiet an. Unmittelbar östlich grenzt das 110 kV-Umspannwerk-Lindenberg an. Im Zusammenhang mit dem Umspannwerk wird der Geltungsbereich etwa mittig von Ost nach West von einer vom Umspannwerk kommenden 110 kV-Hochspannungsleitung überspannt.

Die Nutzung des Gärtnerei- und Gartenbaubetriebs kann grundsätzlich Lärmemissionen verursachen, die jedoch aufgrund der Entfernung zu dem nördlich gelegenen Allgemeinen Wohngebiet und dem südlich gelegenen Reinen Wohngebiet nicht geeignet ist, nachteilige Auswirkungen hervorzurufen. Des Weiteren sind bezüglich des gegenüber den Wohngebieten reduzierten Schutzanspruchs der Kleingärten und der Wohnbebauung im Norden dieses Geltungsbereichs keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch den Gärtnerei- und Gartenbaubetrieb zu erwarten.

Dieser Teil des Geltungsbereichs ist nicht im Besonderen lärmvorbelastet. Durch die Straßenrandbebauung am Möncheweg ist das Gelände vor Straßenverkehrslärm abgeschirmt. Bei hoher Luftfeuchtigkeit, Regen und Schneefall kann es zu Koronageräuschen an den Hochspannungsleitungen kommen, die sich meist knisternd aber auch brummend darstellen können. Eine Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbegebiete sind im Geltungsbereich jedoch nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung werden sich die gegenwärtigen Verhältnisse im Plangebiet – abgesehen von einer allgemeinen Zunahme des Verkehrs – voraussichtlich nicht relevant ändern.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Auf Basis des im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in Aufstellung befindlichen Schallgutachtens ist sicherzustellen, dass Schallschutzrichtlinien eingehalten werden. Zu prüfen sind z.B. Straßenverkehrslärm besonders im Bereich der Hauptsammelstraßen und die Wirkung von Gewerbelärm im westlichen Geltungsbereich auf benachbarte Wohnbebauung. Nach Einschätzung der Fachverwaltung kann dies auf Bebauungsplan-Ebene z.B. durch Festsetzungen zu aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen oder Gebäudeabstände zu Straßen bzw. eines eingeschränkten Gewerbegebietes gewährleistet werden.

Östlicher Geltungsbereich:
Im östlichen Bereich wird im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Realisierung von größtenteils Allgemeinen Wohngebieten, Urbanen Gebieten und zwei Flächen für Kindertagesstätten der Bebauungsplan „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, aufgestellt. In diesem Zusammenhang wird für das parallele Bebauungsplanverfahren eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Im Gutachten werden die zu berücksichtigenden Lärmquellen innerhalb des Plangebiets und der relevanten Umgebung festgelegt, die Lärmauswirkungen der Umgebung auf die geplanten Nutzungen und die Lärmauswirkungen der geplanten Nutzungen auf die Umgebung untersucht. Dabei werden die Bestandssituation, Szenarien mit Umsetzung der Planung (Planfall) und ohne Umsetzung der Planung (Nullfall) betrachtet.

Bei den relevanten Emissionsquellen außerhalb des östlichen Geltungsbereichs handelt es sich voraussichtlich im Wesentlichen um den Straßenverkehrslärm der umliegenden Straßen sowie im Weiteren der A 39, den Schienenverkehrslärm des geplanten „Stadtbahnausbaus Lindenberg/Rautheim“ und saisonal um Lärmemissionen der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Bei den künftigen Emissionsquellen im Geltungsbereich des Bebauungsplans RA 29 handelt es sich nach gegenwärtigem Planungsstand um den planinduzierten Verkehr, ggf. einen Nahversorger, voraussichtlich zwei Quartiersgaragen, ein Grundstück der Freiwilligen Feuerwehr und einen Jugendplatz. Die laufende Untersuchung erfolgt dabei in Abstimmung mit dem Planfeststellungsverfahren zum „Stadtbahnausbau Lindenberg/Rautheim“.

Bei der schutzbedürftigen Nutzung außerhalb des östlichen Geltungsbereichs handelt es sich um die Bestandsbebauung in Rautheim, innerhalb des Geltungsbereichs um die Wohnnutzungen einschließlich der Außenwohnbereiche und die KiTa-Außenspielflächen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Ermittlung der Geräuschbelastung im Plangebiet des Bebauungsplans „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, ergibt, dass lediglich in Straßennähe Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 zu erwarten sind. Auf Bebauungsplan-Ebene kann dieser Immissionskonflikt z. B. durch passive, ggf. auch durch weitere Lärmschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109:2018-01 bewältigt werden.

Aufgrund der südlich und nördlich vom Plangebiet bestehenden landwirtschaftlichen Flächen ist bei deren Bewirtschaftung kurzfristig im Geltungsbereich mit Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen, die jedoch aufgrund des privilegierten Status als nicht nachteilig zu bewerten sind.

Der westliche Bereich des östlichen Geltungsbereichs wird als landwirtschaftliche Fläche verbleiben. Der auf diese Fläche einwirkende Straßenverkehrslärm des Mönchewegs wirkt sich jedoch aufgrund fehlender schutzwürdiger Nutzungen nicht nachteilig aus.

Erforderliche Schallschutzmaßnahmen werden im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, festgesetzt.

Westlicher Geltungsbereich:
Im westlichen Geltungsbereich ist gegenüber dem Basisszenario eine Erweiterung des Gärtnerei- und Gartenbaubetriebs vorgesehen, um auf der Fläche ein Bürogebäude zur Eigennutzung zu errichten. Eine derartige Nutzung führt im Allgemeinen zu keinen relevanten Immissionskonflikten in der Nachbarschaft.

4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Östlicher Geltungsbereich:
Aktuell handelt es sich bei dem östlichen Plangebiet um landwirtschaftlich genutzte Flächen, deren Emissionen saisonal kurzfristig an der östlich angrenzenden Bestandsbebauung zu Beeinträchtigungen durch Staub, Geruch und Licht führen können, die jedoch aufgrund des privilegierten Status als nicht nachteilig zu bewerten sind.

Nordwestlich an den östlichen Geltungsbereich angrenzend verläuft vom Umspannwerk Lindenberg ausgehend eine 110 kV-Hochspannungs-Freileitung. Obwohl in der Regel der geltende Grenzwert für die Flussdichte von 100 Mikrotesla bereits unmittelbar im Bereich einer Freileitung eingehalten wird, ist im Bereich der direkt an die Freileitung angrenzenden nordwestlichsten Ecke des Plangebiets zwar dem Grunde nach keine nachteilige Beeinträchtigung zu erwarten, aber bei einer Dauerexposition nicht gänzlich auszuschließen.

Des Weiteren wird das östliche Plangebiet durch die landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Feldern kurzzeitig saisonal durch Staub, Geruch und in den dunkleren Jahreszeiten von Licht beaufschlagt. Allerdings ergeben sich in der Bestandssituation aufgrund fehlender schutzbedürftiger Nutzungen im Plangebiet keine relevanten Beeinträchtigungen.

Westlicher Geltungsbereich:
Die Fläche wird seit Jahren von einem Gärtnerei- und Gartenbaubetrieb gewerblich genutzt. Es sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen bekannt. An trockenen Tagen kann es durch Fahrzeugbewegungen zu Staubfahnen kommen, die sich im Allgemeinen auf die Grundstücksfläche beschränken.

Der Geltungsbereich grenzt an seiner Ostseite unmittelbar an das Gelände vom 110 kV-Umspannwerk-Lindenberg an. Im Zusammenhang mit dem Umspannwerk wird der Geltungsbereich etwa mittig leicht diagonal von West nach Ost von einer vom Umspannwerk kommenden 110 kV-Hochspannungsleitung überspannt. Eine Beeinträchtigung durch elektromagnetische Strahlung ist grundsätzlich erstmal nicht auszuschließen.

Weitere sonstige Emissionen, deren Immissionen sich nachteilig auf das westliche Plangebiet auswirken könnten, sind aufgrund der wohnverträglichen Nutzungen in der Umgebung nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung werden sich die gegenwärtigen Verhältnisse in den beiden Geltungsbereichen voraussichtlich nicht relevant ändern.

Ein Heranrücken von schutzbedürftiger Bebauung an die bestehende Freileitung und an das Umspannwerk ist ohne die Planung nicht zu erwarten.

Mit der Errichtung der Stadtbahntrasse östlich des Geltungsbereichs werden auch Bahnstromanlagen installiert, deren Auswirkungen jedoch unerheblich sind. Sollten sich jedoch im Zuge der Stadtbahnerweiterung diesbezüglich Konflikte mit der Bestandsbebauung ergeben, werden

diese im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens untersucht und Maßnahmen getroffen, die eine Gesundheitsgefährdung ausschließen.

Östlicher Geltungsbereich:

Sonstige Emissionen, deren Immissionen sich auf das Plangebiet auswirken
Landwirtschaftliche Flächen:
Aufgrund der südlich, westlich und nördlich vom östlichen Plangebiet bestehenden landwirtschaftlichen Flächen ist bei deren Bewirtschaftung kurzfristig im Plangebiet mit Beeinträchtigungen durch Staub, Geruch und insbesondere in den dunkleren Jahreszeiten durch Licht zu rechnen, die jedoch aufgrund des privilegierten Status als nicht nachteilig zu bewerten sind.

110-kV-Hochspannnungs-Freileitung:
Nordwestlich an den östlichen Geltungsbereich angrenzend verläuft vom Umspannwerk Lindenberg ausgehend eine 110 kV-Hochspannungs-Freileitung. Anlagen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung gelten mit einer Frequenz von 50 Hertz als Niederfrequenzanlagen. In der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) sind Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch elektrische und magnetische Felder von Gleichstrom- und Niederfrequenzanlagen festgelegt. Bei Niederfrequenzanlagen von 50 Hz liegt der Grenzwert der elektrischen Feldstärke bei 5 kV/m und der Grenzwert der magnetischen Flussdichte (magnetische Induktion) bei 100 µT (Mikrotesla), die bei höchster betrieblicher Auslastung an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, einzuhalten sind; entsprechend in Gebäuden oder auf Grundstücken, in bzw. auf denen Personen regelmäßig länger (mehrere Stunden) verweilen. Insbesondere trifft dies auf Wohngebäude und zugehörige Grundstücke, Arbeitsstätten, Krankenhäuser, Schulen, Schulhöfe, Gaststätten, Biergärten, Versammlungsräume, Turnhallen, Sportstätten, Kindergärten und -horte, Spielplätze und Kleingärten zu. In der Regel werden diese Werte bereits unmittelbar im Bereich einer Freileitung eingehalten. So liegen laut Strahlenschutzkommission („Empfehlung der Strahlenschutzkommission – Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“, Febr. 2008) direkt unterhalb der Leitungen bei einem Bodenabstand von 8 m nur noch etwa 2 kV/m und 20 µT vor.

Da die 26. BImSchV die Wirkung elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate (z.B. Herzschrittmacher) nicht berücksichtigt, empfiehlt die Strahlenschutzkommission bei 110 kV-Freileitungen „Vorsorgewerte“ von 1,5 kV/m und 10 µT nicht zu überschreiten. Diese Vorsorgewerte werden laut „Abstandserlass“ des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. v. 6.6.2007) ab einem horizontal bemessenen Abstand (Bodenprojektion) von rd. 10 m zum ruhenden äußeren Leiter einer 110 kV-Freileitung unterschritten und gewährleisten auch den Schutz elektrisch bzw. elektronisch betriebener Implantate vor den nachteiligen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder.
Dies bestätigten auch Messungen durch die LfU (Landesanstalt für Umweltschutz) des Landes Baden-Württemberg, die in 20 m Entfernung zum Mast-Mittelpunkt (entspricht 10 m vom ruhenden äußeren Leiter) nur geringe 0,3-0,9 kV/m und 2,5 -7,5 µT ermittelt haben (Elektromagnetische Felder im Alltag, 2002).

Des Weiteren treten gemäß entsprechender Informationsunterlage des Landes Nordrhein-Westfalen („Elektrosmog“ – Quellen – Wirkung – Vorsorge; Okt. 2009) und der LfU des Landes Baden-Württemberg („Elektromagnetische Felder im Alltag“, 2002) in einer Entfernung von 50 m zum ruhenden äußeren Leiter einer Freileitung nur noch elektrische Feldstärken von maximal 1 kV/m und magnetischer Flussdichten von maximal 1 µT auf.

Dies vorangestellt wird in der Stadt Braunschweig zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsbereiche sowie zur sicheren Vermeidung von Störbeeinflussungen von elektrischen Im-

plantaten bei Neuplanungen seit 2002 ein allgemein gültiger Vorsorgeabstand von 30 m (entspricht 40 m zum Masten-Mittelpunkt) zwischen schutzbedürftigen Immissionsorten (s. o.) und dem nächstgelegenen ruhenden äußeren Leiter einer 110 kV-Freileitung berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall wird zur bestehenden Freileitung durch die nächstgelegene Baugrenze im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Abstand von 97 m eingehalten, so dass hier sicher davon auszugehen ist, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden.

Umspannwerk:
Bezüglich des Einflusses durch Umspannwerke empfiehlt die Strahlenschutzkommission die gleichen „Vorsorgewerte“ nicht zu überschreiten wie sie für die zu- und abgehenden Freileitungen gelten; entsprechend hier 1,5 kV/m und 10 µT.

Ausbreitungsrechnungen an 110-kV Umspannwerken durch die TenneT TSO GmbH („Umspannwerke die Knotenpunkte der Stromversorgung“, Apr. 2019) zeigen, dass die höchsten Belastungen im Bereich der Überspannungen durch die zu- und abgehenden Freileitungstrassen vorliegen. Vom Umspannwerk selbst verursachte Belastungen sind schon an der Umzäunung nicht mehr ermittelbar.

Des Weiteren empfiehlt der „Abstandserlass“ des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. v. 6.6.2007) zum Schutz elektrisch bzw. elektronisch betriebener Implantate einen horizontal bemessenen Abstand (Bodenprojektion) zur Anlage von 5 m.

Der Abstand zum Umspannwerk beträgt 360 m, so dass auch diesbezüglich gesundheitsgefährdende Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können.

Bahnoberleitungen / Gleichspannungs-Energieübertragung:
Stadtbahnen werden in der Regel mit Gleichstrom betrieben. Die Spannung der Oberleitung beträgt typischerweise 750 V. Wegen der niedrigen Fahrdrahtspannung treten selbst in unmittelbarer Nähe der Trassen nur geringe elektrische Feldstärken von maximal 50 V/m auf. Hingegen können die magnetischen Gleichfelder von Stadtbahnen 150 - 350 µT erreichen (Informationsunterlage des Landes Nordrhein-Westfalen, „Elektrosmog“ - Quellen - Wirkung - Vorsorge; Okt. 2009).

Derzeit fallen derartige Gleichstromanlagen (< 2kV) nicht in den Geltungsbereich der 26. BImSchV. Jedoch empfiehlt die ICNIRP (Internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung) einen Referenzwert von 40 µT.

Gemäß der LfU des Landes Baden-Württemberg („Elektromagnetische Felder im Alltag“, 2002), treten in ungefähr einem Meter Abstand von der Bahnsteigkante nur noch etwa 50 µT bis maximal 110 µT auf.

Die Abstände der im städtebaulichen Entwurf vorgesehenen nächstgelegenen Bebauung zur geplanten Stadtbahntrasse liegen bei ca. 45 m und wirken sich somit ebenfalls nicht nachteilig auf diese aus.

Sonstige Emissionen aus dem Plangebiet, deren Immissionen sich auf die umliegende Nutzung auswirken
Bei der Planung im östlichen Bereich des Geltungsbereichs handelt es sich künftig um ein Wohngebiet durchsetzt mit wohngebietsverträglichen gewerblichen Nutzungen. Aufgrund der Planungssituation sind keine sonstigen Emissionen, wie Geruch, Staub, elektromagnetische Strahlung, Erschütterungen und Licht zu erwarten, die an der umliegenden schutzbedürftigen Bestandsbebauung Beeinträchtigungen hervorrufen würden.

Westlicher Geltungsbereich:

Sonstige Emissionen, deren Immissionen sich auf das Plangebiet auswirken
Für das westliche Plangebiet, die Erweiterungsfläche für den Gärtnereibetrieb, ist die Errichtung eines Bürogebäudes für die Eigennutzung vorgesehen. Das Plangebiet wird dabei mittig in leichter Diagonale von West nach Ost von der 110 kV-Hochspannungs-Freileitung überspannt. Die Nord-Süd-Ausrichtung des westlichen Plangebiets erstreckt sich etwas über 200 m. Unter Berücksichtigung des von schutzbedürftiger Nutzung freizuhaltenden 30 m breiten Mindestschutzabstands (siehe Ausführungen unter „Östlicher Geltungsbereich“) senkrecht zum jeweils nächstgelegenen ruhenden äußeren Leiter, ergeben sich jeweils oberhalb und unterhalb maximal etwa 70 m für die Umsetzung einer Bebauung. Dabei ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Grundstücksgrenze des Umspannwerks einzuhalten.

Entsprechend ist im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens für die Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen insbesondere der Schutz vor elektromagnetischer Strahlung zu regeln.

Sonstige Emissionen aus dem Plangebiet, deren Immissionen sich auf die umliegende Nutzung auswirken
Aufgrund des geplanten Vorhabens, auf der von einer Gärtnerei- und Gartenbaubetriebs gewerblich genutzten Fläche, ein Bürogebäude zur Eigennutzung zu errichten, sind keine weiteren Beeinträchtigungen an der umliegenden schutzwürdigen Bestandsnachbarschaft als die bestehenden (siehe Basisszenario) zu erwarten.

4.4.1.4 Störfallbetriebe

Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen sind angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten mit den Mitteln der Bauleitplanung sicher zu stellen. Die Vorgaben des § 50 BImSchG bzw. des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie sind zu beachten.

Im Umkreis von 2 km zu den geplanten schutzbedürftigen Gebieten sind keine relevanten Störfallbetriebe bekannt. Das Plangebiet liegt somit nicht innerhalb der Achtungsabstände gemäß dem von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellten Leitfaden „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG“ (KAS-18).

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden 2023 durch die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft eine Erfassung der Biotoptypen, Bestandserfassung geschützter und gefährdeter Gefäßpflanzen, Erfassung der Horst- und Habitatbäume sowie eine Bestandserfassung der Brutvögel (inkl. Aufnahme etwaiger Zufallsfunde anderer Artengruppen) durchgeführt.

Die Erfassung von Horst- und Habitatbäumen erfolgte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes RA 29, die sonstigen (Bestands-) Erfassungen wurden jeweils im Bereich des erweiterten Untersuchungsgebietes mit der gesamten Feldflur zwischen Rautheim im Osten und der Südstadt im Westen zuzüglich zweier öffentlicher Grünflächen an den Ortsrändern im Osten und Norden sowie des nördlichen Randes des Mascheroder Holzes durchgeführt.

Auf dieser Grundlage wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Prüfung des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von betroffenen Arten erarbeitet.

Innerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung liegen keine Natur-/Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete. Südlich des Geltungsbereichs liegt das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet Mascheroder- und Rautheimer Holz bzw. Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen. Eine FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ wurde im Rahmen der Voruntersuchungen durchgeführt. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat die Vorprüfung der Verträglichkeit ergeben, dass nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des prüfungsrelevanten FFH-Gebietes und den dort vorkommenden Lebensraumtypen durch das Planvorhaben zu rechnen ist. Auch eine Gefährdung der im Gebiet erfassten Arten des Anhanges II der FFH Richtlinie (Kammmolch, Mops-, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) kann nicht prognostiziert werden

Gesetzlich nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG geschützte Biotope kommen innerhalb des Geltungsbereichs nicht vor.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen und bietet somit insbesondere den Vogelarten der Agrarlandschaft Nahrungs- und Bruthabitat.

Biotoptypen und Gefäßpflanzen
Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte 2023 durch die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft nach DRACHENFELS (2021) innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebietes. Bei den Begehungen wurden auch gefährdete und gesetzlich geschützte Gefäßpflanzenarten (GARVE 2004) erfasst. Die Geländebegehungen fanden im Frühjahr und Sommer 2023 statt.

Es wurden keine besonders bzw. streng geschützten Arten gemäß BNatSchG in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) oder Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet festgestellt. Eine vertiefende Prüfung der Gefäßpflanzen ist daher nicht notwendig. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf die Flora ausgelöst.

Tiere
Auf Grund der vorliegenden Habitatstrukturen wurde eine Brutvogelerfassung im Frühjahr und Sommer 2023 durchgeführt. Darüber hinaus wurden Zufallsfunde aufgenommen.

Die nachgewiesenen Vogelarten zählen überwiegend zu den weit verbreiteten und häufigen Brutvögeln, die ungefährdet und im Allgemeinen relativ unempfindlich gegen Störungen sind. Alle europäischen Brutvogelarten (Arten des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) sind mind. besonders geschützt. Die nachgewiesenen Nahrungsgäste Rotmilan und Mäusebussard zählen zu den streng geschützten Arten.

Acht der erfassten Arten nutzten das Untersuchungsgebiet ausschließlich zur Nahrungssuche: Graugans, Rauchschwalbe, Rotmilan, Saatkrähe, Singdrossel, Straßentaube, Schwarzkehlchen und Wacholderdrossel.

Als gefährdet gelten die Arten Bluthänfling, Feldlerche, Rebhuhn, Rauchschwalbe, Rotmilan und Star. Während Rotmilan und Rauchschwalbe nur als Nahrungsgäste vorkamen, sind die Arten Feldlerche mit 16 Brutpaaren, Star (4 Brutpaare), Rebhuhn (3 Brutpaare) und Bluthänfling (1 Brutpaar) als Brutvögel im Geltungsbereich identifiziert worden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung und weitere Nutzung als Ackerflächen ist von keiner Änderung der Artenzusammensetzung auszugehen. Wird die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben, so wird sich vor allem auf den Brachflächen eine natürliche Sukzession mit Spontanvegetation einstellen.

Andere Vorhaben, wie z.B. die Anbindung von Rautheim an die Stadtbahn, würden voraussichtlich zu einer Veränderung der Biotope und Artenzusammensetzung am westlichen Rand von Rautheim führen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Insgesamt wird mit der Umsetzung der Planung die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen aufgegeben und durch Flächen für den Wohnungsbau, Gemischte Bauflächen sowie Grünflächen neu geprägt. Dadurch werden sich die Biotop- und Artenzusammensetzung nahezu vollständig verändern.

Tiere
Die Auswirkungen auf die festgestellten Brutvogelarten sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft (2023) bewertet worden.

Bei Umsetzung der Planung kommt es zu einer vollständigen Umwandlung des Plangebiets. Der Acker wird überprägt und es entsteht ein Wohngebiet. Für die Gebäude und die geplanten Verkehrswege werden Teile der Fläche versiegelt. Für die Vogelarten der offenen Feldflur kommt es dadurch zu einem dauerhaften Verlust von Lebensraum. Die daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen werden im parallelen Bebauungsplanverfahren umgesetzt.

Durch die FNP-Änderung ergeben sich im Vergleich zum derzeitig gültigen FNP in diesem Bereich keine erheblichen Änderungen im Hinblick auf den Lebensraumverlust für Arten der offenen Feldflur. Die jeweiligen Anteile an Baufläche, Ackerfläche sowie Grünfläche bleiben annähernd gleich.

4.4.3 Fläche

Auf Flächennutzungsplan-Ebene wird nicht zum Flächenverbrauch beigetragen. Mit der Flächennutzungsplan-Änderung wird die Lage von Bauflächen, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft verändert. In der Summe bleibt es bei 22 ha Bauflächen im Plangebiet und die Flächen für die Landwirtschaft nehmen um einen Hektar ab zugunsten der Grünflächen.

Es besteht der dringende Bedarf nach Wohnbauflächen. Die bisher in diesem Änderungsbereich des Flächennutzungsplans dargestellte Wohnbaufläche angrenzend an die Südstadt liegt deutlich weiter entfernt von der geplanten leistungsfähigen Stadtbahntrasse. Mit der vorliegenden Planung soll die Ortslage Rautheim daher nach Westen erweitert werden. Aufgrund der Lage des Gebietes sowie der ungebrochenen Nachfrage nach bezahlbarem, gut erschlossenem Wohnraum ist das Gebiet für die angestrebte Entwicklung geradezu prädestiniert. Die geplante Erschließung des Ortsteils Rautheim durch die Stadtbahn mit dem angrenzend vorgesehenen Haltepunkt erhöhen die Eignung der Fläche darüber hinaus. Möglichkeiten der Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung wie z. B. Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken stehen im erforderlichen Umfang nicht zur Verfügung. Siehe auch Kap. 4.8 Alternativen.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der weit überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird derzeit als Ackerfläche mit einer intensiven Bewirtschaftung genutzt. Der Bereich westlich des Umspannwerks ist derzeit bereits teilweise versiegelt und wird als Lagerfläche des Gärtnereibetriebs genutzt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert. Aufgrund des nicht vorhandenen Planungsrechtes sind keine weitergehenden Bebauungen und Versiegelungen zu erwarten. Die Fläche würde weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Im Südwesten des Plangebietes würde bei Umsetzung des geltenden Flächennutzungsplans ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen und Flächen in Anspruch nehmen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Die derzeitig landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen teilweise in Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen und Gewerbliche Bauflächen umgewandelt werden. Im Umfeld der geplanten Bauflächen werden auch Grünflächen umgesetzt werden. Die Umsetzung der Planung führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versieglung und Bebauung sowie zum Wegfall der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Flächenbedarf des Wohngebietes sowie die belastenden Auswirkungen auf die Umwelt sind aufgrund der räumlichen Lage und Verteilung der Bauflächen am Ortsrand von Rautheim jedoch begrenzt. Die Erforderlichkeit der Überplanung der weiteren Ackerflächen in Richtung Westen zur Straße Möncheweg ist derzeit nicht erkennbar. Die Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue (bereits umgesetzt durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Roselies-Süd“, RA 27) als Bestandteil des städtischen Freiraumsystems soll weiterverfolgt werden. Durch die Orientierung der Wohnbauflächen in unmittelbarer Nähe zur Ortslage können im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Synergieeffekte hinsichtlich Erschließung und Infrastruktur, z. B. auch durch die geplante neue Haltestelle der Stadtbahn, genutzt werden.

Der Zersiedelung der Landschaft soll zudem durch die räumliche Nähe von Wohn-, Gewerbe- und Naherholungsflächen sowie einer relativ hohen städtebaulichen Dichte der späteren Nettobauflächen entgegengewirkt werden. Flächenbedarfe für Mobilität und Bebauung sollen im Bebauungsplanverfahren zudem auf das sich aus den Nutzungsansprüchen ergebende notwendige Maß begrenzt werden. Auf den geplanten öffentlichen Grünflächen können die natürlichen Bodenfunktionen grundsätzlich erhalten und in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen in ihrer Funktion möglicherweise sogar gestärkt werden. Die Möglichkeiten zur Reduzierung der externen Ausgleichsbedarfe, zur Durchgrünung des Quartiers, zur Formulierung einer lebendigen Ortskante sowie zum Einfügen in das Landschaftsbild fließen unter Berücksichtigung des Dichtekonzeptes in die Planung ein.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Im Geltungsbereich ist mit Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen.

Für den Geltungsbereich liegen ein bautechnisches Bodengutachten und umwelttechnische Untersuchungen der bsp ingenieure GmbH (21.02.2023) vor.

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Von West nach Ost quert ein mit Schotter befestigter Feldweg das Plangebiet. Die Böden sind demnach nahezu unversiegelt. Ausnahmen bilden der asphaltierte Basketballplatz und die Randbereiche des Beachvolleyballplatzes sowie die wasserdurchlässig befestigten Wege am Ortsrand von Rautheim.

Im Bereich der Ackerflächen liegt Oberboden in Stärken von ca. 0,2 m bis 0,5 m vor. Unter dem Oberboden steht flächendeckend natürlicher Lösslehm an. Nur lokal fehlt dieser, hier stehen natürliche Sande an. Unter dem Lösslehm liegen im Plangebiet Geschiebemergel bzw. Schluffe vor. Nur in der nordwestlichsten Ecke des Plangebietes stehen unter dem Lösslehm natürliche Sande an. Der tiefere Untergrund wird von Ton der oberen Kreideformation gebildet. Dieser wurde in einigen Bohrungen, vor allem im östlichen Bereich des Plangebietes, angetroffen.

Die Ertragspotentiale der Flächen sind nach der Bodenfunktionskarte als sehr hoch zu bewerten, die Bodenfruchtbarkeit als hoch, der Natürlichkeitsgrad als mittel. Auch die natürliche Funktionserfüllung des Bodens ist insgesamt als hoch zu bewerten. Besonders schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden, eine Schutzwürdigkeit besteht aber auf Grund der hohen Bodenfruchtbarkeit.

Im Rahmen der umwelttechnischen Untersuchungen wurden auf sechs Teilflächen Oberflächenmischproben entnommen und auf Schadstoffparameter gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) untersucht. Die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden – Mensch für eine Nutzung als Wohngebiet werden von den gemessenen Konzentrationen eingehalten und sind somit im Hinblick auf die geplante Nutzung des Plangebietes unkritisch. Auch die strengeren Vorsorgewerte der BBodSchV werden eingehalten.

Die natürlich anstehenden Böden (Löss, Sande, Geschiebemergel, Schluff) weisen keine bzw. nur geringe Schadstoffbelastungen auf.

Altlastverdächtige Flächen liegen in dem Plangebiet nicht vor.

Die Baugrundverhältnisse sind insgesamt als günstig einzustufen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung sind bezogen auf den aktuellen Zustand keine Änderungen zu erwarten. Im Bereich der Acker- und Grünflächen bleiben die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen und Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung erhalten.

Aufgrund des vorliegenden Bedarfes an Wohnraum müssten an anderer Stelle Flächen in Anspruch genommen werden.

Die bestehenden Bodenveränderungen durch Bodenbearbeitung und Düngung bzw. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln im Zuge der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft würden weiterhin fortbestehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung gehen in großen Bereichen des Plangebietes der Oberboden und die natürlichen Bodenfunktionen sowie landwirtschaftliche Flächen verloren. Zudem werden große Flächen durch die geplanten Gebäude und Straßen versiegelt. Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit der Oberböden ist darüber hinaus mit einer negativen Beeinflussung der verbleibenden Böden durch die Bautätigkeiten zu rechnen.

Dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versieglung und Bebauung stehen die umfangreichen öffentlichen Grünflächen gegenüber. Unter diesen Flächen bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten oder können in Verbindung mit den geplanten Wiesen- und Gehölzflächen in ihrer Funktion gestärkt werden.

Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit der Oberböden ist jedoch mit einer negativen Beeinflussung der verbleibenden Böden durch die Bautätigkeiten zu rechnen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist als „hoch“ zu bewerten.

Aus Sicherheitsgründen sind entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ vollflächige Sondierungen auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

Im Süden des Geltungsbereichs befinden sich gemäß Auskunft des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege zwei archäologische Fundstellen, die als Bodendenkmale bei der Planung zu beachten sind.

4.4.5 Wasser

Wasser kommt in den Erscheinungsformen Oberflächenwasser und Grundwasser vor. Zudem können Niederschläge zu temporären Abflüssen von Wasser auf den Oberflächen führen. Zusammen mit Versickerung und Verdunstung ergibt sich der natürliche Wasserkreislauf.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der Geltungsbereich ist eine landwirtschaftlich genutzte, bisher nicht versiegelte Fläche. Die Grundwasserneubildung sowie die Grundwasserqualität werden durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst.

Auf dem Flurstück 541, entlang der Straße „Am Rautheimer Holze“ sowie an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches befinden sich Gräben (Gewässer III. Ordnung), die zu erhalten sind.

Die Starkregengefahrenkarten sind für das derzeitige Gelände erstellt worden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bezogen auf den aktuellen Zustand sind hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange keine Änderungen zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Durch die Umsetzung der Planung wird das Plangebiet versiegelt, wodurch der Wasserhaushalt beeinflusst wird (z. B. Reduzierung der Grundwasserneubildung und Verdunstung, größere Abflussmengen, Abflussspitzen).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird zwischen Siedlungsbestand und Neubaufläche eine Grünfläche dargestellt, ebenso am West- und Nordrand der Baufläche. Diese können auch der Regenwasserbewirtschaftung dienen. Es kann auf FNP-Ebene davon ausgegangen werden, dass trotz der örtlichen Rahmenbedingungen (wenig versickerungsfähiger Untergrund, keine leistungsfähige Vorflut) eine geeignete Entwässerungslösung gewährleistet wird. Hierzu dient auch ein parallel zum Bebauungsplan zu erstellendes Entwässerungskonzept, dass auch mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wird. Im Rahmen einer Entwässerungskonzeption werden prinzipielle Lösungswege bzw. Alternativen für die wassersensible Regenwasserbewirtschaftung aufgezeigt, bewertet und vertieft ausgearbeitet. In das Entwässerungskonzept fließen auch die Ergebnisse der Starkregenanalyse der Stadt Braunschweig ein.

4.4.6 Klima, Luft

Das Schutzgut Klima, Luft wird in zwei Teilaspekten behandelt: Stadtklimatische Funktion der Flächen und Klimaschutz vor allem im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung zusätzlicher Emissionen von Klimagasen wie CO_2.

Stadtklima

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Plangebiet liegt im Bereich wichtiger klimaökologischer Ausgleichsräume zwischen Südstadt, Lindenberg und Rautheim. Diese Bereiche sorgen in der Nacht für einen klimatischen und lufthygienischen Ausgleich zwischen den Freiflächen und dem bestehenden Siedlungskörper. Demzufolge weisen diese Bereiche eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung auf (Klimagutachten GEO-NET 2018). Tagsüber besitzen diese Flächen aufgrund ihrer fehlenden Struktur (Ackerflächen) bioklimatisch nur eine geringe Bedeutung.

Die angrenzenden Siedlungsbereiche (Rautheim, Lindenberg, Südstadt) weisen nachts aufgrund der direkt benachbarten Ausgleichsräume eine günstige, in Teilen sehr günstige bioklimatische Situation auf. Gemäß Klimaanalysekarte der Stadt Braunschweig gehört der Geltungsbereich zu einem Freiraum, der für die Kaltluftlieferung in die angrenzenden Ortsteile sorgt.

In Bezug auf die Vorbelastung des Geltungsbereichs mit Luftschadstoffen sind vor allem Gewerbebetriebe und Verkehr relevant. Die nächstgelegenen genehmigungsbedürftigen Betriebe gemäß 4. BImSchV befinden sich mit der Auro Pflanzenchemie AG ca. 4,2 km westlich und mit der Brauerei Braunschweig ca. 3,0 km nordwestlich des Geltungsbereichs in einem ausreichend großen Abstand.
Die Bundesautobahn A 39 verläuft etwa 1 km nördlich und westlich des Geltungsbereichs.
Auf Grund der Entfernung der Betriebe und der Autobahn ist mit einer für städtische Räume üblichen Hintergrundbelastung mit Luftschadstoffen zu rechnen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne die Umsetzung der Planung würde die Freifläche zwischen den Ortslagen Rautheim, Lindenberg und Südstadt unbebaut bleiben und weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Fläche könnte ihre Funktion für den Transport von Kaltluft und zum Ausgleich der nächtlichen Wärmebelastung in den angrenzenden Siedlungsflächen weiterhin erfüllen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Das aktuelle Klimagutachten der Stadt Braunschweig fordert bei der Entwicklung von Freiflächen mit hoher bioklimatischer Bedeutung (wie dem vorliegenden Plangebiet RA 29), dass bauliche Eingriffe unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen sollen und eine gute Durchströmbarkeit der Bebauung angestrebt werden soll.

Aufgrund der Randlage wurde ein eigenständiges Klimagutachten angefertigt (GEO-NET 2024). Nach den Erkenntnissen des Gutachtens kommt es demnach großflächig zu einer hohen planungsbedingten Auswirkung auf das nächtliche Kaltluftgeschehen (> 10 % Änderung der Kaltluftvolumenstromdichte, nach VDI-Richtlinie 3787, Blatt 5 als hohe Auswirkung zu bewerten und durch entsprechende Maßnahmen auf der Ebene der Bebauungsplanung zu vermindern).

Aufgrund der Entfernungen zu den genehmigungsbedürftigen Betrieben ist mit einer Gesundheitsgefährdung durch Luftschadstoffimmissionen aus diesen Anlagen in den geplanten Wohngebieten nicht zu rechnen.

Klimaanpassung
Im Kontext der Anpassung an die Folgen des nicht mehr vermeidbaren eintretenden Klimawandels wird ausdrücklich auf das Berücksichtigungsgebot des Klimaanpassungsgesetzes (§ 8, KAnG) sowie die Hinwirkungspflicht gemäß Niedersächsischem Klimagesetz (§ 3 (1) 6; NKlimaG) hingewiesen. Demnach haben alle Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen, wobei sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen sind. Dabei sind insbesondere die folgenden Klimarisiken fachlich in den Blick zu nehmen:

- Überflutungen oder Überschwemmungen durch Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,
- Absenkungen des Grundwasserspiegels oder verstärkte Trockenheit bzw. Niedrigwasser,
- Bodenerosion oder
- Entstehung oder Verstärkung von lokalen Wärmeinsel-Effekten

Ferner sollen im Sinne einer wassersensiblen Entwicklung Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen so weit wie möglich erhalten bleiben.

Im vorliegenden Planungsbereich muss daher auch auf FNP-Ebene dargelegt werden, wie der bestehende Zielkonflikt zwischen städtebaulicher Verdichtung und den Anforderungen einer klimaangepassten Stadtentwicklung planerisch bearbeitet und gelöst werden kann.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der Geltungsbereich wird derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt und erfüllt durch seine unversiegelten Böden wertvolle, stadtklimarelevante bzw. klimaanpassungsrelevante Leistungen (ökosystemare Dienstleistungen): Zwar erwärmen sich die ungeschützten, saisonal vegetationslosen Freiflächen aufgrund der weitgehend fehlenden Vegetationsstrukturen tagsüber sehr stark. In der Nachtsituation hingegen, fungieren die unversiegelten Flächen als stadtklimatischer Ausgleichsraum und als großflächiges Kaltluftentstehungsgebiet.
In den bindigen Böden wird Niederschlagswasser längere Zeit gehalten, was die Versorgung der angebauten Ackerpflanzen sicherstellt (Versorgungs- und Produktionsfunktion). Die unversiegelten Böden erfüllen zudem eine natürliche Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, die hinsichtlich der Risiken zunehmender Extremwetterereignisse aufgrund des fortschreitenden Klimawandels (saisonale Verschiebung von Niederschlag, Dauerregen- und Starkregenereignisse, Hitze- und Dürreperioden) als wertvoll zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts im Gebiet einzustufen ist: Zwar können längere Regenereignisse zu einer lokalen Vernässung und Minderung der Ertragsfähigkeit führen, jedoch mindern die unversiegelten Böden durch Retention, Versickerung und Grundwasserneubildung klimawandelbedingte Risiken erheblich.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung wird die landwirtschaftliche Nutzung und die beschriebene bioklimatische Ausgleichsfunktion der Böden erhalten bleiben. Ebenso blieben natürliche Speicher-, Puffer- und Filterfunktionen der Böden zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes erhalten, da die Böden nicht versiegelt werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung geht die landwirtschaftliche Nutzung zugunsten einer Wohnnutzung verloren. Durch Veränderung der Strukturvielfalt, weg von einer monotonen, strukturarmen Ackerlandschaft - hin zu einem stark durchgrünten Siedlungsbereich, erhöht sich voraussichtlich die Attraktivität des Geltungsbereichs als Lebensraum für verschiedene Artengruppen, und auch für den Menschen wird der Siedlungsraum grundsätzlich attraktiver zum Aufenthalt.

Die bioklimatische Ausgleichsfunktion des Geltungsbereichs wird durch Versiegelung und verdichtete Baustruktur jedoch erheblich verändert und beeinträchtigt, was vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels zu sommerlicher Überwärmung (Wärmeinseleffekt) und gesundheitlicher Belastung der Bevölkerung führen kann.

Die großflächige Neuversiegelung (inkl. Teilversiegelung) mit der einhergehenden Minderung bzw. vollständigen Zerstörung natürlicher Bodenfunktionen ist bzgl. der Ziele der Klimaanpassung negativ zu bewerten, da ursächlich hierdurch der Erhöhung von Überflutungsrisiken bei Starkregenereignissen, der Absenkung des Grundwasserspiegels und verstärkter Trockenheit sowie der Entstehung von lokalen Wärmeinsel-Effekten im Planungsraum erheblich Vorschub

geleistet wird (vgl. § 8 KAnG). Gemäß vorliegender Planung kommt es auf Teilen der Flächen zu einem vollständigen Verlust oder zumindest zu einer erheblichen Minderung der natürlichen Bodenfunktionen inkl. Produktions-, Speicher-, Puffer-, Filter- und Lebensraumfunktion und zu nachfolgenden Beeinträchtigungen von Ökosystem, Landschaftswasserhaushalt und Grundwasserneubildung.

Im Sinne einer klimaresilienten Planung sind diese vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion (Ökosystemdienstleistungen) in geeigneter Weise auszugleichen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, um den Versiegelungsanteil zu reduzieren bzw. die bioklimatische Ausgleichsfunktion zu sichern.

Klimaschutz
Mit Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 05.11.2024 ist die Einführung einer Klimawirkungsprüfung von Beschlussvorlagen eingeführt worden. Darunter befindet sich eine Checkliste für Baugebiete zur Optimierung im Sinne des Klimaschutzes. Die entsprechenden Maßnahmen werden im Zuge der Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung auf der Ebene der Bebauungsplanung dargelegt.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Die landwirtschaftliche Nutzung führt zu direkten (z. B. Erntemaschinen) und zu indirekten (z. B. Herstellung von Düngemitteln, ggf. Futtermittelanbau für Tierhaltung) Treibhausgasemissionen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen sind nur zu erwarten, wenn sich in der landwirtschaftlichen Nutzung Änderungen ergeben, z. B. durch Nutzung erneuerbarer Energien oder Intensivierung der Bewirtschaftung.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Aus Sicht des Klimaschutzes muss jede Art von Neubauvorhaben kritisch betrachtet und in ihrer Notwendigkeit evaluiert werden. Für den Fall, dass die Entwicklung von Bauland alternativlos ist, muss diese in möglichst klimafreundlicher Art und Weise geschehen. Die hohen Treibhausgasemissionen, insbesondere der vergangenen Jahrzehnte, haben dazu geführt, dass die weltweiten negativen Folgen des dadurch bedingten Klimawandels spürbar geworden sind und ohne Gegenmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des menschlichen Lebens sowie des Naturhaushaltes auf der Erde führen werden. Deshalb ist die Bundesrepublik Deutschland weltweit, europaweit und deutschlandweit Verpflichtungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen eingegangen (u. a. Pariser Vertrag, Klimaschutzgesetz). Die Umsetzung dieser Verpflichtungen und Ziele betrifft in starkem Maße die lokale Ebene. Der Rat der Stadt Braunschweig hat hierzu im Jahr 2022 ein „Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0“ (IKSK 2.0) mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis möglichst 2030 beschlossen.

Das neue Wohngebiet wird im „Betrieb“ insgesamt einen erheblichen Energiebedarf besitzen (Strom, Wärme). Neben dem Energiebedarf der Gebäude und des Wohnens bzw. Arbeitens ist auch der Energiebedarf der Mobilität zu berücksichtigen. Das zu erwartende Ausmaß der Treibhausgasemissionen im Betrieb ist in erster Linie von der Energieversorgung und -effizienz der baulichen Anlagen und des zusätzlichen Verkehrsaufkommens (insbesondere MIV) in diesen Bereichen abhängig. Darüber hinaus ergeben sich im Zuge der Entwicklung des Planungsgebietes erhebliche Emissionen in der Vor- und Nachkette (Bau, Materialien/Rohstoffe, Rückbau usw.). Im Lebenszyklus von Gebäuden entstehen mehr als ein Drittel der Treibhausgasemissionen durch den Bau und die Produktion der Materialien. Diese Emissionen werden graue Emissionen oder Energie genannt. Das Ausmaß der grauen Emissionen kann durch eine nachhaltige Bauweise gemindert werden. Beispielsweise durch die Verwendung von Recycling-Betonanteilen oder nachhaltigen Dämmstoffen.

Die aktuellen Klimaschutzrichtlinien sollen auf mehreren Ebenen umgesetzt werden und im Sinne der Klimaschutzziele der Stadt Braunschweig soll das neue Quartier in möglichst klimafreundlicher Art und Weise entwickelt werden.

In Bezug auf die o. g. Klimacheckliste sind die folgenden Aspekte für das Baugebiet maßgeblich:
Es entsteht ein Standort der kurzen Wege, optional kleinflächige Nahversorgungseinrichtungen und Kitas werden fußläufig erreichbar sein. Es ist ein Mobilitätskonzept erstellt worden. Die Anbindung an das ÖPNV-Netz erfolgt durch die geplante Stadtbahn-Haltestelle. Eine Anbindung an das Radwegenetz erfolgt über den als Freizeitweg konzipierten „Kleine-Dörfer-Radweg“. Innerhalb des Quartiers wird ein Netz an Fußwegeverbindungen in öffentlichen Grünverbindungen hergestellt. Durch die Planung von Quartiersgaragen und einem Mobility-Hub soll der motorisierte Verkehr innerhalb des Quartiers reduziert werden.

Grundsätzlich kann aus klimaschutztechnischer Sicht davon ausgegangen werden, dass die Entwicklung des Gebietes eine Verschlechterung des Zustands zur Folge haben wird. Die vorherrschenden Rahmenbedingungen (perspektivischer Stadtbahnausbau) in Verbindung mit den planerischen Maßnahmen bzgl. der Mobilität (Mobilitätskonzept, Quartiersgarage, Rad- und Fußwegeverbindungen) mindern die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf das Klima bis zu einem gewissen Punkt, eignen sich aber nicht dazu, die negative Gesamtwirkung komplettauszugleichen.
Maßnahmen zur Minderung des negativen Effektes sollten in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt und in der Umsetzungsplanung berücksichtigt werden.

Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel
Im Kontext der Anpassung an die Folgen des nicht mehr vermeidbaren eintretenden Klimawandels wird ausdrücklich auf das Berücksichtigungsgebot des Klimaanpassungsgesetzes (§ 8 KAnG) sowie die Hinwirkungspflicht gemäß Niedersächsischem Klimagesetz (§ 3 (1) Nr. 6 NKlimaG) hingewiesen. Demnach haben alle Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen, wobei sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere die folgenden Klimarisiken fachlich in den Blick zu nehmen:

1. Überflutungen oder Überschwemmungen durch Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,
2. Absenkungen des Grundwasserspiegels oder verstärkte Trockenheit bzw. Niedrigwasser,
3. Bodenerosion oder
4. Entstehung oder Verstärkung von lokalen Wärmeinsel-Effekten

Ferner sollen im Sinne einer wassersensiblen Entwicklung Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen so weit wie möglich erhalten bleiben.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der Geltungsbereich wird derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt und erfüllt durch seine unversiegelten Böden wertvolle, stadtklimarelevante bzw. klimaanpassungsrelevante Leistungen (ökosystemare Dienstleistungen): Zwar erwärmen sich die ungeschützten, saisonal vegetationslosen Freiflächen aufgrund der weitgehend fehlenden Vegetationsstrukturen tagsüber sehr stark, in der Nachtsituation hingegen fungieren die unversiegelten Flächen als stadtklimatischer Ausgleichsraum und als großflächiges Kaltluftentstehungsgebiet.
In den bindigen Böden wird Niederschlagswasser längere Zeit gehalten, was die Versorgung der angebauten Ackerpflanzen sicherstellt (Versorgungs- und Produktionsfunktion). Die unversiegelten Böden erfüllen zudem eine natürliche Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, die hinsichtlich der Risiken zunehmender Extremwetterereignisse aufgrund des fortschreitenden Klimawandels (saisonale Verschiebung von Niederschlag, Dauerregen- und Starkregenereignisse,

Hitze- und Dürreperioden) als wertvoll zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts im Gebiet einzustufen ist. Zwar können längere Regenereignisse zu einer lokalen Vernässung und Minderung der Ertragsfähigkeit führen, jedoch mindern die unversiegelten Böden durch Retention, Versickerung und Grundwasserneubildung klimawandelbedingte Risiken erheblich.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung wird die landwirtschaftliche Nutzung und die beschriebene bioklimatische Ausgleichsfunktion der Böden erhalten bleiben. Ebenso werden natürliche Speicher-, Puffer- und Filterfunktionen der Böden zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes erhalten, da die Böden unversiegelt bleiben.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung geht die landwirtschaftliche Nutzung zugunsten einer Wohnnutzung verloren. Durch Veränderung der Strukturvielfalt, weg von einer monotonen, strukturarmen Ackerlandschaft - hin zu einem stark durchgrünten Siedlungsbereich, erhöht sich voraussichtlich die Attraktivität des Geltungsbereichs als Lebensraum für verschiedene Artengruppen und auch für den Menschen wird der Siedlungsraum grundsätzlich attraktiver für den Aufenthalt.

Die bioklimatische Ausgleichsfunktion des Geltungsbereichs wird durch Versiegelung und verdichtete Baustruktur jedoch erheblich verändert und beeinträchtigt (vgl. Beitrag Stadtklima), was vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels zu sommerlicher Überwärmung (Wärmeinsel-Effekt) und gesundheitlicher Belastung der Bevölkerung führen kann.

Die großflächige Neuversiegelung (inkl. Teilversiegelung) mit der einhergehenden Minderung bzw. vollständigen Zerstörung natürlicher Bodenfunktionen ist bzgl. der Ziele der Klimaanpassung negativ zu bewerten, da ursächlich hierdurch der Erhöhung von Überflutungsrisiken bei Starkregenereignissen, der Absenkung des Grundwasserspiegels und verstärkter Trockenheit sowie der Entstehung von lokalen Wärmeinsel-Effekten im Planungsraum erheblich Vorschub geleistet wird (vgl. § 8 KanG). Gemäß vorliegender Planung kommt es auf Teilen der Flächen zu einem vollständigen Verlust oder zumindest zu einer erheblichen Minderung der natürlichen Bodenfunktionen inkl. Produktions-, Speicher-, Puffer-, Filter- und Lebensraumfunktion und zu nachfolgenden Beeinträchtigungen von Ökosystem, Landschaftswasserhaushalt und Grundwasserneubildung.

Im Sinne einer klimaresilienten Planung sind diese vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion (Ökosystemdienstleistungen) in geeigneter Weise auszugleichen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, um den Versiegelungsanteil zu reduzieren bzw. die bioklimatische Ausgleichsfunktion zu sichern.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs wird insbesondere geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. Visuelle Beeinträchtigungen sind durch die Hochspannungsleitungen und Straßen / Wirtschaftswege gegeben.

Der Geltungsbereich grenzt im Osten an vorhandene Wohnbebauung des Ortsrandes von Rautheim und im Nordwesten an einen Teilbereich öffentlicher Grünfläche. Im Norden, Süden und Westen grenzt der Geltungsbereich an weitere landwirtschaftliche Flächen. Im Süden schließen an die landwirtschaftlichen Flächen das Rautheimer und das Mascheroder Holz an.

Als Erholungsraum besitzt der Planungsraum trotz seiner direkten Ortsanbindung wegen seiner relativ geringen natürlichen Ausstattung insgesamt ein geringes Potenzial.
Markante bzw. landschaftsprägende Punkte oder Naturobjekte (z. B. Gehölze, Steine, Hügel etc.) sind nicht vorhanden.

Im Landschaftsrahmenplan wird der Bereich zum heutigen Zeitpunkt als ein Gebiet mit sehr stark eingeschränktem Landschaftserleben und zusätzlich negativem städtebaulichen Randeffekt hinsichtlich der Ortsansicht dargestellt.

Westlich des Umspannwerks soll zudem eine 1 ha große Fläche von Grünfläche in Gewerbliche Baufläche geändert werden. Diese Fläche ist mit einzelnen Gebäuden und befestigten Flächen überbaut. Sie wird nördlich und östlich von Bebauung sowie südlich und westlich von einer Kleingartenanlage umschlossen und ist somit in Bezug auf das Landschaftsbild kaum wirksam.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Aufgrund der derzeitigen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wäre die Errichtung von Wohnbebauung im Südwesten des Geltungsbereichs und im Südosten die Errichtung einer Sportanlage möglich. Durch Umsetzung würden die landwirtschaftlichen Flächen baulich überformt.

Die Fläche westlich des Umspannwerkes ist derzeit im FNP als Grünfläche dargestellt, in der Realität aber zu einem nicht unerheblichen Anteil überbaut.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Das Erscheinungsbild der Landschaft, die zukünftig als Fläche für Wohnbebauung dargestellt wird, verändert sich bei Umsetzung der Planung grundlegend. Anstatt der großflächigen Ackerfluren entsteht ein Wohnquartier inklusive notwendiger Erschließungsinfrastruktur. Negative Auswirkungen auf das örtliche Landschaftsbild werden jedoch durch die geplanten großzügigen öffentlichen Grünflächen mit entsprechenden Begrünungen und strukturreicher Ausgestaltung deutlich abgemildert. Da der aktuelle FNP innerhalb des Geltungsbereiches auch schon jetzt Wohnbaufläche sowie eine Sportplatzfläche darstellt, führt die Planung nicht zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die um die Wohnbebauung vorgesehenen Grünzüge dienen der Eingrünung des Wohngebietes, der Biotopvernetzung sowie als Puffer der landwirtschaftlich bedingten Emissionen und als gliedernde Elemente zwischen der geplanten Wohnbebauung und den Ackerfluren. Sie bilden somit den Übergang zu der verbleibenden freien Landschaft bzw. der Wohnbebauung Rautheims im Osten. Im östlichen Grünzug soll zudem die Stadtbahntrasse verlaufen.

Die Erholungsfunktion wird durch die Anlage von öffentlichen, der Allgemeinheit zugänglichen Grünflächen mit integrierten Spielflächen und den Ausbau entsprechender Freizeitwegeverbindungen verbessert. Innerhalb des Geltungsbereiches soll entlang der Straße „Am Rautheimer Holze“ zukünftig die offizielle Route des fahrradtouristischen rund 109 km langen „Kleine-Dörfer-Weg“ verlaufen.

Die Fläche westlich des Umspannwerkes wird aktuell als Grünfläche ausgewiesen, ist in der Realität aber bereits zu einem größeren Anteil bebaut und versiegelt (siehe Luftbild Kap. 2).

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (Stand 10.08.2023) beinhaltet im Geltungsbereich keine Einträge.

Zum Teilaspekt der „Bodendenkmalpflege“ ist zu berücksichtigen, dass im Süden des Geltungsbereichs nach jetzigem Kenntnisstand zwei archäologische Fundstellen berührt sind. In diesen Bereichen sind vor Baubeginn zur Untersuchung Suchschnitte anzulegen.

Bei den Flächen im Geltungsbereich handelt es sich überwiegend um landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Grünanlagen am Ortsrand der Siedlung Rautheim. Diese beinhalten einen Jugendspielplatz mit Beachvolleyballfeld und Basketballplatz sowie einer bei der Rautheimer Bevölkerung beliebten „Riesenschaukel“. Die Grünanlagen werden durch fußläufige Verbindungen erschlossen und an den Ortsteil Rautheim angebunden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne die Umsetzung der Planung bleiben die Anlage des Jungendspielplatzes und die Grünanlagen unverändert erhalten. Auch die landwirtschaftliche Nutzung könnte weiterhin ausgeübt werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei einer Umsetzung der Planung geht die Funktion der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft verloren.

Die Grünanlagen werden mit Umsetzung der Planung voraussichtlich umgestaltet und im Bereich zwischen der geplanten Stadtbahnhaltestelle und einem optionalen kleinflächigen Nahversorgungsmarkt mit Quartiersgarage überbaut. Hier würde auch der Jungendspielplatz teilweise überbaut werden. Die Planung sieht jedoch eine teilweise Neuerrichtung bzw. Verlagerung des Jugendspielplatzes auf einer etwas weiter südlich gelegenen Fläche vor.

Die Grünanlagen am Ortsrand von Rautheim werden künftig keine Funktion der Ortsrandeingrünung mehr haben, sondern eine Grünzäsur zwischen dem alten und dem neuen Rautheim bilden. Entsprechend der funktionalen Anforderungen ist mit einer Neugestaltung und einer Einbindung in das Grünflächensystem der geplanten Siedlung zu rechnen.

Im Ergebnis ist, mit Ausnahme der Landwirtschaftsflächen, kein dauerhafter Verlust von sonstigen Sachgütern durch die Umsetzung der Planung zu erwarten.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Für diese FNP-Änderung sind im vorliegenden Fall besondere Wechselwirkungen zwischen beinahe allen Schutzgütern zu erwarten, was in erster Linie durch die Überbauung und damit die Neuversiegelung gegenüber dem derzeitigen Bestand ausgelöst wird. Damit verbunden sind der Verlust der natürlichen Bodenfunktion, von Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt und der Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen.

Darüber hinaus sind erhebliche, über das Plangebiet hinausgehende Wechselwirkungen nicht erkennbar, auch wenn Wirkungen bei einzelnen Schutzgütern, wie z. B. die lokalklimatischen Auswirkungen, über den Geltungsbereich hinauswirken. Diese Wirkungen sind jedoch bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieser FNP-Änderung erfolgt derzeit in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren die Planung der Stadtbahntrasse Rautheim/Lindenberg mit Wendeschleife am östlichen Ende der Straße Zur Wabe. Die geplante Stadtbahntrasse nimmt den Verlauf der Braunschweiger Straße im Norden auf, verläuft östlich des Plangebietes an der westlichen Siedlungskante und biegt Richtung Osten in die Straße Zur Wabe ab.

Die Planungen für Wohngebiete und die Stadtbahntrasse erstrecken sich über längere Zeiträume. Aktuell wird von einer zumindest in Teilen parallelen zeitlichen Realisierungsphase ausgegangen. Auf nachfolgenden Planungsebenen kann im Rahmen der Baustellenkoordinierung die Stadt dafür Sorge tragen, dass etwaige Belastungen hinsichtlich des Verkehrs oder hinsichtlich der Immissionsbelastungen auf das unvermeidbare Maß reduziert werden. Vielmehr sind Synergien einer parallelen Entwicklung nicht ausgeschlossen. Hierzu können erst im weiteren Verlauf der Projekte bei Vorliegen konkreter Bauablaufpläne genauere Aussagen getroffen werden.

Aus dem Planfeststellungsverfahren Stadtbahn ist zu erwarten, dass es ebenfalls Auswirkungen auf die Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft) hat. Die Stadtbahn soll über Rasengleise geführt werden. Anfallendes Niederschlagswasser wird vor Ort zurückgehalten und versickert bzw. verdunstet. Maßnahmen bezüglich Schallschutz werden im Planfeststellungsverfahren geprüft. Auf Grund der Abstände zur nächsten vorhandenen sowie geplanten Wohnbebauung ist jedoch davon auszugehen, dass kumulierende Wirkungen nicht erheblich sein werden.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild können im Rahmen des im Parallelverfahren in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes RA 29 durch einen sparsamen Flächenverbrauch mit geplanter Anlage von großzügigen Grünflächen, zahlreiche neue Baumstandorte sowie die vorgesehene Bauwerksbegrünung vermindert werden. Der Ortsrand zum Freiraum soll über die Anlage eines Grüngürtels gestaltet werden, über den die wohnbegleitenden Grünflächen mit u. a. Sport- und Spielangeboten erreicht werden können. Darüber hinaus erfolgt eine Vernetzung mit dem umgebenden Landschaftsraum.

Insbesondere im Osten des Plangebietes entlang der aktuell geplanten Stadtbahntrasse sowie dem Übergang zwischen dem zukünftigen Wohnquartier und dem bestehenden Siedlungsrand kann durch eine gezielte Gestaltung der Freiräume ein Erhalt von Gehölzen zur Minimierung von Verlusten floristisch und faunistisch bedeutsamer Grünstrukturen geplant werden.

Die grundsätzliche Inanspruchnahme von Flächen und wertvollen Böden soll durch hohe bauliche Dichte und kompakte Bauweise, flächensparende Planung sowie Flächennutzungen im Sinne der Multicodierung bzw. räumlicher Überlagerung reduziert werden.

Als weitere wirksame Maßnahme zur Verminderung von Umweltauswirkungen in diesem Sinne können auf Bebauungsplan-Ebene z.B. die Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes durch eine möglichst dezentrale und naturnahe Regenwasserbewirtschaftung geplant werden. Durch Entwicklung der Flächen nach den Prinzipien der „Schwammstadt“ kann von der Verdunstungskühlung natürlicher Niederschläge profitiert werden.

Die Erhöhung des Grünflächenanteiles im Geltungsbereich trägt darüber hinaus zur Minimierung von kleinklimatischen Belastungen bei.

Zur Stärkung des Umweltverbundes und der Belange des Klimaschutzes sollen auf Bebauungsplan-Ebene sowohl infrastrukturelle als auch organisatorische Maßnahmen herausgearbeitet werden, mit denen die verkehrsbedingte Umweltbelastung, die Versiegelung von Flächen und die negativen Auswirkungen des Pkw-Verkehrs in dem neuen Gebiet minimiert werden können. Das Plangebiet soll zu einem autoreduzierten Quartier entwickelt werden.

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen keine direkten Eingriffe auf die betrachteten Schutzgüter. Grundsätzlich sind verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen im Plangebiet umsetzbar. Eine Konkretisierung erfolgt jedoch planungsabhängig auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Ein Großteil der Eingriffe kann innerhalb des Gebietes ausgeglichen werden. Zudem wird eine externe Ausgleichsfläche erforderlich, die das Kompensationsdefizit ausgleichen kann. Diese wird im parallelen Bebauungsplanverfahren verortet und konkretisiert.

Die im Bebauungsplanverfahren genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv auch auf den Menschen aus.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der FNP-Änderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Risiken aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen für die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind auf Grund der festgesetzten Nutzungen Wohnen und urbane Nutzungen mit anteiligem nicht wesentlich störendem Gewerbe nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Dieses Thema ist auf der Betrachtungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht relevant. Weitere Ausführungen dazu finden sich im Umweltbericht zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der Standort am westlichen Rand von Rautheim verfügt insbesondere aufgrund der zukünftig guten ÖPNV-Anbindung und der damit verbundenen Möglichkeit, Mobilität deutlich klimafreundlicher als bisher zu gestalten, über besondere Standortqualitäten für die angestrebte Wohnentwicklung. Die Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue über die verbleibenden Freiflächen kann als Bestandteil des städtischen Freiraumsystems weiterverfolgt werden.

Eine Baugebietsentwicklung im Bereich der bisherigen Wohnbauflächen des Flächennutzungsplans wird nicht weiterverfolgt, da die Fläche weiter entfernt von der geplanten Stadtbahntrasse

mit Haltestelle liegt. Außerdem wären voraussichtlich höhere Schallschutzanforderungen für die Bebauung entlang der Straße Möncheweg zu erfüllen.

Mit Blick auf die gesamtstädtisch notwendigen zu schaffenden Bauflächen sind in der Gesamtabwägung die hier in Rede stehenden Flächen unverzichtbar zur Erreichung der städtischen Ziele in punkto Wohnraumversorgung. Andere alternative Flächen mit ähnlich guter Eignung (Stöckheim-Süd und Wenden-West) wurden und werden ebenfalls als Wohnbaugebiet entwickelt.

Dichte der Bebauung:
Mit der Anbindung an eine neue Stadtbahntrasse und gemäß dem Leitziel des Stadtentwicklungskonzepts ISEK „Die Stadt kompakt weiterbauen“ wird das Plangebiet mit einer moderaten Dichte entwickelt.

Eine Umsetzung von 800 Wohneinheiten wäre mit der Vorgabe einer geringeren Flächeninanspruchnahme nur mit deutlich höheren städtebaulichen Dichten möglich, was eine Reihe von negativen klimatischen und gestalterischen Effekten (höhere Bebauung, Überhitzung etc.) mit sich bringen würde.
Im Gegenzug würde eine geringere Dichte höhere Flächenbedarfe auslösen, so dass die angestrebte Durchgrünung des Gebiets gerade vor der festgestellten Mehrfachnutzung (Multicodierung zwecks Entwässerung) der Flächen nicht mehr erreichbar wäre. Der Bedarf an externen Flächen für erforderlichen Ausgleich würde dadurch deutlich steigen. Weitere Ausführungen hierzu erfolgen im Umweltbericht des Bebauungsplanes.

Auf nachfolgenden Planungsebenen soll die wohnortnahe, fußläufig erreichbare Versorgung durch die Ansiedlung eines Nahversorgers möglich bleiben. Zudem soll im Bebauungsplanverfahren Baurecht für zwei Quartiersgaragen geschaffen werden. Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs soll im Gebiet darüber hinaus Planungsrecht für die Realisierung von zwei Kindertagesstätten geschaffen werden. Weitere im Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 BauNVO zulässige Nutzungen (zum Beispiel soziale Einrichtungen, nicht störende Handwerksbetriebe etc.) zeichnen sich üblicherweise durch gesonderte Flächenbedarfe und Raumtiefen aus, was eine Erhöhung der überbauten Fläche in den bevorzugten Baublöcken zur Folge hat. Angestrebt wird eine Vernetzung des Plangebietes mit dem alten Quartier durch gezielte Platzierung der gesonderten Nutzungen, wovon beide Standorte profitieren können. Eine alternative Unterbringung der angedachten Nutzungsangebote am westlichen Rand des Plangebietes würde die Baudichte im westlichen Teilbereich in Richtung Freiraum sowie die MIV-Nutzung spürbar erhöhen, was die Klima- und Flächenbilanz des Gebietes deutlich beeinträchtigen würde.

4.9 Zusammenfassung, Fazit

Die vorliegende Planung sieht primär die Schaffung und planungsrechtliche Entwicklung von Wohnbauflächen mit teilweise integrierten Mischnutzungen, Quartiersgaragen, Gemeinbedarfsnutzung und optional kleinflächige Nahversorgungsmöglichkeiten sowie Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft im Westen von Rautheim vor. Für den kleinen zusätzlichen Geltungsbereich westlich des Umspannwerkes soll dem bestehenden Gartenbaubetrieb mittels Darstellung einer Gewerbefläche eine bauliche Erweiterung und teilweise Umnutzung zu mehr Büroflächen ermöglicht werden. Im Kapitel 4.4 wurden die mit der Umsetzung des parallelen Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Landschaftsbild eingeschätzt.
Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild abschließend wie folgt einzuschätzen:

Mensch und Gesundheit:
Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm (bestehend aus Straßenlärm) geringfügig vorbelastet. Nach Einschätzung der Fachverwaltung ist die Umsetzung eines Wohngebiets hier aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich unkritisch. Sofern bei Durchführung des Vorhabens die geltenden Orientierungswerte in Bezug auf Schall überschritten werden, können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Durch die Festsetzung im Bebauungsplan von umfangreichen Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen werden gesundheitsschädliche Auswirkungen aufgrund von Luftschadstoffen und der bioklimatischen Veränderungen minimiert.
Aufgrund der Abstände von festgesetzter Wohnbebauung zum Umspannwerk Lindenberg und zur Hochspannungsleitung nordwestlich des Geltungsbereichs ist nicht mit gesundheitlichen Gefährdungen für künftige Anwohner zu rechnen.

Tiere, Pflanzen:
Durch die Umsetzung der Planung gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Von naturschutzfachlichem Belang sind vor allem die Vögel des offenen Ackerlands. Diese negativen Auswirkungen können durch die Neuanlage und Entwicklung von Biotopstrukturen im Plangebiet selbst und auf externen Ausgleichsflächen kompensiert werden.

Fläche:
Auf Flächennutzungsplan-Ebene wird nicht zum Flächenverbrauch beigetragen. Mit der Flächennutzungsplan-Änderung wird die Lage von Bauflächen, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft verändert. In der Summe bleibt es bei 22 ha Bauflächen im Plangebiet und die Flächen für die Landwirtschaft nehmen um einen Hektar ab zugunsten der Grünflächen. Auf Bebauungsplan-Ebene sind die aus dem Flächenbedarf des Baugebietes resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund der räumlichen Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsteil Rautheim begrenzt. Der Zersiedelung der Landschaft wird durch eine relativ hohe städtebauliche Dichte zwischen den gliedernden Grünflächen sowie Nutzungsmischung entgegengewirkt.

Boden:
Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass auf Bebauungsplan-Ebene die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen und ökologischen Aufwertungen auf Teilen der öffentlichen Grünfläche und Teilen der Maßnahmenflächen durch eine Begrünung und extensivere Nutzung des Bodens als ausgeglichen angesehen werden können.

Wasser:
Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/ Bebauung bisher offener Bodenflächen. Auf nachfolgenden Planungsebenen können nach Einschätzung der Verwaltung auf Basis eines Konzeptes zur Regenwasserbewirtschaftung der Schadstoffeintrag vermindert und somit die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt hinnehmbares Maß reduziert werden.

Klima:
Durch das Planvorhaben ist insgesamt eine Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen innerhalb des Plangebietes und in den nördlich angrenzenden Siedlungsflächen zu erwarten, da die überplanten Flächen in einem klimaökologisch bedeutsamen Kaltluftvolumenstrom liegen. Zum Schutz der klimaökologischen Funktion wird ein hoher Anteil an Grünflächen dargestellt. Auf Bebauungsplan-Ebene soll zudem ein hoher Grünanteil festgesetzt und Barrierewirkungen für Luftströme durch die Gebäude durch die Stellung der Baufenster minimiert werden. Zur weiteren Eingriffsminderung können dort Festsetzungen von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, Gebäudeorientierung und Dachbegrünung führen.

Landschaftsbild:
Die Beeinträchtigungen können durch die Festsetzung umfangreicher Grünflächen und Anpflanzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitgehend ausgeglichen werden.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:
Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Fazit
Aus den genannten Gründen ist die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.

Die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan führen zu keiner wesentlich geänderten Flächenbilanz gegenüber den Flächenanteilen im geltenden Flächennutzungsplan (s. Tabelle in Kap. 2). Mit der vorliegenden Planung ist keine Inanspruchnahme von Flächen über das Maß hinaus vorgesehen, welches bereits seit Rechtswirksamkeit des FNP 1978 bekannt ist. Die geplanten Bauflächen und die vorgesehenen Freiflächen bleiben auch nach geänderter Flächennutzungsplan-Darstellung mit jeweils ca. 22 ha gleich. Die im Maßstab des FNP erkennbaren Eingriffe sind auf der nächsten Planungsebene mit entsprechenden Festsetzungsmöglichkeiten lösbar.

5 Begründung der Darstellungen

Wohnbauflächen gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB
Im Änderungsbereich der 160. FNP-Änderung soll ein Wohngebiet entwickelt werden. Damit der in diesem Sinne in Aufstellung befindliche Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird die Fläche zukünftig weit überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt.

Gemischte Bauflächen gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB
Auf der Ostseite des geplanten Baugebietes, in der Nähe der Stadtbahn und des Siedlungsbestandes wird eine gemischte Baufläche dargestellt. Hier sollen bevorzugt öffentliche und private Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes angesiedelt werden. Auf Bebauungsplan-Ebene können z. B. Urbane Gebiete (MU) gemäß § 6a BauNVO festgesetzt werden, um an den quartiersinternen Treffpunkten die Wohnnutzung sowie die Unterbringung von Quartiersgaragen, nicht störenden Betrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen zu kombinieren und eine der Lage entsprechende höheren Nutzungsmischung und -dichte zu ermöglichen. Auch die Ansiedlung eines kleinen Lebensmittel-Nahversorgers kann in diesem gut erschlossenen, zentralen Bereich ermöglicht werden.

Gewerbliche Baufläche gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB
Westlich des Umspannwerks ist die Darstellung einer Gewerblichen Baufläche vorgesehen. Anlass ist, dass der bestehende Gärtnereibetrieb auf dem bereits bebauten Grundstück ein Bürogebäude für die Eigennutzung errichten möchte. Hierfür ist eine Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplans erforderlich. Ziel der Planung ist es, die Bestandsentwicklung des vorhandenen Betriebes zu ermöglichen. Das benachbarte Wohnen soll dabei nicht wesentlich gestört werden. Dies kann durch Festsetzung eines bezogen auf zulässige Schallpegel Eingeschränkten Gewerbegebietes erreicht werden. Die Verkehrserschließung ist über den Möncheweg vorhanden.

Grünfläche gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB
Die geplante Grünfläche erhält die Zweckbestimmung Parkanlage. Hauptziele dieser Darstellung sind, eine ansprechende Gliederung zwischen Neubaugebiet und der Bestandsbebauung Rautheims sowie eine Eingrünung des neuen Siedlungsrands herzustellen. Auf nachfolgenden Planungsebenen sollen hier zudem besonders folgende Planungsziele berücksichtigt werden: Kaltluftleitbahn, Regenrückhaltung, neue Ortsrandeingrünung und eine Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue, über die die verbleibenden Freiflächen als Bestandteil des städtischen Freiraumsystems ergänzt werden sollen.

Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB
Durch die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft werden die bisher im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellten, derzeitig ackerbaulich genutzten Flächen zwischen den neuen Bauflächen und den Ortsteilen Lindenberg und Südstadt weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 11.10.2022 die Aufstellung der 160. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig beschlossen.
Im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird der Bebauungsplan „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, aufgestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 09.10.2023 frühzeitig von der 160. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 09.11.2023 zur Äußerung aufgefordert.

Während des Planverfahrens wurde der Geltungsbereich im Westen um die ca. 1 ha große Fläche einer Gärtnerei erweitert. Wegen der Erweiterung des Geltungsbereichs wurde für die betroffenen Behörden eine weitere frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 09.10.2023 bis zum 09.11.2023 durchgeführt.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 10.06.2024 bis zum 28.06.2024 frühzeitig beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 23.12.20234 von der 160. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 31.01.2025 zur Äußerung aufgefordert.

Stadt Braunschweig

Anlage 3

Stand: 14.04.2025

160. Änderung des Flächennutzungsplans „Rautheim-Möncheberg“

Niederschrift der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

In der Zeit vom 10.06.2024 bis zum 28.06.2024 wurde die Öffentlichkeit über die Planungen zur 160. Änderung des Flächennutzungsplans „Rautheim-Möncheberg“ informiert. Die Unterlagen standen im Aushang des Fachbereiches Stadtplanung und Umweltschutz, Langer Hof 8, zur Einsicht zur Verfügung; darüber hinaus wurden sie auch im Internet veröffentlicht.

Neun Interessierte haben sich schriftlich zu der Planung geäußert. Die wesentlichen Inhalte dieser Schreiben sind im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben und mit einer Antwort der Verwaltung versehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass weiterführende Internet-Links in den eingereichten Stellungnahmen wegen zu großer Unbestimmtheit nicht überprüft werden. Die Verwaltung beschränkt sich bei der Abwägung auf den vorhandenen Text. Auch werden die Inhalte aus den aufgeführten Links in der Niederschrift nicht aufgeführt und bleiben in der Argumentation der Verwaltung unberücksichtigt.

Frage/Stellungnahme:
Meine Forderung ist, die Anwohner durch Tempo 30 aus Lärmschutzgründen zu schützen.

Antwort der Verwaltung:
Die Einrichtung von Tempo 30 Zonen ist eine verkehrsrechtliche Regelung, die nicht durch die Bauleitplanung erfolgen kann. Gleichwohl wird die Erforderlichkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 zwecks Lärmminderung auf der Engelsstraße/Griegstraße im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens RA29, „Rautheim-Möncheberg“ überprüft.

Frage/Stellungnahmen:
Meine Forderung ist, eine zweite Zu- und Abfahrt über die Braunschweiger Straße zu schaffen.

Antwort der Verwaltung:
Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Straßen in der angrenzenden Umgebung bei der Umsetzung des Plangebietes wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens RA29, „Rautheim-Möncheberg“ überprüft.

Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorliegenden Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zeigen, dass auch mit Umsetzung des Baugebietes ein stabiler Verkehrsablauf auf den umliegenden Straßen gewährleistet ist. Da mit der Anbindung nach Süden über die Straße Am Rautheimer Holze eine leistungsfähige Anbindung hergestellt werden kann

und das Gebiet eine hohe Attraktivität für den ÖPNV entwickeln soll, ist aktuell eine Verbindung nach Norden, die mit einer zusätzlichen Querung der geplanten Stadtbahn verbunden wäre, nicht vorgesehen.

Frage/Stellungnahme:
Die bereits jetzt deutlich sichtbare Überlastung der Verkehrswege wird sich durch jede neue geschaffene Wohneinheit weiter verschärfen. Hier sind umfangreiche Gutachten (Verkehrsgutachten) erforderlich.

Antwort der Verwaltung:
Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Straßen in der angrenzenden Umgebung bei der Umsetzung des Plangebietes wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens RA29, „Rautheim-Möncheberg“ überprüft.

Das Wohnbaugebiet soll über die Straße Am Rautheimer Holze erschlossen und dort an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden. Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorliegenden Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zeigen, dass auch mit Umsetzung des Baugebietes ein stabiler Verkehrsablauf auf den umliegenden Straßen gewährleistet ist.

Mit dem geplanten Stadtbahnausbau nach Rautheim wird eine attraktive ÖPNV-Anbindung des Neubaugebiets Rautheim-Möncheberg gewährleistet und eine nachhaltige Mobilität ermöglicht.

Frage/Stellungnahme:
Sowohl auf der Braunschweiger Straße als auch auf der Rautheimer Straße kommt es täglich mehrfach zu Verkehrsstaus, die Lärmbelästigung durch die enorme Anzahl von Fahrzeugen auf dem Möncheweg ist bereits heute hoch. Diese Situation wird sich durch die geplanten 800 Wohneinheiten massiv verschärfen. Durch den Ausbau der Straßenbahnlinien und dem Angebot von vergünstigten Mobilitätslösungen ist hingegen nicht mit einer Reduzierung des Autoverkehrs zu rechnen.

Antwort der Verwaltung:
In Abstimmung mit der Planung der Stadtbahntrasse werden auf der Ebene des Bebauungsplans umfangreiche Untersuchungen gerade zur Abwicklung des Verkehrs vorgenommen. Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorliegenden Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zeigen, dass auch mit Umsetzung des Baugebietes ein stabiler Verkehrsablauf auf den umliegenden Straßen gewährleistet ist. Es ist davon auszugehen, dass die bekannten hohen Belastungen v.a. zeitlich punktuell nicht aufgelöst werden können, über weite Tagesstrecken ist der Verkehrsablauf sichergestellt.

Nach Auffassung der Stadt wird die geplante Stadtbahn sehr wohl eine Reduzierung des Autoverkehrs erreichen. Mit den neuen Anbindungen wird auch ein Teil der Bevölkerung der bestehenden Siedlungsräume die gute Anbindung an die Innenstadt nutzen und damit zu einer Reduzierung der Autoverkehre beitragen.

Frage/Stellungnahme:
Seit 2012 wurden in Braunschweig 6000 Wohnungen gebaut. Nach den Zahlen des Zensus 2022 ist die Bevölkerung seit 2011 jedoch nur um ca. 2.600 Personen gestiegen. Da in die Zahlen des Zensus

auch Geflüchtete (beispielsweise aus der Ukraine) einfließen, deren Aufenthaltsdauer fraglich ist, kann diese Bevölkerungsgruppe nur bedingt in den dauerhaften Wohnraumbedarf eingerechnet werden.

Seit 2011 wurden in der Stadt Braunschweig diverse Baugebiete geplant und umgesetzt (Nördliches Ringgebiet 1.200 Wohneinheiten, Heinrich-der-Löwe-Kaserne 700 Wohneinheiten, zuzüglich weitere 300 Wohneinheiten mehr für das Gebiet Heinrich-der-Löwe, Stöckheim-Süd 300 Wohneinheiten). - und diese Auflistung ist bei weitem nicht vollständig. Die Anzahl der seit 2011 neu geschaffenen Wohneinheiten übersteigt somit bereits den Zuwachs an Personen im identischen Zeitraum. Es ist also davon auszugehen, dass durch Neubauten lediglich Umzüge innerhalb des Stadtgebiets erfolgen, wodurch dann auch innerhalb der Stadt an anderer Stelle Leerstand entsteht. Hierdurch ist kein Bedarf an neuem Wohnraum herzuleiten. Wird der Wohnbedarf valide ermittelt?

Antwort der Verwaltung:
Nach den Zahlen der städtischen Einwohnermeldestatistik ist die Bevölkerung Braunschweigs zwischen 2011 (244.806) und 2023 (255.307) um 10.501 Einwohner angewachsen.

Die städtische Wohnbauentwicklung erfolgt seit 2013 mit einer strukturierten Vorgehensweise: Zielzahlen, Strategie und Umsetzung der Wohnraumoffensive werden anhand von Wohnungsbedarfsprognosen und daraus erarbeiteten Konzepten zur Wohnraumversorgung für definierte Zeiträume entwickelt und gesteuert.

Die Abschätzung des künftigen Bedarfs an Wohnraum ist entscheidend für die weitere Wohnungsmarktsteuerung. Dazu werden die Haushalte mit Wohnungsbedarf dem verfügbaren Wohnungsbestand gegenübergestellt. Die Ermittlung des Wohnraumbedarfs hängt nicht nur von einem Faktor ab, sondern berücksichtigt zahlreiche Einflussfaktoren wie z. B. die Entwicklung der Haushaltsgrößen, die Fluktuationsreserve, die Wohnungsabrisse- oder umlegungen, die Inflation, die Energiepreissteigerungen, die Baufinanzierungszinsen etc. Der Wohnraumbedarf für die Stadt Braunschweig wurde im politisch beschlossenem Wohnraumversorgungskonzept von 2023 valide ermittelt, welches öffentlich einsehbar ist. Dementsprechend sollte bis 2035 für 12.200 neue Wohnungen Baurecht geschaffen werden.

Die Wohnungsbedarfsprognose aus dem Wohnraumversorgungskonzept bleibt die Leitlinie der Verwaltung für die weitere Baulandausweisung, um den Bürgerinnen und Bürgern Wohnungen innerhalb der Stadtgrenzen bedarfs- und nachfragegerecht ermöglichen zu können.

Frage/Stellungnahme:
Laut Berichterstattung der Braunschweiger Zeitung vom 30.05.2023 wurden seit dem Jahr 2012 rund 6.000 Wohnungen in Braunschweig gebaut. Laut nun vorliegenden Zahlen des Zensus 2022 ist die Bevölkerung seit 2011 jedoch nur um ca. 2.600 Personen gestiegen. Folglich müsste eine Vielzahl von Wohneinheiten leer stehen oder anderweitig genutzt werden. Die Anzahl der seit 2011 neu geschaffenen Wohneinheiten übersteigt somit bereits den Zuwachs an Personen im identischen Zeitraum. Es ist also davon auszugehen, dass durch Neubauten lediglich Umzüge innerhalb des Stadtgebiets erfolgen, wodurch dann auch innerhalb der Stadt an anderer Stelle Leerstand entsteht.
Wie viele Wohneinheiten stehen tatsächlich leer?
In Braunschweig ist im erheblichen Maße großer Leerstand vorhanden.

Antwort der Verwaltung:
Nach den Zahlen der städtischen Einwohnermeldestatistik ist die Bevölkerung Braunschweigs zwischen 2011 (244.806) und 2023 (255.307) um 10.501 Einwohner angewachsen.

Aufgrund der Marktstrukturen ist es unmöglich, den Wohnungsleerstand bedarfsscharf zu ermitteln. Gemäß dem Wohnraumversorgungskonzept 2023 besteht in Braunschweig nach Einschätzung von Marktexpertinnen und -experten kein erhöhter oder räumlich konzentrierter Wohnungsleerstand, der über eine notwendige Fluktuationsreserve von 2 bis 3 % hinausreicht. Mit Fluktuationsreserve sind Wohnungen gemeint, die wegen Sanierung und Modernisierung bzw. Umzügen akut nicht zum Wohnen zur Verfügung stehen.

Frage/Stellungnahme:
Verbot von unbegrenzten privaten Ferienvermietungen.

Antwort der Verwaltung:
Grundsätzlich ist mit der Bereitstellung von Wohnraum auch die Möglichkeit verbunden, solche Ferienunterkünfte anzubieten. Das Unterbinden einer entsprechenden Entwicklung kann die Bauleitplanung weder auf der Ebene des Flächennutzungsplans noch auf der Ebene des Bebauungsplans leisten. Eine Schwerpunktentwicklung ist allerdings derzeit nicht erkennbar. Soweit entsprechende Verbote ausgesprochen werden sollen, sind andere Instrumente anzuwenden.

Frage/Stellungnahme:
Die Bertelsmann-Stiftung hat am 09.04.2024 eine „Bevölkerungsvorausberechnung 2040“ veröffentlicht. Danach wird für die Stadt Braunschweig ein Bevölkerungsrückgang von 9,7 % prognostiziert. Die Einwohnerzahl wird auf 224.400 zurückgehen. Anhand welcher Zahlen begründet die Stadt Braunschweig dann den dringenden Wohnraumbedarf?
Die von der Stadt in Auftrag gegebene Wohnbedarfsanalyse ist in vielfacher Hinsicht zu bemängeln. Entscheidend ist jedoch, dass die dort vorausgesetzten Zahlen denen der unabhängigen Bertelsmann-Studie signifikant widersprechen. Die Versiegelung lässt sich auch nicht mit den von der Stadt bisher erklärten Zielen vereinbaren.

Antwort der Verwaltung:
Die veröffentlichte Bertelsmann-Stiftung fällt im Vergleich zu anderen Prognosen für Braunschweig völlig aus dem Rahmen. Annahmen für das Zahlenwerk der Bertelsmann-Stiftung sind der Stadtverwaltung im Detail nicht bekannt und können daher weder verifiziert noch falsifiziert werden.

Aus der Gegenüberstellung der vorliegenden Bevölkerungsprognosen „Braunschweig in der Bertelsmann-Stiftung“, „Braunschweig in der Prognose des Regionalverbands Großraum Braunschweig“, „Braunschweig in der Prognose der CIMA im Auftrag der NBank“ und der eigenen Prognose der Stadt ist ersichtlich, dass die Bertelsmann-Prognose ein „Ausreißer“ ist:

- Braunschweig in der Prognose von der Bertelsmann-Stiftung bis 2040: -9,7 %
- Braunschweig in der Prognose des Regionalverbandes Großraum Braunschweig bis 2040:
  - Wanderungs-Variante 1: +3,6 %
  - Wanderungs-Variante 2: +1,0 %
  - Wanderungs-Variante 3: - 1,7 %
- Braunschweig in der Prognose der CIMA im Auftrag der NBank bis 2040: -0,2 %
- Die eigene Prognose der Stadt Braunschweig bis 2035: +1,3 %

Ein zentraler Punkt im Rechenwerk der Bertelsmann-Stiftung für Braunschweig dürfte der vergleichsweise hoch unterstellte negative Wanderungssaldo sein. Dieser ergibt z. B. bereits für das Jahr 2025 einen negativen Wanderungssaldo von rd. 1.500 Personen. Dies ist für eine Studierenden- und Ausbildungsstadt nicht nachvollziehbar und auch mit aktuellen Trends der Braunschweiger

Bevölkerungsentwicklung nicht in Einklang zu bringen. Darüber hinaus sind die Arbeitsmarktdaten für Braunschweig stabil und lassen einen solchen Effekt ebenfalls nicht erwarten. So ist die Zahl der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen 2011 und 2023 um rd. 25.400 auf 135.771 gestiegen (+ 23 %).

Schon in den ersten Prognosejahren 2020 bis 2023 ist eine eklatante Abweichung der Einwohnerzahl vom tatsächlichen Bestand festzustellen. Während die Berechnung der Bertelsmann-Stiftung für diesen Zeitraum bereits eine Bevölkerungsabnahme für Braunschweig von rd. 3.100 Personen errechnet, ist die Einwohnerzahl real jedoch um rd. 4.100 Personen gestiegen – mithin eine Differenz von rd. 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern schon in den ersten drei Prognosejahren. Dies ist seitens der Verfasserinnen und Verfasser des Rechenwerks stark erklärungsbedürftig.

Das Ergebnis der Bertelsmann-Stiftung lässt sich auch mit den realen Strukturen Braunschweigs (z.B. Ausbildungsstadt, Wirtschaftszentrum) nicht erklären und stellt daher für die Verwaltung keine Planungsbasis dar.

Die Wohnungsbedarfsprognose aus dem Wohnraumversorgungskonzept 2023 bleibt die Leitlinie der Verwaltung für die weitere Baulandausweisung, um den Bürgerinnen und Bürgern ihre Wohnungen innerhalb der Stadtgrenzen bedarfs- und nachfragegerecht ermöglichen zu können. Das politisch beschlossene Wohnraumversorgungskonzept ist öffentlich einsehbar.

Frage/Stellungnahme:
Der Wohnraumbedarf kann lediglich hypothetisch erhoben werden, da der Leerstand nicht systematisch erhoben wird. Bei Immoscout sind zum 22.06.2024 261 Mietwohnungen, 241 Eigentumswohnungen, 205 Häuser (Kauf) und 23 Grundstücke inseriert. Die kostenfrei nutzbare Plattform "Kleinanzeigen.de" gibt sogar 440 Mietwohnungen aus, wobei von einer gewissen Schnittmenge auszugehen ist.
Hierdurch ist kein Bedarf an neuem Wohnraum herzuleiten. Können mit der detaillierten Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2022 konkretere Zahlen erhoben werden? Kann die Stadtverwaltung die Auswertung bis auf die Ebene einzelner Wohneinheiten durchführen?

Antwort der Verwaltung:
Die Fluktuationsreserve ist für die Funktionstüchtigkeit des Wohnungsmarktes notwendig, da infolge von Wohnungswechseln oder Modernisierungen immer einige Wohnungen kurzfristig leer stehen (müssen). Der Wohnungsbestand sollte also die Zahl der Wohnungsbedarfsträger immer um eine gewisse Leerwohnungsreserve von mindestens 2 bis 3 % übersteigen.

Im Stadtgebiet bestehen rd. 142.000 Wohnungen, wovon für einen funktionsfähigen Wohnungsmarkt mindestens 2.840 Wohneinheiten aktuell unbewohnt sein sollten. Aus den derzeit inserierten Wohneinheiten geht hervor, dass die erforderliche Umzugsreserve deutlich unterschritten wird. Zudem sollte den inserierten Wohneinheiten auch die inserierten Wohnungsgesuche gegenübergestellt werden.

Aufgrund der Marktstrukturen ist es unmöglich, den Wohnungsleerstand bedarfsscharf zu ermitteln. Die Auswertung bis hin zu einzelnen Wohneinheiten ist nicht möglich und auch politisch nicht erwünscht. Die großräumigen Zahlen des Zensus 2022, die von einer Fluktuationsrate von 4,3 % für Braunschweig ausgehen, können nicht als Basis für konkretere Zahlen genutzt werden, da das Ergebnis deutlich verfälscht werden würde und somit keine Aussagekraft hat.

Frage/Stellungnahme:
Die Vermarktung von Bauland im direkten Umland von Braunschweig läuft sehr schleppend. Eine befürchtete Abwanderung kann aus diesen Informationen und Zahlen nicht abgeleitet werden.

Antwort der Verwaltung:
Auf Grundlage des aktuellen Wohnraumversorgungskonzeptes soll bis 2035 für weitere 12.200 neue Wohnungen Baurecht geschaffen werden.

Ziel der Stadt Braunschweig ist es, den Bürgerinnen und Bürgern ihre Wohnungen innerhalb der Stadtgrenzen bedarfs- und nachfragegerecht zu ermöglichen. Abwanderungen von Familien ins Umland sind schon zu beobachten. Als Oberzentrum der Region möchte die Stadtverwaltung dies vermeiden, um dem landesplanerischen Auftrag, vermehrt Wohnraum bereitzustellen, gerecht zu werden.

Wanderungsgewinne kann Braunschweig aus den Städten Wolfsburg und Salzgitter sowie dem Kreis Goslar verzeichnen. Absolut stammen die größten Zugewinne der Stadt Braunschweig aus Wolfsburg und dem Landkreis Goslar. Hier lag der Zugewinn im Jahr 2021 bei 144 Personen aus Wolfsburg und 114 Personen aus dem Landkreis Goslar. Insgesamt überwiegen jedoch die Abwanderungen ins Umland, besonders in die Landkreise Peine, Wolfenbüttel und Gifhorn. Im Jahr 2021 verlor Braunschweig mehr Einwohnerinnen und Einwohner an das Umland als die Stadt gewinnen konnte (im Saldo: - 426 Personen). Dabei sind direkte Umlandwanderungen häufig wohnwertorientierte Abwanderungen (NBank 2021: Wohnungsmarktbeobachtung 2021, S.30).

Laut lokalen Marktexpertinnen und Marktexperten ist die Abwanderung auf das in Braunschweig unzureichende Angebot an Bauland und bezahlbaren Eigenheimen zurückzuführen, das sich im Umland wesentlich größer und zugleich preisgünstiger darstellt. Es ist anzunehmen, dass nicht wenige dieser Haushalte bei einem entsprechenden Angebot auch in Braunschweig geblieben wären.

Die Wohnungsbedarfe aus den umliegenden Städten und Gemeinden wie Peine, Gifhorn, Wolfsburg, Wolfenbüttel oder gar Helmstedt sind nicht auf Braunschweig übertragbar.

Die Vermarktung von Grundstücken oder Wohnungen verläuft in Braunschweig nach wie vor sehr gut, die Nachfrage ist sehr hoch. Die Menschen haben eine freie Wohnungswahl und ein Großteil von ihnen möchten in Braunschweig wohnen und nicht im Umland. Der Auftrag der Stadtverwaltung ist, den Wohnungsbedarf der städtischen Bevölkerung zu decken und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

Frage/Stellungnahme:
Nachdem ab dem Jahr 2020 SARS-CoV-2 in allen Ländern dieser Welt gewütet hat, kann nun leider eine erhebliche Übersterblichkeit festgestellt werden. Auch die durchschnittliche Lebenserwartung hat sich signifikant reduziert. In der Stadt Braunschweig beträgt der Anteil der Altersgruppe > 65 Jahre im Jahr 2023 20,9 %, also ca. 53.392 Personen. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen ist leider mit einer erheblichen Sterberate dieser Kohorte in den kommenden Jahren zu rechnen. Hierdurch ist kein Bedarf an neuem Wohnraum herzuleiten.

Antwort der Verwaltung:
Studien belegen, dass es aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie zu einer Übersterblichkeit in Deutschland kam. Wenn die Gesamtzahl in Deutschland von ca. 160.000 Personen auf die rd. 255.000 Einwohnenden von Braunschweig heruntergerechnet werden, ergibt sich lediglich eine

zweistellige Personenanzahl. Diese doch sehr geringe Zahl für die Stadt Braunschweig ist nicht ausschlaggebend für eine Veränderung des Wohnraumbedarfs.

Zudem lebte fast jede zweite Person, die leider an dem Corona-Virus starb, in einer Pflegeeinrichtung (https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/corona-tote-pflegeeinrichtung-101.html) und nicht in einer eigenen Wohneinheit.

Frage/Stellungnahme:
Die Nachfrage hinsichtlich Bauvorhaben ist durch viele Faktoren (u.a. Zinsentwicklung und Anstieg der Baukosten) stark rückläufig. Hierdurch ist keine Nachfrage nach neuem Wohnraum herzuleiten.

Antwort der Verwaltung:
Im Rahmen des Wohnraumversorgungskonzeptes, welches 2023 politisch beschlossen wurde und öffentlich einsehbar ist, wurde der Wohnraumbedarf für die Stadt Braunschweig ermittelt. Für die Bedarfsprognose wurden neben sozialen Faktoren auch Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklungen berücksichtigt.

Der Beginn des Ukraine-Krieges mit darauf folgenden Wirtschaftssanktionen gegen Russland und eingeschränkten bis ausbleibenden Erdgaslieferungen für die Wirtschaft und Privathaushalte, eine gesunkene Kaufkraft und gestiegene Hypotheken- / Kreditzinsen flossen soweit möglich in die Prognose ein. Das makroökonomische Umfeld bleibt jedoch schwer prognostizierbar. Trotzdem lässt sich ein gewisser Entwicklungstrend in einem ersten Ausblick aus heutiger Perspektive zeichnen: Wohnraum bleibt auch weiterhin dort knapp, wo er es schon vor Beginn der dargestellten Krise war.

Trotz der hohen Immobilienpreise werden Immobilien oder Grundstücke in Braunschweig weiterhin zügig vermarktet. Die hohe Nachfrage nach Wohnraum ist weiterhin gegeben.

Frage/Stellungnahme:
Vor dem Hintergrund des mittlerweile deutlich spürbaren Klimawandels muss vehement hinterfragt werden, ob ein Verlust von wertvollem Ackerboden tatsächlich unausweichlich ist. Der Flächenverbrauch in Niedersachsen ist seit Jahren viel zu hoch, nun ist es an der Zeit, um jedes Bauvorhaben genau unter die Lupe zu nehmen. Hier könnte Braunschweig mit leuchtendem Beispiel vorangehen, wenn eben keine neuen Flächen versiegelt werden. In der Stadt Braunschweig sollte ein Strategiewechsel eingeläutet werden: es gibt unzählige Lösungen, um Wohnungen zu schaffen, anstatt Neubauten auf einem Acker zu bauen, was am wenigsten nachhaltig ist. Welche Lösungen werden in Braunschweig bereits genutzt?
Es ist schon zweifelhaft, ob die Versiegelung von weiteren 32 ha im Außenbereich erforderlich ist. Wieder soll Ackerfläche zu Bauland umgewandelt werden. Dabei soll im Raumordnungsprogramm die Siedlungsentwicklung Schwerpunktmäßig in Oberzentren, was Braunschweig auch ist, entstehen.

Antwort der Verwaltung:
In der Stadt Braunschweig ist bereits ein Strategiewechsel in der Wohnbauentwicklung erfolgt. Die Entwicklung des Innenbereichs hat schon seit mindestens 20 Jahren Vorrang vor dem Außenbereich (z. B. St. Leonhards Garten, Heinrich der Löwe-Kaserne, Langer Kamp, Nordstadt, Klinikum Holwedestraße, Roselies-Kaserne). Es gilt die Entwicklung des Innenbereichs vor dem Außenbereich. Ca. drei Viertel aller Wohnbauentwicklungen finden im Innenbereich statt. Als Innenbereich gelten die Gebiete, die sich im Zusammenhang bebauter Grundstücke befinden. Den Außenbereich bilden im Unterschied dazu Grundstücke oder Flächen, die sich außerhalb zusammenhängender Bebauungen und nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans erstrecken.

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse, dem beschränkten Grundstückszugriff seitens der Stadtverwaltung reicht der Innenbereich nicht aus, um den Wohnraumbedarf für Braunschweig zu decken.

Siedlungsentwicklungen im Außenbereich werden jedoch nur vorangetrieben, wenn eine qualifizierte ÖPNV-Erschließung gegeben ist.

Frage/Stellungnahme:
In der Stadt Braunschweig gibt es einen nicht unerheblichen Leerstand an Gebäuden bzw. brachliegenden Grundstücken, die für eine Aufwertung bzw. eine Neubebauung vorrangig in Frage kommen. (z. B. Waisenhaus an der Salzdahlumer Straße, das ehemalige Galeria Karstadt Kaufhof Gebäude am Bohlweg). Es gibt auch einen erheblichen Leerstand bei Gewerbeimmobilien und Einzelhandels-Immobilien in der Innenstadt. Warum können diese bereits vorhandenen Gebäude und brachliegenden Grundstücke nicht zu Wohnraum umfunktioniert werden, bevor, wertvolles Ackerland unwiederbringlich geopfert wird?

Warum werden brachliegende, ungenutzte Grundstücke, auf denen Gebäude verfallen (z. B. ehemaliges Waisenhaus) oder leerstehende Gewerbeimmobilien (z. B. Galeria Karstadt Kaufhof) nicht zur Beschaffung von Wohnraum genutzt? Auch das ehemalige Gelände des Roller Marktes an der Berliner Heerstraße eignet sich zur Entwicklung von Wohnraum? Auch im „Kleinen“ gibt es enormes Potential. In der Siedlung Roselies Süd steht ein Einfamilienhaus leer und wird seit 2013 nicht fertiggestellt. Warum unternimmt die Stadt Braunschweig hier keinerlei Anstrengungen? Bevor es zu einer weiteren Versiegelung von Flächen kommt, sollten alle Unternutzungen und Leerstände systematisch ermittelt werden und die verschiedensten Möglichkeiten zur Umnutzung vorhandener Flächen zu Wohnbauflächen genutzt werden.

Antwort der Verwaltung:
Die Stadt Braunschweig ist bestrebt zusätzliche Flächenversiegelungen zu vermeiden, sodass in vielen Fällen Brachflächen entwickelt und bebaut werden (z.B. Klinikum Holwedestraße, Großer Hof, Dibbesdorfer Straße-Süd, Heinrich der Löwe-Kaserne). Je mehr vorhandene Baulücken und Brachen bebaut werden, desto weniger müssen neue Baugebiete erschlossen werden. Dies ist wünschenswert, weil erstens dadurch die natürlichen Lebensgrundlagen geschont werden und zweitens die kostenintensive Erschließung eines Baugebietes unterbleiben kann.

Allerdings befinden sich die meisten ungenutzten Flächen nicht im Eigentum der Stadt Braunschweig. Artikel 14 des Grundgesetzes schützt das Eigentum und das Erbrecht als Grundrecht. Somit schützt das Grundrecht eine Grundlage der eigenverantwortlichen Lebensgestaltung und der freien Marktwirtschaft. Daher kann die Stadt Braunschweig kaum Einfluss darauf nehmen, ob Eigentümerinnen und Eigentümer ihre Grundstücke bebauen, verkaufen oder nutzen. Folglich kann die Stadtverwaltung den Leerstand von Einfamilienhäusern ebenfalls nicht steuern.

Darüber hinaus unterliegen die Immobilien einer Nutzungsvorgabe, sodass ehemalige Gewerbeimmobilien nicht ohne Weiteres zu Wohngebäuden umgenutzt werden können. Der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) stellt die vorhandenen und beabsichtigten Nutzungen des gesamten Stadtgebietes dar. Er veranschaulicht somit die künftige städtebauliche Entwicklung der Stadt.
Der Roller-Markt in Volkmarode-Nord ist als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Außerdem ist im Falle des ehemaligen Galeria-Kaufhofs das hochproblematische Urheberrecht in Bezug auf die Architektur zu bedenken.

Frage/Stellungnahme:
Trotz der erheblichen Vergrößerung der Stadtteile Lindenberg und Rautheim in den vergangenen Jahren gibt es bisher keinerlei Anstrengungen zur Erweiterung der Infrastruktur, z.B. Sportstätten, Gemeindehäuser, Schulen, medizinische Versorgung.

Antwort der Verwaltung:
Die infrastrukturellen Bedarfe, die durch die Planung ausgelöst werden, werden im Bebauungsplanverfahren RA29, „Rautheim-Möncheberg“ abgebildet. Zwischenstände zu einzelnen Fragestellungen, z.B. zur Schulbedarfsdeckung oder Sportstättenplanung liegen den Entscheidungsgremien bereits vor.

Der Ausbau der Infrastruktur wird parallel zum Wohnungsbau erfolgen. So sind im Plangebiet u. a. zwei Kindertagestätten sowie Freizeit- bzw. Begegnungsräume geplant. Innerhalb des neuen Plangebietes werden sowohl die neuen, aus dem Plangebiet „Rautheim-Möncheberg“ resultierenden Bedarfe an Kinder- und Jugendspielflächen gedeckt, als auch die ggf. erforderlichen Ersatzstandorte (z. B. Teilverlegung des Jugendspielplatzes) nachgewiesen. Einrichtungen der medizinischen und anderen privaten Versorgung, wie z. B. ein „Ärztehaus“ können sich besonders im Bereich der Mischbaufläche ansiedeln. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes wird hierfür Baurecht geschaffen. Damit besteht das Angebot, entsprechende Einrichtungen zu errichten. Diese benötigen letztendlich private Investoren, die ihre Investitionsentscheidung auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus treffen. Eine verpflichtende Errichtung kann die Bauleitplanung nicht leisten.

Zum Zeitpunkt der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind nicht alle Einrichtungen im Plangebiet vorgesehen; es werden die anderen Standorte in Rautheim in Abstimmung mit den Fachbehörden untersucht. Der Grundschulbedarf kann durch Nachverdichtung an bestehenden Schulstandorten gedeckt werden.

Frage/Stellungnahme:
Braunschweig darf nicht weiter Spielweise von Investoren und Spekulanten sein.

Antwort der Verwaltung:
Im Zusammenhang mit einem Bebauungsplanverfahren wird in der Regel ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Dieser regelt die Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung und privaten Investoren. Im städtebaulichen Vertrag lassen sich genaue Vorschriften zu Maßnahmen, Folgekosten und Zielbindungen vereinbaren. Zusätzlich können Zielbindungen mit dem privaten Investor vertraglich sichergestellt werden, die nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Braunschweig im Jahr 2022 das „Braunschweiger Baulandmodell Wohnen“ beschlossen, welches öffentlich einsehbar ist. Mit dem „Baulandmodell Wohnen“ beabsichtigt die Stadt Braunschweig, eine aktive Bauland- und Bodenpolitik umzusetzen und insbesondere bezahlbaren Wohnraum für breite Kreise der Bevölkerung zu schaffen. Es basiert auf dem baulandpolitischen Grundsatzbeschluss der Stadt Braunschweig vom März 2021 und dient der strategischen Ausrichtung von Flächenvorsorge und Baulandentwicklung.

Das „Baulandmodell Wohnen“ verfolgt vor allem folgende wohnungs- und bodenpolitischen Ziele:

- Bedarfsgerechte Wohnraumversorgung: Zur bedarfsgerechten quantitativen Wohnraumversorgung soll laut aktueller Wohnungsbedarfsprognose (2023) von 2020 bis 2025 Baurecht für 5.700 Wohneinheiten und bis zum Jahr 2030 für weitere 3.500 Wohneinheiten geschaffen werden.

- Dämpfung der Wohnungs- und Bodenpreise: Der rasante Anstieg der Baulandpreise für Wohnbauland für Einfamilienhäuser (mittlere Lage) allein im Zeitraum zwischen 2015-2020 um 51 % und für Mehrfamilienhäuser um 93 % hat die Situation auf dem Wohnungsmarkt verschärft.

Das „Baulandmodell Wohnen“ ist daher Teil einer integrierten vorausschauenden Bodenpolitik der Stadt Braunschweig mit einer Flächenvorsorge für Wohnen, öffentliche Infrastruktur sowie naturschutzfachlichen Ausgleich und wird durch eine langfristig ausgerichtete strategische Bodenvorratspolitik unterstützt.

Die Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger gehen im Zusammenhang mit der Anwendung des Baulandmodells zahlreiche Verpflichtungen ein, um bezahlbaren Wohnraum zu gewährleisten. Insofern ist Braunschweig auf keinen Fall eine Spielwiese für Investoren.

Frage/Stellungnahme:
Innovative Wohnraummodelle setzen beispielsweise auf Garagenhöfen auf, womit bereits die Stadt Karlsruhe den Bedarf für günstigen Wohnraum teilweise deckt. In Braunschweig gibt es eine Vielzahl von Garagenhöfen, die zentral gelegen und dadurch potentiell geeignet für solche Vorhaben sind. Könnte das nicht eine Alternative sein, bevor es zur Versiegelung von mehreren hunderttausend Quadratmetern kommt?

Antwort der Verwaltung:
In Braunschweig gibt es einige Garagenhöfe, die sich jedoch in privatem Eigentum befinden. Wie bereits erwähnt, schützt Artikel 14 des Grundgesetzes das Eigentum und das Erbrecht als Grundrecht. Somit schützt das Grundrecht eine Grundlage der eigenverantwortlichen Lebensgestaltung und der freien Marktwirtschaft. Daher kann die Stadt Braunschweig kaum Einfluss darauf nehmen, ob Eigentümerinnen und Eigentümer die Garagenhöfe aufstocken und Wohnraum schaffen.

Zudem kommt erschwerend hinzu, dass die Garagenhöfe häufig nicht im Besitz eines Eigentümers sind, sondern auf eine Vielzahl von einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümern verteilt sind. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer müssen dafür zunächst die Notwendigkeit und den Nutzen von Investitionen in die eigene Immobilie erkennen. Allein aufgrund der großen Zahl der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der unterschiedlichen Motivationen und finanziellen Möglichkeiten, ist es naturgemäß nicht einfach, privates Engagement und private Investitionen anzuregen. Dies ist seitens der Stadtverwaltung nicht umsetzbar.

Frage/Stellungnahme:
Durch die Lage des Plangebietes oberhalb Rautheims und die Versiegelung des Bodens werden nicht kalkulierbare Naturrisiken entstehen.

Antwort der Verwaltung:
Ein nicht kalkulierbares Naturrisiko allein aus der Lage des Plangebietes zum bestehenden Siedlungsraum ist nicht erkennbar.

Frage/Stellungahme:
Durch die Neu- und Teilversiegelung der Ackerflächen werden das Klima, die Entwässerung und wertvolle Bodenbestände negativ beeinflusst.

Antwort der Verwaltung:
Der weit überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird derzeit als Ackerfläche mit einer intensiven Bewirtschaftung genutzt. Aufgrund des vorliegenden Bedarfes an Wohnraum müssen diese Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden. Es wird nicht verkannt, dass durch die Realisierung des Plangebietes guter Ackerboden verloren geht. Der erheblichen Minderung der natürlichen Bodenfunktionen inkl. Produktions-, Speicher-, Puffer-, Filter- und Lebensraumfunktion und nachfolgenden Beeinträchtigungen von Ökosystem, Landschaftswasserhaushalt und Grundwasserneubildung wird durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens trägt die Stadt dafür Sorge, dass ein angemessener Umgang mit Niederschlagswasser, v.a. durch zeitverzögerte Ableitung, stattfindet. Die vorgesehenen Versiegelungen werden im Rahmen einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung auf der Ebene des Bebauungsplans ermittelt und durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versieglung und Bebauung steht die Planung umfangreicher öffentlicher Grünflächen gegenüber. Unter diesen Flächen bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten oder werden in Verbindung mit den geplanten Wiesen- und Gehölzflächen in ihrer Funktion gestärkt.

Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass durch das Planvorhaben insgesamt eine Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen innerhalb des Plangebietes und in den nördlich angrenzenden Siedlungsflächen zu erwarten ist, da die überplanten Flächen in einem klimaökologisch bedeutsamen Kaltluftvolumenstrom liegen. Zum Schutz der klimaökologischen Funktion wird im Bebauungsplanverfahren ein hoher Grünanteil festgesetzt und potenzielle Barrierewirkungen werden durch die Stellung der Baufenster minimiert. Ergänzt werden die Ausgleichsmaßnehmen durch die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, Gebäudeorientierung und Dachbegrünung. Die Untersuchung zeigt zudem auf, dass für die bestehenden Siedlungsräume keine unverträglichen klimatischen Belastungen entstehen.

Frage/Stellungnahme:
Die Zerstörung des Ökosystems bei der Planung ist ein großes Risiko. Die Veränderung der CO2 Bilanz in diesem Gebiet wird stark erhöht. Die angestrebte Klimaneutraliät (2030) ist gefährdet.

Antwort der Verwaltung:
Das Schutzgut Klima wird im Rahmen der FNP-Änderung und des Bebauungsplanverfahrens RA29 in drei Teilaspekten untersucht und behandelt: Stadtklimatische Funktion der Flächen, Klimaschutz vor allem im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung zusätzlicher Emissionen von Klimagasen wie CO_2 sowie Klimaanpassung mit der Prüfung der Planung hinsichtlich der Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel. Die vorgesehenen Freiflächen (Landwirtschaft, Grünflächen) und Bauflächen (Wohnbauflächen, Gemischte und Gewerbliche Bauflächen) bleiben auch nach geänderter Flächennutzungsplan-Darstellung im Vergleich zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit jeweils ca. 22 ha gleich. Durch die vorliegende Planung werden daher auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine zusätzliche Versiegelung oder CO_2-Abgaben durch Bauflächen bauleitplanerisch vorbereitet.

Frage/Stellungnahme:
Unter den nachgewiesenen Arten befinden sich auch solche, die bundes- und landesweit gefährdet oder gemäß Bundesartenschutzverordnung oder aufgrund europäischer Richtlinien streng geschützt sind. Unter anderem betrifft dies als bodenbrütende Vögel Rebhühner. Diese sind laut NABU mittlerweile in Deutschland als "stark gefährdet" eingestuft, der Bestand ist um 91% rückläufig. Gleiches gilt für die Fasanen, die zusammen mit den Rebhühnern inzwischen wieder auf dem betreffenden Areal heimisch geworden sind. Durch die geplante Baumaßnahme werden die Habitate

dieser seltenen Vögel unwiederbringlich zerstört, es ist sogar zu erwarten, dass Tiere während der Baumaßnahmen sterben. Gleiches gilt für die Lebensräume der hier heimischen Fledermäuse. Die Rote Liste Niedersachsen führt alle Fledermausarten in den Kategorien: gefährdet, stark gefährdet sowie vom Aussterben bedroht auf.

Antwort der Verwaltung:
Für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurde zum Bebauungsplan durch den Fachgutachter eine Bestandserfassung geschützter Arten durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Prüfung des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von betroffenen Arten erarbeitet. Es wird nicht verkannt, dass durch die Realisierung des Plangebietes Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Für die Stadt Braunschweig besteht aber gleichzeitig ein erwiesener Bedarf an Wohnraum, der zuletzt auch eine Inanspruchnahme von bisher nicht für Siedlungszwecke genutzten Flächen erfordert. Der angemessenen Deckung des Wohnraumbedarfs wird an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen als dem vollständigen Erhalt der gegenwärtigen Situation. Das Plangebiet wird überdies heute intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Von naturschutzfachlichem Belang sind vor allem die Vögel des offenen Ackerlands. Diese negativen Auswirkungen werden durch die Neuanlage und Entwicklung von Biotopstrukturen im Plangebiet selbst und auf externen Ausgleichsflächen kompensiert. Um baubedingte Tötungen oder Verletzungen der Tiere und damit Verstöße gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt.

Frage/Stellungnahme:
Vor dem Hintergrund dieses kürzlich verabschiedeten EU-Renaturierungsgesetzes erscheint der Verlust der großen Ackerfläche mit all ihren Lebensräumen für seltene und sogar bedrohte Tierarten als grober Verstoß gegen die Maßnahmen zur Erhaltung der Biodiversität und dem entschiedenen Entgegentreten der Länder gegen den Klimawandel. Die großflächige Versiegelung einer artenreichen Freifläche ist somit höchst fragwürdig und abzulehnen.

Antwort der Verwaltung:
Im Rahmen des im Jahr 2024 verabschiedeten EU-Renaturierungsgesetzes müssen die EU-Mitgliedsstaaten nationale Wiederherstellungspläne erstellen, in denen sie Maßnahmen formulieren und finanzielle Mittel definieren, um die Ziele des EU-Renaturierungsgesetzes zu erreichen. Diese Wiederherstellungspläne müssen innerhalb von zwei Jahren der EU-Kommission vorgelegt werden, und dann fortlaufend verbessert und weiterentwickelt werden. Aktuell sind keine Wiederherstellungspläne für Deutschland verfügbar, so dass die Belange des EU-Renaturierungsgesetzes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht berücksichtigt werden können.

Frage/Stellungnahme
Zum einen ist schon zweifelhaft, ob die Versiegelung von weiteren 32 ha im Außenbereich erforderlich ist. Die von der Stadt in Auftrag gegebene Wohnbedarfsanalyse ist in vielfacher Hinsicht zu bemängeln. Entscheidend ist jedoch, dass die dort vorausgesetzten Zahlen denen der unabhängigen Bertelsmann-Studie signifikant widersprechen. Die Versiegelung lässt sich auch nicht mit den von der Stadt bisher erklärten Zielen vereinbaren.

Antwort der Verwaltung:
Die 32 ha beziehen sich auf den gesamten Geltungsbereich des parallelen Bebauungsplanverfahrens, von denen neben Bauflächen auch ca. 14 ha Grünflächen festgesetzt werden. Durch die Änderung

des Flächennutzungsplans werden zukünftig mit 22 ha nicht mehr Bauflächen dargestellt, als derzeit im rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Die Flächen werden lediglich anders angeordnet. Zudem wird nur ein Teil der Bauflächen versiegelt. Mit der Baugebietsplanung mit einer gut erschlossenen ÖPNV-Infrastruktur können weit flächenintensivere Entwicklungen an anderer Stelle im Umland, die typischerweise deutlich mehr motorisierten Individualverkehr verursachen und häufig ebenfalls fruchtbare Ackerböden betreffen, reduziert werden.

Grundsätzlich sind bei allen Vorhaben und Versiegelungsmaßnahmen im Stadtgebiet Umweltaspekte bedeutsam. Für das Neubaugebiet Rautheim-Möncheberg liegt bereits ein Umweltbericht vor, der alle Aspekte hinsichtlich des Klima-, Tier- und Pflanzenschutzes berücksichtigt. Zusätzlich werden im Bebauungsplan für die entstehende Versiegelung Kompensationsflächen als Ausgleichflächen festgesetzt.

Zur Bertelsmann-Studie wird auf die Antwort der Verwaltung auf Seite 4 dieser Niederschrift verwiesen.

Frage/Stellungnahme:
Das Planungsgebiet liegt in der Belüftungszone der Innenstadt und widerspricht den Vorgaben des ISEK.

Die Temperaturen werden nach vorläufiger Bewertung im gesamten Stadtgebiet ansteigen. Diese Entwicklung darf nicht durch weitere Versiegelung forciert werden. Das Gebiet dient im Übrigen seit langem als Naherholungsbereich der Bürger. Der Tenor der derzeit veröffentlichten Stellungnahmen, der Bereich werde durch die Grünflächen zwischen der Bebauung aufgewertet und sei daher wertvoller als die bereits bestehende Landschaft, ist nicht nur eigentümlich, sondern auch falsch. Das Baurecht sieht flächensparende Bebauung vor. Darüber sehen die Pläne eine viel zu große Anzahl an Wohneinheiten und eine viel zu enge Bebauung vor. Die sich hieraus ergebenden Problem sind im Rahmen der Gespräche mit der Stadt bereits angesprochen worden.

Antwort der Verwaltung:
Wiedersprüche zum ISEK sind nicht erkennbar.

In einem eigenständigen Klimagutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens RA29, „Rautheim-Möncheberg“ wird die Luftzufuhr in Bezug auf die neue und bestehende Siedlung untersucht. Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass durch das Planvorhaben insgesamt eine Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen innerhalb des Plangebietes und in den nördlich angrenzenden Siedlungsflächen zu erwarten ist, da die überplanten Flächen in einem klimaökologisch bedeutsamen Kaltluftvolumenstrom liegen. Zum Schutz der klimaökologischen Funktion werden ein hoher Grünanteil festgesetzt und potenzielle Barrierewirkungen durch die Stellung der Baufenster minimiert. Ergänzt werden die Ausgleichsmaßnehmen durch die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, Gebäudeorientierung und Dachbegrünung. Dies kann den geplanten Eingriff mindern. Die Untersuchung zeigt zudem auf, dass für die bestehenden Siedlungsräume keine unverträglichen klimatischen Belastungen entstehen. Durch die vorgesehene Anlage der öffentlichen Grünflächen im Neubaugebiet werden die klimatisch relevanten Freiflächen u. a. zum Zwecke der Naherholung der Bewohnenden aufgewertet.

Frage/Stellungnahme:
Die geplante Versiegelung/Teilversiegelung der Ackerfläche führt zur Verminderung des Grundwasserspiegels und eine zunehmenden Überflutung der östlich an das geplante Baugebiet angrenzenden Straßen, Gebäude und Grundstücke Rautheims ist zu befürchten.

Antwort der Verwaltung:
Das Plangebiet ist aufgrund des Bodenaufbaus für Versickerungen weitgehend nicht geeignet. Der Grundwasserspiegel wird nicht erheblich verändert. Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/ Bebauung bisher offener Bodenflächen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird zwischen Siedlungsbestand und Neubaufläche eine Grünfläche dargestellt, ebenso am West- und Nordrand der Baufläche. Diese können auch der Regenwasserbewirtschaftung dienen. Es kann auf FNP-Ebene davon ausgegangen werden, dass trotz der örtlichen Rahmenbedingungen (wenig versickerungsfähiger Untergrund, keine leistungsfähige Vorflut) eine geeignete Entwässerungslösung gewährleistet wird. Hierzu dient auch ein parallel zum Bebauungsplan zu erstellendes Entwässerungskonzept, das auch mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wird. Damit können auf Bebauungsplan-Ebene prinzipielle Lösungswege bzw. Alternativen für die Regenwasserbewirtschaftung aufgezeigt, bewertet und vertieft ausgearbeitet werden. Eine Überflutung der östlich an das geplante Baugebiet angrenzenden Gebiete aufgrund der Neuversiegelung ist mit entsprechenden Maßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen nicht zu erwarten.

Frage/Stellungnahme
Die zunehmende Nutzung von Flächen als Siedlungs- und Verkehrsflächen und die damit zusammenhängende Versiegelung von Böden zählen seit langem zu den drängenden Problemen im Umweltschutz. Auch wenn in den letzten Jahren eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme erreicht werden konnte, wurden die bis 2020 formulierten Ziele auf Bundes- und Länderebene verfehlt. Die stärksten negativen Auswirkungen treten bei der Versiegelung von Böden auf. So geht durch Versiegelung unter anderem die Wasserdurchlässigkeit und -speicherfähigkeit, die Bodenfruchtbarkeit, die Filterwirkung gegenüber Schadstoffen, aber auch der Lebensraum für Flora und Fauna verloren.

Antwort der Verwaltung:
Es wird nicht verkannt, dass durch die Realisierung des Plangebietes Flächenversiegelungen stattfinden. Das Plangebiet trägt bereits heute nur gering zur Grundwasseranreicherung bei. Der Grundwasserspiegel wird durch die Planung nicht erheblich verändert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens trägt die Stadt dafür Sorge, dass dennoch ein angemessener Umgang mit Niederschlagswasser, v. a. durch zeitverzögerte Ableitung, stattfindet. Die vorgesehenen Versiegelungen werden im Rahmen einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung auf der Ebene des Bebauungsplans ermittelt und durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Frage/Stellungnahme:
In den vergangenen Jahren wurden erhebliche Flächen zu Neubaugebieten, z.B. Wenden, Stöckheim, Bevenrode, usw. und damit dem Flächenfraß zum Opfer. Hinsichtlich der Extremwetterlagen in den vergangenen Wochen und Monaten, die auch insbesondere in der Stadt Braunschweig zwingenden Handlungsbedarf aufgezeigt haben, ist eine weitere Versiegelung von Ackerland bzw. Grünflächen in jedweder Form abzulehnen.

Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen zum geplanten Bauvorhaben geht nicht hervor, welche Auswirkungen durch den Wegfall der unversiegelten Oberfläche bei Starkregenereignissen auf die bereits bestehenden Häuser in der direkten Umgebung zu erwarten sind.

Antwort der Verwaltung:
Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird zwischen Siedlungsbestand und Neubaufläche eine Grünfläche dargestellt, ebenso am West- und Nordrand der Baufläche. Diese können auch der

Regenwasserbewirtschaftung dienen. Es kann auf FNP-Ebene davon ausgegangen werden, dass trotz der örtlichen Rahmenbedingungen (wenig versickerungsfähiger Untergrund, keine leistungsfähige Vorflut) eine geeignete Entwässerungslösung gewährleistet wird. Hierzu dient auch ein parallel zum Bebauungsplan zu erstellendes Entwässerungskonzept, dass auch mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wird. Im Rahmen einer Entwässerungskonzeption werden prinzipielle Lösungswege bzw. Alternativen für die Regenwasserbewirtschaftung aufgezeigt, bewertet und vertieft ausgearbeitet. Starkregenereignisse werden durch ein Regenwassermanagement, das großzügige Grünanlagen als natürlichen Überflutungsraum mit einbezieht, abgefangen. Dies erfolgt auch in Kenntnis des Umstandes, dass Starkregenereignisse nicht durch Infrastrukturanlagen vollständig abgefangen werden können.

Eine Überflutungsgefahr der östlich an das geplante Baugebiet angrenzenden Gebiete aufgrund der Neuversiegelung ist mit entsprechenden Maßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen nicht erkennbar.

Frage/Stellungnahme:
Angesichts der aktuellen Ereignisse (Hochwasser, Überschwemmungen, Überflutungen, Einbrüche von Wohngebieten) sollte eine Flächnutzungsänderung für das genannte Gebiet untersagt werden bzw. nicht zugestimmt werden.

Antwort der Verwaltung:
Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird zwischen Siedlungsbestand und Neubaufläche eine Grünfläche dargestellt, ebenso am West- und Nordrand der Baufläche. Diese können auch der Regenwasserbewirtschaftung dienen. Es kann auf FNP-Ebene davon ausgegangen werden, dass trotz der örtlichen Rahmenbedingungen (wenig versickerungsfähiger Untergrund, keine leistungsfähige Vorflut) eine geeignete Entwässerungslösung gewährleistet wird. Hierzu dient auch ein parallel zum Bebauungsplan zu erstellendes Entwässerungskonzept, dass auch mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wird. Im Rahmen einer Entwässerungskonzeption werden prinzipielle Lösungswege bzw. Alternativen für die Regenwasserbewirtschaftung aufgezeigt, bewertet und vertieft ausgearbeitet. Eine Überflutung der östlich an das geplante Baugebiet angrenzenden Gebiete aufgrund der Neuversiegelung ist ausgeschlossen. Mängel am Ausbauzustand der Versickerungsanlagen in bestehenden Ortsteilen von Rautheim können nicht im Rahmen von Bebauungsplanverfahren geklärt werden.

Die Einbruchsstatistik ändert sich voraussichtlich nicht durch Neuplanungen von Wohngebieten.

Frage/Stellungnahme:
Ein denkbares Modell für die Nutzung der heutigen Ackerfläche kann hier die solidarische Landwirtschaft sein. Die Ertragspotentiale der Flächen sind nach der Bodenfunktionskarte als sehr hoch zu bewerten, die Bodenfruchtbarkeit als hoch, der Natürlichkeitsgrad als mittel. Auch die natürliche Funktionserfüllung des Bodens ist insgesamt als hoch zu bewerten. Eine weitere Nutzung für den Anbau von Grundnahrungsmitteln, z.B. Getreide, Kartoffeln, etc. fördert die regionale Nachhaltigkeit, durch sehr kurze Transportwege kann der Ausstoß von Treibhausgasen deutlich reduziert werden.

Antwort der Verwaltung:
Die vorgetragenen Ideen bilden eine diskutable Grundlage für zukünftige Bewirtschaftungsformen von Ackerflächen. Sie sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht steuerbar. Für die Stadt Braunschweig

besteht aber gleichzeitig ein erwiesener Bedarf an Wohnraum, der zuletzt auch eine Inanspruchnahme von Ackerflächen erfordert. Der angemessenen Deckung des Wohnraumbedarfs wird an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen als dem vollständigen Erhalt der Ackerflächen.

Die Stadt Braunschweig als regionales Oberzentrum steht überdies in der Pflicht, oberzentrale Funktionen abzudecken. Mit der Ausweisung eines Baugebietes mit einer gut erschlossenen ÖPNV-Infrastruktur können weit flächenintensivere Entwicklungen an anderer Stelle im Umland, die typischerweise deutlich mehr motorisierten Individualverkehr verursachen und häufig ebenfalls fruchtbare Ackerböden betreffen, reduziert werden. Im räumlichen Zusammenwirken mit dem deutlich ländlicher geprägten Umland liegt bereits heute der Schwerpunkt der ackerbaulichen Erzeugung in den benachbarten Siedlungsräumen.

Frage/Stellungnahme:
Der an den westlichen Ortsrand Rautheims grenzende Acker sollte in seinem gesamten derzeitigen Ausmaß als landwirtschaftliche Fläche erhalten bleiben und als solches weiter genutzt werden. Durch die geplante Bebauung/Teilbebauung wird bester und ertragreicher Ackerboden unwiederbringlich vernichtet.
Durch die geplante Bebauung/Teilbebauung mit Gebäuden, Straßen und der erforderlichen Infrastruktur wird ein Großteil der Oberfläche dauerhaft versiegelt. Negative Beeinflussung des Klimas nicht nur im unmittelbaren Nahbereich um das geplante Baugebiet, sondern auch für ganz Braunschweig ist zu befürchten.

Mit der geplanten Versiegelung/Teilversiegelung der Ackerfläche geht ein Verlust der Versickerungsfläche für Niederschlagswasser verloren, welches zur Abkühlung der Luft und somit zur Reduzierung der Hitze im gesamten Umfeld und der Stadt benötigt wird.

Antwort der Verwaltung:
Der weit überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird derzeit als Ackerfläche mit einer intensiven Bewirtschaftung genutzt. Aufgrund des vorliegenden Bedarfes an Wohnraum müssen diese Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden. Es wird nicht verkannt, dass durch die Realisierung des Plangebietes guter Ackerboden verloren geht. Der erheblichen Minderung der natürlichen Bodenfunktionen inkl. Produktions-, Speicher-, Puffer-, Filter- und Lebensraumfunktion und nachfolgenden Beeinträchtigungen von Ökosystem, Landschaftswasserhaushalt und Grundwasserneubildung wird durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens trägt die Stadt dafür Sorge, dass ein angemessener Umgang mit Niederschlagswasser, v. a. durch zeitverzögerte Ableitung, stattfindet. Die vorgesehenen Versiegelungen werden im Rahmen einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung auf der Ebene des Bebauungsplans ermittelt und durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versieglung und Bebauung steht die Planung umfangreicher öffentlicher Grünflächen gegenüber. Unter diesen Flächen bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten oder werden in Verbindung mit den geplanten Wiesen- und Gehölzflächen in ihrer Funktion gestärkt.

Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass durch das Planvorhaben insgesamt eine Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen innerhalb des Plangebietes und in den nördlich angrenzenden Siedlungsflächen zu erwarten ist, da die überplanten Flächen in einem klimaökologisch bedeutsamen Kaltluftvolumenstrom liegen. Zum Schutz der klimaökologischen Funktion werden ein hoher Grünanteil festgesetzt und potenzielle Barrierewirkungen durch die Stellung der Baufenster minimiert. Ergänzt werden die Ausgleichsmaßnehmen durch die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, Gebäudeorientierung und Dachbegrünung. Die Untersuchung zeigt

zudem auf, dass für die bestehenden Siedlungsräume keine unverträglichen klimatischen Belastungen entstehen.

Frage/Stellungnahme:
Der Bau von mehrgeschossigen Wohnblöcken und Parkhäusern entlang der neu geplanten Straßenbahntrasse führt zu einer Verdunkelung und Verschattung aller östlich an das geplante Baugebiet angrenzenden privaten Gebäude und Grundstücke Rautheims, insbesondere im Bereich des Lehmweges.

Antwort der Verwaltung:
Die FNP-Änderung bereitet die bauliche Entwicklung des Plangebietes nur in den Grundzügen vor. Die Stellungnahme ist nicht FNP-relevant. Sie wird auf B-Plan-Ebene geprüft.

Frage/Stellungnahme:
Der Bau von mehrgeschossigen Wohnblöcken und Parkhäusern entlang der neu geplanten Straßenbahntrasse führt zu einer Erhöhung des Lärmpegels durch das Zurückwerfen/Reflektieren des Schalls, der durch den Betrieb der Straßenbahn entsteht.

Antwort der Verwaltung:
Die FNP-Änderung bereitet die bauliche Entwicklung des Plangebietes nur in den Grundzügen vor. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird zwischen Siedlungsbestand und Neubaufläche eine Grünfläche dargestellt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rautheim-Möncheberg“, RA 29 wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die die Lärmauswirkungen der Umgebung auf die geplanten Nutzungen und die Lärmauswirkungen der geplanten Nutzungen auf die Umgebung untersucht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Schallschutzansprüche der angrenzenden Bewohnerschaft durch geeignete Maßnahmen auf Bebauungsplan-Ebene angemessen berücksichtigt werden.

Frage/Stellungnahme:
Durch die geplanten Baumaßnahmen wird ein seit Jahrzehnten vielfältig genutztes Naherholungsgebiet zerstört, mit gravierenden negativen Auswirkungen auf die vorhandene Flora und Fauna, welche weder für die betroffen Anwohner noch für die betroffene Natur durch eine Ausgleichsfläche an einer anderen Stelle im Stadtgebiet oder Umland kompensiert werden kann.

Antwort der Verwaltung:
Bei dem Plangebiet handelt es sich um intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche, die durch das bestehende Wegenetz auch zur wohnortnahen Erholung genutzt werden kann. Durch die vorgesehene Anlage der öffentlichen Grünflächen im Neubaugebiet mit einem verzweigten Wegenetz werden die klimatisch relevanten Freiflächen u. a. zum Zwecke der Naherholung der Bewohnenden aufgewertet.

Frage/Stellungnahme:
Der durch 800 weitere Wohneinheiten zu erwartende Verkehr kann durch die bestehenden Straßen nicht aufgenommen werden. Es ist mit 2.400 - 3.200 Neubürgern zu rechnen. Die Straßen sind schon derzeit so überlastet, dass es regelmäßig zu Staus auf der Braunschweiger und Rautheimer Straße kommt. Selbst bei positivster Betrachtung insoweit, dass ein erheblicher Teil veranlasst werden kann, die nach dem Willen des Rates bei Einzug bereits vorhandene Stadtbahn zu nutzen, wird ein nicht zu

vernachlässigender Teil der Bewohner mit Pkw über die A39 zu ihren Arbeitsplätzen fahren müssen. Die Planung ist auch insoweit zu beanstanden, dass den Alt-Rautheimern über die Maßen die Lasten des Baugebiets zugewiesen werden.

Antwort der Verwaltung:
Bei geplanten 800 Wohneinheiten ist nicht von 2.400 bis 3.200 Neubürgerinnen und -bürgern zu rechnen. Gemäß langjährigem Mittel kann über alle Formen von einer Besetzung mit 2 Einwohnern je Wohneinheit kalkuliert werden.

Frage/Stellungnahme:
Durch Home-Office-Lösungen fallen viele Büroflächen weg. Dies führt dazu, dass Unternehmen ihre Büroflächen anderweitig vermieten, bestehende Mietverträge kündigen (Entmietung) oder Büroetagen/-gebäude verkaufen. Laut der führenden Beratungshäuser ist dies zu einem festen Bestandteil unserer Arbeitswelt geworden, so dass die Nachfrage nach Büroflächen noch weiter zurückgehen dürfte. Dadurch entstehen weitere Freiflächen, die ebenfalls mit moderatem Aufwand zu Wohnimmobilien umgewandelt werden können – und dies ohne neue Flächenversiegelung.

Antwort der Verwaltung:
Laut Büromarktbericht vom März 2025 sind Büroflächen in Braunschweig (Leerstandsquote von 1,8 %) weiter knapp und es ist zu erwarten, dass viele Betriebe bis 2035 modernere, ggf. auch größere Flächen tendenziell in zentraleren bzw. gut angebundenen Lagen wünschen. Die Zunahme der mobilen Arbeit führt nach bundesweiten Berichten und einer regionalen Umfrage voraussichtlich eher nicht zu einem deutlich sinkenden Büroflächenbedarf, da im Gegenzug neue Raumkonzepte mit mehr (Abstands-)Fläche je Arbeitsplatz und erweiterten Gemeinschaftsflächen erwartet werden (exemplarisch FAZ-online, 20.01.22: Flex-Office statt Homeoffice). Makler sehen trotz der Pandemie keinen allgemeinen Trend zur Verringerung der Büroflächen). Die Umfrage des Arbeitgeberverbandes Region Braunschweig e.V. „Erlebt das Büro eine Renaissance oder stirbt das Büroleben doch noch aus?“ kommt zu dem Ergebnis, dass die flächenmäßigen Auswirkungen des Homeoffice auf den Büromarkt überschaubar bleiben (s. https://agv-bs.de/home-office-umfrage-2024-trend-geht-zu-hybriden-arbeitsmodellen/).

Vor diesem Hintergrund prüft die Stadtverwaltung, inwieweit in den zentraleren Stadtlagen neue, tendenziell größere Bürobauten in gemischter Nutzung integriert werden können. Diese weisen in der Regel eine größere Flächeneffizienz auf, sind eher investmentfähig und schaffen das Angebot, um viele kleine Büroflächen zu konzentrieren. Für ggf. freiwerdende Kleinbüros besonders in den Obergeschossen von Wohn- und Geschäftshäusern ist eine Um- bzw. Rücknutzung zu Wohnen ein gangbarer Weg, der unter anderem dem Angebotsmangel auf dem Wohnungsmarkt geringfügig entgegenwirken kann.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass für eine gesunde Büro- und Gewerbemarktentwicklung eine Leerstandquote von 3 bis 4 % als notwendig angesehen wird – als Fluktuationsreserve für Sanierungen und Umzüge. In Braunschweig liegt die Fluktuationsreserve laut des Büromarktberichts bei lediglich etwa 1,8 % und ist damit deutlich zu gering.

Frage/Stellungnahme:
Bedingt durch verschiedene gravierende Geschehnisse hat sich die Weltwirtschaft in den vergangenen Jahren erheblich verändert. Seit dem Ausbruch des Kriegs in der Ukraine und den damit einhergehenden Entwicklungen, beispielsweise der Strompreise, haben bereits mehrere große Unternehmen ihre Standorte in Deutschland geschlossen oder planen Schließungen. In der Region Braunschweig kündigten unzählige Unternehmen den Abbau von Stellen an, bis hin zu Einstellstopp

und dem massiven Personalabbau bei Volkswagen in den kommenden Jahren. Fazit: Hierdurch ist kein Bedarf an neuem Wohnraum herzuleiten.

Antwort der Verwaltung:
Braunschweig ist zentraler Teil einer europaweit bedeutenden Industrieregion mit Schwerpunkt Mobilität. Die Stadt zeichnet sich neben der fortschreitenden Tertiärisierung und damit hohem Beschäftigtenanteil im Dienstleistungssektor auch durch einen immer noch hohen Anteil an Beschäftigten im produzierenden Gewerbe und im Handwerk aus. Zudem ist die Stadt das prägende Oberzentrum einer der forschungsintensivsten Regionen Europas.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stieg von 2008 bis 2023 um 23 % auf rd. 138.000 an. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten stieg in dem Zeitraum von 22 % auf 30 %, aber auch die Zahl der Vollbeschäftigten wuchs um rd. 5.000. Wesentliche Faktoren liegen in der starken industriellen Basis mit Schwerpunkt Mobilität (z. B. VW, Siemens, Alstom) und dem hohen Anteil an Forschung und Entwicklung, auch im Zusammenhang mit der Technischen Universität Braunschweig und zahlreichen weiteren Forschungseinrichtungen (z. B. PTB, DLR).

Für das aktuelle „Fachgutachten zur wirtschaftlichen Machbarkeit des interkommunalen Gewerbegebietes Braunschweig-Wolfenbüttel“ erstellte der Gutachter CIMA eine Beschäftigtenprognose als Trendfortschreibung der Entwicklung von 2020 bis 2035. Demnach würde die Beschäftigtenzahl in allen untersuchten Wirtschaftsbereichen einschließlich verarbeitendem Gewerbe zunehmen, insgesamt um rd. 15 % auf ca. 149.500. Besonders hohe Zuwächse zeichnen sich ab für

- Wirtschaftsnahe Dienstleistungen (31 %)
- Forschung und Entwicklung (26 %)
- Baugewerbe (20 %)

Über einen möglichen Stellenabbau aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage von Volkswagen gibt es noch keine gesicherten Erkenntnisse. Ein vermehrter Wegzug aus Braunschweig ist ebenfalls nicht zu beobachten. Die letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass sich konjunkturelle Rahmenbedingungen und Arbeitsplatzentwicklung in relativ kurzer Zeit auch wieder ändern können. Ziel der Stadtverwaltung ist die Förderung weiterer Arbeitsplätze in Braunschweig. Die Entwicklung der bestehenden Arbeitsstätten ist von zentraler Bedeutung für die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Braunschweig. Für die Ansiedlung neuer Betriebe und Behörden ist neben dem Angebot attraktiver Flächen für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe in der Regel die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes insgesamt entscheidend. Ein ausreichendes qualitativ hochwertiges Flächenangebot ist darüber hinaus auch für die Entwicklung der Bestandsunternehmen und -einrichtungen von hoher Relevanz.

Die Stadt Braunschweig möchte die Abwanderung der Bevölkerung verhindern und Menschen mithilfe attraktiver Arbeitsplätze und familiengerechter Wohnstandorte in Braunschweig halten.

Frage/Stellungahme:
Im Übergang zur Altbebauung ist ein Lebensmittelmarkt geplant, für den sich die Fa. Aldi(!) bereits interessiert. Auf diese Weise wird auch noch Fremdverkehr in das Baugebiet gezogen, der unnötige Emissionen verursacht.

Antwort der Verwaltung:
Die Stadt plant am Standort keine Lebensmittelmarkt-Ansiedlung. Besonders im Bereich der Mischbauflächen-Darstellung des Flächennutzungsplans soll jedoch auf Bebauungsplan-Ebene die

Ansiedlung von Lebensmittelbetrieben zulässig werden, die vorwiegend der fußläufigen Versorgung der Bevölkerung dienen. Damit könnte die Versorgungssituation der Bevölkerung in Rautheim verbessert werden, sowohl im bestehenden Ort als auch im Neubaugebiet. Dies vermeidet Verkehr aus dem Baugebiet heraus. Andere Einzelhandelsbetriebe sollen nicht zulässig werden mit Ausnahme von Kiosken. Die Stadt kann dieses Ziel neben dem Bebauungsplan auch im Zuge einer Konzeptvergabe des Grundstücks sichern.

Frage/Stellungnahme:
Den Zeitraum von 18 Tagen für die Bürgerbeteiligung halte ich für zu kurz.

Antwort der Verwaltung:
Die Art und Weise der öffentlichen Unterrichtung sowie das Format zur Äußerung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Gemeinde gesetzlich nicht vorgegeben, entsprechen jedoch der üblichen Vorgehensweise der Stadt Braunschweig.

Frage/Stellungnahme:
Bisher liegt nur eine „Erste Einschätzung zur Planung und den Umweltbelangen“ vor. Ein Umweltbericht und eine Aussage zu „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen“ fehlt. Ist das zulässig?

Antwort der Verwaltung:
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB ist über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Im weiteren Verfahren der Flächennutzungsplan-Änderung wird im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB ein Umweltbericht im Entwurf erstellt und bis zu dem darauffolgenden Verfahrensschritt der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB ergänzt. Der Umweltbericht ist mit dem Änderungsplan und der Begründung Bestandteil der Planunterlagen zum Planbeschluss und wird dem Rat zum Beschluss vorgelegt. Ebenso ist er Bestandteil der Unterlagen die dem Amt für regionale Landesentwicklung (Genehmigungsbehörde) abschließend zur Genehmigung vorgelegt werden.

Frage/Stellungnahme:
Wie werden meine Anregungen zum Planverfahren berücksichtigt?

Antwort der Verwaltung:
Der Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen zu Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß BauGB wird den Gesetzesvorschriften entsprechend behandelt.

Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB zum Planverfahren eingehen, werden geprüft und einer Abwägung unterzogen, ob die Anregungen in der Planung Berücksichtigung finden können. In einer Niederschrift werden die Stellungnahmen inhaltlich zusammengefasst und jeweils mit dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung versehen.

Die Niederschrift ist Bestandteil der Planunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und werden dem Verwaltungsausschuss zum Beschluss vorgelegt.

Frage/Stellungnahme:
Hiermit möchte ich mich gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes Rautheim-Möcheberg

aussprechen. Bereits im letzten und vorletzen Jahr sprach ich mit bei unterschiedlichen Bürgerversammlungen in Mascherode dagegen aus. Jedoch war das Ergebnis viele Anwohner von von Rautheim, Mascherode und der Südstadt: Gefühle der Machtlosigkeit, Enttäuschung, und Ohnmacht. Die Wege der Mitbestimmung hatten leider keinerlei Wirkung.

Antwort der Verwaltung:
Die Bürgerveranstaltungen initiiert die Stadt Braunschweig, um mit den Bürgerinnen und Bürgern in den Austausch zu treten. Die Veranstaltungen dienen dem Informationsaustausch in beide Richtungen und sind keine Form der Mitbestimmung. Gleichwohl haben die Bürgerveranstaltungen sich auf die Bauleitpläne ausgewirkt, wie z. B. im Flächennutzungsplan hinsichtlich der Grünflächendarstellung zwischen dem Rautheimer Siedlungsbestand und der Neubaufläche.

Einzige Entscheidungsgewalt hat der von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte politische Rat der Stadt Braunschweig.

Frage/Stellungnahme:
Wieder soll Ackerfläche zu Bauland umgewandelt werden. Dabei soll im Raumordnungsprogramm die Siedlungsentwicklung Schwerpunktmäßig in Oberzentren, was Braunschweig auch ist, entstehen. Diese sollen über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV verfügen.

Antwort der Verwaltung:
Die Planung entspricht exakt den von Ihnen zitierten Zielen der Raumordnung, in Oberzentren schwerpunktmäßig Siedlungen zur entwickeln und mit dem ÖPNV zu verknüpfen. Rautheim gehört wie fast alle Stadtteile Braunschweigs zum Oberzentrum.

Frage/Stellungnahme:
Nur hat die Stadt Braunschweig den Acker, inclusive der geplanten 33,5 Ha von RA 29, den vorhandenen Boden mit der höchsten Erfüllungsstufe und somt einer hochen Wertigkeit ausgewiesen. Ein funktionierender Boden, der zum einen bei extremer Trockenheit noch in ausreichendem Maße Narungsmittel hervorbringen kann und zum anderen bei Starkregen extrem gut Wasser speichern kann. Ganz zu Schweigen von den hervorragenden Eigenschaften dieses Bodens Co2 zu speichern. Diesem Boden wird eine geplante Versiegelung auferlegt, mit dem die darunter lebende Bevölkerung von Rautheim, schwer zu kämpfen haben wird. Denn in Zeiten des Klimawandels werden die Wetterereignisse mit großer Hitze und extremen Starkregen zu nehmen. Die Auswirkungen haben wir Anfang Juni 2023 in der Innenstadt Braunschweigs zu sehen bekommen. Und im Dezember 2023, als Niedersachsen vom Starkregen betroffen war, war auch in Rautheim Land unter. Nicht nur im Außenbereich, sondern auch im Innenbereich von Rautheim sind die Keller vollgelaufen. Unterirdisch suchte sich das Wasser seinen eigenen Weg. Und brach da wieder raus, wo letztlich der geringste Widerstand vorhanden war.

Antwort der Verwaltung:
Grundsätzlich sind bei allen Vorhaben und Versiegelungsmaßnahmen im Stadtgebiet Umweltaspekte bedeutsam. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird zwischen Siedlungsbestand und Neubaufläche eine Grünfläche dargestellt, ebenso am West- und Nordrand der Baufläche. Diese können auch der Regenwasserbewirtschaftung dienen. Es kann auf FNP-Ebene davon ausgegangen werden, dass trotz der örtlichen Rahmenbedingungen (wenig versickerungsfähiger Untergrund, keine leistungsfähige Vorflut) eine geeignete Entwässerungslösung gewährleistet wird. Hierzu dient auch ein

parallel zum Bebauungsplan zu erstellendes Entwässerungskonzept, das auch mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wird.

Frage/Stellungnahme:
Das geplante Bauvorhaben läuft somit den eigenen Vorgaben für die Naturbezogene Freiraumentwicklung, die Siedlungsbezogene Freiraumentwicklung, Natur und Landschaft, Bodenschutz und Landwirtschaft, Erholung und Tourismus, der Wasserwirtschaft und Klimaschutz, wie es dem Regionalen Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig 2008 (RROP 2008) unter III. 1.1, III.1.2, III.1.4 , III.1.7, III.2.1, III.2.4, III.2.5.1, III.2.5.2,III. 2.5.4 und III.3 zu entnehmen ist, zu wider.

Antwort der Verwaltung:
Im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2008) sind in dem Geltungsbereich keine Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung festgelegt, die hier einer Siedlungsentwicklung entgegenstehen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB hat der Regionalverband Großraum Braunschweig lediglich darauf hingewiesen, dass im nördlichen Teil des Änderungsbereichs ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (zugleich Wasserschutzgebiet „Bienroder Weg“ Schutzzone IIIB) sowie ein Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt und in der Planung zu berücksichtigen ist. Dieser Belang betraf auch das Baugebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne und steht einer Bebauung nicht entgegen. Weitere Hinweise oder Bedenken wurden nicht geäußert.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25562-01
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
160. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rautheim-Möncheberg"
Stadtgebiet nördlich des Rautheimer Holzes bzw. der Straße Am Rautheimer Holze, östlich des Mönchewegs, südlich des Lehmwegs und westlich der Ortslage Rautheim und zwischen dem Umspannwerk am Möncheweg und der Kleingartenanlage K.V. Lindenberg V
Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	14.05.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	14.05.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	20.05.2025	N

Beschluss:

1. Dem Entwurf der 160. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rautheim-Möncheberg“ sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.

2. Zu den Entwürfen ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 06.05.2025 beriet der Stadtbezirksrat 212 „Südstadt-Rautheim-Mascherode“ über die Vorlage 25-25562 zum Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB für die 160. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rautheim-Möncheberg". Hier wurde der skizzierte Bedarf an Wohnraum im Zusammenhang mit der Prognose und der damit verbundenen Versiegelung von Flächen auch unter Klimaaspekten kontrovers diskutiert. Dabei wurde auch auf Einzelaspekte und Details einer möglichen Bebauung eingegangen, unter anderem auch auf die vom Bezirksrat schon vor längerer Zeit eingeforderte notwendige Ertüchtigung der Infrastruktur im Zusammenhang mit der geplanten Siedlungserweiterung.

Die Verwaltung gibt zur weiteren Behandlung auf Ebene des Bebauungsplanes folgende ergänzende Informationen:

Nach verwaltungsinternen Abstimmungen mit den betreffenden Fachdienststellen wird die Anordnung eines zusätzlichen Rasenspielfelds im Bereich der bestehenden Sportanlagen im Norden Rautheims als Erweiterung der Anlage favorisiert.

Für den Neubau einer auch dem Schulsport dienenden Zweifeldsporthalle im Nordwesten der Ortslage Rautheim wird ein Standort zwischen Weststraße und der geplanten

Stadtbahntrasse favorisiert. Um für diesen Standort das erforderliche Planungsrecht zu schaffen, bereitet die Verwaltung einen Aufstellungsbeschluss für einen entsprechenden Bebauungsplan vor.

In dem parallel im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan „Rautheim Möncheberg“, RA 29, wird ein mit der Feuerwehr abgestimmter Standort für ein neues Feuerwehrgerätehaus im Süden des Plangebiets als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt werden.

Die Anordnung eines Volksfestplatzes im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans RA 29 ist nicht vorgesehen. Hier wäre - auch aus Immissionsschutzgründen - ein Standort mit ausreichendem Abstand zu Wohnnutzungen (z. B. nördlich der Ortslage) vorzuziehen.

Im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan wurden der Verwaltung verschiedene Belange zur weiteren Beachtung im Planaufstellungsverfahren an die Hand gegeben (DS 22-19235-03). Hierzu kann folgender Sachstand gegeben werden.

Zu 1.)
Die erstellten Einwohnerprognosen (Gutachterbüro InWIS, 2023) sowie der sich daraus ergebene valide Bedarf an Wohnraum für das Gebiet der Stadt Braunschweig wurden öffentlich vorgestellt und sind in Kapitel 3 der Begründung zur FNP-Änderung ausgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich der zugrunde gelegte Wohnraumbedarf auch in der aktualisierten Studie bestätigt hat.

Zu 2.)
In den zentralen Bereichen des geplanten Wohnquartiers sollen über Wohnnutzungen hinaus neben den Quartiersgaragen in beschränktem Umfang auch andere der infrastrukturellen Versorgung des Stadtteils dienende Nutzungsarten und Gemeinschaftseinrichtungen zugelassen werden, sodass hier gemischte Bauflächen – auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht parzellenscharf - festgesetzt werden.

Innerhalb des neuen Plangebietes werden sowohl die neuen, aus dem Plangebiet RA 29 resultierenden Bedarfe an Kinder- und Jugendspielflächen gedeckt, als auch die ggf. erforderlichen Ersatzstandorte (Verlegung des Jugendspielplatzes) nachgewiesen. Die sich aus der Bedarfsberechnung herzuleitenden Kinder- und Jugendspielflächen im Baugebiet Rautheim-Möncheberg werden im Bebauungsplan in Größe und Lage innerhalb der öffentlichen Grünflächen festgesetzt.

Für die Deckung der ermittelten Kita/Krippenbedarfe sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens 2 Standorte mit jeweils 5 Gruppen vorgesehen.

Die Beschlüsse des Rates zu Sozialem Wohnraum und zur Schaffung von Wohnungen im mittleren Preissegment werden im Plangebiet umgesetzt.

Zu 3.)
In dem geplanten Wohngebiet sind im Sinne der Schaffung eines autoarmen Quartiers zwei zentrale Quartiersgaragen auch mit entsprechenden Zusatzangeboten eines Mobilitätskonzepts vorgesehen.

Zu 4.)
Seit dem 01.01.2025 gilt in Niedersachsen eine umfassende PV-Pflicht für alle neuen Gebäude. Dies ist mit den im Bebauungsplan vorgeschriebenen Dachbegrünungen kombinier- bzw. vereinbar.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Entwässerungskonzept erstellt, das Elemente des Schwammstadtprinzips und ein nachhaltiges Regenwassermanagement berücksichtigt. Mit der nur sehr geringen Versickerungsmöglichkeit im Gebiet wird das

Regenwasser durch Rückhaltungen gedrosselt, sodass keine Überlastung des Systems hervorgerufen wird.

Beim Verkauf der späteren Grundstücke wird die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ein Auswahlkriterium darstellen.

Zu 5.)
Die Anordnung eines zusätzlichen Rasenspielfelds wird nach verwaltungsinterner Abstimmung und Einschätzung als Erweiterung bzw. im Bereich der bestehenden Sportanlagen im Norden Rautheims favorisiert.

Zur Schaffung der erforderlichen Baurechte für den Neubau einer sowohl dem Schul- als auch dem Vereinssport dienenden Zweifeldhalle im Nordwesten Rautheims wird aktuell die Einleitung eines entsprechenden Bebauungsplanverfahrens vorbereitet.

Zu 6.)
Für das Baugebiet „Rautheim-Möncheberg“ bietet sich im Sinne einer den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und dem European Green Deal der EU verpflichteten und nachhaltigen Lösungen die Realisierung einer Fernwärmeversorgung bzw. einer dezentralen Quartierslösung zur Nahwärmeversorgung an.

BS|ENERGY erzeugt Fernwärme in Kraft-Wärme-Kopplung und zusätzlich seit Ende 2022 in einem modernen Biomasse-Heizkraftwerk. Das Fernwärmeversorgungssystem Braunschweig der BS|ENERGY weist einen günstigen Primärenergiefaktor von derzeit nur 0,27 sowie geringe CO2-Emissionen auf. Die Versorgung des Gebietes mit Fernwärme wird daher weiterverfolgt.

Zu 7.)
Die Planungen zum Ausbau der Stadtbahntrasse sowie zur Entwicklung des Wohnquartiers „Rautheim-Möncheberg“ laufen parallel und in regelmäßiger und enger Abstimmung.

Zu 8.)
Das im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans entwickelte Erschließungssystem bietet innerhalb des Gebietes selbst ein breites Freiraumspektrum und zusätzlich eine attraktive Anbindung des geplanten Wohnquartiers an das übergeordnete Wegenetz sowie die umliegenden Siedlungsbereiche.

Leuer

Anlage/n:
Anlage 1: FNP-Änderungsplan
Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht
Anlage 3: Niederschrift der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Stadt Braunschweig

160. Änderung des Flächennutzungsplanes

Rautheim-Möncheberg

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

S

○ Verfahrensexemplar

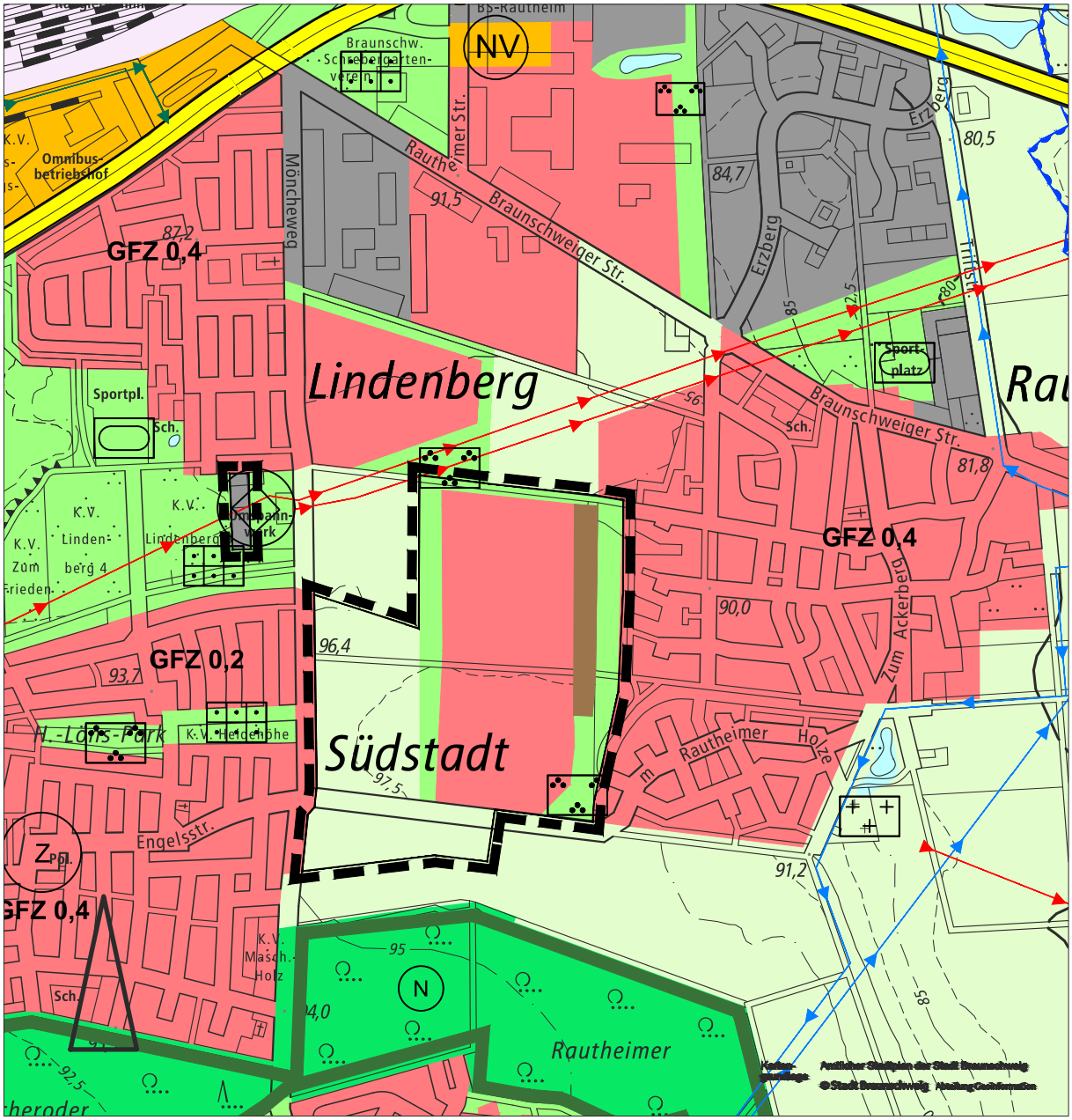
○ Original

○ Kopie

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Geoinformation
Abt. Verwaltung

○ Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt



Stadtgebiet nördlich des Rautheimer Holzes bzw. der Straße Am Rautheimer Holze, östlich des Mönchewegs, südlich des Lehmwegs und westlich der Ortslage Rautheim und zwischen dem Umspannwerk am Möncheweg und der Kleingartenanlage K.V. Lindenberg V

Planzeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereichs
- Wohnbauflächen
- Grünflächen
- Zweckbestimmung Parkanlage
- Flächen für Landwirtschaft
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Umspannstation
- Hauptleitung Elektrizität

Stadt Braunschweig

Anlage 2

160. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
„Rautheim-Möncheberg“
Begründung und Umweltbericht
Planungsstand Verfahrensschritt § 3 (2) BauGB

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 17.03.2025 -	2
2	Städtebauliche Grundlagen	3
3	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	6
4	Umweltbericht	9
5	Begründung der Darstellungen	35
6	Verfahrensablauf	36

1 Rechtsgrundlagen - Stand: 17.03.2025 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)
vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)

1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

1.8 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3)

1.10 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)
in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31)

1.11 Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP)
in der Fassung der 1. Änderung „Weiterentwicklung Windenergienutzung“ vom 11.01.2024 mit öffentlicher Bekanntmachung vom 08.05.2024 rückwirkend gem.
§ 11 Abs. 6 ROG zum 02.05.2020 in Kraft getreten

1.12 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
In der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 103)

1.13 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)
vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

1.14 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

2 Städtebauliche Grundlagen

Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit ca. 255.000 Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen festgelegt.

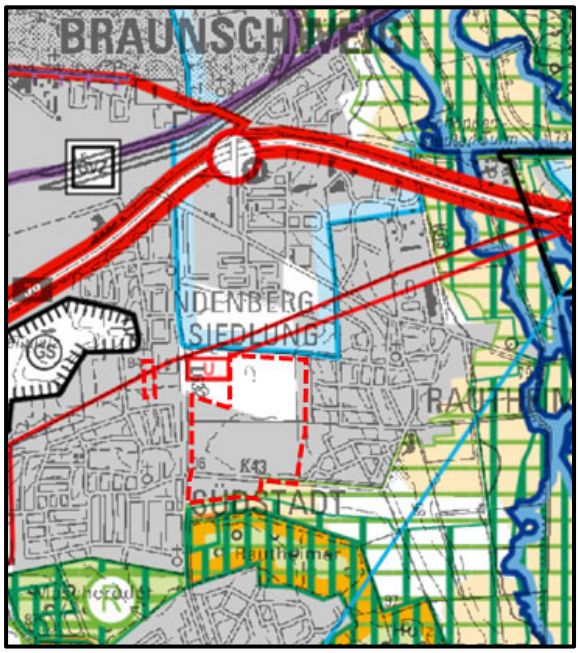
Die Geltungsbereiche der 160. Flächennutzungsplan-Änderung befinden sich zum einen nördlich des Rautheimer Holzes bzw. der Straße Am Rautheimer Holze, östlich des Möncheweg, südlich des Lehmwegs und westlich der Ortslage Rautheim (Östlicher Geltungsbereich) und zum anderen zwischen dem Umspannwerk am Möncheweg und der Kleingartenanlage K.V. Lindenberg V (Westlicher Geltungsbereich).

Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt.

Nach dem RROP sollen Siedlungsentwicklungen schwerpunktmäßig in Oberzentren stattfinden. Im Großraum Braunschweig sollen diese vorrangig auf zentralörtlichen Standorten, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von Regio-Buslinien verfügen, konzentriert werden. Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.

Der südliche und westliche Bereich der Geltungsbereiche dieser Flächennutzungsplanänderung werden derzeit im RROP 2008 als „vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellt. Der nördliche Teilbereich ist im RROP weiß dargestellt und unterliegt keiner weiteren Festlegung. Eine 110 kV-Leitung tangiert die nördliche Spitze des Geltungsbereichs und durchläuft den westlichen, separat liegenden Teilbereich der Planung. Ein Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung (zugleich Wasserschutzgebiet „Bienroder Weg“ Schutzzone III B) grenzt im Norden an den Geltungsbereich an.



Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RGB 2008)

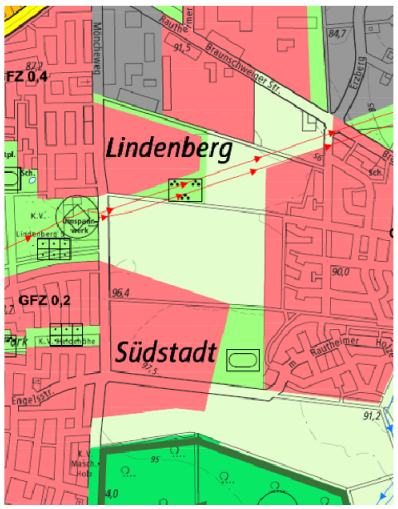
Einschränkungen für die Entwicklung von Wohn-, Gemischten- und Gewerblichen Bauflächen sowie Grünflächen ergeben sich durch diese Darstellungen nicht. Die Ziele des Bauleitplanverfahrens sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung angepasst.

Flächennutzungsplan

Die Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplanverfahren RA 29 „Rautheim-Möncheberg“ im Parallelverfahren sowie zur 160. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rautheim-Möncheberg“ wurden durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 11. Oktober 2022 gefasst.

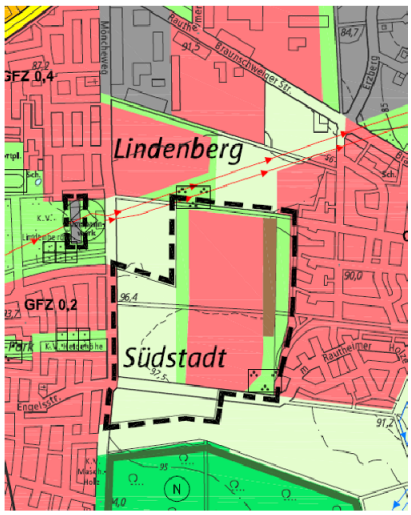
Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung hat eine Größe von insgesamt ca. 44 ha.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt innerhalb des Geltungsbereiches Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz und wesentlich Wohnbauflächen dar. Im Norden wird die Darstellung der von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Hauptleitung Elektrizität nachrichtlich übernommen.



Auszug zeichnerische Darstellung derzeitiger FNP, ohne Maßstab

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation



Auszug zeichnerische Darstellung Änderungsentwurf, ohne Maßstab

Kartengrundlage:
Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

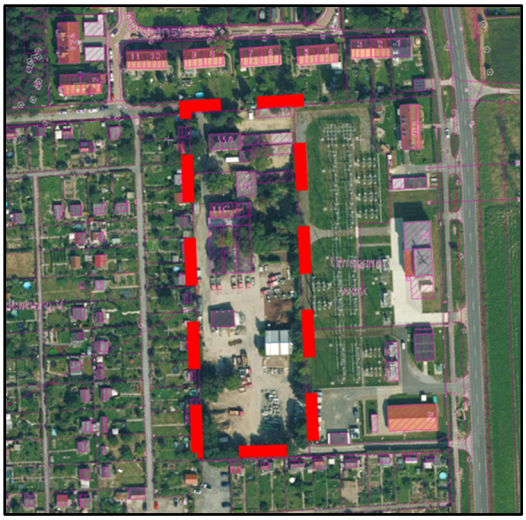


Für die Flächennutzungsplanänderung wurde der Geltungsbereich im Vergleich zum Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans um den Anteil der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan östlich der Südstadt dargestellten ca. 22 ha großen Wohnbaufläche erweitert. Diese Wohnbaufläche soll in der Form nicht mehr entwickelt werden und zukünftig überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sein.

Nur der östlichste Teil der ursprünglich geplanten Wohnbaufläche, nördlich der Straße Am Rautheimer Holze, wird zukünftig als Teil der geplanten Wohnbaufläche (ca. 19 ha) dargestellt werden. Ergänzt wird diese Fläche im Osten durch eine ca. 2 ha große gemischte Baufläche. Hier werden im parallelen Bebauungsplanverfahren Festsetzungen für eine urbane Nutzung (nicht störendes Gewerbe, Quartiersgaragen, Wohnen und optional kleinflächige Nahversorgung) getroffen. Der geplante Siedlungsbereich wird im Westen, Norden und Osten von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage (insgesamt ca. 8 ha) eingefasst.

Westlich des Umspannwerks soll zudem eine 1 ha große Fläche von Grünfläche in Gewerbliche Baufläche geändert werden. Anlass ist, dass der bestehende Gärtnereibetrieb auf dem bereits

bebauten Grundstück ein Bürogebäude für die Eigennutzung errichten möchte. Das dort vorhandene Wohngebäude soll abgerissen werden. Hierfür ist eine Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan erforderlich. Ziel der Planung ist, die Bestandsentwicklung des vorhandenen Betriebes zu ermöglichen. Das benachbarte Wohnen soll dabei nicht wesentlich gestört werden. Die Verkehrserschließung ist über den Möncheweg vorhanden.



Geltungsbereich der bereits von der Gärtnerei genutzten Fläche,
Luftbild 2024 der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Die Hauptleitung Elektrizität wird weiterhin nachrichtlich übernommen.

Flächenanteile der Nutzungsarten im geltenden Flächennutzungsplan und mit geplanter Änderung der Darstellung:

Nutzungsart	**Derzeitige Fläche in ha**		**Zukünftige Fläche in ha**	
Flächen für die Landwirtschaft	15		14	
Grünflächen (Zweckbestimmung Parkanlage, Sportplatz oder Dauerkleingärten)	7		8	
Summe Freiflächen		22		22
Wohnbaufläche	22		19	
Gemischte Baufläche	0		2	
Gewerbliche Baufläche	0		1	
Summe Bauflächen		22		22
Summe	**44**		**44**	

Die geplanten Bauflächen und die vorgesehenen Freiflächen bleiben auch nach geänderter Flächennutzungsplan-Darstellung mit ca. 22 ha gleich groß.

Bebauungspläne

Die Aufstellung des Bebauungsplanes RA 29 wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Für den weit überwiegenden Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, existiert bisher noch kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Ziel der Planung ist die Umsetzung eines qualitätsvollen Ortsteils, entwickelt aus den spezifischen Gegebenheiten des Ortes. Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 27. September 2022 einen Beschluss zum Klimaschutzkonzept 2.0 (IKSK 2.0) verabschiedet mit dem Ziel, schnellstmöglich Klimaneutralität, nach Möglichkeit bis 2030, für die Stadt Braunschweig zu erreichen. Das neue Wohnquartier soll einen eigenständigen Charakter erhalten, geprägt von einer einfachen, klaren städtebaulichen Struktur, die unter anderem Ziele des Klimaschutzkonzeptes optimal integrieren kann. Angestrebt wird eine umweltfreundliche Siedlungserweiterung von Rautheim, sparsam im Verbrauch von Flächen, vernetzt mit dem umgebenden Landschaftsraum.

In Sinne eines integrierten ökologischen Konzeptes wird im Bauleitplanverfahren „Rautheim-Möncheberg“ ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Maßnahme 4.2.1 „Klimagerechte Bauleitplanung“ aus dem integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK 2.0) gelegt. Dazu gehört u. a. auch die konsequente Umsetzung der Leitlinie „Klimagerechte Bauleitplanung“.

Die Stadt Braunschweig ist ein attraktiver Bildungs-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort. So ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen 2011 und 2023 um rd. 25.400 auf 135.771 gestiegen (+23%). Neben dem Beschäftigtenzuwachs prognostiziert die Stadt Braunschweig einen Bevölkerungszuwachs. Die städtische Bevölkerungsprognose geht bis zum Jahr 2035 von einer Zunahme um 1,3 % aus (2019 bis 2035 plus 3.220 Personen). Dies ist der Hauptgrund für den seit Jahren dringenden Bedarf zur Schaffung neuer Wohngebiete. Real ist die Bevölkerung inzwischen deutlich stärker angestiegen als prognostiziert. Hauptgrund ist der Flüchtlingszuwachs besonders durch den Ukrainekrieg. Es sind hinreichend Wohnungen bereitzustellen, um positive Effekte für die Stadt der kurzen Wege, das Stadtklima und die Wohnqualität zu ermöglichen. Als neue Zielzahlen für die Entwicklung Braunschweigs empfiehlt das Gutachterbüro InWIS auf Basis aktueller Bedarfsprognosen (2023) von 2020 bis 2025, Baurecht für 5.700 Wohnungen, bis 2030 für weitere 3.500 Wohnungen und bis 2035 für weitere 3.000 Wohnungen zu schaffen. Dabei werden laut Prognose deutlich mehr neue, familiengerechte Wohnungen – auch im Geschosswohnungsbau – benötigt, um die aktuelle Umlandwanderung von Familien nennenswert zu reduzieren.

Der genannte Wohnungsbedarf soll überwiegend durch Projekte der Innenentwicklung gedeckt werden. Die meisten Baugebiete, für die durch Bauleitplanung Baurecht in der Stadt Braunschweig geschaffen wird, liegen folgerichtig im Innenbereich. In den Planungen der Stadt Braunschweig zur Bedarfsdeckung sind daneben auch die Bauvorhaben, die in der Innenentwicklung durch eine Genehmigung gemäß § 34 BauGB ermöglicht werden können, enthalten. Im Durchschnitt wurden in den vergangenen Jahren etwa 200 Wohneinheiten pro Jahr in größeren Vorhaben gemäß § 34 BauGB genehmigt. Es wird davon ausgegangen, dass sich diese Entwicklung auch zukünftig auf einem ähnlichen Niveau fortsetzen wird. Eine wünschenswerte weitere Erhöhung des Anteils von Bauprojekten im Innenbereich liegt nicht allein im Verantwortungsbereich der Stadt, sondern vor allem in den Händen der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer. Ohne deren Mitwirkungsbereitschaft können keine weiteren Bauflächen generiert werden.

In der Summe zeigt sich, dass derzeit noch in einem erheblichen Umfang Planungsrecht für den Wohnungsbau im Außenbereich geschaffen werden muss. Um dies so umwelt- und klimafreundlich wie möglich zu gestalten, soll die Außenentwicklung ganz überwiegend in den Ortsteilen erfolgen, die infrastrukturell gut ausgestattet und an leistungsfähigen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind oder absehbar werden. Dies dient auch der Flächenersparnis, da hier höhere Wohnungsdichten geboten und vertretbar sind. Standorte mit dieser Lagegunst sind rar, sodass hier punktuell großflächigere Entwicklungen auftreten. Das Baugebiet Rautheim-Möncheberg mit 800 WE ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Braunschweiger Wohnbaulandstrategie.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat im Februar 2013 beschlossen, das Stadtbahnnetz im Zuge der Aktualisierung des Verkehrsentwicklungsplanes auf Erweiterungen und Ergänzungen zu untersuchen. Das Projekt wird seit Herbst 2013 in aufeinander aufbauenden Entwicklungsstufen bearbeitet. In diesem Zuge wurden auch großräumige Trassenalternativen der Stadtbahn in den Stadteilen Lindenberg und Rautheim untersucht.

Die im Jahr 2018 durch den Rat der Stadt Braunschweig bestätigte Vorzugstrasse der Stadtbahn entlang der westlichen Siedlungskante von Rautheim wird weiterverfolgt. Im Sinne des vom Rat beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK 2030) mit dem Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“ besteht die Absicht, die günstigen Standortfaktoren für die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum zu nutzen. Der Standort am westlichen Rand von Rautheim verfügt nun insbesondere aufgrund der zukünftig guten ÖPNV-Anbindung und der damit verbundenen Möglichkeit, Mobilität deutlich klimafreundlicher als bisher zu gestalten, über besondere Standortqualitäten für die angestrebte Wohnentwicklung. Aufgrund der Nähe zu den Gewerbeflächen im nördlich an Rautheim angrenzenden Gewerbegebiet „Rautheim-Nord“ ergibt sich zudem die Möglichkeit, Wohnungen auch in räumlicher Nähe zu Arbeitsplätzen zu schaffen und damit der Idee der Stadt der kurzen Wege zu folgen.

Zudem soll im städtebaulichen Vertrag vereinbart werden, dass im Plangebiet eine Quote von mindestens 30 % des Wohnraumes mit Belegungs- und Mietpreisbindung und mindestens 10 % der zulässigen Wohnfläche für das mittlere Preissegment vorzusehen ist.

Parallel zum Wohnungsbau wird auch der Ausbau der Infrastruktur erfolgen. So sind im Plangebiet u. a. der Ausbau an Kinderbetreuungsplätzen (voraussichtlich 2 Standorte mit jeweils 5 Gruppen), weitere Kinder- und Jugendspielflächen, Freizeit- und Begegnungsräume und ein Feuerwehrgerätehaus geplant.

Die Aufnahmekapazität der Grundschulen in Rautheim und der Lindenbergsiedlung ist derzeit begrenzt. In Abhängigkeit von der Bereitstellung familiengerechten Wohnraums wird geprüft, inwieweit die absehbaren Bedarfe noch in den Einrichtungen gedeckt werden können. Derzeit prüft die Verwaltung die Möglichkeiten zur Schaffung von insgesamt 2 weiteren Zügen (8 Klassen) an der GS Rautheim und der benachbarten GS Lindenberg, um die Bedarfe aus dem neuen Baugebiet zu decken.

Zur Deckung der Bedarfe bei insbesondere weiterhin steigenden Schülerzahlen wird geprüft, außerhalb des Geltungsbereichs im näheren Umfeld eine neue Sporthalle zu errichten, die dem Schul-/ vor allem Ganztagsbetrieb der lokalen Grundschulen sowie dem Vereinssport dient.

Es ist ein Bedarf an alternativen Wohnformen in dem gesamten Stadtgebiet gegeben. Durch die angestrebte Mischung mit einem vielfältigen Wohnungsspektrum sollen unterschiedliche Zielgruppen, auch für gemeinschaftliche Wohnprojekte und andere innovative Wohnformen, angesprochen werden. Auch ein Angebot des Betreuten Wohnens sowie alternativer Pflegeformen, wie eine ambulant betreute Wohnpflegegemeinschaft, sind vorstellbar.

<u>Dichtekonzept:</u>
Die bauliche Dichte von Neubaugebieten orientiert sich am Dichtekonzept Wohnen der Stadt Braunschweig. Es wurde mit dem Wohnraumversorgungskonzept im September 2023 dem Rat der Stadt Braunschweig als Entwurf vorgelegt. Es berücksichtigt verschiedene Kriterien, wie Dichte des Bestandes, Stadtbahnanbindung und Pflicht zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB) sowie dem ISEK-Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“. Im Ergebnis werden allen Ortsteilen Siedlungstypen zugeordnet und diesen Siedlungstypen Dichtewerte. Wegen der anstehenden Stadtbahn-Anbindung ist das bisher eher dem Siedlungstyp „Großes

Dorf“ einzuordnende Rautheim nun als Siedlungstyp „Vororte mit Stadtbahnanschluss“ eingestuft. Diesem Siedlungstyp wird ein durchschnittlicher Dichtewert von 60 – 70 WE/ha Nettowohnbauland in der Außenentwicklung zugeordnet.

Erschließung:
Das Plangebiet kann über die Straße Am Rautheimer Holze als Hauptanbindung für den motorisierten Individualverkehr sowie über die Straße Zur Wabe und den Lehmweg für den Fuß- und Radverkehr an den Ortskern von Rautheim, die dort vorhandene Infrastruktur sowie in Richtung Kernstadt und das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden werden.

Mobilitätskonzept:
Entsprechend dem Richtungsbeschluss zum Klimaschutzkonzept 2.0 der Stadt Braunschweig wird angestrebt, in dem Plangebiet ein autoarmes Quartier zu entwickeln, das die Belange des Klimaschutzes durch die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und die Stärkung des Umweltverbundes berücksichtigt.

Zu diesem Zweck wurde das Verkehrsgutachten um ein Mobilitätskonzept ergänzt, das Möglichkeiten aufzeigt, wie eine quartiersbezogene, nachfrageorientierte Mobilitätsversorgung gewährleistet und wie diese betrieben werden kann. Es sollen sowohl infrastrukturelle als auch organisatorische Maßnahmen herausgearbeitet werden, mit denen die verkehrsbedingte Umweltbelastung, die Versiegelung von Flächen und die negativen Auswirkungen des Pkw-Verkehrs in dem neuen Gebiet minimiert werden können.

Stadtbahnanschluss:
In Anlehnung an die Klimaschutzziele der Bundesregierung und das Klimaschutzkonzept 2.0 der Stadt Braunschweig von 2022 ist für das Quartier „Rautheim-Möncheberg“ für das Ziel einer nachhaltigen Stadt- und Verkehrsentwicklung die Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes von großer Bedeutung. Dafür wird angestrebt, in dem Plangebiet im parallelen Bebauungsplanverfahren ein autoarmes Quartier zu entwickeln, welches mit guten Angeboten für den ÖPNV und dem nichtmotorisierten Verkehr eine Reduzierung des MIV erreicht und so die Belange des Klimaschutzes berücksichtigt.

Mit den Planungen zum Stadtbahnausbaukonzept soll der aktuelle und künftige Bedarf an Mobilität für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Braunschweig und für die zahlreichen Einpendler aus der Region dem Wachstum weiter angepasst und attraktiver gestaltet werden.

Für den Ortsteil Rautheim ist ein Stadtbahnanschluss geplant. Dabei soll die heute bis zur Haltestelle „Helmstedter Straße“ verkehrende Stadtbahnlinie bis Rautheim verlängert werden. Die Strecke führt am westlichen Ortsrand von Rautheim entlang und erschließt damit auch das westlich davon geplante Quartier „Rautheim-Möncheberg“.

Die Planung der Stadtbahntrasse mit Wendeschleife am östlichen Ende der Straße Zur Wabe erfolgt in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren. Die geplante Stadtbahntrasse nimmt den Verlauf der Braunschweiger Straße im Norden auf, verläuft östlich des Plangebietes an der westlichen Siedlungskante und biegt Richtung Osten in die Straße Zur Wabe ab.

Freiraum und Erholungsraum:
Nördlich der Straße Lehmweg verlaufen zwei 110 kV-Freileitungen. Entsprechend den Festsetzungen des seit 2012 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Roselies-Süd“, RA 27, ist hier am Rande der Freileitungen ein Grünzug als Bestandteil des städtischen Freiraumsystems der Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue bereits umgesetzt worden und kann entsprechend weitergeführt werden. Mit den Grünflächen im nördlichen Planbereich werden die Ansätze zu einem größeren Freiraumverbund erweitert.

Die im Plangebiet vorgesehenen Grünräume sollen unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche jeweils zu einer naturnahen und abwechslungsreich gestalteten Parkanlage für die wohnungsnahe und wohngebietsbezogene Erholung und Freizeitnutzung ausgebaut werden. Zugleich sollen sie zur ausreichenden Kalt- und Frischluftversorgung der angrenzenden Wohngebiete sowie zur Entlastung bei stärkeren Regenereignissen beitragen.

Bei der Dimensionierung und Gestaltung der allgemeinen öffentlichen Grünflächen sollen auf nachfolgenden Planungsebenen u. a. die aus dem Baugebiet resultierenden Flächenansprüche für die Kinderspiel-, Jugend- und Mehrgenerationenplätze berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll die erholungswirksame Grünfläche auch den Ortsteilen Rautheim und Lindenberg zugutekommen und somit eine Überbauung der freien Landschaft, die aufgrund dieser Planung und den damit einhergehenden Verlust von erholungswirksamem Landschaftsraum entsteht, ausgleichen.

Radwegeverbindungen führen von Norden nach Süden und von Osten nach Westen entlang des südlichen Randes des Plangebietes. Im Norden mündet der Weg in das Gebiet Roselies-Süd, wo er als Teilstück der wichtigen übergeordneten Wegeverbindung in Richtung Braunschweiger Straße führen wird. Somit ist auch die überörtliche Anbindung des Wohngebiets sichergestellt.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich des Ortsteils Rautheim. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist ca. 44 ha groß.

Die geplante Siedlungserweiterung bietet auf Grundlage der aktuellen Überlegungen Potenzial für rund 800 Wohneinheiten. Angestrebt wird eine Mischung aus Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern, wobei Einfamilienhäuser überwiegend in flächensparender Bauweise als Einfamilienhausgruppen oder Reihenhäuser vorgesehen sind. Durch die angestrebte Mischung mit einem vielfältigen Wohnungsspektrum sollen unterschiedliche Zielgruppen, auch für gemeinschaftliche Wohnprojekte und andere innovative Wohnformen, angesprochen werden. Gemäß dem Beschluss des Rates vom 24.05.2022 sind 30 % der Wohnfläche als geförderter Wohnungsbau umzusetzen. Weiterhin ist vorgesehen, einen Anteil von 10 % dem mittleren Preissegment zuzuordnen. Dieser soll also möglichst für die Einkommensgruppen bereitstehen, die die Grenzen der Wohnraumförderung überschreiten, aber gleichwohl Schwierigkeiten bei der Wohnraumfindung haben.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung werden die Flächen im östlichen Geltungsbereich als Wohn- und Gemischte Baufläche dargestellt. Auf den nachfolgenden Planungsebenen soll die Nahversorgung der Wohnbevölkerung primär mit privaten Gütern und Dienstleistungen wie Lebensmitteln und Arztpraxen durch Nutzungsfestsetzungen optional ermöglicht werden. Im westlichen Geltungsbereich wird zukünftig Gewerbliche Baufläche dargestellt.
Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs wird im Gebiet darüber hinaus Planungsrecht für die Realisierung von zwei Kindertagesstätten geschaffen.

Am östlichen Rand des Plangebietes wird aktuell eine Stadtbahntrasse mit Haltepunkten und Anschluss in Richtung Innenstadt in einem eigenständigen Planungsverfahren geplant. Das Neubaugebiet soll sachgerecht an den Bestand und die geplante Stadtbahnhaltestelle „Weststraße“ angebunden werden. Das Plangebiet wird über die Straße Am Rautheimer Holze als Hauptanbindung für den motorisierten Individualverkehr an den Ortskern von Rautheim, die dort

vorhandene Infrastruktur sowie in Richtung Kernstadt und das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Auf Bebauungsplan-Ebene ist eine ausreichend leistungsfähige Straßenanbindung zu gewährleisten.

Der Standort am westlichen Rand von Rautheim verfügt insbesondere aufgrund der zukünftig guten ÖPNV-Anbindung und der damit verbundenen Möglichkeit, Mobilität deutlich klimafreundlicher als bisher zu gestalten, über besondere Standortqualitäten für die angestrebte Wohnentwicklung. Die künftig gute Anbindung an das Stadtbahnnetz wird einen Schwerpunkt der verkehrlichen Erschließung bilden. Darüber hinaus soll für Zufußgehende und Radfahrende eine gute Anbindung an den Ortskern von Rautheim und die dort vorhandene Infrastruktur sowie den angrenzenden Landschaftsraum geschaffen werden. Der Radverkehr soll über eine Anbindung an die derzeit in der Planung befindliche Veloroute nördlich des Geltungsbereiches eine sehr gute Anbindung an die Braunschweiger Innenstadt erhalten. Das Gebiet soll möglichst verkehrsarm entwickelt werden.

Der Grün- und Freizeitraum soll als naturnah und abwechslungsreich gestaltete Parkanlage für die wohnungsnahe und wohngebietsbezogene Erholung, als Kinder- und Jugendspielflächen sowie Freizeit- und Begegnungsräume ausgebaut werden und zugleich zur ausreichenden Kalt- und Frischluftversorgung der angrenzenden Wohngebiete beitragen.

Bezüglich der Wärmeversorgung erarbeitet die Stadt ein gesamtstädtisches Konzept für die kommunale Wärmeplanung. Auf nachfolgenden Planungsebenen ist der Anschluss an das Fernwärmenetz an die nahegelegene Anschlussmöglichkeit zu prüfen, um somit einen Beitrag zu den umweltpolitischen Zielen der Stadt Braunschweig zu leisten. Die Braunschweiger Fernwärme wird schon jetzt in Kraft-Wärme-Kopplung und zusätzlich seit Ende 2022 in einem modernen Biomasse-Heizkraftwerk erzeugt.

Die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan führen zu keiner wesentlich geänderten Flächenbilanz gegenüber den Flächenanteilen im geltenden Flächennutzungsplan (s. Tabelle in Kap. 2). Die geplanten Bauflächen und die vorgesehenen Freiflächen bleiben auch nach geänderter Flächennutzungsplan-Darstellung mit ca. 22 ha gleich groß.

Innerhalb der dargestellten Wohnbaufläche werden mit dem Bebauungsplan auch neue Grünflächen und Grünbereiche geschaffen, die insgesamt zu einer Aufwertung des Gebietes beitragen. Die Verluste des Gebietes im Sinne der Eingriffsbilanzierung werden auf der Ebene des Bebauungsplans extern, aber auch im Gebiet kompensiert.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0, Braunschweig 2022
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Lärmminderungsplan Braunschweig, 2024
- Starkregenanalyse Braunschweig, 2022
- Aktualisiertes Wohnraumversorgungskonzept, Gutachterbüro InWIS, Mai 2023
- Dichtekonzept für die Stadt Braunschweig: Allgemeine Orientierungswerte für die anzustrebende bauliche Dichte bei Baugebieten mit Wohnungsbau, September 2023

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

- „Bebauungsplan "Rautheim-Möncheberg", RA 29 - Orientierende Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten sowie umwelttechnische Untersuchungen“, Bericht vom 21.02.2023, bsp Ingenieure GmbH
- „Erfassung der Biotoptypen, gesetzlich geschützter und gefährdeter Gefäßpflanzen und der Brutvögel. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, Bericht vom 21.09.2023, Planungsgruppe Ökologie und Landschaft GbR.
- „FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes RA 29 „Rautheim – Möncheberg““, Bericht vom 17.04.2024, Büros für Landschaftsarchitektur und Landschaftspflege Dr. C Schwahn
- Verkehrsgutachten für das Bebauungsplanverfahren Rautheim-West (RA 29)“, (April 2025) WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastruktur GmbH
- „Erstellung eines Konzeptes zur Regenwasserbewirtschaftung für das Bebauungsplanverfahren „Rautheim-Möncheberg“ RA29, (in Aufstellung), Ingenieurbüro Dr. Olaf Schulz
- „Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach dem bei der Stadt angewandten „Osnabrücker Modell““, (aktuell vorliegender Bericht vom 15.11.2024), Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH
- „Klimaökologisches Fachgutachten“, April 2025, GEO-NET Umweltconsulting GmbH

Darüber hinaus wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Schallgutachten „Rautheim Möncheberg“ von der AMT Ingenieurgesellschaft mbH erstellt, welches im finalen Stand noch nicht vorliegt (aktuell vorliegender Bericht vom 05.11.2024). Nach Einschätzung der Verwaltung ist dieses Gutachten für die vorbereitende Bauleitplanung nicht erforderlich. Aus der Erfahrung heraus ist ein Wohngebiet aus immissionsschutzfachlicher Sicht im Plangebiet grundsätzlich umsetzbar. Zum Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplans wird das Gutachten vorliegen, in dem dann ggf. erforderliche Maßnahmen diskutiert und definiert werden.

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich, auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind deren Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschreiben.
- Ortsbegehungen
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB ermittelten Informationen
- Die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf Basis der konkreten Planung.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Darstellungen dieser FNP-Änderung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erkennbar sind. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans auf Basis einer konkreteren Planung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen während der Bauphase und während der Betriebsphase nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

4.4.1.1 Betroffenheit Mensch

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Aspekte Lärm sowie sonstige Emissionen und Immissionen.

4.4.1.2 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Östlicher Geltungsbereich:
Der östliche Geltungsbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Bewirtschaftung dieser Flächen kann zeitweise zu Lärmbeeinträchtigungen an den umliegenden schutzbedürftigen Bestandsbebauungen führen, die im Allgemeinen jedoch hinzunehmen sind; es ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen.

Dieser Teil des Geltungsbereichs ist selbst nicht im Besonderen lärmvorbelastet, lediglich der Westen dieses Geltungsbereichs wird durch den Straßenverkehrslärm des westlich angrenzenden Mönchewegs beeinträchtigt. Des Weiteren wirkt sich die südlich verlaufende Straße Am Rautheimer Holze geringfügig auf die südlichen Randflächen des Geltungsbereichs aus. In ca. 100 m Entfernung verläuft nordwestlich des Geltungsbereich eine 110 kV-Hochspannungsleitung, die jedoch aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigung durch Koronageräusche erwarten lässt.
Aufgrund der südlich und nördlich vom Plangebiet bestehenden landwirtschaftlichen Flächen ist bei deren Bewirtschaftung kurzfristig im Geltungsbereich mit Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen, die jedoch aufgrund fehlender schutzwürdiger Nutzungen nicht relevant sind.

Westlicher Geltungsbereich:
Ein Großteil des westlichen Geltungsbereichs dient einem Gärtnerei- und Gartenbaubetrieb als gewerbliche Fläche. Auf dem nördlichen Bereich der Fläche befindet sich ein Mehrfamilienhaus und ein Garagenhof. Im weiteren Norden schließt sich ein Allgemeines Wohngebiet an. Westlich und südlich unmittelbar angrenzend an die gewerblich genutzte Fläche befinden sich Kleingärten, deren Schutzanspruch gemäß Schallgutachten zum AW 119 („Klinikum Salzdahlumer Straße“) mit 60 dB(A) tags/nachts zu berücksichtigen ist. Im weiteren Süden schließt sich ein Reines Wohngebiet an. Unmittelbar östlich grenzt das 110 kV-Umspannwerk-Lindenberg an. Im Zusammenhang mit dem Umspannwerk wird der Geltungsbereich etwa mittig von Ost nach West von einer vom Umspannwerk kommenden 110 kV-Hochspannungsleitung überspannt.

Die Nutzung des Gärtnerei- und Gartenbaubetriebs kann grundsätzlich Lärmemissionen verursachen, die jedoch aufgrund der Entfernung zu dem nördlich gelegenen Allgemeinen Wohngebiet und dem südlich gelegenen Reinen Wohngebiet nicht geeignet ist, nachteilige Auswirkungen hervorzurufen. Des Weiteren sind bezüglich des gegenüber den Wohngebieten reduzierten Schutzanspruchs der Kleingärten und der Wohnbebauung im Norden dieses Geltungsbereichs keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch den Gärtnerei- und Gartenbaubetrieb zu erwarten.

Dieser Teil des Geltungsbereichs ist nicht im Besonderen lärmvorbelastet. Durch die Straßenrandbebauung am Möncheweg ist das Gelände vor Straßenverkehrslärm abgeschirmt. Bei hoher Luftfeuchtigkeit, Regen und Schneefall kann es zu Koronageräuschen an den Hochspannungsleitungen kommen, die sich meist knisternd aber auch brummend darstellen können. Eine Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbegebiete sind im Geltungsbereich jedoch nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung werden sich die gegenwärtigen Verhältnisse im Plangebiet – abgesehen von einer allgemeinen Zunahme des Verkehrs – voraussichtlich nicht relevant ändern.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Auf Basis des im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in Aufstellung befindlichen Schallgutachtens ist sicherzustellen, dass Schallschutzrichtlinien eingehalten werden. Zu prüfen sind z.B. Straßenverkehrslärm besonders im Bereich der Hauptsammelstraßen und die Wirkung von Gewerbelärm im westlichen Geltungsbereich auf benachbarte Wohnbebauung. Nach Einschätzung der Fachverwaltung kann dies auf Bebauungsplan-Ebene z.B. durch Festsetzungen zu aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen oder Gebäudeabstände zu Straßen bzw. eines eingeschränkten Gewerbegebietes gewährleistet werden.

Östlicher Geltungsbereich:
Im östlichen Bereich wird im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Realisierung von größtenteils Allgemeinen Wohngebieten, Urbanen Gebieten und zwei Flächen für Kindertagesstätten der Bebauungsplan „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, aufgestellt. In diesem Zusammenhang wird für das parallele Bebauungsplanverfahren eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Im Gutachten werden die zu berücksichtigenden Lärmquellen innerhalb des Plangebiets und der relevanten Umgebung festgelegt, die Lärmauswirkungen der Umgebung auf die geplanten Nutzungen und die Lärmauswirkungen der geplanten Nutzungen auf die Umgebung untersucht. Dabei werden die Bestandssituation, Szenarien mit Umsetzung der Planung (Planfall) und ohne Umsetzung der Planung (Nullfall) betrachtet.

Bei den relevanten Emissionsquellen außerhalb des östlichen Geltungsbereichs handelt es sich voraussichtlich im Wesentlichen um den Straßenverkehrslärm der umliegenden Straßen sowie im Weiteren der A 39, den Schienenverkehrslärm des geplanten „Stadtbahnausbaus Lindenberg/Rautheim“ und saisonal um Lärmemissionen der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Bei den künftigen Emissionsquellen im Geltungsbereich des Bebauungsplans RA 29 handelt es sich nach gegenwärtigem Planungsstand um den planinduzierten Verkehr, ggf. einen Nahversorger, voraussichtlich zwei Quartiersgaragen, ein Grundstück der Freiwilligen Feuerwehr und einen Jugendplatz. Die laufende Untersuchung erfolgt dabei in Abstimmung mit dem Planfeststellungsverfahren zum „Stadtbahnausbau Lindenberg/Rautheim“.

Bei der schutzbedürftigen Nutzung außerhalb des östlichen Geltungsbereichs handelt es sich um die Bestandsbebauung in Rautheim, innerhalb des Geltungsbereichs um die Wohnnutzungen einschließlich der Außenwohnbereiche und die KiTa-Außenspielflächen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Ermittlung der Geräuschbelastung im Plangebiet des Bebauungsplans „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, ergibt, dass lediglich in Straßennähe Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 zu erwarten sind. Auf Bebauungsplan-Ebene kann dieser Immissionskonflikt z. B. durch passive, ggf. auch durch weitere Lärmschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109:2018-01 bewältigt werden.

Aufgrund der südlich und nördlich vom Plangebiet bestehenden landwirtschaftlichen Flächen ist bei deren Bewirtschaftung kurzfristig im Geltungsbereich mit Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen, die jedoch aufgrund des privilegierten Status als nicht nachteilig zu bewerten sind.

Der westliche Bereich des östlichen Geltungsbereichs wird als landwirtschaftliche Fläche verbleiben. Der auf diese Fläche einwirkende Straßenverkehrslärm des Mönchewegs wirkt sich jedoch aufgrund fehlender schutzwürdiger Nutzungen nicht nachteilig aus.

Erforderliche Schallschutzmaßnahmen werden im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, festgesetzt.

Westlicher Geltungsbereich:
Im westlichen Geltungsbereich ist gegenüber dem Basisszenario eine Erweiterung des Gärtnerei- und Gartenbaubetriebs vorgesehen, um auf der Fläche ein Bürogebäude zur Eigennutzung zu errichten. Eine derartige Nutzung führt im Allgemeinen zu keinen relevanten Immissionskonflikten in der Nachbarschaft.

4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Östlicher Geltungsbereich:
Aktuell handelt es sich bei dem östlichen Plangebiet um landwirtschaftlich genutzte Flächen, deren Emissionen saisonal kurzfristig an der östlich angrenzenden Bestandsbebauung zu Beeinträchtigungen durch Staub, Geruch und Licht führen können, die jedoch aufgrund des privilegierten Status als nicht nachteilig zu bewerten sind.

Nordwestlich an den östlichen Geltungsbereich angrenzend verläuft vom Umspannwerk Lindenberg ausgehend eine 110 kV-Hochspannungs-Freileitung. Obwohl in der Regel der geltende Grenzwert für die Flussdichte von 100 Mikrotesla bereits unmittelbar im Bereich einer Freileitung eingehalten wird, ist im Bereich der direkt an die Freileitung angrenzenden nordwestlichsten Ecke des Plangebiets zwar dem Grunde nach keine nachteilige Beeinträchtigung zu erwarten, aber bei einer Dauerexposition nicht gänzlich auszuschließen.

Des Weiteren wird das östliche Plangebiet durch die landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Feldern kurzzeitig saisonal durch Staub, Geruch und in den dunkleren Jahreszeiten von Licht beaufschlagt. Allerdings ergeben sich in der Bestandssituation aufgrund fehlender schutzbedürftiger Nutzungen im Plangebiet keine relevanten Beeinträchtigungen.

Westlicher Geltungsbereich:
Die Fläche wird seit Jahren von einem Gärtnerei- und Gartenbaubetrieb gewerblich genutzt. Es sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen bekannt. An trockenen Tagen kann es durch Fahrzeugbewegungen zu Staubfahnen kommen, die sich im Allgemeinen auf die Grundstücksfläche beschränken.

Der Geltungsbereich grenzt an seiner Ostseite unmittelbar an das Gelände vom 110 kV-Umspannwerk-Lindenberg an. Im Zusammenhang mit dem Umspannwerk wird der Geltungsbereich etwa mittig leicht diagonal von West nach Ost von einer vom Umspannwerk kommenden 110 kV-Hochspannungsleitung überspannt. Eine Beeinträchtigung durch elektromagnetische Strahlung ist grundsätzlich erstmal nicht auszuschließen.

Weitere sonstige Emissionen, deren Immissionen sich nachteilig auf das westliche Plangebiet auswirken könnten, sind aufgrund der wohnverträglichen Nutzungen in der Umgebung nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung werden sich die gegenwärtigen Verhältnisse in den beiden Geltungsbereichen voraussichtlich nicht relevant ändern.

Ein Heranrücken von schutzbedürftiger Bebauung an die bestehende Freileitung und an das Umspannwerk ist ohne die Planung nicht zu erwarten.

Mit der Errichtung der Stadtbahntrasse östlich des Geltungsbereichs werden auch Bahnstromanlagen installiert, deren Auswirkungen jedoch unerheblich sind. Sollten sich jedoch im Zuge der Stadtbahnerweiterung diesbezüglich Konflikte mit der Bestandsbebauung ergeben, werden

diese im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens untersucht und Maßnahmen getroffen, die eine Gesundheitsgefährdung ausschließen.

Östlicher Geltungsbereich:

Sonstige Emissionen, deren Immissionen sich auf das Plangebiet auswirken
Landwirtschaftliche Flächen:
Aufgrund der südlich, westlich und nördlich vom östlichen Plangebiet bestehenden landwirtschaftlichen Flächen ist bei deren Bewirtschaftung kurzfristig im Plangebiet mit Beeinträchtigungen durch Staub, Geruch und insbesondere in den dunkleren Jahreszeiten durch Licht zu rechnen, die jedoch aufgrund des privilegierten Status als nicht nachteilig zu bewerten sind.

110-kV-Hochspannnungs-Freileitung:
Nordwestlich an den östlichen Geltungsbereich angrenzend verläuft vom Umspannwerk Lindenberg ausgehend eine 110 kV-Hochspannungs-Freileitung. Anlagen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung gelten mit einer Frequenz von 50 Hertz als Niederfrequenzanlagen. In der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) sind Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch elektrische und magnetische Felder von Gleichstrom- und Niederfrequenzanlagen festgelegt. Bei Niederfrequenzanlagen von 50 Hz liegt der Grenzwert der elektrischen Feldstärke bei 5 kV/m und der Grenzwert der magnetischen Flussdichte (magnetische Induktion) bei 100 µT (Mikrotesla), die bei höchster betrieblicher Auslastung an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, einzuhalten sind; entsprechend in Gebäuden oder auf Grundstücken, in bzw. auf denen Personen regelmäßig länger (mehrere Stunden) verweilen. Insbesondere trifft dies auf Wohngebäude und zugehörige Grundstücke, Arbeitsstätten, Krankenhäuser, Schulen, Schulhöfe, Gaststätten, Biergärten, Versammlungsräume, Turnhallen, Sportstätten, Kindergärten und -horte, Spielplätze und Kleingärten zu. In der Regel werden diese Werte bereits unmittelbar im Bereich einer Freileitung eingehalten. So liegen laut Strahlenschutzkommission („Empfehlung der Strahlenschutzkommission – Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“, Febr. 2008) direkt unterhalb der Leitungen bei einem Bodenabstand von 8 m nur noch etwa 2 kV/m und 20 µT vor.

Da die 26. BImSchV die Wirkung elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate (z.B. Herzschrittmacher) nicht berücksichtigt, empfiehlt die Strahlenschutzkommission bei 110 kV-Freileitungen „Vorsorgewerte“ von 1,5 kV/m und 10 µT nicht zu überschreiten. Diese Vorsorgewerte werden laut „Abstandserlass“ des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. v. 6.6.2007) ab einem horizontal bemessenen Abstand (Bodenprojektion) von rd. 10 m zum ruhenden äußeren Leiter einer 110 kV-Freileitung unterschritten und gewährleisten auch den Schutz elektrisch bzw. elektronisch betriebener Implantate vor den nachteiligen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder.
Dies bestätigten auch Messungen durch die LfU (Landesanstalt für Umweltschutz) des Landes Baden-Württemberg, die in 20 m Entfernung zum Mast-Mittelpunkt (entspricht 10 m vom ruhenden äußeren Leiter) nur geringe 0,3-0,9 kV/m und 2,5 -7,5 µT ermittelt haben (Elektromagnetische Felder im Alltag, 2002).

Des Weiteren treten gemäß entsprechender Informationsunterlage des Landes Nordrhein-Westfalen („Elektrosmog“ – Quellen – Wirkung – Vorsorge; Okt. 2009) und der LfU des Landes Baden-Württemberg („Elektromagnetische Felder im Alltag“, 2002) in einer Entfernung von 50 m zum ruhenden äußeren Leiter einer Freileitung nur noch elektrische Feldstärken von maximal 1 kV/m und magnetischer Flussdichten von maximal 1 µT auf.

Dies vorangestellt wird in der Stadt Braunschweig zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsbereiche sowie zur sicheren Vermeidung von Störbeeinflussungen von elektrischen Im-

plantaten bei Neuplanungen seit 2002 ein allgemein gültiger Vorsorgeabstand von 30 m (entspricht 40 m zum Masten-Mittelpunkt) zwischen schutzbedürftigen Immissionsorten (s. o.) und dem nächstgelegenen ruhenden äußeren Leiter einer 110 kV-Freileitung berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall wird zur bestehenden Freileitung durch die nächstgelegene Baugrenze im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Abstand von 97 m eingehalten, so dass hier sicher davon auszugehen ist, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden.

Umspannwerk:
Bezüglich des Einflusses durch Umspannwerke empfiehlt die Strahlenschutzkommission die gleichen „Vorsorgewerte“ nicht zu überschreiten wie sie für die zu- und abgehenden Freileitungen gelten; entsprechend hier 1,5 kV/m und 10 µT.

Ausbreitungsrechnungen an 110-kV Umspannwerken durch die TenneT TSO GmbH („Umspannwerke die Knotenpunkte der Stromversorgung“, Apr. 2019) zeigen, dass die höchsten Belastungen im Bereich der Überspannungen durch die zu- und abgehenden Freileitungstrassen vorliegen. Vom Umspannwerk selbst verursachte Belastungen sind schon an der Umzäunung nicht mehr ermittelbar.

Des Weiteren empfiehlt der „Abstandserlass“ des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. v. 6.6.2007) zum Schutz elektrisch bzw. elektronisch betriebener Implantate einen horizontal bemessenen Abstand (Bodenprojektion) zur Anlage von 5 m.

Der Abstand zum Umspannwerk beträgt 360 m, so dass auch diesbezüglich gesundheitsgefährdende Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können.

Bahnoberleitungen / Gleichspannungs-Energieübertragung:
Stadtbahnen werden in der Regel mit Gleichstrom betrieben. Die Spannung der Oberleitung beträgt typischerweise 750 V. Wegen der niedrigen Fahrdrahtspannung treten selbst in unmittelbarer Nähe der Trassen nur geringe elektrische Feldstärken von maximal 50 V/m auf. Hingegen können die magnetischen Gleichfelder von Stadtbahnen 150 - 350 µT erreichen (Informationsunterlage des Landes Nordrhein-Westfalen, „Elektrosmog“ - Quellen - Wirkung - Vorsorge; Okt. 2009).

Derzeit fallen derartige Gleichstromanlagen (< 2kV) nicht in den Geltungsbereich der 26. BImSchV. Jedoch empfiehlt die ICNIRP (Internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung) einen Referenzwert von 40 µT.

Gemäß der LfU des Landes Baden-Württemberg („Elektromagnetische Felder im Alltag“, 2002), treten in ungefähr einem Meter Abstand von der Bahnsteigkante nur noch etwa 50 µT bis maximal 110 µT auf.

Die Abstände der im städtebaulichen Entwurf vorgesehenen nächstgelegenen Bebauung zur geplanten Stadtbahntrasse liegen bei ca. 45 m und wirken sich somit ebenfalls nicht nachteilig auf diese aus.

Sonstige Emissionen aus dem Plangebiet, deren Immissionen sich auf die umliegende Nutzung auswirken
Bei der Planung im östlichen Bereich des Geltungsbereichs handelt es sich künftig um ein Wohngebiet durchsetzt mit wohngebietsverträglichen gewerblichen Nutzungen. Aufgrund der Planungssituation sind keine sonstigen Emissionen, wie Geruch, Staub, elektromagnetische Strahlung, Erschütterungen und Licht zu erwarten, die an der umliegenden schutzbedürftigen Bestandsbebauung Beeinträchtigungen hervorrufen würden.

Westlicher Geltungsbereich:

Sonstige Emissionen, deren Immissionen sich auf das Plangebiet auswirken
Für das westliche Plangebiet, die Erweiterungsfläche für den Gärtnereibetrieb, ist die Errichtung eines Bürogebäudes für die Eigennutzung vorgesehen. Das Plangebiet wird dabei mittig in leichter Diagonale von West nach Ost von der 110 kV-Hochspannungs-Freileitung überspannt. Die Nord-Süd-Ausrichtung des westlichen Plangebiets erstreckt sich etwas über 200 m. Unter Berücksichtigung des von schutzbedürftiger Nutzung freizuhaltenden 30 m breiten Mindestschutzabstands (siehe Ausführungen unter „Östlicher Geltungsbereich“) senkrecht zum jeweils nächstgelegenen ruhenden äußeren Leiter, ergeben sich jeweils oberhalb und unterhalb maximal etwa 70 m für die Umsetzung einer Bebauung. Dabei ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Grundstücksgrenze des Umspannwerks einzuhalten.

Entsprechend ist im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens für die Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen insbesondere der Schutz vor elektromagnetischer Strahlung zu regeln.

Sonstige Emissionen aus dem Plangebiet, deren Immissionen sich auf die umliegende Nutzung auswirken
Aufgrund des geplanten Vorhabens, auf der von einer Gärtnerei- und Gartenbaubetriebs gewerblich genutzten Fläche, ein Bürogebäude zur Eigennutzung zu errichten, sind keine weiteren Beeinträchtigungen an der umliegenden schutzwürdigen Bestandsnachbarschaft als die bestehenden (siehe Basisszenario) zu erwarten.

4.4.1.4 Störfallbetriebe

Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen sind angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten mit den Mitteln der Bauleitplanung sicher zu stellen. Die Vorgaben des § 50 BImSchG bzw. des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie sind zu beachten.

Im Umkreis von 2 km zu den geplanten schutzbedürftigen Gebieten sind keine relevanten Störfallbetriebe bekannt. Das Plangebiet liegt somit nicht innerhalb der Achtungsabstände gemäß dem von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellten Leitfaden „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG“ (KAS-18).

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden 2023 durch die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft eine Erfassung der Biotoptypen, Bestandserfassung geschützter und gefährdeter Gefäßpflanzen, Erfassung der Horst- und Habitatbäume sowie eine Bestandserfassung der Brutvögel (inkl. Aufnahme etwaiger Zufallsfunde anderer Artengruppen) durchgeführt.

Die Erfassung von Horst- und Habitatbäumen erfolgte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes RA 29, die sonstigen (Bestands-) Erfassungen wurden jeweils im Bereich des erweiterten Untersuchungsgebietes mit der gesamten Feldflur zwischen Rautheim im Osten und der Südstadt im Westen zuzüglich zweier öffentlicher Grünflächen an den Ortsrändern im Osten und Norden sowie des nördlichen Randes des Mascheroder Holzes durchgeführt.

Auf dieser Grundlage wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Prüfung des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von betroffenen Arten erarbeitet.

Innerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung liegen keine Natur-/Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete. Südlich des Geltungsbereichs liegt das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet Mascheroder- und Rautheimer Holz bzw. Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen. Eine FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 365 „Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen“ wurde im Rahmen der Voruntersuchungen durchgeführt. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat die Vorprüfung der Verträglichkeit ergeben, dass nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des prüfungsrelevanten FFH-Gebietes und den dort vorkommenden Lebensraumtypen durch das Planvorhaben zu rechnen ist. Auch eine Gefährdung der im Gebiet erfassten Arten des Anhanges II der FFH Richtlinie (Kammmolch, Mops-, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) kann nicht prognostiziert werden

Gesetzlich nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG geschützte Biotope kommen innerhalb des Geltungsbereichs nicht vor.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen und bietet somit insbesondere den Vogelarten der Agrarlandschaft Nahrungs- und Bruthabitat.

Biotoptypen und Gefäßpflanzen
Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte 2023 durch die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft nach DRACHENFELS (2021) innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebietes. Bei den Begehungen wurden auch gefährdete und gesetzlich geschützte Gefäßpflanzenarten (GARVE 2004) erfasst. Die Geländebegehungen fanden im Frühjahr und Sommer 2023 statt.

Es wurden keine besonders bzw. streng geschützten Arten gemäß BNatSchG in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) oder Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet festgestellt. Eine vertiefende Prüfung der Gefäßpflanzen ist daher nicht notwendig. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf die Flora ausgelöst.

Tiere
Auf Grund der vorliegenden Habitatstrukturen wurde eine Brutvogelerfassung im Frühjahr und Sommer 2023 durchgeführt. Darüber hinaus wurden Zufallsfunde aufgenommen.

Die nachgewiesenen Vogelarten zählen überwiegend zu den weit verbreiteten und häufigen Brutvögeln, die ungefährdet und im Allgemeinen relativ unempfindlich gegen Störungen sind. Alle europäischen Brutvogelarten (Arten des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) sind mind. besonders geschützt. Die nachgewiesenen Nahrungsgäste Rotmilan und Mäusebussard zählen zu den streng geschützten Arten.

Acht der erfassten Arten nutzten das Untersuchungsgebiet ausschließlich zur Nahrungssuche: Graugans, Rauchschwalbe, Rotmilan, Saatkrähe, Singdrossel, Straßentaube, Schwarzkehlchen und Wacholderdrossel.

Als gefährdet gelten die Arten Bluthänfling, Feldlerche, Rebhuhn, Rauchschwalbe, Rotmilan und Star. Während Rotmilan und Rauchschwalbe nur als Nahrungsgäste vorkamen, sind die Arten Feldlerche mit 16 Brutpaaren, Star (4 Brutpaare), Rebhuhn (3 Brutpaare) und Bluthänfling (1 Brutpaar) als Brutvögel im Geltungsbereich identifiziert worden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung und weitere Nutzung als Ackerflächen ist von keiner Änderung der Artenzusammensetzung auszugehen. Wird die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben, so wird sich vor allem auf den Brachflächen eine natürliche Sukzession mit Spontanvegetation einstellen.

Andere Vorhaben, wie z.B. die Anbindung von Rautheim an die Stadtbahn, würden voraussichtlich zu einer Veränderung der Biotope und Artenzusammensetzung am westlichen Rand von Rautheim führen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Insgesamt wird mit der Umsetzung der Planung die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen aufgegeben und durch Flächen für den Wohnungsbau, Gemischte Bauflächen sowie Grünflächen neu geprägt. Dadurch werden sich die Biotop- und Artenzusammensetzung nahezu vollständig verändern.

Tiere
Die Auswirkungen auf die festgestellten Brutvogelarten sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch die Planungsgruppe Ökologie und Landschaft (2023) bewertet worden.

Bei Umsetzung der Planung kommt es zu einer vollständigen Umwandlung des Plangebiets. Der Acker wird überprägt und es entsteht ein Wohngebiet. Für die Gebäude und die geplanten Verkehrswege werden Teile der Fläche versiegelt. Für die Vogelarten der offenen Feldflur kommt es dadurch zu einem dauerhaften Verlust von Lebensraum. Die daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen werden im parallelen Bebauungsplanverfahren umgesetzt.

Durch die FNP-Änderung ergeben sich im Vergleich zum derzeitig gültigen FNP in diesem Bereich keine erheblichen Änderungen im Hinblick auf den Lebensraumverlust für Arten der offenen Feldflur. Die jeweiligen Anteile an Baufläche, Ackerfläche sowie Grünfläche bleiben annähernd gleich.

4.4.3 Fläche

Auf Flächennutzungsplan-Ebene wird nicht zum Flächenverbrauch beigetragen. Mit der Flächennutzungsplan-Änderung wird die Lage von Bauflächen, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft verändert. In der Summe bleibt es bei 22 ha Bauflächen im Plangebiet und die Flächen für die Landwirtschaft nehmen um einen Hektar ab zugunsten der Grünflächen.

Es besteht der dringende Bedarf nach Wohnbauflächen. Die bisher in diesem Änderungsbereich des Flächennutzungsplans dargestellte Wohnbaufläche angrenzend an die Südstadt liegt deutlich weiter entfernt von der geplanten leistungsfähigen Stadtbahntrasse. Mit der vorliegenden Planung soll die Ortslage Rautheim daher nach Westen erweitert werden. Aufgrund der Lage des Gebietes sowie der ungebrochenen Nachfrage nach bezahlbarem, gut erschlossenem Wohnraum ist das Gebiet für die angestrebte Entwicklung geradezu prädestiniert. Die geplante Erschließung des Ortsteils Rautheim durch die Stadtbahn mit dem angrenzend vorgesehenen Haltepunkt erhöhen die Eignung der Fläche darüber hinaus. Möglichkeiten der Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung wie z. B. Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken stehen im erforderlichen Umfang nicht zur Verfügung. Siehe auch Kap. 4.8 Alternativen.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der weit überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird derzeit als Ackerfläche mit einer intensiven Bewirtschaftung genutzt. Der Bereich westlich des Umspannwerks ist derzeit bereits teilweise versiegelt und wird als Lagerfläche des Gärtnereibetriebs genutzt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert. Aufgrund des nicht vorhandenen Planungsrechtes sind keine weitergehenden Bebauungen und Versiegelungen zu erwarten. Die Fläche würde weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Im Südwesten des Plangebietes würde bei Umsetzung des geltenden Flächennutzungsplans ein vergleichbar großes Wohngebiet östlich der Südstadt entstehen und Flächen in Anspruch nehmen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Die derzeitig landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen teilweise in Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen und Gewerbliche Bauflächen umgewandelt werden. Im Umfeld der geplanten Bauflächen werden auch Grünflächen umgesetzt werden. Die Umsetzung der Planung führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versieglung und Bebauung sowie zum Wegfall der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Flächenbedarf des Wohngebietes sowie die belastenden Auswirkungen auf die Umwelt sind aufgrund der räumlichen Lage und Verteilung der Bauflächen am Ortsrand von Rautheim jedoch begrenzt. Die Erforderlichkeit der Überplanung der weiteren Ackerflächen in Richtung Westen zur Straße Möncheweg ist derzeit nicht erkennbar. Die Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue (bereits umgesetzt durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Roselies-Süd“, RA 27) als Bestandteil des städtischen Freiraumsystems soll weiterverfolgt werden. Durch die Orientierung der Wohnbauflächen in unmittelbarer Nähe zur Ortslage können im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Synergieeffekte hinsichtlich Erschließung und Infrastruktur, z. B. auch durch die geplante neue Haltestelle der Stadtbahn, genutzt werden.

Der Zersiedelung der Landschaft soll zudem durch die räumliche Nähe von Wohn-, Gewerbe- und Naherholungsflächen sowie einer relativ hohen städtebaulichen Dichte der späteren Nettobauflächen entgegengewirkt werden. Flächenbedarfe für Mobilität und Bebauung sollen im Bebauungsplanverfahren zudem auf das sich aus den Nutzungsansprüchen ergebende notwendige Maß begrenzt werden. Auf den geplanten öffentlichen Grünflächen können die natürlichen Bodenfunktionen grundsätzlich erhalten und in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen in ihrer Funktion möglicherweise sogar gestärkt werden. Die Möglichkeiten zur Reduzierung der externen Ausgleichsbedarfe, zur Durchgrünung des Quartiers, zur Formulierung einer lebendigen Ortskante sowie zum Einfügen in das Landschaftsbild fließen unter Berücksichtigung des Dichtekonzeptes in die Planung ein.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Im Geltungsbereich ist mit Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu rechnen.

Für den Geltungsbereich liegen ein bautechnisches Bodengutachten und umwelttechnische Untersuchungen der bsp ingenieure GmbH (21.02.2023) vor.

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Von West nach Ost quert ein mit Schotter befestigter Feldweg das Plangebiet. Die Böden sind demnach nahezu unversiegelt. Ausnahmen bilden der asphaltierte Basketballplatz und die Randbereiche des Beachvolleyballplatzes sowie die wasserdurchlässig befestigten Wege am Ortsrand von Rautheim.

Im Bereich der Ackerflächen liegt Oberboden in Stärken von ca. 0,2 m bis 0,5 m vor. Unter dem Oberboden steht flächendeckend natürlicher Lösslehm an. Nur lokal fehlt dieser, hier stehen natürliche Sande an. Unter dem Lösslehm liegen im Plangebiet Geschiebemergel bzw. Schluffe vor. Nur in der nordwestlichsten Ecke des Plangebietes stehen unter dem Lösslehm natürliche Sande an. Der tiefere Untergrund wird von Ton der oberen Kreideformation gebildet. Dieser wurde in einigen Bohrungen, vor allem im östlichen Bereich des Plangebietes, angetroffen.

Die Ertragspotentiale der Flächen sind nach der Bodenfunktionskarte als sehr hoch zu bewerten, die Bodenfruchtbarkeit als hoch, der Natürlichkeitsgrad als mittel. Auch die natürliche Funktionserfüllung des Bodens ist insgesamt als hoch zu bewerten. Besonders schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden, eine Schutzwürdigkeit besteht aber auf Grund der hohen Bodenfruchtbarkeit.

Im Rahmen der umwelttechnischen Untersuchungen wurden auf sechs Teilflächen Oberflächenmischproben entnommen und auf Schadstoffparameter gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) untersucht. Die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden – Mensch für eine Nutzung als Wohngebiet werden von den gemessenen Konzentrationen eingehalten und sind somit im Hinblick auf die geplante Nutzung des Plangebietes unkritisch. Auch die strengeren Vorsorgewerte der BBodSchV werden eingehalten.

Die natürlich anstehenden Böden (Löss, Sande, Geschiebemergel, Schluff) weisen keine bzw. nur geringe Schadstoffbelastungen auf.

Altlastverdächtige Flächen liegen in dem Plangebiet nicht vor.

Die Baugrundverhältnisse sind insgesamt als günstig einzustufen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne Durchführung der Planung sind bezogen auf den aktuellen Zustand keine Änderungen zu erwarten. Im Bereich der Acker- und Grünflächen bleiben die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen und Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung erhalten.

Aufgrund des vorliegenden Bedarfes an Wohnraum müssten an anderer Stelle Flächen in Anspruch genommen werden.

Die bestehenden Bodenveränderungen durch Bodenbearbeitung und Düngung bzw. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln im Zuge der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft würden weiterhin fortbestehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung gehen in großen Bereichen des Plangebietes der Oberboden und die natürlichen Bodenfunktionen sowie landwirtschaftliche Flächen verloren. Zudem werden große Flächen durch die geplanten Gebäude und Straßen versiegelt. Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit der Oberböden ist darüber hinaus mit einer negativen Beeinflussung der verbleibenden Böden durch die Bautätigkeiten zu rechnen.

Dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versieglung und Bebauung stehen die umfangreichen öffentlichen Grünflächen gegenüber. Unter diesen Flächen bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten oder können in Verbindung mit den geplanten Wiesen- und Gehölzflächen in ihrer Funktion gestärkt werden.

Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit der Oberböden ist jedoch mit einer negativen Beeinflussung der verbleibenden Böden durch die Bautätigkeiten zu rechnen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist als „hoch“ zu bewerten.

Aus Sicherheitsgründen sind entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ vollflächige Sondierungen auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

Im Süden des Geltungsbereichs befinden sich gemäß Auskunft des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege zwei archäologische Fundstellen, die als Bodendenkmale bei der Planung zu beachten sind.

4.4.5 Wasser

Wasser kommt in den Erscheinungsformen Oberflächenwasser und Grundwasser vor. Zudem können Niederschläge zu temporären Abflüssen von Wasser auf den Oberflächen führen. Zusammen mit Versickerung und Verdunstung ergibt sich der natürliche Wasserkreislauf.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der Geltungsbereich ist eine landwirtschaftlich genutzte, bisher nicht versiegelte Fläche. Die Grundwasserneubildung sowie die Grundwasserqualität werden durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst.

Auf dem Flurstück 541, entlang der Straße „Am Rautheimer Holze“ sowie an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches befinden sich Gräben (Gewässer III. Ordnung), die zu erhalten sind.

Die Starkregengefahrenkarten sind für das derzeitige Gelände erstellt worden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bezogen auf den aktuellen Zustand sind hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange keine Änderungen zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Durch die Umsetzung der Planung wird das Plangebiet versiegelt, wodurch der Wasserhaushalt beeinflusst wird (z. B. Reduzierung der Grundwasserneubildung und Verdunstung, größere Abflussmengen, Abflussspitzen).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird zwischen Siedlungsbestand und Neubaufläche eine Grünfläche dargestellt, ebenso am West- und Nordrand der Baufläche. Diese können auch der Regenwasserbewirtschaftung dienen. Es kann auf FNP-Ebene davon ausgegangen werden, dass trotz der örtlichen Rahmenbedingungen (wenig versickerungsfähiger Untergrund, keine leistungsfähige Vorflut) eine geeignete Entwässerungslösung gewährleistet wird. Hierzu dient auch ein parallel zum Bebauungsplan zu erstellendes Entwässerungskonzept, dass auch mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wird. Im Rahmen einer Entwässerungskonzeption werden prinzipielle Lösungswege bzw. Alternativen für die wassersensible Regenwasserbewirtschaftung aufgezeigt, bewertet und vertieft ausgearbeitet. In das Entwässerungskonzept fließen auch die Ergebnisse der Starkregenanalyse der Stadt Braunschweig ein.

4.4.6 Klima, Luft

Das Schutzgut Klima, Luft wird in zwei Teilaspekten behandelt: Stadtklimatische Funktion der Flächen und Klimaschutz vor allem im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung zusätzlicher Emissionen von Klimagasen wie CO_2.

Stadtklima

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Plangebiet liegt im Bereich wichtiger klimaökologischer Ausgleichsräume zwischen Südstadt, Lindenberg und Rautheim. Diese Bereiche sorgen in der Nacht für einen klimatischen und lufthygienischen Ausgleich zwischen den Freiflächen und dem bestehenden Siedlungskörper. Demzufolge weisen diese Bereiche eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung auf (Klimagutachten GEO-NET 2018). Tagsüber besitzen diese Flächen aufgrund ihrer fehlenden Struktur (Ackerflächen) bioklimatisch nur eine geringe Bedeutung.

Die angrenzenden Siedlungsbereiche (Rautheim, Lindenberg, Südstadt) weisen nachts aufgrund der direkt benachbarten Ausgleichsräume eine günstige, in Teilen sehr günstige bioklimatische Situation auf. Gemäß Klimaanalysekarte der Stadt Braunschweig gehört der Geltungsbereich zu einem Freiraum, der für die Kaltluftlieferung in die angrenzenden Ortsteile sorgt.

In Bezug auf die Vorbelastung des Geltungsbereichs mit Luftschadstoffen sind vor allem Gewerbebetriebe und Verkehr relevant. Die nächstgelegenen genehmigungsbedürftigen Betriebe gemäß 4. BImSchV befinden sich mit der Auro Pflanzenchemie AG ca. 4,2 km westlich und mit der Brauerei Braunschweig ca. 3,0 km nordwestlich des Geltungsbereichs in einem ausreichend großen Abstand.
Die Bundesautobahn A 39 verläuft etwa 1 km nördlich und westlich des Geltungsbereichs.
Auf Grund der Entfernung der Betriebe und der Autobahn ist mit einer für städtische Räume üblichen Hintergrundbelastung mit Luftschadstoffen zu rechnen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne die Umsetzung der Planung würde die Freifläche zwischen den Ortslagen Rautheim, Lindenberg und Südstadt unbebaut bleiben und weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Fläche könnte ihre Funktion für den Transport von Kaltluft und zum Ausgleich der nächtlichen Wärmebelastung in den angrenzenden Siedlungsflächen weiterhin erfüllen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Das aktuelle Klimagutachten der Stadt Braunschweig fordert bei der Entwicklung von Freiflächen mit hoher bioklimatischer Bedeutung (wie dem vorliegenden Plangebiet RA 29), dass bauliche Eingriffe unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Klimafunktionen erfolgen sollen und eine gute Durchströmbarkeit der Bebauung angestrebt werden soll.

Aufgrund der Randlage wurde ein eigenständiges Klimagutachten angefertigt (GEO-NET 2024). Nach den Erkenntnissen des Gutachtens kommt es demnach großflächig zu einer hohen planungsbedingten Auswirkung auf das nächtliche Kaltluftgeschehen (> 10 % Änderung der Kaltluftvolumenstromdichte, nach VDI-Richtlinie 3787, Blatt 5 als hohe Auswirkung zu bewerten und durch entsprechende Maßnahmen auf der Ebene der Bebauungsplanung zu vermindern).

Aufgrund der Entfernungen zu den genehmigungsbedürftigen Betrieben ist mit einer Gesundheitsgefährdung durch Luftschadstoffimmissionen aus diesen Anlagen in den geplanten Wohngebieten nicht zu rechnen.

Klimaanpassung
Im Kontext der Anpassung an die Folgen des nicht mehr vermeidbaren eintretenden Klimawandels wird ausdrücklich auf das Berücksichtigungsgebot des Klimaanpassungsgesetzes (§ 8, KAnG) sowie die Hinwirkungspflicht gemäß Niedersächsischem Klimagesetz (§ 3 (1) 6; NKlimaG) hingewiesen. Demnach haben alle Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen, wobei sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen sind. Dabei sind insbesondere die folgenden Klimarisiken fachlich in den Blick zu nehmen:

- Überflutungen oder Überschwemmungen durch Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,
- Absenkungen des Grundwasserspiegels oder verstärkte Trockenheit bzw. Niedrigwasser,
- Bodenerosion oder
- Entstehung oder Verstärkung von lokalen Wärmeinsel-Effekten

Ferner sollen im Sinne einer wassersensiblen Entwicklung Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen so weit wie möglich erhalten bleiben.

Im vorliegenden Planungsbereich muss daher auch auf FNP-Ebene dargelegt werden, wie der bestehende Zielkonflikt zwischen städtebaulicher Verdichtung und den Anforderungen einer klimaangepassten Stadtentwicklung planerisch bearbeitet und gelöst werden kann.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der Geltungsbereich wird derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt und erfüllt durch seine unversiegelten Böden wertvolle, stadtklimarelevante bzw. klimaanpassungsrelevante Leistungen (ökosystemare Dienstleistungen): Zwar erwärmen sich die ungeschützten, saisonal vegetationslosen Freiflächen aufgrund der weitgehend fehlenden Vegetationsstrukturen tagsüber sehr stark. In der Nachtsituation hingegen, fungieren die unversiegelten Flächen als stadtklimatischer Ausgleichsraum und als großflächiges Kaltluftentstehungsgebiet.
In den bindigen Böden wird Niederschlagswasser längere Zeit gehalten, was die Versorgung der angebauten Ackerpflanzen sicherstellt (Versorgungs- und Produktionsfunktion). Die unversiegelten Böden erfüllen zudem eine natürliche Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, die hinsichtlich der Risiken zunehmender Extremwetterereignisse aufgrund des fortschreitenden Klimawandels (saisonale Verschiebung von Niederschlag, Dauerregen- und Starkregenereignisse, Hitze- und Dürreperioden) als wertvoll zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts im Gebiet einzustufen ist: Zwar können längere Regenereignisse zu einer lokalen Vernässung und Minderung der Ertragsfähigkeit führen, jedoch mindern die unversiegelten Böden durch Retention, Versickerung und Grundwasserneubildung klimawandelbedingte Risiken erheblich.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung wird die landwirtschaftliche Nutzung und die beschriebene bioklimatische Ausgleichsfunktion der Böden erhalten bleiben. Ebenso blieben natürliche Speicher-, Puffer- und Filterfunktionen der Böden zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes erhalten, da die Böden nicht versiegelt werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung geht die landwirtschaftliche Nutzung zugunsten einer Wohnnutzung verloren. Durch Veränderung der Strukturvielfalt, weg von einer monotonen, strukturarmen Ackerlandschaft - hin zu einem stark durchgrünten Siedlungsbereich, erhöht sich voraussichtlich die Attraktivität des Geltungsbereichs als Lebensraum für verschiedene Artengruppen, und auch für den Menschen wird der Siedlungsraum grundsätzlich attraktiver zum Aufenthalt.

Die bioklimatische Ausgleichsfunktion des Geltungsbereichs wird durch Versiegelung und verdichtete Baustruktur jedoch erheblich verändert und beeinträchtigt, was vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels zu sommerlicher Überwärmung (Wärmeinseleffekt) und gesundheitlicher Belastung der Bevölkerung führen kann.

Die großflächige Neuversiegelung (inkl. Teilversiegelung) mit der einhergehenden Minderung bzw. vollständigen Zerstörung natürlicher Bodenfunktionen ist bzgl. der Ziele der Klimaanpassung negativ zu bewerten, da ursächlich hierdurch der Erhöhung von Überflutungsrisiken bei Starkregenereignissen, der Absenkung des Grundwasserspiegels und verstärkter Trockenheit sowie der Entstehung von lokalen Wärmeinsel-Effekten im Planungsraum erheblich Vorschub

geleistet wird (vgl. § 8 KAnG). Gemäß vorliegender Planung kommt es auf Teilen der Flächen zu einem vollständigen Verlust oder zumindest zu einer erheblichen Minderung der natürlichen Bodenfunktionen inkl. Produktions-, Speicher-, Puffer-, Filter- und Lebensraumfunktion und zu nachfolgenden Beeinträchtigungen von Ökosystem, Landschaftswasserhaushalt und Grundwasserneubildung.

Im Sinne einer klimaresilienten Planung sind diese vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion (Ökosystemdienstleistungen) in geeigneter Weise auszugleichen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, um den Versiegelungsanteil zu reduzieren bzw. die bioklimatische Ausgleichsfunktion zu sichern.

Klimaschutz
Mit Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 05.11.2024 ist die Einführung einer Klimawirkungsprüfung von Beschlussvorlagen eingeführt worden. Darunter befindet sich eine Checkliste für Baugebiete zur Optimierung im Sinne des Klimaschutzes. Die entsprechenden Maßnahmen werden im Zuge der Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung auf der Ebene der Bebauungsplanung dargelegt.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Die landwirtschaftliche Nutzung führt zu direkten (z. B. Erntemaschinen) und zu indirekten (z. B. Herstellung von Düngemitteln, ggf. Futtermittelanbau für Tierhaltung) Treibhausgasemissionen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen sind nur zu erwarten, wenn sich in der landwirtschaftlichen Nutzung Änderungen ergeben, z. B. durch Nutzung erneuerbarer Energien oder Intensivierung der Bewirtschaftung.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Aus Sicht des Klimaschutzes muss jede Art von Neubauvorhaben kritisch betrachtet und in ihrer Notwendigkeit evaluiert werden. Für den Fall, dass die Entwicklung von Bauland alternativlos ist, muss diese in möglichst klimafreundlicher Art und Weise geschehen. Die hohen Treibhausgasemissionen, insbesondere der vergangenen Jahrzehnte, haben dazu geführt, dass die weltweiten negativen Folgen des dadurch bedingten Klimawandels spürbar geworden sind und ohne Gegenmaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des menschlichen Lebens sowie des Naturhaushaltes auf der Erde führen werden. Deshalb ist die Bundesrepublik Deutschland weltweit, europaweit und deutschlandweit Verpflichtungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen eingegangen (u. a. Pariser Vertrag, Klimaschutzgesetz). Die Umsetzung dieser Verpflichtungen und Ziele betrifft in starkem Maße die lokale Ebene. Der Rat der Stadt Braunschweig hat hierzu im Jahr 2022 ein „Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0“ (IKSK 2.0) mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis möglichst 2030 beschlossen.

Das neue Wohngebiet wird im „Betrieb“ insgesamt einen erheblichen Energiebedarf besitzen (Strom, Wärme). Neben dem Energiebedarf der Gebäude und des Wohnens bzw. Arbeitens ist auch der Energiebedarf der Mobilität zu berücksichtigen. Das zu erwartende Ausmaß der Treibhausgasemissionen im Betrieb ist in erster Linie von der Energieversorgung und -effizienz der baulichen Anlagen und des zusätzlichen Verkehrsaufkommens (insbesondere MIV) in diesen Bereichen abhängig. Darüber hinaus ergeben sich im Zuge der Entwicklung des Planungsgebietes erhebliche Emissionen in der Vor- und Nachkette (Bau, Materialien/Rohstoffe, Rückbau usw.). Im Lebenszyklus von Gebäuden entstehen mehr als ein Drittel der Treibhausgasemissionen durch den Bau und die Produktion der Materialien. Diese Emissionen werden graue Emissionen oder Energie genannt. Das Ausmaß der grauen Emissionen kann durch eine nachhaltige Bauweise gemindert werden. Beispielsweise durch die Verwendung von Recycling-Betonanteilen oder nachhaltigen Dämmstoffen.

Die aktuellen Klimaschutzrichtlinien sollen auf mehreren Ebenen umgesetzt werden und im Sinne der Klimaschutzziele der Stadt Braunschweig soll das neue Quartier in möglichst klimafreundlicher Art und Weise entwickelt werden.

In Bezug auf die o. g. Klimacheckliste sind die folgenden Aspekte für das Baugebiet maßgeblich:
Es entsteht ein Standort der kurzen Wege, optional kleinflächige Nahversorgungseinrichtungen und Kitas werden fußläufig erreichbar sein. Es ist ein Mobilitätskonzept erstellt worden. Die Anbindung an das ÖPNV-Netz erfolgt durch die geplante Stadtbahn-Haltestelle. Eine Anbindung an das Radwegenetz erfolgt über den als Freizeitweg konzipierten „Kleine-Dörfer-Radweg“. Innerhalb des Quartiers wird ein Netz an Fußwegeverbindungen in öffentlichen Grünverbindungen hergestellt. Durch die Planung von Quartiersgaragen und einem Mobility-Hub soll der motorisierte Verkehr innerhalb des Quartiers reduziert werden.

Grundsätzlich kann aus klimaschutztechnischer Sicht davon ausgegangen werden, dass die Entwicklung des Gebietes eine Verschlechterung des Zustands zur Folge haben wird. Die vorherrschenden Rahmenbedingungen (perspektivischer Stadtbahnausbau) in Verbindung mit den planerischen Maßnahmen bzgl. der Mobilität (Mobilitätskonzept, Quartiersgarage, Rad- und Fußwegeverbindungen) mindern die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf das Klima bis zu einem gewissen Punkt, eignen sich aber nicht dazu, die negative Gesamtwirkung komplettauszugleichen.
Maßnahmen zur Minderung des negativen Effektes sollten in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt und in der Umsetzungsplanung berücksichtigt werden.

Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel
Im Kontext der Anpassung an die Folgen des nicht mehr vermeidbaren eintretenden Klimawandels wird ausdrücklich auf das Berücksichtigungsgebot des Klimaanpassungsgesetzes (§ 8 KAnG) sowie die Hinwirkungspflicht gemäß Niedersächsischem Klimagesetz (§ 3 (1) Nr. 6 NKlimaG) hingewiesen. Demnach haben alle Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen, wobei sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere die folgenden Klimarisiken fachlich in den Blick zu nehmen:

1. Überflutungen oder Überschwemmungen durch Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser,
2. Absenkungen des Grundwasserspiegels oder verstärkte Trockenheit bzw. Niedrigwasser,
3. Bodenerosion oder
4. Entstehung oder Verstärkung von lokalen Wärmeinsel-Effekten

Ferner sollen im Sinne einer wassersensiblen Entwicklung Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen so weit wie möglich erhalten bleiben.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Der Geltungsbereich wird derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt und erfüllt durch seine unversiegelten Böden wertvolle, stadtklimarelevante bzw. klimaanpassungsrelevante Leistungen (ökosystemare Dienstleistungen): Zwar erwärmen sich die ungeschützten, saisonal vegetationslosen Freiflächen aufgrund der weitgehend fehlenden Vegetationsstrukturen tagsüber sehr stark, in der Nachtsituation hingegen fungieren die unversiegelten Flächen als stadtklimatischer Ausgleichsraum und als großflächiges Kaltluftentstehungsgebiet.
In den bindigen Böden wird Niederschlagswasser längere Zeit gehalten, was die Versorgung der angebauten Ackerpflanzen sicherstellt (Versorgungs- und Produktionsfunktion). Die unversiegelten Böden erfüllen zudem eine natürliche Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, die hinsichtlich der Risiken zunehmender Extremwetterereignisse aufgrund des fortschreitenden Klimawandels (saisonale Verschiebung von Niederschlag, Dauerregen- und Starkregenereignisse,

Hitze- und Dürreperioden) als wertvoll zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts im Gebiet einzustufen ist. Zwar können längere Regenereignisse zu einer lokalen Vernässung und Minderung der Ertragsfähigkeit führen, jedoch mindern die unversiegelten Böden durch Retention, Versickerung und Grundwasserneubildung klimawandelbedingte Risiken erheblich.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung wird die landwirtschaftliche Nutzung und die beschriebene bioklimatische Ausgleichsfunktion der Böden erhalten bleiben. Ebenso werden natürliche Speicher-, Puffer- und Filterfunktionen der Böden zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes erhalten, da die Böden unversiegelt bleiben.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei Durchführung der Planung geht die landwirtschaftliche Nutzung zugunsten einer Wohnnutzung verloren. Durch Veränderung der Strukturvielfalt, weg von einer monotonen, strukturarmen Ackerlandschaft - hin zu einem stark durchgrünten Siedlungsbereich, erhöht sich voraussichtlich die Attraktivität des Geltungsbereichs als Lebensraum für verschiedene Artengruppen und auch für den Menschen wird der Siedlungsraum grundsätzlich attraktiver für den Aufenthalt.

Die bioklimatische Ausgleichsfunktion des Geltungsbereichs wird durch Versiegelung und verdichtete Baustruktur jedoch erheblich verändert und beeinträchtigt (vgl. Beitrag Stadtklima), was vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels zu sommerlicher Überwärmung (Wärmeinsel-Effekt) und gesundheitlicher Belastung der Bevölkerung führen kann.

Die großflächige Neuversiegelung (inkl. Teilversiegelung) mit der einhergehenden Minderung bzw. vollständigen Zerstörung natürlicher Bodenfunktionen ist bzgl. der Ziele der Klimaanpassung negativ zu bewerten, da ursächlich hierdurch der Erhöhung von Überflutungsrisiken bei Starkregenereignissen, der Absenkung des Grundwasserspiegels und verstärkter Trockenheit sowie der Entstehung von lokalen Wärmeinsel-Effekten im Planungsraum erheblich Vorschub geleistet wird (vgl. § 8 KanG). Gemäß vorliegender Planung kommt es auf Teilen der Flächen zu einem vollständigen Verlust oder zumindest zu einer erheblichen Minderung der natürlichen Bodenfunktionen inkl. Produktions-, Speicher-, Puffer-, Filter- und Lebensraumfunktion und zu nachfolgenden Beeinträchtigungen von Ökosystem, Landschaftswasserhaushalt und Grundwasserneubildung.

Im Sinne einer klimaresilienten Planung sind diese vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion (Ökosystemdienstleistungen) in geeigneter Weise auszugleichen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, um den Versiegelungsanteil zu reduzieren bzw. die bioklimatische Ausgleichsfunktion zu sichern.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs wird insbesondere geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. Visuelle Beeinträchtigungen sind durch die Hochspannungsleitungen und Straßen / Wirtschaftswege gegeben.

Der Geltungsbereich grenzt im Osten an vorhandene Wohnbebauung des Ortsrandes von Rautheim und im Nordwesten an einen Teilbereich öffentlicher Grünfläche. Im Norden, Süden und Westen grenzt der Geltungsbereich an weitere landwirtschaftliche Flächen. Im Süden schließen an die landwirtschaftlichen Flächen das Rautheimer und das Mascheroder Holz an.

Als Erholungsraum besitzt der Planungsraum trotz seiner direkten Ortsanbindung wegen seiner relativ geringen natürlichen Ausstattung insgesamt ein geringes Potenzial.
Markante bzw. landschaftsprägende Punkte oder Naturobjekte (z. B. Gehölze, Steine, Hügel etc.) sind nicht vorhanden.

Im Landschaftsrahmenplan wird der Bereich zum heutigen Zeitpunkt als ein Gebiet mit sehr stark eingeschränktem Landschaftserleben und zusätzlich negativem städtebaulichen Randeffekt hinsichtlich der Ortsansicht dargestellt.

Westlich des Umspannwerks soll zudem eine 1 ha große Fläche von Grünfläche in Gewerbliche Baufläche geändert werden. Diese Fläche ist mit einzelnen Gebäuden und befestigten Flächen überbaut. Sie wird nördlich und östlich von Bebauung sowie südlich und westlich von einer Kleingartenanlage umschlossen und ist somit in Bezug auf das Landschaftsbild kaum wirksam.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Aufgrund der derzeitigen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wäre die Errichtung von Wohnbebauung im Südwesten des Geltungsbereichs und im Südosten die Errichtung einer Sportanlage möglich. Durch Umsetzung würden die landwirtschaftlichen Flächen baulich überformt.

Die Fläche westlich des Umspannwerkes ist derzeit im FNP als Grünfläche dargestellt, in der Realität aber zu einem nicht unerheblichen Anteil überbaut.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Das Erscheinungsbild der Landschaft, die zukünftig als Fläche für Wohnbebauung dargestellt wird, verändert sich bei Umsetzung der Planung grundlegend. Anstatt der großflächigen Ackerfluren entsteht ein Wohnquartier inklusive notwendiger Erschließungsinfrastruktur. Negative Auswirkungen auf das örtliche Landschaftsbild werden jedoch durch die geplanten großzügigen öffentlichen Grünflächen mit entsprechenden Begrünungen und strukturreicher Ausgestaltung deutlich abgemildert. Da der aktuelle FNP innerhalb des Geltungsbereiches auch schon jetzt Wohnbaufläche sowie eine Sportplatzfläche darstellt, führt die Planung nicht zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die um die Wohnbebauung vorgesehenen Grünzüge dienen der Eingrünung des Wohngebietes, der Biotopvernetzung sowie als Puffer der landwirtschaftlich bedingten Emissionen und als gliedernde Elemente zwischen der geplanten Wohnbebauung und den Ackerfluren. Sie bilden somit den Übergang zu der verbleibenden freien Landschaft bzw. der Wohnbebauung Rautheims im Osten. Im östlichen Grünzug soll zudem die Stadtbahntrasse verlaufen.

Die Erholungsfunktion wird durch die Anlage von öffentlichen, der Allgemeinheit zugänglichen Grünflächen mit integrierten Spielflächen und den Ausbau entsprechender Freizeitwegeverbindungen verbessert. Innerhalb des Geltungsbereiches soll entlang der Straße „Am Rautheimer Holze“ zukünftig die offizielle Route des fahrradtouristischen rund 109 km langen „Kleine-Dörfer-Weg“ verlaufen.

Die Fläche westlich des Umspannwerkes wird aktuell als Grünfläche ausgewiesen, ist in der Realität aber bereits zu einem größeren Anteil bebaut und versiegelt (siehe Luftbild Kap. 2).

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)
Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (Stand 10.08.2023) beinhaltet im Geltungsbereich keine Einträge.

Zum Teilaspekt der „Bodendenkmalpflege“ ist zu berücksichtigen, dass im Süden des Geltungsbereichs nach jetzigem Kenntnisstand zwei archäologische Fundstellen berührt sind. In diesen Bereichen sind vor Baubeginn zur Untersuchung Suchschnitte anzulegen.

Bei den Flächen im Geltungsbereich handelt es sich überwiegend um landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Grünanlagen am Ortsrand der Siedlung Rautheim. Diese beinhalten einen Jugendspielplatz mit Beachvolleyballfeld und Basketballplatz sowie einer bei der Rautheimer Bevölkerung beliebten „Riesenschaukel“. Die Grünanlagen werden durch fußläufige Verbindungen erschlossen und an den Ortsteil Rautheim angebunden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Ohne die Umsetzung der Planung bleiben die Anlage des Jungendspielplatzes und die Grünanlagen unverändert erhalten. Auch die landwirtschaftliche Nutzung könnte weiterhin ausgeübt werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung
Bei einer Umsetzung der Planung geht die Funktion der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft verloren.

Die Grünanlagen werden mit Umsetzung der Planung voraussichtlich umgestaltet und im Bereich zwischen der geplanten Stadtbahnhaltestelle und einem optionalen kleinflächigen Nahversorgungsmarkt mit Quartiersgarage überbaut. Hier würde auch der Jungendspielplatz teilweise überbaut werden. Die Planung sieht jedoch eine teilweise Neuerrichtung bzw. Verlagerung des Jugendspielplatzes auf einer etwas weiter südlich gelegenen Fläche vor.

Die Grünanlagen am Ortsrand von Rautheim werden künftig keine Funktion der Ortsrandeingrünung mehr haben, sondern eine Grünzäsur zwischen dem alten und dem neuen Rautheim bilden. Entsprechend der funktionalen Anforderungen ist mit einer Neugestaltung und einer Einbindung in das Grünflächensystem der geplanten Siedlung zu rechnen.

Im Ergebnis ist, mit Ausnahme der Landwirtschaftsflächen, kein dauerhafter Verlust von sonstigen Sachgütern durch die Umsetzung der Planung zu erwarten.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Für diese FNP-Änderung sind im vorliegenden Fall besondere Wechselwirkungen zwischen beinahe allen Schutzgütern zu erwarten, was in erster Linie durch die Überbauung und damit die Neuversiegelung gegenüber dem derzeitigen Bestand ausgelöst wird. Damit verbunden sind der Verlust der natürlichen Bodenfunktion, von Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt und der Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen.

Darüber hinaus sind erhebliche, über das Plangebiet hinausgehende Wechselwirkungen nicht erkennbar, auch wenn Wirkungen bei einzelnen Schutzgütern, wie z. B. die lokalklimatischen Auswirkungen, über den Geltungsbereich hinauswirken. Diese Wirkungen sind jedoch bereits bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben worden.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieser FNP-Änderung erfolgt derzeit in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren die Planung der Stadtbahntrasse Rautheim/Lindenberg mit Wendeschleife am östlichen Ende der Straße Zur Wabe. Die geplante Stadtbahntrasse nimmt den Verlauf der Braunschweiger Straße im Norden auf, verläuft östlich des Plangebietes an der westlichen Siedlungskante und biegt Richtung Osten in die Straße Zur Wabe ab.

Die Planungen für Wohngebiete und die Stadtbahntrasse erstrecken sich über längere Zeiträume. Aktuell wird von einer zumindest in Teilen parallelen zeitlichen Realisierungsphase ausgegangen. Auf nachfolgenden Planungsebenen kann im Rahmen der Baustellenkoordinierung die Stadt dafür Sorge tragen, dass etwaige Belastungen hinsichtlich des Verkehrs oder hinsichtlich der Immissionsbelastungen auf das unvermeidbare Maß reduziert werden. Vielmehr sind Synergien einer parallelen Entwicklung nicht ausgeschlossen. Hierzu können erst im weiteren Verlauf der Projekte bei Vorliegen konkreter Bauablaufpläne genauere Aussagen getroffen werden.

Aus dem Planfeststellungsverfahren Stadtbahn ist zu erwarten, dass es ebenfalls Auswirkungen auf die Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft) hat. Die Stadtbahn soll über Rasengleise geführt werden. Anfallendes Niederschlagswasser wird vor Ort zurückgehalten und versickert bzw. verdunstet. Maßnahmen bezüglich Schallschutz werden im Planfeststellungsverfahren geprüft. Auf Grund der Abstände zur nächsten vorhandenen sowie geplanten Wohnbebauung ist jedoch davon auszugehen, dass kumulierende Wirkungen nicht erheblich sein werden.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild können im Rahmen des im Parallelverfahren in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes RA 29 durch einen sparsamen Flächenverbrauch mit geplanter Anlage von großzügigen Grünflächen, zahlreiche neue Baumstandorte sowie die vorgesehene Bauwerksbegrünung vermindert werden. Der Ortsrand zum Freiraum soll über die Anlage eines Grüngürtels gestaltet werden, über den die wohnbegleitenden Grünflächen mit u. a. Sport- und Spielangeboten erreicht werden können. Darüber hinaus erfolgt eine Vernetzung mit dem umgebenden Landschaftsraum.

Insbesondere im Osten des Plangebietes entlang der aktuell geplanten Stadtbahntrasse sowie dem Übergang zwischen dem zukünftigen Wohnquartier und dem bestehenden Siedlungsrand kann durch eine gezielte Gestaltung der Freiräume ein Erhalt von Gehölzen zur Minimierung von Verlusten floristisch und faunistisch bedeutsamer Grünstrukturen geplant werden.

Die grundsätzliche Inanspruchnahme von Flächen und wertvollen Böden soll durch hohe bauliche Dichte und kompakte Bauweise, flächensparende Planung sowie Flächennutzungen im Sinne der Multicodierung bzw. räumlicher Überlagerung reduziert werden.

Als weitere wirksame Maßnahme zur Verminderung von Umweltauswirkungen in diesem Sinne können auf Bebauungsplan-Ebene z.B. die Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes durch eine möglichst dezentrale und naturnahe Regenwasserbewirtschaftung geplant werden. Durch Entwicklung der Flächen nach den Prinzipien der „Schwammstadt“ kann von der Verdunstungskühlung natürlicher Niederschläge profitiert werden.

Die Erhöhung des Grünflächenanteiles im Geltungsbereich trägt darüber hinaus zur Minimierung von kleinklimatischen Belastungen bei.

Zur Stärkung des Umweltverbundes und der Belange des Klimaschutzes sollen auf Bebauungsplan-Ebene sowohl infrastrukturelle als auch organisatorische Maßnahmen herausgearbeitet werden, mit denen die verkehrsbedingte Umweltbelastung, die Versiegelung von Flächen und die negativen Auswirkungen des Pkw-Verkehrs in dem neuen Gebiet minimiert werden können. Das Plangebiet soll zu einem autoreduzierten Quartier entwickelt werden.

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen keine direkten Eingriffe auf die betrachteten Schutzgüter. Grundsätzlich sind verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen im Plangebiet umsetzbar. Eine Konkretisierung erfolgt jedoch planungsabhängig auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Ein Großteil der Eingriffe kann innerhalb des Gebietes ausgeglichen werden. Zudem wird eine externe Ausgleichsfläche erforderlich, die das Kompensationsdefizit ausgleichen kann. Diese wird im parallelen Bebauungsplanverfahren verortet und konkretisiert.

Die im Bebauungsplanverfahren genannten Maßnahmen wirken sich durch ihren Beitrag zum Erhalt einer gesunden Umwelt und durch die Schaffung eines attraktiven und gesunden Wohn- und Arbeitsumfeldes positiv auch auf den Menschen aus.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der FNP-Änderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Risiken aufgrund von schweren Unfällen oder Katastrophen für die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind auf Grund der festgesetzten Nutzungen Wohnen und urbane Nutzungen mit anteiligem nicht wesentlich störendem Gewerbe nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Dieses Thema ist auf der Betrachtungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht relevant. Weitere Ausführungen dazu finden sich im Umweltbericht zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der Standort am westlichen Rand von Rautheim verfügt insbesondere aufgrund der zukünftig guten ÖPNV-Anbindung und der damit verbundenen Möglichkeit, Mobilität deutlich klimafreundlicher als bisher zu gestalten, über besondere Standortqualitäten für die angestrebte Wohnentwicklung. Die Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue über die verbleibenden Freiflächen kann als Bestandteil des städtischen Freiraumsystems weiterverfolgt werden.

Eine Baugebietsentwicklung im Bereich der bisherigen Wohnbauflächen des Flächennutzungsplans wird nicht weiterverfolgt, da die Fläche weiter entfernt von der geplanten Stadtbahntrasse

mit Haltestelle liegt. Außerdem wären voraussichtlich höhere Schallschutzanforderungen für die Bebauung entlang der Straße Möncheweg zu erfüllen.

Mit Blick auf die gesamtstädtisch notwendigen zu schaffenden Bauflächen sind in der Gesamtabwägung die hier in Rede stehenden Flächen unverzichtbar zur Erreichung der städtischen Ziele in punkto Wohnraumversorgung. Andere alternative Flächen mit ähnlich guter Eignung (Stöckheim-Süd und Wenden-West) wurden und werden ebenfalls als Wohnbaugebiet entwickelt.

Dichte der Bebauung:
Mit der Anbindung an eine neue Stadtbahntrasse und gemäß dem Leitziel des Stadtentwicklungskonzepts ISEK „Die Stadt kompakt weiterbauen“ wird das Plangebiet mit einer moderaten Dichte entwickelt.

Eine Umsetzung von 800 Wohneinheiten wäre mit der Vorgabe einer geringeren Flächeninanspruchnahme nur mit deutlich höheren städtebaulichen Dichten möglich, was eine Reihe von negativen klimatischen und gestalterischen Effekten (höhere Bebauung, Überhitzung etc.) mit sich bringen würde.
Im Gegenzug würde eine geringere Dichte höhere Flächenbedarfe auslösen, so dass die angestrebte Durchgrünung des Gebiets gerade vor der festgestellten Mehrfachnutzung (Multicodierung zwecks Entwässerung) der Flächen nicht mehr erreichbar wäre. Der Bedarf an externen Flächen für erforderlichen Ausgleich würde dadurch deutlich steigen. Weitere Ausführungen hierzu erfolgen im Umweltbericht des Bebauungsplanes.

Auf nachfolgenden Planungsebenen soll die wohnortnahe, fußläufig erreichbare Versorgung durch die Ansiedlung eines Nahversorgers möglich bleiben. Zudem soll im Bebauungsplanverfahren Baurecht für zwei Quartiersgaragen geschaffen werden. Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs soll im Gebiet darüber hinaus Planungsrecht für die Realisierung von zwei Kindertagesstätten geschaffen werden. Weitere im Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 BauNVO zulässige Nutzungen (zum Beispiel soziale Einrichtungen, nicht störende Handwerksbetriebe etc.) zeichnen sich üblicherweise durch gesonderte Flächenbedarfe und Raumtiefen aus, was eine Erhöhung der überbauten Fläche in den bevorzugten Baublöcken zur Folge hat. Angestrebt wird eine Vernetzung des Plangebietes mit dem alten Quartier durch gezielte Platzierung der gesonderten Nutzungen, wovon beide Standorte profitieren können. Eine alternative Unterbringung der angedachten Nutzungsangebote am westlichen Rand des Plangebietes würde die Baudichte im westlichen Teilbereich in Richtung Freiraum sowie die MIV-Nutzung spürbar erhöhen, was die Klima- und Flächenbilanz des Gebietes deutlich beeinträchtigen würde.

4.9 Zusammenfassung, Fazit

Die vorliegende Planung sieht primär die Schaffung und planungsrechtliche Entwicklung von Wohnbauflächen mit teilweise integrierten Mischnutzungen, Quartiersgaragen, Gemeinbedarfsnutzung und optional kleinflächige Nahversorgungsmöglichkeiten sowie Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft im Westen von Rautheim vor. Für den kleinen zusätzlichen Geltungsbereich westlich des Umspannwerkes soll dem bestehenden Gartenbaubetrieb mittels Darstellung einer Gewerbefläche eine bauliche Erweiterung und teilweise Umnutzung zu mehr Büroflächen ermöglicht werden. Im Kapitel 4.4 wurden die mit der Umsetzung des parallelen Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen Schutzgütern und auf das Landschaftsbild eingeschätzt.
Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild abschließend wie folgt einzuschätzen:

Mensch und Gesundheit:
Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm (bestehend aus Straßenlärm) geringfügig vorbelastet. Nach Einschätzung der Fachverwaltung ist die Umsetzung eines Wohngebiets hier aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich unkritisch. Sofern bei Durchführung des Vorhabens die geltenden Orientierungswerte in Bezug auf Schall überschritten werden, können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Durch die Festsetzung im Bebauungsplan von umfangreichen Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen werden gesundheitsschädliche Auswirkungen aufgrund von Luftschadstoffen und der bioklimatischen Veränderungen minimiert.
Aufgrund der Abstände von festgesetzter Wohnbebauung zum Umspannwerk Lindenberg und zur Hochspannungsleitung nordwestlich des Geltungsbereichs ist nicht mit gesundheitlichen Gefährdungen für künftige Anwohner zu rechnen.

Tiere, Pflanzen:
Durch die Umsetzung der Planung gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Von naturschutzfachlichem Belang sind vor allem die Vögel des offenen Ackerlands. Diese negativen Auswirkungen können durch die Neuanlage und Entwicklung von Biotopstrukturen im Plangebiet selbst und auf externen Ausgleichsflächen kompensiert werden.

Fläche:
Auf Flächennutzungsplan-Ebene wird nicht zum Flächenverbrauch beigetragen. Mit der Flächennutzungsplan-Änderung wird die Lage von Bauflächen, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft verändert. In der Summe bleibt es bei 22 ha Bauflächen im Plangebiet und die Flächen für die Landwirtschaft nehmen um einen Hektar ab zugunsten der Grünflächen. Auf Bebauungsplan-Ebene sind die aus dem Flächenbedarf des Baugebietes resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund der räumlichen Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsteil Rautheim begrenzt. Der Zersiedelung der Landschaft wird durch eine relativ hohe städtebauliche Dichte zwischen den gliedernden Grünflächen sowie Nutzungsmischung entgegengewirkt.

Boden:
Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass auf Bebauungsplan-Ebene die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen und ökologischen Aufwertungen auf Teilen der öffentlichen Grünfläche und Teilen der Maßnahmenflächen durch eine Begrünung und extensivere Nutzung des Bodens als ausgeglichen angesehen werden können.

Wasser:
Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/ Bebauung bisher offener Bodenflächen. Auf nachfolgenden Planungsebenen können nach Einschätzung der Verwaltung auf Basis eines Konzeptes zur Regenwasserbewirtschaftung der Schadstoffeintrag vermindert und somit die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Wasser auf ein insgesamt hinnehmbares Maß reduziert werden.

Klima:
Durch das Planvorhaben ist insgesamt eine Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen innerhalb des Plangebietes und in den nördlich angrenzenden Siedlungsflächen zu erwarten, da die überplanten Flächen in einem klimaökologisch bedeutsamen Kaltluftvolumenstrom liegen. Zum Schutz der klimaökologischen Funktion wird ein hoher Anteil an Grünflächen dargestellt. Auf Bebauungsplan-Ebene soll zudem ein hoher Grünanteil festgesetzt und Barrierewirkungen für Luftströme durch die Gebäude durch die Stellung der Baufenster minimiert werden. Zur weiteren Eingriffsminderung können dort Festsetzungen von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, Gebäudeorientierung und Dachbegrünung führen.

Landschaftsbild:
Die Beeinträchtigungen können durch die Festsetzung umfangreicher Grünflächen und Anpflanzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitgehend ausgeglichen werden.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:
Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Fazit
Aus den genannten Gründen ist die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.

Die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan führen zu keiner wesentlich geänderten Flächenbilanz gegenüber den Flächenanteilen im geltenden Flächennutzungsplan (s. Tabelle in Kap. 2). Mit der vorliegenden Planung ist keine Inanspruchnahme von Flächen über das Maß hinaus vorgesehen, welches bereits seit Rechtswirksamkeit des FNP 1978 bekannt ist. Die geplanten Bauflächen und die vorgesehenen Freiflächen bleiben auch nach geänderter Flächennutzungsplan-Darstellung mit jeweils ca. 22 ha gleich. Die im Maßstab des FNP erkennbaren Eingriffe sind auf der nächsten Planungsebene mit entsprechenden Festsetzungsmöglichkeiten lösbar.

5 Begründung der Darstellungen

Wohnbauflächen gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB
Im Änderungsbereich der 160. FNP-Änderung soll ein Wohngebiet entwickelt werden. Damit der in diesem Sinne in Aufstellung befindliche Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird die Fläche zukünftig weit überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt.

Gemischte Bauflächen gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB
Auf der Ostseite des geplanten Baugebietes, in der Nähe der Stadtbahn und des Siedlungsbestandes wird eine gemischte Baufläche dargestellt. Hier sollen bevorzugt öffentliche und private Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes angesiedelt werden. Auf Bebauungsplan-Ebene können z. B. Urbane Gebiete (MU) gemäß § 6a BauNVO festgesetzt werden, um an den quartiersinternen Treffpunkten die Wohnnutzung sowie die Unterbringung von Quartiersgaragen, nicht störenden Betrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen zu kombinieren und eine der Lage entsprechende höheren Nutzungsmischung und -dichte zu ermöglichen. Auch die Ansiedlung eines kleinen Lebensmittel-Nahversorgers kann in diesem gut erschlossenen, zentralen Bereich ermöglicht werden.

Gewerbliche Baufläche gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB
Westlich des Umspannwerks ist die Darstellung einer Gewerblichen Baufläche vorgesehen. Anlass ist, dass der bestehende Gärtnereibetrieb auf dem bereits bebauten Grundstück ein Bürogebäude für die Eigennutzung errichten möchte. Hierfür ist eine Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplans erforderlich. Ziel der Planung ist es, die Bestandsentwicklung des vorhandenen Betriebes zu ermöglichen. Das benachbarte Wohnen soll dabei nicht wesentlich gestört werden. Dies kann durch Festsetzung eines bezogen auf zulässige Schallpegel Eingeschränkten Gewerbegebietes erreicht werden. Die Verkehrserschließung ist über den Möncheweg vorhanden.

Grünfläche gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB
Die geplante Grünfläche erhält die Zweckbestimmung Parkanlage. Hauptziele dieser Darstellung sind, eine ansprechende Gliederung zwischen Neubaugebiet und der Bestandsbebauung Rautheims sowie eine Eingrünung des neuen Siedlungsrands herzustellen. Auf nachfolgenden Planungsebenen sollen hier zudem besonders folgende Planungsziele berücksichtigt werden: Kaltluftleitbahn, Regenrückhaltung, neue Ortsrandeingrünung und eine Grünvernetzung von der Oker bis zur Wabeaue, über die die verbleibenden Freiflächen als Bestandteil des städtischen Freiraumsystems ergänzt werden sollen.

Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB
Durch die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft werden die bisher im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellten, derzeitig ackerbaulich genutzten Flächen zwischen den neuen Bauflächen und den Ortsteilen Lindenberg und Südstadt weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 11.10.2022 die Aufstellung der 160. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig beschlossen.
Im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird der Bebauungsplan „Rautheim-Möncheberg“, RA 29, aufgestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 09.10.2023 frühzeitig von der 160. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 09.11.2023 zur Äußerung aufgefordert.

Während des Planverfahrens wurde der Geltungsbereich im Westen um die ca. 1 ha große Fläche einer Gärtnerei erweitert. Wegen der Erweiterung des Geltungsbereichs wurde für die betroffenen Behörden eine weitere frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 09.10.2023 bis zum 09.11.2023 durchgeführt.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 10.06.2024 bis zum 28.06.2024 frühzeitig beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 23.12.20234 von der 160. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 31.01.2025 zur Äußerung aufgefordert.

Stadt Braunschweig

Anlage 3

Stand: 14.04.2025

160. Änderung des Flächennutzungsplans „Rautheim-Möncheberg“

Niederschrift der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

In der Zeit vom 10.06.2024 bis zum 28.06.2024 wurde die Öffentlichkeit über die Planungen zur 160. Änderung des Flächennutzungsplans „Rautheim-Möncheberg“ informiert. Die Unterlagen standen im Aushang des Fachbereiches Stadtplanung und Umweltschutz, Langer Hof 8, zur Einsicht zur Verfügung; darüber hinaus wurden sie auch im Internet veröffentlicht.

Neun Interessierte haben sich schriftlich zu der Planung geäußert. Die wesentlichen Inhalte dieser Schreiben sind im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben und mit einer Antwort der Verwaltung versehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass weiterführende Internet-Links in den eingereichten Stellungnahmen wegen zu großer Unbestimmtheit nicht überprüft werden. Die Verwaltung beschränkt sich bei der Abwägung auf den vorhandenen Text. Auch werden die Inhalte aus den aufgeführten Links in der Niederschrift nicht aufgeführt und bleiben in der Argumentation der Verwaltung unberücksichtigt.

Frage/Stellungnahme:
Meine Forderung ist, die Anwohner durch Tempo 30 aus Lärmschutzgründen zu schützen.

Antwort der Verwaltung:
Die Einrichtung von Tempo 30 Zonen ist eine verkehrsrechtliche Regelung, die nicht durch die Bauleitplanung erfolgen kann. Gleichwohl wird die Erforderlichkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 zwecks Lärmminderung auf der Engelsstraße/Griegstraße im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens RA29, „Rautheim-Möncheberg“ überprüft.

Frage/Stellungnahmen:
Meine Forderung ist, eine zweite Zu- und Abfahrt über die Braunschweiger Straße zu schaffen.

Antwort der Verwaltung:
Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Straßen in der angrenzenden Umgebung bei der Umsetzung des Plangebietes wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens RA29, „Rautheim-Möncheberg“ überprüft.

Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorliegenden Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zeigen, dass auch mit Umsetzung des Baugebietes ein stabiler Verkehrsablauf auf den umliegenden Straßen gewährleistet ist. Da mit der Anbindung nach Süden über die Straße Am Rautheimer Holze eine leistungsfähige Anbindung hergestellt werden kann

und das Gebiet eine hohe Attraktivität für den ÖPNV entwickeln soll, ist aktuell eine Verbindung nach Norden, die mit einer zusätzlichen Querung der geplanten Stadtbahn verbunden wäre, nicht vorgesehen.

Frage/Stellungnahme:
Die bereits jetzt deutlich sichtbare Überlastung der Verkehrswege wird sich durch jede neue geschaffene Wohneinheit weiter verschärfen. Hier sind umfangreiche Gutachten (Verkehrsgutachten) erforderlich.

Antwort der Verwaltung:
Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Straßen in der angrenzenden Umgebung bei der Umsetzung des Plangebietes wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens RA29, „Rautheim-Möncheberg“ überprüft.

Das Wohnbaugebiet soll über die Straße Am Rautheimer Holze erschlossen und dort an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden werden. Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorliegenden Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zeigen, dass auch mit Umsetzung des Baugebietes ein stabiler Verkehrsablauf auf den umliegenden Straßen gewährleistet ist.

Mit dem geplanten Stadtbahnausbau nach Rautheim wird eine attraktive ÖPNV-Anbindung des Neubaugebiets Rautheim-Möncheberg gewährleistet und eine nachhaltige Mobilität ermöglicht.

Frage/Stellungnahme:
Sowohl auf der Braunschweiger Straße als auch auf der Rautheimer Straße kommt es täglich mehrfach zu Verkehrsstaus, die Lärmbelästigung durch die enorme Anzahl von Fahrzeugen auf dem Möncheweg ist bereits heute hoch. Diese Situation wird sich durch die geplanten 800 Wohneinheiten massiv verschärfen. Durch den Ausbau der Straßenbahnlinien und dem Angebot von vergünstigten Mobilitätslösungen ist hingegen nicht mit einer Reduzierung des Autoverkehrs zu rechnen.

Antwort der Verwaltung:
In Abstimmung mit der Planung der Stadtbahntrasse werden auf der Ebene des Bebauungsplans umfangreiche Untersuchungen gerade zur Abwicklung des Verkehrs vorgenommen. Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorliegenden Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zeigen, dass auch mit Umsetzung des Baugebietes ein stabiler Verkehrsablauf auf den umliegenden Straßen gewährleistet ist. Es ist davon auszugehen, dass die bekannten hohen Belastungen v.a. zeitlich punktuell nicht aufgelöst werden können, über weite Tagesstrecken ist der Verkehrsablauf sichergestellt.

Nach Auffassung der Stadt wird die geplante Stadtbahn sehr wohl eine Reduzierung des Autoverkehrs erreichen. Mit den neuen Anbindungen wird auch ein Teil der Bevölkerung der bestehenden Siedlungsräume die gute Anbindung an die Innenstadt nutzen und damit zu einer Reduzierung der Autoverkehre beitragen.

Frage/Stellungnahme:
Seit 2012 wurden in Braunschweig 6000 Wohnungen gebaut. Nach den Zahlen des Zensus 2022 ist die Bevölkerung seit 2011 jedoch nur um ca. 2.600 Personen gestiegen. Da in die Zahlen des Zensus

auch Geflüchtete (beispielsweise aus der Ukraine) einfließen, deren Aufenthaltsdauer fraglich ist, kann diese Bevölkerungsgruppe nur bedingt in den dauerhaften Wohnraumbedarf eingerechnet werden.

Seit 2011 wurden in der Stadt Braunschweig diverse Baugebiete geplant und umgesetzt (Nördliches Ringgebiet 1.200 Wohneinheiten, Heinrich-der-Löwe-Kaserne 700 Wohneinheiten, zuzüglich weitere 300 Wohneinheiten mehr für das Gebiet Heinrich-der-Löwe, Stöckheim-Süd 300 Wohneinheiten). - und diese Auflistung ist bei weitem nicht vollständig. Die Anzahl der seit 2011 neu geschaffenen Wohneinheiten übersteigt somit bereits den Zuwachs an Personen im identischen Zeitraum. Es ist also davon auszugehen, dass durch Neubauten lediglich Umzüge innerhalb des Stadtgebiets erfolgen, wodurch dann auch innerhalb der Stadt an anderer Stelle Leerstand entsteht. Hierdurch ist kein Bedarf an neuem Wohnraum herzuleiten. Wird der Wohnbedarf valide ermittelt?

Antwort der Verwaltung:
Nach den Zahlen der städtischen Einwohnermeldestatistik ist die Bevölkerung Braunschweigs zwischen 2011 (244.806) und 2023 (255.307) um 10.501 Einwohner angewachsen.

Die städtische Wohnbauentwicklung erfolgt seit 2013 mit einer strukturierten Vorgehensweise: Zielzahlen, Strategie und Umsetzung der Wohnraumoffensive werden anhand von Wohnungsbedarfsprognosen und daraus erarbeiteten Konzepten zur Wohnraumversorgung für definierte Zeiträume entwickelt und gesteuert.

Die Abschätzung des künftigen Bedarfs an Wohnraum ist entscheidend für die weitere Wohnungsmarktsteuerung. Dazu werden die Haushalte mit Wohnungsbedarf dem verfügbaren Wohnungsbestand gegenübergestellt. Die Ermittlung des Wohnraumbedarfs hängt nicht nur von einem Faktor ab, sondern berücksichtigt zahlreiche Einflussfaktoren wie z. B. die Entwicklung der Haushaltsgrößen, die Fluktuationsreserve, die Wohnungsabrisse- oder umlegungen, die Inflation, die Energiepreissteigerungen, die Baufinanzierungszinsen etc. Der Wohnraumbedarf für die Stadt Braunschweig wurde im politisch beschlossenem Wohnraumversorgungskonzept von 2023 valide ermittelt, welches öffentlich einsehbar ist. Dementsprechend sollte bis 2035 für 12.200 neue Wohnungen Baurecht geschaffen werden.

Die Wohnungsbedarfsprognose aus dem Wohnraumversorgungskonzept bleibt die Leitlinie der Verwaltung für die weitere Baulandausweisung, um den Bürgerinnen und Bürgern Wohnungen innerhalb der Stadtgrenzen bedarfs- und nachfragegerecht ermöglichen zu können.

Frage/Stellungnahme:
Laut Berichterstattung der Braunschweiger Zeitung vom 30.05.2023 wurden seit dem Jahr 2012 rund 6.000 Wohnungen in Braunschweig gebaut. Laut nun vorliegenden Zahlen des Zensus 2022 ist die Bevölkerung seit 2011 jedoch nur um ca. 2.600 Personen gestiegen. Folglich müsste eine Vielzahl von Wohneinheiten leer stehen oder anderweitig genutzt werden. Die Anzahl der seit 2011 neu geschaffenen Wohneinheiten übersteigt somit bereits den Zuwachs an Personen im identischen Zeitraum. Es ist also davon auszugehen, dass durch Neubauten lediglich Umzüge innerhalb des Stadtgebiets erfolgen, wodurch dann auch innerhalb der Stadt an anderer Stelle Leerstand entsteht.
Wie viele Wohneinheiten stehen tatsächlich leer?
In Braunschweig ist im erheblichen Maße großer Leerstand vorhanden.

Antwort der Verwaltung:
Nach den Zahlen der städtischen Einwohnermeldestatistik ist die Bevölkerung Braunschweigs zwischen 2011 (244.806) und 2023 (255.307) um 10.501 Einwohner angewachsen.

Aufgrund der Marktstrukturen ist es unmöglich, den Wohnungsleerstand bedarfsscharf zu ermitteln. Gemäß dem Wohnraumversorgungskonzept 2023 besteht in Braunschweig nach Einschätzung von Marktexpertinnen und -experten kein erhöhter oder räumlich konzentrierter Wohnungsleerstand, der über eine notwendige Fluktuationsreserve von 2 bis 3 % hinausreicht. Mit Fluktuationsreserve sind Wohnungen gemeint, die wegen Sanierung und Modernisierung bzw. Umzügen akut nicht zum Wohnen zur Verfügung stehen.

Frage/Stellungnahme:
Verbot von unbegrenzten privaten Ferienvermietungen.

Antwort der Verwaltung:
Grundsätzlich ist mit der Bereitstellung von Wohnraum auch die Möglichkeit verbunden, solche Ferienunterkünfte anzubieten. Das Unterbinden einer entsprechenden Entwicklung kann die Bauleitplanung weder auf der Ebene des Flächennutzungsplans noch auf der Ebene des Bebauungsplans leisten. Eine Schwerpunktentwicklung ist allerdings derzeit nicht erkennbar. Soweit entsprechende Verbote ausgesprochen werden sollen, sind andere Instrumente anzuwenden.

Frage/Stellungnahme:
Die Bertelsmann-Stiftung hat am 09.04.2024 eine „Bevölkerungsvorausberechnung 2040“ veröffentlicht. Danach wird für die Stadt Braunschweig ein Bevölkerungsrückgang von 9,7 % prognostiziert. Die Einwohnerzahl wird auf 224.400 zurückgehen. Anhand welcher Zahlen begründet die Stadt Braunschweig dann den dringenden Wohnraumbedarf?
Die von der Stadt in Auftrag gegebene Wohnbedarfsanalyse ist in vielfacher Hinsicht zu bemängeln. Entscheidend ist jedoch, dass die dort vorausgesetzten Zahlen denen der unabhängigen Bertelsmann-Studie signifikant widersprechen. Die Versiegelung lässt sich auch nicht mit den von der Stadt bisher erklärten Zielen vereinbaren.

Antwort der Verwaltung:
Die veröffentlichte Bertelsmann-Stiftung fällt im Vergleich zu anderen Prognosen für Braunschweig völlig aus dem Rahmen. Annahmen für das Zahlenwerk der Bertelsmann-Stiftung sind der Stadtverwaltung im Detail nicht bekannt und können daher weder verifiziert noch falsifiziert werden.

Aus der Gegenüberstellung der vorliegenden Bevölkerungsprognosen „Braunschweig in der Bertelsmann-Stiftung“, „Braunschweig in der Prognose des Regionalverbands Großraum Braunschweig“, „Braunschweig in der Prognose der CIMA im Auftrag der NBank“ und der eigenen Prognose der Stadt ist ersichtlich, dass die Bertelsmann-Prognose ein „Ausreißer“ ist:

- Braunschweig in der Prognose von der Bertelsmann-Stiftung bis 2040: -9,7 %
- Braunschweig in der Prognose des Regionalverbandes Großraum Braunschweig bis 2040:
  - Wanderungs-Variante 1: +3,6 %
  - Wanderungs-Variante 2: +1,0 %
  - Wanderungs-Variante 3: - 1,7 %
- Braunschweig in der Prognose der CIMA im Auftrag der NBank bis 2040: -0,2 %
- Die eigene Prognose der Stadt Braunschweig bis 2035: +1,3 %

Ein zentraler Punkt im Rechenwerk der Bertelsmann-Stiftung für Braunschweig dürfte der vergleichsweise hoch unterstellte negative Wanderungssaldo sein. Dieser ergibt z. B. bereits für das Jahr 2025 einen negativen Wanderungssaldo von rd. 1.500 Personen. Dies ist für eine Studierenden- und Ausbildungsstadt nicht nachvollziehbar und auch mit aktuellen Trends der Braunschweiger

Bevölkerungsentwicklung nicht in Einklang zu bringen. Darüber hinaus sind die Arbeitsmarktdaten für Braunschweig stabil und lassen einen solchen Effekt ebenfalls nicht erwarten. So ist die Zahl der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen 2011 und 2023 um rd. 25.400 auf 135.771 gestiegen (+ 23 %).

Schon in den ersten Prognosejahren 2020 bis 2023 ist eine eklatante Abweichung der Einwohnerzahl vom tatsächlichen Bestand festzustellen. Während die Berechnung der Bertelsmann-Stiftung für diesen Zeitraum bereits eine Bevölkerungsabnahme für Braunschweig von rd. 3.100 Personen errechnet, ist die Einwohnerzahl real jedoch um rd. 4.100 Personen gestiegen – mithin eine Differenz von rd. 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern schon in den ersten drei Prognosejahren. Dies ist seitens der Verfasserinnen und Verfasser des Rechenwerks stark erklärungsbedürftig.

Das Ergebnis der Bertelsmann-Stiftung lässt sich auch mit den realen Strukturen Braunschweigs (z.B. Ausbildungsstadt, Wirtschaftszentrum) nicht erklären und stellt daher für die Verwaltung keine Planungsbasis dar.

Die Wohnungsbedarfsprognose aus dem Wohnraumversorgungskonzept 2023 bleibt die Leitlinie der Verwaltung für die weitere Baulandausweisung, um den Bürgerinnen und Bürgern ihre Wohnungen innerhalb der Stadtgrenzen bedarfs- und nachfragegerecht ermöglichen zu können. Das politisch beschlossene Wohnraumversorgungskonzept ist öffentlich einsehbar.

Frage/Stellungnahme:
Der Wohnraumbedarf kann lediglich hypothetisch erhoben werden, da der Leerstand nicht systematisch erhoben wird. Bei Immoscout sind zum 22.06.2024 261 Mietwohnungen, 241 Eigentumswohnungen, 205 Häuser (Kauf) und 23 Grundstücke inseriert. Die kostenfrei nutzbare Plattform "Kleinanzeigen.de" gibt sogar 440 Mietwohnungen aus, wobei von einer gewissen Schnittmenge auszugehen ist.
Hierdurch ist kein Bedarf an neuem Wohnraum herzuleiten. Können mit der detaillierten Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2022 konkretere Zahlen erhoben werden? Kann die Stadtverwaltung die Auswertung bis auf die Ebene einzelner Wohneinheiten durchführen?

Antwort der Verwaltung:
Die Fluktuationsreserve ist für die Funktionstüchtigkeit des Wohnungsmarktes notwendig, da infolge von Wohnungswechseln oder Modernisierungen immer einige Wohnungen kurzfristig leer stehen (müssen). Der Wohnungsbestand sollte also die Zahl der Wohnungsbedarfsträger immer um eine gewisse Leerwohnungsreserve von mindestens 2 bis 3 % übersteigen.

Im Stadtgebiet bestehen rd. 142.000 Wohnungen, wovon für einen funktionsfähigen Wohnungsmarkt mindestens 2.840 Wohneinheiten aktuell unbewohnt sein sollten. Aus den derzeit inserierten Wohneinheiten geht hervor, dass die erforderliche Umzugsreserve deutlich unterschritten wird. Zudem sollte den inserierten Wohneinheiten auch die inserierten Wohnungsgesuche gegenübergestellt werden.

Aufgrund der Marktstrukturen ist es unmöglich, den Wohnungsleerstand bedarfsscharf zu ermitteln. Die Auswertung bis hin zu einzelnen Wohneinheiten ist nicht möglich und auch politisch nicht erwünscht. Die großräumigen Zahlen des Zensus 2022, die von einer Fluktuationsrate von 4,3 % für Braunschweig ausgehen, können nicht als Basis für konkretere Zahlen genutzt werden, da das Ergebnis deutlich verfälscht werden würde und somit keine Aussagekraft hat.

Frage/Stellungnahme:
Die Vermarktung von Bauland im direkten Umland von Braunschweig läuft sehr schleppend. Eine befürchtete Abwanderung kann aus diesen Informationen und Zahlen nicht abgeleitet werden.

Antwort der Verwaltung:
Auf Grundlage des aktuellen Wohnraumversorgungskonzeptes soll bis 2035 für weitere 12.200 neue Wohnungen Baurecht geschaffen werden.

Ziel der Stadt Braunschweig ist es, den Bürgerinnen und Bürgern ihre Wohnungen innerhalb der Stadtgrenzen bedarfs- und nachfragegerecht zu ermöglichen. Abwanderungen von Familien ins Umland sind schon zu beobachten. Als Oberzentrum der Region möchte die Stadtverwaltung dies vermeiden, um dem landesplanerischen Auftrag, vermehrt Wohnraum bereitzustellen, gerecht zu werden.

Wanderungsgewinne kann Braunschweig aus den Städten Wolfsburg und Salzgitter sowie dem Kreis Goslar verzeichnen. Absolut stammen die größten Zugewinne der Stadt Braunschweig aus Wolfsburg und dem Landkreis Goslar. Hier lag der Zugewinn im Jahr 2021 bei 144 Personen aus Wolfsburg und 114 Personen aus dem Landkreis Goslar. Insgesamt überwiegen jedoch die Abwanderungen ins Umland, besonders in die Landkreise Peine, Wolfenbüttel und Gifhorn. Im Jahr 2021 verlor Braunschweig mehr Einwohnerinnen und Einwohner an das Umland als die Stadt gewinnen konnte (im Saldo: - 426 Personen). Dabei sind direkte Umlandwanderungen häufig wohnwertorientierte Abwanderungen (NBank 2021: Wohnungsmarktbeobachtung 2021, S.30).

Laut lokalen Marktexpertinnen und Marktexperten ist die Abwanderung auf das in Braunschweig unzureichende Angebot an Bauland und bezahlbaren Eigenheimen zurückzuführen, das sich im Umland wesentlich größer und zugleich preisgünstiger darstellt. Es ist anzunehmen, dass nicht wenige dieser Haushalte bei einem entsprechenden Angebot auch in Braunschweig geblieben wären.

Die Wohnungsbedarfe aus den umliegenden Städten und Gemeinden wie Peine, Gifhorn, Wolfsburg, Wolfenbüttel oder gar Helmstedt sind nicht auf Braunschweig übertragbar.

Die Vermarktung von Grundstücken oder Wohnungen verläuft in Braunschweig nach wie vor sehr gut, die Nachfrage ist sehr hoch. Die Menschen haben eine freie Wohnungswahl und ein Großteil von ihnen möchten in Braunschweig wohnen und nicht im Umland. Der Auftrag der Stadtverwaltung ist, den Wohnungsbedarf der städtischen Bevölkerung zu decken und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

Frage/Stellungnahme:
Nachdem ab dem Jahr 2020 SARS-CoV-2 in allen Ländern dieser Welt gewütet hat, kann nun leider eine erhebliche Übersterblichkeit festgestellt werden. Auch die durchschnittliche Lebenserwartung hat sich signifikant reduziert. In der Stadt Braunschweig beträgt der Anteil der Altersgruppe > 65 Jahre im Jahr 2023 20,9 %, also ca. 53.392 Personen. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen ist leider mit einer erheblichen Sterberate dieser Kohorte in den kommenden Jahren zu rechnen. Hierdurch ist kein Bedarf an neuem Wohnraum herzuleiten.

Antwort der Verwaltung:
Studien belegen, dass es aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie zu einer Übersterblichkeit in Deutschland kam. Wenn die Gesamtzahl in Deutschland von ca. 160.000 Personen auf die rd. 255.000 Einwohnenden von Braunschweig heruntergerechnet werden, ergibt sich lediglich eine

zweistellige Personenanzahl. Diese doch sehr geringe Zahl für die Stadt Braunschweig ist nicht ausschlaggebend für eine Veränderung des Wohnraumbedarfs.

Zudem lebte fast jede zweite Person, die leider an dem Corona-Virus starb, in einer Pflegeeinrichtung (https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/corona-tote-pflegeeinrichtung-101.html) und nicht in einer eigenen Wohneinheit.

Frage/Stellungnahme:
Die Nachfrage hinsichtlich Bauvorhaben ist durch viele Faktoren (u.a. Zinsentwicklung und Anstieg der Baukosten) stark rückläufig. Hierdurch ist keine Nachfrage nach neuem Wohnraum herzuleiten.

Antwort der Verwaltung:
Im Rahmen des Wohnraumversorgungskonzeptes, welches 2023 politisch beschlossen wurde und öffentlich einsehbar ist, wurde der Wohnraumbedarf für die Stadt Braunschweig ermittelt. Für die Bedarfsprognose wurden neben sozialen Faktoren auch Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklungen berücksichtigt.

Der Beginn des Ukraine-Krieges mit darauf folgenden Wirtschaftssanktionen gegen Russland und eingeschränkten bis ausbleibenden Erdgaslieferungen für die Wirtschaft und Privathaushalte, eine gesunkene Kaufkraft und gestiegene Hypotheken- / Kreditzinsen flossen soweit möglich in die Prognose ein. Das makroökonomische Umfeld bleibt jedoch schwer prognostizierbar. Trotzdem lässt sich ein gewisser Entwicklungstrend in einem ersten Ausblick aus heutiger Perspektive zeichnen: Wohnraum bleibt auch weiterhin dort knapp, wo er es schon vor Beginn der dargestellten Krise war.

Trotz der hohen Immobilienpreise werden Immobilien oder Grundstücke in Braunschweig weiterhin zügig vermarktet. Die hohe Nachfrage nach Wohnraum ist weiterhin gegeben.

Frage/Stellungnahme:
Vor dem Hintergrund des mittlerweile deutlich spürbaren Klimawandels muss vehement hinterfragt werden, ob ein Verlust von wertvollem Ackerboden tatsächlich unausweichlich ist. Der Flächenverbrauch in Niedersachsen ist seit Jahren viel zu hoch, nun ist es an der Zeit, um jedes Bauvorhaben genau unter die Lupe zu nehmen. Hier könnte Braunschweig mit leuchtendem Beispiel vorangehen, wenn eben keine neuen Flächen versiegelt werden. In der Stadt Braunschweig sollte ein Strategiewechsel eingeläutet werden: es gibt unzählige Lösungen, um Wohnungen zu schaffen, anstatt Neubauten auf einem Acker zu bauen, was am wenigsten nachhaltig ist. Welche Lösungen werden in Braunschweig bereits genutzt?
Es ist schon zweifelhaft, ob die Versiegelung von weiteren 32 ha im Außenbereich erforderlich ist. Wieder soll Ackerfläche zu Bauland umgewandelt werden. Dabei soll im Raumordnungsprogramm die Siedlungsentwicklung Schwerpunktmäßig in Oberzentren, was Braunschweig auch ist, entstehen.

Antwort der Verwaltung:
In der Stadt Braunschweig ist bereits ein Strategiewechsel in der Wohnbauentwicklung erfolgt. Die Entwicklung des Innenbereichs hat schon seit mindestens 20 Jahren Vorrang vor dem Außenbereich (z. B. St. Leonhards Garten, Heinrich der Löwe-Kaserne, Langer Kamp, Nordstadt, Klinikum Holwedestraße, Roselies-Kaserne). Es gilt die Entwicklung des Innenbereichs vor dem Außenbereich. Ca. drei Viertel aller Wohnbauentwicklungen finden im Innenbereich statt. Als Innenbereich gelten die Gebiete, die sich im Zusammenhang bebauter Grundstücke befinden. Den Außenbereich bilden im Unterschied dazu Grundstücke oder Flächen, die sich außerhalb zusammenhängender Bebauungen und nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans erstrecken.

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse, dem beschränkten Grundstückszugriff seitens der Stadtverwaltung reicht der Innenbereich nicht aus, um den Wohnraumbedarf für Braunschweig zu decken.

Siedlungsentwicklungen im Außenbereich werden jedoch nur vorangetrieben, wenn eine qualifizierte ÖPNV-Erschließung gegeben ist.

Frage/Stellungnahme:
In der Stadt Braunschweig gibt es einen nicht unerheblichen Leerstand an Gebäuden bzw. brachliegenden Grundstücken, die für eine Aufwertung bzw. eine Neubebauung vorrangig in Frage kommen. (z. B. Waisenhaus an der Salzdahlumer Straße, das ehemalige Galeria Karstadt Kaufhof Gebäude am Bohlweg). Es gibt auch einen erheblichen Leerstand bei Gewerbeimmobilien und Einzelhandels-Immobilien in der Innenstadt. Warum können diese bereits vorhandenen Gebäude und brachliegenden Grundstücke nicht zu Wohnraum umfunktioniert werden, bevor, wertvolles Ackerland unwiederbringlich geopfert wird?

Warum werden brachliegende, ungenutzte Grundstücke, auf denen Gebäude verfallen (z. B. ehemaliges Waisenhaus) oder leerstehende Gewerbeimmobilien (z. B. Galeria Karstadt Kaufhof) nicht zur Beschaffung von Wohnraum genutzt? Auch das ehemalige Gelände des Roller Marktes an der Berliner Heerstraße eignet sich zur Entwicklung von Wohnraum? Auch im „Kleinen“ gibt es enormes Potential. In der Siedlung Roselies Süd steht ein Einfamilienhaus leer und wird seit 2013 nicht fertiggestellt. Warum unternimmt die Stadt Braunschweig hier keinerlei Anstrengungen? Bevor es zu einer weiteren Versiegelung von Flächen kommt, sollten alle Unternutzungen und Leerstände systematisch ermittelt werden und die verschiedensten Möglichkeiten zur Umnutzung vorhandener Flächen zu Wohnbauflächen genutzt werden.

Antwort der Verwaltung:
Die Stadt Braunschweig ist bestrebt zusätzliche Flächenversiegelungen zu vermeiden, sodass in vielen Fällen Brachflächen entwickelt und bebaut werden (z.B. Klinikum Holwedestraße, Großer Hof, Dibbesdorfer Straße-Süd, Heinrich der Löwe-Kaserne). Je mehr vorhandene Baulücken und Brachen bebaut werden, desto weniger müssen neue Baugebiete erschlossen werden. Dies ist wünschenswert, weil erstens dadurch die natürlichen Lebensgrundlagen geschont werden und zweitens die kostenintensive Erschließung eines Baugebietes unterbleiben kann.

Allerdings befinden sich die meisten ungenutzten Flächen nicht im Eigentum der Stadt Braunschweig. Artikel 14 des Grundgesetzes schützt das Eigentum und das Erbrecht als Grundrecht. Somit schützt das Grundrecht eine Grundlage der eigenverantwortlichen Lebensgestaltung und der freien Marktwirtschaft. Daher kann die Stadt Braunschweig kaum Einfluss darauf nehmen, ob Eigentümerinnen und Eigentümer ihre Grundstücke bebauen, verkaufen oder nutzen. Folglich kann die Stadtverwaltung den Leerstand von Einfamilienhäusern ebenfalls nicht steuern.

Darüber hinaus unterliegen die Immobilien einer Nutzungsvorgabe, sodass ehemalige Gewerbeimmobilien nicht ohne Weiteres zu Wohngebäuden umgenutzt werden können. Der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) stellt die vorhandenen und beabsichtigten Nutzungen des gesamten Stadtgebietes dar. Er veranschaulicht somit die künftige städtebauliche Entwicklung der Stadt.
Der Roller-Markt in Volkmarode-Nord ist als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Außerdem ist im Falle des ehemaligen Galeria-Kaufhofs das hochproblematische Urheberrecht in Bezug auf die Architektur zu bedenken.

Frage/Stellungnahme:
Trotz der erheblichen Vergrößerung der Stadtteile Lindenberg und Rautheim in den vergangenen Jahren gibt es bisher keinerlei Anstrengungen zur Erweiterung der Infrastruktur, z.B. Sportstätten, Gemeindehäuser, Schulen, medizinische Versorgung.

Antwort der Verwaltung:
Die infrastrukturellen Bedarfe, die durch die Planung ausgelöst werden, werden im Bebauungsplanverfahren RA29, „Rautheim-Möncheberg“ abgebildet. Zwischenstände zu einzelnen Fragestellungen, z.B. zur Schulbedarfsdeckung oder Sportstättenplanung liegen den Entscheidungsgremien bereits vor.

Der Ausbau der Infrastruktur wird parallel zum Wohnungsbau erfolgen. So sind im Plangebiet u. a. zwei Kindertagestätten sowie Freizeit- bzw. Begegnungsräume geplant. Innerhalb des neuen Plangebietes werden sowohl die neuen, aus dem Plangebiet „Rautheim-Möncheberg“ resultierenden Bedarfe an Kinder- und Jugendspielflächen gedeckt, als auch die ggf. erforderlichen Ersatzstandorte (z. B. Teilverlegung des Jugendspielplatzes) nachgewiesen. Einrichtungen der medizinischen und anderen privaten Versorgung, wie z. B. ein „Ärztehaus“ können sich besonders im Bereich der Mischbaufläche ansiedeln. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes wird hierfür Baurecht geschaffen. Damit besteht das Angebot, entsprechende Einrichtungen zu errichten. Diese benötigen letztendlich private Investoren, die ihre Investitionsentscheidung auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus treffen. Eine verpflichtende Errichtung kann die Bauleitplanung nicht leisten.

Zum Zeitpunkt der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind nicht alle Einrichtungen im Plangebiet vorgesehen; es werden die anderen Standorte in Rautheim in Abstimmung mit den Fachbehörden untersucht. Der Grundschulbedarf kann durch Nachverdichtung an bestehenden Schulstandorten gedeckt werden.

Frage/Stellungnahme:
Braunschweig darf nicht weiter Spielweise von Investoren und Spekulanten sein.

Antwort der Verwaltung:
Im Zusammenhang mit einem Bebauungsplanverfahren wird in der Regel ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Dieser regelt die Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung und privaten Investoren. Im städtebaulichen Vertrag lassen sich genaue Vorschriften zu Maßnahmen, Folgekosten und Zielbindungen vereinbaren. Zusätzlich können Zielbindungen mit dem privaten Investor vertraglich sichergestellt werden, die nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Braunschweig im Jahr 2022 das „Braunschweiger Baulandmodell Wohnen“ beschlossen, welches öffentlich einsehbar ist. Mit dem „Baulandmodell Wohnen“ beabsichtigt die Stadt Braunschweig, eine aktive Bauland- und Bodenpolitik umzusetzen und insbesondere bezahlbaren Wohnraum für breite Kreise der Bevölkerung zu schaffen. Es basiert auf dem baulandpolitischen Grundsatzbeschluss der Stadt Braunschweig vom März 2021 und dient der strategischen Ausrichtung von Flächenvorsorge und Baulandentwicklung.

Das „Baulandmodell Wohnen“ verfolgt vor allem folgende wohnungs- und bodenpolitischen Ziele:

- Bedarfsgerechte Wohnraumversorgung: Zur bedarfsgerechten quantitativen Wohnraumversorgung soll laut aktueller Wohnungsbedarfsprognose (2023) von 2020 bis 2025 Baurecht für 5.700 Wohneinheiten und bis zum Jahr 2030 für weitere 3.500 Wohneinheiten geschaffen werden.

- Dämpfung der Wohnungs- und Bodenpreise: Der rasante Anstieg der Baulandpreise für Wohnbauland für Einfamilienhäuser (mittlere Lage) allein im Zeitraum zwischen 2015-2020 um 51 % und für Mehrfamilienhäuser um 93 % hat die Situation auf dem Wohnungsmarkt verschärft.

Das „Baulandmodell Wohnen“ ist daher Teil einer integrierten vorausschauenden Bodenpolitik der Stadt Braunschweig mit einer Flächenvorsorge für Wohnen, öffentliche Infrastruktur sowie naturschutzfachlichen Ausgleich und wird durch eine langfristig ausgerichtete strategische Bodenvorratspolitik unterstützt.

Die Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger gehen im Zusammenhang mit der Anwendung des Baulandmodells zahlreiche Verpflichtungen ein, um bezahlbaren Wohnraum zu gewährleisten. Insofern ist Braunschweig auf keinen Fall eine Spielwiese für Investoren.

Frage/Stellungnahme:
Innovative Wohnraummodelle setzen beispielsweise auf Garagenhöfen auf, womit bereits die Stadt Karlsruhe den Bedarf für günstigen Wohnraum teilweise deckt. In Braunschweig gibt es eine Vielzahl von Garagenhöfen, die zentral gelegen und dadurch potentiell geeignet für solche Vorhaben sind. Könnte das nicht eine Alternative sein, bevor es zur Versiegelung von mehreren hunderttausend Quadratmetern kommt?

Antwort der Verwaltung:
In Braunschweig gibt es einige Garagenhöfe, die sich jedoch in privatem Eigentum befinden. Wie bereits erwähnt, schützt Artikel 14 des Grundgesetzes das Eigentum und das Erbrecht als Grundrecht. Somit schützt das Grundrecht eine Grundlage der eigenverantwortlichen Lebensgestaltung und der freien Marktwirtschaft. Daher kann die Stadt Braunschweig kaum Einfluss darauf nehmen, ob Eigentümerinnen und Eigentümer die Garagenhöfe aufstocken und Wohnraum schaffen.

Zudem kommt erschwerend hinzu, dass die Garagenhöfe häufig nicht im Besitz eines Eigentümers sind, sondern auf eine Vielzahl von einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümern verteilt sind. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer müssen dafür zunächst die Notwendigkeit und den Nutzen von Investitionen in die eigene Immobilie erkennen. Allein aufgrund der großen Zahl der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der unterschiedlichen Motivationen und finanziellen Möglichkeiten, ist es naturgemäß nicht einfach, privates Engagement und private Investitionen anzuregen. Dies ist seitens der Stadtverwaltung nicht umsetzbar.

Frage/Stellungnahme:
Durch die Lage des Plangebietes oberhalb Rautheims und die Versiegelung des Bodens werden nicht kalkulierbare Naturrisiken entstehen.

Antwort der Verwaltung:
Ein nicht kalkulierbares Naturrisiko allein aus der Lage des Plangebietes zum bestehenden Siedlungsraum ist nicht erkennbar.

Frage/Stellungahme:
Durch die Neu- und Teilversiegelung der Ackerflächen werden das Klima, die Entwässerung und wertvolle Bodenbestände negativ beeinflusst.

Antwort der Verwaltung:
Der weit überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird derzeit als Ackerfläche mit einer intensiven Bewirtschaftung genutzt. Aufgrund des vorliegenden Bedarfes an Wohnraum müssen diese Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden. Es wird nicht verkannt, dass durch die Realisierung des Plangebietes guter Ackerboden verloren geht. Der erheblichen Minderung der natürlichen Bodenfunktionen inkl. Produktions-, Speicher-, Puffer-, Filter- und Lebensraumfunktion und nachfolgenden Beeinträchtigungen von Ökosystem, Landschaftswasserhaushalt und Grundwasserneubildung wird durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens trägt die Stadt dafür Sorge, dass ein angemessener Umgang mit Niederschlagswasser, v.a. durch zeitverzögerte Ableitung, stattfindet. Die vorgesehenen Versiegelungen werden im Rahmen einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung auf der Ebene des Bebauungsplans ermittelt und durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versieglung und Bebauung steht die Planung umfangreicher öffentlicher Grünflächen gegenüber. Unter diesen Flächen bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten oder werden in Verbindung mit den geplanten Wiesen- und Gehölzflächen in ihrer Funktion gestärkt.

Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass durch das Planvorhaben insgesamt eine Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen innerhalb des Plangebietes und in den nördlich angrenzenden Siedlungsflächen zu erwarten ist, da die überplanten Flächen in einem klimaökologisch bedeutsamen Kaltluftvolumenstrom liegen. Zum Schutz der klimaökologischen Funktion wird im Bebauungsplanverfahren ein hoher Grünanteil festgesetzt und potenzielle Barrierewirkungen werden durch die Stellung der Baufenster minimiert. Ergänzt werden die Ausgleichsmaßnehmen durch die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, Gebäudeorientierung und Dachbegrünung. Die Untersuchung zeigt zudem auf, dass für die bestehenden Siedlungsräume keine unverträglichen klimatischen Belastungen entstehen.

Frage/Stellungnahme:
Die Zerstörung des Ökosystems bei der Planung ist ein großes Risiko. Die Veränderung der CO2 Bilanz in diesem Gebiet wird stark erhöht. Die angestrebte Klimaneutraliät (2030) ist gefährdet.

Antwort der Verwaltung:
Das Schutzgut Klima wird im Rahmen der FNP-Änderung und des Bebauungsplanverfahrens RA29 in drei Teilaspekten untersucht und behandelt: Stadtklimatische Funktion der Flächen, Klimaschutz vor allem im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung zusätzlicher Emissionen von Klimagasen wie CO_2 sowie Klimaanpassung mit der Prüfung der Planung hinsichtlich der Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel. Die vorgesehenen Freiflächen (Landwirtschaft, Grünflächen) und Bauflächen (Wohnbauflächen, Gemischte und Gewerbliche Bauflächen) bleiben auch nach geänderter Flächennutzungsplan-Darstellung im Vergleich zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit jeweils ca. 22 ha gleich. Durch die vorliegende Planung werden daher auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine zusätzliche Versiegelung oder CO_2-Abgaben durch Bauflächen bauleitplanerisch vorbereitet.

Frage/Stellungnahme:
Unter den nachgewiesenen Arten befinden sich auch solche, die bundes- und landesweit gefährdet oder gemäß Bundesartenschutzverordnung oder aufgrund europäischer Richtlinien streng geschützt sind. Unter anderem betrifft dies als bodenbrütende Vögel Rebhühner. Diese sind laut NABU mittlerweile in Deutschland als "stark gefährdet" eingestuft, der Bestand ist um 91% rückläufig. Gleiches gilt für die Fasanen, die zusammen mit den Rebhühnern inzwischen wieder auf dem betreffenden Areal heimisch geworden sind. Durch die geplante Baumaßnahme werden die Habitate

dieser seltenen Vögel unwiederbringlich zerstört, es ist sogar zu erwarten, dass Tiere während der Baumaßnahmen sterben. Gleiches gilt für die Lebensräume der hier heimischen Fledermäuse. Die Rote Liste Niedersachsen führt alle Fledermausarten in den Kategorien: gefährdet, stark gefährdet sowie vom Aussterben bedroht auf.

Antwort der Verwaltung:
Für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurde zum Bebauungsplan durch den Fachgutachter eine Bestandserfassung geschützter Arten durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Prüfung des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von betroffenen Arten erarbeitet. Es wird nicht verkannt, dass durch die Realisierung des Plangebietes Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Für die Stadt Braunschweig besteht aber gleichzeitig ein erwiesener Bedarf an Wohnraum, der zuletzt auch eine Inanspruchnahme von bisher nicht für Siedlungszwecke genutzten Flächen erfordert. Der angemessenen Deckung des Wohnraumbedarfs wird an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen als dem vollständigen Erhalt der gegenwärtigen Situation. Das Plangebiet wird überdies heute intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Von naturschutzfachlichem Belang sind vor allem die Vögel des offenen Ackerlands. Diese negativen Auswirkungen werden durch die Neuanlage und Entwicklung von Biotopstrukturen im Plangebiet selbst und auf externen Ausgleichsflächen kompensiert. Um baubedingte Tötungen oder Verletzungen der Tiere und damit Verstöße gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt.

Frage/Stellungnahme:
Vor dem Hintergrund dieses kürzlich verabschiedeten EU-Renaturierungsgesetzes erscheint der Verlust der großen Ackerfläche mit all ihren Lebensräumen für seltene und sogar bedrohte Tierarten als grober Verstoß gegen die Maßnahmen zur Erhaltung der Biodiversität und dem entschiedenen Entgegentreten der Länder gegen den Klimawandel. Die großflächige Versiegelung einer artenreichen Freifläche ist somit höchst fragwürdig und abzulehnen.

Antwort der Verwaltung:
Im Rahmen des im Jahr 2024 verabschiedeten EU-Renaturierungsgesetzes müssen die EU-Mitgliedsstaaten nationale Wiederherstellungspläne erstellen, in denen sie Maßnahmen formulieren und finanzielle Mittel definieren, um die Ziele des EU-Renaturierungsgesetzes zu erreichen. Diese Wiederherstellungspläne müssen innerhalb von zwei Jahren der EU-Kommission vorgelegt werden, und dann fortlaufend verbessert und weiterentwickelt werden. Aktuell sind keine Wiederherstellungspläne für Deutschland verfügbar, so dass die Belange des EU-Renaturierungsgesetzes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht berücksichtigt werden können.

Frage/Stellungnahme
Zum einen ist schon zweifelhaft, ob die Versiegelung von weiteren 32 ha im Außenbereich erforderlich ist. Die von der Stadt in Auftrag gegebene Wohnbedarfsanalyse ist in vielfacher Hinsicht zu bemängeln. Entscheidend ist jedoch, dass die dort vorausgesetzten Zahlen denen der unabhängigen Bertelsmann-Studie signifikant widersprechen. Die Versiegelung lässt sich auch nicht mit den von der Stadt bisher erklärten Zielen vereinbaren.

Antwort der Verwaltung:
Die 32 ha beziehen sich auf den gesamten Geltungsbereich des parallelen Bebauungsplanverfahrens, von denen neben Bauflächen auch ca. 14 ha Grünflächen festgesetzt werden. Durch die Änderung

des Flächennutzungsplans werden zukünftig mit 22 ha nicht mehr Bauflächen dargestellt, als derzeit im rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Die Flächen werden lediglich anders angeordnet. Zudem wird nur ein Teil der Bauflächen versiegelt. Mit der Baugebietsplanung mit einer gut erschlossenen ÖPNV-Infrastruktur können weit flächenintensivere Entwicklungen an anderer Stelle im Umland, die typischerweise deutlich mehr motorisierten Individualverkehr verursachen und häufig ebenfalls fruchtbare Ackerböden betreffen, reduziert werden.

Grundsätzlich sind bei allen Vorhaben und Versiegelungsmaßnahmen im Stadtgebiet Umweltaspekte bedeutsam. Für das Neubaugebiet Rautheim-Möncheberg liegt bereits ein Umweltbericht vor, der alle Aspekte hinsichtlich des Klima-, Tier- und Pflanzenschutzes berücksichtigt. Zusätzlich werden im Bebauungsplan für die entstehende Versiegelung Kompensationsflächen als Ausgleichflächen festgesetzt.

Zur Bertelsmann-Studie wird auf die Antwort der Verwaltung auf Seite 4 dieser Niederschrift verwiesen.

Frage/Stellungnahme:
Das Planungsgebiet liegt in der Belüftungszone der Innenstadt und widerspricht den Vorgaben des ISEK.

Die Temperaturen werden nach vorläufiger Bewertung im gesamten Stadtgebiet ansteigen. Diese Entwicklung darf nicht durch weitere Versiegelung forciert werden. Das Gebiet dient im Übrigen seit langem als Naherholungsbereich der Bürger. Der Tenor der derzeit veröffentlichten Stellungnahmen, der Bereich werde durch die Grünflächen zwischen der Bebauung aufgewertet und sei daher wertvoller als die bereits bestehende Landschaft, ist nicht nur eigentümlich, sondern auch falsch. Das Baurecht sieht flächensparende Bebauung vor. Darüber sehen die Pläne eine viel zu große Anzahl an Wohneinheiten und eine viel zu enge Bebauung vor. Die sich hieraus ergebenden Problem sind im Rahmen der Gespräche mit der Stadt bereits angesprochen worden.

Antwort der Verwaltung:
Wiedersprüche zum ISEK sind nicht erkennbar.

In einem eigenständigen Klimagutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens RA29, „Rautheim-Möncheberg“ wird die Luftzufuhr in Bezug auf die neue und bestehende Siedlung untersucht. Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass durch das Planvorhaben insgesamt eine Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen innerhalb des Plangebietes und in den nördlich angrenzenden Siedlungsflächen zu erwarten ist, da die überplanten Flächen in einem klimaökologisch bedeutsamen Kaltluftvolumenstrom liegen. Zum Schutz der klimaökologischen Funktion werden ein hoher Grünanteil festgesetzt und potenzielle Barrierewirkungen durch die Stellung der Baufenster minimiert. Ergänzt werden die Ausgleichsmaßnehmen durch die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, Gebäudeorientierung und Dachbegrünung. Dies kann den geplanten Eingriff mindern. Die Untersuchung zeigt zudem auf, dass für die bestehenden Siedlungsräume keine unverträglichen klimatischen Belastungen entstehen. Durch die vorgesehene Anlage der öffentlichen Grünflächen im Neubaugebiet werden die klimatisch relevanten Freiflächen u. a. zum Zwecke der Naherholung der Bewohnenden aufgewertet.

Frage/Stellungnahme:
Die geplante Versiegelung/Teilversiegelung der Ackerfläche führt zur Verminderung des Grundwasserspiegels und eine zunehmenden Überflutung der östlich an das geplante Baugebiet angrenzenden Straßen, Gebäude und Grundstücke Rautheims ist zu befürchten.

Antwort der Verwaltung:
Das Plangebiet ist aufgrund des Bodenaufbaus für Versickerungen weitgehend nicht geeignet. Der Grundwasserspiegel wird nicht erheblich verändert. Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung/ Bebauung bisher offener Bodenflächen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird zwischen Siedlungsbestand und Neubaufläche eine Grünfläche dargestellt, ebenso am West- und Nordrand der Baufläche. Diese können auch der Regenwasserbewirtschaftung dienen. Es kann auf FNP-Ebene davon ausgegangen werden, dass trotz der örtlichen Rahmenbedingungen (wenig versickerungsfähiger Untergrund, keine leistungsfähige Vorflut) eine geeignete Entwässerungslösung gewährleistet wird. Hierzu dient auch ein parallel zum Bebauungsplan zu erstellendes Entwässerungskonzept, das auch mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wird. Damit können auf Bebauungsplan-Ebene prinzipielle Lösungswege bzw. Alternativen für die Regenwasserbewirtschaftung aufgezeigt, bewertet und vertieft ausgearbeitet werden. Eine Überflutung der östlich an das geplante Baugebiet angrenzenden Gebiete aufgrund der Neuversiegelung ist mit entsprechenden Maßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen nicht zu erwarten.

Frage/Stellungnahme
Die zunehmende Nutzung von Flächen als Siedlungs- und Verkehrsflächen und die damit zusammenhängende Versiegelung von Böden zählen seit langem zu den drängenden Problemen im Umweltschutz. Auch wenn in den letzten Jahren eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme erreicht werden konnte, wurden die bis 2020 formulierten Ziele auf Bundes- und Länderebene verfehlt. Die stärksten negativen Auswirkungen treten bei der Versiegelung von Böden auf. So geht durch Versiegelung unter anderem die Wasserdurchlässigkeit und -speicherfähigkeit, die Bodenfruchtbarkeit, die Filterwirkung gegenüber Schadstoffen, aber auch der Lebensraum für Flora und Fauna verloren.

Antwort der Verwaltung:
Es wird nicht verkannt, dass durch die Realisierung des Plangebietes Flächenversiegelungen stattfinden. Das Plangebiet trägt bereits heute nur gering zur Grundwasseranreicherung bei. Der Grundwasserspiegel wird durch die Planung nicht erheblich verändert. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens trägt die Stadt dafür Sorge, dass dennoch ein angemessener Umgang mit Niederschlagswasser, v. a. durch zeitverzögerte Ableitung, stattfindet. Die vorgesehenen Versiegelungen werden im Rahmen einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung auf der Ebene des Bebauungsplans ermittelt und durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Frage/Stellungnahme:
In den vergangenen Jahren wurden erhebliche Flächen zu Neubaugebieten, z.B. Wenden, Stöckheim, Bevenrode, usw. und damit dem Flächenfraß zum Opfer. Hinsichtlich der Extremwetterlagen in den vergangenen Wochen und Monaten, die auch insbesondere in der Stadt Braunschweig zwingenden Handlungsbedarf aufgezeigt haben, ist eine weitere Versiegelung von Ackerland bzw. Grünflächen in jedweder Form abzulehnen.

Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen zum geplanten Bauvorhaben geht nicht hervor, welche Auswirkungen durch den Wegfall der unversiegelten Oberfläche bei Starkregenereignissen auf die bereits bestehenden Häuser in der direkten Umgebung zu erwarten sind.

Antwort der Verwaltung:
Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird zwischen Siedlungsbestand und Neubaufläche eine Grünfläche dargestellt, ebenso am West- und Nordrand der Baufläche. Diese können auch der

Regenwasserbewirtschaftung dienen. Es kann auf FNP-Ebene davon ausgegangen werden, dass trotz der örtlichen Rahmenbedingungen (wenig versickerungsfähiger Untergrund, keine leistungsfähige Vorflut) eine geeignete Entwässerungslösung gewährleistet wird. Hierzu dient auch ein parallel zum Bebauungsplan zu erstellendes Entwässerungskonzept, dass auch mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wird. Im Rahmen einer Entwässerungskonzeption werden prinzipielle Lösungswege bzw. Alternativen für die Regenwasserbewirtschaftung aufgezeigt, bewertet und vertieft ausgearbeitet. Starkregenereignisse werden durch ein Regenwassermanagement, das großzügige Grünanlagen als natürlichen Überflutungsraum mit einbezieht, abgefangen. Dies erfolgt auch in Kenntnis des Umstandes, dass Starkregenereignisse nicht durch Infrastrukturanlagen vollständig abgefangen werden können.

Eine Überflutungsgefahr der östlich an das geplante Baugebiet angrenzenden Gebiete aufgrund der Neuversiegelung ist mit entsprechenden Maßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen nicht erkennbar.

Frage/Stellungnahme:
Angesichts der aktuellen Ereignisse (Hochwasser, Überschwemmungen, Überflutungen, Einbrüche von Wohngebieten) sollte eine Flächnutzungsänderung für das genannte Gebiet untersagt werden bzw. nicht zugestimmt werden.

Antwort der Verwaltung:
Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird zwischen Siedlungsbestand und Neubaufläche eine Grünfläche dargestellt, ebenso am West- und Nordrand der Baufläche. Diese können auch der Regenwasserbewirtschaftung dienen. Es kann auf FNP-Ebene davon ausgegangen werden, dass trotz der örtlichen Rahmenbedingungen (wenig versickerungsfähiger Untergrund, keine leistungsfähige Vorflut) eine geeignete Entwässerungslösung gewährleistet wird. Hierzu dient auch ein parallel zum Bebauungsplan zu erstellendes Entwässerungskonzept, dass auch mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wird. Im Rahmen einer Entwässerungskonzeption werden prinzipielle Lösungswege bzw. Alternativen für die Regenwasserbewirtschaftung aufgezeigt, bewertet und vertieft ausgearbeitet. Eine Überflutung der östlich an das geplante Baugebiet angrenzenden Gebiete aufgrund der Neuversiegelung ist ausgeschlossen. Mängel am Ausbauzustand der Versickerungsanlagen in bestehenden Ortsteilen von Rautheim können nicht im Rahmen von Bebauungsplanverfahren geklärt werden.

Die Einbruchsstatistik ändert sich voraussichtlich nicht durch Neuplanungen von Wohngebieten.

Frage/Stellungnahme:
Ein denkbares Modell für die Nutzung der heutigen Ackerfläche kann hier die solidarische Landwirtschaft sein. Die Ertragspotentiale der Flächen sind nach der Bodenfunktionskarte als sehr hoch zu bewerten, die Bodenfruchtbarkeit als hoch, der Natürlichkeitsgrad als mittel. Auch die natürliche Funktionserfüllung des Bodens ist insgesamt als hoch zu bewerten. Eine weitere Nutzung für den Anbau von Grundnahrungsmitteln, z.B. Getreide, Kartoffeln, etc. fördert die regionale Nachhaltigkeit, durch sehr kurze Transportwege kann der Ausstoß von Treibhausgasen deutlich reduziert werden.

Antwort der Verwaltung:
Die vorgetragenen Ideen bilden eine diskutable Grundlage für zukünftige Bewirtschaftungsformen von Ackerflächen. Sie sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht steuerbar. Für die Stadt Braunschweig

besteht aber gleichzeitig ein erwiesener Bedarf an Wohnraum, der zuletzt auch eine Inanspruchnahme von Ackerflächen erfordert. Der angemessenen Deckung des Wohnraumbedarfs wird an dieser Stelle ein höheres Gewicht beigemessen als dem vollständigen Erhalt der Ackerflächen.

Die Stadt Braunschweig als regionales Oberzentrum steht überdies in der Pflicht, oberzentrale Funktionen abzudecken. Mit der Ausweisung eines Baugebietes mit einer gut erschlossenen ÖPNV-Infrastruktur können weit flächenintensivere Entwicklungen an anderer Stelle im Umland, die typischerweise deutlich mehr motorisierten Individualverkehr verursachen und häufig ebenfalls fruchtbare Ackerböden betreffen, reduziert werden. Im räumlichen Zusammenwirken mit dem deutlich ländlicher geprägten Umland liegt bereits heute der Schwerpunkt der ackerbaulichen Erzeugung in den benachbarten Siedlungsräumen.

Frage/Stellungnahme:
Der an den westlichen Ortsrand Rautheims grenzende Acker sollte in seinem gesamten derzeitigen Ausmaß als landwirtschaftliche Fläche erhalten bleiben und als solches weiter genutzt werden. Durch die geplante Bebauung/Teilbebauung wird bester und ertragreicher Ackerboden unwiederbringlich vernichtet.
Durch die geplante Bebauung/Teilbebauung mit Gebäuden, Straßen und der erforderlichen Infrastruktur wird ein Großteil der Oberfläche dauerhaft versiegelt. Negative Beeinflussung des Klimas nicht nur im unmittelbaren Nahbereich um das geplante Baugebiet, sondern auch für ganz Braunschweig ist zu befürchten.

Mit der geplanten Versiegelung/Teilversiegelung der Ackerfläche geht ein Verlust der Versickerungsfläche für Niederschlagswasser verloren, welches zur Abkühlung der Luft und somit zur Reduzierung der Hitze im gesamten Umfeld und der Stadt benötigt wird.

Antwort der Verwaltung:
Der weit überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird derzeit als Ackerfläche mit einer intensiven Bewirtschaftung genutzt. Aufgrund des vorliegenden Bedarfes an Wohnraum müssen diese Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden. Es wird nicht verkannt, dass durch die Realisierung des Plangebietes guter Ackerboden verloren geht. Der erheblichen Minderung der natürlichen Bodenfunktionen inkl. Produktions-, Speicher-, Puffer-, Filter- und Lebensraumfunktion und nachfolgenden Beeinträchtigungen von Ökosystem, Landschaftswasserhaushalt und Grundwasserneubildung wird durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens trägt die Stadt dafür Sorge, dass ein angemessener Umgang mit Niederschlagswasser, v. a. durch zeitverzögerte Ableitung, stattfindet. Die vorgesehenen Versiegelungen werden im Rahmen einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung auf der Ebene des Bebauungsplans ermittelt und durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versieglung und Bebauung steht die Planung umfangreicher öffentlicher Grünflächen gegenüber. Unter diesen Flächen bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten oder werden in Verbindung mit den geplanten Wiesen- und Gehölzflächen in ihrer Funktion gestärkt.

Die vorliegenden Ergebnisse zeigen, dass durch das Planvorhaben insgesamt eine Beeinträchtigung der klimaökologischen Funktionen innerhalb des Plangebietes und in den nördlich angrenzenden Siedlungsflächen zu erwarten ist, da die überplanten Flächen in einem klimaökologisch bedeutsamen Kaltluftvolumenstrom liegen. Zum Schutz der klimaökologischen Funktion werden ein hoher Grünanteil festgesetzt und potenzielle Barrierewirkungen durch die Stellung der Baufenster minimiert. Ergänzt werden die Ausgleichsmaßnehmen durch die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf den öffentlichen und privaten Flächen, Gebäudeorientierung und Dachbegrünung. Die Untersuchung zeigt

zudem auf, dass für die bestehenden Siedlungsräume keine unverträglichen klimatischen Belastungen entstehen.

Frage/Stellungnahme:
Der Bau von mehrgeschossigen Wohnblöcken und Parkhäusern entlang der neu geplanten Straßenbahntrasse führt zu einer Verdunkelung und Verschattung aller östlich an das geplante Baugebiet angrenzenden privaten Gebäude und Grundstücke Rautheims, insbesondere im Bereich des Lehmweges.

Antwort der Verwaltung:
Die FNP-Änderung bereitet die bauliche Entwicklung des Plangebietes nur in den Grundzügen vor. Die Stellungnahme ist nicht FNP-relevant. Sie wird auf B-Plan-Ebene geprüft.

Frage/Stellungnahme:
Der Bau von mehrgeschossigen Wohnblöcken und Parkhäusern entlang der neu geplanten Straßenbahntrasse führt zu einer Erhöhung des Lärmpegels durch das Zurückwerfen/Reflektieren des Schalls, der durch den Betrieb der Straßenbahn entsteht.

Antwort der Verwaltung:
Die FNP-Änderung bereitet die bauliche Entwicklung des Plangebietes nur in den Grundzügen vor. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird zwischen Siedlungsbestand und Neubaufläche eine Grünfläche dargestellt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rautheim-Möncheberg“, RA 29 wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die die Lärmauswirkungen der Umgebung auf die geplanten Nutzungen und die Lärmauswirkungen der geplanten Nutzungen auf die Umgebung untersucht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Schallschutzansprüche der angrenzenden Bewohnerschaft durch geeignete Maßnahmen auf Bebauungsplan-Ebene angemessen berücksichtigt werden.

Frage/Stellungnahme:
Durch die geplanten Baumaßnahmen wird ein seit Jahrzehnten vielfältig genutztes Naherholungsgebiet zerstört, mit gravierenden negativen Auswirkungen auf die vorhandene Flora und Fauna, welche weder für die betroffen Anwohner noch für die betroffene Natur durch eine Ausgleichsfläche an einer anderen Stelle im Stadtgebiet oder Umland kompensiert werden kann.

Antwort der Verwaltung:
Bei dem Plangebiet handelt es sich um intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche, die durch das bestehende Wegenetz auch zur wohnortnahen Erholung genutzt werden kann. Durch die vorgesehene Anlage der öffentlichen Grünflächen im Neubaugebiet mit einem verzweigten Wegenetz werden die klimatisch relevanten Freiflächen u. a. zum Zwecke der Naherholung der Bewohnenden aufgewertet.

Frage/Stellungnahme:
Der durch 800 weitere Wohneinheiten zu erwartende Verkehr kann durch die bestehenden Straßen nicht aufgenommen werden. Es ist mit 2.400 - 3.200 Neubürgern zu rechnen. Die Straßen sind schon derzeit so überlastet, dass es regelmäßig zu Staus auf der Braunschweiger und Rautheimer Straße kommt. Selbst bei positivster Betrachtung insoweit, dass ein erheblicher Teil veranlasst werden kann, die nach dem Willen des Rates bei Einzug bereits vorhandene Stadtbahn zu nutzen, wird ein nicht zu

vernachlässigender Teil der Bewohner mit Pkw über die A39 zu ihren Arbeitsplätzen fahren müssen. Die Planung ist auch insoweit zu beanstanden, dass den Alt-Rautheimern über die Maßen die Lasten des Baugebiets zugewiesen werden.

Antwort der Verwaltung:
Bei geplanten 800 Wohneinheiten ist nicht von 2.400 bis 3.200 Neubürgerinnen und -bürgern zu rechnen. Gemäß langjährigem Mittel kann über alle Formen von einer Besetzung mit 2 Einwohnern je Wohneinheit kalkuliert werden.

Frage/Stellungnahme:
Durch Home-Office-Lösungen fallen viele Büroflächen weg. Dies führt dazu, dass Unternehmen ihre Büroflächen anderweitig vermieten, bestehende Mietverträge kündigen (Entmietung) oder Büroetagen/-gebäude verkaufen. Laut der führenden Beratungshäuser ist dies zu einem festen Bestandteil unserer Arbeitswelt geworden, so dass die Nachfrage nach Büroflächen noch weiter zurückgehen dürfte. Dadurch entstehen weitere Freiflächen, die ebenfalls mit moderatem Aufwand zu Wohnimmobilien umgewandelt werden können – und dies ohne neue Flächenversiegelung.

Antwort der Verwaltung:
Laut Büromarktbericht vom März 2025 sind Büroflächen in Braunschweig (Leerstandsquote von 1,8 %) weiter knapp und es ist zu erwarten, dass viele Betriebe bis 2035 modernere, ggf. auch größere Flächen tendenziell in zentraleren bzw. gut angebundenen Lagen wünschen. Die Zunahme der mobilen Arbeit führt nach bundesweiten Berichten und einer regionalen Umfrage voraussichtlich eher nicht zu einem deutlich sinkenden Büroflächenbedarf, da im Gegenzug neue Raumkonzepte mit mehr (Abstands-)Fläche je Arbeitsplatz und erweiterten Gemeinschaftsflächen erwartet werden (exemplarisch FAZ-online, 20.01.22: Flex-Office statt Homeoffice). Makler sehen trotz der Pandemie keinen allgemeinen Trend zur Verringerung der Büroflächen). Die Umfrage des Arbeitgeberverbandes Region Braunschweig e.V. „Erlebt das Büro eine Renaissance oder stirbt das Büroleben doch noch aus?“ kommt zu dem Ergebnis, dass die flächenmäßigen Auswirkungen des Homeoffice auf den Büromarkt überschaubar bleiben (s. https://agv-bs.de/home-office-umfrage-2024-trend-geht-zu-hybriden-arbeitsmodellen/).

Vor diesem Hintergrund prüft die Stadtverwaltung, inwieweit in den zentraleren Stadtlagen neue, tendenziell größere Bürobauten in gemischter Nutzung integriert werden können. Diese weisen in der Regel eine größere Flächeneffizienz auf, sind eher investmentfähig und schaffen das Angebot, um viele kleine Büroflächen zu konzentrieren. Für ggf. freiwerdende Kleinbüros besonders in den Obergeschossen von Wohn- und Geschäftshäusern ist eine Um- bzw. Rücknutzung zu Wohnen ein gangbarer Weg, der unter anderem dem Angebotsmangel auf dem Wohnungsmarkt geringfügig entgegenwirken kann.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass für eine gesunde Büro- und Gewerbemarktentwicklung eine Leerstandquote von 3 bis 4 % als notwendig angesehen wird – als Fluktuationsreserve für Sanierungen und Umzüge. In Braunschweig liegt die Fluktuationsreserve laut des Büromarktberichts bei lediglich etwa 1,8 % und ist damit deutlich zu gering.

Frage/Stellungnahme:
Bedingt durch verschiedene gravierende Geschehnisse hat sich die Weltwirtschaft in den vergangenen Jahren erheblich verändert. Seit dem Ausbruch des Kriegs in der Ukraine und den damit einhergehenden Entwicklungen, beispielsweise der Strompreise, haben bereits mehrere große Unternehmen ihre Standorte in Deutschland geschlossen oder planen Schließungen. In der Region Braunschweig kündigten unzählige Unternehmen den Abbau von Stellen an, bis hin zu Einstellstopp

und dem massiven Personalabbau bei Volkswagen in den kommenden Jahren. Fazit: Hierdurch ist kein Bedarf an neuem Wohnraum herzuleiten.

Antwort der Verwaltung:
Braunschweig ist zentraler Teil einer europaweit bedeutenden Industrieregion mit Schwerpunkt Mobilität. Die Stadt zeichnet sich neben der fortschreitenden Tertiärisierung und damit hohem Beschäftigtenanteil im Dienstleistungssektor auch durch einen immer noch hohen Anteil an Beschäftigten im produzierenden Gewerbe und im Handwerk aus. Zudem ist die Stadt das prägende Oberzentrum einer der forschungsintensivsten Regionen Europas.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stieg von 2008 bis 2023 um 23 % auf rd. 138.000 an. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten stieg in dem Zeitraum von 22 % auf 30 %, aber auch die Zahl der Vollbeschäftigten wuchs um rd. 5.000. Wesentliche Faktoren liegen in der starken industriellen Basis mit Schwerpunkt Mobilität (z. B. VW, Siemens, Alstom) und dem hohen Anteil an Forschung und Entwicklung, auch im Zusammenhang mit der Technischen Universität Braunschweig und zahlreichen weiteren Forschungseinrichtungen (z. B. PTB, DLR).

Für das aktuelle „Fachgutachten zur wirtschaftlichen Machbarkeit des interkommunalen Gewerbegebietes Braunschweig-Wolfenbüttel“ erstellte der Gutachter CIMA eine Beschäftigtenprognose als Trendfortschreibung der Entwicklung von 2020 bis 2035. Demnach würde die Beschäftigtenzahl in allen untersuchten Wirtschaftsbereichen einschließlich verarbeitendem Gewerbe zunehmen, insgesamt um rd. 15 % auf ca. 149.500. Besonders hohe Zuwächse zeichnen sich ab für

- Wirtschaftsnahe Dienstleistungen (31 %)
- Forschung und Entwicklung (26 %)
- Baugewerbe (20 %)

Über einen möglichen Stellenabbau aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage von Volkswagen gibt es noch keine gesicherten Erkenntnisse. Ein vermehrter Wegzug aus Braunschweig ist ebenfalls nicht zu beobachten. Die letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass sich konjunkturelle Rahmenbedingungen und Arbeitsplatzentwicklung in relativ kurzer Zeit auch wieder ändern können. Ziel der Stadtverwaltung ist die Förderung weiterer Arbeitsplätze in Braunschweig. Die Entwicklung der bestehenden Arbeitsstätten ist von zentraler Bedeutung für die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Braunschweig. Für die Ansiedlung neuer Betriebe und Behörden ist neben dem Angebot attraktiver Flächen für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe in der Regel die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes insgesamt entscheidend. Ein ausreichendes qualitativ hochwertiges Flächenangebot ist darüber hinaus auch für die Entwicklung der Bestandsunternehmen und -einrichtungen von hoher Relevanz.

Die Stadt Braunschweig möchte die Abwanderung der Bevölkerung verhindern und Menschen mithilfe attraktiver Arbeitsplätze und familiengerechter Wohnstandorte in Braunschweig halten.

Frage/Stellungahme:
Im Übergang zur Altbebauung ist ein Lebensmittelmarkt geplant, für den sich die Fa. Aldi(!) bereits interessiert. Auf diese Weise wird auch noch Fremdverkehr in das Baugebiet gezogen, der unnötige Emissionen verursacht.

Antwort der Verwaltung:
Die Stadt plant am Standort keine Lebensmittelmarkt-Ansiedlung. Besonders im Bereich der Mischbauflächen-Darstellung des Flächennutzungsplans soll jedoch auf Bebauungsplan-Ebene die

Ansiedlung von Lebensmittelbetrieben zulässig werden, die vorwiegend der fußläufigen Versorgung der Bevölkerung dienen. Damit könnte die Versorgungssituation der Bevölkerung in Rautheim verbessert werden, sowohl im bestehenden Ort als auch im Neubaugebiet. Dies vermeidet Verkehr aus dem Baugebiet heraus. Andere Einzelhandelsbetriebe sollen nicht zulässig werden mit Ausnahme von Kiosken. Die Stadt kann dieses Ziel neben dem Bebauungsplan auch im Zuge einer Konzeptvergabe des Grundstücks sichern.

Frage/Stellungnahme:
Den Zeitraum von 18 Tagen für die Bürgerbeteiligung halte ich für zu kurz.

Antwort der Verwaltung:
Die Art und Weise der öffentlichen Unterrichtung sowie das Format zur Äußerung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Gemeinde gesetzlich nicht vorgegeben, entsprechen jedoch der üblichen Vorgehensweise der Stadt Braunschweig.

Frage/Stellungnahme:
Bisher liegt nur eine „Erste Einschätzung zur Planung und den Umweltbelangen“ vor. Ein Umweltbericht und eine Aussage zu „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen“ fehlt. Ist das zulässig?

Antwort der Verwaltung:
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB ist über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Im weiteren Verfahren der Flächennutzungsplan-Änderung wird im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB ein Umweltbericht im Entwurf erstellt und bis zu dem darauffolgenden Verfahrensschritt der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB ergänzt. Der Umweltbericht ist mit dem Änderungsplan und der Begründung Bestandteil der Planunterlagen zum Planbeschluss und wird dem Rat zum Beschluss vorgelegt. Ebenso ist er Bestandteil der Unterlagen die dem Amt für regionale Landesentwicklung (Genehmigungsbehörde) abschließend zur Genehmigung vorgelegt werden.

Frage/Stellungnahme:
Wie werden meine Anregungen zum Planverfahren berücksichtigt?

Antwort der Verwaltung:
Der Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen zu Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß BauGB wird den Gesetzesvorschriften entsprechend behandelt.

Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB zum Planverfahren eingehen, werden geprüft und einer Abwägung unterzogen, ob die Anregungen in der Planung Berücksichtigung finden können. In einer Niederschrift werden die Stellungnahmen inhaltlich zusammengefasst und jeweils mit dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung versehen.

Die Niederschrift ist Bestandteil der Planunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und werden dem Verwaltungsausschuss zum Beschluss vorgelegt.

Frage/Stellungnahme:
Hiermit möchte ich mich gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes Rautheim-Möcheberg

aussprechen. Bereits im letzten und vorletzen Jahr sprach ich mit bei unterschiedlichen Bürgerversammlungen in Mascherode dagegen aus. Jedoch war das Ergebnis viele Anwohner von von Rautheim, Mascherode und der Südstadt: Gefühle der Machtlosigkeit, Enttäuschung, und Ohnmacht. Die Wege der Mitbestimmung hatten leider keinerlei Wirkung.

Antwort der Verwaltung:
Die Bürgerveranstaltungen initiiert die Stadt Braunschweig, um mit den Bürgerinnen und Bürgern in den Austausch zu treten. Die Veranstaltungen dienen dem Informationsaustausch in beide Richtungen und sind keine Form der Mitbestimmung. Gleichwohl haben die Bürgerveranstaltungen sich auf die Bauleitpläne ausgewirkt, wie z. B. im Flächennutzungsplan hinsichtlich der Grünflächendarstellung zwischen dem Rautheimer Siedlungsbestand und der Neubaufläche.

Einzige Entscheidungsgewalt hat der von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte politische Rat der Stadt Braunschweig.

Frage/Stellungnahme:
Wieder soll Ackerfläche zu Bauland umgewandelt werden. Dabei soll im Raumordnungsprogramm die Siedlungsentwicklung Schwerpunktmäßig in Oberzentren, was Braunschweig auch ist, entstehen. Diese sollen über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV verfügen.

Antwort der Verwaltung:
Die Planung entspricht exakt den von Ihnen zitierten Zielen der Raumordnung, in Oberzentren schwerpunktmäßig Siedlungen zur entwickeln und mit dem ÖPNV zu verknüpfen. Rautheim gehört wie fast alle Stadtteile Braunschweigs zum Oberzentrum.

Frage/Stellungnahme:
Nur hat die Stadt Braunschweig den Acker, inclusive der geplanten 33,5 Ha von RA 29, den vorhandenen Boden mit der höchsten Erfüllungsstufe und somt einer hochen Wertigkeit ausgewiesen. Ein funktionierender Boden, der zum einen bei extremer Trockenheit noch in ausreichendem Maße Narungsmittel hervorbringen kann und zum anderen bei Starkregen extrem gut Wasser speichern kann. Ganz zu Schweigen von den hervorragenden Eigenschaften dieses Bodens Co2 zu speichern. Diesem Boden wird eine geplante Versiegelung auferlegt, mit dem die darunter lebende Bevölkerung von Rautheim, schwer zu kämpfen haben wird. Denn in Zeiten des Klimawandels werden die Wetterereignisse mit großer Hitze und extremen Starkregen zu nehmen. Die Auswirkungen haben wir Anfang Juni 2023 in der Innenstadt Braunschweigs zu sehen bekommen. Und im Dezember 2023, als Niedersachsen vom Starkregen betroffen war, war auch in Rautheim Land unter. Nicht nur im Außenbereich, sondern auch im Innenbereich von Rautheim sind die Keller vollgelaufen. Unterirdisch suchte sich das Wasser seinen eigenen Weg. Und brach da wieder raus, wo letztlich der geringste Widerstand vorhanden war.

Antwort der Verwaltung:
Grundsätzlich sind bei allen Vorhaben und Versiegelungsmaßnahmen im Stadtgebiet Umweltaspekte bedeutsam. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird zwischen Siedlungsbestand und Neubaufläche eine Grünfläche dargestellt, ebenso am West- und Nordrand der Baufläche. Diese können auch der Regenwasserbewirtschaftung dienen. Es kann auf FNP-Ebene davon ausgegangen werden, dass trotz der örtlichen Rahmenbedingungen (wenig versickerungsfähiger Untergrund, keine leistungsfähige Vorflut) eine geeignete Entwässerungslösung gewährleistet wird. Hierzu dient auch ein

parallel zum Bebauungsplan zu erstellendes Entwässerungskonzept, das auch mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wird.

Frage/Stellungnahme:
Das geplante Bauvorhaben läuft somit den eigenen Vorgaben für die Naturbezogene Freiraumentwicklung, die Siedlungsbezogene Freiraumentwicklung, Natur und Landschaft, Bodenschutz und Landwirtschaft, Erholung und Tourismus, der Wasserwirtschaft und Klimaschutz, wie es dem Regionalen Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig 2008 (RROP 2008) unter III. 1.1, III.1.2, III.1.4 , III.1.7, III.2.1, III.2.4, III.2.5.1, III.2.5.2,III. 2.5.4 und III.3 zu entnehmen ist, zu wider.

Antwort der Verwaltung:
Im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2008) sind in dem Geltungsbereich keine Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung festgelegt, die hier einer Siedlungsentwicklung entgegenstehen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB hat der Regionalverband Großraum Braunschweig lediglich darauf hingewiesen, dass im nördlichen Teil des Änderungsbereichs ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (zugleich Wasserschutzgebiet „Bienroder Weg“ Schutzzone IIIB) sowie ein Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt und in der Planung zu berücksichtigen ist. Dieser Belang betraf auch das Baugebiet Heinrich-der-Löwe-Kaserne und steht einer Bebauung nicht entgegen. Weitere Hinweise oder Bedenken wurden nicht geäußert.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25417
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Fördergebiet "Soziale Stadt - Donauviertel" Ausbau des Verbindungsweges zwischen der Donaustraße und Im Wasserkamp

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	15.04.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	23.04.2025	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Entscheidung)	14.05.2025	Ö

Beschluss:
„Dem Ausbau des Verbindungsweges zwischen der Donaustraße und Im Wasserkamp in Höhe von 315.000 Euro wird zugestimmt."

Beschlusskompetenz:
Die Beschlusskompetenz ergibt sich aus § 6 Nr. 4 e der Hauptsatzung in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG, wonach der Ausschuss für Planung und Hochbau für die Entscheidung über Maßnahmen in Fördergebieten zuständig ist, die überwiegend aus Städtebaufördermitteln finanziert werden.

Anlass:
Im Fördergebiet "Soziale Stadt – Donauviertel" in der Weststadt von Braunschweig soll der vorhandene Verbindungsweg zwischen der Donaustraße und Im Wasserkamp eine neue Gestaltung erhalten, da dieser in einem schlechten baulichen Zustand ist. Unter diesen Voraussetzungen hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, den Weg mit dem Ziel einer grundhaften Erneuerung zu überplanen.

Planung:
Mit der Neugestaltung des Verbindungsweges soll eine funktionale und gestalterische Aufwertung und somit eine Belebung des Weges erfolgen. Zudem soll die Nutzung als Fuß- und Radweg, sowie der vorbeugende Brandschutz durch Berücksichtigung von Rettungswegen und Feuerwehraufstellflächen gesichert werden.

Innerhalb des langestreckten Weges finden sich drei aufgeweitete Plätze, die bereits eine größere Aufenthaltsqualität bieten. Diese Standorte sollen ausgehend von der Leitidee zum Zweck des Verweilens neugestaltet und aufgewertet werden. Aufgrund der Leitungslagen gibt es begrenzte Möglichkeiten für neue Einbauten auf dem 4 m breiten Weg. Aufenthaltsbereiche können jedoch auf den angrenzenden Grünflächen eingerichtet werden.

Der Verbindungsweg soll mit einem modernen und ansprechenden, sowohl in Form, als auch in Farbe, neuem Pflasterbelag befestigt werden. Vorgeschlagen wird ein Großformat-Betonpflasterstein in grauer und anthrazitfarbener Farbe der quer zur Wegerichtung in Reihe verlegt werden soll mit einem Steinformat 30x20 cm.

Als Sitzmöbel werden Drehstühle aus Stahl mit einer Holzauflage sowie mit und ohne Armlehne vorgeschlagen. Als Bänke können die Seniorenbänke der Nibelungen Wohnbau

GmbH zum Einsatz kommen. Für die Erweiterungsbereiche werden einfache Spielobjekte, wie ein Geschicklichkeitsspiel der „Dribbler“ und ein Trampolin, die keinen Fallschutzbelag benötigen, vorgeschlagen.

Die Böden werden als schwach durchlässig eingestuft. Um jedoch nicht das gesamte anfallende Regenwasser in die Kanalisation abzuleiten, wird angestrebt, ein Teil des Regenwassers zu nutzen. Es wird demnach vorgeschlagen, Versickerungsmulden entlang des Weges zu schaffen. Die Versickerungsmulden sollen nicht nur das anfallende Regenwasser aufnehmen, sondern auch als neue Vegetationsflächen dienen. In den Versickerungsmulden werden Staudenpflanzen gesetzt, die sowohl wechselfeuchte als auch trockene Bedingungen tolerieren. So kann ein Teil des anfallenden Regenwassers zur Bewässerung der Pflanzen genutzt werden. Notabläufe verhindern zu hohe Wasserstände.

An den neugestalteten Aufenthaltsbereichen sind Solitär-Großsträucher vorgesehen, wie z. B. eine Felsenbirne, deren Früchte essbar sind, Maiblumenstrauch und Perückenstrauch. Die Erweiterungsbereiche an den Feuerwehrzufahrten sollen mit einer Ansaat aus trockenresistenten und teilweise schattenliebenden Blumen- und Gräserpflanzenmischung, mit ca. 60cm Höhe, angelegt werden.

Beteiligung:
Das Quartiersmanagement hat im Juli 2022 an 8 Tagen die Bürger und Bürgerinnen vor Ort nach ihren Wünschen für den Verbindungsweg gefragt und einen „Wunschbaum“ eingerichtet. Am 18.02.2025 wurde die Planung der Öffentlichkeit vorgestellt. In der Beteiligung wurden folgende Anregungen vorgebracht:

1. Es wird angeregt nicht nur für die Kinder zu planen, sondern auch die Generation 60plus mit Spiel- und Sportgeräten einzubeziehen, wie z. B. im Kurpark Bad Harzburg. Auch fehlt eine Boulebahn in der Weststadt. Die Verwaltung führt aus, dass auch diese Generation von der Neuplanung profitiert (Nivellierung des Gehwegs, Seniorenbänke, Generationsübergreifendes Geschicklichkeitsspiel Dribbler). Die Anregung wird von der Verwaltung mitgenommen. Da es sich um eine Wegesanierung handelt, ist eine Umsetzung der Wünsche nicht möglich. Die Ideen werden jedoch für andere Maßnahmen im Donauviertel berücksichtigt.
2. Die Mülleimer sollten in direkter Umgebung von den Sitzgelegenheiten sein. Die Abstände werden von der Verwaltung überprüft.
3. Neben den geplanten Gräsern und Stauden soll auch geprüft werden, ob Naturkräuter gepflanzt werden können. Die Anregung wird mitgenommen.

Die Planung wurde insgesamt positiv aufgenommen.

Der Runde Tisch wird mit seiner Sitzung am 17.04.2025 in die Gremienschiene einbezogen.

Finanzierung:
Das Plangebiet des Verbindungsweges ist Bestandteil des Fördergebietes "Soziale Stadt - Donauviertel", in dem mit Hilfe von Städtebaufördermitteln städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.
Die Kostenschätzung für den Weg beläuft sich inkl. Planerkosten auf ca. 315.000 Euro. 2/3 der Kosten werden aus Städtebaufördermitteln des Bundes und des Landes Niedersachsen finanziert, 1/3 verbleiben als städtischer Eigenanteil.
Im Projekt FB 61: Soziale Stadt - Donauviertel (4S.610039) stehen für die Finanzierung der Sanierung der Straße Im Wasserkamp ausreichend Haushaltsmittel für das Jahr 2025/2026 zur Verfügung.

Leuer

Anlage/n:
Entwurf Wegeverbindung


Braunschweig - Neugestaltung Verbindungsweg zw. im Wasserkamp und Donaustraße
S 2
S 1

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25254-02
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Sachantrag Windenergie Geitelde

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	17.04.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Südwest (zur Kenntnis)	06.05.2025	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	14.05.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	20.05.2025	N

Beschluss:
Der Erweiterung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans für die städtische Liegenschaft westlich der Bahntrasse (Beddinger Bahnhof), um dort die Errichtung von vier Windkraftanlagen zu ermöglichen, wird nicht stattgegeben.

Sachverhalt:

Anlass
Der Stadtbezirksrat hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2025 folgenden Beschluss gefasst:

> *1. Der Stadtbezirksrat Braunschweig-Südwest lehnt die in der Sitzung am 21. Januar 2025 vorgestellten Pläne für ein Repowering der Windenergieanlagen zwischen Geitelde und Stiddien ab und fordert die Verwaltung auf, die Genehmigung gemäß § 16 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu versagen.*
>
> ***2. Der Stadtbezirksrat schlägt gem. § 94 Abs. 3 NKomVG die Erweiterung des Flächennutzungs-/ Bebauungsplans für die städtische Liegenschaft westlich der Bahnstrasse (Beddinger Bahnhof) vor, um dort die Errichtung von 4 Windkraftanlagen zu ermöglichen. Dabei muss die Mindestabstandsentfernung der zu errichtenden Windkraftanlagen von mindestens 1.000 Meter zu der nächst gelegenen Bebauung eingehalten werden. Wir bitten die Verwaltung der Stadt Braunschweig alternativ um Vorschläge, wo Windenergieanlagen im Abstand von 1.000 Meter zur nächst gelegenen Bebauung errichtet werden können.***
>
> *3. Das Unternehmen Landwind wird gebeten, den Antrag auf Repowering im Vorranggebiet Geitelde zurückzunehmen, weil es zu dicht an der Wohnbebauung geplant ist.“*

Zu Pkt. 1 und 3 wird auf die Mitteilung an den Stadtbezirksrat Drs.-Nr. 25-25254-03 verwiesen.

Bei Pkt. 2 handelt es sich um einen Vorschlag gem. § 94 Abs. 3 NkomVG, über den beschlossen werden muss.

Beschlusskompetenz
Die Beschlusskompetenz zu Pkt. 2 liegt gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG beim Verwaltungsausschuss. Im Sinne der Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser

Entscheidung um eine Angelegenheit, die weder dem Rat noch den Stadtbezirksräten zur Beschlussfassung obliegt und auch nicht in die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten fällt. Diese wurde auch nicht nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig auf einen Fachausschuss übertragen. Es verbleibt daher bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Hintergrund
Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. September 2023 (Drs.-Nr. 23-21428-01) auf Vorschlag der Verwaltung den Beschluss gefasst, dem Vorschlag des Stadtbezirksrats 222 Südwest, den im aktuellen FNP als „gewerbliche Baufläche" dargestellten Bereich im Stadtbezirk nicht weiter als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan darzustellen, nicht zu folgen und keinen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans für das betroffene Gebiet zu fassen.

Die Stadt Braunschweig betrachtet es als ihre zentrale Aufgabe, ihren Bürgerinnen und Bürgern ausreichend Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten entsprechend der prognostizierten Entwicklung bereitzustellen. Hierzu müssen Gewerbe- und Industriegebiete ausgewiesen werden, um eine nachhaltige und attraktive Entwicklung der Stadt Braunschweig zu gewährleisten. Dies erfordert dringend die Bereitstellung von Flächen zur Ansiedlung von Betrieben.

Im Braunschweiger Stadtgebiet gibt es keine vergleichbaren Großflächen, die für die Ansiedlung eines Gewerbe- und Industriegebiets ebenso geeignet wären wie die im Vorschlag des Stadtbezirksrat 222 genannten. Die Attraktivität dieser Flächen beruht u. a. auf den sehr guten verkehrlichen Anbindungen (Autobahn, Bahn und Mittellandkanal) und den großen Abständen zur nächsten Wohnbebauung. Insbesondere für industrielle Nutzungen ist ein schallschutztechnisch bedingter Abstand von 1000 Metern zu Wohngebieten eine unverzichtbare Voraussetzung, was an anderer Stelle im Stadtgebiet nicht realisierbar ist.

Im Rahmen einer umfangreichen Machbarkeitsstudie, die gemeinsam mit der Stadt Salzgitter erarbeitet wurde, wurden alle Aspekte der fachplanerischen und wirtschaftlichen Machbarkeit mit positiven Ergebnissen bereits überprüft.

Die Verwaltung weist außerdem darauf hin, dass die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) grundsätzlich als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gilt. Daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplans in diesem Fall nicht erforderlich. Die Privilegierung wird ggf. eigeschränkt durch das Recht der Kommune, gem. § 35 Abs. 3 BauGB die Entwicklung derartiger Anlagen auf der Grundlage eines Konzepts auf bestimmte Bereiche in der Stadt zu konzentrieren, indem diese im FNP dargestellt werden. Gleiches gilt für die Regionalplanung, die ebenfalls durch die Festlegung von Zielen der Raumordnung die Ansiedlung von Windenergieanlagen räumlich steuern kann. Voraussetzung ist jedoch, dass das privilegierte Vorhaben im Bereich eines „Vorranggebiets für Windenergienutzung“ des Regionalen Raumordnungsprogramms bzw. auf einer Fläche für Windenergieanlagen im FNP liegt (Konzentrationsplanung).

Innerhalb der Stadtgrenzen gibt es keine weiteren Gebiete, die für Windenergie geeignet sind und dem vom Stadtbezirksrat 222 genannten Kriterium von 1000 Metern zur nächstgelegenen Wohnbebauung entsprechen. Eine Ausnahme bildet die kürzlich im Rahmen der Auslegung des Regionalen Raumordnungsprogramms als Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgeschlagene Fläche südlich von Mascherode.

Auch aus regionaler Perspektive wurden im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm die hier in Rede stehenden Flächen wegen deren hoher Bedeutung für die gewerblich/industrielle Entwicklung der Stadt Braunschweig nicht als künftige Vorrangflächen für Windenergienutzung festgelegt.

Leuer

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25484
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Sanierungsgebiet Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet: Baumpflanzungen auf Spielplätzen

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün	04.04.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	29.04.2025	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Entscheidung)	14.05.2025	Ö

Beschluss:

„Der Pflanzung von drei Bäumen für die Aufwertung von Spielplätzen wird entsprechend der als Anlagen beigefügten Standortpläne zugestimmt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rd. 5.400 Euro (brutto). Diese Kosten werden aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert, wobei 1/3 dieser Kosten als Eigenanteil bei der Stadt Braunschweig verbleiben (1.800 Euro).“

Sachverhalt:
Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Planung und Hochbau (APH) ergibt sich aus § 76 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 lit. e der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Planung zum Einsatz von Fördermitteln in Fördergebieten.

Das Westliche Ringgebiet ist seit 2001 Bestandteil des Bund-Land-Förderungsprogramms „Soziale Stadt“, seit 2020 „Sozialer Zusammenhalt“. In diesem Rahmen wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen durchgeführt, die vorhandene städtebauliche Missstände abbauen und zur Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in diesem Stadtteil beitragen. Dazu wurden über den bisherigen Förderzeitraum Entwicklungskonzepte mit konkreten baulichen Maßnahmen erstellt.

Im Rahmen der Suche nach geeigneten Standorten wurden sämtliche städtische Spielplätze im derzeitigen Sanierungsgebiet Westliches Ringgebiet auf die Möglichkeit ergänzender Baumpflanzungen hin geprüft. Auf insgesamt zwei Spiel- und Jugendplätzen konnten Standorte für zusätzliche Bäume gefunden werden. Dabei handelt es sich um den Spiel- und Jugendplatz Juliusstraße und den Spiel- und Jugendplatz Madamenweg/Pfingststraße. Die konkreten Standorte auf den jeweiligen Spielplätzen sind in den Anlagen dargestellt.

Zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität auf den Spielplätzen im Fördergebiet Westliches Ringgebiet schlägt die Verwaltung Baumpflanzungen an den vorhandenen Sitzbereichen sowie an den Spielflächen vor. Neben einer Beschattung dieser Flächen - was besonders in Zeiten des Klimawandels und damit einhergehender Zunahme an Hitzetagen von großer Bedeutung ist (Klimawandelanpassung) - dient diese Maßnahme dem Klimaschutz und der Steigerung der Biodiversität.

Maßnahmenbeschreibung

Auf dem Spiel- und Jugendplatz Madamenweg/Pfingststraße sind zwei Pflanzungen vorgesehen: Ein Tulpenbaum (bot.: *Liriodendron tulipifera*) soll mittig auf dem Platz, südöstlich des Basketballplatzes gepflanzt werden, um diesen zu beschatten. Ein weiterer Baum, eine Onärs-Birke (bot.: *Betula pendula „Dalecarlica"*) soll in der nordwestlichen Ecke des Platzes gepflanzt werden, da dort einige ältere Bäume stehen, für deren Ersatz somit zukünftig gesorgt ist.

Auf dem Spiel- und Jugendplatz Juliusstraße soll südlich der Sandspielfläche eine Zelkove (bot.: *Zelkova serrata*) gepflanzt werden, welche die Sandspielfläche und den Sitzbereich beschattet.

Umsetzungszeitplan

Nach erfolgtem Beschluss im zuständigen Fachausschuss und in Abhängigkeit der optimalen Pflanzzeiten sowie der Lieferzeiten kann mit einer Umsetzung der Baumpflanzung frühestens ab Herbst 2025 gerechnet werden.

Kosten

Die Kosten pro Baum belaufen sich auf ca. 1.800 € (Lieferung und Pflanzung, Fertigstellungspflege), so dass sich Gesamtkosten für drei Bäume auf 5.400 € belaufen.

Finanzierung

Im Projekt „FB 61: Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet (4S.610009)" stehen nach derzeitigem Planungsstand ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Kosten werden aus dem Ansatz der Pauschale für Freiflächen finanziert.

Der Sanierungsbeirat Westliches Ringgebiet wird mit seiner Sitzung am 24. April 2025 in die Beratungsfolge einbezogen.

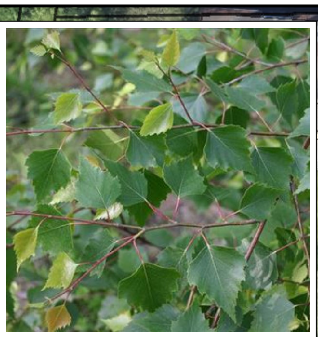
Gekeler

Anlage/n:

1 geplante Baumpflanzungen auf dem Spiel- und Jugendplatz Madamenweg/Pfingststraße

2 geplante Baumpflanzung auf dem Spiel- und Jugendplatz Juliusstraße





Onärs-Birke





Tulpenbaum

Bildmaterial: © Bruns Pflanzen - www.bruns.de

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]
[1] © 2025 **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation [2] © 2025 LGLN

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

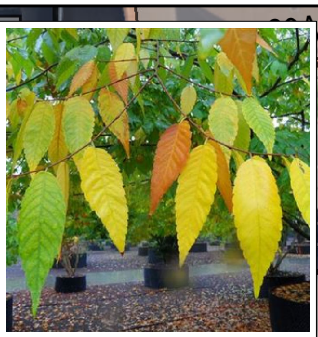
Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün

N

Maßstab:
1 : 1.000

Spiel- und Jugendplatz Madamenweg/Pfingststraße (Anlage 1)





Zelkove

TOP 12

Juliusstraße

Legende

geplanter Baumstandort

0 5 10 20 30 40 Meter

Bildmaterial: © Bruns Pflanzen - www.bruns.de

Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün

N

Maßstab:
1 : 500

Spiel- und Jugendplatz Juliusstraße (Anlage 2)

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte [1] der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte [2]
[1] © 2025 **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation [2] © 2025 LGLN

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25667
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Vereinsgebäude Sportanlage Melverode, Teilsanierung Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 65 Fachbereich Gebäudemanagement	08.05.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (Entscheidung)	14.05.2025	Ö

Beschluss:
Dem o. a. Bauvorhaben wird gemäß den Plänen vom 16.04.2025 zugestimmt.

Die Gesamtkosten - einschl. der Eigenleistung des Fachbereiches Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes - werden aufgrund der Kostenberechnung vom 16.04.2025 auf 1.049.500 € festgestellt (1. BA: Trockenlegung des Kellers; 2. BA: Sanierungsmaßnahmen im Erdgeschoss).

Sachverhalt:

1. Beschlusskompetenz
Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Planung und Hochbau für Objekt- und Kostenfeststellungen ergibt sich aus § 6 Nr. 2 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 76 Abs. 3, Satz 1 NKomVG.

2. Begründung und Beschreibung des geänderten Bauvorhabens
Mit dem Beschluss der Vorlage 22-19240 vom 14.09.2022 sind die Vorbereitungen für die Sanierungsarbeiten des Sportgebäudes gestartet worden. In diesem Zuge wurden zwingend notwendige Bestands- und Baugrunduntersuchungen zur Erkundung der Feuchtigkeitsschäden veranlasst. Das Ergebnis ist, dass der "Einbau einer vollumlaufenden Ringdrainage einschließlich Herrichtung eines Pumpenschachtes mit Einleitung in das öffentliche Versorgungsnetz" notwendig wird. Des Weiteren sind zusätzliche Maßnahmen wie das Verschließen des Außenwandbereiches des Kleinkaliberschießstandes (KK-Standes) erforderlich, um die fachgerechte Abdichtung des Kelleraußenmauerwerkes herstellen zu können.
Der KK-Stand wurde vor acht Jahren mit dem VA-Beschluss 17-03995 vom 21.03.2017 teilentwidmet und ist seit 2018 außer Betrieb genommen worden. Seitens der Unteren Waffenbehörde wurde 2019 keine Zulassung mehr erteilt und eine vollständige Sperrung veranlasst.
Für die qualifizierte Umsetzung der o. g. baulichen Maßnahmen im Außenbereich ist ein Teilrückbau der vier Erdröhren unumgänglich.
Eine Wiederinbetriebnahme des KK-Standes wird auf Grund der erforderlichen o. g. Baumaßnahmen im Außenbereich unter wirtschaftlichen Aspekten nicht möglich.

3. Angaben zum Raumprogramm
Da es sich nur um die Sanierung des Gebäudes handelt, ändert sich an dem vorhandenen Raumprogramm nichts.

4. Erläuterungen zur Planung

Für die zukünftige Nutzung des Sportgebäudes für den Vereinssport (Fußball und Schützen) sind nachfolgend beschriebene Teilmaßnahmen geplant und zur Umsetzung vorgesehen:

Gebäude (außen)

- Außenmauerwerk im Bereich des KK-Standes mit Mauerwerk schließen
- Rückbau der Erd- bzw. Schießröhren (ca. 5m) für die Gewährleistung der geplanten Herstellung der umlaufenden Ringdrainageleitung
- Schließen der im Erdreich verbleibenden Erdröhren
- Außenwand des Kellermauerwerkes vorbereiten und herrichten für die umlaufende Abdichtung sowie Ringdrainageleitung gemäß Entwässerungsgenehmigung
- Außengelände vollständig wieder herrichten

Gebäude (innen)

- Umbauarbeiten - Rückbau des KK-Standes einschl. der technischen Anlagen
- Schimmel und Feuchtigkeitsschäden in den betroffenen Kellerräumen beseitigen
- Erneuerung der Elektrotechnik - Anpassung der elektrotechnischen Anlage im Vereinsgebäude auf den aktuellen Stand der Technik
- Anpassungsarbeiten in den Sanitärbereichen
- Rückbau abgängiger Innendecken und Einbau von Akustikdecken im EG (Umkleiden und Flur/ EG)
- Erneuerung der abgängigen Außentürelemente (Anzahl: 3 Stk.)
- Erneuerung Vordach im Eingangsbereich/ Nordseite des Sportgebäudes
- Schönheitsreparaturen (Malerarbeiten im KG und EG sowie teilweise Bodenbelagsarbeiten im EG)

5. Techniken für regenerative Energien
Bei der Baumaßnahme werden keine regenerativen Energien berücksichtigt, weil es sich nur um eine notwendige Sanierung von Feuchteschäden am Mauerwerk und den daraus resultierenden Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen handelt.

6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen
Bei der Baumaßnahme ist keine Maßnahme für Menschen mit Behinderungen vorgesehen.

7. Kosten
Die Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahme in zwei Bauabschnitten (BA) betragen:

1.049.500,00 €.

Im 1. BA soll die Trockenlegung des Kellers erfolgen. Anschließend ist die Sanierung des Erdgeschosses im Rahmen des 2. BA vorgesehen.

Einzelheiten sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

8. Bauzeit
Die Maßnahme soll in der Zeit von Mitte 2025 bis Ende 2027 durchgeführt werden.

9. Finanzierung
Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Im Haushalt 2025 ff. / IP 2024-2029 stehen für das Projekt „FB 20: BSA Melverode/Gebäudesanierung (4E.210438)“ folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

Gesamt-kosten T €	bis 2024 T €	2025 T €	2026 T €	2027 T €	2028 T €	2029 T €	Restbedarf ab 2030 T €
531,9	46,9	485					

Es besteht ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf in Höhe von 517.600 €.

Für den 1. BA werden noch rd. 200.000 € bereits in 2025 benötigt, damit es zu keiner weiteren Schädigung der Bausubstanz aufgrund eindringenden Wassers im Kellergeschoß kommt. Die Finanzierung in 2025 ist aus dem genannten Grund sachlich und zeitlich unabweisbar. Zur Finanzierung sollen entsprechende Haushaltsmittel überplanmäßig beantragt werden. Der Antrag wird dem Rat in einer seiner nächsten Sitzungen unter Berücksichtigung der Deckungsvorschläge zur Entscheidung vorgelegt.

Die darüber hinaus fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von 317.600 € sind erst ab 2027 erforderlich und sollen haushaltsneutral in den Haushalt 2027 / IP 2026-2030 eingebracht werden.

Leuer

Anlage/n:
Anlage 1_Zusammenstellung der Gesamtkosten
Anlage 2_Zusammenstellung nach Einzelkostengruppen
Anlage 3_Planunterlagen

Anlage 1

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe 2018
Objektbezeichnung:

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	405.000	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	145.000	
500 Außenanlagen und Freiflächen	183.000	
600 Ausstattung und Kunstwerke	-	
700 Baunebenkosten (pauschaler Ansatz 30 % (KG 200 - KG 600)	220.500	953.500
Sicherheit für Unvorhergesehenes - Bauherr 10 % (KG 200 - KG 700)		96.000
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung		**1.049.500**
Einrichtungskostenanteil -		-
Baukostenanteil Projekt 4E.210438		-

Ermittlung der Baupreissteigerung

Preissteige-rungsrate	bisher finanziert €	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €	€ €
					Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung:	
202 vorauss. Index %						
202 vorauss. Index %						
202 vorauss. Index %						
202 vorauss. Index %						
					Gesamtkosten mit Baupreissteigerung:	

Aufgestellt am 16.04.2025

Stadt Braunschweig
FB Gebäudemanagement
65.22 Bla

i. A.
gez.
Franke

Anlage 2

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe 2018

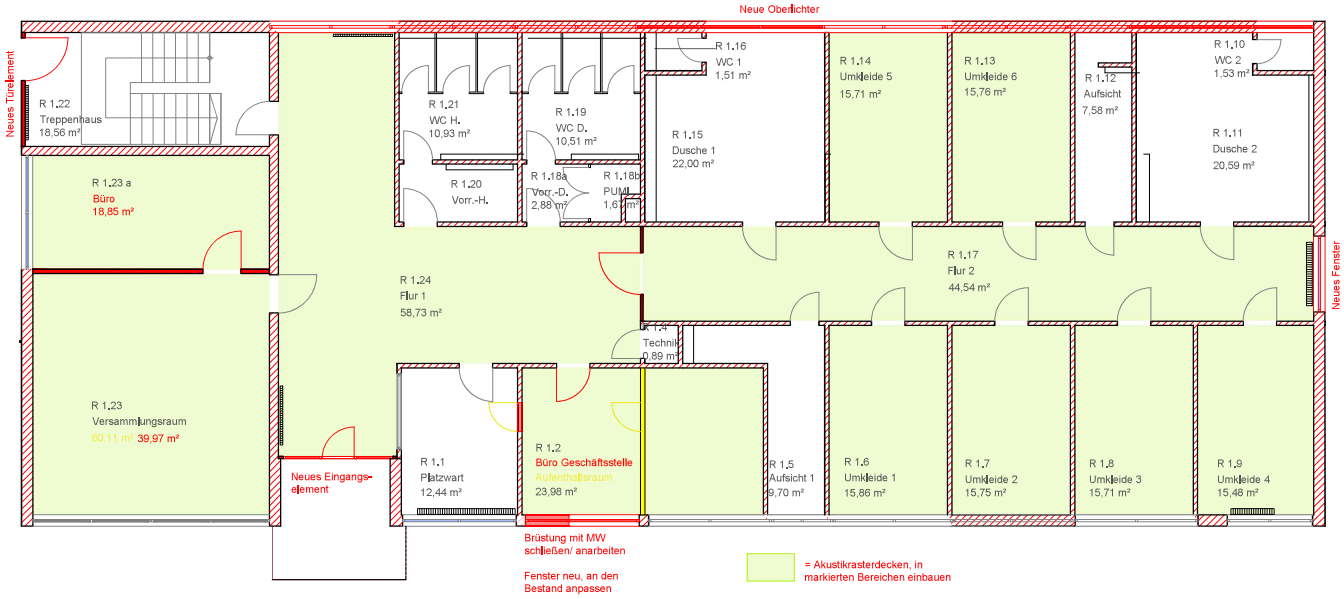
Objektbezeichnung: WE 00227_Sanierungsmaßnahmen Vereinsgebäude Melverode

Nummer der Kosten-gruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
300	**Bauwerk - Baukonstruktionen**		
330	Außenwände und vertikale Baukonstruktionen (außen)	102.200	
340	Innenwände und vertikale Abdichtungen	74.000	
350	Decken/ horizontale Baukonstruktionen	70.000	
380	Baukonstruktive Einbauten	130.000	
390	Sonstige Maßnahmen	28.800	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	405.000	405.000
400	**Bauwerk - Technische Anlagen**		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		
420	Wärmeversorgungsanlagen		
430	Raumlufttechnische Anlagen	15.000	
440	Elektrische Anlagen	110.000	
450	Kommunikations-,sicherheits- und informationstechnische Anlagen	20.000	
460	Förderanlagen		
490	Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen		
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		145.000
500	**Außenanlagen und Freiflächen**		
540	Baukonstruktionen-Umlaufende Ringdrainage	183.000	
	Summe 500 Außenanlagen		183.000
600	**Ausstattung und Kunstwerke**	-	
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		-
	Gesamtsumme KG 300 bis 500		**733.000**
700	**Baunebenkosten**		
700	Pauschale Ansatz 30 % aus KG 200 - KG 600	220.500	
	Summe 700 Baunebenkosten	220.500	**220.500**
	Zwischensumme bis KG 700		**953.500**
	Unvorhergesehenes rd. 5 % bzw. 10 % der KG 200 - KG 700	96.000	**96.000**
	Gesamtkosten		**1.049.500**

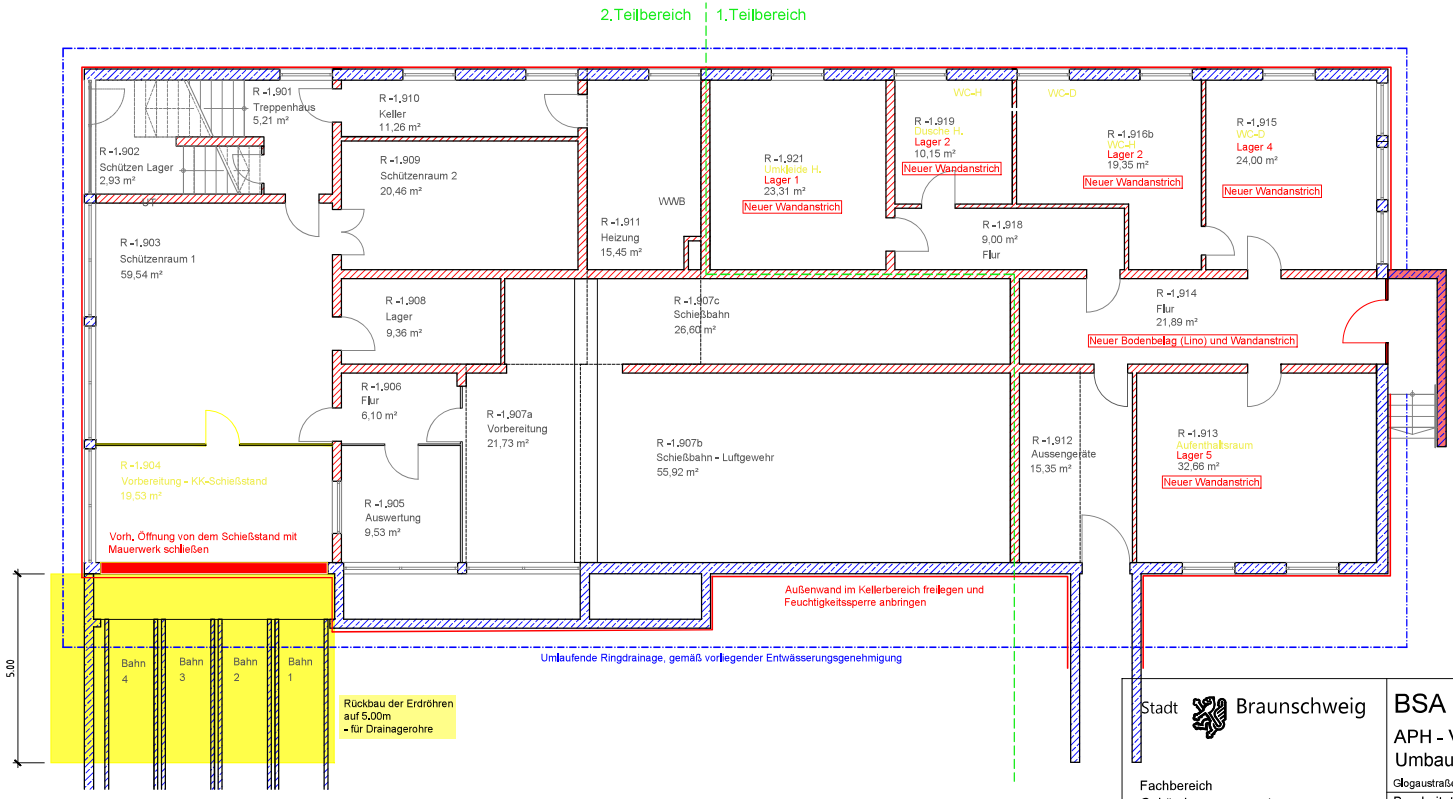
Aufgestellt: 16.04.2025

Stadt Braunschweig
FB Gebäudemanagement
65.22 Bla

i. A.
gez.
Franke



Grundriss Erdgeschoss



Grundriss Kellergeschoss

Stadt Braunschweig
Fachbereich
Gebäudemanagement
Willy-Brandt-Platz 13
38102 Braunschweig

BSA Melverode

APH - Vorlage (Mai2025)
Umbauplanung Keller- & Erdgeschoss

Glogaustraße 12, 38124 Braunschweig

Bearbeitet	Hag/Bla	Gesehen	
Liegenschaft	00227	Maßstab	1:100
Plan-Nr.	Nr. 1	Datum	16.04.2025
Datei:	FB65_G_00227_01_01_B_GR_APH_00_1.DWG		

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25655
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Auftragserweiterung Gymnasium Kleine Burg, 2. BA Brandschutzsanierung durch eine Maßnahmenerweiterung für eine bessere Entfluchtung, Barrierefreiheit und Raumnutzung hier: Kostenerhöhung

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 65 Fachbereich Gebäudemanagement	05.05.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (Entscheidung)	14.05.2025	Ö

Beschluss:
Die Maßnahmenerweiterung durch Integration weiterer Brandschutzmaßnahmen und funktionaler Raumoptimierungen führt zu einer Kostenerhöhung, die sich gegenüber der Kostenberechnung vom 10.02.2025 ergibt. Diese wird mit 662.500 € festgestellt. Die neuen Gesamtkosten betragen somit 1.434.700 €.

Sachverhalt:

Bei der Baumaßnahme GY Kleine Burg –Brandschutzsanierung (2. BA) und funktionale Raumoptimierung werden sich Mehrkosten in Höhe von

662.500 €

ergeben.

Der Bauausschuss hatte in seiner Sitzung am 14.03.2025 der eigentlichen Brandschutzsanierung als Baumaßnahme zugestimmt (DS 25-25341) und die Gesamtkosten mit

772.200 €

festgestellt.

Die sich durch die Kostenerhöhung ergebenden Gesamtkosten betragen 1.434.700 €.

1. Gründe für die Kostenerhöhung
Im Rahmen der Brandschutzsanierung am Gymnasium Kleine Burg (2. BA) wurde im weiteren Planungsverlauf die Möglichkeit erkannt, durch eine gezielte Zusammenführung der ursprünglich getrennten Maßnahmen, wesentliche Synergien zu nutzen. Die Maßnahmen umfassen sowohl die brandschutztechnische Ertüchtigung als auch die Umnutzung des Musikraums im Erdgeschoss zur Aula. Dies führt zu einer Neufassung der Gesamtkosten in Höhe von 1.434.700 €.

Ursprünglich hatte der Bauausschuss in seiner Sitzung am 14.03.2025 der Maßnahme mit einem Volumen von 772.200 € zugestimmt (DS 25-25341). Die aktuelle Kostenanpassung ergibt sich aus einer strategischen Erweiterung und Bündelung der baulichen Maßnahmen.

So soll die bereits beschlossene Brandschutzsanierung mit der Verlegung der Aula und Herrichtung eines Fachunterrichtsraums (beides unter Berücksichtigung einer Schadstoff- und Brandschutzsanierung) zusammengefasst werden. Damit wird eine sichere und schadstofffreie Nutzung der Liegenschaft gewährleistet und potenzielle Risiken minimiert. Dies vermeidet nachgelagerte zusätzliche Tätigkeiten mit einhergehenden Betriebseinschränkungen aufgrund erneuter Bauzeiten in den genannten Bereichen. Hieraus ergeben sich die genannten Kosten von 662.500 €.

In der Liegenschaft Gymnasium Kleine Burg sollte ursprünglich ein zusätzlicher Allgemeiner Unterrichtsraum (AUR) geschaffen werden, indem die Aula im 3. Obergeschoss mit dem Musikraum im Erdgeschoss (ehemalige Turnhalle) getauscht werden sollte. Es war geplant, die Fläche der bestehenden Aula in zwei Räume zu unterteilen. Hierfür hatte der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17.09.2024 außerplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. 236.000 € zugestimmt – vgl. Vorlage 24-24262.

Während der weiteren Projektentwicklung zeigte sich ein zusätzlicher Bedarf an funktionaler und barrierefreier Raumgestaltung in Bezug auf die Aula. Die geplante Verlegung der Aula vom 3. Obergeschoss in den derzeitigen Musikraum im Erdgeschoss bringt mehrere Vorteile mit sich:

- Verbesserter baulicher Brandschutz durch Einbindung des Erdgeschosses
- Sicherere Entfluchtung durch bessere Erreichbarkeit (zweiten Rettungsweg) im Vergleich zur jetzigen Aula im Obergeschoss
- Barrierefreie Zugänglichkeit der Aula
- Effiziente Raumnutzung unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer und schulorganisatorischer Anforderungen

Gleichzeitig wurde der vormals vorgesehene Bedarf nach einem zusätzlichen allgemeinen Unterrichtsraum (AUR) durch die Erweiterung der Schule in die Leopoldstraße obsolet. Die Flächen im 3. Obergeschoss werden stattdessen zu didaktisch wertvollen Fachunterrichtsräumen umgewidmet.

Durch die Zusammenführung der Maßnahmen wird nicht nur ein erhöhter baulicher Standard erreicht, sondern auch eine ganzheitliche und wirtschaftliche Umsetzung ermöglicht. Die integrative Planung erlaubt es, technische Anforderungen, schulorganisatorische Bedürfnisse und gesetzliche Vorgaben (z. B. Brandschutz, Entfluchtung, Barrierefreiheit) effizient zu vereinen und somit langfristige Investitionssicherheit zu gewährleisten.

2. Anpassungen des Raumprogramms
Die Baumaßnahme hat folgende Auswirkungen auf das Raumprogramm:

- Erdgeschoss (EG): Der Musikraum wird zu einer Aula umgenutzt.
- 3. Obergeschoss (3. OG): Die Aula wird zu einem Fachunterrichtsraum (FUR).

Der Musikraum wird im Neubau nachgewiesen.
Diese Änderungen werden als Nutzungsänderung bei der Bauordnung eingereicht.

3. Erläuterungen zu den zusätzlichen Maßnahmen
Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sollen zusätzlich geplant und realisiert werden:

Zukünftige Aula

1. Schadstoffsanierung und Abbruchmaßnahmen
- Abbruch der Wilhelmi-Deckenplatten sowie des Seitenfrieses (Schadstoffsanierung hinsichtlich KMF/ Asbest)
- Entfernen der Rohrputzträgerdecke
- Rückbau des vorhandenen Wandprallschutzes aus Teppichbodenbelag

- Entfernen des brennbaren Nadelvlies-Bodenbelags
- Entfernen der alten Sportgeräte-Halterungen (Decke und Wände)

2. Brandschutzmaßnahmen gemäß Brandschutzkonzept
- Verkleidung der Bestandsdecke in F90-Qualität
- Verkleidung der Unterzüge in F90-Qualität
- Einbau von Türen mit Brandschutzanforderungen
- Neuer, schwer entflammbarer Bodenbelag in der Aula
- Herstellung von Schottungen (ELT- und HLS-Leitungen)

3. Statische Maßnahmen
- Gegebenenfalls statische Ertüchtigung der vorh. Stahlträger
- Gegebenenfalls statische Ertüchtigung der vorh. Holzbalken

4. Akustikmaßnahmen
- Herstellung und Montage von Akustiksegeln an der Decke
- Herstellung akustisch wirksamer Flächen an den Wänden inkl. Unterkonstruktion

5. Elektroinstallation
- Neue Raumbeleuchtung
- Vorinstallation einer ELT-Infrastruktur für die Bühnentechnik

6. Sonstiges
- Neue, schwer entflammbare Vorhänge
- Neuer, schwer entflammbarer Bühnenvorhang
- Neues Traversensystem einschließlich Stützen
- Verkleidung der Wände im Sockelbereich mit HPL-Platten
- Herstellung eines Geländers im Bereich der Eingangstreppe
- Herstellung einer Treppenanlage und eines Podestes mit Sitzstufen
- Deckenfries zur Verkleidung der vorh. Heizungsrohre und Installationen
- Aufarbeitung der Heizungen/ Heizungsverkleidungen (Gitter)
- Malerarbeiten

<u>Nebenräume</u>
Die derzeit als Lagerflächen genutzten Nebenräume einschließlich der stillgelegten Sanitärbereiche (der ehemaligen Turnhalle) sollen baulich angepasst werden, um die notwendigen Funktionsräume für die Aula zu schaffen. Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind geplant und sollen umgesetzt werden:

1. Schadstoffsanierung und Abbruchmaßnahmen
- Entkernung und Nutzungsoptimierung (Abbruch von MW-Wänden, teilweise mit Fliesenbelag, Rückbau alter, nicht genutzter Sanitäranlagen und Duschen)
- Abbruch der Wilhelmi-Deckenplatten in den Nebenräumen
- Abbruch des Kunststoffbodens im Durchgangsraum (Schadstoffsanierung hinsichtlich Asbest)
- Abbruch von GK-Wänden (Schadstoffsanierung hinsichtlich KMF)
- Rückbau der Flurzwischenwand zur Aufweitung des Vorraums

2. Brandschutzmaßnahmen gemäß Brandschutzkonzept
- Einbau von Türen mit Brandschutzanforderungen
- Schließen alter Türöffnungen in entsprechender brandschutztechnischer Wandqualität

3. Herstellung eines barrierefreien WCs
- Neue GK-Wände sowie Vorsatzschalen
- Fliesenarbeiten
- Malerarbeiten
- Installation barrierefreier Sanitärobjekte

4. Optimierung der Nebenräume
- Schaffung eines Stuhllagers, Garderobe, offener Flurbereich
- Malerarbeiten
- Neuer Bodenbelag im Flurbereich
- Boden-Ausbesserungsarbeiten in den Nebenräumen
- Ergänzung der historischen Holzverkleidungen im Flur (Wandbereiche)

Die Maßnahme wird in Abstimmung mit der Denkmalpflege durchgeführt. Die dort besprochenen Aspekte sind im Entwurf und in der Kostenberechnung berücksichtigt.

4. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen
Im Zuge der Baumaßnahme sollen folgende Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen realisiert werden:

1. Verbesserte Erreichbarkeit:
Durch den barrierefreien Zugang über den Schulhof und die Cafeteria wird die Erreichbarkeit der Aula deutlich verbessert (eine Erreichbarkeit der Aula im 3.OG war bisher für RollstuhlfahrerInnen sowie gehbehinderte Menschen nicht gegeben).

2. Barrierefreier Zugang in die Aula:
Der Zugang in die Aula erfolgt über eine Hebebühne.

3. Barrierefreies WC: Es wird ein barrierefreies WC in den angrenzenden Nebenräumen der Aula errichtet.

5. Kosten
Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen aufgrund der Kostenerhöhung 1.434.700 €.
Einzelheiten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

6. Bauzeit
Die Maßnahme soll in den Jahren 2025/ 2026 durchgeführt werden.

7. Finanzierung
Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Für die Brandschutzmaßnahmen GY Kleine Burg – 2. BA (4E.21 Neu) stehen im Haushaltsjahr 2025 Haushaltsmittel in Höhe von 772.200 € zur Verfügung. Die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 662.500 € sollen überplanmäßig beantragt werden. Dem Rat wird in einer der nächsten Sitzungen der Antrag vorgelegt.

Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Maßnahme ergibt sich aus den erforderlichen Brandschutzmaßnahmen, die schnellstmöglich umgesetzt werden müssen, und aus der Hebung von Synergieeffekten durch Zusammenlegung von Maßnahmen.

Leuer

Anlage/n:
Anlage 1_Kostengegenüberstellung
Anlage 2_Planunterlagen

Anlage 1

Kostengegenüberstellung zur Ermittlung der Mehrkosten nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2018
Objektbezeichnung: Gymnasium Kleine Burg, Brandschutzsanierung 2. BA

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe	gem. Kostenberechnung vom 10.02.2025 alt	Kostenberechnung vom: 17.04.2025 neu	Mehr- (+) Minder- (-) kosten
100 Grundstück	0	0	0
200 Herrichten + Erschließen	0	0	0
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	319.200	681.500	+ 362.300
400 Bauwerk, Technische Anlagen	223.000	324.200	+ 101.200
500 Außenanlagen	0	0	0
600 Ausstattung + Kunstwerke	0	0	0
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistungen des Fachbereichs Gebäudemanagement	160.000	299.000	+139.000
Unvorhergesehenes (5 bzw. 10 % KG 200 - 700)	70.000	130.000	+ 60.000
Indizierung			
Gesamtkosten	772.200	1.434.700	+ 662.500
Einrichtungskostenanteil Projekt			
Baukostenanteil Projekt 4E.neu	772.200	1.434.700	+ 662.500

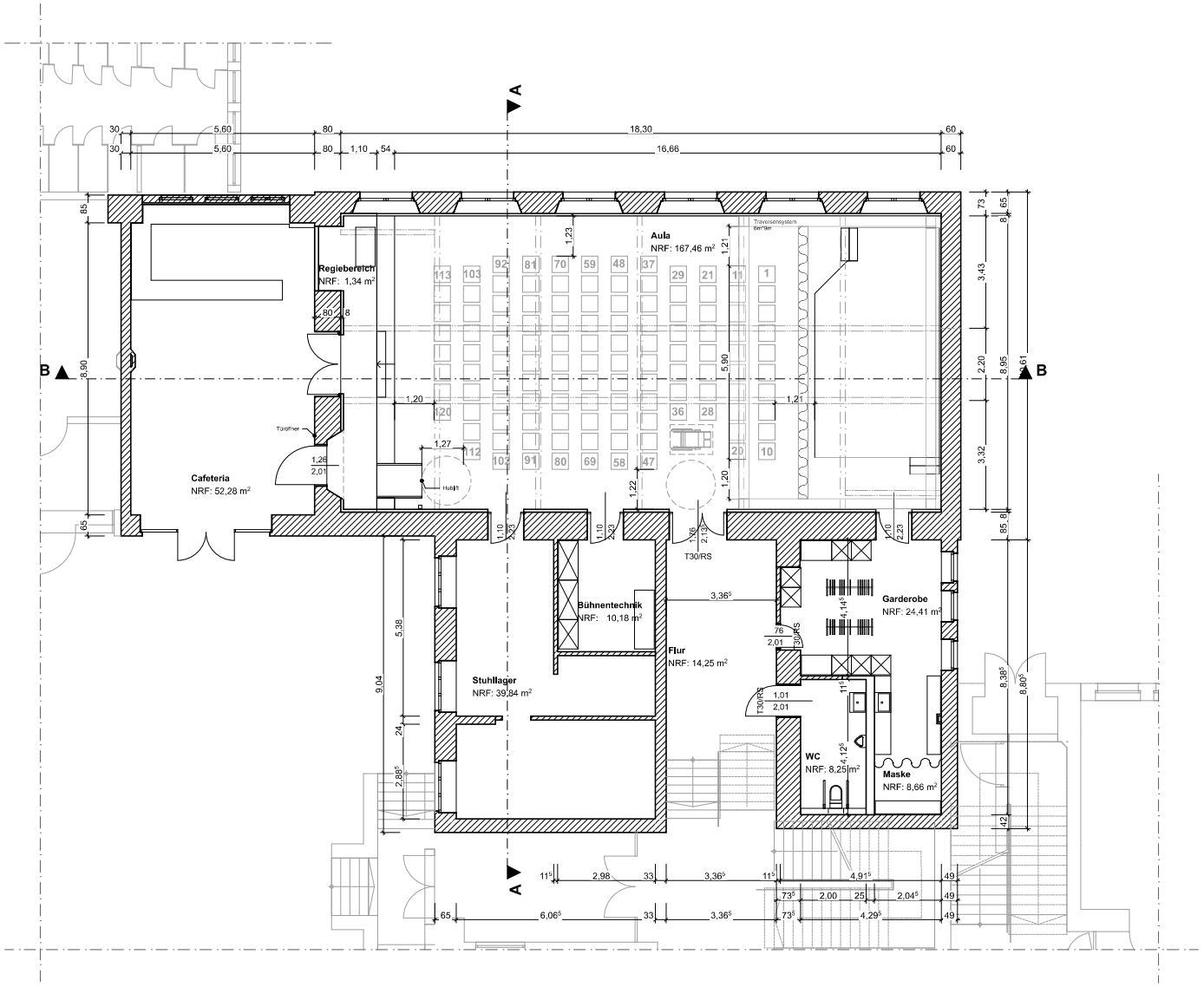
Aufgestellt am 17.04.2025

Stadt Braunschweig
Fachbereich Gebäudemanagement
65.21 Hu

i.A.
Franke

Stand: 10/2012

Sachverhalt, Begründung, finanzielle Auswirkung: siehe nächste Seite



Alle Maße sind dem Bau vor Ort zu entnehmen.
Diese Zeichnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Plannummer 100-01_AR-M100 Index

Vorhaben
RAUMTAUSCH KLEINE BURG

Projektnummer
X_130

Bauherr
Stadt Braunschweig

Willy-Brandt-Platz 13
38102 Braunschweig

Sichtvermerk Bauherr

Datum

Architekt
SABI Architekten PartGmbB
Aslan Beck

Ölschlägern 29
38100 Braunschweig
tel: 0531 2257317
fax: 0531 2257334
info@sabi-architekten.de
www.sabi-architekten.de

Sichtvermerk Architekt

Datum

Planinhalt
Grundriss Endzustand

Datum
11.02.25

Bearb.

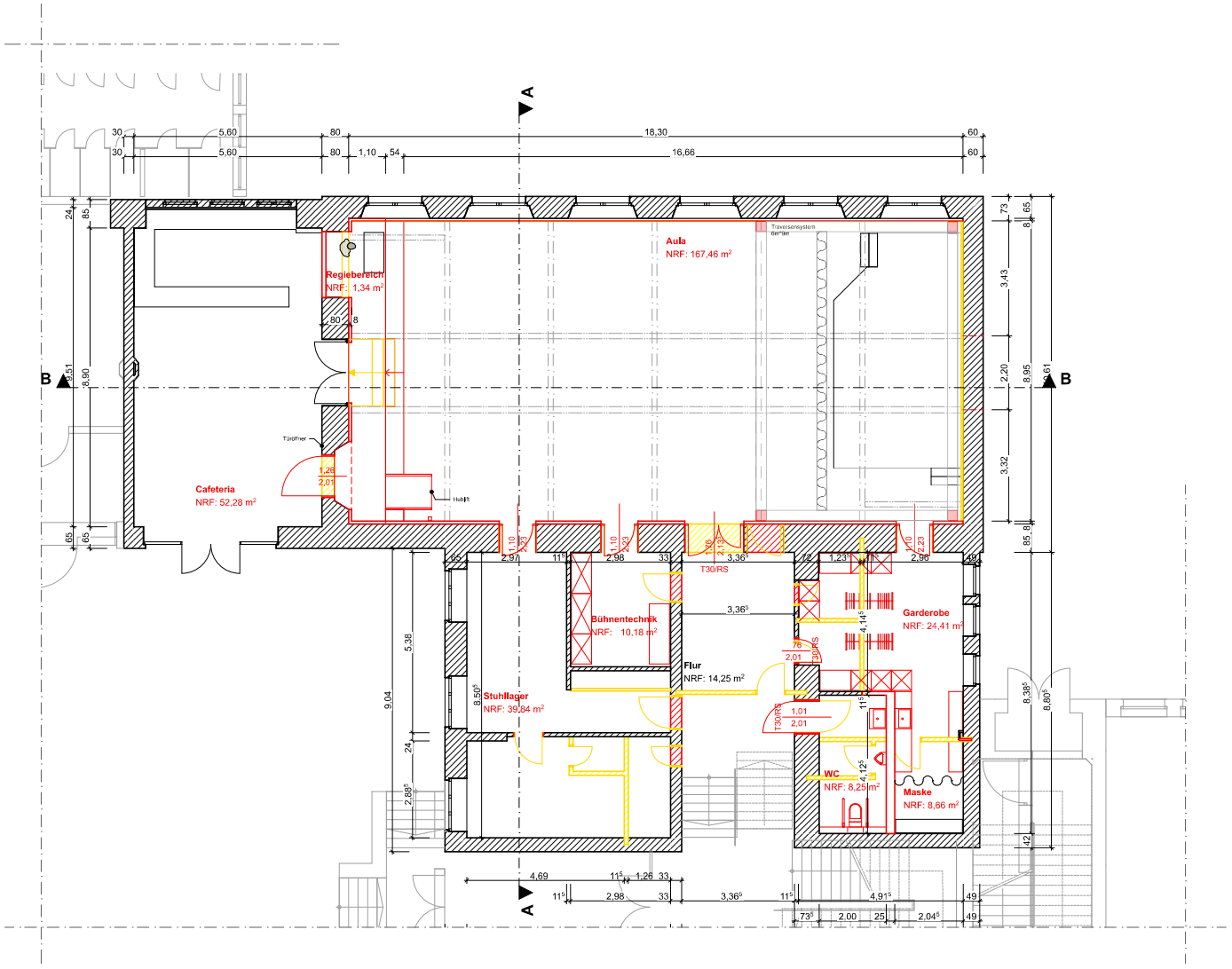
Maßstab
1:100

Format
594 x 420

Leistungsphase
ENTWURF

Plannummer
100-01_AR-M100

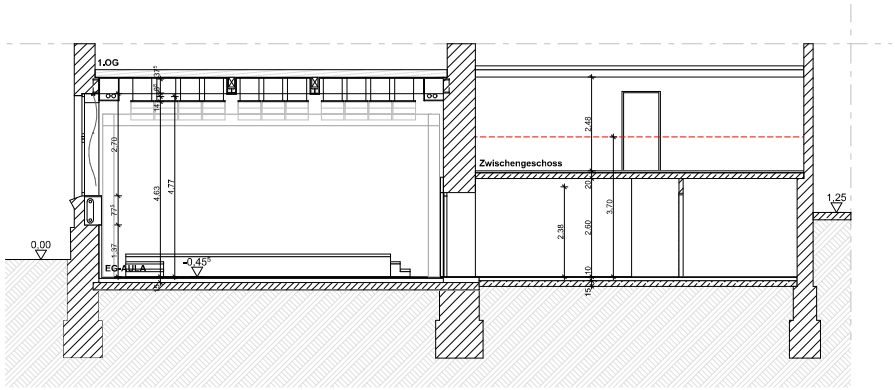
Index



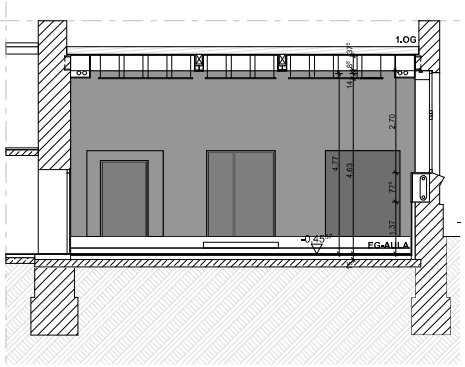
Plannummer 101-01_AR-M100	Index
Vorhaben RAUMTAUSCH KLEINE BURG	Projektnummer X_130

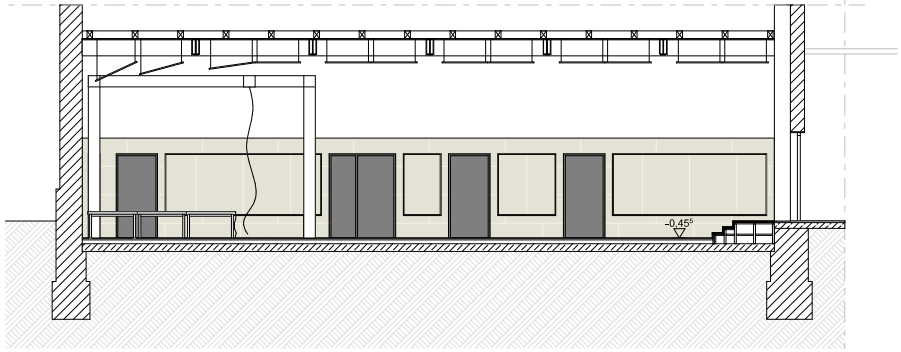
Alle Maße sind dem Bau vor Ort zu entnehmen.
Diese Zeichnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

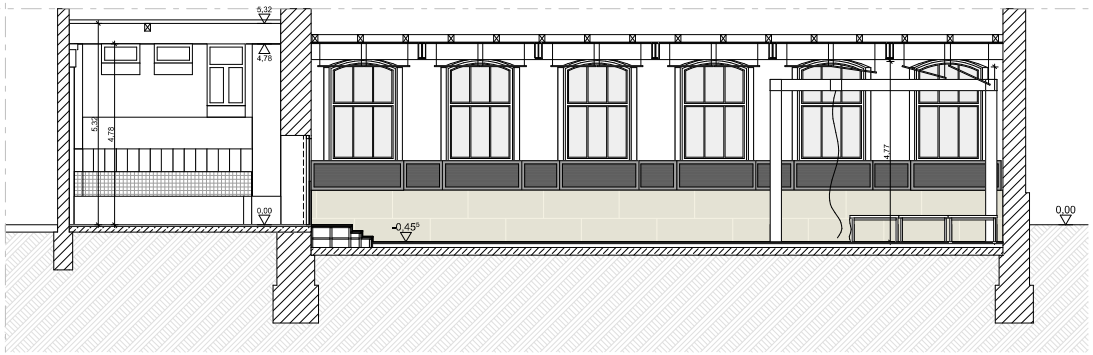
Bauherr Stadt Braunschweig Willy-Brandt-Platz 13 38102 Braunschweig	Sichtvermerk Bauherr Datum
Architekt SABI Architekten PartGmbB Aslan Beck Ölschlägern 29 38100 Braunschweig tel: 0531 2257317 fax: 0531 2257334 info@sabi-architekten.de www.sabi-architekten.de	Sichtvermerk Architekt Datum
Planinhalt **Grundriss Rot-Gelb**	Datum 11.02.25 Bearb.
	Maßstab 1:100 Format 594 x 420
Leistungsphase ENTWURF	Plannummer 101-01_AR-M100 Index



Schnitt A-A







Schnitt B-B

Plannummer 300-01_AR-M100 Index

Vorhaben
RAUMTAUSCH KLEINE BURG

Projektnummer
X_130

Alle Maße sind dem Bau vor Ort zu entnehmen.
Diese Zeichnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bauherr
Stadt Braunschweig

Willy-Brandt-Platz 13
38102 Braunschweig

Sichtvermerk Bauherr

Datum

Architekt
SABI Architekten PartGmbB
Aslan Beck

Ölschlägern 29
38100 Braunschweig
tel: 0531 2257317
fax: 0531 2257334
info@sabi-architekten.de
www.sabi-architekten.de

Sichtvermerk Architekt

Datum

Planinhalt
Schnitte Endzustand

Datum
11.02.25

Bearb.

Maßstab
1:100

Format
594 x 420

Leistungsphase
ENTWURF

Plannummer
300-01_AR-M100

Index

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25627
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Naumburgstraße, Erneuerung des Versorgungsnetzes (Fernwärme, Trinkwasser, Elektro)
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 0650 Referat Hochbau	06.05.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (Entscheidung)	14.05.2025	Ö

Beschluss:

Dem o. a. Bauvorhaben wird gemäß den Plänen vom 31.03.2025 zugestimmt.

Die Gesamtkosten – einschl. der Eigenleistung des Referats Hochbau und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes – werden aufgrund der Kostenberechnung vom 07.04.2025 auf 3.756.000 € festgestellt.

Sachverhalt:

1. Beschlusskompetenz
Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Planung und Hochbau für Objekt- und Kostenfeststellungen ergibt sich aus § 6 Nr. 4 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 76 Abs. 3, Satz 1 NKomVG.

2. Begründung und Beschreibung des Investitionsvorhabens
Das Gebiet Naumburgstraße gehörte ursprünglich komplett der Stadt Braunschweig. Alle Gebäude sind über ein stadtinternes Versorgungsnetz angeschlossen. Durch den Verkauf einiger Liegenschaften tritt die Stadt Braunschweig als Versorger auf. Das Auftreten als Netzbetreiber und Energieversorger ist durch das Energiewirtschaftsgesetz gesetzlich verboten. Zudem ist das Versorgungsnetz marode. In diesem Zuge soll das komplette Netz ausgetauscht und an den Versorger BS Netz als Betreiber übergeben werden.

3. Angaben zum Raumprogramm
Bei der Maßnahme handelt es sich um die Erneuerung der Infrastruktur auf dem Gelände. Ein Raumprogramm liegt nicht vor und ist nicht erforderlich.

4. Erläuterungen zur Planung
Das Versorgungsnetz versorgt die Gebäude der Naumburgstraße mit Strom, Trinkwasser und Fernwärme. Das marode Leitungsnetz führt immer wieder zu Störungen oder Ausfällen (Stromausfälle, Ausfall der Fernwärme durch Leitungsbruch). Zudem sind die Schächte/ Gänge, in denen die Leitungen und Zähler liegen, teilweise einsturzgefährdet.
Die Stromausfälle sind auf zu gering dimensionierte Stromleitungen zurückzuführen. Die nötige Leistung aus den heutigen Verhältnissen kann nicht vorgehalten werden. Zudem hat ein Wasserrohrbruch vor einigen Jahren dazu geführt, dass das ganze Gebiet nicht beheizt werden konnte. Der Trinkwasserzähler liegt in einem Schacht, der einsturzgefährdet ist und in dem ein Ablesen der Zählerstände durch BS-Netz nicht mehr möglich ist.

Alternativen bestehen nicht, da Netzbetreiber und Versorger durch das Energiewirtschaftsgesetz getrennt sein müssen (Unbundling). Der Zustand des Versorgungsnetzes ist mittlerweile so desolat, dass es jederzeit ausfallen kann. Die Stadt Braunschweig hat nicht die Möglichkeiten, kurzfristig zu reagieren, da das Maß an Reparaturen ausgereizt wurde.

5. Techniken für regenerative Energien
Bei der Maßnahme handelt es sich um die Erneuerung der vorhandenen Infrastruktur auf dem Gelände. Regenerative Energien werden hier nicht neu eingeplant.

6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen
Die Maßnahme beinhaltet die Erneuerung vorhandener Infrastruktur auf dem Gelände der Naumburgstraße. Es handelt sich zudem um öffentlichen Raum. Die neu zu verlegenden Leitungen sind unter der Erde und haben keine Auswirkungen auf die Barrierefreiheit. Es sind keine weiteren Maßnahmen für Menschen mit Behinderung erforderlich.

7. Kosten
Aufgrund der Kostenberechnung vom 07.04.2025 ergeben sich für die Baumaßnahme Gesamtkosten inkl. Indizierung von insgesamt 3.756.000 €.
Einzelheiten sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

8. Bauzeit
Die Maßnahme soll im Jahr 2025 beauftragt werden, im April 2026 beginnen und bis spätestens Oktober 2026 fertiggestellt werden.

9. Finanzierung
Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Im Haushalt 2025 ff. / IP 2024–2029 sind bei dem Projekt Areal Naumburgstraße, Trennung Leitungsnetze (4E.210411) folgende Gesamtkosten und Jahresraten geplant:

Gesamtkosten in T €	bis 2024 in T €	2025 in T €	2026 in T €	2027 in T €	2028 in T €	2029 in T €	Restbedarf
2.600,0	1.000,0	1.600,0					

Die Umsetzung des Projektes hat im Jahr 2025 zu erfolgen, da davon die weitere Nutzungsfähigkeit der Gebäude und damit die Betriebsfähigkeit der städtischen Nutzer abhängig ist.

Voraussetzung für die Umsetzung des Projektes ist es, dass die bisher eingeplanten Haushaltsmittel im Jahr 2025 zur Verfügung stehen. Darauf aufbauend soll die Differenz zu den festzustellenden Gesamtkosten in Höhe von 1.156.000 € überplanmäßig beantragt werden. Der Antrag wird dem Rat in einer seiner nächsten Sitzungen unter Berücksichtigung der Deckungsvorschläge zur Entscheidung vorgelegt.

Leuer

Anlage/n:
Anlage 1 – Zusammenstellung der Gesamtkosten
Anlage 2 – Zusammenstellung nach Einzelkostengruppen
Anlage 3 – Planunterlagen

Kostenberechnung	nach
DIN 276, Ausgabe 2018	
Objektbezeichnung: Naumburgstraße, Erneuerung Versorgungsnetz	

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
200 Herrichten und Erschließen	75.000	
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	95.200	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	2.601.900	
500 Außenanlagen und Freiflächen	197.200	
600 Ausstattung und Kunstwerke	-	
700 Baunebenkosten (pauschaler Ansatz 15 % (KG 200 - KG 600)	445.300	3.414.600
Sicherheit für Unvorhergesehenes - Bauherr 10 % (KG 200 - KG 700)		341.400
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung		**3.756.000**
Einrichtungskostenanteil -		-
Baukostenanteil Projekt 4E.		-

Ermittlung der Baupreissteigerung

Preissteige-rungsrate	bisher finanziert €	2025 €	2026 €	2027 €	2028 €	€
					Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung:	3.756.000
2025 vorauss. Index 5,35 %		0,00				0,00
2026 vorauss. Index 5,51 %			0,00			0,00
2027 vorauss. Index 5,51 %				0,00		0,00
2028 vorauss. Index 5,51 %					0,00	0,00
					Gesamtkosten mit Baupreissteigerung:	3.756.000

Aufgestellt am

Stadt Braunschweig
Referat Hochbau
0650.30

I. A.
gez.
Langer

Anlage 2

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe 2018

Objektbezeichnung: Naumburgstraße, Erneuerung Versorgungsnetz

Nummer der Kosten-gruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
200	**Vorbereitende Maßnahmen**		
210	Herrichten	75.000	
220	Öffentliche Erschließung	-	
230	Nicht öffentliche Erschließung	-	
240	Ausgleicharbeiten	-	
250	Übergangsmaßnahmen	-	
	Summe 200 Herrichten und Erschließen		75.000
300	**Bauwerk - Baukonstruktionen**		
330	Außenwände/Vertikale Baukonstruktionen, außen	-	
340	Innenwände/Vertikale Baukonstruktionen, innen	-	
350	Decken/Horizontale Baukonstruktionen	-	
360	Dächer	-	
370	Infrastrukturanlagen	-	
390	sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen	95.200	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		95.200
400	**Bauwerk - Technische Anlagen**		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	480.000	
420	Wärmeversorgungsanlagen	1.200.000	
430	Raumlufttechnische Anlagen	-	
440	Elektrische Anlagen	921.900	
450	Kommunikations-,sicherheits- und informationstechnische Anlagen	-	
490	Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen	-	
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		2.601.900
500	**Außenanlagen und Freiflächen**		
540	Baukonstruktionen	197.200	
	Summe 500 Außenanlagen		197.200
600	**Ausstattung und Kunstwerke**	-	
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		-
700	**Baunebenkosten**		
700	Pauschale Ansatz 15 % aus KG 200 - KG 600	445.395	
	Summe 700 Baunebenkosten		445.300
	Zwischensumme bis KG 700		**3.414.600**
	Unvorhergesehenes rd. 10 % der KG 200 - KG 700	341.460	341.400
	Gesamtkosten		**3.756.000**

Aufgestellt:

Stadt Braunschweig
Referat Hochbau
0650.30

I. A.
gez.
Langer

Nur für den Dienstgebrauch

FRISBI

Ausgabe FRISBI
Angefertigt: 07.12.2021
Maßstab: 1:1 250

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, Abteilung Geoinformation

N

Dessaustraße

Hallestraße

Naumburgstraße

Welfenakademie

Städtisches Klinikum

Fachbereich Feuerwehr Feuerwache Süd

Sporthalle

FB Soziales und Gesundheit

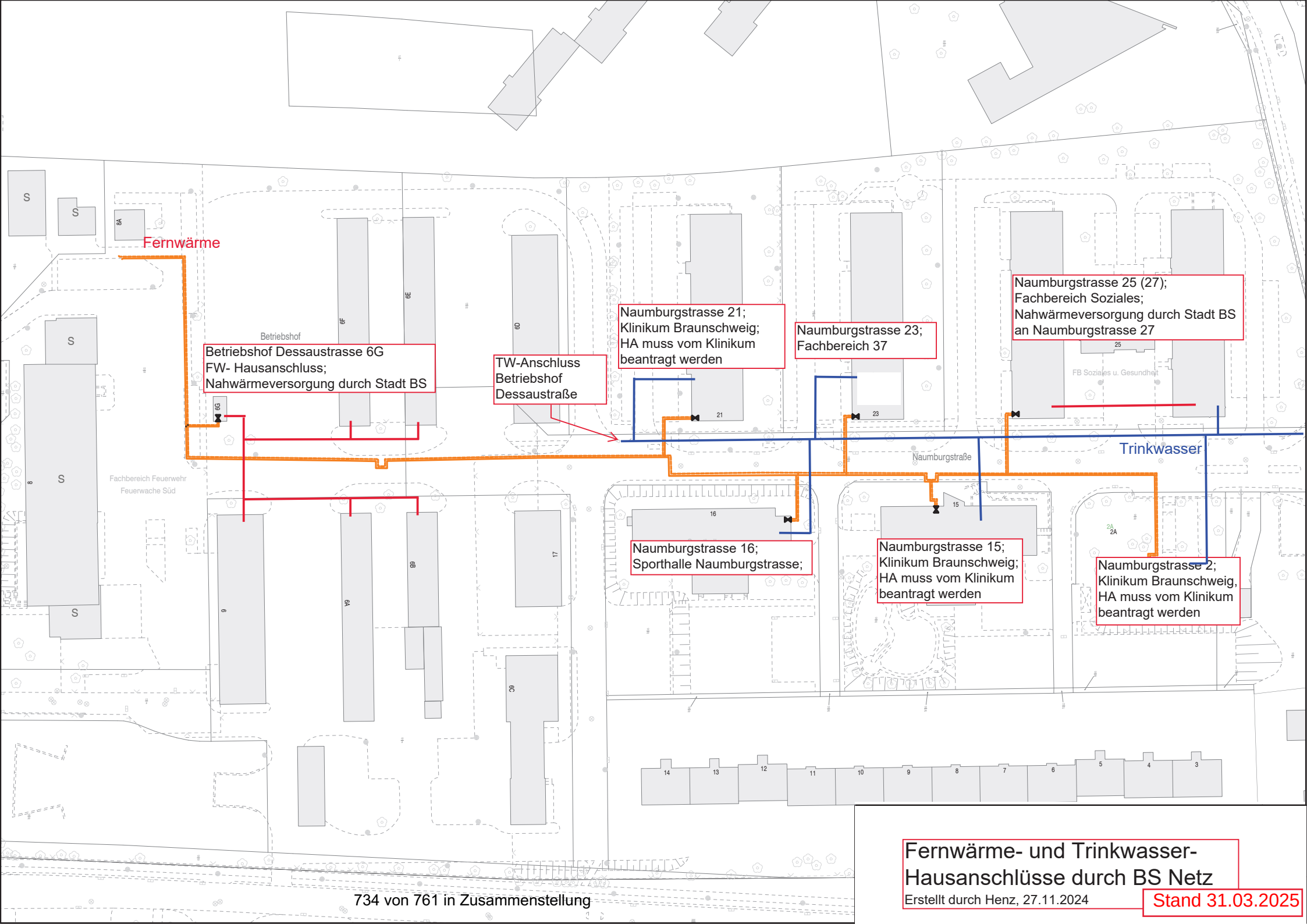
FB Soziales u. Gesundheit

HVg Munte Liegenschaften GmbH & Co. KG

BRD, Bundesfinanzverwaltung

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen

Stand 31.03.2025



Fernwärme- und Trinkwasser-Hausanschlüsse durch BS Netz

Erstellt durch Henz, 27.11.2024

Stand 31.03.2025

TOP 15

P

Bestand
3x160A
99,6kW

Städtisches Klinikum
xx kW

Planung
3x160A
99,6kW

21

Bestand
3x100A
62,2kW

Stadt Braunschweig
84kW + 128kW E-Mob. = 212kW

Planung
2x3x200A
199,2kW

FB Soziales
und
Gesundheit

23

Bestand
3x200A
122,5kW

Stadt Braunschweig
180kW + 297kW E-Mob. = 477kW

Planung
Kundenstation mit 630kVA Trafo

25

FB Soziales u. Gesundheit

Möglicher Standort
Neue Ortsnetzstation

Möglicher Standort
Neue Kundenstation

8x PVC SR d90x2,7mm
2x PVC SR d125x3,7mm
1,0m x 0,8m (b x t)

NAYY-J 4x150

Naumburgstraße

NA2XS(F)2Y 3x1x150
NA2XS(F)2Y 3x1x150
NAYY-J 4x150
NAYY-J 4x150
NAYY-J 4x150
NAYY-J 4x150
NAYY-J 4x150

NA2XS(F)2Y 3x1x150
NA2XS(F)2Y 3x1x150

16

Bestand
3x50A
30kW

Sporthalle
P

Stadt Braunschweig
45kW + 70kW E-Mob.= 115kW

Planung
3x200A
122,5kW

15

Bestand
3x160A
99,6kW

Städtisches Klinikum
xx kW

Planung
3x160A
99,6kW

2A
2A

2

Bestand
3x160A
99,6kW

Städtisches Klinikum
xx kW

Planung
3x160A
99,6kW

vorhandenes 20kV Kabel
geplantes 20kV Kabel
stillzulegendes 20kV Kabel

vorhandenes HA-Kabel
geplantes HA-Kabel
stillzulegendes HA-Kabel

vorhandenes 0,4kV Kabel
geplantes 0,4kV Kabel
stillzulegendes 0,4kV Kabel

Leerrohrtrasse

Leitungsrückbau

	Datum	Name
Gez.	30.11.2023	NBp\Karstädt
Gepr.		

BS|NETZ

Maßstab
1:500

Naumburgstraße
Stromversorgung Planung

Zeichnungs-Nr.
NBp\E 2023 N-001

Blatt:

Stand 31.03.2025



FRISBI

Nur für den Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 13.02.2025

Maßstab: 1:250 Erstellt für Maßstab

0 1,25 2,5 5 7,5 Meter

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen

N

Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, Abteilung Geoinformation

Stand 31.03.2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25707
Beschlussvorlage
öffentlich

Betreff:
Sanierungsgebiet "Soziale Stadt - Westliches Ringgebiet" - Ersatzgebäude Westbahnhof 1 Mütterzentrum Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 0650 Referat Hochbau	12.05.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (Entscheidung)	14.05.2025	Ö

Beschluss:
Dem o. a. Investitionsvorhaben wird gemäß den Plänen vom 25.03.2025 zugestimmt.

Die Gesamtkosten - einschl. der Eigenleistung des Referats Hochbau und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes - werden aufgrund der Kostenberechnung vom 17.04.2025 auf 3,2 Mio. EUR festgestellt. Davon werden 3,0 Mio. EUR aus Städtebaufördermitteln finanziert, gefördert zu zwei Dritteln vom Bund und Land Niedersachsen, ein Drittel verbleibt als städtischer Eigenanteil (1 Mio. EUR). Die Stadt beteiligt sich zusätzlich mit 200.000 EUR, so dass der städtische Anteil an den Gesamtkosten insgesamt 1,2 Mio. EUR beträgt.

Sachverhalt:

1. Beschlusskompetenz
Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Planung und Hochbau für Objekt- und Kostenfeststellungen ergibt sich aus § 6 Nr. 4 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 76 Abs. 3, Satz 1 NKomVG.

2. Begründung und Beschreibung des Investitionsvorhabens
Bereits im Jahr 2016 hat die Stadt das ehemalige Bahnhofsgebäude, Westbahnhof 1, erworben. Bei dem Grundstück handelt es sich um ein wichtiges städtisches Schlüsselgrundstück zur weiteren Entwicklung des Areals am Westbahnhof und des Ringgleises. Geplant ist eine Umnutzung der Fläche als Einrichtung einer halböffentlichen Nutzung bzw. als Gemeinbedarfseinrichtung für kulturelle und soziale Zwecke (siehe auch Beschlussvorlage 23-21245, Sanierungsgebiet „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“ – Herstellung Ersatzgebäude Westbahnhof 1“). Zukünftig soll das städtische Gebäude Westbahnhof 1 vom Mütterzentrum Braunschweig e. V. / Mehrgenerationenhaus genutzt werden. Hierbei sollen auch öffentlich zugängliche Toiletten den Nutzern des Ringgleises und des Jugendplatzes zur Verfügung gestellt werden. Diese Maßnahme entspricht dem Entwicklungskonzept. Eine Umnutzung des Gebäudes hatte sich als nicht wirtschaftlich herausgestellt. Daher wird ein Ersatzgebäude umgesetzt, in dem das gewünschte Raumprogramm untergebracht werden kann.

3. Angaben zum Raumprogramm
Das Mütterzentrum hat folgenden Raumbedarf angemeldet:
Eltern-Kind-Café mit Spielecke, eine professionelle Küche mit Speisenausgabe zum Café hin und Verkaufsmöglichkeit nach außen (Kiosk), großer Multifunktionsraum (Saal). Das

aufgestellte Raumprogramm umfasste 185 m² NUF. Es beinhaltet einen Multifunktionsraum mit 50 m², ein Café mit Spielecke (ca. 50 m²), eine Küche mit Ausgabe und Kiosk (25 m²), ein, ein zugehöriges Lager (17 m²), eine Spülküche (6 m²), ein Büro (12 m²), die öffentlichen WCs, einen Wickelraum sowie zugehörige WC- und Technikflächen (ca. 25m²).

Aufgrund der Hygieneanforderungen an die Küche sind während der Planung weitere Nebenräumlichkeiten (Müllraum 3m², Umkleide für das Küchenpersonal 6m², Personal-WC 3m² sowie ein Putzmittelraum 4m²) erforderlich geworden. Auch die notwendigen Flächen für die Gebäudetechnik mussten vergrößert werden. Dafür wurde u.a. die Größe des Lagerraums verringert und am Standardraumprogramm für Küchen in Ganztagsbetrieben orientiert.

4. Erläuterungen zur Planung

Der aktuelle Standort des Mütterzentrums befindet sich im westlichen Ringgebiet, Hugo-Luther-Straße 60A, 38118 Braunschweig im Fördergebiet „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“ in unmittelbarer Nähe zum geplanten Neubaustandort. Dieser wird nach Fertigstellung weiterhin genutzt. Der geplante Neubau wird zentral auf dem zu bebauenden Flurstück positioniert. Nordöstlich befindet sich die Anbindung an das Ringgleis. Südwestlich grenzt die Straße Westbahnhof mit einem einseitig ausgebildeten Fußweg an. Im näheren Umfeld befinden sich gewerbliche und halböffentliche Nutzungen sowie Wohnbebauungen. Zum Anschluss der technischen Infrastruktur an das Gebäude sind Erschließungs- und Umverlegungsarbeiten erforderlich, da die alten Hausanschlüsse nicht mehr genutzt werden können. In der Erschließungsstraße bzw. am Wendehammer sind alle erforderlichen Medien vorhanden.

Das Bauvorhaben umfasst den Neubau eines weitestgehend eingeschossigen, nicht unterkellerten Baukörpers. Das Gesamtgebäude stellt sich als längliche Rechteckform dar. In Richtung des Ringgleises schiebt sich gestalterisch der Küchenbereich aus dem Gebäude heraus, so dass sich angrenzend ein Terrassenbereich ausbildet. Die Abmessungen des Baukörpers liegen insgesamt bei ca. 35 x 11m. Die Gebäudehöhe beträgt oberhalb des Geländes etwa 6,50m. Die lichten Raumhöhen betragen im Erdgeschoss in den Nebenräumen etwa 2,50m, im repräsentativ genutzten Café und Mehrzweckraum ca. 4m ansteigend bis ca. 5m. Oberhalb des Küchenbereiches ist eine Technikebene mit maximal 2m lichter Höhe vorgesehen. Der Haupteingang des Neubaus befindet sich an der Südwestseite des Gebäudes und orientiert sich zur Straße Westbahnhof und dem gegenüberliegenden Kletterzentrum. Das Gebäude kann ebenso von der Ringgleisseite erschlossen werden, so gibt es einen zweiten Eingang an der Nordostseite und auch über den geplanten Café-Bereich gibt es einen Zugang in das Gebäude. In Richtung der Erschließungsstraße werden sich hauptsächlich Nebenräume wie die erforderlichen WC-Anlagen sowie das Mitarbeiterbüro befinden. Die beiden großen Räume Café und Mehrzweckraum befinden sich im südlich ausgerichteten Teil des Gebäudes. Gegenüber der WC-Anlagen und getrennt durch den Flur befindet sich der Küchenbereich mit seinen Nebenräumen und auch die beiden öffentlichen WCs, welche ebenfalls zum Ringgleis ausgerichtet sind. Gleiches gilt für den vorgesehenen Kiosk.

Die Außen- und Innenwände sind als umweltverträglicher Holzrahmenbau geplant. Das Gebäude ist flach gegründet und nicht unterkellert. Das Tragwerk besteht daher aus massiven Holzstützen und -sparren innerhalb der Wände bzw. des Daches. Ausnahme bildet die große Öffnung zwischen Café und Mehrzweckraum. Zur Überbrückung der Öffnung und das Abfangen der Lasten ist ein Stahlträger erforderlich. Für das Satteldach ist, mit Ausnahme von zwei Gauben, welche die technischen Anlagen aufnehmen und gestalterisch einbinden, eine große PV-Anlage vorgesehen. Die Außenwände werden gestalterisch unterschieden wobei sich der herausgeschobene Küchenteil mit großformatigeren HPL-Platten von der horizontalen Holzverschalung des übrigen Gebäudes absetzt. Die Geschossdecken und das Dach sind ebenfalls als Holzkonstruktion ausgeführt. Die Bodenplatte besteht aus Stahlbeton als Flachgründung ohne Unterkellerung.

5. Techniken für regenerative Energien

Auf den Dachflächen ist jeweils eine große PV-Anlage eingeplant. Die Wärmeversorgung des Gebäudes erfolgt über Luft-Wärme-Pumpen. Die hygienische Luftversorgung im Küchenbereich wird über ein Lüftungsgerät sichergestellt. Die Zu- und Abluft ist hierbei jeweils mit Wärmetauschern versehen. Gleiches gilt für die Belüftung der Nebenräume.

6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen
Für den erforderlichen Feuchteschutz befindet sich die Erdgeschossebene etwa 0,30m oberhalb des Geländes. Der Höhenunterschied wird über Gefälle in den Außenflächen ausgeglichen und das Gebäude somit barrierefrei erschlossen. Innerhalb des eingeschossigen Gebäudes befindet sich keine Höhenversätze. Ein barrierefreies WC für die Nutzer wird im Erdgeschoss eingerichtet. Weiterhin gibt es ein barrierefreies öffentliches WC, welches sich zum Ringgleis orientiert.

7. Kosten
Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen aufgrund der Kostenberechnung vom 17.04.2025 inkl. Zuschlag für Bauherrenrisiko und Indexierung 3,2 Mio. EUR. Die Kosten haben sich gegenüber des Grundsatzbeschlusses der Vorlage 23-21245 aus November 2023 mit 2,23 Mio. EUR (grobe Kostenschätzung) um 970.000 EUR erhöht. Begründet wird die Kostensteigerung mit der Ausarbeitung und der planerischen Umsetzung des angepassten Raumprogramms, sowie der Außenanlagen und der Nutzerwünsche an die Küchenausstattung. Einzelheiten sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

8. Finanzierung
Die Gesamtkosten - einschl. der Eigenleistung des Referats Hochbau und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes - belaufen sich aufgrund der Kostenberechnung vom 17.04.2025 auf 3,2 Mio. EUR. Die nicht förderfähigen Kosten werden auf 200.000 EUR geschätzt (z. B. Erschließung, Eigenleistungen). Die zuwendungsfähigen Kosten betragen voraussichtlich 3,0 Mio. EUR, gefördert zu zwei Dritteln mit Städtebaufördermitteln vom Bund und Land Niedersachsen, ein Drittel verbleibt als städtischer Eigenanteil (1 Mio. EUR). Der städtische Anteil an den Gesamtkosten beträgt insgesamt 1,2 Mio. EUR.

Im Projekt „FB 61: Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet (4S.610009)“ sind für die ursprünglich veranschlagten Kosten in Höhe von 2,23 Mio. EUR (Haushalt 2025 ff. / IP 2024-2029) ausreichend Haushaltsmittel eingeplant worden. Die Kostensteigerung um 970.000 EUR wird aus zusätzlichen Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen finanziert und kann nicht durch zusätzliche Projekte ausgeweitet werden und nachveranschlagt werden.

Voraussetzung für die Umsetzung des Projektes ist es, dass die bisher eingeplanten Haushaltsmittel im Jahr 2025 zur Verfügung stehen. Darauf aufbauend soll die Differenz zu der festzustellenden Gesamtkosten in Höhe von 970.000 EUR überplanmäßig in 2026 beantragt werden. Der Antrag wird dem Rat in einer seiner nächsten Sitzungen unter Berücksichtigung der Deckungsvorschläge zur Entscheidung vorgelegt.

9. Folgekosten
Die Folgekosten für den Betrieb wurden in der Beschlussvorlage 23-21245, Sanierungsgebiet „Soziale Stadt – Westliches Ringgebiet“ – Herstellung Ersatzgebäude Westbahnhof 1 ausführlich dargestellt und deren Finanzierung ab dem Jahr 2027 beschlossen.

10. Bauzeit
Die Maßnahme soll bis Ende 2026 abgeschlossen werden.

11. Beteiligungen
Der Sanierungsbeirat wird in seiner Sitzung am 22. Mai 2025 einbezogen.
Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit und der Stadtbezirksrat 310 erhalten diese Vorlage zur Kenntnis. Das Vorgehen ist mit dem Stadtbezirksrat 310 vorab abgestimmt worden.

Leuer

Anlage/n:
Anlage 1_Zusammenstellung der Gesamtkosten
Anlage 2_Zusammenstellung nach Einzelkostengruppen
Anlage 3_Planunterlagen

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe 2018	
Objektbezeichnung:	Neubau Mütterzentrum, Westbahnhof 1, 38118 Braunschweig

ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN

Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
200 Vorbereitende Maßnahmen	196.800	
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	1.012.700	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	465.900	
500 Außenanlagen und Freiflächen	481.900	
600 Ausstattung und Kunstwerke	68.000	
700 Baunebenkosten (pauschaler Ansatz 30 % (KG 200 - KG 600)	667.600	2.892.900
Sicherheit für Unvorhergesehenes - Bauherr 5 % (KG 200 - KG 700)		144.600
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung		**3.037.500**
Einrichtungskostenanteil -		68.000
Baukostenanteil Projekt 4E.		2.969.500

Ermittlung der Baupreissteigerung

Preissteige-rungsrate	bisher finanziert €	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €	€ €
					Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung:	3.037.500
202 vorauss. Index %						
202 vorauss. Index %						
202 vorauss. Index %						
2026 vorauss. Index 5,35%					162.500,00	162.500
					Gesamtkosten mit Baupreissteigerung:	3.200.000

Aufgestellt am 17.04.2025

Stadt Braunschweig
Referat Hochbau
0650.40 Pm

i. A.
gez.
Langer

Anlage 2

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe 2018

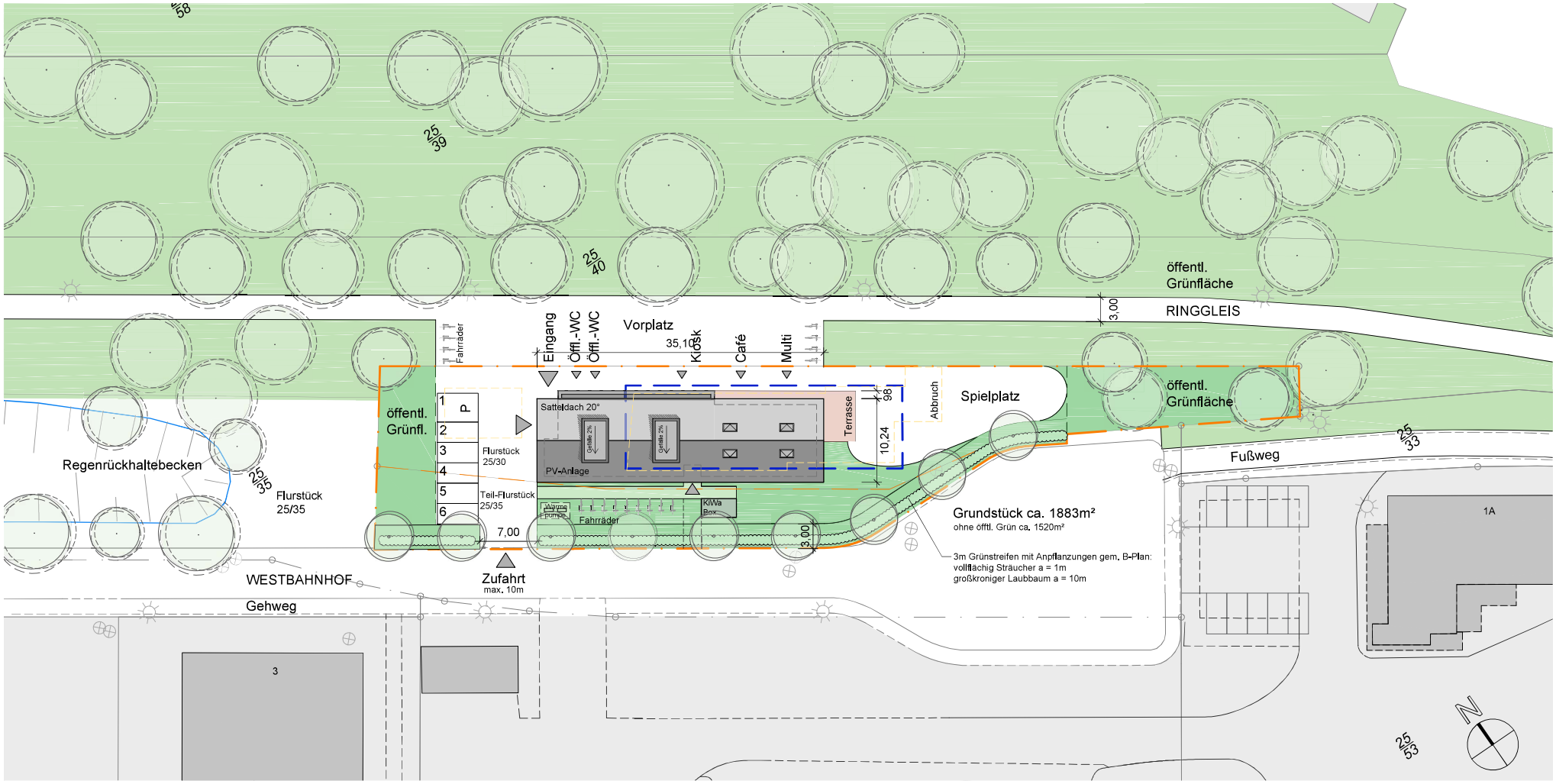
Objektbezeichnung: Neubau Mütterzentrum, Westbahnhof 1, 38118 Braunschweig

Nummer der Kosten-gruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
200	**Vorbereitende Maßnahmen**		
210	Herrichten	166.300	
220	öffentliche Erschließung	30.500	
	Summe 200 Herrichten		196.800
300	**Bauwerk - Baukonstruktionen**		
310	Baugrube / Erdbau	30.200	
320	Gründung / Unterbau	123.600	
330	Außenwände	300.100	
340	Innenwände	176.200	
350	Decken	45.200	
360	Dächer	255.600	
380	Baukonstruktive Einbauten		
390	sonstige Maßnahmen	81.800	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen		1.012.700
400	**Bauwerk - Technische Anlagen**		
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	81.100	
420	Wärmeversorgungsanlagen	105.000	
430	Raumlufttechnische Anlagen	87.700	
440	Elektrische Anlagen	80.400	
450	Kommunikations-,sicherheits- und informationstechnische Anlagen	15.700	
460	Förderanlagen	-	
470	Nutzerspezifische Anlagen	94.000	
490	Gebäude- und Anlagenautomation	-	
490	Sonstige Maßnahmen	2.000	
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen		465.900
500	**Außenanlagen und Freiflächen**		
510	Erdbau	27.200	
520	Gründung, Unterbau	14.200	
530	Oberbau, Deckschichten	50.900	
540	Baukonstruktionen	38.200	
550	Technische Anlagen	191.100	
560	Einbauten in Außenanlagen	82.400	
570	Vegetationsflächen	33.300	
580	Wasserflächen	-	
590	Sonstige Maßnahmen	44.600	
	Summe 500 Außenanlagen		481.900
600	**Ausstattung und Kunstwerke**		
610	Allgemeine Ausstattung	68.000	
620	Besondere Ausstattung	-	
630	Informationstechnische Ausstattung	-	
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke		68.000
700	**Baunebenkosten**		
700	Pauschale, Ansatz 30 % aus KG 200 - KG 600	667.590	
	Summe 700 Baunebenkosten		667.600
	Zwischensumme bis KG 700		**2.892.900**
	Unvorhergesehenes rd. 5 % bzw. 10 % der KG 200 - KG 700	144.645	144.600
	Gesamtkosten		**3.037.500**

Aufgestellt: 17.04.2025

Stadt Braunschweig
Referat Hochbau
0650.40 Pm

i. A.
gez.
Langer



B-Plan Angaben:
GE 4 (Gewerbegebiet)
GRZ 0,3
GFZ 0,3
Höhe max. 6,0m
Lärmpegelbereich III
tags/nachts 60/46
3m Grünstreifen Büsche e=1m

Grundstück
Flur 6, Flurstück 25/30
Fläche 1.343m²
Nach Grundstücks-Vereinigung
ca. 1.883m²

Entwurf
BGF 316m² ohne Veranda

Baugrenze, ca.

Stadt Braunschweig

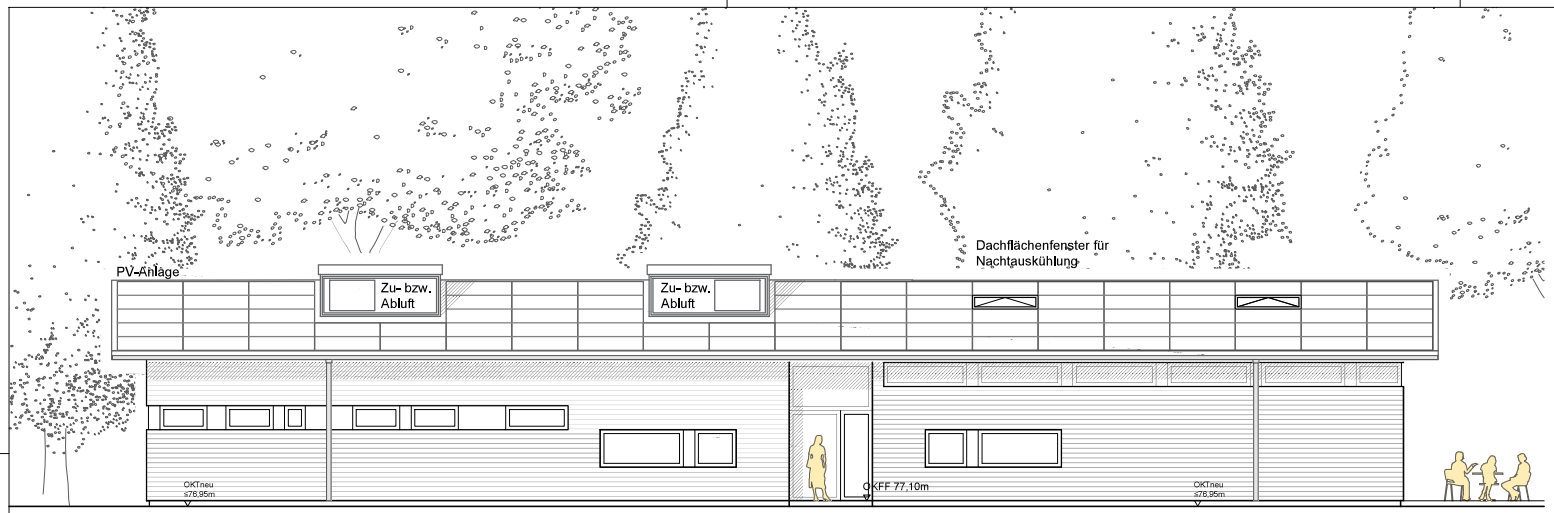
Referat 0650 Hochbau
Willy-Brandt-Platz 13
38102 Braunschweig

Neubau Mütterzentrum

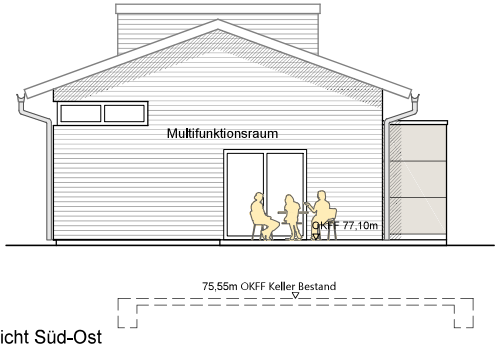
Vorentwurf
Lageplan

Westbahnhof 1, 38118 Braunschweig

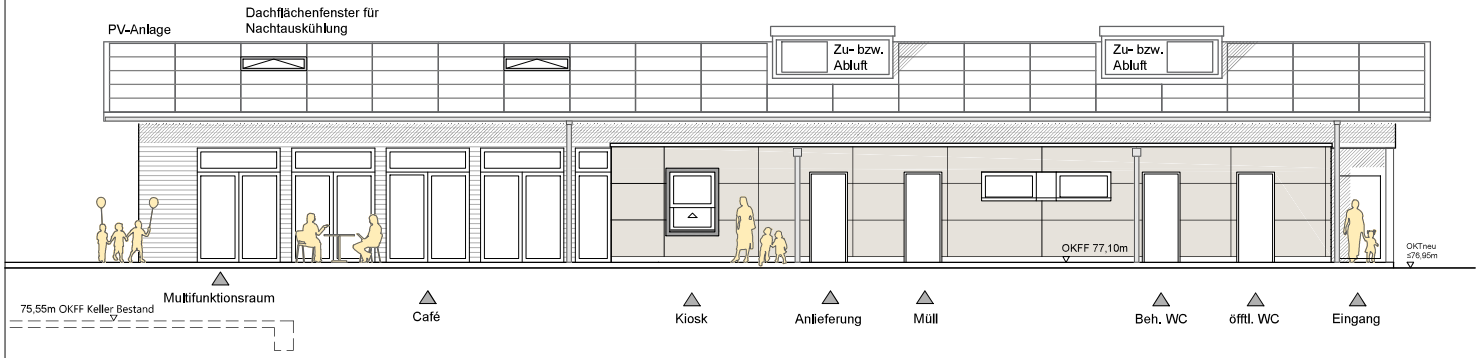
Bearbeitet	0650.40 Pm	Gesehen	
Liegenschaft	01276	Maßstab	DIN A3 1:500
Plan-Nr.	1	Datum	13.03.2025
Datei:			0650_V_1276_B_LA_500.DWG



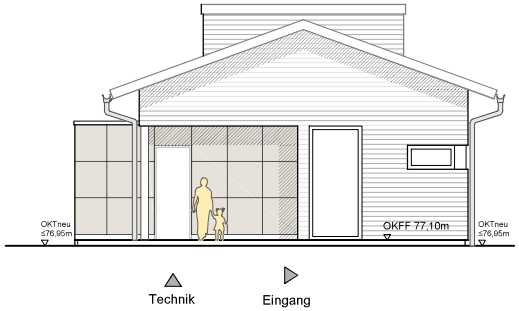
Ansicht Süd-West



Ansicht Süd-Ost



Ansicht Ringgleis



Ansicht Nord-West

Grundstücksgrenze

Stadt Braunschweig

Referat 0650 Hochbau
Willy-Brandt-Platz 13
38102 Braunschweig

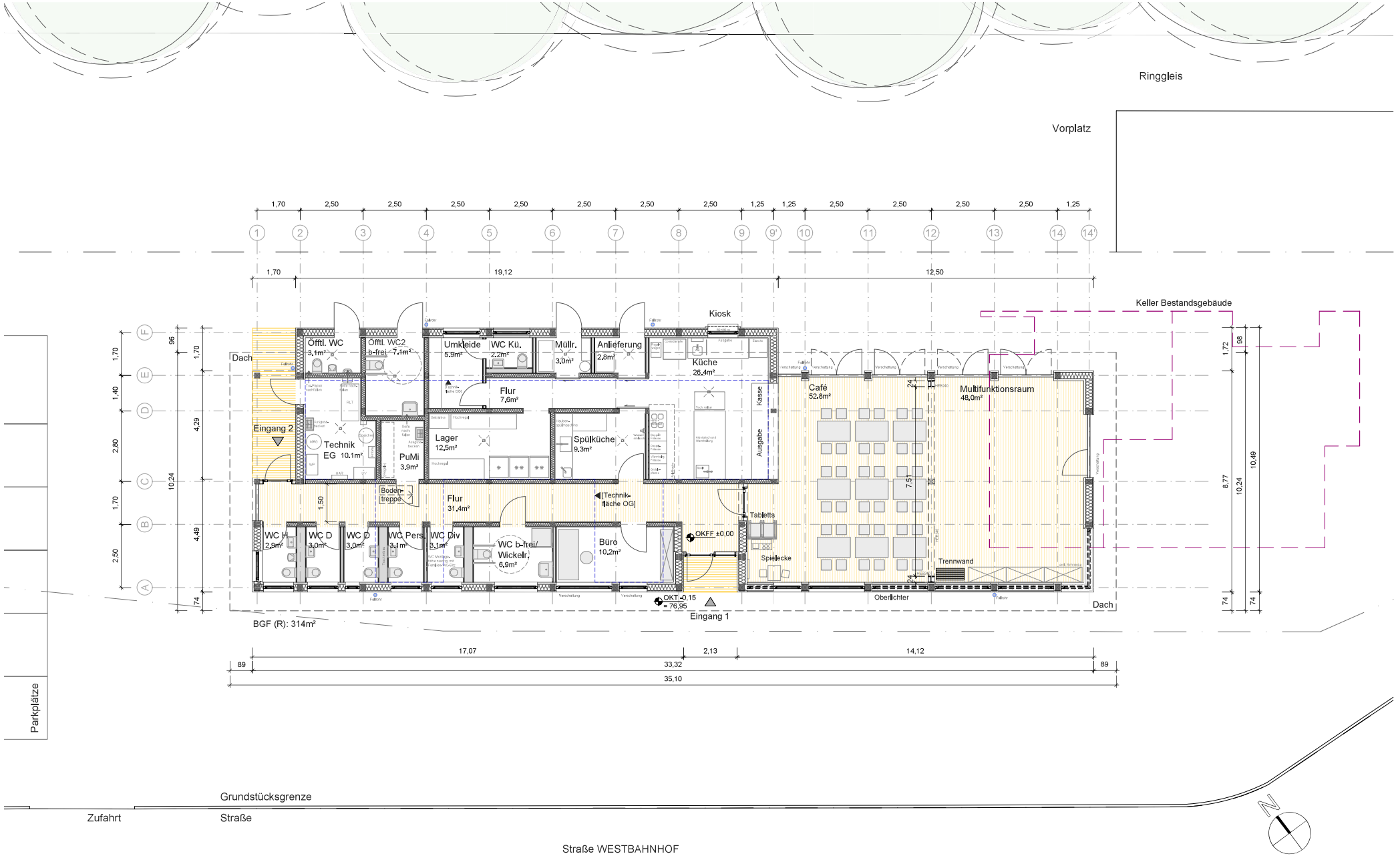
Neubau Mütterzentrum

Vorentwurf

Ansichten

Westbahnhof 1, 38118 Braunschweig

Bearbeitet	Bet/Pm	Gesehen	
Liegenschaft	01276	Maßstab	DinA2 1:100
Plan-Nr.	20	Datum	24.03.2025
Datei:	0650_V_1276_B_AN_100_20.DWG		



Stadt Braunschweig

Referat 0650 Hochbau
Willy-Brandt-Platz 13
38102 Braunschweig

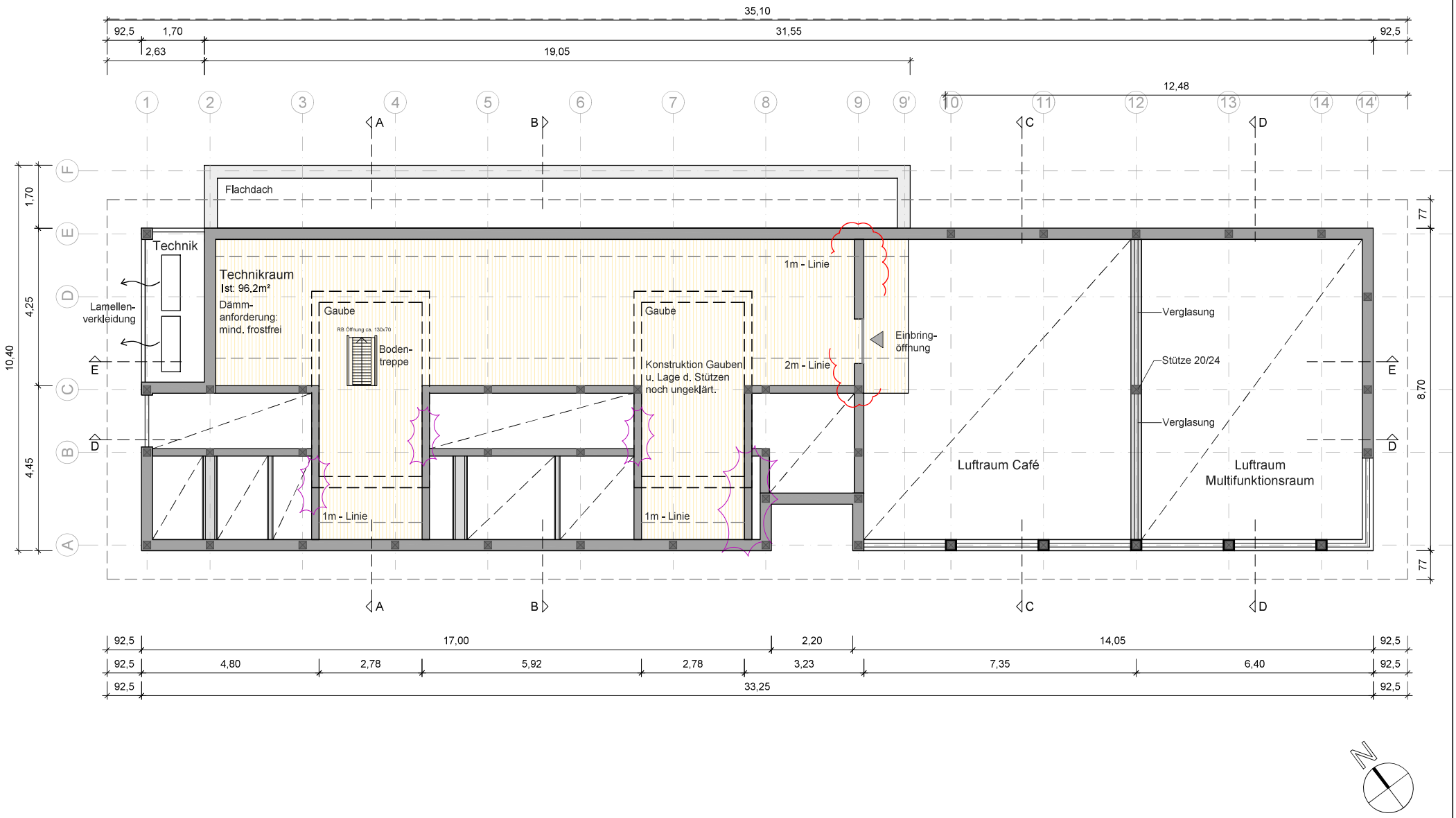
Neubau Mütterzentrum

Vorentwurf

Grundriss Erdgeschoss

Westbahnhof 1, 38118 Braunschweig

Bearbeitet	Bet/Pm	Gesehen	
Liegenschaft	01276	Maßstab	DINA2 1:100
Plan-Nr.	10	Datum	25.03.2025
Datei:	0650_V_1276_B_GR_EG_100_10.DWG		



Stadt Braunschweig

Referat 0650 Hochbau
Willy-Brandt-Platz 13
38102 Braunschweig

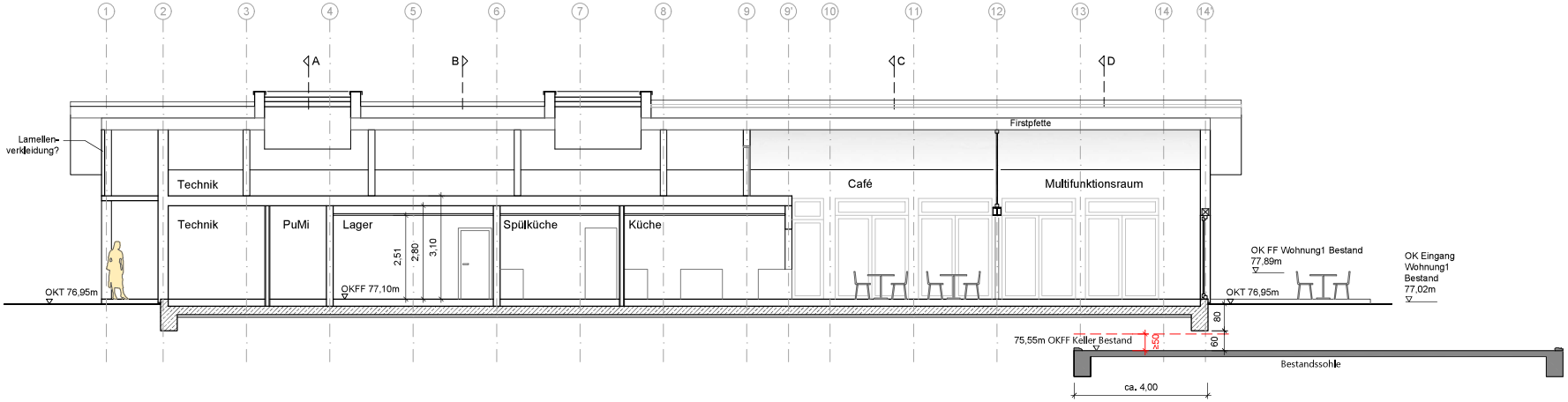
Neubau Mütterzentrum

Vorentwurf

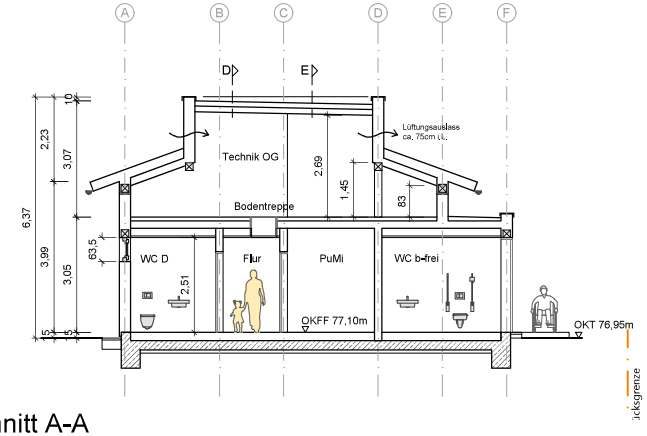
Grundriss Obergeschoss (Technikebene)

Westbahnhof 1, 38118 Braunschweig

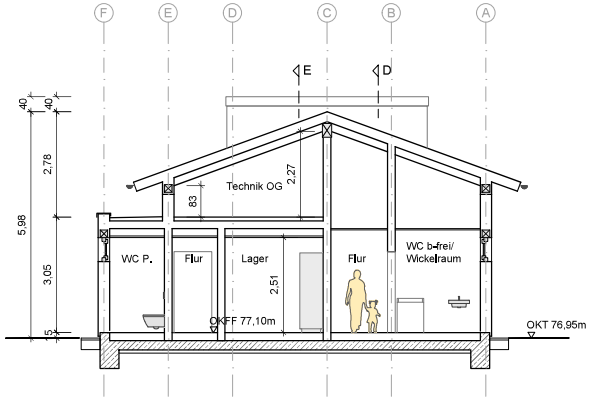
Bearbeitet	Bet/Pm	Gesehen	
Liegenschaft	01276	Maßstab	DinA3 1:100
Plan-Nr.	11	Datum	16.01.2025
Datei:	0650_V_1276_B_GR_OG_100_11.DWG		



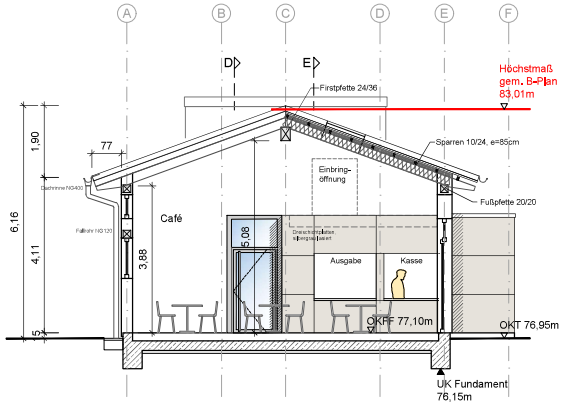
Schnitt E-E



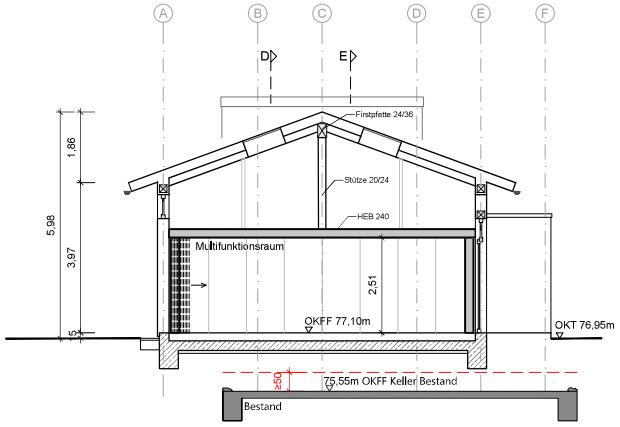
Schnitt A-A



Schnitt B-B



Schnitt C-C



Schnitt D-D

Stadt Braunschweig

Referat 0650 Hochbau
Willy-Brandt-Platz 13
38102 Braunschweig

Neubau Mütterzentrum

Vorentwurf

Schnitte

Vorabzug

Westbahnhof 1, 38118 Braunschweig

Bearbeitet	Bet/Pm	Gesehen	
Liegenschaft	01276	Maßstab	DinA2 1:100
Plan-Nr.	30	Datum	25.03.2025
Datei:	0650_V_1276_B_SN_100_30.DWG		

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

25-25504
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Sanierung und Umbau Altgebäude GS Querum - eine Chance für die IGS Querum?

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	03.04.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Beantwortung)	14.05.2025	Ö

Sachverhalt:
Die IGS Querum ist die drittälteste integrierte Gesamtschule der Stadt Braunschweig. Sie hat mittlerweile zu kleine Klassenräume, eine für die Arbeit an einer modernen Gesamtschule ungeeignete Raumverteilung und musste zuletzt auch einen erheblichen Anteil ihres Außengeländes für den Neubau der GS Querum und der neuen Sporthalle abtreten. Die IGS hat überdies durch eine eng anliegende Wohnungsbebauung eine besondere bauliche Situation. Dazu befinden sich die Sekundarstufen I und II an zwei unterschiedlichen Standorten.

Im Rahmen einer Kooperation der IGS mit der TU Braunschweig und der Stadt Braunschweig wurde unter dem Titel „Modellprojekt Raumpädagogik“ ein wissenschaftlich begleiteter Wettbewerb zu einem möglichen Umbau der IGS Querum durchgeführt. Zugleich finden regelmäßig Sitzungen eines Beirats statt, die sich mit den baulichen Möglichkeiten an der IGS Querum befassen.

Ein denkbares Szenario ist, das aktuelle Gebäude der GS Querum perspektivisch ebenfalls für die IGS nutzbar zu machen. Dieses könnte geeignet sein, um die Oberstufe in den Hauptstandort zu integrieren und so an anderer Stelle Kapazitäten zu schaffen. Entsprechende Überlegungen sind auch auf der Liste der Zukunftsprojekte hinterlegt, die als Teil des Doppelhaushalts 2025/26 beschlossen wurde (Projekt 3E.210028). Jedoch steht das aktuelle Grundschulgebäude teilweise unter Denkmalschutz, was an die Planungen besondere Herausforderungen stellt.

Vor diesem Hintergrund fragt die SPD-Fraktion an:

1. Wie weitreichend ist der Denkmalschutz des alten Gebäudes der GS Querum?

2. Wie sehen die nächsten Schritte zu Planung und Umbau der GS Querum aus?

3. Welche Alternativen gibt es, wenn das bestehende Grundschulgebäude nicht der IGS zur Verfügung gestellt werden kann?

Gez. Burim Mehmeti

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25504-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Sanierung und Umbau Altgebäude GS Querum - eine Chance für die IGS Querum?

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 65 Fachbereich Gebäudemanagement	14.05.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)	14.05.2025	Ö

Sachverhalt:

Zu der Anfrage der SPD-Fraktion „Sanierung und Umbau Altgebäude GS Querum – eine Chance für die IGS Querum?“ vom 03.04.2025 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Das Gebäude der Grundschule Querum (Eichhahnweg 1) selbst steht nicht unter Denkmalschutz. In unmittelbarer Nachbarschaft stehen die Gebäude Bevenroder Straße 37 (ehemalige Schule) und das Wohngebäude Bevenroder Straße 36 unter Denkmalschutz. Insofern könnten bei weitreichenden äußeren Veränderungen Belange des Umgebungsdenkmalschutzes nach § 10 Abs. (1) 4 NDSchG berührt sein.

Zu 2.:

Das Gebäude der GS Querum wird nach Fertigstellung des Schulneubaus zum Schuljahr 2028/2029 nicht mehr von der Grundschule genutzt. Das Gebäude wird perspektivisch durch die IGS genutzt werden. Planungen dazu liegen noch nicht vor. Die nächsten Schritte werden in den kommenden Sitzungen im Beirat besprochen.

Zu 3.:

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass das Grundschulgebäude der IGS zur Verfügung gestellt wird.

Leuer

Anlage/n:
keine

Absender:
Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

25-25744
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Sanierung der Tiefgarage Packhof

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	29.04.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Beantwortung)	14.05.2025	Ö

Sachverhalt:
Seit Anfang 2023 ist die Tiefgarage Packhof für umfassende Sanierungsmaßnahmen gesperrt. Den ursprünglichen Plänen für die notwendigen Arbeiten hat der Bauausschuss am 20.07.2021 zugestimmt (21-16557). Bundestag und Bundesrat haben Anfang 2021 das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) verabschiedet. In diesem wird u.a. geregelt, dass in Nichtwohngebäuden mit mehr als zehn Stellplätzen bei größeren Renovierungen mindestens jeder fünfte Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität ausgestattet wird, sowie dass ab dem 01.01.2025 Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen mit mindestens einem Ladepunkt ausgestattet werden müssen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gelten nach Rechtsauffassung der Verwaltung die Vorschriften des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) für die derzeit laufende Renovierung der Tiefgarage Packhof? Bitte begründen.

2. Welche Vorschriften des GEIG bzw. mindestens vergleichbarer Standards zum Ausbau der Elektromobilität werden bei der Renovierung der Tiefgarage Packhof eingehalten?

3. Welche zusätzlichen Maßnahmen werden in einem Zeitraum nach Abschluss der Renovierung bis 2035 erforderlich sein, damit die Tiefgarage Packhof den zu erwartenden Bedarf an E-Mobilität erfüllen wird?

Anlage/n:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25744-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Sanierung der Tiefgarage Packhof

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 0650 Referat Hochbau	14.05.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)	14.05.2025	Ö

Sachverhalt:

Zu der Anfrage der Gruppe Die FRAKTION. BS „Sanierung der Tiefgarage Packhof“ vom 29.04.2025 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.:
Im Sinne des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) wird die „größere Renovierung“ in § 2, Ziffer 5 wie folgt definiert:
„Größere Renovierung“ bedeutet die Renovierung eines Gebäudes, bei der mehr als 25 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden.“

Die laufende Sanierungsmaßnahme in der Tiefgarage Packhof entspricht einer Sanierung der haustechnischen Anlagen und ist nicht unter dem Begriff „größere Renovierung“ gemäß § 2, Ziffer 5 zu subsumieren.

Dennoch unterliegt die Tiefgarage Packhof dem Geltungsbereich des § 10, Absatz 1, GEIG als bestehendes Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen.
Damit besteht die Anforderung, einen Ladepunkt bis zum 01.01.2025 zu errichten. Diese Anforderung wird mit der Sanierungsmaßnahme umgesetzt.

Zu 2.:
Trotz der oben beschriebenen Rahmenbedienungen und der daraus resultierenden hier geltenden Anforderung, wird darüber hinaus weiteren Grundsatzanforderungen aus dem GEIG zum Teil Rechnung getragen:

- Die Leitungsführungstrassen sind in der Tiefgarage in großen Mengen ausgebaut. Die Flächen in Technikräumen für Zählerplatze und Lademanagement sind vorhanden.

- Zum Zeitpunkt der Eröffnung der Tiefgarage werden 12 Ladepunkte zur Verfügung stehen.

Eine Erhöhung der Anzahl der Ladepunkte ist demnach dem Grunde nach möglich. Ihre Anzahl muss hinsichtlich der freien Leistungsreserven des Gesamtnetzes durch tatsächliche Messwerte bestimmt werden.

Zu 3.:
Zur Erweiterung der Ladeinfrastruktur in der Tiefgarage sind vorrangig die Leistungsreserven des Gesamtnetzes zu überprüfen und dem Bedarf anzupassen.
In einem zweiten Schritt sind dann die baulichen Maßnahmen in der Tiefgarage zu treffen.

Leuer

Anlage/n:
keine

Absender:
Fraktion BIBS im Rat der Stadt

25-25534
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Risiken und offene Fragen beim Projekt Stiftshöfe/Burgpassage

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	09.04.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Beantwortung)	14.05.2025	Ö

Sachverhalt:
Im Artikel 'Gefährdet ein Gerichtsstreit die Pläne für die Stiftshöfe?' der Braunschweiger Zeitung vom 4. April 2025 wird über eine gerichtliche Auseinandersetzung um die Urheberrechte für die Stiftshöfe-Pläne berichtet, an dessen Ende ein möglicher Baustopp drohen könnte. Bei Feststellung einer Urheberrechtsverletzung sei sogar nach Fertigstellung des Projekts ein Abriss der Gebäude möglich, wie das Landgericht Braunschweig durchblicken ließ.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie bewertet die Stadt die Möglichkeit eines vorläufigen Bauplanungsstopps für die gesamten Stiftshöfe und eines Abrisstopps für die Burgpassage bis zur endgültigen Klärung des Urheberrechtsstreits?

2. Inwieweit hat die genannte gerichtliche Auseinandersetzung Auswirkungen auf den städtischen Zeitplan für die Realisierung der 'Stiftshöfe'?

3. Wie schätzen die Verwaltung und die Strukturförderungsgesellschaft Braunschweig (SFB) das (finanzielle) Risiko eines drohenden Abrisses nach Vollendung dieses 'Leuchtturmprojekts' ein?

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25534-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Risiken und offene Fragen beim Projekt Stiftshöfe/Burgpassage

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	14.05.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)	14.05.2025	Ö

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Die Immobilie wurde durch die städtische Tochtergesellschaft Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) erworben. Die SFB entwickelt seitdem das Projekt im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und unter Beachtung der gesellschaftsrechtlichen Regelungen und Rahmenbedingungen. Verantwortlich ist die Geschäftsführung, die den Gesellschaftsgremien, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung, berichtet.

Die Gesellschaft verfolgt mit dem Prozess vor dem Landgericht das Ziel, die öffentlich vorgetragenen Vorwürfe der Urheberrechtsverletzung einer gerichtlichen Klärung zuzuführen und die in Rede stehende finanzielle Forderung abzuwehren.

Auskünfte der Verwaltung beruhen auf Fakten und nicht auf Vermutungen oder Spekulationen. Dies gebietet insbesondere im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren schon der Respekt vor dem entscheidenden Gericht, zumal die Stadt in diesem Fall nicht einmal Prozessbeteiligte ist. Ein Urteil des Landgerichts ist für den 21. Mai 2025 angekündigt, dies gilt es abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund werden die Fragen nach Einbindung der SFB wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ein „Abrissstopp“ oder ein „vorläufiger Bauplanungsstopp“ ist als Ergebnis des Gerichtsverfahrens nicht zu erwarten, da diese Fragen kein Streitgegenstand in dem Verfahren sind.

Zu Frage 2:

Die Entscheidung des Landgerichts wird abgewartet. Da der Prozess aber wie unter 1 ausgeführt, keine operativen Maßnahmen betrifft, ist ein Einfluss auf den Zeitplan unwahrscheinlich.

Zu Frage 3:

Die Geschäftsführung der SFB hat bisher und wird auch künftig Planungsunterlagen des Büros Vahjen und Partner weder bei der Planung des Objektes noch bei der späteren Baumaßnahme verwenden. Es sind eigenständige Entwürfe anderer Architekturbüros

beauftragt. Aus Sicht der SFB liegt daher keine Urheberrechtsverletzung vor. Das war auch der Grund für die SFB zur Erhebung der Klage beim Landgericht.

Leppa

Anlage/n:

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

25-25755
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Erweiterung der Räumlichkeiten der Heimatpfleger

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	30.04.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Beantwortung)	14.05.2025	Ö

Sachverhalt:
Seit 2006 verfügen die Heimatpfleger der Stadt Braunschweig im Altstadtrathaus über einen Raum zur Aufbewahrung ihrer Materialien sowie zum Arbeiten. Trotz der Digitalisierung und der Abgabe zahlreicher Archivalien an das Stadtarchiv reicht das Platzangebot aber aktuell nicht mehr aus.

Die ehrenamtliche Arbeit der Heimatpfleger ist allgemein mit einer intensiven Raumnutzung in teilweise privaten Räumen verbunden. Nur wenige Heimatpfleger scheinen tatsächlich über einen separaten Raum zu verfügen, in dem sie Archivalien aufbewahren können. In Einzelfällen scheinen entsprechende Arbeitsräume auch durch die Stadtbezirksräte aus ihrem Budget finanziert zu werden (Drs. 24-24078).

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wünschen sich die Heimatpfleger zudem einen festen Ansprechpartner in der Verwaltung.

In diesem Zusammenhang fragen wir an:

1. Welche Stelle in der Stadtverwaltung ist die zentrale Ansprechstelle für die Heimatpfleger, über welche sie derartige Angelegenheiten direkt mit der Verwaltung klären können?

2. Wie können aus Sicht der Verwaltung die Räumlichkeiten im Altstadtrathaus für die Heimatpfleger, zum Beispiel durch einen Raumtausch oder durch Umstrukturierungen innerhalb des Gebäudes, erweitert werden?

3. Welche Räume stehen den Heimatpflegern durch Überlassung durch die Stadt oder auch die Stadtbezirksräte überdies zur Verfügung?

Gez. Burim Mehmeti

Anlagen:
keine

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25755-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Erweiterung der Räumlichkeiten der Heimatpfleger

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	14.05.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)	14.05.2025	Ö

Sachverhalt:

Bei der Stadt Braunschweig sind aktuell 40 Ortsteilheimatpfleger/innen (inklusive Stadtheimatpfleger/innen) ehrenamtlich tätig. Für diese Funktion erhalten die Heimatpfleger/innen als ehrenamtlich Tätige gem. § 9 Abs. 3 der Entschädigungssatzung der Stadt Braunschweig eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 34,00 €. Räumlichkeiten der Stadt werden in der Regel nicht zur Verfügung gestellt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage der SPD-Fraktion vom 30.04.2025 wie folgt:

Zu 1:
Im Zusammenhang mit dem Haushaltskonsolidierungsprogramm 2002 ist die Aufgabe der inhaltlichen Betreuung der Heimatpfleger/innen entfallen. Diese wurde zuvor in der Stelle „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ des damaligen Fachbereiches Stadtplanung und Umweltschutz wahrgenommen. Lediglich die Zahlung der Aufwandsentschädigung und die Berufung neuer Heimatpfleger/innen wird noch durch die Bauverwaltung wahrgenommen.

Zu 2:
Es besteht aktuell kein Leerstand im Altstadtrathaus, der zur Verfügung gestellt werden könnte. Im Altstadtrathaus steht im II. OG lediglich noch ein Büroraum zur Verfügung. Dieser wird aber für die Mitarbeiter/innen der Öffentlichkeitsarbeit der Kulturverwaltung benötigt und ist daher für hauseigene Zwecke unverzichtbar. Eine Möglichkeit, Räumlichkeiten im Altstadtrathaus für die Arbeit der „Stadtteilheimatpflege“ zu nutzen, besteht daher aktuell nicht.

Zu 3:
Die Stadtteilheimatpfleger/innen nutzen überwiegend ihre privaten Räume zur Archivierung. Es gibt nur wenige Ausnahmen. Außer den Räumlichkeiten im Altstadtrathaus gibt es Teilnutzungen folgender Liegenschaften durch Stadt- bzw. Ortsheimatpfleger/innen:

Petzvalstraße 50 B
Salzdahlumer Straße 303
Thiedestraße 19 A
Braunschweiger Straße 4.

Leuer

Anlage/n:
keine

Absender:
SPD-Fraktion im Rat der Stadt

25-25756
Anfrage (öffentlich)

Betreff:
Windenergieanlagen-Repowering bei Geitelde

Empfänger:	*Datum:*
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	30.04.2025

Beratungsfolge:		*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Beantwortung)	14.05.2025	Ö

Sachverhalt:
Bei Geitelde sollen einige der bestehenden Windenergieanlagen (WEA) durch neue, leistungsfähigere WEA ersetzt werden. Die Pläne des Betreibers sind in der Mitteilung außerhalb von Sitzungen „Repowering Windenergieanlagen Geitelde“ (Drs. 24-24851) genauer beschrieben. Aus der dieser Mitteilung beigefügten Karte geht hervor, dass mindestens zwei der neu geplanten Anlagen weit außerhalb des im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Braunschweig definierten Bereiches für WEA liegen sollen (vgl. Anlage).

In diesem Zusammenhang fragen wir an:

1. Warum dürfen bei Geitelde WEA außerhalb des im FNP definierten Vorranggebietes für WEA errichtet werden?

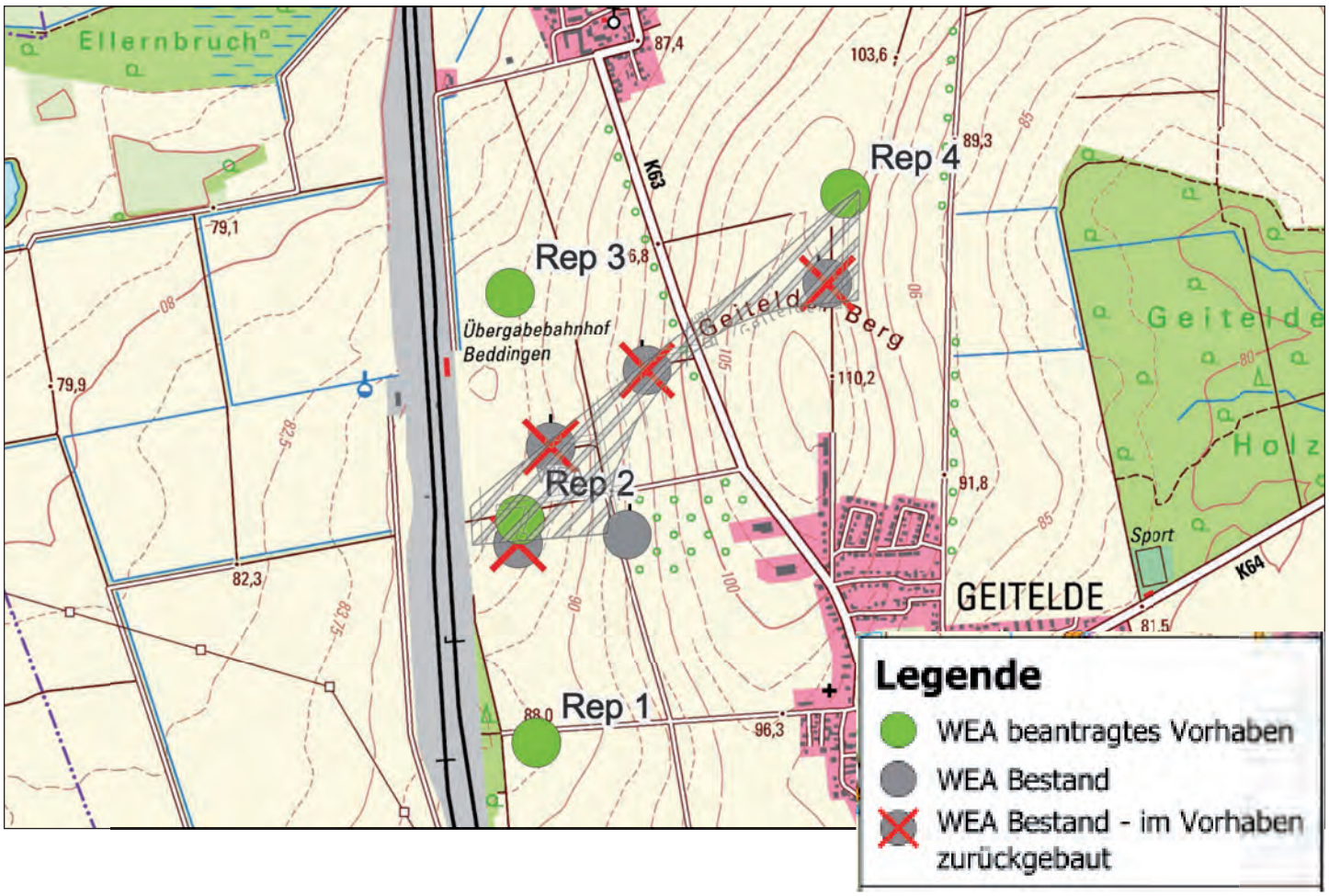
2. Warum wird nicht zumindest für die zwei weit außerhalb des Vorranggebietes WEA liegenden WEA ein ordentliches Bebauungsplanverfahren mit Änderung des FNP und entsprechender umfänglicher Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt?

3. Ist es beabsichtigt, den Flächennutzungsplan entsprechend der von der Landwind Planung GmbH & Co. KG vorgelegten Planung zu ändern?

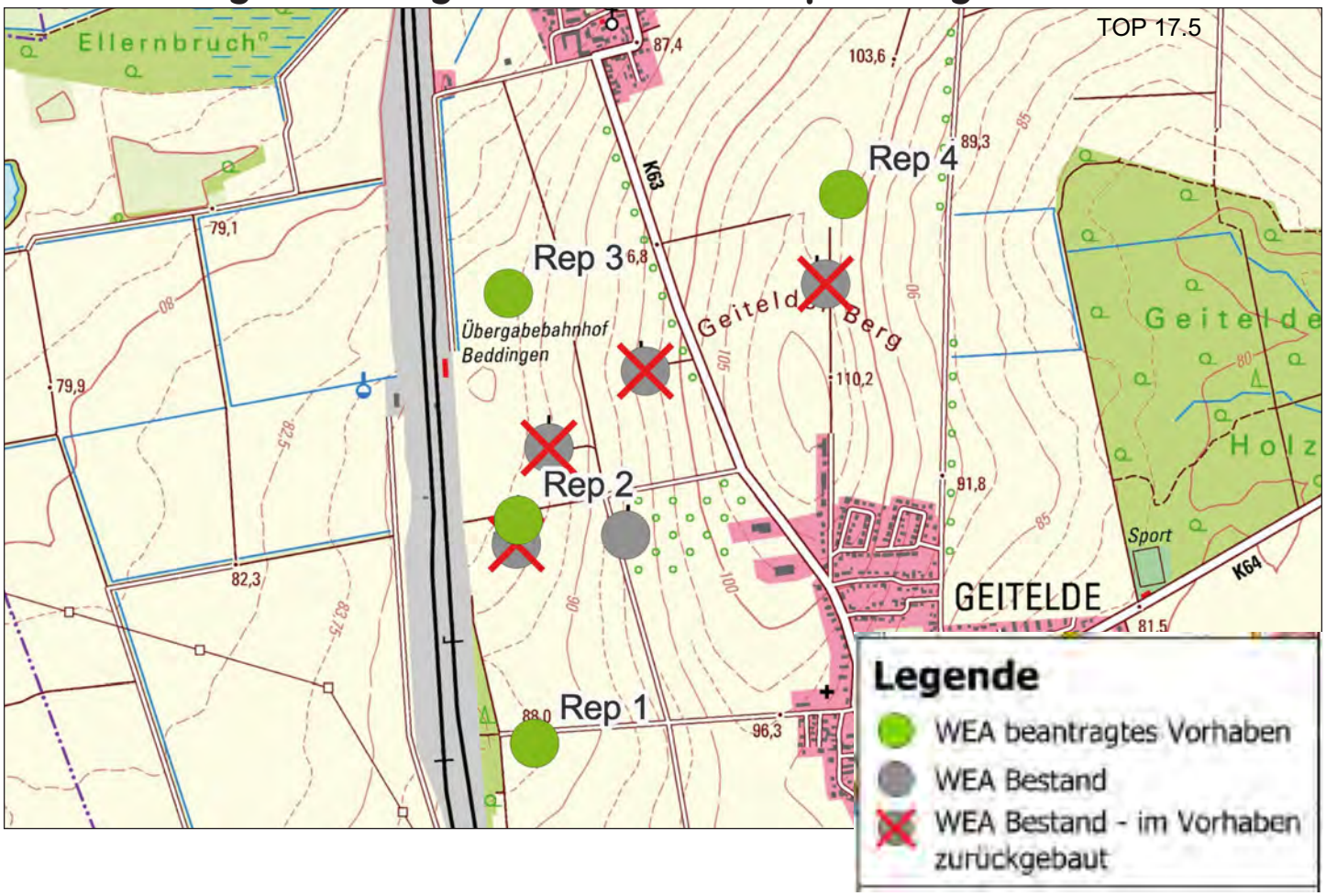
Gez. Detlef Kühn

Anlagen:
Grafiken zur Anfrage - Windenergieanlagen-Repowering bei Geitelde

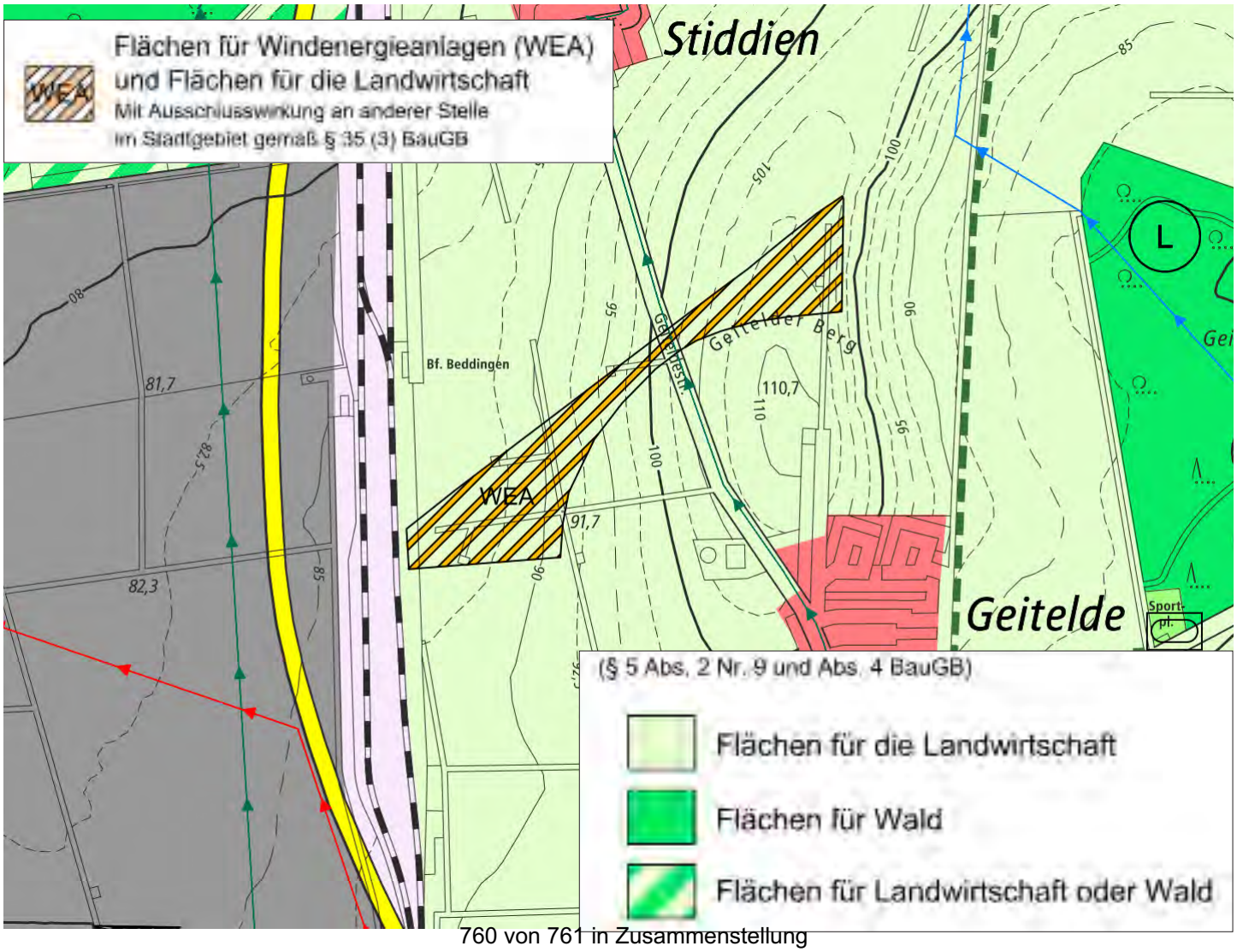
Montage: WEA-Repowering und WEA-Gebiet im FNP



Auszug aus Vorlage 24-24851: WEA-Repowering bei Geitelde



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig



Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

25-25756-01
Stellungnahme
öffentlich

Betreff:
Windenergieanlagen-Repowering bei Geitelde

Organisationseinheit:	*Datum:*
Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	14.05.2025

Beratungsfolge	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)	14.05.2025	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 30.04.2025 (Drs.-Nr. 22-25756) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.: Im Rahmen des Repowerings ist die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auch außerhalb definierter Vorranggebiete und bestehender Konzentrationsflächenplanungen mit Ausschlusswirkung zulässig, sofern bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Die entsprechenden Regelungen sind in § 245e Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) verankert. Diese Regelung ermöglicht die Genehmigung von Repowering-Vorhaben im Zuge von Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Im Fall des Repowerings in Geitelde sind diese nach Einschätzung der Verwaltung nicht tangiert. Eine diesbezügliche abschließende Bewertung durch das niedersächsische Umwelt- sowie das Landwirtschaftsministerium steht noch aus.

Zu 2.: Laut BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB). Für Repowering liegt keine bauplanungsrechtliche Erforderlichkeit für die Aufstellung eines Bebauungsplans vor.

Nach der früheren gesetzlichen Definition durfte der Abstand zwischen Bestandsanlage und neuer Anlage höchstens das Zweifache der neuen Anlage betragen („2H“), damit noch von einem Repowering gesprochen werden konnte. Dies wurde mit der BImSchG-Novelle auf die fünffache Anlagenhöhe erweitert („5H“, § 16b Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BImSchG n.F.). Es gilt also 5H statt 2H. Bei einer Windenergieanlage mit einer heute nicht unüblichen Gesamthöhe von 250 m liegt ein Repowering also auch dann noch vor, wenn der Abstand der neuen zur alten Anlage 1.250 m beträgt.

Zu 3.: Die Verwaltung beabsichtigt hierzu kein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans durchzuführen. Eine evtl. Anpassung im Zuge der FNP-Neuaufstellung wird dann geprüft.

Leuer

Anlage/n:
keine